

**AUF DEM WEG ZUM TERRITORIUM**  
**VERWALTUNGSGEFÜGE UND AMTSTRÄGER**  
**DER GRAFSCHAFT BERG 1225–1380**

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der  
Philosophischen Fakultät  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Bonn

vorgelegt von  
**Albrecht Brendler**  
aus  
Bonn

Bonn 2015

Gedruckt mit der Genehmigung der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**Zusammensetzung der Prüfungskommission:**

Prof. Dr. Joachim Scholtyseck, Institut für Geschichtswissenschaft

(Vorsitzender)

Prof. Dr. Wilhelm Janssen, Institut für Geschichtswissenschaft

(Betreuer und Gutachter)

Prof. Dr. Matthias Becher, Institut für Geschichtswissenschaft

(Gutachter)

Prof. Dr. Manfred Groten, Institut für Geschichtswissenschaft

(weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied)

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Dezember 2015





## Inhalt

A.	Einleitung .....	1
B.	Die Verwaltung der Grafschaft Berg im 13. und 14. Jahrhundert .....	6
	I. Zur Einführung .....	6
	1. Die Grafen von Berg und ihr „Land“ .....	6
	2. Stützen der Herrschaft: Ministerialität und Ritterschaft .....	13
	II. Die zentralen Instanzen .....	21
	1. Die „Kanzlei“ .....	21
	2. Die Hofämter .....	25
	3. Das Rentmeisteramt .....	36
	4. Ratgeber und Ratsgremien .....	38
	III. Die Lokalverwaltung .....	46
	1. Von der Burgen- zur Ämterorganisation .....	46
	2. Die acht alten Ämter der Grafschaft Berg .....	51
	a) Angermund .....	51
	b) Mettmann .....	79
	c) Monheim .....	92
	d) Solingen .....	106
	e) Bensberg .....	117
	f) Bornefeld .....	143
	g) Miselohe .....	151
	h) Steinbach .....	162

3. Verwaltungsbezirke außerhalb der Amtsstruktur von 1363 .....	177
a) Beyenburg .....	177
b) Blankenberg .....	191
c) Hardenberg .....	204
d) Hückeswagen .....	211
e) Siegburg .....	218
f) Windeck .....	224
C. Prosopographie der Amtsträger der Grafschaft Berg 1225–1380 .....	242
D. Zusammenfassung .....	432
E. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	439
I. Ungedruckte Quellen .....	439
II. Gedruckte Quellen und Literatur .....	442
Abkürzungen und Siglen .....	511

## A. Einleitung

Den Weg zum Territorium haben die bergischen Herrscher – die Grafen und seit 1380 Herzöge von Berg – mit großem Erfolg beschritten. Am Ende des Mittelalters geboten sie über den „ausgedehntesten Machtbereich in den nördlichen Rheinlanden“<sup>1</sup>, der den Raum zwischen Rhein, Ruhr, Sieg und rheinisch-westfälischer Wasserscheide fast vollständig ausfüllte und sich durch eine im regionalen Vergleich hervorstechende Geschlossenheit auszeichnete<sup>2</sup>. Zu zwei Teilabschnitten der Wegstrecke liegen bereits eingehende monographische Untersuchungen vor. So hat Th. Kraus in seiner 1981 erschienenen Dissertation die erste Phase der bergischen Territorialbildung bis zum Jahr 1225 in den Blick genommen, wobei er sich sowohl politisch-dynastischen Fragen als auch den Herrschaftsgrundlagen der Grafen von Berg zuwandte<sup>3</sup>. Die gut zwei Jahrzehnte jüngere Arbeit von A. Kolodziej über Herzog Wilhelm I. von Berg (1380–1408) ist in erster Linie einem biographischen Ansatz verpflichtet, behandelt aber zugleich ausführlich die strukturellen, nicht zuletzt institutionellen Rahmenbedingungen von Wilhelms Regierungszeit<sup>4</sup>.

Die für die vorliegende Studie gewählte Begrenzung auf den Zeitraum 1225 bis 1380 ergibt sich freilich nicht nur aus pragmatischen Erwägungen, sondern lässt sich auch thematisch rechtfertigen. Mit der Ermordung Erzbischof Engelberts von Berg im Jahr 1225 starb das ältere bergische Grafenhaus im Mannesstamm aus, ein Geschlecht, das seinen Aufstieg der besonderen Nähe zum Kölner Erzstuhl verdankte und nicht weniger als fünf Erzbischöfe gestellt hatte. Die neuen Herrscher aus dem Hause Limburg (1225–1348) gerieten rasch in Opposition zu den Kölner Kirchenfürsten, deren Suprematieansprüche ihren auf die Errichtung einer flächendeckenden Gebietsherrschaft gerichteten Bestrebungen entgegenstanden. Nach der erstiftischen Niederlage bei Worringen im Jahr 1288 war der Weg frei für eine beharrliche, zumeist mit ruhiger Hand verfolgte Politik der Abrundung des bergischen Herrschaftskomplexes nach außen und – parallel dazu – seiner inneren Konsolidierung und administrativen Strukturierung. Der erneute Dynastiewechsel von 1348,

---

<sup>1</sup> KOHL 1990, S. 42.

<sup>2</sup> PETRI 1970, S. 417 betont, Berg habe es vermocht, sich „schon relativ früh zu einem in sich gefestigten, nahezu flächenhaften Machtgebilde zu entwickeln“. JANSSEN 1980, Berg, Sp. 1943 spricht von einer „Territorienbildung von seltener Geschlossenheit“; siehe auch noch jüngst DERS. 2014, S. 45.

<sup>3</sup> KRAUS 1981.

<sup>4</sup> KOLODZIEJ 2005.

dieses Mal zugunsten des Hauses Jülich, bewirkte keinen tieferen Einschnitt, wohl aber die Standeserhöhung von 1380, welche die Umwandlung von Herrschaftsgebiet und Herrschaftsrechten des Grafen Wilhelm II. von Berg in ein Fahnlehen und Reichsfürstentum nach sich zog. Die Erhebung der Grafschaft Berg zum Herzogtum, zweifelsohne ein Höhepunkt der bergischen Geschichte, war Krönung und Abschluss der älteren Phase der Territorialbildung, verlieh aber gleichzeitig der weiteren Entwicklung hin zu einem geschlossenen Territorium zusätzlichen Schub<sup>5</sup>. Denn von einer solchen Raumeinheit mit festen Grenzen konnte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht die Rede sein<sup>6</sup>, obgleich Berg im ausgehenden 14. Jahrhundert „nach äußerem Umfang wie innerer Struktur seine (nahezu) endgültige Gestalt gewonnen hat“<sup>7</sup>.

Mit dem Stichwort „innere Struktur“ ist der Verwaltungsaufbau der Grafschaft Berg angesprochen, dem ein Hauptaugenmerk der folgenden Arbeit gilt. Dabei soll hier ein offener Begriff von „Verwaltung“ zugrunde gelegt werden, indem wir der auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse zugeschnittenen Definition von D. Willoweit – „Mittel und Wege der Herrschaftsverwirklichung“ – den Vorzug geben<sup>8</sup>. Im Einklang mit der Forschungstradition, die flächenbezogenen Herrschaftsgebilde des deutschen Spätmittelalters als Vorstufe zu den frühneuzeitlichen Territorialstaaten zu betrachten<sup>9</sup>, sind die Rechts- und Verfassungshistoriker nicht müde geworden, den Zäsurcharakter des Übergangs zur so genannten „Ämterverfassung“ hervorzuheben – das heißt der Schaffung flächenhaft umgrenzter

---

<sup>5</sup> LÜCKERATH 1994, S. 100.

<sup>6</sup> Zu dem durch einen einheitlichen Untertanenverband und das Gewaltmonopol des Herrschers gekennzeichneten Territorium als „Endziel von Landesherrschaft“ vgl. MORAW 1984, S. 78; DERS. 1985, S. 191. – Um anachronistische Vorstellungen zu vermeiden, erscheint es angebracht, das Wort „Territorium“ für das 14. Jh. mit Zusätzen zu gebrauchen, die den Prozesscharakter der Territorialisierung unterstreichen. Der Ausdruck „Territorialstaat“ ist für den Untersuchungszeitraum auf jeden Fall abzulehnen. Siehe zu diesen Fragen SCHUBERT 1996, S. 52ff.

<sup>7</sup> JANSSEN 2014, S. 89.

<sup>8</sup> WILLOWEIT 1983, S. 81. Zur Problematik des modernen Verwaltungsbegriffs, der bei der Beschreibung mittelalterlicher Verhältnisse stets nur eine „Notlösung“ sein kann, vgl. SCHUBERT 1999, S. 211f.

<sup>9</sup> Vgl. statt vieler MORAW 1985, S. 188ff. Die Tendenz, in Abkehr von älteren Deutungsschemata die positiven, „staatsbildenden“ Leistungen der spätmittelalterlichen Landesherren zu betonen, tritt zuerst in der Zwischenkriegszeit stärker hervor. So sieht etwa AUBIN 1920, S. 415 in der „Schaffung des neuen Beamtentums (...) die bedeutendste Tat der Territorialfürsten.“ Es sei auch daran erinnert, dass Th. Mayer als führender Vertreter der „Neuen Verfassungsgeschichte“ die „organisatorische Erfassung des Landes“ als entscheidendes Kriterium für den Übergang vom „Personenverbandsstaat“ zum „Flächenstaat“ gesehen hat: MAYER 1952, S. 91. Dieses von der Forschung stark rezipierte Begriffspaar gilt heute aufgrund seiner starren Dichotomie als überholt; vgl. dazu BÜNZ 2005, S. 63.

Amtssprengel, welcher die Einrichtung eines auf amtsrechtlichen Prinzipien beruhenden Verwaltungsapparates vorausgegangen war. In der niederrheinischen Herrschaftswelt sind die entscheidenden Schritte in diese Richtung im Jahrhundert zwischen 1250 und 1350 erfolgt<sup>10</sup>. Speziell für Berg verfügen wir mit einer gräflichen Schuldverschreibung aus dem Jahr 1363 über ein beeindruckendes Zeugnis für das Bestehen einer durchgehenden Ämtereinteilung<sup>11</sup>. So verwundert es nicht, dass das bergische Ämterwesen schon früh einen Bearbeiter gefunden hat: 1892 erschien die Dissertation von A. Koernicke über die „Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“<sup>12</sup>. Abgesehen davon, dass es der geringe Umfang der Abhandlung nicht gestattete, die Anfänge der Ämterbildung detailliert darzustellen, ging der Autor von einer falschen Grundannahme aus, die im Verein mit methodischen Schwächen zu einem gänzlich verzerrten Untersuchungsergebnis führte. Dessen ungeachtet fand seine Hauptthese, in Berg seien durchgängig Burgen Kristallisationskerne der Verwaltungssprengel gewesen, Letztere also im Grunde genommen erweiterte Burgbezirke, zunächst rasche Verbreitung, ja sogar Eingang in rechtshistorische Handbücher<sup>13</sup>. Koernickes Behauptungen sind längst hinreichend widerlegt worden<sup>14</sup> – unter anderem von W. Janssen, der zudem in zahlreichen Aufsätzen und Überblicksdarstellungen maßgebliche Beobachtungen zu Ursprüngen und Aufbau der bergischen Lokalverwaltung beigesteuert hat<sup>15</sup>. Eine Monographie neueren Datums zu diesem Themenkomplex sucht man indessen vergeblich.

Das Schwergewicht des ersten, institutionengeschichtlich ausgerichteten Hauptteils dieser Arbeit liegt auf ausführlichen Artikeln zur Formierung der einzelnen Ämter der Grafschaft Berg, wobei die für das Jahr 1363 dokumentierte Verwaltungsgliederung den Ausgangspunkt bildet. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Gerichtsverfassung, stellte sie doch das Fundament der bergischen Landesorganisation dar. Ohnehin waren Gerichtswesen und Verwaltung im Untersuchungszeitraum – und weit darüber hinaus – untrennbar miteinander verbunden. Für die Gerichtsverhältnisse zwischen Ruhr und Wupper konnte die noch immer nützliche Studie

---

<sup>10</sup> Einen instruktiven Überblick über den Transformationsprozess bietet JANSSEN 1996, S. 72ff.

<sup>11</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4. Siehe dazu ausführlicher unten, S. 47f.

<sup>12</sup> KOERNICKE 1892.

<sup>13</sup> Vgl. dazu MELSHEIMER 1980/81, S. 20.

<sup>14</sup> Vgl. die frühe Kritik von ILGEN 1921, S. 487ff. und dann v. a. JANSSEN 1976, S. 308ff.; ferner ausführlich MELSHEIMER 1980/81, S. 2ff.

<sup>15</sup> So etwa JANSSEN 1971, 1981, 1996, 2000 (Territorien) und jüngst noch – als aktuelle Zusammenfassung des Forschungsstandes zu Berg – DERS. 2014, S. 63ff.

von H. Houben herangezogen werden<sup>16</sup>, während wir für den südlichen Landesteil über keine auch nur annähernd vergleichbaren Vorarbeiten verfügen. Den Ämterartikeln wurde ein Kapitel über die zentralen Instanzen wie Kanzlei, Hofämter und Ratskollegien vorangestellt: Eine Berücksichtigung der zentralen Verwaltungsbereiche erwies sich schon aufgrund der engen personellen Verflechtung mit der „Lokalverwaltung“ als unabdingbar<sup>17</sup>. Dementsprechend wurden auch die Entwicklungslinien des gräflichen Rates innerhalb des ausgewählten Zeitrahmens nachgezeichnet. Zwei exkursartige Abschnitte eingangs des ersten Hauptteils – zum Landesbegriff und zur Ministerialität der Grafen von Berg – bieten die Möglichkeit zur Erörterung terminologischer Probleme und sollen die Verwendung von Begriffen nachvollziehbar machen, die in der Literatur allzu oft unreflektiert gebraucht werden.

Der zweite Hauptteil der Untersuchung verfolgt einen personengeschichtlichen Ansatz und widmet sich in Form eines prosopographischen Kataloges jenen Akteuren, ohne welche die Ausbildung eines flächenhaft verwalteten Herrschaftsraums nicht denkbar gewesen wäre. Mit P. Moraw ist festzuhalten, dass im Spätmittelalter „nicht das Amt die Person, sondern die Person das Amt entscheidend geprägt hat“ und ferner, dass damals „primär durch Personen, d. h. durch persönliche Vertraute, erst sekundär durch Institutionen verwaltet worden ist“<sup>18</sup>. Die verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen dieser Amtsträger sollen ebenso dargestellt werden wie Status und Besitzgrundlagen ihrer Familien. Gleichzeitig gilt es, das Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Geschlechtern sichtbar zu machen. Eine in dieser Hinsicht beispielhafte Studie hat 1993 W. Reichert für die Funktionsträger der Grafschaft Luxemburg im 13. und 14. Jahrhundert vorgelegt<sup>19</sup>. Aufgrund der weiter entwickelten Schriftlichkeit im äußersten Westen des Reiches stand ihm freilich ein größerer Quellenfundus zur Verfügung, als dies für die Grafschaft Berg der Fall ist. Die biographisch-personengeschichtliche Untersuchung von insgesamt 76 bergischen Funktionsträgern wäre kaum möglich gewesen ohne das Werk des Adelsforschers K. Niederau, der mit seinen

---

<sup>16</sup> HOUBEN 1961.

<sup>17</sup> Mit diesem Ausdruck soll hier und im Folgenden der gesamte Bereich der regionalen Verwaltung (im Gegensatz zur Hof- und Zentralverwaltung) bezeichnet werden; vgl. zur Terminologie MORAW 1984, S. 82 Anm. 52.

<sup>18</sup> MORAW 1983, S. 28. Vgl. auch GROTEN 1999, S. 301, der aus landesgeschichtlicher Perspektive dazu aufruft, verstärkt „die handelnden Menschen als Schöpfer und Träger von gesellschaftlichen Organisationen und Verfassungsstrukturen in den Blick (zu) nehmen.“

<sup>19</sup> REICHERT 1993, hier S. 743–1032.

unermüdlichen Quellenrecherchen eine Bresche in das Dickicht der auf viele Bestände verteilten Nachrichten geschlagen hat<sup>20</sup>. Insgesamt stützt sich die vorliegende Arbeit fast durchweg auf die urkundliche Überlieferung; Aktenbestände spielen im Untersuchungszeitraum nur eine marginale Rolle. Unter den mit dem Ziel größtmöglicher Vollständigkeit ausgewerteten Quellen befindet sich eine nennenswerte Zahl bisher noch nicht publizierter Archivalien; sie stammen meistenteils aus dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, und dem Historischen Archiv der Stadt Köln.

---

<sup>20</sup> Neben den im Literaturverzeichnis angeführten Titeln des Autors verdient sein Nachlass eine gesonderte Erwähnung: die „Sammlung Kurt Niederau“ (LAV NRW R) mit einer beeindruckenden Menge von Quellennotizen.

## B. Die Verwaltung der Grafschaft Berg im 13. und 14. Jahrhundert

### I. Zur Einführung

#### 1. Die Grafen von Berg und ihr „Land“

Der Begriff „Bergisches Land“ begegnet erstmals in einer Urkunde vom 24. September 1363, und zwar in der lateinischen Form *terra Montensis*<sup>21</sup>. Der heutige Sprachgebrauch mit seiner geographischen Beschränkung auf das Bergland, den innerbergischen Bereich, verschleiert die Tatsache, dass es sich um eine originär politische Raumbezeichnung handelt, die vom territorialbildenden Werk der Grafen und späteren Herzöge von Berg kündigt. Die Entstehungsgeschichte des bergischen Territoriums fügt sich nahtlos in die allgemeine Territorientwicklung am Niederrhein ein, auf welche der von W. Janssen aufgestellte Leitsatz gemünzt ist: „Das Land kann nicht ohne den Herrscher gedacht werden, es ist ein Produkt der Herrschaft“<sup>22</sup>.

Der Landesbegriff hat – einschließlich von Komposita wie „Landesherr“ und „Landesherrschaft“ – in der deutschsprachigen historischen Forschung eine erstaunliche Konjunktur erlebt; Ähnliches gilt für den Ausdruck „Territorium“<sup>23</sup>. Betrachtet man die Quellenterminologie unseres Raumes, so drängt sich freilich der Eindruck auf, dass *terra* als wichtigste lateinische Entsprechung des deutschen Wortes „Land“ ebenso wie das seltenere Pendant *territorium* lange Zeit eine eher unscheinbare Rolle gespielt hat. Ohne weitere Zusätze erweist sich *terra* nicht selten als „vager Terminus ohne einen festen und präzise explizierbaren Inhalt“<sup>24</sup>, der sowohl für ein beliebiges Stück Land als auch für einen Herrschaftsbezirk stehen kann. Um ein „Allerweltswort“ handelt es sich deswegen aber noch nicht<sup>25</sup>. So scheint sich im Kölner Raum schon im 11. Jahrhundert ein Landesbewusstsein entwickelt zu haben, das nach der Mitte des 12. Jahrhunderts seinen Niederschlag im Begriff der *terra Coloniensis* fand – eine

---

<sup>21</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 2/2389: *ac in usus et utilitatem publicam dicte terre Montensis (...) et in nostram et terram Montensem (...) utilitatem et evidentiam necessitatem*. Vgl. dazu und zum Folgenden JANSSEN 2014, S. 25.

<sup>22</sup> JANSSEN 1971, S. 104. Vgl. auch DERS. 1981, S. 99: „Das Territorium ist ein Produkt der territorialbildenden Dynastie; es ist die Herrschaft, die das Land, die *terra*, geschaffen hat.“

<sup>23</sup> Vgl. dazu kritisch zusammenfassend SCHUBERT 1996, S. 52–61.

<sup>24</sup> JANSSEN 1971, S. 101f.

<sup>25</sup> Dies gegen SCHUBERT 1996, S. 54.

Formel, die auf die Einbindung des hier ansässigen Adels zielte<sup>26</sup>. Als Bezeichnung für den Herrschaftsbereich eines bergischen Potentaten ist *terra* zuerst im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts fassbar. In einer 1221 für das Kloster Gräfrath ausgefertigten Urkunde verweist der Kölner Erzbischof Engelbert I. von Berg beiläufig darauf, dass die *terra* seines verstorbenen Bruders, des Grafen Adolf III., in seine Verfügungsgewalt gelangt sei<sup>27</sup>. Auch in der 1226 vom Heisterbacher Mönch Caesarius begonnenen Vita des Erzbischofs Engelbert wird auf die *terra* der Grafen von Berg Bezug genommen<sup>28</sup>. Weitere urkundliche Beispiele finden sich erst gegen Ende der 1230er Jahre, unter Herzog Heinrich von Limburg-Berg<sup>29</sup>. Die Vielzahl der mit *terra* konkurrierenden Begriffe, die auf mannigfache Weise miteinander kombiniert werden, lässt eine gewisse Unsicherheit in der adäquaten Benennung des sich allmählich verdichtenden bergischen Herrschaftskomplexes erkennen, der sich längst nicht mehr nur als loses Bündel von Herrschaftsrechten präsentierte, sondern in zunehmendem Maße flächenhafte Komponenten aufwies. An erster Stelle unter diesen Begriffen wäre der Terminus *comicia* (bzw. *comitatus*) anzuführen, der bis zum Ende des 13. Jahrhunderts – und darüber hinaus – weit häufiger als das Wort *terra* auftritt: Er bezeichnet zum einen die Grafengewalt an sich, bezieht sich aber auch auf deren räumliches Substrat. So befreit der oben genannte Erzbischof Engelbert von Berg im Jahr 1222, anlässlich der Stiftung eines Jahrgedächtnisses für seinen Bruder Adolf, ein Gut von allen Abgaben, die ihm *ratione advocacie sive comeceie* zustehen<sup>30</sup>. Andererseits schenkt er etwa um dieselbe Zeit der Abtei Altenberg die Felle von allem Wild, das *in comitia nostra*, also innerhalb der Grafschaft Berg, von seinen Jägern erlegt wird<sup>31</sup>. 1242 verpflichtet Herzog Heinrich von Limburg, Graf von Berg, sich und seine Nachfolger *in comitia de Monte* zur Lehnstreue gegenüber dem Bischof von Münster<sup>32</sup>. Im „Golzheimer Vergleich“ vom 16. Juni 1247 schließlich, einem letztlich nicht umgesetzten Plan zur Aufteilung der Grafschaft Berg, ist sowohl von den Vasallen und Ministerialen des *comitatus*

<sup>26</sup> GROTEN 2002, Köln, S. 241f. Zu den Verhältnissen im Trierer Sprengel, wo bis zum 12./13. Jh. kein territorialer Bezug des *terra*-Begriffs festzustellen ist, vgl. ausführlich NIKOLAY-PANTER 1983, hier vor allem S. 69ff.

<sup>27</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 95, S. 52: *cum terra ipsius in nostra esset potestate*.

<sup>28</sup> ZSCHAECK 1937, S. 243.

<sup>29</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 218, S. 113 (19.09.1237): *in terra predicti ducis*. Eine Fortsetzung der „Kölner Königschronik“ lokalisiert zum Jahr 1239 die *villa Mettmann in terra comitis de Monte cis Rhenum*. WAITZ 1880, S. 276.

<sup>30</sup> KELLETER 1904, Nr. 32, S. 47f.

<sup>31</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 128, S. 68 (1218–1225).

<sup>32</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 263, S. 135f. (13.02.1242).

*de Monte* als auch von den *reditus et prouentus totius comitie et terre de Monte* die Rede<sup>33</sup>. Der Rückgriff auf eine Paarformel wie in diesem Fall ist durchaus charakteristisch für die Quellen des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts. Einige wenige Beispiele mögen genügen: *in ipsius comitis terram seu dominium* (1250)<sup>34</sup>; *per totam terram et iurisdictionem nostram* (1269)<sup>35</sup>; *die graifschaf inde dat land van den Berge* (1279)<sup>36</sup>; *in districtu et comitia de Monte* (1290)<sup>37</sup>; *in territorio et dominio* (1303)<sup>38</sup>. Besonders aufschlussreich und zukunftsweisend ist die Verbindung von *terra/territorium* oder *comitia* mit dem Wort *districtus*, wie sie beispielsweise in Urkunden der Jahre 1268 (*per districtus sui territorium*)<sup>39</sup>, 1281 (*in cuius districtu et territorio*)<sup>40</sup>, 1289 (*in terra et districtu ipsius comitis*)<sup>41</sup> und 1290 (*in districtu et comitia de Monte*)<sup>42</sup> auftaucht. Steht *districtus* alleine, so bezeichnet es in der Regel einen „Bannbezirk“, einen fest umrissenen Bereich, dessen Inhaber unter Ausschaltung konkurrierender Gewalten die alleinige Gerichtsherrschaft über die in diesem Sprengel ansässige Bevölkerung erlangt hat<sup>43</sup>. Ein verwandter Begriff ist *iurisdiction*. Im Zusammenspiel mit *terra* unterstreichen sowohl *districtus* als auch *iurisdiction* den flächenbezogenen Charakter eines Herrschaftsgebildes bei starker Betonung gerichtsherrlicher Rechte.

Nach der Wende zum 14. Jahrhundert sind hinsichtlich der Verwendung von *terra* bzw. „Land“ in bergischen Zusammenhängen zwei wesentliche Tendenzen auszumachen. Zum einen tritt der territoriale Charakter des herrschaftlich grundierten Landesbegriffs immer stärker

---

<sup>33</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 312, S. 162f. – DROEGE 1969, S. 158 vermutet hinsichtlich der zweiten Formel, „daß die *comitia* das *dominium* des Grafen darstellt, die *terra* aber die landrechtlich zugeordneten *dominia* anderer Herren sind“ – eine etwas konstruiert wirkende Interpretation, zumal man weitere Belege für einen solchen Gegensatz von *comitia* und *terra* vergeblich sucht.

<sup>34</sup> ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 293, S. 294f. (15.03.1250).

<sup>35</sup> KETNER 1954, Nr. 1754, S. 30f. (20.03.1269).

<sup>36</sup> ENNEN 1867, Nr. 193, S. 156–161 (09.01.1279).

<sup>37</sup> KREMER 1781, Nr. 185, S. 208 (10.08.1290).

<sup>38</sup> GÖRING 1897, S. 66–69 (22.03.1303).

<sup>39</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 586, S. 342f. (Dezember 1268).

<sup>40</sup> MOSLER 1912, Nr. 364, S. 263–266 (22.04.1281).

<sup>41</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 865, S. 508–511 (19.05.1289).

<sup>42</sup> KREMER 1781, Nr. 185, S. 208 (10.08.1290).

<sup>43</sup> Ein früher Beleg: Am 09.05.1252 heißt es von einem Hof zu Odenthal, er befinde sich *in districtu* des Grafen Adolf IV. von Berg (DOEBNER 1903, Nr. 1, S. 54). Vgl. zum Gebrauch des Begriffs *districtus* am Niederrhein JANSSEN 1981, S. 103f.; DERS. 1996, S. 83.

hervor<sup>44</sup>. Zum anderen erscheint das Land aber auch als Geltungsbereich eines einheitlichen Rechts, des Landrechts. Es ist eine am 13. August 1301 in Bechen – *in territorio et districtu domini comitis de Monte* – ausgestellte Urkunde, in der erstmals von der *terrae consuetudo* gesprochen wird<sup>45</sup>. 1325 wird *secundum jus et consuetudinem terre seu patrie* ein Vergleich über Werdener Güter im Kirchspiel Mülheim an der Ruhr geschlossen<sup>46</sup>. In einem die Veräußerung der Höfe Solingen, Höhscheid und Gönrath betreffenden Schriftstück aus dem Jahr 1340 stehen beide Spielarten des Landesbegriffs, der räumlich-territoriale und der rechtliche, nebeneinander: Der Verkauf der ausdrücklich im Lande des Grafen Adolf VI. verorteten Höfe erfolgt *alse des landes recht is*<sup>47</sup>. Eine Güterauflassung, wiederum in Mülheim an der Ruhr, geschieht 1363 *na ghenynden vnde allen lantrechte in den lande van den Berghe*<sup>48</sup>. Schließlich wird 1359 und dann erneut 1380 in einer landrechtlichen Angelegenheit die Binnengliederung des Landes Berg in den Raum nördlich der Wupper und denjenigen südlich des Flusses zugrunde gelegt<sup>49</sup>. Etwa um diese Zeit, jedenfalls noch vor dem Ausgang des Jahrhunderts, kam es zur Kodifizierung des bis dahin mündlich tradierten Gewohnheitsrechts als bergisches „Ritter- und Landrecht“<sup>50</sup>. Bekanntlich spielt das Landrecht gemäß der einflussreichen Theorie O. Brunners eine zentrale Rolle für die Konstitution eines Landes<sup>51</sup>. Anders als von ihm an einzelnen österreichischen und süddeutschen Beispielen plausibel gemacht, haben die Grafen von Berg jedoch, ebenso wenig wie ihre niederrheinischen Standesgenossen, ihr Land nicht „vorgefunden“, sondern durch erfolgreiche Territorialbildung erst den Rahmen für die Formierung einer

---

<sup>44</sup> Dies ist etwa an den Lokalisierungsformeln der Urkunden ablesbar, so z. B. HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 263, S. 17ff. (04.03.1309): *apud Wysceyde in parrochia Rygerode in terra comitis de Monte sitas*; LACOMBLET 1853, Nr. 227, S. 190f. (04.07.1327): *omnibus bonis nostris mobilibus et immobilibus in terra dicti domini comitis sitis*; ebd., Nr. 417, S. 328 (30.11.1344): *zu Mugche in dem lande van Blankenberg ind van dem Berge*; SCHUBERT 1926, Nr. 133, S. 115f. (12.06.1371): *in dem lande van dem Berge in me gerichte und in me kirspele to Molnhem*.

<sup>45</sup> MOSLER 1912, Nr. 479, S. 369–373.

<sup>46</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 89, S. 74ff. (23.09.1325).

<sup>47</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 354, S. 278 (28.08.1340).

<sup>48</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 120, S. 103ff. (18.12.1363).

<sup>49</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 596, S. 503f. (26.09.1359): *also as gewoynlich is bouin ind benyden in dem lande van dem Berghe*; GÖRING 1897, S. 78 (07.12.1380): *und Warschap doyn als boeven und neden in me lande recht is, und in deme gerichte, dar dat inne gelegen is*.

<sup>50</sup> Siehe unten, S. 20 Anm. 109; S. 49.

<sup>51</sup> BRUNNER 1965, S. 194: „Land ist also nicht einfach das Gebiet eines Hochgerichtsherrn (...), sondern von einem Land wird man erst sprechen können, wenn sich eine Landesgemeinde und ein einheitliches Landrecht herausgebildet haben.“ Zur Rezeption Brunners vgl. HECHBERGER 2005, S. 454ff.; BÜNZ 2005, S. 63ff.

Rechtsgemeinschaft abgesteckt<sup>52</sup>. Dass die Entwicklung der Grafschaft Berg zu einem einheitlichen Rechtsgebilde erstmals in den Jahren um 1300 in den Quellen nachzuweisen ist, dürfte keineswegs nur auf die Zufälligkeiten der Überlieferung zurückzuführen sein. Wenn man vom Süden des bergischen Herrschaftsbereiches absieht, war damals „das Gros der späteren Gebiete bereits beisammen“<sup>53</sup>. Den stabilen Kern der Grafschaft bildeten weiträumige Zonen flächendeckender Gerichtsherrschaft, in denen die Distriktbildung zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt war. Noch bevor sich die *terra* der Grafen von Berg als geschlossener Rechtsbezirk konstituierte, erscheint sie – so etwa schon im bergisch-stadtkölnischen Abkommen vom 15.03.1250<sup>54</sup> – als Friedensbezirk, der nicht nur den Landsassen, sondern auf vertraglicher Basis auch den Auswärtigen, im genannten Fall den Kölner Bürgern, ein gewisses Maß an Rechtssicherheit gewährte<sup>55</sup>. Als König Albrecht I. im September des Jahres 1300 den Grafen von Jülich zum königlichen Landvogt am Niederrhein bestellte und außer dem Grafen von Kleve auch den Grafen von Berg und dessen Herrschaftsgebiet (*comitatum, territorii et districtum Montensem*) von der Amtsgewalt des Jülichers eximierte, zog er die Konsequenzen aus dieser Entwicklung. Denn ein solches Privileg, von Th. Ilgen im Blick auf das Nachbarterritorium als „Magna Charta klevischer Gerichtshoheit“ bezeichnet, wäre einerseits ohne eine „ausgebreitete landesherrliche Gerichtsorganisation“ nicht denkbar gewesen, dürfte andererseits aber auch ihrem weiteren Ausbau förderlich gewesen sein<sup>56</sup>.

Ein nächster Entwicklungsschritt war um die Mitte des 14. Jahrhunderts erreicht: Das „Land Berg“ wird nun in der Terminologie verschiedener Quellen als Rechtspersönlichkeit behandelt. Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass es zunehmend als eigenständige Institution in Erscheinung tritt, war die damals bereits weit fortgeschrittene, auf dem Amtsprinzip beruhende Verwaltungsorganisation und die damit einhergehende Entpersonalisierung der Herrschaftskonzeptionen. Paradoxerweise trugen also gerade die administrativen

---

<sup>52</sup> Vgl. dazu MORAW 1985, S. 191, der auf den Ausnahmecharakter der von Brunner angeführten Fälle verweist. Dieser hatte allerdings in Erwiderung auf Kritik an seiner angeblichen Meinung, dass „das Land vor dem Landesherrn da war“, präzisiert, dass „die Landesherrn die landrechtliche Struktur der von ihnen beherrschten Gebilde, nicht das einheitliche Land“ vorgefunden hätten: BRUNNER 1965, S. 196. Freilich bleibt auch aus dieser Sicht das Landrecht etwas Primäres.

<sup>53</sup> PETRI 1970, S. 418.

<sup>54</sup> ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 293, S. 294f. (15.03.1250).

<sup>55</sup> JANSSEN 1989, S. 14f. Zur engen Verbindung zwischen Land und Frieden vgl. BRUNNER 1965, S. 183.

<sup>56</sup> JANSSEN 2007, S. 13. Die hier auf Kleve gemünzten Ausführungen gelten *mutatis mutandis* auch für Berg.

Aufbaumaßnahmen der bergischen Landesherren dazu bei, dass sich ihre Schöpfung, die *terra Montensis*, allmählich von ihnen emanzipierte und ein eigenes Gewicht gewann. Hier knüpfte die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzende landständische Bewegung an.

Der vorstehend verwendete Begriff des „Landesherrn“ ist keine moderne Prägung, sondern bereits in den Quellen unseres Untersuchungszeitraums anzutreffen. Wenn wir entsprechend der zeitlichen Abfolge zunächst auf das lateinische Pendant *dominus terrae* blicken, sind zwei Entwicklungsstränge zu unterscheiden. Der ältere reicht bis ins 12. Jahrhundert zurück. Wie zuletzt M. Groten dargelegt hat, sind die damals im Umfeld des Kölner Erzbischofs genannten *domini* bzw. *nobiles terrae* nicht mit „Landesherrn“ nach heutigem Verständnis gleichzusetzen; vielmehr ist der Übersetzung „Landherren“ der Vorzug zu geben<sup>57</sup>. Es handelte sich um innerhalb der kölnisch-erzbischöflichen Einflussphäre ansässige und begüterte Grafen und Herren, was zugleich impliziert, dass der Begriff *terra* hier stärker genossenschaftlich als herrschaftlich konnotiert ist. Obgleich spätestens mit dem Zusammenbruch der erzstiftischen Hegemonialstellung im Gefolge der Schlacht bei Worringen 1288 obsolet geworden, wirkte dieser Sprachgebrauch noch bis ins 14. Jahrhundert nach – etwa wenn Erzbischof Walram von Jülich im April 1333 die Grafen von Jülich, von Berg und von der Mark als *heirren vamme lande* apostrophiert<sup>58</sup>. Die uns eher interessierenden Hinweise für die Verwendung von *dominus terrae* im Sinne eines „Landesherrn“ finden sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert, anfangs allerdings noch ganz vereinzelt. So erwähnt der glücklose Kölner Erzbischof Engelbert von Falkenburg 1271 in einer Sühne mit der Stadt Köln die *dominos quosdam terrae*, darunter Graf Adolf V. von Berg, die sich von den Kölnern als Außenbürger hatten anwerben lassen<sup>59</sup>. Sechs Jahre später, im März 1277, verspricht Konrad von Elberfeld für sich und seine Erben, demselben Grafen Adolf ein getreuer Burgmann zu sein und ihm bei der Verteidigung seiner *terra* und der darin gelegenen Befestigungen *contra quoscunque terre dominos* zur Seite zu stehen. Zu einer Häufung solcher und ähnlicher Belege – nun auch in deutscher Sprache – kommt es indessen erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. So bestätigen die Schöffen des bergischen Landgerichts Kreuzberg (bei Kaiserswerth) im Jahr

---

<sup>57</sup> Vgl. GROTEN 2001, S. 210 Anm. 70; DERS. 2002, Köln, S. 243f. Auf die Diskussion, ob die *domini terrae* der Reichsgesetzgebung des 13. Jhs., z. B. des „Statutum in favorem principum“ von 1231/32, als „Landesherrn“ in geschichtswissenschaftlichem Sinne zu deuten sind, muss hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu die pointierte, verneinende Position von WILLOWEIT 2000, S. 217ff. Anders jüngst noch BÜNZ 2005, S. 77.

<sup>58</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 2/1391 (20.04.1333) = JANSSEN 1973, Nr. 131 (Reg.).

<sup>59</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 3/346 (16.04.1271) = LACOMBLET 1846, Nr. 607, S. 357–360.

1357, dass ein in ihrem Amtsbereich gelegenes Gut von der Zahlung des dem *dominus terre*, also dem Grafen von Berg, zustehenden Ungeldes befreit ist<sup>60</sup>. Als Dietrich Smende von Heltorf, Amtmann von Solingen und Kellner zu Burg, im September 1369 ein Gut im Kirchspiel Hilden kauft, ist – wohl wegen der anhaltenden Zwistigkeiten zwischen Berg und dem Kölner Erzstift um die Hoheitsrechte in Hilden und Haan – davon die Rede, dass das Anwesen *up dye lantheren gebrant off doch alsus gemortbrant würden* könnte<sup>61</sup>. Bei der Verpfändung mehrerer Höfe an der unteren Wupper durch den Ritter Wilhelm von Haan wird 1377 auf die *verbot des hern vamme lande* verwiesen<sup>62</sup>. Im Folgejahr pachten der Ritter Konrad von Eller und seine Ehefrau den Hof Nievenheim im Kirchspiel Hamm (südlich von Düsseldorf) und verpflichten sich dabei, die Schatzgelder zu entrichten, *dy der lanthere ind vrouwe off dy nabure van eren wegen darup setzden*<sup>63</sup>. Abschließend sei noch eine Urkunde des Grafen Wilhelm II. von Berg vom 12. Mai 1378 angeführt, in welcher er von den *landsberre, geystlich off werentlich* und den *binnen unsme lande* gesessenen Leuten spricht<sup>64</sup>.

Für die Landeszugehörigen, unter Wilhelms Vater Gerhard auch *lantmanne* genannt<sup>65</sup>, war in Berg noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung „Untertanen“ oder „Untersassen“ (lat. *subditi*) aufgekommen<sup>66</sup>. Sie fand unabhängig von rechtlicher Stellung und Bindungen aller Art Anwendung und signalisierte die Ausbildung eines einheitlichen Untertanenverbandes. Diese darf, ebenso wie die oben angesprochene Entstehung eines

---

<sup>60</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 141 = MILZ 1998, Nr. 32, S. 34f.

<sup>61</sup> VON RODEN 1951, Nr. 55, S. 122–127 (08.09.1369).

<sup>62</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 475 (06.02.1377) u. Nr. 486 (17.10.1377).

<sup>63</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 73, S. 83f. (04.05.1378).

<sup>64</sup> ENNEN 1875, Nr. 198, S. 257ff. (12.05.1378).

<sup>65</sup> DÖSSELER 1940, Nr. 4, S. 38 (1348–1360).

<sup>66</sup> Lässt man ein frühes, aber isoliertes Zeugnis stadtkölnischer Provenienz vom 15.03.1250 außer Betracht (ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 293, S. 294f.: *nobilem dominum Adolffum comitem de Monte ac subditos suos sub sua iurisdictione existentes*), dann setzt die Belegreihe mit dem am 07.03.1322 ausgestellten Freiheitsprivileg für Mülheim am Rhein ein, in welchem Graf Adolf von den *officiatis nostris et subditis* spricht: LACOMBLET 1853, Nr. 189, S. 163f. = BENDEL 1913, Nr. 4, S. 425f. Das deutsche Wort *underdanen* begegnet erstmals am 07.05.1358 im Bündnisvertrag zwischen Graf Gerhard von Berg und der Stadt Osnabrück: JARCK 1989, Nr. 658, S. 509f.; von *underseissen* wird in den beiden Abkommen mit Gottfried von Heinsberg vom 19.03.1361 und 29.11.1363 gesprochen: LACOMBLET 1853, Nr. 608, S. 510f., Nr. 647, S. 546f. Mit Konrad von der Horst wird im Jahr 1379 ein Ritterbürtiger ausdrücklich als *underseisse* des Grafen Wilhelm II. von Berg bezeichnet: ENNEN 1875, Nr. 238, S. 318f. Vgl. auch FAHNE 1869, Nr. 44, S. 39 (01.12.1381): *her Gerard van Knyprode ind her Henrich van Varensberg onse Ritters ind onderseise*. – Nach Einschätzung von JANSSEN 1971, S. 105 (mit Anm. 82) sind die deutschen Varianten eindeutiger als das lateinische *subditi*, das schon im 12. Jh. von den Kölner Erzbischöfen zur Bezeichnung ihrer Diözesanen verwendet worden sei.

territorialen Landrechts, als untrügliches Indiz für die Konsolidierung der flächenmäßig verwalteten *terra* Berg gelten. Dass die Untertanen der bergischen Herrscher damals längst ein ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt hatten, wird man voraussetzen dürfen – auch wenn es ausgesprochen schwierig ist, zeitgenössische Zeugnisse für ein Landesbewusstsein beizubringen. Insbesondere die Rolle der historischen Tradition lässt sich wegen des Fehlens aussagekräftiger erzählender Quellen kaum einschätzen. Sucht man nach frühen Hinweisen auf ein solches dynastie- und raumbezogenes Bewusstsein, so ist zuallererst die Schlacht bei Worringen im Jahr 1288 anzuführen, in welche die bergischen Fußtruppen, Bauern und Städter, mit dem Kampfruf *Hya, Berge romerike zogen*<sup>67</sup>. Der Sieg über den Kölner Erzbischof, an dem sie entscheidenden Anteil hatten, beseitigte die letzten Hindernisse für die Ausformung eines eigenständigen bergischen Territoriums.

## 2. Stützen der Herrschaft: Ministerialität und Ritterschaft

Die zentrale Bedeutung der Dienstmansschaft oder Ministerialität für die Herrschaftsbildungen des hohen Mittelalters steht außer Frage. Auch die Grafschaft Berg macht hier keine Ausnahme. So spricht – um eine zeitgenössische Stimme zu zitieren – der Chronist Caesarius von Heisterbach in seiner *Vita* des Kölner Erzbischofs Engelbert I. von Berg von der großen Zahl der Ministerialen, die mit der *terra* des Grafen Adolf III. von Berg nach dessen Kreuzzugstod 1218 an den Kirchenfürsten gekommen seien und den Neid benachbarter Potentaten wie etwa des Herzogs Walram von Limburg erregt hätten<sup>68</sup>. Die ältesten Erwähnungen von Dienstmannen der Berger datieren aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: Als Erste begegnen 1160 die *ministeriales* Seath und Siegfried des Grafen Adolf II.<sup>69</sup>, 1174 dann, unter seinem Nachfolger Engelbert, dessen Dienstmannen Pilgrim und Dietrich<sup>70</sup>. Fehlen hier noch die Zunamen, so treffen wir 1197 auf die drei als Ministerialen bezeichneten Brüder Dietrich, Hermann und Rutger, die sich nach dem Ort Wanheim (*Wagenheim*) bei Duisburg schrieben. Sie hatten ein auf Dünwalder Gemarkung gelegenes Grundstück als Afterlehen von Graf Adolf III. von Berg empfangen, das dieser

---

<sup>67</sup> Vgl. dazu JANSSEN 1988, *Hya Berge*, S. 1ff. (mit den einschlägigen Quellenangaben).

<sup>68</sup> ZSCHAECK 1937, S. 243: *Preter redditus episcopales post mortem fratris tenebat terram patris, de qua habebat ministeriales multos et redditus magnos. Ob quam causam ducis Walerammi (...) contra se non modicam excitaverit invidiam.* Vgl. dazu LOTHMANN 1993, S. 148.

<sup>69</sup> KORTH 1884, Nr. 9, S. 59.

<sup>70</sup> KREMER 1781, Nr. 32, S. 51ff.

selbst als Lehen des Kölner Erzstifts hielt<sup>71</sup>. Die zunächst noch spärlichen Nachrichten verdichten sich nach der Wende zum 13. Jahrhundert; insbesondere den Zeugenreihen der Urkunden sind wertvolle Hinweise zu entnehmen. Die darin dokumentierte Präsenz führender Ministerialen bei wichtigen Regierungshandlungen beruhte auf ihrer Verpflichtung zur Beratung des Dienstherrn. Ebenso dürfte das Ministerialitätsverhältnis eine „Pflicht zum Dienst in den Hofämtern“ bedingt haben<sup>72</sup>. Als Adolf III. im Jahr 1211 der Abtei Siegburg einen Zehnten *per ministerialium quorundam nostrorum manus* übertragen ließ, befanden sich unter den zehn Zeugen, bei denen es sich zweifelsohne um die angesprochenen Dienstmannen handelte, unter anderem der Drost Sibodo und der Mundschenk Bruno<sup>73</sup>. Einige dieser Ministerialen begleiteten den Grafen auf dem Kreuzzug von Damiette, von dem er nicht mehr zurückkehrte<sup>74</sup>. Die Existenz eines eigenständigen bergischen Ministerialenrechts ist für das Jahr 1224 bezeugt, als den Brüdern Daniel und Amilius das ihnen gemäß ihrer Abstammung gebührende *ius ministerialium* und damit auch das Privileg eines Gerichtsstandes vor dem Herrn zugebilligt wurde<sup>75</sup>.

In den zuletzt genannten Fällen erscheinen unter den ministerialischen Zeugen jeweils Angehörige von Familien, die im 14. Jahrhundert eine entscheidende Rolle in den Reihen der sich damals allmählich formierenden bergischen Ritterschaft spielten – so etwa die von Eller, von Deutz, von Stammheim, von dem Bottlenberg und von der Horst. Trotz ihrer herausgehobenen Stellung und ihrer Nähe zum Herrscher waren sie aus rechtlicher Sicht Unfreie. Laut einer besonders aussagekräftigen Quellennotiz aus der Regierungszeit Heinrichs von Limburg-Berg (1226–1247) entließen der Herzog und seine Ehefrau Irmgard auf Bitten ihres Drostens Adolf (I.) von Stammheim<sup>76</sup>, des damals ranghöchsten unter den bergischen

---

<sup>71</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 560, S. 390f.

<sup>72</sup> VON BELOW 1885, S. 188; vgl. auch SCHMALE 1981, S. 157.

<sup>73</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 34, S. 19.

<sup>74</sup> Was die am 15.06.1218 während der Belagerung Damiettes (*in obsidione Damiete*) ausgestellte Urkunde betrifft, durch die Graf Adolf III. dem Deutschen Orden den Hof Dieteren überträgt, so sind keineswegs – wie von SCHMALE 1981, S. 148 behauptet – alle 26 bzw. 27 nichtgeistlichen Zeugen als bergische Ministeriale zu werten, sondern nur ein kleinerer Teil von ihnen. Vgl. dazu die Hinweise und Ergänzungen von BERNER 2014, S. 261ff.

<sup>75</sup> KELLETER 1904, Nr. 34, S. 50f.: *quod nos Danieli et fratri sui Amilio ad ditionem Bergensis domini secundum propaginem suorum natalium ministerialium iure pertinentibus, quantum quidem a fratre nostro felicitis memorie comite Adolfo ius idem ipsis recognitum cognovimus, plenam iusticiam ministerialium concedere decrevimus.*

<sup>76</sup> Adolf von Stammheim ist in den Jahren 1228 und 1229 als gräflicher Drost nachweisbar; siehe zu ihm unten, Art. Nr. 60.

Ministerialen, die ältesten Söhne von Adolfs Tochter Elisabeth, Gemahlin des klevischen Dienstmanns Heinrich Dücker, aus ihrer Ministerialität in diejenige des Grafen Dietrich von Kleve, da dieser ihnen ansonsten die väterlichen Lehen verweigert hätte<sup>77</sup> – die Kinder folgten in der Regel dem Geburtsstand der Mutter, wobei auch die Zuordnung zu einem bestimmten Dienstherrn übernommen wurde. Wohl waren die Ministerialen längst lehnsfähig; für Berg sei nur auf das oben angeführte Beispiel der Brüder von Wanheim aus dem Jahr 1197 verwiesen. Doch galten für die vom Dienstherrn lehnabhängigen Objekte offensichtlich besondere Regeln, so dass die damit Belehnten bei einer „Ausheirat“ Gefahr liefen, ihre Lehnsgüter einzubüßen bzw. nicht an ihre Nachkommen weitergeben zu können<sup>78</sup>.

Die Frage, aus welchen Schichten sich die Ministerialität rekrutierte, hat die Forschung immer wieder beschäftigt<sup>79</sup>. Im bergischen Herrschaftsbereich sollen „gerade die ältesten Ministerialen“ freier Herkunft gewesen sein<sup>80</sup>. Für die von Eller lässt sich ein solcher Status immerhin wahrscheinlich machen. Im Übrigen gestattet es das karge Quellenmaterial aber nicht, den Eintritt von Freien in die Ministerialität zu quantifizieren<sup>81</sup>. Die weitaus meisten der insbesondere zwischen Ruhr und Wupper, dem späteren niederbergischen Raum, recht zahlreichen edelfreien Geschlechter verschwinden bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts aus den Quellen; über ihr Schicksal ist nichts bekannt. Der Anteil der aus der Unfreiheit stammenden Ministerialen, denen aufgrund ihrer persönlichen Qualitäten ein beeindruckender gesellschaftlicher Aufstieg gelang, ist jedenfalls gewiss nicht gering zu veranschlagen.

Als Indikatoren dieser Aufwärtsentwicklung dürfen sowohl die bereits angesprochene Lehnsfähigkeit als auch die Berechtigung zur Führung eines eigenen Siegels gelten. Das älteste bezeugte Siegel eines bergischen Ministerialen, des Drostens Engelbert von Bensberg, hing laut Siegelankündigung einer am 8. Dezember 1237 ausgefertigten Urkunde des Frauenstiftes Meer an, ist jedoch nicht mehr erhalten<sup>82</sup>. Überdauert hat hingegen das im Jahr 1250 verwendete Siegel des Adolf von dem Bongart, der wie so viele seiner Standesgenossen den so genannten Wechselzinnenbalken im Wappen führte<sup>83</sup> – jenes Symbol, das wohl als Zeichen der

---

<sup>77</sup> SCHLEIDGEN 1986, Kopiar, Nr. 233, S. 109 (Reg., Druck: S. 146).

<sup>78</sup> Vgl. zu diesem Gesichtspunkt ausführlich KEUPP 2010, S. 363ff.

<sup>79</sup> Vgl. dazu zusammenfassend HECHBERGER 2005, S. 371ff.

<sup>80</sup> SCHMALE 1981, S. 154.

<sup>81</sup> So zuletzt noch BERNER 2014, S. 101.

<sup>82</sup> LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 30 (08.12.1237).

<sup>83</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 14.

Zugehörigkeit zur Ministerialität des ersten, 1225 erloschenen bergischen Grafenhauses zu deuten ist<sup>84</sup>. Als Gradmesser für das gewachsene Ansehen der Ministerialen kann darüber hinaus die Verwendung von Titeln wie *dominus* oder *vir honestus* betrachtet werden<sup>85</sup>. Zunächst sind es Einzelpersonen, denen der *dominus*-Titel zuerkannt wird – so etwa 1228 der schon in anderem Zusammenhang erwähnte Drost Adolf (I.) von Stammheim (seitens des Abtes von Groß St. Martin zu Köln anlässlich eines Lehnsaktes)<sup>86</sup> und Anfang 1248 ein Amtsnachfolger des Stammheimers, der *dapifer* Zobbo (= Albert Sobbe von Leysiefen)<sup>87</sup>. Als Herzog Walram von Limburg im Jahr 1258 dem Frauenkloster Duisern ein Privileg erteilt, sind in seinem Umstand – als Begleiter des Grafen Adolf IV. von Berg, Walrams Bruder – auch vier bergische Dienstmänner vertreten, die ebenso wie die limburgischen Gefolgsleute als *domini* und *militēs honesti* angesprochen werden<sup>88</sup>. Und im September 1264, als die Gräfin-Witwe Margarethe von Berg und ihr Sohn Adolf (V.) eine Urkunde für das Kloster Gevelsberg ausstellen, werden neben zwei geistlichen Herren sämtliche ministerialischen Zeugen als *domini* apostrophiert<sup>89</sup>. Auf der Ganze gesehen bleibt aber die Verwendung des Herrentitels für Ministeriale in Berg bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ein vergleichsweise seltenes Phänomen. Er steht im Übrigen fast ausnahmslos vor dem Vornamen und erweist sich dadurch, wie K.-H. Spieß auf allgemeinerer Ebene herausgearbeitet hat, bloß als „ehrende Anrede“, während er bei nachgestellter Position als „Standestitel“ auf den (edel-)freien Geburtsstand seines Trägers verweist<sup>90</sup> – oder auch, wie zu ergänzen wäre, den Inhaber von Herrschaftsrechten kennzeichnet<sup>91</sup>.

Ausschlaggebender Faktor für die Besserstellung der Ministerialen dürfte neben ihrer Tätigkeit am Hofe vor allem der Waffendienst gewesen sein. Auf ihre Funktion als Reiterkrieger hebt der Titel *miles*, zu Deutsch „Ritter“ ab, der sich in der bergischen Überlieferung seit dem

---

<sup>84</sup> NIEDERAU 1967, S. 4f.; vgl. auch DERS. 1976, S. 8.

<sup>85</sup> Vgl. SCHMALE 1981, S. 153.

<sup>86</sup> MOSLER 1912, Nr. 100, S. 82ff.: *domino Adolpho aduocato de Stamheym et suis heredibus*.

<sup>87</sup> KREMER 1781, Nr. 74, S. 93 (Januar 1248): *Testes sunt dominus Zobbo dapifer, Adolphus de Vilitart, Adolphus de Pomerio, Engilbertus de Budelynberg (...) et alii quam plures*.

<sup>88</sup> BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 60, S. 88f.: *Acta sunt hec in presentia dilecti fratris nostri, domini comitis Adolphi de Monte (...) domini Zobbonis, domini Wilbelmi de Wenrehs, domini Adolphi de Pomerio, domini de Elnere, militum honestorum*.

<sup>89</sup> ILGEN 1908, Nr. 1164, S. 528f. (28.09.1264).

<sup>90</sup> SPIESS 1992, S. 203.

<sup>91</sup> Siehe dazu unten, S. 20.

zweiten und dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nachweisen lässt – in den Jahren vor 1225 als Bezeichnung zweier einzelner Dienstmannen<sup>92</sup>, 1237 erstmals als Sammelbegriff in einer Zeugenreihe<sup>93</sup> – und bis zum Jahrhundertende den Terminus *ministerialis* fast gänzlich in den Hintergrund drängte. Dieser galt offenbar angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung als immer weniger zeitgemäß, da er den fortdauernden rechtlichen Status der Unfreiheit zu stark betonte<sup>94</sup>. Dem damaligen Ritterbegriff hingegen eignete eine „berufsständische“ Komponente. Gerade am Niederrhein soll er in erster Linie als Funktionstitel gebraucht worden sein, der neben der rittermäßigen Ministerialität auch die im Besitz der Ritterwürde befindlichen Edelfreien umfasste<sup>95</sup>. Ein solcher Sprachgebrauch gilt als symptomatisch für die viel beschworene Angleichung der Lebensformen bei den beiden geburtsständisch voneinander getrennten Personengruppen. Nun hat aber F.-J. Schmale mit Blick auf das Quellenmaterial der Grafschaft Berg und der benachbarten Grafschaft Mark notiert, *miles* meine hier „mit Vorrang nur den ministerialischen Ritter“ und trete in der Regel zusammen mit Personen auf, die – soweit identifizierbar – ministerialischen Familien entstammen<sup>96</sup>. Der Titel *vir nobilis* wiederum bleibe ausschließlich für gebürtige Edelfreie reserviert<sup>97</sup>. Diesen Beobachtungen ist jüngst widersprochen worden – unter Hinweis auf die Verhältnisse im Kölner Erzstift, vor allem aber auf neuere Forschungsergebnisse zu den Grafschaften Geldern und Kleve, wo die unscharfe Quellenterminologie keine klare Differenzierung zwischen Edelfreien und Ministerialen erlaube<sup>98</sup>. Ganz abgesehen davon, dass speziell die anhand der Urkunden der Grafen von Kleve aufgestellte These einer tendenziellen „Aufhebung geburtsständischer Unterschiede im *ordo militaris*“ auf einer schmalen und nicht immer tragfähigen Quellenbasis beruht<sup>99</sup>, erweist sich bei einer Durchsicht der im weitesten

---

<sup>92</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 128, S. 68 (1218–1225): *Godescalcus miles de Castro, Adolfus miles de Stamheim*.

<sup>93</sup> ILGEN 1908, Nr. 49, S. 195f. (Heinrich von Limburg-Berg überträgt ein Gut an das Kloster Fröndenberg): *Everardus de Benrodbe, Adolphus de Stamheim, Theodericus de Elnere, Eingelbertus de Bensburen, Eingelbertus et Hermannus fratres de Büdelenberg, Heinrichus de Leichlingin, Heinrichus de Erkerodbe, Heinrichus de Rinheim milites, Wernherus capellanus, Yngebrandus notarius*.

<sup>94</sup> Vgl. VON BELOW 1885, S. 12 Anm. 42; KLOCKE 1939, S. 228f.; ZOTZ 1991, S. 22; SPIESS 1992, S. 186.

<sup>95</sup> HÖROLDT 1994, S. 337 Anm. 20.

<sup>96</sup> SCHMALE 1981, S. 150.

<sup>97</sup> SCHMALE 1981, S. 153.

<sup>98</sup> BERNER 2014, S. 263ff.

<sup>99</sup> LIEVEN 2008, S. 138f. Für die Anrede klevischer Dienstleute mit „Adelsattributen“ werden hier nur zwei Beispiele genannt. In dem ebd., S. 139, Anm. 182 angeführten Beleg aus dem Jahr 1260 (LACOMBLET

Sinne bergischen Überlieferung rasch die Stichhaltigkeit der oben genannten Ausführungen von Schmale. Sie sind lediglich insofern zu ergänzen, als der Ausdruck *miles* in einigen wenigen Fällen durchaus als allgemeiner Funktionstitel dienen kann, wobei die Edelherrn dann aber zumeist Wert darauf legen, ihre Standesqualität durch Anfügung des *nobilis*-Prädikats zu unterstreichen und sich auf diese Weise von den ministerialischen Rittern abzuheben. Dies gilt etwa für Johann von Merheim, der 1279 als einer von zwölf Unterhändlern der bergischen Partei an der Sühne zwischen Graf Adolf V. von Berg und dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg beteiligt war<sup>100</sup>, nachdem er sich bei anderer Gelegenheit noch ohne Distinktion unter die *milites* eingereiht hatte<sup>101</sup>. Ein weiteres aufschlussreiches Beispiel ist der Schiedsspruch zwischen Stadt und Stiftskirche von Düsseldorf vom 26. März 1341, wo die gräflichen Beauftragten Rutger von Eller und Pilgrim von Deutz zunächst betonen, ihre Entscheidung unter Hinzuziehung gräflicher Räte unterschiedlichen Standes gefällt zu haben: *coadiunctis nobis ipsius domini nostri consiliariis et amicis tam nobilibus quam militaribus*<sup>102</sup>. In der Zeugenliste wird diese Dichotomie durch die Gegenüberstellung der beiden anwesenden, als Ritter qualifizierten Edelherrn (*nobilibus viris et honestis militibus*) und der übrigen Ritter ministerialischer Herkunft (*strenuis militibus*) wieder aufgegriffen<sup>103</sup>.

In der Regel werden *miles* und seine deutschen Entsprechungen jedoch nicht etwa als standesübergreifende Begriffe verwendet, sondern zielen durchaus auf ständische Abgrenzung

---

1846, Nr. 492, S. 276) bezieht sich das *nobilis*-Prädikat zudem nicht etwa, wie angegeben, auf den klevischen Ministerialen Dietrich von Mörmter, sondern auf den Edelherrn Berthold von Oye.

<sup>100</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 712, S. 416f. (01.04.1279): *et venerabili viro Conrado preposito Coloniensi, germano nostro, nobili viro Johanne de Merbeym, Adolfo de Stammeym seniore, Sibodone de Blegge, Theoderico de Elnere, Adolfo de Weyle, Lodovico aduocato de Lullistorp, Jacobo de Uponen dapifero, Godescalco dicto de Winthouele, Engilberto de Blegge, Henrico de Herne et Adolfo iuniore de Stammebeym, militibus, pro parte nostra.*

<sup>101</sup> MOSLER 1912, Nr. 293, S. 205f. (15.07.1271): *in presencia Johannis de Merheim, Sybodonis de Blegge, Engilberti filii eius, Jacobi dapiferi nostri militum.* Siehe aber auch KREMER 1781, Nr. 137, S. 153 (22.11.1277): *presentibus nobili viro Johanne de Merbeym, Sybodone de Blegge et Engelberto filio dicti S. militibus.* Noch ein halbes Jh. später legt sich ein *nobilis dominus* Johann von Merheim – vielleicht ein Sohn oder Enkel des gleichnamigen Edelherrn – das Prädikat *miles* bei: LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17, Nr. 108 (07.08.1324). Laut SPIESS 1992, S. 201 Anm. 91 ist die Aneignung des *miles*-Titels seitens kleinerer Edelherrn durch das Streben nach einem höheren Sozialprestige motiviert.

<sup>102</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 28, S. 32f. (26.03.1341).

<sup>103</sup> Ebd., S. 33: *presentibus nobilibus viris et honestis militibus dominis Godefrido de Seyna et Henrico de Graschaf, necnon strenuis militibus dominis Theoderico de Elnere, conpatrono una cum domino comite nostro, et domino Rutgero de Elnere predictis, Henrico de Schoinrode, Godeschalco dicto Moyr advocato de Lulsdorp (sic), Johanne de Eluernelde, Conrado de Elnere, Henrico de Hurst, Hunekino de Beynsbure, Cunrado dicto Rude, Andrea de Molendino, Godefrido de Elnere, Arnuldo et Wilhelmo fratribus dictis Quade, Theoderico et Heinricho de Elnere, Theoderico de Schoynrode, Reynardo de Angerin e.q.a. probis et fidedignis.*

– auch wenn dies nicht immer so eindeutig geschieht wie anlässlich der Aufnahme des Herzogs Walram von Limburg zum Bürger der Stadt Köln am 11. Juni 1263: Unter den von Walram benannten Bürgen erscheinen zuerst Graf Wilhelm von Jülich, dessen Bruder Walram, Graf Adolf V. von Berg, Herr Burkhard von Broich und Herr Wilhelm von Frenz, *die edele lude sint*. Darauf folgen vier ministerialische Gewährsmänner, unter ihnen der ehemalige bergische Drost Albert Sobbe von Leysiefen, *die rieddere sint*<sup>104</sup>. Zwar orientierten sich auch die Grafen von Berg, ähnlich wie andere Vertreter des Hochadels, am Ritterideal und strebten nach dem Erwerb der prestigeträchtigen Ritterwürde. So ist etwa von Graf Adolf VI. (1308–1348) bekannt, dass er auf einer „Preußenreise“, einem Kriegszug im Baltikum, den Ritterschlag empfangen hat<sup>105</sup>. Gleichwohl hätten es sich die Berger strikt verboten, in Rechtsdokumenten zu den *milites* gerechnet zu werden, und eine Selbsttitulierung eines bergischen Herrschers als „Ritter“ ist erst recht undenkbar.

Die vermeintliche Schwierigkeit, „mittels einer Analyse des Sprachgebrauchs zwischen edelfreien und ministerialischen Rittern zu scheiden“<sup>106</sup>, besteht in der Grafschaft Berg des 13. Jahrhunderts schon deswegen nicht, weil hier in keinem einzigen Fall die Bezeichnung eines Edelfreien als *ministerialis* oder umgekehrt die Anrede eines Ministerialen als *nobilis* belegt ist<sup>107</sup>. Hinzu kommt, dass in den gräflichen Urkunden abgesehen von Verwandten und lehnsabhängigen Dynasten kaum einmal ein Edelherr vertreten ist. G. von Below hat sich zu diesem auffälligen Phänomen in der ihm eigenen apodiktischen Art geäußert. Ihm zufolge ist die Ritterschaft in Berg, die sich im ausgehenden 14. Jahrhundert endgültig konstituierte, durchweg aus der Ministerialität hervorgegangen. So habe es im bergischen Machtgebiet spätestens seit dem 13. Jahrhundert nur noch „unfreie Ritterbürtige“ gegeben. Es sei geradezu ein „Grundsatz“ der Grafen von Berg gewesen, Ritterbürtige nur zu dulden, wenn sie in einem ministerialischen Verhältnis zu ihnen standen. Ihr Motiv habe vor allem in der Kriegspflicht der Ministerialen gelegen oder allgemein in der engen Bindung an den Herrn, die das Ministerialenrecht garantierte. Tatsächlich gibt es, wenn man Kleindynasten vom Schlage der Herren von Broich einmal beiseite lässt, in der engeren bergischen Macht- und

---

<sup>104</sup> ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 456, S. 476ff.: *heren Wilhelme den greuen van Gülegge, Heren Walrauen sinen brüder, Adolfe den greuen van deme Berge, heren Bürggarde van brüchge, heren Wilhelme van vrenze, die edele lude sint, Henrichge van kolemint, Arnolde van Giemenich, Albrehte zobben van Leinsifen, Godenerde van ünkeilbach, die rieddere sint.*

<sup>105</sup> JANSSEN 2014, S. 97. Vgl. zum „Rittertum der Landesherren“ auch BECKER 1992, S. 82.

<sup>106</sup> BERNER 2014, S. 264.

<sup>107</sup> Zu Begriffskombinationen wie *nobilis ministerialis* u. ä. vgl. ARNOLD 1985, S. 71.

Einflussosphäre nur eine, bestenfalls zwei edelfreie Familie(n), die ihren Status wahren konnte(n): Die seit 1093 bezeugten Edelherren von Linnep (nördlich von Ratingen) konzentrierten sich auf ihre Aktivitäten im Kölner Domkapitel; über Herrschaftsrechte jenseits der Linneper Burgmauern verfügten sie im Bergischen offenbar nicht<sup>108</sup>. Im Gefolge der Berger sind sie bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nicht anzutreffen. Die Familiengeschichte der Edelherren von Merheim (östlich von Köln?), zu denen der bereits erwähnte Johann von Merheim gehörte, liegt weitgehend im Dunkeln und dürfte nur mit einigen Schwierigkeiten aufzuhellen sein, zumal die Gefahr der Verwechslung mit anderen Orten dieses Namens besteht.

Von G. von Below stammt schließlich auch der Hinweis darauf, dass noch im so genannten „Ritterbuch“, einer vermutlich ins letzte Drittel des 14. Jahrhunderts gehörenden Aufzeichnung des zuvor als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht gültigen bergischen Ritter- und Landrechts<sup>109</sup>, von *des lantheren dienstluide(n) van der ridderschaft güideren* die Rede ist, die bergische „Ritterschaft“ sich demnach vom rein rechtlichen Standpunkt her selbst Ende des 14. Jahrhunderts noch aus Dienstmannen zusammensetzt<sup>110</sup>. Dass die Standesschranken zwischen edelfreien Herren und Rittern ministerialischer Abkunft zu jener Zeit noch keineswegs in Vergessenheit geraten waren, hat K.-H. Spieß nachdrücklich aufgezeigt<sup>111</sup>. Auch in Berg knüpften nur abstiegsbedrohte Edelherren Eheverbindungen zu ritterbürtigen Familien. Der Begriff „ritterbürtig“ impliziert freilich, dass sich ein neuer Geburtsstand herausgebildet hatte. Er umfasste jene Personengruppe, die zuerst in dem eben erwähnten Rechtsbuch, von 1397 an auch in urkundlichen Quellen als „Ritterschaft“ bezeichnet wurde<sup>112</sup>. Im Hinblick auf den Entstehungsprozess stellte das bergische Ritter- und Landrecht einen Markstein dar, da es die Privilegien der Ritterfamilien garantierte und ihre Landstandschaft

---

<sup>108</sup> Vgl. zu diesem Geschlecht HÖROLDT 1994, S. 491ff. Anders als dort angegeben, liegen keine Quellenzeugnisse für eine Lehnsabhängigkeit der Herren von Linnep von den Grafen von Berg vor. Die Vermutung, Teile der Familie seien in die Ministerialität abgesunken, beruht auf einer Verwechslung mit dem bergischen Rittergeschlecht von Lennep.

<sup>109</sup> Zur Datierung des Ritterbuchs siehe zuletzt KOLODZIEJ 2005, S. 156ff., der die von G. von Below vorgeschlagene Zeitstellung 1355–1397 (VON BELOW 1886, S. 34ff.) auf den Zeitraum 1375–1385 eingrenzen möchte.

<sup>110</sup> DÖSSELER/FUHRMANN 1937, § 62, S. 162: *Item dar entgeyn en sullent dess lantheren dienstluide van rytterschaften güederen ind scholt breve innd segelen ouch neyt verjeirlichen*. Vgl. dazu VON BELOW 1886, S. 183.

<sup>111</sup> SPIESS 1992.

<sup>112</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 1033, S. 920f. (24.10.1397): *mit der ritterschaft ind steden des lands van dem Berge*.

begründete<sup>113</sup>. Der Kreis der Ritterbürtigen, der „zum Schilde geborenen“ (1386)<sup>114</sup>, umfasste neben den Inhabern der Ritterwürde auch diejenigen Standesgenossen, die noch keinen Ritterschlag erhalten hatten, ja sogar immer häufiger ganz darauf verzichteten. Um die Anwärter auf die Ritterwürde von den *milites* im engeren Sinne zu unterscheiden, gelangte Ende des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung *famulus* in Gebrauch<sup>115</sup>, später auch – um Verwechslungen mit *famulus* = Diener zu vermeiden – das Wort *armiger* (Edelknecht)<sup>116</sup>; im Deutschen wurde der Terminus *knapp(p)e* verwendet<sup>117</sup>. Dieser terminologische Wandel, darauf hat F. von Klocke hingewiesen<sup>118</sup>, ist ebenso wie das Aufkommen von Epitheta wie „wohlgeboren“ ein deutliches Anzeichen für die beginnende Verfestigung des Ritterstandes. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, im Folgenden die Verwendung des Begriffs „Ministeriale“ auf das 13. Jahrhundert zu beschränken, während für die spätere Zeit dem Terminus „Ritterbürtige(r)“ der Vorzug gegeben wird. Auf die Verwendung von Kunstwörtern wie „Niederadel“ und „Ritteradel“ hingegen wurde so weit wie möglich verzichtet, weil sie für unseren Untersuchungszeitraum keinen Erkenntnisfortschritt versprechen.

## II. Die zentralen Instanzen

### 1. Die „Kanzlei“

Die Grafschaft Berg war im Spätmittelalter, ebenso wie ein Großteil der Nachbarterritorien, nicht etwa auf einen einzigen Mittelpunkt hin ausgerichtet, sondern „gleichsam polyzentral strukturiert“<sup>119</sup>. Die Berger übten ihre Herrschaft im Umherreisen aus; bevorzugt aufgesucht wurden – soweit aus den raren Quellenbelegen ersichtlich – die Burgen Burg an der Wupper,

---

<sup>113</sup> SCHMALE 1981, S. 165.

<sup>114</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 940, S. 827f.: *Vort were sacbe dat eynch rittere of knechte weren, dy zome schilde geboiren weren und undersaissen weren uns hertzogen van dem Berge.*

<sup>115</sup> VOM BERG 1909, Nr. 2, S. 8f. (26.10.1291): *pro se et Alberto dicto Zobbe eorum fratre legitimo Gerardum de Grunscheit, Godeschalum de Hasenwinkele milites et Adolphum de Legensife famulum.*

<sup>116</sup> KORTH 1892, Nr. 18, S. 31f. (18.11.1303): *nos Wilhelmus comes de Monte (...) cum Arnoldo de Wysirsbeym armigero qui Bertrammum Lombardum famulum nostrum de Syberg.*

<sup>117</sup> Ein frühes Beispiel bietet eine Urkunde Graf Adolfs VI. von Berg vom 16.08.1320 (BSBM, Cgm 2213, Slg. Redinghoven, Bd. 7): *unse man, dienstman, burchman, ritter ind knapen.*

<sup>118</sup> KLOCKE 1939, S. 231f.

<sup>119</sup> JANSSEN 1976, S. 299.

Bensberg und, in geringerem Maße, Angermund<sup>120</sup>. Ansätze zur Residenzbildung sind im Untersuchungszeitraum nicht zu erkennen. Erst nach der Erlangung der Herzogwürde im Jahr 1380 ging Wilhelm von Berg daran, Düsseldorf zu einem festen Herrschaftssitz auszubauen<sup>121</sup>. Die ehrgeizigen Pläne wurden jedoch letztlich Makulatur, denn Wilhelms Nachfolger kehrten zur Praxis der „Reiseherrschaft“ zurück, an der sie bis ins 16. Jahrhundert festhielten<sup>122</sup>. Wenn W. Janssen mit Blick auf das Herzogtum Geldern des 14. Jahrhunderts bemerkt hat, dass es „zwar einen Hof, aber keine Residenz“ gab<sup>123</sup>, so trifft dies demnach auch für Berg zu.

Ebenso wie die übrigen Mitglieder des Hofes zog der für die Urkundengeschäfte zuständige Amtsträger mit dem Herrscher durch das Land. Der Schreibbetrieb gilt als „erste und älteste Verwaltungsaufgabe, die der Landesherr regelmäßig Helfern überlassen musste“<sup>124</sup>. Und tatsächlich begegnet bereits 1210 ein *scriptor* namens Wolbero im Gefolge des Grafen Adolf III. von Berg<sup>125</sup>. Mit diesem Schreiber beginnt die Geschichte des bergischen Kanzleiwesens. Der Begriff „Kanzlei“, den man in den zeitgenössischen Quellen übrigens vergeblich sucht<sup>126</sup>, darf aber nicht zu falschen Vorstellungen verleiten. Zum einen konnte von einer ortsfesten Institution keine Rede sein, zum anderen handelte es sich im Fall von Berg wohl noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als man das Kanzleipersonal in den meisten niederrheinischen Fürstentümern längst aufgestockt hatte, um einen „Einmannbetrieb“<sup>127</sup>.

Dass der *notarius* – so die gängige Bezeichnung für den Schreiber – anfangs mit dem Hofkaplan identisch gewesen wäre<sup>128</sup>, lässt sich für Berg nicht nachweisen<sup>129</sup>. Vielmehr tritt

---

<sup>120</sup> Vgl. JANSSEN 1976, S. 299f.; SCHLEIDGEN 1985, S. 103; JANSSEN 2000, Residenzbildung, S. 18. – Zu ergänzen wäre noch die Burg Benrath, die zwar erst am 08.09.1383 ausdrücklich als *castrum* erwähnt wird (SCHLEIDGEN 1988, Nr. 76, S. 86f.), aber als Aufenthaltsort schon des Grafen Adolf VI. von Berg und seines Nachfolgers Gerhard bezeugt ist: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 122 (21.10.1330); MIHM/MIHM 2007, S. 185 (Rechenschaftsbericht 1356/57): *Item 6 gr de equo conducto ad Benrad ad comitem de Monte*; ebd., S. 190 (Rechenschaftsbericht 1359/60): *Item 3 cl consumptos in resa Benrade ad nostram dominam*.

<sup>121</sup> Vgl. WISPLINGHOFF 1990, S. 188ff.; KOLODZIEJ 2005, S. 75ff.

<sup>122</sup> Vgl. VON LOOZ-CORSWAREM 1993, S. 191ff.

<sup>123</sup> JANSSEN 1970, S. 223.

<sup>124</sup> WILLOWEIT 1983, S. 106.

<sup>125</sup> MOSLER 1912, Nr. 62, S. 51f.

<sup>126</sup> Erst 1471 wird mit Dietrich Lüninck erstmals ein (jülich-)bergischer Amtsträger als Kanzler titulierte: SCHLEIDGEN 1985, S. 105. Eine Schreibkammer (*schrijfcamer*) in der Düsseldorfer Residenzburg wird zuerst 1382 erwähnt: KOLODZIEJ 2005, S. 190.

<sup>127</sup> JANSSEN 2000, Territorien, S. 134.

<sup>128</sup> Die in der Literatur weit verbreitete Annahme einer Identität von Notaren und Hofkaplänen in der Frühzeit der Kanzleientwicklung (vgl. etwa WILLOWEIT 1983, S. 106) hat SCHLEIDGEN 1984, S. 174ff. für Kleve überzeugend widerlegt.

schon der genannte *scriptor* Wolbero von 1210 gemeinsam mit dem *capellanus* Heinrich auf. 1237, unter Herzog Heinrich von Limburg-Berg, erscheint der Notar Ingebrand an der Seite des Kaplans Werner<sup>130</sup>, und auch in der Folgezeit fehlt es nicht an Beispielen für ein solches Nebeneinander<sup>131</sup>. Ob wir uns hier eine ähnliche Konstellation wie in Kleve im 14. Jahrhundert vorzustellen haben, wo der Notar wohl nur die Schreivarbeiten im engeren Sinne verrichtete, während der Kaplan als Mitglied des sich formierenden Ratsgremiums gemeinsam mit diesem für „Aufsicht und Durchführung der Geschäfte“ verantwortlich zeichnete<sup>132</sup>, ist eher zweifelhaft. So sind etwa in der Regierungszeit des Grafen Adolf V. von Berg (1259–1296) sowohl der Notar Heinrich als auch sein Nachfolger Johann als Ratgeber belegt<sup>133</sup>. Noch aus dem Jahr 1347 liegt ein urkundliches Zeugnis vor, das auf die Zugehörigkeit des damaligen gräflichen Notars zum Rat schließen lässt<sup>134</sup>. Eine Unterordnung unter den Kaplan ist zu keinem Zeitpunkt erkennbar. Unter den beiden ersten Herrschern aus dem Hause Jülich, den Grafen Gerhard (1348–1360) und Wilhelm II. von Berg, verschwinden die Notare aus den Zeugenlisten; die beiden einzigen Nennungen finden sich bezeichnenderweise in einer Aufstellung zu Mangeldern und einer Amtsrechnung<sup>135</sup>. Insgesamt ist über die Notare, von denen zumeist allein die Vornamen überliefert sind, nur wenig bekannt. Dass diese Kanzleivorsteher geistlichen Standes waren, wird man voraussetzen dürfen. Mit ihrer vergleichsweise langen Amtsdauer verkörperten sie ein „Element der

<sup>129</sup> Vgl. KOLODZIEJ 2005, S. 188.

<sup>130</sup> ILGEN 1908, Nr. 49, S. 195f.

<sup>131</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 140, S. 254f. (26.12.1262): *Carsilius capellanus, Henricus notarius*; ebd., Nr. 150, S. 266f. (Februar 1268): *Carsilio capellano nostro (...) Henrico notario nostro*; REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58 (11.12.1276): *Wenero capellano nostro (...) Johanne nostro notario*; TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5 (25.01.1283): *herrn Weners des cappellains (...) Johannes des scrivers*.

<sup>132</sup> So SCHLEIDGEN 1984, S. 175f. (Zitat S. 176).

<sup>133</sup> Heinrich gehörte 1269 dem *consilium universum* des Grafen Adolf an: KETNER 1954, Nr. 1754, S. 30f. (20.03.1269), und im Ratinger Stadtrechtsprivileg vom 11.12.1276 wird er unter den Urkundenzeugen aufgeführt, bei denen es sich offensichtlich um jene *amici et fideles* handelt, deren Rat der Berger nach eigenem Bekunden zuvor eingeholt hatte: REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58. Johann begegnet im Jahr 1283 im gräflichen Umstand anlässlich der Privilegienbestätigung für die Stadt Wipperfürth, zu der sich Adolf *mit rade onser getreuwen manne, burchmanne ind unser vrunde* entschlossen hatte: TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5 (25.01.1283).

<sup>134</sup> Als Graf Adolf VI. von Berg am 01.03.1347 unter Hinzuziehung seiner *amici* der Stadt Wipperfürth ein Gerichtsprivileg erteilte, testierte neben dem Drost von Haan und dem Kämmerer Arnold von Holthausen auch der namentlich nicht genannte, mit dem Kürzel DD bedachte *notarius* des Urkundenausstellers: TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 4, S. 7.

<sup>135</sup> Am 20.08.1363 bekannte Werner von Merode, Lehnsmann des Grafen Wilhelm, dem gräflichen *schriver* Gottschalk 40 Gulden zu schulden, die ihm dieser für den Kauf eines Pferdes vorgestreckt hatte: LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 11/58. In der vom selben Jahr 1363 datierenden „Brüchten- und Amtsrechnung“ des Solinger Amtmanns Dietrich Smende von Heltorf lautet ein Eintrag auf *Hermanno notario comitisse*: WEISE 1928, S. 116.

Stetigkeit in der zentralen Verwaltung“ und dürften am gräflichen Hof eine besondere Vertrauensstellung eingenommen haben<sup>136</sup>.

So rudimentär sich der Kanzleibetrieb in Berg in seiner personellen Ausstattung präsentierte, so rückständig blieb er auf dem Gebiet der Verschriftlichung der Verwaltungstätigkeit<sup>137</sup>. Im Untersuchungszeitraum ist lediglich die Anlage eines Kopsiars zu verzeichnen<sup>138</sup>. Erste Ansätze zur Registerführung datieren von 1393/94; sie wurden jedoch abgebrochen und nicht vor Beginn des 16. Jahrhunderts wieder aufgegriffen<sup>139</sup>. Ein Lehnsregister, wie es im Kölner Erzstift 1363 und in Kleve um 1370 eingeführt wurde, ließ bis 1423 auf sich warten. Die bergischen Urkunden waren im 15. Jahrhundert auf mehrere Burgen verteilt, und dies mag auch schon in der vorangegangenen Zeit der Fall gewesen sein. Sollte es aber im 13. und 14. Jahrhundert bereits eine „Hauptaufbewahrungsstätte“ gegeben haben<sup>140</sup>, dann kommt als solche nur Burg an der Wupper in Frage, das gewissermaßen den „ideellen Mittelpunkt“ der Grafschaft Berg bildete<sup>141</sup>.

#### Schreiber (*notarii*)

1210	Wolbero, <i>scriptor</i> <sup>142</sup>
1237–46	Ingebrand <i>de Burke</i> , <i>notarius</i> <sup>143</sup>
1249–68	Heinrich, <i>notarius</i> <sup>144</sup>
1269–83	Johann, <i>notarius</i> / <i>scriver</i> <sup>145</sup>
1288	Hildegger, <i>notarius</i> <sup>146</sup>
1301–03	Dietrich, <i>notarius iuratus</i> <sup>147</sup>

---

<sup>136</sup> Zitat: JANSSEN 2014, S. 78, zur Vertrauensposition der *notarii* vgl. DERS. 1971, S. 94.

<sup>137</sup> Vgl. SCHLEIDGEN 1985, S. 102; JANSSEN 2000, Territorien, S. 135.

<sup>138</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 19. Das Kartular enthält Urkunden aus den Jahren 1189–1324.

<sup>139</sup> Vgl. SCHLEIDGEN 1985, S. 104; KOLODZIEJ 2005, S. 191.

<sup>140</sup> OEDIGER 1947, S. 163; vgl. auch DERS. 1957, S. 53.

<sup>141</sup> Zu diesem Begriff vgl. JANSSEN 1970, S. 223 (mit Bezug auf Geldern).

<sup>142</sup> MOSLER 1912, Nr. 62, S. 51f.

<sup>143</sup> ILGEN 1908, Nr. 49, S. 195f. (1237); GÜNTHER 1823, Nr. 112, S. 208ff. (11.01.1246).

<sup>144</sup> KELLETER 1904, Nr. 44, S. 59ff. (20.12.1249); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 150, S. 266f. (Februar 1268).

<sup>145</sup> KETNER 1954, Nr. 1754, S. 30f. (20.03.1269); TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5 (25.01.1283).

<sup>146</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff. (14.08.1288).

<sup>147</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 10, S. 6f. (25.05.1301); KREMER 1781, Nr. 231, S. 242ff. (20.09.1303).

1317–22

Nikolaus von Flittard, *notarius*<sup>148</sup>

1363

Gottschalk, *des greven sriver van deme Bergh*<sup>149</sup>

## 2. Die Hofämter

Die Ausstattung mit den vier „klassischen“ Hofämtern – Drost (oder Truchsess), Mundschenk, Kämmerer und Marschall – blieb im Hochmittelalter in ihrer vollständigen Ausprägung den weltlichen und geistlichen Reichsfürsten vorbehalten, die sich am Vorbild des Königshofes orientierten<sup>150</sup>. Ähnlich wie andere nichtfürstliche Potentaten gingen die Grafen von Berg um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert daran, wenigstens einzelne dieser Ämter an ihrem Hof zu etablieren. Als Graf Adolf III. dem Kloster Heisterbach im Jahr 1202 ein Rodungsprivileg erteilte, befanden sich unter den testierenden Ministerialen ein *Engelbertus dapifer* und ein *Bruno pincerna*<sup>151</sup>. Während der Drost Engelbert am Beginn einer langen Reihe einflussreicher Amtsträger steht, ist Bruno – ein Mitglied des Ministerialengeschlechts von Stammheim<sup>152</sup> – nur noch einmal (1211) als Mundschenk des Grafen bezeugt<sup>153</sup>, um dann vor 1216 in die Dienste des Kölner Metropolitens Engelbert von Berg zu wechseln. Am erzbischöflichen Hof versah er bis 1222 das gleiche Amt<sup>154</sup>. Im Zeitraum zwischen 1225 und 1380 wurde das Amt des Mundschenken in Berg offenbar nicht mehr vergeben, erst nach seiner Erhebung zum Reichsfürsten knüpfte Herzog Wilhelm von Berg mit der Berufung Konrads von der Horst zum Erbschenken am 6. Oktober 1380 wieder an diese Tradition an<sup>155</sup>. Es mag dem unübersichtlichen Lebensweg des Dienstmanns Bruno von Stammheim zuzuschreiben sein, dass sein Wirken am Hofe Adolfs III. von Berg in der Literatur meist übergangen wird<sup>156</sup>. Die Behauptung, die Grafen von Berg hätten – abgesehen vom

---

<sup>148</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 105 (13.05.1317); MOSLER 1912, Nr. 616, S. 477ff. (06.03.1322).

<sup>149</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 11/58 (20.08.1363).

<sup>150</sup> RÖSENER 1989, S. 548f.

<sup>151</sup> SCHMITZ 1908, Nr. 18, S. 117ff.

<sup>152</sup> Siehe unten, Art. Nr. 60.

<sup>153</sup> KNIPPING 1909, Nr. 92.

<sup>154</sup> Siehe die Zusammenstellung der Belege bei PÖTTER 1967, S. 95 Anm. 227, der freilich die Ersterwähnung Brunos als *pincerna episcopi Coloniensis* von 1216 (MOSLER 1912, Nr. 77, S. 61f.) nicht berücksichtigt und daher eine Amtsdauer von 1217–1222 angibt. Brunos mutmaßlicher Nachfolger Franco ist von 1223 an als erzbischöflicher Mundschenk nachzuweisen; vgl. PÖTTER 1967, S. 95f.

<sup>155</sup> Vgl. KOLODZIEJ 2005, S. 171.

<sup>156</sup> SCHMALE 1981, S. 162 betont, dass die urkundlichen Nachrichten über den Mundschenken „alle in die Zeit engsten Zusammenwirkens kölnisch-bergischer Politik und zeitweiliger Personalunion unter Engelbert d. III. fallen“ und folgert daraus, es handele sich „eindeutig um einen kölnischen Ministerialen, der nur durch die genannte Personalunion in Beziehung mit Berg trat.“ Warum Bruno 1202 im bergischen Gefolge und 1211

Drostenamt – von vornherein auf alle ministerialischen Hofämter verzichtet, woran sich bis zum Erwerb der Herzogswürde 1380 nichts mehr geändert habe, ist jedenfalls nicht zutreffend<sup>157</sup>. Sie lässt zudem die Entwicklung im 14. Jahrhundert außer Betracht. Denn von 1302 an treten in den bergischen Quellen Kämmerer (*camerarii*) in Erscheinung<sup>158</sup>. Die wenn schon nicht lückenlose, so doch vergleichsweise dichte Abfolge der sechs bekannten Amtsinhaber (vor 1380) erlaubt den Schluss, dass das Amt mindestens bis in die 1360er Jahre kontinuierlich besetzt war. Dazu gesellte sich das erstmals 1304 erwähnte Hofamt des Küchenmeisters<sup>159</sup>. Dieses bildete sich an den größeren Fürstenhöfen als Abspaltung des Drostenamtes heraus und beinhaltete die Aufsicht über den Küchenhaushalt<sup>160</sup>. Wie sich die Genese des Küchenmeisteramtes am bergischen Hof gestaltete, wissen wir nicht. Die vereinzelte Nennung eines Küchenmeisters des Herzogs Heinrich von Limburg-Berg im Jahr 1242 ist wohl eher in limburgische Zusammenhänge einzuordnen<sup>161</sup>. Schließlich tritt uns 1333 der erste namentlich bekannte bergische Marschall entgegen: der *marschalcus domini comitis* Peter gen. Mussik<sup>162</sup>. Auf ihn folgte mit Wennemar von dem Bottlenberg (1348–1374) ein Funktionsträger, der das Amt des Marschalls fast drei Jahrzehnte lang bekleidete. Wenn das Fehlen von Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert nicht auf einen bloßen Überlieferungszufall zurückzuführen ist, was wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, dann dürften die Ämter des Kämmerers und des Küchenmeisters unter Graf Wilhelm I. von Berg (1296–1308) oder seinem Vorgänger Adolf V. (1259–1296), dasjenige des Marschalls wohl erst unter Graf Adolf VI. (1308–1348) neu eingerichtet worden sein. Pauschale, in Analogie zu anderen

---

explizit als *pincerna comitis* auftritt, lässt sich damit nicht erklären. Einen anderen Ansatz verfolgt BERNER 2014, S. 274, der Bruno von Stammheim lediglich die Kölner Zeugnisse ab 1216 zuordnet. Der Mundschenk, der ja im September 1231, nach seinem Tod, ausdrücklich als *quondam pincerna de Monte* bezeichnet wird (LACOMBLET 1846, Nr. 171, S. 88f.), sei erst nach 1222 in bergische Dienste getreten. Aus dieser Perspektive müssten die genannten Quellennachrichten aus dem Zeitraum 1202–1231 zwei verschiedene Personen betreffen. Das ist aber kaum wahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen. Vielmehr dürfte Graf Adolf III. von Berg seinem Bruder Engelbert nach dessen Wahl zum Erzbischof am 29.02.1216 den Mundschenken Bruno als bewährte ministerialische „Führungskraft“ zur Verfügung gestellt haben – sei es mit Blick auf den bevorstehenden Kreuzzug, sei es, weil er sich ohnehin zum Verzicht auf das Mundschenkenamt entschlossen hatte. Zur Neigung Erzbischof Engelberts, sich mit bergischen Ministerialen zu umgeben vgl. LOTHMANN 1993, S. 148 mit Anm. 97.

<sup>157</sup> SCHMALE 1981, S. 160f.

<sup>158</sup> LAV NRW R, Saarn, Abtei, Urk. Nr. 16 (15.06.1302).

<sup>159</sup> MOSLER 1912, Nr. 508, S. 403ff. (16.01.1304).

<sup>160</sup> RÖSENER 1989, S. 513.

<sup>161</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 269, S. 139 (15.08.1242): *Rutgero de Glinbach, magistro coquine nostre*. Rutger schrieb sich höchstwahrscheinlich nach dem Ort Glimbach bei Linnich. Durch die angeführte Urkunde belehnte der Herzog seinen Küchenmeister mit Einkünften im wenige Kilometer von Glimbach entfernten Kirchherten.

<sup>162</sup> CRECELIUS/HARLESS 1883, Nr. 7, S. 182ff. (14.01.1333).

Hofhaltungen im Nordwesten des Reiches formulierte Aussagen, wonach die Hofämter in Berg – mit der notablen Ausnahme des Drostenamtes – seit etwa 1300 einen „schleichenden Bedeutungsverlust“ erlitten hätten und zu erblichen Ehrenämtern abgesunken seien<sup>163</sup>, sind angesichts des chronologischen Sachverhalts hinfällig. Welcher Natur die Mitte des 14. Jahrhunderts in Berg bestehenden Hofämter tatsächlich waren, kann anhand des dürftigen Quellenmaterials ebenso wenig geklärt werden wie ihr konkreter Anteil an der Landesverwaltung. Festzuhalten ist, dass es sich bei den Amtsinhabern fast durchweg um Vertreter der führenden Ministerialengeschlechter, wie etwa der von dem Bongart, von dem Bottlenberg, von Eller, von Monheim und von Stammheim, handelte. Eine allgemeine Erblichkeit der Hofamtwürden ist nicht nachweisbar, auch wenn sich wenigstens in einem Fall der direkte Übergang eines Amtes, desjenigen des Kämmerers, vom Vater Ludwig auf den Sohn Heinrich von Eller plausibel machen lässt<sup>164</sup>. Eng verwandten Sippen entstammten Adolf von Stammheim und Adolf von dem Bongart, die in den ersten Dekaden des 14. Jahrhunderts nacheinander mit dem Amt des Küchenmeisters betraut waren<sup>165</sup>. Insgesamt sind die Lücken in den „Hofbeamtenlisten“ jedoch zu groß, um zu einem sicheren Urteil zu gelangen.

Dies gilt nicht für das gewichtigste und dementsprechend auch bestdokumentierte der Hofämter der Grafschaft Berg: das Amt des Drosten oder Truchsesses (lat. *dapifer*). 1202 erstmals bezeugt, dürfte es in dem uns hier interessierenden Zeitraum als einziges durchgängig besetzt gewesen sein. Das Drostenamt hat in Berg eine Sonderentwicklung genommen, die als solche aber erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts manifest wird. Denn wie W. Janssen aus vergleichender Perspektive festgestellt hat, wächst der *dapifer* im Laufe des 13. Jahrhunderts zunächst überall am Niederrhein aus seinem engeren Wirkungsbereich am Hofe hinaus und avanciert „zum eigentlichen Vertreter des Landesherrn“<sup>166</sup>. Doch nur die bergischen Drosten haben es vermocht, diese Schlüsselstellung noch über die Zeit um 1350 hinaus zu halten, als ihre Amtskollegen in den Nachbarterritorien längst zu regionalen bzw. lokalen Amtsträgern herabgesunken waren<sup>167</sup>. Seit wann sie die Spitzenposition eines *oversten amptmans* einnahmen,

---

<sup>163</sup> KOLODZIEJ 2005, S. 36, S. 169 (Zitat).

<sup>164</sup> Siehe unten, Art. Nr. 15, Nr. 16.

<sup>165</sup> Siehe unten, Art. Nr. 7 u. Nr. 62.

<sup>166</sup> JANSSEN 1971, S. 95.

<sup>167</sup> Vgl. JANSSEN 1971, S. 94–97; DROEGE 1983, S. 702; ANDERNACH 1985, S. 72.

wie sie dem Landdrosten Wilhelm von Haan im Februar 1359 zugeschrieben wurde<sup>168</sup>, lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Einen ersten Fingerzeig gibt die Rangfolge in den Zeugenreihen, wo die Drosten schon früh, wenn auch nicht durchgängig, einen bevorzugten Platz erhalten – besonders markant etwa in einer Urkunde des Grafen Adolf IV. von Berg vom Januar 1248, in welcher der damalige Drost *Zobbo* (Albert Sobbe von Leysiefen) nicht nur an erster Stelle der Zeugen aufgeführt, sondern zudem als einziger der vier anwesenden ranghohen Ministerialen mit dem *dominus*-Titel bedacht wird<sup>169</sup>. Mit der bergisch-stadtkölnischen *vruntschaf* vom 9. Juni 1262 setzt dann die lange Reihe bilateraler Freundschaftsverträge ein, in denen der bergische Drost gewissermaßen von Amts wegen in ein paritätisch besetztes, institutionelles Schiedsgericht berufen wird, das sich mit der Beilegung von Streitfragen zu befassen hat<sup>170</sup>. Als Graf Adolf V. von Berg im Dezember 1268 allen Amtsträgern in seinem Herrschaftsbereich die Steuer- und Abgabefreiheit der dem Kloster Altenberg übertragenen Rheinfähre zu Mülheim mitteilt, nennt er unter den Adressaten an erster Stelle die *dapiferi* – vor den Vögten, Schultheißen und sonstigen Funktionsträgern<sup>171</sup>. So ist es nur folgerichtig, wenn in einem wenige Wochen später geschlossenen Abkommen des Grafen mit der Stadt Utrecht der damalige Drost Richard von Sand als Mitglied des gräflichen Ratskollegiums begegnet, dem neben ihm vier Ritter und der *notarius* Johann angehören<sup>172</sup>. Am Gründonnerstag 1297 wiederum, unter Wilhelm I. von Berg, ist es der *dapifer* Heinrich von der Horst, der an der Spitze der *militum consiliariorum* des Grafen

<sup>168</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 147 (02.02.1359).

<sup>169</sup> KREMER 1781, Nr. 74, S. 93: *Testes sunt dominus Zobbo dapifer, Adolphus de Vlitart, Adolphus de Pomerio, Engilbertus de Budelynberg (...) et alii quam plures.*

<sup>170</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 515, S. 289ff. (09.06.1262): *Wir han ouch wirdran mit den burgeren van Colne, of einigerhande zuist tuschen in inde unsin ludin uploift, dat die seisse, der wir dri genumit han: unhe druzgere, we de is, her Engilbret van Budelinberg, her Albrecht Zobbe, inde die stat van Colne (...) die sulin ze samene kumin inde sulin scheiden den zuist inde den uploif up iren eit na rechte inde na wareide, ofue na sunlichen dingin binnin virzich dagen.* Siehe auch die ähnlich gehaltenen Klauseln in den Folgeverträgen: ENNEN 1867, Nr. 480, S. 463 (07.09.1299); ebd., Nr. 193, S. 156–161 (09.01.1279); LACOMBLET 1853, Nr. 167, S. 134–137 (02.01.1318); ebd., S. 136f. Anm. 1 (05.02.1347) = ENNEN 1875, Nr. 44, S. 45 (mit falscher Jahreszahl 1374); ENNEN 1870, Nr. 300, S. 315 (14.12.1348); ANDERNACH 1981, Nr. 798 (03.01.1373). – Zum Vertragstyp der *amicitia* allgemein vgl. JANSSEN 2000, Territorien, S. 140f.

<sup>171</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 586, S. 342f.: *universis officialibus suis, dapiferis, advocatis, scultetis necnon et ceteris officiatis, qui per districtus sui territorium successione perpetua fuerint constituti.*

<sup>172</sup> KETNER 1954, Nr. 1754, S. 30f. (20.03.1269): *presente nostro consilio universo, Adolpho de Stamheim, Godescalco de Winthüvele, Henrico de Linnefe, Jacobo de Üphoven, militibus; Richardo nostro dapifero, et Iohanne, nostro notario:*

genannt wird<sup>173</sup>. Und Heinrichs Nachfolger Engelbert Ruselpaffe lässt um 1300 die Dienstbezeichnung *dapifer de Monte* sogar auf sein Siegel gravieren<sup>174</sup>.

Die Tatsache, dass das Drostenamt regelmäßig zwischen ganz unterschiedlichen Familien wechselt, hat – ebenso wie das gelegentliche Auftreten ehemaliger Drosten als Urkundenzeugen<sup>175</sup> – F.-J. Schmale zu der treffenden Feststellung veranlasst, dass „das Amt nicht nur nicht erblich und nicht an eine Familie gebunden, ja nicht einmal ein Amt auf Lebenszeit, sondern auf Zeit war und ein Amtswechsel zu Lebzeiten des bisherigen Inhabers weder Ungnade des Herrn als Grund, noch Unmut seitens des Betroffenen zur Folge hatte“<sup>176</sup>. Anders als von ihm angenommen<sup>177</sup>, hat es in Berg aber von Beginn an, seit den ersten Zeugnissen für die Existenz des Drostenamtes, stets nur einen für die gesamte Grafschaft zuständigen Amtsträger, nicht jedoch zwei *dapiferi* gleichzeitig mit verschiedenen Ressorts gegeben. Die von Schmale angeführten Verhältnisse in der Regierungszeit Herzog Heinrichs von Limburg-Berg (1226–1247) taugen nicht zum Beweis des Gegenteils. Zwar waren beispielsweise am 28. Dezember 1238 tatsächlich zwei Drosten – *Udo dapifer de Rhode* und *Engelbertus dapifer de Bensbure* – zugegen, als Heinrich dem Kloster Altenberg ein Steuerprivileg erteilte<sup>178</sup>. Doch war der erstgenannte der beiden Amtsträger, der Ritter Udo Moir aus Herzogenrath, zuvörderst für den engeren limburgischen Machtbereich zuständig; er behielt seine Amtsfunktion im Herzogtum Limburg mindestens bis 1261, also weit über das Ende der Personalunion zwischen Limburg und Berg hinaus<sup>179</sup>. Auf bergischer Seite sind in der Ära Herzog Heinrichs neben Engelbert von Bensberg noch zwei weitere Drosten bezeugt: sein Amtsvorgänger Adolf (I.) von Stammheim sowie dessen gleichnamiger Sohn Adolf (II.), der zuerst 1243 in dieser Position nachweisbar ist<sup>180</sup>. Vermutlich hatten sie sich bei Abwesenheit des Herzogs – etwa, wenn Heinrich sich in seinen Stammländern aufhielt – als dessen Stellvertreter um die Belange der Grafschaft Berg zu kümmern.

---

<sup>173</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 191, S. 326f. (11.04.1297).

<sup>174</sup> HASTK, Katharina DO, Urk. Nr. 1/157 (13.09.1300). Das anhängende Siegel trägt die Umschrift: ENGILBERTI RUSELPAF DAPIFER DE MONTE.

<sup>175</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 67, S. 36f. (1217): *Sybodo dapifer, Pilegrimus et Engilbertus quondam dapiferi*; MOSLER 1912, Nr. 324, S. 232f. (30.03.1274): *Jacobus de Opladen quondam dapifer*.

<sup>176</sup> SCHMALE 1981, S. 158f.

<sup>177</sup> SCHMALE 1981, S. 158.

<sup>178</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 233, S. 121 (28.12.1238).

<sup>179</sup> Siehe unten, Art. Nr. 44.

<sup>180</sup> Siehe unten, Art. Nr. 60 u. Nr. 61.

Da das Bergische Land nicht mit einem Geschichtsschreiber vom Schlage des märkischen Chronisten Levold von Northof aufwarten kann, wissen wir so gut wie nichts über den Beitrag der bergischen Drostent zu Herrschaftsausbau und Landessicherung, da er in den urkundlichen Quellen naturgemäß kaum einen Niederschlag gefunden hat<sup>181</sup>. Zur Rolle dieser Amtsträger als Anführer des Heeresaufgebots (an Stelle des Landesherrn), auf die in der Literatur wiederholt hingewiesen wird<sup>182</sup>, wäre für Berg lediglich zu vermerken, dass Gottschalk Moir von der Sülz, der 1343 als *dapifer comitie de Monte* fungierte, drei Jahre später mit mehreren bergischen Rittern und Lehnsleuten in der Schlacht von Vottem auf Seiten des Lütticher Bischofs den Tod fand – vermutlich an der Spitze des bergischen Kontingents<sup>183</sup>. Wie die militärischen Kompetenzen zwischen den Drostent und den seit den 1330er Jahren nachweisbaren Marschällen aufgeteilt waren, ist nicht mehr auszumachen – falls es sich beim Amt des Marschalls nicht ohnehin um eine bloße Würde gehandelt haben sollte. Weitaus besser belegt ist die oben bereits angesprochene Schieds- und Vermittlertätigkeit der bergischen *dapiferi*, die ihnen aufgrund ihres Ansehens und ihrer Einflussmöglichkeiten wie auf den Leib geschneidert war. Ein gutes Beispiel bietet der Drost Pilgrim von Deutz, der 1337 als Leiter einer von Graf Adolf VI. eingesetzten Untersuchungskommission für die Prozessverhandlung über die Kurmutpflicht eines Gerresheimer Stiftshofes verantwortlich war und 1341, wiederum als vom Grafen beauftragter *commissarius*, den Schiedsspruch in einer Auseinandersetzung zwischen Stadt und Stiftskirche zu Düsseldorf zu fällen hatte<sup>184</sup>. Im Streit zwischen den Erben des Ritters Engelbert Ruselpaffe und der Johanniterkommende Burg um den Hof Hochscherf schickte Graf Gerhard von Berg im Februar 1359 seinen *oversten amptman* Wilhelm von Haan, *driüssisse des lantz van dem Berge*, nach Odenthal, um dort *recht zu vertasten ind mynne zu saken*<sup>185</sup>.

Es liegt auf der Hand, dass die Drostent als wichtigste Amtsträger der Grafen von Berg diesen rechenschaftspflichtig waren. Am 20. Februar 1363 begab sich der eben genannte Ritter

---

<sup>181</sup> Zu den Nachrichten über das Wirken der märkischen Drostent und Amtleute in Levolds „Chronik der Grafen von der Mark“ vgl. SCHMALE 1981, S. 159ff.; zu seiner Verwandtschaft mit dem Drostent Rutger von Altena PÄTZOLD 2011, S. 322ff.

<sup>182</sup> Vgl. etwa JANSSEN 1971, S. 95; KOLODZIEJ 2005, S. 37.

<sup>183</sup> Der Lütticher Chronist Jean de Hocsem nennt Gottschalk Moir vor allen anderen in der Schlacht gefallenen bergischen Rittern: KURTH 1927, S. 342. – Siehe dazu unten, Art. Nr. 45.

<sup>184</sup> KESSEL 1877, Nr. 16, S. 18f. (26.05.1337); SCHLEIDGEN 1988, Nr. 28, S. 32f. (26.03.1341). – Zu Pilgrim von Deutz siehe auch unten, Art. Nr. 13.

<sup>185</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 147 (02.02.1359).

Wilhelm von Haan, der damals auf mindestens drei Amtszeiten zurückblicken konnte, in das Kloster Altenberg, um vor dem Grafen Wilhelm II. von Berg Rechnung zu legen über seine unter den Eltern des Grafen begonnene und bis zu dem genannten Datum weitergeführte Tätigkeit als *amptman ind droiss(es)*<sup>186</sup>. Wilhelm von Haan bescheinigte seinem Dienstherrn, die aufgelaufene *scholt* gänzlich beglichen zu haben. Angaben zu den einzelnen Summen fehlen allerdings, und bei den Verbindlichkeiten wird überdies nicht deutlich, zu welchen Anteilen sie auf Wilhelms Amtmannschaft in Bensberg (vor 1353) oder auf der Ausübung des Drostenamtes beruhten. Dass die Drosten regelmäßig in finanzielle Vorleistung treten mussten, unterliegt indessen keinem Zweifel. So sind beispielsweise aus Wilhelm von Haans zweiter und dritter Amtszeit (ca. 1354–1360, 1361–1363) eine Vielzahl auf seinen Namen ausgestellter Quittungen von Gläubigern und Vasallen des Grafen erhalten<sup>187</sup>. In der erheblichen finanziellen Inanspruchnahme, zu der weitere Belastungen hinzutraten, mag einer der Gründe für den häufigen Wechsel der Amtsinhaber liegen, der gerade für das Amt des Drosten charakteristisch ist: Amtszeiten von mehr als fünf Jahren, wie sie etwa für Albert Sobbe von Leysiefen (1248–1256) oder Wilhelm von Haan belegt sind, stellten wohl eher die Ausnahme dar. Hingegen kam es nachweislich mehrere Male zu einem Amtswechsel im Jahresrhythmus. Vermutlich wurden die Drosten grundsätzlich für ein Jahr mit ihrem Amt betraut; bei beiderseitigem Einverständnis war eine Verlängerung möglich<sup>188</sup>. Letztlich ausschlaggebend für diese Vorgehensweise dürfte das Bestreben der bergischen Herrscher gewesen sein, der möglichen Verselbständigung des Drostenamtes einen Riegel vorzuschieben und ihre uneingeschränkte Verfügungsgewalt darüber zu wahren<sup>189</sup>.

Auffälligerweise ist gerade zu jener Zeit, als der bergische Drost im regionalen Vergleich einen Sonderweg einschlägt<sup>190</sup>, indem er seinen Spitzenrang in der Ämterhierarchie wahrt, anstatt zu

---

<sup>186</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 343; vgl. zu diesem Vorgang KOŁODZIEJ 2005, S. 201. – Zu Wilhelm von Haan siehe unten, Art. Nr. 24.

<sup>187</sup> Siehe etwa LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 179 (20.08.1355), Nr. 180 (23.08.1355); LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 18/4 (01.10.1358); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 219 (06.09.1359), Nr. 229 (18.01.1360), Nr. 249 (21.10.1360), Nr. 268 (14.01.1361), Nr. 272 (22.02.1361), Nr. 276 (06.04.1361), Nr. 282 (24.05.1361); LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 11/40 (12.11.1361), Nr. 22/5 (11.01.1363).

<sup>188</sup> Vgl. SCHMALE 1981, S. 161, unter Bezug auf die Grafschaft Mark. In Berg dürften die Verhältnisse ähnlich gelegen haben.

<sup>189</sup> Vgl. KRAUS 1999, S. 99 (für Jülich).

<sup>190</sup> Eine Sonderentwicklung ist für Berg vor allem im Blick auf die Territorialwelt am Niederrhein zu konstatieren. An die Machtfülle des bergischen Landdrosten erinnert hingegen z. B. die Stellung des luxemburgischen Truchsessens (oder Seneschalls); vgl. dazu REICHERT 1993, S. 632–637.

einem Amtsträger der Lokalverwaltung herabgestuft zu werden, ein Wandel in der Titulatur festzustellen. Kennzeichnend für die Terminologie des 13. Jahrhunderts war zunächst die alleinige Ausrichtung auf die Person des Herrschers. Der Amtsinhaber firmierte durchweg als „Drost des Grafen von Berg“ (*dapifer comitis de Monte*), bevor in der zweiten Jahrhunderthälfte der konkurrierende Titel „Drost von Berg“ aufkam<sup>191</sup>. Wenn man auch schon darin eine „Umorientierung vom Herrscher auf das Herrschaftsobjekt“<sup>192</sup> erkennen kann, so bezeichnet die ausdrückliche Bezugnahme auf das „Land“ Berg, wie sie seit 1351 bezeugt ist<sup>193</sup>, eine noch wichtigere Zäsur: Sie resultiert aus einem Emanzipationsprozess, in dessen Verlauf sich das Amt des Drostens vom Hof und von der Person des Dienst- und Landesherrn löste, um sich an das im Entstehen begriffene Territorium zu binden<sup>194</sup>. Erst von diesem Zeitpunkt an erscheint es gerechtfertigt, vom „Landdrosten“ zu sprechen<sup>195</sup>.

Abschließend wäre noch auf das Hofmeisteramt einzugehen, durch dessen Einführung Graf Gerhard I. von Berg das System der Hofämter um eine zusätzliche Komponente ergänzte: In den Duisburger Stadtrechnungen wird zum Rechnungsjahr 1352/53 eine Zahlung an den *magister curie comitis de Monte* aufgeführt<sup>196</sup>. Anfang 1360, wenige Monate vor dem Tod des Grafen Gerhard, begegnet dann mit Peter von Kalkum, *hovemeyster des greven van deme Berghe*, der erste namentlich bekannte Inhaber dieses Amtes<sup>197</sup>. Da aus Peters Amtszeit – wie überhaupt aus dem Zeitraum bis 1380 – lediglich ein einziger weiterer Beleg (aus dem Jahr 1363)

---

<sup>191</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 532, S. 299ff. (30.06.1263): *ber Ailf van Wiele de drusisse van den Berge*; KORTH 1885, S. 76f. (02.07.1271) = KORTH 1884, Nr. 66, S. 74f.: *Jacobus dapifer de Monte*; VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8 (21.10.1280): *Henricus de Hurst dapifer de Monte*; TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5 (25.01.1283): *Diederickes Vlecken des drusseten van dem Berge*.

<sup>192</sup> JANSSEN 2014, S. 81.

<sup>193</sup> MOSLER 1912, Nr. 770, S. 606f. (07.03.1351): *Peter van Kailchem dreessit uns lans van dem Berghe*; LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 148 (11.06.1359): *herrn Wilhelme van Hayne drüssessen imme lande van deme Berge*. Einen Zwischenschritt stellt die Bezeichnung des Drostens Gottschalk Moir von der Sülz als *dapifer comitie de Monte* dar: LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 59 (30.08.1343).

<sup>194</sup> Vgl. JANSSEN 1971, S. 95, S. 100.

<sup>195</sup> Dieses Faktum wurde bei den Funktionsbezeichnungen u. a. im prosopographischen Katalog (siehe unten, Kap. C) berücksichtigt, wo die Inhaber des Drostenamtes bis 1350 durchweg als „gräfliche Drost“<sup>195</sup>, von da an als „Landdrost“ benannt werden – unabhängig von der für die Amtsträger im Einzelnen nachgewiesenen Titulatur. Die Bezugnahme auf den Herrscher tritt im Laufe des 14. Jhs. in der Terminologie der Quellen deutlich zurück, ohne jedoch gänzlich zu verschwinden. So wird etwa Maes von Uhlenbrock noch 1373 als „Drost des Grafen“ apostrophiert: LAV NRW R, Brauweiler, Abtei, Urk. Nr. 57 (16.05.1373) = ANDERNACH 1981, Nr. 847.

<sup>196</sup> MIHM/MIHM 2007, S. 171 (Rechenschaftsbericht 1352/53): *Item 10 cl magistro curie comitis de Monte*.

<sup>197</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 227 (07.01.1360).

überliefert ist, lässt sich nicht mehr feststellen, inwieweit der bergische Hofmeister neben seinen Pflichten am Hofe einen Anteil an der Landesverwaltung hatte. Anders als beispielsweise im Kölner Erzstift, wo der Hofmeister rasch auf Kosten der „klassischen Hofbeamten“ an Profil gewann<sup>198</sup>, scheint er in Berg jedenfalls keine herausgehobene Position innerhalb der „Zentralverwaltung“ eingenommen zu haben<sup>199</sup>; ganz offensichtlich war das neue Hofamt nicht dazu bestimmt, in Konkurrenz zum dominierenden Amt des Landdrosten zu treten. Dafür spricht schon die Tatsache, dass dem Hofmeister Peter von Kalkum gleichzeitig die lokalen Amtmannstellen in Mettmann und Hardenberg anvertraut waren, die er allem Anschein nach persönlich wahrgenommen hat. Eine derartige Vermischung von Funktionen auf zentraler und lokaler Ebene lässt sich bezeichnenderweise bei den Inhabern des Drostenamtes in keinem Fall beobachten – auch nicht bei Peter von Kalkum, der ja selbst im Jahr 1351 als Landdrost amtiert hatte. Sie verbot sich wohl allein wegen der mit diesem Amt verbundenen Aufgabenfülle. Man wird aber zumindest konstatieren dürfen, dass das Amt des Hofmeisters für eine besondere Nähe zum Landesherrn stand<sup>200</sup>.

Die Ära der Hofämter herkömmlichen Stils fand in Berg ihr Ende mit den organisatorischen Maßnahmen Herzog Wilhelms, der nach seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand (1380) an ihrer Stelle Erbhofämter einrichtete, um seinem Statusgewinn sichtbaren Ausdruck zu verleihen<sup>201</sup>. Den Anfang machte im Oktober 1380 das Erbschenkenamt mit der Berufung Konrads von der Horst. Es folgte die Erhebung Heinrichs von Wienhorst zum Erbmarschall im Mai 1381. Länger überdauerte das Landdrostenamt, als dessen Inhaber noch 1381/82 Maes von Uhlenbrock begegnet<sup>202</sup>. Aber auch hier wurde schließlich am 15. Mai 1383 durch die Bestallung Wilhelm Staels von Holstein zum Erbdrosten die Umwandlung in ein Erbamt vollzogen.

---

<sup>198</sup> Vgl. JANSSEN 1965, S. 18; DERS. 1971, S. 97 Anm. 46.

<sup>199</sup> So auch KOLODZIEJ 2005, S. 177.

<sup>200</sup> Vgl. die von REICHERT 1993, S. 930 für die Hofmeister der Grafschaft Luxemburg getroffene Feststellung.

<sup>201</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden KOLODZIEJ 2005, S. 168ff.

<sup>202</sup> ENNEN 1875, Nr. 259, S. 343–345 (06.02.1381): *Maess van Ulenbroich, droessesse z'er tzyt des landtz van dem Berge*; LAV NRW R, Berg, Manngelder, Nr. 8/1 (30.06.1382). – Vom Landdrosten als der zentralen Figur der bergischen Landesverwaltung zu unterscheiden ist zum einen der Drost der Grafschaft Ravensberg, der als Stellvertreter des Herrschers in diesem seit 1348 mit Berg durch Personalunion verbundenen Nebenland fungierte, zum anderen der blankenbergische Drost. Die Herrschaft Blankenberg, 1363 von Graf Wilhelm II. von Berg pfandweise erworben, aber erst 1377 endgültig unter seine Botmäßigkeit gelangt, blieb in Erinnerung an ihre frühere Eigenständigkeit bis ins 15. Jh. als „Land Blankenberg“ eine selbsttragende Größe. Nichtsdestoweniger handelte es sich bei den Drogen in Blankenberg um lokale Amtsträger, die den Vorstehern der übrigen bergischen Verwaltungsbezirke, den Amtleuten, im Range gleichgeordnet waren.

## Inhaber der Hofämter

### Mundschenken

- 1202–11 Bruno von Stammheim, *pincerna comitis*<sup>203</sup>  
1380 Konrad von der Horst, Erbschenk<sup>204</sup>

### Drosten

- 1228–29 Adolf (I.) von Stammheim, *dapifer* (Art. 60)  
1237–38 Engelbert von Bensberg, *dapifer ducis de Limburg et comitis de Monte*  
(Art. 1)  
1243–47 Adolf (II.) von Stammheim, *dapifer* (Art. 61)  
1248–56 Albert Sobbe von Leysiefen, *dapifer comitis de Monte* (Art. 38)  
1256–57 Sibodo von Bensberg, *dapifer* (Art. 2)  
1259 Albert Sobbe von Leysiefen, *dapifer* (Art. 38)  
1260 Adolf (II.) von Stammheim, *dapifer* (Art. 61)  
1262–63 Adolf von Wiehl, *drusiss van den Berge* (Art. 72)  
1264–65 Engelbert von Mielenforst, *dapifer* (Art. 43)  
1269 Richard von Sand, *dapifer* (Art. 57)  
1271 Jakob von Ophoven, *dapifer de Monte/dapifer comitis de Monte*  
(Art. 51)  
1274 Heinrich von Oefte, *dapifer* (Art. 50)  
1279 Jakob von Ophoven, *dapifer* (Art. 51)  
1280–81 Heinrich von der Horst, *dapifer de Monte* (Art. 31)  
1283 Dietrich Flecke von Holstein, *drusset van dem Berge* (Art. 29)  
1297–98 Heinrich von der Horst, *dapifer* (Art. 31)  
1300 Engelbert gen. Ruselpaffe, *dapifer de Monte* (Art. 55)

---

<sup>203</sup> SCHMITZ 1908, Nr. 18, S. 117ff. (1202); LACOMBLET 1846, Nr. 34, S. 19 (1211) = KNIPPING 1909, Nr. 92.

<sup>204</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 524 (06.10.1380).

1302	Dietrich von Wipperfürth, <i>dapifer domini comitis de Monte</i> (Art. 75)
1318–20	Rupert von Deutz, <i>dapifer de Monte</i> (Art. 12)
1334	Adolf von dem Bongart, Drost des Grafen von Berg (Art. 7)
1337–41	Pilgrim von Deutz, <i>dapifer domini comitis de Monte</i> (Art. 13)
1343	Gottschalk Moir von der Sülz, <i>dapifer comitie de Monte</i> (Art. 45)
1347	Wilhelm von Haan, <i>dapifer</i> (Art. 24)
1351	Peter von Kalkum, <i>dreesit uns lans van dem Berghe</i> (Art. 33)
1354–60	Wilhelm von Haan, <i>drüssis des lantz van dem Berghe</i> (Art. 24)
1360	Adolf Kratz, <i>drosset des landes van den Berghe</i> (Art. 35)
1361–63	Wilhelm von Haan, <i>draississ in der graifschaf van dem Berge</i> (Art. 24)
1363–65	Dietrich von dem Vorst, <i>droyss in deme lande van deme Berge</i> (Art. 66)
1365	Ludwig Vogt von Lülldorf, <i>drossit van deme Berghe</i> (Art. 41)
1366	Konrad von Eller, <i>drüssit zom Berghe/droissit myns heren van deym Berche</i> (Art. 18)
1373	Maes von Uhlenbrock, Drost des Grafen von Berg (Art. 64)
1377	Peter von Kalkum, Drost (Art. 33)
1380	Wilhelm Stael von Holstein, <i>droisses des landtz van dem Berge</i> <sup>205</sup>
1381	Maes von Uhlenbrock, <i>droessesse des landtz van dem Berge</i> (Art. 64)

### Kämmerer

1302–05	Ludwig von Eller, <i>camerarius domini comitis de Monte</i> (Art. 15)
1322–31	Heinrich von Eller, <i>camerarius</i> (Art. 16)
1334	Johann von Monheim, <i>camerarius domini comitis de Monte</i> (Art. 47)
1347	Arnold von Holthausen, <i>camerarius</i> (Art. 30)
1350–51	Everhard von <i>Seilisheim</i> , <i>segeleir ind keimerer</i> <sup>206</sup>
1358–65	Johann von Reven, <i>kemerer van dem Berghe/camerarius domini comitis</i> (Art. 53)
1385	Heinrich von Wachtendonk, <i>erfkemerer des lands van dem Berge</i> <sup>207</sup>

<sup>205</sup> ENNEN 1875, Nr. 255, S. 339f.

<sup>206</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 153 (11.03.1350); MOSLER 1912, Nr. 770, S. 606f. (07.03.1351).

<sup>207</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 82, S. 95f. (07.06.1385).

## Marschälle

- 1333–41 Peter gen. Mussik, *marschalcus domini comitis* (Art. 49)  
1348–74 Wennemar von dem Bottlenberg, *marscalc des greven van deme Berghe* (Art. 9)  
1381–87 Heinrich von Wienhorst, *erfmarschall* (Art. 73)

## Küchenmeister

- 1304 Adolf (IV.) von Stammheim, *cocus magnifici viri domini Wilbelmi comitis de Monte* (Art. 62)  
1326 Adolf (III.) von dem Bongart, Küchenmeister (Art. 7)  
vor 1348 Johann von Monheim, *kuchgenmeister wilne was greve Ailfs van den Berge* (Art. 47)  
1350 Konrad von Eller, *kuggenmeister mins heren des greven van den Bergh ind van Ravensbergh*<sup>208</sup>  
1378–84 Johann von Hambach, *Kuchenmeyster/coquinarius illustris principis*<sup>209</sup>

## Hofmeister

- 1360–63 Peter von Kalkum, *hovemeyster des greven van deme Berghe* (Art. 33)  
1382 Rabodo von Kalkum<sup>210</sup>

### **3. Das Rentmeisteramt**

Das Amt des Rentmeisters (*reddituaris*), ein „Import aus dem westlichen Europa“, wurde am Niederrhein zuerst in Geldern (1290) und in Kleve (1311) etabliert; das Kölner Erzstift und Jülich folgten Mitte der 1330er Jahre<sup>211</sup>. Als Gerhard von Jülich im April 1348 die Regierung in der Grafschaft Berg antrat, war ihm der Umgang mit einem solchen für die Wirtschafts- und

---

<sup>208</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 153 (11.03.1350).

<sup>209</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 823, S. 722f. (11.11.1378); SCHLEIDGEN 1988, Nr. 80, S. 93f. (17.09.1384). Vgl. KOLODZIEJ 2005, S. 183f.

<sup>210</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1328 (Düsseldorfer Kellnereirechnung). Vgl. zu den einzelnen Nennungen Rabodos von Kalkum in diesem Rechnungsdokument KOLODZIEJ 2005, S. 185.

<sup>211</sup> Zitat: JANSSEN 1971, S. 97; vgl. auch DERS. 1980, Territorien, S. 59f.

Finanzverwaltung zuständigen Amtsträger folglich vertraut: Noch im November 1350, in der Zeit der Kaiserswerther Gefangenschaft seines Vaters, des Markgrafen Wilhelm von Jülich, zog er zur Beurkundung einer Besitzangelegenheit neben weiteren Mitgliedern des Jülicher Rates den seit 1343 amtierenden *reddituarius Juliacensis* Arnold von Allrath heran<sup>212</sup>. So waren es zweifellos positive Erfahrungen mit dem Rentmeisteramt in Jülich, die Graf Gerhard dazu bewogen, dieses Amt auch in Berg einzuführen. Seine Wahl fiel auf einen zuvor nicht in Erscheinung getretenen, im Düsseldorfer Umland begüterten Funktionsträger vermutlich bürgerlicher Herkunft: Im Oktober 1356 zahlte Albrecht Ruter in seiner Eigenschaft als gräflicher *rentmeyster* dem Kölner Bürger Werner Pantaleon eine größere Summe aus<sup>213</sup>. Die nun folgenden Nachweise erstrecken sich über einen Zeitraum von fast sieben Jahren, bis zum Januar 1363, als der Rentmeister unter den Ratgebern der Gräfin-Witwe Margarethe und ihres Sohnes Wilhelm begegnet – freilich an letzter Stelle der aufgeführten *rait, ritter ind kneichte*<sup>214</sup>. Da es das einzige Mal ist, dass er den bergischen Räten zugerechnet wird, darf bezweifelt werden, ob er dem Ratskollegium von Amts wegen angehörte. Bei den Belegen für die Amtstätigkeit Albrecht Ruters handelt es sich fast durchweg um Quittungen über Geldauszahlungen, die er im Namen des Landesherrn vornahm, sei es zur Begleichung von Schulden<sup>215</sup>, wegen ausstehender Geldlehen<sup>216</sup>, aufgrund von Entschädigungen<sup>217</sup> oder für edle Gewänder und Goldschmiedearbeiten<sup>218</sup>. Angesichts der Auszahlung höherer Beträge an zwei Amtleute – Peter von Kalkum (zu Beyenburg, später Hardenberg und Mettmann) und Adolf von Grafschaft (zu Windeck)<sup>219</sup> – stellt sich die Frage, ob der Rentmeister vielleicht regelmäßig mit Abrechnungen von lokalen Amtsträgern befasst war. Etwas aus der Reihe fällt eine Nachricht aus dem Jahr 1359 über die Lieferung von 400 Malter Roggen durch den erztiftisch-kölnischen Amtmann von Lechenich an den Grafen von Berg, die Albrecht Ruter entgegengenommen hatte<sup>220</sup>.

---

<sup>212</sup> KAEMMERER 1971, Nr. 97, S. 101 (29.11.1350). – Vgl. zu diesem Jülicher Rentmeister JANSSEN 1971, S. 98f. mit Anm. 52.

<sup>213</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 188 (10.10.1356). – Zu Albrecht Ruter siehe unten, Art. Nr. 56.

<sup>214</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363).

<sup>215</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 305 (31.12.1361), Nr. 335 (26.11.1362).

<sup>216</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 21/2 (07.12.1361), Nr. 21/5 (13.01.1363).

<sup>217</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 212 (11.03.1359), Nr. 213 (10.04.1359).

<sup>218</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 238 (19.05.1360), Nr. 338 (20.12.1362).

<sup>219</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 297 (04.10.1361), Nr. 328 (04.08.1362).

<sup>220</sup> JANSSEN 1973, Nr. 1238 (14.08.1359).

Zur Einrichtung einer zentralen Kasse, die unter die alleinige Verantwortung des Rentmeisters gefallen wäre, ist es indessen nicht gekommen. Dagegen sprechen schon die zahlreichen damals durch den Landdrosten Wilhelm von Haan ausgestellten Quittungen, der dieses Amt etwa zu derselben Zeit versah wie Albrecht Ruter das seinige. Offenbar ist es dem Rentmeister nicht gelungen, den Wirkungskreis des mächtigen Landdrosten so weit zu beschneiden, wie es für eine effektive Verrichtung seiner Aufgaben notwendig gewesen wäre. Dieser Umstand mag den Grafen Wilhelm II. von Berg, der um das Jahr 1363 die alleinige Regierung in der Grafschaft Berg übernahm, dazu bewogen haben, erst einmal auf die Dienste eines Rentmeisters zu verzichten. Darauf deutet jedenfalls das lange Schweigen der Quellen bis zur erneuten Nennung eines solchen Amtsträgers im Jahr 1382 hin<sup>221</sup>. Damit war ein erster Versuch gescheitert, der zentralen Finanzverwaltung eine zeitgemäße Organisationsform zu geben<sup>222</sup>.

#### Rentmeister

1356–63	Albrecht Ruter, <i>rentmeyster des greuen van deme Berghe/rentemeister van dem Berghe</i> (Art. 56)
1382	Gerhard von Vossbruch, <i>penningsmeister unses heren des graven van deme Berghe</i> (Art. 67)

#### **4. Ratgeber und Ratsgremien**

Seit dem beginnenden 13. Jahrhundert wird dank der Zeugenlisten der gräflichen Urkunden zunehmend deutlich, dass die bergischen Herrscher bei ihren Rechtsgeschäften regelmäßig das Einverständnis eines bestimmten Personenkreises einholten, dessen Zustimmung in der Zeugenschaft einen sichtbaren Ausdruck fand<sup>223</sup>. Abgesehen von einzelnen – teilweise den Bergern verwandtschaftlich verbundenen – Edelherren und Dynasten dominierten im personalen Umfeld der Grafen von Berg die Ministerialen. Entscheidend für die Präsenz

---

<sup>221</sup> Lediglich in einer vom November 1376 datierenden Quittung des Ritters Gottfried vom Hirtze wird vage von den *reddituariis* des Grafen gesprochen, womit – man beachte den Plural – auch andere Zahlungsberechtigte gemeint sein könnten: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 468 (16.11.1376).

<sup>222</sup> Vgl. KOLODZIEJ 2005, S. 38.

<sup>223</sup> Vgl. VON BELOW 1885, S. 178ff.; JANSSEN 2014, S. 46.

dieser Dienstmannen dürften zunächst deren Beratungs- und Dienstpflichten gewesen sein, nicht aber wie auch immer geartete Mitwirkungsrechte.

Um die Jahrhundertmitte setzt insofern eine neue Entwicklung ein, als die Personen, deren Rat der Herrscher in Anspruch nimmt, nun nach ihrer Funktion bezeichnet werden. Als Herzog Heinrich von Limburg-Berg, Inhaber der Reichspfandschaft Remagen, im März 1245 dem *oppidum dictum Rymagen* seine althergebrachte Steuerfreiheit bestätigte, bekundete er, dieses Privileg *de communi consilio amicorum nostrorum* erteilt zu haben<sup>224</sup>. Mit den *amici*, den „Freunden“, sind hier augenscheinlich die Ratgeber des Herzogs gemeint. Dieser Begriff entspricht mithin demjenigen der „Räte“ (lat. *consilarii*), der ein Jahr fünf später zum ersten Mal in bergischen Zusammenhängen begegnet: In dem Vertrag, den Graf Adolf IV. von Berg am 15. März 1250 mit der Stadt Köln abschließt, wird mit Blick auf die Schlichtung etwaiger Zwistigkeiten zwischen den zwei Parteien das Schiedsurteil der städtischen Ratsmitglieder mit dem *arbitrium consiliariorum comitis* verglichen<sup>225</sup>. Vielleicht kann man in dieser Parallelsetzung beider Ratskollegien einen ersten Hinweis auf das Bestehen eines „engeren Kreises“ von gräflichen Räten sehen<sup>226</sup>. Zwar ist in terminologischer Hinsicht gerade bei Urkunden städtischer, insbesondere stadtkölnischer Provenienz Vorsicht geboten, da sich das „fortschrittlich“ wirkende Formular nicht immer an den realen Verhältnissen orientiert haben dürfte. Gleichwohl ist für Berg nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ganz allgemein eine gehäufte Verwendung von Begriffen wie *consiliarius* und *consilium* zu konstatieren. So gewährte die Gräfin-Witwe Margarethe dem Kloster Altenberg im September 1259 eine Abgabebefreiung *de beneplacito consilii nostri*<sup>227</sup>. Und bei der Ausstellung der Sühneurkunde zwischen Graf Adolf und Gräfin Elisabeth von Berg und der Stadt Utrecht war am 20. März 1269 das *consilium universonum* des Herrscherpaares zugegen<sup>228</sup>, dessen Mitglieder bei dieser Gelegenheit erstmals namentlich genannt werden: Es handelte sich um die Ritter Adolf (II.) von Stammheim, Gottschalk von Winthövel, Heinrich von Lennep und Jakob von Ophoven, den Notar Johann und den Drost Richard von Sand, der dadurch eine besondere Auszeichnung erfuhr, dass er

---

<sup>224</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 290, S. 150f. Vgl. zu dieser Urkunde FLINK 1974, Fiskus, S. 32f. Siehe auch ebd., S. 33 zur Frage, seit wann die Grafen von Berg Pfand- und Stadtherren von Remagen waren.

<sup>225</sup> ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 293, S. 294f.

<sup>226</sup> So VON BELOW 1885, S. 254.

<sup>227</sup> MOSLER 1912, Nr. 226, S. 162.

<sup>228</sup> KETNER 1954, Nr. 1754, S. 30f. (20.03.1269): *presente nostro consilio universo, Adolpho de Stamheim, Godescalco de Winthüvele, Henrico de Linnefe, Jacobo de Üphoven, militibus; Richardo nostro dapifero, et Iohanne, nostro notario.*

als einziger der erwähnten Ratgeber um die Besiegelung der Urkunde ersucht wurde. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass neben dem amtierenden *dapifer* Richard von Sand mit Adolf von Stammheim auch ein früherer Amtsinhaber dem *consilium* angehörte; Jakob von Ophoven ist zwei Jahre später, im Juli 1271, ebenfalls als Drost anzutreffen<sup>229</sup>. Die bergischen Drostent dürften ex officio Räte gewesen sein, und Ähnliches galt vermutlich für die Notare, die im Vergleich zu den *dapiferi* aufgrund ihrer längeren Verweildauer im Amt eine höhere personelle Konstanz für sich beanspruchen konnten.

Betrachtet man die Angelegenheiten, zu denen die Grafen von Berg ausdrücklich ihre Ratgeber hinzuzogen, dann sticht die große Zahl städtischer Belange hervor – außer den bereits angesprochenen bilateralen Abkommen mit Städten wie Köln und Utrecht wäre hier vor allem auf Stadtrechtsverleihungen oder sonstige Privilegierungen bergischer Städte zu verweisen. Die Stadterhebung von Ratingen durch Graf Adolf V. von Berg am 11. Dezember 1276 etwa erfolgte *prehabito nostrorum amicorum et fidelium consilio communi*<sup>230</sup>. Ob der Begriff des *consilium commune* auf den so genannten „weiteren Rat“ zielte, dem neben dem engeren Kern von „Hofbeamten“ und führenden Ministerialen bzw. Ritterbürtigen auch Verwandte des Herrschers und adlige Vasallen angehörten, muss offen bleiben. Laut G. von Below war es eben dieses erweiterte Gremium, das 1283 seine Zustimmung zur Verleihung eines Privilegs an die Stadt Wipperfürth erteilte<sup>231</sup>. Die dabei von Graf Adolf V. gebrauchte Formel (*mit rade onser getreuwen manne, burchmanne ind unser vrunde*) findet sich in ähnlicher Form in anderen Urkunden der damaligen Zeit<sup>232</sup>. Im März 1297, als Graf Wilhelm I. von Berg eine Vereinbarung mit der Abtei Siegburg über seine vogteilichen Rechte traf und dazu den Rat seiner *militēs consiliarii* einholte, haben wir dann wohl wieder mit einem engeren Zirkel – unter Führung des Drostent Heinrich von der Horst – zu tun<sup>233</sup>. In einer Quellennachricht zum Jahr

---

<sup>229</sup> Siehe oben, S. 34.

<sup>230</sup> REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58 (11.12.1276).

<sup>231</sup> VON BELOW 1885, S. 254 Anm. 309, unter Bezug auf TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5 (25.01.1283). Zum Umstand gehörten Propst Werner von St. Gereon, Heinrich von Virneburg als ein Verwandter (*omen*) des Grafen Adolf V., der Johanniterkomtur zu Burg Erwin, der Ritter Engelbert Ruspaffe, der Schreiber Johann und der Droste Dietrich Flecke von Holstein.

<sup>232</sup> Siehe etwa ENNEN 1867, Nr. 480, S. 463 (07.09.1299): *van rade (...) unser mage, manne, deyenstmanne, burgmanne ind unser gemeyne vründe*; BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7 (16.08.1320): *van rade (...) unse man, dienstman, burchman, ritter ind knapen*.

<sup>233</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 191, S. 326f. (11.04.1297): *in presencia subscriptorum scilicet Henrici dicti de Hurst dapiferi, Godescalchi de Calghem, Hunkini de Bensbure, Theoderici de Elnere, Adolphi de Wynthbouele et Henrici de Trerois militum consiliariorum nostrorum*.

1306, das *consilium proborum et militum* des Grafen betreffend, begegnen zu einem beachtlichen Teil dieselben Namen<sup>234</sup>.

Obwohl demnach so manches Indiz für die Existenz eines „engeren Rates“ bereits in dieser frühen Phase spricht, wäre die Vorstellung verfehlt, es habe sich um ein klar definiertes, strikt abgeschlossenes Gremium gehandelt. Zumindest bis 1380 scheint keine wirksame institutionelle Verfestigung erfolgt zu sein. Dennoch gibt es erste, noch vereinzelte Anzeichen für eine in diese Richtung zielende Entwicklung: Im September 1324 traf Graf Adolf VI. in seiner Eigenschaft als Altarvogt der Abtei Deutz eine Verfügung, wonach deren Besitzungen in Remagen von einer durch die Stadt geforderten Steuer zu befreien seien. Zu dieser Entscheidung war er gelangt, nachdem seine „vertrauten Ratgeber“ (*secretarii*) die entsprechenden Privilegien gründlich durchgesehen hatten<sup>235</sup>. Ein solcher Beleg bleibt in unserem Untersuchungszeitraum freilich singulär. Erst 1394 sollte der Terminus in der bergischen Überlieferung wieder auftauchen<sup>236</sup> – mithin zu einem Zeitpunkt, als man A. Kolodziej zufolge bereits vom „geheimen Rat“ als „einem institutionalisierten Gremium“ sprechen kann<sup>237</sup>.

Insgesamt sind aus der langen Regierungszeit Adolfs VI. (1308–1348) vergleichsweise wenige Urkunden erhalten, die Aufschluss über die Tätigkeit der Räte des Grafen geben. Neben der eben genannten Nachricht von 1324 verdient ein Schriftstück aus dem Jahr 1341 besondere Erwähnung. Als die gräflichen *commissarii* Rutger von Eller und Pilgrim von Deutz, der damalige Drost, als Schiedsrichter über einen Zwist zwischen der Stadt Düsseldorf und dem dortigen Lambertusstift entschieden, taten sie dies *coadiunctis nobis ipsius domini nostri consiliariis et amicis tam nobilibus quam militaribus*<sup>238</sup>. Die umfangreiche Zeugenliste, zwei Herren edelfreier Herkunft einschließend, verdeutlicht, dass diese Umschreibung wohl auf den „weiteren Rat“ gemünzt ist. Die Paarformel *consilarii et amici* wiederum ist kennzeichnend für den in Berg

---

<sup>234</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 40 (23.07.1322): *presentibus (...) Henrico de Hurst, Theoderici seniori de Elner, Theoderici juniori, Godeschalco de Calcheym, Alberto de Holthusin, Theoderico de Luchtmar militibus.*

<sup>235</sup> KREMER 1781, Nr. 252, S. 262f. (30.09.1324): *tenorem ipsorum privilegiorum per secretarios nostros inspici et examinari fecimus.*

<sup>236</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 124, S. 160f. (14.01.1394): *presentibus strennuis venerabilibus et religiosis viris dominis Theoderico de Foresto, Hermanno de Slijchem et Rabidone de Cailchem, militibus, secretariis et consiliariis dicti domini ducis.*

<sup>237</sup> KOLODZIEJ 2005, S. 194.

<sup>238</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 28, S. 32f. (26.03.1341): *communicato discretorum et iurisperitorum consilio, coadiunctis nobis ipsius domini nostri consiliariis et amicis tam nobilibus quam militaribus.*

vorherrschenden synonymen Gebrauch der Wörter „Freunde“ und „Räte“, für den sich aus jenen Jahren unschwer weitere Beispiele finden lassen<sup>239</sup>.

Graf Gerhard von Berg, Adolfs Nachfolger, pflegte in den ersten Jahren seiner Regierung – zu besonderen Anlässen wohl auch später noch<sup>240</sup> – einzelne Personen aus seiner Jülicher Heimat als Ratgeber in den Rat aufzunehmen. So war der Ritter Edmund von Barmen (bei Jülich) unter den *vrund ind raet* des Grafen vertreten, als dieser im März 1351 der Abtei Altenberg ein Freiheitsprivileg ausstellte<sup>241</sup>; ja noch im September desselben Jahres wurde er zu Gerhards „Mannen und Freunden“ gerechnet<sup>242</sup>. Von 1352 an bestimmten aber fast durchweg landsässige Räte das Bild. Charakteristisch für das zwölf Jahre währende Regiment des Grafen Gerhard von Berg ist die verstärkte Präsenz von nun zunehmend als „Amtleute“ bezeichneten lokalen Amtsträgern im Rat, die zu einer engen Verzahnung von Lokalverwaltung und zentraler Regierungsebene führte. Ende 1352, bei einer Darlehensaufnahme, ersuchte der Graf seine *liuen vrunt inde amtblude Wilhelm van Haen, Peter van Calcheim, Ailffe Cratz ind Hermann van Winckelbusen* um die Übernahme einer Bürgschaft<sup>243</sup>. Die Bezeichnung *ambtlude* ist hier gewiss in einem allgemeineren Sinne zu verstehen, fungierte Peter von Kalkum damals doch als bergischer Landdrost. Wilhelm von Haan indessen hatte 1352 nachweislich die Amtmannschaft zu Bensberg inne; welche Ämter Adolf Kratz und Hermann von Winkelhausen ausübten, ist nicht bekannt<sup>244</sup>. Wenn am 16. August 1358, in der Siegelankündigung einer den Kaiserswerther Zoll berührenden Urkunde, acht gräfliche *rait ind rittere* sechs *knaben ind amptluden* gegenübergestellt werden<sup>245</sup>, so dürfte diese künstlich wirkende Unterscheidung vor allem stilistischen Gründen geschuldet sein<sup>246</sup>.

---

<sup>239</sup> Siehe etwa REDLICH 1928, Nr. 10, S. 63 (14.04.1343): *consiliariorum nostrorum et amicorum*. Am 01.03.1347 bezeichnet Graf Adolf VI. die Mitglieder seines (engeren) Rates als *amici*: KORTH 1891, Nr. 18, S. 50f. (01.03.1347) = TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 4, S. 7. Gerhard von Jülich, Graf von Berg und Ravensberg, bestätigt nach seinem Regierungsantritt 1348 die Privilegien der Stadt Lennep nach Unterrichtung durch seine *amici*: VOM BERG 1909, Nr. 5, S. 9 (31.08.1348).

<sup>240</sup> KAEMMERER 1971, Nr. 105, S. 109f. (06.11.1355).

<sup>241</sup> MOSLER 1912, Nr. 770, S. 606f. (07.03.1351): *Unse vrund ind unse raet ber Emunt van Barmen rittir, Peter van Kailchem dreessit uns lans van dem Berghe, Willam vanme Hain ind Eiverard van Geilisheim*.

<sup>242</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 107, S. 91 (02.09.1351).

<sup>243</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 479–482 (18.11.1352).

<sup>244</sup> Siehe unten, Art. Nr. 24 (Wilhelm von Haan), Nr. 33 (Peter von Kalkum), Nr. 35 (Adolf von Kratz), Nr. 74 (Hermann von Winkelhausen).

<sup>245</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358): *Heenrich van Graischaff, Wilhelm van Hayn unsen drosetten, Lutter Staël van Holsteyn, Frambalg van Beynsbur, Reenard van Lansberghe, Conrait van Elner, Lodewich van Lulstorp,*

Graf Gerhard von Berg verlor sein Leben im Mai 1360 bei einem Zweikampf in Schleiden. Wenige Wochen später wurde Johann *Koelre*, ein Kämpe, der auf dem letzten Kriegszug des Grafen ein Pferd eingebüßt hatte, bei der Gräfin-Witwe Margarethe und ihren *amptluden* und *vrunden* Peter von Kalkum (zu Beyenburg), Dietrich von Leuchtmar (zu Angermund) und Dietrich Smende von Heltorf (zu Solingen) wegen einer Entschädigung vorstellig. Gerhards Sohn und Nachfolger Wilhelm dürfte damals nicht mehr als zwölf Jahre alt gewesen sein. W. Janssen hat jüngst auf den zweifellos großen Einfluss der Räte in der Zeit von Margarethes Regentschaft hingewiesen, namentlich auf ihren vermutlich substantiellen Anteil an der Entscheidung zum Ankauf der Herrschaft Blankenberg im Jahr 1363<sup>247</sup> – eine der wichtigsten Wegmarken der bergischen Erwerbspolitik und ein finanzieller Kraftakt ohnegleichen. Die ausführlichste Aufstellung gräflicher Ratgeber jener Jahre liefert eine Gerresheimer Urkunde vom 21. Januar 1363, durch die Margarethe und Wilhelm die Ansprüche des Haick von Flingern auf das dortige Schultheißenamt zurückwiesen<sup>248</sup>. Unter den *vrünt ind rait*, deren Beratung die beiden Aussteller in Anspruch genommen hatten, waren bis auf den Marschall Wennemar von dem Bottlenberg die Inhaber der wichtigsten Hofämter vertreten: der Drost Wilhelm von Haan, der Hofmeister Peter von Kalkum und der Kämmerer Johann von Reven; hinzu kamen der Zöllner zu Kaiserswerth Elger von Heimbach, der Rentmeister Albrecht Ruter und der Amtmann zu Angermund Dietrich von Leuchtmar. Die übrigen genannten Räte – ein Edelherr und zehn Ritterbürtige – führten keine Amtsbezeichnung und übten größtenteils wohl tatsächlich kein Amt aus<sup>249</sup>. Es ist ein auffallend großer Beraterkreis, der hier in Erscheinung tritt. Zahlreicher sind die Beispiele für ein kleineres, nicht mehr als sechs Räte umfassendes Gremium, wie es etwa am 6. Januar 1363, zwei Wochen vor der Gerresheimer

---

*Baldenyn van der Hurst, unse lieue rait ind rittere, Petere van Kailcheym, Johanne van Reenelo, Dederich van Luchtmar, Ailff Krats, Dederich van deym Vorste, Bruyn van Gairdrade, unsere knapen ind amptlude.*

<sup>246</sup> Wenigstens ein Mitglied der ersten Gruppe, der Ritter Konrad von Eller, war damals nachweislich Amtmann von Monheim; siehe unten, Art. Nr. 18. Von einer Zugehörigkeit der sechs „Knappen und Amtleute“ zum Rat geht auch JANSSEN 2014, S. 86 aus.

<sup>247</sup> JANSSEN 2014, S. 86.

<sup>248</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363): *overmyts uns vrünt ind unse rait, ritter ind kneichte, berayden ind ernayren dye hye na geschreven steynt, heren Dyderiche van Merheim here van Boecstel, Willeme van Hayn, doe unss droyst is, Johanne Untze van Elvervelde, Lutter Stail van Lancvaiden, Willem der Qwayde, Starcke van Uplaiden, Heynriche van Schoynroyde, Coynraide van Elnere, Johanne van der Hoven, Heynriche van Varysbech, Raboyde van Losen, Peter Wyntdechge, rittere, her Eylgeir van Henbach doe Coellener tzo Werde, Peter van Kailchem doe hovemeister, Johanne van Revel doe kemereir, Raboyde van Losen, Dyderiche van Luychtmar doe amptman tzo Angermunt, Aylbreit Ruter doe Rentmeister ind ander gýyder luyde genoich.*

<sup>249</sup> Konrad von Eller könnte damals freilich noch Amtmann in Monheim gewesen sein; siehe unten, Art. Nr. 18.

Zusammenkunft, oder am 4. April 1363 begegnet<sup>250</sup>. Seinen Kern bildeten in beiden Fällen die höchsten Hofbeamten: Drost und Kämmerer (zweimal) und Marschall (einmal). Eine ganz zentrale Figur scheint der Ritter Wilhelm von Haan gewesen zu sein, der das Amt des Landdrosten von 1354 bis 1363 – mit einer kurzen Unterbrechung im Jahr 1360 – innehatte und auch schon unter Graf Gerhard von Berg eine führende Rolle im Rat gespielt hatte. Trotz des geringen zeitlichen Abstands zwischen den beiden Beurkundungen stimmen indessen nur zwei der sechs Namen überein. Es gab eben noch keine abgeschlossenen Gremien mit Behördencharakter<sup>251</sup>; vielmehr konnte der Herrscher den Kreis seiner Ratgeber je nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten ergänzen und neu zusammenstellen<sup>252</sup>.

Bis in die 1360er Jahre hinein waren unter den ritterbürtigen Ratgebern der Grafen von Berg fast ausschließlich Angehörige landsässiger Geschlechter vertreten. Insofern stellt eine Urkunde vom 15. Dezember 1368 einen wichtigen Einschnitt dar. Damals verpfändeten Graf Wilhelm II. von Berg und seine Gemahlin Anna von Bayern den Kaiserswerther Rheinzoll an den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngeren. Es verwundert nicht, dass der ungemein folgenreiche

---

<sup>250</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 634, S. 534 (06.01.1363): *onse lieue rait, manne ind vrunde, heren Willem van Haene, h. Lodowich van Roede, h. Heinrich van Schoenrode, h. Lodowige vait zu Lulstorp, rittere, Ailf Cratz ind Johan van Reuel, knapen*; VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363): *myt godeme vurdachtem vryen wyllyn ind o(e)uermijt rayt unser gemeynre vrunde ind rayt myt namen bern Wyllhelms van Hane ind bern Heynrichs Schyrpyn, ryddere, Dy(e)derichs vame Vorste, druosissen in der zyt, Jobans van Revel, ka(e)merers in der zyt, Wynmars van Bodelynberch, marschalcz ind der zyt, ind Dy(e)derichs Smendyn, kelners zu(o) der Nuerburch (...) knappen.*

<sup>251</sup> Der Ansicht von KOŁODZIEJ 2005, S. 39, der „fürstliche Rat“ (sic) habe sich bereits im zweiten Viertel des 14. Jhs. „zur zentralen Verwaltungsinstitution“ und zu einem „selbständig agierenden Ausschuss“ entwickelt, können wir uns nicht anschließen. Eine solche Interpretation steht auch im Widerspruch zu der ebd., S. 194 vertretenen These, erst seit etwa 1385 gebe es „deutliche Anzeichen für eine zunehmende Festigung und institutionelle Veränderung“ des (engeren) Rates – eine Vorstellung, die schon eher mit den Quellen in Einklang zu bringen ist.

<sup>252</sup> Ein aussagekräftiges Beispiel für diesen Sachverhalt bietet ein urkundliches Zeugnis vom 02.07.1361, dem zufolge sich der Ritter (und Marschall) Wennemar von dem Bottlenberg und das Stift Düsseldorf unter Vermittlung Wilhelms von Berg und seiner Räte über strittige Zehnte bei Hucking (Ksp. Mündelheim) geeinigt hatten: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 53, S. 60ff. (02.07.1361). Unter den *vrunt* des Junggrafen begegnen mit dem Ritter Reinhard von Landsberg, dem Kaiserswerther Stiftskellner Konrad, Peter von Kalkum, Dietrich von Leuchtmar (damals Amtmann von Angermund), Rembodo von Rheinheim und Johann von Kalkum durchweg gute Kenner der lokalen Verhältnisse. Eine ganz andere personelle Zusammensetzung wies der Kreis *goder getruwer vrunde, rade, ind burchlude* auf, mit deren Zustimmung Wilhelm und seine Mutter Margarethe am 15.11.1362 der Johanniterkommende zu Burg einen Turm überließen; erwähnt werden in diesem Fall die Ritter Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp (Amtmann zu Beyenburg) und Johann von der Hoven, ferner Peter von Kalkum (Hofmeister, Amtmann von Mettmann), Dietrich Smende von Heltorf (Amtmann von Solingen, Kellner zu Burg), Ludwig von dem Bottlenberg (gen. Banewald) und Arnold von Sevenich, Pastor zu Waldniel: VOLLMER 1958, Tafel X, S. 24 (15.11.1362).

Entschluss *mit rade onser vrunde ind Rades* getroffen wurde<sup>253</sup>. Zu den insgesamt zwölf *vesten luden*, die durch Anhängen ihrer Siegel ihre Zustimmung zu diesem Schritt öffentlich machten, zählten der Ritter Heinrich von Wienhorst und die beiden Knappen Heinrich von Wachtendonk und Maes von Uhlenbrock, deren Familien im geldrischen und klevischen Machtbereich verwurzelt waren<sup>254</sup>. Angesichts der bereits für die Regierungszeit Graf Gerhards von Berg konstatierten und auch unter Graf Wilhelm feststellbaren engen Durchdringung von lokaler und zentraler Regierungsebene ist es wenig überraschend, dass Heinrich von Wienhorst wenig später als Amtmann von Beyenburg (1371–1373), Maes von Uhlenbrock als Landdrost (ab 1373) in Erscheinung tritt – bei fortdauernder Zugehörigkeit zum Rat<sup>255</sup>.

Ein für die Zeit vor 1380 einzigartiges Schriftstück, datierend vom 12. Mai 1378, betrifft die Bestellung des Kaiserswerther Stiftsherrn Hermann von Goch zum *rait* und *cappellain* des Grafen Wilhelm von Berg und seine Eingliederung in das gräfliche *huisgesinde*, und zwar *ze geselschappe anderre unser reede, ritterre, knapen, cappellain ind degelix ingesyndes unss huys*<sup>256</sup>. Begründet wurde die Maßnahme mit den mannigfachen Verdiensten, die sich der Kanoniker um den Grafen und dessen Land erworben habe. Inwieweit die Urkunde Modellcharakter beanspruchen kann, lässt sich nicht sagen. Wahrscheinlich wurde die Aufnahme eines Vertrauten in die *familia* des Grafen – anders ausgedrückt: seine Ernennung zum Familiaren – hier ehrenhalber um die Titel des Rates und des Kaplans ergänzt. Das Verhältnis zwischen Familiaren und Räten am bergischen Hof bedarf noch der Aufhellung<sup>257</sup>, die aber mit dem vorhandenen Quellenmaterial des 13. und 14. Jahrhunderts kaum zu bewerkstelligen sein dürfte<sup>258</sup>.

---

<sup>253</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368).

<sup>254</sup> Siehe zu Maes von Uhlenbrock und Heinrich von Wienhorst unten, Art. Nr. 64 u. Nr. 73. Über Heinrich von Wachtendonk, der noch unter Graf Gerhard – möglicherweise als Soldritter – in bergische Dienste getreten war (LAV NRW R, Brauweiler, Abtei, Urk. Nr. 378 = VAN LENNEP 1927, Nr. 1028, S. 25), ist weniger bekannt.

<sup>255</sup> LAV NRW R, Brauweiler, Abtei, Urk. Nr. 57 (16.05.1373) = ANDERNACH 1981, Nr. 847: Uhlenbrock, Wienhorst; SCHLEIDGEN 1986, Kleve-Mark, Nr. 79, S. 50f. (12.01.1377): Wienhorst.

<sup>256</sup> ENNEN 1875, Nr. 198, S. 257ff. (12.05.1378). – Hermann von Goch dürfte identisch sein mit dem Kölner Kleriker und öffentlichem Notar *Hermannus natus Thome Ywani de Goch*, der am 20.08.1361 in Kaiserswerth eine das Gerresheimer Schultheißenamt berührende Urkunde transsumierte: LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 92.

<sup>257</sup> Für die Grafschaft Luxemburg hat dies in exemplarischer Form REICHERT 1993, S. 674ff. geleistet.

<sup>258</sup> Das Wort *familiaris* taucht im bergischen Kontext erstmals im Jahr 1222 auf, als Herzog Heinrich von Limburg und seine Ehefrau Irmgard von Berg auf Bitten ihres *dilecti et familiaris* Arnold, Mönch von

Im Rückblick auf die Entwicklung des Rates der Grafen von Berg zwischen 1225 und 1380, soweit sie sich aus den Quellen rekonstruieren lässt, ist N. Andernach beizupflichten, wenn er – im Unterschied zu so mancher pauschalisierenden verwaltungsgeschichtlichen Darstellung – Zweifel daran anmeldet, ob „das unstete Gremium der aus der Ritterschaft gewählten Vertrauten und Räte, mit denen der Landesherr (...) sich zu umgeben pflegte, jemals eine Institution, ein Rat, ein Regierungsorgan im neuzeitlichen Sinne gewesen ist“<sup>259</sup>. Kennzeichnend für die Herrschaftspraxis in der Grafschaft Berg war noch am Ende des Untersuchungszeitraums das persönliche Regiment des Landesherrn; das Ratskollegium – sei es als engerer oder als weiterer Rat – war in keinen festen institutionellen Rahmen gefügt.

### III. Die Lokalverwaltung

#### 1. Von der Burgen- zur Ämterorganisation

Nach dem Tod des Herzogs Heinrich von Limburg-Berg am 25. März 1247 trennten sich die Wege des Herzogtums Limburg und der Grafschaft Berg<sup>260</sup>. In Limburg stand Heinrichs Sohn Walram, in Berg dessen älterer Bruder Adolf zur Nachfolge bereit. Herrschaftsansprüche machte allerdings auch die Gräfin-Witwe Irmgard von Berg geltend. Auf Vermittlung des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden und der Grafen von Geldern, Looz und Jülich kam ein Vergleich zustande, der am 16. Juni 1247 in Golzheim (zwischen Düsseldorf und Kaiserswerth) in Schriftform gebracht wurde<sup>261</sup>. Demnach oblag es einem sechsköpfigen, mit Ministerialen besetzten Schiedsgremium, den bergischen Herrschaftskomplex dergestalt aufzuteilen, dass die Burgen Angermund und Burg an der Wupper an Irmgard, Bensberg und Windeck aber an Adolf fallen sollten – jeweils mit allen ihnen zugeordneten *reditus et prouentus*,

---

Brauweiler und Schultheiß zu Wiesdorf, der Benediktinerabtei einen Leibeigenen in Wiesdorf übertragen: KREMER 1781, Nr. 49, S. 71f.: *ad petitionem dilecti et familiaris nostri Arnoldi monachi de Brunwilre, scolteti in Wistubbe*. In der Folgezeit finden sich nur vereinzelt Belege, so etwa in einer Urkunde vom 20.06.1289, in welcher die Ritter Adolf von Urbach, Philipp von Landsberg, Adolf von Lohausen und Ludolf von Winkelhausen von Graf Adolf V. als *familiares amici* bezeichnet werden: SCHUBERT 1926, Nr. 69, S. 52–55 (20.06.1289). Im Jahr 1300 sind es die Ritter Gottschalk von Kalkum und erneut Ludolf von Winkelhausen, die Graf Wilhelm I. von Berg als *milites nostros fideles et familiares* anspricht.

<sup>259</sup> ANDERNACH 1985, S. 72.

<sup>260</sup> Vgl. KRAUS 1981, S. 48f.; CORSTEN 1988, S. 212.

<sup>261</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 312, S. 162f. (16.06.1247).

ausgenommen nur die Burglehen und sonstigen Lehen<sup>262</sup>. Der frühzeitige Tod der Irmgard von Berg im August 1248 ließ die Golzheimer Pläne zwar obsolet werden<sup>263</sup>. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Herrschaftsstruktur der Grafschaft Berg um 1250 noch ganz auf die landesherrlichen Burgen ausgerichtet war; die als „Angel- und Orientierungspunkte“ und zugleich als unangefochtene Zentren der Güterverwaltung fungierten<sup>264</sup>. Eine ganz wesentliche Rolle dürften vor diesem Hintergrund die Burgvorsteher gespielt haben, allen voran die zumeist als „Burgvögte“ bezeichneten Kastellanen von Burg an der Wupper. Ein *Adolfus dictus Burefoit* war denn auch Mitglied der Teilungskommission vom Juni 1247<sup>265</sup>.

Schreiten wir ein gutes Jahrhundert voran, so bietet sich das Bild einer Landesorganisation völlig anderen Zuschnitts. Es ist eine vielzitierte Urkunde vom 6. September 1363, die uns in dieser Hinsicht eine faszinierende Momentaufnahme liefert<sup>266</sup>. Anlass für ihre Ausfertigung war die von Graf Wilhelm II. von Berg initiierte Verschreibung einer jährlichen Leibrente an einen Sohn des Kölner Patriziers Johann vom Hirtze, dessen finanzielle Unterstützung er für den Pfanderwerb der Herrschaft Blankenberg benötigte. Für die pünktliche Bezahlung der Rente verbürgten sich die „Untertanen des Landes Berg“ (*subditi terre Montensis*), in concreto die durch ihre Schultheißen, Bürgermeister und Schöffen repräsentierten Bürger der *opida* Ratingen, Düsseldorf, Wipperfürth, Lennep, Radevormwald und Mülheim sowie die nach

---

<sup>262</sup> Ebd.: *quod ipsa ducissa Novum castrum et castrum Angermund retinebit, Adolphus vero filius eius castra Windecke et Bensbure retinebit (...)* *Ipsa etiam ducissa et filius eius compromiserunt in Henricum de Lobusen, Engelbertum de Bodelberch, Adolphum de Stambeim, Adolphum dictum Burefoit, Adolphum de Elnere et Albertum Zobbonem, qui, exceptis feodis que debentur castrensibus et aliis fidelibus, uniuersos redditus et prouentus totius comitatus et terre de Monte equaliter in duas partes diuident (...)* *secundum quod castris predictis magis sunt conuenientia et propinqua.*

<sup>263</sup> Vgl. zum Sterbedatum (11.–13.08.1248) KRAUS 1981, S. 48; SIMON 1990, S. 118.

<sup>264</sup> Zitat: JANSSEN 2014, S. 66. Vgl. auch DERS. 1976, S. 299f.

<sup>265</sup> Adolf ist zwischen 1238 und 1256 unter wechselnden Titeln als Burgvorsteher auf der (jüngeren) Stammburg der Grafen von Berg nachweisbar; siehe etwa LACOMBLET 1846, Nr. 233, S. 121 (28.12.1238): *Adolphus advocatus de Castro*; ILGEN 1908, Nr. 543, S. 240f. (18.04.1243): *Adolfus burchbravius de Monte*; ebd., Nr. 571, S. 255 (24.08.1244): *Adolphi praefecti novi castris*; LACOMBLET 1846, Nr. 290, S. 150f. (März 1245): *Adolfus Burgvait*; KORTH 1884, Nr. 46, S. 69 (21.01.1250): *Adolphus castellanus*; ILGEN 1908, Nr. 925, S. 417f. (18.10.1256): *Adolfus Burgvait*. – Adolf folgte in dieser Position auf seinen Vater Gottschalk, der zwischen 1202 und 1231 begegnet: SCHMITZ 1908, Nr. 18, S. 117ff. (1202); LACOMBLET 1846, Nr. 171, S. 88f. (September 1231). Letzter bekannter Burgvogt ist ein jüngerer Gottschalk (1262–1273), vielleicht ein Sohn Adolfs: LACOMBLET 1846, Nr. 515, S. 289ff. (09.06.1262); ILGEN 1908, Nr. 1477, S. 674f. (30.06.1273). An die Stelle der Burgvögte traten in Burg an der Wupper noch vor der Wende zum 14. Jh. die Kellner (LACOMBLET 1846, Nr. 1016, S. 596f.), die später häufig in Personalunion Amtmänner von Solingen bzw. von Bornefeld waren.

<sup>266</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4. – Vgl. dazu, statt vieler, die jüngsten Bemerkungen von JANSSEN 2014, S. 62f.

neun Amtsbezirken – den acht Ämtern (*officia*) Angermund, Monheim, Mettmann, Solingen, Miselohe, Bornefeld, Bensberg und Steinbach sowie dem Kirchspiel (*parrochia*) Hückeswagen – geordneten Einwohner der ländlichen *villae et parrochiae*. Da die einzelnen Amtssprengel durch die Aufzählung von zugehörigen Gerichtsorten (*sedes judiciales*) umschrieben werden, bildete ganz eindeutig die Gerichtsorganisation das Fundament des politischen Gefüges. Als eigentliche Vertreter der (nichttritterbürtigen) Landbevölkerung wurden dementsprechend die Landgerichtsschöffen betrachtet<sup>267</sup>. Aufs Ganze gesehen, präsentierte sich das Land Berg im Jahr 1363 als administrativ durchgegliederte Raumeinheit auf gerichtlicher Basis.

Die beiden genannten Urkunden von 1247 und 1363 markieren für die Grafschaft Berg den Zeitraum, innerhalb dessen jener Prozess abgelaufen ist, der gemeinhin mit dem Begriff der „Ämterorganisation“ oder – etwas missverständlich – der „Einführung der Ämterverfassung“ umschrieben wird. An seinem Beginn steht die Übernahme des aus der kirchlichen Sphäre stammenden Amtsrechts in die herrschaftliche Verwaltung, das sich als probates Mittel gegen die zentrifugalen Tendenzen des Lehnrechts erwies. Die oben genannten Burgvorsteher beispielsweise waren wohl durchweg Ministeriale, wurden aber wie die übrigen Dienstmannen bei der Übernahme von Verwaltungsfunktionen mit Lehen ausgestattet. Die Unterschiede zwischen Dienstlehen und regulären Lehen waren damals längst im Schwinden begriffen, und das Prinzip der Erblichkeit setzte sich mehr und mehr durch. So drohte den Grafen von Berg die Verfügungsgewalt über ihre wichtigsten Funktionsträger zu entgleiten. Die zunächst als *officiales*, später auch als *officiati* bezeichneten Amtsträger neuen Stils, wie sie zuerst 1254 in Remagen, 1257 in Monheim und 1260 in Windeck belegt sind<sup>268</sup>, waren hingegen rechenschaftspflichtig und wohl prinzipiell jederzeit absetzbar. Die Termini *officialis* und *officiatus* zielten ebenso wie ihre deutsche Entsprechung *amptman* anfangs lediglich auf die rechtliche Qualität dieser „Verwaltungsfunktionäre“ ohne etwas über ihre Zuständigkeiten zu verraten. Dementsprechend blieben die in dieser Hinsicht aussagekräftigeren hergebrachten Amtstitel in Gebrauch<sup>269</sup>. Der Begriff des „Amtes“ (*officium*) bezeichnete über einen längeren

---

<sup>267</sup> VON BELOW 1886, S. 21 Anm. 23, S. 32.

<sup>268</sup> KORTH 1884, Nr. 52, S. 71 (1254): *Georgius miles officialis tunc temporis domini comitis*; NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 34, S. 31f. (1257): *Godescalco officiali nostro de Munheim*; KREMER 1781, Nr. 93, S. 114 (11.09.1260): *Adolpho de Wile, Advocato de Wintecgin, officiale dom. comitisse de Monte*. Der Sammelbegriff *officiales* begegnet bereits im Vertrag zwischen Graf Adolf IV. von Berg und der Stadt Köln vom 15.03.1250 (ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 293, S. 294f.): *ab officialibus eiusdem comitis*.

<sup>269</sup> Siehe JANSSEN 1971, S. 90f.: „Zur Bezeichnung von Inhabern bestimmter Verwaltungspositionen bleibt weiterhin der überkommene Wortgebrauch gültig: Drost, Vogt, Richter, Burggraf oder wie diese Titulaturen

Zeitraum in abstrakt-funktionaler Form den Wirkungskreis der landesherrlichen Amtsträger. Erst zur Mitte des 14. Jahrhunderts trat allmählich die räumliche Komponente des Wortes in den Vordergrund, so wie es der Rentenbrief vom 6. September 1363 in exemplarischer Form dokumentiert. „Amtmann“ wurde nun in zunehmendem Maße – aber keineswegs ausschließlich – zur Amtsbezeichnung des für einen der bergischen Verwaltungsbezirke, der „Ämter“, verantwortlichen Funktionsträgers.

Eine von Graf Adolf V. von Berg im Dezember 1268 für das Kloster Altenberg ausgestellte Urkunde<sup>270</sup>, der W. Janssen eine „unerhört modern(e)“ Diktion bescheinigt hat, erweist sich bei näherem Hinsehen zwar als weniger spektakulär, lässt aber gleichwohl das Vordringen des Amtsgedankens greifbar werden<sup>271</sup>. Bezeichnenderweise werden im Urkundentext unter dem Oberbegriff der *officiales* zwar die Drost, Vögte und Schultheißen gesondert aufgeführt, nicht aber die lange Zeit so einflussreichen Kastellane<sup>272</sup> – ein deutliches Indiz gegen die von A. Koernicke gezogene direkte Entwicklungslinie von den Burgvögten zu den späteren Amtleuten<sup>273</sup>. Bauprinzip des bergischen Ämternetzes, das sich in einem jahrzehntelangen Prozess herausbildete, um 1363 auf einen Schlag sichtbar zu werden, war eben keineswegs, wie es Koernicke in völliger Verkennung der historischen Gegebenheiten formulierte, „dass der anfangs kleine Burgbezirk allmählich zum Amte erweitert wurde“<sup>274</sup>. Vielmehr lieferte die Gerichtsorganisation das Fundament der „Ämterverfassung“; die flächendeckende Gerichtsherrschaft war unerlässliche Vorbedingung für die Entstehung eines lückenlosen Ämtergefüges. Es muss indessen betont werden, dass die 1363 aufgeführten Amtsbezirke lediglich einen – wenn auch besonders ausgedehnten – Kernbereich des sich ausbildenden bergischen Territoriums umschrieben. Unberücksichtigt blieben größere Gebiete an der

---

auch lauten. Das heißt: der Amtsträger ist zunächst keineswegs *officiatus* schlechthin, sondern *officiatus* ist er als Vogt, Schultheiß usw.“

<sup>270</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 586, S. 342f.

<sup>271</sup> JANSSEN 1971, S. 89: „1268 schreibt Graf Adolf von Berg einen in Diktion und Begrifflichkeit unerhört modern klingenden Brief“. Anders als ebd. angegeben, spricht Adolf jedoch nicht von den *universis officialibus suis (...)* qui per *districtus sui territorii* *successione perpetua fuerint constituti*. Stattdessen heißt es im Original (LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 144) tatsächlich *per districtus sui territorium*. Eine Formulierung, die also nicht etwa auf ein in Gerichts- bzw. Verwaltungssprengel untergliedertes „Territorium“ (*avant la lettre*) zielt, sondern auf den der Gerichtshoheit des Grafen unterstehenden Raum, und die wohl am treffendsten mit „Herrschaftsgebiet“ wiederzugeben wäre; zur gerichtlichen Konnotation des Begriffs *districtus* vgl. JANSSEN 1996, S. 83.

<sup>272</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 586, S. 342: *universis officialibus suis, dapiferis, advocatis, scultetis necnon et ceteris officiatis*.

<sup>273</sup> Vgl. zu diesem Aspekt JANSSEN 1971, S. 89 Anm. 14.

<sup>274</sup> KOERNICKE 1892, S. 39.

Peripherie, die auch nach damaligem Verständnis ganz oder teilweise zum Land Berg gerechnet wurden: zum einen Randbezirke mit unübersichtlichen Herrschafts- und Grenzverhältnissen, wie etwa der Distrikt um Burg Windeck an der Sieg im Südosten sowie der Einzugsbereich von Beyenburg (mit Barmen) im Norden, zum anderen beispielsweise die Herrschaft Hardenberg, die erst 1355 in bergische Hände gelangt war.

Die Unterscheidung zwischen den so genannten „acht alten Ämtern“ und den übrigen Amtsbezirken, die bis weit ins 15. Jahrhundert lebendig blieb<sup>275</sup>, liegt dem Gliederungsschema der folgenden Darstellung der territorialen und administrativen Entwicklung in den einzelnen Amtssprengeln zugrunde. Entscheidendes Kriterium für die Aufnahme eines solchen Sprengels in die zweite Gruppe, jene der außerhalb der 1363 bezeugten Amtsstruktur befindlichen Verwaltungseinheiten, war der Gesichtspunkt, ob hier schon vor 1380 Amtsträger nachweisbar sind, die mit den Amtleuten der „acht alten Ämter“ verglichen werden können. Wie noch aufzuzeigen sein wird, war die Ämterorganisation auch in den Randgebieten der Grafschaft Berg längst in Gang gekommen. Innerhalb der Altämter-Gruppe wurde bei der Reihenfolge zusätzlich zwischen den Ämtern nördlich der Wupper und denjenigen südlich des Flusses differenziert, um historische Zusammenhänge sichtbar zu machen. Die Untergliederung der Grafschaft Berg in zwei durch die Wupper getrennte Landesteile ist schon im 14. Jahrhundert bezeugt. Sie taucht zuerst im landrechtlichen Kontext auf<sup>276</sup>. Im bergischen Ritter- und Landrecht aus den letzten Dekaden des 14. Jahrhunderts hat diese Einteilung mit der Unterordnung der „niederbergischen“ Landgerichte unter das Gericht Kreuzberg, der „oberbergischen“ unter das Gericht Porz einen prägnanten Ausdruck gefunden<sup>277</sup>.

---

<sup>275</sup> Vgl. HARLESS 1883, S. 112, der darauf hinweist, dass die 1363 aufgeführten Ämter noch in Hebelisten des ersten Drittels des 15. Jhs. „als die alten acht Hauptämter des Bergischen Landes alleine berücksichtigt (werden)“; Edition einer solchen Heberolle in DERS. 1889, S. 192–196. Seine Beobachtungen lassen sich ohne weiteres durch späteres Quellenmaterial ergänzen. So ist in einer Abrechnung des bergischen Rentmeisters Christian zum Pütz aus dem Jahr 1473 von Abgaben die Rede, die *in de VIII ampten des lantz van dem Berge* erhoben werden (NW HSTAD Jülich-Berg I 113, fol. 3).

<sup>276</sup> Die Verkäufer des Hofes Solingen, Heinrich und Adelheid von Oefte, geloben dem Grafen Gerhard und der Gräfin Margarethe von Berg am 26.09.1359, *werschaf zu dun jar und dag, also as gewoynlich is bouin ind benyden in dem lande van dem Berghe* (LACOMBLET 1853, Nr. 596, S. 502f.).

<sup>277</sup> DÖSSELER/FUHRMANN 1937, §§ 8, 9, S. 146f.; vgl. S. 178f. (Kommentar). Vgl. auch ebd.; § 11, S. 147, vor allem aber § 44, S. 157f.

## 2. Die acht alten Ämter der Grafschaft Berg

### a) Angermund<sup>278</sup>

Als nordwestlicher Eckpfeiler der Grafschaft Berg erstreckte sich das Amt Angermund mit den 1363 verzeichneten Gerichtsbezirken Kreuzberg, In der Brüggen, Mülheim an der Ruhr und Homberg von der altbesiedelten Rheinebene zwischen Düsseldorf und Duisburg über die Terrassenlandschaften nördlich von Mettmann bis in das Velberter Hügelland<sup>279</sup>.

Unter den acht bergischen Altämtern hatten nur zwei, Angermund und Bensberg, eine Burg als Mittelpunkt. Der früheste schriftliche Hinweis auf Burg Angermund findet sich in den so genannten Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167–1191). Diese berichten vom Kauf einer allodialen Burg samt anliegendem Hof durch den Kirchenfürsten<sup>280</sup>. Den Namen des Vorbesitzers verraten sie nicht. Nach dieser ersten Nachricht verstummen die Quellen für mehrere Dekaden. Ausweislich archäologischer Funde könnte eingangs des 13. Jahrhunderts neben einer älteren Turmhügelanlage, die wohl mit dem von Erzbischof Philipp erworbenen Objekt identisch ist, ein dreigeschossiger Bruchsteinbau mit Rundturm entstanden sein<sup>281</sup>. Im August 1222 weilte der Kölner Erzbischof Engelbert I. von Berg, der nach dem Tod seines Bruders Adolf im Jahr 1218 zusätzlich die Regierung in der Grafschaft Berg übernommen hatte, in Angermund und stellte dort eine Urkunde zugunsten der Stadt Neuss aus<sup>282</sup>. Ob die Burganlage am Angerbach sich bereits zu diesem Zeitpunkt in bergischem Lehnsbesitz befunden hat? Anzunehmen ist dies, denn die zentrale Rolle, die ihr im Golzheimer Abkommen vom 16. Juni 1247 zugeordnet war, lässt vermuten, dass sie schon eine gewisse Zeit unter der Verfügungsgewalt der Berger stand<sup>283</sup>: Als die

---

<sup>278</sup> Teilergebnisse des folgenden Artikels zum Amt Angermund wurden bereits in einem Aufsatz publiziert: BRENDLER 1999.

<sup>279</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148: *item Cruytzberg, Breyterbruggen, Mulnbeym et Hoymburgh in officio et terra Angermont.*

<sup>280</sup> In der münsterischen Güterliste ist nur von einem *Allodium de Angermonde* die Rede: BAUERMANN 1991, S. 65. Konkreter wird die jüngere Paderborner Güterliste, die vom *Castrum Angermunde et curiam adiacentem* spricht: ebd., S. 73. In beiden Stücken wird der – vergleichsweise niedrige – Kaufpreis von 40 Mark genannt.

<sup>281</sup> KUBACH/VERBEEK 1976, S. 52.

<sup>282</sup> KNIPPING 1909, Nr. 374. Im heimatgeschichtlichen Schrifttum stößt man öfter auf die als Gewissheit präsentierte Annahme, die Errichtung des steinernen Hauptbaus und des Burgturms sei Erzbischof Engelbert I. zu verdanken; vgl. etwa HECK 1906, S. 6f.; SCHMITZ 1979, S. 23; VOLMERT 1990, S. 65. Für seine Bauherrschaft fehlt jedoch jegliches Indiz, wie zuletzt noch LOTHMANN 1993, S. 150 mit Anm. 103 hervorgehoben hat.

<sup>283</sup> Worauf LUX 1997, S. 55 seine Behauptung stützt, Burg Angermund sei 1248 als kölnisches Lehen erworben worden, ist nicht ersichtlich.

Gräfin-Witwe Irmgard und ihr Sohn, der spätere Graf Adolf IV., sich auf eine Teilung der *cometia et terra de Monte* einigten, wobei vier herausragende Burgen als Richtpunkte dienten, erhielt Irmgard die *castra* Burg an der Wupper und Angermund zugesprochen, der Junggraf hingegen Bensberg und Windeck<sup>284</sup>. Sowohl Angermund als auch Windeck gingen vom Kölner Erzstift zu Lehen. Die Lehnsqualität der beiden Festen scheint ihrer Bedeutung für das sich formierende bergische Territorium nicht abträglich gewesen zu sein. Dass die kölnische Lehnsheer über Burg Angermund seit der Regierungszeit Graf Adolfs IV. nicht mehr anerkannt worden wäre<sup>285</sup>, ist jedenfalls ein Trugschluss. Das Wissen um die Lehnsbindung sollte das gesamte 14. Jahrhundert hindurch lebendig bleiben, wie Quellenbelege aus den Jahren 1327, 1333 und 1399 erkennen lassen<sup>286</sup>. Wenden wir aber den Blick zurück auf die Gütererwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg im ausgehenden 12. Jahrhundert. Bekanntlich begnügte sich Philipp mit dem (Ober-)Eigentum, der *proprietas*, der erstandenen Burgen und Höfe, in deren Lehnsbesitz die Verkäufer verblieben. Angesichts der seit 1222 dokumentierten Entwicklung drängt sich die Frage auf, ob es sich bei den ursprünglichen Eigentümern von Burg Angermund, vor dem Abschluss des Kaufgeschäfts mit dem Heinsberger, nicht bereits um die Grafen von Berg gehandelt haben könnte<sup>287</sup>. Eine bejahende Antwort stünde im Widerspruch zu der von Th. Kraus vertretenen und weithin anerkannten Ansicht, dass erst Graf Engelbert I. von Berg und seine Nachfolger nennenswerten Grundbesitz im „Westniederbergischen“ an sich gebracht haben, beginnend mit dem 1189 erfolgten Pfanderwerb von Gütern des Edelherrn Arnold von Tyvern<sup>288</sup>. Jene Herren von

---

<sup>284</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 312, S. 162f. (16.06.1247): *quod ipsa ducissa Novum castrum et castrum Angermund retinebit, Adolphus vero filius eius castra Windecke et Bensbure retinebit*. – Der Plan kam letztlich nicht zur Ausführung, da die Grafenmutter Irmgard schon im August 1248 verstarb; siehe dazu oben, S. 47.

<sup>285</sup> So SCHMITZ 1979, S. 26.

<sup>286</sup> Am 27.06.1327 genehmigt der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg als Lehnherr die von Graf Adolf VI. von Berg für seine Ehefrau Agnes verfügte Aussetzung von *castrum et districtus Angermund* als Witwengut: LACOMBLET 1853, Nr. 226, S. 190 (mit Datum 28.06.) = KISKY 1915, Nr. 1667. Zur Verleihung der Leibzucht an Agnes kam es am 16.01.1333 unter Heinrichs Nachfolger Walram, der seinerseits die Lehnsabhängigkeit der Burg betonte: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 123. Schließlich heißt es in einer vom 05.09.1399 datierenden Urkunde des Dompropstes Gerhard von Berg, das *slas Angermund* sei *bynnen synen myren van der kyrchen van Colne rurende*: LACOMBLET 1853, Nr. 1067, S. 949.

<sup>287</sup> Diesen Gedanken hat zuerst W. Janssen in seiner Rezension von KRAUS 1981 ins Spiel gebracht: JANSSEN 1983, S. 414.

<sup>288</sup> KRAUS 1981, S. 87f., S. 95. Es liegt auf der Hand, dass sich früher Allodialbesitz der Berger weit nördlich der Wupper nicht mit dem von Kraus verfochtenen, auf SCHMALE 1974 zurückgehenden Narrativ von den linksrheinischen Anfängen der Grafen von Berg – mit Reichsgut zwischen Wupper und Dhünn als erster Machtbasis rechts des Rheins – vereinbaren lässt.

Angermund edelfreien Standes, die Kraus als angebliche Vorbesitzer der Burg zur Stützung seiner These in Anspruch nimmt, haben freilich nie existiert<sup>289</sup>.

Das häufig unreflektiert gebrauchte Attribut „niederbergisch“ für den Raum zwischen Rhein, Wupper und Ruhr, den 1363 die Ämter Angermund, Monheim, Mettmann und Solingen sowie die 1355 an Berg gekommene ehemalige Herrschaft Hardenberg einnahmen, ist der erfolgreichen Durchsetzung der bergischen Landesherrschaft geschuldet, stellt aber für die vorangegangenen Jahrhunderte einen Anachronismus dar. Von der spätkarolingischen Zeit bis ins 13. Jahrhundert hinein hatten in diesem Bereich Reichsgutkomplexe ein besonderes Gewicht, wobei namentlich die Königshöfe Duisburg, Rath und Mettmann sowie der 1065 erwähnte Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel anzuführen sind. Institutioneller Rahmen für die Verwaltung des Reichsgutes scheint eine Grafschaft mit den Vororten Duisburg und Kaiserswerth gewesen zu sein, die wir mit S. Lorenz als „Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft“ bezeichnen möchten<sup>290</sup>. Ihr Dingplatz befand sich in Kreuzberg, vor den Toren von Kaiserswerth<sup>291</sup>. Gerade in der nördlichen Hälfte des Grafschaftsbezirkes, links und rechts der Anger, war neben dem Reich eine beachtliche Zahl landrechtlich freier Geschlechter begütert, so etwa die Herren von Mülheim, von Broich, von Heltorf, von Linnep, von Homberg, von Ratingen und von Hardenberg<sup>292</sup>. Vor allem aber verfügten geistliche Institute, allen voran die Stifte Kaiserswerth, Gerresheim und Gandersheim sowie das Reichskloster Werden an der Ruhr, über größere, zumeist in Hofverbänden organisierte Grundherrschaften<sup>293</sup>.

Mit der Übernahme der Vogtei über die Abtei Werden, deren Güter sich zwischen Ruhr und oberer Anger konzentrierten, schufen sich die Berger spätestens um das Jahr 1115 eine erste solide Machtposition im Gebiet des späteren Amtes Angermund<sup>294</sup>. Die Werdener Vogtei gelangte infolge der Erbteilung von 1160 an den Altenaer Familienzweig, was die Berger aber

---

<sup>289</sup> Vgl. KRAUS 1981, S. 88, S. 119. Dieses vermeintliche Edelgeschlecht, das in finanzieller Bedrängnis seinen Besitz an Erzbischof Philipp von Heinsberg verkauft haben soll, um sich gen Osten zu wenden und in Pommern die Stadt Angermünde zu gründen, ist der Fantasie des Heimatforschers K. Heck entsprungen (HECK 1906, S. 6).

<sup>290</sup> LORENZ 1993, S. 17–60, speziell zur Terminologie ebd., S. 48.

<sup>291</sup> Vgl. KAISER 1985, S. 10; LORENZ 1993, S. 41.

<sup>292</sup> Vgl. NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 141; KRAUS 1981, S. 118ff. u. Karte I (Besitz landrechtlich freier Personen im Bergischen Land).

<sup>293</sup> Vgl. KRAUS 1981, Karte II (Geistlicher Besitz im Bergischen Land) u. RITTER 1965, Karte IV (Fronhofsverbände der Abtei Werden). Zu den Gütern der Kölner Stifte vgl. DÖSSELER 1956, S. 199–263.

<sup>294</sup> 1115 ist der VogteiBesitz zum ersten Mal eindeutig bezeugt; vgl. KRAUS 1981, S. 60f. Für einen früheren Termin der Vogteiübernahme, noch im 11. Jh., sprechen sich u. a. MILZ 1977, S. 210 u., vorsichtig abwägend, GROTEN 1984, S. 11 aus.

nicht davon abhielt, in das „Machtvakuum“ vorzustößen, das durch die Auflösung der amtsrechtlich geprägten Grafschaftsordnung um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden war<sup>295</sup>. Ob sie bereits um diese Zeit das Grafengericht in Kreuzberg und die Kaiserswerther Vogtei innehatten, ist ungewiss<sup>296</sup>. Das mit dem Edelherrn Arnold von Tyvern im Jahr 1189 abgeschlossene Pfandgeschäft, das den bergischen Herrschern einen im Norden bis zur Anger reichenden Streubesitz einbrachte<sup>297</sup>, mag stellvertretend für manch weitere, nicht dokumentierte Vereinbarung mit finanzschwachen edelfreien Geschlechtern stehen. Eine ähnliche Vorgehensweise wählten indessen auch die Kölner Kirchenfürsten, die zeitweilig als Rivalen der Grafen von Berg im Ringen um Herrschaftsrechte im Gebiet südlich der Ruhr auftraten. Wie bereits angedeutet, verfolgte insbesondere Erzbischof Philipp von Heinsberg in den Jahren vor 1191 eine ambitionierte Erwerbspolitik; außer Burg und Hof Angermund gingen im weiteren Umland Allode landrechtlich freier Personen in Ratingen, Heltorf und Mündelheim sowie die Ruhrfeste Broich in seine *proprietas* über<sup>298</sup>. Ob die mit großem finanziellen Aufwand erworbenen lehnsherrlichen Rechte dazu geeignet waren, den Einfluss der Kölner Kirche in dem hier interessierenden Raum auf längere Sicht zu wahren, darf angesichts der weiteren machtpolitischen Entwicklung füglich bezweifelt werden. Auch das Reich konnte ungeachtet der Bemühungen Friedrich Barbarossas um die Reorganisation der Reichsgutverwaltung am Niederrhein, die in der Erbauung der eindrucksvollen Kaiserswerther Reichsburg und der Einrichtung einer Rheinzollstätte im Schutz ihrer Mauern gipfelte<sup>299</sup>, seine Position nicht halten.

Spätestens für die Regierungszeit des Grafen Adolf III. (1189 bis 1217) ist zu konstatieren, dass sich das Haus Berg die beste Ausgangsposition für den Aufbau einer landesherrlichen Stellung zwischen Ruhr und Wupper verschafft hatte<sup>300</sup>. Die Berger nahmen die Stiftsvogteien von Kaiserswerth und Gerresheim sowie zahlreiche Lokalvogteien von Kölner Klöstern und Stiftskirchen wahr. Ihr Machtzuwachs ist an der Entwicklung des altherwürdigen

---

<sup>295</sup> LORENZ 1993, S. 49.

<sup>296</sup> LORENZ 1993, S. 51ff. wendet sich mit guten Gründen gegen die z. B. von HOUBEN 1961, S. 93 Anm. 16 und KRAUS 1981, S. 87 postulierte (Früh-)Datierung dieser beiden Vorgänge auf die Jahre nach dem Tod des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck (1156).

<sup>297</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 521, S. 364.

<sup>298</sup> KNIPPING 1901, Nr. 1386; BAUERMANN 1991, S. 73: *Castrum Tiderici et Evervini Bruche et quicquid adiacet CCCC marcis comparavit.*

<sup>299</sup> Vgl. dazu LORENZ 1993, S. 61ff. Zum möglichen Baubeginn der Burganlage im Zeitraum zwischen 1165 und 1174 siehe ebd., S. 65.

<sup>300</sup> LORENZ 1993, S. 59f.

Grafengerichts in Kreuzberg ablesbar, das wie kaum ein anderer bergischer Dingstuhl die Zusammenhänge zwischen der hochmittelalterlichen Grafschafts- und der territorialen Gerichtsorganisation des Spätmittelalters transparent werden lässt und in der landeskundlichen Literatur eine gebührende Würdigung gefunden hat<sup>301</sup>. Noch für das Jahr 1148 sind zwei Nachrichten über Verhandlungen vor dem Kreuzberger Grafengericht überliefert, das unter der Leitung des Grafen Hermann von Hardenberg bzw. seines Bruders Nivelung (I.) – jeweils in Vertretung des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck – in ordentlicher Besetzung mit sieben freien Grafschaftsschöffen tagte<sup>302</sup>. Im ersten Fall ging es um den Erwerb der *curtis Angera*, dem späteren Haus Anger bei Homberg<sup>303</sup>, durch den Werdener Abt Lambert, im zweiten um den wiederum von Abt Lambert getätigten Kauf einer Hufe in Selbeck<sup>304</sup>. Inwieweit sich der Geltungsbereich des Gerichts mit dem Gebiet der „Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft“ zwischen Ruhr und Wupper überschneidet, ist nicht bekannt. Mehr als ein halbes Jahrhundert später, im Jahr 1212, wurde das Kölner Stift St. Georg, damals im Besitz von drei Vierteln des Patronatsrechts an der Pfarrkirche zu Homberg, mit dem Inhaber des letzten Viertels, dem Kämmerer Winrich von Bachem, handelseinig. Nach einem ersten, in der Kölner Stiftskirche erfolgten Verzicht des Verkäufers begab man sich *in comitiam ubi sitam est ecclesia de Hoyenberg ante comitem*, um dort *coram omni populo* Auflassung und Inbesitznahme zu vollziehen<sup>305</sup>. Zwar ist nicht eindeutig zu klären, ob sich der Terminus *comitia* auf ein vom Grafen geleitetes Landgericht bezieht oder eher auf Grafschaft in der Bedeutung von Herrschaftsgebiet, in diesem Fall also auf die Grafschaft Berg<sup>306</sup>. Wie H. Houben ausführlich dargelegt hat, ist jedoch die Wahrscheinlichkeit groß, dass mit *comitia* das Gericht in Kreuzberg gemeint ist, dem ja schon 1148 das Gebiet von Homberg zugeordnet war<sup>307</sup>. Der den Vorsitz führende, anonym bleibende *comes* dürfte mit dem Grafen Adolf III. von Berg identisch sein, zumal dessen Bruder Engelbert, der künftige Kölner Erzbischof, zum Zeitpunkt des

<sup>301</sup> Vgl. ILGEN 1921, S. 446ff.; HOUBEN 1961, S. 12–16; LORENZ 1993, S. 40ff.

<sup>302</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 364, S. 249f.: *in loco qui dicitur Cruizberg (...) in placito palatini comitis Herimanni presidente uice eius comite Herimanno de Hardenberg*; CRECELIUS 1871, Nr. 132, S. 27 = KESSEL 1877, Nr. 256, S. 361: *in placito comitis Herimanni, presidente uice eius fratre suo Niunlungo de Hardenberg*.

<sup>303</sup> Vgl. FERBER 1893, S. 100f.; VOLMERT 1990, S. 50f.

<sup>304</sup> Wie bereits von DITTMAIER 1956, S. 174 vermutet, dürfte Selbeck identisch sein mit dem später in Werdener Besitz nachweisbaren Hof Oberselbach nördlich von Homberg (heute: Groß Selbeck bei Heiligenhaus); vgl. LUX 1997, S. 68ff. Weniger Wahrscheinlichkeit hat die von STÜWER 1980, S. 316 favorisierte Gleichsetzung mit Selbeck bei Kettwig (Ksp. Mintard) für sich.

<sup>305</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 44, S. 23f.

<sup>306</sup> Letzteres vermutet z. B. DROEGE 1969, S. 158.

<sup>307</sup> HOUBEN 1961, S. 14f.

Rechtsgeschäfts als Dompropst wie auch als Propst des Georgstiftes fungierte. Im Unterschied zu den für die Mitte des 12. Jahrhunderts dokumentierten Verhältnissen ist nun freilich nicht mehr von altfreien Schöffen als Urteilern die Rede, sondern vom „ganzen Volk“; zur Gerichtsgemeinde gehören demnach wohl auch Personen bäuerlicher Herkunft. Treffen all diese Annahmen zu, so könnte die Nachricht von 1212 in der Tat ein „vorzügliches Bindeglied“<sup>308</sup> zwischen den beiden älteren Zeugnissen und der 1288 mit der Düsseldorfer Gründungsurkunde einsetzenden Überlieferung bilden. Im 14. Jahrhundert tritt uns das Gericht in Kreuzberg als mit bäuerlichen Schöffen besetztes bergisches Landgericht entgegen, das mit dem alten Grafending nur noch Namen und Dingstätte gemein hat<sup>309</sup>. Als Reminiszenz an seine frühere Bedeutung besaß es aber einen außergewöhnlich großen Zuständigkeitsbereich, der sich über die drei Kirchspiele Mündelheim, Wittlaer und Kalkum und Teile der Pfarrbezirke von Kaiserswerth und von Düsseldorf erstreckte<sup>310</sup>.

Als Graf Adolf V. von Berg am 14. August 1288, wenige Wochen nach der siegreichen Schlacht bei Worringen, Düsseldorf die Stadtrechte verlieh, traf er nähere Bestimmungen zum Gerichtswesen. Den Düsseldorfer Bürgern wurde die Wahl eines achtköpfigen Schöffengremiums mit hoch- und niedergerichtlichen Kompetenzen zugestanden, dem allerdings die Aburteilung der drei Kapitalverbrechen Diebstahl, Mord und Notzucht

<sup>308</sup> HOUBEN 1961, S. 15.

<sup>309</sup> Bis zur Mitte des 14. Jhs. mangelt es allerdings an Nachrichten. Zwar wird am 04.07.1316 ganz allgemein von *iudicio et scabinis in Cruytzberg* gesprochen, vor denen die Schenkung eines Hofes verkündet werden soll (SCHLEIDGEN 1988, Nr. 11, S. 14f.), doch die erste namentliche Nennung zweier Kreuzberger Schöffen, an deren bäuerlicher Herkunft nicht zu zweifeln ist, datiert erst vom 13.01.1344 – im Zusammenhang mit einem Rentenkauf aus Gütern bei Lohausen (ebd., Nr. 32, S. 35f.): *coram duobus scabinis de Cruzberch, scilicet Bolone de Gotsbeym et Cristiano de Huylsbusen*. Als der Knappe Rabodo von Lohausen dann am 14.08.1353 eine Heuwiese veräußerte, tat er dies vor sieben Schöffen des Kreuzberger Gerichts, die unter dem Vorsitz des (Amts-)Richters Heinrich von Blaspill zusammengetreten waren (LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 126): *coram viris discretis Henrico de Blaerspel, iudice, Johanne Murre de Buychem, Daniele de Buychem, Ludovico de Sernidde, Cristiano de Holtbusen, Henrico de Haen filio Cristiani, Johanne de Derendorp, Henrico de Lurike de Staede, scabinis iudicii in Cruytzbergh*. – Von da an häufen sich die Zeugnisse; siehe etwa: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 131 (09.02.1355), Nr. 133 (10.10.1355), Nr. 141 (1357) = MILZ 1998, Nr. 32, S. 34f. (mit Lesefehler Arnsberg statt Kreuzberg); KLOFT 1975, Nr. 81, S. 41f. (15.06.1364), Nr. 82, S. 42f. (18.11.1364); STRANGE 1872 XI, S. 63 (Datierung zum 17.01.1369 nach NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 146f.); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 187 (19.05.1379).

<sup>310</sup> Zu den Schwierigkeiten, die ursprüngliche Ausdehnung des Pfarrsprengels der Kaiserswerther Stiftskirche zu bestimmen, vgl. KAISER 1985, S. 22. Zur Pfarrei Kaiserswerth, die erst seit dem 16. Jh. auf die befestigte Stadt und einige wenige Häuser außerhalb der Stadtmauern beschränkt blieb, gehörten 1224 *villa* und *capella* in Rath (LACOMBLET 1846, Nr. 117, S. 63f. (07.12.1224) = KELLETER 1904, Nr. 33, S. 48ff.), 1392 der Hof Ick südöstlich von Zeppenheim (SCHLEIDGEN 1988, Nr. 97, S. 117ff.: *item curtem Yckede sitam in parrochia Keysserswerde*) und 1393 die Honschaft Lohausen (KELLETER 1904, Nr. 314, S. 368f.: *in der bontschafft van Lohausen bynnen deme kirspele van Keysserswerde*). Die südlich an Lohausen anschließende Honschaft Stockum gehörte laut derselben Urkunde hingegen zum *kirspele van Dussildorp*. Für die mittelalterlichen Pfarrverhältnisse im Düsseldorfer Gebiet vgl. WISPLINGHOFF 1990, S. 289ff.

entzogen blieb. In diesen Leib und Leben betreffenden Hochgerichtsfällen musste der Delinquent nach erfolgter Klageerhebung an das *iudicium nostrum, quod vulgariter dicitur Krutsberg* überstellt werden. Die Kreuzberger Schöffen fällten dann in Anwesenheit eines der Düsseldorfer Schöffen das Urteil, wobei ein gräflicher *officiatus* den Vorsitz führte<sup>311</sup>. Hinter dem nicht näher gekennzeichneten Amtsträger dürfte sich jener *scultetus in Angermunt* verbergen, den Graf Adolf V. von Berg gerade einmal fünf Tage vor der Stadterhebung, am 9. August 1288, in einem Abkommen mit der Stadt Duisburg als Mitglied eines neu einzurichtenden Schiedsgremiums benannt hatte<sup>312</sup>. Der Auftritt eines *officiatus in Ratingen*, des Ritters Adolf von Urbach, im Folgejahr könnte darauf hindeuten, dass die Frage des Verwaltungsmittelpunkts für den in der Entstehung begriffenen Angermunder Amtsdistrikt noch offen war<sup>313</sup> – augenscheinlich bestand eine Konkurrenz zwischen der späteren Amtsburg und der 1276 gegründeten Stadt Ratingen. Spätestens aber 1303, als zum ersten Mal ein als *officialis in Angermunt* titulierter Verwaltungsfunktionär – ein Ritter namens Zobbo – begegnet, dürfte diese Angelegenheit zugunsten von Angermund entschieden gewesen sein<sup>314</sup>. Mit Zobbo, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Ministerialen Albert Sobbe von Heltorf zu identifizieren ist, setzt die lange Reihe der namentlich bekannten Vorsteher des Angermunder Verwaltungsbezirkes ein – die Zahl der Quellenbelege ist im innerbergischen Ämtervergleich exzeptionell hoch. Betrachtet man die Funktionsbezeichnungen, so fällt die Beharrungskraft des Schultheißen titels auf. Schon der zeitlich auf den *officialis* Zobbo folgende Hermann von Kalkum nannte sich wieder *scultetus in Angermunt*<sup>315</sup>, ohne dass ein funktionaler Unterschied festzustellen wäre. Die von W. Janssen beschriebene, seit etwa 1350 in Berg und den Nachbargebieten wirksame „Normierung in der Titulatur“<sup>316</sup>, die im Endresultat zur

<sup>311</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff. (14.08.1288): *et si furtum, homicidium vel muliebri violatione, que vulgariter dicitur noitzog, aliquis in ipsorum opido Duseldorp perpetrabit, illum ipsi opidani infra eorum opido Duseldorp cum octo scabinis suis reum facere debent et tunc ad dictum iudicium de Krutsberg cum officio nostro ire debent et reum eidem officio nostro ad condemnandum presentare secundum eorum opidi libertatem.* Zu den Düsseldorfer Gerichtsverhältnissen im ausgehenden 13. und im 14. Jh. vgl. LAU 1921 I, S. 134; SCHMITZ-LINNARTZ 1956, S. 13; HOUBEN 1961, S. 15; WISPLINGHOFF 1990, S. 257ff.

<sup>312</sup> BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 100, S. 126f.: *ex parte domini comitis nobilis vir Theodericus dominus de Bruge, Jacobus de Quettinghem miles, scultetus in Angermunt, sit quicumque, et Ludolfus de Winkelbusen miles.* Beide Seiten bestimmten jeweils vier Schiedsleute. Wenn MELSHEIMER 1980/81, S. 9f. in Anlehnung an SCHMITZ 1979, S. 3 den Ritter Jakob von Quettingen als ersten Schultheißen von Angermund aufführt, beruht dies folglich auf einem Lesefehler.

<sup>313</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 69, S. 52–55 (20.06.1289); vgl. dazu REDLICH 1928, S. 7.

<sup>314</sup> LAV NRW R, Saarn, Abtei, Urk. Nr. 18 (30.10.1303) = SCHUBERT 1926, Nr. 82, S. 66f. (Reg.). Zu Albert Sobbe von Heltorf siehe unten, Art. Nr. 26.

<sup>315</sup> BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 177, S. 216f. (24–30.12.1311).

<sup>316</sup> JANSSEN 1971, S. 91.

Verdrängung älterer Amtstitel durch den nivellierenden Terminus *amptman* führte, hat in Angermund nur mit Verzögerung gegriffen. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ist die synonyme Verwendung von Termini wie *officiatus/amptman* und *scultetus/scolten* zu beobachten; nicht selten firmiert ein und derselbe Funktionsträger bei vergleichbaren Amtshandlungen in kurzer zeitlicher Folge unter beiden Titeln<sup>317</sup>. Charakteristisch sind außerdem Doppelformeln wie *amptman unde scolten*<sup>318</sup>. Erst um 1400 vollzieht sich ein klarer Wandel im Sprachgebrauch, in dessen Folge sich der Begriff „Amtmann“ endgültig gegen die Bezeichnung „Schultheiß“ durchsetzt.

Unter den bergischen Verwaltungsbezirken nördlich der Wupper, die sich allesamt im Bereich der ehemaligen „Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft“ herausgebildet hatten, steht Angermund mit der Titulierung des Amtsvorstehers als Schultheiß einzig da; in Monheim, Mettmann und Solingen gab man dem Titel *advocatus* (Vogt) den Vorzug. Südlich der Wupper findet sich lediglich im Amt Bensberg eine Parallele, das auch sonst beachtliche Gemeinsamkeiten mit seinem Pendant im Norden aufweist. So diente hier ebenfalls eine Burg als Verwaltungssitz und ursprünglicher Amtsmittelpunkt. Wichtiger noch erscheint der Umstand, dass selbst das Kreuzberger Gericht in dem ähnlich exponierten Porzer Dingstuhl eine Entsprechung hatte. Im Ende des 14. Jahrhunderts kodifizierten bergischen Ritter- und Landrecht erscheinen die Gerichte von Kreuzberg und Porz an der Spitze der Gerichtshierarchie, direkt unterhalb des so genannten „Hauptland- und Rittergerichts“ in Opladen<sup>319</sup>. Zu den jährlich stattfindenden Gerichtsversammlungen an der Opladener Wupperbrücke hatte Kreuzberg 14 Schöffen zu entsenden und stellte damit das größte Kontingent unter den 72 Schöffen des Hauptlandgerichts<sup>320</sup>. Laut der Bergischen Gerichtserkundigung von 1555 führte der Konsultationszug der im Niederbergischen, zwischen Ruhr und Wupper gelegenen Landgerichte zuerst zum „Hauptgericht“ Kreuzberg,

---

<sup>317</sup> So z. B. noch an der Wende zum 15. Jh. der damalige Amtmann Hermann von Winkelhausen: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 131, S. 166ff. (01.12.1394): *amptman in der zijt in dem lande van Angermunt*; SCHUBERT 1926, Nr. 176, S. 166f.: *to der tit schultete des lants to Angermont* (1395).

<sup>318</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 120, S. 103ff. (18.12.1363): *Diderich van Luchtmer, amptman unde scolten in den lande van Angermont*.

<sup>319</sup> DÖSSELER/FUHRMANN 1937, § 8, S. 146f.; vgl. S. 178f. (Kommentar). Vgl. auch ebd.; § 11, S. 147 u. § 44, S. 157f. Zur Datierung des Ritterbuchs siehe oben, S. 20 Anm. 109.

<sup>320</sup> DÖSSELER/FUHRMANN 1937, § 9, S. 146f. AUBIN 1920, S. 86 Anm. 288 sieht das Opladener Gericht „als eine junge Bildung der Landesherrn, entstanden durch die Zusammenziehung ihrer beiden Hauptgerichte Porz und Kreuzberg für besondere Zwecke“.

von dort weiter nach Opladen; Konsultationsinstanz für den oberbergischen Landesteil war Porz<sup>321</sup>.

Ein ähnlich hohes Alter wie das Kreuzberger Gericht wies das Gericht in Mülheim an der Ruhr auf, dessen Ursprünge gleichermaßen noch in der Zeit der Grafschaftsverfassung liegen: Im Jahr 1093 wurde vor dem Mülheimer Grafending unter dem Vorsitz des Grafen Bernher eine Schenkung von Eigen zu Dahl (bei Langenberg) an die Abtei Werden vollzogen; Zeugen waren Freie aus Mülheim selbst und dessen Umland, darunter die Herren von Mülheim und Broich<sup>322</sup>. Nach einer Pause von anderthalb Jahrhunderten setzt die Überlieferung zum Mülheimer Gericht im August 1246 wieder ein. Damals verkaufte Goswin, ein Bruder des Werdener (Stadt-)Vogtes, einen Hof in der *villa* Haarzopf vor Richtern und Schöffen zu Mülheim (*in presentia iudicum ac scabinorum de Mulinheim*) an das Duisburger Johanniterhospital<sup>323</sup>. Hatte die Übertragung von 1093 noch Güter jenseits der Grenzen des Kirchspiels Mülheim betroffen, in einem später zum Landgericht Werden gehörenden Gebiet, so dürfte der Sprengel des 1246 tätigen Schöffengerichts nur unwesentlich über die Pfarrgrenzen hinausgegriffen haben; an die Stelle der altfreien Zeugen waren bäuerliche Schöffen als Urteilstpersonen getreten<sup>324</sup>. Es hatte sich demnach die Wandlung zu einem Landgericht des im spätmittelalterlichen Berg gängigen Typs vollzogen. Die Urkunde von 1246 trug die Siegel der Herzogin Irmgard, Gattin des Herzogs Heinrich von Limburg-Berg, des Abtes von Werden und des Edelherrn Burkhard von Broich, der auch als Bürge fungierte. Die Herren von Broich benannten sich nach einer links der Ruhr auf einem Bergsporn gelegenen Burg, die offenbar in der Nachfolge einer spätkarolingischen Reichsburg stand und den Flussübergang des Hellwegs beherrschte<sup>325</sup>. Angesichts der soliden Machtstellung des Geschlechts im Kirchspiel Mülheim dürfte es den Grafen von Berg nur allmählich gelungen sein, den Einfluss der Broicher zurückzudrängen. So besiegelte Dietrich II. von Broich im Oktober 1277 ein den Verkauf des Gutes Roßkothen an das Zisterzienserinnenkloster Saarn berührendes

---

<sup>321</sup> Vgl. dazu ausführlich HOUBEN 1961, S. 3ff.

<sup>322</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 247, S. 159f.; vgl. ILGEN 1921, S. 447f.; HOUBEN 1961, S. 19f.; LORENZ 1993, S. 36.

<sup>323</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 44, S. 31f.

<sup>324</sup> Vgl. HOUBEN 1961, S. 19f. Von den Grenzen des Mülheimer Gerichtsbezirkes, den *limites territorij sive jurisdictionis vel districtus ville Mulnheym supra Ruram*, ist erstmals am 11.11.1302 die Rede (SCHUBERT 1926, Nr. 81, S. 65f.); sie dürften damals längst fixiert gewesen sein. Laut jüngeren Quellen umfasste das Kirchspiel Mülheim alle Honschaften des Gerichts Mülheim außer Haarzopf und Raadt, die außerhalb der Pfarrgrenzen verblieben: ORTMANN 1989, S. 11.

<sup>325</sup> Nach dem Grabungsbefund von 1965/69: BINDING 1968; DERS. 1993, S. 69ff.

Schriftstück, in welchem erstmals ein Mülheimer Richter – der *iudex Arnoldus dictus Haginman* – und fünf Schöffen namhaft gemacht werden<sup>326</sup>. Noch im Jahr 1301, anlässlich einer vor Richter und Schöffen von Mülheim erfolgten Besitzauflassung, treten Graf Wilhelm I. von Berg und der eben genannte Dietrich gemeinsam als Siegler in Erscheinung<sup>327</sup>. Ob man zu diesem Zeitpunkt aber noch von einem „Kondominat“<sup>328</sup> im Gericht Mülheim sprechen kann, ist fraglich. Den Anspruch auf ungeteilte Gerichtsherrschaft hatten die Berger bereits im November 1265 deutlich zum Ausdruck gebracht, als ihnen Graf Engelbert I. von der Mark eine größere Zahl von Vogteileuten verkaufte, die – wie es im Urkundentext ausdrücklich heißt – unter der *jurisdictio* des Grafen Adolf V. von Berg standen, darunter auch diejenigen *in iudicio Mulhem existentes trans Ruram*<sup>329</sup>. Spätestens 1321 war dieser Anspruch eingelöst, als nämlich das Mülheimer Schöffenkolleg unter der Leitung des Angermunder *officiatus* Konrad von Eller zusammentrat<sup>330</sup>. In ihren Bemühungen um eine Distriktbildung im Mülheimer Raum, wo sie über keinerlei nachweisbaren Eigenbesitz verfügten<sup>331</sup>, machten sich die Berger mit Erfolg die Rivalität zwischen den Häusern Broich und (Isenberg-)Limburg zunutze. Die Limburger besaßen als Erben der Herrn von Mülheim und der Grafen von Altena unter anderem die *curtis* Mülheim, bestehend aus dem Mauren- und dem Altenhof nahe der Mülheimer Pfarrkirche<sup>332</sup>, und den Hof Styrum. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts spaltete sich die Familie in die zwei Linien Hohenlimburg und Styrum. Das Abkommen vom 6. November 1348, in welchem Graf Dietrich III. von Limburg-Hohenlimburg nebst Sohn und Enkel, Johann I. von Limburg-Styrum und sein Sohn Dietrich sowie Burkhard von Broich und dessen Sohn Dietrich ein zeitlich unbegrenztes Schutz- und Trutzbündnis mit dem Grafen

<sup>326</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 63, S. 46f.: *Hermannus de Randenberch, Arnoldus de Enren, Gerardus de Stirbeim, Albertus de Speldorp, Gerardus uppen Brinkin, scabini ibidem*. Die Namen der Schöffen verweisen auf die Ortschaften Einern, Styrum, Speldorf und den Brinkmannshof bei Styrum, allesamt im Kirchspiel Mülheim gelegen; vgl. ebd., S. 48.

<sup>327</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 80, S. 63ff. (16.10.1301).

<sup>328</sup> ORTMANN 1989, S. 6; DERS. 1993, S. 98. HOUBEN 1961, S. 22 geht hingegen davon aus, dass die Grafen von Berg „von Anfang an“ Gerichtsherren des Mülheimer Schöffengerichts gewesen seien; die Herren von Broich hätten allenfalls als Vertreter der Grafen gehandelt.

<sup>329</sup> KREMER 1781, Nr. 101, S. 121f. (15.11.1265) = SCHUBERT 1926, Nr. 53, S. 38f. (Reg.). REDLICH 1908, S. 15f. schließt aus dieser Formulierung, dass Mülheim bereits damals unter bergischer Gerichtshoheit gestanden habe.

<sup>330</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 87, S. 71f.

<sup>331</sup> Laut HOUBEN 1961, S. 23 könnten Gerichtshoheit und Landesherrschaft der Grafen von Berg in Mülheim auf alten, „öffentlichen“ Gerichtsrechten gegründet haben. Dies setzt voraus, dass die Berger in der Spätphase der Grafschaftsorganisation den Vorsitz im Mülheimer Grafending innehatten, wofür freilich ein eindeutiger Hinweis fehlt.

<sup>332</sup> Zu Lage und Aufteilung dieses Güterkomplexes vgl. ORTMANN 1989, S. 3.

Gerhard von Berg eingingen, darf man mit O. Redlich als formelle Anerkennung der bergischen Landesherrschaft im Kirchspiel Mülheim interpretieren<sup>333</sup>. Vor dem Hintergrund der oben angesprochenen Konkurrenzsituation ist zweifelsohne die Bestallung Dietrichs von Broich zum Amtmann von Angermund im Jahr 1364 zu sehen, ebenso diejenige Dietrichs III. von Limburg-Styrum nur zwei Jahre später<sup>334</sup>. Das im 14. Jahrhundert im bergischen Raum ausgesprochen seltene Phänomen der Übernahme lokaler Amtsfunktionen durch Angehörige edelherrlicher Geschlechter erklärt sich in diesen zwei Fällen wohl daraus, dass beide Parteien, die Broicher ebenso wie die limburgische, ihre Stellung im Kirchspiel Mülheim zu festigen trachteten – nicht zuletzt angesichts des hartnäckig geführten Streits um das Mülheimer Kirchenpatronat. Aus bergischer Sicht stellte die Einbindung beider Familien in die Amtsverwaltung eine auf Integration zielende Maßnahme dar. Dies galt vor allem für die Herren von Broich, deren Stammsitz keinerlei Lehnbindung an Berg unterlag. 1372 trat Graf Dietrich IV. von Limburg-Hohenlimburg dank seiner Ehe mit Luckardis von Broich das Erbe der im Mannesstamm erloschenen Herren von Broich an. Dass ein Wehrbau vom Rang der Burg Broich, obgleich im engeren bergischen Machtbereich gelegen, dem Zugriff der Grafen von Berg entzogen blieb, war für diese ein unhaltbarer Zustand. Die Lehnsauftragung der Burg an Herzog Eduard von Geldern im Januar 1368, noch unter Dietrich von Broich, ließ auf bergischer Seite die Sorgen anwachsen, dass sie von feindlichen Nachbarn als Stützpunkt genutzt werden könnte<sup>335</sup>. Graf Wilhelm II. von Berg hatte Dietrich denn auch binnen Jahresfrist das Versprechen abgerungen, ihm *huys ind sloz zo Broiche* nach einem anvisierten Verzicht des Grafen von Geldern zum Offenhaus zu erklären<sup>336</sup>. Im Juli 1376 war Wilhelm am Ziel: Um allen Zwistigkeiten ein Ende zu setzen, willigte Graf Dietrich IV. von Limburg-Hohenlimburg auf dem Vergleichswege darin ein, die Burg Broich, konkret das *overste huys mit deme vurburchte ind mit der vestinghen*, zu einem bergischen Offenhaus zu machen und von Graf Wilhelm als Mannlehen zu empfangen<sup>337</sup>. Im Gegenzug verpflichtete sich der Berger am 5. Mai 1377, innerhalb der räumlich genau umrissenen Broicher Burgfreiheit weder ein Gebot zu erlassen noch einen Fronboten zu entsenden, ferner die von Broich oder Limburg

---

<sup>333</sup> Vgl. REDLICH 1908, S. 10; siehe auch DERS. 1939, S. 16. Zustimmend SCHUBERT 1926, S. 94.

<sup>334</sup> Siehe dazu und zum Folgenden unten, Art. Nr. 11 u. Nr. 39.

<sup>335</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 128, S. 111f. (22.01.1368).

<sup>336</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 685, S. 586f. (15.01.1369).

<sup>337</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 138, S. 121 (21.07.1376). Ergänzt wurden die hier getroffenen Vereinbarungen durch weitere Abmachungen im Jahr 1377: ebd., Nr. 139, S. 123f. (05.02.1377) u. Nr. 141, S. 124f. (05.05.1377).

abhängigen Leute und Güter nicht zu schätzen oder zu Diensten heranzuziehen<sup>338</sup>. Diese sollten indessen, wo auch immer im *lande van den Berge* ansässig, dem landesherrlichen Gericht und Glockenschlag Folge leisten und bei der Wolfsjagd und dem Bau von Landwehren *bynnen den gerichtten* helfen<sup>339</sup>. Die Zugehörigkeit des Kirchspiels Mülheim zum Lande Berg – mit der Gerichtshoheit als entscheidendem Faktor – hatte sich demnach bereits so verfestigt, dass sie nicht mehr in Frage gestellt wurde<sup>340</sup>. Die Perspektive einer vollständigen Eingliederung des Mülheimer Raumes in das sich ausbildende bergische Territorium zerschlug sich erst infolge der verheerenden Niederlage gegen Kleve-Mark bei Kleverhamm im Jahr 1397, mit der eine lange Reihe von Verpfändungen begann.

Von allen Landgerichten der spätmittelalterlichen Grafschaft Berg ist das Gericht Mülheim quellenmäßig mit Abstand am besten belegt. So ist etwa für jeden einzelnen der vier bekannten Angermunder (Amts-)Richter der Zeit vor 1380 richterliche Tätigkeit am Mülheimer Dingstuhl bezeugt<sup>341</sup>. Betrachtet man die verwendeten Titulaturen, so fällt ins Auge, dass häufig ein direkter Bezug zu Mülheim hergestellt wird, was nicht nur für die Richter, sondern auch für die ihnen übergeordneten Angermunder Schultheißen (und späteren Amtleute) gilt: Der Amtsvorsteher Gobelin vom Walde etwa wird 1325 als *scultetus seu officarius in Molenhem* angesprochen; im Folgejahr 1326 tritt er als *officiatus comitis de Monte et iudex in*

<sup>338</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 142, S. 125ff. (05.05.1377). Außer einem engeren Bereich um das Haus Broich umfasste die *vryheyt zu Brochge* auf dem anderen Ufer der Ruhr die Höfe Altenhof, Maurenhof und Styrum innerhalb ihrer Etterzäune bzw. Mauern sowie die vor dem Hof Styrum befindliche Freistatt, den *Vrijthoff*.

<sup>339</sup> Ebd., S. 126: *Ouch dare hyde ind geyd weren zo Brochge off zo Lymburgh geborich, der en sal unse genedichge berre vurschreven nyet schetzen noch sine erven ind en solen yn gbeynen denst doen, mare sij solen uns berren ind sinre erven vurschreven gerichte volgen ind clockenslage, wolfe helpen jagen ind lantweren helpen machgen bynnen den gerichtten, so wa sy ymme lande van den Berchge geseßen sijnt.*

<sup>340</sup> Dieser Eindruck bestätigt sich bei einem Blick auf die in Mülheimer Urkunden überlieferten Lokalisierungsformeln. Während der Hof zu Styrum 1330 anlässlich der Lehnsauftragung an den Herzog von Geldern als *in den gericht van Molenhem bynnen der greeffschap van den Berghe gelegen* gekennzeichnet wird (SCHUBERT 1926, Nr. 95, S. 81), heißt es vom Gut Overkamp bei Eppinghofen am 12.06.1371, es liege *in dem lande van Berge in me gerichte und in me kirspele to Molnhem* (ebd., Nr. 133, S. 115f.). Der Verkauf des Gutes Busch *yn dem gherichte van Mulnhem opper Ruren* an einen Duisburger Bürger erfolgt am 15.12.1381 so, wie es *recht end ghevoenlich ys yn dem lande van den Berghe, daer dat guet ynne geleghen ys* (MILZ 1998, Nr. 168, S. 158f.).

<sup>341</sup> Zwar treten erst seit Beginn des 15. Jhs. Angermunder Amtsrichter auf, die sich dank ihres Titels unzweideutig als solche identifizieren lassen, zuerst am 26.07.1402 *Wilhelm Fleutinck, zur zijt richter ymme lande van Angermont* (SCHLEIDGEN 1988, Nr. 169, S. 216ff.). Doch ist es nachweislich schon weit früher zu einer – zumindest faktischen – Aufgabenteilung zwischen dem Amtmann und einem gerichtübergreifend tätigen Richter gekommen, die eine Verwendung des Amtsrichter-Begriffs als gerechtfertigt erscheinen lässt. – Wegen der Vielzahl der Mülheimer Belege sei hier nur auf den ersten Auftritt des jeweiligen (Amts-)Richters in Mülheim verwiesen: SCHUBERT 1926, Nr. 90, S. 76ff. (11.11.1322): *Daniel de Gotelsem iudex* (Daniel von Golzheim); ebd., Nr. 103, S. 89ff. (03.11.1343): *Herman Smelinch als en rechtere tot der tijt* (Hermann Smelinch); ebd., Nr. 112, S. 97ff. (09.03.1354): *Henricus de Blaerspel iudex, dictus Dicman* (Heinrich von Blaspill); ebd., Nr. 135, S. 117ff. (25.09.1373): *Hennekijn Hükelbusch der richtere* (Hennekin Huckelbusch).

*Molenbeym* in Erscheinung<sup>342</sup>. Bei dieser Gelegenheit wird der Richter Daniel von Golzheim unter Verzicht auf eine hierarchische Abstufung ebenfalls als *judex in Molenbem* bezeichnet. Reinhard von Landsberg wird 1343 als *amtman van Anghermunt, scultet to Molnbem* apostrophiert<sup>343</sup>. Die Beispiele ließen sich fast beliebig vermehren. Die beschriebene Praxis sollte indessen nicht zu Fehlschlüssen verleiten, waren die auf diese Weise angesprochenen Amtspersonen doch nachweislich nicht nur für den Mülheimer Sprengel, sondern für den gesamten Angermunder Verwaltungsbezirk zuständig. Der Titel des Schultheißen blieb in Mülheim wie an den übrigen Landgerichten des Amtes Angermund dem Amtsvorsteher vorbehalten; der Amtsrichter heißt nie *scultetus*, sondern stets *index*.

Ebenso wie das Mülheimer Gericht gehörte dasjenige in Homberg zu den vermutlich im Verlauf des 13. Jahrhunderts ausgebildeten Landgerichten, freilich ohne ähnlich alte Wurzeln aufzuweisen. Falls, wie oben gemutmaßt, die Übereignung der Homberger Pfarrkirche an das Stift St. Georg noch 1212 vor dem Grafengericht in Kreuzberg vollzogen wurde, wäre das genannte Jahr als *Terminus post quem* für die Absonderung aus dem Kreuzberger Sprengel zu betrachten. Eine gut hundert Jahre später, am 1. Dezember 1317 ausgefertigte Urkunde stellt nicht nur den ersten Beleg für das Vorhandensein eines eigenständigen Gerichts in Homberg dar, sondern wartet zudem mit bemerkenswerten Einzelheiten über das Gerichtspersonal und den Ablauf der Verhandlung auf<sup>344</sup>. Damals traten die Besitzer des Hofes Hetterscheidt (zwischen Homberg und Velbert) vor den Angermunder Schultheißen, den Ritter Hermann von Kalkum, um den Verkauf des Anwesens an Abt und Konvent des Klosters Werden beurkunden zu lassen. Die Verzichtleistung erfolgte vor dem Gericht in Homberg (*in Hoenberge iudicio*), dem ein Untergebener des Ritters Hermann, der Unterschultheiß (*subscultetus*) Daniel von Golzheim, präsierte. Dieser nahm im Anschluss daran auch die Einweisung der Abtei in den neuen Besitz vor, und zwar „entsprechend dem ihm verliehenen Amt, gemäß Landesbrauch und unter Beachtung der Gerichtsfolge sowie nach vorangegangenem Spruch der in Homberg tätigen Schöffen“<sup>345</sup>. Die Herkunftsnamen der Urteilstpersonen – unter anderem Homberg, Flandersbach, Selbeck, Hösel – deuten darauf hin, dass der Homberger

<sup>342</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Urk. Nr. 152 (23.09.1325) = SCHUBERT 1926, Nr. 89, S. 74ff.; LAV NRW R, Sterkrade, Kloster, Urk. Nr. 21 (20.10.1326) = SCHUBERT 1926, Nr. 90, S. 76ff.

<sup>343</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 103, S. 89ff.

<sup>344</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Urk. Nr. 133 (01.12.1317) = KÖTZSCHKE 1906, Nr. 20, S. 389.

<sup>345</sup> *hoc facto prefatus Daniel ex officio sibi commisso secundum terre consuetudinem ordine iudiciorum penitus observato predictos abbatem et conventum ecclesie Werdinensis predictae in veram possessionem curtis predictae et aliorum supradictorum bonorum miserat secundum sententiam in iudicio sedentium scabinorum.*

Gerichtsbezirk bereits 1317 die räumliche Ausdehnung besessen haben könnte, die das Rentverzeichnis des Amtes Angermund aus dem Jahr 1364 dokumentiert: Es erlaubt die Zuordnung der Honschaften Homberg, Kurze Hasselbeck (südlich von Kettwig), Leubeck-Hetterscheidt, Flandersbach, Langenbögel (= Isenbügel), Tüschchen, Krehwinkel, Rützkauen, Bellscheidt, Meiersberg und Hösel zum *gerycht van Hoemberg*<sup>346</sup>. Der Sprengel des Homberger Gerichts zeichnete sich demnach durch eine Weitläufigkeit aus, die deutlich über das für Kirchspielsgerichte üblichen Zuschnitts gängige Maß hinausging. Seine westliche Hälfte nahm, in etwa die Honschaften Homberg, Bellscheidt, Meiersberg und Hösel umfassend, das eigentliche Kirchspiel Homberg ein. Unter den Grundherren stach hier das von den Grafen von Berg seit spätestens 1217 bevogtete Frauenstift Gerresheim hervor; es besaß den Oberhof in Hösel, welchem laut dem Heberegister der Äbtissin Guda (1218–1231) 25 zinspflichtige Hofesleute unterstanden<sup>347</sup>. Der östliche Teil hingegen ragte weit in ein Gebiet hinein, das sowohl in kirchlicher als auch in grundherrschaftlicher Hinsicht eng mit dem Kloster Werden verbunden war, ja sogar schon zum Werdener Zehntbezirk des Jahres 875 gehört hatte<sup>348</sup>. Im späten Mittelalter wurde der Kapellenbezirk von St. Ida in Velbert mit den Honschaften Velbert, Krehwinkel, Leubeck und Hetterscheidt vom Rektor der Werdener Kirche St. Klemens am Born seelsorglich betreut<sup>349</sup>; Langenbögel und der nördliche Teil von Hasselbeck waren der Pfarrei Kettwig zugeordnet<sup>350</sup>, während sich die Zugehörigkeit von Flandersbach und Rützkauen nicht eindeutig klären lässt. Der beträchtliche Werdener Güterbesitz in den genannten Honschaften wurde im Wesentlichen von den vier Sattelhöfen Barkhofen, Kalkofen, Hetterscheidt und Langenbögel aus verwaltet<sup>351</sup>. Der Vorstoß in diesen

<sup>346</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 5v. Die Zugehörigkeit zum Homberger Sprengel ergibt sich aus der Abfolge der Honschaftsnamen innerhalb einer Aufstellung von Futterhafererträgen, wobei auf den Eintrag Homberg zunächst (durch eine Nachlässigkeit des Schreibers?) die zum Rätinger Kirchspiel zu rechnenden Honschaften Bracht, Krumbach, Schwarzbach und (Langen-)Hasselbeck folgen, darauf dann aber *Dy kårte Hasilbeck, Løybeck ind Hetterscheide, Vlandersberch, Langenbüle, Tusschen, Krewinkel, Rotzinchusen, Belscheide, Hüssel und Meyersberg*. Warum die Honschaft Velbert in dieser Aufzählung fehlt, ist nicht ersichtlich.

<sup>347</sup> Vgl. zum Höseler Stiftshof HEIKAUS 1970, S. 107ff.; WEIDENHAUPT 1971, S. 2ff. – Am 02.02.1348 verpachtete das Stift den Oberhof Hösel auf Lebenszeit an Reinhard und Lisa von Anger: KESSEL 1877, Nr. 20, S. 22f. In den Jahren 1367–1373 hatte ein Erbe derer von Anger, der ehemalige Gerresheimer Schultheiß Arnold von Heseid, den Hof nach Leibgewinnrecht inne: ebd., Nr. 29, S. 40 (1367–1373) u. Nr. 30, S. 41f. (16.06.1373). Vgl. zu den von Heseid NIEDERAU 1966, S. 119f.

<sup>348</sup> Vgl. JACOBS 1893, S. 27ff.; LUX 1997, S. 38ff.

<sup>349</sup> WESOLY 2009, S. 39. Vgl. auch DERS. 1992, S. 5.

<sup>350</sup> WESOLY 1994, S. 8. Zur Entstehung der Pfarrei Kettwig innerhalb des alten Werdener Pfarr- und Zehntsprengels vgl. JACOBS 1893, S. 76ff.

<sup>351</sup> Nach der Herausbildung der Grenze zwischen dem bergischen Landgericht Homberg bzw. dem Amt Angermund und dem Werdener Landgericht lagen Barkhofen und Kalkofen auf dem Stiftsterritorium,

ganz auf die Ludgerusabtei ausgerichteten Raum war den Bergern, die hier noch zum Ende des Mittelalters nur wenige Waldstücke und die Landwehr besaßen<sup>352</sup>, höchstwahrscheinlich dank der nachweislich seit 1115 von ihnen ausgeübten Werdener Altarvogtei geglückt. Auch der Übergang der Vogteirechte an die altenaische Seitenlinie der Familie um 1160 konnte offensichtlich die längst errungene lokale Vormachtstellung der Grafen von Berg nicht wesentlich beeinträchtigen, die ihnen die Ausdehnung ihrer Gerichtshoheit auf den südlichen Bereich der Werdener Einflusszone ermöglichte. Im November 1265 zollte der damalige Klostervogt, Graf Engelbert I. von der Mark, den Machtverhältnissen den Tribut, indem er dem Grafen Adolf V. von Berg eine ganze Reihe von Werdener Leuten und Gütern verkaufte, die unter seiner Vogtei standen, zugleich aber der *jurisdictio* des Bergers unterlagen<sup>353</sup>. Die Vogteirechte über die vom Sattelhof Kalkofen abhängigen Hofesleute, rings um Velbert zahlreich vertreten<sup>354</sup>, behielt sich Engelbert zwar vor, erkannte damit jedoch implizit – entsprechend der zuvor verwendeten Formel – die bergische Gerichtsherrschaft im Velberter Gebiet an<sup>355</sup>.

Etwa ein Jahrzehnt nach dem Abkommen mit dem Märker, das einen wichtigen Impuls für die Grenzbildung zwischen dem künftigen bergischen Amt Angermund und dem Werdener Stiftsgebiet brachte, ging Graf Adolf V. von Berg daran, die Nordflanke der Grafschaft Berg durch den Bau einer strategisch günstig gelegenen Burg abzusichern. Auf einem Bergvorsprung unweit südlich des Kettwiger Ruhrübergangs entstand die Burg Landsberg<sup>356</sup>. Das genaue Baudatum ist nicht bekannt, doch liefert die Erwähnung des *castellanus* Wolfhard von Landsberg in den Jahren 1281/82 einen Anhaltspunkt<sup>357</sup>. Auf den wahrscheinlich engen Zusammenhang mit der Stadterhebung von Ratingen, von wo eine Straße über Landsberg und

---

Hetterscheidt und Langenbögel hingegen im bergischem Herrschaftsgebiet. Vgl. zu den einzelnen Sattelhöfen STÜWER 1980, S. 251f. (Barkhofen), S. 254f. (Kalkofen), S. 258ff. (Hetterscheidt) u. S. 261f. (Langenbögel); speziell zum Hofgericht Kalkofen HEIKAUS 1970, S. 102ff.

<sup>352</sup> WESOLY 2009, S. 23.

<sup>353</sup> KREMER 1781, Nr. 101, S. 121f. (15.11.1265) = SCHUBERT 1926, Nr. 53, S. 38f. (Reg.): *universos nostros homines et quadraginta quatuor mansus, advocatie ecclesie Werdinenses attinentes, in jurisdictione nobilis viri Adolphi comitis de Monte, illis duntaxat exceptis omnibus hominibus et omnibus curti Calchoven attinentibus, ipsi comiti de Monte vendidimus.*

<sup>354</sup> Dies galt vor allem für die Honschaften Krehwinkel, Tüschchen, Rützkäusen und Flandersbach; siehe die Liste der an das Hofgericht Kalkofen dingpflichtigen Hofesgüter bei HEIKAUS 1970, S. 103 Anm. 9.

<sup>355</sup> Darauf bezieht sich HOUBEN 1961, S. 35, wenn er – nicht ganz korrekt – schreibt, „die Pfarre (sic) Velbert mit ihren Honschaften“ habe spätestens 1265 unter bergischer Gerichtshoheit gestanden.

<sup>356</sup> Burg Landsberg fällt unter die Kategorie der „Grenzburgen“, die im 13./14. Jh. an der Peripherie der sich verdichtenden Herrschaftskomplexe errichtet wurden; vgl. dazu allgemein JANSSEN 1976, S. 306.

<sup>357</sup> LAV NRW R, Essen, Stift, Urk. Nr. 97 (11.08.1281) = SCHILP 2010, Nr. 151, S. 72 (hier begegnet Wolfhard bereits mit dem Zunamen „von Landsberg“, aber noch ohne Funktionsbezeichnung); Ev. Pfa Saarn (1282), Abschrift im LAV NRW R, FB 862.61: *Wolfardus castellanus in Landesberg.*

Kettwig nach Essen und weiter zum Hellweg verlief, ist in der Literatur wiederholt hingewiesen worden<sup>358</sup>. Unter den Zeugen des Ratinger Stadtrechtsprivilegs vom 11. Dezember 1276 ist auch jener Philipp von Werden anzutreffen, der 1289 als Nachfolger des (mit ihm wohl nicht verwandten) Kastellans Wolfhard in dieser Stellung erscheint und sich seit der Wende zum 14. Jahrhundert nur noch „von Landsberg“ nennt<sup>359</sup>. Philipp entstammte ebenso wie sein Vorgänger Wolfhard der Ministerialität der Reichsabtei Werden; er war Sohn eines Werdener Stadtvogtes<sup>360</sup>. Die unter der Werdener Dienstmansschaft schon früh verbreitete Neigung, neben der Bindung an den eigentlichen Dienst- und Lehnsherrn Beziehungen lehnsrechtlicher Natur zu den benachbarten Dynasten zu knüpfen<sup>361</sup>, machten sich die Berger zunutze, um ihre Position an der Ruhr zu festigen.

Ergänzt wird dieses Bild durch die Tatsache, dass der Bauplatz der Burg am Rande der Laupendahler Mark lag, in der die Abtei bereits seit ihrer Gründungsphase über umfangreiche Waldnutzungsrechte verfügte<sup>362</sup>. Den Hof Laupendahl mit dem dortigen Schultheißenamt verpfändeten Abt und Konvent von Werden wohl bald nach 1289 an den Landsberger Kastellan Philipp<sup>363</sup>. Ein weiteres Laupendahler Gut, der Mühlenhof, wechselte in den Jahren 1355 und 1379 jeweils vor den Homberger Schöffen den Besitzer<sup>364</sup>. Das Gebiet der im Angermunder Rentverzeichnis von 1364 nicht aufgeführten, zuerst eingangs des 15. Jahrhunderts belegten Honschaft Laupendahl war damals folglich dem Gericht in Homberg unterstellt. Im Jahr 1401 diente besagte Honschaft im Verband mit Burg Landsberg

---

<sup>358</sup> Vgl. KNÜFERMANN 1904, S. 11f.; GERMES 1965, S. 36; KNOPP 1984, S. 3; FRIEDHOFF 1998, S. 85.

<sup>359</sup> REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58 (11.12.1276); BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 104, S. 129f. (20.06.1289).

<sup>360</sup> CRECELIUS 1871, Nr. 149, S. 43: *Philippo filio advocati* (1265). – Zur Rolle des Stadtvogtes vgl. KÖTZSCHKE 1904, S. 86f.; zur Identität von Philipps Vater mit dem Werdener Drost Wessel/Wezelinus (1231/39) siehe unten, S. 332 mit Anm. 2048.

<sup>361</sup> FINGER 1999, Adel, S. 109.

<sup>362</sup> LUX 1997, S. 22, S. 26.

<sup>363</sup> Das geht aus einer Urkunde vom 22.07.1315 hervor; Philipp war damals schon verstorben: LAV NRW R, Werden, Abtei, Urk. Nr. 124 = KÖTZSCHKE 1906, Nr. 18, S. 385ff.

<sup>364</sup> Am 05.11.1355 veräußerten der Ritter Dietrich von Limburg-Styrum (zu Oppenkolke) und seine Frau Kunigunde den Laupendahler Mühlenhof zusammen mit dem am Fuß der Burg Landsberg gelegenen Gut *Beke* an den Amtmann zu Angermund Reinhard von Landsberg, einen Enkel Philipps von Werden, der damals bereits den eigentlichen Hof Laupendahl (als Werdener Lehen) und die dortige Mühle innehatte: LAV NRW R, Hugenpoet, Urk. Nr. 3 = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 433, S. 219f. (Reg.); zu Reinhard siehe unten, Art. Nr. 36. Am 20.09.1379 beurkundeten der Angermunder Schultheiß Hermann von der Seeldonk, der (Amts-)Richter Johann (Hennekin) Huckelbusch und vier Schöffen, *to stad ind to stoile des gerichtes to Hoymberghe* sitzend, den Verkauf des Mühlenhofes an Dietrich Sobbe von Elberfeld: LAV NRW R, Hugenpoet, Urk. Nr. 4.

und dem westlich anschließenden Gerichtsbezirk Mintard als Pfandobjekt<sup>365</sup>. Unter den 1363 genannten vier Dingstühlen des Amtes Angermund sucht man Mintard vergeblich, spätestens 1370 scheint hier jedoch ein Gericht bestanden zu haben<sup>366</sup>. Eine von Th. Ilgen und H. Houben als Erstbeleg angeführte Quellennachricht von 1282 über ein angebliches *iudicium ante pontem Ketwich*, das beide Autoren mit dem späteren Landgericht Mintard gleichsetzen<sup>367</sup>, lässt hingegen jegliche Bezüge vermissen<sup>368</sup>. In Mintard verfügte das Stift Gerresheim über einen Fronhof mit Hofgericht sowie über das Patronat der Pfarrkirche<sup>369</sup>. Deren Sprengel umfasste, wie aus einer Urkunde von 1303 erhellt, die Honschaften Mintard, Breitscheid und *Vuozheim* (= Selbeck)<sup>370</sup>. Die Anordnung der drei Honschaftsnamen im Rentverzeichnis von 1364 gestattet keine Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zu einem der damals existierenden Gerichtsbezirke.

Das letzte der hier vorzustellenden Landgerichte des Amtes Angermund, das Gericht In der Brüngen, ist zuerst im Jahr 1348 nachgewiesen, als drei namentlich genannte Schöffen *ter Brucgen* die Verpachtung einer Wiese am Angerbach bezeugten<sup>371</sup>; bis 1380 folgen noch zwei weitere Nachrichten über Gerichtsverhandlungen, jeweils unter der Leitung des Angermunder Amtsrichters Heinrich von Blaspill<sup>372</sup>. Vor der Stadtwerdung von Ratingen dürfte der Zuständigkeitsbereich des Dingstuhls mit dem Ratinger Kirchspiel deckungsgleich gewesen

<sup>365</sup> N.N. 1877, S. 240 (25.02.1401): *versat und verbunden unsse sloss Landsberg ind darmit dat gerichte von Mintart ind dy honschafft van Lopenhel de gelegen is umb dat sloss Landsberg.*

<sup>366</sup> Laut einer von NIEDERAU 1997, S. 95f. zitierten Urkunde aus dem untergegangenen Archiv Oefte gestattete Bernd von Broich im Jahr 1370 dem Ritter Heinrich von Oefte den Rückkauf des Hofes Altenbruch „im Gericht Mintard“. In der Bergischen Gerichtserkundung von 1555 erscheint Mintard unter den Gerichten im *ampt Angermund*; die Honschaft Laupendahl, noch 1401 außerhalb des Mintarder Gerichtsbezirkes gelegen, gehörte nun als *halbe honschafft* dazu: HARLESS 1884, S. 173.

<sup>367</sup> Vgl. ILGEN 1921, S. 450 Anm. 1; HOUBEN 1961, S. 18.

<sup>368</sup> Tatsächlich fehlt in der Urkunde aus dem Bestand des Ev. Pfarrarchivs Saarn (Abschrift im LAV NRW R, FB 862.61) jeder ausdrückliche Hinweis auf ein Gericht; das Wort *iudicium* kommt im Text nicht vor. Bemerkenswert ist das Dokument vor allem als ältestes Zeugnis für die Existenz der Kettwiger Ruhrbrücke, vor welcher Abt Otto von Werden eine ganze Reihe von Dienstleuten und Vasallen seines Klosters sowie weitere Würdenträger zusammenruft, um den Verkauf von Werdener Dienstmannsgütern bei Berchem im Kirchspiel Kettwig an das Kloster Saarn zu bekunden.

<sup>369</sup> WEIDENHAUPT 1954, S. 98f., S. 113.

<sup>370</sup> WEILER 1935, Nr. 361, S. 241 (11.06.1303) = KNIPPING 1913, Nr. 3924 (Reg.).

<sup>371</sup> KELLETER 1904, Nr. 189, S. 252f. (24.06.1348): *Thūnis van Kawwenseil, Johan Wuster van Braich, Gotzscalc Alde van der Heyden, scheffin ter Brucgen.*

<sup>372</sup> MIL.Z 1998, Nr. 25, S. 28ff. (27.01.1355): *coram nobis de Blaerspel iudice, Gotscalco Alde, Harmanno de Dornke, Adolpho de Eychersceyde, Hinrico de Breyt, Alberto de Buschusen et Christiano de Eygen, scabinis iudicii Torbrucgen, ipsi tribunali presidentibus*; LAV NRW R, Rath, Nonnenkloster, Urk. Nr. 2 (17.03.1367): *vur amptmanne, rijchter ind scheffene des gerijchtz ter Brucgen dar dat erve dyngplichtich is mit namen Heynen van Blaerspel rijchter, Hennekine van Vogilhusen vronen, Wolter van Heyenbroke, Albreite van Būschusen ind Tyle Alden scheffene ter Brucgen.*

sein, dessen Ausdehnung einem Messbuchcodex aus der Zeit vor 1295 zu entnehmen ist<sup>373</sup>. Die darin genannten sieben Untergliederungen der *parochia Ratingen* – Bracht, Hasselbeck-Krumbach, Schwarzbach, Eckamp, Heide, Lintorf und Eggerscheidt – finden sich in der Honschaftsliste von 1364 wieder<sup>374</sup>. Auch das Gericht In der Brüggen wird demnach noch im 13. Jahrhundert in Anlehnung an die ältere Pfarreinteilung entstanden sein. Als Gerichtsstätte fungierte eine nordöstlich von Ratingen, in der Honschaft Bracht gelegene Angerbrücke. Hier überquerte die Straße nach Eggerscheidt und Homberg das Flüsschen, um dann die Waldgebiete der Rater Mark zu durchziehen<sup>375</sup>. Ein Teil der Honschaft Heide wurde seit 1276 vom Gebiet der Stadt Ratingen eingenommen. Zum Zeitpunkt der Stadterhebung bestand schon eine vielleicht bis ins 9. Jahrhundert zurückgehende, 1165 als *villa* bezeugte Siedlung, die sich um die Pfarrkirche St. Peter und Paul und wohl auch den nicht sicher zu lokalisierenden Sitz der Herren von Ratingen gruppierte<sup>376</sup>. Zwei mutmaßliche Angehörige dieses früh ausgestorbenen Geschlechts verkauften ihre Allodialgüter im ausgehenden 12. Jahrhundert an den Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167–1191)<sup>377</sup>, von dessen kostspieligen Gütererwerbungen bereits mehrmals die Rede war. Die Rater Pfarrkirche war zudem seit 1165 dem Domstift inkorporiert, wodurch sich der Kölner Kirche zusätzliche Einflussmöglichkeiten eröffneten. Verkehrsgünstig auf einem Vorsprung der Mittelterrasse

<sup>373</sup> DRESEN 1913/14, S. 5: *Istae sunt hereditates sive bona (...) iacentia in parochia Ratingen, item Brait XXII hereditates, Item in Hasilbeg XXII hered., Item in Suayspe XXXII hereditates, Item Eccampe XX heredit. Item Mirici XLVIII hered. Item Lintorp XXVI heredit. Item Eggersceyde XIII heredit.*

<sup>374</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 5v.: *Braychte – Crumbech – Swazepe – Dy lange Hasilbech – Eggerscheide – Eckamp – Heyde – Lintorp.*

<sup>375</sup> Am 05.02.1396 ist vom Gericht *in der Brechter Brugghen* die Rede: Archiv Laubach auf Patthorst, Nr. 16 (Westfälisches Archivamt Münster, FB 131). Die hier gebrauchte Bezeichnung zeigt deutlich, dass GERMES 1968, S. 143 irrt, wenn er den Namen des Gerichts von „brüchten = strafen“ herleitet. Das Bauwerk dürfte identisch sein mit jener *Braichter brugge*, die 1362 in den Rater Stadtbüchern verzeichnet ist; vgl. PRACHT-JÖRNS 2008, S. 1.

<sup>376</sup> Zur – nicht unumstrittenen – Baugeschichte der Rater Pfarrkirche vgl. PETERS 1998; zur Kontroverse um den Standort des Herrenhofes im Angertal (Haus zum Haus) oder im Siedlungskern vgl. die jüngste Zusammenfassung von PRACHT-JÖRNS 2008, S. 3. Eine kompakte Darstellung der Rater Geschichte vor der Stadterhebung von 1276 bietet BUHLMANN 1997, S. 5ff.

<sup>377</sup> BAUERMAN 1991, S. 65 (münsterische Güterliste): *Allodium Henrici libri de Ratingen XL marc. sol. (...) Allodium Sygewizen de Ratingen XX sol.*; ebd., S. 73 (Paderborner Güterliste): *Henrici liberi de Ratingen XL marcis emit (...) Allodium Siggwizen de Ratingen XXV marcis emit.* – Für die von GERMES 1965, S. 30f. aufgeführten Namensträger des 13.–15. Jhs. ist keineswegs in jedem Fall eine edelfreie Herkunft erwiesen. Einen besonderen Hinweis verdient jedoch der 1259 erwähnte Xantener Stifthserr, Portarius und Scholaster Hermann von Ratingen, der laut seinem Testament von 1291 mit den Grafen von Moers verwandt war (vgl. ebd., S. 31). ROTTHOFF 1997, S. 18f. hält ihn für einen Neffen Dietrichs III. von Moers und vermutet eine genealogische Verbindung zu den Herren von Linnep.

gelegen<sup>378</sup>, dürfte Ratingen einer der zentralen Schauplätze im Ringen um die Vorherrschaft zwischen Ruhr und Wupper gewesen sein, das die Grafen von Berg in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts für sich entscheiden konnten. Die Burg Angermund, die sich noch vor der Jahrhundertmitte zu einem Herrschafts- und Verwaltungszentrum entwickelte, lag nur wenige Kilometer nordwestlich des Ortskernes von Ratingen, knapp jenseits der Grenze des Rater Pfarrsprengels. Als Herrschaftszeichen war möglicherweise auch der nach heute vorherrschender Ansicht spätestens 1250 vollendete, eindrucksvolle Westturm der Pfarrkirche St. Peter und Paul gedacht<sup>379</sup>: Zur Zeit seiner Errichtung dürften die Berger längst die Orts- und Gerichtsherrschaft ausgeübt haben. Die Verleihung der Stadtrechte an Ratingen kurz vor Ende des Jahres 1276 erfolgte dann in erster Linie als Reaktion auf die Wiederaufnahme der kölnischen Expansionspolitik unter Erzbischof Siegfried von Westerburg<sup>380</sup>. Im Januar 1276, nur wenige Monate nach seiner Wahl zum Kölner Oberhirten, erlangte Siegfried von König Rudolf von Habsburg umfassende Konzessionen hinsichtlich der Burg und Zollstätte Kaiserswerth, die faktisch auf eine kölnische Verfügungsgewalt über die Reichsfeste hinausliefen<sup>381</sup>. Fast gleichzeitig vermochte es der Erzbischof, sich die ursprünglich von König Rudolf beanspruchte Vogtei über das Reichsstift Essen zu sichern. Der aus diesem doppelten Vorstoß resultierenden Bedrohungslage für den Nordteil der Grafschaft Berg suchte man auf bergischer Seite durch Stadterhebung und Burgenbau zu begegnen. Am 11. Dezember 1276 verliehen Graf Adolf V. und Elisabeth Gräfin von Berg dem Dorf Ratingen Stadtrechte und gewährten ihm Steuer- und Zollfreiheit sowie eine eigene Gerichtsbarkeit<sup>382</sup>. Die vorwiegend militärisch-strategischen Motive dieser Maßnahme sind nicht zuletzt daran abzulesen, dass den Rater Bürgern im Februar 1278 die Erhebung einer Akzise zum Zwecke der

---

<sup>378</sup> Zu nennen wären nach GERMES 1965, S. 9 der in nordsüdlicher Richtung entlang der Mittelterrasse verlaufende Mausepfad (Siegburg – Hilden – Ratingen – Lintorf – Duisburg), der im Laufe des Mittelalters aber bis auf einzelne Teilstrecken an Bedeutung verloren haben soll (so etwa ROSENTHAL 1969, S. 90), und der schon 875 anlässlich der Umgrenzung des Werdener Zehntbezirkes genannte *Hilincueg*, der laut DITTMAYER 1956, S. 91 „bei Velbert von der alten Strata Coloniensis abzweigt und über Ratingen zum Rheine geht“ und einen „Zubringerweg zum Hellweg“ darstellt. Vgl. auch WESOLY 1992, S. 1 (ebenso: DERS. 1994, S. 1), der den *Hilincueg* ebenfalls als „Fortführung des Hellwegs“ betrachtet, in Anlehnung an RITTER 1965, S. 27 aber von einer Wegführung über Ratingen und Velbert nach Hattingen spricht.

<sup>379</sup> Im Gegensatz zur älteren These von einem Baubeginn nach der Stadterhebung hat sich zuerst PETERS 1957, S. 63ff. für das oben genannte Baudatum ausgesprochen.

<sup>380</sup> Vgl. zur Entwicklung des kölnisch-bergischen Verhältnisses im Vorfeld der Stadtrechtsverleihung FRIEDHOFF 1998, S. 63ff.

<sup>381</sup> Vgl. dazu und zur Essener Vogteifrage ERKENS 1982, S. 154ff.

<sup>382</sup> REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58 (11.12.1276).

Stadtbefestigung bewilligt wurde<sup>383</sup>. Nach Norden hin sollte die Burg Landsberg, wohl in direktem Anschluss an die Stadtrechtsverleihung angelegt, die junge Stadt abschirmen<sup>384</sup>. Inhaltlich überwogen im Ratinger Stadtrecht die Bestimmungen zur Rechtspflege. Ratingen wurde aus dem Bezirk des Landgerichts In der Brüggen herausgelöst und bildete mit seinem Stadtgericht einen gesonderten Sprengel. Das Stadtgericht war mit acht Schöffen besetzt, die nach der Wahl durch die Bürger noch der Bestätigung seitens des Stadt- und Landesherrn bedurften; ebenso hatte der von den Bürgern zu wählende Gerichtsbote (*nuntius*) nicht nur der Stadt, sondern auch dem Grafen einen Eid zu leisten. Schied ein Schöffe aus, hatten die verbleibenden Schöffen und die Bürgerschaft dem Berger drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen. Einschränkungen der Kompetenz etwa in Blutgerichtssachen wurden nicht getroffen, als Konsultationsinstanz fungierte das Schöffengericht der älteren Stadt Lennep. Welcher Amtsträger den Vorsitz in den Gerichtssitzungen übernehmen sollte, wird zwar nicht gesagt, doch kann es sich nur um den Angermunder Schultheißen, später dann den Amtsrichter gehandelt haben<sup>385</sup>. So dürfte etwa dem 1289 als *officiatus in Ratingen* titulierten Ritter Adolf von Urbach diese Aufgabe zugefallen sein<sup>386</sup>. Eine solche Regelung gewährleistete die Integration der Stadt in den umliegenden Amtsbezirk und verschaffte dem gräflichen Stadtherrn wirksame Kontrollmöglichkeiten. Auch durch die Bildung eines erstmals 1338 bezeugten rein städtischen Verwaltungsorgans, des Stadtrats, änderte sich daran nichts Grundlegendes<sup>387</sup>. Das Bestreben des gräflichen Stadtgründers, den Graben zwischen Stadt und Land nicht zu sehr zu vertiefen, zeigt sich in einzelnen Bestimmungen des Ratinger Privilegs vom 11. Dezember 1276. So sollten die Bürger trotz weitgehender Abgabebefreiung weiterhin Herbstbede und Futterhafer von den im Kirchspiel gelegenen Gütern entrichten. Wegen der Herbstbede kam es postwendend zum Streit mit den Nachbarn der Honschaft Heide, den Graf Adolf V. im November 1278 durch die Fixierung jährlicher Festbeträge

---

<sup>383</sup> REDLICH 1928, Nr. 2, S. 58. – Die Gestaltung des Ratinger Stadtsiegels, das aus der Zeit der Stadtentstehung datieren dürfte, zeigt im Gegensatz zu den von derselben Meisterhand geschaffenen Siegeln der älteren Städte Wipperfürth und Lennep keine Stadtmauer; vgl. DIEDERICH 1974, S. 252; DERS. 1989, S. 87f.

<sup>384</sup> Zur Veranschaulichung dieser Zusammenhänge wählt GERMES 1973, S. 445 die plakative Formel von der „Zwillingsschwester Ratingens“.

<sup>385</sup> Vgl. REDLICH 1926, S. 160.

<sup>386</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 69, S. 52–55 (20.06.1289).

<sup>387</sup> HASTK, St. Johann und Cordula, Urk. Nr. 1/49 (23.06.1338): Einigung zwischen Schöffen und Rat der Stadt Ratingen sowie der Kölner Johanniterkommende in einem Rechtsstreit. Am 26.11.1341 wendet sich Graf Adolf VI. von Berg an die *consules, scabini et oppidani oppidi nostri Ratingensis*: REDLICH 1928, Nr. 9, S. 61f.

schlichtete<sup>388</sup>. 1358 erteilte Graf Gerhard von Berg den *burgere end gemeyne markgenoizen van Ratinger marken* die Erlaubnis, das vor den Toren der Stadt gelegene *Dyetenbruch* (heute: Tiefenbroich) aus dem Markengebiet herauszulösen und urbar zu machen<sup>389</sup>. Das Ratinger Stadt- oder Schossbuch von 1362 trifft bereits die Unterscheidung zwischen den inwendigen Bürgern und den *opidani et bona opidanica extra libertatem*<sup>390</sup>.

Mit der Stadterhebung von Düsseldorf am 14. August 1288 verwirklichte Graf Adolf V. von Berg den lang gehegten Wunsch der bergischen Herrscher, einen Stützpunkt am Rheinstrom zu errichten; der Text des Stadtprivilegs beginnt mit einem Hinweis auf den noch nicht vollendeten Graben<sup>391</sup>. Dass die Gründung „in einem von Städten gesättigten Raum“ erfolgte, nahm er dabei in Kauf: In nächster Umgebung war Gerresheim auf dem Weg zur Stadt bereits weit vorangekommen; Kaiserswerth, Ratingen und Duisburg lagen bestenfalls eine halbe Tagesreise entfernt<sup>392</sup>. Gerade einmal zwölf Jahre nach der Ratinger Stadtrechtsverleihung von 1276 entstand so eine Konkurrenzsituation zwischen beiden Städten, wobei Düsseldorf bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert bedeutungsmäßig hinter Ratingen zurückblieb. Das neu etablierte Düsseldorfer Schöffengericht hatte in schwierigen Fällen die Schöffen in Ratingen um Rechtsbelehrung anzugehen, und überhaupt stand das Ratinger Stadtrecht in vielerlei Hinsicht Pate bei der Abfassung der Gründungsurkunde von Düsseldorf. Auf einen wesentlichen Unterschied, die dem Düsseldorfer Schöffengremium vorenthaltene Zuständigkeit für Diebstahl, Mord und Notzucht, war schon im Zusammenhang mit dem Gericht in Kreuzberg die Rede, dem die Ahndung der drei Kapitalfälle zugewiesen wurde. Da Düsseldorf wohl bis dahin zum Kirchspiel und Gericht Bilk gehört hatte, das 1363 nachweislich Teil des Amtes Monheim war<sup>393</sup>, zog diese Klausel die Herauslösung der jungen Stadt aus dem Verantwortungsbereich der Monheimer Vögte und ihre Unterstellung unter deren Amtskollegen, die *sculteti* von Angermund, nach sich – und zwar zuvörderst in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Kreuzberger Gerichts. Immerhin verfügte Düsseldorf spätestens 1335 mit dem *scolltetus Henricus upme Ryne* über einen eigenen Richter, der dem städtischen Schöffengericht vorstand und im Auftrag des Angermunder Schultheißen tätig

---

<sup>388</sup> REDLICH 1928, Nr. 3, S. 58f. (11.11.1278). Zu den wiederholten Zwistigkeiten zwischen den Nachbarn der Honschaft Heide und den Ratinger Bürgern vgl. MÜNSTER-SCHRÖER 1995, S. 46f.

<sup>389</sup> REDLICH 1928, Nr. 11, S. 63f. (18.01.1358).

<sup>390</sup> PRACHT-JÖRNS 2008, S. 2.

<sup>391</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff. (14.08.1288): *villam nostram Duseldorp, sicut iacet infra eorum fossam factam vel faciendam*.

<sup>392</sup> WISPLINGHOFF 1990, S. 176; Zitat: ebd., S. 179.

<sup>393</sup> Siehe dazu ausführlich unten, S. 95f.

wurde<sup>394</sup>; die Titulierung derselben Amtsperson als *subscultetus* im Jahr 1341 bringt die hierarchische Unterordnung deutlich zum Ausdruck<sup>395</sup>. Als Graf Wilhelm II. von Berg 1371 im Rahmen einer Privilegienbestätigung den Düsseldorfer Bürgern die Kompetenz für die oben genannten Hochgerichtsfälle samt dem Recht, einen Galgen aufzurichten, zuerkannte und das Stadtgericht auf diese Weise aus der Abhängigkeit von Kreuzberg löste, fügte er hinzu, der *ambtman zo Angermont* solle in Düsseldorf *as ein overster richter van unsentwegen* richten, was die längst übliche Vertretung durch subalterne Richter selbstredend nicht ausschloss<sup>396</sup>. Die Zugehörigkeit von Düsseldorf zum Amt Angermund – *Dussildorp ind Vlyngerin* (Flingern) erscheinen 1364 in der Auflistung der Angermunder Honschaften<sup>397</sup> – blieb auch nach der 1384 vollzogenen Eingliederung der Honschaften Golzheim, Derendorf und eines Teils des Bilker Gerichtssprengels in das Stadtgebiet bestehen<sup>398</sup>. Erst mit der Einrichtung eines selbständigen Amtes Düsseldorf im Jahr 1451 fand sie ein Ende<sup>399</sup>.

Während Düsseldorf in der Bergischen Gerichtserkundigung von 1555 folgerichtig eine eigene Rubrik besitzt, taucht dort unter den Dingstühlen des Amtes Angermund zusätzlich zu den bisher genannten Gerichten dasjenige in der Freiheit Angermund auf, das einen eigenen Richter in *burgerlichen sachen* aufwies, während die *peinlichen sachen* dem Amtsrichter oblagen<sup>400</sup>. Das Fehlen jeglicher konkreter Zeugnisse aus früherer Zeit hinderte H. Houben nicht daran, von einem weit höheren Alter des Gerichts auszugehen und es den im 13. Jahrhundert entstandenen Landgerichten zuzurechnen<sup>401</sup>. Er berief sich dabei auf eine Urkunde vom 26. November 1341, welche die Verleihung der Biergrut und der damit verbundenen Einkünfte an die Ratinger Bürger zum Inhalt hat<sup>402</sup>. Darin heißt es, die *habitantes seu incolae districtus ad castrum nostrum Angermunt pertinentis* hätten ihren Bedarf an Grut von nun an in Ratingen zu decken; lediglich die Bewohner der Burg Angermund sollten weiterhin frei beliefert werden. Anders als von Houben dargelegt, meint *districtus* hier freilich nicht einen

<sup>394</sup> Am 23.06.1335 verkauften *Henricus dictus upme Ryne, scultetus in Dussildorp, et Gertrudis, uxor eius legitima* eine Kornrente und setzten ihre Güter in Golzheim als Pfand: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 21, S. 25f.

<sup>395</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 28, S. 32f. (26.03.1341): *necon Heynrico dicto super Reno, subsculteto et Ludowico de Salice, scabino, pro suis cooppidanis et parrochianis.*

<sup>396</sup> LAU 1921 II, Nr. 51, S. 29f. (24./27.07.1371).

<sup>397</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 4v. In Flingern lag ein Teil der Düsseldorfer Feldmark, die zum Stadtgebiet gerechnet wurde; zu dessen Umfang um 1288 vgl. WISPLINGHOFF 1990, S. 181.

<sup>398</sup> LAU 1921 II, Nr. 67, S. 37f. (04.04.1384).

<sup>399</sup> LAU 1921 II, Nr. 203, S. 103ff. (14.03.1451).

<sup>400</sup> HARLESS 1884, S. 175.

<sup>401</sup> HOUBEN 1961, S. 32ff.

<sup>402</sup> REDLICH 1928, Nr. 9, S. 61f.

unmittelbar zur Burg gehörenden Gerichtssprengel, sondern bezieht sich, wie uns jüngere Nachrichten verraten, auf den gesamten Angermunder Amtssprengel<sup>403</sup>. Das Landgericht Angermund dürfte sich folglich frühestens im 15. Jahrhundert, nach der Verleihung der Freiheitsrechte an die im Schutze der Burg entstandene Siedlung, etabliert haben<sup>404</sup>.

Wenn 1341 von einem der Burg Angermund zugeordneten *districtus* gesprochen wird, dann zielt dies also nicht auf einen einzelnen Gerichtsbezirk und schon gar nicht auf einen erweiterten Burgbannbezirk im Sinne A. Koernickes, sondern auf den Bereich, in welchem der Amtmann anstelle des Landesherrn die oberste Gerichtsgewalt ausübte. Den Abschluss des Verdichtungsprozesses, an dessen Ende ein räumlich geschlossener Verwaltungssprengel steht, dokumentiert die Verwendung des ursprünglich abstrakten, nun aber auf eine administrative Raumeinheit übertragenen Begriffs „Amt“ (*officium*). Ein solcher Sprachgebrauch ist für Angermund zuerst im Hirtzeschen Leibrentenbrief vom 16. Dezember 1363 bezeugt, wobei das Amt Angermund auffälligerweise als einziges von acht bergischen Ämtern mit der Wortkombination *terra et officium* gekennzeichnet wird<sup>405</sup>. Tatsächlich bleibt *terra* bzw. *lant* bis zum Ende des 14. Jahrhunderts eine geläufige Bezeichnung für den Angermunder Amtsbezirk, die insbesondere in der Titulatur der Amtleute zu finden ist<sup>406</sup>. Ausschlaggebend für die Begriffswahl dürfte, ähnlich wie im Fall des sich hier erneut als Parallele aufdrängenden Amtes Bensberg, die zeitweilige Nutzung der Burg Angermund als Witwensitz gewesen sein. Über den Angermunder Aufenthalt der Witwe Irmgard des Grafen Wilhelm I. von Berg (1298–1308) liegen nur wenige Nachrichten vor<sup>407</sup>. Besser ist die

---

<sup>403</sup> So ist einer Urkunde von 1450 zu entnehmen, dass sich das Biergrutprivileg tatsächlich auf das gesamte, hier als *lande van Angermont* bezeichnete Amt Angermund erstreckte: KESSEL 1877, Nr. 80, S. 91f. (20.12.1450). Dass das Grutprivileg „für den gesamten Bezirk des Amtes Angermund“ wirksam war, hat jüngst auch L. Döring-Czerlach anlässlich der Edition einer Ratinger Stadtrechnung des 15. Jhs. unterstrichen (DÖRING-CZERLACH 2009, S. 27).

<sup>404</sup> Von der Freiheit Angermund wird zuerst im Jahr 1423 gesprochen, ein Freiheitsprivileg ist nicht überliefert; vgl. HOUBEN 1961, S. 34 Anm. 15.

<sup>405</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148.

<sup>406</sup> Einige wenige Beispiele mögen genügen: KELLETER 1904, Nr. 230, S. 286 (12.03.1365): Dietrich von Broich, Amtmann des Landes Angermund in der Grafschaft Berg; LAV NRW R, Rath, Nonnenkloster, Urk. Nr. 2 (17.03.1367): *Diderich van Lymborg amptman ter tijt inne lande van Angermunt*; SCHUBERT 1926, Nr. 134, S. 116f. (17.09.1371): *Herman van der Seeldunk geheiten van Slycheym, amptman tor tyt inne landt van Angermunt*. Derselbe Amtsvorsteher Hermann von der Seeldonk beurkundet am Neujahrstag 1381 als *amptman nu zer zyot des lantz van Angermunt* eine das Gut Schafhausen in dem *ampt van Angermunt* berührende Angelegenheit: KELLETER 1904, Nr. 280, S. 338f.

<sup>407</sup> Irmgard tritt erstmals 1315 als *domina de Angermunt* auf: HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 264, S. 19–22 (10.03.1315) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 73, S. 68f. (Reg.); der Angermunder Schultheiß Heinrich von Kalkum nennt sich am 01.12.1317 *miles scoltetus reverende domine Ermegardis de Angermunth quondam comitisse de Monte* (LAV NRW R, Werden, Abtei, Urk. Nr. 133 = KÖTZSCHKE 1906, Nr. 20, S. 389).

„Regentschaft“ der Agnes von Berg dokumentiert. Die Tochter des Grafen Dietrich VII. von Kleve ließ sich nach dem Tod ihres Mannes, des Grafen Adolf VI. von Berg (1308–1348), auf Burg Angermund nieder, deren Nießbrauch man ihr in den Jahren 1327 und 1333 zugesprochen hatte<sup>408</sup>. Ihr Wittum umfasste offensichtlich den gesamten Angermunder Distrikt<sup>409</sup>. Mit dem Bezug der ihr zustehenden Gefälle begnügte sie sich nicht. Vielmehr kümmerte sie sich von Angermund aus, umgeben von einem kleinen Hofstaat<sup>410</sup>, aktiv um die Belange des Amtes – und die der ehemaligen Reichsstadt Duisburg, die, eigentlich in klevischem Pfandbesitz, 1312 mitsamt ihrem Rheinzoll als Agnes‘ Heiratsgut an Berg gekommen war<sup>411</sup>. Dabei stand ihr der Amtmann Reinhard von Landsberg zur Seite, der in den Jahren nach 1352 fast durchweg in ihrem Namen tätig wird<sup>412</sup>. Ein letztes Mal ist Agnes am 28. Juli 1361 belegt, als sie dem bergischen Rentmeister Albrecht Ruter über 1.425 kölnische Mark quittierte<sup>413</sup>. In die Amtsgeschäfte scheint sie damals – wohl aus Altersgründen – nicht mehr eingegriffen zu haben; Dietrich von Leuchtmar, der seit 1358 als Nachfolger Reinhard von Landsberg die Angermunder Amtmannstelle versah, vermied in seiner Titulatur eine Bezugnahme auf die „Frau von Angermund“; stattdessen trat er als *scholtissin des lantz van Angermunt* auf<sup>414</sup>. Dass das Amt Angermund von nun an rund ein Halbjahrhundert lang immer wieder als „Land“ (*terra*) angesprochen wird, mag seinen Grund nicht zuletzt in seiner Sonderentwicklung unter Agnes von Berg haben. Mehr noch als andere *officia* mag der nördlichste Verwaltungsbezirk der Grafschaft Berg damals als „Territorium im Kleinen“<sup>415</sup> erschienen sein.

Nicht allein im Fall von Duisburg reichte der Wirkungsbereich der Angermunder Amtsträger zeitweise über die Amtsgrenzen hinaus: Nach einem ersten Ausgriff 1348/49 gelang es Graf

<sup>408</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 226, S. 190 = KISKY 1915, Nr. 1667 (27.06.1327); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 123 (16.01.1333).

<sup>409</sup> Gemäß dem Wortlaut der Urkunde vom 27.06.1327: *in castro et districtu Angermunt et attinentiis suis universis*. Am 16.01.1333 heißt es: *in bonis dicti mariti tui in castro scilicet de Angermont, terra, jurisdictione et bonis aliis quibuscumque ad ipsum castrum pertinentibus et attinentiis castrum et districtum Angermunt*. – Zu beachten ist, dass beide Stücke aus der erzbischöflichen Kanzlei stammen. Der Kölner Erzbischof war als Lehnsherr daran interessiert, die Pertinenzien der Burg Angermund möglichst weit zu fassen. In der Regel werden bergische Amtsbezirke nicht als Zubehör einer Burg betrachtet.

<sup>410</sup> So begegnet am 25.03.1350 ein *Gberlacus camerarius domine de Anghermont*: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 43, S. 47f.

<sup>411</sup> Vgl. VON RODEN 1970, S. 40; KASTNER 1972, S. 110; HAGEMANN 2007, S. 78f.

<sup>412</sup> Siehe zu ihm unten, Art. Nr. 36.

<sup>413</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 290 (28.07.1361) – Anfang 1363 brachte Graf Johann von Kleve die Pfandherrschaft über Duisburg an sich, die er aber erst 1366, nach dreijährigem Kampf mit der Stadt, durchsetzen konnte; vgl. MIHM/MIHM 2007, S. 64.

<sup>414</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 195 (29.03.1358).

<sup>415</sup> JANSSEN 1996, S. 96.

Gerhard von Berg spätestens im August 1358, die Reichspfandschaft Kaiserswerth vollständig an sich zu bringen<sup>416</sup>. Burg, Stadt, Zoll und die schon länger in bergischem Besitz befindliche Vogtei von Kaiserswerth waren nun in einer Hand vereint, eine fast ringsum vom Angermunder Amtsgebiet eingeschlossene Enklave beseitigt. Die bergische Pfandherrschaft endete allerdings schon am 15. Dezember 1368, als Graf Wilhelm II. von Berg *die vesten Keyzerswerde, burg ind stat, mit dem tolle, vadyen ind gerichtten daselues* dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngeren verschrieb<sup>417</sup>. Dass die Territorialgrenzen im ausgehenden 14. Jahrhundert allmählich deutlichere Gestalt anzunehmen begannen, ist auch daraus zu ersehen, dass ältere, „territorienübergreifende“ Gerechtsame wie etwa der Wildbann zum Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den Landesherren wurden, welche die späteren Grenzverhandlungen vorwegnehmen<sup>418</sup>. So einigten sich Herzog Wilhelm von Berg und Graf Engelbert III. von der Mark im April 1383 in Angermund darauf, dass der Duisburger Wildbann zwar dem Herzog verbleiben, aber nur so weit über die Ruhr hinaus reichen solle, *as unse lant van den Berge gbeit*<sup>419</sup>.

Es ist anzunehmen, dass die ersten Angermunder *sculteti* ihren Dienstsitz auf Burg Angermund hatten. Auch die einzig dastehende Erwähnung eines *officiatus in Ratingen* im Jahr 1289 kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Stadt Ratingen letztlich nicht genügend Gravitationskraft entfaltete, um der Feste am Angerbach die Rolle des Kristallisationspunkts in dem sich formierenden Verwaltungsbezirk streitig zu machen<sup>420</sup>. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts dürften die Amtsvorsteher, sofern sie in ihrem Sprengel begütert waren – und das galt für die große Mehrzahl von ihnen – zunehmend dazu übergegangen sein, ihre Amtsgeschäfte von ihren Familiensitzen aus zu führen. Jene Richter aber, die im Rahmen einer schon im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts greifbaren Aufgabenteilung die Schultheißen auf jurisdiktionellem Gebiet entlasten sollten, scheinen sich früh auf Ratingen hin orientiert zu haben. Johann Huckelbusch etwa, zwischen 1369 und 1382 als Richter bezeugt, ist offenbar

---

<sup>416</sup> Siehe unten, S. 310.

<sup>417</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586.

<sup>418</sup> JANSSEN 2014, S. 88 spricht von „aus alter Zeit stammenden territorienübergreifenden Wildbannrechte(n)“. – Den Duisburger Wildbann behaupteten die bergischen Herrscher bis zum Ende des Ancien Régime; noch 1736 soll das Wildbanngebiet zwölf Marken umfasst haben; vgl. WEIMANN 1911, S. 52f. Wertvollster Bestandteil des Wildbanns im Duisburger Wald war wohl von jeher die Jagd auf Wildpferde; vgl. dazu REDLICH 1926, S. 314ff.

<sup>419</sup> MILZ 1998, Nr. 175, S. 164f. (25.04.1383).

<sup>420</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 69, S. 52–55 (20.06.1289); vgl. dazu REDLICH 1928, S. 7.

im Ratinger Schossbuch von 1362 unter den städtischen Grundbesitzern vermerkt<sup>421</sup>. Hier zeichnet sich bereits die spätere Funktion der Stadt als Residenz des Amtrichters von Angermund ab<sup>422</sup>. Der Name der Burg Angermund verband sich schließlich mit einer anderen Verwaltungsposition – bis zum heutigen Tag wird das Bauwerk als „Kellnerei“ bezeichnet. Im Jahr 1355 ist erstmals ein Angermunder Kellner namens Gerhard bezeugt, der drei Jahre später noch ein weiteres Mal auftritt<sup>423</sup>. Ob die im Vergleich zu Burgplätzen wie Hückeswagen, Burg an der Wupper und Bensberg späte Nennung eines solchen für die Güter- und Einnahmeverwaltung zuständigen Amtsträgers auf die Lückenhaftigkeit der Überlieferung zurückzuführen ist oder ob der Angermunder Amtmann bis dahin die genannten Aufgaben selbst wahrgenommen oder auf andere Weise delegiert hat, lässt sich nicht entscheiden. Vermutlich dem 1364 amtierenden Kellner Adam verdanken wir ein im selben Jahr angefertigtes Rentverzeichnis des Amtes Angermund<sup>424</sup>, ein höchst aufschlussreiches Dokument, das wegen der darin enthaltenen Honschaftsliste im vorliegenden Kapitel bereits mehrfach herangezogen worden ist. Dieses Verzeichnis macht anschaulich, dass ein wesentlicher Teil der durch den Angermunder Kellner verwalteten Erträge auf den grundherrlichen Rechten des Landesherrn beruhte: Pachten und Zinsen, Kurmeden, Mühleneinkünfte etc. Ein zentraler Posten waren die Einnahmen aus den damals fast durchweg verpachteten landesherrlichen Eigengütern. Aufgeführt werden der Angerhof bei Ratingen, die Höfe Rath, (Kirch-)Holthausen bei Stockum, Bockum (in der gleichnamigen Honschaft bei Wittlaer), Serm und Auf dem Berg im Kirchspiel Mündelheim, *Rothusen* (Rotthaus?) bei Gerresheim, Angermund, *Smazeppe*, Zur Mühlen im Gericht Homberg und Ickt bei Zeppenheim. Dem früheren Königshof Rath mit seinem umfangreichen Hofverband, seit 1248 im Pfandbesitz der Berger, kam eine Sonderstellung zu<sup>425</sup>. Obgleich der ehemalige Fronhof wie ein gewöhnliches Pachtgut erscheint, wahrten sich die bergischen Landesherren

---

<sup>421</sup> Auf ihn dürfte sich mit einiger Wahrscheinlichkeit der auf den Namen *Hukelenbusch* lautende, Einkünfte zu Rosendahl betreffende Eintrag unter der Rubrik der Außenbürger (*Isti sunt opidani et bona opidanica extra libertatem*) beziehen: SCHLEUTER 1964, S. 37.

<sup>422</sup> REDLICH 1928, S. 7.

<sup>423</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 131 (09.02.1355); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 194 (1358). Auf Gerhard folgt 1364 der Kellner Adam: LAV NRW R, Rath, Nonnenkloster, Urk. Nr. 1 (26.03.1364). Danach begegnet erst 1387 mit Johann Wess wieder ein Angermunder Kellner: LAV NRW R, Kaiserswerth, Stift, Urk. Nr. 293 (14.12.1387).

<sup>424</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 1–6.

<sup>425</sup> Zur Lage und baulichen Gestalt des Anwesens vgl. AULER 1995, S. 80f. – Neben dem Fronhof wurde auf Initiative König Heinrichs VII. um das Jahr 1225 eine Kapelle erbaut: LACOMBLET 1846, Nr. 117, S. 63f. (06.12.1224). Diese Kapelle bildete die Keimzelle eines in der ersten Hälfte des 14. Jhs. begründeten Frauenklosters: PFA Unterrath, St. Maria unter dem Kreuze, Urk. Nr. 1 (14.04.1347).

den ungehinderten Zugriff auf das Hofgericht<sup>426</sup>. Dieses fungierte laut der Bergischen Gerichtserkundigung von 1555 als Oberhof für sämtliche nördlich der Wupper gelegenen Hofgerichte<sup>427</sup>. Seit wann das der Fall war, ist unklar. Ebenso wenig wissen wir, wie weit die erst für die Frühe Neuzeit dokumentierte Kompetenzverteilung zurückreicht, wonach der Richter des Amtes Angermund die Sitzungen des Rather Hofgedings leitete, während der Kellner als Statthalter des herzoglichen Grundherrn dessen Interessen gegenüber den Hofesleuten vertrat<sup>428</sup>. Bezeichnenderweise bezeugte der Angermunder Kellner schon 1364 gemeinsam mit sieben Rather Hofesleuten die Verpachtung eines zum Hofverband zählenden Gutes – es handelt sich hier um den frühesten Beleg für die Existenz eines Hofgerichts in Rath<sup>429</sup>. Ein wachsames Auge hatte der Kellner auch auf die Rechte seines Dienstherrn an den ausgedehnten Waldungen innerhalb des Amtssprengels; Holzentnahme und Eichelmast waren bedeutsam für die Versorgung der Burg mit Brenn- und Baustoffen bzw. mit Fleisch<sup>430</sup>. Neben den grundherrlichen Abgaben wurden Gefälle gerichtsherrlicher Natur auf die Kellnerei geliefert, soweit sie in Naturalien fällig waren. Das betraf nicht zuletzt den Futterhafer, eine ursprünglich zur Versorgung der Pferde des Gerichtsherrn und seines Gefolges bestimmte Abgabe<sup>431</sup>, dessen Erhebung den Anlass zur Erstellung der Honschaftsliste von 1364 geboten hat. Wenn auch im Amt Angermund um die Mitte des 14. Jahrhunderts allmählich eine eigenständige Wirtschaftsverwaltung Gestalt annahm, so waren die Kompetenzen des Kellners doch keineswegs so umfassend, dass man vom Aufbau einer gesonderten „Finanzverwaltung“ sprechen könnte<sup>432</sup>: Die Einziehung der landesherrlichen Steuer, des Schatzes, blieb ihm verwehrt. Diese wird anfangs, da die Steuererhebung in engem Konnex mit der Gerichtsherrschaft stand, dem Schultheißen als oberstem Richter in seinem Distrikt obliegen haben, später war sie dann, wie aus Quellen des 15. Jahrhunderts ersichtlich, Sache des Amtsrichters. Einen gesonderten Hinweis verdient der Umstand, dass der höchst ergiebige Kaiserswerther Rheinzoll, über den die Grafen von Berg zwischen 1358 und 1368 die

---

<sup>426</sup> Vgl. HEIKAUS 1970, S. 88f.

<sup>427</sup> HARLESS 1884, S. 201.

<sup>428</sup> HEIKAUS 1970, S. 90.

<sup>429</sup> LAV NRW R, Rath, Nonnenkloster, Urk. Nr. 1 (26.03.1364).

<sup>430</sup> Notizen aus den Jahren nach 1392, im Anschluss an das Rentverzeichnis von 1364, betreffen beispielsweise Gemarkenrechte in Bockum, Rheinheim, Mündelheim, Einbrungen, Wanheim, Angerhausen, Huckingen, Winkelhausen, Holtum und Serm: LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 11r–13v.

<sup>431</sup> Vgl. WISPLINGHOFF 1966, S. 66; JANSSEN 1968, S. 19.

<sup>432</sup> Siehe etwa, stellvertretend für die ältere Forschung, BAMBERGER 1922/23.

uneingeschränkte Verfügungsgewalt besaßen, nicht der Angermunder Kellnerei unterstellt, sondern in die Obhut eines eigens eingesetzten Zöllners gegeben wurde<sup>433</sup>.

#### Amtleute von Angermund

1303	Albert Sobbe von Heltorf, <i>officialis in Angermunt</i> (Art. 26)
1311–17	Hermann von Kalkum, <i>scultetus in Angermunt</i> (Art. 32)
1321–22	Konrad (d. Ä.) von Eller, <i>officiatus comitis de Monte</i> (Art. 17)
1326–27	Gobelin vom Walde gen. Stoke, <i>scultetus seu officarius in Molenhem</i> (Art. 68)
1329–32	Wilhelm vom Walde, <i>scultetus domini comitis de Monte in Angermunt</i> (Art. 69)
1335	Heinrich von Grafschaft <i>amptman</i> (Art. 22)
1340–48	Reinhard von Landsberg, <i>scultetus in Angermunt/amtman van Anghermunt, scultet to Molnhem</i> (Art. 36)
1349	Heinrich von Grafschaft, <i>ammetman zû Anghermunt</i> (Art. 22)
1352–57	Reinhard von Landsberg, <i>amptman vnser edeler vrouwe van Angermunt</i> (Art. 36)
1358–64	Dietrich von Leuchtmar, <i>schoiltis des lantz van Angermunt/amptman tzo Angermunt</i> (Art. 37)
1364–65	Dietrich von Broich (Art. 11)
1366–67	Dietrich von Limburg-Styrum, <i>officiatus in terra de Angermunt</i> (Art. 39)
1369–91	Hermann von der Seeldonk, <i>amptman imme landt van Angermunt/schoiltis in dem lande van Angermunt</i> (Art. 58)

#### (Amts-)Richter von Angermund

1317–26	Daniel von Golzheim, <i>subscultetus in Hoenberge/judex in Molenheym</i> (Art. 21)
1343–47	Hermann Smelinch, <i>judex in Angermunt</i> <sup>434</sup>

---

<sup>433</sup> Siehe unten, Art. Nr. 28 (Elger von Hengebach).

- 1353–67 Heinrich Blaspill, *judex/richter to Molnbem* (Art. 5)  
 1369–82 Johann (*Hennekin*) Huckelbusch, *richtere*<sup>435</sup>

### Kellner von Angermund

- 1355–58 Gerhard, *kelner zu Angermunt*<sup>436</sup>  
 1364 Adam (*Damen*), *kelner*<sup>437</sup>  
 1387–93 Johann Wess (auch *Voess*), *kelner zu Angermond*<sup>438</sup>

### **b) Mettmann**

Das Amt Mettmann, 1363 die drei Gerichtssprengel Mettmann, Gerresheim und Erkrath umfassend<sup>439</sup>, gehörte zu den kleineren Amtsbezirken der Grafschaft Berg. In naturräumlicher Hinsicht wies es eine beeindruckende Geschlossenheit auf, deckte es sich doch weitestgehend mit dem so genannten Mettmanner Lösslehmgebiet, um nur an wenigen Stellen auf benachbarte Landschaftseinheiten auszugreifen<sup>440</sup>. Der Ort Mettmann, im Herzen dieses Gebietes gelegen, wird erstmals in einem Diplom von 904 erwähnt. Darin wies König Ludwig das Kind dem Konvent von Kaiserswerth mehrere Güter in den *pagis* Duisburg und Keldaggau zu, darunter eine Zelle des Klosters in Mettmann, während dem Klosterpropst zwei Königshufen daselbst vorbehalten blieben<sup>441</sup>. Der Königshof in Mettmann war Teil jenes Reichsgutkomplexes, der bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts im Rahmen einer Grafschaft mit den Zentren Duisburg und Kaiserswerth verwaltet wurde<sup>442</sup>. Nach der Auflösung der Grafschaftsverfassung setzten sich die Grafen von Berg in einem mehrere Jahrzehnte währenden Ringen mit rivalisierenden Adelsfamilien, vor allem aber mit den Erzbischöfen von

<sup>434</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 103, S. 89ff. (03.11.1343), Nr. 107, S. 92f. (10.05.1347).

<sup>435</sup> STRANGE 1872 XI, S. 63 (Datierung zum 17.01.1369 nach NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 146f.); WESKAMP/PENNINGS 1930, Nr. 32, S. 186f. (30.07.1369); LAV NRW R, Hugenpoet, Urk. Nr. 4 (20.09.1379); KELLETER 1904, Nr. 281, S. 351f. (19.05.1382).

<sup>436</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 131 (09.02.1355); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 194.

<sup>437</sup> LAV NRW R, Rath, Nonnenkloster, Urk. Nr. 1 (26.03.1364).

<sup>438</sup> LAV NRW R, Kaiserswerth, Stift, Urk. Nr. 293 (14.12.1387); LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 1/5 (22.01.1393).

<sup>439</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148: *item de Meidemen, Gerisheym et Erckroide in officio de Meidemen*.

<sup>440</sup> SCHÜTTLER 1952, S. 43.

<sup>441</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 83, S. 45 = KELLETER 1904, Nr. 4, S. 6.

<sup>442</sup> LORENZ 1993, S. 25.

Köln, als Führungsmacht im Bereich zwischen Ruhr und Wupper durch. Entscheidend für die Machtkonstellation im Mettmanner Raum war, wohl unter Graf Adolf III. von Berg, die Übernahme der Vogteien über die Stifte Gerresheim (vor 1217) und Kaiserswerth (vor 1222)<sup>443</sup>, die hier einen wesentlichen Teil des Grund und Bodens besaßen. Was zwischen Angerbach und Düssel noch an königlichen Rechtstiteln und an Reichsgut vorhanden war, ging 1248 durch die Verpfändung der Königshöfe Rath und Mettmann seitens König Wilhelms von Holland endgültig in bergische Hände über – die Pfandschaft wurde nicht mehr eingelöst<sup>444</sup>. Wie von S. Lorenz hervorgehoben, dürften die beiden Höfe zum Zeitpunkt der Pfandnahme längst zum bergischen Einflussbereich gehört haben<sup>445</sup>. Darauf deutet eine Mitteilung der „Kölner Königschronik“ zum Jahr 1239 hin, wonach Erzbischof Konrad von Hochstaden kurz nach seinem Regierungsantritt gegen Herzog Heinrich von Limburg, Graf von Berg, zu Felde gezogen sei und bei der *villa* Mettmann, *in terra comitis de Monte*, eine Befestigung errichtet habe<sup>446</sup>. Von da aus verwüsteten seine Truppen das Umland, bis die *milites* des Herzogs im Folgejahr, unterstützt von kaiserlichen Leuten, den erzbischöflichen Stützpunkt eroberten und zerstörten<sup>447</sup>. Für bereits gefestigte Herrschaftsverhältnisse spricht der Umstand, dass schon 1254 in Mettmann einer jener lokalen Funktionsträger neuen Typs in Erscheinung tritt, die von den Grafen von Berg an der Spitze der sich formierenden Gerichts- und Verwaltungsbezirke platziert wurden: Als Graf Adolf IV. von Berg im Oktober des genannten Jahres zwei Frauen mit ihren Kindern aus der Eigenhörigkeit in die Wachsinsigkeit des Stiftes Gerresheim entließ, befand sich ein *Ludewicus advocatus de Medemen* unter den Zeugen<sup>448</sup>. Im innerbergischen Vergleich handelt es sich um das früheste Beispiel für einen solchen Amtsträger, drei Jahre vor der Erwähnung des Monheimer *officialis* Gottschalk<sup>449</sup>. Das Landgericht in Mettmann, dem der Vogt Ludwig vorgestanden haben mag, kann gewiss nicht auf vermeintliche Gerichtsrechte des dortigen Königshofes zurückgeführt werden – darin ist

---

<sup>443</sup> Gerresheim: WEIDENHAUPT 1954, S. 80; HOUBEN 1961, S. 59; KRAUS 1981, S. 95; Kaiserswerth: KRAUS 1981, S. 75 u. S. 87; KAISER 1985, S. 11; LORENZ 1993, S. 52ff.

<sup>444</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 329, S. 171f. (29.04.1348). Die Pfandschaft umfasste neben den zwei Königshöfen mit allem Zubehör auch die Reichsgefälle in Remagen; die Pfandsumme belief sich auf 320 Mark. Vgl. speziell zur Verpfändung der *curtis* Mettmann HEIKAUS 1970, S. 123.

<sup>445</sup> LORENZ 1993, S. 59f.

<sup>446</sup> WAITZ 1880, S. 276: *Huius autem obsidionis tempore electus Coloniensis quoddam presidium ponit in terra comitis de Monte cis Rhenum iuxta villam dictam Medeme; ubi positus satellitibus, terram eiusdem comitis usquequaque devastat; vgl. dazu JANSSEN 1995, S. 154.*

<sup>447</sup> WAITZ 1880, S. 278; vgl. dazu JANSSEN 1988, Quod deinceps, S. 416.

<sup>448</sup> WEILER 1935, Nr. 178, S. 119f. (09.10.?.1254).

<sup>449</sup> Siehe unten, S. 93; ferner Art. Nr. 46 (Gottschalk von Monheim).

H. Houben beizupflichten<sup>450</sup>. Vielmehr dürfte es sich um eine Neuschöpfung des 13. Jahrhunderts unter bergischer Ägide handeln. Der Mettmanner Königshof selbst wurde schon 1280 erneut Objekt eines Pfandgeschäfts, als die Berger anlässlich des Erwerbs der Burg Leysiefen im Leichlinger Kirchspiel die Gefälle von mehreren Gütern versetzten, darunter dem Hof *de Medeme, que dicitur curia regis*<sup>451</sup>. Betroffen waren auch zwei *curtes* in der Nachbarschaft, Goldberg im Kirchspiel Mettmann und Mydlinghofen bei Hubbelrath im Kirchspiel Gerresheim. Hinweise auf Hofverband und Hofgericht des Königshofes Mettmann liegen erst aus dem 15. und 16. Jahrhundert vor<sup>452</sup>.

Die frühesten Nachrichten über das Landgericht Mettmann verdanken wir einem Rechtsstreit, den das Stift Kaiserswerth in den 1290er Jahren wegen der Zehntpflicht des eben genannten, östlich des Mettmanner Ortskernes gelegenen Hofes Goldberg führte<sup>453</sup>. Die Kanoniker des Suitbertstiftes waren Patronatsherren über die Pfarrkirche von Mettmann und besaßen die Zehntrechte im gesamten Kirchspiel<sup>454</sup>. Um das Goldberger Gut hatte es bereits zwei Jahrzehnte zuvor eine Auseinandersetzung mit dem Grafen Adolf V. von Berg gegeben, aus welcher Dechant und Kapitel von Kaiserswerth als Sieger hervorgegangen waren<sup>455</sup>. Danach gelangte der Hof, vielleicht als bergisches Lehnsgut<sup>456</sup>, an die Familie von Dern. Das ritterbürtige Geschlecht trug seinen Namen vom größten der Höfe des Stiftes Gerresheim, dem Gut Dern, mit dessen Schulthenamt seit 1218 das Recht der Zollerhebung in Gerresheim und der Vorsitz im Schultheißengericht daselbst verbunden waren<sup>457</sup>. Dank ihrer einflussreichen Stellung auf lokaler Ebene, anfänglich vielleicht auch mit Rückendeckung der bergischen Grafen, boten die von Dern den Kaiserswerther Stiftsherren die Stirn und

---

<sup>450</sup> HOUBEN 1961, S. 57f.

<sup>451</sup> VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8 (21.10.1280).

<sup>452</sup> HEIKAUS 1970, S. 123.

<sup>453</sup> Vgl. zum Verlauf dieses Prozesses LOHMANN 1954, o. S., vor allem aber HOUBEN 1961, S. 55ff., der eine ebenso knappe wie fundierte Analyse aus rechtsgeschichtlicher Sicht liefert.

<sup>454</sup> STICK 1955, S. 93.

<sup>455</sup> Graf Adolf erklärte im Juni 1271 seinen Verzicht auf das Schultheißenamt des Stiftshofes Obschwarzbach, auf welches er nach dem Tod eines Lehnsmanns, des Ritters Eberhard von Goldberg, Anspruch erhoben hatte. Außerdem wurde dem Kaiserswerther Stiftskapitel der Besitz der Zehnten des Hofes Goldberg bestätigt: KELLETER 1904, Nr. 56, S. 73f.; vgl. dazu HEIKAUS 1971, S. 127. Weiteren Boden konnte das Stift gegenüber dem Grafen im Jahr 1280 gutmachen, als diesem gemäß einer Entscheidung des Kölner Dominikanerpriors Heinrich jegliches Anrecht auf den Zehnten zu Burwinkel in der Pfarre Mettmann abgesprochen wurde: KELLETER 1904, Nr. 71, S. 92f. (24.07.1280).

<sup>456</sup> Vgl. LOHMANN 1954, o. S., der auf die Urkunden vom 21.10.1280 (VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8) und vom 17.02.1329 (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 119) verweist, wo jeweils ein Graf von Berg als Besitzer des Anwesens erscheint.

<sup>457</sup> Vgl. zum Derner Hof WEIDENHAUPT 1954, S. 108f.; SCHÄFER 1968, S. 214f. (mit Vorsicht).

verweigerten die vollständige Zahlung der vom Hof Goldberg zu leistenden Zehnten. Nach dem Tod des Antonius von Dern, um das Jahr 1281, wurde jedoch dessen Pächter (*partionarius*) auf Betreiben des Stiftes durch das „weltliche Gericht in Mettmann“ (*per iudicium seculare in Medeme*) zur Entrichtung des Lammzehnten gezwungen. Auskunft über diese Vorgänge gewähren Zeugenaussagen, die 18 Jahre später im Zuge eines Prozesses protokolliert wurden, den das Kaiserswerther Stift aufgrund erneuter Zehntverweigerung gegen den Ritter Hermann von Dern, den Bruder des Antonius, angestrengt hatte<sup>458</sup>. Nachdem am 28. März 1306 das Endurteil gegen Hermanns Sohn Heinrich von Dern und seinen Schwiegersohn Rutger von Bülthausen ergangen war<sup>459</sup>, befahl der Kölner Offizial am 29. Juli 1307 den Pfarrern von Mettmann, Gerresheim und Erkrath, „den weltlichen Arm anzurufen“ und den Mettmanner Vogt zum Einschreiten gegen den exkommunizierten Zehntverweigerer Heinrich von Dern zu bewegen<sup>460</sup>. Zum Abschluss kam das langwierige Verfahren erst, als Heinrich und seine Geschwister Anfang 1313 im Beisein des Mettmanner *advocatus* Erwin in aller Form auf die großen und kleinen Zehnten des Hofes Goldberg verzichteten und sich dazu bereit erklärten, diese künftighin an den Schultheißen des Stiftshofes Obschwarzbach zu liefern; im Gegenzug übernahm das Stift Kaiserswerth die Prozesskosten<sup>461</sup>.

Der Vogt Erwin von Mettmann tritt noch bei zwei weiteren Gelegenheiten in Erscheinung: einmal im Jahr 1309, gemeinsam mit seinem Angermunder Amtskollegen Albert Sobbe anlässlich der Einigung über den lehnsrechtlichen Status der Güter Uppenberge in der Honschaft Hasselbeck<sup>462</sup>, zum anderen im Jahr 1314, als Hof und Güter zu Oetzbach mit Einwilligung der Lehnsherrin Kunigunde von Berg den Besitzer wechselten<sup>463</sup>. Leider belassen es die Urkundenschreiber jeweils bei der Nennung des Vornamens und der

---

<sup>458</sup> KELLETER 1904, Nr. 95, S. 127–138; hier v. a. S. 128 (Aussage des Ludwig gen. *Duse* von Mettmann): *et quod quondam Antonius, frater dicti Hermannii militis, tenens et possidens curtim dictam Goltberg in dicta parrochia constitutam decimam agnorum non solvit ullo annorum predictorum, quoad vixit, sed eo mortuo partionarius eius et relicte sue in dicta curte coactus fuit iudicio seculari apud Medeme solvere decimam agnorum de ovibus suis, quas habebat in dicta curte.*

<sup>459</sup> KELLETER 1904, Nr. 105, S. 148f. (28./29.03.1306).

<sup>460</sup> KELLETER 1904, Nr. 114, S. 157ff, hier S. 158: *advocatum de Medeme, iudicem temporalem, cuius brachium in hac parte volumus invocari, ut violenciam, si qua facta fuerit vel est de decimis predictis eisdem (...) per iusticiam secularem cobibeat.*

<sup>461</sup> KELLETER 1904, Nr. 133, S. 181f. (24.01.1313) u. Nr. 134, S. 182f. (26.01.1313).

<sup>462</sup> KELLETER 1904, Nr. 120, S. 163f. (11.07.1309).

<sup>463</sup> KELLETER 1904, Nr. 141, S. 192–195 (20.09.1314). Bemerkenswert ist, dass unter den Urkundenzeugen sechs Mettmanner Schöffen namhaft gemacht werden (ebd., S., 195): *item Rutgero de Nedersuarzpe, Wilhelmo de Burwinkile, Sybodone, Godeschalco de Depinsipe, Theoderico de Suazpe et Henrico dicto Smailt, scabinis in Medeme.* – Die Herkunftsnamen verweisen auf Niederschwarzbach, (Ob-)Schwarzbach und Diepensiepen, 1555 als Honschaften im Gericht Mettmann belegt, und den Hof Burwinkel im Mettmanner Kirchspiel.

Funktionsbezeichnung, so dass über Erwins Familienzugehörigkeit keine Aussage getroffen werden kann. Erst nach Ablauf von fast vier Jahrzehnten hören wir wieder von einem Mettmanner Vogt: Als *advocatus in Medemen* fungierte 1354 Hermann von Winkelhausen<sup>464</sup>. Der quittierte zwei Jahre später dem Grafen von Berg den Empfang von knapp 204 Mark, die ihm sein Dienstherr für sein *ampte* zu Mettmann schuldig geblieben war<sup>465</sup> – ein Begriff, der hier gewiss nicht auf den Amtsbezirk, sondern auf die Amtstätigkeit Hermanns abhebt. Dessen Nachfolger Peter von Kalkum nennt sich in den Jahren 1362 und 1363 nicht mehr Vogt, sondern nur noch *amptman tzo Medemen*<sup>466</sup>, ebenso der nächste bekannte Amtsvorsteher, Heinrich von Bentheim, mit dem wir freilich schon im letzten Dezennium des 14. Jahrhunderts angelangt sind<sup>467</sup>. Im 15. Jahrhundert scheint der Vogttitel in Mettmann nur noch für den Amtsrichter Verwendung zu finden<sup>468</sup>, der in unserem Untersuchungszeitraum kein einziges Mal eindeutig nachweisbar ist.

Wir sind den Vögten und späteren Amtleuten von Mettmann bislang stets bei Rechtshandlungen begegnet, die innerhalb des Mettmanner Kirchspiels und damit im Zuständigkeitsbereich des dortigen Landgerichts vorgenommen wurden. Nach gängigem Muster hätte ihnen auch der Vorsitz in den übrigen Landgerichten ihres Amtssprengels zustehen müssen. Wenn nun, wie eingangs angedeutet, die Gerichtsbezirke Mettmann, Gerresheim und Erkrath im Jahr 1363 in einem Federzug als Untergliederungen im *officium* Mettmann genannt werden, so dürfte dies zwar die auf administrative Gleichförmigkeit zielenden Vorstellungen des herrschaftlichen Verwaltungsapparates widerspiegeln, nicht aber den tatsächlichen Gerichtsverhältnissen speziell im damaligen Kirchspiel Gerresheim gerecht werden. Das Alter der Vogteirechte der Grafen von Berg über das im 9. Jahrhundert gegründete Frauenstift Gerresheim ist strittig; zweifelsfrei als Stiftsvögte nachweisbar sind sie seit 1217<sup>469</sup>. Zur Entwicklung des Gerichtswesens in Gerresheim haben die Arbeiten von

---

<sup>464</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 81 (24.03.1354).

<sup>465</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg, Urk. Nr. 189 (14.12.1356).

<sup>466</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 311 (22.02.1362), Nr. 319 (19.05.1362) u. Nr. 349 (03.06.1363).

<sup>467</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 108, S. 142 (25.03.1393): *Hinrich Bentem, onsem amptmanne tzo Medem zur zijt*.

<sup>468</sup> Siehe etwa die Angaben von F. Lau in seinen „Beamtenlisten“: LAV NRW R, FB 102.003, S. 740ff.

<sup>469</sup> Während WEIDENHAUPT 1954, S. 80 von einem Erwerb der Vogtei um 1180 ausgeht, bringt Houben 1961, S. 59 einen früheren Termin ins Spiel: Er sieht bereits in dem unter Erzbischof Anno II. von Köln amtierenden *Adolfus advocatus* einen Vertreter des Hauses Berg. Dagegen beharrt Kraus 1981, S. 95 darauf, dass ein eindeutiger Nachweis erst aus dem Jahr 1217 vorliegt.

H. Weidenhaupt und H. Houben viel Erhellendes beigesteuert<sup>470</sup>, obgleich die spärlichen Quellen „keine vollständige Rekonstruktion“ zulassen<sup>471</sup>. Zu dem älteren, für das Immunitätsgebiet und die umliegenden Stiftsgüter zuständigen Vogtgeding gesellte sich vor 1218 das Schultheißengericht unter einem von der Äbtissin berufenen *scultetus*<sup>472</sup>, ein Schöffengericht<sup>473</sup>, das – so die Vermutung – im zeitlichen Fortgang seine Kompetenzen auf Kosten des Vogtgerichts erweiterte. Seine Tätigkeit scheint sich nicht nur auf den Immunitätsbezirk um die Stiftskirche, sondern auf das gesamte Kirchspiel Gerresheim erstreckt zu haben<sup>474</sup>. Die Ausführungen eines Weistums aus dem Jahr 1368 lassen darauf schließen, dass die Hoch- und Kriminalgerichtsbarkeit in den Händen des Schultheißengerichts lag, wobei in Blutsachen der Richter des Grafen von Berg, das heißt um diese Zeit der Vogt bzw. Amtmann von Mettmann, den Vorsitz übernommen haben dürfte<sup>475</sup>. Das Vogtgericht selbst war hingegen zu einem reinen Obergericht in hofrechtlichen Angelegenheiten, einer Konsultationsinstanz für die Hofgedinge des Stiftes, hinabgesunken<sup>476</sup>. Selbst wenn man von einer Intervention des landesherrlichen Richters bei der Aburteilung todeswürdiger Verbrechen ausgeht, bleibt die Tatsache bestehen, dass das Schultheißengericht in Gerresheim nicht von jenem, sondern von einem Amtsträger geleitet wurde, den die Äbtissin nach Gutdünken einsetzen konnte – und dies, obwohl es die Funktionen eines gewöhnlichen Landgerichts wahrnahm. Eine vergleichbare Konstellation war im niederbergischen Raum nur noch im benachbarten Amt Solingen am Gericht zu Hilden vorhanden, wo der Schultheiß vom Kölner Erzbischof ernannt wurde.

Kann man aber tatsächlich von einer unabhängigen Stellung des Gerresheimer Gerichts sprechen, die seiner Einbeziehung in das Verwaltungsgefüge der Grafschaft Berg

---

<sup>470</sup> Vgl. WEIDENHAUPT 1954, S. 78ff.; DERS. 1957, S. 3f.; HOUBEN 1961, S. 58ff. Beachtung verdienen auch die älteren, noch immer nützlichen Erörterungen von SCHUBERT 1912, S. 121ff.

<sup>471</sup> WEIDENHAUPT 1994, S. 5.

<sup>472</sup> Einem Heberegister aus den Jahren 1218–1231 ist zu entnehmen, dass zwölf Fronhöfe dreimal im Jahr einen Hiemannen zum ungebotenen *vaytgedinge* zu entsenden hatten, darunter in Berg die *curtes* Dern, Hubbelrath, Sonnborn, Hösel, Erkrath, Rheinheim, Mintard und Lüntenberg: HARLESS 1867, S. 131. Vom Gericht des Schultheißen – damals der *villicus* des Derner Hofes – wird erstmals in einer Urkunde von 1218 gesprochen: LACOMBLET 1846, Nr. 78, S. 42f.

<sup>473</sup> Die von SCHUBERT 1912, S. 137ff. (Beilage 1) publizierten Schöffenlisten setzen mit dem Jahr 1335 ein.

<sup>474</sup> Vgl. die überzeugende Argumentation von SCHUBERT 1912, S. 122ff., der auch die Ausdehnung des Gerresheimer Kirchspiels im 14. und 15. Jh. zu ermitteln sucht.

<sup>475</sup> So WEIDENHAUPT 1994, S. 5. Aus dem Gerresheimer Weistum ist ferner ersichtlich, dass die Äbtissin ein Gefängnis zu unterhalten hatte und die Kosten für Galgen und Rad tragen musste.

<sup>476</sup> SCHUBERT 1912, S. 129. HOUBEN 1961, S. 62 spricht demgegenüber von einer „allgemeine(n) Rügegerichtsbarkeit, vor allem in Hinblick auf den Stiftsbesitz“.

entgegengewirkt hätte? Die Frage erscheint in einem anderen Licht, wenn die bislang primär rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise durch prosopographische Gesichtspunkte ergänzt wird. Zwischen 1311 und 1325 stand Kunigunde von Berg, eine Schwester des Grafen Adolf VI. von Berg, dem Stift Gerresheim vor<sup>477</sup>. Da von einem Gegensatz zwischen den Geschwistern nichts bekannt ist, dürfen wir annehmen, dass Kunigunde bei ihren Entscheidungen das Familieninteresse zu berücksichtigen wusste. 1319 übertrug sie *de gracia et non de jure aliquo hereditario* das Schultheißenamt zu Gerresheim dem Heinrich gen. Haick (*Haych*) von Flingern<sup>478</sup>, und zwar in Gegenwart ihres Bruders Adolf, der diesem Rechtsakt durch Besiegelung seine Zustimmung verlieh<sup>479</sup>. Unter Kunigundes unmittelbaren Nachfolgerinnen sticht die Äbtissin Ida von Waldeck (1332–1367) hervor, die sich durch den entschiedenen Einsatz für die Belange ihres Stiftes einen Namen machte<sup>480</sup>. Am 21. Januar 1363 bestätigten die Gräfin-Witwe Margarethe von Berg und ihr Sohn Wilhelm der Äbtissin die Verfügungsgewalt über das Schultheißenamt zu Gerresheim und wiesen damit Haick von Flingern, Sohn des Schultheißen Heinrich, in die Schranken, der erbliche Ansprüche geltend gemacht hatte<sup>481</sup>. Auch aus Ida von Waldecks Regierungszeit ist die Ernennung eines Schultheißen bezeugt, jene des Ritters Konrad von Eller zu Lichtmess 1348<sup>482</sup>. Konrad hatte sich im bergischen Verwaltungsdienst bewährt: Anfang der 1320er Jahre war er als gräflicher *officiatus* für den Angermunder Distrikt verantwortlich gewesen<sup>483</sup>. Gerade um die Zeit seines Amtsantritts in Gerresheim ist er wiederholt im Gefolge des Grafen Adolf VI. von Berg zu finden<sup>484</sup>. Auch Hermann von Winkelhausen, den die Nachfolgerin der Äbtissin Ida, Rykardis von Schleiden, vor 1372 zum Schultheißen berief<sup>485</sup>, entstammte einem Geschlecht, das sich

---

<sup>477</sup> WEIDENHAUPT 1954, S. 84.

<sup>478</sup> Zu den Haick von Flingern vgl. FÖHL 1961, Sp. 111ff. Heinrich Haick hatte 1318, im Jahr vor seiner Berufung zum Schultheißen, durch eine Missetat, die Tötung des Düsseldorfer Stiftsdekans Adolf auf dem Gerresheimer Friedhof, von sich reden gemacht; vgl. WISPLINGHOFF 1990, S. 303.

<sup>479</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 34 (13.07.1319).

<sup>480</sup> Vgl. WEIDENHAUPT 1954, S. 85. Auf Idas Drängen hin untersagte Graf Wilhelm II. von Berg am 05.10.1363 seinen Amtsträgern (*officiatis*) in Monheim und Mettmann die eigenmächtige Beschlagnahme von Weinfässern, die nach Gerresheim transportiert werden sollten: LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 98 (verschollen) = VON SCHAUMBURG 1879, Anlage A, S. 58.

<sup>481</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96.

<sup>482</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 70 (02.02.1348).

<sup>483</sup> Siehe zu Konrad (d. Ä.) von Eller unten, Art. Nr. 17.

<sup>484</sup> So etwa als Bürge sowohl bei der Erneuerung des Edelbürgervertrages des Grafen Adolf VI. mit der Stadt Köln am 05.02.1347 als auch beim Freundschaftsbündnis zwischen dessen Nachfolger Gerhard und den Kölner Bürgern am 14.12.1348: LACOMBLET 1853, S. 136f. Anm. 1 (05.02.1347) = ENNEN 1875, Nr. 44, S. 45 (mit falscher Jahreszahl 1374); ENNEN 1870, Nr. 300, S. 315 (14.12.1348).

<sup>485</sup> Siehe unten, Art. Nr. 74.

durch besondere Nähe zum bergischen Herrscherhaus auszeichnete – was ein Engagement für stiftische Interessen selbstverständlich nicht ausschloss. Festzuhalten bleibt, dass den Bergern auf personaler Ebene vielfältige Möglichkeiten der Einflussnahme zur Verfügung standen; die Integration des Gerresheimer Schultheißengerichts in die bergische Gerichtsverfassung wird daher bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts mehr als nur eine Wunschvorstellung gewesen sein. Ohnehin ergab sich mit der Erhebung Gerresheims zur Stadt im Jahr 1368 eine neue Situation<sup>486</sup>. Das Schultheißengericht verwandelte sich in ein Stadtgericht (mit Rechtszug nach Ratingen). Es wahrte jedoch seine Zuständigkeit für das gesamte Kirchspiel, wo jenseits der Stadtgrenzen weiterhin Landrecht zur Anwendung gelangte: eine Regelung, an der man noch mehr als ein Jahrhundert festhielt, bevor es 1481 zur Abspaltung eines unabhängigen Landgerichts Gerresheim kam. Auch der stiftische Schultheiß scheint erst in der dritten Dekade des 15. Jahrhunderts seine leitende Funktion am Gerresheimer Schöffengericht an den Amtsrichter von Mettmann abgetreten zu haben<sup>487</sup>.

Eine Sonderstellung innerhalb des Kirchspiels Gerresheim nahm die Honschaft Eller ein<sup>488</sup>. Hier sind Ansätze zu einer selbständigen Herrschaftsbildung zu beobachten, wie sie im bergischen Machtbereich des späten Mittelalters nur selten anzutreffen ist. Ausgangspunkt war die bereits 1309 als *castrum* erwähnte Wasserburg Eller<sup>489</sup>, Sitz eines ritterbürtigen Geschlechts vermutlich edelfreien Ursprungs, dessen Angehörige aber schon im 12. Jahrhundert unter den Ministerialen der Grafen von Berg auftauchen<sup>490</sup>. Bis zu der durch Herzog Adolf von Berg erzwungenen Lehnsauftragung des Jahres 1424 scheint die Burg Eller frei von jeglicher Lehnsabhängigkeit geblieben zu sein<sup>491</sup>. Im südlichen Vorland von Düsseldorf waren die von

---

<sup>486</sup> HARLESS 1869, Nr. 4, S. 81–84 (05.03.1368). Nimmt man den Urkundentext wörtlich, dann erfolgte die Erhebung nur zur *stede vryheit*. Tatsächlich erhielt Gerresheim, wie WISPLINGHOFF 1990, S. 351 unterstreicht, „in einigen Punkten ein besseres Recht“ als die älteren bergischen Städte Ratingen und Düsseldorf, an deren Stadtrechtsurkunden sich das Gerresheimer Privileg anlehnte. Die Bezeichnung als Freiheit sei „geradezu irreführend“, vgl. auch WEIDENHAUPT 1994, S. 7, der von einer „Stadtrechtsverleihung bzw. Freiong“ spricht.

<sup>487</sup> HOUBEN 1961, S. 63f. u. WISPLINGHOFF 1990, S. 364 nennen als Terminus ante quem das Jahr 1435.

<sup>488</sup> Die ursprüngliche Pfarrzugehörigkeit von Eller, wo nachweislich schon um 1230 eine Kapelle existierte (vgl. MÜLLER 1995), ist zwar nicht eindeutig geklärt. BRZOSA 2001, S. 144 Anm. 678 hat jedoch Indizien zusammengetragen, die für eine frühe Bindung an die Gerresheimer Pfarrkirche sprechen – auch wenn der älteste eindeutige Beleg erst aus dem Jahr 1469 stammt.

<sup>489</sup> SCHUBERT 1911, Nr. 4, S. 74f. (09.05.1309).

<sup>490</sup> Siehe unten, Art. Nr. 15.

<sup>491</sup> SCHUBERT 1911, Nr. 6, S. 76ff. (27.04.1424).

Eller nächst den Bergern die bedeutendsten weltlichen Grundherren<sup>492</sup>. Ihre lokale Machtposition gründete außerdem auf der zuerst 1273 belegten Stellung als Markgrafen der Bilker Waldmark und den Besitz des Wildbannrechts im Eller Forst<sup>493</sup>. Nachrichten über die Gerichtsverhältnisse im 13. und 14. Jahrhundert liegen zwar nicht vor. Anlässlich eines Besitzerwechsels im Jahr 1453 wurde jedoch festgeschrieben, dass der neue Inhaber des Hauses Eller die Herrschaftsrechte in demselben Umfang wie seine Vorgänger ausüben sollte<sup>494</sup>. Dazu zählte unter anderem die umfassende Kompetenz für Niedergerichtsfälle innerhalb der Grenzen der Honschaft Eller, deren Einwohner ungeachtet ihrer jeweiligen grundherrschaftlichen Bindungen dingpflichtig an das Ellersche Hofgericht waren; lediglich die schweren Kriminalfälle blieben für den landesherrlichen Richter reserviert – anfangs wohl den Vogt bzw. Amtmann von Mettmann, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den Amtmann oder Amtsrichter von Angermund.

Nur wenig bekannt ist über das Gericht zu Erkrath, das dritte der Landgerichte im Amt Mettmann. Mit H. Houben wird man einräumen müssen, dass angesichts des Fehlens geeigneter Nachrichten nichts über Entstehungszeit und Grundlagen des Dingstuhls gesagt werden kann<sup>495</sup>. Anders als von ihm angegeben, datiert der älteste Beleg für die Wirksamkeit des Erkrather Gerichts aber nicht erst aus dem Jahr 1400: Als Johann von der Dorneburg gen. Aschebrock und seine Ehefrau Blida im Juni 1378 ihr Gut Steinhof an den bergischen Landdrosten Maes von Uhlenbrock veräußerten, heißt es in der Lokalisierungsformel, das Kaufobjekt sei *bynnen deme kyrspel ind gerichte zo Erkerode* gelegen<sup>496</sup>. Man kann sogar noch weiter

---

<sup>492</sup> Vgl. SCHUBERT 1911, S. 13, der in diesem Zusammenhang auf die Rolle derer von Eller als Patronatsherren (gemeinsam mit den Grafen von Berg) der 1306 in ein Stift umgewandelten Düsseldorfer Lambertuskirche verweist.

<sup>493</sup> SCHUBERT 1911, S. 12, S. 18.

<sup>494</sup> Vgl. zu dem Schriftstück von 1453 und weiteren einschlägigen jüngeren Quellen ausführlich HOUBEN 1961, S. 65f. – Von Herrschaftsrechten – *jus sive dominium in castro Elner* – ist bereits in der oben genannten Urkunde vom 09.05.1309 die Rede. Bezeichnenderweise wird im Schied zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Lambertusstift vom 26.03.1341 der damalige Burgherr Rutger von Eller als *Rutgerus, miles, dominus de Elner* angesprochen: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 28, S. 32f. Die Platzierung des *dominus*-Titels hinter dem Vornamen unterstreicht hier zwar nicht, wie sonst so häufig, die (edelfreie) Standesqualität seines Trägers, zumal sie durch das vorgestellte *miles* gewissermaßen neutralisiert wird, wohl aber dessen Status als Inhaber einer Herrschaft. Bei Rutgers ritterbürtigen Standesgenossen in Berg steht die Bezeichnung *dominus* oder Herr stets nur vor dem Vornamen und erweist sich damit als bloße Anrede; vgl. zur Gesamtproblematik SPIESS 1992, S. 203f.

<sup>495</sup> HOUBEN 1961, S. 66.

<sup>496</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 501 (05.06.1378) = Archiv Laubach auf Patthorst, Urk. Nr. 9 (Westfälisches Archivamt Münster, FB 131).

zurückgehen. Denn schon im Mai 1361 begegnen sechs Erkrather Schöffen, die zusammen mit dem *gemeinen kirspele van Erkerode* eine Pfandsetzung beurkunden<sup>497</sup>. Diese Gerichtspersonen stammten unter anderem aus Ellscheid, Dorp und Bruchhausen. In einem erneut den Steinhof betreffenden Schriftstück aus dem Jahr 1379 tritt dann ein Erkrather Richter namens *Thonis in der Dusseln* hervor<sup>498</sup>. Daran schließt sich zeitlich die von H. Houben aufgeführte Urkunde an, in welcher der mutmaßliche Erkrather Schöffe Dietrich von Unterbach genannt wird<sup>499</sup>. Unterbach erscheint – mit Ellscheid, Millrath, Bruchhausen und Dorp – in der Gerichtserkundung von 1555 unter den zum Landgericht Erkrath gehörenden Honschaften<sup>500</sup>.

Eine besondere Rolle spielte das Kirchspiel Wülfrath. Es lag im Grenzbereich zwischen den bergischen Ämtern Solingen, Mettmann und Angermund und der Herrschaft Hardenberg, die um die Jahreswende 1354/55 nach fast zwei Jahrhunderten eigenständiger Entwicklung auf dem Kaufweg an die Grafschaft Berg kam. In der Bergischen Gerichtserkundung von 1555 heißt es in einem Nachtrag zum Mettmanner Dingstuhl: *Wulffrodt gebort auch unter Medmen und ist getheilt in 2 honschafften, nemblich Putbeck und Erbeck*<sup>501</sup>. Dass die beiden Honschaften Püttbach und Erbach, an deren gemeinsamer Grenze in der Quellmulde der Anger der Kirchort Wülfrath emporwuchs, schon in unserem Untersuchungszeitraum dem Landgericht Mettmann zugeordnet waren, unterliegt keinem Zweifel. Größte Grundbesitzer auf Wülfrather Gemarkung waren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Herren von Hardenberg als Inhaber des Hofverbandes Mollmerhof, zu dem gut drei Dutzend abhängige Güter zählten<sup>502</sup>. Anlässlich der Veräußerung ihrer Herrschaftsrechte an Graf Gerhard von Berg verpflichteten sich die Hardenberger am 29. Dezember 1354, dem Käufer unter anderem ihre in den *ampten* Neviges, Langenberg, Mettmann und Düssel ansässigen Dienst-, Lehn- und Hofesleute zu überlassen<sup>503</sup>, wobei aus einem weiteren Schriftstück hervorgeht, dass die „Ämter“ Mettmann und Düssel – hier verstanden als lokale Gerichtseinheiten – im Gegensatz zu den

---

<sup>497</sup> AEK, Dep. PFA Erkrath, Urk. Nr. 1: *Wolter Strumboesen sun Birkemeister, Stalo van Ebtensburg, Erverhart van Elpscheidt, Uda van Dorp, Henken Brobergh, Erverhart Noeseler van Bruchusen, scheffen zo Erkerode*.

<sup>498</sup> Archiv Laubach auf Patthorst, Urk. Nr. 11 (Westfälisches Archivamt Münster, FB 131): 01.09.1379.

<sup>499</sup> HOUBEN 1961, S. 66 Anm. 1, unter Verweis auf BRORS 1910, S. 25f. (24.02.1400).

<sup>500</sup> HARLESS 1884, S. 172: *geborn darunder vunff honschafft: 1. Elshed, 2. Milrod, 3. Broickbusen, 4. Unterbach, 5. Dorp*.

<sup>501</sup> HARLESS 1884, S. 172.

<sup>502</sup> WESOLY 1996, S. 4.

<sup>503</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 548, S. 457f. (fehlerhaft) = CRECELIUS 1872, Urk. E, S. 213–216.

hardenbergischen Sprengeln Neviges und Langenberg zum *lande van dem Berghe* gehörten<sup>504</sup>. Trotz der starken grundherrlichen Position der Herren von Hardenberg in den Honschaften Püttbach und Erbach war es den bergischen Herrschern mithin bereits zu diesem Zeitpunkt geglückt, das Wülfrather Kirchspiel ihrer Gerichtshoheit zu unterwerfen und der Jurisdiktion des Mettmanner Landgerichts zu unterstellen. Erstmals 1257 erwähnt, dürfte die Wülfrather Kirche spätestens um 1300 Pfarrrechte besessen haben<sup>505</sup>; die Pfarrgrenzen sollen bis zur Reformation neben Püttbach und Erbach noch zwei weitere Honschaften, Flandersbach und Rützkausen, umfasst haben<sup>506</sup>. Diese beiden Honschaften, ehemals dem Werdener Zehntbezirk zugehörig, zeigten bedingt durch den hier vorherrschenden Grundbesitz der Reichsabtei eine eigene Prägung. Ein Großteil der Werdener Güter unterstand dem Sattelhof Kalkofen im Stiftsgebiet nördlich von Velbert; daneben gab es mit den Gütern zu Flandersbach – vermutlich den später zusammengelegten Höfen Maashof und Tillmannshof – und einem Gut zu Rützkausen auch größere Dienstmannsgüter in den Händen ritterbürtiger Vasallen<sup>507</sup>. Lehnsträger der Flandersbacher Güter waren um die Mitte des 14. Jahrhunderts Angehörige der Familie von Eller, darunter der spätere bergische Amtmann von Monheim und Landdrost Konrad (d. J.) von Eller<sup>508</sup>. Die Ausrichtung auf Werden hatten Flandersbach und Rützkausen mit den meisten Honschaften des Landgerichts Homberg gemein, als dessen Bestandteile sie erstmals in der Futterhaferliste des Amtes Angermund von 1364 bezeugt sind<sup>509</sup>. Sollten die in der Literatur gängigen Angaben zum spätmittelalterlichen Verlauf der Pfarrgrenzen im Ostniederbergischen zutreffen, wäre Wülfrath eines der im bergischen Verwaltungsgefüge seltenen Beispiele für einen Pfarrsprengel, der durch die Trennlinie zwischen zwei Ämtern durchzogen wurde.

---

<sup>504</sup> ADERS 1967, Nr. 65, S. 56–60 (hier S. 60).

<sup>505</sup> Im „Liber Valoris“ aus der Zeit um 1308 ist die Wülfrather Kirche unter den steuerpflichtigen Pfarrkirchen des Dekanats Neuss vermerkt: OEDIGER 1967, S. 67. Der Pfarrer von Wülfrath war Mitglied der 1220 gegründeten und 1350 durch Heinrich von Hardenberg erneuerten Bruderschaft von Neviges, der Priester von zwei Dutzend Kirchen vorwiegend des niederbergischen Raumes angehörten: VON RODEN 1951, Nr. 39, S. 85f.

<sup>506</sup> So WESOLY 1996, S. 9. Es ist allerdings unklar, seit wann man von einem Pfarrbezirk im genannten Umfang ausgehen kann. Über die Ausdehnung des Kirchspiels in älterer Zeit lassen sich keine exakten Angaben machen, ebenso wenig über diejenige der Nachbarpfarre Homberg; vgl. zu den wenigen und späten Nachrichten über die Pfarrgrenzen WEIDENHAUPT 1997, S. 54f.

<sup>507</sup> Vgl. zum Werdener Haupthof Kalkofen HEIKAUS 1970, S. 102ff.; STÜWER 1980, S. 254f. Lokalisierung der Flandersbacher Güter nach SCHMITTEN 1962, S. 45.

<sup>508</sup> Siehe dazu unten, Art. Nr. 18.

<sup>509</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 5: Unter den Homberger Honschaften werden *Vlandersberch* und *Rotzjmbusen* genannt. Schon 1317 begegnet ein *Gerhardus de Vlandersbeyke* als Schöffe am Landgericht Homberg: LAV NRW R, Abtei Werden, Urk. Nr. 133 (01.12.1317) = KÖTZSCHKE 1906, Nr. 20, S. 389.

Die gesonderte Erwähnung von Wülfrath in der Gerichtserkundigung von 1555 mag nicht zuletzt den spezifischen Rechtsverhältnissen in den Honschaften Püttbach und Erbach geschuldet sein. Nach dem Ankauf der Herrschaft Hardenberg durch die Grafen von Berg geriet nämlich außer dem Patronat über die Wülfrather Pfarrkirche auch der größte Teil der hardenbergischen Grundherrschaft Mollmerhof auf unbekanntem Weg – vielleicht durch Belehnung – in die Hände der Herren von Broich, die einen eigenen Hofverband rings um einen nahe der Pfarrkirche gelegenen Herrenhof begründeten. Er umfasste die ehemals vom Mollmerhof abhängigen hofhörigen Güter, soweit sie sich auf Wülfrather Gebiet befanden<sup>510</sup>. Anfang 1369 traf der Edelherr Dietrich von Broich eine vertragliche Übereinkunft mit dem Grafen Wilhelm von Berg, wonach dieser *die lude, die gesessen synt in dem Kirspel zo Wolfroide*, in derselben Weise behalten und besitzen sollte wie dessen Vorgänger, die Grafen Adolf und Gerhard<sup>511</sup>. Nach Dietrichs Tod kam 1377 eine neue Regelung zwischen dem Grafen Wilhelm und dem Erben der Herrschaft Broich, Graf Dietrich IV. von Limburg-Hohenlimburg, zustande<sup>512</sup>. Vereinbart wurde, dass Wilhelm die Leute von Wülfrath (*die van Wolfrode*) schätzen dürfe, mit Ausnahme derjenigen, die zu Broich und Limburg gehörig seien. Diesen garantierte der Berger Schatz- und Dienstfreiheit, doch waren sie ihm zur Gerichtsfolge verpflichtet und konnten per Glockenschlag zur Landesverteidigung, zur Wolfsjagd und zum Bau von Landwehren aufgeboten werden. Dank der Besteuerungsklausel blieb eine beträchtliche Zahl von Honschaftsleuten in Püttbach und Erbach schatz- und dienstfrei, während die Berger an der Schatzpflicht der Werdener Hofesgenossen in den Honschaften Flandersbach und Rützkauen festhielten<sup>513</sup>.

Dass man hin und wieder mit kleineren Grenzkorrekturen zwischen bergischen Ämtern zu rechnen hat, zeigt das Beispiel der beiden Honschaften Krumbach und Hasselbeck. Laut dem Gerresheimer Heberegister aus den Jahren 1218–1231 häuften sich hier Besitzungen des

---

<sup>510</sup> So SCHMITTEN 1962, S. 52.

<sup>511</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 685, S. 586f. (15.01.1369): *Ouch so is gevurwert, dat unse herre der greue van dem Berge, syne eruen ind nakomelinge besitzgen ind behalden soilen die lude (...) ind soilen der geneissen ind gebruchen in alle der wys, voigen ind manieren, as unse herren wilne greue Ailf ind greue Gerart van dem Berge der genoissen ind gebruchlichen besaissen ind besessen baint.* – SCHMITTEN 1962, S. 54f. liest aus dieser Formulierung heraus, dass es bereits unter den beiden genannten bergischen Herrschern zu Vereinbarungen mit den Herren von Broich gekommen sei, und schließt daraus auf ein höheres Alter der Broicher Gerechtsame im Raum Wülfrath; ähnlich WESOLY 1996, S. 4. M. E. gibt der Urkundentext eine solche Interpretation nicht her.

<sup>512</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 142, S. 125ff. (05.05.1377).

<sup>513</sup> SCHMITTEN 1962, S. 56 bezieht diesen Passus nur auf die Aufsitzer der drei limburgischen Lehen Zur Mühlen, Auf dem Ufer und Zum Busch, WESOLY 1996, S. 5 hingegen auf alle Hofesleute von Limburg oder Broich in den beiden Honschaften. 1430 wurde das Privileg nach dem Territorialprinzip auf die Gesamtheit der Honschaftsleute ausgedehnt.

Frauenstiftes<sup>514</sup>. In einem Ratinger Messbuchcodex aus der Zeit vor 1295 erscheinen Hasselbeck und sechs weitere Honschaften als Unterteilungen der *parochia Ratingen*<sup>515</sup>. Noch in dem oben angesprochenen Futterhaferverzeichnis von 1364 wird die als *lange Hasilbeck* bezeichnete Honschaft Hasselbeck unter den Honschaften des Amtes Angermund aufgeführt<sup>516</sup> – ebenso wie die benachbarte Honschaft Krumbach, von der es dann 1449 heißt, sie gehöre zusammen mit den Angermunder Honschaften Schwarzbach, Bracht und Heide zum *Kirspell van Ratynge*, sei aber im *Ampte van Medemen* und im *gerichte zo Medemen* gelegen<sup>517</sup>. Folgerichtig sucht man ihren Namen in einer jüngeren Angermunder Liste von 1463 vergeblich. Gleiches gilt für (Langen-)Hasselbeck. In der Gerichtserkundigung von 1555 schließlich firmieren *Haselbeck* und *Krombeck* unter den acht Honschaften des Landgerichts Mettmann<sup>518</sup>, während sie in kirchlicher Hinsicht im Ratinger Pfarrverband verblieben<sup>519</sup>. Für ihre Ausgliederung aus dem Amt Angermund kommt demnach die Zeitspanne zwischen 1364 und 1449 bzw. 1463 in Betracht. Die Gründe für diese Maßnahme, mit der man sich über die sonst fast durchweg respektierten Kirchspielsgrenzen hinwegsetzte, bleiben im Verborgenen.

#### Amtleute von Mettmann

1254	Ludwig, <i>advocatus de Medemen</i> <sup>520</sup>
1309	Erwin, <i>advocatus de Medeme</i> <sup>521</sup>
1354	Hermann von Winkelhausen, <i>advocatus in Medemen</i> (Art. 74)
1362–63	Peter von Kalkum, <i>amptman tzo Medemen</i> (Art. 33)
1393	Heinrich (von Kalkum gen.) Bentheim, <i>amptman zo Medem</i> <sup>522</sup>

<sup>514</sup> HARLESS 1867, S. 119; vgl. BRÜCK 1913, S. 221.

<sup>515</sup> DRESEN 1913/14, S. 5.

<sup>516</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 5. Das Attribut „lang“ diente der Unterscheidung von der gleichnamigen Honschaft im Gericht Homberg, der *kurte Hasilbeck*.

<sup>517</sup> KESSEL 1877, Nr. 75, S. 85ff. (hier S. 86).

<sup>518</sup> HARLESS 1884, S. 172: *Medmen landg. (...) Geborn darunter 8 bondschafft: 1. Haselbeck, 2. Krombeck, 3. Metzkehusen, 4. Niederschwaetzbach, 5. Obschwaetzbach, 6. Obmedmen, 7. Diepensiepen, 8. Lobeck.*

<sup>519</sup> PRACHT-JÖRNS 2008, S. 18.

<sup>520</sup> WEILER 1935, Nr. 178, S. 119f. (09.10.1254).

<sup>521</sup> KELLETER 1904, Nr. 120, S. 163f. (11.07.1309), Nr. 133, S. 181f. (24.01.1313), Nr. 134, S. 182f. (26.01.1313).

<sup>522</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 108, S. 142 (25.03.1393).

### c) Monheim

Zum Amt Monheim gehörte 1363 ein durch die *villae et parrochiae* Monheim, Hitdorf, Rheindorf, Reusrath, Richrath, Himmelgeist, Bilk und Hamm abgesteckter Bereich<sup>523</sup>. Der Verwaltungsbezirk erstreckte sich längs des Rheins von der Düssel- bis zur Wuppermündung, blieb in seiner räumlichen Ausdehnung aber auf die Rheinuferzone und Teile der Mittel- oder Heideterrasse beschränkt. In dem beschriebenen Gebiet sind Rechte der Berger zuerst ganz im Süden, in Hitdorf, dokumentiert. Zwischen 1151 und 1153 verkündete der Abt von St. Pantaleon in Köln, mit Hilfe des Grafen Adolf von Berg dessen Untervogt (*subadvocatus*) Gumpert von Eller zum Einlenken bewegt zu haben, nachdem dieser von den Hofesleuten des abteilichen Fronhofes in Hitdorf ungerechtfertigte Dienstleistungen verlangt hatte<sup>524</sup>. Nur wenige Jahre später, 1157, begegnet derselbe Graf Adolf als *liber advocatus* des Kölner Gereonstiftes in einer den Fronhof in Monheim berührenden Angelegenheit<sup>525</sup>. Weiter nördlich scheinen die Berger erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts Fuß gefasst zu haben: 1189 verpfändete ihnen der Edelherr Arnold von Tyvern – die Herkunft der Familie ist nicht geklärt<sup>526</sup> – für 100 Mark Erbgüter unter anderem in Holthausen, Düsseldorf, Monheim und Himmelgeist, um im Gegenzug Hausgenosse (*consessor*) des Grafen Engelbert I. von Berg auf Schloss Burg an der Wupper zu werden; eine Einlösung der Pfandobjekte fand offensichtlich nicht statt<sup>527</sup>. Trotz der unbestrittenen Bedeutung dieses vielzitierten Pfandgeschäfts für die Verankerung der Berger im Düsseldorfer Umland sollte die Ausdehnung der Tyvernschen Ländereien nicht überschätzt werden<sup>528</sup>. Arnold von Tyvern hatte im Übrigen nur einen Teil seiner hiesigen Güter als Pfand ausgegeben. So verkaufte er im Jahr 1210 zwei Mansen zu Himmelgeist mit einem Viertel der Rheinfähre und der Hälfte der Fischerei daselbst der Abtei Altenberg<sup>529</sup>. Danach verschwindet mit ihm das Geschlecht der von Tyvern aus den Quellen. Als lokales Machtzentrum kristallisierte sich zunächst nicht etwa Düsseldorf heraus, das bis zur Stadterhebung 1288 von eher bescheidenem, dörflichen Zuschnitt blieb, sondern das verkehrstechnisch günstiger gelegene Monheim. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, gut

---

<sup>523</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 147f.: *item villarum et parrochiarum de Münbeym, Hittorp, Ryndorp, Reusroyde, Rychroyde, Hemelgeys, Bilke et Hamme in officio de Munbeym.*

<sup>524</sup> LACOMBLET 1858, Nr. 623, S. 773f. Vgl. dazu HOUBEN 1961, S. 49; KRAUS 1981, S. 77.

<sup>525</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 391, S. 271.

<sup>526</sup> Gegen die von LAU 1921 I, S. 6 geäußerte Vermutung, das Geschlecht stamme aus dem Maasland, hat sich ADERS 1956, S. 15 gewandt. Vgl. auch WISPLINGHOFF 1990, S. 174 Anm. 69.

<sup>527</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 521, S. 364.

<sup>528</sup> Dies betont berechtigterweise WISPLINGHOFF 1990, S. 167 u. S. 174 mit Anm. 70.

<sup>529</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 30, S. 17f.

hundert Jahre nach dem ersten Zeugnis für die Vogtei über den Gereonshof, wird hier eine beträchtliche Konzentration von Besitzungen und Rechtspositionen des bergischen Herrscherhauses sichtbar: Im September 1250 erkannte der Kölner Burggraf Heinrich III. von Arenberg den Grafen Adolf IV. von Berg als Lehnsherrn über seine Monheimer Güter an<sup>530</sup>. 1257 befreite Graf Adolf das Augustinerinnenstift Gräfrath von jeglicher Zollerhebung innerhalb der Grenzen seines Herrschaftsbereiches, namentlich in Monheim<sup>531</sup>. Nach dem Tod des Grafen stifteten die Gräfin-Witwe Margarethe und ihr Sohn Adolf (V.) Ende 1262 ein Jahrgedächtnis in der Abtei Siegburg, das mit 6 Mark jährlicher Einkünfte aus der Grut in Monheim dotiert war<sup>532</sup>. Erwartungsgemäß verfügten die Berger auch über den Rottzehnten im Monheimer Kirchspiel<sup>533</sup>.

In das Bild einer bereits soliden bergischen Machtstellung fügt sich die Tatsache, dass im Zusammenhang mit der eben erwähnten Zollbefreiung von 1257 einer der am frühesten nachweisbaren lokalen Amtsträger der Grafschaft Berg in Erscheinung tritt: Unter den Urkundenzeugen treffen wir auf einen Gottschalk, *officialis* des Grafen von Berg in Monheim<sup>534</sup>. Gottschalk, Vogt von Monheim, so der präzise Funktionstitel, verfügte an seinem Dienort über ansehnlichen Grundbesitz, den er und seine Ehefrau Christina 1266 an den Ritter Gottschalk von Winthövel und dessen Gemahlin Sophie veräußerten, um ihn anschließend von den Käufern in Pacht zu nehmen<sup>535</sup>. Sein 1257 an seiner Seite genannter Bruder Everhard dürfte mit dem gleichnamigen langjährigen Meier (*villicus*) des Gereonshofes in Monheim identisch sein. Noch in die Amtszeit des Vogtes Gottschalk von Monheim könnte der von Graf Adolf V. von Berg initiierte Befestigungsversuch gehören, von dem mehrere Chronisten berichten. So spricht die *Cronica presulum* davon, dass der Kölner

---

<sup>530</sup> KREMER 1781, Nr. 82, S. 104 (01.09.1250).

<sup>531</sup> LAV NRW R, Gräfrath, Kloster, Urk. Nr. 19 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 34, S. 31f.: *in Munheim et citra in terminis nobis pertinentibus*.

<sup>532</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 140, S. 254f. (26.12.1262).

<sup>533</sup> Im Juni 1261 beauftragte der Propst von St. Gereon seinen Monheimer *villicus* Everhard, zum Fronhof gehöriges Ödland in Ackerland umzuwandeln: LACOMBLET 1846, Nr. 504, S. 284 = JOERRES 1893, Nr. 151, S. 153. Von solchem neu erschlossenen Land beanspruchte der Landesherr einen Neubruchzehnten, der sich 1352 für die Ländereien des Monheimer Fronhofes auf 17 Malter Roggen, 10 Malter Hafer und 10 Schillinge belief. In besagtem Jahr hatte Johann Moir von der Sülz gen. von Broich diesen *gerait zjenden* als bergisches Lehen inne, in der Nachfolge des Ritters Heinrich von Eller: JOERRES 1893, Nr. 387, S. 395f. (13.04.1352). 1370 übertrug die Gräfin-Witwe Margarethe von Berg mit Zustimmung ihres Sohnes Wilhelm den ihr zustehenden Rottzehnten in der Monheimer Aue dem Kloster Altenberg zum Zweck eines Jahrgedächtnisses für ihren verstorbenen Mann Gerhard: MOSLER 1912, Nr. 885, S. 671f. (06.01.1370).

<sup>534</sup> Siehe zu ihm unten, Art. Nr. 46.

<sup>535</sup> KASTNER 2004, Nr. 5, S. 23 (März 1266).

Erzbischof Siegfried von Westerburg zwei durch den Grafen in Monheim und in Mülheim am Rhein errichtete Türme niedergelegt habe<sup>536</sup>. Eine genauere Zeitangabe findet man hier ebenso wenig wie in der *Cronica comitum*, die den Vorgang im Übrigen ganz ähnlich beschreibt<sup>537</sup>. Hingegen datiert die „Koelhoffische Chronik“ die Auseinandersetzungen auf das Jahr 1281<sup>538</sup>. F.-R. Erkens, der die kargen, sich teilweise widersprechenden Quellennachrichten detailliert ausgewertet hat, ist zu dem Schluss gekommen, dass der Kampf um die Türme, der mit ihrer Eroberung und Zerstörung endete, wohl „in die frühen achtziger Jahre“ zu setzen ist<sup>539</sup>. Wenige Jahre vor der Schlacht von Worringen konnte der Kölner Kirchenfürst mithin seinem Anspruch auf die Befestigungshoheit innerhalb seines ripuarischen Herzogssprengels, zu dem auch die Grafschaft Berg zählte, erfolgreich Geltung verschaffen und dadurch einem territorialpolitischen Rivalen den Zugang zum Rhein erschweren. In Monheim verzichteten die bergischen Herrscher nach diesem Rückschlag für einen längeren Zeitraum auf weitere fortifikatorische Bemühungen – unbeschadet der erzbischöflichen Niederlage bei Worringen, durch die das herzogliche Befestigungsrecht obsolet wurde<sup>540</sup>. Dabei mag auch die Nähe Monheims zur Stadt Köln eine Rolle gespielt haben, waren die Bürger der Domstadt doch höchst empfindlich, was die Anlage von Befestigungen im Umkreis ihres Gemeinwesens anging<sup>541</sup>. So gaben die Grafen von Berg nach 1288 ihrer deutlich weiter von Köln entfernten Stadtgründung Düsseldorf den Vorzug<sup>542</sup>, die sie zu einem befestigten Stützpunkt am Rhein ausbauten. Erst nach der Erhebung Monheims zur Freiheit (zwischen 1363 und 1408) sollte es auch hier zur Anlage einer Ortsbefestigung kommen<sup>543</sup>.

---

<sup>536</sup> ECKERTZ 1857, S. 212: *compulit eundem Comitem deponere duas turres, quas ad fortalicia contra ecclesiam fortiter munierat videlicet in Molenbem et Munheim cum pacto, quod reedificari non deberent ad perpetuam rei memoriam taliter permansure.*

<sup>537</sup> SEIBERTZ 1860, S. 207.

<sup>538</sup> CARDAUNS 1876, Koelhoffische Chronik, S. 645.

<sup>539</sup> Vgl. ERKENS 1982, S. 191ff. (Zitat S. 192), unter zusätzlicher Berücksichtigung des Regests einer verlorenen Urkunde im alten Repertorium des Domarchivs.

<sup>540</sup> Es ist nicht ohne Pikanterie, dass der Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg laut dem Bericht des brabantischen Chronisten Jan van Heelu nach der verlorenen Schlacht als Gefangener des Grafen Adolf V. von Berg zuerst nach Monheim gebracht worden sein soll, bevor er auf Schloss Burg an der Wupper geführt wurde: WILLEMS 1836, v. 6122–6128. Vgl. BRENDLER 1998, S. 147.

<sup>541</sup> Noch 1286 hatte der Graf den Kölnern eidlich zusichern müssen, auf beiden Ufern des Rheins zwischen Rheindorf (an der Wuppermündung) und Zündorf keinerlei Befestigungen zu errichten oder auch nur zu dulden: ENNEN 1867, Nr. 272, S. 238 (23.11.1286).

<sup>542</sup> Vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch WISPLINGHOFF 1990, S. 176.

<sup>543</sup> Ein Freiheitsprivileg ist für Monheim nicht überliefert. Wenn Herzog Adolf am 13.12.1416 dem Kölner Erzbischof Dietrich antwortete, *daz Mulnheim und Munheim sine alte vetterliche erbe sind und sin eldern und vorfaren dieselben begriffen, befestet und gefriet haben* (LACOMBLET 1858, Nr. 99, S. 107–110, hier S. 108), dann wird man mit PRÖMPELER 1929, S. 15 das Todesjahr von Adolfs Vater Wilhelm, 1408, als *Terminus ante quem*

Bis zur Stadtrechtsverleihung vom 14. August 1288 soll Düsseldorf, so die herrschende Ansicht<sup>544</sup>, zum Sprengel des Landgerichts in Bilk gehört haben. Mit der Privilegierung erhielt es ein eigenes Schöffengericht, das aus dem Bilker Gerichtsbezirk gelöst wurde und die Kompetenz für Straf- wie Zivilsachen zugesprochen bekam – mit Ausnahme der drei Kapitalverbrechen Diebstahl, Mord und Notzucht (*furtum, homicidium et muliebris violatio*). Die Aburteilung dieser Blutgerichtsfälle oblag dem Gericht in Kreuzberg im Amt Angermund, wobei den Düsseldorfer Bürgern immerhin die Möglichkeit eingeräumt wurde, einen ihrer Schöffen zu den betreffenden, unter der Leitung des Angermunder *officiatus* abgehaltenen Gerichtsverhandlungen zu entsenden<sup>545</sup>. Wenn man davon ausgeht, dass Düsseldorf zuvor mit Bilk, dessen Dingstuhl noch 1363 zum Amt Monheim gerechnet wurde, dem Amtsbereich des Monheimer Vogtes angehörte<sup>546</sup>, dann lief dieser Passus des Stadtrechtsprivilegs auf die Ausgliederung der neu gegründeten Stadt aus ebendiesem Distrikt und ihre Unterordnung unter die Amtsgewalt der Angermunder *officiati* hinaus. Als Graf Wilhelm II. von Berg der Stadt Düsseldorf am 16. August 1371 neben weiteren Privilegien auch das Recht auf Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit zubilligte, verfügte er dementsprechend, sein *amtman zo Angermont* solle dem Stadtgericht als ein *overster richter van alle saecken* vorstehen<sup>547</sup>.

Die Entstehung des Landgerichts Bilk lässt sich anhand der spärlichen Überlieferung nicht aufhellen. Sein Einzugsbereich zeichnete sich durch eine bunte Gemengelage von Besitzungen

---

bestimmen dürfen. Anders als das bereits 1322 zur Freiheit erhobene Mülheim wird Monheim 1363 in der Rentenverschreibung für Johann vom Hirtze nicht unter den *opida comitatus Montensis* genannt (LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 147), weswegen man dieses Jahr als zweiten Ecktermin festhalten sollte; vgl. dazu auch VON BELOW 1885, S. 209 Anm. 125. Die von Th. Prömpeler zusätzlich angeführten Urkunden aus den Jahren 1377, 1383 und 1390 wiederholen stereotyp die Formel von 1363 und können nicht als Kronzeugen für eine noch nicht erfolgte Freieung in Anspruch genommen werden.

<sup>544</sup> Der einzige bekannte Quellenbeleg, ein Bericht des Düsseldorfer Amtmanns und Schultheißen vom 15.08.1595, wonach das Düsseldorfer Gericht 300 Jahre zuvor „in Bilk gewesen sei“ (LAU 1921 II, S. 188 Anm. 2) wird im Allgemeinen als glaubwürdig erachtet; vgl. SCHMITZ-LINNARTZ 1956, S. 7ff.; HOUBEN 1961, S. 15; WISPLINGHOFF 1990, S. 257. Anders als lange Zeit vermutet, lässt sich die gerichtliche Zuordnung zu Bilk wohl nicht damit erklären, dass die Düsseldorfer Kirche eine Filiale der Bilker Pfarrkirche gewesen wäre. Abgesehen von einer isolierten Notiz des 17. Jhs. fehlen jegliche Indizien für eine ursprüngliche Zugehörigkeit Düsseldorfs zum Bilker Kirchspiel; vgl. WISPLINGHOFF 1990, S. 290; BRZOSA 2001, S. 82ff.; SCHLEIDGEN 2012, S. 61.

<sup>545</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff. (14.08.1288): *et si furtum, homicidium vel muliebri violatione, que vulgariter dicitur noitzog, aliquis in ipsorum opido Duseldorp perpetrabit, illum ipsi opidani infra eorum opido Duseldorp cum octo scabinis suis reum facere debent et tunc ad dictum iudicium de Krutsberg cum officiato nostro ire debent et reum eidem officiato nostro ad condemnandum presentare secundum eorum opidi libertatem.*

<sup>546</sup> Die von SCHMITZ-LINNARTZ 1956, S. 5f. u. S. 13 im Anschluss an LAU 1921 I, S. 134 vertretene Ansicht, Düsseldorf sei mit dem gesamten Bilker Bezirk schon vor der Stadterhebung für schwere Kriminaldelikte dem Gericht in Kreuzberg unterstellt gewesen, so dass das Landgericht Bilk nur niedergerichtliche Befugnisse besessen habe, hat HOUBEN 1961, S. 54 mit überzeugenden Argumenten widerlegt.

<sup>547</sup> LAU 1921 II, Nr. 51, S. 29f.

vornehmlich geistlicher Institute aus<sup>548</sup>; zu nennen wären vor allem die Klöster Vilich, Schwarzhendorf, Brauweiler und Deutz<sup>549</sup>. Anlässlich einer Schenkung von Ackerland auf Holthausener Flur an das Kloster Altenberg treten im Jahr 1301 erstmals zwei Bilker Schöffen in Erscheinung<sup>550</sup>. Das westlich angrenzende Kirchspiel Hamm war zumindest zeitweise Teil des Bilker Gerichtssprengels<sup>551</sup>. Zwar möchte man aus der gesonderten Nennung von Hamm unter den 1363 aufgelisteten Gerichtsorten des Amtes Monheim auf die Existenz eines eigenen Landgerichts schließen, dessen Kompetenz sich auf das Kirchspiel erstreckte. Als Letzteres 1394 im Zuge einer Stadterweiterung in das Düsseldorfer Stadtgebiet eingegliedert wurde, fand sich jedoch der Hinweis, dass die Hammer Kirchspielsleute *zo Bylcke zo gericht plagen zo gehoeren ind zo dem gericht scheffen zo setzen und zo deinen plagen*. An die Stelle der Bindungen an den Bilker *scheffestoil* trat nun die Dingpflichtigkeit gegenüber dem Düsseldorfer Stadtgericht, das fortan über *de gewelde und vort alle sachen, as man zo Bylcke zo doin plagh*, urteilen sollte<sup>552</sup>. Aus der Zeit um die Jahrhundertmitte sind wiederum zwei Urkunden erhalten, in denen Hammer Schöffen auftreten: Als Goysta, Witwe des Gerhard gen. *Muysen*, im Juni 1347 dem Düsseldorfer Stift St. Lambertus ihr Eigengut in Hamm, Haus und Hof, als Sicherheit für eine Geldrente verpfändete, waren neben dem *advocatus* Tilman, der mit dem Monheimer Amtsrichter Tilman von Berghausen personengleich sein dürfte<sup>553</sup>, und mehreren Hofesleuten (*hyemann*) die drei *scabini* Heinrich von Kalkum, Conemann und Everhard von Gerresheim zugegen<sup>554</sup>. Fast genau drei Jahre später werden vier Schöffen genannt – dieses Mal explizit als *scabini in Hamme* bezeichnet –, die den Verkauf einer Erbrente aus einer Hammer Liegenschaft bekundeten<sup>555</sup>. Auffälligerweise war nur einer von ihnen, Heinrich von Kalkum, schon 1347 im Amt. Man könnte die beiden Belege mit G. Schmitz-Linnartz so interpretieren, dass es sich einerseits um diejenigen Schöffen handelte, die Hamm zum Gericht

<sup>548</sup> Vgl. WISPLINGHOFF 1990, S. 170.

<sup>549</sup> Vgl. zu den Schwarzhendorfer Gütern und Gerechtsamen um Bilk und Volmerswerth, die auch Kirche und Zehnt in Bilk beinhalteten, SCHIEFFER 1992, S. 25.

<sup>550</sup> MOSLER 1912, Nr. 482, S. 375ff.

<sup>551</sup> Die Hammer Pfarrkirche wird zuerst im erzbischöflichen Steuerverzeichnis „Liber Valoris“ erwähnt, das etwa in das Jahr 1308 gehört: OEDIGER 1967, S. 69. Da ältere Nachrichten fehlen, muss die naheliegende Frage nach einer möglichen Abhängigkeit von Bilk unbeantwortet bleiben: Der ursprüngliche Umfang des Bilker Pfarrbezirkes ist nicht bekannt; vgl. BRZOSA 2001, S. 83.

<sup>552</sup> LAU 1921 II, Nr. 83, S. 46f.

<sup>553</sup> Siehe zu ihm unten, Art. Nr. 3.

<sup>554</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 34, S. 38f. (23.06.1347). Besiegelt wurde die Urkunde von der Schwarzhendorfer Äbtissin Jutta und den Pfarrern von Bilk und von Hamm, beide Johann geheißen.

<sup>555</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 45, S. 50: *Acta sunt hec presentibus probis viris Henrico de Kaylkim, Anthonio, Johanne dicto Wilde, Diderico filio dicti Krusen scabinis in Hamme*.

in Bilk zu stellen hatte, diese aber andererseits die „freiwillige Gerichtsbarkeit“ in Hammer Belangen selbständig ausübten<sup>556</sup>. Es bleibt freilich auch die Möglichkeit bestehen, dass über einen gewissen Zeitraum zwei unabhängige Gerichte in Bilk und in Hamm existiert haben, die im ausgehenden 14. Jahrhundert zusammengelegt wurden. Wenig wahrscheinlich ist die zeitweilige Verlegung des Bilker Landgerichts nach Hamm. In der Bergischen Gerichtserkundung von 1555 sucht man das Landgericht Bilk vergeblich; sein gesamter Sprengel war in der Stadt Düsseldorf aufgegangen. Die Eingemeindung vollzog sich in drei Stufen: Auf die Privilegierung von Einwohnern der Bilker Honschaften Kirchbilk und Mühlhoven und ihre Unterstellung unter das Düsseldorfer Schöffengericht im Frühjahr 1384 folgte 1394 die bereits angesprochene Einbeziehung des Kirchspiels Hamm in das Stadtgebiet, bevor schließlich um die Jahrhundertwende der verbliebene Rest des Bilker Gerichtsbezirkes der Stadt zugeschlagen wurde<sup>557</sup>. Im Jahr 1443, als es Grenzstreitigkeiten zwischen der Stadt Düsseldorf und der zum Amt Mettmann gehörigen Honschaft Eller beizulegen galt, wurde noch einmal die frühere Zugehörigkeit Bilks zum Amt Monheim in Erinnerung gerufen<sup>558</sup>.

Während das Landgericht Bilk zwei Kirchspiele umfasste, waren dem benachbarten Dingstuhl Himmelgeist sogar drei Pfarren zugeteilt: neben Himmelgeist selbst, wo schon 904 eine Außenstation (*cellula*) des Stiftes Kaiserswerth, bestand<sup>559</sup>, noch die zuerst 1299 erwähnte *parochia* Benrath<sup>560</sup> und Itter, dessen Pfarrqualität für das Jahr 1367 belegt ist<sup>561</sup>. Eine kirchenrechtliche Abhängigkeit der beiden letztgenannten Pfarrkirchen von Himmelgeist kann

---

<sup>556</sup> SCHMITZ-LINNARTZ 1956, S. 10 u. S. 12.

<sup>557</sup> Vgl. dazu im Einzelnen SCHMITZ-LINNARTZ 1956, S. 14ff.

<sup>558</sup> LAU 1921 II, Nr. 181, S. 89f. (10.09.1443): *ee unse vurvaren seliger Bилke vurs. ind wat darin geboirt gevrijet hadden, do geborte Bилke mit den vurs. gueden in unse ampt van Munheim.*

<sup>559</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 83, S. 45 = KELLETER 1904, Nr. 4, S. 6.

<sup>560</sup> Anlässlich des Verkaufs des Kappeler Hofes (nordwestlich der Benrather Pfarrkirche) durch das Rittergeschlecht Kase an das Klarissenkloster in Neuss findet sich in einer Urkunde vom 24.04.1299 die Lagebeschreibung *in parochia Royde*: STRAUVEN 1874, Nr. 2, S. 54 = TÜCKING 1896, Nr. 13, S. 9. In einem weiteren Schriftstück vom 07.05.1299 ist von 10 Morgen Ackerland im *Aminkell* die Rede, von welchem für die tägliche Beleuchtung der Benrather Pfarrkirche aufzukommen war: STRAUVEN 1874, Nr. 1, S. 53f. = TÜCKING 1896, Nr. 16, S. 9f. Den Eintrag *Royde* im „Liber Valoris“ (um 1308) hat der Herausgeber, F.-W. Oediger, nicht auf Benrath, sondern auf (Unter-)Rath bei Düsseldorf bezogen (OEDIGER 1967, S. 68), worin ihm noch WISPLINGHOFF 1990, S. 398 gefolgt ist. Anders jüngst BRZOSA 2001, S. 119 Anm. 535, der sich mit guten Gründen für eine Identifizierung mit Benrath ausspricht.

<sup>561</sup> Schon 1263 begegnet ein *Gerhardus plebanus de Itrre*: MOSLER 1912, Nr. 246, S. 173f.; gleichwohl wird Itter im „Liber Valoris“ (OEDIGER 1967) nicht erwähnt. Am 24.02.1367 übertrug der Knappe Hermann von der Seeldonk seine Rottzehnten in der *parochia de Itter*, ein Lehen des Grafen von Berg, an das Stift Kaiserswerth: KELLETER 1904, Nr. 240, S. 297–299. Unter Berufung auf den letztgenannten Beleg wendet sich BRZOSA 2001, S. 133f. Anm. 617 gegen die bis dahin gängige Spätdatierung der Pfarrwerdung von Itter.

nicht belegt, aber vermutet werden<sup>562</sup>. Sie böte eine willkommene Erklärung für den Zuschnitt des Gerichtssprengels. Der in einer Rheinschlinge gelegene Fährort Himmelgeist mit Fronhof, Kirche und Mühle – als deren Eigentümer erscheint seit 1144 der Vilicher Frauenkonvent<sup>563</sup> – blieb bis ins ausgehende 14. Jahrhundert der unangefochtene gerichtliche Mittelpunkt eines Gebietes, das vom Rhein bis zum Gemarkenwald des Reisholzes reichte. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Himmelgeister Ortskern bildete sich mit der erstmals 1210 bezeugten Grangie Mickeln des Klosters Altenberg ein zweiter Schwerpunkt heraus<sup>564</sup>. Im Jahr 1301 bestätigte Gobelin vom Busche eine Schenkung seines verstorbenen Bruders Leo an die Zisterze<sup>565</sup>. Der Altenberger Mönch hatte seinem Kloster zwölf Morgen Ackerland nahe Holthausen und sechs weitere Morgen bei dem Ort *Upperbarlo* zugewandt, die dem Mickelner Hof zugeschlagen werden sollten. Die Güterauflassung war noch zu Lebzeiten Leos vor dem Vorsteher (*magister*) der Grangie Mickeln, dem Zisterzienserbruder Albert, und einem *advocatus* namens Arnold geschehen<sup>566</sup>. Die Annahme, es könnte sich bei diesem nicht näher identifizierbaren Amtsträger um den Monheimer Vogt handeln, erscheint durchaus einleuchtend, wenn auch nicht beweisbar. Gobelins Verzichtserklärung erfolgte, wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt, in Gegenwart des Pfarrers von Himmelgeist und zweier Bilker Schöffen; Graf Wilhelm I. von Berg, Gerichtsherr und Schirmherr über die Abtei Altenberg<sup>567</sup>, besiegelte die dazu aufgesetzte Urkunde. Holthausen war zweifelsohne Teil des Kirchspiels Himmelgeist<sup>568</sup>. Wenn zu dem Rechtsakt dennoch nicht etwa Himmelgeister Gerichtspersonen, sondern am Landgericht Bilk tätige Schöffen hinzugezogen wurden, drängt sich die Frage auf, ob damals überhaupt schon ein eigenes Gericht in Himmelgeist existiert hat. Nachweislich war dies spätestens 1368 der Fall, als Wilhelm von Wersten, Heinrich an der Altenbrück und die übrigen Schöffen von Himmelgeist die Übertragung von Ackerland beim

<sup>562</sup> Vgl. WISPLINGHOFF 1990, S. 398.

<sup>563</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 350, S. 238. Vgl. PAMPUS 1994, S. 24ff.

<sup>564</sup> Vgl. zur frühen Geschichte des Hofes Mickeln ERMERT 1927, S. 22; MOSLER 1966, S. 77ff.; KNOPP 1978, S. 22f.

<sup>565</sup> MOSLER 1912, Nr. 484, S. 375ff.

<sup>566</sup> Ebd., S. 376: *presentibus (...) fratre Alberto magistro in Mykele, fratre Everardo, fratre Hermanno; item presentibus advocato Arnoldo dicto advocato, Everardo filio eius, Everardo campanario et aliis pluribus fidedignis.*

<sup>567</sup> Am 20.09.1303 befreien Graf Wilhelm und seine Gattin Irmgard neben anderen Altenberger Gütern auch die im Bereich des Amtes Monheim gelegenen Höfe Mickeln, Blee und Widdauen von Herbstbede und Futterhafer, wobei sämtliche Liegenschaften als *in districtu seu terra nostra jacentibus* beschrieben werden: KREMER 1781, Nr. 231, S. 242ff. = MOSLER 1912, Nr. 504, S. 401 (Reg.).

<sup>568</sup> Das benachbarte Wersten liegt 1372 „innerhalb der Pfarrgrenzen von Himmelgeist“ (*infra limites eiusdem parochie*): ANDERNACH 1981, Nr. 713 (26.08.1372).

*Hasbolt* im Kirchspiel Benrath beurkundeten, das zum Kappeler Hof des Neusser Klarissenkonvents gehörte<sup>569</sup>. Obgleich Benrath durch die Errichtung eines landesherrlichen *castrum* (vor 1382) an Bedeutung gewann<sup>570</sup>, blieb es nach Himmelgeist dingpflichtig. Zur Herauslösung des südlichen Teils des Benrather Pfarrsprengels aus dem Gerichtsbezirk Himmelgeist und der Einrichtung eines Landgerichts in dem aufstrebenden Hafenort Urdenbach, wie sie sich in der Gerichtserkundung von 1555 widerspiegelt, dürfte es erst im Laufe des 15. Jahrhunderts gekommen sein<sup>571</sup>.

Mag die Überlieferung für die Dingstühle in Bilk und in Himmelgeist auch äußerst lückenhaft sein, so dürfen wir sie dennoch unbedenklich zu den seit dem 13. Jahrhundert neu entstandenen Gerichten zählen; Anknüpfungspunkte zu älteren (Vogt-)Gerichten finden sich nicht. Im Gegensatz dazu ähnelten die Verhältnisse am anderen, südlichen Ende des Monheimer Distriktes, im Kirchspiel Rheindorf, denjenigen im Amtsvorort Monheim. Wie im Fall des dortigen Gereonshofes war im Rheindorfer Pfarrbezirk ein Vogtgericht Ausgangspunkt der gerichtlichen Entwicklung: In den Jahren 1151–1153 verhandelte das Immunitätsgericht des Hofverbandes der Kölner Benediktinerabtei St. Pantaleon in Hitdorf über die Umtriebe des *subadvocatus* Gumpert von Eller<sup>572</sup>. Das Urteil fällten die Schöffen und die *familia* des Fronhofes, welcher der Vogtei der Grafen von Berg unterstand. Wie H. Houben hervorgehoben hat, handelt es sich hier, nächst den Grafengerichten in Kreuzberg und Mülheim (Ruhr), um das älteste Zeugnis für die Tätigkeit eines Schöffengerichts im Raum zwischen Ruhr und Wupper<sup>573</sup>. Legen wir die Hypothese zugrunde, dieses mit Urteilern bäuerlicher Herkunft besetzte Gericht habe unter der Ägide der bergischen Vögte nach und nach „eine über den Fronhofsverband hinaus sich auf das ganze Kirchspiel erstreckende Kompetenz erhalten“<sup>574</sup>, dann lässt sich eine direkte Verbindungslinie zu einer gut hundert Jahre jüngeren Urkunde Graf Adolfs V. von Berg ziehen, der am 17. März 1269 als Garant für

<sup>569</sup> STRAUVEN 1874, Nr. 5, S. 55 (31.08.1368) = TÜCKING 1896, Nr. 96, S. 30f. Zur Lage des Hofes Altenbrück am östlichen Rand des Benrather Pfarrsprengels vgl. LACKINGER 1990, S. 27f.

<sup>570</sup> Die Benrather Burg ist zuerst am 08.09.1383 ausdrücklich bezeugt, als es von einem Hof der Haick (von Flingern), dem später als Hof *Hinoeuer* oder Növener Hof bekannten Anwesen, heißt, er befinde sich *in parrochia Raede prope castrum Benrode*: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 76, S. 86f.; siehe auch ebd., Nr. 78, S. 88ff. (28.01.1384), Nr. 97, S. 117ff. (01.03.1392). Aber schon am 21.10.1330 hatte Graf Adolf VI. von Berg in Benrath eine Belehnung vorgenommen: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 122. Dies gibt Anlass zu der Vermutung, dass hier bereits damals ein für den zeitweiligen Aufenthalt der bergischen Herrscher geeigneter Wehrbau bestanden haben könnte.

<sup>571</sup> Vgl. zu diesem Vorgang ausführlich HOUBEN 1961, S. 52f.

<sup>572</sup> LACOMBLET 1858, Nr. 623, S. 773f.

<sup>573</sup> HOUBEN 1961, S. 49.

<sup>574</sup> HOUBEN 1961, S. 51.

den Kauf einer Holzgewalt im Rheindorfer Wald durch den Dünnwalder Frauenkonvent auftrat. Unter den Zeugen werden sieben Hitdorfer Schöffen namhaft gemacht, darüber hinaus der Schultheiß des Fronhofes und der Richter *Conradus Punnolff*<sup>575</sup>. Die Annahme liegt nahe, dieser *index* könnte in direktem Auftrag des Grafen von Berg oder als Vertreter des Monheimer Vogtes dem Hitdorfer Gericht vorgestanden haben. Die Siebenzahl der Schöffen galt wohl auch noch im 14. Jahrhundert als Richtschnur, wie einem auf den 5. Februar 1347 datierten Schriftstück zum Dünnwalder Stiftshof Umlag zu entnehmen ist<sup>576</sup>. Im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Erbrente und der Pfandstellung eines Anwesens in Hitdorf ist 1366 erneut von den *scheffenen zo Hittorp* die Rede<sup>577</sup>. Für eine temporäre Verlegung des Gerichts nach Rheindorf, wie sie im 15. Jahrhundert zu beobachten ist<sup>578</sup>, gibt es in der Zeit vor 1380 keine Hinweise, obgleich Rheindorf 1363 neben Hitdorf als Gerichtssitz im Amt Monheim aufgeführt wird. Selbiges gilt auch für Reusrath, wo freilich kein sonstiges urkundliches Zeugnis auf das Vorhandensein eines Gerichts hindeutet<sup>579</sup>. In der Folgezeit erlebte Hitdorf, wo bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Schiffslände existiert haben muss<sup>580</sup>, einen ungeahnten Aufschwung als Stapelplatz<sup>581</sup>. Von den drei Dingstühlen des Jahres 1363 hatte ausweislich der Bergischen Gerichtserkundigung von 1555 allein das Landgericht in Hitdorf Bestand, das zu diesem Zeitpunkt die *bonschafften* Rheindorf (*Rindorf, Kirspele*), Hitdorf und Reusrath umfasste<sup>582</sup>. Die Untergliederung des alten Kirchspiels Rheindorf in die drei genannten Honschaften ist explizit zuerst 1393 bezeugt<sup>583</sup>, darf aber ohne weiteres schon für das 13. Jahrhundert vorausgesetzt werden: Im Frühjahr 1281 verkauften Manfred und seine

---

<sup>575</sup> KORTH 1884, Nr. 62, S. 73f. (17.03.1269): *scabini: Herlyff et Andreas frater suus de Huttorp, Henricus Proudum, Thyle filius Burvini, Thielmann de Houlsberghe, Herlyff Subelman, Hermannus schultetus, Hermannus Fortis, Conradus Punnolff index.*

<sup>576</sup> KORTH 1886, Nr. 172, S. 127: *ind vort dye scheffen gemeynlich van Hyttorp: Wrede, Herwin van Scheveshoven, Thele Talpart, Henkin Dunzenvoyle, Herman Schenckelgin van Ryndorp, Engelbret zo der Moelen, Thele der Vroyne.*

<sup>577</sup> MOSLER 1912, Nr. 862, S. 659 (15.08.1366).

<sup>578</sup> Nachweise bei HOUBEN 1961, S. 50.

<sup>579</sup> Ein Blick ins 15. Jh. zeigt, dass beispielsweise der Verkauf von Ländereien beim Galkhausener Hof nahe Reusrath vor den Hitdorfer Schöffen vollzogen wurde: KORTH 1894, Nr. 380, S. 43f. (02.02.1444).

<sup>580</sup> HINRICHS 1957/58, S. 72f., unter Hinweis auf einen Eintrag in einem Einkünfteverzeichnis der Herrschaft Hardenberg (ed.: ADERS 1967, Nr. 65, S. 56–60, um 1355), wonach ein Hardenberger Hofpächter jedes Jahr eine Fuhre Wein (*eyn nynnore*) aus Hitdorf zu holen hatte.

<sup>581</sup> Vgl. STRASSER 1989, S. 21.

<sup>582</sup> HARLESS 1884, S. 163.

<sup>583</sup> Die Befreiung von Diensten und Abgaben, die Herzog Wilhelm von Berg am 13.05.1393 der Abtei Altenberg für ihre zum landesherrlichen Vogtgut zählenden Besitzungen gewährte, gab Anlass zur Nennung einer ganzen Reihe bergischer Honschaften, darunter der *bonschaff van Hittorp*, der *bonschaff van Ryndorp* und der *bonschaff van Ruisroede*. MOSLER 1912, Nr. 988, S. 756ff. (hier S. 757).

Gattin Christina, ein in Rheindorf reich begütertes Ehepaar, den großen und kleinen Zehnten *apud Rindorp, Rūzgerode et in Hüttorp*, eine Holzgewalt im Rheindorfer Busch sowie ihren Anteil am Patronat über die Rheindorfer Pfarrkirche an das Kloster Altenberg<sup>584</sup>. Der Vorgang macht deutlich, dass Rheindorf, Reusrath und Hitdorf damals als Zehntbezirke innerhalb des Rheindorfer Pfarrsprengels fungierten, was ja auch andernorts im Bergischen – etwa in Barl bei Solingen (1249) oder in Mintard an der Ruhr (1303) – als ursprüngliche Aufgabe der Honschaften erscheint. Wohl wegen der Bedeutung des Besitztransfers wurde zum Auflassungsakt die gesamte Kirchspielsgemeinde (*tota parrochia de Rindorp*) aufgeboten. Die Siegelbitte ging an den Grafen Adolf V. von Berg, *in cuius districtu et territorio dicte decime cum potestate silvatica sunt constitute*<sup>585</sup>. In dieser prägnanten Formel wurde das Ergebnis einer Entwicklung zusammengefasst, wie sie oben kurz skizziert wurde: Den bergischen Herrschern war es gelungen, ihre Gerichtshoheit über den Immunitätsbezirk des von ihnen bevogteten Hitdorfer Fronhofes hinaus auf das gesamte Rheindorfer Kirchspiel auszudehnen. Noch vor dem Ausgang des 13. Jahrhunderts hatten sie hier eine Stellung errungen, die durchaus mit dem Adjektiv „landesherrlich“ umschrieben werden kann<sup>586</sup>.

Bevor wir den Blick wieder nach Monheim zurückwenden, wäre noch auf das Landgericht in Richrath einzugehen. Als ältester Beleg gilt gemeinhin die Erwähnung eines Gerichtsboten Till von Richrath im August 1358<sup>587</sup>; die Verpachtung eines zur Richrather Mark gehörigen Landstücks durch die Markgenossen erfolgte 1367 *zu Rijchbrode an der bancb*<sup>588</sup>. Damit erschöpfen sich bereits die aus dem 14. Jahrhundert bekannten Belege. Zusätzlich bliebe auf eine Urkunde des Stiftes Gräfrath vom 23. Juni 1305 hinzuweisen, in welcher ein Henneken Vrone, Besitzer einer Holzgewalt in Richrath, auftaucht<sup>589</sup>. Die Zuordnung dieser Person zum

<sup>584</sup> MOSLER 1912, Nr. 364, S. 263–266 (22.04.1281).

<sup>585</sup> Ebd., S. 265.

<sup>586</sup> Im Kirchspiel Rheindorf scheinen die Berger über keinen nennenswerten Eigenbesitz verfügt zu haben. Aktenkundig ist lediglich der Hof *Heyldorp* bei Hitdorf, der zwischenzeitlich dem Kloster Altenberg übertragen, 1322 von Graf Adolf VI. jedoch zurückgekauft wurde: MOSLER 1912, Nr. 616, S. 477ff. (06.03.1322). KRAUS 1981, S. 129 irrt, wenn er den Hof Rheindorf, die Keimzelle des späteren Burghauses, unter Hinweis auf STRANGE 1869 IX, Nr. 2, S. 8 (Übertragung des Hofes Rheindorf durch Herzog Wilhelm von Berg an den Erbkämmerer Johann von Landsberg am 01.08.1388) für alten bergischen Besitz hält. Tatsächlich erwarb Graf Wilhelm II. von Berg das Anwesen erst im Oktober 1377, nachdem es der Vorbesitzer, der langjährige bergische Landdrost Wilhelm von Haan, zunächst zusammen mit zwei weiteren Höfen dem Kölner Patrizier Johann vom Hirtze verpfändet hatte: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 475 (06.02.1377) u. Nr. 486 (17.10.1377).

<sup>587</sup> VON RODEN 1951, Nr. 46, S. 102f. (23.08.1358) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 119, S. 96f.: *Tyle, de vroyn van Rijchbrade*; vgl. dazu HOUBEN 1961, S. 51; MÜLLER 1992, S. 304.

<sup>588</sup> HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 272, S. 33–36 (28.06.1367).

<sup>589</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 57, S. 48ff.

Richrather Gericht ist hier freilich weniger eindeutig als in der oben angeführten Quelle aus dem Jahr 1358. Das Kirchspiel Richrath grenzte im Norden unmittelbar an die kölnische Grundherrschaft Hilden, eine Enklave innerhalb des bergischen Machtbereiches<sup>590</sup>. Ein gewisser Einfluss des Erzstifts ist denn auch bis ins 14. Jahrhundert spürbar: Ein erzbischöflicher Amtsträger, der Marschall Dietrich Flecke von Holstein, besaß in der Pfarre Richrath die Güter Merx, Lanquit (auch: Langfort) und Berghausen, die er Anfang 1279 dem Edelherrn Heinrich von Windeck, einem Bruder des Grafen Adolf V. von Berg, zu Lehen auftrug<sup>591</sup>. Der Knappe Adolf vom Graven (vom Haus Graven bei Richrath) leistete dem Kölner Erzbischof Walram im Juli 1341 den Lehnseid für eine jährliche Rente aus seiner Mühle im Richrather Kirchspiel<sup>592</sup>. Dessen ungeachtet war der Graf von Berg auch in Richrath spätestens um die Wende zum 14. Jahrhundert im ungestörten Besitz der Landesherrschaft. Kennzeichnend dafür ist die Lagebezeichnung, die der Ritter Heinrich gen. Fleck von Nesselrode 1309 gebrauchte, als er seine beiden Höfe bei Wiescheid *in parrochia Rygerode in terra comitis de Monte sitas* dem Grafen von Geldern zu Lehen aufließ<sup>593</sup>.

Es muss offen bleiben, ob die Monheimer Vögte von Anfang an für jene Dingstühle verantwortlich waren, aus denen sich später das Amt Monheim zusammensetzte. Ähnlich wie in den Nachbardistrikten Mettmann und Solingen deutet der Zuschnitt ihres Sprengels aber auf ein planmäßiges und zeitlich straffes Vorgehen der bergischen Herrscher hin. Das Amtsgebiet wurde 1342 als *Munbemer veste* bezeichnet und damit als Gerichtsbezirk charakterisiert<sup>594</sup>. Die Liste der Vögte und späteren Amtleute von Monheim weist, bedingt durch die bruchstückhafte Überlieferung, größere Lücken auf. Nach dem bemerkenswert frühen Auftritt des Vogtes Gottschalk von Monheim schweigen die Quellen für beinahe ein halbes Jahrhundert, bevor 1305 mit Heinrich Smende wieder ein Monheimer Vogt zu fassen ist, dessen Wirken sich dank einer Handvoll Urkunden des Klosters Altenberg wenigstens punktuell bis zum Beginn der 1320er Jahre verfolgen lässt. Am 2. Januar 1305 begab sich

<sup>590</sup> Nachrichten aus dem 15. und 16. Jh. lassen den Schluss zu, dass die Kirchen in Hilden, Haan und Elberfeld Filialen der Richrather Pfarrkirche gewesen sind; vgl. JANSSEN 1982/83, S. 13f.

<sup>591</sup> HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 261, S. 14f. (22.01.1279).

<sup>592</sup> VON RODEN 1951, Nr. 35, S. 76ff. (08.07.1341).

<sup>593</sup> HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 263, S. 17ff. (04.03.1309).

<sup>594</sup> Am 06.01.1342 veräußerte Christian von Hackhausen an seinen Onkel Tilman von Hackhausen eine Holzgewalt im Gemarkenwald von Blee (Ksp. Monheim) und setzte dazu sein gesamtes *erffde dat in Munbemer veste gelegen yss* zu Pfand: weitere Gerechtsame in Blee, zwei Holzgewalten auf Rheindorfer Gemarkung und ein bei Hitdorf gelegenes Gut: HASTK, Auswärtiges, Dünnwald, A68, fol. 13b. Der Terminus *veste* war zweifelsohne bewusst gewählt, bekleidete der Käufer als Vogt von Solingen doch selbst ein hohes Amt in der bergischen Lokalverwaltung; siehe zu ihm unten, Art. Nr. 25.

Heinrich in den Laacherhof, ein am östlichen Rand des Monheimer Kirchspiels gelegenes Klostergut<sup>595</sup>, um gemeinsam mit weiteren geistlichen und weltlichen Zeugen die vor den Laacher Hiemannen erfolgte Veräußerung von Ländereien bei Blee an die Zisterziensermönche zu bekunden<sup>596</sup>. Zwei Jahre später kam es im Laacherhof, wiederum im Beisein Heinrich Smendes, zum Verkauf einer Erbrente aus dem benachbarten Schleiderhof durch dessen Eigentümer, den Ritter Dietrich Flecke von Holstein und seine Ehefrau Dideradis, und zwar vor den *scabinis et hyemannis de Lagge*<sup>597</sup>. Im Februar 1321 ist Heinrich Smende im Kirchspiel Rheindorf anzutreffen, wo er sich zusammen mit dem Holzgrafen und den Markgenossen „vor den Gerichtsbänken“ (*ante scampna iudicialia*) – ob in Rheindorf selbst oder in Hitdorf sei dahingestellt – mit der Übertragung von Holzgewalten im Rheindorfer Busch zu befassen hatte<sup>598</sup>.

Die sporadischen Nachrichten über Heinrich Smendes Amtsnachfolger gestatten immerhin den Schluss, dass *advocatus* über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus die vorherrschende Titulatur für die Monheimer Amtsvorsteher geblieben ist<sup>599</sup>. Ob man freilich den zuerst 1343 belegten Vogt Tilman von Berghausen auch als solchen zu betrachten hat, erscheint zweifelhaft<sup>600</sup>. Ganz abgesehen davon, dass der Vogttitel in seinem Fall eine für die bergischen Amtleute unübliche Verbindung mit dem Herkunftsnamen eingeht<sup>601</sup>, fällt auch die offensichtlich fehlende Ritterbürtigkeit ins Gewicht. Eine definitive Entscheidung ist zwar unmöglich, doch dürfte Tilman wohl eher als Amtsrichter anzusprechen sein. Ähnlich wie in den Nachbarämtern Mettmann und Solingen trat die Bezeichnung *advocatus* in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts rasch zurück und räumte den Platz für den Begriff des *officiatus*

---

<sup>595</sup> Vgl. zur Geschichte des Laacherhofes HINRICHS 1959, S. 65.

<sup>596</sup> MOSLER 1912, Nr. 517, S. 412f.

<sup>597</sup> MOSLER 1912, Nr. 541, S. 430–433 (26.06.1307). Der zitierte Begriff *scabini* kann sich eigentlich nur auf die Monheimer Schöffen beziehen, da die Existenz eines Schöffengerichts mit erweiterten Kompetenzen auf dem Laacherhof unwahrscheinlich ist. Wenn „im 14. Jahrhundert in Laach Gericht gehalten wurde“, wie HINRICHS 1959, S. 65 behauptet, dann doch allein in hofrechtlichen Angelegenheiten.

<sup>598</sup> MOSLER 1912, Nr. 611, S. 475 (08.02.1321).

<sup>599</sup> Die von PRÖMPELER 1929, S. 10 u. S. 12 präsentierte Abfolge der Monheimer Vögte u. Amtleute des 14. Jhs. ist wegen zahlreicher Verwechslungen und Irrtümer unbrauchbar. Der Amtmann Johann von Hoingen gen. Sand, der in undatierten Kölner Briefeingängen erwähnt wird (KEUSSEN 1895, Nr. 199, Nr. 206), amtierte beispielsweise nicht schon in den 1320er Jahren, sondern erst um die Wende vom 14. zum 15. Jh. Er ist nicht personengleich mit dem zwischen 1322 und 1351 bezeugten Johann von Hoingen (MOSLER 1912, Nr. 618, S. 479f.; LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 118), sondern wohl ein Nachfahre.

<sup>600</sup> Siehe dazu unten, Art. Nr. 3.

<sup>601</sup> LAV NRW R, Kniprath, Urk. Nr. 1 (01.10.1343) = HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 266, S. 23f.: *Tilmans des vayts van Berchusen*.

oder Amtmanns. Sehr gut ist dieser Prozess in der Amtszeit Konrads von Eller zu beobachten, der einmal als *amtman ind vayt zo Munbeym* auftritt, ansonsten aber konsequent als „Amtmann zu Monheim“ titulierte wird<sup>602</sup>.

Es verwundert nicht, dass ein wesentlicher Teil der Erwähnungen von Monheimer Amtsträgern in den Kontext von Verhandlungen vor dem dortigen Landgericht gehört, das sich höchstwahrscheinlich aus dem Vogtgericht des Gereonshofes heraus entwickelt hatte<sup>603</sup>. Die Schöffen des Monheimer Dingstuhls werden nach dem ältesten Beleg von 1257 erst wieder 1313 genannt, 1343 dann erstmals namentlich aufgeführt<sup>604</sup>. Über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung gibt, zumindest ansatzweise, eine Urkunde aus dem Jahr 1388 Auskunft, welche die Veräußerung des Hofes Kniprode im Monheimer Kirchspiel zum Gegenstand hat<sup>605</sup>. Die Verkäufer, der Ritter Gerhard von Kniprode und seine Ehefrau Kunigunde von Kerpenich, traten vor die sieben Monheimer Schöffen, die sich – angeführt durch den damaligen Amtmann (*officiatus*) Heinrich von Zweifel und den Gerichtsboten (*nuntius*) Adolf – in Monheim auf offener Straße vor dem Tor zum Friedhof versammelt hatten, und leisteten gemäß Landesbrauch (*secundum modum et consuetudinem patrie sive territorii*) Verzicht mit Mund, Hand und Halm. Auch eine ganze Reihe von Monheimer Einwohnern hatte sich eingefunden. Über ein eigenes Siegel verfügten die Schöffen noch nicht. Es ist fraglich, ob die Bezeichnung *judicium temporale ville de Mūnbeym* so zu deuten ist, dass in Monheim schon damals jenes Freiheitsgericht bestanden hat, welches ausweislich der Bergischen Gerichtserkundung von 1555 sowohl für den Bezirk der Freiheit Monheim (nach Stadtrecht) als auch für den restlichen Teil des Kirchspiels mit Baumberg und Blee (nach Landrecht) zuständig war<sup>606</sup> – der für die Verleihung des Freiheitsprivilegs in Frage kommende Zeitraum reicht, wie bereits angedeutet, von 1363 bis 1408<sup>607</sup>.

---

<sup>602</sup> Siehe zu ihm unten, Art. Nr. 18.

<sup>603</sup> Vgl. dazu ausführlich Houben 1961, S. 47f.

<sup>604</sup> LAV NRW R, Gräfrath, Kloster, Urk. Nr. 19 (1257) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 34, S. 31f.: *scabinis ibidem*; MOSLER 1912, Nr. 577, S. 453 (04.08.1313): *et precipue parrochie et parrochianis in Munbeym .. iudicibus .. scabinis et hyemannis ibidem*; LAV NRW R, Kniprath, Urk. Nr. 1 (01.10.1343): *Herman van Berchusen, Johan up me Steynwege, Johan Hyldebeym, Brun ayn deyme Berge, Herman Scheylart, Marcwyn van Sleyde, scheffen zo Munbeym*.

<sup>605</sup> HASTK, St. Kunibert, Urk. Nr. 3/368 (16.12.1388).

<sup>606</sup> HARLESS 1884, S. 163: *It. das gericht in der freiheit Monheim wirt durch den Vogten, 7 Scheffen und einen Gerichtsschreiber gehalten; dartzu gebort die freiheit Monheim, welch (...) statrecht gebrucht, und 2 bondschafften 1. Bomberg, 2. Blee (landrecht)*.

<sup>607</sup> Siehe oben, S. 94 Anm. 543.

Ein Kapitel für sich, auf das abschließend noch eingegangen werden sollte, sind die Veränderungen des Rheinlaufs, von denen das Amt Monheim stärker betroffen war als die übrigen am Strom gelegenen bergischen Amtsbezirke<sup>608</sup>. Insbesondere für die Siedlungen an der Niederterrassenkante stellte der launische Fluss eine ständige Bedrohung dar. Ein bekanntes Beispiel ist die Ortschaft Blee südlich von Monheim mit ihrer 1246 bezeugten Kapelle<sup>609</sup>, in deren Nähe ein Altarm des Rheins die 1313 *Deynsacker* genannte Insel ausgebildet hatte<sup>610</sup>. Der Untergang des größten Teils von Blee, Mittelpunkt einer seit 1393 belegten Honschaft<sup>611</sup>, dürfte allerdings erst auf das beginnende 16. Jahrhundert zu datieren sein<sup>612</sup>. Noch in unseren Untersuchungszeitraum gehört hingegen ein unverhoffter Landgewinn: Zwischen 1368 und 1375 erfolgte der Durchbruch der Rheinschlinge bei Haus Bürgel, in deren Folge das zuvor linksrheinische, im Besitz der Abtei Brauweiler befindliche Anwesen, ehemals ein römisches Kastell, mitsamt der Bürgeler Pfarrkirche auf dem rechten Rheinufer zu liegen kam, während der restliche Pfarrbezirk rings um die Filialkirche in Zons mit dem Siedlungsschwerpunkt des Kirchspiels auf der anderen Rheinseite verblieb<sup>613</sup>. Ungeachtet der neuen geographischen Realitäten reklamierten die Kölner Erzbischöfe Bürgel weiterhin als Teil des kölnischen Amtes Zons für sich, während die bergischen Herrscher das Gut mit den umliegenden Ländereien als zu ihrem Amt Monheim gehörig betrachteten<sup>614</sup>. Der daraus resultierende Territorialkonflikt blieb bis zum Ende des Ancien Régime ungelöst.

---

<sup>608</sup> Vgl. dazu sowie zum Folgenden STRASSER 1989, S. 21ff.

<sup>609</sup> JOERRES 1893, Nr. 126, S. 124–129 (S. 127).

<sup>610</sup> MOSLER 1912, Nr. 575, S. 452 (30.06.1313).

<sup>611</sup> MOSLER 1912, Nr. 988, S. 756ff. (13.05.1393).

<sup>612</sup> STRASSER 1989, S. 22.

<sup>613</sup> Zu den Eckpunkten der Datierung vgl. HANSMANN 1973, S. 10, die das Jahr 1374 als Termin für den Bürgeler Durchbruch vorschlägt. Dem schließt sich STRASSER 1989, S. 24 aus witterungsgeschichtlicher Sicht an, unter Verweis auf die „extrem hohen Niederschläge“ und „winterlichen Hochfluten“ in den ersten Monaten des besagten Jahres.

<sup>614</sup> Vgl. HANSMANN 1973, S. 76. Ebd., S. 32ff. wird daran erinnert, dass die Grafen von Berg bereits vor der Stromverlagerung Herrschaftsansprüche geltend machten – höchstwahrscheinlich auf der Grundlage vogteilicher Rechte: Bis zum tauschweisen Übergang an das Kloster Brauweiler im Jahr 1368 befand sich Bürgel im Besitz der Abtei Deutz, die ihre dortigen Güter als Lehen an ritterbürtige Familien ausgab. Altar- oder Hochvögte der Abtei waren die Berger; ihre im Allgemeinen auf den rechtsrheinischen Klosterbesitz beschränkten Ortsvogteien dürften an zwei Stellen, in Bürgel und stromaufwärts in Langel, auf das linke Rheinufer hinübergreifen haben; siehe MILZ 1970, S. 184ff., v. a. S. 200. Wohl in seiner Eigenschaft als Vogt besiegelte Graf Adolf VI. von Berg am 25.05.1326 die Urkunde, mit welcher der Knappe Winrich von Bürgel sein Lehen, das Haus Bürgel mit dem Bauhof, der Abtei Deutz verkaufte und in Erbpacht zurückerhielt: HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 3/32. Auch nach dem Gütertausch von 1368, durch den mit Brauweiler ein den Bergern ferner stehendes geistliches Institut zum Zuge kam, steckten diese nicht zurück. Bei der Verzichtleistung des Bürgeler Lehnsträgers Reinhard Besendriesch im Mai 1372 waren zwei Schöffen des Monheimer Landgerichts zugegen: LAV NRW R, Brauweiler, Abtei, Urk. Nr. 56 (24.05.1372) =

### Amtleute von Monheim

1257–66	Gottschalk, <i>officialis de Munheim</i> /Vogt von Monheim (Art. 34)
1305–22	Heinrich Smende, <i>advocatus in Munbeym</i> (Art. 59)
1335	Gerhard, <i>advocatus de Munbem</i> <sup>615</sup>
1358–62	Konrad von Eller, <i>amtman ind vayt zo Munbeym</i> (Art. 42)
1382–83	Johann von Bilk, Amtmann zu Monheim <sup>616</sup>

### (Amts-)Richter von Monheim

1343–47	Tilman von Berghausen, <i>vayt van Berchusen</i> (Art. 3)
---------	---

### **d) Solingen**

Dem *officium de Solingen* waren 1363 die Gerichtsorte Solingen, Wald, Sonnborn, Gruiten, Düssel, Schöller und Hilden zugeordnet<sup>617</sup>. Ein Gericht (*iudicium*) des Grafen Wilhelm von Berg in Solingen, zweifellos das dortige Landgericht, wird mitsamt seinen Schöffen erstmals im Jahr 1302 erwähnt<sup>618</sup>. Grundherrliche Besitzungen der Berger in Solingen wie auch in den nördlich anschließenden Kirchspielen Sonnborn, Gruiten, Düssel und Schöller sind bis zu diesem Zeitpunkt ebenso wenig dokumentiert wie etwa vogteiliche Gerechtsame, was H. Houben zu der Vermutung veranlasste, die bergische Landesherrschaft habe hier allein auf Gerichtsrechten im engeren Sinne beruht<sup>619</sup>. Wie andernorts zwischen Ruhr und Wupper

---

ANDERNACH 1981, Nr. 847. Im Frühjahr 1373 schließlich gewährten Graf Wilhelm II. und Anna von Berg, sekundiert von Vertretern ihres Rates und des *landes van dem Berge*, der Abtei Brauweiler für den Hof Bürgel eine umfassende Befreiung von Diensten, Abgaben und Herbergsleistungen, die sich auch auf Gebot und Verbot seitens der bergischen Amtleute erstreckte; straffällig gewordene Hintersassen sollten vor das „rechte Gericht“ (in Monheim?) gebracht werden: LAV NRW R, Brauweiler, Abtei, Urk. Nr. 57 (16.05.1373) = ANDERNACH 1981, Nr. 847.

<sup>615</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 360 (12.03.1335) = MOSLER 1912, Nr. 683, S. 519 (Reg.).

<sup>616</sup> MOSLER 1912, Nr. 950, S. 725 (04.11.1382), Nr. 954, S. 728f. (08.06.1383).

<sup>617</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 147: *item de Solingen, Walde, Sumburne, Gruten, Dussel, Scholar et Heilden in officio de Solingen*.

<sup>618</sup> MOSLER 1912, Nr. 492, S. 384f. (26.11.1302). Anlass war die Vorladung eines gewissen Rynardus, Schwiegersohn des Ritters Adolf von Stammheim, in einer den Fronhof Bechen im gleichnamigen Kirchspiel betreffenden Angelegenheit.

<sup>619</sup> HOUBEN 1961, S. 70 u. S. 73. Auch NIEDERAU 1993/94, S. 43f. unterstreicht, dass im gesamten östlichen Teil des niederbergischen Raumes vor dem 15. Jh. keinerlei Grundeigentum des bergischen Hauses belegt ist. Dessen ungeachtet besaßen die Berger beispielsweise im Kirchspiel Schöller schon früh die Steuerhoheit,

könnten die Grafen von Berg diese Gerichtsrechte in den Jahrzehnten nach der Auflösung der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft an sich gebracht haben, die etwa bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts Bestand hatte<sup>620</sup>; aufgrund fehlender Quellennachrichten müssen solche Überlegungen freilich Spekulation bleiben. Die Zugehörigkeit des unweit nordwestlich von Solingen gelegenen Kirchortes Wald zu diesem Grafschaftsbezirk wird durch eine Urkunde aus dem Jahr 1071 bezeugt<sup>621</sup>. Ein Jahrhundert später, 1189, erwarb Graf Engelbert I. von Berg durch den Kauf von drei Häusern bei Wald, die zum Güterkomplex des Edelherrn Arnold von Tyvern zählten, einen ersten Besitztitel im Solinger Einzugsbereich<sup>622</sup>. In Solingen selbst dürfte damals eine zum Freienstand zu rechnende Familie eine wesentliche Rolle gespielt haben, deren erster bekannter Vertreter, Arnold von Solingen, in den Jahren 1168 und 1172 im Gefolge des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg, 1174 aber in der Umgebung des Grafen Engelbert I. von Berg anzutreffen ist<sup>623</sup>. Ob sich das im Laufe des 13. Jahrhunderts wohl ausgestorbene Geschlecht, wie häufiger vermutet<sup>624</sup>, im Besitz des Fronhofes von Solingen befunden hat, muss offen bleiben. Diesen hatte zu Beginn des 14. Jahrhunderts der märkische Ritter Dietrich von Wickede inne, der 1303 vor den Solinger Hiemannen einen den Johannitern zu Burg gehörenden Hof aus der Kurmuts-, Ring- und Dingpflicht entließ<sup>625</sup>. Als Vertreter des Grafen von Berg wohnte *Sceynkeber der voit van Solinchin*, der erste bekannte bergische Amtsträger in Solingen, diesem Rechtsakt bei. Die Annahme liegt nahe, dass der Vogt dem im Vorjahr genannten Solinger Landgericht vorstand. Jedenfalls scheint die Landesherrschaft der Grafen von Berg im Raum Solingen um die Wende zum 14. Jahrhundert bereits fest etabliert gewesen zu sein. Als Dietrichs Sohn Heinrich von Wickede vier Jahrzehnte später den Solinger Fronhof zusammen mit den Höfen Höhscheid und Gönrath für 1.100 Mark an Engelbert von der Mark zu Loverval, einen nachgeborenen Sohn des Grafen Adolf II. von der Mark, veräußerte, erfolgte die Verzichtleistung *vor den gerichte, daer*

---

denn 1265 verliehen sie eine Rente *de precaria nostra autumnali apud Scollere*: LACOMBLET 1846, Nr. 552, S. 321 (15.05.1265).

<sup>620</sup> Vgl. dazu LORENZ 1993, S. 48ff.

<sup>621</sup> LORENZ 1993, S. 30.

<sup>622</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 521, S. 364.

<sup>623</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 428, S. 298, Nr. 443, S. 309, Nr. 448, S. 314. Zum landrechtlich freien Status derer von Solingen vgl. KRAUS 1981, S. 122.

<sup>624</sup> Vgl. etwa KAISER 1979, S. 5 und zuletzt noch SPENGLER-REFFGEN 2006, S. 970.

<sup>625</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 43 = KELLETER 1924, Beilage Nr. 3, S. IV–V.

*dat inne belegghen is*, höchstwahrscheinlich also dem Landgericht zu Solingen<sup>626</sup>. Wie der Aussteller anmerkte, waren die Güter im *lande* des Grafen Adolf VI. von Berg gelegen, der denn auch gemeinsam mit seinem märkischen Namensvetter Adolf II. der Bitte um Besiegelung der Verkaufsurkunde nachkam<sup>627</sup>. Im zeitlichen Abstand von nicht ganz zwanzig Jahren folgte der nächste Besitzerwechsel, der Ende 1358 wiederum vor *bancke en gerichte van Zoelingen* stattfand: Neuer Eigentümer von *hof vnd güyt tot Zoelingen, gelegen in de greiscap van den Berghe* wurde der Ritter Heinrich von Oefte<sup>628</sup>. Der veräußerte nach wenigen Monaten den Fronhof mit allem Zubehör und dem Solinger Kirchenpatronat weiter an den Grafen Gerhard von Berg<sup>629</sup>. Für eine kurze Zeitspanne von vier Jahren lagen nun Grund-, Gerichts- und Landesherrschaft im Kirchspiel Solingen – abgesehen von einigen wenigen Gütern anderer Herren<sup>630</sup> – in einer Hand. Aber bereits im Dezember 1363 kamen Gerhards Witwe Margaretha und ihr Sohn Wilhelm von Berg aufgrund der finanziellen Belastungen durch den kostspieligen Erwerb der Herrschaft Blankenberg zu dem Entschluss, sich von ihren Solinger Liegenschaften zu trennen, da es sich im Vergleich zu Blankenberg um „Erbe geringerer Nützlichkeit“ handelte. Sie traten Hof und Patronat für 3.850 Goldschilde dem Kloster Altenberg ab, wozu 22 Vertreter der bergischen Ritterschaft ihre Zustimmung erteilten<sup>631</sup>. Dank ihrer besonderen Beziehungen zu der Zisterzienserabtei dürften die Berger auch nach dieser Transaktion weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten gewahrt haben<sup>632</sup>. Am 23. Februar 1374 verliehen sie dem *dorp Solynge*, das rings um die Pfarrkirche auf dem Boden des Fronhofes entstanden war, ein Freiheitsprivileg nach dem Vorbild des Gerresheimer Freiheitsbriefes von 1368<sup>633</sup>. Dies war zugleich die Geburtsstunde eines neuen, für die Freiheit zuständigen Gerichts, das aus dem Sprengel des Solinger Landgerichts ausgegliedert wurde – freilich ohne die Kompetenz für die Blutgerichtsfälle zu erlangen, die dem Landgericht

<sup>626</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 354, S. 278 (28.08.1340).

<sup>627</sup> Ebd.: *heb ic gebeden eynen edelen man, mynen heren greue Adolpb van den Berghe, in des lande dat vorgenoemde gued gelegghen is, unde minen heren greue Adolpb van der Marke.*

<sup>628</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 208 (01.12.1358).

<sup>629</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 596, S. 503f. (26.09.1359).

<sup>630</sup> So etwa der Johanniterhof, dessen Exemtion vom Solinger Hofgericht den Ordensbrüdern zu Burg an der Wupper im Jahr 1303 verbrieft wurde: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 43. Über nennenswerten (Streu-)Besitz um Solingen und Wald verfügte auch das Stift Gerresheim, wie aus einem unter der Äbtissin Guda angelegten Heberegister (1218–1231) hervorgeht: HARLESS 1867, S. 121.

<sup>631</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.). Vgl. dazu ausführlich ROSENTHAL 1969, S. 117ff.

<sup>632</sup> Zur Bedeutung der Fronhofserwerbung und der 1374 folgenden Inkorporation der Solinger Pfarrkirche für die Abtei vgl. ERMERT 1927, S. 30ff.

<sup>633</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 754, S. 648f.

vorbehalten blieben<sup>634</sup>. Der Rechtszug ging an das Stadtgericht in Lennepe<sup>635</sup>. Tagungsort des Landgerichts war der Fronhof, der auch das Gefängnis beherbergte<sup>636</sup>.

Aus dem Jahr 1363, in dem das Amt Solingen, wie eingangs dargelegt, erstmals in seiner räumlichen Gestalt fassbar ist, demselben Jahr, in welchem der Verkauf des Solinger Fronhofes an das Kloster Altenberg feierlich vollzogen wurde, stammt ein weiteres bemerkenswertes Schriftstück: die „Brüchten- und Amtsrechnung“ des Solinger Amtmanns Dietrich Smende von Heltofr. Das von E. Weise veröffentlichte und ausgewertete Rechnungsdokument, für die Grafschaft Berg das einzig erhaltene seiner Art<sup>637</sup>, listet zum einen die „Gerichtseinnahmen im Amt Solingen“ (*Recepta in iudicibus* (sic) *de officio in Solingen*), zum anderen die Ausgaben des Amtmanns (*Exposita Dyderici Smenden*) auf. Dietrich Smende war in Personalunion auch Kellner zu Burg an der Wupper<sup>638</sup>, wobei er die Rechnung zweifellos in seiner Eigenschaft als Amtmann in Solingen erstellt oder erstellen lassen hat<sup>639</sup>. Eine vergleichbare Personalunion bestand 1385 zwischen dem Amt Bornefeld und der Kellnerei Burg. Dass solche Ämterverbindungen vergleichsweise selten bezeugt sind, dürfte auf die großen Lücken in der Überlieferung zurückzuführen sein. Wie eng die Beziehungen zwischen der Grafenburg an der Wupper und dem benachbarten Solinger Distrikt waren, wurde jedenfalls schon unter Dietrich Smendes Vorgänger, dem 1350 als Vogt von Solingen genannten Ritter Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp, sichtbar, der ebenso wie Dietrich als Burgmann zu Burg fungierte und darüber hinaus im näheren Umkreis der Burgfreiheit begütert war<sup>640</sup>. Das Amt Solingen besaß keine eigene Kellnerei und dürfte von Beginn an dem Kellnereibezirk Burg zugeteilt gewesen sein; laut einer aus den Jahren 1435 und 1436

---

<sup>634</sup> Ebd., S. 649: *idt envere dat dar van yemanne gebrucht wurde yn sachen, die yemanne an syn liff treyffen, dae affe ensoelen die burger neit myt zo schaffen bauen noch ouch sich annemen.*

<sup>635</sup> Vgl. HOUBEN 1961, S. 67ff.

<sup>636</sup> KAISER 1979, S. 9.

<sup>637</sup> WEISE 1928, S. 98ff. Zur Sonderstellung dieser Quelle vgl. ebd., S. 111; ENGELS 1949, Rentmeistereirechnungen, S. 41. MERSIOWSKY 2000, S. 141 klassifiziert diese „älteste bergische Rechnung“ als „überschrifts- und summengegliederte Einzelbuchungsrechnung“.

<sup>638</sup> Als Vogt bzw. Amtmann zu Solingen ist er zwischen 1356 und 1366, als Kellner zu Burg zwischen 1351 und 1371 nachweisbar; siehe dazu unten, Art. Nr. 27.

<sup>639</sup> WEISE 1928, S. 110. Ob er die Rechnung eigenhändig verfasst hat oder – was wahrscheinlicher ist – die Dienste eines Schreibers nutzte, lässt sich nicht entscheiden (ebd., S. 109).

<sup>640</sup> Siehe unten, Art. Nr. 10.

überkommenen Kornrechnung wurden die Getreidegefälle des Amtes fast vollständig in das Kornhaus auf Schloss Burg geliefert<sup>641</sup>.

Unter dem Titel eines „Vogtes von Solingen“, zu dem erst bei Dietrich Smende derjenige des *officiatus*, des „Amtmanns“, hinzutrat<sup>642</sup>, begegnen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch zwei weitere Amtsträger: 1303, wie bereits erwähnt, der Vogt *Sceynkeber* aus unbekannter Familie, 1342 dann Tilman von Hackhausen, der als (mutmaßlich) Nichtritterbürtiger nicht so recht in die Ahnengalerie der Solinger Amtleute passen möchte, so dass für ihn vielleicht auch eine nachgeordnete richterliche Funktion in Frage käme<sup>643</sup>. Angesichts der fragmentarischen Überlieferung lassen sich aber keine genaueren Aussagen treffen. Der erste eindeutig belegte Solinger Amtsrichter, Hermann von Limminghofen, scheint seine Tätigkeit in der Amtszeit Dietrich Smendes aufgenommen zu haben, was angesichts von Dietrichs Doppelbelastung als Amtmann und Kellner gut nachvollziehbar wäre; er übte das Richteramt offenbar noch im Jahr 1382, unter dessen Nachfolger Gerhard Sprunck, aus<sup>644</sup>.

Über Genese und Formierung der zum Amt Solingen gehörenden Landgerichte ist aus den dürftigen Quellen nur wenig zu erfahren. Wie wir sahen, wird das Landgericht Solingen zwar im Zusammenhang mit den häufigen Eigentümerwechseln des Fronhofes mehrmals genannt, Solinger Schöffen finden aber nur ein einziges Mal, im Oktober 1334, Erwähnung<sup>645</sup>. Die früheste Nachricht zum Landgericht Wald datiert erst aus dem Jahr 1382, als neben dem Amtmann und dem Amtsrichter die sieben Schöffen des Gerichts der Auflassung des Hofes

---

<sup>641</sup> HERWIG 1951, S. 111f. – Wohl erst im Verlauf des 15. Jhs. erhielten die Grafenburg und die zugehörige, erstmals am 01.10.1363 als „Freiheit“ bezeugte Siedlung (LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 160: *vrijgeyt zu der Naverbürc*) den Status eines eigenständigen Amtsbezirkes, der aber immer wieder durch Personalunion mit den Ämtern Solingen oder Bornefeld verbunden wurde; siehe GERLING 1985, S. 6. Von einem *Ampt Borg* ist auch in der Gerichtserkundung von 1555 die Rede: HARLESS 1884, S. 155. Das damals zu Burg bestehende Landgericht wies die Besonderheit auf, dass anstelle von Schöffen der Umstand das Recht wies. Ältere Zeugnisse für die Tätigkeit dieses Gerichts sind nicht vorhanden.

<sup>642</sup> CRECELIUS 1876, Nr. 1, S. 243f. (18.02.1356): *Dyederighe Smende vayde zo Solinghen*; KELLETER 1904, Nr. 231, S. 286f. (26.08.1365): *coram me Theoderico Smende, officiato magnifici domini Wilhelmi comitis de Monte officii in Salinghen*. – Dietrichs Nachfolger Gerhard Sprunck nennt sich dann 1382–1383 nur noch „Amtmann zu Solingen“: NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 142, S. 109 (26.02.1382), Nr. 143, S. 109f. (07.12.1383).

<sup>643</sup> Siehe dazu unten, Art. Nr. 25.

<sup>644</sup> CRECELIUS 1876, Nr. 1, S. 243f. (18.02.1356): *Hermanne van Lymlynchoven syne dinghere*; VON RODEN 1951, Nr. 56, S. 127–133 (25.03.1372): *Herman Bürger, dynger uns(ers) beren des greven van Berge*; NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 142, S. 109 (26.02.1382).

<sup>645</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 62 (01.10.1334): *Gerardus de Vlichter dictus Pastor, Heinkin de Tilia, Zelis de Pilghuysen scabini*.

Zur Ehren beiwohnten<sup>646</sup>, der laut einer Urkunde aus dem Folgejahr *zoe Wald an dij rychtliche banck (...)* *gehoericht ind dyngpflichtich* war<sup>647</sup>. Die Grenzen des Gerichtssprengels deckten sich mit denen der Pfarre Wald, die erwiesenermaßen schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Honschaften unterteilt war: Am 15. Juli 1249 verlieh Abt Walter von Deutz einen Zehnten *in parrochia de Walde in terminis Barle quod vulgo dicitur huneschaf* als Lehen<sup>648</sup>. Drei Jahrhunderte später, in der Bergischen Gerichtserkundung von 1555, erscheint Barle als eine der acht Honschaften im *gericht Wald*<sup>649</sup>. Den Mittelpunkt des Kirchspiels Wald bildeten Fronhof und Kirche, die vor 1147 in den Besitz der Abtei Deutz gelangt waren<sup>650</sup>. Als entscheidender Hebel zur Durchsetzung der bergischen Gerichtsherrschaft dürften wie so häufig vogteiliche Rechte gedient haben. Im Juli 1314 bekundete Graf Adolf VI. von Berg in seiner Eigenschaft als Altar- und Lokalvogt des Heribertklosters den Verzicht der Witwe des verstorbenen Walder Schultheißen Dietrich sowie den ihres Sohnes Gottschalk, Pastor zu Born bei Werden, auf das Schultheißenamt<sup>651</sup>. Nach dieser öffentlichen Resignation vor den Hiemannen und Hofesgeschworenen (*hyemannis et juratis curtis in Walde*) verlieh die Abtei der Witwe und ihrem Sohn besagtes Amt in Admodation, also pachthalber, wozu Graf Adolf in einer gesonderten Urkunde seine Zustimmung erteilte<sup>652</sup>. Abgesehen von ihren Vogteirechten verfügten die Berger im Kirchspiel Wald wohl über einen nicht ganz unerheblichen Eigenbesitz. Auf den Kauf von mehreren Häusern aus der Gütermasse des Edelherrn von Tyvern im Jahr 1189 hatten wir bereits hingewiesen. Der Hofverband Schnittert, erst in frühneuzeitlichen Quellen fassbar und der Kellnerei Burg unterstellt<sup>653</sup>, dürfte seinen Ursprung ebenfalls im Mittelalter haben<sup>654</sup>; 1224 benannte sich der Ministeriale Benedikt von Schnittert, 1352 und 1364 der Knappe Johann von Schnittert nach dem Hof<sup>655</sup>.

---

<sup>646</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 142, S. 109 (26.02.1382). Namhaft gemacht werden: Adolf von Limminghofen, Peter von Merscheid, Hermann in der Bech, Johann Veldeman, Johann in der Kotzert, *Teyl* von Fürkeltrath und *Wilken* in der Bracken.

<sup>647</sup> Pfa Wald, St. Katharina, Urk. Nr. 3 (07.12.1383), zit. nach KAISER 1980, S. 4.

<sup>648</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 13.

<sup>649</sup> HARLESS 1884, S. 168: *Seint 8 bondschafft: 1. Greverod, 2. Ketzberg, 3. Scheid, 4. Itter, 5. Bevert, 6. Barla, 7. Snittert, 8. Lemmelkoven; gehorn alle zu Wald zu kirchen.*

<sup>650</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 357, S. 244f. (17.06.1147).

<sup>651</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/28 (18.07.1314).

<sup>652</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/29, Urk. Nr. 1/30 (beide 18.07.1314).

<sup>653</sup> HINRICHS 1965, S. 17ff.

<sup>654</sup> Vgl. ROSENTHAL 1969, S. 60f.; KAISER 1980, S. 5.

<sup>655</sup> KELLETER 1904, Nr. 34, S. 50f. (1224); LACOMBLET 1853, Nr. 507, S. 411f. (22.02.1352); SCHUBERT 1926, Nr. 123, S. 107f. (21.12.1364). Im ausgehenden 14. Jh. befand sich Wilhelm von Rennenberg im (Lehns-

Im Zuge der Gründung des Augustinerinnenstiftes Gräfrath, einer Filiale des Benediktinerinnenklosters und nachmaligen Stiftes Vilich<sup>656</sup>, kam es 1185 zur Herauslösung der dortigen Kapelle aus dem Pfarrverband von Wald<sup>657</sup>. Dieser Vorgang hatte indessen keinen Einfluss auf die Zuordnung der Honschaft Gräfrath zum Kirchspiel und Landgericht Wald, für welche die einstigen Pfarrgrenzen maßgeblich waren. Als Bertram Voes von Solingen Anfang 1378 seinem Bruder Johann ein jülichisches Lehen – die Zehnten von mehreren Höfen in der Umgebung von Gräfrath – abtrat, heißt es folgerichtig, diese seien gelegen in der *grafschaft von dem Berge in dem kirspele van Walde bey Greveroyde*<sup>658</sup>. Die um das Stift Gräfrath herum gewachsene Siedlung wurde im Jahr 1402 mit den Rechten einer Freiheit ausgestattet und erhielt nach bekanntem Muster ein eigenes Gericht, dessen Sprengel aus dem Gerichtsbezirk Wald herausgenommen wurde. Für die außerhalb der Freiheit ansässigen Einwohner der Honschaft Gräfrath blieb freilich, wie aus der Bergischen Gerichtserkundung ersichtlich, weiterhin das Landgericht Wald zuständig<sup>659</sup>. Bemerkenswerterweise fungierte Gräfrath spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als Tagungsort eines Gerichtsbezirkes, zu dem keinerlei räumliche Verbindung bestand. Das Landgericht der so genannten Vierkapellen umfasste damals die kleinräumigen Kirchspiele Sonnborn, Gruiten, Düssel und Schöller. Obwohl die Bezeichnung Vierkapellen nicht vor dem Jahr 1428 nachzuweisen ist, ging H. Houben davon aus, dass die genannten Kirchspiele schon im 14. Jahrhundert zu einem Gerichtsbezirk dieses Namens vereinigt waren, dessen Dingstätte nach der Erhebung Gräfraths zur Freiheit dorthin verlegt worden sei<sup>660</sup>. Dann wäre aber zu fragen, warum die vier Orte 1363 zusammen mit Solingen, Wald und Hilden ausdrücklich als Gerichtsplätze des

---

?)Besitz des Hofes Schnittert; er erteilte am 28.10.1375 dem Peter von Merscheid die Belehnung: SIEBERT-GASPER 2000, Seelscheid, S. 89.

<sup>656</sup> Laut GIERSEIPEN 2009, S. 443 – um die jüngste Veröffentlichung zu zitieren – wurde das ursprüngliche Reichsstift Vilich nach 1003 in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt, um sich seit dem 12. Jh. allmählich wieder zu einem Stift zu entwickeln. Faktisch kam diese Entwicklung spätestens zum Ende des 13. Jhs. zum Abschluss, de jure jedoch erst 1488.

<sup>657</sup> SIMON 1990, S. 36, S. 129.

<sup>658</sup> LAV NRW R, Jülich, Urk. Nr. 351 (18.01.1378). Johann Voes könnte mit dem zwischen 1387 und 1393 wiederholt auftretenden Angermunder Kellner Johann Voess (auch: Wess) identisch sein: LAV NRW R, Kaiserswerth, Stift, Urk. Nr. 293 (14.12.1387); LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 1/5 (22.01.1393), Nr. 1/5 (22.01.1393).

<sup>659</sup> HARLESS 1884, S. 168.

<sup>660</sup> HOUBEN 1961, S. 70ff. Mit dieser These wendet er sich zugleich gegen die von WEISE 1928, S. 107 u. BAUERMAN 1953, S. 15 vertretene Ansicht, das Landgericht Vierkapellen habe von Anfang an seinen Sitz in Gräfrath gehabt. BREIDBACH 1970, S. 79 misst dem Gericht ebenfalls ein hohes Alter zu und möchte es auf ein Vogtgericht des Stiftes Gerresheim zurückführen.

Amtes Solingen angesprochen werden<sup>661</sup>. Fast um dieselbe Zeit ist zudem eine Gerichtsverhandlung in Sonnborn dokumentiert: Am 18. Februar 1356 verzichteten der Ritter Heinrich von Schönrath und seine Ehefrau Lisa vor dem Solinger Amtmann Dietrich Smende von Heltoft, dem Amtsrichter Hermann von Limminghofen und den beiden Sonnborner Schöffen Tiel zum Thurn und Arnold auf der Bies auf ihr Erbe und Gut zu Vohwinkel im Kirchspiel Sonnborn<sup>662</sup>. Houben hat diese Nachricht mit einigen Kautelen so gedeutet, dass „ursprünglich Sonnborn der Tagungsort des Landgerichts der Vierkapellen gewesen ist“<sup>663</sup>. Unbekannt blieb ihm jedoch eine Urkunde aus dem Jahr 1336, der zufolge ein vor dem Gericht zu Düssel geführter Geschwisterstreit im Hause Aprath durch mehrere Treuhänder gütlich beigelegt wurde<sup>664</sup>. Damit sollte der Beweis erbracht sein, dass jedes der vier Kirchspiele am Oberlauf der Düssel zunächst einen selbständigen Gerichtssprengel ausgebildet hat, bevor es zu Anfang des 15. Jahrhunderts zum Zusammenschluss unter dem Namen Vierkapellen kam; die Gerichtsstätte wurde in die Freiheit Gräfrath verlegt – gewissermaßen auf neutralen Boden. 1555 zählte das Landgericht Vierkapellen sechs Honschaften<sup>665</sup>.

Wenden wir uns nun dem siebten und letzten der 1363 dem Amt Solingen zugerechneten Dingstühle zu, dem Landgericht Hilden. Im Rahmen seiner Bearbeitung der Weistümer von Hilden und Haan hat sich J. Milz ausführlich mit den dortigen Gerichtsverhältnissen auseinandergesetzt<sup>666</sup>. Die *curtis* Hilden, zu der ursprünglich auch das später als selbständiger Hofverband organisierte Haaner Gebiet zählte, wird erstmals im Kölner Ministerialenrecht von 1169 als erzbischöfliches Tafelgut erwähnt<sup>667</sup>. Als solches wird es die hohe Immunität besessen haben und von der gräflichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Duisburg-

<sup>661</sup> Siehe oben, S. 106 mit Anm. 617.

<sup>662</sup> CRECELIUS 1876, Nr. 1, S. 243f. = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 118, S. 96. Die vermeintliche Tatsache, dass Dietrich Smende in der betreffenden Urkunde als „Amtmann von Sonnborn“ apostrophiert wird, hat zu mancherlei Mutmaßungen Anlass gegeben; vgl. etwa HOUBEN 1961, S. 72; ROSENTHAL 1969, S. 111; JANSSEN 1971, S. 114; MILZ 1974, S. 27. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich aber ein anderes Bild. Wörtlich heißt es nämlich, der Rechtsakt sei *vor scheffenen und amptmanne van Sunburne* erfolgt. Letztere Bezeichnung dürfte sich aber (im Plural) sowohl auf Dietrich Smende, *vayde zo Solinghen*, wie auch auf seinen Richter (*dinghere*) Hermann von Limminghofen als die für die Sonnborner Dingbank zuständigen Amtsträger beziehen.

<sup>663</sup> HOUBEN 1961, S. 71.

<sup>664</sup> Familienarchiv Hompesch im Mährischen Landesarchiv Brünn (Moravský zemský archiv v Brně), Urk. vom 23.09.1336; zit. nach LAV NRW R, Sammlung K. Niederau. Vgl. auch NIEDERAU 1993/94, S. 44 Anm. 29.

<sup>665</sup> HARLESS 1884, S. 168: *Vier Capeln: das gericht der vier Capeln bat 4 Scheffen und 6 Hondschaften: 1. Gruten, 2. Obgruten, 3. Scholer, 4. Underdussel, 5. Overdussel, 6. Somborn (seint alle vier kirspele).*

<sup>666</sup> MILZ 1974, S. 19ff.

<sup>667</sup> VON RODEN 1951, Nr. 6, S. 19.

Kaiserswerther Grafschaft eximiert gewesen sein<sup>668</sup>. Aus der Immunität des kölnischen Hofverbandes, der 1176 unter der Leitung eines auch für den erzbischöflichen Hof in Elberfeld verantwortlichen *scultetus* stand, erwuchs ein Bannbezirk, dessen Grenzen mit denen der beiden spätmittelalterlichen Kirchspiele Hilden und Haan zusammenfielen<sup>669</sup>. In ebendiesem Jahr 1176 gelangten die Höfe Hilden und Elberfeld gegen ein Darlehen von 400 Mark in den Pfandbesitz des Grafen Engelbert I. von Berg<sup>670</sup>. Die Verpfändung war indessen wohl nur von kurzer Dauer: Eine Notiz der „Kölner Königschronik“ zum Jahr 1190 deutet darauf hin, dass es dem Erzbischof Philipp von Heinsberg gelungen ist, die beiden Höfe nebst anderen Pfandschaften wieder einzulösen<sup>671</sup>. Zwar werden sie nicht namentlich genannt, doch sind später keinerlei Pfandrechte der Berger mehr nachzuweisen. Diese vermochten es andererseits, die Vogtei über den Hof in Hilden in die Hand zu bekommen. Wann dies genau geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da die bergischen Vogteirechte erst spät Erwähnung finden: Im Lehnsrevers Krafts von Elverfeldt, den der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden am 25. August 1372 mit den Gefällen des Gerichts und der Höfe Hilden und Haan belehnte, heißt es zum einen ausdrücklich, *die eygendüm ind der grünt ind die herlicheit der dorper ind des kyrspels zû Heelden ind zû Hayn* stünden dem Erzstift zu, zum anderen aber wird in einer Vorbehaltsformel auch des *voytrectes* des Grafen von Berg gedacht<sup>672</sup>. Welche Berechtigungen die Vogtei im Fall von Hilden beinhaltete, erfahren wir aus dem Weistum, das die Schöffen von Hilden und Haan nach längeren Zwistigkeiten zwischen Kurköln und Berg im Jahr 1386 verkündeten<sup>673</sup>. Als Vogt sollte der Berger in beiden Kirchspielen *alle gewalt afdoin* und durch seinen *amptman* – den Amtmann von Solingen oder dessen Vertreter, den Amtsrichter – dreimal im Jahr ungebotene Dinge halten lassen<sup>674</sup>, wofür

<sup>668</sup> Dazu wie zum Folgenden vgl. MILZ 1974, S. 23ff. Vorsichtiger hatte sich HOUBEN 1961, S. 74 geäußert, dem zufolge „wenigstens in den geringeren Gerichtsgefällen“ von einer Immunität auszugehen ist.

<sup>669</sup> In Haan dürfte nach dem archäologischen Befund spätestens im 10. Jh. eine Kirche existiert haben: VOLLMAR 1986, S. 140f. Zur umstrittenen Kircheninschrift von angeblich 935 vgl. DERS. 1974/76, S. 13; DAS 1982/83, S. 15ff. Als eigenständiges Kirchspiel erscheint Haan zuerst im Weistum vom 13.03.1386: MILZ 1974, Nr. 2, S. 103–109 (hier S. 105).

<sup>670</sup> VON RODEN 1951, Nr. 7, S. 20–23. Die Bestätigung der Pfandnahme durch Kaiser Friedrich I. erfolgte im Jahr 1179: ebd., Nr. 8, S. 23ff.

<sup>671</sup> KNIPPING 1901, Nr. 1352 (13.05.1190).

<sup>672</sup> VON RODEN 1951, Nr. 58, S. 136–141 (Zitat S. 136); erzbischöfliche Belehnungsurkunde: LACOMBLET 1853, Nr. 730, S. 625f.

<sup>673</sup> MILZ 1974, Nr. 2, S. 103–109 (13.03.1386).

<sup>674</sup> Ebd., S. 107 (§ 10): *Vort so sal des hertzoghen amptman van deme Berge druy ungeboden gerijchte dingen zu drijn zijden in deme jare, as die gebuerent zu balden;* (§ 11): *Herumb so sal der hertzoghe vurschreven den zvee vurgenanten kirspele van Hieldene ind van Hane (...) alle gewalt afdoin.* Zum letztgenannten Ausdruck, der in erster Linie die „Schutzpflicht

ihm ein Drittel der Gerichtsbrüchten und jährlich 21 Malter Vogthafer zustanden. Der bergische *amptman* übernahm ferner eine leitende Funktion bei der Hinrichtung von Verbrechern. Schließlich wurde dem Vogt das Vorrecht zuerkannt, die Leute von Hilden und Haan für die Dauer eines Tages per Glockenschlag zur Landfolge aufzubieten<sup>675</sup>. Die letztgenannte Klausel implizierte nicht etwa die Anerkennung der bergischen Landesherrschaft, sondern ist mit J. Milz wohl eher als Zugeständnis an die besondere geopolitische Situation, sprich den Enklavencharakter der beiden gänzlich von bergischem Gebiet eingeschlossenen Kirchspiele, zu werten<sup>676</sup>. Grund, Eigentum und Herrschaft wurden, wie schon 1372 bei der Belehnung Krafts von Elverfeldt, unmissverständlich dem Kölner Erzbischof zugesprochen.

Groß dürfte auf Seiten Wilhelms von Berg die Ernüchterung über den Schöffenspruch gewesen sein, dem er prompt die Anerkennung verweigerte. Dass die Ambitionen der Berger viel weiter reichten, dass sie seit vielen Dezennien bereits entschlossen auf die Landesherrschaft in den Kirchspielen Hilden und Haan hinarbeiteten, dafür gibt es eine Fülle von Hinweisen. Erste entschiedenere Versuche, die erzbischöfliche Position zu untergraben, scheinen sie in den Jahren nach der Schlacht bei Worringen 1288 unternommen zu haben. Als der Ritter Arnold von Elverfeldt sich 1295 die Freilassung aus der Gefangenschaft des Grafen Adolf V. von Berg durch die Abtretung unter anderem des Hofes Elb bei Hilden erkaufte, wurde vermerkt, dieser befinde sich wie die ebenfalls übertragenen Güter Ludenberg (bei Gerresheim) und Hamm (bei Düsseldorf) *in terra ipsius domini comitis et in iurisdictione*<sup>677</sup>. Heinrich von der Horst, 1280–1281 sowie 1297–1298 als bergischer Drost bezeugt und auf Haus Horst nahe Hilden ansässig, bezeichnete sich im selben Jahr 1295 als *miles de terra comitis de Monte*<sup>678</sup>. Drei Jahrzehnte später, im Februar 1326, monierten die Schiedsleute Rorich von Ütgenbach und Rabodo von Weyer in einem vom Kölner Erzbischof in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten, der Graf von Berg habe *dy lude ze Heeldin und ze Han* unberechtigterweise geschätzt und dadurch ihrer althergebrachten *vriheit* zuwidergehandelt<sup>679</sup>. Wie wir gesehen

---

des Vogtes“ beinhaltet, häufig aber auch auf dessen hochgerichtliche Befugnisse abhebt, vgl. AUBIN 1920, S. 339f.

<sup>675</sup> MILZ 1974, Nr. 2, S. 107 (§ 13): *Vortme is uns kundich, as de noyt gevele in deme lande, dat man de clocke sloych in den znee kirspele, so volghen die lude deme clockenslage bis up die vore, dat land zu beschudden, ind dat mit der sonnen uyss ind beym in nyet vurder.*

<sup>676</sup> MILZ 1974, S. 20 Anm. 7.

<sup>677</sup> VON RODEN 1951, Nr. 20, S. 50–53 (ca. 1295, vor dem 13.07.).

<sup>678</sup> VON RODEN 1951, Nr. 21, S. 53f. (12.11.1295).

<sup>679</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 210, S. 179 (14.02.1326).

haben, erscheint der Hildener Gerichtssprengel 1363 ganz selbstverständlich als Untergliederung des Amtes Solingen. Folgerichtig beanspruchten die Solinger Amtleute bzw. Amtsrichter den Vorsitz nicht nur im ungebotenen, sondern auch im gebotenen Ding des Landgerichts Hilden. Dass sie zumindest zeitweilig mit diesem Ansinnen Erfolg hatten, belegt eine Urkunde, laut derer es am 25. März 1372 vor der *banck des gerichtis zu Heylden* zum Verkauf eines Zehnten an das Kloster Altenberg kam – und zwar im Beisein des bergischen Richters Hermann *Bürgen* (von Limminghofen) und des erst an zweiter Stelle genannten erstiftischen Schultheißen Gobil von Kalstert (*ym Calfsterze*), den Hermann anscheinend aus seiner angestammten Rolle verdrängt hatte<sup>680</sup>. Es ist gewiss kein Zufall, wenn der Kölner Erzbischof Friedrich im selben Jahr 1372 den Hofesleuten von Hilden und Haan ihre herkömmlichen Rechte und Privilegien bestätigte und dabei von den *maioribus persecutionibus* sprach, denen die Untertanen ausgesetzt seien, die an den Grenzen zwischen der *terra* seiner Kirche und den Machtbereichen anderer Herren ansässig waren<sup>681</sup>. Da Graf Wilhelm II. von Berg andererseits in einer 1378 mit dem Kölner Kirchenfürsten getroffenen Übereinkunft keinen Anstoß an der von dessen Kanzlei gewählten Formulierung *des gestichtz dorperen zu Heelden ind zu Hayn* nahm, scheint er sich seiner Sache doch nicht so sicher gewesen zu sein, wie es die zielgerichtete Politik der Vorjahre vermuten lässt<sup>682</sup>. Das Weistum von 1386 stellte dann aus bergischer Sicht einen herben Rückschlag dar, der das bisher Erreichte gefährdete<sup>683</sup>. Es ist J. Milz sicherlich beizupflichten, wenn er im Hinblick auf die Verhältnisse in Hilden und Haan vor der Suggestivität der vielzitierten Ämter- und Gerichtsliste des Jahres 1363 warnt und daran zweifelt, ob „die Urkunde auf die Zeitgenossen denselben Eindruck gemacht hat“<sup>684</sup>. Jedenfalls sollte das Beispiel Hilden dazu mahnen, dem Dokument nicht vorschnell eine kanonische Geltung zuzubilligen, sondern – sofern es die Quellenlage zulässt – stets den Einzelfall zu prüfen.

---

<sup>680</sup> VON RODEN 1951, Nr. 56, S. 127–133.

<sup>681</sup> VON RODEN 1951, Nr. 57, S. 133–136 (13.08.1372): *Inter alias sollicitudines mentis nostre illud potissimum insidet cordi nostro, ut circa subditorum nostrorum, presertim illorum qui in finibus terrarum ecclesie nostre ac potestatibus aliorum dominorum et potentum collocantur et frequentius maioribus persecutionibus agitantur.*

<sup>682</sup> VON RODEN 1951, Nr. 60, S. 142–145 (16.10.1378).

<sup>683</sup> Vgl. HOUBEN 1961, S. 79; MILZ 1974, S. 33.

<sup>684</sup> MILZ 1974, S. 32.

## Amtleute von Solingen

1303	<i>Sceynkeber, voit van Solinchin</i> <sup>685</sup>
(?) 1342	Tilman von Hackhausen, <i>vaede zo Soleken</i> (Art. 25) <sup>686</sup>
1350	Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp, <i>vait van Solinghen</i> (Art. 10)
1356–66	Dietrich Smende von Heltorf, <i>vayde zo Solinghen/officiatus officii in Salinghen</i> (Art. 27)
1382–83	Gerhard Sprunck, <i>amptmann</i> zu Solingen <sup>687</sup>

## (Amts-)Richter von Solingen

1356–82	Hermann von Limminghofen, <i>dinnger</i> <sup>688</sup>
---------	---

## **e) Bensberg**

Das Amt Bensberg wies nach dem Stand vom 6. Dezember 1363 nicht weniger als zehn Dingstühle auf<sup>689</sup>. Eine zusammenhängende Gebietsmasse bildeten die Gerichtsbezirke Odenthal, Paffrath, Stammheim, Dürscheid, Bensberg, Porz, Volberg und Lülldorf. Hinzu kam, durch löwenbergisches Hoheitsgebiet getrennt, die Exklave um Berghem und Mondorf an der Siegmündung.

Die namengebende Burg Bensberg wird ausdrücklich als solche zuerst in der „Kölner Königschronik“ zum Jahr 1230 erwähnt. Dem Chronisten zufolge belagerte der Kölner Erzbischof Heinrich von Müllenark, unterstützt von Graf Heinrich III. von Sayn, im Verlauf einer Auseinandersetzung mit Herzog Heinrich von Limburg-Berg dessen *castrum dictum Bensbura*, scheiterte jedoch am energischen Widerstand der Verteidiger<sup>690</sup>. Heinrichs Nachfolger auf dem Erzstuhl, Konrad von Hochstaden, versuchte sich 1239 gar nicht erst an

---

<sup>685</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 43.

<sup>686</sup> Möglicherweise kein Amtmann, sondern (Amts-)Richter.

<sup>687</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 142, S. 109 (26.02.1382), Nr. 143, S. 109f. (07.12.1383).

<sup>688</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 118, S. 96 (18.02.1356), Nr. 142, S. 109 (26.02.1382).

<sup>689</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148: *item villarum et parrochiarum in Odendar, Pafroide, Stampheym, Durse, Bainsbure, Portze, Volbergh, Lulstorp, Mendorp et Bercheym in officio de Bainsbure*.

<sup>690</sup> WAITZ 1880, S. 262: *et castrum ducis dictum Bensbura longa obsidione vallatur á copioso exercitu archiepiscopi et comitis Senensis. Sed licet acriter impugnaretur, non capitur, hiis qui intus erant se viriliter defendentibus et ingeniose*. Vgl. zu dem Vorgang auch MATSCHA 1992, S. 222.

einer gewaltsamen Einnahme der wehrhaften Burg, sondern ließ Dörfer im Umland von Bensberg niederbrennen. Bei einem Ausfall der Bensberger Burgleute wurde der Kirchenfürst verwundet<sup>691</sup>. Wann und auf welchem Weg die Burg an das Haus Berg gelangt ist, wissen wir nicht. In einer Urkunde, die eine Schenkung der Gräfin Kunigunde von Bilstein, Schwiegermutter des Landgrafen Ludwig von Thüringen, für die Abtei Siegburg zum Inhalt hat, begegnet 1138/39 ein Wicher von Bensberg<sup>692</sup>. Aus der Präsenz dieses höchstwahrscheinlich landrechtlich freien Siegelzeugen im bilsteinisch-ludowingischen Gefolge<sup>693</sup>, aber auch aus namenkundlichen und genealogischen Erwägungen hat L. Speer mit einiger Plausibilität geschlossen, dass Bensberg zunächst zum rheinischen Besitz der Bilsteiner bzw. ihrer ludowingischen Erben gehört haben könnte<sup>694</sup>. Zu diesem Güterkreis zählte erwiesenermaßen Burg (Neu-)Windeck an der Sieg, und ebenso wie diese Feste ist vielleicht auch Bensberg noch unter Graf Engelbert I. von Berg, also vor 1189, in bergische Verfügungsgewalt übergegangen<sup>695</sup>. Spätestens 1210 muss dies der Fall gewesen sein, denn von da an treten Ministeriale auf, die sich nach Bensberg benennen<sup>696</sup>. Im Jahr 1218, kurz vor dem Aufbruch zum verhängnisvollen Kreuzzug von Damiette, weilte Graf Adolf III. von Berg mit großem Gefolge bei Bensberg (*apud Bensbure*), wo er zusammen mit seinem Bruder, dem Kölner Erzbischof Engelbert I., die Abtei Knechtsteden mit einer Schenkung bedachte<sup>697</sup>. Nachdem die Burg Bensberg im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ihre militärische Bewährungsprobe erfolgreich bestanden hatte, erscheint sie 1247 im Rahmen eines kurzlebigen Teilungsprojektes als eine der vier Hauptburgen der Grafschaft Berg<sup>698</sup>. Das gesamte 13. Jahrhundert hindurch, aber auch noch im 14. Jahrhundert, blieb die Burganlage ein bevorzugter Aufenthaltsort der bergischen Herrscher<sup>699</sup>. So erteilte Graf

---

<sup>691</sup> WAITZ 1880, S. 278: *villas circa castrum Bensbur cum valde paucis incendit, sed a castrensibus circumventus in maxilla vulneratur.*

<sup>692</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 43, S. 92ff.

<sup>693</sup> Zur vermutlichen Standeszugehörigkeit Wichers von Bensberg vgl. KRAUS 1981, S. 119.

<sup>694</sup> SPEER 2005, S. 8.

<sup>695</sup> So die Vermutung von ANDERNACH 1985, S. 66.

<sup>696</sup> Siehe unten, Art. Nr. 1.

<sup>697</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 71, S. 39, mit der Datumszeile: *Acta sunt hec apud Bensbure, cum essem in procinctu versus terram sanctam, anno incarnationis dom. MCCXVIII.* Siehe auch KNIPPING 1909, Nr. 186.

<sup>698</sup> Laut einem in Golzheim bei Düsseldorf ausgehandelten Abkommen sollte Irmgard, die Witwe Herzog Heinrichs von Limburg-Berg, den Hauptsitz Burg an der Wupper und Burg Angermund, ihr ältester Sohn Adolf (IV.) die Burgen Bensberg und Windeck erhalten: LACOMBLET 1846, Nr. 312, S. 162f. (16.06.1247); siehe dazu oben, S. 46f.

<sup>699</sup> So übereinstimmend JANSSEN 1976, S. 299; VON LOOZ-CORSWAREM 1993, S. 191. Vgl. auch JANSSEN 2000, Residenzbildung, S. 18 Anm. 20.

Adolf V. von Berg hier Ende 1268 seinen sämtlichen Amtsträgern den Befehl, die der Abtei Altenberg übertragene Mülheimer Rheinfähre nicht mit Steuern und Abgaben zu belasten, wobei ihm unter anderem die Bensberger Burgmannen (*castellani de Bensbure*) Sibodo und Johann *de Mari* und Gottschalk von Winthövel assistierten<sup>700</sup>. Adolfs Bruder und Nachfolger Wilhelm I. wandte sich eingangs des 14. Jahrhunderts wegen einer von Dekan und Kapitel des Kölner Mariengradenstiftes erwirkten Abgabenbefreiung für den Stiftshof in Merheim an seine *officiati apud Bensbure*<sup>701</sup>. An der Spitze dieser Amtsträger stand ein Schultheiß, der zuerst am 6. Dezember 1311 fassbar wird, freilich ohne nähere Namensangabe<sup>702</sup>. Vielleicht handelt es sich bereits um jenen Bensberger Schultheißen Adolf gen. Kase, der uns in einer auf den 3. März 1313 datierten erzbischöflichen Urkunde entgegentritt<sup>703</sup>. Nach einem Fehdezug gegen den Kölner Domdekan Ernst von Rennenberg, in dessen Verlauf unter anderem Weinberge und Güter des Domkapitels in Mondorf der Zerstörung anheimfielen, entging Adolf zusammen mit seinen bergischen Amtsgenossen aus Siegburg, Windeck und Steinbach nur knapp dem Kirchenbann<sup>704</sup>. Etwa um dieselbe Zeit verschrieb Graf Adolf VI. von Berg seiner Gattin Agnes von Kleve *burch ind lande van Beinsbur* als Witwengut für den Fall seines vorzeitigen Todes. Ob der Begriff Land hier auf den gesamten Amtsdistrikt gemünzt ist oder einen engeren Bezirk um die Burg Bensberg meint, ist nicht klar<sup>705</sup>. Adolf Kases Nachfolger

---

<sup>700</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 586, S. 342f. (Dezember 1268).

<sup>701</sup> KREMER 1781, Nr. 217, S. 232 = VON DEN BRINCKEN 1969, Nr. 37, S. 20 (mit Korrektur des von Kremer falsch angegebenen Datums auf den 13.03.1301). Das später Dechenhof genannte Anwesen hatte 1314 der Kanoniker Heinrich von dem Bongart zur Leibzucht inne; der am 05.12.1314 erlassene Befehl des Grafen von Berg, die Freiheiten und Rechte des Hofes zu beachten, richtete sich wiederum zuallererst an die Bensberger Amtsträger (*specialiter officiatu in Benzbürr*): HASTK, Mariengraden, Urk. Nr. 1/48.

<sup>702</sup> HASTK, St. Kunibert, Urk. Nr. 2/143 (06.12.1311): Adolf von Linnep verkauft den Fronhof zu Ostheim in der Pfarre Merheim an zwei Vikare des Kölner Kunibertstiftes; die Güterauflassung erfolgt *coram sculteto viri nobilis domini comitis de Monte apud Bensbure*.

<sup>703</sup> Siehe zu ihm unten, Art. Nr. 34.

<sup>704</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 94 (03.03.1313) = KISKY 1915, Nr. 744.

<sup>705</sup> Die eigentliche Wittumsverschreibung ist nicht überliefert. Als der seit 1312 verheiratete Graf Adolf VI. am 16.08.1320 seiner Schwester Margarethe, Ehefrau des Grafen Otto von Ravensberg, die Erbfolge in der Grafschaft Berg urkundlich garantierte (BSB, Cgm 2213, Slg. Redinghoven, Bd. 7), nahm er die seiner Gattin als zukünftiges Leibgedinge ausgesetzten Güter und Gerechtsame ausdrücklich davon aus: *bealden vranwen Agneten unßer eliche huifvrauwen zur hÿzucht an yrem wedome da yr gemacht is an der burch ind an dem lande van Beinsbur, ind dat dairzu gehoirt ind an anderen steden (...)*. Die getroffene Regelung wurde indessen Makulatur, da Agnes sich 1327 anstelle von Burg Bensberg die ihrer klevischen Heimat – und ihrem Heiratsgut, der Stadt Duisburg – näher gelegene Burg Angermund mitsamt dem zugehörigen Amtsbezirk als Wittum zuweisen ließ (LACOMBLET 1853, Nr. 226, S. 190).

Wilhelm von Haan wird 1338 ebenfalls als *scultetus*<sup>706</sup>, 1343 allgemeiner als *officiatus* zu Bensberg angesprochen<sup>707</sup>. Unter den acht alten Ämtern der Grafschaft Berg ist Bensberg somit neben Angermund das einzige, dessen Vorsteher anfänglich die Bezeichnung *scultetus* führte. Wie bereits für Angermund konstatiert, dürfte der Schultheißentitel mit seiner gerichtlichen Konnotation auch in Bensberg auf das Richteramt an einem besonders angesehenen, über die Landgerichte üblichen Zuschnitts herausgehobenen Dingstuhl hinweisen. Anders als im Fall des ehemaligen Grafen- und späteren bergischen Hauptgerichts Kreuzberg sind jedoch keine deutlichen Kontinuitätslinien in die vorterritoriale Vergangenheit zu erkennen. Zwar mag sich das bergische Amt Bensberg mit dem Kerngebiet des alten Deutzgaus überschneiden haben, doch liegen für diesen gerade einmal zwei Belege aus dem 11. Jahrhundert vor<sup>708</sup>. Das 1025 bezeugte, wohl noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts existente Deutzer Grafenamt lässt sich nach den maßgeblichen Erkenntnissen von D. Lück nicht mit den Grafen von Berg in Verbindung bringen<sup>709</sup>. Dementsprechend ist auch nicht vorschnell von einer Verlegung der ursprünglich gewiss im Deutzer Kastell befindlichen Gerichtsstätte des Deutzgaus durch die Berger auszugehen – sei es nach Bensberg oder, wovon noch zu handeln sein wird, nach Porz<sup>710</sup>.

Der Dingplatz des Landgerichts Bensberg befand sich offenbar außerhalb von Burg und Burgsiedlung auf einer Berenkubbe genannten Anhöhe. Erstmals erscheint diese topographische Bezeichnung im Freiheitsprivileg des Grafen Adolf VI. von Berg für Mülheim am Rhein vom 7. März 1322<sup>711</sup>. Darin heißt es, dass die Mülheimer *oppidani* einmal pro Jahr,

---

<sup>706</sup> MOSLER 1912, Nr. 694, S. 525 (12.03.1338): *Wilhelm de Hane, scultetus de Beynbur*. Weitere Belege für den *scultetus*-Titel in Wilhelms Amtszeit: KORTH 1886, Nr. 151, S. 121f. (16.10.1335), Nr. 182, S. 129 (02.01.1351); MOSLER 1912, Nr. 782, S. 614 (28.06.1353).

<sup>707</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 54, fol. 48a: *Wilhelmus armiger de Hayne officatus in Bensbur*.

<sup>708</sup> Vgl. LÜCK 1977, S. 1 mit den einzelnen Quellennachweisen; HUCK 1973, Rheinisch-Bergischer Kreis, S. 200.

<sup>709</sup> LÜCK 1977, S. 7f.

<sup>710</sup> Diese These geht zurück auf LACOMBLET 1832, S. 35, der recht vorsichtig vermerkt: „Das Gericht zu Porz scheint das ursprüngliche des Deutzer Gaus zu seyn, welcher sehr wahrscheinlich vor dem eilften Jahrhundert in der Veste Deuz seinen Hauptsitz hatte“.

<sup>711</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 189, S. 163f. = BENDEL 1913, Nr. 4, S. 425f. – FRIEDHOFF 1998, S. 115 spricht mit Blick auf das Privileg vom 07.03.1322 von einer „Stadterhebungsurkunde“, die dem Haus Berg nach Düsseldorf „eine zweite Stadt am Rhein“ beschert habe. Nun stellt Graf Adolf VI. dem Ort laut Urkundentext zwar eine Abgabebefreiung in Aussicht, wie sie *alia oppida terre nostre* genossen, und am 06.09.1363 wird Mülheim zu den sechs *opida comitatus Montensis* gerechnet (LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148). Im Übrigen heißt es jedoch bis zum Ende des Ancien Régime stets nur „Freiheit Mülheim“. Es mag sein, dass Städte und Freiheiten in Berg im 14. Jh. noch nicht deutlich geschieden wurden, wie VON BELOW 1885, S. 206 hervorhebt. Auffälligerweise findet aber bei der Privilegierung von 1322 bereits ein Freiheitsbegriff mit räumlichem Bezug Verwendung (*infra libertatem de Molenheym*). Am 12.05.1393

am Vorabend des Ulrichstages, also am 3. Juli, einen Schöffen zur Berenkubbe abzuordnen und persönlich vor Gericht zu erscheinen hätten. Da ein fester Termin genannt wird, haben wir zweifelsohne mit einem ungebotenen Ding zu tun. Wurde ein Delinquent innerhalb der Freiheit Mülheim festgenommen, so musste er vor das Gericht Berenkubbe gebracht und dort abgeurteilt werden. Schließlich sollten die Mülheimer Schöffen, wenn sie sich nicht einig waren, Rat bei den Schöffen der Berenkubbe einholen<sup>712</sup>. Man hat angenommen, die ominöse Berenkubbe sei identisch mit einer zwischen Mülheim und Buchheim befindlichen Bodenerhebung an der Stelle des neuzeitlichen Bärenhofes<sup>713</sup>. Nun bestand aber im Kirchspiel Buchheim, zu dem Mülheim gehörte, nachweislich kein eigenes Landgericht, sondern nur das Schöffengericht der Freiheit Mülheim, das 1322 primär die Zuständigkeit für den Handelsverkehr sowie die Aufsicht über Maß und Gewicht erhielt, sowie das mit niedergerichtlichen Befugnissen ausgestattete Hofgericht der Buchheimer Villikation des Kölner Domkustos<sup>714</sup>. Dieser stellte auch die Schöffen für das Vogtgericht des Grafen von Berg, welches als ungebotenes Ding an drei jährlichen Terminen über Hochgerichtsfälle zu urteilen hatte<sup>715</sup>. Einen nachvollziehbaren Grund, die Berenkubbe in die Nähe von Mülheim

---

gewährt Herzog Wilhelm II. von Berg den Mülheimer Bürgern ein Steuerprivileg, damit sie sich *in die Vryheit van Müllenheim hientüschen vestenen ind begrauen*: BENDEL 1913, Nr. 8, S. 429.

<sup>712</sup> BENDEL 1913, Nr. 4, S. 425f.: *eo excluso, quod dicti oppidani nostri de Molenheym quolibet anno in vigilia b. Udelrici scabinum unum apud Berenkubbe statuere debent et ibidem personaliter coram iudicio comparere, prout consuetudinis est terre nostre (...) sed si aliqua persona delinquens capta fuerit et detenta infra eorum libertatem, illam dicti oppidani nostri de Molenheym ad iudicium de Berenkubbe tenebuntur presentare, et ibidem secundum juris exigentiam indicabitur de eadem. (...) Item si scabini oppidi nostri de Molenheym predicti propter ambiguitatem vel difficultatem alicuius causae sententiam, que vulgariter ordele vocatur, in aliqua causa inuenire inter se non possent ad afferendam huiusmodi sententiam debent habere recursum ad scabinos nostros de Berenkubbe et ibidem huiusmodi sententiam recipere ab eisdem.*

<sup>713</sup> So zuerst ZUCCALMAGLIO 1846, S. 64 und dann vor allem LACOMBLET 1853, Nr. 189, S. 163 Anm. 3. Der hier gelegten Spur sind in jüngerer Zeit noch FRIEDHOFF 1998, S. 115 und BRENNER 2002, S. 31 gefolgt.

<sup>714</sup> Zwischen beiden Urteilerghemien dürfte es personelle Überschneidungen gegeben haben. Zu klären wäre auch die Rolle des gräflichen bzw. herzoglichen und des domstiftischen Schultheißen. Die Mülheimer Gerichtsverhältnisse bedürfen noch einer näheren Untersuchung. Das gilt insgesamt für die mittelalterliche Entwicklung dieses in der Literatur recht stiefmütterlich behandelten Gemeinwesens.

<sup>715</sup> In der Bergischen Gerichtserkundigung von 1555 wird Mülheim nicht unter den „öffentlichen“ Gerichten des Amtes Porz (und vormaligen Amtes Bensberg) aufgeführt: HARLESS 1884, S. 146ff. Erst in einer den Hofgerichten gewidmeten Rubrik heißt es (ebd., S. 192): *Zu Mulhem hat der Dhumbcuster zu Coln van wegen des hofs Bouckum ein hofsgeding (...) Und muß daselbst der Dhumb-Custer meinen gn. Hern als einem Fursten van dem Berg 7 scheffen halten, seiner f. g. und dem Dhumbcuster vereydt.* Aus der Zusammenschau mit einem Mülheimer Weistum des 16. Jhs. (BENDEL 1913, Nr. 42, S. 492ff.) und Akten des Reichskammergerichts aus derselben Zeit (LAV NRW R, RKG, 438/1230) ergibt sich, dass der Domkustos *in territorio et districtu* von Mülheim und Buchheim neben Fischerei und Jagd die Rechtsprechung in Erbschafts- und Schuldensachen sowie über „Scheltwörter und Faustschläge“ für sich reklamierte – also auch strafgerichtliche Kompetenzen im Grenzbereich zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit. Dies war zumindest die Rechtsposition des Domstiftes, die sich angesichts der Machtverhältnisse des 16. Jhs. augenscheinlich nicht mehr durchsetzen ließ. Im beginnenden 14. Jh. aber dürfte die Situation noch eine andere gewesen sein. Aus bergischer Perspektive zielte die Erhebung Mülheims

zu verlegen, gibt es nicht. Vielmehr sind die Ausführungen des Mülheimer Freiheitsprivilegs wohl so zu deuten, dass die Altpfarre Buchheim unter Einschluss des aufblühenden Fähr- und Handelsortes Mülheim dem Sprengel des Landgerichts Bensberg eingegliedert war. Letzterer dürfte gemeint sein, wenn im September 1363 anlässlich der Wittumsverschreibung für Anna von Bayern, die Ehefrau Graf Wilhelms II. von Berg, von der *vesten van Berenkubbe alreneist Beinsbure gelegen* die Rede ist<sup>716</sup>. Weniger wahrscheinlich, wenn auch nicht ganz auszuschließen, ist eine zweite Möglichkeit, nämlich dass sich hinter dieser Bezeichnung das Amt Bensberg in toto verbirgt, dessen gerichtliche Fundierung durch die Benennung nach einem herausgehobenen Dingplatz unterstrichen werden sollte. Ein weiterer Beleg für die Berenkubbe datiert aus dem Jahr 1392, als die bergischen Amtleute *in den ampten zo Portze, zo Berenkop* und zu Miselohe eine Jahrrente bezahlen sollen. Falls man nicht eine ephemere Aufspaltung des Amtes in einen nördlichen Teil um Bensberg und einen südlichen um Porz unterstellen möchte<sup>717</sup>, bleibt nur die Alternative, dass in dieser merkwürdigen Formulierung die besondere bipolare Struktur des Bensberger Verwaltungsbezirkes zum Ausdruck kommt, der wie kein anderes bergisches Amt durch die Konkurrenz zweier Gravitationszentren gekennzeichnet war<sup>718</sup>.

Das Gericht in Porz, das noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts seinem Bensberger Pendant den Rang ablaufen sollte, taucht 1297 in den Quellen auf. Wie schon betont wurde, lassen sich keine eindeutigen Traditionsbezüge zum Deutzgau herstellen, als dessen (verlagerte) Gerichtsstätte Porz lange Zeit gehandelt wurde. Damit ist freilich noch nicht ausgeschlossen, dass die Wurzeln des späteren bergischen Hauptgerichts in die Zeit der

---

zur Freiheit demnach wohl auch auf die Schwächung des domstiftischen und mittelbar erzbischöflichen Einflusses im Kirchspiel Buchheim.

<sup>716</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 644, S. 545 (29.09.1363). Graf Wilhelm hatte seiner Gemahlin zunächst am 24.05.1363 insgesamt 2.400 Gulden jährlicher Einkünfte *off unsen schlossen Bensbur, Syberg burg und stad, und Remagen* in Aussicht gestellt: LACOMBLET 1853, Nr. 639, S. 538ff. Durch die oben genannte Urkunde wurde dann eine genaue Aufteilung vorgenommen, und zwar dergestalt, dass 600 Gulden auf Remagen entfielen, 100 Gulden auf *burch ind ampt zu Syberg* und 1.300 Gulden auf die *burch zo Beinsbure*, d. h. wohl die dortige Kellnerei, wobei Wilhelm sich Fischerei, Wildbann, Brennholz, Hühner, Fuhr- und Herbergsleistungen und *heirlichkeit* in den fünf Dingstühlen Bensberg, Odenthal, Paffrath, Dürscheid und Volberg ausdrücklich vorbehielt. Die verbleibenden 400 Gulden sollten aus den Steuereinnahmen der *vesten van Berenkubbe* bestritten werden: 200 aus der Herbstbede, je 100 aus der Lichtmess- und der Maibede. – In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bede bzw. der Schatz ihren Rechtsgrund in der Gerichtsbarkeit hatten (vgl. VON BELOW 1886, S. 6; SOMYA 1925, S. 23) und dementsprechend in Verbindung mit der *veste*, dem Gericht oder Gerichtsbezirk, genannt werden. BRENNER 2001, S. 39 erliegt einem leider noch immer verbreiteten Irrtum, wenn er in der *veste* ein „festes Haus“ sieht; siehe auch DERS. 2002, S. 31.

<sup>717</sup> Dies zieht JANSSEN 1996, S. 92f. in Erwägung; ähnlich KOLODZIEJ 2005, S. 199.

<sup>718</sup> Auch das letzte bekannte Zeugnis für die Berenkubbe legt eine solche Deutung nahe: Am 20.05.1419 forderte der Herzog von Berg die Amtsträger in *Vnßern Ämpter und Vesten von Portze und Berenkopf* auf, die dem Mühlenhof in Gladbach gewährten Privilegien zu respektieren: JUX 1964, S. 491.

Grafchaftsorganisation zurückreichen könnten, mit anderen Worten, dass hier ein altes Grafengericht in neuem Gewand fortlebte. Wie dem auch sei: Am 3. Februar des genannten Jahres 1297 belehnte Graf Wilhelm I. von Berg den Ritter Lambert von Honnef mit jährlichen Einkünften von 6 Mark *in jurisdictione nostra que Veste dicitur apud Porze*<sup>719</sup>. Neun Jahre später, im Frühjahr 1306, veräußerten Sibodo, Sohn des verstorbenen Ritters Sibodo gen. Puls, und seine Frau Irmgard mehrere bei Volberg gelegene Allodialgüter, darunter den Hof Hasbach, an Dekan und Kapitel von St. Georg in Köln. Der Verzihtsakt erfolgte vor vier namentlich genannten „Dingleuten“, nämlich dem *scultetus* Johann und den Porzer Schöffen Tilman gen. *Koylbase*, Wilhelm von Porz und Wilhelm von Urbach<sup>720</sup>. Erinnern wir uns: Etwa zur selben Zeit – in den Jahren 1301 und 1311 – sind *officiati* in Bensberg belegt, die ebenfalls als Schultheißen titulierte werden. War Johann einer dieser auf Burg Bensberg ansässigen Amtsträger, die mithin nachweislich den Vorsitz in beiden Gerichten, in Bensberg wie in Porz, innegehabt hätten? Handelte es sich demnach um einen Amtsvorgänger des 1313 bezeugten Schultheißen Adolf Kase? Oder fungierte er vielmehr als nachgeordneter Richter, also genau genommen als *subscultetus*, der seinen Vorgesetzten bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit entlasten sollte? Die erste Möglichkeit mag plausibler scheinen, doch ist eine sichere Entscheidung nicht möglich. Bis zum ersten eindeutigen Nachweis eines Amtsrichters im Bensberger Verwaltungsdistrikt sollten noch mehrere Dezennien vergehen: Gewissheit bringt eine Urkunde aus dem Jahr 1392, in welcher Nikolaus Essich, Schultheiß des Porzer Gerichts, gemeinsam mit einem Sohn des damaligen Bensberger Amtmanns Giso von Zweifel auftritt<sup>721</sup>. Bereits 1379 hatte der aus Mülheim am Rhein stammende Richter eine Verhandlung am Dingstuhl in Odenthal geleitet, so dass seine gerichtsübergreifende Tätigkeit als erwiesen gelten kann<sup>722</sup>. Giso von Zweifel wiederum, der *officiatus in Baensbur* von 1392, heißt zwei Jahre zuvor *amptman zo Porze*<sup>723</sup>. Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu beobachtende Tendenz,

---

<sup>719</sup> KREMER 1781, Nr. 196, S. 217 (mit Datierung auf das Jahr 1296 wegen Nichtbeachtung des Osterstils).

<sup>720</sup> VON DEN BRINCKEN 1966, S. 255 (09.04.1306).

<sup>721</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 972, S. 861f. (12.07.1392): *per dilectos nobis Nycolaum dictum Essich de Mullenbeim, scultetum iudicii nostri in Portze et Albertum filium Gysonis officii nostri in Baensbur*. – Nikolaus Essich (siehe zu ihm unten, Art. Nr. 19) und Albrecht von Zweifel (in Vertretung seines Vaters Giso) hatten sich auf Weisung Herzog Wilhelms von Berg nach Niederzündorf begeben, um vor den Hofesgeschworenen und den Porzer Schöffen die rechtsförmliche Übertragung der dortigen *curtis*, des späteren Bitzhofes, an das Kölner Severinstift zu vollziehen.

<sup>722</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 520 (13.05.1379) = MOSLER 1912, Nr. 932, S. 714f. (Reg.).

<sup>723</sup> DOEBNER 1903, Nr. 50, S. 86 (19.06.1390).

das Amt alternierend nach Bensberg und nach Porz zu benennen<sup>724</sup>, findet hier einen besonders prägnanten Ausdruck. Darin spiegelt sich die wachsende Bedeutung des Porzer Gerichts. Im bergischen Ritter- und Landrecht, dem so genannten Ritterbuch, das vermutlich ins letzte Drittel des 14. Jahrhunderts gehört<sup>725</sup>, firmiert es neben dem alten Grafengericht Kreuzberg im Amt Angermund als führendes bergisches Landgericht, in der Gerichtserkundigung von 1555 als Hauptkonsultationsinstanz (*benffgericht*) für den südlich der Wupper gelegenen Landesteil<sup>726</sup>. Am bergischen Hauptland- und Rittergericht Opladen, für das Porz anfangs sieben und Kreuzberg vierzehn der insgesamt 72 Schöffen zu stellen hatte, besaß der Richter von Porz das Vorrecht, neben dem Landesherrn und dem Landdrosten zu sitzen<sup>727</sup>. Die herausgehobene Position des Porzer Richters hat sogar zu der Vermutung Anlass gegeben, der Verfasser des Ritterbuchs sei unter den Inhabern dieses Amtes zu suchen<sup>728</sup>. Über die Zusammensetzung des Deutzer Gerichts gibt eine notarielle Aufzeichnung aus dem Jahr 1390 nähere Auskunft, die im Zusammenhang mit den Querelen zwischen dem Kölner Erzstift und Berg um das Dorf Westhoven bei Deutz entstanden ist<sup>729</sup>. Auf Geheiß des Herzogs von Berg hatten sich unter Führung mehrerer angesehener Ritterbürtiger eine größere Zahl von Schöffen und älteren Eingesessenen der Landgerichte Bensberg, Porz, Volberg und Bergheim nach Bensberg begeben, um dem bergischen Rechtsstandpunkt Gehör zu verschaffen. Vor dem Burgtor unter einem Nussbaum versammelt, gaben sie zu Protokoll, dass insgesamt 14 Dörfer in das Gericht Porz gehörten, aus denen jeweils einer der 14 in Porz tätigen Schöffen gewählt wurde. Wenn die Einwohner der betreffenden Dörfer eine Sache vor dem weltlichen Gericht auszutragen hätten, müssten sie sich an den Porzer Dingstuhl wenden.

---

<sup>724</sup> 1357 begegnet der Amtmann Heinrich von der Mühlen als *schultes zu Portze* (15.11.1357): LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 192. Es ist freilich möglich, dass die auf Burg Bensberg sitzenden Lokalbeamten bei der Ausübung ihres Porzer Richteramtes durchweg als „Schultheißen von Porz“ titulierte wurden. Eindeutig dokumentiert ist die Doppelbenennung des Amtes für 1363: Während noch im September 1363 von den Gerichten *in officio de Bainsbure* die Rede ist (LACOMBLET 1863, S. 148), werden im Dezember desselben Jahres Manngelder auf das *ampt van Porze* angewiesen: LAV NRW R, Berg, Manngelder, Nr. 18/10 (18.12.1363). Dietrich von Markelsbach, ein Nachfolger Heinrichs von der Mühlen, zahlte am 11.02.1376 eine auf das *ampt zu Portze* verschriebene Lehnrente aus, drei Tage später hingegen nimmt er eine vergleichbare Amtshandlung in seiner Eigenschaft als *amptmanne zo Beinsbure* vor: LAV NRW R, Berg, Manngelder, Nr. 18/11, Nr. 3/1.

<sup>725</sup> Zur Entstehungszeit siehe oben, S. 20 mit Anm. 109.

<sup>726</sup> HARLESS 1884, S. 146.

<sup>727</sup> DÖSSELER/FUHRMANN 1937, § 9, S. 146f.

<sup>728</sup> VON BELOW 1886, S. 5 Anm. 18. DÖSSELER/FUHRMANN 1937, S. 163 schließen sich seiner Auffassung an. Folgt man dieser These, dann käme vom zeitlichen Ansatz her der oben erwähnte Richter Nikolaus Essich in Frage.

<sup>729</sup> ANDERNACH 1983, Nr. 1994 (15.10.1390). Zum „bergische(n) Vorstoß in den Deutzer Gerichtsbezirk“ vgl. ausführlich PICOT 1977, S. 158–165 (Zitat ebd., S. 158), die allerdings den Beginn des Streits um Westhoven zu spät ansetzt, nämlich erst in die 1380er Jahre.

Inwieweit dies, wie behauptet, seit alters her auch für Westhoven galt, muss offen bleiben<sup>730</sup>; anscheinend war das Dorf wenigstens faktisch in die bergische Gerichtsorganisation integriert worden<sup>731</sup>. Wichtiger ist ein anderer Punkt: Die getroffene Aussage erlaubt es, den damaligen Umfang des Porzer Gerichtsbezirkes zu rekonstruieren. Aus dem Abgleich mit den 1363 für das Amt Bensberg aufgelisteten Gerichten ergibt sich, dass der Sprengel die vier Pfarren Urbach, Langel, Ober- und Niedertzündorf umfasste<sup>732</sup>. An seiner räumlichen Ausdehnung scheint sich bis zur Gerichtserkundung von 1555 nichts Wesentliches geändert zu haben<sup>733</sup>. Dass sich die Schöffen in diesem von der Dorfsiedlung geprägten Raum tatsächlich aus den einzelnen Dörfern rekrutierten, zeigt ein Blick auf die wenigen aus dem 14. Jahrhundert überlieferten Schöffnenlisten; unter den Herkunftsnamen finden sich neben Porz die Orte Eil, Elsdorf, Ensen, Heumar, Langel, Libur, Wahn und (Ober-)Zündorf<sup>734</sup>.

<sup>730</sup> Als gesonderter Konfliktpunkt im kölnisch-bergischen Verhältnis erscheint Westhoven erstmals 1373: ANDERNACH 1981, Nr. 894 (01.09.1373). Am 16.03.1386 erging nach vorheriger Vereinbarung zwischen Erzbischof Friedrich von Saarwerden und Herzog Wilhelm von Berg ein Weistum der Schöffen zu Deutz, das ähnlich wie das drei Tage zuvor verkündete Weistum der Hildener Schöffen zuungunsten des Bergers ausfiel. Danach gehörte Westhoven genauso wie die vier Dörfer Poll, Rolshoven, Vingst und Kalk von jeher als freies Eigen und Gut des Erzbischofs zu dessen Herrlichkeit, Freiheit und Gericht Deutz und hatte dort einen Schöffen zu stellen; der Herzog fungiere lediglich als Vogt mit eng umrissenen Rechten und habe die Deutzer Vogtei vom Erzbischof zu Lehen. Die durch 16 *peylsteyne* markierten Grenzen der Herrlichkeit Deutz wurden präzise umschrieben: HIRSCHFELD 1911, S. 142–147 = ANDERNACH 1983, Nr. 1224. Unbeschadet des Schöffenspruchs, der im Einklang mit der seit 1289 überlieferten Abgrenzung von Pfarre und Gericht Deutz stand (HIRSCHFELD 1911, S. 139ff.), beharrte Herzog Wilhelm darauf, Westhoven sei mit allen Hoch- und Niedergerichten seit Menschengedenken in seinem und seiner Vorfahren Besitz gewesen, und zwar als Teil des Gerichts Porz: ANDERNACH 1983, Nr. 1590 (23.02.1388). Zu ersten Versuchen, nicht nur über ein präntiertes Beherbergungsrecht, sondern auch mittels der Gerichts- und Besteuerungspraxis eine Grenzkorrektur zu bewirken, dürfte es bereits unter den Grafen Adolf VI. (1308–1348) und Gerhard von Berg (1348–1360) gekommen sein, auf die am 15.10.1390 ausdrücklich verwiesen wird (ANDERNACH 1983, Nr. 1994). Begünstigt wurden die bergischen Bestrebungen zweifellos durch den Umstand, dass der Hof Westhoven zeitweise hochrangigen bergischen Amtsträgern gehörte, wie (vermutlich) dem Drost Rupert von Deutz (1305–1320) und später dessen Enkel, dem Amtmann von Angermund Hermann von der Seeldonk (1348–1402), der das Gut 1368 der Abtei Deutz vererbpachtete; siehe unten, S. 393.

<sup>731</sup> PICOT 1977, S. 162.

<sup>732</sup> Dies erschließt sich schon aus dem Fehlen der Namen dieser vier Kirchspiele in der Verschreibungsurkunde vom 06.09.1363, in welcher ja nur diejenigen *villae et parrochiae* Berücksichtigung fanden, die über einen eigenen Dingstuhl verfügten. Die Angaben vom 15.10.1390 liefern eine willkommene Bestätigung dieser Beobachtung.

<sup>733</sup> 1555 hatte das *heufftgericht* Porz 15 Schöffen und erstreckte sich über die acht *bondschaftt* Urbach, Oberzündorf, Niedertzündorf, Langel, Wahn, Eil, Elsdorf und Heumar: HARLESS 1884, S. 146. – Die Honschaften Wahn und Elsdorf gehörten zum Kirchspiel Oberzündorf, Eil, Elsdorf und Heumar zum Kirchspiel Urbach; in Langel und Niedertzündorf stimmten Kirchspiel und Honschaft überein.

<sup>734</sup> Am 25.03.1356 beispielsweise werden erwähnt: *Thoma de Eyselstorp, Conrado de Eyllle, Arnolde de Porze, scabinis in Porze, Johanne de Porze, Herbordo precone de Porze* (HASTK, Armenverwaltung Allerheiligen, Urk. Nr. 2/72). Im Folgejahr, am 15.11.1357, werden aufgeführt: *Conze van Eyle, Herman van Enze, Noltz van Portze, Herman Hase van Zudendorp, Ricard van Lebur und Telo van Greuerojde scheffen zu Portze* (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 192). Am 25.07.1358 treffen wir auf *Everhart mit der Eynrehan, Herbort van Portze, dingger ind vronen zu Portze*, und die Schöffen *Thomais van Eigelstorp, Kone van Eyle, Richarth van Leyber und Kornchin van Wand*: LAV NRW W, Haus Neuenhof (Dep.), Urk. Nr. 4 (25.07.1358). Zur Porzer Abordnung in Bensberg am 15.10.1390 zählen, um nur

Zur Untermauerung der bergischen Rechtsansprüche auf Westhoven führte man 1390 zwei länger zurückliegende Mordfälle ins Feld, bei denen die Täter angeblich in Westhoven ergriffen, vor die Porzer Schöffen geführt und schließlich durch den Richter von Porz auf die Burg Bensberg gebracht wurden, wo sie geraume Zeit im Turmverließ einsaßen, bevor sie – vielleicht nach Zahlung von Sühnegeldern – die Gnade des Herzogs erlangten<sup>735</sup>. Die hier beschriebene Rolle als Amtsgefängnis ist nur eine der zahlreichen zentralen Funktionen, welche die Burg Bensberg innerhalb des Amtsbezirkes wahren konnte, ungeachtet der zunehmenden Orientierung auf den konkurrierenden Amtsvorort Porz. Sie war Sitz einer Kellnerei, die wohl zum Zeitpunkt der ersten konkreten Erwähnung eines Bensberger Kellners, des *celerarius* Engelbert im Jahr 1324<sup>736</sup>, bereits eine längere Vorgeschichte hatte. Denn die Teilungspläne von 1247 setzen voraus, dass in Bensberg wie in den übrigen genannten Burgen Kapazitäten für die Verwaltung von Gütern und Einnahmen in einem weiteren Umkreis vorhanden waren<sup>737</sup>. Der Einzugsbereich der Bensberger Kellnerei dürfte über die Amtsgrenzen hinausgegangen sein. Ein Indiz dafür liefert eine Nachricht aus dem Jahr 1306, wonach eine auf Heisterbacher Klostergütern zu Bürrig im Amt Miselohe lastende Weizenabgabe nach Bensberg geliefert werden sollte<sup>738</sup>. Andererseits unterstand der im Kirchspiel Odenthal, also im Amtsgebiet, gelegene landesherrliche Hofverband zu Holz noch 1390 dem Kellner von Burg an der Wupper<sup>739</sup>. Eine klare Abgrenzung zu benachbarten Kellnereibezirken – sofern man überhaupt von fest umrissenen Sprengeln sprechen kann – lässt sich freilich anhand der dünn gesäten Quellenzeugnisse nicht treffen. In den Jahren 1363 und 1368 begegnet erneut ein Kellner namens Engelbert, der nun zugleich als Wildförster fungierte<sup>740</sup>. Als solcher führte er insbesondere die Aufsicht über die den Grafen von Berg zustehenden Jagdhoheitsrechte (Wildbann), im Königsforst, der sich damals wie heute zwischen Rath, Bensberg und Rösrath erstreckte<sup>741</sup>. Ferner oblag ihm die Burghut, heißt es

---

die Schöffen mit Herkunftsnamen zu nennen: *Coyno de Eyle, Heyno de Eynsze, Wolberus de Rantzelt, dictus Korn de Wande, Henkinus de Langel, Iacobus de superiori Zudendorff* (ANDERNACH 1983, Nr. 1994).

<sup>735</sup> ANDERNACH 1983, Nr. 1994 (15.10.1390).

<sup>736</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17, Nr. 108 (07.08.1324).

<sup>737</sup> Siehe oben, S. 118.

<sup>738</sup> HASTK, Deutz, Rep. u. Hs. 1, fol. 48 (22.12.1306) = KISKY 1915, Nr. 208.

<sup>739</sup> MOSLER 1912, Nr. 979, S. 750f. (29.11.1390); siehe auch unten, Anm. 801.

<sup>740</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 361 (29.09.1363): *Ich Engelbreicht der wiltforster ind kelner zo Bensbure*; JOESTER 1976, Nr. 326, S. 265 (23.05.1368). – Eine Personengleichheit mit dem Namensvetter von 1324 kommt nach Ablauf von vier Jahrzehnten kaum mehr in Frage.

<sup>741</sup> KASPERS 1974, S. 15, S. 47. Vom Wildbann zu trennen ist die Schirmherrschaft über den Wald, die das Weistum der „Erbgenossen und Belehnten des Königsforstes“ vom 16.03.1386 dem Herzog Wilhelm von

doch 1363, die Burg Bensberg sei Engelbert von seinem Dienstherrn, dem Grafen Wilhelm, anbefohlen<sup>742</sup>. Damit kam ihm die Rolle zu, die im 13. Jahrhundert die Burgvögte (*advocati castrī*) innegehabt hatten. Ob die Bensberger Amtleute in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorwiegend auf der Burg residierten oder vielmehr bereits ihren Familiensitzen den Vorzug gaben, lässt sich nicht genau einschätzen. Wenn wir über den eigentlichen Untersuchungszeitraum hinausblicken, treffen wir 1396 mit Albrecht Zweifel einen Verwaltungsträger an, der die Funktionen des Amtmanns und des Kellners in Personalunion ausübte, während ihn der Amtsrichter bei der Wahrnehmung der gerichtlichen Aufgaben entlastete<sup>743</sup>. Seine Titulierung als „Amtmann zu Porz und Kellner zu Bensberg“ zeigt, dass sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts Porz als Amtsmittelpunkt durchgesetzt hatte, während die Burg Bensberg vorrangig als Sitz der Wirtschaftsverwaltung diente.

Schauen wir uns nun etwas näher den Sprengel des Landgerichts Bensberg an, dessen Gerichtsstätte wohl, wie oben dargelegt, auf einem unweit der Burg befindlichen, in den Quellen als Berenkubbe bezeichneten Geländebuckel zu suchen ist. Obwohl das Bensberger Gericht spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts rangmäßig hinter dem zum Hauptgericht avancierten Dingstuhl in Porz zurückblieb, besaß es ähnlich wie dieser ein weites Einzugsgebiet, durch das es sich markant von den kleineren Landgerichten des Amtes abhob. Vor allem die Ost-West-Ausdehnung war beachtlich, erstreckte sich der Bensberger Gerichtsbezirk doch vom Rhein bei Mülheim bis zur mittleren Sülz bei Immekeppel. An das Kirchspiel Buchheim/Mülheim, dessen Gegebenheiten bereits an anderer Stelle erörtert worden sind, schloss sich östlich die Pfarre Merheim an, wo die Grafen von Berg wohl schon früh über umfangreichen Grundbesitz verfügten. Im Jahr 1217, kurz vor dem Aufbruch zum Kreuzzug, veräußerte Graf Adolf III. von Berg seine *curtis* in Merheim an die Abtei

---

Berg bestätigte: LACOMBLET 1853, Nr. 905, S. 802f. Als Schirmherrn standen ihm jährlich drei Viertel Holz zu. Über direkte Nutzungsrechte am Königsforst verfügten die Berger ursprünglich nicht in nennenswertem Umfang, auch wenn sie solche, gestützt auf ihre landesherrliche Stellung, zunehmend für sich reklamiert haben dürften: Grundherren waren zu je einem Viertel die Abtei Deutz und das Kölner Erzbistum, zu zwei Vierteln die Kölner Abtei St. Pantaleon; vgl. KRUDEWIG 1916, S. 36; KLUXEN 1976, S. 98. Die Waldnutzung betreffende Streitigkeiten wurden vor dem Waldgericht in Deutz unter der Leitung des dortigen erzbischoflichen Schultheißen ausgetragen. Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die Vollstreckung der Urteile bereits im 14. Jh. den bergischen Amtsträgern in Bensberg oblag.

<sup>742</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 361 (29.09.1363): *dye bürch zo Bensbure dye mir mijn vurs. leyve herre bevolen haet.*

<sup>743</sup> MOSLER 1912, Nr. 1001, S. 767 (01.10.1396).

Altenberg<sup>744</sup>. Ein zweites, von dem Altenberger Hof zu unterscheidendes Gut in Merheim erwarben Ende 1282 Dekan und Kapitel des Kölner Mariengradenstiftes<sup>745</sup>. Die Verkäufer des später „Dechenhof“ genannten Anwesens<sup>746</sup>, die Witwe Jutta des Ritters Engelbert von Blegge und ihre vier Kinder, hatten dieses als Eigengut und Allod ausgegeben, was offenbar nicht ganz den Tatsachen entsprach. Jedenfalls kam es zum Streit mit Graf Adolf V. von Berg, der eigene Besitzrechte anmeldete, sich jedoch im Februar 1285 auf einen Vergleich mit den Stiftsherren einließ – vermutlich unter Vermittlung seines Bruders Walram, der damals als Propst des Kölner Stiftes fungierte<sup>747</sup>. Solchen Güterabtretungen standen auch Erwerbungen gegenüber, wie diejenige eines Hofes der Abtei Altenberg im benachbarten Brück durch Graf Adolf V. von Berg im Jahr 1274<sup>748</sup>. Das Gut Herl, ursprünglich Eigentum der Abtei Deutz, ist mitsamt dem zugehörigen Hofverband zuerst 1403 als Lehen der Herzöge von Berg bezeugt, dürfte aber weit früher – vielleicht unter Ausnutzung des Vogtamtes – in bergische Hände gelangt sein<sup>749</sup>. Neben Herl waren am Strunderbach weitere ansehnliche Güter und Höfe aufgereiht: Mielenforst könnte der Sitz des gleichnamigen Ministerialengeschlechts gewesen sein<sup>750</sup>. Vom Hof Iddelsfeld, den 1324 der Stammvater der Quad Johann von Schönrrath (auch: von Blegge) sein Eigen nannte<sup>751</sup>, trug eine um die Mitte des 14. Jahrhunderts erloschene

---

<sup>744</sup> MOSLER 1912, Nr. 80, S. 64f. Der Verkauf erfolgte unter Einräumung eines Rückkaufsrechts, faktisch handelte es sich jedoch um ein Pfandleihgeschäft; vgl. ERMERT 1927, S. 16 u. S. 23. Adolfs Schwiegersohn und Nachfolger Heinrich von Limburg-Berg verzichtete 1227 auf das Rückkaufsrecht; im Gegenzug sollten die Zisterzienser aus Einkünften des Hofes Jahrgedächtnisse für mehrere bergische Herrscher begeben – eine Verpflichtung, die noch im selben Jahr auf Güter in Eppinghoven übertragen wurde: LACOMBLET 1846, Nr. 150, S. 80; MOSLER 1912, Nr. 1011, S. 773f. Zu den Hintergründen der Transaktion von 1217 siehe jetzt BERNER 2014, S. 239.

<sup>745</sup> VON DEN BRINCKEN 1969, Nr. 24, S. 14 (19.12.1282).

<sup>746</sup> Vgl. zur Geschichte des Hofes HUCK 1973, Merheim, S. 61 u. S. 65f.

<sup>747</sup> VON DEN BRINCKEN 1969, Nr. 25, S. 14f. (01.02.1285). 1297 übertrugen die Stiftsherren den Hof ihrem Mitkanoniker Heinrich von dem Bongart, Spross einer der führenden Ministerialenfamilien der Grafschaft Berg, auf Lebenszeit: ebd., Nr. 33a, 33b, S. 18f. (22.08.1297).

<sup>748</sup> MOSLER 1912, Nr. 324, S. 232f. (30.03.1274); vgl. dazu ERMERT 1927, S. 21.

<sup>749</sup> Das vermutet, sicher nicht zu Unrecht, HUCK 1978, S. 3. Bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. war Gut Herl augenscheinlich an bergische Gefolgsleute ausgetan. Der Knappe Ludwig von Menden, Ehemann der Irmgard von Wickede, der Herl wohl schon 1368 innehatte (VON DEN BRINCKEN 1969, S. 63), äußerte am 28.03.1382 anlässlich einer Transaktion mit der Abtei Deutz einen Vorbehalt zugunsten *dem herren van merlande ind den rechten lienberren irs rechtz*: HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 2/65. Zu den Herler Hofesgeschworenen gehörten laut einer im Vorjahr ausgestellten Urkunde namhafte Amtsträger wie der Ritter und bergische Rat Wilhelm Quad und der Porzer Amtsrichter Nikolaus Essich: ENNEN 1875, Nr. 272, S. 364ff. (29.11.1381).

<sup>750</sup> Siehe unten, Art. Nr. 43.

<sup>751</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17, Nr. 108 (07.08.1324): *spectantibus in curtem nostram apud Ydelpheylt sita in parrochia de Merheym et in territorio domini comitis de Monte*.

Familie ihren Namen<sup>752</sup>. Ein festes Haus bei Wichheim, seit 1371 als Haus Isenburg bezeichnet, gehörte hingegen denen von Isenburg bzw. von Ascheid, zwei miteinander verschwägerten edelfreien Familien aus dem Westerwald<sup>753</sup>.

Am Lauf der Strunde häuften sich darüber hinaus die Mühlen, darunter die erstmals 1340 bezeugte gräfliche Mühle bei Thurn. Als die Ordensbrüder der Johanniterkommende Burg im April des genannten Jahres einem Ehepaar nahe dieser Mühle mehrere Morgen Land in der Bachaue (*supra molendinum domini comitis in der ouwe*) verpachteten, waren es die Pfarrgenossen von Merheim, welche die betreffende Urkunde mit ihrem Siegel, den Pfarrpatron Gereon zu Pferde darstellend, beglaubigten<sup>754</sup>. Das *commune sigillum parochie* hing auch einem weiteren Herrenstrunder Pachtbrief desselben Jahres an, ebenso einem Revers von 1377 über eine vor den *kirspels liden zu Merheim* erfolgte Verpachtung<sup>755</sup>. 1381 schließlich, aus Anlass des Verkaufs von Mühlengerechtsamen in Wichheim an das Kölner Allerheiligenhospital durch den Knappen Ludwig von Menden zu Herl, baten die *geswoirenen* des Herler Hofverbandes wegen Siegelkarenz die Merheimer Kirchspielsgenossen darum, das *gemeyne kirspelssegel* anzubringen<sup>756</sup>. Für keine andere bergische Pfarrei ist Siegelführung zu einem ähnlich frühen Zeitpunkt nachweisbar. Die Notwendigkeit eines eigenen Siegels ergab sich zweifellos aus der Häufigkeit, mit der Besitzangelegenheiten und überhaupt (modern gesprochen) Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit in Merheim vor der Kirchspielsgemeinde verhandelt wurden – und nicht vor den Schöffen des zuständigen Landgerichts in Bensberg. Die hier getroffene Regelung dürfte angesichts der gewiss nicht geringen Arbeitsbelastung des Bensberger Gerichtspersonals den Grundstücksverkehr im volkreichen Merheimer Kirchspiel merklich erleichtert haben.

Herzstück des Bensberger Gerichtsbezirkes war die gleichnamige Pfarre, die im 14. Jahrhundert auch die Kapellenbezirke Sand und Immekeppel umfasste und von der

---

<sup>752</sup> NIEDERAU 1957, Sp. 42; vgl. auch DERS. 1958, Sp. 331. Zu Johann Quad, der 1313 das Vogtamt in Windeck innehatte, siehe unten, Art. Nr. 52.

<sup>753</sup> Am 1345 sprach Gerlach, Herr von Isenburg, der Jutta von Ascheid, Witwe seines Neffen Johann von Arenfels, das „Haus zu Wichheim“ als Wittum zu: HASTK, Mariengraden, Urk. Nr. 1/153 (07.03.1386, Beglaubigung einer transsumierten Urk. vom 23.04.1345). 1371 benannte Arnold von Ascheid Haus Isenburg als Mannlehen des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden (ANDERNACH 1981, Nr. 141). Ebendieser Arnold, Kanoniker an St. Gereon zu Köln, war noch 1385/86 im Besitz des Burghauses, dessen Gräben damals erwähnt werden: HASTK, Mariengraden, Urk. Nr. 2/152 (08.09.1385), Nr. 2/154 (23.05.1386).

<sup>754</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 70 (04.04.1340).

<sup>755</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 72 (1340), Urk. Nr. 184 (02.05.1377).

<sup>756</sup> ENNEN 1875, Nr. 272, S. 364ff. (29.11.1381).

Schluchterheide bei Refrath bis ins Sülztal reichte. Das Gotteshaus in Immekeppel begegnet erstmals 1215 als Kapelle des Fronhofes Sulsen des Frauenstiftes Meer in den Quellen<sup>757</sup>. Die Behauptung, der schon 1166 als *allodium* bezeugte Hof sei wenig später vom Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg „der Vogtei Engelberts von Berg unterstellt“ worden<sup>758</sup>, findet in der archivalischen Überlieferung keine Bestätigung. Doch schon aufgrund der Nähe zur Burg Bensberg dürfte die Villikation, zu der mehrere Dutzend abhängige Güter in den Kirchspielen Bensberg und Overath zählten<sup>759</sup>, früh unter bergischen Einfluss geraten sein. Als die Ehefrau des Sulsener Hofschultheißen Arnold Kune im Dezember 1237 ein Grundstück bei Herlewege im Kirchspiel Herkenrath dem Stift Meer zu Pfand setzte, und zwar in Gegenwart der *familie curtis in Sulse*, trat Engelbert von Bensberg, Drost des Herzogs Heinrich von Limburg-Berg, als Urkundensiegler auf<sup>760</sup>. Das hier erwähnte Herkenrath besaß kein gesondertes Landgericht und war vermutlich mit einem wesentlichen Teil seines Pfarrsprengels dem Gericht in Bensberg zugeordnet. Ein Indiz dafür liefern die Bensberger Schöffnenlisten, deren Überlieferung allerdings erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt einsetzt: So finden wir 1390 unter den Urteilern einen *Heino Poylch de Astelburne*<sup>761</sup>, der sich nach dem nördlich von Herkenrath gelegenen Asselbornerhof schrieb<sup>762</sup>, 1411 einen Gerlach von Herkenrath<sup>763</sup>. Die Zugehörigkeit zu Bensberg galt indessen nicht für das gesamte

<sup>757</sup> LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 20. Im „Liber Valoris“ (OEDIGER 1967) wird die Kapelle nicht erwähnt. Ältester Beleg für den Namen Immekeppel ist eine Nachricht aus dem Jahr 1309, in welcher der Sulsener Fronhof als *curia iuxta Ymminkappellin* bezeichnet wird: MÜLLER 1969, S. 107.

<sup>758</sup> KRAUS 1981, S. 83, unter Berufung auf MÜLLER 1969, S. 96, der aber jeden Beleg für die angeblich zwischen 1166 und 1169 erfolgte Übergabe der Vogtei schuldig bleibt. Auch die ebd., S. 94 angeführte Urkunde vom 24.04.1268, worin der vermeintliche Sulsener Pächter Giselbert von Lückerrath und seine Angehörigen den Grafen Adolf V. von Berg als ihren „Herrn“ bezeichnen (LACOMBLET 1846, Nr. 577, S. 336), ist kein Beweis für die Ausübung der Vogteigewalt.

<sup>759</sup> Zum Umfang des Hofverbandes vgl. MÜLLER 1969, S. 15ff., S. 76. Dem Fronhof zugeordnet war das Waldgebiet des Frankenforstes, den das Stift Meer für sich beanspruchte. Wegen der Holznutzung im Frankenforst kam es seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. wiederholt zu Misshelligkeiten mit den Inhabern des Hofgutes und späteren Hauses Saal, Mitgliedern des Ministerialengeschlechts von Blegge (bei Paffrath). Den Streit mit dem Ritter Heinrich gen. Bey(ger), Sohn des bergischen Burgmanns Sibodo von Blegge, entschied am 26.03.1286 ein Schiedsgericht: LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 64. Heinrichs Neffe, der Ritter und Amtmann Johann von Blegge (auch: von Schönrath, Quad) versprach dem Konvent am 01.11.1316 eine Entschädigung für die von ihm verursachte *devastacio silve dicte Vrankenvorst*: LAV NRW R, Meer, Kloster, Rep. u. Hs. 1, fol. 331.

<sup>760</sup> LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 30 (08.12.1237). Als *scoltetus* begegnet Arnold Kune 1229: ebd., Urk. Nr. 25.

<sup>761</sup> ANDERNACH 1983, Nr. 1994 (15.10.1390): *Heino Poylch de Astelburne, Gerlacus van der Hecgen, Godtscaucus de Gladebach, Henkinus de Alendale, Sibertus van den Bircken et Tilmannus van Kuylen*.

<sup>762</sup> Zum Asselborner Gut vgl. HAASBACH 1968/69, S. 77ff., der jedoch einen Großteil der mittelalterlichen Überlieferung außer Acht lässt.

<sup>763</sup> LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 166 (26.04.1411).

Kirchspiel Herkenrath. Dieses umschloss nämlich im 14. Jahrhundert auch das spätere Kirchspiel Dürscheid, von dem es noch 1550 heißt: *Dursen est filia in Herchynrod non separata*<sup>764</sup>. Und in Dürscheid muss 1363 ein eigener Dingstuhl bestanden haben, was nicht nur aus der eingangs zitierten Urkunde vom 6. Dezember 1363 ersichtlich ist, sondern auch aus der Wittumsverschreibung vom 29. September desselben Jahres, die von den *vunff dinckstoelen Beinsbure, Odendar, Pafroyde, Durse ind Voilberg* spricht<sup>765</sup>. Leider berichtet keine weitere zeitgenössische Quelle über dieses Gericht, so dass mögliche Verbindungen zum Dürscheider Fronhof des Kölner Stiftes St. Maria im Kapitol im Dunkeln bleiben<sup>766</sup>. In Herkenrath selbst gab es eine weitere Villikation, die sich fast das gesamte 13. Jahrhundert hindurch in den Händen der Westerwälder Edelherren von (Kempenich-)Dorndorf und von Rosenau (im Siebengebirge) befand<sup>767</sup>. Durch die Schenkung des Patronats der Herkenrather Pfarrkirche an den Johanniterorden um 1224 legten sie den Grundstein für die Einrichtung der 1277 als *domus hospitalis in Herkerode* erwähnten Kommende Herrenstrunden<sup>768</sup>. Rupert von Rosenau, der letzte Vertreter der Familie, forderte 1289 die Lehnsinhaber seines „im Bezirk der Grafen von Berg“ gelegenen Hofes Herkenrath auf, künftig den Edelherrn Siegfried von Runkel als Lehnsherrn anzuerkennen<sup>769</sup>. Dieser verpflichtete sich im folgenden Jahr gegenüber dem Grafen Adolf V. von Berg, einen als Mannlehen erhaltenen Geldbetrag in Höhe von 100 Mark auf seinen ererbten Besitz *in districtu et comitia de Monte* anzuweisen – eine Klausel, die zuvörderst auf die Herkenrather Güter gezielt haben dürfte<sup>770</sup>.

<sup>764</sup> Zitiert nach BECKER 1980, S. 119.

<sup>765</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 644, S. 545.

<sup>766</sup> Erwähnung findet der Fronhof erst am 03.06.1341, als die Äbtissin von St. Maria im Kapitol das Meieramt (*officium villicationis*) des Stiftshofes zu Dürscheid dem Stiftsfamulus Sibodo von Medebach überträgt: SCHÄFER 1907, Nr. 123, S. 29. Es scheint sich um einen größeren Hofverband gehandelt zu haben, denn 1555 waren nicht weniger als 100 *lebenleute* dem Hofgericht in Dürscheid unterstellt: HARLESS 1884, S. 194. Andererseits waren auch die bergischen Herrscher hier begütert. Dem 1189 verstorbenen Grafen Engelbert I. von Berg gehörte hier eine Mühle in Dürscheid, die er den Johannitern zu Burg übertrug; sein Sohn Adolf III. bestätigte 1217 die Schenkung: VOLLMER 1958, Tafel III, S. 25f. = LACOMBLET 1846, Nr. 66, S. 36.

<sup>767</sup> Vgl. zu diesem Geschlecht GENSICKE 1958, S. 190ff. und zuletzt SCHILD 2010, S. 4ff.

<sup>768</sup> Pfa Herkenrath, St. Antonius Abbas, Urk. Nr. 2 (12.11.1224). – Zur Gründungsgeschichte der Kommende Herrenstrunden vgl. JUX 1956, S. 25ff. und neuerdings, den Forschungsstand zusammenfassend, BRENDLER 2009, S. 316.

<sup>769</sup> SCHULTZE 1911, Nr. 35, S. 6 (19.02.1289).

<sup>770</sup> KREMER 1781, Nr. 185, S. 208 (10.08.1290): *collocabunt in bereditatem, quam a nobis et nostris heredibus nomine feodi tenebunt in districtu et comitia de Monte*. – 1320 tritt Johann von Schönraht (Blegge-Quad) als Inhaber der *curia [in He]rkerode* auf; ob er diese, wie anzunehmen ist, als Lehen der Herren von Runkel empfangen hatte, wird nicht erwähnt: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 53 (27.01.1320).

Ähnlich wie Herkenrath war auch die deutlich jüngere Pfarre Gladbach dem Sprengel des Bensberger Landgerichts angegliedert. Während die Gladbacher Kirche noch um 1300 als nicht vollberechtigte *capella* eingestuft wird<sup>771</sup>, heißt es 1393 vom Hebborner Fronhof, er sei *gelegten in Glaidbecher kirspele*<sup>772</sup>. Die Entwicklung hin zu einer Pfarrei im Rechtssinne lässt sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts anhand einiger Wegmarken verfolgen<sup>773</sup>. Sie dürfte von den Grafen von Berg gefördert worden sein, stand der Gladbacher Raum doch ganz im Zeichen ihrer Grundherrschaft: Die Berger verfügten nicht allein über den eben genannten, bereits 1280 in ihrem Besitz befindlichen Hebborner Hof mit zugehörigem Hofverband<sup>774</sup>, sondern auch über den Fronhof in Gladbach<sup>775</sup>, auf dessen Grund die Kapelle und spätere Pfarrkirche errichtet worden war; selbstredend waren sie Inhaber des Patronatsrechts<sup>776</sup>. In der lokalen Geschichtsschreibung hat man kontrovers diskutiert, ob die Pfarrei Gladbach aus dem Paffrather oder dem Bensberger Sprengel herausgewachsen sei. Tatsächlich kann die Frage wohl nur mit einem Sowohl-als-auch beantwortet werden. Die Mutterkirche von Gladbach stand zwar vermutlich in Bensberg<sup>777</sup>, aber das Gebiet um Hebborn scheint ursprünglich zum Paffrather Pfarrbezirk gehört zu haben. Das lehrt uns ein im so genannten Roten Messbuch von Paffrath enthaltener Plan des Kirchspiels, der wie der gesamte Rechtsteil des Messbuchs in den Jahren nach 1444 unter Berufung auf ältere Überlieferungen von Pfarrer Konrad Voeghe angefertigt wurde<sup>778</sup>. Laut der Skizze schlossen die Pfarr- und Zehntgrenzen im Osten Hebborn, Romaney und Kuckelberg mit ein, während Gladbach außerhalb der Demarkationslinie verblieb. Wenn Hebborn aber 1393 in einer Urkunde des Landesherrn im Kirchspiel Gladbach verortet wird, lässt dies vermuten, dass bereits im 14. Jahrhundert Fakten geschaffen wurden, die zu Lasten des Paffrather Pastors gingen – und der Patronats- und Zehntherrn, der Kölner Domkapitularen, denen laut einem 1319 mit dem Pfarrer

---

<sup>771</sup> OEDIGER 1967, S. 97f. Zur Interpretation des *capella*-Begriffs vgl. SPEER 2006, S. 83ff.

<sup>772</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 115, S. 148f. (29.07.1393).

<sup>773</sup> Vgl. dazu mit einzelnen Belegen BRENDLER 2006, S. 102.

<sup>774</sup> VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8 (21.10.1280).

<sup>775</sup> Am 15.07.1271 befreite Graf Adolf V. die Ehefrau des Paffrather Hofschultheißen mit Kindern und Nachkommen von der Grundhörigkeit zu seinem Hof in Gladbach (*curti nostre in Gladebag*) und machte sie zu Wachszinsern des Siechenhauses in Altenberg. Unter den Zeugen findet sich der Gerichtsbote (*preco*) Walter von Gladbach: MOSLER 1912, Nr. 293, S. 205f.

<sup>776</sup> Vgl. zur Geschichte des Gladbacher Fronhofes JUX 1964, S. 133ff.

<sup>777</sup> So zuletzt JUNKERS/SPEER 1991, S. 57.

<sup>778</sup> Vgl. JUNKERS/SPEER 1991, S. 66f., S. 104f.; BRENDLER 2006, S. 107.

geschlossenen Vertrag zwei Drittel der Zehnteinkünfte zustanden<sup>779</sup>. Die Grundherrschaft des Domkapitels in Paffrath war mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts dem Schutz der Grafen von Berg unterstellt<sup>780</sup>. Eine im Zeitraum zwischen 1203 und 1216 ausgefertigte Urkunde, die einen Güterverzicht der Hofesleute zugunsten des 1118 innerhalb der Paffrather Pfarrgrenzen als Institut für Augustiner-Chorherren gegründeten, später mit Prämonstratenserinnen besetzten Stiftes Dünnwald zum Inhalt hat, nennt Graf Adolf III. als Inhaber der Vogteigewalt<sup>781</sup>. Bemerkenswerterweise treten bei dieser Gelegenheit schon Hofeschöffen und ein Gerichtsbote (*preco*) in Erscheinung<sup>782</sup>. Am 14. Januar 1333 veräußerten der Ritter Heinrich von Grafschaft und seine Ehefrau Lisa das nordwestlich von Dünnwald gelegene Gut Kurtekotten an das Stift<sup>783</sup>. Zu den Hofesländereien zählten einerseits vom Fronhof zu Wiesdorf (im Amt Miselohe) abhängige Landstücke, andererseits allodiale Güter, von denen ein Teil auf Dünnwalder Gemarkung und damit im Paffrather (Gerichts-)Sprengele gelegen war<sup>784</sup>. Aufgrund dieser besonderen Konstellation waren neben den Wiesdorfer Hofesgeschworenen und -schöffen und mehreren Dünnwalder *parrochiani* auch die *scabini in Pafferode* Hermann gen. *Kellnere* und Konrad gen. *Adehync* zugegen, vor denen der Besitzwechsel *secundum jus et consuetudinem communis terre* vollzogen wurde. Man darf annehmen, dass in Paffrath bereits damals die Hofeschöffen gleichzeitig als Schöffen des 1363 bezeugten „öffentlichen“ Gerichts fungierten, so wie es fast zwei Jahrhunderte später die Bergische Gerichtserkundigung beschreibt: 1555 amtieren hier sieben dem Domdekan vereidigte Hofeschöffen, die auch das *hochgericht* des Landesherrn *besitzen* und darin *uber alle sachen* zu urteilen haben<sup>785</sup>. Im Paffrather Hofes- und Nachbarschaftsrecht, enthalten im Rechtsteil des

<sup>779</sup> JUNKERS/SPEER 1991, S. 9 u. S. 33.

<sup>780</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 403, S. 278.

<sup>781</sup> KORTH 1884, S. 69f.: *de consilio et concessione nostra et comitis Adolphi, in cuius advocacia predictae possessiones constitutae sunt*. – Zur Frühgeschichte des Dünnwalder Konvents vgl. EHLERS-KISSELER 1997, S. 25ff.

<sup>782</sup> Eine weitere, undatierte Erwähnung der *scabini de Pafferode* im Zinsregister der Altenberger Grangie in Schönraht könnte ebenfalls aus den ersten Jahren des 13. Jhs. stammen, da ein *Engelbertus dapifer* genannt wird: MOSLER 1912, Nr. 84, S. 67–70 (hier datiert auf ca. 1220). Einen Amtsträger dieses Namens treffen wir 1202 an: SCHMITZ 1908, Nr. 18, S. 117ff. Freilich käme auch der 1237/38 amtierende Drost Engelbert von Bensberg in Frage; zu ihm siehe unten, Art. Nr. 1.

<sup>783</sup> CRECELIUS/HARLESS 1883, Nr. 7, S. 182ff.

<sup>784</sup> Der Dünnwalder Konvent hatte noch unter dem Kölner Erzbischof Friedrich I. Pfarrrechte für die Stiftskirche erwirkt; vgl. EHLERS-KISSELER 1997, S. 26; FLOCK 2011, S. 49. Das Dünnwalder Pfarrgebiet nahm im 14. Jh. den Westteil der Altpfarre Paffrath ein und umschloss neben dem zum Dorf herangewachsenen Siedlungskern um das Stift mehrere umliegende Höfe, darunter auch Kurtekotten, wie aus einer Urkunde vom 01.06.1336 hervorgeht: KORTH 1886, Nr. 153, S. 122. In Dünnwald existierte jedoch kein eigener Dingstuhl, so dass für die gerichtlichen Belange die alten Kirchspielsgrenzen maßgeblich waren.

<sup>785</sup> HARLESS 1884, S. 193.

Roten Messbuchs, heißt es wiederum, der *lanther* bzw. sein Bensberger Schultheiß solle über *geweltychen sach* mit den sieben Schöffen des Hofgerichts dingen, das seinerseits die Kompetenz für Erbfälle und Schuldsachen für sich beanspruchte<sup>786</sup>. Das *hochgericht* von 1555 stand somit zweifellos in der Nachfolge eines älteren Immunitäts- und Vogtgerichts. Zugleich wird erkennbar, dass die vom Domkapitel für das Paffrather Hofgericht reklamierten Zuständigkeiten über das sonst in Berg übliche Maß hinausgingen. Ganz ähnlich wie im benachbarten Buchheim, einer weiteren Grundherrschaft der Kölner Domherren, sollten Umfang und Reichweite dieser Befugnisse bis in die Frühe Neuzeit hinein Anlass zu Streitigkeiten mit den bergischen Herrschern und ihren Amtsträgern geben<sup>787</sup>. Es wäre indessen zu weit gegriffen, Dorf und Kirchspiel Paffrath als territoriale Enklave zu betrachten<sup>788</sup>; die Zugehörigkeit zum bergischen Herrschaftsgebiet und zum Geltungsbereich des dortigen Landrechts, auf welches die oben angeführte Urkunde von 1333 ja ausdrücklich verweist, stand nicht zur Disposition<sup>789</sup>.

Eine ähnlich bestimmende Stellung wie der domkapitularische Hofverband im Kirchspiel Paffrath nahm derjenige der Kölner Abtei Groß St. Martin im westlich angrenzenden Flittarder Pfarrsprengel ein<sup>790</sup>. Auf dem Fronhof in Flittard tagte das Hofgericht, dem die sieben 1228 in einer Urkunde des Abtes Ludolf von St. Martin namentlich genannten *scabini nostri de Vlithirt* ebenso zuzuordnen sind wie die fast anderthalb Jahrhunderte später bezeugten *scheffene tzo Vlitar*<sup>791</sup>. Gut einen Kilometer rheinaufwärts bildete Stammheim, 1363 als Sitz eines (Land-)Gerichts verzeichnet, mit seiner 1075 in den Besitz von Groß St. Martin gelangten Kapelle ein „zweites Zentrum“ der abteilichen Grundherrschaft<sup>792</sup>. Der Name Stammheim ist aber vor allem verbunden mit der gleichnamigen bedeutenden

---

<sup>786</sup> JUNKERS/SPEER 1991, S. 178: *Dey hoff sal dyngben van erfital und schultychen sachen Und dey lanther van geweltychen sach en myt den seluen scheffen Und des lantheren schultze tzo bensberch sal dey gewalt dyngben.*

<sup>787</sup> BRENDLER 2006, S. 112.

<sup>788</sup> Darauf laufen die Bemerkungen von JUNKERS/SPEER 1991, S. 57 hinaus, wonach im Mittelalter „Paffrath und sein Kirchspiel einen eigenen Rechtsbereich (bildeten), der erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts in die Landeshoheit des bergischen Herzogs voll eingebaut wurde.“ Eine andere Argumentation findet sich ebd., S. 47, wo richtigerweise zwischen dem Fronhofverband Paffrath und dem Kirchspiel unterschieden wird.

<sup>789</sup> Zu erinnern wäre an dieser Stelle noch einmal an die von Graf Wilhelm II. von Berg am 29.09.1363 bezüglich des Wittums seiner Gattin Anna von Bayern getroffene Verfügung, in welcher *vyscherie, willbant, birnholz, boenre, voyre, herberghe ind heirlicheit (!)* in fünf Gerichtsbezirken (*dinckstoelen*), darunter namentlich auch Paffrath, ausgeklammert wurden: LACOMBLET 1853, Nr. 644, S. 545.

<sup>790</sup> Vgl. zu den Anfängen der Flittarder Grundherrschaft RÖSSNER-RICHARZ 2001, S. 28f. u. S. 39ff.

<sup>791</sup> MOSLER 1912, Nr. 100, S. 82ff.: *omnesque scabini nostri de Vlithirt quorum nomina sunt hec: Theodericus, Gerlacus de Mulenbeym, Bertholfus, Jordanus, Theodericus, Gerardus, Godefridus*; SCHÄFER 1907, Nr. 39, S. 169 (01.12.1361).

<sup>792</sup> RÖSSNER-RICHARZ 2001, S. 29.

Ministerialenfamilie, deren ältester bekannter Vertreter, Adolf (I.) von Stammheim, hier im Jahr 1228 Vogteirechte ausübte<sup>793</sup>. Die Vermutung, er habe diese aus den Händen der Grafen von Berg als eigentlichen Inhabern der Vogtei empfangen, drängt sich zwar auf, lässt sich aber nicht belegen. Als *Gewalt Herrn* und Vögte des Fronhofes zu Flittard erscheinen die Berger nämlich erst in einem Weistum aus dem Jahr 1409<sup>794</sup>. In ebendiesem Weistum wird neben dem ungeborenen Ding in Flittard ein Gericht angesprochen, das in Stammheim *abn der Bancke*, der Gerichtsbank neben der Kirche, tagte. Das Stammheimer „Bankgericht“, in jüngerer, besser dokumentierter Zeit vornehmlich mit Grundstücksangelegenheiten befasst, findet auch im „Liber viridis“ Erwähnung. In diesem Lehnbuch aus dem Jahr 1455 stößt man darüber hinaus auf die merkwürdige Notiz, der siebte Schöffenstuhl des Gerichts in Flittard sei *under Greven gerartz gezyden*, also zwischen 1348 und 1360, an das Haus Berg verliehen gewesen<sup>795</sup>. Das siebenköpfige Schöffengremium saß sowohl in Flittard als auch in Stammheim zu Gericht; in Gewaltsachen gebührte dem landesherrlichen Richter – das heißt konkret dem Amtmann zu Bensberg oder dem Amtsrichter – der Vorsitz, in den übrigen Fällen dem Hofschultheißen<sup>796</sup>. Dass sich die bergischen Amtsträger realiter mit der Rolle begnügten, die ihnen von grundherrlicher Seite initiierte Rechtsdokumente von der Art des „Liber viridis“ zuwies, darf bezweifelt werden. Mangels weiterer einschlägiger Quellen aus dem späten Mittelalter lässt sich aber keine verbindliche Aussage treffen. Da in der Bergischen Gerichtserkundung lediglich das *hofsgeding* zu Flittard mit seinen sieben auf den Abt von Groß St. Martin vereidigten Schöffen aufgeführt ist<sup>797</sup>, während Stammheim überhaupt nicht auftaucht, dürfte dem 1363 bezeugten Landgericht keine lange Lebensdauer beschieden gewesen sein. Von einer kontinuierlichen Entwicklung kann hingegen im Kirchspiel Odenthal gesprochen werden, wo der Aufstieg des Hauses Berg seinen Ausgang genommen hatte. Hier lag der älteste in den Quellen greifbare Besitz der Berger, die namengebende Burg Berge im Tal der Dhünn, die nach ihrer Auflassung mitsamt den zugehörigen Ländereien den Grundstock für die Ausstattung des 1133 gestifteten bergischen Hausklosters Altenberg bildete<sup>798</sup>. Auch noch

---

<sup>793</sup> MOSLER 1912, Nr. 100, S. 82ff.: *domino Adolpho aduocato de Stambeym et suis heredibus*. Siehe zu Adolf (I.) von Stammheim unten, Art. Nr. 60.

<sup>794</sup> Text: OPLADEN 1989, S. 173ff.

<sup>795</sup> RÖSSNER-RICHARZ 2001, S. 47 Anm. 172.

<sup>796</sup> RÖSSNER-RICHARZ 2001, S. 44f.

<sup>797</sup> HARLESS 1884, S. 192.

<sup>798</sup> Vgl. dazu ausführlich KRAUS 1981, S. 50f., dem zufolge es sich bei den genannten Besitzungen um Reichsgut gehandelt haben könnte.

nach den umfangreichen Schenkungen an die Zisterzienserabtei waren die Grafen von Berg im Odenthaler Raum reich begütert. Der Kölner Dompropst Konrad von Berg, Bruder des Grafen Adolf V., verpfändete der Johanniterkommende Herrenstrunden im Mai 1294 die beiden in der Pfarrei Odenthal gelegenen Höfe Hochscherf und Klev sowie das von ihm bei Hochscherf errichtete Steinhaus (*domus lapidea*), welches wohl mit der nachmals als Kramerburg bezeichneten Turmburg zu identifizieren ist<sup>799</sup>. Schon 1253 hatte Graf Adolf IV. von Berg den damals *Humbolth* genannten Kochshof über der Dhünn der Abtei Altenberg zugewandt und ihn von der Zugehörigkeit zu seiner *curtis* in Holz (bei Blecher) befreit<sup>800</sup>, wodurch wir zum ersten Mal von der Existenz dieses Hofverbandes erfahren. Das Hofgericht zu Holz leitete 1299 nicht etwa ein Bensberger Amtsträger, sondern der Kellner von Burg an der Wupper<sup>801</sup>. Der Hofverband Osenau des Kölner Geronstiftes stand unter der Vogtei der Grafen von Berg<sup>802</sup>. Diese besaßen aber vor allem einen nächst der Odenthaler Pfarrkirche befindlichen weiteren Fronhof, den späteren Herzogenhof<sup>803</sup>. Seine erste urkundliche Erwähnung fällt in das Jahr 1280<sup>804</sup>, doch dürfte es sich bereits bei dem zwei Jahrzehnte zuvor belegten *scultetus de Udendarre* um den Schultheißen des Odenthaler Fronhofes handeln. Dieser wohnte am 20. Juli 1259 zusammen mit den Odenthaler Kirchspielsleuten der Schenkung des Waldes Grimberg durch Udo und Mechthild von Scherf an die Abtei Altenberg bei, es siegelte die Gräfin-Witwe Margarethe von Berg<sup>805</sup>. Im Februar 1269 übertrug der Ritter Adolf von dem Bongart den Altenberger Mönchen seine Eigengüter zu Breidbach vor dem *indictum ville*

<sup>799</sup> PFA Herkenrath, St. Antonius Abbas, Urk. Nr. 3 (04.05.1294), Nr. 4 (06.07.1300). Zur Kramerburg vgl. JUX 1956, S. 25; UNTERMANN 1984, Grabungen, S. 94.

<sup>800</sup> KREMER 1781, Nr. 84, S. 106 = MOSLER 1912, Nr. 200, S. 146 (Reg.); vgl. MÜLLER 1976, S. 39.

<sup>801</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 1016, S. 596f. (13.01.1299): *et dabuntur cellerario nostro de noua vrbe qui pro tempore fuit, nomine nostro, et ab ipso concedenda erunt dicta bona quociens necesse fuerit et hoc in iudicio de Holtze*. – Das gesamte 14. Jh. hindurch blieb es bei der Unterstellung des Hofverbandes unter die Bürger Kellnerei: Beim Verkauf von Hofesland bei Erberich am 07.11.1316 bildeten die vom Bürger *cellerarius* angeführten Hiemannen und Geschworenen von Holz den Umstand: MOSLER 1912, Nr. 550, S. 437. Und noch am 29.11.1390 forderte Herzog Wilhelm von Berg seinen *kelner zur Burgh* auf, für die pünktliche Zahlung eines der Abtei Altenberg übertragenen Erbzinses aus dem Hof zum Holz zu sorgen: ebd., Nr. 979, S. 750f.

<sup>802</sup> DARAPSKY 1943, S. 111 Anm. 53.

<sup>803</sup> HINRICHS 1969/70, S. 74ff.

<sup>804</sup> Die *curtis de Udendarne* gehörte zu den Gütern, die Graf Adolf V. von Berg am 21.10.1280 dem Adolf von Leysiefen für den zum Kauf der Burg Leysiefen aufgewandten Betrag von 400 Mark als Sicherheit benannte: VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8.

<sup>805</sup> MOSLER 1912, Nr. 224, S. 161. Im November 1265 verzichteten Margarethe und ihr Sohn Adolf (V.) auf jegliche Anrechte an den Grimberger Besitzungen der Abtei, behielten sich aber die Herbstbede vor: *excepta dumtaxat sola precaria, que vulgo dicitur bede, quam more prouinciali autumpnali tempore iidem soluere tenebuntur* (LACOMBLET 1846, Nr. 556, S. 324). Am Karfreitag 1274 folgte auch die Befreiung von der Bede: MOSLER 1912, Nr. 324, S. 232f. (30.03.1274).

*de Udendarre*, womit das Hofgericht auf dem Fronhof gemeint sein könnte<sup>806</sup>. Oder haben wir es hier bereits mit einem „öffentlichen“ Gericht zu tun?<sup>807</sup> Denkbar wäre, dass die Kompetenzen des anfangs wohl nur für hofrechtliche Belange zuständigen Hofgerichts mit der Zeit erweitert und auf das gesamte Kirchspiel Odenthal ausgedehnt wurden. Gewissheit über die Existenz eines Landgerichts in Odenthal bringt aber erst eine Urkunde aus dem Jahr 1351, die uns die Namen dreier *scheffenen zû Odendarne* nennt<sup>808</sup>. Anfang 1373 erfolgte dann der Verkauf von Allodialgut bei Erberich vor dem Odenthaler Kirchhof, auf freier Straße und nach Landesrecht, in Gegenwart von sieben Schöffen und des gräflichen Fronboten<sup>809</sup>. Sechs Jahre später schließlich, im Mai 1379, trat das Gericht unter der Leitung des Amtsrichters Nikolaus Essich zusammen, um einen das Gut Zum Hofe betreffenden Besitzwechsel zu vollziehen<sup>810</sup>.

Zu den Kirchspielgerichten, die sich ringförmig um den großräumigen Bensberger Gerichtsbezirk legten, zählte auch Volberg. Die Ausdehnung des Volberger Sprengels im späten Mittelalter, insbesondere der Grenzverlauf zu dem unter löwenbergischer Herrschaft befindlichen Kirchspiel Altenrath, wirft einige Fragen auf. Nimmt man ein in einer späten Abschrift des 16. Jahrhunderts überliefertes Abgaben- und Zehntregister aus dem Jahr 1448 zum Maßstab, dann war die *im gericht Volberg* gelegene Vituskapelle in Rösrath der Pfarrkirche in Altenrath zugeordnet<sup>811</sup>. Laut der Gerichtserkundigung von 1555 aber stimmten die Gerichtsgrenzen des Dingstuhls *Volberg oder Reußrod* überein mit denen des Kirchspiels Volberg, das sich aus den vier Honschaften Lüderich, Forsbach, Rösrath und Hasbach zusammensetzte<sup>812</sup>. Eine vermeintliche Zerteilung des Gerichtsbezirkes durch eine Pfarrgrenze lässt sich auch nicht mit den raren älteren Nachrichten in Einklang bringen. Als Heinrich, Herr zu Löwenberg, dem Grafen Adolf VI. von Berg 1311 sein *dominium et iudicium*

---

<sup>806</sup> MOSLER 1912, Nr. 282, S. 197ff.

<sup>807</sup> Der Schenker befreite die Güter von allen Lasten, von denen sie gegenüber der *curia de Udendare* verpflichtet waren. Es ist freilich nicht ganz klar, ob hier auf den Fronhof oder den am 09.05.1252 (DOEBNER 1903, Nr. 1, S. 54) von Adolf von dem Bongart in Odenthal erworbenen Hof der von Isenburg, den späteren Bongartshof, Bezug genommen wird.

<sup>808</sup> MOSLER 1912, Nr. 772, S. 607f. (22.07.1351).

<sup>809</sup> MOSLER 1912, Nr. 900, S. 681f. (09.02.1373): *Ailf van Cleuberch, Coengijn zêr Straissin, Henrich Ywans sun van Kuchelinberch, Ailf zên Eschin, Cristiayn in der Scherbe, geswoirin vroen des greven, Sibelin Capellan, Dyederich van Vorste, Ailf zûm Offerbuys.*

<sup>810</sup> MOSLER 1912, Nr. 932, S. 714f. (13.05.1379).

<sup>811</sup> RUTT 1970, S. 84ff.

<sup>812</sup> HARLESS 1884, S. 127: *It. Volberg ist ein kirspele und hat 4 bondschafften, als nemblich Lüderiger, Vorfsberger, Roeseder, Haßberger bondschafft.*

zu Altenrath abtrat, betonte er, dass sich seine Gerechtsame über die gesamte Pfarrei Altenrath erstreckten<sup>813</sup>. Fünf Jahre zuvor, am 9. April 1306, hatte man den Verkauf von Gütern zu Hasbach und Rambrücken, südlich von Rösrath, an das Kölner Georgstift vor dem bergischen Schultheißen Johann und Porzer Schöffen als Dingleuten vollzogen; löwenbergische Amtsträger waren nicht zugegen<sup>814</sup>. Eine Zugehörigkeit des Rösrather Raumes zur Pfarre Altenrath und damit zum löwenbergischen Herrschaftsgebiet kann demnach für die damalige Zeit ausgeschlossen werden. Andererseits stellt sich angesichts der Präsenz von Schöffen des Porzer Gerichts die Frage, ob zu Beginn des 14. Jahrhunderts überhaupt schon ein „öffentliches“ Gericht in Volberg bestanden hat. Am 9. August 1341 waren es dann jedoch zwei Volberger Schöffen, Otkin von Hasbach und Johann von Bliersbach, die die Übertragung eines Waldes am Lüderich beurkundeten<sup>815</sup>. Weitere Zeugnisse für die Tätigkeit von Schöffen des Volberger Gerichts datieren aus den Jahren 1363<sup>816</sup> und 1374<sup>817</sup>.

Abschließend sei der Blick nun auf den äußersten Süden des Amtsbezirkes gerichtet. Wie wir sahen, sind im engeren Einzugsbereich des Landgerichts Porz aufgrund von Ansehen und Geltung dieses Dingstuhls keine Kirchspielsgerichte entstanden, so dass sich der Porzer Gerichtsbezirk über das Gebiet von vier Pfarrsprengeln erstreckte. Eine markante Ausnahme bildete das Kirchspiel Lülldorf, wo es zur Ausbildung eines eigenen, 1363 verzeichneten Landgerichts kam. Diese besondere Entwicklung erklärt sich aus der starken Stellung eines ortsansässigen Geschlechts, der Vögte von Lülldorf. Im 13. Jahrhundert, so steht zu vermuten, dürfte ein Angehöriger dieser ministerialischen Familie die Vogteirechte über die Lülldorfer Besitzungen des Kölner Domstiftes als erbliches Lehen empfangen haben<sup>818</sup>.

---

<sup>813</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 105, S. 76: *dominium nostrum et iudicium, quod habemus apud Aldenrode upper Heide et per totam illam parrochiam et quicquid ibidem in ipsa parrochia circumquaque habemus.*

<sup>814</sup> VON DEN BRINCKEN 1966, S. 255 (09.04.1306).

<sup>815</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 75.

<sup>816</sup> LAV NRW W, Haus Neuenhof (Dep.), Urk. Nr. 6 (18.06.1363): Verkauf des Staderhofes, der als *hoeffgoet ghehorich is in den hoff zo Reusroyde* bezeichnet wird; die Urteiler werden als „Schöffen zu Rösrath“ apostrophiert. Unter diesen Schöffen begegnet der bereits von 1341 bekannte Johann von Bliersbach. Die für 1555 dokumentierte Doppelbenennung des Gerichts nach Volberg und Rösrath wird hier also vorweggenommen.

<sup>817</sup> HASTK, St. Maria im Kapitol, Urk. Nr. 2/82 (24.03.1374): Verkauf von Haus und Hof in Bleifeld *vur den scheffenen ind deyme geswoirenen boiden mit namen Thielen van der Brugghen, Hennekin van Dalhusen, Rudwijn vanne Scheide scheffene ind Hermanne Schinnen boide.*

<sup>818</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden CLASSEN 1952, Sp. 195ff. – Die Berger hatten nachweislich schon im dritten Jahrzehnt des 12. Jhs. die Vogtei über eine Villikation der Kölner Domherren im Lülldorfer Umland inne, zu der neun Hufen zählten, darunter eine in Hüsgen (*Husekine*), zwei in Wahn, drei in Ranzel und drei in Zündorf. Sie nahmen die Vogteirechte nicht persönlich wahr, sondern hatten einen Untervogt (*subaduocatus*)

Zuerst führte Ludwig (I.) von Lülldorf 1257 den Vogttitel<sup>819</sup>, der für mehr als ein Jahrhundert ebenso wie der Leitname Ludwig vom Vater an den Sohn weitergegeben wurde. Mit W. Classen ist davon auszugehen, dass die Vögte von Lülldorf den dortigen Domhof, den Mittelpunkt einer seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts belegten domstiftischen Villikation, an sich gebracht haben<sup>820</sup>. Auf dem Areal dieses Anwesens ließen sie ein festes Haus errichten, das erstmals 1405 als *slos Lulstorp* erwähnt wird, nach dem baulichen Befund aber in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gehören könnte<sup>821</sup>. Der Verkauf von Gütern bei Hüsgen in der Pfarrei Lülldorf durch ein Kölner Ehepaar an das Zisterzienserkloster Kamp wurde Anfang 1267 dergestalt vollzogen, dass die Verzichtleistung zunächst auf Wunsch der Eheleute in Köln stattfand, in Gegenwart einiger von Lülldorf in die Domstadt beordeter Schöffen, bevor dann Vogt und Schöffen in Lülldorf in einem zweiten Schritt den Cellerar des Klosters in den erworbenen Besitz einwies<sup>822</sup>. Es bestand demnach bereits damals ein „öffentliches“, für den Lülldorfer Pfarrsprengel zuständiges Schöffengericht unter dem Vorsitz des Vogtes Ludwig (I.), der bezeichnenderweise in einer weiteren, ebenfalls vom Januar 1267 datierenden Urkunde als *advocatus et iudex in Lulsdorp* erscheint<sup>823</sup>. Die 1267 veräußerten Liegenschaften zählten nicht zum Lülldorfer Hofverband des Domstiftes, doch wurden auch davon abhängige Güter vor dem Landgericht übertragen – so etwa 1314, als Vogt und Schöffen sowie die Hiemannen des Fronhofes die Übertragung eines Hofgutes in Ranzel an das Kloster Altenberg beurkundeten<sup>824</sup>. Die 1343 und 1368 bezeugten Richter des Gerichts Lülldorf dürften eher von den Vögten von Lülldorf als vom Landesherrn bzw. dessen Bensberger Amtleuten eingesetzt worden sein<sup>825</sup>. Als erster bergischer Amtmann tritt 1384 Gerhard von Vossbruch gemeinsam mit den Schöffen *zue Lulstorp vor der bancke* auf, die ihn wegen des

---

namens Gerhard eingesetzt: LACOMBLET 1840, Nr. 258, S. 167; zur Datierung auf die Zeit um 1120–1130 siehe MELCHERS 1912, S. 91. Vgl. auch KRAUS 1981, S. 76.

<sup>819</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 15, fol. 69 (20.03.1257); vgl. VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 36.

<sup>820</sup> CLASSEN 1952, Sp. 191f.

<sup>821</sup> Vgl. etwa WILDEMAN 1952, Sp. 8.

<sup>822</sup> DICKS 1913, S. 178; vgl. VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 38.

<sup>823</sup> DICKS 1913, S. 177 mit Anm. 22.

<sup>824</sup> MOSLER 1912, Nr. 588, S. 461f. – Nach CLASSEN 1952, Sp. 195 u. Sp. 197 kannte der Lülldorfer Hofverband nur eine allgemeine Versammlung der Hofesleute (Hiemannen), aber kein eigenes Schöffengericht.

<sup>825</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 87 (09.06.1343): *presentibus discretis viris Johanne dictus Rosa iudico in Lulsdorp, Henrico Huysbeyrer, Henrico Ykenner, Gerlaco Habbe, Johanne Keysman scabinis ibidem*; HASTK, Groß St. Martin, Rep. u. Hs. 3, fol. 257: *Sibel der Dinger* (1368).

fehlenden eigenen Siegels um die Besiegelung einer Verkaufsurkunde baten<sup>826</sup>. Zu diesem Zeitpunkt muss der Übergang des Lülsdorfer Güterbesitzes der Vögte an das Haus Berg schon einige Jahre zurückgelegen haben. Wohl zwischen 1378 und 1380 hatte Graf Wilhelm II. von Berg unter Ausnutzung der finanziellen Zwangslage der Familie Burg und Hof Lülsdorf mitsamt den vogteilichen und grundherrlichen Gerechtsamen erworben<sup>827</sup>. Er trug sich mit dem Gedanken, dort einen Rheinzoll einzurichten, musste aber letztlich von seinen hochfliegenden Plänen Abstand nehmen<sup>828</sup>, während sich die von Lülsdorf in Olpe im bergischen Amt Steinbach einen neuen Besitzschwerpunkt schufen. Es erübrigt sich zu betonen, dass trotz der beachtlichen lokalen Machtposition der Vögte von Lülsdorf, die im Bau eines festen Hauses am Rheinufer beredten Ausdruck fand, die landesherrliche Zugehörigkeit des Kirchspiels Lülsdorf und damit diejenige zum Amt Bensberg(-Porz) stets außer Frage stand<sup>829</sup>. Unabhängig davon, inwiefern man überhaupt von einer Gerichtsherrschaft der Vögte sprechen kann<sup>830</sup>, erwiesen sich diese im 14. Jahrhundert durchgängig als zuverlässige Lehns- und Gefolgsleute der Grafen von Berg. Dass die Burg Lülsdorf zu Beginn des 15. Jahrhunderts zur Keimzelle eines neu geschaffenen Verwaltungsbezirkes, des Amtes Lülsdorf, werden sollte<sup>831</sup>, war 1380 noch nicht abzusehen, ist aber ohne die eigenständige historische Entwicklung des Lülsdorfer Gebietes kaum denkbar. Wenige Kilometer südlich von Lülsdorf bildeten die im Mündungsbereich der Sieg gelegenen Kirchspiele Mondorf und Bergheim einen Außenposten des Amtes Bensberg, der durch die zur Herrschaft Löwenberg gehörigen Kirchspiele Niederkassel, Rheidt, Sieglar und Altenrath vom eigentlichen Amtsgebiet räumlich geschieden wurde. Da der 1363 vollzogene Verkauf des löwenbergischen Landesteils nördlich der Agger an Berg schon im Folgejahr wieder rückgängig gemacht wurde, blieb diese Situation im Grunde genommen bis zur Eingliederung des gesamten Landes Löwenberg in das Herzogtum Berg im Jahr 1484 bestehen<sup>832</sup>. Anders als

---

<sup>826</sup> HASTK, Antoniter, Urk. Nr. 1/81 (08.07.1384).

<sup>827</sup> Vgl. CLASSEN 1952, Sp. 198.

<sup>828</sup> PFEIFFER 1997, S. 327; KOLODZIEJ 2005, S. 81ff.

<sup>829</sup> Als Graf Wilhelm I. von Berg 1316 die in seiner Grafschaft gelegenen Güter der Abtei Altenberg von Herbstbede und Futterhafer befreite, nannte er auch diejenigen in Ranzel, d. h. den Altenberger Hof, der bis 1314 dem Fronhof in Lülsdorf unterstellt war: MOSLER 1912, Nr. 600, S. 468f. (07.11.1316).

<sup>830</sup> Die Quellen lassen nicht erkennen, ob das Gericht in Lülsdorf eine die Hochgerichtsfälle umfassende Zuständigkeit besaß oder ob diese dem Hauptgericht in Porz zugewiesen waren.

<sup>831</sup> CLASSEN 1952, Sp. 202f.

<sup>832</sup> Infolge des Erwerbs der östlich angrenzenden Herrschaft Blankenberg durch die Berger im Jahr 1363 verloren Mondorf und Bergheim allerdings – zumindest im Blick auf das bergische Gesamtgebiet – ihren Exklavencharakter.

es das Nebeneinander der Ortsnamen Mondorf und Bergheim in der Ämter- und Gerichtsliste von 1363 suggeriert, scheint nur ein einziges Landgericht mit Sitz in Bergheim existiert zu haben, dessen räumlicher Zuständigkeitsbereich beide Kirchspiele umfasste. Als der Knappe Heinrich von Mondorf gen. *Pastor*, Sohn des (früheren) Schultheißen Hermann, am 23. November 1338 der Abtei Siegburg eine Jahresrente von 12 Malter Roggen verkaufte und dafür den von ihm bewohnten Hof in Mondorf zum Unterpfand setzte, vollzog er die Übertragung von Zins und Pfändern auf öffentlicher Straße vor den sieben namentlich genannten Bergheimer Schöffen sowie dem Schultheißen und den Hofesgeschworenen des Mondorfer Haupthofes, des späteren Domdechantshofes<sup>833</sup>. Seit 1235 als Besitzer dieses Gutes bezeugt<sup>834</sup>, waren die Kölner Domdekane die *rechten grundtherren* in Mondorf und Zehntherrn im Kirchspiel, wie es das Hofweistum aus dem Jahr 1464 festhält<sup>835</sup>. Ihnen unterstand das Hofgericht, dessen Vorsitz wohl Amtsträger wie der oben genannte Hermann von Mondorf oder der in derselben Urkunde erwähnte Schultheiß Matthäus innehatten, denen gewiss auch die Gutsverwaltung oblag. Im April 1339 begegnet ein Vogt namens Konrad von Ziegelhof, ein Lehnsmann des Grafen von Berg<sup>836</sup>, an der Seite der Mondorfer Hofesgeschworenen<sup>837</sup>. Über seine gerichtlichen Befugnisse lassen die Quellen nichts verlauten. Laut besagtem Weistum musste auf dem Domhof ein Gefängnis (*stock*) unterhalten werden. Dort wurden Straftäter drei Tage inhaftiert, bevor man sie einem Gericht des Landesherrn zuführte, wobei hier zweifelsohne an erster Stelle an das Landgericht in Bergheim zu denken ist. Dessen Zuständigkeit für das Kirchspiel Mondorf dürfte darauf zurückzuführen sein, dass bei der Umgrenzung des Gerichtsbezirkes die älteren Pfarrsprengel zugrunde gelegt wurden, scheint doch die noch im 13. Jahrhundert zu den *hovetkapellen*

---

<sup>833</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 306, S. 416f.

<sup>834</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 198, S. 104 (31.01.1235).

<sup>835</sup> Im Druck wiedergegeben von BRODESSER 1976, S. 71f.

<sup>836</sup> Als solcher wird er jedenfalls im Jahr 1363 angesprochen: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 353 (23.08.1363). Damit ist allerdings nicht gesagt, dass Konrad von Ziegelhof die Mondorfer Vogtei als Lehen der Grafen von Berg empfangen hatte. Inhaber der *advocatia in Mundinsdorf* war um 1239 der Graf von Jülich, der damit den Ritter Gerhard von Köln belehnt hatte. Dieser veräußerte die Vogtei mit den zugehörigen Gerichtsrechten und allem sonstigen Zubehör an das Kölner Apostelnstift: LACOMBLET 1846, Nr. 241, S. 124 (07.07.1239). 1347/48 war ein Stiftsherr von St. Aposteln Pfarrer von Mondorf: HASTK, Katharina DO, Urk. Nr. 1/327 (24.03.1347); MOSLER 1912, Nr. 746, S. 589f. (04.04.1348).

<sup>837</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 311, S. 420 (12.04.1339).

gerechnete, auf dem Fronhofsareal errichtete Kirche erst um 1300 eigene Pfarrrechte erhalten zu haben<sup>838</sup>.

In Bergheim, dem alten Kirchort auf dem Hochufer der Sieg, waren die Bemühungen der Grafen von Berg um die Durchsetzung der Gerichtsherrschaft wohl schon früh von Erfolg gekrönt – anders als in den nördlich anschließenden Kirchspielen, wo sie den Grafen von Sayn und deren löwenbergischen Erben das Feld überlassen mussten. Dabei kamen ihnen sicherlich die engen Verbindungen des Bergheimer Distriktes zur Abtei Siegburg zugute<sup>839</sup>, die unter ihrer Vogtei stand<sup>840</sup>. Zu Weihnachten 1287 leistete der Ritter Sibodo von Bergheim dem Grafen Adolf V. von Berg den Lehnseid und erhielt ein Manngeld von 4 Mark zuerkannt, jährlich fällig aus der Maibede zu Bergheim<sup>841</sup>: ein erster Beleg für die Wahrnehmung des Bederechts, das die Berger in ihrer Eigenschaft als Gerichtsherren geltend machten. Sein in Bergheim gelegenes *castrum* trug Sibodo nach der Jahreswende dem Grafen zu Lehen auf<sup>842</sup>. Während wir von dieser Burg, einem potentiellen Gegengewicht gegen die bergischen Machtbestrebungen im Kirchspiel Bergheim, in der Folgezeit nichts mehr hören, tritt 1348 mit Winrich, einem Sohn Sibodos von Bergheim, nochmals ein Familienmitglied des Rittergeschlechts hervor: Am 4. April dieses Jahres veräußerte Winrich *zo Bergheym in dem dorpe up der gemeynre straißen* Ländereien an der Sieg an das Kloster Altenberg, die von seinem Hof in Bergheim abhängig waren<sup>843</sup>. Eingefunden hatten sich neben sechs Schöffen des Gerichts Bergheim auch der Schultheiß des Domdekans zu Mondorf und zwei Schöffen aus dem löwenbergischen Nachbarkirchspiel Rheidt. Mindestens einer der Bergheimer Schöffen, *Johan van Mundorp*, war, wie sein Zuname verrät, in Mondorf ansässig. Offenbar galt bereits damals die durch die Bergische Gerichtserkundigung überlieferte Regelung, wonach eine

---

<sup>838</sup> Vgl. BRODESSER 1976, S. 43. Im erzbischöflichen „Liber Valoris“ (um 1308) firmieren sowohl Bergheim als auch Mondorf unter den Pfarrkirchen des Dekanats Siegburg: OEDIGER 1967, S. 102 (XXIV, Nr. 47: *Bergeym*, Nr. 56: *Mundorp*).

<sup>839</sup> Die Benediktiner auf dem Michaelsberg verfügten in Bergheim über ansehnlichen Güterbesitz, welcher von der dortigen, 1286 erwähnten *curtis* aus verwaltet wurde: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 170, S. 295f. (05.01.1286). Sie besaßen auch das Patronats- und Zehntrecht in der Pfarrei Bergheim; vgl. dazu mit weiteren Einzelheiten BRODESSER 1976, S. 41.

<sup>840</sup> In welcher Beziehung der in obiger Urkunde vom 05.01.1286 genannte *advocatus in Berchem* Sibodo gen. *Scarle* zu den Bergern stand, ist nicht bekannt. Vielleicht hatte er die Vogtei als bergisches Lehen inne.

<sup>841</sup> KREMER 1781, Nr. 156, S. 181 (26.12.1287).

<sup>842</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 833, S. 494 (09.01.1288).

<sup>843</sup> MOSLER 1912, Nr. 746, S. 589f. Es handelte sich um einen Hofverband, wie Winrichs Hinweis auf *ander leymlude myns boifs van Bergheym* verdeutlicht. Zusammen mit Winrich besiegelten seine Oheime Adolf und Ludwig von Bergheim die Verkaufsurkunde.

bestimmte Zahl der am Gericht Bergheim tätigen Schöffen (1555 zwei von sieben) aus dem Rheinort stammen sollten<sup>844</sup>.

#### Amtleute von Bensberg

1313	Adolf Kase gen. Hesse, <i>scultetus in Bensbure</i> (Art. 34)
1335–53	Wilhelm von Haan, <i>scultetus de Beynbur</i> (Art. 24)
1356–57	Heinrich von der Mühlen, <i>schultes zu Portze</i> (Art. 48)
1375–76	Dietrich von Markelsbach gen. Klophase, <i>amptman zu Beinsbure</i> (Art. 42)
1379–85	Gerhard von Vossbruch, Amtmann zu Porz (Art. 67)

#### (Amts-)Richter von Bensberg

1379–92	Nikolaus gen. Essich, Amtmann am Gericht zu Odenthal, <i>scultetus iudicii in Portze</i> (Art. 19)
---------	--

#### Kellner von Bensberg

1324	Engelbert <i>celerarius de Bensbure</i> <sup>845</sup>
1363–68	Engelbert, <i>wiltforster ind kelner zu Bensbure</i> <sup>846</sup>

### **f) Bornefeld**

Im Jahr 1363 umschloss das Amt Bornefeld die Gerichtsorte Dhünn, Wermelskirchen, Lüttringhausen, Remscheid und Dabringhausen<sup>847</sup>. Es erstreckte sich damit über den größten Teil des so genannten Wuppervierecks, ohne es gänzlich auszufüllen<sup>848</sup>: Ausgespart blieben im

---

<sup>844</sup> HARLESS 1884, S. 127.

<sup>845</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17, Nr. 108 (07.08.1324).

<sup>846</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 361 (29.09.1363); JOESTER 1976, Nr. 326, S. 265 (23.05.1368). Aufgrund des zeitlichen Abstands wohl nicht identisch mit dem vorgenannten Kellner Engelbert.

<sup>847</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148: *item villarum et parrochiarum de Doen, Wermoltzkirchen, Lutmenmychusen, Reyscheit et Dabrichusen in officio de Byrnuelde*.

<sup>848</sup> Zur Gestalt des nach Süden offenen Wuppervierecks mit den Eckpunkten Elberfeld, Beyenburg, Wipperfürth und Burg an der Wupper vgl. STURSBURG 1959, S. 40.

Nordwesten die Herrschaft Elberfeld, ein Lehen des Kölner Erzstifts, im Südosten das Kirchspiel Hückeswagen, das innerhalb der bergischen Ämterorganisation einen eigenständigen Verwaltungssprengel bildete. Im Süden reichte das Amt Bornefeld bis zum Tal der Dhünn. Das an drei Seiten von der Wupper umschlossene Gebiet wies im Vergleich zu den benachbarten Distrikten der Grafschaft Berg einige Besonderheiten auf. An erster Stelle zu nennen wäre die Existenz eines Gemarkengürtels – also jener genossenschaftlich genutzten Waldungen, die ansonsten im waldreichen innerbergischen Hochland fehlten<sup>849</sup>. Auf der Grundlage dieser Beobachtung, die wir W. Engels, dem besten Kenner der bergischen Markgenossenschaften, verdanken, kam F.-J. Schmale zu dem Schluss, es habe sich im Wupperbogen um „grundherrschaftliches Ausbauland des frühen Mittelalters“ gehandelt<sup>850</sup>. In Anbetracht der zwischen Wupper und Dhünn in dichter Häufung auftretenden Ortsnamen auf -inghausen identifizierte er – im Einklang mit der im Bergischen lange Zeit von H. Dittmaier geprägten Ortsnamenforschung<sup>851</sup> – sächsische Kolonisatoren aus dem Herrschaftsraum der Grafen von Werl als Siedlungsträger. Die seit dem späten Mittelalter nachweisbare starke grundherrliche Position der Berger im Wupperviereck wäre diesem Ansatz zufolge damit zu erklären, dass Graf Adolf I. von Berg (1080–1106) durch seine Ehe mit Adelheid von Lauffen an Teile des reichen Erbes der Werler gelangt war, darunter auch deren Allodialbesitz um Remscheid und Lennepe<sup>852</sup> – eine durchaus ansprechende Vermutung, die allerdings eines klaren Beweises ermangelt. Ein älterer Erklärungsvorschlag geht davon aus, dass die Berger im Raum des späteren Amtes Bornefeld nicht schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts, sondern erst deutlich später, in steter Auseinandersetzung mit den konkurrierenden Grafen von Hückeswagen, eine beherrschende Stellung errungen haben<sup>853</sup>. Eine Schlüsselrolle für die Bann- bzw. Distriktbildung soll dem Bau der Burg an der Wupper am südwestlichen Eckpunkt des Wuppervierecks unter Graf Adolf II. von Berg (1115–1160)

---

<sup>849</sup> Vgl. ENGELS 1949, Gemarken, S. 130ff., S. 153–172 sowie – besonders aufschlussreich – die Übersichtskarte ebd., S. 120. Die hier aufgeführten Belege datieren größtenteils aus dem 16. Jh., reichen aber im Fall von Remscheid bis ins 14. Jh. zurück.

<sup>850</sup> SCHMALE 1974, S. 384.

<sup>851</sup> DITTMAYER 1956. Zur Kritik an der heute im Wesentlichen als überholt anzusehenden Dittmaierschen Methode WIRTHS 2003, S. 37ff. Vgl. auch BRENDLER/HERBORN 2001, S. 139ff.; BRENDLER 2005, S. 60f.

<sup>852</sup> Vgl. KRAUS 1981, S. 56f. u. S. 112, der F.-J. Schmales Thesen durch weitere Argumente zu untermauern sucht.

<sup>853</sup> So spricht STURSBERG 1959 schon im Titel seines Aufsatzes von der „Eroberung des Wuppervierecks durch die Grafen von Berg“.

zugekommen sein<sup>854</sup>. Das Burggelände am Zusammenfluss von Eschbach und Wupper grenzte unmittelbar an das Kirchspiel Remscheid an, welches – das ist unstrittig – als früherer Besitzschwerpunkt der Berger zu gelten hat<sup>855</sup>: In den Jahren vor 1189 übertrug Graf Engelbert I. von Berg dem von ihm begründeten Johanniterhaus zu Burg seine Eigenkirche in Remscheid und wies den Ordensbrüdern den neben der Kirche befindlichen (Fron-)Hof als Pfand an<sup>856</sup>. 1217 bestätigte Engelberts Sohn Adolf III. diese Schenkung und erweiterte sie durch Hinzufügung mehrerer Güter, darunter einer Hufe im unweit von Remscheid gelegenen Haddenbach<sup>857</sup>. Erster namentlich bekannter Fronhofsverwalter ist der 1252 erwähnte *villicus* Arnold<sup>858</sup>. Aus der Erbpachtverschreibung vom 1. Mai 1369, durch die Graf Wilhelm I. von Berg den Kirchspielsleuten zu Remscheid für „erbliche und ewige“ jährliche Abgaben den Zehnten verpachtete, lässt sich der Umfang des Remscheider Hofverbandes erschließen<sup>859</sup>. Der Graf gewährte den Remscheidern bei dieser Gelegenheit das Recht, ihr Gericht in althergebrachter Weise zu gebrauchen und erneuerte ihre Markennutzungsrechte in dem *Reymscheit* genannten Hohewald, der sich über weite Teile des Kirchspiels ausbreitete. Die sich südöstlich anschließende Birgdener Mark dürfte damals Eigenbesitz der Berger gewesen sein<sup>860</sup>.

Weniger eindeutig gestalten sich die Verhältnisse in Lennep. Für die Stadterhebung kommt hier der Zeitraum von 1183 bis 1276 in Betracht – eine Spanne von fast einhundert Jahren<sup>861</sup>. Ob Lennep tatsächlich, wie immer wieder behauptet, von den Grafen von Berg vor der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Stadt erhoben worden ist<sup>862</sup>, erscheint heute fraglich. Die aus einem

---

<sup>854</sup> Zur zeitlichen Einordnung des Burgenbaus ausführlicher KRAUS 1981, S. 81f.

<sup>855</sup> Vgl. STURSBURG 1959, S. 42; KRAUS 1981, S. 56.

<sup>856</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 2a.

<sup>857</sup> VOLLMER 1958, Tafel III, S. 25f.: *necnon de curia Remisgeid VI marcas, quin et ecclesiam eiusdem villę et dotem eius cum terciã parte decimarum eius, mansum quoque in Hoddinbegge*. Vgl. dazu STURSBURG 1969, S. 29; KRAUS 1981, S. 127 (zur Lokalisierung von *Hoddinbegge*).

<sup>858</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 16 (25.03.1252).

<sup>859</sup> LAV NRW R, Berg Hs., A II 8, fol. 6a. Vgl. ENGELS 1926, S. 65.

<sup>860</sup> So ENGELS 1949, Gemarken, S. 156. Anders als hier suggeriert, lassen sich diese Besitzverhältnisse dem Urkundentext allein freilich nicht entnehmen.

<sup>861</sup> Lennep wird zum ersten Mal am 11.12.1276, anlässlich der Stadterhebung von Ratingen, als Stadt genannt: KESSEL 1877, Nr. 10, S. 11ff. Gericht und Schöffen des *opidum* Lennep wurden bei dieser Gelegenheit zur Konsultationsinstanz für das Ratinger Stadtgericht bestimmt. In den um 1183 verfassten Siegburger Mirakelberichten wird noch von der *villa* Lennep gesprochen: MITTLER 1966/68, S. 128: *Apud villam, Linnipbe dictam*.

<sup>862</sup> Der Akzent liegt dabei vorwiegend auf territorialpolitischen Motiven – sei es die Schaffung eines befestigten Stützpunkts an der „Ostgrenze“ der Grafschaft Berg während der märkisch-isenbergischen Fehde oder auch die Zurückdrängung der Grafen von Hückeswagen; vgl. zusammenfassend FRIEDHOFF 1998, S. 59ff.

Fronhof des Kölner Kunibertstiftes erwachsene Stadt könnte, wie W. Lorenz aufgezeigt hat, eine eigenständige Entwicklung im Macht- und Einflussbereich der Grafen von Hückeswagen genommen haben, um schließlich vor 1260 unter bergische Hoheit zu gelangen<sup>863</sup>. Dass die Besitzungen der Hückeswagener in den Raum des späteren Amtes Bornefeld hineinreichten, zeigt eine Urkunde von 1189, durch welche die Grafen Güter zu Hückeswagen, Dörpe, Dörpfeld und Dhünn an ihre bergischen Gegenspieler verpfändeten<sup>864</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war ihr Stern längst im Sinken begriffen; Graf Arnold von Hückeswagen wich um 1230 nach Mähren aus. Den Schlussakkord setzte der Kaufvertrag von 1260, der den Übergang des gesamten Hückeswagener Stammgutes an die Berger besiegelte<sup>865</sup>.

Ein Jahrzehnt später ist der Bornefelder Distrikt erstmals in den Quellen greifbar: Am 17. März 1271 weist Graf Adolf V. von Berg einem seiner Ministerialen, dem Ritter Gottschalk von Winthövel, 6 Mark auf die jährlich nach der Herbstbede *in iudicio sive officio de Burlevelt* zu erhebende Steuer an<sup>866</sup>. Es ist dies das früheste Beispiel der Verwendung des Amtsbegriffs für eine der 1363 aufgeführten bergischen Verwaltungseinheiten. Die hier gewählte „Zwillingsformel“ ist weit später, um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, auch für andere bergische Ämter bezeugt, nun durchweg in der deutschsprachigen Fassung *amt* und *veste*<sup>867</sup>. Sie unterstreicht mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, dass sich die Ämter der Grafschaft Berg aus der Gerichtsorganisation heraus entwickelt haben, ja mehr noch: dass sie zuallererst als Gerichtsbezirke fungierten. Von der *veste* Bornefeld ist in der Folgezeit immer wieder die Rede<sup>868</sup>. Es war die Fehldeutung dieser Bezeichnung als „Feste“ im Sinne einer Wehranlage, die A. Koernicke dazu verleitete, Bornefeld unter diejenigen Ämter einzureihen, als deren Mittelpunkt er eine Burg oder eine sonstige Befestigung auszumachen glaubte<sup>869</sup>. Dabei hat das Amt Bornefeld, so viel scheint heute sicher, nicht einmal ein Amtshaus

---

<sup>863</sup> LORENZ 1981, S. 22f. Als entscheidenden Faktor für die Stadtwerdung betrachtet Lorenz die durch die Lage Lenneps an der Fernstraße Köln-Dortmund bedingte Funktion als Rast- und Etappenort; vgl. LORENZ 1980, S. 66ff.

<sup>864</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 520; S. 364; vgl. dazu KRAUS 1981, S. 98.

<sup>865</sup> Siehe unten, S. 214f.

<sup>866</sup> HASTK, Groß St. Martin, Rep. u. Hs. 3, fol. 55b; vgl. dazu AUBIN 1920, S. 377f.

<sup>867</sup> JANSSEN 1996, S. 85 (mit den einschlägigen Quellennachweisen).

<sup>868</sup> VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365): *in der vesten van Bornfeldt*; LACOMBLET 1853, Nr. 1033, S. 920f. (24.10.1397): *mit der vesten van Birnfelt*; LAV NRW R, Jülich-Berg, Urk. Nr. 39 = HARLESS 1889, S. 154–157, Beigabe 2: *mit der alinger vesten und ampte zo Byrnefeldt* (1425).

<sup>869</sup> KOERNICKE 1892, S. 17. Vgl. die Richtigstellungen von JANSSEN 1976, S. 308 u. MELSHEIMER 1980/81, S. 13f.

besessen<sup>870</sup>. Vielmehr trug es seinen Namen höchstwahrscheinlich von einer bei Bergisch Born, im Dreieck zwischen Wermelskirchen, Lennep und Hückeswagen auf freiem Feld gelegenen Gerichts- oder Richtstätte<sup>871</sup>. Der mutmaßliche Richtplatz befand sich in direkter Nachbarschaft zu der von Köln nach Dortmund führenden Handelsstraße<sup>872</sup>. Im 15. Jahrhundert erscheint Wermelskirchen als Haupt- und Gerichtsort des Amtes Bornefeld<sup>873</sup>. Angesichts des frühen Quellenzeugnisses für das *iudicium de Burlevelt* drängt sich die Frage auf, ob einem solchen weiträumigen Gerichtssprengel ein zeitlicher Vorrang vor den Landgerichten auf Kirchspielsebene zukommen könnte, die 1363 als Bestandteile des Amtes genannt werden; anders ausgedrückt: ob diese Landgerichte als jüngere Untergliederungen des Gerichtsbezirkes Bornefeld zu gelten haben oder ob Letzterer im Verlauf des 13. Jahrhunderts auf dem Weg der Zusammenfassung einer Anzahl bereits bestehender kleinerer Sprengel gebildet wurde. Eindeutig für die zweite Alternative hat sich – wenigstens hinsichtlich der bergischen (Alt-)Ämter nördlich der Wupper – H. Houben ausgesprochen. Er erbrachte den Nachweis, dass mindestens die Hälfte der diesen Distrikten zugehörigen Landgerichte ins 13. Jahrhundert zurückgeht, die Organisation des Gerichtswesens, wie sie uns in jüngeren Quellen entgegentritt, mithin schon um 1250 in Ansätzen vorhanden gewesen sein muss<sup>874</sup>. Sollte dies im südlichen Landesteil anders gewesen sein? Für Bornefeld verbietet sich eine eindeutige Antwort aufgrund der ungünstigen Quellenlage. Auffällig sind die freilich erst in der Bergischen Gerichtserkundung von 1555 dokumentierten Gerichtszüge, die sich gerade zwischen Wupper und Dhünn deutlich von den ganz auf das Hauptgericht Kreuzberg zugeschnittenen Verhältnissen im Niederbergischen unterschieden: Bei Rechtsunsicherheit ging die Konsultation der Landgerichte Radevormwald, Lüttringhausen, Dhünn, Außen-Lennep und Hückeswagen erstinstanzlich nach Wermelskirchen, in zweiter Instanz an das Landgericht Dabringhausen<sup>875</sup>. Trotz aller gebotenen Vorsicht lässt sich aus diesem

---

<sup>870</sup> Schon BOCKEMÜHL 1973, o. S. musste feststellen, dass die „Suche nach dem alten Amtshause von Bergisch Born (...) vergeblich geblieben“ sei – allen Bemühungen der Heimatforschung zum Trotz. Gewissheit brachte dann ein Quellenfund aus dem 17. Jh.; vgl. FRANTZ 2000, S. 34 u. S. 43.

<sup>871</sup> BOCKEMÜHL 1973, o. S.

<sup>872</sup> Vgl. zu Verlauf und Bedeutung dieser Straße DITTMAYER 1956, S. 217ff.; BRUNS/WECZERKA 1967, S. 448ff.; LORENZ 1980, S. 67ff.; DERS. 1981, S. 11ff.

<sup>873</sup> So HAENDELER 1960/61, S. 106f., unter Verweis auf eine Steuerliste des Amtes Bornefeld von 1469 (ed.: BUSE/FRANTZ 1991, S. 3ff.).

<sup>874</sup> HOUBEN 1961, S. 88f.

<sup>875</sup> CRECELIUS 1873, S. 48; HARLESS 1884, S. 152f. u. S. 156f. In Wermelskirchen wurden 1555 zusätzlich zu den fünf Schöffen des dortigen Landgerichts jeweils zwei Schöffen aus Dhünn und aus dem Amt Beyenburg sowie je einer aus Elberfeld, Remscheid und Dabringhausen hinzugezogen. In der nächsten Instanz, in

Konsultationszug vielleicht schließen, dass die am südlichen Rand des späteren Amtes Bornefeld gelegenen Orte Dabringhausen und Wermelskirchen „Ausgangspunkte der Rodung“ im Wupperviereck waren, so dass ihnen in der Gerichtsverfassung eine Vorrangstellung eingeräumt wurde<sup>876</sup>.

Die älteste bekannte Nachricht über eine Gerichtsverhandlung im Amt Bornefeld datiert erst von 1365. Am 24. August dieses Jahres versammelte sich in Lüttringhausen die Kirchspielsgemeinde, um über eine Beschwerde des bergischen Marschalls Wennemar von dem Bottlenberg zu entscheiden<sup>877</sup>. Der einflussreiche Amtsträger trug von den Grafen von Berg ein Gut neben der Lüttringhauser Pfarrkirche zu Lehen, das er an bäuerliche Aufsitzer weiterverliehen hatte. Als diesen entgegen der bisherigen Übung vom Steuererheber des Kirchspiels eine *schetzunge* – vermutlich die Gewinn- und Gewerbesteuer – abverlangt wurde, wandte sich der Marschall an seinen Dienst- und Lehnsherrn, den Grafen Wilhelm II. von Berg. Der schickte den Beyenburger Amtmann Heinrich Schirp und dessen Amtskollegen *in der vesten van Bornfeldt*, Bruno von Garath, zur Entscheidungsfindung nach Lüttringhausen. Bruno von Garath ist der erste urkundlich nachweisbare Amtmann von Bornefeld. Wie lange er bereits mit dieser Funktion betraut war, wissen wir nicht. Bekannt ist lediglich, dass er vor 1360 als *officiatus* in Bensberg tätig gewesen sein muss<sup>878</sup>. Ein Amtsnachfolger in Bornefeld tritt erst 1385 in Erscheinung, außerhalb des uns hier interessierenden Zeitraums<sup>879</sup>. Geleitet wurde die Gerichtsverhandlung in Lüttringhausen durch den Amtsrichter von Bornefeld, den *dynger* Hein von dem Dörne gen. von der Mühlen, dessen Name sich vom Herrenhof in den Dörnen, dem Zentrum der bergischen Grundherrschaft Barmen, herleiten dürfte. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass wir 1379, dieses Mal am Landgericht zu Dabringhausen, mit Peter *in den Barmen* einen (Amts-)Richter mit einem vergleichbaren Herkunftsnamen

---

Dabringhausen, waren neben den vorgenannten zwölf Schöffen noch jeweils zwölf aus den benachbarten Altämtern Miselohe und Steinbach vertreten. In Remscheid, wo das Landgericht aus dem Hofgeding der dortigen bergischen Grundherrschaft herausgewachsen war, ging der Rechtszug an die *Camer* in Burg an der Wupper.

<sup>876</sup> So KRAUS 1981, S. 97ff. (Zitat S. 98). Weitere siedlungsgeschichtliche Überlegungen zur Rolle Wermelskirchens bei der Erschließung des Landstrichs an der mittleren Wupper (mit teilweise stark hypothetischem Charakter) bei BOCKEMÜHL 1987, S. 7ff.

<sup>877</sup> VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365); vgl. zu diesem Vorgang, wie auch insgesamt zur „bottlenbergischen Lehnsherrschaft“, STURSBURG 1950, S. 44ff.

<sup>878</sup> Siehe unten, Art. Nr. 20.

<sup>879</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 203 (06.07.1385): *den ersamen man Karsselis Bruchgere kelner zor Burgh ind amptman zo Berneuelde*.

antreffen<sup>880</sup>. Möglicherweise handelte es sich in beiden Fällen um Amtsträger, die ihre juristische Erfahrung als Hofschultheißen am Hofgericht in Barmen gesammelt hatten. Spätestens 1399 war Barmen dem Amt Beyenburg zugeteilt, dessen Konstituierung als Verwaltungsbezirk des in Berg üblichen Zuschnitts wohl erst in die Zeit nach 1400 fallen dürfte<sup>881</sup>. Dass zuvor – wenigstens auf gerichtlichem Gebiet – enge Beziehungen zwischen Barmen und dem Amt Bornefeld bestanden haben müssen, zeigen die beiden oben angeführten Urkunden von 1365 und 1379.

Eine ganz andere Frage ist die nach der Geschlossenheit des Bornefelder Amtssprengels. So soll, wie jüngst zu lesen war, die Lehnsherrschaft derer von dem Bottlenberg im Kirchspiel Lüttringhausen, das 1407 dem Amt Beyenburg zugeschlagen wurde, eine „Enklave“ gebildet haben; der Landesherr habe hier nur eingeschränkte Herrschaftsrechte besessen<sup>882</sup>. Tatsächlich hatte Marschall Wennemar von dem Bottlenberg zwar 1365 für sein Lehnsgut neben der Lüttringhauser Kirche eine weitreichende Steuer- und Dienstfreiheit gerichtlich erstritten – eine Privilegierung, die in späteren Jahrhunderten auch für die Absplisse des Hofes und damit für das sich allmählich entwickelnde Kirchdorf Lüttringhausen Gültigkeit erlangte. Von einer Übertragung gerichtlicher oder ganz allgemein landesherrlicher Rechte an die Familie von dem Bottlenberg kann indessen nicht gesprochen werden<sup>883</sup>. Außerhalb der Bornefelder Amtsverwaltung dürfte andererseits die Stadt Lennep geblieben sein – selbst wenn sie von außen betrachtet als natürlicher Mittelpunkt des Amtes erscheinen mochte<sup>884</sup>: Die Bergische Gerichtserkundigung – um erneut diese mit Einschränkungen auch für spätmittelalterliche Verhältnisse aussagekräftige Quelle aus dem Jahr 1555 heranzuziehen – führt das Lenneper Stadtgericht nicht etwa unter den Dingstühlen des Amtes Bornefeld auf, sondern widmet ihm einen eigenen Paragraphen (*Burgerschafft Lennep*), während das Stadtgericht Wipperfürth ganz

---

<sup>880</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 520 (13.05.1379) = MOSLER 1912, Nr. 932, S. 714f. (Reg.). Damit wird die von WAHL 1960/61, S. 137 vertretene Ansicht hinfällig, die Hofstatt in den Dörnen sei erst Ende des 15. Jhs. an die Stelle des alten Herrenhofes *to Barne* getreten.

<sup>881</sup> Siehe unten, S. 190.

<sup>882</sup> HELBECK 2007, S. 224.

<sup>883</sup> So bereits STURSBURG 1950, S. 47f.; vgl. auch DERS. 1969, S. 51. Missverständlich ist es freilich, wenn es ebd., S. 46 heißt, das „Ritterlehen Lüttringhausen“ sei „außerhalb der Amtsverwaltung“ geblieben. Die Aufzeichnung der Lüttringhauser Rechtsverhältnisse in der so genannten „Hackhauser Lehenrolle“ (VOM BERG 1941, Nr. 7, S. 8ff.), auf die sich Stursberg beruft, dürfte nicht schon um 1350, sondern erst Mitte des 15. Jhs. erfolgt sein – vielleicht anhand einer älteren Vorlage; vgl. LORENZ 1981, S. 10.

<sup>884</sup> Im Teilungsvertrag zwischen Herzog Wilhelm von Berg und seinen Söhnen vom 24.10.1397 wird u. a. eine Verfügung über die *stat Lenepe mit der vesten van Birnfelt* getroffen: LACOMBLET 1853, Nr. 1033, S. 920f. Laut KOLODZIEJ 2005, S. 198 hatte der Bornefelder Amtmann zu Beginn des 15. Jhs. seinen Sitz in Lennep.

selbstverständlich als Bestandteil des Amtes Steinbach, dasjenige von Ratingen als *dingstuel* des Amtes Angermund behandelt wird<sup>885</sup>.

Die Honschaften des Amtes Bornefeld begegnen erst spät in der Überlieferung. Am frühesten, im Jahr 1393, ist die Honschaft Dabringhausen bezeugt, die räumlich wohl mit dem gleichnamigen Kirchspiel übereinstimmte<sup>886</sup>. Eine vergleichbare Identität von Honschaft und Kirchspiel ist noch 1555 für Remscheid dokumentiert<sup>887</sup>.

#### Amtleute von Bornefeld

1365 Bruno von Garath, *amptman in der vesten van Bornfeldt* (Art. 20)

1385 Karselis Brachger, *kelner zor Burgh ind amptman zo Bernevelde*<sup>888</sup>

#### (Amts-)Richter von Bornefeld

1365 Hein von dem Dörne gen. von der Mühlen, *dynger*<sup>889</sup>

1379 Peter in den Barmen, Amtmann am Gericht zu Dabringhausen<sup>890</sup>

---

<sup>885</sup> HARLESS 1884, S. 142, S. 152, S. 158, S. 173. Vgl. auch den Hinweis von LORENZ 1981, S. 20, dass bis zum 16. Jh. gegen die Entscheidung des für die Lennepener Bürger zuständigen Stadtgerichts keine Berufung oder Appellation möglich war. Gemäß dem Wortlaut des von Graf Adolf VI. am 01.10.1325 ausgestellten Privilegs (VOM BERG 1900, Nr. 4, S. 6ff.) sollten die Bürger über *gerychte und galgen* verfügen, besaßen also den Blutbann. Die Richtstätte soll sich laut VOM BERG 1900, S. 10 auf dem Galgenfeld hinter dem Lusebusch, d. h. bei der Cluse nordöstlich von Lennep an der Köln-Dortmunder Straße, befunden haben. Der erwähnte Privilegienbrief von 1325 spricht von der *stede des gerychtz dat genompt ys vestene*. Seit dem 15./16. Jh. wurde das Galgenfeld, in dessen Nähe das Beyenburger Leprosenhaus stand, auch vom Amt Beyenburg als Halsgerichtsplatz in Anspruch genommen; vgl. STURSBURG 1969, S. 120; HELBECK 2007, S. 118f., S. 267f.

<sup>886</sup> MOSLER 1912, Nr. 988, S. 756ff. (13.05.1393): *in den hoff zom Steynbuys in der honschaff van Dabrinchusen*. – Gemeint ist hier der am Nordufer der Dhünn bei Lindscheid gelegene Hof Steinhausen, den Bruno von Garath 1379 vor dem Landgericht zu Dabringhausen an das Kloster Altenberg verkauft hatte: LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 520 (13.05.1379) = MOSLER 1912, Nr. 932, S. 714f. (Reg.); vgl. dazu RECH 1991, S. 102f.

<sup>887</sup> Die Bergische Gerichtserkundigung nennt ferner für Wermelskirchen drei, für Dhünn und Dabringhausen, wo es offenbar zu einer Aufspaltung des 1393 erwähnten Sprengels gekommen war, je zwei und für Außen-Lennep eine Honschaft: HARLESS 1884, S. 153.

<sup>888</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 203 (06.07.1385).

<sup>889</sup> VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365).

<sup>890</sup> MOSLER 1912, Nr. 932, S. 714f. (13.05.1379).

## g) Miselohe

Neun Gerichtssprengel an unterer Wupper und Dhünn bildeten 1363 die räumliche Grundlage des Amtes Miselohe: Opladen, Neukirchen, Lützenkirchen, Leichlingen, Wiesdorf, Burscheid, Witzhelden, Schlebusch und Bürrig<sup>891</sup>. Als einziges der bergischen Ämter trug Miselohe einen Waldnamen<sup>892</sup>. So liegt die Vermutung nahe, dass „die Herrschaft über den Wald das wichtigste Recht der Berger in diesem Amte darstellte“<sup>893</sup>. Neben diesem toponymischen Gesichtspunkt gibt es weitere Indizien: So besaß Graf Adolf II. von Berg 1202 den Wildbann über einen Wald nahe der *curtis* des Zisterzienserklosters Heisterbach in Bürrig, im innersten Winkel des Mündungsdreiecks von Wupper und Dhünn<sup>894</sup>. Zwei Jahrhunderte später, im Jahr 1405, erscheint der *vorst* Miselohe als Herzstück des gleichnamigen Verwaltungsbezirkes<sup>895</sup>. Es waren die ausgedehnten bergischen Waldrechte, wie sie insbesondere im Bereich des Amtes Miselohe sowie im östlich anschließenden Wupperviereck mit dem Amt Bornefeld seit dem späten Mittelalter nachweisbar sind, die M. Groten zu der Annahme veranlassten, die Grafenwürde der Berger habe nicht etwa auf gräflichen Rechten im engeren Sinne gegründet, sondern auf anderen Rechts- und Herrschaftstiteln, die sie als pfalzgräfliche Lehen erhalten hatten – beispielsweise auf dem Besitz von Hochgerichten forstrechtlichen Ursprungs<sup>896</sup>.

Ausgehend von der Arbeitshypothese, das Amt Miselohe sei einem primär forstrechtlich fundierten Gerichtsbezirk entwachsen, wäre zu fragen, ob die ursprüngliche Dingstätte dieses Sprengels etwa in Lützenkirchen zu suchen ist. In diese Richtung deuten die Rechtszüge, wie sie die Bergische Gerichtserkundigung von 1555 festgehalten hat. Konnten sich die Schöffen an einem der Landgerichte des Amtes in einer Rechtssache nicht einigen, so hatten sie dasjenige in Lützenkirchen zu konsultieren. Von hier lief der Gerichtszug weiter nach

---

<sup>891</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148: *item villarum et parrochiarum de Upladen, Nuwenkirghen, Lutzelkirghen, Leyachlingen, Wistubbe, Burscheit, Wytzelden, Slebusch et Burge in officio de Meyseloe.*

<sup>892</sup> Während *-lobe* mit Gebüsch oder (Nieder-)Wald wiedergegeben werden kann, bleibt die Bedeutung des Wortes *mise* trotz mannigfacher Erklärungsversuche unbestimmt; vgl. OPLADEN 1952, S. 10 Anm. 2; DITTMAYER 1956, S. 135, S. 216; MÜLLER 1974, S. 159.

<sup>893</sup> KRAUS 1981, S. 55.

<sup>894</sup> SCHMITZ 1908, Nr. 18, S. 117ff. Vgl. dazu KRAUS 1981, S. 54; BRUNSCH 1998, S. 50. Bei der Bürriger Grangie handelt es sich um das später als Neuenhof bekannte Anwesen, das 1402 in den Besitz des Klosters Altenberg überging; vgl. BRUNSCH 1998, S. 187 Anm. 105.

<sup>895</sup> LACOMBLET 1858, Nr. 38, S. 37ff. (02.07.1405): *vortme den vorst mit syme zubeboere ind dat ampte van Mesenloe ind dat dartzo geboert ind dabynnen geleigen is.*

<sup>896</sup> GROTEN 1984, S. 11f.

Bensberg<sup>897</sup>. Bezeichnenderweise wurde besagtes Gericht im Jahr 1490 als „Gericht Miselohe“ apostrophiert<sup>898</sup>. Doch wenden wir den Blick wieder zurück ins 13. Jahrhundert. Der Lützenkirchener Dingstuhl wird erstmals 1264 urkundlich genannt. Anlass war der Verzicht eines Geschwisterpaares auf Besitzungen zu Niederblecher, die ein Familienmitglied vor der Pilgerreise ins Heilige Land der Abtei Altenberg übertragen hatte. Zur Bekundung der Güterauflassung war die Kirchspielsgemeinde zusammengekommen, angeführt durch den Lützenkirchener Pfarrer Heinrich, der gemeinsam mit Abt Dietrich von Altenberg und dem gräflichen Drost Engelbert von Mielenforst sein Siegel an der hierüber ausgefertigten Urkunde anbrachte. Die Reihe der Urkundenzeugen eröffnet, noch vor dem *plebanus* Heinrich, der Richter (*index*) Gerhard von Bruch. Mit Tilman gen. Mönch, Sohn des Gottfried von Lützenkirchen, und Volpert von Ropenstall werden fernerhin zwei Gerichtsschöffen namhaft gemacht<sup>899</sup>. Im Jahr 1283 begegnet Pfarrer Heinrich von Lützenkirchen erneut als Siegler, dieses Mal, um der Verpachtung von Gütern in Steinbüchel durch den Altenberger Küster Hermann Rechtskraft zu verleihen<sup>900</sup>. Das wäre nicht weiter von Belang, gäbe es nicht den Passus, der Besitzer der betreffenden *bona* habe jährlich an drei Gerichtsterminen, also zum ungeborenen Ding, vor dem Vogt in Lützenkirchen zu erscheinen<sup>901</sup>. Einen solchen *advocatus* lernen wir Anfang 1311 kennen, als erneut Liegenschaften aus dem Güterbestand des Klosters Altenberg den Besitzer wechselten – nun ein neben dem Lützenkirchener Pfarrhof gelegenes Anwesen mit mehreren Morgen Ackerland am Bache *Wolsyf*<sup>902</sup>. Zugegen waren der *advocatus* Roland gen. Bogen und der *subadvocatus* Gottschalk gen. Knode. Dieselben Amtsträger

---

<sup>897</sup> HARLESS 1884, S. 149.

<sup>898</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I, Nachträge, Nr. 762 (23.12.1490).

<sup>899</sup> MOSLER 1912, Nr. 255, S. 178ff.

<sup>900</sup> MOSLER 1912, Nr. 377, S. 273f. – Obschon hier von der *parochia de Steinbuchell* die Rede ist, wurde Steinbüchel de jure erst zwischen 1560 und 1582 von Lützenkirchen abgepfarrt; vgl. MÜLLER 1974, S. 28. Mittelpunkt der 1393 bezeugten Honschaft Steinbüchel (MOSLER 1912, Nr. 988, S. 756ff.) war der Weiherhof (*ad Piscinam*), Abhaltungsort eines für das Hebeamt Steinbüchel des Kölner Gereonstiftes zuständigen Hofgerichts; vgl. DARAPSKY 1943, S. 176. Ein aus dem Jahr 1336 stammendes Zinsregister von St. Gereon (HASTK, St. Gereon, Hs. 4, fol. 1) gibt Auskunft über die vom *officio in Steynbychgy in parrochia de Luttenkirgen* abhängigen Güter in den Pfarreien Lützenkirchen, Bürrig, Odenthal und Dabringhausen, wobei es zum Hofgericht und zu den Vogteirechten des Grafen von Berg heißt: *Item sunt bona curtialia omnia predicta spectantia in curtem dictam ad Piscinam sitam in Steynbuchgel in qua curte scultetus qui pro tempore fuit una cum hyemannis ibidem debet tractare, quod vulgariter dngen appellatur de universis bonis et iuribus dictorum bonorum excepta sola violentia quam dominus comes de Monte habet indicare et est etiam advocatus ecclesie in curte predicta*. Die Stiftsherren beanspruchten für ihr Hofgericht demnach die niedere Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der dem Berger zuerkannten Gewaltsachen.

<sup>901</sup> MOSLER 1912, S. 274: *Possessor autem istorum bonorum tantum tribus vicibus in anno coram advocato in Lucellenck[irchen] apparebit.*

<sup>902</sup> MOSLER 1912, Nr. 560, S. 443 (06.01.1311).

gewährten einen Monat später, bei der Verpachtung des Lützenkirchener Siefenhofes, Bann und Frieden *sicut moris est ibidem*<sup>903</sup>. Erwähnenswert ist ferner die Anwesenheit des Gerichtsboten (*preco*) Thomas gen. Schmied, der ebenso wie der Schöffe Volbert von 1264 aus Ropenstall stammte<sup>904</sup>.

Die Amtsbezeichnung Roland Bogens und die von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen weisen ihn als Vorläufer jener Funktionsträger aus, die sich erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts unzweideutig als Amtleute von Miselohe zu erkennen geben<sup>905</sup>. Für eine solche Annahme spricht darüber hinaus das biographische Profil des Vogtes<sup>906</sup>. Er war ritterbürtig und gehörte höchstwahrscheinlich einem Geschlecht an, das sich nach Dürscheid im Kirchspiel Burscheid benannte<sup>907</sup>. Nach seiner Amtszeit an der Niederwupper wurde er vor 1316 mit dem Kellneramt zu Radevormwald betraut. Festzuhalten ist schließlich, dass durch die beiden Lützenkirchener Urkunden von 1311 eine frühe Aufgabenteilung zwischen dem *advocatus* als eigentlichem Amtsvorsteher und dem *subadvocatus* als seinem Stellvertreter in gerichtlichen Belangen dokumentiert ist – eine Konstellation, wie wir sie ganz ähnlich sechs Jahre später im Amt Angermund antreffen. Ob sich eine Traditionslinie vom *subadvocatus* Gottschalk Knode des Jahres 1311 zum *index* Gerhard von Bruch von 1264 ziehen lässt, muss offen bleiben. Mit einem gewissen Vorbehalt kann hingegen jener Nikolaus gen. von Hamberg, der 1356 eine Verhandlung vor dem Gericht in Neukirchen leitete, als ein Nachfolger Gottschalk Knodes gelten. Am 8. März dieses Jahres übertrug der Kölner Domkanoniker Israel von Lagberg seinem Neffen Arnold den Hof Ölbach im Kirchspiel Neukirchen sowie Holzgewalten im Rheindorfer, Opladener und Bürriger Busch<sup>908</sup>. Der Rechtsakt erfolgte in Gegenwart mehrerer namhafter bergischer Ritter aus dem näheren Umkreis. Zum anwesenden Gerichtspersonal heißt es im Urkundentext: *Oich waren he bi bescheiden lude Clays genant van Hamberg dū z̄er z̄ijt eyn amptman mit den scheffenen dy dū z̄o sinre*

<sup>903</sup> MOSLER 1912, Nr. 561, S. 443f. (02.02.1311).

<sup>904</sup> MOSLER 1912, S. 443: *Thoma preconie dicto Schmide*; ebd., S. 444: *Thoma preconie presente et Conrado filio suo de Ropretzdale*.

<sup>905</sup> Der früheste sichere Beleg trägt das Datum 23.04.1389 (StA Lev, Best. 3000 = KORTH 1886, Nr. 232, S. 140): *Giso van Tz̄wijffel z̄uer z̄yt amptman z̄ue Meysseloe*.

<sup>906</sup> Siehe unten, Art. Nr. 6.

<sup>907</sup> Es gibt mehrere Indizien dafür, dass es sich um Dürscheid bei Lützenkirchen handelt und nicht um Dürscheid bei Bensberg. So geboten die Brüder Heinrich und Roland von Dürscheid im Jahr 1202 über ein Hofgericht in Lützenkirchen: MOSLER 1912, Nr. 1010, S. 773. Wie K. Niederau herausgearbeitet hat, legte die mit dem Wechselzinnenbalken siegelnde Familie Anfang des 14. Jhs. ihren ursprünglichen Namen ab und nannte sich von da an nach einem im Kirchspiel Burscheid gelegenen Burghaus „von Böringhausen“; vgl. NIEDERAU 1976, S. 14; DERS. 1977, S. 51.

<sup>908</sup> KORTH 1892, Nr. 65, S. 90ff.

*dyncbank gebürich waren*<sup>909</sup>. Es war sicherlich diese Titulierung als *amptman*, die den Düsseldorfer Archivar F. Lau dazu bewegte, in seinen jülich-bergischen „Beamtenlisten“ Nikolaus von Hamberg unter den Amtleuten von Miselohe aufzuführen<sup>910</sup>; die lokale und landesgeschichtliche Forschung hat es ihm nachgetan<sup>911</sup>. Aus dem textlichen Zusammenhang geht nun aber eindeutig hervor, dass nicht etwa der Amtmann im engeren Sinne, sondern der für die *dyncbank* in Neukirchen verantwortliche subalterne Amtsträger – mit anderen Worten der Richter – gemeint ist. Der Terminus *amptman* wird hier folglich noch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts als Sammelbegriff ohne Bindung an eine spezifische Funktion verwendet; diese ergibt sich erst aus dem Kontext<sup>912</sup>. Die Bezeichnung eines Richters als „Amtmann“ stellt im Übrigen in der bergischen Überlieferung keinen Einzelfall dar<sup>913</sup>. Nikolaus von Hamberg war offensichtlich nicht von ritterlicher Geburt, wurde er doch zu den *bescheiden luden* gerechnet und damit betont von den ritterbürtigen Zeugen, den *ersam rechtlichen luden*, geschieden. Dass sein Kompetenzbereich über den Neukirchener Gerichtssprengel hinausging und weitere, wenn nicht sogar alle der 1363 bezeugten Landgerichte des Amtes Miselohe umfasste, ist zwar anzunehmen, nicht aber zu beweisen. So müssen wir uns damit abfinden, dass zwischen den Nennungen des *advocatus* Roland Bogen von 1311 und des Amtmanns Giso von Zweifel von 1389 eine zeitliche Lücke von fast acht Jahrzehnten klafft. Welchen Amtsträgern in diesem langen Zeitraum die Leitung des Miseloher Distriktes anvertraut war, bleibt im Dunkeln.

Angesichts des Fehlens eines geeigneten Verwaltungsmittelpunkts ist es wenig verwunderlich, dass es im Amt Miselohe weder im 14. Jahrhundert noch später zur Einrichtung einer Kellnerei gekommen ist. Eine Orientierung auf die Kellnerei zu Bensberg lässt eine Nachricht aus dem Jahr 1306 erkennen: Nachdem Graf Adolf VI. von Berg vom Deutzer Konvent für

---

<sup>909</sup> Ebd., S. 91. – Das Landgericht Neukirchen lässt sich schon zwei Jahrzehnte früher nachweisen, denn am 30.11.1335 bezeugten die *scabini de Nuenkirgin* zusammen mit dem Gerichtsboten Konrad *Biscop* den Verkauf einer Rente von einem Stück Land bei *Roneberg* (Romberg?) im Neukirchener Kirchspiel: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 63. Nikolaus von Hamberg schrieb sich vermutlich nach einem der Orte des Namens Hamberg (heute: Groß-, Klein- und Berghamberg) südöstlich von Neukirchen, die zum Lützenkirchener Pfarrsprengel gehörten.

<sup>910</sup> LAV NRW R, FB 102.003, S. 751ff.

<sup>911</sup> Vgl. etwa BLANK 1936, S. 48; HINRICHS 1970, S. 14; MÜLLER 1974, S. 153 sowie JANSSEN 1971, S. 115.

<sup>912</sup> Vgl. JANSSEN 1971, S. 89, der für Berg einen solchen Wortgebrauch bis in die 1350er Jahre feststellt. Der Zeitraum dürfte aber durchaus weiter zu fassen sein.

<sup>913</sup> Erinnert sei hier nur an die Hildener Urkunde vom 25.03.1372, in welcher der langjährige Solinger Amtsrichter Hermann von Limminghofen sowohl als *dynnger uns(ers) beren des greven van Berge* wie auch als *amptman* apostrophiert wird: VON RODEN 1951, Nr. 56, S. 127–133 (hier S. 128).

das Patronat der Pfarrkirche zu Remagen dasjenige zu Bürrig eingetauscht hatte, waren die Heisterbacher Zisterziensermönche gehalten, 18 Malter Weizen für den auf ihren Bürriger Gütern lastenden Zehnten anstatt nach Deutz nunmehr nach Bensberg zu liefern<sup>914</sup>. Der waldreiche östliche Teil des Amtsbezirkes jenseits der bergischen Randhöhen war indessen schon früh auf die Kellnerei von Burg an der Wupper ausgerichtet: Im September 1359 verpachtete Graf Gerhard von Berg das Gut Brachhausen im Kirchspiel Witzhelden gegen eine jährliche Abgabe von 15 Malter Hafer auf das *kornhuys* zu Burg<sup>915</sup>. Mit dem Pachtbesitz des Hofes war das Försteramt in den angrenzenden Wäldern Brachen und Hülverscheid verbunden. Diese unterstanden damals der Aufsicht des Burger Kellners, woran sich auch im 17. Jahrhundert noch nichts geändert hatte: Im Burger Lagerbuch von 1690 werden die beiden Grafenwälder zusammen mit weiteren Waldungen des Amtes Miselohe aufgeführt<sup>916</sup>, darunter dem Lamerbusch bei Kaltenherberg im Burscheider Kirchspiel, der bereits 1347 als Besitz des Grafen Adolf VI. von Berg bezeugt ist<sup>917</sup>. In besagtem Lagerbuch firmiert außerdem der Hof Eichen bei Witzhelden als einer von drei der Kellnerei Burg zugeordneten Oberhöfen<sup>918</sup>. Der landesherrliche Hofverband Eichen füllte fast den gesamten Sprengel des Kirchspiels Witzhelden aus<sup>919</sup>.

Während das Landgericht Lützenkirchen, das wohl den Ausgangspunkt der Gerichtsorganisation im späteren Amt Miselohe bildete, quellenmäßig recht gut belegt ist, lassen die spärlichen Nachrichten zu den meisten übrigen Dingstühlen dieses Raumes kaum Aussagen über Entstehung und frühe Geschichte zu. Dies gilt für das oben erwähnte Gericht in Neukirchen, aber mehr noch für diejenigen in Opladen, Burscheid, Witzhelden, Schlebusch und Bürrig<sup>920</sup>. Besser gestaltet sich die Quellenlage in Leichlingen, vor allem aber in Wiesdorf. Bei der Mehrzahl der genannten Gerichte mag es sich um Neugründungen auf Kirchspielsbasis handeln, wie überhaupt im Miseloher Distrikt die Gerichtsbezirke besonders

---

<sup>914</sup> HASTK, Deutz, Rep. u. Hs. 1, fol. 48 (22.12.1306) = KISKY 1915, Nr. 208.

<sup>915</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg III, Nr. 505, fol. 23 (09.09.1359); vgl. MERING 1853, S. 39; GERLING 1985, S. 2.

<sup>916</sup> Vgl. HINRICHS 1965, S. 11ff.

<sup>917</sup> Eine Holzlieferung aus der *silva dicta mlgariter Lambersbusch* war Bestandteil einer Altarstiftung des Grafen in der Pfarrkirche von Dünnwald: JOESTER 1976, Nr. 277, S. 217f. (16.04.1347) = KORTH 1886, Nr. 173, S. 127.

<sup>918</sup> HINRICHS 1965, S. 17ff.

<sup>919</sup> HINRICHS 1956/57, Hofgericht, S. 111.

<sup>920</sup> Die früheste Erwähnung von Schöffen in Burscheid datiert aus dem Jahr 1384 (MOSLER 1912, Nr. 961, S. 732). Das Landgericht Opladen ist zuerst am 28.06.1470 bezeugt (KORTH 1892, Nr. 618, S. 127f.), dasjenige in Schlebusch am 13.09.1492 (LAV NRW R, Jülich-Berg I 1229, fol. 66). Für Bürrig und Witzhelden fehlen jegliche Nachrichten aus dem Mittelalter.

konsequent mit den Pfarrsprengeln in Übereinstimmung gebracht wurden<sup>921</sup>. Ein Vergleich der Gerichtsverhältnisse des Jahres 1363 mit den im „Liber Valoris“ erfassten Pfarrkirchen der Zeit um 1300 zeigt, dass in jedem der acht für das Amtsgebiet bezeugten Pfarrorte ein Landgericht vorhanden war<sup>922</sup>; hinzu kam noch das erst in einer jüngeren Kirchenliste aufgeführte Schlebuschrath. Diese verhältnismäßig kleinräumige Gerichtsstruktur wies eine starke Beharrungskraft auf; bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sollten sich auf der Ebene der Landgerichte nur unwesentliche Änderungen ergeben<sup>923</sup>. Aufhorchen lässt aber die in der Gerichtserkundigung getroffene Feststellung, es gäbe *geine honschafften, dan allein 10 kirspekirchen*<sup>924</sup>. Tatsächlich dienten im frühneuzeitlichen Amt Miselohe anstelle der Honschaften die Kirchspiele als Steuerbezirke<sup>925</sup>. Seit wann dies der Fall war, ist nicht bekannt. Immerhin besitzen wir gerade für Miselohe mit der Neukirchener Zehntrolle (um 1300) ein recht frühes Zeugnis für Honschaften als Unterteilungen eines Kirchspiels<sup>926</sup>. 1393 werden die Honschaften Steinbüchel und Burscheid in einer landesherrlichen Urkunde zwecks Lokalisierung von Gütern angeführt<sup>927</sup>.

Ein Beispiel für ein aus einem Vogtgericht erwachsenes Landgericht bietet sich in Leichlingen. Wohl noch im 12. Jahrhundert waren die Berger in den Besitz der Vogtei über die dortige Villikation der Abtei Deutz gelangt; seither waren sie „Schirm- und Gewaltherr der gesamten Gemarkung“<sup>928</sup>. Ihre Machtstellung im Leichlinger Kirchspiel festigten sie im Herbst 1280

<sup>921</sup> Ähnlich wie im Fall des Amtes Bornefeld drängt sich auch in Miselohe die Frage auf, ob wir es mit Abspaltungen eines älteren Großsprengels rings um eine zentrale Dingstätte (hier: Lützenkirchen) zu tun haben oder ob die unabhängig voneinander gegründeten Kirchspielsgerichte vor Ablauf des 14. Jhs. zusammengefasst und einem obersten Richter unterstellt wurden. Eine sichere Antwort ist für beide Ämter nicht möglich.

<sup>922</sup> OEDIGER 1967, S. 96f. (XXIII/*Decanatus Tuiciensis*, Nr. 4: *Wistubbe*, Nr. 6: *Burgen*, Nr. 7: *Vpladen*, Nr. 8: *Lechlingen*, Nr. 21: *Wicselden*, Nr. 22: *Burscheit*, Nr. 23: *Lutzlinkirghen*, Nr. 24: *Nuvenkirghen*).

<sup>923</sup> Während 1363 neun Kirchspielsgerichte erwähnt werden, zählt die Bergische Gerichtserkundigung (1555) für das Amt Miselohe *8 Dingstuel und 10 dorfer oder kirspekirchen*. HARLESS 1884, S. 149. Zusätzliche Berücksichtigung fand nun das Kirchspiel Steinbüchel, welches aber weiterhin zum Gerichtsbezirk Lützenkirchen gehörte. Ferner besaß Bürrig keinen eigenen Dingstuhl und war stattdessen dem Wiesdorfer Gericht untergeordnet.

<sup>924</sup> HARLESS 1884, S. 149.

<sup>925</sup> BRENDLER 2005, S. 85.

<sup>926</sup> Die Zehntrolle erfasst 95 dem Gereonstift zehntpflichtige Pfarrgenossen von Neukirchen. Sie wird durch die am Rand verzeichneten Namen der mutmaßlichen Honschaften Imbach, Hüschede, Wietsche, *Prynsberg*, Ölbach und Neukirchen in einzelne Abschnitte unterteilt; vgl. SCHAFFNER 1981, S. 4ff.

<sup>927</sup> MOSLER 1912, Nr. 988, S. 756ff. (13.05.1393): *it. uyss dem Seipenboeve van tẏwen stucke lantz gen. an dem Vülenberghe, geboerende in den hoff zor Heyden und gelegen in der honschaff van Steynbuchel (...) it. in der honschaff van Burscheit zom Hinterwege van eyne stucke lantz*.

<sup>928</sup> FLINK 1976, S. 2.

durch den Kauf der Burg Leysiefen<sup>929</sup>, welche vermutlich der langjährige bergische *dapifer* Albert Sobbe von Leysiefen (1243–1268) auf einem Felssporn über der Wupper errichtet hatte<sup>930</sup>. Um die Wende zum 14. Jahrhundert übernahmen die Grafen von Berg wiederholt eine Schlichterrolle in den häufigen Streitigkeiten zwischen der Abtei Deutz auf der einen und den Pfarreingesessenen, namentlich den im Kirchspiel zahlreich vertretenen Ritterbürtigen, auf der anderen Seite<sup>931</sup>. 1327 erscheinen drei Leichlinger Schöffen in einer anlässlich einer Besitzübertragung ausgestellten Deutzer Urkunde, die unter anderem mit dem Siegel des Pfarrers von Leichlingen Johann versehen ist<sup>932</sup>. Weitere Nachrichten über die hiesigen Gerichtsverhältnisse im 14. Jahrhundert liegen zwar nicht vor. Die Bergische Gerichtserkundung gibt jedoch zu erkennen, dass die Schöffen des Deutzer Hofgerichts auch das Landgericht der bergischen Grafen zu besetzen hatten<sup>933</sup>, dessen Gerichtsstätte am so genannten Dingblech nördlich der Pfarrkirche lag<sup>934</sup>.

Durch seine geographische Lage nahm Leichlingen eine vermittelnde Stellung ein zwischen dem inneren, höher gelegenen Teil des Amtes und der früh erschlossenen Altsiedellandschaft der Rheinebene, über die sich ein engmaschiges Netz von Grundherrschaften geistlicher Institute – allen voran Kölner Stiftskirchen und Klöster – legte<sup>935</sup>. Ähnlich, wie es in Leichlingen zu beobachten war, erwiesen sich hier vogteiliche Gerechtsame als Schlüssel zur Herrschaftsbildung. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts trat Graf Adolf II. von Berg als Vogt über Güter der Kölner Abtei Groß St. Martin in Düfeld, zwischen Bürrig und Schlebuschrath, in Erscheinung<sup>936</sup>. Allerdings blieb es den Bergern versagt, die Vogteirechte

<sup>929</sup> VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8 (21.10.1280).

<sup>930</sup> Zu Albert Sobbe von Leysiefen siehe unten, Art. Nr. 38.

<sup>931</sup> 1291 verkündete Graf Adolf V. von Berg das Schiedsurteil im Konflikt zwischen dem Abt von Deutz und den Erben des Leichlinger Hofschultheißen Gottfried: VOM BERG 1909, Nr. 2, S. 8f. (26.10.1291). Auf Vermittlung von Adolfs Nachfolger Wilhelm von Berg kam 1297 ein Vertrag zwischen der Abtei, den *maiores et universitas parrochye* sowie dem Ritter Hermann von Vorst zustande: ebd., Nr. 3, S. 11–14 (29.09.1297). Im September 1303 schließlich besiegelte Graf Wilhelm den Vergleich zwischen den Deutzer Mönchen, der *universitas parochianorum de Legelingen* und mehreren Persönlichkeiten aus dem Ritterstand, welcher dem Streit um die von der Abtei im Wald Grünscheid angesetzten Neusiedler (*werlude*) ein Ende setzen sollte: ebd., Nr. 4, S. 15ff. Der lateinische Begriff der *universitas parrochie* bzw. *parochianorum* ist wohl am besten in Anlehnung an FLINK 1974, Leichlingen, S. 17 mit „Kirchspielsgenossenschaft“ wiederzugeben.

<sup>932</sup> VOM BERG 1909, Nr. 6, S. 19ff. (15.07.1327): *presentibus (...) Henrico Keirechin, Everhardo de Kalenberg et Tilmanno de Balken, scabinis in Legelingen vocatis.*

<sup>933</sup> HARLESS 1884, S. 151: *Leichlingen hat 7 scheffen, die meins gn. hern hochgericht und des abt van Duitz hofsgericht besitzen*; ebd. S. 195: *diese vurg. scheffen seint auch meinem gn. hern vereid und seiner f. g. hochgericht (...) in allen sachen peinlich und burgerlich verpflicht.*

<sup>934</sup> Vgl. HINRICHS 1956/57, Weistum, S. 22; MILZ 1970, S. 217; FLINK 1974, Leichlingen, S. 17.

<sup>935</sup> Vgl. zu den Besitzungen der Kölner Anstalten zwischen Wupper und Dhünn DÖSSELER 1956, S. 259.

<sup>936</sup> SCHÄFER 1907, Nr. 7, S. 164.

dieses Raumes flächendeckend an sich zu bringen. So stand etwa der bedeutende Hofverband der Abtei Brauweiler in Wiesdorf unter der Vogtei einer Familie mit den Leitnamen Heinrich und Gottfried, die zwischen 1185 und 1336 in den Quellen nachweisbar ist<sup>937</sup>. Die Benediktinerabtei Brauweiler, eine pfalzgräflich-ezzonische Gründung, besaß seit der Mitte des 11. Jahrhunderts den Status eines erzbischöflichen Eigenklosters; entsprechend häufig begegnen ihre Äbte anfangs in der Umgebung der Kölner Oberhirten<sup>938</sup>. Gerade in Wiesdorf wird sichtbar, dass die bergischen Herrscher zeitweise um ein gutes Verhältnis zu Brauweiler bemüht waren. 1222, vier Jahre vor der Regierungsübernahme in der Grafschaft Berg, schenkte Heinrich von Limburg mit dem Einverständnis seiner Gattin Irmgard von Berg der Abtei Brauweiler einen aus Wiesdorf stammenden Unfreien namens Rudolf, der augenscheinlich zur Dienstmansschaft auf Schloss Burg zählte. Die Übergabe erfolgte auf Bitten des Wiesdorfer Schultheißen und Benediktinermönchs Arnold, den Heinrich als seinen Familiaren bezeichnete<sup>939</sup>. Zu Differenzen dürfte es indessen spätestens nach dem Amtsantritt des Brauweiler Abtes Heinrich I. von Rennenberg (1263–1288) gekommen sein. Die Rennenberger, ein Edelherrengeschlecht aus dem Umland von Linz am Rhein, waren prominent im Kölner Domkapitel vertreten, wo sie sich wiederholt als Widersacher der Berger hervortaten<sup>940</sup>. Ähnlich wie seine Verwandten im Domkapitel war Heinrich von Rennenberg in seiner Eigenschaft als Abt von Brauweiler von den Lösegeldzahlungen betroffen, die nach der Zülpicher Niederlage des Erzbischofs Engelbert von Falkenburg gegen die Stadt Köln und ihre adligen Verbündeten, darunter Graf Adolf V. von Berg, und der anschließenden dreieinhalbjährigen Haft des Kirchenfürsten auf der jülich-schen Burg Nideggen anfielen<sup>941</sup>. Engelberts Nachfolger auf dem Erzstuhl, Siegfried von Westerburg, rechnete einen Bruder des Abtes Heinrich, den Domherrn und nachmaligen Chorbischof Johann von Rennenberg,

---

<sup>937</sup> GRUSS 1984, S. 52ff. mit einer Übersicht der urkundlich genannten Vögte. Vgl. zum Folgenden BRENDLER 2005, S. 74f.

<sup>938</sup> Vgl. WISPLINGHOFF 1992, S. 90, der vor allem die Zeugenlisten des 12. Jhs. ins Feld führt. Wie GROTEN 1980, S. 82 konstatiert, haben die Äbte von Brauweiler ihre bevorzugte Stellung im Priorenkolleg, dem sie gemeinsam mit den Vorstehern der übrigen erzbischöflichen Benediktinerklöster angehörten, noch vor dem Jahrhundertende weitgehend eingebüßt. Die Einflussmöglichkeiten des Erzstifts blieben davon unberührt; so war etwa die Hauptvogtei des Klosters bis zum Rückkauf 1365 in den Händen kölnischer Ministerialenfamilien, zuletzt wohl als erbliches Lehen; siehe WISPLINGHOFF 1992, S. 93ff.

<sup>939</sup> KREMER 1781, Nr. 49, S. 71f.: *quod nos Rondulfum de Wistubbe attinentem Novo Castro nostro intuitu retributionis divine et ad petitionem dilecti et familiaris nostri Arnoldi monachi de Brunwilre, scolteti in Wistubbe de consensu Yrmingardis uxoris nostre (...) tradidimus beato Nicolao in Brunwilre libere et absolute.*

<sup>940</sup> Vgl. HÖROLDT 1994, S. 538ff.

<sup>941</sup> SIEBERT-GASPER 1999, S. 31. Im Jahr 1271 bezifferte Abt Heinrich den Anteil seines Klosters an der Lösegeldsumme auf 114 Mark: WISPLINGHOFF 1971, S. 138.

zu seinen engsten Vertrauten<sup>942</sup>. Vor dem Hintergrund der gespannten kölnisch-bergischen Beziehungen kurz vor Ausbruch des Limburger Erbfolgestreits gewinnt eine auf den ersten Blick wenig bemerkenswerte Nachricht an Relevanz: Am 9. September 1281 verkauften die Brüder Gottfried und Hermann, Söhne des Vogtes von Wiesdorf, ihre Besitzungen *in villa de Wistuphe* mitsamt dem Patronat über die Wiesdorfer Pfarrkirche dem westfälischen Kloster Gevelsberg<sup>943</sup>. Der Zisterzienserinnenkonvent besaß im Kirchspiel Wiesdorf bereits ein wenige hundert Meter östlich des Fronhofes gelegenes größeres Gut. Als die Gräfin-Witwe Margarethe von Berg und ihr Sohn Adolf (V.) dieses später als „Büchelter Hof“ bezeichnete, unter bergischer Vogtei befindliche Anwesen im September 1264 von allen Abgaben vorbehaltlich der Herbstbede befreiten, verliehen sie ihrer Wertschätzung für die Gevelsberger Nonnen Ausdruck, die ihnen wahrhaft am Herzen lägen<sup>944</sup>. Dies war gewiss mehr als eine bloße Höflichkeitsfloskel. Es konnte den Bergern nur willkommen sein, wenn eine ihnen nahestehende geistliche Anstalt wie das Kloster Gevelsberg seine Präsenz im Kirchspiel Wiesdorf ausbaute, wo es angesichts der starken grundherrlichen Position der Abtei Brauweiler dem Entstehen einer Enklave unter erzbischöflich-kölnischem Einfluss vorzubeugen galt. Einer ganz ähnlichen Motivation folgte vermutlich die Vorkaufsklausel, von welcher Graf Adolf V. von Berg am 22. November 1277 seine Zustimmung zum Ankauf der Kurtekotten genannten Güter durch das von ihm bevogtete Stift Dünnwald abhängig machte<sup>945</sup>. Das Stift hatte die Liegenschaften, die sich auf halbem Weg zwischen Wiesdorf und Dünnwald um eine ehemalige Turmhügelburg gruppierten, von dem Kölner Bürger *Johannis de Turri* erworben. Die Prämonstratenserinnen mussten dem Grafen zusichern, dass er oder einer seiner Ministerialen (*aliquis hominum nostrorum*) die *bona de Curtekotten* jederzeit käuflich übernehmen könnten. Es sollte somit verhindert werden, dass die wasserumwehrte Anlage – noch 1326 werden Teiche und ein vom Graben umgebener Hügel erwähnt<sup>946</sup> – in falsche Hände geriet. Wie sich aus alledem ergibt, dürfte Graf Adolf auch bei der Übernahme des

---

<sup>942</sup> SIEBERT-GASPER 1999, S. 42ff.

<sup>943</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 753, S. 445f.

<sup>944</sup> ILGEN 1908, Nr. 1164, S. 528f.: *curtim dominarum de Gyvelberg, que nobis vere cordi sunt, apud Wistupe sub advocatia nostra sitam ab omni exactione iniusta fecimus perpetuo liberam et absolutam, reservata tamen nobis petitione autumnali tam in denariis quam in frumento*. – Zur Geschichte des Büchelter Hofes vgl. ZIERENBERG 1925, S. 4ff.; GRUSS 1984, S. 119ff. (jeweils mit Vorsicht). SOLLBACH 1992, S. 22f. lokalisiert den Hof irrtümlich in Steinbüchel (Ksp. Lützenkirchen). Zuzustimmen ist ihm aber, wenn er dem Gut „die Funktion einer Hebestelle für den Klosterbesitz in der Rheingegend“ zuschreibt (ebd., S. 23 Anm. 106).

<sup>945</sup> KORTH 1884, Nr. 74, S. 78. Die eigentliche Güterüberlassung wurde am 26.11.1277 durch den Kölner Offizial beurkundet: ebd., Nr. 75, S. 78.

<sup>946</sup> KORTH 1886, Nr. 126, S. 114 (01.02.1326).

Wiesdorfer Patronats durch das Kloster Gevelsberg die Fäden gezogen haben, zumal er erst im Vorjahr das Patronatsrecht im benachbarten Bürrig auf dem Tauschweg an sich gebracht hatte<sup>947</sup>. Noch ein Jahrhundert sollte vergehen, bevor die Abtei Brauweiler im Jahr 1385 den Fronhof in Wiesdorf wegen drückender Abgaben- und Dienstforderungen der bergischen Herrscher aus der Hand gab<sup>948</sup>.

Das Landgericht Wiesdorf hat sich in engem Zusammenhang mit dem Hofgericht des Fronhofes entwickelt. Der Verkauf des Hofes Kurtekotten an die Dünwalder Konventualinnen am 26. November 1277, vier Tage nach dem oben angesprochenen Plazet des Grafen von Berg, wurde vor dem Kölner Offizial, dem Wiesdorfer Vogt Dietrich gen. *Dechen* und je zwei Hofeschöffen (*scabini in curia Wÿstube*) und Hiemannen vollzogen<sup>949</sup>. Demnach hatte sich in Wiesdorf bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Schöffengericht herausgebildet. Drei Jahrhunderte später entnehmen wir der Bergischen Gerichtserkundigung, dass dieses Gremium in kleinerer Besetzung, mit vier Schöffen, über Hofessachen verhandelte, während in landrechtlichen Angelegenheiten drei weitere Schöffen hinzutraten, die nach einem recht komplizierten Modus bestellt wurden<sup>950</sup>. Wie lange diese Regelung im Jahr 1555 schon Bestand hatte, ist zwar unklar. Die damals maßgebliche Siebenzahl der Schöffen ist am Gericht Wiesdorf aber bereits für das Jahr 1329 verbürgt, als beim Erwerb und der unmittelbar anschließenden Verpachtung von Ackerland nahe dem Hof Kurtekotten durch den Dünwalder Konvent ausdrücklich von den *septem scabini* die Rede ist<sup>951</sup>. Die enge Verflechtung von Hofgericht und „öffentlichem“ Gericht in Wiesdorf wird in einer wiederum das Gut Kurtekotten betreffenden Verkaufsurkunde vom 14. Januar 1333 manifest. Weil zum Zubehör dieses Anwesens sowohl hofespflichtige als auch allodiale Güter zählten, welche Letztere über das Gebiet der zwei Gerichtssprengel Paffrath und Wiesdorf verteilt waren,

---

<sup>947</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 741, S. 438f. Zum Abschluss kam dieses Rechtsgeschäft aber erst 1295: KISKY 1915, Nr. 208.

<sup>948</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 83, S. 96ff. (10.12.1385); vgl. WISPLINGHOFF 1971, S. 177f.; DERS. 1992, S. 183. Da es Herzog Wilhelm von Berg wohl wegen der gespannten Beziehungen zu Brauweiler nicht für opportun hielt, selbst als Kaufinteressent aufzutreten, bediente er sich einer Mittelsperson, der Äbtissin von St. Cäcilien in Köln Hildegard von Stein. Diese erklärte 1392, den Hof Wiesdorf auf Veranlassung des Bergers erworben zu haben und daran lediglich Leibzuchtrechte zu besitzen; nach ihrem Tod solle das Anwesen an das Lambertusstift in Düsseldorf fallen: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 103, S. 136f. (31.10.1392).

<sup>949</sup> KORTH 1884, Nr. 75, S. 78: *item Theodericus dictus Dechen advocatus, Gerlacus Albus de Buggele, Thilmannus Faber scabini in curia Wÿstube. Johannes gener Theoderici dicti Deggen et Nycolaus de Buggele hyemanni.*

<sup>950</sup> HARLESS 1884, S. 195: *In Wÿstrup hat das Capittel van Duisseldorf ein hofsgeding, welch mit 4 scheffen besetzt wirt (...) und mussen dieselbigen scheffen meins gn. Hern landgeding zu Wÿstrup neben 3 andern landscheffen auch besetzen helffen.*

<sup>951</sup> KORTH 1886, Nr. 137, S. 117 (17.10.1329): *Engelbertus dictus Moyr, Gobelinus de Molendino, Wilhelmus dictus de Fabrica, Panthaleon de Hemmenrode, Johannes de Hemmenrode eius vicinus, Lenseses (?) de Molendino, Wiggerus de Wÿstube septem scabini.*

wurden neben zwei Paffrather Landgerichtsschöffen sowohl *scabini* als auch *jurati* aus Wiesdorf zur Beurkundung herangezogen<sup>952</sup>. Der Umstand, dass Graf Adolf VI. von Berg der Transaktion in Begleitung des bergischen Marschalls Peter beiwohnte und als Siegler auftrat, war wohl der Bedeutung des Hofes Kurtekotten und vielleicht auch der Person des Verkäufers, des Ritters Heinrich von Grafschaft, geschuldet. Im Übrigen sind bergische Amtsträger in jenen Jahren noch nicht an der Spitze der Wiesdorfer Schöffen anzutreffen, wohl aber im Juni 1336 der Vogt Gottfried von Wiesdorf<sup>953</sup>. Da Inhalt und Umfang der Rechte der Wiesdorfer Vögte unbekannt sind, lässt sich zu deren Einfluss auf das örtliche Gerichtswesen leider nichts Näheres sagen. Nach einer Überlieferungspause von einem halben Jahrhundert ist es am 22. Januar 1386 schließlich der bergische Schultheiß und Richter Lambert von Schlebusch, der dem Gericht in Wiesdorf vorsteht<sup>954</sup>. Lambert fungierte vermutlich als Amtsrichter von Miselohe, doch erst sein Verwandter (vielleicht Sohn?) Lenzis von Schlebusch wird 1408 explizit als solcher bezeichnet<sup>955</sup>.

Unter den acht alten Ämtern der Grafschaft Berg zeichnete sich das Amt Miselohe durch seine zentrale Lage aus. Die Wupperbrücke in Opladen, erstmals um 1307 als *pons Steyne* bezeugt<sup>956</sup>, bildete ein wichtiges Verbindungsglied zwischen dem niederbergischen und dem oberbergischen Landesteil. Als die bergischen Herrscher in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts daran gingen, das Gerichtswesen ihres Landes stärker zu strukturieren und zu hierarchisieren, bestimmten sie einen Dingplatz ganz in der Nähe des Wupperübergangs – *up den Steynen*, wie es in jüngeren Quellen heißt<sup>957</sup> – zur Versamlungsstätte eines Gerichts, das zugleich als oberste Konsultationsinstanz aller bergischen Landgerichte und als Standesgericht der Ritterbürtigen dienen sollte. Vom Bestehen dieser Institution, in der Literatur seit G. von Below zumeist als „Hauptland- und Rittergericht“ bezeichnet<sup>958</sup>, legt zuerst das Bergische Ritter- oder Rechtsbuch Zeugnis ab – eine Aufzeichnung, die aller Wahrscheinlichkeit nach in

<sup>952</sup> CRECELIUS/HARLESS 1883, Nr. 7, S. 182ff.: *item coram Engilberto dicto Mur, Wigero, Gobelino dicto Zorn, Wilkino, Henkino de Hemmenrode, Martino de Monticulo, Wilkino dicto Joyn, filio advocati, Hermanno dicto van der Leuwen, scabinis et juratis in Wistuben, item coram Hermanno dicto Kellenere, Conrado dicto Adehync, scabinis in Pafrode.*

<sup>953</sup> KORTH 1886, Nr. 153, S. 122 (01.06.1336).

<sup>954</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 86, S. 102ff.: *ex altera coram prudentibus viris et discretis Lamberti de Slebusch sculteto sive iudice iudicii temporalis ipsius curtis pro tempore necnon (...) scabinis pro tempore iuratis ipsius curtis et iudicii temporalis ipsius curtis.*

<sup>955</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1229, fol. 2 (21.12.1408): Lenzis von Schlebusch, *dingger zo Meesenloe*; siehe auch ebd., fol. 4 (28.09.1409): *unsse schoiltisse ind dynger in unssem ampte van Mesenloe.*

<sup>956</sup> MOSLER 1912, Nr. 545, S. 434.

<sup>957</sup> Vgl. dazu BRENDLER 2005, S. 81.

<sup>958</sup> VON BELOW 1895, S. 123 Anm. 173.

die letzten zwei oder drei Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts gehört. Aus der Anfangszeit des Gerichts sind ansonsten keine weiteren Nachrichten auf uns gekommen<sup>959</sup>.

#### Amtleute von Miselohe

- 1311 Roland gen. Bogen, *advocatus* (Art. 6)  
1389 Giso von Zweifel, *amptman zue Meysseloe*<sup>960</sup>

#### (Amts-)Richter von Miselohe

- 1311 Gottschalk gen. Knode, *subadvocatus*<sup>961</sup>  
1356 Nikolaus gen. von Hamberg, *amptman* an der *dyncbank* zu Neukirchen<sup>962</sup>  
1386 Lambert von Schlebusch, *scultetus sive iudex*<sup>963</sup>

#### **h) Steinbach**

Lange Zeit galt es als ausgemacht, dass das Amt Steinbach, zu dem 1363 die neun Landgerichte Wipperfeld, Bechen, Kürten, Olpe, Lindlar, Overath, Engelskirchen, Hohkeppel und Wipperfürth gehörten<sup>964</sup>, seinen Namen von einer Burg herleitete. Wie schon im Fall von Bornefeld war die fehlerhafte Interpretation des Begriffs *veste* als vermeintliche Bezeichnung für einen befestigten Platz durch A. Koernicke Ausgangspunkt dieser Vorstellung. Der Autor verwies in seiner 1892 erschienenen Dissertation auf drei Urkunden aus den Jahren 1397, 1401 und 1402, in denen Steinbach als „Veste“ erscheint<sup>965</sup>. Da die Quellenangabe zum Jahr

---

<sup>959</sup> Den Wissensstand zu Tagungsort, Zusammensetzung und Funktionen des Gerichts fasst GUTBIER 1995, S. 40–54 zusammen.

<sup>960</sup> StA Lev, Best. 3000 (23.04.1389) = KORTH 1886, Nr. 232, S. 140.

<sup>961</sup> MOSLER 1912, Nr. 560, S. 443 (06.01.1311), Nr. 561, S. 443f. (02.02.1311).

<sup>962</sup> KORTH 1892, Nr. 65, S. 90ff. (08.03.1356).

<sup>963</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 86, S. 102ff. (22.01.1386).

<sup>964</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148: *item de Wippervelde, Bechen, Curten, Oylpe, Lyntlan, Ouerroide, Engelskirchen, Keppel et parrochie de Wippervurde in officio de Sttheynbech*.

<sup>965</sup> KOERNICKE 1892, S. 23. Ihm folgen u. a. ENGELS 1936, S. 96; KÜLHEIM 1955, S. 58; HUCK 1973, Rheinisch-Bergischer Kreis, S. 207f.; RUTT 1980, S. 132.

1401 ins Leere führt<sup>966</sup>, handelt es sich tatsächlich nur um zwei Belege<sup>967</sup>. Sie lassen sich indessen ergänzen durch eine Reihe weiterer Zeugnisse aus den 1370er Jahren und dem beginnenden 15. Jahrhundert<sup>968</sup>. Es ist nicht einmal notwendig, die allgemeine Geschichte des Begriffs *veste* im Bergischen Land und den Nachbargebieten in den Blick zu nehmen, um zu erkennen, dass der Terminus hier zum einen synonym mit dem Wort „Amt“ gebraucht wird und zum anderen durchgängig eine gerichtliche Konnotation aufweist; ein Bezug zu Befestigungsanlagen ist nicht gegeben. Überhaupt wird nirgendwo in den uns bekannten Quellen explizit von einer Burg Steinbach gesprochen. Bezeugt ist allerdings die Existenz eines landesherrlichen Haupthofes im Tal des Steinbacher Siefens nordwestlich von Lindlar. Das im heutigen Weiler Untersteinbach gelegene Gut fungierte nach Ausweis von Nachrichten des 15. und 16. Jahrhunderts als Zentrale eines kleinen Hofverbandes, der unter anderem die „Domanialgüter“ Ommerborn, Peffekoven, Hollinden, Dörpe und Hembach umfasste, und besaß später den Status eines Freigutes<sup>969</sup>. Die Kellnereirechnung des Amtmanns und Rentmeisters Wilhelm von Bellinghausen aus den Jahren 1470 und 1472 gestattet es uns nicht nur, den ungefähren Umfang des Hofverbandes zu rekonstruieren, sondern verrät auch einiges über die bauliche Gestalt des spätmittelalterlichen Hofes Steinbach<sup>970</sup>. Dieser wurde zwar ähnlich wie ein Burghaus durch eine Wasserumwehrung mit Zugbrücke geschützt, dürfte aber mit seinem verbretterten Fachwerkturm eher zur Kategorie der im Bergischen Land einstmals überaus zahlreichen befestigten Bauernhöfe gehört und sich nur graduell von den benachbarten Kameralhöfen unterschieden haben. Bewirtschaftet wurde er von einem Pächter. Dass auf der Hofstelle im 14. Jahrhundert ein „kleines, wasserumgebenes einfaches Burghaus“ bestanden hat, wie es K. W. Heuser 1975 vorsichtig formulierte<sup>971</sup>, mag nicht

<sup>966</sup> In dem angeführten Schriftstück (LACOMBLET 1858, Nr. 7, S. 6f.), das zudem nicht aus dem Jahr 1401 stammt, sondern vom 07.01.1402 datiert, wird Steinbach mit keiner Silbe erwähnt.

<sup>967</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 1033, S. 920f. (24.10.1397): *onsse stat Wipperfurde mit der vesten van Steynbech*; DERS. 1858, Nr. 11, S. 10ff. (13.03.1402): *mys der vesten van Steynbech alle jaire dese zyt anderhalff hundert rynscher gulden*.

<sup>968</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 2/Akten (23.10.1372): *van Eyngeberte vayde amptman yn der veste van Steynbech*; ähnlich LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 429 (22.03.1373) u. Nr. 432a (09.11.1373); ebd., Urk. Nr. 1002 (09.05.1404); ADERS 1951, Nr. 60, S. 87 (nach 02.01.1422); KESSEL 1877, Nr. 52, S. 59ff. (13.04.1423): *mit der vesten und ampte zo Steynbech*; BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 13, fol. 210b (1439): *in unßer vesterbahn Steinbach*.

<sup>969</sup> Zu verweisen ist insbesondere auf die Bergische Gerichtserkundigung von 1555, wo es im Abschnitt über die Hofgerichte im Amt Steinbach heißt: *It. zu Steinbach hat mein gn. her ein hofsgeding in die kelnerei zum Neunenberg gehörig; hat ungeferlich 30 hofslente*.

<sup>970</sup> BOSBACH 1922, S. 8ff.; N.N. 1925, S. 1ff.; vgl. dazu ausführlicher BRENDLER 2008, S. 110; DERS. 2009, S. 67.

<sup>971</sup> HEUSER 1975, S. 64.

gänzlich auszuschließen sein. In den Schriftquellen findet eine solche Vermutung aber keine Stütze. Die letzten Holz- und Mauerreste des Hofes sind 1962 bei Erdarbeiten ohne vorherige Untersuchung zerstört worden, so dass auch von archäologischer Seite keine weiterführenden Beobachtungen mehr zu erwarten sind. Ohnehin ist es zweifelhaft, ob tatsächlich das Untersteinbacher Gut für den Namen des Amtes Pate gestanden hat. Denn in nächster Nähe, auf einer Kuppe zwischen den Orten Obersteinbach und Ommerborn, scheint sich eine Richtstätte befunden zu haben. Dafür spricht neben den Flurnamen *In der Fest* und *Auf der Fest* im preußischen Urkataster von 1832 auch die bis ins 20. Jahrhundert lebendige Volksüberlieferung, der zufolge an dieser Stelle der Galgenplatz des Steinbacher Distriktes zu suchen sei; ein heute verschwundenes Wäldchen trug den Namen *Galgenböschelchen*<sup>972</sup>. Neben dem Amt Bornefeld könnte das Amt Steinbach somit als weiteres Beispiel für die Benennung eines bergischen Verwaltungsbezirkes nach einer zentral gelegenen Richtstätte gelten<sup>973</sup>.

Wann und auf welche Weise die Grafen von Berg in den Besitz des Steinbacher Güterkomplexes gelangt sind, ist nicht bekannt. Vielleicht gab es einen Zusammenhang mit der Vogtei über den Lindlarer Fronhofsverband des Kölner Severinstiftes, als deren Inhaber die Berger schon im ausgehenden 12. Jahrhundert belegt sind. Die Besitzungen von St. Severin, für die E. Dösseler eine „scheinbar planmäßige Verteilung quer durchs bergische Land“ konstatierte<sup>974</sup>, erstreckten sich vom rechtsrheinischen Kölner Vorland bis in den Gummersbacher Raum, wobei der mittelbergische Bereich um Lindlar einen besonderen Schwerpunkt darstellte. Im Hinblick auf die seelsorgliche Erschließung des Innerbergischen hat man von Einflussbereichen einzelner Stiftskirchen (St. Kunibert, St. Gereon, St. Severin in Köln und St. Cassius in Bonn) gesprochen, deren Sprengel durch die Hauptwasserscheiden voneinander abgegrenzt wurden<sup>975</sup>. Bereits 958 soll das Severinstift die Kirche in Hohkeppel besessen haben<sup>976</sup>, 1109 die Kirchen in Gummersbach und Lindlar<sup>977</sup>. Mit der Erhebung der

---

<sup>972</sup> OMMERBORN 1932, S. 59; HEUSER 1975, S. 59.

<sup>973</sup> Während Hof und (mutmaßliche) Richtstätte Steinbach tatsächlich fast im geographischen Mittelpunkt des gleichnamigen Amtes liegen, befindet sich der bei Bergisch Born vermutete zentrale Gerichts- und Richtplatz des Amtes Bornefeld am östlichen Rand des Distriktes. Wahrscheinlich muss man aber das angrenzende, dem Amt Bornefeld eng verbundene Kirchspiel Hückeswagen mit in die Betrachtung einbeziehen.

<sup>974</sup> DÖSELER 1956, S. 217.

<sup>975</sup> SCHMIDT-BLEIBTREU 1982, S. 74f.

<sup>976</sup> WISPLINGHOFF 1994, Nr. 314, S. 328ff. (Ende Mai–Mitte Juni 958). Laut Bearbeiter handelt es sich um ein verfälschtes Stück, ein angebliches Original mit echter Vorlage, bei Interpolation der die Kirche zu Hohkeppel (*Kaldenkapellen*) betreffenden Passage. SPEER 2004, S. 2ff. hat jüngst unter Verweis auf zusätzliche Kritikpunkte Zweifel daran geäußert, ob die Urkunde überhaupt als Beleg für die Existenz einer Kirche in Hohkeppel im Jahr 958 herangezogen werden sollte.

Zehntabgaben der Pfarren Gummersbach und Meinerzhagen, die bis dahin in den Lindlarer Fronhof zu entrichten waren, betrauten die Kölner Kanoniker 1174 ihren Vogt, den Grafen Engelbert I. von Berg – eine Regelung, an der auch im 13. Jahrhundert festgehalten wurde<sup>978</sup>. Die zur Lindlarer Villikation gehörigen Höfe erstreckten sich über weite Teile der einstigen Großpfarre Lindlar mit den Tochterpfarren Hohkeppel und Engelskirchen<sup>979</sup>. In diesem Kernbereich des späteren Amtes Steinbach verfügten die Berger dank ihrer Vogteirechte über eine hervorragende Ausgangsposition zum Aufbau einer Flächenherrschaft. Auch der nördlich anstoßende Hofverband Steinenbrück (*Stenenbrugge*) des Kölner Damenstiftes St. Ursula, dessen abhängige Güter sich auf beiden Seiten der Kirchspielsgrenze zwischen Lindlar und Wipperfürth konzentrierten, dürfte schon früh unter bergische Schirmgewalt geraten sein<sup>980</sup>. Als der Ritter Arnold von Peffekoven 1318 gegenüber dem Ursulastift auf das wohl den genannten Hofverband betreffende (Schulden-)Amt zu Sülz (*officium de Sulze*) verzichtete, führte Graf Adolf VI. von Berg die Reihe der Siegler an<sup>981</sup>. Der Hof Peffekoven, nach dem sich Arnold benannte, erscheint im 15. Jahrhundert als Teil des Steinbacher Güterkomplexes<sup>982</sup>.

Neben dem Raum Lindlar (mit Steinbach) bildete Wipperfürth einen zweiten Pol innerhalb des Amtsgebietes. War das Kölner Severinstift im Kirchspiel Lindlar größter Grundbesitzer und tonangebende Kraft, so stand ein wesentlicher Teil der Bevölkerung im Wipperfürther Sprengel ursprünglich in Abhängigkeit von einem anderen geistlichen Institut der Domstadt, dem Apostelnstift. Im Hauptort des Kirchspiels, zuerst 1127/31 in einer Urkunde des Kölner

---

<sup>977</sup> DÖSSELER 1956, S. 217ff.

<sup>978</sup> ADERS 1951, Nr. 4, S. 54f. (1174), Nr. 5, S. 55 (um 1190), Nr. 9, S. 56 (08.06.1271). Vgl. dazu KRAUS 1981, S. 85.

<sup>979</sup> Auskunft über den Umfang des Lindlarer Hofverbandes gibt das Register des Stiftskämmerers Wilhelm von Campen aus dem Jahr 1413: HASTK, St. Severin, Akten Nr. 33. Darin finden mehr als 30 abgabepflichtige Güter im Kirchspiel Lindlar Erwähnung, die sich im Raum zwischen Breun im Norden, (Ober- und Unter-)Schümmerich im Süden, Linde im Westen und Kuhlbach im Osten konzentrierten. Dazu gesellten sich Höfe in den Kirchspielen Hohkeppel, Ränderoth, Kürten, Wipperfürth und Gummersbach. Vgl. DÖSSELER 1956, S. 219f.

<sup>980</sup> Laut einem Verzeichnis des ausgehenden 14. Jhs. waren dem Fronhof, den WEGENER 1971, S. 259 bei Overath verortet – eine Alternative wäre Steinenbrücke im Tal der Lindlarer Sülz, südlich von Breun; vgl. KÜLHEIM 1955, S. 17 – 44 Unterhöfe zugeordnet, davon gut die Hälfte in den Kirchspielen Wipperfürth und Lindlar, weitere in den Kirchspielen Hückeswagen, Bechen, Gladbach, Kürten und Overath: HASTK, St. Ursula, Akten Nr. 35/2, fol. 17.

<sup>981</sup> HASTK, St. Ursula, Urk. Nr. 2/65 (01.03.1318).

<sup>982</sup> Ein Pilgrim von Peffekoven trug 1335 die *curtis* Peffekoven dem Grafen Rainald II. von Geldern zu Lehen auf: VAN DOORNINCK/VAN VEEN 1908, S. 221f. (28.05.1335).

Erzbischofs Friedrich I. als *Weperevorth* erwähnt<sup>983</sup>, soll laut einer freilich suspekten Nachricht des 17. Jahrhunderts vor 1143 ein Filialstift von St. Aposteln gegründet worden sein<sup>984</sup>. Wohl vor allem aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage an einer Furt über die Wipper, wo eine wichtige Ost-West-Verbindung, die Köln-Kasseler Straße, den Fluss überquerte<sup>985</sup>, nahm Wipperfürth einen raschen Aufschwung. Die Grundherrschaft des Apostelstiftes mit dem Fronhof und der 1254 inkorporierten Pfarrkirche als Mittelpunkt verlieh ihm zusätzliche Zentralität. Wenn Wipperfürth in den zwischen 1183 und 1187 niedergeschriebenen Siegburger Mirakelberichten als *oppidum* bezeichnet wird, so ist dies zwar, anders als von der älteren lokalen Geschichtsschreibung postuliert, noch kein Nachweis für eine vollzogene Stadtwerdung<sup>986</sup>. Der hier verwendete Terminus spricht aber zumindest dafür, dass Wipperfürth auf dem Weg der städtischen Entwicklung merklich fortgeschritten war, als die Grafen von Berg nach der Wende zum 13. Jahrhundert auf den Plan traten und den am östlichen Ende ihres Herrschaftsbereiches gelegenen Kirch- und Marktort mit Privilegien bedachten. Eine vor 1218 erfolgte Abgabebefreiung durch den Grafen Adolf III. von Berg und seinen Bruder, den Kölner Erzbischof Engelbert, sollte nicht mit einer Stadtrechtsverleihung gleichgesetzt werden<sup>987</sup>. Da keine Stadterhebungsurkunde vorliegt, lässt sich lediglich aus einem Hinweis in der durch Graf Adolf V. im Jahr 1283 vorgenommenen Privilegienbestätigung ersehen, dass Wipperfürth wohl dem Herzog Heinrich von Limburg-Berg (1226–1247) die Verleihung städtischer Rechte zu verdanken hat<sup>988</sup>. Die Aktivitäten der

---

<sup>983</sup> KNIPPING 1901, Nr. 272.

<sup>984</sup> OPLADEN 1955, S. 414. Kritisch dazu FLINK 1984, S. 56; BERNERS 2004, S. 317f.

<sup>985</sup> Vgl. zu diesem unter den Namen Heerweg und Kölnische Straße bekannten Handelsweg BRUNS/WECZERKA 1967, S. 444 u. S. 459, die den Straßenzug in die Römerzeit datieren. Aus archäologischer Sicht könnte er sogar auf die „vorrömische Eisenzeit“ zurückgehen; siehe RECH 1991, S. 20 Anm. 69. Im späten Mittelalter war er „die wichtigste Verbindung zwischen Köln und Leipzig“ (ebd., S. 164). Eine zweite Verbindung von Köln nach Osten, die so genannte Heidenstraße, verlief damals – anders als von FRIEDHOFF 1998, S. 72 dargestellt – nicht über Wipperfürth, sondern über Hohkeppel, Lindlar und die Frielingsdorfer Pforte; vgl. dazu ausführlich NICKE 2001, S. 26ff.

<sup>986</sup> MITTLER 1966/68, S. 46: *Ipso tempore apud Wipperfurdense oppidum puer quiddam ad extrema perductus*; siehe auch ebd., S. 17. Vgl. zur Bewertung der beiden Quellenbelege FRIEDHOFF 1998, S. 26 Anm. 73. Stellvertretend für den Standpunkt der älteren Forschung sei hier auf OSBERGHAUS 1969/70, S. 60f. verwiesen.

<sup>987</sup> Erzbischof Engelbert bekundete 1222, dass er mit seinem verstorbenen Bruder Adolf die Bürger von Wipperfürth wegen einer Notlage von jeglicher *exactio* befreit habe: KNIPPING 1909, Nr. 367. Die Datierung dieser Privilegierung auf die Zeit vor 1218 ergibt sich aus dem Kreuzzugsantritt des Grafen Adolf III., der am 07.08.1218 vor Damiette den Tod fand.

<sup>988</sup> TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5 (25.01.1283). Das älteste überkommene Wipperfürther Stadtsiegel, das eine enge Verwandtschaft zu denjenigen von Lennep und Ratingen aufweist, hängt an einer Urkunde vom 22.11.1267 (HASTK, St. Aposteln, Urk. Nr. 2/62); vgl. dazu DIEDERICH 1974, S. 249ff. DERS. 1989, S. 87 sieht im Wipperfürther Stadtsiegel ein „Werk des Meisters der ältesten bergischen

Berger zugunsten dieser ältesten der von ihnen gegründeten Städte mussten unvermeidlich zum Konflikt mit dem Grundherrn, dem Apostelnstift, führen. Am 22. November 1267 schlichtete der Propst Werner von St. Gereon als von beiden Seiten erwählter Schiedsrichter den Streit dahingehend, dass die Kölner Kanoniker aus den zwei gräflichen Mühlen einen Ausgleich für die ehemals in der Stadt vorhandene stiftseigene Mühle erhalten sollten und eine Entschädigung für das auf ihrem Grundstück Stadelhof errichtete Kaufhaus beanspruchen durften<sup>989</sup>. Ferner wurden ihnen Zoll und Hofgericht, die Fischereirechte in den Stadtgräben und das Recht, Holz zu fällen und zu verkaufen, bestätigt. Von besonderem Interesse ist ein Passus, welcher die *volscherich* genannten Leute (*hominibus qui dicuntur volscherich*) betrifft, die sich in der Stadt aufhielten. Diese „Vollhörigen“, so die von A. Berners gewählte Umschreibung<sup>990</sup>, sollten dem Stift zu vollem Recht (*pleno iure*) verbleiben. Schon 1222 hatte Erzbischof Engelbert von Berg verfügt, dass diejenigen Wipperfürther Bürger, die von anderen Herren oder Kirchen abhängig waren, ihnen weiterhin die gebotenen Abgaben und Dienste zu leisten hatten, und dies unbeschadet des von ihm und seinem Bruder Adolf verliehenen Steuerprivilegs<sup>991</sup>. Auf lange Sicht musste es den Grafen von Berg naturgemäß höchst gelegen kommen, wenn Hintersassen fremder Herren der Anziehungskraft ihrer Städte erlagen und auf diese Weise unter bergische Gerichtshoheit gerieten<sup>992</sup>. Gleichzeitig wachten sie sorgsam darüber, dass ihre eigenen Hörigen und Vogtleute nur mit ausdrücklicher Genehmigung als Bürger aufgenommen wurden. Eine entsprechende Klausel findet sich, ähnlich wie in anderen bergischen Stadtrechtsurkunden, in der Wipperfürther Privilegienbestätigung vom 25. Januar 1283<sup>993</sup>.

Die städtische Gerichtsbarkeit wies bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Eigentümlichkeit auf, dass es zwei Richter gab, von denen der eine für Schuldsachen und ähnliche Rechtsfälle zuständig war, während der andere *de potestate* zu richten und sich zudem mit Angelegenheiten zu befassen hatte, die an ein höheres Gericht weiterzuleiten waren. Am 1. März 1347

---

Stadtsiegel“ aus den Jahren um 1260, was einen zeitlichen Abstand von etwa einer Generation zur vermuteten Stadterhebung unter Herzog Heinrich von Limburg-Berg bedeuten würde.

<sup>989</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 575, S. 335 = KORTH 1891, Nr. 6, S. 36ff.

<sup>990</sup> BERNERS 2004, S. 361.

<sup>991</sup> KNIPPING 1909, Nr. 367. Vgl. dazu VON BELOW 1885, S. 219f.

<sup>992</sup> KRAUS 1981, S. 100 nimmt an, dass dieser Faktor entscheidend zur Schwächung der mit den Bergern rivalisierenden Grafen von Hückeswagen beigetragen hat, die aufgrund finanzieller Engpässe nicht mit einer eigenen Städtegründung aufwarten konnten. Zur Stadt als „Mittel landesherrlicher Bevölkerungspolitik“ siehe auch ENNEN 1942, S. 71.

<sup>993</sup> TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5 (hier S. 4): *Ende setten wy ende willen, dat die borgere van Wipperforde noch einigen onsen onschuldigen man of unsen vogetman to burgeren entfain sunder unsen orlof und unß nakomelingen.*

verkündete Graf Adolf VI. von Berg die Zusammenlegung beider Gerichte. Den Vorsitz des neuen Stadtgerichts sollte ein jährlich aus den zwölf Schöffen zu wählender, dem Grafen rechenschaftspflichtiger Richter übernehmen<sup>994</sup>.

Neben ihrer kaum zu unterschätzenden Bedeutung für die Distriktbildung im Bergland südlich der Wupper hatte die Stadt Wipperfürth in territorialpolitischer Hinsicht eine zweite, militärische Funktion: Sie diente, um E. Osberghaus zu zitieren, als „Grenzplatz und Vorwerk gegen Westfalen und die Grafschaft Mark“<sup>995</sup>. Die Grenze zwischen dem Kirchspiel Wipperfürth und den märkischen Kirchspielen Halver, Kierspe und Rönsahl verlief auf der rheinisch-westfälischen Wasserscheide und war geradezu als Territorialgrenze prädestiniert, obwohl auf märkischer Seite die bis in die Frühe Neuzeit fortbestehenden personalen Bindungen zahlreicher Untertanen an Berg der Ausbildung geschlossener Verwaltungseinheiten entgegenstanden<sup>996</sup>.

Weiter südöstlich, in Richtung auf das Agger-Wiehl-Bergland, war es ein 1274 abgeschlossenes Pfandgeschäft, das über die Abgrenzung zwischen den Grafschaften Berg und Mark und damit auch über den Zuschnitt des späteren Amtes Steinbach entschied. Am 28. Januar dieses Jahres trafen die Grafen Engelbert I. von der Mark und Adolf V. von Berg eine Eheberedung im Hinblick auf die Vermählung von Adolfs Schwester Irmgard mit Engelberts Sohn Everhard<sup>997</sup>. Da der Berger Irmgards Mitgift in Höhe von 2.000 kölnischen Mark nicht aufzubringen vermochte, übertrug er dem Brautpaar pfandweise seinen allodialen Güterkomplex um Gummersbach. Die Eheleute sollten als Pfandinhaber jährlich 200 Mark aus den Steuern der dort ansässigen *homines* sowie aus gerichtlichen und weiteren Einnahmequellen beziehen<sup>998</sup>. Im Raum Gummersbach hatten die Berger bereits früh eine solide Machtposition aufgebaut. Wie wir gesehen haben, wurde Graf Engelbert I. von Berg schon 1174 gegen eine jährliche Abgabe vom Propst des von ihm bevogteten Severinstiftes mit der Eintreibung des Zehnten in den zur alten Großpfarrei Gummersbach zählenden Zehntbezirken Gelpe, Ränderoth, Müllenbach, Gummersbach, Wiedenest und Lieberhausen

---

<sup>994</sup> TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 4, S. 7. Vgl. dazu ENGEL 1949, S. 54, der den Begriff *de potestate* mit „Gewalt- und Kriminal­sachen“ wiedergibt.

<sup>995</sup> OSBERGHAUS 1969/70, S. 61.

<sup>996</sup> Siehe dazu ausführlich unten, S. 188ff.

<sup>997</sup> ILGEN 1908, Nr. 1491, S. 680f. = ADERS 1951, Nr. 10, S. 57 (ausführliches Reg.).

<sup>998</sup> ILGEN 1908, Nr. 1491, S. 680: *ita videlicet, quod dictus E(verardus) filius noster et eius uxor Ir(mengardis) colligent singulis annis tam de exactionibus hominum ipsius ibidem commorantium, quam de iudiciis et aliis emergentiis ibidem dumtaxat ducentas marcas denariorum Coloniensium.*

sowie in Meinerzhagen beauftragt<sup>999</sup>. Begründet wurde dies mit den Unannehmlichkeiten der Zehnterhebung und der Schroffheit (*duritia*) des hiesigen Menschenschlags<sup>1000</sup>. Anscheinend trauten die Kölner Stiftsherren ihrem gräflichen Vogt zu, den Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen – und dies gewiss nicht nur, da er über die entsprechenden Machtmittel verfügte, sondern auch, weil er im Gummersbacher Raum als Grundherr präsent war. Dass die Berger in Gummersbach um die Mitte des 13. Jahrhunderts vor allem dank ihrer vogteilichen und grundherrlichen Rechte eine beinahe landesherrliche Stellung erreicht hatten, geht aus einer Urkunde vom 10. August 1247 hervor: Damals wies Graf Adolf IV. von Berg dem Edelherrn Gerhard von Wildenburg ein Erblehen von 15 Mark jährlich auf die Herbstbede zu Gummersbach an<sup>1001</sup>. Rechtsgrund der hier bezeugten Steuererhebung können nur gerichtsherrliche Rechte des Bergers gewesen sein. Daneben bestanden freilich konkurrierende Rechtsansprüche der Grafen von Sayn, nach dem Tod des Grafen Heinrich III. von Sayn zu Neujahr 1247 dann seiner Erben aus dem Hause Sponheim. Worauf diese Ansprüche beruhten und seit wann sie geltend gemacht wurden, wissen wir nicht – auch wenn in der Literatur immer wieder auf Gerichtsrechte im früheren Auelgau verwiesen wird, welche die Sayner in der Nachfolge der Pfalzgrafen ausgeübt haben sollen<sup>1002</sup>. Nach langjährigen Zwistigkeiten gab Graf Adolf IV. im Mai 1257 seine *jurisdictio* zu Gummersbach im Tausch an den Grafen Johann von Sponheim und dessen Sohn Gottfried von Sayn, die ihrerseits auf die Gerichtsbarkeit zu Eckenhagen verzichteten<sup>1003</sup>. Damit leitete Adolf eine Absetzbewegung ein, die nicht einmal zwei Jahrzehnte später, unter seinem Sohn und Nachfolger Adolf V. von Berg, in der Verpfändung von Gummersbach an Everhard von der Mark gipfelte. Offenbar waren die bergischen Herrscher zu dem Schluss gelangt, dass sich die Zukunft ihrer Grafschaft im Westen, am Rhein, entscheiden würde, wo sie beim Ausbau ihrer territorialen Positionen auf den entschiedenen Widerstand der Kölner Erzbischöfe trafen. Nachdem Graf Adolf V. durch das 1262 abgeschlossene Freundschaftsbündnis mit der Stadt Köln auf offenen Konfrontationskurs zum Erzstift eingeschwenkt war, versuchte er in

---

<sup>999</sup> Siehe oben, S. 165. Zum ursprünglichen Pfarrsprengel von Gummersbach, der sich vor der Abpfarrung von Wiedenest (schon vor 1154), Müllenbach, Lieberhausen und Ränderoth über eine Fläche von fast 200 qkm erstreckte, vgl. POMYKAJ 1993, S. 15f.; BRENDLER/HERBORN 2001, S. 158.

<sup>1000</sup> KREMER 1781, Nr. 32, S. 51ff. (hier S. 52).

<sup>1001</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 315, S. 164: *quindecim marcas nobis assignauit, quolibet anno apud Gummersbragt de prima petitione autumpnali percipiendas.*

<sup>1002</sup> Vgl. etwa ADERS 1951, S. 19f.; FRICKE 1970, S. 31; POMYKAJ 1993, S. 23. Kritisch abwägend zum Fragenkomplex der saynischen Grafengewalt im alten Auelgau HALBEKANN 1997, S. 247ff. u. S. 255f.

<sup>1003</sup> ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1398, S. 1010 u. LACOMBLET 1846, Nr. 440, S. 239 (27.05.1257).

zunehmendem Maße, alle Kräfte auf die bevorstehenden Auseinandersetzungen mit der Kölner Kirche zu konzentrieren<sup>1004</sup>. Um sich den Rücken frei zu halten, war er im innerbergischen Bereich, wo damals der wirtschaftliche und siedlungsgeographische Schwerpunkt der Grafschaft Berg lag<sup>1005</sup>, zu bündnispolitisch motivierten Zugeständnissen bereit. Eine förmliche Abtretung des Gummersbacher Gebietes stand 1274 aber nicht zur Diskussion, hatte Adolf doch für sich und seine Erben ein zeitlich unbefristetes Recht auf Auslösung der Pfandschaft mit 2.000 kölnischen Mark festgeschrieben<sup>1006</sup>. Graf Everhard II., 1277 in Mark an die Regierung gelangt, ließ sich im Frühjahr 1298 den Gummersbacher Pfandbesitz durch Graf Wilhelm I. von Berg bestätigen, nachdem er zuvor gegen eine geldliche Abfindung allen sonstigen Erbansprüchen entsagt hatte, die aus seiner Ehe mit der 1294 verstorbenen Irmgard von Berg resultierten<sup>1007</sup>. Noch 1315 war der Pfandcharakter der märkischen Herrschaft in Gummersbach keineswegs in Vergessenheit geraten, bildete doch die *ouernayme des payntz ind der lude van Gummersbracht* einen der Streitpunkte in der Sühne zwischen den Grafen Adolf VI. von Berg und Engelbert II. von der Mark<sup>1008</sup>. In der Zwischenzeit war es den märkischen Pfandnehmern geglückt, ihre Position wirksam zu festigen. So hatte Graf Everhard im Jahr 1287 von Graf Johann von Sayn für 600 Mark die Gerichtsbarkeit zu Lützinghausen und dessen freie Leute bei Gummersbach pfandweise erworben<sup>1009</sup>. Ein namentlich nicht genannter Graf von Sayn soll ferner, laut einer auf die Zeit nach 1298 zu datierenden Nachricht, den Märkern alle seine Leute, Wildbann und Rechte zu

---

<sup>1004</sup> Vgl. BRENDLER 1998, S. 133ff.

<sup>1005</sup> Vgl. PETRI 1955, S. 69f. u. SCHÜTTLER 1956, S. 9f. (sowie ihm folgend OSBERGHAUS 1969/70, S. 53), die schon früh auf die Bedeutung der Silber-, Blei- und Eisenerzvorkommen und der Metallgewinnung für das mittelalterliche Bergische Land verwiesen haben – ein Faktor, der erst seit den 1970er Jahren allmählich in den Fokus der Forschung gerückt ist.

<sup>1006</sup> ILGEN 1908, Nr. 1491, S. 680: *bona tamdiu possidebunt pacifice et quiete, donec A(dolphus) comes de Monte predictus aut eius heredes sine successores dictis E(verardo) et I(rmengardi) solverint duo milia marcarum superius memorata.*

<sup>1007</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 988, S. 582 (20.05.1298).

<sup>1008</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 151, S. 112f.

<sup>1009</sup> ILGEN 1908, Nr. 2040, S. 960f. (18.06.1287). – Ob ein Zusammenhang zwischen dieser *irisdictione apud Lucinhusen* und den 1257 von Graf Adolf IV. von Berg an die Sponheimer abgetretenen Gerichtsrechten zu Gummersbach besteht, ist nicht auszumachen. ADERS 1951, S. 50 sowie WESTERBURG-FRISCH 1967, S. 92 u. VAHRENHOLD-HULAND 1968, S. 50 halten das Gericht in Lützinghausen aufgrund des Nebeneinanders von Gerichtsbarkeit (*irisdictionem nostram apud Lucinhusen*) und Freileuten (*homines nostros, qui vrien appellatur*) im Urkundentext von 1287 übereinstimmend für ein Freigericht. Auf das Feld der Spekulation begibt sich FRICKE 1970, S. 31, wenn er behauptet, dass die Sayner bis 1287 als Erben der Pfalzgrafen „die alte Grafengerichtsbarkeit (...) noch in der den hochmittelalterlichen Verhältnissen angepaßten Form bei Lützinghausen ausübten.“ Ähnliches gilt für seine Vermutungen über ein von dem Lützinghauser Gericht zu unterscheidendes „Freigericht Gummersbach“, das sich unter den Bergern im 13. Jh. „aus einem hohen Immunitätsgericht zu einem Freigericht entwickelt“ habe (ebd., S. 152).

Gummersbach übertragen haben<sup>1010</sup>. Am 13. Mai 1301 schließlich legte der märkische Drost Rutger von Altena auf einem Bergrücken oberhalb der Agger den Grundstein zur Neustadt, die als neuer, befestigter Mittelpunkt rasch in Konkurrenz zum alten Zentrum Gummersbach treten sollte<sup>1011</sup>. Mit der Stadtgründung unterstrichen die Grafen von der Mark ihre Entschlossenheit, die Pfandschaft nicht mehr herauszugeben. So wuchs der Gummersbacher Distrikt, 1335 als Veste Lützinghausen (*veyste zoe Ludzinchusen*), 1367 als Veste Gummersbach (*veste van Gummerpracht*) bezeichnet<sup>1012</sup>, im Laufe des 14. Jahrhunderts mit dem sich formierenden märkischen Territorium zusammen, in dessen Verband er – wie zuerst 1392 bezeugt – das Amt Neustadt bildete<sup>1013</sup>. Die Grafen von Berg scheinen sich nach 1315 mit dieser Entwicklung abgefunden zu haben; jedenfalls wissen die Quellen nichts über Bemühungen zur Rückgewinnung des früheren Besitzes zu berichten. Die sich allmählich zur Territorialgrenze verfestigende Trennlinie zwischen dem Kirchspiel Lindlar und dem Gummersbacher Distrikt wurde auf der bergischen Seite wohl noch im 14. Jahrhundert durch die Anlage von Landwehren an Sülz und Leppe abgesichert<sup>1014</sup>. Erst weit später, im ausgehenden 15. Jahrhundert, sollte die Frage der insbesondere in der Lindlarer Honschaft Remshagen ansässigen, nach Neustadt dingpflichtigen Freileute zu Auseinandersetzungen über den Grenzverlauf führen<sup>1015</sup>.

Richten wir nun den Blick auf eine weitere Grenzzone, diesmal im äußersten Süden des Steinbacher Amtssprengels. Das Kirchspiel Overath war bis ins zweite Dezennium des 14. Jahrhunderts durch ein Nebeneinander von bergischen und löwenbergischen Gerechtsamen gekennzeichnet. Es befand sich in einem Übergangsbereich zwischen dem engeren bergischen Machtgebiet und der früheren Einflussphäre der Grafen von Sayn, als deren Erben die Löwenberger auftraten. Am 19. Mai 1311 wurde Graf Adolf VI. von Berg handelseinig mit Heinrich I., Herrn von Löwenberg, der ihm für 160 Mark brabantisch neben Herrschaft und Gericht zu Altenrath auch die löwenbergischen *homines* in Overath verkaufte<sup>1016</sup>. Die Behauptung, das Kirchspiel sei erst durch dieses Kaufgeschäft „der

---

<sup>1010</sup> ADERS 1951, Nr. 16, S. 60.

<sup>1011</sup> Vgl. ADERS 1951, S. 21ff.; BRENDLER 2008, S. 25f.

<sup>1012</sup> ADERS 1951, Nr. 20, S. 65 (04.11.1335) u. Nr. 25, S. 67 (13.12.1367).

<sup>1013</sup> ADERS 1951, Nr. 31, S. 71 (02.05.1392).

<sup>1014</sup> Vgl. ENGELS 1935, Landwehr Ibachtal, S. 148ff.

<sup>1015</sup> BRENDLER/HEIMES 2009, S. 84f.

<sup>1016</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 105, S. 76.

Grafschaft Berg angeschlossen“ geworden<sup>1017</sup>, geht freilich an der historischen Wirklichkeit vorbei. Overath bildete schon früh einen Besitzschwerpunkt der Abtei Siegburg<sup>1018</sup>; die Kapelle des dortigen Klosterhofes war die Keimzelle der 1256 gegründeten Propstei St. Cyriax, einer klösterlichen Außenstation<sup>1019</sup>. Ein bemerkenswertes Einkünfteverzeichnis des ausgehenden 13. Jahrhunderts führt, nach Honschaften geordnet, die Zehntpflichtigen des Klosters in und um Overath auf<sup>1020</sup>. Da, wie zu vermuten steht, eine nicht unwesentliche Zahl von Overather Pfarreingesessenen zur Siegburger *familia* gehörte, eröffnete sich den Grafen von Berg als Inhabern der Vogteirechte die Möglichkeit, nach vielerorts bewährtem Muster die klösterlichen Hintersassen ihrer Gerichtsherrschaft zu unterwerfen. Ähnliches galt für die Hofesgenossen der Grundherrschaft Sulsen-Immekeppel des Frauenstiftes Meer, als deren Vögte die Berger wohl ebenfalls fungierten<sup>1021</sup>. Von alledem unberührt blieb zunächst die Personengruppe der löwenbergischen Eigenleute, bis Graf Adolf VI. durch den Kaufvertrag von 1311 die Ausdehnung seiner Jurisdiktionsgewalt auf die Gesamtheit der Overather Kirchspielsleute gelang.

Aus dem Kirchspiel Overath stammte jener Ritter Heidenreich von Ehreshoven, der Anfang 1313 zusammen mit drei weiteren *officiati* des Grafen Adolf VI. von Berg – den Vögten von Siegburg und Windeck und dem Schultheißen von Bensberg – nach Fehdehandlungen gegen den Kölner Domdekan Ernst von Rennenberg von Erzbischof Heinrich von Virneburg mit der Exkommunikation bedroht wurde<sup>1022</sup>. Obwohl Heidenreich als einzigem der „Übeltäter“ kein Amtsbereich zugewiesen wird, kann er nach allgemein herrschender Ansicht nur für den Steinbacher Distrikt zuständig gewesen sein. Für eine solche Annahme spricht neben der

---

<sup>1017</sup> So BECHER 1964, S. 15. Irrig ist auch der Ansatz von G. Müller, der in seiner Dissertation über die Villikation Sulsen-Immekeppel von einem „Gerichts- und Vogteiverband Overath der Herren von Löwenberg“ spricht, der sich im Osten an die „Ortsherrschaft Bensberg“ der „Herren von Berg“ angeschlossen habe (MÜLLER 1969, S. 113). Die ahistorischen Thesen des Autors haben in der Lokalgeschichtsschreibung des Bergisch Gladbacher Raumes bis in die jüngere Zeit großen Widerhall gefunden und zahlreiche Forscher auf falsche Fährten geführt. Vollends abwegig sind die Ausführungen von Th. Rutt, der in seiner breit angelegten, über weite Strecken aber anfechtbaren Ortsgeschichte in Anlehnung an Müller behauptet, dass Overath 1311 „in den Gefällen der Ortsherrschaft Bensberg unterstellt“ worden sei (RUTT 1980, S. 134f.).

<sup>1018</sup> Die Siegburger Besitzungen in Overath werden bereits in der ältesten Bestätigungsurkunde aus dem Jahr 1075 genannt; vgl. WISPLINGHOFF 1975, S. 74f.

<sup>1019</sup> Ebd., S. 64.

<sup>1020</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 164, S. 281–288. Während BECHER 1950, S. 59 das Verzeichnis noch auf die Jahre nach 1256 datiert hatte, plädiert Wisplinghoff für einen Termin um 1280. Für eine noch spätere Entstehungszeit (um 1300) spricht sich NIEDERAU 1966, S. 106 Anm. 33 aus.

<sup>1021</sup> Der von MÜLLER 1969, S. 96 für die Vogteiübernahme angegebene Zeitraum „zwischen 1166 und 1169“ ist willkürlich gewählt und entbehrt der Quellengrundlage.

<sup>1022</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 94 (03.03.1313) = KISKY 1915, Nr. 744.

Nachbarschaft zu den drei genannten bergischen Amtsbezirken die feste Verwurzelung seiner Familie in diesem Raum: Mitglieder des Geschlechts begegnen Ende des 13. Jahrhunderts in dem oben angesprochenen Abgabenverzeichnis unter den Overrather Zinspflichtigen der Abtei Siegburg; der namengebende Hof Ehreshoven, im Verlauf des 14. Jahrhunderts zur Burg ausgebaut, war ein Siegburger Lehen<sup>1023</sup>. Ebenso wie Heidenreich von Ehreshoven wird man auch den Amtmann Gerhard von Waldenburg, der am 8. August 1340 in Wipperfürth bei der Bestätigung der städtischen Privilegien durch Graf Adolf VI. von Berg zugegen war<sup>1024</sup>, trotz erneut fehlender räumlicher Zuordnung unter die für unseren Distrikt zuständigen Amtsträger einreihen können<sup>1025</sup>. Ein erster, ungenannt bleibender gräflicher *officialis* taucht in Wipperfürth im Übrigen schon weit früher auf, nämlich im Schied zwischen dem bergischen Herrscherhaus und dem Apostelnstift vom 22. November 1267<sup>1026</sup>. Hier vorschnell von einem Vorläufer der Steinbacher Amtleute des 14. Jahrhunderts zu sprechen, verbietet sich freilich angesichts der sehr allgemein gehaltenen Funktionsbezeichnung – auch wenn es verlockend erscheint, den Wipperfürther *officialis* in eine Reihe mit anderen früh bezeugten lokalen Verwaltungsträgern zu stellen, wie etwa dem Mettmanner *advocatus* Ludwig von 1254 oder dem Monheimer *officialis* Gottschalk von 1257<sup>1027</sup>. Erst der Amtstitel, den der Vogt Engelbert in mehreren Quellenzeugnissen der Jahre 1372 und 1373 führt, lässt in seinem Bezug auf Steinbach an Eindeutigkeit nichts mehr zu wünschen übrig<sup>1028</sup>. Engelberts Nachfolger Bruno von Zweifel, wohl seit spätestens 1380 in Amt und Würden, nennt sich dann 1388 nur noch „Amtmann zu Steinbach“<sup>1029</sup>.

Für die ersten bekannten Vorsteher des Amtes bzw. der Veste Steinbach ist zu konstatieren, dass sie durchweg in ihrem Sprengel begütert waren und – wie es die Beispiele Heidenreichs

<sup>1023</sup> Siehe unten, Art. Nr. 14.

<sup>1024</sup> TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 3, S. 6f.

<sup>1025</sup> Siehe unten, Art. Nr. 70.

<sup>1026</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 575, S. 335: *sine contradictione comitis vel sui officialis*.

<sup>1027</sup> WEILER 1935, Nr. 178, S. 119f. (09.10.?.1254); LAV NRW R, Gräfrath, Kloster, Urk. Nr. 19 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 34, S. 31f.

<sup>1028</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 2/Akten (23.10.1372): *van Eyngeberte vayde amptman yn der veste van Steynbech*; vgl. auch LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 429 (22.03.1373) u. Nr. 432a (09.11.1373). – Da das Attribut „Vogt“ an die Stelle von Engelberts Herkunftsnamen trat und diesen gänzlich verdrängte, wissen wir nicht, welcher Familie der Amtmann angehörte. Im März 1373 nahmen *Engilbertus der Voit* und seine Gattin Nella gemeinsam mit dem Ehepaar Nikolaus und Jutta von der Leppe den Lindlarer Fronhof von Johann von Remelberg, einem Obödientiar des Severinstiftes, in Pacht: HASTK, St. Severin, Urk. Nr. 2/223 (04.03.1373); vgl. zu diesem Vorgang DÖSSELER 1956, S. 232.

<sup>1029</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 20/5 (17.05.1388): *van Bruyn van Zwivel amptmanz in Steinbech ind zu Remagen*; ebd., Nr. 20/6 (30.11.1388): *van Bruyn van Zwivel (...) amptman zu Steynbech*.

von Ehreshoven und Gerhards von Waldenburg (zu Heiligenhoven im Tal der Lennefe) verdeutlichen – hier auch ihren Stammsitz hatten. Lediglich für Bruno von Zweifel lässt sich keine sichere Aussage treffen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Steinbacher Verwaltungsbezirk im 14. Jahrhundert über keinen funktionsfähigen Amtsmittelpunkt verfügte, so dass die Amtleute ihre Dienstgeschäfte bevorzugt von ihren Familiensitzen aus wahrgenommen haben dürften, sofern sie sich nicht in der Stadt Wipperfürth aufhielten. Diese für den oberbergischen Landesteil südlich der Wupper alles andere als untypische Situation änderte sich erst, als eingangs des 15. Jahrhunderts nordöstlich von Lindlar, auf der Kuppe des Neuenbergs, die gleichnamige Amtsburg erbaut wurde. Obschon der älteste urkundliche Beleg für die Burg Neuenberg erst aus dem Jahr 1433 datiert<sup>1030</sup>, hat es seit den Anfängen der rheinischen Burgenkunde im 19. Jahrhundert nicht an Versuchen gefehlt, ihr ein ehrwürdigeres Alter zuzuschreiben<sup>1031</sup>. So mancher Autor ließ seiner Fabulierkunst freien Lauf, aus architektonischer Sicht wurde auf die angeblich altertümliche Bauart hingewiesen<sup>1032</sup>, und selbst Th. Kraus bemühte in seiner grundlegenden Dissertation über die Entstehung der bergischen Landesherrschaft die vermeintliche „Verwechslungsgefahr“ mit Burg an der Wupper, um vorsichtig für einen möglichen Baubeginn im 12. Jahrhundert zu plädieren<sup>1033</sup>. Noch am überzeugendsten erscheint der auf W. Engels zurückgehende Ansatz, die Errichtung der Burg Neuenberg – ähnlich wie die Entstehung der Landwehr bei Remshagen und Horpe – in den Kontext der Grenzbildung zwischen den Grafschaften Berg und Mark einzuordnen<sup>1034</sup>. Aus dieser Sicht erweist sich der Burgenbau in erster Linie als Reaktion auf den Verlust des Gummersbacher Gebietes an die märkischen Nachbarn. Mit der Frielingsdorfer Pforte, einem knapp östlich des Neuenbergs befindlichen Engpass im Zuge der so genannten Heidenstraße (Köln-Attendorn-Kassel), kontrollierte die Burg einen der wichtigsten Zugänge aus dem märkischen in den bergischen Herrschaftsbereich<sup>1035</sup>. Man sollte sich freilich vor Augen halten, dass das bergisch-märkische Verhältnis bis zum letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ungeachtet gelegentlicher Eintrübungen zumeist entspannt blieb. Möglicherweise wurde auf bergischer Seite erst nach der verlorenen Schlacht bei Kleverhamm (1397) die Notwendigkeit zur Anlage

---

<sup>1030</sup> LACOMBLET 1858, Nr. 210, S. 243f. (01.09.1433).

<sup>1031</sup> Vgl. dazu BRENDLER 2008, S. 100f.

<sup>1032</sup> BREIDENBACH 1895, S. 26ff.

<sup>1033</sup> KRAUS 1981, S. 82.

<sup>1034</sup> ENGELS 1935, Landwehr Ibachtal, S. 154f.; DERS. 1936, S. 95f.; vgl. auch KÜLHEIM 1955, S. 59.

<sup>1035</sup> NICKE 2001, S. 39, S. 161f.

einer Grenzfeste gesehen, während bis dahin die ummauerte Stadt Wipperfürth das Amt Steinbach nach Osten hin abgesichert hatte<sup>1036</sup>.

Neben ihrer strategisch-militärischen Rolle übernahm die Burg Neuenberg die Funktion einer Verwaltungszentrale: als Dienstsitz der Amtleute von Steinbach und Standort einer Kellnerei, die zuerst 1438 aktenkundig wird<sup>1037</sup>. Ob im Amt Steinbach schon vorher eine eigenständige Wirtschaftsverwaltung bestanden hat, ist nicht bekannt. Ebenso wenig gibt es Anzeichen dafür, dass es in der Zeit vor 1380 zur Aufgabenteilung zwischen dem Amtmann und einem Amtsrichter gekommen wäre. Allerdings lässt uns die Überlieferung gerade im Hinblick auf die hiesigen gerichtlichen Zustände fast völlig im Stich. In Bechen, 1363 Sitz eines der neun Landgerichte des Amtes Steinbach, traten am 13. August 1301 die Kirchspielsgenossen und die Hofesgeschworenen des Fronhofes zusammen, um den Verkauf ebendieses Hofes durch den Ritter Adolf von Stammheim und dessen Ehefrau Juliane an die Abtei Altenberg zu bekunden<sup>1038</sup>. Noch im selben Jahr erhob ein Schwiegersohn des Ritters Einspruch gegen die Transaktion, unterließ es aber trotz wiederholter Vorladungen, vor dem Hofgericht in Bechen oder dem Solinger Gericht des Grafen Wilhelm zu erscheinen, so dass die Schöffen beider Gerichte sein Ansinnen abschlägig beschieden<sup>1039</sup>. Worin die Kompetenz des (Land-?)Gerichts in Solingen begründet lag, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Abgesehen von diesem Beispiel für die Mitwirkung der Kirchspielsgemeinde beim Verkauf von Eigengut, wie sie in dieser frühen Phase auch andernorts in Berg bezeugt ist, liegen keine weiteren zeitgenössischen Nachrichten zu den Ortsgerichten des Amtes Steinbach vor<sup>1040</sup>. So muss etwa die naheliegende

---

<sup>1036</sup> Nach PETRY 1981, S. 55 könnte bereits die Abgabenbefreiung unter Erzbischof Engelbert von Berg auf erste Befestigungsarbeiten hindeuten. Eindeutig nachweisbar sind die Stadtmauern durch das Stadtsiegel an einer Urkunde von 1267, in welcher auch von den Stadtgräben die Rede ist.

<sup>1037</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1236, fol. 57: Quittung des Clas von Ossenberg, Kellner zu Neuenberg.

<sup>1038</sup> MOSLER 1912, Nr. 479, S. 369–373. Von bemerkenswerter Prägnanz ist die Lokalisierungsformel der Urkunde, die den Hof *in villa et in parochia de Begbe, in territorio et districtu domini comitis de Monte* verortet (ebd., S. 370).

<sup>1039</sup> MOSLER 1912, S. 385 Anm. 1.

<sup>1040</sup> Das Hofrecht des Hauses Olpe aus dem Jahr 1383 (publiziert von FOERSTER-BUCHHOLZ 1922) gibt keine nähere Auskunft über das Verhältnis zwischen dem Hofgeding in Olpe und den „öffentlichen“ Gerichten, etwa dem 1363 erwähnten Ortsgericht. Für die rechtlich herausgehobene Stellung des Olper Hofverbandes spricht die Tatsache, dass auf Haus Olpe ein Gefängnis (*stöcke vnd gefencknus*) zu unterhalten war, in dem die Delinquenten bis zur Aburteilung durch den landesherrlichen Richter eingekerkert blieben (ebd., S. 34). Bemerkenswerterweise wurde der räumliche Zuständigkeitsbereich des Hofgerichts mit dem Begriff *vest von olpe* umschrieben (ebd., S. 35) – schon beim Erwerb von Olpe durch die Grafen von Berg am 12.09.1280 hatte der Verkäufer Hermann von Vorst von den *hominibus mancipiis tam infra allodium de Olpe quam extra ipsum allodium sedentibus* gesprochen und damit die räumliche Komponente betont: ILGEN 1908, Nr. 1722, S. 792. Laut der Bergischen Gerichtserkundigung von 1555 umfasste dieser Distrikt *das gantze keirspel*

Frage, ob das erst 1477 belegte Landgericht in Lindlar aus einem Vogtgericht in Verbindung mit dem Fronhofsbezirk von St. Severin erwachsen ist, unbeantwortet bleiben<sup>1041</sup>.

Etwas erfreulicher gestaltet sich die Quellenlage für die Honschaften im mittelalterlichen Amt Steinbach. Mit dem bereits angesprochenen Overather Zinsverzeichnis der Abtei Siegburg aus dem Ende des 13. Jahrhunderts gibt es nämlich ein frühes und aussagekräftiges Zeugnis für die Untergliederung eines Kirchspiels in solche genossenschaftlichen Unterbezirke. Als Einteilungsschema wurden die Honschaften Vilkerath, Oderscheid, Miebach, Burg, Heiliger und Balken zugrunde gelegt<sup>1042</sup>. Noch weiter zurück reichen Einträge im ältesten Einkünfteverzeichnis des Kölner Severinstiftes (*Antiquum registrum*) vom Beginn des 13. Jahrhunderts, die sich auf Zehntlöseabgaben aus *Brune* und *Breidenbeke*, den späteren Lindlarer Honschaften Breun und Breidenbach, beziehen<sup>1043</sup>. Bekanntlich standen die spätmittelalterlichen Honschaften unter der Leitung von jährlich gewählten Vorstehern, so genannten Honnen, die sich aus einer kleinen Gruppe von Hofbesitzern rekrutierten – eine Aufgabe, die häufig als Last empfunden wurde. Im Kirchspiel Bechen waren es Anfang 1318 die Güter der Johanniterkommende Herrenstrunden zu Eikamp, die durch die Pfarrgenossen von den für das Honnenamt (*hunampt*) aufzubringenden Kosten befreit wurden<sup>1044</sup>.

### Amtleute von Steinbach

1313	Heidenreich von Ehreshoven, <i>officiatus</i> (Art. 14)
1340	Gerhard (d. Ä.) von Waldenburg gen. Schenkern, <i>amtman</i> (Art. 70)
1372–73	Engelbert der Vogt, <i>amtman yn der veste van Steynbech</i> <sup>1045</sup>

---

*Olpe sampt der honschafft in der Dierndorp* (Dierdorf, Ksp. Wipperfürth): HARLESS 1884, S. 191. In landrechtlicher Hinsicht war Olpe damals, ebenso wie Bechen, an das Landgericht Kürten dingpflichtig; ein eigenes Ortsgericht bestand nicht mehr (ebd., S. 143). Vgl. zu alledem auch OPLADEN 1955, S. 331.

<sup>1041</sup> Zur Ersterwähnung des Landgerichts Lindlar vgl. JUX/KÜLHEIM 1958, S. 51, unter Verweis auf LAV NRW R, Merten, Kloster, Urk. Nr. 44 vom 21.04.1477. Für die Lindlarer Schöffen, die damals noch kein Siegel führten, siegelte bei dieser Gelegenheit der Amtmann von Steinbach.

<sup>1042</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 164, S. 282: *Decima in Ouerrode in vigilia omnium sanctorum. Hunneschaf de Vilkerode*, S. 283: *Hunneschaf de Oderscheit et Meitbech*, S. 284: *Hunneschaf van der Bürg*, S. 287: *Hünneschaf Hyllengen*, S. 287: *Hünneschaf Balke*.

<sup>1043</sup> HASTK, St. Severin, Akten Nr. 33, fol. 23a; vgl. DÖSSELER 1956, S. 218f.

<sup>1044</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 49 (24.01.1318).

<sup>1045</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 2/Akten (23.10.1372); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 427 (13.11.1372), Nr. 429 (22.03.1373), Nr. 432a (09.11.1373).

### 3. Verwaltungsbezirke außerhalb der Amtsstruktur von 1363

#### a) Beyenburg

Keimzelle des späteren Amtes Beyenburg war die gleichnamige, in Bergspornlage über einer Wpperschleife erbaute Burg, die am 21. März 1336 erstmals urkundlich als *castrum* erwähnt wird und heute bis auf wenige Spuren verschwunden ist<sup>1046</sup>. Der aufgrund des spärlichen Materials wenig aussagekräftige archäologische Befund spricht dafür, dass die Wehranlage kaum vor Beginn des 14. Jahrhunderts errichtet worden ist, Baudatum und Erstnennung dürften demzufolge nicht allzu weit auseinanderliegen<sup>1047</sup>. Der gewählte Bauplatz befand sich im nordöstlichen Winkel des Kirchspiels Lüttringhausen, das 1363 und 1365 als Bestandteil des Amtes Bornefeld erscheint<sup>1048</sup>. Direkt unterhalb der Beyenburg führte im Zuge der viel frequentierten Fernstraße Köln-Dortmund eine Brücke über die Wupper, die hier als Grenze zu dem bis 1324 kölnischen, danach märkischen Kirchspiel und Gogericht Schwelm fungierte<sup>1049</sup>. Zwischen Straße und Burg lag der seit 1189 als bergischer Besitz dokumentierte Hof Steinhaus – ein, wie der Name verrät, befestigtes Anwesen und vermutlich von Beginn an Zentrum einer größeren Villikation<sup>1050</sup>. Die zu dieser *domus lapidea* gehörige Kapelle hatte Graf Adolf V. von Berg in den Jahren vor 1296 den Kreuzbrüdern zur Gründung einer

<sup>1046</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg III R, Amt Barmen-Beyenburg, Nr. 58, S. 81a.

<sup>1047</sup> Bedauerlicherweise hat bisher keine gründliche archäologische Untersuchung des Burggeländes stattgefunden. Die genannten Ergebnisse beruhen auf einer Notgrabung des Jahres 1986, bei der lediglich Fundmaterial des 14./15. Jhs. zutage gefördert wurde; vgl. RECH 1987, S. 44.; HELBECK 2007, S. 125f.

<sup>1048</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148: *item villarum et parrochiarum de Doen, Wermoltzkirchen, Lutmenmychusen, Reysmscheit et Dabrichusen in officio de Byrnuelde*; VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365). Siehe auch oben, S. 148f.

<sup>1049</sup> Zum Übergang des Schwelmer Gogerichtsbezirkes an die Grafen von der Mark HELBECK 1995, S. 163f.; zur Grenzbildung im Raum Beyenburg ebd., S. 167ff. Vgl. auch DERS. 2007, S. 221ff. – Die Wupperbrücke findet, wie die Beyenburg, erstmals in der Urkunde vom 21.03.1336 Erwähnung.

<sup>1050</sup> 1189 gewährte Graf Engelbert I. von Berg dem Grafen Heinrich von Hückeswagen ein Darlehen in Höhe von 100 Mark und übergab ihm bis zur Auszahlung der Summe den Hof Steinhaus zum Nießbrauch (*curtem meam quae dicitur Steinbus*): KREMER 1781, Nr. 38, S. 61; vgl. HELBECK 2007, S. 121f. Die Bezeichnung *curtis* und die Höhe der Darlehenssumme deuten darauf hin, dass es sich schon damals um einen Herrenhof mit abhängigen Gütern handelte; aber erst jüngere Aufzeichnungen liefern die Bestätigung für diese Vermutung. Der Hof Mosblech, später selbst Mittelpunkt eines Hofverbandes mit weitreichenden gerichtlichen Befugnissen, könnte laut STURSBURG 1950, S. 17 als „Wirtschaftshof“ des Steinhauses fungiert haben.

Ordensniederlassung übertragen<sup>1051</sup>, die schon 1304 wegen der von der Handelsstraße ausgehenden Störungen um mehrere hundert Meter nördlich auf den *Beyenburg* genannten Berg verlegt wurde<sup>1052</sup>. Ob allein dieser Name als Hinweis auf eine bereits bestehende Burganlage zu werten ist, erscheint eher zweifelhaft<sup>1053</sup>. Klarheit bringt erst die oben angesprochene Urkunde von 1336, durch die Graf Adolf VI. und seine Gemahlin Agnes von Kleve den Kreuzbrüdern eine Entschädigung dafür gewährten, dass sie in unmittelbarer Nachbarschaft zum neuen Kloster eine Burg erbaut hatten.

Beginnend mit Peter von Kalkum, *officiatus tor Byenborgh*, sind zwischen 1355 und 1373 in dichter Folge bergische Amtsträger auf der Beyenburg nachzuweisen<sup>1054</sup>. Dass sowohl Peter als auch seine Nachfolger Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp und Heinrich von Wienhorst jeweils fast durchweg als „Amtmann zur Beyenburg“ angesprochen werden, sollte nicht dazu verleiten, schon für den genannten Zeitraum von der Existenz eines flächenhaft umgrenzten Verwaltungsbezirkes auszugehen, der in seiner Struktur mit einem der 1363 genannten bergischen Altämter vergleichbar gewesen wäre. In eine andere Richtung deutet die zweimalige Kennzeichnung Peters von Kalkum als *kelner(e) to der Byenborgh* in den Jahren 1356 und 1358<sup>1055</sup>. Tatsächlich erweist sich das Amt Beyenburg des 14. Jahrhunderts bei näherer Betrachtung zuallererst als Kellnerei oder – um eine seit den 1390er Jahren gebrauchte Bezeichnung aufzugreifen – als „Kellneramt“, dessen Einzugsbereich weit in das benachbarte märkische Herrschaftsgebiet hinübergriff. So sprach Herzog Wilhelm von Berg, als er im Juli 1390 seinem Gläubiger Johann Sobbe zu Villigst die beiden Ämter Beyenburg und Hardenberg als Sicherheit für die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 6.000 Goldschilden benannte, von *unse slosse genant die Bienburgh mit dem kelnerampte ind mit der vryheyde*

---

<sup>1051</sup> Es war ein Bruder Adolfs V., der Kölner Dompropst Konrad von Berg, der 1298 die Schenkung des zwei Jahre zuvor verstorbenen Grafen bestätigte und der Klostergründung eine feste rechtliche Basis verschaffte: KREMER 1781, Nr. 210, S. 228; vgl. dazu STURSBURG 1950, S. 32; HELBECK 2007, S. 42ff.

<sup>1052</sup> KREMER 1781, Nr. 233, S. 244ff. (18.10.1304).

<sup>1053</sup> Am 05.07.1307 ist vom *Byenberg* die Rede: LAV NRW R, Kloster Beyenburg, Urk. Nr. 2. Wie so oft bei geographischen Bezeichnungen scheinen „Burg“ und „Berg“ hier austauschbare Begriffe gewesen zu sein.

<sup>1054</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 2/Akten (1355). Zu den einzelnen Belegen siehe unten, Art. Nr. 10 (Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp), Art. Nr. 33 (Peter von Kalkum), Art. Nr. 73 (Heinrich von Wienhorst). Die sich von 1373 an auftuende Lücke von 17 Jahren – nach der letzten Nennung Heinrichs von Wienhorst als *amptmann to der Bijenburgh* am 07.06.1373 (LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 2/Akten) ist erst am 28.07.1390 mit Ludwig von Rott wieder ein Amtsträger nachweisbar (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 717) – dürfte einem Überlieferungszufall geschuldet sein.

<sup>1055</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 2/Akten (1356, 30.11.1358).

*ind ampten die dar zu buerent*<sup>1056</sup>. 1396 verzichtete Everhard von Limburg auf alle Forderungen gegenüber den Leuten, die sein Vater Johann *in dem kelnerampte zur Byenburg bekummert bait*<sup>1057</sup>. Aufschluss über die damalige Gestalt des Amtes Beyenburg gewährt der Sühnevertrag vom 3. November 1399, in welchem der Herzog dem Grafen Adolf II. von Kleve-Mark zwei Jahre nach der verlorenen Schlacht von Kleverhamm einzelne bisher von der Beyenburg aus verwaltete Besitzungen und Gerechtsame verpfändete. Dazu zählten die nördliche Hälfte des Kirchspiels Radevormwald ausschließlich der *veistinge toe Roede*, also der ummauerten Stadt und ihres Burgbanns, ferner Hof und Eigen zu Barmen, die Hofverbände Bransel und Möllenkotten, soweit sie innerhalb der Grenzpfähle der Grafschaft Mark gelegen waren, die Fischerei in der Wupper zwischen Elberfeld und Beyenburg sowie die bergischen Gerichte, Herrschaftsrechte und Güter in acht märkischen Grenzkirchspielen und darüber hinaus alle in der Grafschaft Mark oder in Westfalen ansässigen bergischen Leute<sup>1058</sup>. Die hier erstmals dokumentierte Zugehörigkeit Radevormwalds zum Beyenburger Distrikt lässt vermuten, dass die Kellnerei zu Beyenburg im direkten zeitlichen Anschluss an die Errichtung der Burg die Nachfolge einer älteren, 1301 als *officium cellerarie de Rode* bezeugten Hebe- und Sammelstelle in Radevormwald angetreten hat, die für die Erfassung des heterogenen bergischen Besitzes jenseits der Wupper und die Einziehung der dem Landesherrn in diesem Raum geschuldeten Naturalabgaben, Steuern und Dienstleistungen zuständig gewesen sein dürfte<sup>1059</sup>. Ein ausführlicher Exkurs erscheint daher angebracht.

Nur wenige Jahrzehnte waren seit dem Übergang fast aller westfälischen Besitzungen des alten bergischen Grafenhauses an die Altenaer Linie der Familie (um 1160) verstrichen, als erste Versuche seitens der Grafen von Berg erkennbar werden, jenseits der Wupper wieder Fuß zu fassen und im Besonderen die Positionen in der Wupper-Ennepe-Mulde und auf den anschließenden Hochflächen zu verstärken. In den Jahren vor 1189 nämlich ließ sich Graf

---

<sup>1056</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 717 (28.07.1390). Dass es sich hier zugleich um die Erstnennung der Freiheit Beyenburg – der vor dem Burgtor entstandenen Höhensiedlung – handelt, ist in der Literatur bisher übersehen worden: Noch HELBECK 2007, S. 141 spricht von einer ersten Erwähnung im Jahr 1448.

<sup>1057</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 1022 (12.07.1396).

<sup>1058</sup> CRECELIUS 1867, Beiträge, S. 213ff. (Urkunde des Herzogs Wilhelm von Berg und seiner Söhne); LACOMBLET 1853, Nr. 1071, S. 952 (Gegenurkunde des Grafen Adolf von Kleve-Mark). Der Hinweis auf die bisherige Zuständigkeit des Beyenburger Amtmanns Johann von Wienhorst (*als her Johan van Wyenborst dat toe hebben plagh toe den Ampte van der Byenburg*) folgt im Urkundentext auf die Erwähnung der Barmer Grundherrschaft, ist aber gewiss nicht nur auf diese allein, sondern auch auf die übrigen angeführten Besitz- und Herrschaftstitel zu beziehen – selbstverständlich mit Ausnahme des ebenfalls verpfändeten Kirchspiels Mülheim an der Ruhr.

<sup>1059</sup> WOLF 1997, Nr. 73, S. 37f. (30.11.1301).

Engelbert I. von Berg den Fronhof zu Schwelm vom Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg pfandweise übertragen<sup>1060</sup>. Freilich war die Verpfändung nicht von Dauer, da es schon 1190 zur Einlösung des Pfandobjekts kam<sup>1061</sup>. 1235 erscheinen die Berger als Inhaber des ebenfalls in Schwelm, in unmittelbarer Nähe zum Fronhof gelegenen Oberhofes Möllenkotten, zu dem im 15. Jahrhundert 28 zinspflichtige Güter gehörten<sup>1062</sup>. Anders als der Schwelmer Hofverband blieb diese Grundherrschaft in bergischen Händen<sup>1063</sup>. Auf der Radevormwalder Hochfläche wiederum könnte, folgt man den Untersuchungen von P. A. Heuser, Remlingrade einen frühen bergischen Besitzschwerpunkt gebildet haben<sup>1064</sup>. Bestimmenden Einfluss im Raum um Radevormwald übte bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ein Ministerialengeschlecht aus, das seinen Namen von der erzstiftischen Feste Volmarstein an der Ruhr trug und dessen Mitglieder zu den wichtigsten Gefolgsleuten der Kölner Erzbischöfe in Westfalen zählten. Die Machtstellung der Volmarsteiner gründete auf reichem Allodial- und Lehnbesitz und ihrer Funktion als Stuhlherren in zwei Freigrafschaften, darunter der Freigrafschaft Volmarstein, deren Südgrenze von (Hohen-)Limburg an der Lenne über Breckerfeld und Radevormwald bis nach Kräwinklerbrücke an der Wupper verlief.<sup>1065</sup> Eine deutliche Schwächung erlitt die Familie, als ihr Hauptsitz im Gefolge der Niederlage des Kölner Erzbischofs bei Worringen 1288 durch den Grafen Everhard II. von der Mark erobert und teilweise zerstört wurde<sup>1066</sup>. Die Burg Volmarstein wurde zwar bis 1296 wieder aufgebaut<sup>1067</sup>, dem Druck der an Ennepe und Wupper immer offensiver auftretenden Berger konnten die Volmarsteiner aber auf Dauer nicht standhalten. Um die Wende zum

---

<sup>1060</sup> Am 27.05.1189 verkündete Kaiser Friedrich I., dass Erzbischof Philipp dem Grafen Engelbert und seinen Erben die Höfe Hilden, Schwelm und Elberfeld für 576 Mark als Pfandlehen verliehen habe: LACOMBLET 1840, Nr. 517, S. 362. Der genaue Zeitpunkt der Pfandnahme ist nicht bekannt.

<sup>1061</sup> KNIPPING 1901, Nr. 1352 (13.05.1190).

<sup>1062</sup> ILGEN 1908, Nr. 436, S. 189f. (13.05.1235). Die zugehörigen Güter werden erstmals in der Beyenburger Amtsrechnung von 1466/67 erwähnt: CRECELIUS 1867, Beiträge, S. 233f.

<sup>1063</sup> Vgl. zur Geschichte des Hofverbandes HELBECK 1995, S. 134ff.

<sup>1064</sup> Vgl. HEUSER 1990, S. 142 u. 153ff., der auf den besonderen Status des Remlingrader Hofgerichts im Spätmittelalter und die rechtliche Sonderstellung der dortigen Kirche verweist. Die Kapelle zu Remlingrade, die 1183 ins Licht der Quellen tritt, ist offenbar als Eigenkirche gegründet worden. Ihr Weiheiname, der des hl. Pankratius, könnte auf Beziehungen zum ältesten bergischen Grafenhaus hindeuten. Die Wertschätzung der Berger für diesen Heiligen äußerte sich u. a. in der Bewidmung der Burgkapelle ihres jüngeren Hauptsitzes, Burg an der Wupper, um 1160; vgl. GERLING 1985, S. 7; KLOOSTERHUIS 1990, S. 46f.

<sup>1065</sup> Über die Ausdehnung der Freigrafschaft Volmarstein berichtet erst eine späte Quelle, eine Grenzbeschreibung des 16. Jhs. (zuerst veröffentlicht von SCHNETTLER 1912, S. 47f., siehe auch LEHMHAUS 1933, S. 41ff.). Für die Zuverlässigkeit dieser Aufzeichnung, die auf einer älteren Vorlage beruhen dürfte, plädiert HELBECK 1995, S. 198. Ähnlich zuletzt HÖLLER 2008, S. 151ff.

<sup>1066</sup> Vgl. ERKENS 1982, S. 241; JANSSEN 1988, Quod deinceps, S. 440 mit Anm. 180.

<sup>1067</sup> THIER 2010, S. 21f.

14. Jahrhundert entluden sich die Spannungen in offenen Feindseligkeiten: Am 30. November 1301 verpflichteten sich der Ritter Johann von Schwelm gen. *de Curia* und sein Sohn, dem Grafen Wilhelm von Berg gegen Dietrich I. von Volmarstein und alle sonstigen Feinde zu helfen<sup>1068</sup>. Über Hintergründe und Verlauf der Auseinandersetzung ist nichts Näheres bekannt. Einen willkommenen Vorwand zum Eingreifen dürfte den Bergern der Streit zwischen dem Herrn von Volmarstein und dem Kölner Gereonstift um den Hof Bransel (südöstlich von Schwelm) geboten haben<sup>1069</sup>. Im November 1301, vier Jahre nachdem die Kölner Stiftsherren das Anwesen im Tausch gegen ein unweit von Ahrweiler befindliches Gut an Dietrich abgetreten hatten, erklärten sie das Rechtsgeschäft wegen Vorspiegelung falscher Tatsachen hinsichtlich der Allodialität der erworbenen Liegenschaften für ungültig und nahmen ihre früheren Besitzungen wieder an sich, um sich wenige Monate später mit der Bitte um Schutz und Hilfe an den Grafen Wilhelm zu wenden<sup>1070</sup>. Wie aus einer Klageschrift des Kölner Erzbischofs Wikbold von Holte gegen den Berger hervorgeht, beanspruchte dieser damals längst die Vogtei zu Bransel, die Wikbolds Amtsvorgänger Siegfried von Westerbürg noch ungestört ausgeübt hatte<sup>1071</sup>.

Auf wirksamen Beistand seines erzbischöflichen Lehnsherrn konnte Dietrich von Volmarstein nicht zählen, war Wikbold doch im so genannten Kurfürstenkrieg (1300–1302) einer Koalition zwischen König Albrecht I. und den Grafen von Kleve, Jülich und Berg unterlegen, so dass er im Herbst 1302 einen demütigenden Friedensschluss akzeptieren musste<sup>1072</sup>. Aus dieser Perspektive erscheint die Fehde zwischen Wilhelm von Berg und Dietrich von Volmarstein als „regionale Komponente eines Konfliktes auf reichspolitischer Ebene“<sup>1073</sup>. Sie endete mit dem Vergleich vom 18. März 1304, in dem Dietrich auf jegliches Anrecht an dem *gericht van Rode*

---

<sup>1068</sup> WOLF 1997, Nr. 73, S. 37f. Der Ritter war vermutlich auf dem Göckinghof bei Schwelm ansässig; vgl. HELBECK 1995, S. 142f.

<sup>1069</sup> Vgl. HELBECK 1995, S. 132f.

<sup>1070</sup> ILGEN 1908, Nr. 2426, S. 1161f. (22.09.1297) u. Nr. 2427, S. 1163 (24.09.1297); WOLF 1997, Nr. 70, S. 36f. (09.11.1301), Nr. 116, S. 58f. (29.05.1302).

<sup>1071</sup> KNIPPING 1909, Nr. 3893 = WOLF 1997, Nr. 77, S. 40 (um 1302). Die Branseler Vogtei, ursprünglich im Besitz der Grafen von Hückeswagen, hatte Heinrich von Hückeswagen, Kanoniker an St. Gereon in Köln, am 05.05.1264 seinem Stift verkauft, das den Kölner Erzbischof zum (Orts-)Vogt bestimmte: JOERRES 1893, Nr. 156, S. 158; vgl. DARAPSKY 1943, S. 185; SIMON 1984, Geschichte, S. 34. Das an den Grafen von Berg gerichtete Hilfversuchen vom Mai 1302 bedeutete daher einen Affront gegenüber dem Erzbischof, der den Stiftsherren in ihrem Konflikt mit seinem Vasallen, dem Herrn von Volmarstein, offenbar keine ausreichende Unterstützung gewährte.

<sup>1072</sup> Vgl. JANSSEN 1995, S. 206f.; DERS. 2000, Territorien, S. 64f.

<sup>1073</sup> HELBECK 1974, S. 65.

verzichtete<sup>1074</sup>. Das nicht genauer gekennzeichnete „Gericht von Radevormwald“, ursprünglich vielleicht ein Gogericht, sollte von nun an im unangefochtenen Besitz der Grafen von Berg bleiben. Auch in der strittigen Frage, welchem Stand die Nachkommen aus Ehen bergischer Hintersassen mit Frauen, die der volmarsteinischen Freigerichtsbarkeit unterlagen, angehören sollten, wurde eine Regelung zugunsten des Bergers getroffen, so wie sie bereits unter dessen Bruder, dem 1296 verstorbenen Grafen Adolf V., gegolten hatte<sup>1075</sup>. Schließlich erklärte Dietrich, wengleich gegen eine finanzielle Abfindung, den Verzicht auf den Oberhof zu Bransel, als dessen Vogt und Herrn er ausdrücklich seinen bergischen Gegenspieler anerkannte<sup>1076</sup>.

Der bergisch-volmarsteinische Vertrag von 1304 leitete den Rückzug der Volmarsteiner aus dem Gebiet um Radevormwald ein, als dessen weitere Wegmarken der Verkauf eines Waldes und mehrerer Güter im Grenzbereich der Kirchspiele Schwelm und Radevormwald im Jahr 1307 an den Radevormwalder *opidannus* Ludwig gen. Starke und die Abtretung der sechs Freigüter (und späteren Sattelgüter) Im Hagen, Herkingrade, Klein-Feckinghausen, Groß-Feckinghausen, Richlingen und Osenberg mitsamt den zugehörigen Freileuten durch Dietrich von Volmarsteins Schwiegersohn Dietrich Graf von Sayn und dessen Ehefrau Sophie an Graf Adolf VI. von Berg im Jahr 1315 zu nennen sind<sup>1077</sup>. Mit der zweiten Erstürmung der Burg Volmarstein (1324) und dem Übergang von Burg und Freigrafschaft Volmarstein sowie des Gogerichts Schwelm an die Grafen von der Mark schied die Familie endgültig aus den Machtkämpfen zwischen Ruhr und Wupper aus<sup>1078</sup>.

---

<sup>1074</sup> WOLF 1997, Nr. 310, S. 164. Anders als hier vom Bearbeiter, M. Wolf, in seinem Urkundenregest angegeben, handelte es sich nicht um den Verzicht auf die „Freigrafschaft zu Radevormwald“, sondern lediglich um aus der volmarsteinischen Freigrafschaft abgeleitete, in Radevormwald geltend gemachte Rechte.

<sup>1075</sup> Bemerkenswert ist, dass Adolf V. schon im Jahr 1282 von König Rudolf von Habsburg ein Urteil zur Standesangehörigkeit jener Kinder erwirkt hatte, die aus einer Verbindung von Freibauern mit bergischen Vogtleuten hervorgegangen waren: BÖHMER 1969, Nr. 343, S. 244 (13.02.1282). Auch wenn das Urteil allgemein gehalten ist, wird die Annahme nicht zu gewagt sein, dass nicht zuletzt die Gemengelage bergischer und volmarsteinischer Rechte um Radevormwald den Grafen Adolf zu seinem Rechtsersuchen veranlasst hat.

<sup>1076</sup> Dem Oberhof Bransel waren Mitte des 16. Jhs. 26 Höfe unterstellt, von denen 22 im Kirchspiel Schwelm und vier im Kirchspiel Radevormwald lagen. Ob der Hofverband bereits im 14. Jh. in ähnlicher Form bestanden hat, ist nicht geklärt; vgl. HELBECK 2007, S. 230.

<sup>1077</sup> KRUMBHOLTZ 1913, Nr. 279a, S. 103f. (um 1307) = WOLF 1997, Nr. 514, S. 291f.; DERS. 2000, Nr. 1195, S. 689f. (23.05.1315). Neben den sechs genannten Freigütern im Kirchspiel Radevormwald erwarb Graf Adolf VI. 1315 auch Freigüter in den Kirchspielen Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Voerde.

<sup>1078</sup> KISKY 1915, Nr. 1454. Vgl. HELBECK 1995, S. 163; VON DER RECKE VON VOLMERSTEIN 2003, S. 17ff.; THIER 2010, S. 24ff. Nach der Wiederherstellung der Burg erklärte Graf Adolf II. von der Mark das *bus zu Volmensteyne* 1344 zum Offenhaus des Grafen Adolf VI. von Berg: LACOMBLET 1853, Nr. 407, S. 321.

In der Zwischenzeit hatten die Berger ihren Vorposten Radevormwald ausgebaut und ihm durch die Bewidmung mit Stadtrechten eine neue Qualität verliehen. Noch um das Jahr 1302, als Erzbischof Wikbold von Holte in schriftlicher Form auf die erzstiftischen Allodialrechte an der *villa Rode sita in nemore* pochte, besaß Radevormwald offenbar keinen städtischen Status<sup>1079</sup>. Als ältestes Zeugnis für die Stadtwerdung – ein eigentliches Stadterhebungsprivileg ist nicht erhalten<sup>1080</sup> – gilt gemeinhin die Abschrift einer Urkunde von 1316 über die Ausstattung des Katharinenaltars in der Radevormwalder Pfarrkirche, da sie laut Siegelankündigung mit dem Stadtsiegel versehen war, das in seiner seit 1371 überlieferten Form den limburgisch-bergischen Löwen mit Schlüssel zeigt<sup>1081</sup>. Aufgrund siegelkundlicher Gegebenheiten wird man mit T. Diederich den für die Stadtrechtsverleihung in Frage kommenden Zeitraum enger fassen können, und zwar auf die Jahre 1309–1316<sup>1082</sup>. Wie oben bereits angedeutet, hatten die Grafen von Berg nicht bis zur Stadterhebung gewartet, um in Radevormwald eine Kellnerei zu begründen. Als erster namentlich zu identifizierender Verantwortlicher für diese spätestens 1301 bestehende Einrichtung begegnet 1316 der Ritter Roland Bogen, der im Verein mit den Bürgern von Radevormwald die besagte Altarstiftung zugunsten der Pfarrkirche besiegelte<sup>1083</sup>. Er hatte mindestens einen Vorgänger, erfolgte die Altardotation doch zum Seelenheil des verstorbenen Kellners Johann, Schwager des damaligen Pfarrers von Radevormwald.

Von den bergischen Kellnern des 14. Jahrhunderts werden nur wenige mit Namen genannt. Bei der großen Mehrzahl dieser Amtspersonen ist von einer nichtritterbürtigen Herkunft auszugehen – schon weil Schreib- und Rechenkenntnisse erwünscht waren. Wenn in Radevormwald die Wahl entgegen der sonstigen Gepflogenheiten auf einen Ritterbürtigen fiel, so wohl vor allem deswegen, weil dem Kellner hier nicht allein die Verwaltung der dem Landesherrn gebührenden Abgaben und Dienstleistungen oblag. Er musste nämlich überdies

---

<sup>1079</sup> KNIPPING 1909, Nr. 3893 = WOLF 1997, Nr. 77, S. 40 (um 1302).

<sup>1080</sup> Zwar lässt sich die Möglichkeit nicht völlig ausschließen, dass es gar keine förmliche Stadtrechtsverleihung gegeben hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat aber ein solches Schriftstück existiert, es dürfte einem der zahlreichen Stadtbrände zum Opfer gefallen sein. Für letztere Alternative spricht nicht zuletzt die Tatsache, dass Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg (1592–1609) laut einer abschriftlich überlieferten Urkunde zwei Privilegien des 14. und 15. Jhs. bestätigte, nachdem sie durch den großen Stadtbrand von 1571 verloren gegangen waren; vgl. FRIEDHOFF 1998, S. 111.

<sup>1081</sup> HASTK, Best. 1039 (Farragines Gelenii) I, fol. 140f. (24.06.1316), gedr. bei DIEDERICH 1974, S. 262f.

<sup>1082</sup> Wegen auffälliger stilistischer Gemeinsamkeiten des Radevormwalder Stadtsiegels mit dem großen Reitersiegel des Grafen Adolf VI. von Berg (1308–1348) gelangt DIEDERICH 1974, S. 260 zu dem Schluss, dass es „frühestens 1309/1310“ entstanden sein kann.

<sup>1083</sup> Siehe unten, Art. Nr. 6.

für die Sicherheit seines äußerst exponierten Sprengels sorgen und hatte ganz allgemein die bergischen Gerechtsame im Radevormwalder Gebiet wie auch in den benachbarten westfälischen Kirchspielen zu verteidigen und auszubauen, womit sein Tätigkeitsprofil dem eines Amtmanns in den sich formierenden bergischen Amtsbezirken entsprach. In die Amtszeit des Kellners Roland Bogen dürfte die Errichtung der Radevormwalder Landwehr fallen, die der Sicherung des neu gewonnenen Gebietes gegenüber kölnischen, nach 1324 vor allem märkischen Vorstößen diente<sup>1084</sup>. Auch erste Arbeiten an der Stadtbefestigung von Radevormwald könnten unter seiner Ägide in Angriff genommen worden sein<sup>1085</sup>.

Abgesehen von der strategischen Rolle Radevormwalds als „Brückenkopf“<sup>1086</sup> nach Westfalen besaßen Stadt und Umland auch eine nicht zu unterschätzende gewerbliche Bedeutung als Zentrum der Eisenverhüttung und -verarbeitung<sup>1087</sup>. Inwieweit Roland Bogen über Kompetenzen gerichtlicher Natur verfügte, muss offen bleiben. Einen Blick auf die Gerichtsverfassung der Stadt gestattet erst eine Urkunde des Jahres 1374, in welcher von einer Rechtshandlung vor dem städtischen Gericht die Rede ist, das unter dem Vorsitz des wohl der Bürgerschaft angehörenden Richters Hildebrand gen. *Brewer* tagte<sup>1088</sup>. Die Bergische Gerichtserkundigung von 1555 führt in Radevormwald zwei Gerichte, ein *Burgergericht* und ein Landgericht an, wobei Letzteres drei Bauerschaften umfasste<sup>1089</sup>. Die hier dokumentierte

---

<sup>1084</sup> Wie HELBECK 2000, S. 31ff. u. S. 38 schlüssig dargelegt hat, gehört die Landwehr zwischen der Wupper bei Oege und der Bever bei Kottmannshausen, welche die nördliche und östliche Grenze des Kirchspiels und Gerichts Radevormwald begleitet, in die erste Hälfte des 14. Jhs. (nicht vor 1304); sie dürfte demnach parallel zur Stadtwerdung von Radevormwald entstanden sein.

<sup>1085</sup> Die einzige Nachricht über die Existenz einer solchen Befestigung in Radevormwald im 14. Jh. datiert aus dem Jahr 1397, als Graf Dietrich von der Mark gemäß der Schilderung der Kölner Jahrbücher die Städte Radevormwald und Lennep eroberte und ihre Mauern schleifen ließ (*und gewan dana Rode vur dem walde und darna de stat Leinepe und verbrant dat allit und warp de mure nider*): CARDAUNS 1876, Jahrbücher, S. 84.

<sup>1086</sup> Zum „Brückenkopf-Charakter“ des Radevormwalder Gebietes – ein in Anlehnung an SCHÖLLER 1953, S. 18 gebrauchter Begriff – vgl. HELBECK 1974, S. 62; DERS. 2000, S. 13.

<sup>1087</sup> Vgl. SÖNNECKEN 1978, S. 161ff.; BRENDLER/HERBORN 2001, S. 203; KREFT 2002, S. 349, S. 355f. Mit ungefähr 150 Rennfeuerplätzen aus dem 11. bis 13. Jh. weist die Umgebung von Radevormwald innerhalb der bergisch-märkischen Mittelgebirgszone, die im Alten Reich zu den wichtigsten metallgewinnenden und -verarbeitenden Landschaften zählte, eine besonders große Funddichte von Rennfeuerstellen auf. Der Stadtwerdungsprozess kommt in einem Zeitraum zum Abschluss, in dem nach den Beobachtungen von Kreft in Städten wie Radevormwald ein wesentlicher Strukturwandel von der Eisenerzeugung zum weiterverarbeitenden Gewerbe stattfindet: Die zuvor im gesamten Bergland verbreitete Eisenverhüttung zieht sich zwischen 1250 und 1350 in oberbergische und sauerländische Gebiete mit ausreichenden Erzvorkommen zurück, während man abseits dieser Landstriche dazu übergeht, auswärtiges Roheisen zu Stahl zu schmieden. Trotz der spärlichen Überlieferung ist anzunehmen, dass sich die junge Stadt Radevormwald rasch zu einem der Zentren des Stahlgewerbes im Bergischen Land entwickelt hat.

<sup>1088</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 975 (22.03.1374).

<sup>1089</sup> CRECELIUS 1873, S. 49. Der Konsultationsgang führte 1555 vom Stadtgericht zum Gericht von Lennep, vom Landgericht zu den Dingstühlen von Wermelskirchen und Dabringhausen im Amt Bornefeld.

Gerichtsorganisation dürfte sich in ihren Grundzügen schon bei der Stadtwerdung ausgebildet haben. Damals wird Radevormwald aus dem Verband des 1304 genannten *gerichts von Rode* ausgeschieden sein, dessen Zuständigkeitsbereich sich in etwa mit dem Kirchspiel Radevormwald deckte. Die Stadt bildete nun zusammen mit einzelnen umliegenden Höfen einen gesonderten Gerichts- und Verwaltungsbezirk, den Burgbann, dessen Grenzen durch Pfähle an den Ausfallstraßen markiert waren<sup>1090</sup>.

Das Kellneramt hat Roland Bogen vermutlich über einen längeren Zeitraum innegehabt; gesichert ist eine weitere Erwähnung zum Jahr 1325<sup>1091</sup>. Falls man eine Nachricht aus dem Jahr 1349 auf ihn bezieht, wonach das Stift Xanten aufgrund von Streitigkeiten „mit denen zu Rade“ mehrmals Boten zu einem nicht näher gekennzeichneten *dominum Rolandum* aussandte, unter anderem zur Besiegelung einer Urkunde<sup>1092</sup>, ergäbe sich eine Amtsdauer von über drei Jahrzehnten. Sollte Roland damals tatsächlich noch im Amt gewesen sein, dürfte sich sein Dienstsitz aber nicht mehr in Radevormwald, sondern auf der um 1336 erbauten Beyenburg befunden haben. Unter den älteren bergischen Kellnereien war diejenige in Radevormwald die einzige, die in einer Siedlung und nicht an einem Burgplatz eingerichtet wurde; tatsächlich waren die Kellner der Grafschaft Berg anfangs in erster Linie „Burgbeamte“<sup>1093</sup>. Aus dieser Sicht stellt sich die Verlegung des Kellneriamtes auf die Beyenburg als Angleichung an den Normalzustand dar. Ausschlaggebend für den Burgenbau wird zwar das Bestreben des Grafen Adolf VI. von Berg gewesen sein, neben der Stadt Radevormwald einen zweiten befestigten Stützpunkt an der sich herausbildenden bergisch-märkischen Grenze zu schaffen<sup>1094</sup>. Zugleich war die neue Burg als zentrale Sammel- und Aufbewahrungsstätte für grund- und gerichtsherrliche Abgaben an der nordöstlichen Peripherie der Grafschaft Berg vorgesehen<sup>1095</sup>. Dem Kellneriamt Beyenburg waren mit Sicherheit seit seiner Gründung außer dem Kirchspiel Radevormwald die bergischen Besitzungen im Kirchspiel Schwelm zugeteilt, allen voran die beiden Hofverbände Möllenkotten und Bransel, die zuvor der Kontrolle des

---

<sup>1090</sup> Am 22.03.1374 wird der Burgbann als „Distrikt der Stadt und des Gerichts“ bezeichnet; er umfasst den vor den Toren der Stadt gelegenen Hof Kollenberg (ANDERNACH 1981, Nr. 975). Laut dem Privileg des Herzogs Adolf vom 22.02.1400 waren Begrenzungspfähle u. a. an der Breckerfelder Straße, auf dem Weg nach Ispingrade, auf der Kölner, der Beyenburger und der Schwelmer Straße platziert; vgl. dazu HEUSER 1990, S. 146.

<sup>1091</sup> VON MALLINCKRODT 1911, Nr. 7, S. 4ff. (05.08.1325).

<sup>1092</sup> So HEUSER 1990, S. 158 Anm. 66, unter Hinweis auf WILKES 1937, S. 174f.

<sup>1093</sup> JANSSEN 1971, S. 100; DERS. 1983, S. 325.

<sup>1094</sup> Eine weitere „Verteidigungslinie gegen Mark und Volmestein (sic)“ bildeten, wie STURSBURG 1959, S. 45 hervorhebt, die Städte Lennep und Wipperfürth und die Burg Hückeswagen.

<sup>1095</sup> HELBECK 2000, S. 23.

Radevormwalder Kellners unterlagen. Ähnliches gilt wohl ebenfalls für die Grundherrschaft Barmen: Auffälligerweise entschädigte Graf Adolf VI. von Berg nämlich 1336 die Kreuzbrüder in Beyenburg wegen der Belästigungen durch den von ihm initiierten Burgenbau mit einer Kornrente aus dem Hof und der Mühle in Barmen<sup>1096</sup>. Der Barmer Güterkomplex, ursprünglich im Eigentum der Grafen von Ravensberg, war 1245 auf dem Kaufweg an die Berger übergegangen<sup>1097</sup>. Diese gewannen durch die Erwerbung der *bona de Barme* einen Vorposten inmitten der kölnischen Einflusszone rings um die erzstiftischen Höfe Elberfeld und Schwelm und setzten damit einen wirkungsvollen Kontrapunkt zu der von den Kölner Erzbischöfen anvisierten Landbrücke zwischen den rheinischen und den westfälischen Besitzungen des Erzstifts<sup>1098</sup>. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sich die Lage insofern geändert, als die Freigrafschaft Volmarstein mitsamt dem Gogericht Schwelm um 1324 in die Hände der Grafen von der Mark geriet, während die Herrschaft Elberfeld zwar weiterhin unter kölnischer Lehnshoheit stand, de facto aber eine selbständige Stellung genoss<sup>1099</sup>. Es ist davon auszugehen, dass die Grafen von Berg zwischenzeitlich die Befugnisse des Hofgedings in Barmen – ein Schultheiß (*villicus*) wird schon 1250 erwähnt<sup>1100</sup> – in Richtung auf eine umfassende Niedergerichtsbarkeit ausgebaut hatten. Ihre Bestrebungen gingen dahin, auf der räumlichen Grundlage des Barmer Hofverbandes einen Bannbezirk zu schaffen. Erschwert wurde dieses Unterfangen durch den Umstand, dass das Barmer Gebiet kein eigenes Kirchspiel bildete, sondern vielmehr durch eine Pfarrgrenze in zwei Hälften geteilt wurde: Unterbarmen war der Laurentiuskirche in Elberfeld zugeteilt, Oberbarmen der Liebfrauenkirche in Schwelm. Die Grenze, durch eine Landwehr deutlich markiert<sup>1101</sup>, wirkte sich auch in gerichtlichen Belangen trennend aus. Wie aus der Barmer Hofesrolle, einem im

---

<sup>1096</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg III R, Amt Barmen-Beyenburg, Nr. 58, S. 81a (21.03.1336).

<sup>1097</sup> Zum Verkauf der Villikation Barmen durch den Grafen Ludwig I. von Ravensberg an Herzog Heinrich von Limburg-Berg im Januar 1245 CRECELIUS 1865, S. 317ff. (mit falscher Jahresangabe 1244).

<sup>1098</sup> CRECELIUS 1891, S. 273; HELBECK 2007, S. 220. Mit ANDERNACH 1985, S. 67 wird man die Transaktion als „wichtigsten territorialpolitischen Erfolg“ Adolfs IV. werten dürfen.

<sup>1099</sup> Vgl. dazu CRECELIUS 1891, S. 144 u. HOUBEN 1961, S. 84ff., der anhand der vergleichenden Analyse der gerichtlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in Hilden und Elberfeld zu dem Schluss kommt, das ehemals eng dem Erzstift verbundene Tafelgut Elberfeld sei im Gegensatz zu Hilden „im Laufe des 13. und 14. Jhs. eine frei verfügbare Lehnsherrschaft geworden“ (ebd., S. 86).

<sup>1100</sup> Am 02.01.1250 stiftete Graf Adolf IV. von Berg zur Feier des Jahrgedächtnisses seiner Eltern dem Kloster Altenberg eine jährliche Rente von 9 Mark aus seinem Hof Barmen, die der dortige *villicus* zu zahlen hatte (*de predio nostro in Barme annuatim redditus novem marcarum, quas solvet eiusdem loci villicus noster*): MOSLER 1912, Nr. 186, S. 136f.

<sup>1101</sup> Zu Verlauf und Bauart der Landwehr, die von Dönberg und Hatzfeld im Norden durch das Leimbachtal bis Gemarkung ging, um dann südlich der Wupper den Barmer Wald zu durchqueren, vgl. ENGELS 1935, Barmer Landwehr, S. 78ff.

16. Jahrhunderts entstandenen Weistum, hervorgeht, war für schwere, der Blutgerichtsbarkeit unterliegende Strafsachen wie Totschlag, Notzucht und blutige Wunden (*doitslach, noittocht, bloyth, ind blaey*) in Unterbarmen (*Nydderbarmen*) das Gericht in Elberfeld zuständig, in Oberbarmen das märkische Amtshaus in Wetter<sup>1102</sup> – dieses in der Rechtsnachfolge der Freigrafschaft Volmarstein<sup>1103</sup>. Die Bestimmung mag um 1500 „toter Buchstabe“ gewesen sein<sup>1104</sup>, für ältere Zeiten darf sie sehr wohl Gültigkeit beanspruchen.

Wenngleich das Weistum dem Herzog von Berg das Attribut *unse genedyge lantfuerste* verleiht und ihm für *eyghendoim und freyheit* zu Barmen, also den Geltungsbereich des Barmer Hofrechts<sup>1105</sup>, den Glockenschlag zuweist<sup>1106</sup>, sind erhebliche Zweifel daran angebracht, ob Barmen bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert in Gänze der bergischen Landesherrschaft unterworfen war. Die in der eingangs erwähnten Sühneurkunde vom 3. November 1399 gewählten Formulierungen lassen nämlich erkennen, dass das *Eyghendom van Barme* damals in politischer Hinsicht teils zur Grafschaft Mark, teils zur Grafschaft Berg gerechnet wurde<sup>1107</sup>. Anders als in Oberbarmen, wo die Zugehörigkeit zum märkischen Kirchspiel und Gogericht Schwelm offensichtlich weiterhin den Ausschlag für die territoriale Zuordnung gab<sup>1108</sup>, war es den Bergern in Unterbarmen gegenüber den Herren von Elberfeld geglückt, ihre landesherrlichen

---

<sup>1102</sup> Aufgezeichnet wurde das Weistum vor der Mitte des 16. Jhs.; es spiegelt jedoch weit ältere Verhältnisse wider. Terminus post quem ist das Jahr 1380, worauf die Bezeichnung *genedyge lantfuerste* hindeutet. Diese könnte freilich auch, wie DIETZ 1966, S. 42 zu bedenken gibt, nachträglich in älteres Recht eingefügt worden sein. Auf den ersten Druck der in zwei Abschriften des 17. Jhs. überlieferten Hofesrolle durch SONDERLAND 1821, S. 214–221 folgte u. a. die Edition von W. Harleß (LACOMBLET 1870, S. 271–281), der die obigen Zitate entnommen sind (hier S. 275). Vgl. auch DIETZ 1966, S. 39–97 (Neuabdruck des Textes von Harleß mit Übertragung ins Hochdeutsche und ausführlichem Kommentar).

<sup>1103</sup> Vgl. HELBECK 1995, S. 200.

<sup>1104</sup> DIETZ 1966, S. 62.

<sup>1105</sup> Siehe BREDT 1937, S. 181: „Die Barmer Höfe bildeten eine Einheit durch die Zugehörigkeit zum selben Gericht. Daher ist hier der Gerichtsbezirk maßgebend, und für den Begriff der Gemeinde findet sich meist kurz das Wort ‚Gericht‘, zuweilen auch Freiheit.“

<sup>1106</sup> *Und wert saicke dat ein kloickenslaich queme, dat unser genediger her noit bedde, so sall dey haeuesschulte offt eymans van eynentweghen gain van buysen to buysen und gebeyden ein yder vur syn diÿr, umme des wyllen, dat hyr geyn kloickenslaich enis* (LACOMBLET 1870, S. 274). – Einen Glockenschlag im klassischen Sinne konnte es in Barmen nicht geben, da hier erst in der Frühen Neuzeit eine Kirche errichtet wurde.

<sup>1107</sup> CRECELIUS 1867, Beiträge, S. 213ff. (hier S. 214): *Dat is toe wetene den hoff toe Barme ind dat eygen van Barme, ind allet dat wy in den Eyghendom van Barme liggende hebben, ind mit alle des haeues Gerichte heerlichbeide rechte ind toebehoeren nyet rytgescheiden so woe dye hoff ind Barme ind oir toebeboir gelegen is bynnen palen der Graesschap van der Marke Inde mede alle des haves ind der Barme recht ind toebeboer gelegen in den lande van dem Berge.*

<sup>1108</sup> Der Ankauf des Hofverbandes Wichlinghausen, eines Absplices der Barmer Villikation, Anfang 1384 durch den Grafen Engelbert von der Mark bedeutete eine zusätzliche Stärkung der märkischen Position in Oberbarmen: LAV NRW W, Grafschaft Mark, Urk. Nr. 55b (17.02.1384). Als Verkäufer erscheinen Hermann und Albert Vincke zu Kappeln, Angehörige eines ravensbergischen Rittergeschlechts, Käufer war formell der Freigraf zu Volmarstein *Hartlef van Berenberghe*, der sich allerdings dazu verpflichtete, den Grafen unverzüglich mit dem Gut und dessen Leuten zu belohnen. Bemerkenswert ist die Lokalisierung des Hofes „in dem Barmen, Kirchspiel Schwelm, Freigrafschaft Volmarstein“.

Ambitionen zu verwirklichen – vielleicht in Zusammenhang mit dem Übergang der Herrschaft Elberfeld von den Elverfeldt an die Sobbe zu Villigst im Jahr 1366, vielleicht auch erst in den fehdereichen 1390er Jahren<sup>1109</sup>. Wie dem auch sei: die Vorstellung, das Barmer Gebiet habe vor 1399 in seiner gesamten räumlichen Ausdehnung dem Amt Beyenburg angehört und sei demnach ein Teil des sich ausbildenden bergischen Territoriums gewesen, lässt sich nicht aufrechterhalten. Zweifelsohne waren die Amtsträger auf der Beyenburg aber mit dem Schutz des Barmer Hofverbandes betraut, genauso wie sie für die Abgabenverwaltung zuständig waren. Inwieweit das dortige Hofgericht unter ihrer Aufsicht stand, ist nicht klar; augenscheinlich gab es, wie an anderer Stelle dargelegt, auf gerichtlichem Gebiet auch Beziehungen zum Amt Bornefeld<sup>1110</sup>.

Auf Bindungen nicht-territorialer Natur beruhten die Herrschaftsrechte über die bergischen Leute in der Grafschaft Mark, deren Wahrnehmung den Beyenburger Amtleuten aufgetragen war. Zu diesem Thema ist viel geschrieben worden, ohne dass ein schlüssiges Gesamtbild entstanden wäre<sup>1111</sup>. Betroffen waren die märkischen Kirchspiele Schwelm, Voerde, Breckerfeld, Halver, Kierspe, Rönsahl, Meinerzhagen, Dahl, Valbert und Herscheid<sup>1112</sup>. Besondere Schwerpunkte bildeten jüngerer Quellen zufolge Schwelm und Halver<sup>1113</sup>. Sowohl 1386/87 als auch 1399 wird explizit von Gerichten in den besagten Kirchspielen

---

<sup>1109</sup> In dem Abkommen, das Graf Wilhelm II. von Berg 1371 mit Engelbert Sobbe, Herrn zu Elberfeld, wegen der zu Elberfeld wachszinsigen Leute und der Eigenhörigen der Vertragspartner traf, wird zwischen drei Gruppen von Wachszinsigen der Laurentiuskirche unterschieden: denen, die auf den Gütern des Grafen (*op unsen goeden*) ansässig sind, denen in der Herrschaft Elberfeld und denen in dem *lande van deme Berge*. Bei der erstgenannten Gruppe, die nur einem Grundherrn, nicht aber einem Landesherrn zugeordnet wird, könnte es sich um Hofesleute des Barmer Hofverbandes handeln: LACOMBLET 1853, Nr. 715, S. 610f. (31.10.1371).

<sup>1110</sup> Siehe oben, S. 148f.

<sup>1111</sup> Hervorzuheben sind die Abhandlungen von SCHELLEWALD 1898, S. 119–126; WAHL 1957/58, S. 34–37; GOEBEL 1962, S. 175–181; FRICKE 1970, S. 173–181 u. neuerdings HELBECK 2007, S. 235–243. – Wenn FRICKE 1970, S. 174 schreibt, „daß der gesamte Bereich der sog. fremden Leute in den Grenzgebieten der Grafschaft Mark einmal einheitlich und gesondert untersucht werden müßte“, so ist ihm auch heute noch, vier Jahrzehnte später, zuzustimmen. DERS. 1986, S. 18ff. hat mit der These von einem angeblichen bergischen „Ausgriff (...) auf die Freigerichtsgewalt jenseits der Grenze zur Grafschaft Mark“ eine neue Perspektive zu eröffnen versucht (Zitat ebd., S. 34). Sein Ansatz gründet allerdings auf einer eigenwilligen und durchaus anfechtbaren Interpretation der Schiedssprüche von 1386/87.

<sup>1112</sup> In der Schiedsurkunde vom 30.04.1387 (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 645 = FRICKE 1986, S. 35ff.) werden aufgeführt: Schwelm, Breckerfeld, Halver, Kierspe, Rönsahl, Meinerzhagen, Valbert und Herscheid, im bergisch-märkischen Sühnevertrag vom 03.11.1399 (CRECELIUS 1867, Beiträge, S. 214f.): Schwelm und Voerde, ferner Breckerfeld, Halver, Kierspe, Rönsahl, Meinerzhagen und Dahl.

<sup>1113</sup> Ende des 15. Jhs. wurden in Halver 75 abgabepflichtige Haushalte, später 47½ bergische Güter gezählt; vgl. GOEBEL 1962, S. 175. In Schwelm gab es um 1500 nicht weniger als 126 nach Beyenburg Schatzpflichtige. Sie saßen nicht auf bergischen Gütern, waren folglich auch nicht identisch mit den Hofesleuten der Oberhöfe Bransel und Möllenkotten; vgl. HELBECK 2007, S. 235, S. 237.

gesprochen<sup>1114</sup>: Die bergischen Leute – eine in sich keineswegs homogene Personengruppe<sup>1115</sup> – hatten nicht nur Geld- und Naturalabgaben an das Amtshaus in Beyenburg zu leisten, sondern unterstanden darüber hinaus, abgesehen von Straftaten an Leib und Leben, der Gerichtsbarkeit des Herzogs von Berg<sup>1116</sup>. Inwieweit dessen Ansprüche bis in die Zeit des ältesten bergischen Grafengeschlechts zurückreichten und auf welchen Rechtspositionen sie im Einzelnen gründeten, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen<sup>1117</sup>. Fest steht, dass die Gemengelage bergischer und märkischer Rechte zwischen Ruhr, Ennepe und Volme bereits lange vor den Schiedsverhandlungen der 1380er Jahre, die in allen einschlägigen Darstellungen beschrieben werden, zu Verwicklungen geführt hat. Als Graf Everhard von der Mark 1297 mehrere in den *Pitthof* im Kirchspiel Kierspe zinspflichtige Güter käuflich erwarb, war mit Engelbert von dem Bottlenberg auch ein Ritter und Amtmann des Grafen Wilhelm von Berg unter den Zeugen; Wilhelm hängt zudem sein Siegel an die Urkunde – ein Indiz für die bergische Präsenz in Kierspe<sup>1118</sup>. Im Februar des Folgejahres 1298 kam es zu einem ersten Abkommen zwischen Berg und Mark über die gegenseitige Rechtspflege, wobei Graf Everhard versicherte, dass er und seine *officiati* gegenüber den Leuten (*homines*) des Grafen von Berg auf jegliche Geldforderungen *ratione iudicii* verzichten würden<sup>1119</sup>. Etwa ein halbes Jahrhundert später ist eine der seltenen Erwähnungen eines bergischen Richters im märkischen Machtbereich zu verzeichnen: Der Knappe Peter von Asbeck (bei Gevelsberg) ließ Ende 1350 die Entlassung eines Eigenhörigen aus dem Hörigkeitsverhältnis unter anderem von einem „Richter des Grafen von Berg“ namens Meinrich Kebbe urkundlich bezeugen<sup>1120</sup>. Bezeichnenderweise quittierte derselbe Meinrich dem Grafen Gerhard von Berg 1355 über

---

<sup>1114</sup> FRICKE 1986, S. 35 (15.09.1386/30.04.1387): *As dat wir have(n) unse gerychte in desen kyrspelen und dorpen Swelme, Brekelvelde, Halver, Kirspe, Rodensel, Meynertzshagen, Vaalbrecht und Hirtscheid und da unse Richte(r) van unß wege(n) sitze(n) soelen, und ze richte(n) plegent*; CRECELIUS 1867, Beiträge, S. 215 (03.11.1399): *Voirt alle onse luede Gerichte heerlicheide rechte ind guede dye ny hebn jn dem kirspele van Brekelvelde van Haluere toe Keirspe toe Roedenseel toe Meynershagen ind toe Daele*.

<sup>1115</sup> Das unterstreicht HELBECK 2007, S. 236.

<sup>1116</sup> GOEBEL 1962, S. 180 bemerkt dazu aus rechtsgeschichtlicher Sicht: „Es handelte sich (...) vom 14. bis 16. Jh. um eine beschränkte Gerichtshoheit, die nicht nur die Jurisdiktion über die bergischen Liegenschaften betraf, sondern um die gesamte Zivil- und die niedere Strafgerichtsbarkeit“. Genauer nachzuweisen sei eine solche Kompetenz indessen nur in Halver. – Im Schiedsverfahren von 1386/87 wurde Berg die niedere Strafgerichtsbarkeit über die bergischen Leute in der Grafschaft Mark bis zu einer Höhe von 8 Turnosen garantiert:

<sup>1117</sup> KRAUS 1981, S. 79.

<sup>1118</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 194, S. 108 (16.09.1297).

<sup>1119</sup> ILGEN 1908, Nr. 2453, S. 1177 (23.02.1298).

<sup>1120</sup> LAV NRW W, Stift Gevelsberg, Urk. Nr. 59 (07.12.1350) = ADERS 1968, Nr. 110, S. 38f.

eine Kriegsentschädigung wegen der durch den Grafen von der Mark erlittenen Unbill<sup>1121</sup>. Einem bestimmten Kirchspiel lässt sich der Richter nicht zuordnen, es sei denn, man zöge die Lage von Gevelsberg im Kirchspiel Schwelm als Indiz heran. In späteren Quellen (nach 1400) werden Meinerzhagen, Kierspe und Halver als Sitz von bergischen Gerichten erwähnt, richterliche Tätigkeit ist nur für Meinerzhagen und Halver nachzuweisen, wo sich vielleicht das „wichtigste bergische Gericht“ auf märkischem Boden befand<sup>1122</sup>. Dass die bergischen Richter in der Grafschaft Mark seit dem Bestehen des Kellnereiamtes auf der Beyenburg den dortigen Amtleuten dienstlich unterstellt waren, ist anzunehmen, auch wenn dies nicht sicher auszumachen ist. Schon früh bezeugt ist hingegen die Rolle als Treffpunkt und Verhandlungsort zwischen Berg und Mark, welche der Beyenburg dank ihrer Lage an der allmählich stärker konturierten Grenze beider Lande zukam<sup>1123</sup>.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Amt Beyenburg bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraums trotz der Zugehörigkeit des Kirchspiels Radevormwald nur wenige flächenhafte Elemente aufwies und eher an einen „grundherrlichen Streubezirk“<sup>1124</sup> erinnerte. Eine den bergischen Kernämtern annähernd vergleichbare Gestalt sollte es erst nach 1407 durch die Angliederung des Kirchspiels Lüttringhausen auf Kosten des Amtes Bornefeld erhalten<sup>1125</sup>. In dem damals erreichten Umfang tritt uns das Amt Beyenburg sowohl in der Amtsrechnung von 1466 als auch in der Bergischen Gerichtserkundung des Jahres 1555 entgegen<sup>1126</sup>. Mit der Zuständigkeit für die bergischen Leute in der Grafschaft Mark behielt es

---

<sup>1121</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 185 (06.12.1355): *van ale dem schaden den ich van sinen weggen geledin bain di mich der greve van der Marke in gedrunghen bait*. Um die Besiegelung der Urkunde bat Meinrich seine Brüder Degenhard, *canoiche zu Essende*, Dietrich und Heinrich Kebbe; zum Essener Stiftsherrn Degenhard Kebbe vgl. BRANDT 1972, S. 116. Fraglich ist die Identität mit jenem Menricus Kebbe, dem Papst Urban V. am 08.11.1362 die Pfarrkirche zu Holzweiler bei Ahrweiler übertrug, die zuvor der Münsteraner Domherr Gerlach Ovelacker innegehabt hatte: KOHL 1982, S. 515.

<sup>1122</sup> Vgl. GOEBEL 1962, S. 176 (Zitat), S. 178f.; FRICKE 1970, S. 175 mit Anm. 610. Der von Fricke für Breckerfeld angeführte Beleg bezieht sich auf Halver.

<sup>1123</sup> Im Sommer 1366 kamen die Grafen Engelbert von der Mark und Wilhelm von Berg mit ihrem Gefolge auf der Beyenburg zusammen, um den Streit zwischen Broich und Limburg um das Mülheimer Kirchenpatronat zu schlichten: SCHUBERT 1926, Nr. 127, S. 110f. (06.07.1366).

<sup>1124</sup> So die treffende Charakterisierung von STURSBURG 1950, S. 37.

<sup>1125</sup> Infolge der Verpfändung an Everhard von Limburg: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 1187 (08.12.1407). Vgl. dazu STURSBURG 1950, S. 38ff., mit einer – trotz einzelner Fehldeutungen – stimmigen Beschreibung der Entwicklung des Kellnereiamtes Beyenburg zu einem vollwertigen Amtsbezirk. Etwas missverständlich ist die von HELBECK 2007, S. 204 vorgeschlagene Chronologie, der zufolge Kirchspiel und Gericht Lüttringhausen „nach 1363 (...) zusammen mit dem Radevormwalder Gebiet zum Amt Beyenburg vereinigt“ worden seien.

<sup>1126</sup> Amtsrechnung von 1466 gedr. von CRECELIUS 1867, Beiträge, S. 216–237; vgl. dazu BREDT 1937, S. 30ff.; WISPLINGHOFF 1966, S. 57ff. – Die Beyenburg betreffende Passagen der Gerichtserkundung von 1555 ed. von CRECELIUS 1873, S. 48–53.

aber eine starke personenbezogene Komponente, worin es seinem Pendant im Süden des bergischen Territoriums, dem Amt Windeck, ähnelte.

#### Amtleute von Beyenburg

1355–60	Peter von Kalkum, <i>ammelman tho der Byenborgh/kelner to der Byenborgh</i> (Art. 33)
1361–66	Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp, <i>amptman tzo der Beyenburgh</i> (Art. 10)
1371–73	Heinrich von Wienhorst, <i>amptman to der Bijenburgh</i> (Art. 73)
1390	Ludwig von Rott <sup>1127</sup>

#### Kellner von Radevormwald

vor 1316	Johann, <i>quondam cellerarius</i> <sup>1128</sup>
1316–25	Roland gen. Bogen, <i>kelner thu Rode</i> (Art. 6)

#### **b) Blankenberg**

Für den Erwerb von Stadt und Land Blankenberg war Graf Wilhelm II. von Berg im September 1363 bereit, bis an die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit zu gehen. Wie ein Blick auf die Karte verdeutlicht, stellte die ansehnliche Herrschaft Blankenberg, die an Ausdehnung selbst das damals flächengrößte bergische Amt Angermund übertraf, eine höchst willkommene Abrundung der Grafschaft Berg nach Süden dar – bis zur Sieg und noch darüber hinaus.

Die Erlangung der Vogtei über das Kloster Siegburg unter Graf Adolf II. (vor 1138/39) kann als erster erfolgreicher Versuch des Hauses Berg interpretiert werden, am Unterlauf von Agger und Sieg Fuß zu fassen<sup>1129</sup>. Engelbert I. von Berg, der seinem Vater im Vogtamt folgte, empfing im Jahr 1174 die an der mittleren Sieg gelegene Burg (Neu-)Windeck als Lehen des aus landgräflich-thüringischem Hause stammenden Ludowingers Heinrich Raspe III. und

---

<sup>1127</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 717 (28.07.1390).

<sup>1128</sup> DIEDERICH 1974, S. 262f. (24.06.1316).

<sup>1129</sup> Vgl. KRAUS 1981, S. 66f., S. 88, dessen (Spät-)Datierung der Vogteischafft Adolfs II. wir hier folgen.

gewann damit seiner Dynastie einen wichtigen Stützpunkt, den die Berger fortan trotz eines Wechsels im Obereigentum und einer zunehmend verworrenen Rechtslage nicht mehr aus der Hand gaben<sup>1130</sup>.

Als Erben der Bilsteiner und Gisonen verfügten die Thüringer Landgrafen über umfangreichen Allodialbesitz im Raum zwischen Lahn und Rhein. Der Lehnsakt von 1174 hatte eine deutliche Stoßrichtung gegen eine dritte, konkurrierende Familie<sup>1131</sup>: Spätestens mit der Übernahme der so genannten Bonner Grafschaft (um 1173), zu deren zentralen Komponenten höchstwahrscheinlich die Vogteigewalt über die Stiftskirchen St. Cassius und Dietkirchen gehörte<sup>1132</sup>, waren die Grafen von Sayn von Süden aus zur Sieg vorgestoßen. Insbesondere am Mittellauf des Flusses häuften sich die Besitzungen des Bonner Cassiusstiftes. Ferner machten die Sayner im Bereich des ehemaligen Auelgaus, der den Siegburger Michaelsberg als Zentrum hatte, gräfliche Rechte geltend<sup>1133</sup>. Zum Schutz der neu erworbenen Gerechtsame erbauten sie auf einem Felsen über dem linken Siegufer, oberhalb der Köln-Frankfurter Straße, die Burg Blankenberg, die zuerst 1181/82 im „Neusser Vergleich“ zwischen der Abtei Siegburg und den Grafen Heinrich (II.) und Everhard (II.) von Sayn Erwähnung findet<sup>1134</sup>. Sekundiert von ihrem Vogt, dem Grafen von Berg, hatten die Siegburger Mönche an der päpstlichen Kurie in Rom Klage darüber geführt, dass ihnen die Sayner von der Burg aus großen Schaden zugefügt hätten. Ohnehin sei die Wehranlage rechtswidrig auf abteilichem Grund errichtet worden. Nach Zugeständnissen der Grafen von Sayn insbesondere auf gerichtlichem Gebiet erklärte sich die Abtei bereit, ihren Widerstand gegen den Burgenbau aufzugeben.

Mit der Etablierung der Grafen von Sayn im Einzugsbereich der Sieg waren den Bergern ebenbürtige Gegner erwachsen, die einem weiteren Ausgreifen nach Süden für mehrere Dekaden Einhalt geboten. Als geschickter Schachzug erwies sich insbesondere die Heirat des Grafen Heinrich III. von Sayn mit der Tochter Mechthild des Markgrafen Dietrich von

---

<sup>1130</sup> Siehe unten, S. 225f.

<sup>1131</sup> So übereinstimmend KRAUS 1981, S. 86; HALBEKANN 1997, S. 280f.

<sup>1132</sup> Zeitliche Einordnung nach HALBEKANN 1997, S. 174, S. 278f., der sich im Unterschied zu älteren Forschungsansätzen für eine Spätdatierung ausspricht und die Übernahme der Bonner Vogtei in Zusammenhang bringt mit der Heirat zwischen Heinrich II. von Sayn und Agnes von Saffenberg (vor 1173). Zum Einfluss des Cassiusstiftes im rechtsrheinischen Bonner Vorland und im nördlichen Westerwald vgl. LÜCK 1964, S. 240ff.

<sup>1133</sup> Zur schwierigen Frage nach Qualität und Inhalt der saynischen Grafenrechte im Auelgau vgl. HALBEKANN 1997, S. 255ff.

<sup>1134</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 70, S. 155–158 (nach 13.11.1181). Zum möglichen Baudatum der Burg HALBEKANN 1997, S. 277f.

Landsberg, die ihm das reiche thüringische Erbe ihrer Mutter Jutta zubrachte<sup>1135</sup>. Die langfristig auf eine „großflächige Territorienbildung“ zwischen Agger und Lahn abzielenden Pläne der Sayner zerschlugen sich allerdings mit dem Tod Heinrichs III. in der Neujahrsnacht 1246/47<sup>1136</sup>. Das ältere saynische Grafenhaus starb im Mannesstamm aus, und der über mehrere Generationen angehäuften Besitz fiel der Zersplitterung anheim. Das Gros der Erbmasse teilten vier Neffen des verstorbenen Grafen untereinander auf. *Castrum et oppidum Blankenberg* – eine im Schutz der Burg entstandene Siedlung hatte 1245 Stadtrechte erhalten<sup>1137</sup> – gelangten ebenso wie die (Teil-)Anwartschaft auf die Löwenburg im Siebengebirge Ende 1248 an den Sponheimer Heinrich, Herrn von Heinsberg, der den Zunamen seiner Frau Agnes, der Erbin der Herrschaft Heinsberg, angenommen hatte<sup>1138</sup>. Im Zuge einer vor 1271 vereinbarten Erbteilung unter Heinrichs Söhnen übernahm Dietrich – er war um 1258 seinem Vater als Herr von Heinsberg nachgefolgt – den Blankenberger Güterkomplex, sein jüngerer Bruder Johann erhielt die Löwenburg samt Zubehör und begründete eine eigenständige Linie<sup>1139</sup>. Im Unterschied zum sehr heterogenen löwenbergischen Anteil, der rechts des Rheins in drei kleinere räumliche Einheiten zerfiel<sup>1140</sup>, dürfte die Herrschaft Blankenberg, nach der sich Dietrich von Heinsberg schon 1259 benannte<sup>1141</sup>, ein kompakteres Bild geboten haben. Die Distrikt- oder Bannbildung wurde hier begünstigt durch die zentrale Lage und die strategische Bedeutung der Burg Blankenberg. Die Bemühungen um eine Verdichtung der heinsbergischen Besitz- und Herrschaftsrechte stießen naturgemäß auf den Widerstand der bergischen Nachbarn. Nachdem Dietrich von Heinsberg mit Graf Adolf V. von Berg in Streit geraten war, kam es im Februar 1269 zum Friedensschluss<sup>1142</sup>. Dass die Unstimmigkeiten eine längere Vorgeschichte hatten, zeigt der Verweis auf eine zwischen Herzog Heinrich von Limburg-Berg und Graf Heinrich III. von Sayn – also in den Jahren vor 1247 – getroffene Abmachung. Dietrich von Heinsberg, der in der Auseinandersetzung offenbar unterlegen war, versprach, die ins Blankenbergische gezogenen *homines* des Bergers zur Rückkehr zu bewegen

---

<sup>1135</sup> GENSICKE 1958, S. 137; HALBEKANN 1996, S. 322ff.

<sup>1136</sup> Zitat: HALBEKANN 1996, S. 21.

<sup>1137</sup> KAEBER 1911, Nr. 1, S. 55–58 (29.09.1245). Vgl. dazu ausführlich FISCHER 1995, S. 27ff.; siehe auch FRIEDHOFF 1998, S. 36f.

<sup>1138</sup> HEMGESBERG 1978, S. 10.

<sup>1139</sup> Vgl. HEMGESBERG 1978, S. 11; HALBEKANN 1996, S. 20.

<sup>1140</sup> Hinzu kamen noch zwei linksrheinische Gebiete; vgl. HEMGESBERG 1978, S. 12f.

<sup>1141</sup> MOSLER 1912, Nr. 220, S. 159 (02.01.1259).

<sup>1142</sup> KREMER 1769, Nr. 5, S. 8ff. (18.02.1269).

und künftig keine bergischen Leute mehr aufzunehmen. Außerdem musste er einen bei (Nieder- oder Ober-)Pleis aufgeführten Wehrbau (*munitionem nostram factam apud Pleyse cum suis fossatis et omnibus suis firmaculis*) vollständig schleifen und die Verpflichtung eingehen, keine Burg zu errichten, die der gräflichen *terra* näher gelegen wäre als die Burgen Blankenberg und Löwenburg. Im Gegenzug sicherte ihm Graf Adolf zu, nicht über Siegburg, Bensberg und Windeck hinaus mit weiteren Befestigungsanlagen an den heinsbergischen Herrschaftsbereich heranzurücken<sup>1143</sup>.

Offensichtlich gehörte das Pleiser Hügelland zu den Brennpunkten des durch den Sühnevertrag beigelegten Konflikts. Verwunderlich ist dies nicht, bildeten Bann und Bezirk von Oberpleis doch eine Enklave innerhalb des sich formierenden Landes Blankenberg<sup>1144</sup>. Im „Neusser Vergleich“ mit der Abtei Siegburg hatten sich die Grafen von Sayn 1181/82 dazu bereit erklärt, *infra bannum et infra ambitum predii de Pleyse* auf die Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit zu verzichten<sup>1145</sup>. Hoch- und Blutgerichtsherr zu Oberpleis war seitdem der dortige Propst, der Vorsteher der ältesten, zuerst 1121 bezeugten Siegburger Propstei; den Vorsitz im Hochgericht führte der Vogt der Abtei, der Graf von Berg. Wie einem Anfang des 12. Jahrhunderts verfälschten, angeblichen Herrscherdiplom von 1071 zu entnehmen ist, strebte die Abtei eine vergleichbare Immunitätsregelung auch für die Bannbezirke Sieglar und Geistingen an, zwei weitere Schwerpunkte ihrer Grundherrschaft<sup>1146</sup>. Anders als in Oberpleis blieb ihr hier indessen ein Erfolg versagt, da sich die Grafen von Sayn und ihre Erben letztlich im Ringen um die Hochgerichtsrechte durchsetzen konnten. Im 14. Jahrhundert gehörte Sieglar zur Gruppe der unterhalb von Sieg und Agger befindlichen Kirchspiele der Herrschaft Löwenberg, also zum später als löwenbergisches „Unterland“ bezeichneten Gebietsteil<sup>1147</sup>, während dem (Land-)Gericht in Geistingen – soweit dies die spärlichen Quellen erkennen lassen – eine gewichtige Rolle innerhalb der Gerichtsorganisation der Herrschaft Blankenberg zukam.

---

<sup>1143</sup> LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk. Nr. 9 (18.02.1269).

<sup>1144</sup> Das nördlich angrenzende Kirchspiel Niederpleis befand sich hingegen, wie aus einer Nachricht von 1338 unmissverständlich hervorgeht, unter der Gerichtshoheit (*sub districtu*) der Heinsberger: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 126 (11.07.1338).

<sup>1145</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 70, S. 155–158. Zur Bedeutung der Neusser Bestimmungen für die weitere Entwicklung des Oberpleiser Propsteibezirkes vgl. FLINK 1955, S. 98ff., der die hier verliehene Immunität als Grundstein für eine quasi landesherrliche Stellung der Pröpste sieht. Skeptisch dazu WISPLINGHOFF 1975, S. 70.

<sup>1146</sup> FLINK 1955, S. 71ff., S. 102f.; SANDMANN 1964, S. 313, 344f.

<sup>1147</sup> ANDERNACH 1987, Nr. 647 (26.04.1394), Nr. 1115 (12.10.1396).

Es mag etwas zu hoch gegriffen sein, die erzwungene Zerstörung der Burg Pleis als „Meilenstein auf dem Wege der Ausdehnungsbestrebungen der Berger nach Süden“ zu interpretieren<sup>1148</sup>. Auf jeden Fall verfügten die Grafen von Berg dank ihrer Vogteirechte in Oberpleis, für deren Wahrnehmung im Spätmittelalter nicht etwa ihre Siegburger Untervögte, sondern die auf Burg Windeck sitzenden Verwaltungsträger verantwortlich waren<sup>1149</sup>, über einen weit ins Blankenbergische hineinreichenden Vorposten, der die zwischen Siebengebirge und Rhein befindlichen Kirchspiele der Herrschaft Löwenberg von ihrem blankenbergischen Hinterland abriegelte. Einen weiteren Zugewinn konnte Graf Adolf V. von Berg verbuchen, als ihm der Edelherr Rorich von Rennenberg und dessen Gemahlin Mechthild von Virneburg im Jahr 1276 wegen einer Schuld von 100 kölnischen Mark ihren Allodialbesitz in Seelscheid zu Lehen auftrugen<sup>1150</sup>. Die Grundherrschaft der Rennenberger, später als *Eygendum van Seelscheid* bezeichnet<sup>1151</sup>, erstreckte sich über einen wesentlichen Teil des blankenbergischen Kirchspiels Neunkirchen und dürfte mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet gewesen sein<sup>1152</sup>.

Seelscheid lag am nördlichen Rand der früheren saynischen Macht- und Interessensphäre, die unter Graf Heinrich III. etwa bis zur mittleren Agger gereicht hatte, an mehreren Stellen aber sogar darüber hinausgriff. Dies musste den Bergern ein Dorn im Auge sein, und so sind denn auch gerade hier eingangs des 14. Jahrhunderts erste Bemühungen um eine territoriale Arrondierung urkundlich fassbar. Am 19. Mai 1311 erwarb Graf Adolf VI. von Heinrich I.,

<sup>1148</sup> So FLINK 1955, S. 121.

<sup>1149</sup> Das „Weistum des Schlosses Windeck“ von 1449 spricht von *vryheit und recht* des Windecker Vogtes an der *proistdien ze Pleyse* und enthält zahlreiche Bestimmungen zu seiner Mitwirkung an der Rechtsprechung in Oberpleis und zu den ihm gebührenden Gefällen und Diensten: LACOMBLET 1870, Nr. 156, S. 364–367 (hier S. 366). Die Wortwahl deutet darauf hin, dass das Weistum – wie so oft – weit ältere Rechtsverhältnisse tradieren dürfte. Ob die Oberpleiser Vogtei tatsächlich schon so früh mit der Burg Windeck verbunden war, wie FLINK 1955, S. 99 und, ihm folgend, KRAUS 1981, S. 87 vermuten, ist nicht eindeutig zu bestimmen. Vgl. auch LÜLSDORFF 1969, S. 305.

<sup>1150</sup> KREMER 1781, Nr. 131, S. 148f.: *bona nostra in Seilshem sive allodium*. Schon 1258 hatte Graf Adolf IV. von Berg Rorich als seinen „Getreuen“ apostrophiert und ihm eine Jahresrente von 5 Mark auf die Vogtei von Windeck angewiesen: ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1480, S. 333 (25.04.1258). Zum politischen Hintergrund der Lehnsauftragung vgl. SIEBERT-GASPER 2000, Seelscheid, S. 78ff. – Die Herren von Rennenberg zählen wie die Herren von Virneburg, die Walpoden von der Neuerburg, die Herren von Blankenberg und die Herren von Ütgenbach zu einem Verwandtschaftskreis von zumeist aus dem Vorderwesterwald stammenden Edelfreien, die, nachdem sie regelmäßig im Umfeld der Grafen von Sayn anzutreffen waren, auch deren heinsbergischen Erben verbunden blieben. Die Rennenberger zeichneten sich darüber hinaus durch ihre starke Präsenz im Kölner Domkapitel aus, wo sie der antibergischen Partei angehörten; vgl. HÖROLDT 1994, S. 538ff.; SIEBERT-GASPER/STIENE 1999, S. 38.

<sup>1151</sup> MÜLLER 1914, S. 202f. (Zinsverzeichnis der Herrschaft Rennenberg von 1415). Im Seelscheider Weistum von 1440 heißt es *Eigen von Seelscheidt*: MERING 1837, S. 81.

<sup>1152</sup> Darauf deutet nach SIEBERT-GASPER 2000, Seelscheid, S. 53 die Bezeichnung *hirlicheit* in einer Verkaufsurkunde des 15. Jhs. hin.

Herrn von Löwenberg, für 160 Mark brabantisch dessen *homines* in Overath sowie Herrschaft und Gericht zu Altenrath nebst allen Gefällen innerhalb des Altenrather Kirchspiels<sup>1153</sup>. Anders als die personenbezogenen Rechte in Overath, welche die Berger anscheinend nicht mehr preisgaben, scheint das Kirchspiel Altenrath nicht allzu lange unter ihrer Hoheit geblieben zu sein. Vermutlich kam es zu einem Rückkauf seitens des Löwenbergers, der Anfang 1333 die Herrschaften und *bohgerichte* zu Küdinghoven, Altenrath, Rheidt, Niederkassel und Rodenkirchen dem Grafen Wilhelm von Jülich für eine versprochene Summe von 1.500 Mark zu Lehen auftrug<sup>1154</sup>.

In den Herrschaften Heinsberg und Blankenberg hatte 1331 Dietrich (III.) von Heinsberg die Regierung übernommen. Seit 1336 führte der Edelherr den Titel eines Grafen von Looz und Chiny, um seinen Anspruch auf die jenseits der Maas gelegene Grafschaft Looz zu unterstreichen<sup>1155</sup>. Infolge mehrerer mit der löwenbergischen Verwandtschaft abgeschlossener Erbverträge gelang es ihm, zuerst die halbe, um 1350 schließlich – nach dem Erlöschen der Löwenberger Linie des Hauses Heinsberg – die gesamte Herrschaft Löwenberg an sich zu bringen<sup>1156</sup>. Auf Dietrichs Bitte hin belehnte Graf Gerhard von Berg am 17. Februar 1350 dessen Neffen Heinrich von Daelenbroeck mit der Löwenburg<sup>1157</sup>. Dass die beiden Herrschaften Blankenberg und Löwenberg, die den Kernbereich der Grafschaft Berg im Süden flankierten, nun in einer Hand vereinigt waren, dürfte kaum im Sinne der Berger gewesen sein. So gingen sie daran, Dietrich von Heinsberg vertraglich einzubinden, wie etwa aus dem Schiedsabkommen vom 25. Oktober 1349, dem trilateralen Beistandspakt

---

<sup>1153</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 105, S. 76: *dominium nostrum et iudicium, quod habemus apud Aldenrode upper Heide et per totam illam parrochiam et quicquid ibidem in ipsa parrochia circumquaque habemus, homines, census, pensiones, decimas, pullos et omnia alia.* – Warum RUTT 1970, S. 88 im Hinblick auf diese Urkunde vom „Niedergericht im Bezirk Altenrath“ spricht, ist nicht nachvollziehbar. Auch seine übrigen Angaben zu den Herrschaftsverhältnissen in Altenrath sind stark fehlerbehaftet. Vgl. zum Umfang des Altenrather Pfarrsprengels, seinem Verhältnis zur benachbarten Kirchscheider Villikation der Abtei Siegburg und zur Übereinstimmung von Kirchspiel und (Land-)Gerichtsbezirk HEMGESBERG 1982, S. 13 u. S. 18ff.

<sup>1154</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 266, S. 215 (21.01.1333).

<sup>1155</sup> Den Grafentitel hatte sich Dietrich von Heinsberg sofort nach dem Tod des Grafen Ludwig von Looz und Chiny, seines Onkels, am 21.01.1336 zugelegt; vgl. LÜCKERATH 1902, S. 32 u. 35; siehe etwa WOLTERS 1849, Nr. 407, S. 255–259 (1336): *eyme hogen Edelen herren Diderich Greven van Loin ind van Chiney, ind heren zu Heinsberg, ind zu Blanckenberg.*

<sup>1156</sup> HEMGESBERG 1978, S. 39, S. 45f.

<sup>1157</sup> KREMER 1769, Nr. 29, S. 42f. (17.02.1350) = WOLTERS 1849, Nr. 452, S. 322f. Heinrich von Daelenbroeck benannte sich nach einer von Gottfried II. von Heinsberg im Rurtal (bei Herkenbosch) erbauten Burg. Wie HEMGESBERG 1988, S. 39 zu Recht betont, deutet eine Urkundenklausel, der zufolge die Bedingungen einzuhalten seien, *die in den alden brieven gescriveen steint, die vurmailz ein here van Leynberg oever gegeven bait eyme Greven van dem Berge*, darauf hin, dass die bergische Lehnshoheit über die Löwenburg schon länger bestanden hat.

(Heinsberg-Berg-Jülich) vom 17. Februar 1350 und besagtem Lehnvertrag vom selben Tag ersichtlich wird<sup>1158</sup>. 1357 folgte die Eheabsprache zwischen Philippa von Jülich, einer Schwester des Grafen Gerhard von Berg, und Dietrichs Neffen Gottfried, dem Erben des kinderlos gebliebenen Heinsbergers<sup>1159</sup>. Mit dem prestigeträchtigen Griff nach der Grafschaft Looz hatte sich Dietrich in Gegnerschaft zum Hochstift Lüttich gebracht, das die Grafschaft als erledigtes Lehen betrachtete. Der Streit mit den mächtigen Lütticher Kirchenfürsten ging zwar dank brabantischer Unterstützung zunächst zu seinen Gunsten aus: Ende 1346 belehnte ihn Bischof Engelbert von der Mark mit der Grafschaft Looz<sup>1160</sup>. Aber seine Finanzen waren nach den langwierigen und kostspieligen Kampfhandlungen zerrüttet.

Wie gravierend die Geldverlegenheiten im Hause Heinsberg waren, zeigte sich nach dem Herrschaftsantritt Gottfrieds III. im Januar 1361. Gegenüber den Bergern zeigte er sich betont konzessionsbereit, um alle Kräfte auf den dräuenden Konflikt mit Lüttich um die Belehnung mit Looz zu konzentrieren. Am 9. Februar 1361 gab er eine Wehranlage, die sein Onkel Dietrich „unbefugterweise“ im blankenbergischen Kirchspiel Lohmar errichtet hatte, auf Drängen der Gräfin-Witwe Margarethe von Berg und ihres noch unmündigen Sohnes Wilhelm in die Obhut des Edelherrn Johann von Schleiden, eines Vertrauten des bergischen Herrscherhauses<sup>1161</sup>. Einen Monat später versprach er den Bergern seinen Beistand im Kriegsfall. Zur Friedenswahrung zwischen der Grafschaft Berg und den *landen* Blankenberg und Löwenberg wurde ein ständiges Schiedsgremium eingerichtet, das *zue Aldenrode up die moelstat*, also vermutlich auf der Stätte des Landgerichts Altenrath, tagen sollte<sup>1162</sup>. Im Gegenzug wurde Gottfried das Haus Lohmar wieder überlassen – als Wohnung für ihn, seine Gemahlin Philippa und die (künftigen) Nachkommen, aber mit der Auflage, es nicht mehr zu befestigen<sup>1163</sup>. Als ein Zugeständnis Gottfrieds gegenüber der bergischen Seite ist sicherlich auch die Berufung des ehemaligen bergischen Landdrosten Adolf Kratz zum Drosten von Blankenberg zu werten, zu der es im Zeitraum zwischen dem 20. März 1361 und dem 30. Juli

---

<sup>1158</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 149 (25.10.1349); KREMER 1769, Nr. 28, S. 40ff. (17.02.1350).

<sup>1159</sup> KREMER 1769, Nr. 31, S. 45–49 (07.02.1357).

<sup>1160</sup> LÜCKERATH 1902, S. 34; BAERTEN 1969, S. 145f.

<sup>1161</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 269 (09.02.1361). Gemäß dem Vertragstext hatte Johann das feste Haus zu Pfingsten 1361 den Bergern zum Abbruch auszuliefern, falls das freundschaftliche Verhältnis beider Parteien in der Zwischenzeit aufhören sollte. Pfingsten fiel 1361 auf den 16.05.

<sup>1162</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 608, S. 510f. (19.03.1361).

<sup>1163</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 275 (20.03.1361).

1362 gekommen sein muss<sup>1164</sup>. An die Vereinbarung über die Rückgabe des Hauses Lohmar hatte noch der Blankenberger Drost Lambert von Heinsberg sein Siegel gehängt – ein unehelicher Spross des Hauses Heinsberg, der mindestens ein Vierteljahrhundert lang anstelle der zumeist abwesenden Heinsberger Landesherren die Geschicke der Herrschaft Blankenberg gelenkt hatte<sup>1165</sup>. Wenn der hochbetagte Lambert nun durch einen bewährten Amtsträger des Grafen von Berg im Drostenamnt abgelöst wurde, so spricht dies dafür, dass die Berger längst einen möglichen Erwerb der Herrschaft Blankenberg ins Auge gefasst hatten. Die Geldnöte Gottfrieds III. von Heinsberg waren allgemein bekannt, und im Sommer 1362 zwangen ihn die Truppen des Bischofs Engelbert von Lüttich zur Räumung seiner letzten Stellungen in der Grafschaft Looz, die er bald schon endgültig aufgab<sup>1166</sup>. Nun begann der Ausverkauf der heinsbergischen Besitzungen an Rhein und Sieg. Den Anfang machte das *land beneden der Achgeren ind der Segen*, nämlich die fünf nördlich von Sieg und Agger gelegenen Kirchspiele Honrath, Altenrath, Sieglar, Rheidt und Niederkassel, die zu Beginn des Jahres 1363 für 16.000 kölnische Mark den Besitzer wechselten<sup>1167</sup>. Graf Wilhelm II. von Berg räumte seinem *lieuen swager* Gottfried von Heinsberg und dessen Ehefrau Philippa freilich ein Rückkaufsrecht bis zum Martinstag des Folgejahres ein. Dass diese Vertragsklausel Anwendung finden könnte, dürfte der Käufer für eher unwahrscheinlich gehalten haben. Und doch trat rechtzeitig ein kapitalkräftiger Geldgeber auf den Plan: Johann vom Stein, Sohn des Edelherrn Gerhard vom Stein<sup>1168</sup>, lieh dem Heinsberger 14.000 Mark Kölner Pfennige zur Ablösung der ehemals zur Herrschaft Löwenberg gehörigen Dörfer Altenrath, Sieglar, Rheidt

<sup>1164</sup> Siehe unten, S. 330.

<sup>1165</sup> Belege zur Amtszeit Lamberts von Heinsberg: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 126 (11.07.1338); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 312, S. 420f. (23.06.1339), Nr. 377, S. 467 (19.02.1353); KREMER 1769, Nr. 30, S. 43f. (28.08.1354); LAV NRW R, Herchen, Kloster, Urk. Nr. 29 (10.08.1356); LAV NRW R, Bödingen, Stift, Urk. Nr. 3 (31.10.1357); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 275 (20.03.1361). – Lamberts Siegel (gut erhalten an der Urkunde vom 20.03.1361) zeigt den Löwen der Herren von Heinsberg, über den ein Bastardfaden gelegt ist; siehe auch KREMER 1769, Tafel 4, Nr. 7. Da ihn Dietrich III. von Heinsberg als seinen „natürlichen Oheim“ bezeichnete (ADERS 1947, Nr. 197, S. 68 zum 22.08.1338), dürfte Lambert ein unehelicher Sohn des Edelherrn Dietrich II. und Stiefbruder Gottfrieds II. von Heinsberg gewesen sein; vgl. HEMGESBERG 1988, S. 17 mit Anm. 102.

<sup>1166</sup> 1363 verkaufte Gottfried sein Anrecht auf die Grafschaft Looz an Arnold von Rummen, der seinerseits 1366 die Waffen strecken musste; die Grafschaft wurde dem Lütticher Hochstift einverleibt; vgl. LÜCKERATH 1902, S. 39f.; BAERTEN 1969, S. 148ff.

<sup>1167</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 634, S. 534 (06.01.1363).

<sup>1168</sup> Johanns Mutter Sophie war eine Schwester des letzten regierenden Löwenbergers, des Edelherrn Heinrich II.; vgl. die genealogische Tafel bei HEMGESBERG 1988, S. 48f., ergänzend dazu RENGGER 1997, Nr. 88, S. 47 (21.05.1338). Die Herren vom Stein trugen ihren Namen vom Burghaus (Herrn-)Stein an der Bröl, das erstmals 1370 als *huyz zome Steyne* Erwähnung findet, und zwar anlässlich der (erzwungenen) Lehnsauftragung seitens Johann vom Stein an den Grafen Wilhelm von Berg: LACOMBLET 1853, Nr. 705, S. 603f. (22.11.1370) = ANDERNACH 1981, Nr. 21.

und Niederkassel<sup>1169</sup>. Allein das vormals wohl blankenbergische Honrath scheint in bergischen Händen geblieben zu sein<sup>1170</sup>. Die zurückgewonnenen Kirchspiele gingen in den Pfandbesitz des Gläubigers Johann vom Stein über, den Gottfried von Heinsberg am 16. Juni 1364 überdies zum Amtmann und Drost seines Landes Löwenberg ernannte<sup>1171</sup>. Auf die zahlreichen Verwicklungen, welche die Amtmannschaft Johanns vom Stein mit sich brachte, ist hier nicht näher einzugehen. Festzuhalten bleibt, dass das löwenbergische *nederland* unterhalb der Siegmündung, zwischen Rhein und Wahner Heide, dank Johanns Initiative nicht aus dem Verband der Herrschaft Löwenberg herausgelöst wurde, sondern bis zu deren Anschluss an Berg im Jahr 1484 eine der wenigen Enklaven innerhalb des geschlossenen bergischen Herrschaftsgebietes bildete<sup>1172</sup>.

Für den Ankauf der Herrschaft Blankenberg musste Graf Wilhelm II. weit tiefer in die Tasche greifen als bei der ersten mit Gottfried von Heinsberg abgeschlossenen Transaktion. Am 16. September 1363 verpfändete ihm der Heinsberger *burch, stat, lant, lude ind beirheit van*

---

<sup>1169</sup> RENGER 1997, Nr. 203, S. 88 (11.11.1364). Am 13.11.1364 bestätigte Graf Wilhelm die Einlösung der vier Kirchspiele: LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk. Nr. 183.

<sup>1170</sup> In Honrath hatten ursprünglich die Grafen von Hückeswagen ein Eigengut besessen, das sie vor 1246/47 an den Grafen Heinrich III. von Sayn veräußerten: LACOMBLET 1846, Nr. 475, S. 266 (August 1259). Dass die Honrather Gerechtsame unter den saynischen Erben dem Blankenberger – und nicht dem Löwenberger – Besitzkomplex zugeschlagen wurden, kann zwar nicht bewiesen werden. Eine solche Vermutung könnte aber immerhin die Nichtberücksichtigung Honraths beim Rückkauf der löwenbergischen Kirchspiele 1363/64 erklären. 1555 gehörte das Landgericht in Honrath (mit Zuständigkeit für die Kirchspiele Honrath und Wahlscheid) zu den neun Dingstühlen des Amtes Blankenberg: HARLESS 1884, S. 129.

<sup>1171</sup> RENGER 1997, Nr. 199, S. 86. Vom selben Tag datiert eine weitere Urkunde, in welcher Gottfried von Heinsberg dem Johann vom Stein die Rückzahlung von 5.000 goldenen Schilden und 1.814 Mark gelobte, da Johann die Auslagen des früheren Amtmanns zu Löwenberg Hermann von Lievendael ersetzt hatte. Mindestens bis zur Begleichung der Schuldsomme sollte Johann vom Stein als Löwenberger Drost im Amt bleiben: ebd., Nr. 200, S. 86f. (16.06.1364). Faktisch handelte es sich also ebenfalls um eine Verpfändung.

<sup>1172</sup> Obgleich bereits HEMGESBERG 1978, S. 46 – ohne die entsprechenden Urkundenbelege anzuführen – auf die Wahrnehmung des Rückkaufsrechts durch Gottfried von Heinsberg hinwies, wird der Übergang der Kirchspiele an Berg auch in der jüngeren Literatur häufig auf das Jahr 1363 datiert. Selbst auf der neuesten Karte zur „Entwicklung des Territoriums Berg“, publiziert im Geschichtlichen Atlas der Rheinlande (HOLDT 2008), sind Sieglar, Rheidt, Niederkassel und Altenrath irrtümlich als Erwerbungen des Zeitraums von ca. 1360–1450 gekennzeichnet; berücksichtigt wird der Rückkauf hingegen von DEDERICHS 2007, S. 31ff. – An Zeugnissen für die fortbestehende Zugehörigkeit der genannten Kirchspiele zur Herrschaft Löwenberg mangelt es nicht. So urkundete Johann vom Stein, Drost zu Löwenberg, am 06.12.1374 mit den Schöffen und Dorfleuten von Honnef, Dollendorf, Küdinghoven, Sieglar, Altenrath und Rheidt; die Siegelbitte richtete sich u. a. an die Schöffen von Bonn als der Schöffen des Landes Löwenberg *hoijt*: ANDERNACH 1981, Nr. 1104. Ein Gut auf der Scheiderhöhe im Kirchspiel Altenrath liegt 1380 *in territorio de Leenberg*: ANDERNACH 1981, Nr. 2357 (26.12.1380). Für das 15. Jh. seien herausgegriffen die Weistümer von Sieglar und von Rheidt aus den Jahren 1402 und 1457 (LACOMBLET 1870, Nr. 142, S. 315f. u. Nr. 143, S. 316–319) sowie die besonders aussagekräftige Urkunde vom 06.07.1432, durch die Johann von Looz, Herr zu Jülich, Heinsberg und Löwenberg *unse dorpere in unsem nederlande, zo unsem lande van Lewenberg of anders geboerende, mit namen Reyde, Cassel, Lair ind Rodenkirchen* dem Kölner Erzbischof zu Lehen auftrag: LACOMBLET 1858, Nr. 205, S. 235.

Blankenberg für 60.000 Mottunen<sup>1173</sup> – einen Betrag, der rein rechnerisch etwa 120.000 Mark Kölner Pagament entsprach!<sup>1174</sup> Eine Auslösung der Pfandschaft sollte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren möglich sein; für die Rückzahlung der Pfandsumme wurde eine weitere Frist von sechs Jahren eingeräumt. Konnte der Heinsberger den Auslösungsbetrag bis zum 25.11.1374 nicht aufbringen<sup>1175</sup>, so sollte die Herrschaft Blankenberg gänzlich in den Besitz des Pfandnehmers übergehen. Angesichts der Höhe des erforderlichen Kapitals sah sich der junge Graf Wilhelm genötigt, zum Verkauf von Besitz- und Rechtstiteln zu schreiten. So veräußerte er den Fronhof zu Solingen, den sein Vater Gerhard erst vier Jahre zuvor erworben hatte<sup>1176</sup>, nebst dem zugehörigen Patronat über die Solinger Pfarrkirche am 16. Dezember 1363 für 3.850 Goldschilde an das Kloster Altenberg<sup>1177</sup>. Die Bemühungen zur Kapitalbeschaffung, von der auch die nicht allein für Johann vom Hirtze und dessen Familie, sondern ebenso für andere Kölner Bürger ausgestellten Leibrentenbriefe zeugen<sup>1178</sup>, gipfelten am 15. Dezember 1368 in der Verpfändung von Burg, Stadt und Vogtei Kaiserswerth mit dem dortigen Zoll an Wilhelms Schwiegervater, den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngeren: Die Lösungssumme belief sich auf 57.593 ½ Gulden<sup>1179</sup>. Aber selbst diese enorme Geldspritze genügte nicht, um die in Unordnung geratenen Finanzen der Grafschaft Berg wieder ins Lot zu bringen. Nachdem Graf Wilhelm 1369 zunächst die Stadt Blankenberg dem Pfalzgrafen zu Pfand gesetzt hatte<sup>1180</sup>, sah er sich 1372 genötigt, das gesamte Land Blankenberg an seinen

---

<sup>1173</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 642, S. 541–544.

<sup>1174</sup> Die Mottune (von frz. Mouton d'or) war eine vor allem zwischen Maas und Schelde verbreitete Goldmünze, die nachweislich auch von Dietrich III. von Heinsberg in Hasselt in der Grafschaft Looz geprägt wurde. Der Pfandgeber, Gottfried III. von Heinsberg, wird sich die am Niederrhein eher seltene Währungsbezeichnung ausbedungen haben. Wie die Pfandurkunde vom 16.09.1363 präzisiert, sollte jede der 60.000 Mottunen *vir zweilf alde koningsturnoyse* gerechnet werden. Um die Mitte des 14. Jhs. gingen 6 Königsturnosen auf die Mark Pagament; vgl. KLÜSSENDORF 1974, S. 101 mit Anm. 114, S. 132f.

<sup>1175</sup> Im Zeitraum zwischen 1368 und 1374 sollte der Rückerwerb jeweils nur in den zwei Wochen vor und nach dem Martinstag erfolgen können: *na wysgange der vunff jaer inbinnen den neisten sess jaeren darna volgende dye vurschreueene burch, stat, lant, lude ind heirheit mit allem yrem zubeboire ekelichs jaers binnen veirzein nachten vir sente Mertyns daghe of inbinnen veirzein nachten darna weder dye vurschreueene greuen, greuinne, of weder yre rechte eruen afloesen* (LACOMBLET 1853, Nr. 642, S. 542).

<sup>1176</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 596, S. 502f. (26.09.1359).

<sup>1177</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.).

<sup>1178</sup> So verkaufte Wilhelms Gemahlin Anna von Bayern am 24.09.1363 mit Zustimmung ihres Ehemanns und ihrer Schwiegermutter, der Gräfin-Witwe Margarethe von Berg, eine größere Zahl von Leibrenten an Bürger der Domstadt: HASTK, Hauptkundenarchiv, Nr. 2/2389.

<sup>1179</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368). Der Revers des Pfalzgrafen nennt hingegen einen Betrag von 54.089 Floren. Worin der Grund für die unterschiedlichen Angaben liegt, ist nicht ersichtlich; vgl. SCHOTTMANN 2003, S. 117f.

<sup>1180</sup> KOCH/WILLE 1894, Nr. 5064 (25.01.1369).

Schwager, den Herzog Adolf I. von Kleve, weiter zu verpfänden<sup>1181</sup>. Mit der Pfandauslösung seitens des Bergers im Frühjahr 1377 gelangte dieser in den ungestörten Besitz Blankenbergs, zumal das Auslösungsrecht Gottfrieds von Heinsberg längst erloschen war; Ansprüche, welche die Grafen von Nassau aus verwandtschaftlichen Gründen geltend machten, wurden durch Rentenzahlungen abgefunden<sup>1182</sup>. Als *heirre zo Blankinberg* trat Wilhelm erstmals am 12. Juni 1377 auf, als er zugunsten eines Bürgers der Stadt Blankenberg 30 Morgen Ackerland zu Geisbach vom Lehnskonnex befreite<sup>1183</sup>. Zum Amtmann und Drost zu Blankenberg bestellte er den bisherigen Porzer Amtmann Dietrich von Markelsbach, der Anfang August 1377 als *drossesse zu Blanckenberg* nachweisbar ist und diese Position noch im Juni 1384 innehatte<sup>1184</sup>. 1376 ist von einem damals bereits verstorbenen Kellner Tilman, Bürger zu Blankenberg, die Rede<sup>1185</sup>. Dieser Amtsträger ist zweifelsohne personengleich mit jenem *Thilman Kelnar*, dem die Augustinerinnen des Klosters Merten Anfang 1367 im Tausch gegen eine vier Jahrzehnte zuvor, im Jahr 1326, erworbene Kornrente Einkünfte zu Geisbach überschrieben<sup>1186</sup>. Da Tilman anlässlich des letztgenannten Kaufgeschäfts als „des Kellners Sohn“ angesprochen wird, hat offensichtlich schon sein Vater das Kellneramt in Blankenberg ausgeübt.

Die in der Urkunde vom 16. September 1363 zur Umschreibung des Pfandobjekts gebrauchte Formel unterstreicht die zentrale Bedeutung der Burgstadt Blankenberg für die gesamte gleichnamige Herrschaft. Die Stadt bildete mitsamt ihrem Burgbann seit der Gründung im

---

<sup>1181</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden KAEBER 1911, S. 15, mit Verweis auf in den klevischen Registern enthaltene Nachrichten. – In Anknüpfung an eine ältere, schon unter Walram (1302–1307) und Gottfried II. von Heinsberg (1303–1331) bezeugte Münztradition ließ Graf Adolf von Kleve 1375 in Blankenberg durch seinen Münzmeister Henneken Cremer von Gerresheim Goldgulden, Turnosen und Pfennige prägen: KAEBER 1911, Nr. 2, S. 58f. (29.10.1375); vgl. FISCHER 1979, Kap. III 2.

<sup>1182</sup> Wenige Tage nachdem sich Graf Johann von Nassau(-Dillenburg) am 29.11.1363 mit Graf Wilhelm II. wegen Blankenberg ausgesöhnt hatte (LACOMBLET 1853, Nr. 647, S. 546f.), erhielt er eine jährliche Erbrente von 150 Mottunen aus dem Kaiserswerther Zoll verschrieben: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 369 (03.12.1363). Graf Heinrich von Nassau(-Beilstein) empfing am 23.02.1380 ein Mannlehen im Wert von 50 Goldgulden: LACOMBLET 1853, Nr. 844, S. 739f.

<sup>1183</sup> KAEBER 1911, Nr. 3, S. 60.

<sup>1184</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 484 (01.08.1377); SIEBERT-GASPER 2000, Seelscheid, S. 51f. mit Anm. 14 (28.06.1384); zu Dietrich von Markelsbach siehe unten, Art. Nr. 42.

<sup>1185</sup> Am 04.05.1376 stattete der Priester Tilman von Blankenberg, Stiftsherr zu Heinsberg und Pfarrer zu Wessem an der Maas, Sohn des verstorbenen Kellners Tilman, den Unser-Lieben-Frauen-Altar in der Pfarrkirche zu Blankenberg mit Gütern und Renten aus: LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 68. Zwei Jahre später verkaufte er, wiederum als *wilne Teilmans kelnars sijn van Blanckinberg* auftretend, seinem Verwandten Johann von Langel einen Hof zu Eitorf: KORTH 1892, Nr. 112, S. 159f. (30.03.1378).

<sup>1186</sup> SUKOPP 1961, Nr. 16, S. 10 (24.06.1326), Nr. 32, S. 16 (25.01.1367).

Jahr 1245 einen gesonderten Gerichtsbezirk<sup>1187</sup>. Urkundlich genannt werden die Schöffen des städtischen Gerichts erstmals bei Gelegenheit des eben erwähnten Tauschgeschäfts vom 24. Juni 1326, wo sie als Mitsiegler auftraten. Im Oktober 1364 beglaubigten sie auf Bitten der Geistinger Schöffen einen Währschaftsbrief mit dem Stadtsiegel<sup>1188</sup> – eine Funktion, die sie noch zur Zeit der Bergischen Gerichtserkundigung von 1555 für sämtliche Landgerichte des Amtes Blankenberg wahrnahmen<sup>1189</sup>. Über die sieben in diesem Dokument aufgezählten Landgerichte – Geistingen, Neunkirchen, Eitorf, Uckerath, Winterscheid, Birk-Lohmar, Honrath<sup>1190</sup> – weiß die ältere Überlieferung wenig zu berichten. Lediglich für das Landgericht in Geistingen, das sich schon durch die Größe seines mehrere Kirchspiele umfassenden Sprengels von den übrigen Gerichten des Blankenberger Landes abhob, ist eine größere Zahl von Belegen aus dem 14. Jahrhundert vorhanden<sup>1191</sup>. Außerdem erwähnt eine Urkunde aus dem Jahr 1310 eine Gerichtsversammlung im Dorf Birk, an der neben dem Blankenberger Drost und einem Schultheißen, in dem man einen Vorläufer des späteren Amtsrichters sehen mag, die Schöffen und ein großer Teil der Pfarrgenossen von Lohmar teilnahmen<sup>1192</sup>. Schließlich begegnet im November 1333 ein Richter Dietrichs III. von Heinsberg-Blankenberg in Neunkirchen<sup>1193</sup>.

Anzumerken bleibt, dass die Angaben der Gerichtserkundigung den ursprünglichen Umfang der Herrschaft Blankenberg nicht vollständig widerspiegeln. Denn durch einen herzoglichen Erlass vom 28. Juli 1549, die *Vergleichung und Absonderung der Ambter Blankenberg und Windecke* betreffend, waren wenige Jahre zuvor die blankenbergische Hälfte des Kirchspiels Much mit dem zuständigen Gericht sowie Kirchspiel und Gericht Dattenfeld an Windeck abgetreten

---

<sup>1187</sup> Zum Geltungsbereich des Blankenberger Stadtrechts ausführlich FISCHER 1995, S. 43ff.

<sup>1188</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 429, S. 502f. (23.10.1364).

<sup>1189</sup> HARLESS 1884, S. 132.

<sup>1190</sup> HARLESS 1884, S. 129. Eine Urkunde Herzog Wilhelms von Berg vom 30.11.1398 listet die folgenden *dorpere und gerychte* des Landes Blankenberg auf: Eitorf, Uckerath, Oberpleis, Ruppichteroth, Stieldorf, Menden, Niederpleis, Geistingen mit der Kapelle Dondorf, Hennef mit der Kapelle Happerschoss, Lohmar mit der Kapelle Birk, Neunkirchen mit der Kapelle Seelscheid und Winterscheid: LACOMBLET 1853, Nr. 1056, S. 936ff.

<sup>1191</sup> SCHMITZ 1908, Nr. 200, S. 273 (23.09.1303): *viris honestis dapifero de Blanckenberg iudici et scabinis in iudicio Geystinke constitutis*; WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 312, S. 420f. (23.06.1339); SUKOPP 1961, Nr. 23, S. 12 (09.06.1346), Nr. 30, S. 15 (07.04.1360); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 429, S. 502f. (23.10.1364), Nr. 573, S. 598 (09.11.1393). Die territoriale Zuständigkeit des Landgerichts Geistingen erstreckte sich 1555 über die Kirchspiele Geistingen, Stieldorf, Niederpleis, Oberpleis und Menden: HARLESS 1884, S. 129.

<sup>1192</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 226, S. 361 (21.02.1310). Offenbar lag in Birk die Gerichtsstätte des Lohmarer Landgerichts, was dann in der Bergischen Gerichtserkundigung zu der Doppelbenennung *Birck oder Lomer* führte.

<sup>1193</sup> SUKOPP 1961, Nr. 20, S. 11.

worden<sup>1194</sup>. Darüber hinaus gab es, wie eine Darlehensliste des Amtes Windeck aus dem Jahr 1487 erkennen lässt, in einer ganzen Reihe von blankenbergischen Kirchspielen dem Amt Windeck zugeordnete Höfe bzw. Untersassen<sup>1195</sup>. Offenbar hatten die Grafen von Berg, analog zu ihrem Vorgehen gegenüber den Grafen von Sayn im Homburgischen<sup>1196</sup>, über einen längeren Zeitraum versucht, durch die Betonung personaler, wohl auf älteren Vogteirechten wurzelnder Bindungen die von den Heinsbergern als Herren von Blankenberg angestrebte Territorialisierung ihrer Herrschaft zu unterlaufen. Obwohl Windeck und Blankenberg seit 1363 ein und denselben Landesherrn hatten, blieben ältere Rechtsbindungen bestehen. Ohnehin wahrte das Land Blankenberg auch nach seiner Angliederung an Berg zunächst eine besondere Stellung<sup>1197</sup>. Wenn sich Graf Wilhelm II. von Berg in der Pfandurkunde von 1363 dazu verpflichten musste, die Rechte und Gewohnheiten der blankenbergischen Untertanen zu achten, so waren dies keine leeren Worte. Die Eigenständigkeit der Herrschaft Blankenberg manifestierte sich zum einen in terminologischer Hinsicht: In der Titulatur der bergischen Herrscher erscheint sie bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts als eine von der Grafschaft bzw. dem Herzogtum Berg abgesonderte, lediglich durch Personalunion verbundene politische Einheit. Auch hielten die Amtleute zu Blankenberg an der traditionellen Funktionsbezeichnung „Drost“ fest, obgleich sich ihr Tätigkeitsprofil kaum von demjenigen ihrer Amtskollegen in den übrigen bergischen Ämtern unterschieden haben mag<sup>1198</sup>. Zum anderen verfügte Blankenberg über eine eigene ständische Vertretung, den blankenbergischen Landtag, der noch 1440 in Siegburg zusammentrat<sup>1199</sup>.

---

<sup>1194</sup> OBERDÖRFER 1923, S. 210–214; vgl. dazu GORMANN 1986, S. 8. Zur Situation in Much siehe unten, S. 233f.

<sup>1195</sup> GORMANN, S. 8f. Es handelte sich um die Kirchspiele Neunkirchen, Ruppichteroth, Honrath, Wahlscheid, Lohmar, Stieldorf, Niederpleis, Oberpleis und Geistingen/Hennef.

<sup>1196</sup> Siehe unten, S. 238f.

<sup>1197</sup> Vgl. dazu sowie zum Folgenden KOLODZIEJ 2005, S. 217ff.; JANSSEN 2014, S. 85f.

<sup>1198</sup> Ob das Blankenberger Drostenamts tatsächlich, wie KOLODZIEJ 2005, S. 222 annimmt, der „ehemaligen Hofhaltung“ entwachsen ist, erscheint zweifelhaft. Was wir etwa über den langjährigen Blankenberger Drost Lambert von Heinsberg wissen, lässt eher vermuten, dass die Herren von Heinsberg aus pragmatischen Gründen einen Verwandten als ihren Stellvertreter mit der Verwaltung des von der Heinsberger Zentrale recht weit entfernten Nebenlandes betraut hatten. Die Bezeichnung *dapifer* sollte wohl schon damals den Status Blankenbergs als eigenständige Herrschaft unterstreichen. Zu fragen wäre auch, wie es überhaupt um die Hofhaltung der Herren von Heinsberg im 13./14. Jh. bestellt war.

<sup>1199</sup> Vgl. VON BELOW 1885–91, S. 59 mit Anm. 17, S. 82f.; DERS. 1895, S. 48.

### Amtleute von Blankenberg

1362–65	Adolf Kratz, <i>drüytzess zu Blanckenberg</i> (Art. 35)
1377–84	Dietrich von Markelsbach gen. Klophase, <i>drossesse zu Blanckenberg</i> (Art. 42)

### Kellner von Blankenberg

1367	Tilman, <i>kelner</i> <sup>1200</sup>
------	---------------------------------------

### **c) Hardenberg**

Am 20. Februar 1355 fanden sich der Ritter Heinrich von Hardenberg und sein gleichnamiger Sohn in Ratingen im Hause des Bürgers Heinrich Malderbroit ein, um im Namen des Grafen Gerhard von Berg 4.000 Mark brabantisch entgegenzunehmen<sup>1201</sup>. Es handelte sich um zwei Drittel der Kaufsumme von 6.000 Mark, für die sie knapp zwei Monate zuvor, am 29. Dezember 1354, ihre *vry eigen herschaff* Hardenberg an den Grafen veräußert hatten<sup>1202</sup>. Kern der Herrschaft und Domizil der Familie war *dat buys zu Hardenberg*, eine knapp nördlich von Neviges in einem Seitental der Ruhr gelegene Wasserburg. Unsicher ist, ob dieser Wehrbau auch als Stammsitz des Geschlechts zu gelten hat – oder vielmehr die auf einem Bergsporn zwischen Neviges und Tönisheide errichtete Alte Burg, eine zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch Feuer zerstörte Höhenburg<sup>1203</sup>.

---

<sup>1200</sup> SUKOPP 1961, Nr. 32, S. 16 (25.01.1367).

<sup>1201</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 176 = ADERS 1967, Nr. 64, S. 56.

<sup>1202</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 548, S. 457f. (fehlerhaft) = CRECELIUS 1872, Urk. E, S. 213–216. Weder Lacomblet noch Crecelius haben berücksichtigt, dass Mitte des 14. Jhs. in der Kölner Erzdiözese der Weihnachtsstil galt, sie geben daher als Ausstellungsdatum der Urkunde den 28.12.1355 an. Trotz der Richtigstellung von ADERS 1967, Nr. 62, S. 54f. (Reg.) findet sich die falsche Jahresangabe 1355 noch in neueren Publikationen; so zuletzt bei KOLODZIEJ 2005, S. 22f. Aders hat bei der Datumsangabe seinerseits übersehen, dass der „nächste Montag nach unseres Herren Geburt“ im Jahr 1354 nicht auf den 28., sondern auf den 29.12. fiel.

<sup>1203</sup> Die Alte Burg, deren Fundamente im Jahr 1888 ergraben wurden, galt lange Zeit als Stammburg der Herren von Hardenberg, was eine spätere Verlegung des Wohnsitzes vom Berg ins Tal voraussetzte; so zuerst BENDER 1879, S. 12, S. 14; vgl. auch OPHÜLS 1936, S. 54ff. Anders ADERS 1967, S. 15, dem zufolge diese Anlage allenfalls „zeitweilig als Ausweichsitz oder als Wachturm“ gedient haben kann. Für die Wohnnutzung durch eine adlige Familie im 12./13. Jh. sprechen aber die 1978 gemachten Grabungsfunde; vgl. WESOLY 2009, S. 33f. u. FRIEDHOFF 2010, S. 291f., die wieder der älteren Ansicht zuneigen.

Ursprünglich zählten die Hardenberger, ebenso wie ihre Nachbarn und Rivalen aus dem Hause Berg, zum „grafenfähigen“ Dynastennadel<sup>1204</sup>. Als älteste bekannte Träger des Namens begegnen in mehreren Urkunden aus den Jahren 1145–1150 die Brüder Hermann (I.) und Nivelung (I.) von Hardenberg<sup>1205</sup>. Das Geschlecht scheint damals auf dem Zenit von Macht und Einfluss gestanden zu haben. Graf Hermann von Hardenberg, 1145 als *missus* König Konrads III. bezeugt, verwaltete stellvertretend für den Pfalzgrafen die Grafschaft zwischen Ruhr und Wupper, für die S. Lorenz die glückliche Bezeichnung „Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft“ geprägt hat<sup>1206</sup>. Er nahm das Amt des Stiftsvogtes von Kaiserswerth wahr und führte 1148 den Vorsitz im Grafending zu Kreuzberg bei Kaiserswerth. Noch im selben Jahr brach Hermann zum Kreuzzug auf, so dass sein Bruder an seiner Stelle eine Verhandlung am Kreuzberger Gericht leitete. Nach Hermanns Tod scheint Nivelung dessen Aufgaben übernommen zu haben, fungierte er doch 1158 als Vogt von Kaiserswerth; auch der Grafentitel wurde ihm zuteil<sup>1207</sup>. Mit dem Zusammenbruch der amtsrechtlich fundierten Grafschaftsordnung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verschwand die Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft. Nutznießer dieser Entwicklung waren die Grafen von Berg, die um die Wende zum 13. Jahrhundert in großem Stil grundherrliche Positionen zwischen Ruhr und Wupper erwarben, die Stiftsvogteien von Gerresheim (vor 1217) und Kaiserswerth (vor 1222) an sich brachten und 1212 die Leitung des früheren Grafengerichts Kreuzberg innehatten<sup>1208</sup>. Angesichts der Dynamik der bergischen Machtentfaltung gerieten die Hardenberger rasch ins Hintertreffen; die spärlichen aus dem Zeitraum zwischen 1150 und 1300 überlieferten Nachrichten zu den Mitgliedern der Familie lassen einen merklichen

---

<sup>1204</sup> Vgl. zur Geschichte der Hardenberger und ihrer Herrschaft neben den älteren, aber noch nicht gänzlich überholten Darstellungen von CRECELIUS 1872, S. 193ff. u. BENDER 1879, S. 12–26 vor allem HOUBEN 1961, S. 37ff. u. ADERS 1967, S. 13–21 sowie neuerdings WESOLY 2009, S. 29ff.

<sup>1205</sup> Siehe zu den einzelnen Belegen LORENZ 1993, S. 39ff. Vgl. auch HOUBEN 1961, S. 13 u. S. 45. – Die hier und im Folgenden verwendeten Ordnungszahlen lehnen sich an die von NIEDERAU 1972, S. 284 erstellte Stammtafel an, die deutlich von derjenigen bei ADERS 1967 (nach S. 32) abweicht.

<sup>1206</sup> LORENZ 1993, S. 48.

<sup>1207</sup> Vgl. LORENZ 1993, S. 50, der hinsichtlich des Grafentitels an eine undatierte Notiz im Memorienbuch des Kaiserswerther Stiftes erinnert, wo Nivelung als *advocatus et comes* apostrophiert wird. Obwohl schon CRECELIUS 1872, S. 193 auf diesen Eintrag hingewiesen hatte, gehen sowohl HOUBEN 1961, S. 45 als auch SCHOPPEMEYER 1993, S. 14 in Unkenntnis der Nachricht davon aus, dass allein Hermann das Grafenamt ausgeübt habe, nicht aber Nivelung, der lediglich Vogt von Kaiserswerth gewesen sei.

<sup>1208</sup> Siehe oben, S. 54f. Erinnert sei auch daran, dass die Grafen von Berg spätestens seit 1115 die Vogtei über die Reichsabtei Werden wahrnahmen, die aber um 1160 an den Altenaer Familienzweig, die späteren Grafen von der Mark, fiel.

Bedeutungsverlust erkennen<sup>1209</sup>. Immerhin war es den Herren von Hardenberg – den Grafentitel hatten sie eingebüßt – gelungen, im Nahbereich um ihren Stammsitz eine selbständige Herrschaft zu begründen. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist die von S. Lorenz geäußerte Vermutung, Kristallisationskern dieser Herrschaft sei vielleicht ein ursprünglich zum Reichsgut gehöriges Amtsgut gewesen, das Graf Hermann I. von Hardenberg als Ausgleich für seine Dienste erhalten habe – so wie es etwa bei den Saffenbergern und Nörvenichern der Fall war<sup>1210</sup>. Einen direkten Hinweis besitzen wir freilich nicht.

Das Herrschaftsgebiet der Hardenberger war in der rheinisch-westfälischen Grenzzone gelegen<sup>1211</sup>, eingezwängt zwischen den sich herausbildenden Landesherrschaften der Grafen von Berg (mit den Ämtern Angermund, Mettmann und Solingen) und von der Mark (mit dem Amt Blankenstein); im Norden grenzte das Territorium der Reichsabtei Werden an, im Süden die kölnische Lehnsherrschaft Elberfeld. Um dem wachsenden bergischen Druck entgegenzuwirken, orientierten sich die Herren von Hardenberg seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zunehmend auf die Grafschaft Mark hin. Nivelung II. von Hardenberg erscheint von 1308 an im Gefolge des Grafen Engelbert II. von der Mark<sup>1212</sup>. Sein Sohn Heinrich II. wurde 1328 durch den Märker mit dem Schultheißenamt des Haupthofes Bonsfeld am märkischen Ufer des Deilbachs belehnt; 1339 war er Amtmann im eigentlich klevischen, zeitweise aber märkischen Holte<sup>1213</sup>. Enge Beziehungen unterhielten die Hardenberger auch zur Reichsabtei Werden. Das Kloster stand unter der Vogtei der Grafen von der Mark und verfügte über umfangreiche grundherrliche Rechte im nördlichen Teil der Herrschaft Hardenberg<sup>1214</sup>. Wilhelm von Hardenberg amtierte zwischen 1310 und 1330 als

---

<sup>1209</sup> CRECELIUS 1872, S. 194. Vgl. auch SCHOPPMAYER 1993, S. 14, mit dem Hinweis auf das Zurücktreten der Hardenberger in den Zeugenreihen.

<sup>1210</sup> LORENZ 1993, S. 47. Von den Machtzentren am Rhein aus gesehen lag das Hardenbergische hinter dem ausgedehnten Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düsseldorf, als dessen östliche Grenze 1065 die *strata Coloniensis* (Werden – Velbert – Hilden) angegeben wird: LACOMBLET 1840, Nr. 205, S. 133 (16.10.1065).

<sup>1211</sup> Von westfälischem Einfluss zeugt die im Hardenbergischen für die (Selbst-)Verwaltungseinheiten unterhalb der Kirchspielsebene verbreitete Bezeichnung „Burschaft“ anstelle des im Bergischen Land gängigen Terminus „Honschaft“.

<sup>1212</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 63, S. 46 (06.07.1308). Am 19.09.1315 besiegelte Nivelung als einer von zwei anwesenden Edelherren die Sühne zwischen den Grafen Adolf VI. von Berg und Engelbert II. von der Mark: ebd., Nr. 151, S. 112. Schließlich wird er am 29.10.1317 im Schied zwischen Kurköln und Mark sowie Jülich, Kleve und Heinsberg als einer der *raethlyde* des Grafen von der Mark aufgeführt: ebd., Nr. 163, S. 122–132.

<sup>1213</sup> CRECELIUS 1872, S. 196; SCHOPPMAYER 1993, S. 15.

<sup>1214</sup> Bereits in einem Werdener Urbar aus der Zeit um 1150 werden für den Raum der späteren Herrschaft Hardenberg 16 Güter genannt, die vom Haupthof Barkhofen abhängig waren. Sie konzentrierten sich auf die Bauerschaften Dilldorf, Vossnacken, Rottberg und Richrath. Weitere Höfe waren dem Hofverband Viehausen

Abt von Werden; mehrere nachgeborene Söhne traten als Mönche in das Kloster ein<sup>1215</sup>. In den 1330er Jahren begegnet Heinrich (II.) von Hardenberg als Lehnsmann von Wilhelms Nachfolger, Abt Johann von Hernen<sup>1216</sup>. Reichen Grundbesitz im Hardenbergischen hatten außer dem Kloster Werden noch zwei weitere geistliche Institute, nämlich die Frauenstifte Essen und Rellinghausen<sup>1217</sup>. Auffällig ist nun, dass während des Werdener Abbatates Wilhelms von Hardenberg die Schwester des Grafen Adolf VI. von Berg, Kunigunde von Windeck, als Pröpstin das Stift Rellinghausen regierte; von 1327 bis 1337 hatte sie das Äbtissinnenamt in Essen inne<sup>1218</sup>. Dies dürfte für die Berger eine willkommene Gelegenheit gewesen sein, Einfluss auf die Hardenberger Verhältnisse zu gewinnen.

Was schließlich alle Bemühungen um die Verteidigung einer nahezu landesherrlichen Stellung konterkarierte, war neben der unglücklichen Heiratspolitik Heinrichs II. von Hardenberg – er verband sich mit einer illegitimen Tochter des Grafen von der Mark und vermählte seine Tochter Adelheid mit Heinrich von Oefte, dem Spross einer Ministerialenfamilie<sup>1219</sup> – wohl auch finanzielles Unvermögen. Noch vor der Jahrhundertmitte dürften sich die Hardenberger darüber klar geworden sein, dass an einer Veräußerung der Hauptmasse ihrer Besitzungen und Rechte kein Weg vorbeiführte. Als vorbereitenden Schritt mag man ex post den Erwerb von Fischereirechten auf der Ruhr bei Berghausen unterhalb von Witten im Jahr 1347 deuten<sup>1220</sup>. Denn unweit von hier, auf dem Südufer des Flusses, errichtete die Familie einen neuen Wohnsitz, die Wasserburg Hardenstein, die spätestens zum Zeitpunkt des „Ausverkaufs“ ihrer

---

unterstellt; dazu ausführlich KLEY 1969, S. 159ff. Der Werdener Abt war ferner Holzgraf der Vossnacker Mark; vgl. ebd., S. 168ff.

<sup>1215</sup> Vgl. KLEY 1969, S. 207; STÜWER 1980, S. 327 und vor allem FINGER 1999, Vögte, S. 103, der in der völligen Unterordnung unter den märkischen Klostervogt das hervorstechendste Kennzeichen von Wilhelms Abbatat sieht.

<sup>1216</sup> Zu den Werdener Lehnsgütern der Hardenberger zählten der Brockmann-Hof bei Heven und ein Hof in Dahlhausen (an der Ruhr), beide außerhalb ihrer Herrschaft gelegen; vgl. SCHOPPEMEYER 1993, S. 15.

<sup>1217</sup> Die Vogteirollen des Grafen Friedrich von Isenberg-Altena, der in der Zeit vor 1225 die Vogtei über die Stifte Essen und Rellinghausen innehatte, nennen allein für Rellinghausen 53 Höfe im Raum um Langenberg und Neviges, die in den beiden Hofverbänden Windrath und Rellinghausen organisiert waren: ADERS 1967, Nr. 23, S. 35–38 u. Nr. 24, S. 38f.

<sup>1218</sup> Kunigunde ist zwischen 1305 und 1324 als Pröpstin in Rellinghausen belegt: LAV NRW R, Rellinghausen, Stift, Urk. Nr. 9 (07.01.1305); ADERS 1967, Nr. 45a, S. 47 (29.09.1324). Ihre Nachfolgerin tritt erstmals am 01.02.1335 in Erscheinung (LAV NRW R, Rellinghausen, Stift, Urk. Nr. 22). Zu den Eckdaten ihrer Essener Amtszeit vgl. BRANDT 1972, S. 51. Kunigunde von Windeck, die darüber hinaus zwischen 1311 und 1325 als Äbtissin von Gerresheim fungierte (WEIDENHAUPT 1954, S. 84), starb am 21.11.1355: SIMON 1990, S. 111.

<sup>1219</sup> SCHOPPEMEYER 1993, S. 14.

<sup>1220</sup> AANDER-HEYDEN 1883, Nr. 492, S. 158ff. (31.03.1347).

Herrschaft Ende 1354 bezugsfertig gewesen sein müsste<sup>1221</sup>. Graf Gerhard von Berg wiederum konnte es sich angesichts der beträchtlichen Einnahmen aus dem Kaiserswerther Rheinzoll (seit 1348/49) erlauben, ein lukratives Kaufangebot zu unterbreiten<sup>1222</sup>.

Über die einzelnen Bestandteile der Herrschaft Hardenberg unterrichtet uns ein Pertinenzverzeichnis, das auf Initiative des Erwerbers, des Grafen von Berg, erstellt wurde und in der Zusammenschau mit der Verkaufsurkunde vom 29. Dezember 1354 ein recht klares Bild von der damaligen Gestalt des Hardenberger Landes vermittelt<sup>1223</sup>. Nach dem Wortlaut der Urkunde verzichteten Heinrich (II.) von Hardenberg und sein Sohn gleichen Namens auf ihre *wanunge dat huys zu Hardenberg* mit allem Zubehör, mit *mannen burchmannen ind dienstmannen, dorpen landen ind luden, gerichtten ho ind neder*, mit den beiden Hofverbänden Neviges und Mollmerhof und den zu diesen gehörigen Gütern und Leuten sowie allen sonstigen abhängigen Personen in den *ampten* Neviges, Langenberg, Mettmann und Düssel<sup>1224</sup>. Der Begriff „Amt“ meint hier den Sprengel eines Landgerichts. Welche der genannten Gerichtsbezirke sich tatsächlich in hardenbergischen Händen befanden, wird erst im Pertinenzverzeichnis präzisiert, wo es heißt: *Vort hayn wir dat gerichte zoe Neeveghis ind dat gerichte zoe Langenberg und die wiltbane, as nyt as unse gerichte geit*. Neviges und Langenberg standen also unter der Gerichtshoheit der Hardenberger. Demgegenüber gehörten die Dingstühle Mettmann und Düssel zum *lande van dem Berghe*. Die in diesen beiden Sprengeln ansässigen hardenbergischen Leute (*lude, die zu unser heirschaff geborent*) dürften zum allergrößten Teil Zinspflichtige des Mollmerhofes in Wülfrath gewesen sein<sup>1225</sup>. Hier griffen also die grundherrlichen Gerechtsame der Hardenberger über die Grenzen ihres eigentlichen Herrschaftsgebietes hinaus, das sich mit dem Geltungsbereich der Landgerichte Neviges und Langenberg deckte<sup>1226</sup>. Der Schwerpunkt des hardenbergischen Grundbesitzes hingegen lag

---

<sup>1221</sup> Zitat: SCHOPPMAYER 1993, S. 17.

<sup>1222</sup> KOLODZIEJ 2005, S. 72.

<sup>1223</sup> ADERS 1967, Nr. 65, S. 56–60.

<sup>1224</sup> CRECELIUS 1872, Urk. E, S. 213–216 (hier S. 213).

<sup>1225</sup> Von den 62 Hofesleuten des Mollmerhofes waren 37 im Kirchspiel Wülfrath ansässig; vgl. ADERS 1967, S. 16. Wie zuerst SCHMITTEN 1962, S. 53 herausgearbeitet hat, ist der Mollmerhof, über dessen Lage zuvor unterschiedliche Vermutungen angestellt wurden, mit dem Gut Zur Mühlen im Pfarrdorf Wülfrath identisch, welches Letzteres sich genau am Schnittpunkt der Honschaften Erbach und Püttbach entwickelte; siehe auch WESOLY 1996, S. 4. Dorf und Kirchspiel Wülfrath bildeten zusammen mit dem Kirchspiel Mettmann den Gerichtsbezirk Mettmann im gleichnamigen Amtsbezirk; vgl. HOUBEN 1961, S. 57.

<sup>1226</sup> Mit Hermann *de Otersele* wird am 18.08.1265 zum ersten Mal ein Hardenberger Richter erwähnt: ADERS 1967, Nr. 31, S. 42. Er trägt seinen Namen vermutlich von einem zum Rellinghauser Hofverband Windrath gehörigen Hof. Am 09.06.1343 wandte sich Kunigunde von Berg als ehemalige Pröpstin von Rellinghausen an die Amtleute, Richter und Schöffen von Neviges: ebd., Nr. 54, S. 51. Die Transaktion vom 29.12.1354

eindeutig im Kirchspiel Neviges, wo sich ein Großteil der vom Oberhof Neviges abhängigen Höfe befand<sup>1227</sup>. Im nördlichen Teil der Herrschaft waren die Besitzrechte der Hardenberger weit dünner gesät, was nicht nur für das Kirchspiel Langenberg galt, sondern vor allem für die kirchlich zum Sprengel der Werdener Filialkirche Neukirchen gehörenden Bauerschaften Vossnacken, Rottberg und Richrath, wo Güterbesitz der Ludgerusabtei vorherrschte. Hier war es den Hardenbergern – vielleicht gestützt auf die „zeitweilige Ausübung gräflicher Amtsrechte“<sup>1228</sup> – gelungen, ihre Gerichtsherrschaft auf einen in grundherrlicher wie kirchlicher Hinsicht nach Werden hin ausgerichteten Raum auszudehnen<sup>1229</sup>.

Wohl unmittelbar nach dem Übergang an Berg dürfte die Herrschaft Hardenberg in die Obhut bergischer Amtleute gekommen sein. Überliefert ist indessen nur eine einzige Nachricht aus dem Jahr 1361, als Peter von Kalkum als *amptman tzo Hardenberghe* tituliert wird<sup>1230</sup>: Gemeinsam mit dem Werdener Drost Ludekin von Buer besiegelte er einen Vergleich zwischen Rutger von Altendorf, dem damaligen Inhaber des Hofes Windrath, und dessen Zehntschuldner<sup>1231</sup>. Da Peter von Kalkum, zu dessen Karrierestationen die Ämter des Landdrosten und des Hofmeisters sowie eine mehrjährige Amtmannschaft auf der Beyenburg zählten, in den Jahren 1362 und 1363 als Amtmann von Mettmann nachweisbar ist, dürfte er die Verwaltungsbezirke Mettmann und Hardenberg in Personalunion geführt haben. Danach lassen uns die Quellen über mehrere Jahrzehnte im Stich<sup>1232</sup>. Unter den 1363 in der Leibrentenverschreibung für

---

wurde auf der Dingstatt des Nevigeser Landgerichts vollzogen (*zu Neugeis vp der vrier Straißen ind an der Stat, da dat van Rechte sin ind geschien*): CRECELIUS 1872, Urk. E, S. 213–216; hier S. 214. Während HOUBEN 1961, S. 38f. noch in Übereinstimmung mit dem Text der Verkaufsurkunde von 1354 von der Existenz zweier Dingstühle ausgeht, soll nach ADERS 1967, S. 19 schon im 14. Jh. in der Herrschaft Hardenberg nur ein einziges Landgericht mit Sitz in Neviges bestanden haben – so wie dies nachweislich seit dem 16. Jh. der Fall war. Zu den Zeugnissen, die hingegen für das ursprüngliche Vorhandensein eines jeweils eigenen Gerichts in Neviges und Langenberg sprechen, vgl. zusammenfassend WESOLY 1998, S. 5; DERS. 2001, S. 7.

<sup>1227</sup> Zum Oberhof Neviges gehörten 39 zinspflichtige Grundstücke sowie sechs Burglehen; vgl. WESOLY 2001, S. 6.

<sup>1228</sup> ADERS 1967, S. 17.

<sup>1229</sup> Vgl. HOUBEN 1961, S. 40ff., mit schlüssiger Beweisführung in der lange Zeit umstrittenen Frage der Zugehörigkeit der genannten Bauerschaften zur mittelalterlichen Herrschaft Hardenberg.

<sup>1230</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 293 (29.08.1361) = ADERS 1967, Nr. 69, S. 62 (Reg.). G. Aders betitelt Peter von Kalkum in seinem Urkundenregist als „früheren“ Amtmann von Hardenberg, wohl wegen der Textzeile *overmitz Peter van Caylchem tzor tziyt eyn amptman was tzo Hardenberghe*. In der Siegelankündigung heißt es dann aber unmissverständlich *Peter van Caylchem, amptman tzor tziyt tzo Hardenberghe*.

<sup>1231</sup> Zum Werdener Dienstmann Ludekin von Buer (senior) vgl. AHLEMANN 2012, S. 221f. Siehe auch unten, Anm. 2470.

<sup>1232</sup> WESOLY 2009, S. 29 nennt auf einem Schaubild die Amtmänner Johann von Elverfeldt (vor 1366), Engelbert Sobbe (1366), Heinrich von Wienhorst (1381–1386) und Johann von Wienhorst (1387–1399) – leider ohne Quellennachweise. Zuverlässig erscheinen diese Angaben freilich nicht, bedenkt man etwa, dass Johann von Wienhorst erst 1396, nach der Pfandherrschaft Everhards von Limburg, zum Hardenberger (und Beyenburger) Amtmann auf Lebenszeit ernannt wurde; vgl. KOŁODZIEJ 2005, S. 175. Für 1366 dürfte eine

Johann vom Hirtze aufgelisteten bergischen Amtsbezirken ist Hardenberg nicht vertreten – ganz so wie andere Gebiete an der Peripherie der Grafschaft (Beyenburg, Windeck)<sup>1233</sup>. Erst 1390 ist wieder vom Amt Hardenberg die Rede, und zwar in Zusammenhang mit der Absicherung eines durch Johann Sobbe zu Villigst dem Herzog Wilhelm von Berg gewährten Kredits<sup>1234</sup>. Mit der Übergabe Hardenbergs an den Ritter Everhard von Limburg (vor 1396) setzte dann die lange Reihe der Verpfändungen ein, denen das Amt bis zu seiner Umwandlung in eine Unterherrschaft Ende des 15. Jahrhunderts ausgesetzt blieb<sup>1235</sup>. Die bei der erzwungenen Rückgabe des Pfandes am 12. Juli 1396 gebrauchte Umschreibung *dat sloss Hardenberg ind dat land dar zu geboerende* deutet auf eine gewisse Sonderstellung der früheren Herrschaft hin, die offensichtlich noch nicht als ein Amt unter anderen betrachtet wurde; bezeichnenderweise spricht der bergische Erbmarschall Johann von Wienhorst, dem Hardenberg noch am selben Tag auf Lebenszeit in Amtmannsweise eingeräumt wird, von *sloss ind heirlieheit van Hardenberg*, die es zu verwahren und zu beschirmen gelte<sup>1236</sup>.

Die Bezeichnung *berschaf van Hardenberg* wählte auch Nivelung (IV.) von Hardenberg, als er 1385 dem Herzog Wilhelm die wenigen im Land Berg wohnhaften Eigenleute übertrug, die sich die Hardenberger 1354 vorbehalten hatten<sup>1237</sup>. Nivelung und sein Bruder Heinrich (IV.) fristeten ihr Dasein auf Burg Hardenstein als märkische Untertanen und zweifelhaft beleumundete Soldritter; im niederbergischen Raum spielten sie als Machtfaktor keinerlei Rolle mehr. Falls es zutrifft, dass die durch den westfälischen Chronisten Gobelinus Person überlieferte Goldemar-Sage, die Nivelung in einem äußerst schlechten Licht erscheinen lässt, von Angehörigen des bergischen Herrscherhauses und ihrem Umfeld verbreitet wurde, wofür einiges spricht<sup>1238</sup>, dann muss die Erinnerung an die Rivalität mit den ehemals standesgleichen Hardenbergern noch Ende des 14. Jahrhunderts höchst lebendig gewesen sein.

---

Verwechslung mit der Herrschaft Elberfeld vorliegen, die damals von Johann von Elverfeldt an Engelbert Sobbe veräußert wurde.

<sup>1233</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4.

<sup>1234</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 717 (28.07.1390).

<sup>1235</sup> AANDER-HEYDEN 1883, Nr. 548, S. 229–232 (12.07.1396).

<sup>1236</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 845 (12.07.1396).

<sup>1237</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 890, S. 783f. (22.02.1385): *alle dye lude, dye wonent in dem lande van dem Berge, dye nu synt off bernamails komen mogen boerende in dye berschaf van Hardenberg, und sunderligen genoempt den Slyper wonaftich in dem lande van dem Berge und in der berschaf van Hardenberg.* – Der *alde Slyper* wird bereits in der Verkaufsurkunde vom 29.12.1354 namentlich genannt: CRECELIUS 1872, Urk. E, S. 213–216; hier S. 214.

<sup>1238</sup> Vgl. SCHOPPMAYER 1993, S. 26ff., S. 31.

## Amtleute von Hardenberg

1361

Peter von Kalkum, *amptman tzo Hardenberghe* (Art. 33)

### **d) Hückeswagen**

Unter den im Jahr 1363 aufgeführten Verwaltungsbezirken der Grafschaft Berg sticht Hückeswagen durch Benennung und Zuschnitt heraus: Im Unterschied zu den acht *officia* des bergischen Kernterritoriums, die jeweils etliche Dingstühle auf Kirchspielsbasis umfassen, bilden im Fall der *parrochia de Hukesbouen* Amtssprengel, Kirchspiel und (Land-)Gerichtsbezirk eine Einheit<sup>1239</sup>. Seit dem Erwerb der Besitzungen der Grafen von Hückeswagen und ihrer Eingliederung in die Grafschaft Berg war ein Jahrhundert vergangen. Dennoch fand die besondere historische Entwicklung des Hückeswagener Gebietes Berücksichtigung in der Ämterorganisation.

In das Licht der Geschichte tritt das Geschlecht derer von Hückeswagen 1138 mit dem Grafen Friedrich<sup>1240</sup>. Anders als etwa für die Herren von Hardenberg, die zweiten großen Rivalen der Grafen von Berg im Raum zwischen Ruhr und Wupper, ist weder für Friedrich noch für seine Nachfolger die Ausübung von Grafenrechten überliefert. Vielmehr könnte es sich um einen usurpierten Grafentitel handeln; die Grafschaft der Hückeswagener wäre mithin zu den „Grafschaften aus wilder Wurzel“ zu rechnen<sup>1241</sup>. Der Macht- und Einflussbereich der Familie dürfte deutlich über den Herrschaftskern mit Burg und Kirchspiel Hückeswagen hinausgegriffen haben. Sein Umfang lässt sich jedoch anhand des spärlichen Quellenmaterials nicht einmal annähernd bestimmen. Nur einige wenige Schriftstücke geben Auskunft über die Besitztitel der Grafen von Hückeswagen: 1189 bringt eine Mühle nahe des bei dieser Gelegenheit erstmals erwähnten Stammsitzes (*molendinum quod est prope castrum Hükingiswage*) jährlich 4 Mark ein, die Nachbarschaft zu Dörpfeld mit dem Hof zu Dhünn (*conuicinia de duripvelde cum curia de düne*) 15 Mark, und die Mühle zu Dörpe (*molendinum in dūripe*) eine Mark<sup>1242</sup>. Weitab von Hückeswagen, zu Honrath im Mündungswinkel von Agger und Sülz, schenkten Graf Arnold und seine Frau Adela 1209 dem Stift Gräfrath Patronat und Kirche

---

<sup>1239</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 148: *item totius parrochie de Hukesbouen*.

<sup>1240</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden SIMON 1984, Geschichte, S. 27ff. Aus der älteren Literatur ragt HARLESS 1889 heraus; vgl. zu den ersten Grafen von Hückeswagen ebd., S. 5–14.

<sup>1241</sup> GROTEN 2002, Burgherren, S. 88.

<sup>1242</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 520, S. 364.

mitsamt der *domus lapidea* neben dem Turm, wobei sie sich dieses befestigte Anwesen gegen eine jährliche Abgabe von 18 Denaren ebenso vorbehielten wie den Zehnten aus ihrer *curtis* in Honrath<sup>1243</sup>. Im Jahr 1218 verzichtete das gräfliche Paar öffentlich auf ein Gut in Oberkassel bei Bonn, den späteren Mönchshof, den die Gräfin Alveradis von Molbach vor 1210 der Abtei Heisterbach tradiert hatte<sup>1244</sup>. Damit scheiterten mehrjährige Bemühungen, einen Stützpunkt am rechten Ufer des Rheins zu gewinnen. Und schließlich verkaufte der Kölner Kanoniker Heinrich von Hückeswagen, ein Sohn des Grafen Arnold, 1264 dem Gereonstift für 60 kölnische Mark die Vogtei über den gereonischen Hofverband Bransel im Kirchspiel Schwelm, die bereits seine Vorfahren innegehabt hatten<sup>1245</sup>. Angesichts dieser kargen Ausbeute kann es nicht verwundern, dass sich die Forschung mit Kombinationen und Spekulationen beholfen hat.

Bemerkenswert ist der Ansatz von K. Niederau: Ausgehend von der Beobachtung, dass sich die ritterbürtigen Familien des spätmittelalterlichen Bergischen Landes größeren Wappengruppen zuteilen lassen, glaubt er diejenigen Geschlechter, die einen blau-gold geteilten Schild führen und in einem von der unteren Sülz im Westen bis zur oberen Wupper im Nordosten reichenden Raum auftreten, der (ehemaligen) Ministerialität der Grafen von Hückeswagen zuordnen zu können – unter der Prämisse, die Wappengleichheit gründe dort, wo sie nicht durch Stammesgleichheit bedingt ist, auf älteren Abhängigkeitsverhältnissen<sup>1246</sup>. Nun wäre es selbstverständlich anachronistisch, den geographischen Bereich, in welchem die Träger des blau-goldenen Schildes ansässig sind, mit der Einflusszone der Hückeswagener des 12. Jahrhunderts in eins zu setzen. Hinzu kommt, dass nicht einmal über das Stammeswappen der Grafen Klarheit besteht<sup>1247</sup>. Andererseits verleiten die oben angeführten Besitzurkunden dazu, die ursprüngliche Machtstellung des Geschlechts zu unterschätzen, datieren sie doch aus einem Zeitraum, als die Grafenfamilie längst einen einschneidenden Bedeutungsverlust erlitten

---

<sup>1243</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 25, S. 15 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 11, S. 14f.

<sup>1244</sup> SCHMITZ 1908, Nr. 38, S. 141ff. Vgl. dazu SIMON 1984, Geschichte, S. 30.

<sup>1245</sup> JOERRES 1893, Nr. 156, S. 158 (05.05.1264).

<sup>1246</sup> NIEDERAU 1967, S. 1ff., v. a. S. 3: „Im zentralen Raum [des Bergischen] beginnt östlich der Sülz die Wappengruppe mit blau-gold geteiltem Schild, und zwar schon im Dreieck zur Agger hin mit den v. d. Sülz, Schönrath, Lüghausen, Höhnchen, setzt sich durch das Amt Steinbach hindurch fort (mit Bernsau, Kaltenbach, von der Mühlen und wohl auch Waldenburg-Schenkern) über die v. Büchlerhausen bis zu den v. Hückeshoven, wenn nicht gar (Starke) v. Dahlhausen im Norden und den v. Overbach im Süden.“ Vgl. auch DERS. 1966, S. 101, wo zusätzlich die Kratz, Haan, Kirberg, Moir von der Sülz, Kreuwel von Gimborn und Keppel aufgeführt werden.

<sup>1247</sup> Vgl. NIEDERAU 1960, S. 148; anders LORENZ 1981, S. 23f. mit Anm. 71. Zusammenfassend SIMON 1984, S. 36, mit einer Auflistung der erhaltenen Siegel; vgl. auch ebd., S. 39.

hatte. Symptomatisch dafür ist gerade die älteste der besagten Urkunden aus dem Jahr 1189, in der diverse Einkünfte zu Hückeswagen, Dörpfeld, Dhünn und Dörpe gerade deswegen benannt und beziffert werden, weil Graf Engelbert I. von Berg als Gegenleistung für ein gewährtes Darlehen in Höhe von 100 Mark jährliche Zahlungen von 20 Mark seitens des Grafen Heinrich von Hückeswagen festschreiben ließ. Ob dem Versuch des Bergers, mittels einer wohldurchdachten Verpfändungsklausel die Pfandherrschaft über die genannten Güter zu erlangen, Erfolg beschieden war, ist fraglich<sup>1248</sup>. Denn wie aus den Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167–1191) hervorgeht, kaufte dieser im Rahmen seiner großangelegten Erwerbspolitik unter anderem für 130 Mark den gesamten Allodialbesitz Heinrichs von Hückeswagen, der ihn umgehend als erzbischöfliches Lehen zurückerhielt<sup>1249</sup>. Wie dem auch sei: Es drängt sich der Eindruck auf, dass die finanzielle Lage der Grafen von Hückeswagen im ausgehenden 12. Jahrhundert alles andere als rosig gewesen ist. Ihre allodiale Basis war bescheiden, und der im Hückeswagener Umland nachweisbare Eisenbergbau scheint die Geldnot nicht wesentlich gelindert zu haben<sup>1250</sup>. Unter diesen Umständen blieb ihnen die Durchführung größerer Rodungsvorhaben versagt, was ihre Position gegenüber der bergischen Konkurrenz zusätzlich schwächte<sup>1251</sup>. Ein markantes Beispiel ist das waldreiche Gebiet des Wuppervierecks, also des späteren Amtes Bornefeld, das möglicherweise ursprünglich in wesentlichen Teilen durch die Grafen von Hückeswagen beherrscht wurde<sup>1252</sup>, bevor diese in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts massiv an Boden verloren. Der Stadtwerdungsprozess von Lennep etwa ist zweifelsohne vor dem Hintergrund des Gegensatzes zwischen Berg und Hückeswagen zu sehen<sup>1253</sup>. Freilich gehen die Meinungen

---

<sup>1248</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 520, S. 364: *quod dominus Henricus comes de Hükingiswage. michi impignoravit annuatim redditus XX. marcarum de suo allodio pro C. marcis. quas ei concessi. tali uidelicet interposita pactione. ut si dominus H. de Hükingiswage infra III. annos aliud predium pro C. marcis comparauerit. et eius proprietatem in me. uel in heredes mei contulerit. a nobis iure feudali recipiens. prefate impignorationi renunciamus.* – Graf Heinrich hatte demnach innerhalb von vier Jahren ein Allod im Wert von 100 Mark zu erwerben, das er dem Berger zu Lehen auftragen musste; andernfalls sollten die genannten Güter in bergischem Pfandbesitz verbleiben. HARLESS 1889, S. 11 Anm. 2 hat vermutet, dass die Rente von 20 Mark den jährlichen Gesamteinkünften der Grafschaft Hückeswagen entsprochen habe. Es ist aber kaum anzunehmen – hier ist LORENZ 1981, S. 23 zuzustimmen –, dass sich der Hückeswagener Allodialbesitz auf die Mühlen in Hückeswagen und Dörpe, die *conuicinia* Dörpfeld und den Hof Dhünn beschränkt hat. Ganz gewiss aber kann keine Rede davon sein, die Bestimmungen der Urkunde hätten, wie SIMON 1984, S. 28 behauptet, auf die Verpfändung der gesamten Grafschaft gezielt.

<sup>1249</sup> KNIPPING 1901, Nr. 1386 = BAUERMANN 1971, S. 242 (Nr. 89) u. S. 247 (Nr. 43).

<sup>1250</sup> KREFT 2002, S. 81, S. 96.

<sup>1251</sup> KRAUS 1981, S. 98.

<sup>1252</sup> Dies vermutet STURSBURG 1959, S. 41; ähnlich LORENZ 1981, S. 22.

<sup>1253</sup> Die Eckdaten für die Stadtwerdung von Lennep (1183/87 und 1276) liegen sehr weit auseinander; siehe oben, S. 145f.

darüber auseinander, ob Lennep als bergische Gründung die Hückeswagener weiter einschnüren und ihrem Vordringen nach Westen einen Riegel vorschieben sollte<sup>1254</sup> oder ob der Ort vielmehr zunächst unter dem Einfluss der Grafen von Hückeswagen stand und sich nach deren Zurückweichen eigenständig, begünstigt durch die Lage an der Fernstraße Köln-Dortmund, zur Stadt entwickelte, die erst 1260 unter bergische Botmäßigkeit kam<sup>1255</sup>.

Eine Zeit lang versuchten die Grafen von Hückeswagen, dem bergischen Expansionsdrang durch die Anlehnung an territoriale Nachbarn zu begegnen. Von der Lehnsbeziehung zum Kölner Erzstift war bereits die Rede. Graf Arnold von Hückeswagen, seit 1208 urkundlich nachzuweisen, war überdies ein enger Vertrauter des Grafen Heinrich III. von Sayn, zu dem wohl auch verwandtschaftliche Bande bestanden<sup>1256</sup>. Vermutlich auf Initiative des Kölner Erzbischofs Heinrich von Müllenark wurde er 1227 mit einer Gesandtschaft für König Przemysl Ottokar I. von Böhmen nach England betraut<sup>1257</sup>. Am böhmischen Hof rasch zu Ansehen gelangt, traf er um 1230 die Entscheidung, dem Rheinland endgültig den Rücken zu kehren und sich in Mähren niederzulassen, wo er sich rund um die Burgen Titschein und Hochwald, nahe der Oderquelle, einen neuen Herrschaftsraum erschloss<sup>1258</sup>. Wie es in den kommenden drei Jahrzehnten um die Verwaltung der Hückeswagener Stammgüter bestellt war, ist nicht bekannt. Eine wesentliche Rolle dürfte jener Jutta von Hückeswagen zugekommen sein, die im August 1259, als *nobilis matrona* apostrophiert, gemeinsam mit ihren sechs Töchtern alle Ansprüche auf das dem Stift Gräfrath zustehende Patronat von Honrath preisgab<sup>1259</sup>. Da sie ausweislich eines jüngeren Siegels als Gräfin auftrat, scheint sie mit einem im Rheinland verbliebenen Sohn des Grafen Arnold verheiratet gewesen zu sein<sup>1260</sup>. Ein weiterer Sohn Arnolds, Franco, der nach dem Tod des Vaters dessen Herrschaft an der Mährischen Pforte übernommen hatte, begab sich im Jahr 1260 in die rheinische Heimat seiner Vorfahren, um einen Schlussstrich unter die dortige Präsenz der Familie zu ziehen. Am

---

<sup>1254</sup> So vor allem KRAUS 1981, S. 100.

<sup>1255</sup> Das ist die These von LORENZ 1981, S. 22ff., der u. a. auf den nachweislich geringen Einfluss der Grafen von Berg auf das Stadttregiment im späten Mittelalter aufmerksam macht. Das ritterbürtige Geschlecht derer von Lennep entstammt seiner Ansicht nach der Ministerialität der Grafen von Hückeswagen.

<sup>1256</sup> HALBEKANN 1997, S. 80.

<sup>1257</sup> MATSCHA 1992, S. 124f.

<sup>1258</sup> Näheres dazu bei ZIEGLER 1943, S. 24ff.; vgl. auch summarisch REES 1958/59, S. 108ff.

<sup>1259</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 35, S. 22.

<sup>1260</sup> Zu den Schwierigkeiten einer genealogischen Einordnung der Jutta von Hückeswagen vgl. SIMON 1984, S. 39f., der in Anlehnung an HARLESS 1889, S. 11 u. BLANKERTZ 1935, o. S. einer Verbindung mit dem Sohn Eberhard des Grafen Arnold von Hückeswagen die größte Wahrscheinlichkeit zumisst.

6. Juli jenes Jahres verzichtete er zusammen mit einem älteren Bruder, dem Stifftsherrn Heinrich, zugunsten der Gräfin-Witwe Margarethe von Berg auf jegliche Erbensprüche an dem *predium de Hukenswage*<sup>1261</sup>. Keiner Erwähnung wert befunden wurden die durch Philipp von Heinsberg begründeten kölnischen Allodialrechte an Hückeswagen, obgleich Erzbischof Konrad von Hochstaden, Margarethes Bruder, als Zeuge bei der Transaktion zugegen war<sup>1262</sup>. Die vereinbarte Entschädigung in Höhe von 220 Mark erhielten Franco und Heinrich im September 1260 aus den Händen eines *officialis* der Margarethe, des Windecker Vogtes Adolf von Wiehl<sup>1263</sup>. Die Vermutung liegt nahe, dass die Berger bereits vor der Verzichtserklärung des Brüderpaares die Burg Hückeswagen und die zugehörigen Güter an sich gebracht hatten, eventuell nach vorheriger Abfindung der 1260 nicht berücksichtigten Gräfin Jutta von Hückeswagen<sup>1264</sup>. Als letzter Akt des Besitzübergangs folgte noch vor Ablauf des Jahres die Ankündigung des Bernhard *dictus Rusze*, von eigenen Forderungen auf Hückeswagen abzurücken und der Gräfin-Witwe sowie ihrem Sohn Adolf die (bisher nicht genau zu lokalisierenden) Höfe *Bulleren und Kaldete* zu Lehen aufzutragen<sup>1265</sup>; in welchem Verhältnis er zum Hückeswagener Grafengeschlecht stand, ist nicht bekannt.

Das an Berg gelangte *predium de Hukenswage* dürfte weitgehend deckungsgleich mit Burg und Kirchspiel Hückeswagen gewesen sein, welches Letzteres offenbar einen geschlossenen Bannbezirk bildete<sup>1266</sup>. Außenbesitzungen wie etwa in Honrath waren längst abgestoßen worden: Das dortige Eigengut hatte vor 1246/47 Graf Heinrich III. von Sayn erworben, was zu Verwicklungen mit dem seit 1209 im Besitz des Honrathener Patronats befindlichen Stift Gräfrath führte<sup>1267</sup>. Die *parrochia* Hückeswagen war an drei Seiten von bergischen Kirchspielen

<sup>1261</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 493, S. 276f.

<sup>1262</sup> Auf diesen sonst wenig gewürdigten Aspekt des Besitzwechsels von 1260 hat GROTEN 1988, S. 24 aufmerksam gemacht, der im Vorgehen der Berger in Hückeswagen (und in Windeck) ein beredtes Zeugnis für die „Machtentfaltung der mit dem Kölner Erzbischof konkurrierenden Dynasten“ sieht (ebd., S. 23).

<sup>1263</sup> KREMER 1781, Nr. 93, S. 114 (11.09.1260) = LACOMBLET 1846, S. 276 Anm. 1.

<sup>1264</sup> Laut SIMON 1984, S. 40 könnte Jutta die mutmaßliche Abfindung für die Sicherung ihrer „Altersversorgung“ verwendet haben: Schon unmittelbar nach dem Übergang Hückeswagens in bergische Hände dürfte sie in das Kölner Haus des Klosters Dalheim in der Trankgasse gezogen sein, wo sie ab 1271 nachweisbar ist.

<sup>1265</sup> KREMER 1781, Nr. 94, S. 114f. (18.11.1260). – HARLESS 1889, S. 14 identifiziert *Bulleren* mit Buldern bei Coesfeld.

<sup>1266</sup> Obwohl Hückeswagen in dem um 1308 angelegten „Liber Valoris“, einer nach Dekanaten geordneten Liste der steuerpflichtigen Pfarrkirchen und Kapellen des Erzbistums Köln, nur als *capella* firmiert (OEDIGER 1967, S. 96), ist das Bestehen eines eigenständigen Kirchspiels spätestens für das Jahr 1297 bezeugt: HARLESS 1889, S. 16f. Vgl. auch JANSSEN 1985, S. 82.

<sup>1267</sup> Vgl. dazu SIMON 1990, S. 136ff. – Dem Sayner gelang es, in Honrath seine Gerichtshoheit durchzusetzen; noch 1363 treten seine Erben aus dem Hause Heinsberg als Herren über das Kirchspiel in Erscheinung; siehe oben, S. 198.

eingerahmt, nur im Norden grenzte mit der Freigrafschaft Volmarstein ein bis zum beginnenden 14. Jahrhundert der kölnischen Herrschaftssphäre zuzurechnendes Gebiet an. In den Kontext dieser zeitweise stark konfliktbeladenen Nachbarschaft gehörte ganz gewiss die Entstehung der Landwehr zwischen Wupper und Bever, die Angriffe von Norden, aus dem Raum Radevormwald, abwehren sollte<sup>1268</sup>. Ihre Errichtung dürfte also in die Zeit fallen, als Burg und Kirchspiel Hückeswagen von der Gräfin-Witwe Margarethe als Wittum genutzt wurden: Nachdem sie bis 1262 als Regentin die Geschicke der Grafschaft Berg gelenkt hatte und dann noch mehrere Jahre an den Regierungshandlungen ihres Sohnes Adolf V. von Berg beteiligt gewesen war, trat sie im November 1266 erstmals in Hückeswagen auf<sup>1269</sup>. Vermutlich bis zu ihrem Tod Anfang 1314 diente ihr die Burg als Witwensitz<sup>1270</sup>. 1297 erteilte sie die Zustimmung zu der vom damals regierenden Grafen Wilhelm I. von Berg vollzogenen Entlassung der Kirchspielsleute zu Hückeswagen aus der strengen Eigenhörigkeit, die fortan dem Katharinenaltar in der Pfarrkirche als Wachszinsige zugewiesen sein sollten<sup>1271</sup>. Gleichzeitig war die Burg Hückeswagen Mittelpunkt eines im Jahr 1298 – aus Anlass der Vergabe von Manngeldern – bezeugten Kellneriamtes<sup>1272</sup>. Dessen vornehmste Aufgabe wird, solange Margarethe von Berg hier residierte, die Versorgung des Haushalts der Gräfin-Witwe gewesen sein. Von einem Weiterbestehen der Kellnerie nach ihrem Ableben ist auszugehen, auch wenn für das 14. Jahrhundert keinerlei Belege vorhanden sind; Nachrichten über das Amtspersonal liegen erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts vor<sup>1273</sup>. Von Hückeswagen trug das

---

<sup>1268</sup> HELBECK 2000, S. 24f.

<sup>1269</sup> Am 22.11.1266 beurkundete Margarethe in Hückeswagen den Verzicht des Suitker von Lindlar auf seine Ansprüche auf den Lindlarer Fronhof des Severinstiftes: LACOMBLET 1846, Nr. 566, S. 330.

<sup>1270</sup> Wenn Margarethe am 21.10.1280 als *olim comitissa de Monte, nunc domina de Hoyckenswage* apostrophiert wird (VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8), dann wird man mit HARLESS 1889, S. 15 von einer gezielten Beschränkung ihres Wirkungsbereiches auf Hückeswagen sprechen dürfen. Offensichtlich wollte Graf Adolf V. eine weitere Einflussnahme seiner ausgesprochen selbst- und machtbewussten Mutter auf die Regierungsarbeit unterbinden. Margarethe blieb auch nach dem Tod ihres Sohnes (1296) im Besitz des Wittums. Sie überlebte Adolf um fast zwei Jahrzehnte und starb laut einer Eintragung im Nekrolog des Klosters Altenberg am 30.01.1314: HARLESS 1890, S. 148 (*prid. Kal. Febr. 1314 Margaretha domina de Hückenswagen et quondam comitissa de Monte*).

<sup>1271</sup> HARLESS 1889, S. 16 mit Anm. 2 (unter Verweis auf eine von L. v. Ledebur publizierte Urkunde vom 25.03.1297): *ab omnibus iuribus et servitiis que ratione servilis conditionis, quod vulgariter dicitur egeschaf, nobis facere tenebantur, quitamus*.

<sup>1272</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 1006, S. 592 (31.08.1298): Lehnsrevers des Ritters Gottfried gen. Sluk und seines Bruders Johann über ein mit 60 Mark ablösbares Manngeld von 6 Mark *ex officio cellerarie in Hükenswage*.

<sup>1273</sup> Am 14.03.1404 wird der Hückeswagener Amtmann Heinrich von Landsberg genannt (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 1000), am 09.06.1407 der Richter Johann Wintershagen (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 1179).

Ministerialengeschlecht von Hückeshoven den Namen<sup>1274</sup>. Dieses hatte hier sein hauptsächliches Wirkungsfeld, bis sich die Familie nach dem Erwerb des Hauses Vorst im Kirchspiel Leichlingen stärker zum Rhein hin orientierte.

Zwischenzeitlich hatte der Hückeswagener Distrikt die Begehrlichkeiten der märkischen Nachbarn geweckt. Im Frühjahr 1298 verzichtete Graf Everhard II. von der Mark auf alle Erbensprüche im Hinblick auf die Grafschaft Berg und ausdrücklich auch auf den Nießbrauch, den die *nobilis matrona* Margarethe in Hückeswagen innehatte. Die Forderungen des Märkers beruhten auf seiner 1274 geschlossenen Ehe mit Margarethes Tochter Irmgard, einer Schwester des Grafen Adolf V. von Berg, dank derer das Haus Mark bereits in den Pfandbesitz des Gebietes um Gummersbach gelangt war<sup>1275</sup>. Nach dem Tod der hochbetagten Frau von Hückeswagen zu Beginn des Jahres 1314 war es Graf Everhards Sohn Engelbert II., der mit eigenen Ansprüchen hervortrat. Am 19. September 1315 kam es unter Federführung zweier Vermittler, des Bischofs von Lüttich und des Grafen von Jülich, zum Abschluss eines Sühnevertrages zwischen Berg und Mark, wonach Engelbert jegliches Anrecht sowohl an *dey beyrsschaf in dat Eygen van Hoykinsbouen* als auch an anderen Gütern der Grafschaft Berg abgesprochen wurde<sup>1276</sup>. Zum Ausgleich blieb ihm die Gummersbacher Pfandschaft erhalten, um deren Auslösung sich Graf Adolf VI. von Berg bemüht hatte. Seitdem sich die Grafen von Berg in den ersten beiden Dekaden des 14. Jahrhunderts im Raum Radevormwald endgültig gegen die Volmarsteiner und deren Dienst- und Lehnsherren, die Kölner Erzbischöfe, durchgesetzt hatten, waren Burg und Kirchspiel Hückeswagen ringsum von bergischem Gebiet umgeben. Eine Angliederung der vergleichsweise kleinen Verwaltungseinheit an einen der benachbarten Amtsbezirke wurde aber zunächst nicht in Betracht gezogen, zumal „Schloss und Kirchspiel“ Hückeswagen, so die gängige Formel<sup>1277</sup>, von 1409 an immer wieder als Verpfändungsobjekt erhalten mussten; von den acht bergischen Altämtern war die frühere Herrschaft mit ihrer besonderen historischen Tradition

---

<sup>1274</sup> „Hückeshoven“ wurde das ganze 14. Jh. hindurch als alternativer Name für Burg und Kirchspiel gebraucht und war zeitweilig sogar die vorherrschende Namensform; vgl. HARLESS 1889, S. 17f.

<sup>1275</sup> ILGEN 1908, Nr. 1491, S. 680f. (28.01.1274). Siehe oben, S. 168.

<sup>1276</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 151, S. 112.

<sup>1277</sup> Um einige Beispiele anzuführen: 24.10.1397: *onsse sloss Hoekeshouen mit dem kirspele* (LACOMBLET 1853, Nr. 1033, S. 920f.); 22.08.1409: *yre slos Hoekeshoyven so wie dat mit deme kirspele daeselffs (...) gelegen is* (HARLESS 1889, S. 152ff., Beigabe 1); 24.08.1425: *dat slos und kirspele zo Hoekeshoyven mit der alinger vesten und ampte zo Byrrefelt* (LAV NRW R, Jülich-Berg, Urk. Nr. 39 = HARLESS 1889, S. 154–157, Beigabe 2); 16.02.1494: *dat slos ind herlicheyt van Hoekeshouen mit dem kirspele ind kelneryen* (ebd., S. 157–167, Beigabe 3).

deutlich geschieden<sup>1278</sup>. Erst 1555 kam es zum administrativen Zusammenschluss mit dem Amt Bornefeld<sup>1279</sup>. Laut der im selben Jahr durchgeführten Gerichtserkundigung besaß das *ampt Hückeßwagen* ein einziges Landgericht, das in der Freiheit zusammentrat<sup>1280</sup>; es umfasste vier Honschaften: Große Honschaft, Lühdorf, Herdingsfeld und Berghausen<sup>1281</sup>.

### e) Siegburg

Am 6. September 1363 verbürgten sich neben den Dorfschaften und Kirchspielen von neun bergischen Amtsbezirken auch die *sculteti, magistri opidanorum, scabini toteque uniuersitates opida comitatus Montensis* für den Grafen Wilhelm II. von Berg. Namentlich aufgeführt werden die Städte Ratingen, Düsseldorf, Wipperfürth, Lennep, Radevormwald und Mülheim; den Namen Siegburg sucht man vergebens<sup>1282</sup>. Auf den ersten Blick mag dies verwundern, hatte der Graf doch wenige Wochen zuvor, am 24. Mai 1363, Siegburg als eine „seiner“ Städte apostrophiert, als er seiner Braut Anna von Bayern ein Wittum in Höhe von jährlich 2.400 Gulden *off unsen schlossen Bensbur, Syberg burg und stad, und Remagen anwies*<sup>1283</sup>. Nach der Eheschließung bestätigte er am 29. September 1363 die getroffene Vereinbarung, wobei ausbedungen wurde, dass nicht ganz der zwanzigste Teil des Gesamtbetrages, nämlich 100 Gulden, auf *unse burch ind ampt zu Syberg* entfallen sollte<sup>1284</sup>. Noch am selben Tag gelobte der für Siegburg zuständige bergische Amtsträger, der Vogt Ludwig von Lülldorf, im Fall des Ablebens des Grafen *dye bürch ind dat ampt zo Sybergh* unverzüglich der Anna von Bayern zu übergeben<sup>1285</sup>. Nun ist der hier verwendete Amtsbegriff sicherlich nicht so zu interpretieren, als habe damals ein flächenhafter

---

<sup>1278</sup> Siehe das treffende Urteil von HARLESS 1889, S. 67: „Die Erinnerung an einstige territoriale Besonderheit hielt hier im Verein mit den sich stetig wiederholenden Verpfändungen die Unterscheidung zwischen dem Stammbereiche und dessen allmählichem Zuwachse lange aufrecht.“

<sup>1279</sup> HARLESS 1889, S. 69f.; vgl. auch ENGELS 1935, Bornefeld, S. 39.

<sup>1280</sup> Für die wohl innerhalb der Burgfreiheit entstandene Siedlung findet sich erst seit dem 15. Jh. vereinzelt die Bezeichnung „Freiheit Hückeswagen“, die – analog zur Entwicklung in Angermund, Beyenburg und Burg an der Wupper – auf eine Privilegierung mit einzelnen städtischen Vorrechten hinweist. Zeitlich zu früh ist der Ansatz von RÖNSCH 2006, S. 493f., wonach Hückeswagen schon vor 1260 „mit den Rechten einer Freiheit ausgestattet“ war. Dass es – wie ebd., S. 493 behauptet – schon im 15. Jh. zu einer dauerhaften Vereinigung der Ämter Bornefeld und Hückeswagen gekommen sei, steht ebenfalls nicht im Einklang mit den Schriftzeugnissen.

<sup>1281</sup> HARLESS 1884, S. 156f.

<sup>1282</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4, hier S. 147.

<sup>1283</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 639, S. 538ff. Der Ausdruck *schloss* wird hier, wie in zahlreichen anderen niederrheinischen Quellen des 14. Jhs., als „übergreifende und zusammenfassende Bezeichnung für Burg und Stadt als Festung“ gebraucht: JANSSEN 1976, S. 287f. mit Anm. 9.

<sup>1284</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 644, S. 545.

<sup>1285</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 360 (29.09.1363): *dat ich dan dye bürch ind dat ampt zo Sybergh dat myr myn vurs. leyve beire bevolen haet mit alle syne zûbehoire neyt mysgescheiden antworden ind leveren sal in rechter weydnymps wyse.*

Verwaltungsbezirk mit der Stadt Siegburg als Mittelpunkt bestanden. Schon die geringe Höhe des Siegburger Anteils – für Bensberg wurden im Vergleich dazu insgesamt 1.700 Gulden, für Remagen immerhin 600 Gulden veranschlagt – sollte zur Vorsicht mahnen. Vielmehr dürfte der Terminus vornehmlich auf die Wahrnehmung der bergischen Vogteirechte in Siegburg und die damit verbundenen Einnahmen zielen.

Mit dem Grafen Adolf II. ist zuerst 1138/39 ein Angehöriger des Hauses Berg als Inhaber der Vogtei über die Benediktinerabtei auf dem Michaelsberg nachweisbar<sup>1286</sup>. Von da an blieb das Vogtamt, von einigen wenigen Unterbrechungen abgesehen, über mehrere Jahrhunderte hinweg „im faktischen erblichen Besitz“ der Familie und der ihr nachfolgenden Dynastien<sup>1287</sup> – und dies trotz der gerade in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts spürbaren Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, den bergischen Einfluss zurückzudrängen und die Vogteigewalt über das ehemals als kölnisches Eigenkloster gegründete Institut dauerhaft in ihre Hände zu bringen. Das Scheitern dieser Versuche dokumentiert der 1243 zwischen dem Siegburger Abt Gottfried und Herzog Heinrich von Limburg, Graf von Berg, geschlossene Vergleich<sup>1288</sup>. Vereinbart wurde unter anderem, die Gerichtsgefälle *infra civitatem et foris* künftighin je zur Hälfte zwischen Abt und Vogt aufzuteilen. Ferner willigte Heinrich darin ein, das Vogtgericht (*placitum*) am Fuß des Michaelsberges in einem neu zu errichtenden Gerichtshaus abzuhalten<sup>1289</sup>.

Obschon sich die Abtei Siegburg lange Zeit gegen die Einsetzung von Untervögten wehrte, gingen die Grafen von Berg spätestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts dazu über, sich im Gericht und bei den übrigen vogteilichen Amtsgeschäften von solchen Funktionsträgern vertreten zu lassen, die unbeschadet ihrer nachgeordneten Stellung der Einfachheit halber durchweg als „Vögte“ angesprochen wurden und sich auch selbst so bezeichneten. Als erster dieser *advocati* tritt jener Heinrich *dictus Lomere* in Erscheinung, der am 18. Oktober 1254

---

<sup>1286</sup> Vgl. KRAUS 1981, S. 67f., der die in der älteren Forschung verbreitete Vorstellung von einer frühen Übernahme der Vogtei zu widerlegen sucht.

<sup>1287</sup> Zitat: WISPLINGHOFF 1975, S. 90. Vgl. ferner LAU 1905, S. 60ff.; DERS. 1907, S. 9\*ff.; SANDMANN 1964, S. 316ff.; NIKOLAY-PANTER 1997, S. 208ff.

<sup>1288</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 109, S. 218ff. (07.?.07.1243). Vgl. dazu LAU 1905, S. 63f.

<sup>1289</sup> Das hier geplante Gebäude soll laut SANDMANN 1964, S. 373 Anm. 172 mit der 1304 erwähnten, am Marktplatz gelegenen *domus nova* identisch sein, bei der es sich wiederum um das von TREPTOW 1955, S. 6f. gegenüber der Ecke Bergstraße und Mühlengasse lokalisierte spätere Siegburger „Dinghaus“, das älteste Rathaus der Stadt, handeln dürfte, welches vor 1437/38 in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen sein muss; vgl. auch TREPTOW 1968, S. 41ff. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht eine bisher unbeachtet gebliebene bergische Urkunde aus dem Jahr 1363, in der von Einnahmen aus dem *gerycht huys zū Syberg genant dat Nūwehuys* gesprochen wird: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 353 (23.08.1363).

gemeinsam mit dem Schultheißen Richwin, dem Vertreter des Abtes, den Vorsitz im Siegburger Schöffengericht führte<sup>1290</sup>. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums sind insgesamt sieben weitere (Unter-)Vögte urkundlich fassbar<sup>1291</sup>. Ihr Stützpunkt in der Stadt Siegburg war ein an der Stadtmauer zwischen Köln- und Grimmelstor befindlicher Burgturm, der in einer Notiz zum Jahr 1240 als *castrum Sigburgense* angesprochen wird<sup>1292</sup>. Als möglicher Bauherr kommt aus archäologischer wie aus historischer Sicht der Kölner Erzbischof Engelbert von Berg in Frage<sup>1293</sup>. Im Friedensvertrag zwischen Graf Adolf V. von Berg und Dietrich II. von Heinsberg-Blankenberg vom Februar 1269 wird die Burg zusammen mit Bensberg und Windeck als eine von drei *munitiones* an der Südflanke der Grafschaft Berg aufgeführt<sup>1294</sup>.

Über die Zuständigkeit des Vogtes geben, sieht man einmal von den Gründungsurkunden des 11. Jahrhunderts ab, erst spätmittelalterliche Quellen, insbesondere Weistümer des ausgehenden 15. Jahrhunderts, nähere Auskunft. Wie weit seine Kompetenzen in früheren Zeiten reichten, ist unklar<sup>1295</sup>. Unterschieden werden muss spätestens seit dem 14. Jahrhundert zwischen dem Burgbann, der außer der Stadt Siegburg *intra muros* ein fest umgrenztes Gebiet jenseits der Stadtmauern mit den Siedlungen Aulgasse und Driesch umfasste<sup>1296</sup>, und – im Westen und Osten an den Burgbann anschließend – einem gesonderten, räumlich zweigeteilten Herrschafts- und Rechtsbereich, der sich rings um die Dörfer Troisdorf und Wolsdorf herausbildete. Der Burgbann, in dem das Siegburger Stadtrecht galt, war Hoheitsgebiet des Abtes. Innerhalb dieses Bezirkes beschränkten sich die Befugnisse des Vogtes gemäß der oben genannten Weistümer auf die Anwesenheit bei Sitzungen des

---

<sup>1290</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 122, S. 232f. (18.10.1254). Zu Heinrich siehe unten, Art. Nr. 40.

<sup>1291</sup> Siehe unten, Art. Nr. 8 (Engelbert von dem Bottlenberg 1310), Nr. 63 (Wilhelm von Troisdorf 1313), Nr. 54 (Ludwig von Rott 1326), Nr. 45 (Gottschalk Moir von der Sülz 1335–1338), Nr. 4 (Emmerich von Bernsau 1351–1354), Nr. 41 (Ludwig von Lülldorf 1362–1363). Hinzu kommt der 1264 genannte Hartlieb (*Hartlins advocatus*), dessen Familienzugehörigkeit nicht bekannt ist.

<sup>1292</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 106, S. 215 (Reg. des 18. Jhs. zu einer Urkunde vom 20.01.1240). Laut dem Regestentext hatte Erzbischof Konrad von Hochstaden damals die Stadt Siegburg mit Vogtei und Gericht an sich gebracht, letzte Bastion Herzog Heinrichs von Limburg-Berg und seiner Leute war besagtes *castrum*. Näheres zu Lage und äußerer Gestalt des Wehrbaus bei SANDMANN 1964, S. 320f., der indessen fälschlicherweise von einer Ersterwähnung in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. spricht; vgl. die Richtigstellung bei NIKOLAY-PANTER 1997, S. 214.

<sup>1293</sup> BORGER 1968, S. 77f.

<sup>1294</sup> LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk. Nr. 9 (18.02.1269).

<sup>1295</sup> NIKOLAY-PANTER 1997, S. 209.

<sup>1296</sup> Erstmals 1285 als *burdibannus* bezeugt, dürfte der Burgbann weitgehend mit dem unmittelbar nach Gründung der Abtei eingerichteten Friedensbannbezirk von 1071 übereinstimmen; dazu ausführlicher SANDMANN 1964, S. 322ff.

Schöffengerichts, die Erhebung der ihm gebührenden Gerichtsgefälle und die Vollstreckung der vom Schöffengericht verhängten Todesurteile. Im Gebiet von Troisdorf und Wolsdorf hingegen, für das später die Bezeichnung „Vogtei“ aufkam, war es den Vögten in einem ungefähr von 1250 bis 1350 reichenden Zeitraum gelungen, eine quasi autonome Stellung zu erringen und einen eigenen Amtsbezirk aufzubauen<sup>1297</sup> – wenn auch von höchst bescheidener Dimension<sup>1298</sup>. Die Siegburger (Unter-)Vögte können demnach durchaus in eine Reihe mit den Vorstehern der größeren bergischen Verwaltungseinheiten gestellt werden.

Hatten die Grafen von Berg schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts dazu tendiert, gegenüber dem Siegburger Abt immer entschiedener auf ein Mitspracherecht in städtischen Angelegenheiten zu pochen<sup>1299</sup>, so gingen sie zur Jahrhundertmitte dazu über, die Stadt Siegburg wie eine bergische Landstadt zu behandeln. De jure befand sich das Gemeinwesen unzweifelhaft, wie der durchaus machtbewusste Abt Reinhard von Lülsdorf in einem Abkommen mit der Bürgerschaft im Jahr 1355 betonte, *uppe grunt unde uppe eygendoym unns goytzhuys zu Syberg*<sup>1300</sup>. Von der Rechtslage unbeeindruckt ließ Graf Gerhard von Berg im August 1358 eine gemeinsam mit Herzog Wilhelm von Jülich ausgefertigte Verkaufsurkunde sowie eine den Kaiserswerther Zoll berührende Schuldverschreibung auch von der Stadt Siegburg als einer der *stede unser lande* bzw. *stede unser graischaff van deym Berge* besiegeln; in der jeweiligen Siegelankündigung steht sie an der Spitze der genannten bergischen Städte<sup>1301</sup>. Im Vorjahr hatte der Graf als einziger Intervenient, ohne Beteiligung des Abtes, ein kaiserliches Wegegeld zugunsten der Stadt Siegburg erwirkt und damit seinen Herrschaftsanspruch

---

<sup>1297</sup> Zum zeitlichen Rahmen SANDMANN 1964, S. 325ff. Die Bezeichnung „Vogtei“ (*vadye*) ist für den Distrikt (bzw. einen Teil davon) zuerst 1478 bezeugt: LAU 1907, Nr. 46, S. 101f. (20.08.1478) = WISPLINGHOFF 1985, Nr. 456, S. 248 (Reg.). Etwas gewagt erscheint der Ansatz von TREPTOW 1968, S. 52, die 1243 erwähnten *homines advocatie Sybergensis* mit den Einwohnern von Troisdorf und Wolsdorf gleichzusetzen.

<sup>1298</sup> Die Bergische Gerichtserkundigung von 1555 nennt für die *Vogtey Syberg* zwei Dingstühle und zwei Honschaften, je eine(n) in Troisdorf und Wolsdorf; der Gerichtszug ging nach Urbach, d. h. wohl an das Hauptgericht in Porz: HARLESS 1884, S. 135. Vgl. zum Vogteibezirk zuletzt noch die Ausführungen von KASTNER 1997, S. 25ff.

<sup>1299</sup> Vgl. SANDMANN 1964, S. 385, mit Verweis auf eine Urkunde vom 13.05.1304 (WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 208, S. 349), der zufolge Abt und Graf als Schiedsrichter einen Streit zwischen Schöffen und Gemeinde zu Siegburg geschlichtet hatten.

<sup>1300</sup> LAU 1907, Nr. 11, S. 59ff. (10.11.1355).

<sup>1301</sup> KAEMMERER 1971, Nr. 113, S. 117–122 (10.08.1358): *gebeden unse stede unser lande (...) Siberch, Wippervurde, Ratingen ind Dusseldorp*; LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358): *und bidden vort (...) unse stede unser graischaff van deym Berge, dat is ze wissen unse stede van Syberch, Wippervurde, Lynnepe, Ratingen ind Dusseldorp*. – Adressat beider Schriftstücke war Reinhard von Schönforst, der als Geldgeber dem Grafen den Erwerb der Reichspfandschaft Kaiserswerth ermöglicht hatte; vgl. dazu IRSIGLER 1996, S. 298. Siehe auch die ebenfalls für Reinhard bestimmte Urkunde vom 12.08.1358: ADERS 1977, Nr. 307, S. 97f.

unterstrichen<sup>1302</sup>. Insgesamt zurückhaltender trat zunächst Gerhards Sohn und Nachfolger Wilhelm auf. Dass er, wie im Mai 1363 geschehen, Siegburg als „seine“ Stadt bezeichnete, blieb ein Einzelfall. Wie oben angedeutet, verzichtete er im September 1363 darauf, die Stadtgemeinde zur Besiegelung des Leibrentenbriefes für Johann vom Hirtze heranzuziehen, und 1380 verpflichtete er sich gar, die Bürger von Siegburg zukünftig nicht mehr um die Übernahme von Kreditbürgschaften zu bitten<sup>1303</sup>. Andererseits scheint der Graf wiederholt über die regulären Gerichtsgefälle hinaus Geldleistungen von der Stadt verlangt zu haben: Ein angeblich bereits 1399 verlorenes Privileg eines Papstes Urban – gemeint ist Urban V. (1362–1370) oder Urban VI. (1378–1389) – untersagte den Vögten auf Bitten von Abt und Konvent von Siegburg unrechtmäßige Schatzungen<sup>1304</sup>. Ohnehin bildeten Stadt und Burgbann Siegburg seit der Angliederung der Herrschaft Blankenberg (nach 1363) eine Enklave innerhalb des immer klarere Konturen gewinnenden bergischen Territoriums, so dass der Druck auf die Abtei seitens ihrer Vögte naturgemäß zunehmen musste<sup>1305</sup>. Der lange schwelende Konflikt um die Siegburger Vogtei sollte schließlich um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert unter dem Abt Pilgrim von Drachenfels zum Austrag kommen<sup>1306</sup>.

Inwieweit es den Bergern gelang, tatsächliche oder prätendierte Herrschaftsrechte in der Stadt Siegburg und ihrem näheren Umland zur Geltung zu bringen, hing nicht zuletzt von der Persönlichkeit der von ihnen eingesetzten Amtsträger ab. Bei der Auswahl der (Unter-)Vögte hatten sie freilich Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Äbte zu nehmen. Verwiesen sei hier auf die in den Gründungsurkunden der Abtei anzutreffende Klausel, wonach dem Abt bei der Bestellung des Untervogtes ein Wahlrecht zukam und die *familia* des Klosters ihr Plazet erteilen musste<sup>1307</sup>. Zwar ist es fraglich, ob diese älteren Bestimmungen unter den gänzlich anderen politischen Rahmenbedingungen des 14. Jahrhunderts noch Berücksichtigung fanden. Es fällt aber auf, dass die bergischen *advocati*, wie es sich für vier von ihnen nachweisen

---

<sup>1302</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 393, S. 477 (03.02.1357). Vgl. dazu SANDMANN 1964, S. 385, dessen Interpretation wir hier folgen.

<sup>1303</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 490, S. 540 (29.10.1380). LAU 1907, S. 10\* sieht in diesem und weiteren Zugeständnissen Wilhelms der Jahre 1378–1388 „gegenüber der früheren Zeit ein Aufgeben prinzipieller Ansprüche“.

<sup>1304</sup> Vgl. WISPLINGHOFF 1964, Streitigkeiten, S. 33f.; DERS. 1975, S. 91. Es könnten freilich auch Handlungen unter Wilhelms Vorgängern gewesen sein, an denen hier Anstoß genommen wurde.

<sup>1305</sup> KOLODZIEJ 2005, S. 131.

<sup>1306</sup> Vgl. zum Verlauf der Auseinandersetzung, aus welcher der Abt als Sieger hervorging, LAU 1905, S. 74ff.; WISPLINGHOFF 1964, Streitigkeiten, S. 31ff.; KOLODZIEJ 2005, S. 278ff.

<sup>1307</sup> NIKOLAY-PANTER 1997, S. 210.

lässt<sup>1308</sup>, über die Bindungen an ihren Dienst- und Landesherrn hinaus auch Vasallen der Abtei auf dem Michaelsberg gewesen sind. Andererseits war etwa der 1364 amtierende Schultheiß Engelbert von Eckerscheid gen. Duvel<sup>1309</sup>, der Sachwalter der abteilichen Interessen in der Stadt Siegburg, zugleich Lehnsmann des Grafen Wilhelm II. von Berg, von dem er eine Rente aus dem Gerichtshaus am Siegburger Marktplatz bezog<sup>1310</sup>. Unter den Schöffen, die sich auf Betreiben der Äbte vorwiegend aus stadtfremden Ritterbürtigen rekrutierten und nach herrschender Ansicht „ihre Interessen voll und ganz mit denen der Abtei identifizierten“<sup>1311</sup>, begegnen immer wieder Gefolgsleute der Berger<sup>1312</sup>. Erinnerung sei auch daran, dass mit dem Schultheißen zu Bensberg und langjährigen Landdrosten Wilhelm von Haan (1335–1379) einer der wichtigsten bergischen Funktionsträger jener Tage einer Familie von Siegburger Vasallen entstammte. Abt Reinhard von Lülldorf (1350–1358) schließlich, dessen Name vor allem für den gezielten Ausbau des abteilichen Lehnsverbandes steht<sup>1313</sup>, gehörte einem alteingesessenen Ministerialengeschlecht der Grafschaft Berg an; seine Verwandten sind regelmäßig im Umfeld der Grafen anzutreffen – beispielsweise sein Neffe Ludwig, der um 1362 das Vogtamt in Siegburg übernahm<sup>1314</sup>. Eine allzu schroffe Gegenüberstellung einer abteilichen und einer bergischen Partei wird – dies sollte hier deutlich geworden sein – den vielschichtigen Siegburger Verhältnissen nicht gerecht.

---

<sup>1308</sup> Ludwig von Rott: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 228, S. 362 (03.02.1312); Emmerich von Bernsau: ebd., Nr. 349, S. 445 (12.02.1348); Ludwig von Lülldorf: ebd., Nr. 364, S. 460 (13.01.1351), Nr. 371, S. 463 (21.05.1351). Gottschalk Moir von der Sülz, der 1335–1338 als Vogt zu Siegburg amtierte, ist als Vasall des Abtes Wolfhard I. bezeugt (WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 352, S. 449); sein zu vermutender Sitz, Haus Sülz bei Altenrath, war dem Siegburger Hofverband Kirchscheid zugeordnet: HEMGESBERG 1982, S. 19f.

<sup>1309</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 427, S. 501f. (26.04.1364).

<sup>1310</sup> Nach Erhalt von 100 Goldgulden verzichtete Engelbert von Eckerscheid am 23.08.1363 auf die jährlichen Rentenzahlungen und wies dem Grafen stattdessen seine im Siegburger Burgbann, beim Hof Heckenmars gelegenen Güter zu Lehen an: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 353.

<sup>1311</sup> Dazu MARKOWITZ 1981/82, S. 21f. Zitat: WISPLINGHOFF 1975, S. 101f.

<sup>1312</sup> Ein ebenso frühes wie prominentes Beispiel ist der bergische Drost und Vogt von Windeck Adolf von Wiehl, der 1264 als Schöffe auftritt: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 145, S. 259ff. (21.06.1264). Genannt sei ferner Ludwig von Rott, der älteste Sohn des gleichnamigen Siegburger Vogtes, für den LAU 1907, S. 219 eine Amtszeit als Schöffe von 1350–1364 notiert.

<sup>1313</sup> LÜLSDORFF 1952, Sp. 60ff.; WISPLINGHOFF 1975, S. 163f.

<sup>1314</sup> Siehe unten, Art. Nr. 41.

## Vögte von Siegburg

vor 1254	Heinrich, <i>quondam aduocatus</i> <sup>1315</sup>
1254	Heinrich gen. Lohmar, <i>aduocatus</i> (Art. 40)
1264	Herlivus, <i>advocatus</i> <sup>1316</sup>
1310	Engelbert von dem Bottlenberg, Vogt von Siegburg (Art. 8)
1313	Wilhelm von Troisdorf, <i>aduocatus in Siberg</i> (Art. 63)
1326	Ludwig von Rott (Art. 54), Vogt
1335–38	Gottschalk Moir von der Sülz, Vogt in Siegburg (Art. 45)
1351–54	Emmerich von Bernsau, <i>advocatus in Sybergh</i> (Art. 4)
1362–63	Ludwig von Lülsdorf, <i>vaet zo Siberg</i> (Art. 41)

### **f) Windeck**

Am 5. Juni 1363 verkündete Friedrich von Crottorf, dass er als Burgmann auf Burg Windeck in die Dienste des Grafen Wilhelm II. von Berg getreten sei, wofür dieser ihm ein Manngeld von jährlich 15 Mark brabantisch auf die Vogtei zu Windeck angewiesen habe<sup>1317</sup>. Das *erfbürchleen* sollte ihm und seinen Erben vom jeweiligen Herrn des *lantz van Windecke* ausgezahlt werden. Drei Jahre später begegnen wir erneut dem Begriff des „Landes Windeck“: Als der Knappe Robin von Bicken, Amtmann der kölnischen Burg Schönstein an der Sieg und Pfandherr der Freusburg, unwidersagter Lehnsmann des Grafen Wilhelm wurde, erwähnte er neben den Grafschaften von Berg und Ravensberg ausdrücklich die *lande ind luyde van Blankenberg ind van Wyndecke*<sup>1318</sup>. Die Bezeichnung „Land“ spricht für ein recht starkes Eigenleben des Windecker Distriktes, ebenso wie die Tatsache, dass er im Hirtzeschen Leibrentenbrief vom 6. September 1363 nicht unter den Ämtern (*officia*) der Grafschaft Berg genannt wird. Gleichwohl wurde Windeck damals, ganz nach dem Muster anderer bergischer Amtsbezirke, von Amtleuten verwaltet, die – nach einem vereinzelt Beleg des Jahres 1313 – vor allem im Zeitraum zwischen 1356 und 1364 in vergleichsweise dichter Folge bezeugt sind. Da wir über keine zeitgenössischen Quellen verfügen, die Aufschluss über die Zusammensetzung des Amtes geben könnten, gilt es, den Blick auf die jüngere Überlieferung

---

<sup>1315</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 122, S. 232f. (18.10.1254).

<sup>1316</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 145, S. 259–262 (21.06.1264).

<sup>1317</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 350.

<sup>1318</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 404 (05.11.1366).

auszuweiten und die Bergische Gerichtserkundigung von 1555 zum Ausgangspunkt der Beschreibung zu machen: Um die Mitte des 16. Jahrhunderts umfasste das *ampt Windeck* demnach die vier Dingbänke Windeck, Rosbach, Much und Eckenhagen, wobei das Landgericht Windeck über den Windecker Burgbezirk hinaus für das Kirchspiel Dattenfeld und für etliche Hintersassen in den Kirchspielen Leuscheid, Wiehl, Marienhagen, Nümbrecht, und Morsbach zuständig war<sup>1319</sup>. Dattenfeld und der blankenbergische Anteil am Kirchspiel Much waren freilich erst sechs Jahre zuvor, am 28. Juli 1549, vom Amt Blankenberg abgetrennt und dem Amt Windeck zugeschlagen worden<sup>1320</sup>. Letzteres präsentierte sich auf der politischen Karte als unzusammenhängender Komplex von drei größeren Gebietsteilen (Windeck/Rosbach, Much, Eckenhagen)<sup>1321</sup>. Unüberschaubar und kartographisch kaum darstellbar waren die größtenteils auf personalen Abhängigkeiten beruhenden Herrschaftsansprüche der Berger und ihrer Windecker Amtleute in den oben genannten, zumeist zur Herrschaft (Sayn-)Homburg zählenden Nachbarkirchspielen. Lediglich in Morsbach hatte sich die unübersichtliche Gemengelage saynischer und bergischer Herrschaftsrechte bereits so weit entflochten, dass es – wenn nicht de jure, so doch de facto – zu einer territorialen Aufspaltung in zwei Einheiten, das bergische „Eigen“ um den Kirchort und den unter saynischer Botmäßigkeit verbliebenen Rest des Kirchspiels gekommen war. Betrachten wir nun näher die einzelnen Bestandteile des Amtes Windeck: Dessen Herzstück und unumstrittener Mittelpunkt, die Burg gleichen Namens, wird erstmals 1174 erwähnt. Am 24. Februar dieses Jahres bestätigte Kaiser Friedrich I. Barbarossa die Bedingungen, zu denen Heinrich Raspe III., Sohn des Landgrafen Ludwig II. von Thüringen, den Grafen Engelbert I. von Berg mit dem *castrum nouum in windecke* belehnt hatte<sup>1322</sup>. Das Attribut „neu“, präzisiert durch den Zusatz *et non uetus*, verdeutlicht, dass es zum damaligen Zeitpunkt zwei Burgen auf dem markanten Höhenrücken über dem Mittellauf der Sieg gab<sup>1323</sup>. Die beiden Wehranlagen

---

<sup>1319</sup> HARLESS 1884, S. 137f.

<sup>1320</sup> Siehe den Abdruck der *Vergleichung und Absonderung der Ambter Blankenberg und Windecke* vom 28.07.1549: OBERDÖRFER 1923, S. 210–214.

<sup>1321</sup> Die räumliche Zerrissenheit des Amtes Windeck noch im 16. Jh. wird sehr eindrucksvoll veranschaulicht durch die im Jahr 1575 von dem klevischen Vermesser Arnold Mercator erstellte Karte, die älteste kartographische Darstellung eines bergischen Landesteils (*Grundtliche Beschreibung und Gelegenheit etlicher warer Grenntzen dem Bergischen Amt Windeck und Herrschafft Homberg betreffend*: LAV NRW R, RW Karten, Nr. 5671); vgl. VOLLMER 1952, S. 102ff.; HAMBURGER 1997, S. 54ff.

<sup>1322</sup> Siehe oben, S. 191.

<sup>1323</sup> Wenige hundert Meter südlich der Burg Windeck wurde 1978 eine Höhenmotte mit mittelalterlichem Graben entdeckt, die mit Alt-Windeck identisch sein könnte, eine Bestätigung durch fundierte Untersuchungen steht aber noch aus; vgl. DOEPGEN 1988, S. 185. 1987/88 folgten Grabungen auf dem Gelände der Burg Neu-

standen auf dem Boden der ausgedehnten Grundherrschaft Rosbach, die den Ludowingern zusammen mit zahlreichen anderen Besitzungen an Sieg und Mittelrhein aus dem bilsteinischen Erbe zugefallen war<sup>1324</sup>. Die Belehnung des Grafen von Berg, dessen Familie mit der Übernahme der Siegburger Vogtei in den Jahren vor 1138 erstmals einen deutlichen Drang nach Süden, über die Agger hinaus, manifestierte, diente der Absicherung der ludowingischen Gerechtsame gegenüber den Grafen von Sayn<sup>1325</sup>. Diese waren dank der Schirmvogtei über die Bonner Stiftskirchen St. Cassius und Dietkirchen und als Inhaber gräflicher Rechte rasch zu einer Vormacht im östlichen Vorland von Bonn, dem Raum des früheren Auelgaus, aufgestiegen und errichteten vor 1181/82 östlich von Siegburg die mächtige Burg Blankenberg.

Für die Grafen von Berg war der Lehnsakt von 1174 ein Glücksfall, sollte sich die Burg (Neu-)Windeck doch langfristig als ausgezeichnete Stützpunkt zur Erschließung von Herrschaftsgebieten insbesondere im Agger-Wiehl- wie auch im Mittelsiegbergland erweisen; sie steckte der territorialen Expansion in Richtung Westerwald ein Ziel. Dementsprechend hielten sie in den Jahrzehnten nach dem Erwerb der Feste unbeirrt an diesem anfangs recht isolierten Außenposten fest. Zwar verkaufte Landgraf Ludwig III. nach Auskunft der Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167–1191) dem Kirchenfürsten 1188 die Burgen Alt- und Neu-Windeck sowie Bilstein und Altenwied<sup>1326</sup>; die Inbesitznahme erfolgte nach mehreren Teilzahlungen im Jahr 1197 unter Erzbischof Adolf von Altena<sup>1327</sup>. Das Erzstift hatte indessen allein das Obereigentum (*Sale*) an den zuvor zum ludowingischen Allodialbesitz zählenden Burgen erworben, mit denen umgehend – unter Vorbehalt des Öffnungsrechts – Ludwigs Schwiegersohn Dietrich von Landsberg belehnt wurde. Die durch die Transaktion herbeigeführten besitzrechtlichen Änderungen scheinen dann auch nur begrenzte Wirkung entfaltet zu haben. So wahrten die Berger offenbar als Untervasallen die

---

Windeck: PATT 1988, S. 95; PRUSS 1990, S. 57ff. Zur Geschichte und baulichen Anlage der beiden Burgen siehe neuerdings FRIEDHOFF 2006, der auch einen Überblick über die disparate ältere Literatur gewährt (ebd., S. 66f.).

<sup>1324</sup> GENSICKE 1958, S. 138; vgl. auch HALBEKANN 1997, S. 449.

<sup>1325</sup> Zu diesem Aspekt vgl. KRAUS 1981, S. 86; HALBEKANN 1997, S. 281.

<sup>1326</sup> KNIPPING 1901, Nr. 1386; siehe aber vor allem BAUERMANN 1971, S. 242 (Nr. 86): *de alodio lantgravii Nuweburg, Windeke, Windeke, Wiede, Bilesteyn* (Münsteraner Ausfertigung); ebd., S. 252 (Nr. 92): *castra lantgravii Witbe, Windecke, Bilstein item et Windecke* (Paderborner Ausfertigung). Wie GENSICKE 1958, S. 134 mit Anm. 3 bemerkt hat, muss in der Münsteraner Liste eigentlich *nuweburg Windeke* (= Neue Burg Windeck) gelesen werden, was schlüssig aus dem Vergleich mit dem jüngeren Paderborner Stück hervorgeht.

<sup>1327</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 554, S. 385ff. (30.05.1197): *castrum Bilestein cum attinentiis suis. castrum Widbe cum attinentiis suis et utrumque castrum Windecke cum attinentiis.*

direkte Verfügungsgewalt über die Burg (Neu-)Windeck, die Mitte Juni 1247 im so genannten „Golzheimer Vergleich“ zwischen Irmgard von Berg, Witwe des Herzogs Heinrich von Limburg-Berg, und ihrem Sohn Adolf (IV.) neben Burg an der Wupper, Angermund und Bensberg als eine der vier Hauptburgen der Grafschaft Berg begegnet<sup>1328</sup>. Vier Wochen zuvor hatte sich Adolf durch Herzog Heinrich II. von Brabant, den Ehemann der Landgrafentochter Sophie von Thüringen, mit Windeck belehnen lassen<sup>1329</sup> – vermutlich unter Ausnutzung von Unstimmigkeiten unter den Erben der Ludowinger hinsichtlich der Lehnsherrschaft über die Burg. Denn als Lehnsherren über Windeck betrachteten sich auch Graf Heinrich III. von Sayn und seine Gattin Mechthild, die als Tochter Dietrichs von Landsberg den rheinischen Anteil an der thüringischen Hinterlassenschaft mit in die Ehe eingebracht hatte, wobei das Grafenpaar seinerseits die kölnischen Rechtstitel ausblendete. Nur so ist zu erklären, dass 1250 mit Konrad von Hochstaden erneut ein Kölner Erzbischof einen größeren Geldbetrag aufbringen musste, um der seit Anfang 1247 verwitweten vormaligen Gräfin Mechthild von Sayn die *proprietas* an der Burg Windeck und eine Vielzahl weiterer Burgen und Dörfer abzukaufen<sup>1330</sup>. Darüber hinaus gestand er Mechthild ein lebenslanges Nutzungsrecht an den betroffenen Gütern zu; erst nach ihrem Tod sollte es zum Heimfall der Lehen kommen. Dem Grafen Adolf IV. von Berg scheinen aus der Erwerbspolitik des Erzbischofs keine Nachteile erwachsen zu sein<sup>1331</sup>, zumal er eine Schwester Konrads von Hochstaden geheiratet hatte und bis zum Ende seiner Regierung ein treuer Lehns- und Gefolgsmann des Kirchenfürsten blieb<sup>1332</sup>. Wohl aber versuchte Mechthild von Sayn, seinem Sohn und Nachfolger Adolf V. von Berg den Zugriff auf die Burg zu erschweren, indem sie den Edelherrn Gerhard von Wildenburg mit dem *buse ze Windecke*

---

<sup>1328</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 312, S. 162f. (16.06.1247): *quod ipsa ducissa Novum castrum et castrum Angermund retinebit, Adolphus vero filius eius castra Windecke et Bensbure retinebit*. – Siehe zu diesem letztlich nicht umgesetzten Teilungsplan oben, S. 46f.

<sup>1329</sup> WAUTERS 1874, S. 496 (13.05.1247) = GROTEFEND 1909, Nr. 7, S. 3.

<sup>1330</sup> ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1051, S. 778–782 (01.05.1250) = BOHN 2002, Nr. 46, S. 515 (Reg.); vgl. dazu HALBEKANN 1997, S. 324; BOHN 2002, S. 222.

<sup>1331</sup> Für eine Einflussnahme durch den Erzbischof könnte freilich die Tatsache sprechen, dass der zwischen 1243 und 1254 bezeugte kölnische Drost Gerhard von Bernsau über ein Haus (*domus*) auf Burg Windeck verfügte, das später mitsamt einem Windecker Burglehen einem weiteren erzstiftischen Vasallen, nämlich Konrad von Elverfeldt, Herrn der Lehnsherrschaft Elberfeld, übertragen wurde: LACOMBLET 1846, Nr. 544, S. 312 (26.06.1264). Vgl. zu Gerhard, der sich nach (Alten-)Bernsau im Aggertal bei Overath nannte, NIEDERAU 1966, S. 106 mit Anm. 32; PÖTTER 1967, S. 92; SIEBERT-GASPER 2000, Much, S. 111f. PROSSLER 1997, S. 139f. lokalisiert Bernsau anstatt im Aggertal bei Overath irrtümlich bei Mülheim a. d. Ruhr.

<sup>1332</sup> JANSSEN 1988, Quod deinceps, S. 417f.

belehnte<sup>1333</sup>. Der Berger ließ sich aber nicht ausmanövrieren und unterbreitete seinem Vasallen – Gerhard war 1247 in den bergischen Lehnsverband eingetreten<sup>1334</sup> – ein Kaufangebot, das dieser nicht ausschlagen wollte oder konnte. Im September 1267 bestellte die erzürnte Gräfin den Wildenburger zu sich auf die Neuerburg. In Waldbreitbach, am Fuß der Feste, gestand er zerknirscht den Verkauf seiner Rechte ein und gab bedauernd zu Protokoll, Adolf habe das Versprechen gebrochen, Mechthild um eine Belehnung mit dem *bus Windecke* zu ersuchen und dadurch seine Lehnspflichten anzuerkennen<sup>1335</sup>. Das Lehnsband zu Sayn, von den Bergern wohl ohnehin nie akzeptiert, war damit endgültig zerschnitten. In dem Vertrag vom 18. Februar 1269 zwischen Graf Adolf V. von Berg und dem Edelherrn Dietrich II. von Heinsberg, dem mit der Herrschaft Blankenberg ein ansehnlicher Teil des saynischen Erbes zugefallen war, werden die Burgen Siegburg, Bensberg und Windeck als Grenzfeste im Süden der Grafschaft Berg benannt; ihnen standen auf heinsbergischer Seite die Burgen Löwenberg und Blankenberg gegenüber<sup>1336</sup>. Offensichtlich galt Windeck als unangefochtener Besitz der Grafen von Berg. Sollten die Eigentumsansprüche des Kölner Erzstifts noch irgendeine Rolle gespielt haben, was aus den verfügbaren Quellen nicht ablesbar ist<sup>1337</sup>, so dürften sie sich spätestens mit der Niederlage des Erzbischofs Siegfried von Westerburg in der Schlacht bei Worringen 1288 erledigt haben.

---

<sup>1333</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 572, S. 332f. = BOHN 2002, Nr. 69, S. 532. – Aus dem Urkundentext ist nicht ersichtlich, dass es um Alt-Windeck geht – eine Vermutung, die vor allem in der Lokalgeschichtsschreibung immer wieder anzutreffen ist, angefangen von GERHARD 1925, S. 32, über HOFFMANN 1939, S. 267 bis hin zu DOEPGEN 1988, S. 186. Zuletzt hat sich mit J. Friedhoff ein ausgewiesener Burgenforscher diese Ansicht zu Eigen gemacht (FRIEDHOFF 2006, S. 68f.). M. E. könnte die ältere Burg vom Mottentyp damals schon längst aufgelassen gewesen sein, was auch das Verschwinden der unterscheidenden Attribute „alt“ und „neu“ in den Lehnurkunden des 13. Jhs. erklären würde.

<sup>1334</sup> Am 10.08.1247 verkündete Gerhard von Wildenburg, dass ihm Graf Adolf IV. von Berg bis zur Auszahlung von 125 Mark ein erbliches Lehen auf die Herbstbede von Gummersbach angewiesen habe: LACOMBLET 1846, Nr. 315, S. 164. – Zum Lebensweg Gerhards, der sich durch „überregionale Kontakte und Lehnbeziehungen“ auszeichnete und wiederholt mit „durchaus eigenständigen territorialpolitischen Zielsetzungen“ hervortrat, vgl. BOHN 2002, S. 252ff. (Zitate ebd., S. 253).

<sup>1335</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 572, S. 332: *Unde want uns derselbe Greve unse vorworde virbrochen hat unde nit enbat geleistet also he uns gelouede, unde wir im ouch nit enkunnen brengen darzu, dat he dat bus Windecke id wille intfen van derseluer vorgenamder edilre vrouwen zallen deme rechte, dat wir dat van ire bilden; so irkinnen wir dat male, dat si ibres rechtes an deme buse zunrechte und umbilliche daruet.* Um swer gemude unde zorn seiner Lehnsherrin abzumildern, trug ihr Gerhard von Wildenburg die Höfe Mosbach und Merten im Siegtal sowie einen dort gelegenen Weingarten zu Lehen auf und gestand ihr das Öffnungsrecht an der Wildenburg zu; vgl. zur Lokalisierung HALBEKANN 1997, S. 445.

<sup>1336</sup> LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk. Nr. 9 (18.02.1269); Gegenurkunde: KREMER 1769, Nr. 5, S. 8ff. (18.02.1269).

<sup>1337</sup> Vgl. GROTEN 1988, S. 24.

Im bergischen Kontingent vor Worringen kam neben dem Grafen Adolf V. von Berg seinem Bruder Heinrich von Windeck eine führende Rolle zu<sup>1338</sup>. Zunächst für eine geistliche Laufbahn bestimmt, hatte er vor 1280 sein Kanonikat an der Domkirche zu Köln resigniert, und die für ihn als Apanage eingerichtete, um die gleichnamige Burg organisierte Herrschaft Windeck übernommen<sup>1339</sup>; spätestens seit 1284 war er mit Agnes, einer Tochter des Grafen Engelbert I. von der Mark, verheiratet<sup>1340</sup>. Aus den Sühneverträgen, die nach der siegreichen Schlacht und der Gefangenschaft Siegfrieds von Westerburg abgeschlossen wurden, konnte Heinrich großen Nutzen ziehen. Laut einer Urkunde vom 19. Mai 1289 belehnte ihn der Erzbischof mit dem Erbkämmereramte der Kölner Kirche, das mit einer Jahresrente von 120 Mark verbunden war<sup>1341</sup>. Angewiesen wurde diese Rente auf vier erzstiftische Grundherrschaften, die *villa* Rosbach an der Sieg sowie Schöneberg, Wahlrod und Gebhardshain – eine Bestimmung, die den Übergang der Güter als Lehen an die Windecker Seitenlinie des bergischen Grafenhauses implizierte. Die drei letztgenannten Höfe lagen mit ihrem Zubehör auf den nördlichen Ausläufern des Westerwaldes, wo die Berger bis dato keinen maßgeblichen Einfluss besaßen. Wertvoller noch war der Zugewinn des Hofbezirkes Rosbach, der die kleine Windecker Burgfreiheit fast gänzlich umschloss und später das Herzstück des Amtes Windeck bilden sollte<sup>1342</sup>. Ebenso wie Schöneberg und Wahlrod – und vielleicht auch Gebhardshain<sup>1343</sup> – gehörte die Grundherrschaft Rosbach ursprünglich zum umfangreichen Güterbestand der Mechthild von Sayn<sup>1344</sup>. Im Zuge des bereits erwähnten,

---

<sup>1338</sup> LEHNART 1988, S. 183.

<sup>1339</sup> Nach den Angaben von HÖROLDT 1994, S. 406 von 1271 an als Domherr bezeugt.

<sup>1340</sup> HASTK, Groß St. Martin, Urk. Nr. 2/24 (23.11.1284).

<sup>1341</sup> KREMER 1781, Nr. 175, S. 193–196. Noch am selben Tag verzichtete Heinrich wegen der Verleihung des Kämmereramtes auf ein zuvor bezogenes kölnisches Lehen von 40 Mark: LACOMBLET 1846, Nr. 869, S. 517f. Ausführlich zu beiden Vorgängen ERKENS 1982, S. 246f.

<sup>1342</sup> Über den Umfang des Windecker Burgbezirkes im 13. und 14. Jh. können nur Vermutungen angestellt werden. Zweifellos umfasste er seit ihrem Bestehen die Talsiedlung unterhalb der Burg (heute: Im Thal Windeck), die im Windecker Weistum von 1449 beschrieben wird als *eyn frey dall da nemantz gebot noch verbot bauen ensall dan eyn vaidt zu Windecken*: LACOMBLET 1870, S. 364–372 (hier S. 365). Eine dem hl. Paulus geweihte Kapelle in Windeck wird in einem Ablassbrief aus dem Jahr 1323 erwähnt; vgl. SCHRÖDER 1994, S. 16.

<sup>1343</sup> So GENSICKE 1958, S. 141, der allerdings fälschlicherweise von einem Verkauf Gebhardshains durch Mechthild von Sayn an das Kölner Erzstift im Jahr 1250 ausgeht. Vgl. zur Richtigstellung HALBEKANN 1997, S. 326.

<sup>1344</sup> Anlässlich der Schenkung des Hofverbandes Mangeroth an das Zisterzienserkloster Herchen im Jahr 1249 wandte Mechthild diesem auch die Zehnten in Schöneberg und Wahlrod zu: ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1011, S. 754f. (01.07.1249). Laut GENSICKE 1958, S. 142 ist Schöneberg, eine ehemalige Grundherrschaft des Koblenzer Florinstiftes, dem „bilsteinisch-gisonischen Erbe“ zuzurechnen; für Wahlrod hält er eine vergleichbare Entwicklung für denkbar. Vgl. zu den Gerechtsamen von St. Florin in Schöneberg auch DIEDERICH 1967, S. 198, S. 388.

großangelegten Besitztransfers vom 1. Mai 1250 veräußerte Mechthild auch die *villa Rospe* mit allem Zubehör an den Erzbischof Konrad von Hochstaden, ließ sich aber den Nießbrauch auf Lebenszeit verbriefen<sup>1345</sup>. Wohl im Vorgriff auf dieses Rechtsgeschäft hatte der Kirchenfürst schon im März 1250 dem Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arenberg und dessen Bruder Gerhard von Wildenburg die zum *dominium* Rosbach gehörigen Ministerialen zu vollem Recht überlassen, nachdem sie diese zuvor mit Mechthild und deren Vorfahren ungeteilt innegehabt hatten<sup>1346</sup>. Als Konrads Nachfolger Engelbert von Falkenburg 1262 die pekuniären und sonstigen Verpflichtungen der Kölner Kirche gegenüber der Gräfin bestätigte, erhöhte er zwar die ihr 1250 zugesprochene Leibrente, bewegte Mechthild aber im Gegenzug zur sofortigen Preisgabe einer ganzen Reihe von Besitzungen<sup>1347</sup>. Darunter waren auch Dorf und Hofverband Rosbach, die umgehend an das Erzstift fallen sollten<sup>1348</sup>. Die kölnische Herrschaft war indessen nur ein kurzes Zwischenspiel: Sie endete nach nicht einmal drei Jahrzehnten mit der Belehnung Heinrichs von Windeck im Jahr 1289<sup>1349</sup>.

Mit der Angliederung des Rosbacher Sprengels an die Herrschaft Windeck vergrößerte sich zwar der direkte Einzugsbereich der Burg Windeck beträchtlich: Er umschloss nun die östliche Hälfte des Siegvierecks, das – umrahmt von den ausgedehnten Waldungen des Nutscheids im Norden und des Leuscheids im Süden – eine naturräumliche Einheit bildete. Es blieb aber bei der Insellage dieses Herrschaftskernes inmitten saynischer, homburgischer und blankenbergischer Landesteile. Fragt man, über welche anderweitigen Besitzungen der machtbewusste, jedoch stets loyale Grafenbruder verfügen konnte, so gibt eine Urkunde vom 23. Juni 1291 einen Fingerzeig. Durch das Schriftstück wurde die Aussöhnung Heinrichs von Windeck mit der Stadt Köln besiegelt, nachdem Kölner Bürger mehrere aus Eckenhagen stammende Hintersassen des Windeckers geschädigt hatten<sup>1350</sup>. Den Mittelpunkt des

---

<sup>1345</sup> ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1051, S. 778–782 = BOHN 2002, Nr. 46, S. 515 (Reg.).

<sup>1346</sup> ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1042, S. 773f. (21.03.1250) = KNIPPING 1909, Nr. 1563.

<sup>1347</sup> WILHELM 1932, Nr. 59, S. 92ff. (02.03.1262) = KNIPPING 1913, Nr. 2200. Vgl. zu den getroffenen Regelungen HALBEKANN 1997, S. 129; BOHN 2002, S. 233ff.

<sup>1348</sup> Aber noch 1275, im Jahr der Erneuerung des Vertrages unter Engelbert von Falkenburgs Nachfolger Siegfried von Westerburg, war die 1262 vereinbarte Abtretung der Burg Altenwied und der Dörfer und Pfarren Linz, Neustadt, Windhagen, Asbach und Rosbach an das Erzstift nicht vollständig erfolgt; siehe BOHN 2002, S. 240.

<sup>1349</sup> BOHN 2002, S. 170 irrt, wenn er schreibt, die Berger hätten neben der Burg Windeck das „dazugehörige Dorf Rosbach/Sieg“ bereits vor 1262 an sich gebracht. Verfehlt ist auch die Behauptung von GERHARD 1925, S. 12, wonach der „Burgbezirk Windeck“ schon 1250 durch die Eingliederung von Rosbach vergrößert worden sei.

<sup>1350</sup> ENNEN 1867, Nr. 354, S. 316f. = GERHARD 1953, Nr. 4, S. 399: *propter denarios, qui hominibus nostris de Eckenhane ablati fuerunt.*

Eckenhagener Gebietes bildete eine ursprünglich zum Reichsgut gehörige *curtis*. Diesen Reichshof schenkte Kaiser Friedrich I. Barbarossa am 1. August 1167 dem Kölner Erzbischof Rainald von Dassel zum Dank für dessen Hilfe im Kampf gegen die Römer<sup>1351</sup>. Rainald konnte sich nicht lange an dem kaiserlichen Gunstbeweis erfreuen, starb er doch schon zwei Wochen später in Rom. Der Reichshof blieb erst einmal im Besitz des Erzstifts, wurde diesem aber – wie aus den Restitutionen an Erzbischof Adolf I. in den Jahren 1198 und 1205 ersichtlich<sup>1352</sup> – in den Wirren des Thronstreits wiederholt entzogen. Der Eckenhagener Raum, tief im Bergland nahe der rheinisch-westfälischen Wasserscheide gelegen, zeichnete sich dennoch durch eine recht günstige Verkehrslage aus: Er wurde an seinem südlichen Rand von zwei wichtigen Höhenwegen berührt, der Brüder- und der Nutscheidstraße, die auf dem Weg vom Rhein ins Siegerland in Erdingen zusammentrafen<sup>1353</sup>. Am bemerkenswertesten war aber der Silberbergbau, dessen frühe Bedeutung durch die gesonderte Erwähnung von „Silbergruben“ unter den Appertinentien des Reichshofes Eckenhagen in der Schenkungsurkunde von 1167 unterstrichen wird<sup>1354</sup>. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfügten die Erben des Grafen Heinrich III. von Sayn über Gerichtsrechte in Eckenhagen: 1253 ist im Kontext von Erbauseinandersetzungen von einem *officium* in *Heyne* (= Eckenhagen) die Rede<sup>1355</sup>, und vier Jahre später überließen Graf Johann von Sponheim und sein Sohn Gottfried, Graf von Sayn, nach längeren Unstimmigkeiten dem Grafen Adolf IV. von Berg die *iurisdiction* in *Eckenhana*, der ihnen im Gegenzug die Gerichtsgewalt in Gummersbach und die freien Leute in Much und in Unkel abtrat<sup>1356</sup>. Etwa um jene Zeit dürften die Berger auch Anspruch auf die Schürfrechte an den Eckenhagener Silbervorkommen erhoben haben, die sich im Südosten des Kirchspiels, bei Wildberg und

---

<sup>1351</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 426, S. 296f. = KNIPPING 1901, Nr. 900. Zu Umständen und Bedeutung der Schenkung ausführlich PAMPUS 1991, S. 10ff.

<sup>1352</sup> KNIPPING 1901, Nr. 1550 (12.07.1198) u. Nr. 1656 (12.01.1205).

<sup>1353</sup> Vgl. GERHARD 1953, S. 160ff.; CORBACH 1973, S. 4; WIRTHS 1997, S. 34ff.

<sup>1354</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 426, S. 296: *totam curtem nostram in eckenhagen cum hominibus, possessionibus, argenti fodinis omnibusque aliis curtis eiusdem iusticiis ac pertinentiis.*

<sup>1355</sup> Am 20.09.1253 verkünden Eberhard Graf von Eberstein und seine Ehefrau Adelheid von Sponheim zugunsten des Grafen Johann von Sponheim den Verzicht auf alle Lehen, die ihr verstorbener Sohn Eberhard, ein Halbbruder Johanns, nach dem Tod Heinrichs III. von Sayn erhalten hatte, nämlich *castro in Seyne, item castro et civitati in Hachinberg cum attinentiis, in Heyne, in Nunbreth officii*: ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1216, S. 893f.

<sup>1356</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 440, S. 239 (27.05.1257): *et omnis aduersitatis materiam inter virum nobilem Adolfum comitem de Monte consanguineum nostrum dilectum iam dudum habitam (...) destruendam, iurisdictionem in Eckenhana tantum renunciamus.*

vielleicht zusätzlich am Heidberg, befanden<sup>1357</sup>. In der Nachbarschaft der Wildberger Grube unterhielt der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden zwar noch 1258 eine Münzstätte<sup>1358</sup>. Andererseits bescheinigte König Rudolf von Habsburg dem Grafen Adolf V. von Berg im Frühjahr 1275, „seit alters“ (*ab antiquo*) in Wildberg Münzen geschlagen zu haben, und erteilte ihm die Erlaubnis, die Prägestätte von Wildberg in die Stadt Wipperfürth zu verlegen<sup>1359</sup>. Zu einem nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt muss der ehemalige Reichshof Eckenhagen mit den zugehörigen Bergwerken in bergische Hände gelangt sein. Sollte dies bereits vor der Jahrhundertmitte geschehen sein, dann ließe sich zwanglos erklären, warum es vor 1257 zum Konflikt zwischen den Grafen von Berg als mutmaßlichen Inhabern der Hof- und Niedergerichtsbarkeit und den saynischen Erben gekommen war, die möglicherweise hochgerichtliche Befugnisse geltend machten. Freilich bleiben wir damit im Bereich der Mutmaßungen. Auf jeden Fall dürfte die seit 1358 in den Quellen für Eckenhagen dokumentierte Bezeichnung „Eigen“<sup>1360</sup>, analog zu anderen Beispielen, einen auf grundherrschaftlicher Basis entstandenen Bezirk allodialer Prägung umschreiben<sup>1361</sup>. Dieser wies im Fall von Eckenhagen aufgrund der Deckungsgleichheit mit dem Kirchspiel eine

---

<sup>1357</sup> KÜHN 1989, S. 10; BRENDLER/HERBORN 2001, S. 197.

<sup>1358</sup> Im so genannten „Großen Schied“ zwischen Konrad von Hochstaden und der Stadt Köln betraf der sechste von insgesamt 21 Klagepunkten der Stadt die erzbischöflichen Münzstätten in Attendorn, Wildberg (*Wilberg*) und Siegen, wo es zur Prägung minderwertiger Münzen gekommen war: ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 384, S. 380–400 (28.06.1258).

<sup>1359</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 665, S. 391 (26.03.1275) = BÖHMER 1969, Nr. 348; vgl. BERGMANN 1991, S. 20ff. – KÜHN 1989, S. 13 macht auf „Gemeinschaftsmünzen“ aufmerksam, die in den Jahren nach 1258 entstanden sein dürften und auf der Vorderseite den Namen des Erzbischofs, auf der Rückseite den des Grafen von Berg nennen.

<sup>1360</sup> Am 30.04.1358 verkaufte Johann von Sayn dem späteren bergischen Landdrosten Adolf Kratz seine Dienst- und Vogtleute im *eygen van Eckenbaychen*: Fürstl. Archiv Berleburg, Urk. Nr. 296. Der zeitlich nächste Beleg datiert aus dem ersten Jahrzehnt des 15. Jhs., denn 1409 wird der Hof *zu der Molen* bei Wildberg als *gelege in deme eygen van Eckenhagen* beschrieben: GERHARD 1953, Nr. 7, S. 401ff. (08.02.1409). Wohl ebenfalls aus dem 15. Jh. stammt das in einer Abschrift von 1691 überlieferte Eckenhagener Weistum, laut einleitendem Satz eine Aufzeichnung von *Hochbeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so mein gnädiger Fürst und Herr im Eigen von Eckenhagen hat*: ebd., Nr. 9, S. 410ff.

<sup>1361</sup> Zum Vergleich sei insbesondere auf Barmen verwiesen; siehe oben, S. 187. Das Eigen von Seelscheid, anfangs eine allodiale Grundherrschaft der Herren von Rennenberg, seit 1276 ein bergisches Lehen, bildete eine „gesonderte Villikation innerhalb des Kirchspiels Neunkirchen“ mit eigener niederer Gerichtsbarkeit: SIEBERT-GASPER 2000, Seelscheid, S. 49ff. Auf grundherrliche Wurzeln der bergischen Herrschaft in Eckenhagen deutet auch der Umstand hin, dass das dortige (Land-)Gericht noch zur Zeit der Bergischen Gerichtserkundigung von 1555 über *einen eignen Scholttheißen, der das gericht besitzt* verfügte. Dagegen war für die übrigen *Dingbenck* des Amtes Windeck der Rentmeister auf Burg Windeck zuständig, dem in Eckenhagen nur die Abhaltung der ungetroffenen Gerichtsversammlungen oblag: HARLESS 1884, S. 138.

beachtliche Geschlossenheit auf, die durch den jahrhundertelangen Exklavencharakter noch verstärkt wurde<sup>1362</sup>.

Ähnlich wie das Kirchspiel Eckenhagen dürften auch die bergischen Gerechtsame im Kirchspiel Much zur Grundausrüstung der Herrschaft Windeck gehört haben. Denn im Mai 1299 – Heinrich von Windeck war zu diesem Zeitpunkt längst verstorben<sup>1363</sup> – wiesen dessen Witwe Agnes, Herrin von Windeck, und ihr ältester Sohn Adolf, der spätere Graf Adolf VI., dem Lehnsmann Lambert von Honnef eine Lehnsrente von jährlich 5 Mark auf ihre in der Pfarre Much ansässigen *homines* an<sup>1364</sup>. Um welche Art von Hintersassen könnte es sich hier gehandelt haben? Und worauf beruhten die windeckischen Ansprüche? Bis 1257 hatten die Berger zwar über freie Leute in Much verfügt, sie dann aber, wie oben angedeutet, im Tausch gegen die Gerichtsbarkeit zu Eckenhagen an zwei Erben Heinrichs III. von Sayn abgetreten: den Grafen Johann von Sponheim, und dessen Sohn Gottfried, der sich seit 1254 „Graf von Sayn“ nannte<sup>1365</sup>. Anlässlich einer Besitzbereinigung mit seinem Vetter Dietrich von Heinsberg, Herrn von Blankenberg, behielt sich Gottfried 1276 die Gerichtsbarkeit über die freien Leute und deren Güter zu Much vor<sup>1366</sup>, und 1316 trafen seine Erben eine Verfügung über die *homines liberos et ministeriales residentes in parochia Muche*<sup>1367</sup>. Ausschlaggebend für die territoriale Zuordnung des Kirchspiels Much waren die Rechtstitel aber nicht, sie waren rein personaler Natur. Nicht umsonst hatte Dietrich von Heinsberg im genannten Abkommen von 1276 darauf bestanden, dass sein Vetter das Gericht über die freien Leute zu Much außerhalb der Pfarre zu halten habe. Es dürften wohl nicht zuletzt vogteiliche Rechte – wahrscheinlich in

---

<sup>1362</sup> Im Weistum von Eckenhagen (15. Jh.) findet sich der markante Eintrag: *So sitzen wir allhie tüschen vier oder fünff Herren Landen, allß einer der einne Garden in ein Feld zeumet*: GERHARD 1953, Nr. 9, S. 410ff. (Zitat S. 411).

<sup>1363</sup> Heinrich von Windeck starb an einem 8. März, vor 1296, und wurde in Altenberg begraben; vgl. HÖROLDT 1994, S. 406. Die letzte Erwähnung zu Lebzeiten datiert vom 23.06.1291: ENNEN 1867, Nr. 354, S. 316f. Am 12.06.1295 wird er im Vergleich seines Bruders Engelbert, Propst von St. Kunibert, mit der Stadt Köln nicht genannt, obwohl mit dem Grafen Adolf V., dem Dompropst Konrad und dem Domherrn Wilhelm gleich drei weitere Brüder als Siegelzeugen auftreten: ENNEN 1867, Nr. 415, S. 396ff.

<sup>1364</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 19, Nr. 23 (30.05.1299). – Lambert von Honnef war schon seit 1297 Vasall des Grafen Wilhelm I. von Berg, der ihn mit 6 Mark jährlich aus der Veste Porz belehnt hatte: KREMER 1781, Nr. 196, S. 217 (03.02.1297).

<sup>1365</sup> ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1398, S. 1010 u. LACOMBLET 1846, Nr. 440, S. 239 (27.05.1257). Zu den *liberi* in Much vgl. AUBIN 1920, S. 103, der ihre (ursprüngliche) Stellung als „grafschaftshörig“ umschreibt.

<sup>1366</sup> HHStAW, Abt. 340, Urk. Nr. 10045 (28.04.1276). GENSICKE 1958, S. 271f. gibt den Quelleninhalt bezüglich Muchs nicht exakt wieder.

<sup>1367</sup> VON HACHENBURG 1936, Nr. 45, S. 58ff. (14.09.1316). Die bei dieser Gelegenheit quer durch das Kirchspiel Much gezogene Trennungslinie hatte keine territoriale Grundlage, sondern – wie GELDMACHER 1980, S. 116 zu Recht hervorhebt – lediglich eine „Zuweisungsfunktion für diesseits und jenseits der Ideallinie ‚residierende‘ Einzelpersonen.“

Zusammenhang mit dem Bonner Cassiusstift<sup>1368</sup> – gewesen sein, die es den Herren von Heinsberg erlaubten, in einem Teil des Kirchspiels Much zu Landesherren aufzusteigen, während ein weiterer Teil unter bergische Hoheit gelangte und der Herrschaft bzw. dem Amt Windeck zugeordnet wurde. Aus dieser besonderen Konstellation erklärt sich die auf den ersten Blick befremdlich anmutende Lokalisierungsformel *zu Mugche in dem lande van Blankenberg ind van dem Berge*, die 1344 in einer erzstiftischen Lehnurkunde Anwendung fand<sup>1369</sup>. Die Polarität zwischen den Rechtsansprüchen der Herren von Heinsberg und denen der Grafen von Berg fand ihren Niederschlag in der lokalen Gerichtsverfassung: Das Gegenüber von zwei Dingstühlen in Much, einem blankenbergischen und einem windeckischen, überdauerte selbst die Angliederung des Landes Blankenberg an die Grafschaft Berg nach 1363 und sollte erst mit der Einverleibung des gesamten Kirchspiels Much in das Amt Windeck im Rahmen der Grenzvereinigung vom 28. Juli 1549 ein Ende finden<sup>1370</sup>. Doch zurück zu der eingangs aufgeworfenen Frage nach den Wurzeln der bergischen Herrschaftsrechte in Much. Sie erscheint in einem neuen Licht, seitdem D. Siebert-Gasper unlängst eine Stiftungsurkunde aus dem Pfarrarchiv von Neunkirchen einer näheren Betrachtung unterzogen hat<sup>1371</sup>. Am 1. Oktober 1301 dotierte ein *Theodoricus dictus Conradus miles* die Pfarrkirche zu Much mit Einkünften in Naturalien und Geld, um eine jährliche Messfeier für ihn und seine Verwandten zu gewährleisten. Der Stifter bezeichnet sich selbst als *scultetus* des unweit des Gotteshauses gelegenen Hofes des Kölner Severinstiftes. Offensichtlich

---

<sup>1368</sup> In der vielzitierten Papsturkunde Innozenz II. vom 31.03.1131, durch die auf Veranlassung des Bonner Propstes Gerhard von Are der Besitz des Cassiusstiftes bestätigt wurde, begegnet unter insgesamt 30 Kirchen auch diejenige zu Much samt dem dortigen Zehnten (*ecclesiam Mucha cum tota decima*): GÜNTHER 1822, Nr. 104, S. 210–213; vgl. dazu HÖROLDT 1957, S. 170, S. 119ff. Mit dem Zehnten zu Much war im 14. Jh. ein Laie namens Brack belehnt, der ihn an die Kölner Klarissin Elisabeth von Berg veräußerte. Diese Schwester des Grafen Adolf VI. von Berg schenkte den 160 Malter Roggen umfassenden Zehnten und die Mühle in Much ihrem Kloster: LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 19a (26.10.1336). Siehe auch HASTK, St. Klara, Urk. Nr. 1/106 (07.03.1373).

<sup>1369</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 417, S. 328 (30.11.1344) = JANSSEN 1973, Nr. 1179.

<sup>1370</sup> OBERDÖRFER 1923, S. 211: *Und nachdem zu Muich fürbin 2 gericht, das ein windeckisch und das andere Blankenbergisch zu sein plegen, soll nu ein gericht gemacht und gehalten werden, auch an demsilbigen so waill umb schandt und scholdt, als umb erff und güit gericht und gewiesen werden.* Es handelte sich demnach um Gerichte mit Niedergerichtskompetenz. – Im 16. Jh. wird der windeckische Teil des Kirchspiels als *binnen den Valstöcken* beschrieben, der südliche blankenbergische als *busen den Valstöcken*; vgl. ebd., S. 63. Das „Weistum des Schlosses Windeck“ von 1449 beschreibt den zu Windeck gehörenden Distrikt als gesonderten Rechtsbezirk: *Item ouch so bait eyn vaidt zo Windecken eyne fryge herlicheit bynnen dem dorffe zo Muyeche as van allen zynssen maissen nyne korne broide und biere und dat nemantz alda hellingen noch kummeren en sall eyn Windecksch knecht.*

<sup>1371</sup> PfA Neunkirchen, St. Margareta, Akten Nr. 1226; siehe dazu SIEBERT-GASPER 2000, Meßstiftung, S. 108ff.

überschnitten sich in Much die Einflusszonen von St. Cassius und von St. Severin<sup>1372</sup>. So könnten die Grafen von Berg hier, ähnlich wie weiter nördlich an Sülz und Agger, dank einer Ortsvogtei über Besitzungen von St. Severin Fuß gefasst haben<sup>1373</sup>. Damit traten sie in Konkurrenz zu den Inhabern der Vogteigewalt über das Cassiustift, den Grafen von Sayn, später zu deren Erben aus dem Hause Heinsberg. Bis zum Erwerb der Herrschaft Blankenberg im Jahr 1363 stand das Kirchspiel Much ganz im Zeichen dieser Rivalität.

Mit der Anbindung von Eckenhagen und Much an Windeck musste auch der Raum zwischen dem Herrschaftsmittelpunkt an der Sieg und den beiden Außenbesitzungen verstärkt in den Fokus der bergischen Erwerbspolitik geraten. Der gesamte Bereich gehörte im ausgehenden 13. Jahrhundert zur Interessensphäre der Grafen von Sayn aus dem Hause Sponheim. Seit 1294 in zwei Linien, die Johann- und die Engelbert-Linie, aufgespalten, ging ihr Streben dahin, auf der territorialen Grundlage der Kirchspiele Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach und Wiehl eine eigenständige Herrschaft aufzubauen<sup>1374</sup>, wobei ihnen die zuerst 1276 urkundlich erwähnte Homburg bei Nümbrecht als Kristallisationspunkt diente<sup>1375</sup>. Die gegenläufigen Interessen beider Seiten prallten besonders heftig im Kirchspiel Morsbach aufeinander, das aus bergischer Perspektive eine willkommene Landbrücke zwischen dem Gebiet um Windeck und Rosbach und dem Kirchspiel Eckenhagen bildete und darüber hinaus mit reichen Metallvorkommen aufwartete. Am 22. März 1311 fällten die Grafen Engelbert von der Mark

---

<sup>1372</sup> Ähnliches vermutet SCHMIDT-BLEIBTREU 1982, S. 75 für das benachbarte Ruppichteroth mit seinem Severin-Patrozinium.

<sup>1373</sup> SIEBERT-GASPER 2000, Meßstiftung, S. 120f. bringt mögliche Beziehungen des Mucher Hofes von St. Severin zur Villikation von Lindlar ins Spiel. Die von Siebert-Gasper geäußerte Vermutung, das zuerst 1401 erwähnte, nahe beim Kirchhof gelegene Burghaus in Much sei der Sitz eines bergischen Amtsträgers, beispielsweise eines (Unter-)Vogtes, gewesen, erscheint durchaus plausibel. Weniger überzeugend ist die Annahme, der Ritter und Schultheiß Konrad von 1301 sei zugleich „der windecksche ‚Vogt‘ zu Much“ gewesen (ebd., S. 121). Eine Ausübung beider Ämter in Personalunion hat nämlich wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

<sup>1374</sup> Vgl. HECKMANN 1939, S. 5ff.; GELDMACHER 1980, S. 79ff.

<sup>1375</sup> Am 05.04.1276 trug Graf Gottfried I. von Sayn sein Allod, das *castrum Homburch*, dem König Rudolf von Habsburg zu Lehen auf: HHStAW, Abt. 340, Urk. Nr. 10044 = GOERZ 1886, Nr. 272, S. 61. Grabungskampagnen in den Jahren 1999 und 2000 haben zu der Erkenntnis geführt, dass das Alter der Homburg mindestens 100 bis 200 Jahre höher anzusetzen ist. Zu vermuten ist eine Identität der Feste mit der Burg Holstein, die zuerst am 11.06.1256 als Lehen des Edelherrn Heinrich von Heinsberg, eines Erben des Grafen Heinrich III. von Sayn, urkundlich begegnet (FAHNE 1869, Nr. 6, S. 4f. = BSB, Cgm 2213, Slg. Redinghoven, Bd. 7, fol. 66 u. 103) und Anfang 1265 nach einer Güterteilung unter die Lehnherrschaft des oben genannten Grafen Gottfried I. geriet (HHStAW, Abt. 340, Urk. Nr. 10037), der schließlich am 16.07.1270 die Lehnsnehmer, das Brüderpaar Heinrich und Dietrich gen. Flecke, zum Verzicht auf ihre Ansprüche bewegen konnte (GOERZ 1881, Nr. 2524, S. 570). Eine Gleichsetzung der Burgen Holstein und Homburg, die einen Namenswechsel impliziert, würde so manchen Widerspruch auflösen und zugleich erklären, warum die Burg Holstein nach 1270 aus den Quellen verschwindet. Vgl. zu dem hier angeschnittenen Fragenkomplex BRENDLER 2008, S. 71ff.

und Johann von Sponheim sowie die Herren Dietrich von Isenburg und Dietrich von Runkel ein Schiedsurteil zwischen den Grafen Adolf VI. von Berg und Johann von Sayn wegen der beiderseitigen Ansprüche im Bereich der *parrochia Morsbach*<sup>1376</sup>. Obwohl mehrmals ediert<sup>1377</sup>, ist die Schiedsurkunde in der Literatur nur oberflächlich gewürdigt worden; viele aufschlussreiche Einzelheiten sind unberücksichtigt geblieben. Noch am meisten Aufmerksamkeit hat die Klausel zum Kupferbergwerk in Böcklingen (*de monte cupri, qui dicitur Buckelingin*) gefunden, der zufolge der dortige Bergzehnt dem Grafen von Berg zustehen sollte. Diesem gebührte nach Ansicht der Schiedsrichter ferner in den Grenzen des Kirchspiels Morsbach die Fünf-Mark-Buße für betrügerische Bäcker und diejenigen, die falsches Maß und Gewicht brauchten (*super illis, vulgariter dictum qui male pistant, et qui wanmatze faciunt*) – eine der niederen Gerichtsbarkeit zuzuordnende Kompetenz<sup>1378</sup>. Mit einer Brüchte in derselben Höhe sollten auch diejenigen belegt werden, die zur Morsbacher *curtis* gehörige Güter entfremdeten (*quicumque bona aliqua in quibusdam de allodio siue proprietate curtis in Morsbach distraberet seu alienaret*). Zu den „täglichen Gerichten“ (*iudiciis cottidianis*) des Bergers innerhalb seiner *proprietas* zu Morsbach, wo vermutlich über Schaden und Schuld geurteilt wurde<sup>1379</sup>, heißt es, dass hier für Vergehen bis zu 8 Schillinge Buße erhoben werden dürften. Dem Grafen von Sayn, den wir wohl als nominellen Inhaber der Hochgerichtsbarkeit zu betrachten haben, wurde das ungeschmälernte Anrecht auf eine Hühnerabgabe (*pullos in parrochia Morsbach prouenientes*) zugesprochen, bei der es sich um die später als Rauch- oder Grafenhühner bezeichnete Schutzabgabe handeln dürfte<sup>1380</sup>.

Morsbach ist zwar einer der am frühesten bezeugten Orte im innerbergischen Höhenland; die ersten Jahrhunderte seiner Geschichte liegen aber weitgehend im Dunkeln<sup>1381</sup>. Th. Kraus hält die Gegend von Morsbach angesichts mancher Eigentümlichkeiten für „reichsgutverdächtig“ und vermutet, dass die Besitzungen der Berger zwischen Morsbach und Eckenhagen im

<sup>1376</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 90 = HHStAW, Abt. 340, Urk. Nr. 10073.

<sup>1377</sup> So z. B. KREMER 1781, Nr. 246, S. 257f.; LACOMBLET 1853, Nr. 100, S. 72f.

<sup>1378</sup> Vgl. SCHÖNINGH 1905, S. 33.

<sup>1379</sup> Vgl. zum „täglichen Gericht“ ILGEN 1921, S. 465; JANSSEN 2000, Territorien, S. 130.

<sup>1380</sup> NEHLS 1989, S. 39 Anm. 21: „Die Rauch- oder Grafenhühner gehörten zu den ältesten Abgaben der Untertanen, die keine Kriegsdienste leisteten, an die Landesherren.“ Nehls verweist auf die Stellungnahme eines Wiehler Richters aus dem Jahr 1572, wonach von jeher jedes Haus in den vier damals zur saynischen Herrschaft Homburg gerechneten Kirchspielen Wiehl, Nümbrecht, Waldbröl und Morsbach, in dem sich ein rauchendes Herdfeuer befindet, den Grafen (von Sayn und von Wittgenstein) einen Sümmer Futterhafer und ein Grafenhuhn zu geben habe. Von 1580 datiert ein ebenfalls homburgisches *Verzeichnus aller furstede im kirspel Morßbach so fuder haber vnnd grenen boener zu geben schuldigh*: SÖHN/WIRTHS 2003, S. 66ff.

<sup>1381</sup> BUCHEN 1995, S. 13ff. Vgl. dazu und zum Folgenden auch BRENDLER/HERBORN 2001, S. 150f.

Zusammenhang mit dem Erwerb des Reichshofes Eckenhagen um die Mitte des 13. Jahrhunderts stehen könnten<sup>1382</sup>. Eindeutige Quellenzeugnisse, die diese Annahme untermauern würden, liegen jedoch nicht vor. Im Privileg des Papstes Innozenz II. vom 31. März 1131 wurde dem Bonner Cassiusstift neben zahlreichen weiteren Besitzungen auch die Kirche und ein Teil des Zehnten von Morsbach bestätigt<sup>1383</sup>. Für das ausgehende 12. Jahrhundert ist wieder einmal auf die Güterlisten des Erzbischofs Philipp von Heinsberg zu verweisen, die den Kauf eines nicht näher spezifizierten Gutes zu *Morsbag iuxta Froizpreb* (Morsbach bei Freusburg) für 20 Mark verzeichnen<sup>1384</sup>. Während die Freusburg als Besitz des Grafen Heinrich III. von Sayn und seiner Gattin Mechthild nachgewiesen ist und 1247, nach dem Tod des Grafen, an dessen sponheimische Neffen gelangte<sup>1385</sup>, finden sich vor 1311 keinerlei konkrete Hinweise auf die herrschaftliche Zugehörigkeit Morsbachs. Möglicherweise war es dem *officium* Nümbrecht untergeordnet, einem Gerichts-, vielleicht auch Abgabenbezirk, der 1253 dem Grafen Johann von Sponheim-Sayn zugesprochen wurde<sup>1386</sup>. Die Grafen von Berg wiederum müssen zu einem unbekanntem Zeitpunkt grundherrliche Rechte erworben haben. Auf der Grundlage des Abkommens von 1311 vermochten sie es dann, um es mit den plastischen Worten K. Heckmanns auszudrücken, „aus dem Kirchspiel Morsbach ein rundliches Gebiet (...), ungefähr die Hälfte, herauszuschneiden, und die alte landesherrliche Gewalt der Herren von Homburg darin fast völlig aufzusaugen“<sup>1387</sup>. Den Abschluss dieser Entwicklung markierte das Aufkommen der Bezeichnung „Eigentum

<sup>1382</sup> KRAUS 1981, S. 96. Schon GENSICKE 1958, S. 64 glaubte, wenigstens mittelbar in Morsbach Reichsgut erschließen zu können.

<sup>1383</sup> GÜNTHER 1822, Nr. 104, S. 210–213.

<sup>1384</sup> BAUERMAN 1971, S. 241 (Münsteraner Liste Nr. 67); vgl. auch ebd., S. 250 (Paderborner Liste Nr. 67): *Morsbach iuxta Froizpreb (XX) maris datum est*.

<sup>1385</sup> HALBEKANN 1997, S. 436 Anm. 39.

<sup>1386</sup> ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 1216, S. 893f. (20.09.1253). Fünf Jahre später, am 07.07.1258, verzichtete Graf Wilhelm von Jülich zugunsten des Grafen Johann auf *homines universos ad officium Nunbret pertinentes*: ebd., Nr. 1453, S. 1053. Wie GELDMACHER 1980, S. 81f. u. KRAUS 1987, S. 58 Anm. 331 bemerkt haben, dürfte es sich um Eigenleute handeln, die zu den Vilicher Besitzungen in Winterborn gehörten, wo der Jülicher als Altarvogt des Klosters vermutlich die Ortsvogtei innehatte. 1284 wird von Eigenleuten im Bannbezirk Nümbrecht gesprochen (*in districtu Nunbrecht, quod Vesteban vulgariter nuncupatur*): HHStAW, Abt. 340, Urk. Nr. 10049. Am 14.04.1294 teilten Johann und Engelbert, Söhne des Grafen Gottfried I. von Sayn und Enkel Johanns von Sponheim, neben der Homburg auch die *jurisdictio* zu Nümbrecht untereinander auf: ebd., Urk. Nr. 10057; Faksimile u. Transkription: GELDMACHER 1980, S. 176ff. Im 1316 geschlossenen Teilungsvertrag zwischen Engelbert von Sayn und dessen Neffen Gottfried galt das Hauptaugenmerk den *homines, liberos et ministeriales de Nunbrecht*; die Teilungslinie (Wiehl – Prombach/Oberbierenbach – Nümbrecht – Geringhausen/Altennümbrecht – Berkenroth – Bladersbach/Geilenkausen) verlief durch drei Kirchspiele: VON HACHENBURG 1936, Nr. 45, S. 58ff. (14.09.1316).

<sup>1387</sup> HECKMANN 1939, S. 8.

Morsbach“ um 1450<sup>1388</sup>. Ein wichtiger Zwischenschritt zur Stärkung der bergischen Position in Morsbach war der Erwerb des Öffnungsrechts an der im benachbarten Kirchspiel Friesenhagen gelegenen Wildenburg, das die Grafen von Berg bereits 1332 gemeinsam mit den Grafen von Sayn besaßen<sup>1389</sup>; 1364 und 1377 folgten weitere Offenhauserklärungen der Herren Hermann und Johann zu Wildenburg zugunsten Wilhelms II. von Berg<sup>1390</sup>. Die älteren saynischen Rechte an der Höhenburg konnten auf diese Weise neutralisiert werden.

Ein ähnlich durchschlagender Erfolg wie in Morsbach war den Bergern in den übrigen Kirchspielen der Herrschaft Homburg zwar nicht beschieden. Trotz des Fehlens diesbezüglicher Nachrichten für das 14. Jahrhundert ist aber davon auszugehen, dass sie auch in den Sprengeln von Nümbrecht, Waldbröl und Wiehl schon früh damit begonnen hatten, die Hoheitsrechte der beiden seit 1294 in Homburg regierenden saynischen Linien systematisch auszuhöhlen. Als probates Mittel erwies sich die Betonung des personalen Elements, wie sie sich im extensiv ausgelegten „Folgerecht“ gegenüber den in den umliegenden Kirchspielen lebenden bergischen Eigenleuten manifestierte<sup>1391</sup>. Dieses bot den bergischen Amtleuten auf Burg Windeck die Handhabe, in den benachbarten Herrschaftsgebieten administrative Handlungen bis hin zu Pfändungen vorzunehmen und sich in deren innere Verhältnisse einzumischen. Dies galt vor 1363 für Blankenberg, mehr aber noch für die seit der saynischen Erbteilung von 1294 zweiherrige Herrschaft Homburg<sup>1392</sup>, deren Regenten dem bergischen Expansionsstreben ein beachtliches Beharrungsvermögen entgegensetzten<sup>1393</sup>. Nachrichten

---

<sup>1388</sup> HECKMANN 1935, S. 174.

<sup>1389</sup> KLOFT 1975, Nr. 28, S. 20f. (30.11.1332).

<sup>1390</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 653, S. 551 (11.05.1364); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 478 (25.04.1377).

<sup>1391</sup> So heißt es im Windecker Weistum von 1449: *Item zom irsten so bait dat slos Windecken und eyn vaidt zo Windeck alsolich vrybeit und recht, wilken man dat vurs: slos mit dienste begriefft (...) den mach der vurs: vaidt dan vortan behalden vur synen eygen und dem nafolgen durch daꝛ landt van Hoemberg bis uff de acgher, durch daꝛ stycht van Colne bis gein Attendarn, durch die graschaff van Nassanne bis gein Siegen, durch die graschaff van Seyne bis uff de Wiede und gein Hachenberg in de stat durch daꝛ landt van Blanckenberg gein Sieberg in de stat, vort durch daꝛ landt van Blanckenberg und durch daꝛ landt van Lewenberg bis in den Ryn.* LACOMBLET 1870, Nr. 156, S. 364–367 (hier S. 364f.). Ein zweites, von den Windecker Burgmannen verkündetes Weistum betont, dass der bergische Landesherr – und damit implizit sein Statthalter, der Amtmann zu Windeck – auch in der Stadt Blankenberg *synnen luiden von wegen eins slos Wyndeck eyn volgende vaid yst.* KAEBER 1911, Nr. 7, S. 62. Die Blankenberg betreffenden Bestimmungen zeigen, dass dieser Rechtsgrundsatz bereits vor dem Übergang der Herrschaft Blankenberg an Berg im Jahr 1363 zur Anwendung gekommen sein muss und damit mindestens bis in die erste Hälfte des 14. Jhs. zurückgeht.

<sup>1392</sup> Die 1294 – in der Rechtsform einer Ganerbschaft – begründete Doppelherrschaft der Grafen von Sayn (Johann-Linie) und der Vertreter der so genannten Engelbert-Linie (ab ca. 1360 Sayn-Wittgenstein) sollte bis 1605 Bestand haben. Überhaupt kann besagte Erbteilung als Geburtstermin der Herrschaft Homburg gelten; vgl. HECKMANN 1939, S. 32.

<sup>1393</sup> Insofern ist die harsche Kritik von GELDMACHER 1980, S. 118 Anm. 29 an der „verfehlten Politik“ der Herren von Homburg etwas zu nuancieren.

über Grenzstreitigkeiten liegen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vor<sup>1394</sup>. Besonders früh dürften sie sich in Waldbröl entzündet haben, wo die Berger aufgrund mehrerer hier befindlicher Pertinenzgüter des Hofes Rosbach Anspruch auf den Süden des Kirchspiels zwischen Spurkenbach und Lützingen erhoben und die Grenze des Rosbacher Sprengels bis zur Nutscheidstraße vorzuschieben trachteten<sup>1395</sup>.

Angesichts der besonderen geopolitischen Lage des Amtes Windeck mag man es nicht allein dem Zufall der Überlieferung zuschreiben, wenn die Windecker Amtleute häufig bei der Ausübung ihrer militärischen Pflichten anzutreffen sind. Dem Windecker Vogt Johann Quad drohte 1313 der Kirchenbann, nachdem er mit seinen Amtskollegen aus Siegburg, Bensberg und Steinbach eine Strafexpedition gegen den kölnischen Dekan und Archidiakon Ernst von Rennenberg unternommen hatte<sup>1396</sup>. Fünf Jahre zuvor, 1308, war Windeck durch den Regierungsantritt Adolfs von Windeck in der Grafschaft Berg wieder unter direkte bergische Verwaltung gelangt<sup>1397</sup>, das Kapitel einer eigenständigen Herrschaft Windeck war damit beendet. Der Amtstitel Johanns von Quad verleitet dazu, eine direkte Verbindungslinie zum ersten auf Burg Windeck bezeugten bergischen Amtsträger, dem 1260 erwähnten *officialis* und *advocatus* Adolf von Wiehl, zu ziehen<sup>1398</sup>. Dessen Amt könnte damals zwar noch in der älteren Tradition der Burgvögte gestanden haben, als Vorläufer der Amtleute des 14. Jahrhunderts wird man Adolf aber auf jeden Fall ansprechen dürfen. Zwischen dem Beleg von 1313 und der nächsten Nennung eines Windecker Amtmanns liegen vier Jahrzehnte: 1356 ist Heinrich von Grafschaft als *amptman zu Windecke* nachzuweisen, nachdem er bereits 1352 – vermutlich in derselben Funktion – gegen den Westerwälder Potentaten Reinhard von Westerburch zu Felde gezogen und in dessen Gefangenschaft geraten war, um schließlich durch den Erzbischof Balduin von Trier befreit zu werden<sup>1399</sup>. Die vielleicht im Kontext dieser Auseinandersetzungen erfolgte Lehnsauftragung der Burg Windeck durch Graf Gerhard von

---

<sup>1394</sup> Die ältesten von GELDMACHER 1980, S. 118 Anm. 26 angeführten Aktennotizen aus dem Fürstl. Archiv Berleburg über Grenzsachen datieren aus den Jahren 1351 und 1370.

<sup>1395</sup> Vgl. WIRTHS 2000, S. 60f.

<sup>1396</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 94 (03.03.1313) = KISKY 1915, Nr. 744.

<sup>1397</sup> Adolf war der älteste der drei uns bekannten Söhne Heinrichs von Windeck. Er erscheint zuerst am 30.05.1299, nach dem Tod seines Vaters, in einer Besitzangelegenheit an der Seite seiner Mutter Agnes: LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 19, Nr. 23. Im Frühjahr 1308 trat er die Nachfolge seines am 16.04.1308 verstorbenen Onkels Wilhelm (I.) in der Grafschaft Berg an.

<sup>1398</sup> KREMER 1781, Nr. 93, S. 114 (11.09.1260) = LACOMBLET 1846, S. 276 Anm. 1; siehe auch unten, Art. Nr. 72 (Adolf von Wiehl).

<sup>1399</sup> LAV NRW R, Herchen, Kloster, Urk. Nr. 29 (10.08.1356); WYTTENBACH/MÜLLER 1838, S. 267: *Post haec Hachenberg obsidione vallando Reynerum de Westerburch coartavit, quod Henricum de Graischoff captum, liberum dimitti procuravit*; siehe unten, Art. Nr. 22 (Heinrich von Grafschaft).

Berg an den Trierer Kirchenfürsten, von der die „Gesta Treverorum“ zum Jahr 1351 berichten<sup>1400</sup>, scheint, soweit das zu überblicken ist, ohne nachhaltige Wirkung geblieben zu sein. Bis 1380 sind mit Gerhard von Waldenburg gen. Schenkern (1361) und Heinrich von Grafschafts Sohn Adolf (1362–1363) zwei weitere Windecker Amtleute namentlich bezeugt<sup>1401</sup>; die angebliche Amtmannschaft Rorichs von Diezenkausen im Jahr 1361 beruht lediglich auf den nicht selten unzuverlässigen Angaben A. Fahnes und lässt sich nicht verifizieren<sup>1402</sup>. Innerhalb unseres Untersuchungszeitraums begegnen außer den genannten Amtleuten keine anderweitigen Amtsträger, etwa Kellner oder Amtsrichter<sup>1403</sup>. Obgleich außerhalb des zeitlichen Rahmens liegend, verdient es die Bestallung des bergischen Erbdrosten und Erbhofmeisters Wilhelm Stael von Holstein zum Amtmann von Windeck (1388), hier berücksichtigt zu werden<sup>1404</sup>: Immerhin handelt es sich bei den zwei Reversen Wilhelm Staels<sup>1405</sup> – die eigentliche Bestallungsurkunde ist nicht erhalten – um die beiden einzigen derartigen Schriftstücke, die für Berg aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind. Dem Amtmann wurden *slos, lant* und *lude* auf eigenen Gewinn und Verlust anbefohlen, wobei er sich verpflichten musste, dies alles *treu zu verantwerden ind verwaren* und keine ungewöhnlichen Schatzungen zu erheben<sup>1406</sup>. Die damals offenbar baufällige Burg Windeck sollte er instand setzen und im *noetbume* unterhalten, vor allem im Hinblick auf Mauern und Dach. Ferner hatte er eine Burgbesatzung von acht Mann zu stellen<sup>1407</sup>.

Abschließend ist zu bemerken, dass das Amt Windeck um 1380 in deutlichem Kontrast zu den bergischen Altämtern stand, woran sich auch in den folgenden zwei Jahrhunderten prinzipiell wenig ändern sollte. Bis zum Siegburger Vertrag von 1604 blieb es ein Amt ohne feste

---

<sup>1400</sup> WYTTENBACH/MÜLLER 1838, S. 265.

<sup>1401</sup> Siehe unten, Art. Nr. 23 (Adolf von Grafschaft) u. Nr. 71 (Gerhard d. J. von Waldenburg gen. Schenkern).

<sup>1402</sup> FAHNE 1853, S. 12; ihm folgend u. a. CORBACH 1968/69, S. 9; DERS. 1973, S. 229 u. S. 235.

<sup>1403</sup> Die für die finanziellen Belange zuständigen Windecker Rentmeister des 15. und 16. Jhs. übten zumeist in Personalunion auch das Richteramt aus; CORBACH 1971, S. 10 führt als ersten namentlich bekannten Rentmeister Bertram von der Hoven gen. Pampus (ca. 1497–1518) an.

<sup>1404</sup> FAHNE 1869, Nr. 54, S. 44ff. u. Nr. 55, S. 46f. (12.05.1388).

<sup>1405</sup> Wie KOŁODZIEJ 2005, S. 201f. herausgearbeitet hat, kommt der Bestallung Wilhelm Staels aufgrund der besonderen Ausgangsbedingungen keine Repräsentativität zu.

<sup>1406</sup> FAHNE 1869, Nr. 54, S. 44ff. (hier S. 45).

<sup>1407</sup> Wohl auf die für den Burgdienst vergebenen Lehen gehen mehrere Feste Häuser im Siegtal zurück, die sich kranzförmig um Burg Windeck legten; vgl. dazu GERHARD 1925, S. 35ff. (mit Vorsicht); DERS. 1953, S. 57. Im Fall von Mauel bei Schladern und Zum Hof bei Rosbach, den beiden besterhaltenen Beispielen, reicht die Bausubstanz bis ins 15. Jh. zurück; vgl. FRIEDHOFF 2006, S. 69.

Grenzen<sup>1408</sup>. Zwar verfügte das Amt Windeck über einige großflächigere Gebiete, wie etwa den Hof Rosbach, das Eigen von Eckenhagen und die bergischen Anteile an den Kirchspielen Much und – wohl auch schon im 14. Jahrhundert – Morsbach, die aber räumlich voneinander getrennt blieben. Das unnachgiebige Festhalten an personalen Herrschaftsbindungen gerade auf homburgischem Boden führte dazu, dass die beiderseitigen Gerechtsame mit der Zeit zu einem schier unentwirrbaren Knäuel verschmolzen. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit spielte aufgrund des Machtgefälles zwischen Bergern und Saynern den bergischen Herrschern in die Hände. Insgesamt trugen die beständigen Bemühungen um die Ausweitung von bergischen Hoheitsrechten, die mit dem Infragestellen der bereits stärker konturierten Kirchspielsgrenzen einhergingen, dazu bei, dass die Ämterbildung im äußersten Südosten des Bergischen Landes lange Zeit im Fluss blieb. Wenn der Territorialisierungsprozess hier bis in die Frühe Neuzeit hinein nicht zum Abschluss kam, so war dies bergischerseits durchaus gewollt und beruhte auf einer Strategie, die langfristig auf die Einverleibung der zur Herrschaft Homburg zählenden Kirchspiele ausgerichtet war, ihr Ziel jedoch erst spät und unvollständig erreichte.

#### Amtleute von Windeck

1260	Adolf von Wiehl, <i>advocatus de Wintecgin</i> (Art. 72)
1313	Johann Quad, <i>advocatus de Windeckke</i> (Art. 52)
1356	Heinrich von Grafschaft, <i>amptman zu Windecke</i> (Art. 22)
1361	Gerhard (d. J.) von Waldenburg gen. Schenkern, <i>officiatus in Windecke</i> (Art. 71)
1362–63	Adolf von Grafschaft, <i>amptman zu Windecke</i> (Art. 23)
1388	Wilhelm Stael von Holstein, Amtmann zu Windeck <sup>1409</sup>

<sup>1408</sup> Wie GROTEN 2001, S. 201 hervorhebt, mussten die Ämter „zunächst noch keineswegs feste Grenzen haben“. Als Beispiel zieht er das erzstiftische Amt Wolkenburg heran.

<sup>1409</sup> FAHNE 1869, Nr. 54, S. 44ff. u. Nr. 55, S. 46f. (12.05.1388).

## C. Prosopographie der Amtsträger der Grafschaft Berg 1225–1380

Im folgenden prosopographischen Katalog werden insgesamt 76 Personen vorgestellt, die im Zeitraum zwischen 1225 und 1380 ein Amt im Verwaltungsapparat der Grafschaft Berg bekleideten. Berücksichtigung fanden einerseits die Inhaber der „klassischen“ Hofämter – allen voran die einflussreichen Drost<sup>en</sup> (*dapifer*) – und weitere zentrale Instanzen (Hofmeister, Rentmeister), zum anderen die lokalen Amtsträger: in der Regel der Amtmann bzw. dessen als Vogt oder Schultheiß titulierte Vorläufer, weit seltener auch der (Amts-)Richter. Nur zweimal ließ sich der Werdegang eines Kellners nachzeichnen. In beiden Fällen handelt es sich indessen um Personen, die parallel zum Kellneramt einem Verwaltungsdistrikt vorstanden oder dies zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Laufbahn getan hatten. Aber selbst bei mehreren namentlich bekannten Amtsvorstehern musste auf die Erstellung eines Personenartikels verzichtet werden, da lediglich der Vorname bekannt war und sie nicht einmal hypothetisch einer Familie zugeordnet werden konnten. Unberücksichtigt bleiben die Ratgeber der bergischen Herrscher, sofern sich ihr Wirken nicht mit einer Tätigkeit in der Landesverwaltung überschneidet<sup>1410</sup>. Vor 1380 haben wir offensichtlich noch nicht mit einem institutionalisierten Ratsgremium zu tun<sup>1411</sup>, so dass uns die bloße Erwähnung einer Person als Rat des Grafen von Berg nicht als hinreichendes Kriterium für die Aufnahme in den Katalog erschien. Wie oben schon angedeutet, war eine ganze Reihe der von uns erfassten Amtsträger im Ratskollegium vertreten; die einschlägigen Informationen finden sich in den einzelnen Artikeln.

Der Katalog ist alphabetisch (nach Familien) geordnet; die Jahreszahlen hinter den Namen beziehen sich auf das Jahr der ersten und der letzten urkundlichen Erwähnung. Es folgen Angaben zur Amtsdauer, so wie sie in den Quellen eindeutig belegt ist. Bei den an dieser Stelle verwendeten Amtsbezeichnungen soll die Unterscheidung zwischen „Gräflichem Drost“ (bis ca. 1350) und „Landdrost“ auf die zur Mitte des 14. Jahrhunderts deutlich greifbare Anbindung des Drostenamtes an die *terra* Berg verweisen – Resultat eines längeren Emanzipationsprozesses. Im Fall der Amtsvorsteher erwies sich eine Feinjustierung wegen der Vielfalt der Amtstitel als wenig praktikabel. Sie werden daher durchweg als „Amtmann von (...)“ bezeichnet, auch wenn eine solche pauschale Benennung strenggenommen erst ab

---

<sup>1410</sup> Eine ähnliche Vorgehensweise – bei anderer Argumentation – hat REICHERT 1993, S. 743ff. für seine Prosopographie der luxemburgischen Funktionsträger gewählt.

<sup>1411</sup> Siehe oben, S. 41.

der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zulässig ist. Dieses Manko wurde in Kauf genommen, da die betreffende Zeile lediglich eine erste Orientierung über die Amtsfunktion(en) der jeweiligen Person bieten soll. Die konkreten Titulaturen werden dann im eigentlichen Text so vollständig wie möglich aufgeführt. Anstelle einer Untergliederung der Artikel nach festem Raster wurde einer auf Fließtext beruhenden Darstellung der Vorzug gegeben – in der Erwartung, auf diese Weise Zusammenhänge und Verflechtungen besser darstellen zu können. In wechselnder Reihenfolge wird, je nach Quellenlage, auf Herkunft und Familienzugehörigkeit, Ämterlaufbahn, (Lehns-)Beziehungen zu den bergischen Herrschern und anderen geistlichen wie weltlichen Herren und auf Besitzverhältnisse, auf das Konnubium und ganz allgemein auf Verbindungen zu anderen Geschlechtern eingegangen. Gerade im Blick auf die beiden letztgenannten Aspekte war es unerlässlich, mindestens die erste Generation der Nachkommen kursorisch in die Betrachtung mit einzubeziehen.

### **1. Engelbert von Bensberg (1224–1238)**

*1237–38 Gräflicher Drost*

Die erste sichere Erwähnung der Burg Bensberg findet sich in der „Kölner Königschronik“ zum Jahr 1230, aus baugeschichtlicher Sicht aber ist sie ins 12. Jahrhundert zu setzen<sup>1412</sup>. Tatsächlich erscheint schon 1138/39 unter den Zeugen einer Urkunde Erzbischof Arnolds I. von Köln für die Abtei Siegburg ein Wicher von Bensberg (*Wicherus de Benesbure*)<sup>1413</sup>. In besagtem Schriftstück bekundet der Kölner Kirchenfürst eine Güterschenkung der Gräfin Kunigunde von Bilstein. Dass Wicher inmitten des bilsteinisch-ludowingischen Gefolges auftritt und einen unter den Bilsteinern als Leitnamen dienenden Vornamen trägt, hat Anlass zu der Vermutung gegeben, die Burg könne sich damals im Besitz dieses Geschlechts befunden haben<sup>1414</sup>. Spätestens um die Wende zum 13. Jahrhundert muss sie aber in die Hände der Grafen von Berg gelangt sein. Denn bei dem nächsten bekannten Träger des Namens „von Bensberg“, dem zwischen 1210 und 1224 mehrfach bezeugten Engelbert von Bensberg<sup>1415</sup>, handelt es sich um einen ihrer Ministerialen, der wahrscheinlich als Burgmann

---

<sup>1412</sup> Vgl. hierzu zuletzt SPEER 2006, S. 72f.

<sup>1413</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 371, S. 254f.

<sup>1414</sup> SPEER 2005, S. 8.

<sup>1415</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 30, S. 17f. (1210); KNIPPING 1909, Nr. 92 (1211); LACOMBLET 1846, Nr. 71, S. 39 (1218); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 92, S. 194ff. (1221); KNIPPING 1909, Nr. 367 (1222); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 95, S. 198–201 (1223); KELLETER 1904, Nr. 34, S. 50f. (1224). Zu den gräflichen Ministerialen wird er ausdrücklich im Jahr 1211 gezählt: WISPLINGHOFF 1964, Quellen,

oder Kastellan für die Verteidigung der Burg Bensberg verantwortlich war. Der Dienstmann darf besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, da er möglicherweise mit dem 1202 im Umstand Graf Adolfs III. von Berg genannten *Engelbertus dapifer*, dem ersten urkundlich fassbaren bergischen Drost, identisch ist<sup>1416</sup>. Verwandtschaftliche Beziehungen zu dem zwei Generationen vor ihm wirkenden Wicher von Bensberg lassen sich nicht herstellen. Andererseits sind wir in der glücklichen Lage, dank einer Nachricht aus dem Jahr 1224 besagten Engelbert eindeutig von seinem gleichnamigen, hier vorzustellenden Sohn abgrenzen zu können: Als der Kölner Erzbischof Engelbert von Berg zwei Brüdern das ihnen nach Abstammung gebührende bergische Ministerialenrecht verleiht, testieren neben zahlreichen anderen bergischen Dienstmännern auch *Engelbertus et filius suus Engelbertus de Bensbüre*<sup>1417</sup>. 1227, kurz nach der Etablierung Herzog Heinrichs von Limburg als Graf von Berg, war der jüngere Engelbert zugegen, als sein neuer Dienstherr gegenüber der Abtei Altenberg auf das Wiedereinlösungsrecht am Hof zu Merheim verzichtete<sup>1418</sup>. Der in der Zeugenliste unmittelbar an seiner Seite genannte Gerhard von Bensberg war vielleicht ein Verwandter, gewiss aber kein Bruder Engelberts, da er beim nächsten gemeinsamen Auftritt 1229 – in einer die Villikation des Frauenstiftes Meer in Immekeppel (Sulsen) berührenden Angelegenheit – als *filius domini Hunonis* bezeichnet wird<sup>1419</sup>. 1237 wohnte Engelbert einer von Herzog Heinrich vollzogenen Güterübertragung an das Kloster Fröndenberg bei<sup>1420</sup>. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich im Besitz der Ritterwürde; in der Zeugenreihe war er altersgemäß einige Positionen nach vorne gerückt.

Noch vor Ablauf desselben Jahres beurkundete er dann als *dapifer ducis de Limburg et comitis de Monte* zusammen mit Prior und Meisterin von Meer die Übernahme eines Grundstücks in *Herlemege* bei Immekeppel durch das Stift<sup>1421</sup> – er bekleidete nun also das gleiche Amt, das

---

Nr. 85, S. 177f. Vgl. auch die Aufstellung bei LOTHMANN 1993, S. 149; wenigstens eine der angeführten Urkunden betrifft freilich den jüngeren Engelbert von Bensberg. SPEER 2006, S. 70 nennt als Belegzeitraum die Jahre 1210–1238, wobei er ebenfalls Vater und Sohn irrigerweise gleichsetzt.

<sup>1416</sup> SCHMITZ 1908, Nr. 18, S. 117f. (1202); in einer Anmerkung wird bereits auf die mögliche Identität mit Engelbert von Bensberg verwiesen. Unberücksichtigt bleibt dieser Beleg bei SCHMALE 1981, S. 157, dem zufolge die Reihe der bergischen Drost mit dem „nicht näher identifizierbare(n) Pilgrim“ von 1210 einsetzt. Siehe auch MOSLER 1912, Nr. 77, S. 61f. (1216) u. Nr. 80, S. 64f. (1217), wo *Pilegrimus et Engelbertus quondam dapiferi* als Zeugen auftreten.

<sup>1417</sup> KELLETER 1904, Nr. 34, S. 50f.

<sup>1418</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 150, S. 80. Dass es sich hier um Engelbert d. J. handeln dürfte, ist aus seiner Position am Ende der Zeugenliste ersichtlich.

<sup>1419</sup> LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 25.

<sup>1420</sup> ILGEN 1908, Nr. 449, S. 195f.

<sup>1421</sup> LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 30 (08.12.1237).

höchstwahrscheinlich sein Vater drei Jahrzehnte zuvor innegehabt hatte. Möglicherweise vertrat Engelbert hier den Fürsten in dessen Eigenschaft als Vogt des Frauenstiftes Meer<sup>1422</sup>. War der bergische *dapifer* schon damals „zum eigentlichen Vertreter des Landesherrn“ aufgestiegen<sup>1423</sup>? Oder spielte vielmehr die räumliche Nähe zu Burg Bensberg eine Rolle? Das dem Schriftstück ursprünglich anhängende Siegel Engelberts, das älteste Zeugnis für die Siegelführung eines ritterlichen Ministerialen in der Grafschaft Berg, hat sich leider nicht erhalten. Der zweite und letzte Beleg für die Ausübung des Drostenamtes durch Engelbert von Bensberg datiert vom 28. Dezember 1238<sup>1424</sup>; es ist dies zugleich das letzte Lebenszeichen des Ritters. Als verstorben erwähnt wird er am 18. Januar 1252: Seine Tochter Irmgard, die als Nonne in das Prämonstratenserinnenstift Dünnwald eingetreten war, begegnet in einer am nämlichen Tag ausgestellten Urkunde als *filia bone memorie quondam Engelberti dapiferi de Bensbure*<sup>1425</sup>. Von weiteren Nachkommen Engelberts ist nichts bekannt.

## 2. Sibodo von Bensberg (1243–1257)

1256–57 *Gräflicher Drost*

Am 18. April 1243 erklärte Bischof Engelbert von Osnabrück, sein Neffe Dietrich I. von Isenberg-Limburg habe auf sein Betreiben hin ihren *cognatus* Engelbert von dem Bottlenberg mit einer am Oberlauf der Wupper gelegenen Manse belehnt<sup>1426</sup>. Unter den Zeugen der betreffenden Urkunde, die in den Zusammenhang der langjährigen Kämpfe um das isenbergische Erbe gehört, werden Engelberts ministerialische Standesgenossen aus der Grafschaft Berg gesondert aufgeführt; an vorletzter Stelle findet sich der Name *Sybodo de Beinsbure*<sup>1427</sup>. Danach hören wir erst wieder im Oktober 1256 von Sibodo, der inzwischen zum Drost des Grafen Adolf IV. von Berg avanciert war<sup>1428</sup>. Seine Amtszeit schloss sich unmittelbar an diejenige des Albert Sobbe von Leysiefen an, der noch wenige Monate zuvor

---

<sup>1422</sup> Die von MÜLLER 1969, S. 94f. schon für die Jahre 1166/69 postulierte Übergabe der Vogtei in Sulsen-Immekeppel an die Berger ist kaum plausibel; vgl. SPEER 2005, S. 8. Der genaue Zeitpunkt der Vogteiübernahme ist nicht bekannt.

<sup>1423</sup> Zitat: JANSSEN 1971, S. 95, der diesen Zustand spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. erreicht sieht. Siehe auch oben, S. 27f.

<sup>1424</sup> MOSLER 1912, Nr. 138, S. 106f.

<sup>1425</sup> KORTH 1885, S. 73ff.

<sup>1426</sup> ILGEN 1908, Nr. 543, S. 240f.

<sup>1427</sup> ILGEN 1908, Nr. 543, S. 241: *ministeriales: Adolfus de Stambeim, Adolfus dapifer filius suus, Adolfus burbravius de Monte, Gumbertus frater suus, Hermannus de Budelinberg, Adolfus de Vlitherth, Adolfus de Pomerio, Sybodo de Beinsbure, Sybodo de Mulinheim.*

<sup>1428</sup> ILGEN 1908, Nr. 925, S. 417f. (18.10.1256).

als *dapifer* fungierte<sup>1429</sup>. Im Folgejahr ist Sibodo von Bensberg noch zweimal als Drost bezeugt<sup>1430</sup>; weitere Nachrichten über ihn besitzen wir nicht. Eine Verbindung zur Familie des vor 1252 verstorbenen früheren Drostens Engelbert von Bensberg lässt sich bislang nicht herstellen. In einer Zeit, in der sich unter den Ministerialen der Grafschaft Berg erst ganz allmählich feststehende Familiennamen herauszubilden beginnen, ist bei derartigen Zuordnungen ohnehin größte Vorsicht geboten<sup>1431</sup>.

### 3. Tilman von Berghausen (1343–1364)

*1343–47 Richter im Amt Monheim*

Unter den Zeugen und Siegeln einer auf den 1. Oktober 1343 datierten Urkunde, welche die Verpachtung von Ländereien im *Hoyngervelde* bei Monheim zum Inhalt hat, befindet sich auch der Vogt Tilman von Berghausen<sup>1432</sup>. Tilmans Siegel zeigt mit zwei Schaufeln ein recht eigentümliches Motiv, das auf seinen bäuerlichen Status hindeuten könnte. Noch ein weiteres Anzeichen bestärkt diese Vermutung: In merklichem Kontrast zu seinen Mitsiegeln, den „Junkern“ und „wohlgeborenen Leuten“ Heinrich von Kniprode und Gerhard von Kirberg, wird er lediglich als „braver Mann“ apostrophiert<sup>1433</sup>. Berghausen im Kirchspiel Richrath dürfte der Wohn- oder Herkunftsort des Vogtes gewesen sein, sein Amtsbereich wird sich hingegen über die zum Monheimer Verwaltungsbezirk zählenden Gerichtssprengel erstreckt haben – jedenfalls, wenn wir mit der Annahme richtig liegen, dass Tilman von Berghausen

---

<sup>1429</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 127, S. 238f. (05.06.1256).

<sup>1430</sup> LAV NRW R, Gräfrath, Kloster, Urk. Nr. 19 (1257) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 34, S. 31f.; HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/229 (14.10.1257) = LACOMBLET 1846, Nr. 444, S. 241f. Im ersten Fall lassen die Bearbeiter die Zeugenliste mit einem *dapifer* Sibodo Zobbo (*Sybodone dapifero nostro, Zobbone*) beginnen. Ein Blick auf das Original zeigt jedoch, dass der Name Zobbo (*Zobbone*) durch Punkte abgesetzt ist und eine Einheit bildet. Zu lesen wäre demnach: *Presentibus (...) fidelibus nostris Sybodone dapifero nostro, Zobbone, Adolfo de Stambem*. Ähnliches gilt für den zweiten urkundlichen Beleg, das bergisch-stadtkölnische Abkommen vom 14.10.1257: Th. Lacomblet und nach ihm L. Ennen und G. Eckertz (ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 387, S. 402) haben auf bergischer Seite nur zwei Bürgen gezählt, nämlich *Sibode Zobbe inde Adolf van Stamheim*. Da aber drei stadtkölnische Bürgen benannt werden, wird man hier ebenfalls ein trennendes Komma einzufügen haben; siehe auch die Transkription von WILHELM 1932, Nr. 37, S. 67f. Im Übrigen ist in späteren Verträgen, beginnend mit demjenigen vom 09.06.1262 (LACOMBLET 1846, Nr. 515, S. 289ff.), der erste Platz unter den gräflicherseits bestellten Schiedsleuten stets für den Drost reserviert.

<sup>1431</sup> Träger des Vornamens Sibodo begegnen in Berg um die Mitte des 13. Jhs. u. a. mit den Zunamen „von Mülheim“ (1243: ILGEN 1908, Nr. 543, S. 240f. u. 1252: ebd., Nr. 777, S. 343), „von Paffrath“ (1247: HASTK, St. Severin, Urk. Nr. 1/26) und „von Blegge“ (ab 1260: LACOMBLET 1846, Nr. 493, S. 276f.). Verwiesen sei am Rande noch auf Sibodo Puls, der zwischen 1210 und 1222 als *dapifer* Graf Adolfs III. und Erzbischof Engelberts von Berg bezeugt ist.

<sup>1432</sup> LAV NRW R, Kniprath, Urk. Nr. 1 = HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 266, S. 23f.

<sup>1433</sup> Ebd.: *under ingeseylen juncker Heynrich van Kniprode, juncker Geyrartz van Kyrberch, maygeborene lude, und eyns byrven mans, Tilmans des vayts van Berchusen*.

identisch ist mit jenem *Tilmannus advocatus*, der im Juni 1347 an der Spitze der Landgerichtsschöffen zu Hamm einen Rentenverkauf an das Düsseldorfer Lambertusstift beurkundete<sup>1434</sup>. Zu fragen wäre indessen, ob die Bezeichnung *advocatus* hier, wie in zahlreichen anderen Fällen, auf die Funktion des Amtmanns verweist oder stattdessen auf die des Amtsrichters. Da von einer bäuerlichen Herkunft des Vogtes auszugehen ist, wird man eher der zweiten Möglichkeit zuneigen, gibt es in der Grafschaft Berg des 14. Jahrhunderts doch keinen einzigen unzweifelhaften Nachweis für die Besetzung einer Amtmannstelle mit einem Nichtritterbürtigen. Hingegen scheint die Vergabe des (Amts-)Richteramtes an rechtskundige Vertreter der gehobenen bäuerlichen Schicht die Regel gewesen zu sein – soweit die wenigen bekannten Fälle eine solche pauschalisierende Aussage überhaupt zulassen.

Tilman von Berghausen und seine Frau Hilla besaßen in Norwinkel bei Hilden Haus, Hof und Garten. Die Hälfte der Liegenschaft sowie ein Drittel von je einer halben Holzgewalt im Reisholz und in der Hildener Sondermark verpachtete das Ehepaar im August 1358<sup>1435</sup>. Ausgenommen von der Transaktion blieben eine Wiese bei (Haus) Horst und Rechte in der Richrather Hardt. Obgleich Tilman bei diesem Anlass erneut als „Vogt von Berghausen“ titulierte wird, muss offen bleiben, ob er sein Amt noch ausübte: Langjährigen Amtsinhabern wurde ihr Titel oft auch dann noch beigelegt, wenn sie schon längst nicht mehr in Amt und Würden waren. Amtmann von Monheim war im besagten Jahr 1358 Konrad von Eller, der in dieser Eigenschaft sein Siegel an die Pachturkunde hängte.

#### **4. Emmerich von Bernsau (1339–1366)**

*1351–54 Vogt von Siegburg*

Die Wurzeln derer von Bernsau, eines der namhaftesten ritterbürtigen Geschlechter des Bergischen Landes, reichen bis ins beginnende 13. Jahrhundert zurück<sup>1436</sup>. Im Umkreis des namengebenden, unweit von Overath an der Agger gelegenen Sitzes begegnen im 14. Jahrhundert zwei Familien „von Bernsau“, die sich durch ihre Siegel unterscheiden<sup>1437</sup>. Während der Knappe Amand von Bernsau (1326–1353), ein Schwager des Johanniterkomturs

---

<sup>1434</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 34, S. 38f. (23.06.1347).

<sup>1435</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 119, S. 96f. (23.08.1358). Die Kornrente, die das Pächterehepaar zu zahlen hatte, verkaufte Tilman von Berghausen später an den Essener Kanoniker und (ehemaligen) bergischen Rentmeister Albrecht Ruter; vgl. NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 124, S. 98 (08.03.1364).

<sup>1436</sup> In einer Urkunde des Grafen Adolf III. von Berg aus dem Jahr 1218 werden die Brüder Adolf und Dietrich von Bernsau (*de Bernsowe*) erwähnt: LACOMBLET 1846, Nr. 71, S. 39.

<sup>1437</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden NIEDERAU 1966, S. 102ff.

Engelbert Ruselpaffe, und seine Nachkommen einen geteilten Schild mit drei Kugeln in der oberen Hälfte führten, siegelte der Ritter Emmerich von Bernsau mit einem geteilten Schild ohne Beizeichen. Emmerich wird erstmals am 12. Dezember 1339 erwähnt, als er – bereits im Rang eines Ritters – der Lehnsauftragung der Tomburg durch Werner von Tomburg an den Kölner Erzbischof Walram beiwohnte<sup>1438</sup>. Anfang 1348 wurde er nach Empfang von 100 Mark Lehnsmann der Abtei Siegburg: Dem Abt Wolfhard I. wies er von der Hälfte der ihm und seinem Bruder Ulrich gehörenden Güter zu Altenbernsau 10 Mark jährlicher Einkünfte an, wobei er sich das von ihm bewohnte Haus und den zugehörigen Hof vorbehielt<sup>1439</sup>. Die Brüder verbürgten sich gleichzeitig für Emmerichs „in der Ferne weilenden“ Sohn Ulrich. Emmerichs weitere Laufbahn blieb eng mit dem Kloster auf dem Michaelsberg verbunden. Im Januar 1351 urkundete er als Vogt von Siegburg<sup>1440</sup> – eine Funktion, die ein nicht geringes diplomatisches Geschick erforderte, hatte der Siegburger (Unter-)Vogt doch die Interessen des bergischen Landesherrn (und eigentlichen Vogtes) zu vertreten, größere Konflikte mit Abt und Konvent indessen tunlichst zu vermeiden. Ausdrücklich als *advocatus* zu Siegburg wird Emmerich zum letzten Mal im September 1353 bezeichnet<sup>1441</sup>. Er dürfte das Amt freilich noch im April 1354 ausgeübt haben, als er auf dem Friedhof zu Siegburg eine Gerichtsverhandlung leitete, an welcher der Siegburger Schultheiß und mehrere Schöffen des Porzer Hauptgerichts beteiligt waren<sup>1442</sup>. Anfang der 1360er Jahre bezog Emmerich von Bernsau seitens des Grafen von Berg ein jährliches Manngeld von 15 kölnischen Mark aus dem Kaiserswerther Zoll<sup>1443</sup>. Lehnsbande bestanden offenbar auch zum Kölner Erzstift<sup>1444</sup>. Letztmals ist er 1366 belegt, als Zeuge für den Burggrafen Gerhard IV. von Landskron in einer den Ort Königfeld

---

<sup>1438</sup> FRICK/ZIMMER 1966, Nr. 348, S. 126 u. Nr. 349, S. 126f. = JANSSEN 1973, Nr. 689 u. Nr. 690.

<sup>1439</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 349, S. 445 (12.02.1348). Mit vielen Fehlern behaftet ist die Beschreibung des Urkundeninhalts bei HOEDERATH 1953, S. 44.

<sup>1440</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 363, S. 460 (08.01.1351).

<sup>1441</sup> HASTK, Karmeliter, Rep. u. Hs. 4, fol. 154 (10.09.1353): *strenui viri domini Emerici militis dicti de Bernsaumve advocati pro tempore in Sybergb.*

<sup>1442</sup> LAV NRW R, Berg Hs., N I 1 h (24.04.1354). Als weitere Belege aus seiner Amtszeit (mit oder ohne Vogttitel) wären zu nennen: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 367, S. 461f. (22.02.1351), Nr. 377, S. 467 (19.02.1353), Nr. 378, S. 468 (24.02.1353), Nr. 382, S. 480 (22.11.1353).

<sup>1443</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 11/23 (14.12.1360), Nr. 11/34 (11.11.1361). Vgl. auch ebd., Nr. 11/76 (24.12.1363).

<sup>1444</sup> Am 12.11.1356 verkündete der Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennep sein Schiedsurteil im Streit zwischen dem Grafen Otto von Waldeck und dem Herzog Wilhelm von Lüneburg: JANSSEN 1977, Nr. 862. Unter den Zeugen, die der Erzbischof *unse ind eyns deils des rijchs man* nennt, findet sich an letzter Stelle *Embrich van Berensouwe*.

(südwestlich von Sinzig) berührenden Angelegenheit<sup>1445</sup>. Drei Jahre zuvor hatte er schon einmal sein Siegel an eine Urkunde des Burggrafen gehängt<sup>1446</sup>. Ob die Beziehungen zum Haus Landskron eine verwandtschaftliche Komponente hatten, ist nicht mehr nachzuvollziehen, da abgesehen von der oben angeführten Urkunde vom Februar 1348 jegliche Nachrichten über Emmerichs familiären Hintergrund fehlen. Bruder und Sohn hinterließen ebenfalls keine weiteren Spuren.

## 5. Heinrich von Blaspill (1343–1374)

*1353–67 Richter im Amt Angermund*

Unter all den Richtern, welche im Laufe des 14. Jahrhunderts in den sich formierenden bergischen Verwaltungsdistrikten tätig werden und die Amtleute auf jurisdiktionellem Gebiet vertreten, ist Heinrich von Blaspills Amtszeit die bei weitem bestdokumentierte. Heinrichs Name leitete sich vermutlich vom Blaspillerhof im Kirchspiel Mintard her. Er entstammte offenbar einer der bäuerlichen Oberschicht zuzuordnenden Familie, in der Rechtskundigkeit Tradition hatte. Denn schon 1302 finden wir einen Rutger *dictus de Blarsbeym* als *judex* am (Land-)Gericht zu Mülheim an der Ruhr<sup>1447</sup>. Dass besagter Rutger sich auch *de Blaspil* nannte, zeigt eine Urkunde des Grafen Wilhelm von Berg vom Folgejahr, die ihn – anlässlich der Beilegung des Streits um das Saarner Gut Weltersberg – gemeinsam mit dem Angermunder Amtmann Albert Sobbe von Heltorf unter den Zeugen aufführt<sup>1448</sup>. 1345 schließlich verzichtete ein Rutger *de Blayspeil*, Vasall des Stiftes Hamborn, auf die *indem Oyl* genannten Güter im Gerichtsbezirk Meiderich<sup>1449</sup> – wohl ein Namensvetter des Mülheimer Richters, da aufgrund der langen Zeitspanne von mehr als vier Jahrzehnten Personengleichheit kaum in Betracht kommt.

Heinrich von Blaspill, dessen genaues verwandtschaftliches Verhältnis zu den beiden erwähnten Personen nicht mehr zu ermitteln ist, begann seine Laufbahn 1343, während der Amtszeit des Richters Hermann *Smelinc*, als Fronbote am Mülheimer Landgericht<sup>1450</sup>. 1353

---

<sup>1445</sup> FRICK/ZIMMER 1966, Nr. 495, S. 181.

<sup>1446</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/2387 (23.06.1363).

<sup>1447</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 81, S. 65f. (11.11.1302): *Rutgero dicto de Blarsbeym, iudice ville predictae*.

<sup>1448</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 82, S. 66f. (30.10.1303).

<sup>1449</sup> HORSTKÖTTER 2008, Nr. 30, S. 109 (06.10.1345): *vasallis presentibus (...) Rutgero autem de Blayspeil, [cui bona] indem Oyl sunt resingnata ad usus [dicte] ecclesie nomine hereditarii et annui census*.

<sup>1450</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 103, S. 89ff. (03.11.1343); vgl. auch BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 295, S. 312f.

leitete er, inzwischen selbst zum Richter aufgestiegen, eine Gerichtsverhandlung am Hauptgericht in Kreuzberg (bei Kaiserswerth)<sup>1451</sup>. Die aus den folgenden anderthalb Jahrzehnten überlieferten Urkunden bezeugen in buntem Wechsel die Tätigkeit Heinrichs von Blaspill in allen damals bestehenden (Land-)Gerichten des Amtes Angermund, so dass man mit Fug und Recht von einem Amtsrichter sprechen kann, dessen Zuständigkeitsbereich mit dem Angermunder Verwaltungsbezirk übereinstimmte<sup>1452</sup>. Nachrichten über seine persönliche und finanzielle Situation sucht man freilich vergebens<sup>1453</sup>.

Spätestens zu Beginn des Jahres 1369 wurde Heinrich von Blaspill in seiner Funktion durch Johann (Hennekin) Huckelbusch abgelöst<sup>1454</sup>. Ein letztes Mal erscheint er am 30. Oktober 1374 in den Quellen: An diesem Tag war er als Zeuge zugegen, als Hermann von der Seeldonk, Amtmann zu Angermund, seine Entscheidung im Konflikt des Klosters Saarn mit einem Grundstückseigner verkündete<sup>1455</sup>.

## 6. Roland gen. Bogen (1311–1325)

*1311 Amtmann von Miselobe, 1316–25 Kellner in Radevormwald*

Am Dreikönigstag des Jahres 1311 nahm der Vizekämmerer des Klosters Altenberg die Übertragung eines unweit des Lützenkirchener Pfarrhofes, im Herzen des nachmaligen bergischen Amtes Miseloh, gelegenen Gutes vor<sup>1456</sup>. Der Rechtshandlung wohnten neben weiteren Zeugen der *advocatus* Roland gen. *Boygen* sowie der *subadvocatus* Gottschalk gen. *Knode* bei. Nur wenige Wochen später traten die beiden Amtsträger erneut gemeinsam auf, und zwar in Zusammenhang mit der Verpachtung des wiederum dem Kirchspiel Lützenkirchen zugehörigen Altenberger Klosterhofes Zum Siefen. Ihre Aufgabe war es, so der

---

<sup>1451</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 126 (14.08.1353).

<sup>1452</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 112, S. 97ff. (09.03.1354): Mülheim; MILZ 1998, Nr. 25, S. 28ff. (27.01.1355): In der Brüggen; LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 133 (10.10.1355); LAV NRW R, Hugenpoet, Urk. Nr. 3 (05.11.1355) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 433, S. 219f.: Homburg; SCHUBERT 1926, Nr. 114, S. 100 (01.03.1360): Mülheim; ebd., Nr. 120, S. 103ff. (18.12.1363): Mülheim; KLOFT 1975, Nr. 81, S. 41f. (15.06.1364): Kreuzberg; SCHUBERT 1926, Nr. 125, S. 109f. (01.06.1366): Mülheim; LAV NRW R, Rath, Nonnenkloster, Urk. Nr. 2 (17.03.1367) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 503, S. 249f.: In der Brüggen.

<sup>1453</sup> Von allenfalls anekdotischer Bedeutung ist der Übername *Dicman*, den Heinrich wohl seiner Leibesfülle verdankte; vgl. SCHUBERT 1926, Nr. 112, S. 97ff. (09.03.1354): *Henricus de Blaerspel judex, dictus Dicman*.

<sup>1454</sup> STRANGE 1872 XI, S. 63; Datierung (17.01.1369) nach NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 146f.

<sup>1455</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 137, S. 119ff.

<sup>1456</sup> MOSLER 1912, Nr. 560, S. 443 (06.01.1311).

Urkundentext, „Bann und Frieden“ zu verleihen<sup>1457</sup>. Damit dürfen sie als Vorläufer der erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts eindeutig bezeugten Amtleute bzw. Richter des Amtes Miselohe gelten<sup>1458</sup>.

Vermutlich im Anschluss an seine Tätigkeit als Vogt im Miseloher Distrikt wechselte Roland nach Radevormwald, wo er zwischen 1316 und 1325 als Kellner nachzuweisen ist<sup>1459</sup>. Es handelte sich um eine besonders vertrauensvolle Stellung: In Radevormwald, dem bergischen Vorposten jenseits der Wupper, hatten es die Berger erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts vermocht, unter Zurückdrängung ihrer Konkurrenten, der Kölner Erzbischöfe und des erzbischöflichen Ministerialengeschlechts von Volmarstein, zu alleinigen Herren aufzusteigen<sup>1460</sup>. Die Verleihung der Stadtrechte kurz vor 1316 unterstrich ihren Machtanspruch, der allerdings noch keineswegs unangreifbar war, sondern stärkerer Absicherung bedurfte. Da die junge Stadt mitsamt ihrem Umland zunächst wohl keinem der sich formierenden bergischen Amtsbezirke zugeordnet war, dürfte Roland nicht allein für die Einnahmeverwaltung zuständig gewesen sein, vielmehr als Stellvertreter des Landesherrn und als hochrangiger Amtsträger vor Ort gewirkt haben. Damit wird er auch für den Ausbau der Landwehr verantwortlich gezeichnet haben, der offenbar um eben jene Zeit in Angriff genommen wurde<sup>1461</sup>.

1316 führte Roland den Rittersitel, die gleichzeitige Ansprache als *dominus* unterstreicht seinen sozialen Status<sup>1462</sup>. Seine Herkunft ist nur indirekt zu erschließen: Im Jahr 1363 ertauschte der Ritter Heinrich von Schönraht ein auf Schloss Burg befindliches Burglehen des Gerhard von Waldenburg gen. Schenkern, *dat wailne was bern Rolantz Benghen, rytters*, wie die Urkunde näher ausführt<sup>1463</sup>. Erlangt hatte Gerhard die Liegenschaft ganz offensichtlich durch die Ehe mit der Tochter Margarethe (*Gretyn*) des verstorbenen Amtmanns und Kellners, die anlässlich der

---

<sup>1457</sup> MOSLER 1912, Nr. 561, S. 443f. (02.02.1311): *qui nobis super dictis bonis fecerunt ban et vrede, sicut moris est ibidem*.

<sup>1458</sup> Vgl. BRENDLER 2005, S. 80.

<sup>1459</sup> HASTK, Best. 1039 (Farragines Gelenii) I, fol. 140f. (24.06.1316), gedr. bei DIEDERICH 1974, S. 262f.; LAV NRW R, Eppinghoven, Kloster, Rep. u. Hs. 1, fol. 46 (24.06.1316); VON MALLINCKRODT 1911, Nr. 7, S. 4ff. (05.08.1325).

<sup>1460</sup> Siehe oben, S. 179ff.

<sup>1461</sup> Für einen Baubeginn in den Jahren nach 1304 spricht sich mit überzeugenden Argumenten HELBECK 1974, S. 66 aus; vgl. auch HELBECK 2000, S. 31ff.

<sup>1462</sup> DIEDERICH 1974, S. 262f.: *domini Rolandi dicti Boghen militis, eiusdem loci cellerarii*.

<sup>1463</sup> VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363). Vgl. auch ebd., Tafel X, S. 24 (15.11.1362).

Transaktion von 1363 erstmals erwähnt wird<sup>1464</sup>. Das Paar hatte mindestens drei Söhne, Pilgrim, Roland und Gerhard, von denen der zweitälteste den Namen seines Großvaters mütterlicherseits erhalten hatte. 1378 schließlich waren Gerhard von Waldenburg und sein Sohn Roland im Besitz des Hofes Dürscheid im Kirchspiel Lützenkirchen<sup>1465</sup>. Diese Nachricht rückt dadurch in ein besonderes Licht, dass es ein bereits im 13. Jahrhundert belegtes Geschlecht von Dürscheid gab, zu dessen Leitnamen der im Bergischen damals äußerst seltene Vorname Roland zählte<sup>1466</sup>. Für eine Anbindung Roland Bogens an diese Familie mag ferner der Umstand sprechen, dass die frühesten Zeugnisse für seine Amtstätigkeit ausgerechnet das Kirchspiel Lützenkirchen betreffen.

## 7. Adolf von dem Bongart (1283–1339)

1326 *Küchenmeister*, 1334 *Gräflicher Drost*

Im spätmittelalterlichen Rheinland gab es wenigstens fünf ritterbürtige Geschlechter, die sich „von dem Bongart“ (lat. *de Pomerio*) nannten<sup>1467</sup>. Ahnherr der in der Grafschaft Berg beheimateten Familie dieses Namens war Bruno von Stammheim, ein Bruder des bergischen Ministerialen Adolf von Stammheim<sup>1468</sup>. Seit 1190 nachzuweisen<sup>1469</sup>, erscheint Bruno von 1202 an nur noch ohne Zunamen, stattdessen aber mit dem Namenszusatz *pincerna*, den er seiner Tätigkeit als Mundschenk in Diensten des Grafen Adolf III. von Berg und – im Anschluss daran – des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg verdankte<sup>1470</sup>. Es war Adolf (I.), der ältere

<sup>1464</sup> Ihr ursprünglicher Zuname bleibt zwar ungenannt; dass sie eine gebürtige *Bogen* war, ergibt sich aber aus einem Eintrag im Bruderschaftsbuch der Lindlarer Marienbruderschaft von 1534 (PFA Lindlar, St. Severin, Nr. 198, S. 39).

<sup>1465</sup> LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk. Nr. 205 (31.12.1378) = BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 67, fol. 672b.

<sup>1466</sup> 1202 besitzen die Brüder Heinrich und Roland von Dürscheid einen Hof in Lützenkirchen (MOSLER 1912, Nr. 1010, S. 773); 1227 sind Marsilius von Dürscheid und seine Brüder Roland und Gottschalk unter den Zeugen einer Urkunde Herzog Heinrichs von Limburg (LACOMBLET 1846, Nr. 150, S. 80). Zu den Helfern des Propstes von St. Kunibert Engelbert von Berg, eines Bruders des Grafen Adolf V., zählen 1295 auch *Rolandus de Durschet et Henricus frater eius* (ENNEN 1867, Nr. 416, S. 398f.). Die Hauptlinie der Familie verzichtete seit Anfang des 14. Jhs. auf ihren angestammten Namen und nannte sich nun „von Boringhausen“ (nach einem wohl schon im 16. Jh. untergegangenen Burghaus in Burscheid); vgl. NIEDERAU 1977, S. 51.

<sup>1467</sup> Vgl. SCHLEICHER 1992 II, S. 357–393 (= v. Oidtmann, Mapped 115–119).

<sup>1468</sup> Vgl. die – teils korrekturbedürftigen – Angaben von MÜLLER 1900, S. 219f.

<sup>1469</sup> KNIPPING 1901, Nr. 1364.

<sup>1470</sup> 1202 tritt Bruno als Mundschenk im Gefolge des Bergers auf (SCHMITZ 1908, Nr. 18, S. 117ff.), 1211 wird er ausdrücklich als *pinc(erna) comitis* apostrophiert (KNIPPING 1909, Nr. 92). Spätestens 1216, also noch vor dem Kreuzzugsantritt des Grafen Adolf, muss er in die Dienste des Erzbischofs – Adolfs Bruder – gewechselt sein, da er in einer auf dieses Jahr datierten Altenberger Urkunde als *pincerna episcopi Coloniensis* bezeichnet wird. Weitere Kölner Belege stammen aus den Jahren 1218 bis 1222 (ebd., Nr. 171, Nr. 182,

der beiden Söhne des Mundschenken, der sich 1238, gut zehn Jahre nach dem Ableben seines Vaters<sup>1471</sup>, erstmals *de Bungarde* schrieb<sup>1472</sup>. Auf welche Örtlichkeit der Name verweist, ist unklar. K. Niederau rechnete die von dem Bongart zu denjenigen Geschlechtern des Bergischen Landes, deren Stammsitz „nicht eindeutig zu lokalisieren“ sei<sup>1473</sup>. In Erwägung zu ziehen wäre aber die Anknüpfung an ein im Bering von Schloss Burg gelegenes Burgmannenhaus namens *Bungarde*, das Adolf 1268 als sein Domizil bezeichnete<sup>1474</sup>. Fest steht, dass sich rings um die Grafenburg schon früh die Güter der Familie konzentrierten. Der Hof Schaberg in der Honschaft Dorp ist als Besitz des Mundschenken Bruno bezeugt<sup>1475</sup>, dessen Witwe Alveradis übertrug 1231 dem Templerorden eine Rente aus dem *apud Novum Castrum* befindlichen Gut Buschhausen<sup>1476</sup>, und den Hof *Jambecke* – möglicherweise Jagenberg unweit südlich von Schaberg – hatte 1250 Adolf (I.) von dem Bongart inne<sup>1477</sup>.

Die Vorliebe der von dem Bongart für den Vornamen Adolf macht es nicht einfach, die einzelnen Generationen auseinanderzuhalten. Jener Adolf von dem Bongart, der 1326 als Küchenmeister und 1334 als Drost fungierte, dürfte der dritten auf den Stammvater Bruno folgenden Generation angehört haben, mithin dessen Urenkel gewesen sein. Er begegnet zuerst 1283, als sein gleichnamiger Vater dem Abt und Konvent von Altenberg den Zehnten

---

Nr. 186, Nr. 287, Nr. 292, Nr. 323, Nr. 369). BERNER 2014, S. 274 ordnet Bruno von Stammheim lediglich die Zeugnisse von 1216 an zu und glaubt, dass der Mundschenk, der ja nach seinem Tod ausdrücklich als *quondam pincerna de Monte* bezeichnet wird (1231), erst nach 1222 in bergische Dienste getreten sei. Dass die oben angeführten Quellennachrichten zwei verschiedene Personen betreffen, ist aber kaum wahrscheinlich – wenn auch nicht gänzlich auszuschließen. Zur Neigung Erzbischof Engelberts, sich mit bergischen Ministerialen zu umgeben vgl. LOTHMANN 1993, S. 148 mit Anm. 97.

<sup>1471</sup> Bruno von Stammheim wird 1229 als verstorben gemeldet: KELLETER 1904, Nr. 38, S. 54f.

<sup>1472</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 233, S. 121 (28.12.1238).

<sup>1473</sup> NIEDERAU 1967, S. 1.

<sup>1474</sup> ILGEN 1908, Nr. 1292, S. 583 (09.11.1268): *in domo mea Bungarde in Novo Castro (...) comitis de Monte (...) per me vel per eum, qui dictam domum inhabitaverit.*

<sup>1475</sup> 1250 weist der Ritter Adolf *de Pomerio* den Johannitern zu Burg eine Rente von drei Maltern Malz auf seinen Hof *Jambecke* an, die ehemals sein Vater Bruno *pincerna* jährlich aus dem Hof Schaberg geleistet hatte: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 14.

<sup>1476</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 171, S. 88f. (September 1231). Die dem Templerhaus zu Breisig am Rhein zugewiesene Rente wurde später der Johanniterkommende in Herrenstrunden übertragen. 1278 hatte sie Alveradis' Sohn (oder Enkel) Adolf von dem Bongart als damaliger Inhaber des Hofes Buschhausen zu zahlen; siehe ebd., S. 88 Anm. 1. Anders als im Kurzregest von Lacomblet angegeben („Witwe Alveradis v. Bongart schenkt dem Templerorden eine Rente aus dem Hofe Buschhausen“), tritt Alveradis in der Urkunde von 1231 ohne Beinamen auf und wird lediglich als Witwe des Bruno *pincerna de Monte* apostrophiert. Der Irrtum des Düsseldorfer Archivrats hat jüngst noch BERNER 2014, S. 274 auf eine falsche Fährte geführt. Eine korrekte Zusammenfassung des Urkundeninhalts mit weiterführenden Angaben bietet NEU 1968, S. 279f.

<sup>1477</sup> Wie Anm. 1475. Für eine Gleichsetzung von *Jambecke* mit Jagenberg sprechen sich BAUERMANN 1966 und KAISER 1982, S. 5 aus; vgl. dagegen ROSENTHAL 1969, S. 38, dem zufolge Jagenberg erst im 15. Jh. durch das Stift Gräfrath angelegt wurde.

von Gütern zu Grimberg im Kirchspiel Odenthal tradierte<sup>1478</sup>. Gemeinsam mit seinen Geschwistern Engelbert, Demud, Clementia und Irmgard erteilte Adolf (III.) dieser Schenkung seine Zustimmung, die Mutter Gertrud war damals bereits verstorben. In Odenthal, einem weiteren Besitzschwerpunkt der Familie, hatten Adolf (I.) und seine Frau Clementia im Jahr 1252 vom Edelherrn Heinrich von Virneburg einen Hof erworben<sup>1479</sup>. Nach diesem Anwesen scheinen sich der Käufer und sein Sohn hin und wieder „von Odenthal“ genannt zu haben<sup>1480</sup>. Um 1254 folgte der Kauf des Odenthaler Pfarrzehnten<sup>1481</sup>. Adolf (III.) von dem Bongart führte im Wappen den wechselseitig gezinnten Querbalken, den seine Familie mit zahlreichen anderen Ministerialengeschlechtern der Grafschaft Berg gemein hatte<sup>1482</sup>. Auffälligerweise trat auf seinem Wappenschild mit dem Turnierkragen ein Beizeichen hinzu, das gemeinhin als Ausdruck heraldischer Minderberechtigung angesehen wird und nicht nur bei Herkunft aus einer fremden Familie zur Anwendung gelangte, sondern vor allem auch, wenn der Vater oder ein älterer Verwandter, beispielsweise der Bruder, noch lebten<sup>1483</sup>. Tatsächlich wird Adolf in mehreren Urkunden durch den Zusatz *iunior* bzw. „der Junge“ von einem älteren Namensvetter geschieden. Dass es sich bei diesem um seinen Vater handelt, scheint naheliegend, ist indessen nicht mit letzter Sicherheit zu erweisen<sup>1484</sup>. Dort, wo das Altersattribut fehlt, ist eine eindeutige Identifizierung nicht immer möglich – zumindest in den

---

<sup>1478</sup> MOSLER 1912, Nr. 388, S. 283.

<sup>1479</sup> DOEBNER 1903, Nr. 1, S. 54 (09.05.1252).

<sup>1480</sup> 1303 verzichtete Gerlach, Edelherr von Isenburg, auf alle den Isenburgern verbliebenen Besitz- und Lehnrechte am Hof zu Odenthal, nachdem er 60 Mark empfangen hatte *ab Adolpho de Odendarre, nato quondam Adolphi de Odendarre*: DOEBNER 1903, Nr. 10, S. 56f. (01.05.1303). Gemeint sein dürften Adolf (II.) von dem Bongart und sein damals längst verstorbener Vater Adolf (I.). Laut KOMBÜCHEN 1961, S. 119 könnte das Anwesen mit dem heutigen Pfarrhof in Odenthal identisch gewesen sein. Zu unterscheiden ist es auf jeden Fall von dem östlich des Kirchdorfes gelegenen Hof Hortenbach, der sich ebenfalls im Besitz der Familie von dem Bongart befand: Das Kloster Altenberg beging jährlich am 28. September die Memorie des *Adolphus de Pomerio dictus de Horttenbech* (HARLESS 1895, S. 134). Dieser – wohl gleichzusetzen mit Adolf (I.) von dem Bongart – hatte den Altenberger Mönchen jährlich vier Talente Wachs für die Kapelle vor dem Klostertor gestiftet. 1326 besiegelte *Ailf van Hortenbech der Alde* eine Altenberger Urkunde: MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f. (22.08.1326).

<sup>1481</sup> KNIPPING 1909, Nr. 1788 (28.07.1254). Verkäufer war der Bonner Stiftsherr und *pastor* zu Odenthal Konrad; vgl. auch MOSLER 1912, Nr. 203, S. 147f. (20.07.1254).

<sup>1482</sup> Ein gut erhaltenes Siegel Adolfs von dem Bongart hängt einer Urkunde vom 26.07.1335 an: MOSLER 1912, Nr. 685, S. 520.

<sup>1483</sup> Vgl. etwa MERCKENS 1960, S. 33.

<sup>1484</sup> Zu fragen wäre etwa, warum *Adolphus iunior* am 16.01.1304, als er einer Schenkung des bergischen Küchenmeisters Adolf (von Stammheim?) zugunsten des Klosters Altenberg beiwohnt, lediglich als *cognatus* – und nicht als *filius* – des ebenfalls anwesenden, älteren *Adolphus de Pomerio* bezeichnet wird: MOSLER 1912, Nr. 508, S. 403ff.

Jahren vor 1316<sup>1485</sup>. Von da an tritt Adolf (III.) als Ritter auf<sup>1486</sup>, während der *senior* zeitlebens Knappe bleiben sollte.

Der Ritter Adolf von dem Bongart erscheint wiederholt als Zeuge und (Mit-)Sieglar in Urkunden von Standesgenossen, so 1316 für die Eheleute Gottschalk von dem Bottlenberg (gen. von Banewald) und Katharina von Eller<sup>1487</sup>, 1326 zum einen für Winrich von Bürgel, zum anderen für Johann Quad (= von Blegge) und dessen Gattin Hadwig<sup>1488</sup>. Beim Abschluss des Freundschaftsvertrages zwischen Graf Adolf VI. von Berg und der Stadt Köln im Januar 1318 zählte Adolf von dem Bongart zu den zwölf Bürgen auf bergischer Seite<sup>1489</sup>. 1326 war er Küchenmeister<sup>1490</sup>, bevor er spätestens 1334 zum ranghöchsten Amtsträger der Grafschaft Berg, zum Drosten, aufstieg<sup>1491</sup>. Im Frühjahr 1337 gehörte er einer vom Grafen eingesetzten Kommission an, die einen Streitfall zwischen dem Stift Gerresheim und den Hofesleuten des Stiftshofes Hösel zu untersuchen hatte; zu diesem Zeitpunkt amtierte schon sein Nachfolger Pilgrim von Deutz als Drost<sup>1492</sup>. Am 13. Mai 1339 treffen wir ihn schließlich ein letztes Mal an – in Bielefeld, wohin er sich offenbar auf Geheiß des Bergers begeben hatte, um bei Graf Bernhard von Ravensberg eine finanzielle Besserstellung von Graf Adolfs Schwester Margarethe, der Witwe des Grafen Otto von Ravensberg, auszuhandeln<sup>1493</sup>. Vor dem 13. November 1344 muss Adolf von dem Bongart gestorben sein<sup>1494</sup>. Er war Lehnsmann nicht nur des Grafen von Berg, sondern auch des Lütticher Bischofs Adolf von der Mark<sup>1495</sup>.

Welcher Familie Adolfs Ehefrau Lisa angehörte, wissen wir nicht. 1334 übergaben die Eheleute den Kornzehnten des Gutes Zum Holz im Kirchspiel Odenthal mitsamt einem Erbzins dem Frauenstift Dünnwald zu einer Leibrente für Demud, eine Schwester des

---

<sup>1485</sup> So etwa 1301, anlässlich des Verkaufs des Hofes Bechen durch Adolf von Stammheim an die Abtei Altenberg (MOSLER 1912, Nr. 479, S. 369–373, Zeuge *Adolphus de Pomerio*), oder am 11.06.1316, als der Dünnwalder Konvent nach dem Empfang einer Erbrente zu Mülheim den Schenker Adolf von dem Bongart in seine Fraternität aufnimmt (KORTH 1884, S. 84 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 75, S. 72).

<sup>1486</sup> Zuerst am 24.06.1316: LAV NRW R, Eppinghoven, Kloster, Rep. u. Hs. 1, fol. 46.

<sup>1487</sup> Wie vorstehende Anm. Zu den (wahrscheinlichen) Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den von dem Bongart und den von dem Bottlenberg vgl. NIEDERAU 1976, S. 19.

<sup>1488</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 3/32 (25.05.1326); MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f.

<sup>1489</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 167, S. 134–137 (02.01.1318).

<sup>1490</sup> MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f. (22.08.1326).

<sup>1491</sup> KORTH 1886, Nr. 149, S. 121 (02.08.1334).

<sup>1492</sup> KESSEL 1877, Nr. 16, S. 18f. (26.05.1337).

<sup>1493</sup> VOLLMER 1937, Nr. 210, S. 126f. (04.04.1339). Zur bergischen Gesandtschaft gehörte wohl auch der in der genannten Urkunde ebenfalls als Zeuge auftretende Kölner Domherr Israel (von Lagberg).

<sup>1494</sup> HASTK, Best. 1001 (Slg. Alfter), Nr. 88, S. 1; zit. nach NIEDERAU 1958, Sp. 326.

<sup>1495</sup> Am 29.09.1333 hatte ihm Bischof Adolf 15 Pfund jährlicher Einkünfte auf Güter zu *Nynelle* bei Lüttich angewiesen: DOEBNER 1902, Nr. 23, S. 65f.

Drosten<sup>1496</sup>. Außer der Dünnwalder Nonne Demud wird von den 1283 genannten vier Geschwistern Adolfs später nur noch der Knappe Engelbert von dem Bongart wieder erwähnt<sup>1497</sup>. Dessen Tochter Gertrud heiratete den Ritter Wilhelm Quad, Sohn des bergischen Amtmanns Johann Quad, Vogt von Windeck. Da Adolf von dem Bongart offenbar keine Leibeserben hinterließ, gelangte sein bergischer Lehnsbesitz nach seinem Tod mit Genehmigung des Grafen von Berg an Gertrud und ihren Mann<sup>1498</sup>. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts dürften die bergischen von dem Bongart in männlicher Linie erloschen sein.

## 8. Engelbert von dem Bottlenberg (1297–1318)

### *1310 Vogt von Siegburg*

Die Familie von dem Bottlenberg tritt erstmals 1189 mit dem bergischen Ministerialen *Herimannus de Bodelenberch* in Erscheinung<sup>1499</sup>; ihre Angehörigen siegelten mit dem für die Dienstmanschaft der ältesten Grafen von Berg charakteristischen Wechselzinnenbalken. Allen Bemühungen zum Trotz können die Ursprünge des Geschlechts nicht als geklärt gelten. Obwohl schon viel Tinte geflossen ist, muss etwa die Frage nach dem namengebenden Stammsitz offen bleiben. Nach K. Niederau, der den Bottlenbergern eine Monographie gewidmet hat<sup>1500</sup>, kommen lediglich zwei Standorte in Betracht: Zum einen (Ober-)Burg an der Wupper, wo die Güter Eselsfahrt und Winkelhausen schon 1265/66 als Familienbesitz bezeugt sind<sup>1501</sup>, zum anderen Serm im Kirchspiel Mündelheim, wo der im Folgenden vorzustellende Ritter Engelbert von dem Bottlenberg 1313 von Heinrich von Westerholt mehrere Güter erwarb<sup>1502</sup>.

---

<sup>1496</sup> KORTH 1886, Nr. 149, S. 121 (02.08.1334).

<sup>1497</sup> 1304 treten die beiden Brüder in einer Urkunde nebeneinander als Zeugen auf (MOSLER 1912, Nr. 508, S. 403ff.): *Adolphus iunior* (...) *Engelbertus frater eiusdem*.

<sup>1498</sup> Vgl. NIEDERAU 1958, Sp. 326; SCHLEICHER 1992 II, S. 372 (= v. Oidtman, Mapped 116).

<sup>1499</sup> Hermann begegnet als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Engelbert I. von Berg: LACOMBLET 1840, Nr. 520, S. 364.

<sup>1500</sup> NIEDERAU 1976.

<sup>1501</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 19 (1265), Nr. 20 (1266).

<sup>1502</sup> WOLF 2000, Nr. 1077, S. 619 (29.10.1313) = STRANGE 1872 XI, S. 123. K. Niederau neigt eher der ersten Alternative zu, ohne sich eindeutig festzulegen. So fragt er mit Recht, „ob es nicht näher liegt, den Stammsitz des ja schon 1189 als ‚bergisch‘ bezeugten Geschlechts in der Nähe der (sic) zweifellos von der pfalzgräflichen Gewalt bereits exemten Burger Wupperknies zu suchen als in der Mündelheimer Rheinschleife, wo Berg eben erst die Oberhand gewann.“ (NIEDERAU 1976, S. 7).

Engelbert gehörte zur – von 1189 an gerechnet – vierten Generation der Familie<sup>1503</sup>. Er wird zum ersten Mal im September 1297 in einer Urkunde des Edelherrn Everhard, Grafen von Limburg-Hohenlimburg erwähnt, und zwar als „Ritter und Amtmann des Grafen von Berg“<sup>1504</sup>. Der Aussteller des von den Grafen Everhard von der Mark und Wilhelm von Berg besiegelten Schriftstücks hatte mehrere in seinen Hof im märkischen Kirchspiel Kierspe zinspflichtige Güter käuflich erstanden. Die Anwesenheit des Grafen von Berg und seines Amtsträgers Engelbert bei dem Kaufgeschäft könnte sich daraus erklären, dass die Berger in Kierspe, ähnlich wie in einer Reihe weiterer märkischer Kirchspiele, über grund- und vogteiherrliche Rechte verfügten. Ende des 14. Jahrhunderts existierten hier jedenfalls gesonderte bergische Gerichte, die den Amtleuten auf der Beyenburg unterstanden<sup>1505</sup>. Vor der Herausbildung eines eigenständigen Amtes Beyenburg gehörte der Raum um die erst Anfang der 1330er Jahre erbaute Wupperfeste zum Bornefelder Distrikt. Hier oder im benachbarten Steinbacher Sprengel dürfte der Wirkungsbereich des *officiatus* Engelbert zu suchen sein, bei aller angesichts der lückenhaften Überlieferung gebotenen Vorsicht. Eindeutiger präsentiert sich da schon die zweite Nennung des Bottlenbergers als Funktionsträger in Diensten der Grafen von Berg: 1310 war er Vogt von Siegburg<sup>1506</sup>. Bereits fünf Jahre früher, wohl noch vor Beginn seiner Amtszeit, begegnet er als Zeuge in einer Siegburger Angelegenheit – gemeinsam mit einem Verwandten, Dietrich von dem Bottlenberg, der in der Abtei auf dem Michaelsberg als Thesaurar wirkte<sup>1507</sup>.

Enge Verbindungen unterhielt die Familie von dem Bottlenberg darüber hinaus zu den Johannitern im Bergischen Land. Um die Wende zum 14. Jahrhundert verkaufte Engelbert der Kommende auf Schloss Burg Renten aus seinem bei Dürscheid gelegenen Hof Steeg<sup>1508</sup>; im

---

<sup>1503</sup> Stammtafel bei NIEDERAU 1976, S. 24. Engelbert wurde auf den Namen seines Vaters (und des Großvaters) getauft.

<sup>1504</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 194, S. 108 (16.09.1297).

<sup>1505</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 645 (30.04.1387) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 671, S. 317. Zu den bergischen Leuten in der Grafschaft Mark vgl. GOEBEL 1962, S. 175ff.; siehe auch oben, S. 188ff.

<sup>1506</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 224, S. 359f. (14.01.1310).

<sup>1507</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 210, S. 350ff. (23.06.1305). Nach NIEDERAU 1976, S. 151 könnte es sich bei dem zwischen 1302 und 1306 nachgewiesenen Thesaurar um einen Onkel Engelberts gehandelt haben.

<sup>1508</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 41 (07.09.1302) u. Nr. 42 (13.10.1302). Wegen einer der Renten gerieten die Johanniter in Streit mit Dietrich von Scherf und einigten sich mit diesem auf die Benennung von vier Schiedsrichtern (darunter der Ritter Bruno von Garath und der Burgmann Adolf von Flittard), bevor schließlich der ehemalige Kölner Dompropst Konrad von Berg, Bruder des verstorbenen Grafen Adolf V., und der Ordenskomtur (von Utrecht, Herrenstrunden und Trier) Hermann von Mainz als *overmanne* den erzielten Kompromiss genehmigten.

März 1317 bezeugte er die Verpfändung einer Geldrente durch den Pfarrer von Radevormwald an dieselbe Ordensniederlassung<sup>1509</sup>. Als die Pfarrgenossen von Bechen Anfang 1318 übereinkamen, die zu Eikamp gelegenen Güter der Kommende Herrenstrunden, der zweiten Gründung des Ordens in der Grafschaft Berg, vom Honnenamt und anderen Diensten zu befreien, baten sie ihn um Besiegelung, da sie selbst über kein Siegel verfügten<sup>1510</sup>. Engelbert wird dieser Bitte umso bereitwilliger entsprochen haben, als sein (mutmaßlicher) Bruder Hermann, der eine geistliche Laufbahn eingeschlagen hatte, damals Komtur von Herrenstrunden war<sup>1511</sup>. Schließlich vermachte er zusammen mit seiner Frau Odilia (unbekannter Abkunft) dem Johanniterhaus zu Burg an der Wupper eine jährliche Rente von 3 Schillingen und sechs Hühnern aus seinen Ländereien auf dem *Gerensyfen* zwecks Abhaltung einer Memorie. Beider Sohn Wennemar, der es zum Marschall von Berg brachte, bestätigte die Schenkung im Oktober 1348 – zu einem Zeitpunkt, als seine Eltern längst verstorben waren<sup>1512</sup>. Außer Wennemar sind keine weiteren Nachkommen des Paares bekannt. Zu verweisen bleibt auf Engelberts zweiten bekannten Bruder Gottschalk, Ehemann der Tochter Katharina des bergischen Kämmerers Ludwig von Eller (1288–1305) und Ahnherr der durch den Beinamen „von Banewald“ gekennzeichneten bottlenbergischen Seitenlinie.

## 9. Wennemar von dem Bottlenberg (1347–1374)

### *1348–74 Marschall*

Am 12. Juli 1347 bestätigte Wennemar von dem Bottlenberg seiner Schwiegermutter den Empfang der Mitgift seiner Gattin Elisabeth (Lisa), Tochter des verstorbenen Knappen Gumpert von Eller<sup>1513</sup>. Erhalten hatte er anstelle der ursprünglich zugesagten 135 Mark einen Betrag von 25 Mark sowie acht Morgen Ackerland zwischen Serm und Holtum im Kirchspiel Mündelheim, welches die dortigen, von seinem Vater Engelbert ererbten Liegenschaften

---

<sup>1509</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 48 (25.03.1317).

<sup>1510</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 49 (24.01.1318).

<sup>1511</sup> Zum Verwandtschaftsgrad NIEDERAU 1976, S. 21. Hermann von dem Bottlenberg war zunächst Komtur im westfälischen Burgsteinfurt gewesen und hatte Anfang 1307 die Vertretung des Bürger Komturs Gerhard von Hammerstein übernommen: KRUMBHOLTZ 1913, Nr. 380, S. 137 (22.02.1307). Als Komtur von Herrenstrunden ist er nur ein einziges Mal bezeugt, eben durch die zitierte Urkunde vom 24.01.1318, die er mitbesiegelte.

<sup>1512</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 102 (15.10.1348).

<sup>1513</sup> STRANGE 1869 IX, Nr. 4, S. 54.

arrondierte<sup>1514</sup>. Um Mitbesiegelung bat er einen jüngeren Bruder Engelberts, Gottschalk von dem Bottlenberg (gen. von Banewald), der durch seine Ehe mit Katharina von Eller die verwandtschaftlichen Bande zwischen zwei Geschlechtern begründet hatte, die zu den angesehensten der Grafschaft Berg zählten.

Als Wennemar gut ein Jahr später, am 15. Oktober 1348, eine Memorienstiftung seiner Eltern Engelbert und Odilia zugunsten der Johanniterkommende Burg bestätigte, nannte er sich *Marschalk myns heren des greuen van deme Berge*<sup>1515</sup>. Der Gedanke liegt nahe, dass die Übernahme des Marschallamtes durch Wennemar in Zusammenhang mit dem Regierungsantritt des Grafen Gerhard in Berg im April 1348 zu sehen ist. Offenbar hat sich Wennemar dann gerade in den turbulenten ersten Monaten von Gerhards Regiment bewährt, als dieser sich gegen mächtige Gegner, darunter König Karl IV. sowie den eigenen Vater, Markgraf Wilhelm von Jülich, behaupten musste, denn er sollte nahezu drei Jahrzehnte im Amt bleiben<sup>1516</sup>. Außerdem wurde er vom Grafen als Lehnsmann und Burgmann (auf Schloss Burg) titulierte<sup>1517</sup>.

Sieht man einmal von denjenigen urkundlichen Zeugnissen ab, in denen Wennemar in Ausübung seines Amtes begegnet, so sind fast nur Nachrichten über Besitzangelegenheiten überliefert. Man mag dies dem Zufall zuschreiben, vielleicht aber auch als Hinweis auf die Geschäftstüchtigkeit des Marschalls werten. Ende September 1349 pachtete er von der Altgräfin Agnes, Frau zu Angermund, den Hof Auf dem Berge (*uf deme Berge*) in der Honschaft Serm des Kirchspiels Mündelheim<sup>1518</sup>. Als Sicherheit setzte er seinen halben Hof zu Serm, *de geheysen is Benrade* – ein Anwesen, das mit den 1313 durch Wennemars Vater Engelbert von Heinrich von Westerholt erworbenen *bona feodalia de Sermede* (teil-)identisch sein

---

<sup>1514</sup> Engelbert von dem Bottlenberg hatte 1313 in Serm mehrere Güter erworben: WOLF 2000, Nr. 1077, S. 619 (29.10.1313) = STRANGE 1872 XI, S. 123; siehe oben, S. 256.

<sup>1515</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 102 (15.10.1348).

<sup>1516</sup> Wennemar ist in den Jahren 1348–1374 als Inhaber des Marschallamtes bezeugt. Neben der vorgenannten Urkunde wäre zu verweisen auf: VOLLMER 1958, Tafel VIII, S. 22 (06.06.1350); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 133 (10.10.1355); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 195 (29.03.1358); VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365); LAV NRW R, Jülich-Berg Orte, Nr. 49 fol. 87 (02.02.1367); SCHUBERT 1926, Nr. 137, S. 119ff. (30.10.1374). – Da der letztgenannte Beleg zugleich das letzte Lebenszeugnis Wennemars darstellt, ist es durchaus möglich, dass er das Marschallsamt erst mit dem Tod aus den Händen gegeben hat.

<sup>1517</sup> VOLLMER 1958, Tafel VIII, S. 22 (06.06.1350): *burghmanne z'er Nuwerburg*; VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365): *unse marschalek und daer zo maen und borchman*.

<sup>1518</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 148 (30.09.1349). Die Pacht belief sich zunächst auf 20 Malter Roggen und 20 Malter Hafer, wurde aber bald schon, wie aus einem Eintrag im 1364 erstellten und später fortgeschriebenen Abgaberegister der Kellnerei des Amtes Angermund zu ersehen ist (LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 1), auf je 15 Malter reduziert. Die Erbpachtsrente für das seit dem 15. Jh. Kesselsberg genannte Gut wurde erst 1588 von einem Nachfahren Wennemars, Rutger von dem Bottlenberg gen. Kessel, abgelöst; vgl. FERBER 1893, S. 110; VON RODEN 1974, S. 338.

dürfte, auf jeden Fall aber von dem außerhalb des Dorfes, auf einem kleinen Hügel über der Anger gelegenen Pachtgut Auf dem Berge zu unterscheiden ist<sup>1519</sup>. 1352 gelang es Wennemar, den Sermer Güterkomplex zu erweitern, indem er seinen Vettern Engelbert, Pfarrer zu Burg an der Wupper, Adolf, Ludwig, Gottschalk und Heinrich das ihnen von ihrem verstorbenen Onkel (*omen*), dem Kaiserswerther Stiftsherrn Ludwig von Eller, zugefallene Erbe abkaufte<sup>1520</sup>. Mit dem Düsseldorfer Lambertusstift einigte er sich 1361, unter Vermittlung der Gräfin Margarethe und des Grafen Wilhelm von Berg, über mehrere strittige Zehnte zu Huckingen<sup>1521</sup>.

Eine zweite und höchstwahrscheinlich ältere Besitzkonzentration der von dem Bottlenberg lag im Einzugsbereich von Burg an der Wupper. Hier hatte der Marschall indessen eine schmerzliche Einbuße hinzunehmen. Wie er und seine Gattin Elisabeth 1356 einräumten, waren sie den Johannitern zu Burg über einen längeren Zeitraum die jährliche Rente aus dem Hof Steeg bei Dürscheid schuldig geblieben, die Wennemars Vater Engelbert den Ordensleuten 1302 verbrieft hatte<sup>1522</sup>. Anstelle des ursprünglich zu Unterpfand gesetzten Hofes Stolzenbach bei Wermelskirchen, den sie nun behalten durften, mussten die Eheleute der Burger Kommende das Gut Steeg abtreten<sup>1523</sup>. Schon seit mehreren Generationen in Familienbesitz befand sich auch das Lehnsgut zu Lüttringhausen, ein bergisches Mannlehen, wegen dessen Steuerfreiheit Wennemar Mitte der 1360er Jahre mit den Lüttringhauser Kirchspielgenossen in Streit geriet<sup>1524</sup>. Nachdem Graf Wilhelm II. von Berg die Amtleute von Beyenburg und von Bornefeld, Heinrich Schirp und Bruno von Garath, zur Erkundigung nach Lüttringhausen gesandt hatte, entschied er im Sinne des Bottlenbergers und bestätigte,

---

<sup>1519</sup> Zum Gütererwerb von 1313 siehe oben, Anm. 1502. Während FERBER 1893, S. 109f. die Geschichte der beiden Güter vermengt, ist VON RODEN 1974, S. 312, S. 337 der Verwechslungsgefahr nicht erlegen. Missverständlich NIEDERAU 1976, S. 7.

<sup>1520</sup> STRANGE 1872 XI, S. 124. Die Verkäufer, die Wennemar als ihren *liuen neuen* – im damaligen Sprachgebrauch Vetter – bezeichneten, waren Söhne des Gottschalk von dem Bottlenberg (gen. Banewald); der Erblasser Ludwig von Eller war aber nicht nur mit ihnen verwandt (als Bruder von Gottschalks Gattin Katharina), sondern auch mit Wennemars Ehefrau Elisabeth von Eller, einer Tochter seines Bruders Gumpert. Dass es um Besitzungen bei Serm geht, ist lediglich daraus ersichtlich, dass die Urkunde im Bestand „Kesselsberg“ im Archiv Spee zu Heltorf aufbewahrt wird.

<sup>1521</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 53, S. 60ff. (02.07.1361). Man kam überein, die Zehnten *In deme Vogelsanghe* und *In der Beyghen* zu teilen. Zum Ausgleich für den Verzicht auf den Rottzehnten *In der Duynden* erhielt Wennemar den Zehnten von sieben Morgen Land bei dem zum Gut Remberg führenden Graben.

<sup>1522</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 136 (25.07.1356) u. Nr. 42 (13.10.1302).

<sup>1523</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 138 (01.10.1356).

<sup>1524</sup> Das bei der Lüttringhauser Pfarrkirche gelegene Gut war Mittelpunkt eines Hofverbandes, dessen Umfang aus einer nur in einer späten Abschrift überlieferten Lehnrolle hervorgeht: VOM BERG 1941, Nr. 7, S. 8ff. STURSBURG 1950, S. 45 vermutet, dass der „Herrenhof Lüttringhausen“ um 1243 an die von dem Bottlenberg gekommen sein könnte, und zwar zum Dank für die in der Isenberger Fehde geleisteten Dienste.

das umstrittene Gut sei „bei allen Grafen von Berg“ ein freies Lehen gewesen und Wennemars Vorfahren hätten es auch als solches innegehabt<sup>1525</sup>.

Zum letzten Mal unter den Lebenden bezeugt ist Wennemar von dem Bottlenberg am 30. Oktober 1374<sup>1526</sup>, sein Nachfolger im Marschallamt, Heinrich von Wienhorst, wurde 1381 zum Erbmarschall des Herzogtums Berg ernannt<sup>1527</sup>. Sein Sohn Reinhard, zwischen 1388 und 1419 in den Quellen bezeugt, trat als erster Angehöriger des Geschlechts mit dem Beinamen „Kessel“ auf und darf mithin als Stammvater der Linie von dem Bottlenberg-Kessel gelten<sup>1528</sup>. Wennemars Tochter Greta heiratete den Sohn Arnold des bergischen Hofmeisters und Drostens Peter von Kalkum<sup>1529</sup>.

## 10. Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp (1349–1371)

*1350 Amtmann von Solingen, 1361–66 Amtmann von Beyenburg*

Am 6. Juni 1350 verkauften Hermann von dem *Steynwege* und seine Ehefrau Hedwig den Johannitern auf Schloss Burg eine Jahresrente aus ihrem dortigen Haus. Um Besiegelung der Verkaufsurkunde baten sie zwei Burgmannen, den Marschall Wennemar von dem Bottlenberg und den Solinger Vogt Heinrich Schirp von dem Berge<sup>1530</sup>. Trotz ihrer unterschiedlichen Zunamen, und obwohl im Urkundentext von einer Verwandtschaft keine Rede ist, entstammten die beiden Siegler ein und derselben Familie. An der Stammesgleichheit der Schirp und der von dem Bottlenberg (sowie der Bottlenberg-Kessel des 15. Jahrhunderts) kann seit der 1976 erschienenen, der Familiengeschichte gewidmeten Abhandlung von K. Niederau kein Zweifel mehr bestehen. Die Anfänge des Schirpschen Zweiges sind demzufolge etwa zwei Generationen vor Heinrich Schirp zu suchen<sup>1531</sup>. Ahnherr könnte jener *Adolphus dictus Schirpe* gewesen sein, der vom Deutzer Abt Alexander am 15. August 1318 mit der Hälfte des bei Leichlingen gelegenen Hofes Auf dem Berge belehnt wurde<sup>1532</sup>. Von dem

---

<sup>1525</sup> VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365). Vgl. zu dem gesamten Vorgang ausführlich STURSBURG 1950, S. 48ff.; NIEDERAU 1976, S. 10.

<sup>1526</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 137, S. 119ff. (30.10.1374).

<sup>1527</sup> Vgl. KOŁODZIEJ 2005, S. 173.

<sup>1528</sup> NIEDERAU 1976, S. 9f., S. 152.

<sup>1529</sup> KELLETER 1904, Nr. 273, S. 335 (01.03.1379); vgl. NIEDERAU 1976, S. 11.

<sup>1530</sup> VOLLMER 1958, Tafel VIII, S. 22 (06.06.1350): *zweyne eyrsame burghmanne z̄er Nunerburg, Winmar van dem Bodelinberg marscalc des greven van deme Berghe ind Heynrich Schyrpe van dem Berghe, vai van Solinghen.*

<sup>1531</sup> NIEDERAU 1976.

<sup>1532</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 2b: *Item Adolphus dictus Schirpe recepit medietatem curtis sue cum suis attinentiis apud Leichlingen.* Vgl. auch ebd., fol. 30, wo der Name des Gutes verzeichnet ist.

später Kuhlmannsberg genannten Anwesen, das bis ins 18. Jahrhundert im Besitz der Schirp bleiben sollte, leitete sich der Beiname her, den Heinrich im Juni 1350 trug; er dürfte damals also dort ansässig gewesen sein. Adolf Schirp war vermutlich ein Onkel des 1297–1318 bezeugten bergischen Amtsträgers Engelbert von dem Bottlenberg, Vogt zu Siegburg<sup>1533</sup>. Ein Engelbert Schirp, möglicherweise Adolfs Sohn, tritt 1331 im Kirchspiel Leichlingen in Erscheinung, und zwar als Lehnsmann des Ritters Adolf von Hückeshoven (zu Vorst)<sup>1534</sup>. Auf festeren Grund gelangt man aber erst in der folgenden Generation, wo mit Heinrich Schirp die „zweifelsfrei gesicherte Stammreihe“ der von dem Bottlenberg gen. Schirp beginnt<sup>1535</sup>.

Heinrichs erster urkundlicher Auftritt datiert vom 25. Dezember 1349, als er sich für Dietrich von Limburg-Hohenlimburg verbürgte, der dem Grafen Gerhard von Berg das Öffnungsrecht an der Hohenlimburg bestätigte<sup>1536</sup>. Unter den elf Bürgen steht der Knappe an letzter Stelle, woraus auf ein recht junges Alter geschlossen werden darf. Dies hinderte Graf Gerhard nicht daran, Heinrich Schirp, wie oben schon angedeutet, spätestens 1350 zum Vogt von Solingen zu bestimmen. Im folgenden Jahrzehnt ist Heinrich trotz dieser Amtsfunktion nur ein einziges Mal, und noch dazu in einer privaten Angelegenheit, nachweisbar: Im März 1356 übernahm er eine Zeugenleistung für den Kölner Domherrn Israel von Lagberg, der seinem Neffen Arnold den Hof Ölbach (*Eumilwech*) im Kirchspiel Neukirchen – also in direkter Nachbarschaft zu Heinrichs Leichlinger Wohnsitz – übertrug<sup>1537</sup>. Als Vogt zu Solingen hatte ihn zu diesem Zeitpunkt bereits Dietrich Smende von Heltorf abgelöst<sup>1538</sup>. Von 1361 an werden die Zeugnisse wieder zahlreicher. In ebendiesem Jahr wurde Heinrich Schirp, der jetzt den Rittertitel führte, vom Grafen von Berg die Amtmannstelle auf der Beyenburg anvertraut<sup>1539</sup>, als deren Inhaber er bis zum Jahr 1368 belegt ist<sup>1540</sup>. 1365 schickte ihn Graf Wilhelm II. mit

---

<sup>1533</sup> Zu Engelbert von dem Bottlenberg siehe oben, Art. Nr. 8.

<sup>1534</sup> VOM BERG 1909, Nr. 7, S. 22f. (18.01.1331). Vgl. auch HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 3/32 (25.05.1326), wo Engelbert Schirp anlässlich des Verkaufs des Hauses Bürgel an die Abtei Deutz unter den Zeugen erwähnt wird.

<sup>1535</sup> Zitat: NIEDERAU 1976, S. 27. Heinrich begegnet fast durchweg allein mit dem Beinamen „Schirp“, nennt sich aber einmal auch *Henrich Schirpe van Bodelberg*: LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368).

<sup>1536</sup> KREMER 1776, Nr. 26, S. 148f. (25.12.1349) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 395, S. 201f.

<sup>1537</sup> KORTH 1892, Nr. 65, S. 90ff. (08.03.1356). Zum Urkundenaussteller, dem Domkanoniker Israel von Lagberg, vgl. HÖROLDT 1994, S. 484f.

<sup>1538</sup> Dietrich Smende begegnet zuerst am 18.02.1356 als Vogt: CRECELIUS 1876, S. 243f. = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 118, S. 96.

<sup>1539</sup> Sein Vorgänger Peter von Kalkum war noch am 29.06.1360 im Amt: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 241.

<sup>1540</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 2/Akten (02.05.1361 u. 14.11.1361); VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365); Ev. Archiv Radevormwald A 29/2 (24.08.1366); LAV NRW R, Jülich-Berg Orte, Nr. 49 fol. 87

einem Amtskollegen, dem Bornefelder Amtmann Bruno von Garath, zur Untersuchung eines Streitfalles nach Lüttringhausen, in den der Marschall Wennemar von dem Bottlenberg involviert war<sup>1541</sup>. Das zwischen beiden bestehende Verwandtschaftsverhältnis stellte dabei, sofern es überhaupt zur Kenntnis genommen wurde, offensichtlich keinen Hinderungsgrund dar. Parallel zu seiner Tätigkeit in der Lokalverwaltung finden wir Heinrich in jener Zeit auch wiederholt in der Umgebung seines Dienst- und Landesherrn. So wurde er 1362 unter den Burgleuten zu Burg an der Wupper, bei derselben Gelegenheit sowie 1363 und dann wieder 1368 unter den bergischen Räten genannt<sup>1542</sup>, war 1363 unter den 22 Repräsentanten der Ritterschaft des Landes Berg, die Graf Wilhelm um Zustimmung zum Verkauf des Hofes Solingen an das Kloster Altenberg gebeten hatte<sup>1543</sup>, wirkte 1366 auf der Beyenburg – gewissermaßen als Gastgeber – an der Schlichtung des Mülheimer Patronatsstreits mit<sup>1544</sup>, und hängte schließlich 1370 sein Siegel an eine Schuldanerkennung des Grafen gegenüber dem Ritter Johann von Nesselrode<sup>1545</sup>.

Am 24. Juni 1371 quittierten die Einwohner des Kirchspiels Waldbröl dem Heinrich Schirp über 60 Gulden, die er ihnen im Dienste des Grafen Wilhelm von Berg schuldig geworden war; es ist dies die letzte Nennung des Ritters, den ein Kölner Schreinsbucheintrag zum 14. Februar 1381 als verstorben erwähnt<sup>1546</sup>. Dem Eintrag ist ferner zu entnehmen, dass es sich bei Heinrichs letzter Ehefrau um Petronella (Nella), eine Tochter der Eheleute Heinrich gen. Hoet und Guda von Waldenburg gen. Schenkern zu Heiligenhoven, handelte. Dass Petronella aber nicht seine einzige Gattin gewesen ist, zeigt eine Nachricht aus dem Jahr 1363, der zufolge er zusammen mit seiner Frau Agnes (aus unbekannter Familie) dem Johanniterkomtur Pilgrim von Rott den vor der Freiheit zu Burg (an der Wupper) gelegenen Hof Eselsfahrt verpachtete<sup>1547</sup>. Aus dieser ersten Eheverbindung sind zwei Kinder bekannt<sup>1548</sup>: Zum einen Heinrich (erstmal 1367 belegt), der die Linie der von dem Bottlenberg gen. Schirp

---

(02.02.1367); LAV NRW R, Berg Hs., N I 8, Beyenburg (1368). – Heinrich Schirps Nachfolger Heinrich von Wienhorst urkundet erstmals am 11.11.1371: LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 2/Akten.

<sup>1541</sup> VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365).

<sup>1542</sup> VOLLMER 1958, Tafel X, S. 24 (15.11.1362): *unser goder getruwer vrunde, rade, ind burchlude*; ebd., Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363); LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368).

<sup>1543</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.). Heinrich steht unter den ritterlichen Siegelzeugen an zwölfter Stelle.

<sup>1544</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 127, S. 110f. (06.07.1366).

<sup>1545</sup> LVR-Archivberatungszentrum Brauweiler, Repertorium Archiv Nesselrode-Herrnstein, S. 5.

<sup>1546</sup> NIEDERAU 1976, S. 28.

<sup>1547</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 160 (01.10.1363).

<sup>1548</sup> Zum Folgenden vgl. NIEDERAU 1976, S. 28f., mit den einzelnen Quellenangaben.

fortsetzte und Margarethe Quad, Tochter des Ritters Wilhelm Quad und der Loretta von Deutz, zur Frau nahm, zum anderen Sophia, die 1364 den Sohn Hermann des Ritters Gottschalk Starke von Dahlhausen (auch: von Opladen) ehelichte. Katharina, eine Tochter aus Heinrich Schirps zweiter Ehe, wurde Nonne im Kölner Machabäerkloster.

## 11. Dietrich von Broich (1348–1371)

*1364–65 Amtmann von Angermund*

Gerade einmal drei der uns bekannten bergischen Amtleute aus der Zeit vor 1380 waren edelherrlicher Abkunft und entstammten damit nicht der Ritterschaft ministerialischer Prägung. Zu ihnen zählt Dietrich von Broich, der in den Jahren 1364 und 1365 als Schultheiß von Angermund nachzuweisen ist<sup>1549</sup>.

Die Edelherren von Broich, ursprünglich gleichen Standes wie die Grafen von Berg, treten 1093 mit Burkhard von Broich in das Licht der Quellen<sup>1550</sup>. Die namengebende Burg Broich, die laut Befund der Ausgrabungen von 1965 bis 1969 auf eine spätkarolingische Reichsburg zurückgehen könnte<sup>1551</sup>, besaß eine äußerst günstige strategische Lage: Sie beherrschte den Übergang des von Duisburg nach Westfalen und weiter nach Osten führenden Hellwegs über die untere Ruhr, kurz vor dem Eintritt des Flusses in die Niederrheinische Bucht. Der Grundbesitz der Herren von Broich dürfte sich im Wesentlichen auf den Nahbereich ihrer Burg konzentriert haben; darüber hinaus waren sie im Linksrheinischen begütert<sup>1552</sup>. Um die Vorherrschaft im Kirchspiel Mülheim konkurrierten mit ihnen zunächst die Herren von Mülheim, nach deren frühem Aussterben dann die Grafen von Altena, denen um 1200 der Altenhof (*curtis Mullenhem*) auf dem Mülheimer Kirchenhügel sowie der Hof Styrum gehörten, später deren isenbergisch-limburgische Erben<sup>1553</sup>. Trotz früh geknüpfter verwandtschaftlicher Bande konnten Spannungen zwischen den Häusern Broich und Limburg nicht ausbleiben. Nutznießer der Streitigkeiten, die im 14. Jahrhundert in der besonders verbissen geführten Auseinandersetzung um das Patronat der Mülheimer Pfarrkirche kulminierten, waren die Grafen von Berg. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts versuchten sie mit wachsendem Erfolg,

---

<sup>1549</sup> KLOFT 1975, Nr. 82, S. 42f. (18.11.1364); KELLETER 1904, Nr. 230, S. 286 (12.03.1365).

<sup>1550</sup> Zum historischen Kontext vgl. zuletzt GROTEN 2002, Burgherren, S. 104ff.

<sup>1551</sup> Vgl. BINDING 1968; DERS. 1993, S. 69ff. Siehe auch ORTMANN 1992 S. 3ff.

<sup>1552</sup> Bis zum 14. Jh. liegen nur spärliche Nachrichten zu den Broicher Besitzungen vor; vgl. JUNKER 1909, S. 8f.

<sup>1553</sup> Vgl. REDLICH 1908, S. 5f.; HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 286f.; ORTMANN 1993, S. 92.

ihren Anspruch auf alleinige Gerichtshoheit im Mülheimer Sprengel durchzusetzen und diesen in den sich allmählich ausbildenden Angermunder Amtsbezirk zu integrieren.

Wie weit die bergischen Bestrebungen gediehen waren, zeigte sich im Jahr 1348, als Burkhard V. von Broich gemeinsam mit seinem Sohn Dietrich sowie mit Vertretern der hohenlimburgischen und der styrumischen Linie des Hauses Limburg einen „ewigen Bund“ mit Graf Gerhard von Berg einging<sup>1554</sup>. Für Dietrich von Broich ist dieser Bündnisabschluss, den O. Redlich mit einigem Recht als „erste verbriefte Begründung der bergischen Landesherrschaft in dem Mülheimer Gebiet“ deutete<sup>1555</sup>, der früheste urkundliche Beleg. Welche Motive Graf Gerhards Sohn und Nachfolger Wilhelm nicht ganz zwei Jahrzehnte später dazu bewogen, dem Erben der Herrschaft Broich – Dietrichs Vater Burkhard starb erst 1367 – das Angermunder Schultheißenamt zu übertragen, ist bereits an anderer Stelle erörtert worden<sup>1556</sup>. Dietrich selbst versprach sich von der für einen Edelherrn eher unüblichen Übernahme eines solchen Amtes wohl nicht zuletzt die Stärkung der Position seiner Familie gegenüber dem rivalisierenden Haus Limburg<sup>1557</sup>. Die erste Runde im Mülheimer Kirchenstreit hatten die Herren von Broich klar verloren. Hatten sie um die Wende zum 14. Jahrhundert mit Walram von Broich noch ein Familienmitglied als Pfarrer durchgesetzt<sup>1558</sup>, so erging 1330 durch ein in Kettwig tagendes Schiedsgremium ein erster Urteilsspruch zugunsten der Limburger<sup>1559</sup>. Und 1341 machte sich auch Graf Adolf VI. von Berg als erwählter Schiedsrichter den limburgischen Standpunkt zu eigen, die Kirche stehe auf dem Grund des Altenhofes und sei seit den Tagen Graf Dietrichs I. von Isenberg-Limburg (1242–1299) ununterbrochen in Familienbesitz geblieben<sup>1560</sup>. Burkhard V. von Broich war aber nicht willens, sich mit dieser Niederlage abzufinden. In den 1360er Jahren flammte der Konflikt erneut auf. Die Nachricht über die Ermordung eines Priesters, die zu Burkhard's

---

<sup>1554</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 108, S. 93f. (06.11.1348) = LACOMBLET 1853, Nr. 463, S. 372.

<sup>1555</sup> REDLICH 1908, S. 10; siehe auch DERS. 1939, S. 16.

<sup>1556</sup> Siehe oben, S. 61f.

<sup>1557</sup> REDLICH 1939, S. 17: „Denn indem der bergische Graf den Sohn des Broicher Dynasten zum Wahrer des Landfriedens und Rechts und zum Anführer des Landesaufgebots im Amt machte, erhöhte er das Ansehen des Herrn von Broich im Kirchspiel Mülheim.“ – Bemerkenswert ist aber auch der Umstand, dass über Dietrichs Großmutter Lisa, Gattin des Edelherrn Dietrich II. von Broich, offenbar verwandtschaftliche Beziehungen zur Familie seines Amtsvorgängers Dietrich von (Kalkum gen.) Leuchtmar bestanden, der zwischen 1355 und 1364 als Schultheiß von Angermund amtierte. Vgl. dazu NIEDERAU 1997, S. 95ff., der die Zugehörigkeit der Lisa zu diesem Geschlecht zwar nicht beweisen, aber doch plausibel machen kann.

<sup>1558</sup> Walram von Broich tritt zwischen 1297 und 1317 als Pfarrrektor bzw. Pastor zu Mülheim in Erscheinung, 1327 war er offenbar verstorben; vgl. ORTMANN 1993, S. 99 mit Anm. 97.

<sup>1559</sup> StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 10 (29.05.1330).

<sup>1560</sup> StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 12 (08.08.1341).

Exkommunikation führte, dürfte in diesen Kontext gehören<sup>1561</sup>. Endgültig im Sinne der Limburger entschieden wurde die Angelegenheit 1366 durch die Grafen Engelbert von der Mark und Wilhelm von Berg auf einem Tag zu Beyenburg<sup>1562</sup>. Pikanterweise amtierte zu diesem Zeitpunkt bereits mit Dietrich von Limburg-Styrum ein Repräsentant der gegnerischen Partei als Amtmann von Angermund; die Amtmannschaft Dietrichs von Broich blieb Episode. Der Broicher war nun bereit, einen Schlussstrich unter die Konfrontation mit den Limburger Nachbarn zu ziehen. Im Juli 1371 verheiratete Dietrich, dem aus der Ehe mit Katharina von Steinfurt keine männlichen Nachkommen beschieden waren, seine Erbtöchter Luckardis mit dem Grafen Dietrich IV. von Limburg-Hohenlimburg, wobei er einen Brautschatz in Höhe von 1.600 goldenen Schilden zu zahlen versprach<sup>1563</sup>. Das Herzstück des Erbes, die Burg Broich, hatte der Brautvater drei Jahre zuvor dem Herzog Eduard von Geldern zu Lehen und Offenhaus aufgetragen. Bis zu diesem Lehnsakt, der in den Kontext der Spannungen zwischen Kleve und Geldern gehört, war die Burg offenbar gänzlich frei von Lehnsbindungen geblieben, obgleich die Grafen von Berg als Landesherren im Mülheimer Distrikt schon längst ein Auge auf die Feste geworfen hatten. Anders als für seinen Vater Burkhard, der 1362 Manngeld aus dem bergischen Zoll zu Kaiserswerth bezog<sup>1564</sup>, wissen die Quellen für Dietrich nichts Näheres über ein Lehnsverhältnis zu den Bergern zu berichten. Hingegen war er nachweislich Vasall und Burgmann des Kölner Erzbischofs, dem er 1365 eine Quittung über eine Lehnsrente aus dem Zoll zu Rheinberg ausstellte<sup>1565</sup>.

Graf Wilhelm II. von Berg dürfte die Auftragung der Burg Broich an Geldern als Affront aufgefasst haben. Er reagierte rasch und erhöhte den Druck auf seinen früheren Amtmann, dem er schon im Januar 1369, fast genau ein Jahr nach dem Lehnsakt, ein Beistandsversprechen abrang, in welches das *buys ind sloz zo Broiche* ausdrücklich einbezogen wurde<sup>1566</sup>. Ausgenommen von der Hilfszusage blieb selbstredend der Herzog von Geldern als

---

<sup>1561</sup> Erst im Frühjahr 1369, zwei Jahre nach Burkhard's Tod, erteilte der Kardinalpriester Stephan in Viterbo die Absolution. Gleichzeitig verfügte er, dass Burkhard's Erben das Patronatsrecht an der Kirche des ermordeten Priesters ein für allemal verlieren sollten: JANSSEN 1982, Nr. 891 (29.04.1369).

<sup>1562</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 496, S. 246 (06.07.1366); vgl. auch ebd., Nr. 497, S. 246f. (14.07.1366).

<sup>1563</sup> StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 28 (03.07.1371) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 539, S. 262f. (Reg.).

<sup>1564</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 331 (23.10.1362). Burkhard war außerdem Vasall der Grafen von Virneburg (für einen Hof in Speldorf an der Ruhr) und der Abtei Werden: RENGIER 1997, Nr. 61 (04.05.1327); LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 1, fol. 51 (1338).

<sup>1565</sup> JANSSEN 1982, Nr. 416. Die Rente belief sich auf 40 Mark Kölner Pagament. Dass es sich um ein Rheinberger Burglehen handelte, geht aus ANDERNACH 1981, Nr. 625 hervor.

<sup>1566</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 685, S. 586f. (15.01.1369).

Inhaber des Offenhausrechts. Sollte es gelingen, den Herzog zu einem Verzicht zu bewegen, so hatte Dietrich seine Burg dem Berger unverzüglich zum Offenhaus zu machen. Gleichzeitig erklärte er, keinerlei Ansprüche mehr auf die Waldungen im *lande van Angermunt* sowie auf die Leute im Kirchspiel Wülfrath erheben zu wollen. Erleichtert wurden ihm die Zugeständnisse durch ein gräfliches Zahlungsverprechen in Höhe von 3.000 Gulden. Nach Erhalt des Geldbetrages sollte der Broicher Eigengüter im Werte von 300 Gulden, *bynnen dem lande van dem Berge gelegen*, vom Grafen zu Lehen nehmen. Da Herzog Eduard von Geldern an seinen Rechten festhielt, änderte sich zu Dietrichs Lebzeiten nichts mehr an der Rechtsstellung der Burg Broich. Nach seinem Tod, der vor Juli 1372 eingetreten sein muss<sup>1567</sup>, gelangten Burg und Herrschaft Broich über die Haupterin Luckardis an die Grafen von Limburg-Hohenlimburg<sup>1568</sup>.

## 12. Rupert von Deutz (1305–1320)

1318–20 *Gräflicher Drost*

Träger des Namens „von Deutz“ finden sich schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts unter den Ministerialen der Abtei Deutz<sup>1569</sup>, wie auch unter denen der Grafen von Berg. Mit Pilgrim von Deutz, der 1211 und 1224 als bergischer Ministeriale bezeugt ist<sup>1570</sup>, taucht bereits ein charakteristischer Leitname des Geschlechts auf. Eine zusammenhängende Stammfolge lässt sich aber erst ab dem beginnenden 14. Jahrhundert rekonstruieren. Dabei sind die hier

---

<sup>1567</sup> Letzter urkundlicher Beleg zu Dietrich ist die bereits angesprochene Vereinbarung über den Brautschatz seiner Tochter Luckardis vom 03.07.1371. Exakt ein Jahr später, am 03.07.1372, beurkundete Graf Dietrich von Limburg, Herr von Broich, einen Vergleich mit dem Kölner Erzbischof, in welchem sein Schwiegervater Dietrich von Broich als verstorben erwähnt wird (ANDERNACH 1981, Nr. 625). Dieser war laut Urkundentext mit mehreren Gefolgsleuten bei einem Scharmützel vor Deutz gefangen genommen worden. Hintergrund der gegen das Kölner Erzstift gerichteten Aktion dürften unbefriedigte Forderungen gewesen sein, die der Broicher u. a. wegen seiner Unterstützung des Anfang 1371 verstorbenen Grafen Gottfried IV. von Arnsberg gegenüber dem Erzbischof als neuem Herrn der Grafschaft Arnsberg geltend gemacht hatte. Zu den Parteiungen im Streit um die Grafschaft vgl. EHBRECHT 1981, S. 177ff.; GOSMANN 2009, S. 200ff.

<sup>1568</sup> Neben der Erbtöchter Luckardis sind zwei weitere Töchter bekannt: Irmgard wurde dem Edelherrn Friedrich von Wevelinghoven angetraut, Lisa trat als Stiftsdame in den Essener Konvent ein; siehe die Stammtafel bei JÄGER 1993, S. 170.

<sup>1569</sup> MILZ 1970, S. 176 Anm. 20.

<sup>1570</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 85, S. 177f. (1211), Nr. 86, S. 178ff. (1211); KELLETER 1904, Nr. 34, S. 50f. (1224, mit Bruder Otto). Die Seltenheit des Namens spricht dafür, dass besagter Pilgrim mit dem (bis) 1210 amtierenden *Pilegrimus dapifer* identisch sein könnte: LACOMBLET 1846, Nr. 30, S. 17f. Vgl. auch die nach seiner Amtszeit ausgefertigten Urkunden – MOSLER 1912, Nr. 62, S. 51f. (1210: *Pilegrimus ministerialis et quondam dapifer noster*), Nr. 77, S. 61f. (1216), Nr. 80, S. 64f. (1217). Hingewiesen sei schließlich noch auf die Erwähnung eines *Pilgrimus* als Ministeriale des Grafen Engelbert I. von Berg im Jahr 1174: KREMER 1781, Nr. 32, S. 51f.

interessierenden von Deutz, deren Siegel den Wechselzinnenbalken der ältesten bergischen Ministerialengeschlechter zeigt, von einer anderen Familie gleichen Namens zu unterscheiden, deren Angehörige ein Löwenwappen führten und sich nach dem Haus Rott bei Sieglar auch *de Rode* nannten<sup>1571</sup>.

Rupert von Deutz, der spätere bergische Drost, erscheint zum ersten Mal 1305 in den Quellen, und zwar als Zeuge in einer von Abt und Konvent von Siegburg ausgefertigten Urkunde<sup>1572</sup>. Sein Name steht unter den Urkundenzeugen ritterlichen Ranges an letzter Stelle. In der Folge wird Rupert zunächst vor allem in Angelegenheiten der Abtei Deutz genannt – so 1311 als Zeuge für Abt Embrico und 1312 beim Verkauf von Ackerland und einer vom Deutzer Abt lehnrübrigen Rente in Zündorf<sup>1573</sup>. Am 15. August 1318 wurde ihm, wie dem Mann- und Lehnbuch des Deutzer Abtes Alexander von Lülldorf zu entnehmen ist, das Truchsessenamt (*officium dapiferi*) verliehen<sup>1574</sup>, eines der vier ministerialischen Hofämter des Heribertklosters. Unabhängig von der eigentlichen Amtsausstattung, die wir nicht kennen, wurde er zudem mit den *Dusinc* genannten abteilichen Gütern in Leichlingen belehnt<sup>1575</sup>. Schon im Mai desselben Jahres 1318 fungierte Rupert als Drost der Grafschaft Berg (*dapifer de Monte*)<sup>1576</sup>. Im Umfeld seines Landesherrn ist er bis dato nur ein einziges Mal nachzuweisen, nämlich bei Gelegenheit der 1315 von Bischof Adolf von Lüttich und Graf Gerhard von Jülich vermittelten Sühne zwischen den Grafen Adolf VI. von Berg und Engelbert II. von der Mark<sup>1577</sup>. Die Vertrauensposition des Drostens hatte er noch 1320 inne<sup>1578</sup> – und gewiss auch einige Jahre darüber hinaus, da der nächste bekannte *dapifer*, Adolf von dem Bongart, erst 1334 auftritt<sup>1579</sup>. Freilich liegen aus der Lebenszeit Ruperts von Deutz keine weiteren

---

<sup>1571</sup> Dazu umfassender NIEDERAU 1962, Rott, S. 186ff. Keine Unterscheidung trifft hingegen HÖROLDT 1994, S. 433f.

<sup>1572</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 210, S. 350ff. (23.06.1305).

<sup>1573</sup> RÜBEL 1910, Nr. 470, S. 193 (24.08.1311) = WOLF 2000, Nr. 887, S. 508 (Überlassung von Deutzer Lehnsgütern zu Baak bei Hattingen an Heinrich von Wickede, Deutschordenskomtur zu Brackel); SCHÄFER 1903, Nr. 57, S. 13 (22.03.1312).

<sup>1574</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 1a: *Item dominus Ropertus de Tuicio recep̄t officium dapiferi quod nunc eius filius Pelgrinus in feudo recep̄t*. Beim zweiten Satzteil handelt es sich angesichts der anderen Schrift offensichtlich um einen späteren Nachtrag.

<sup>1575</sup> Ebd.: *Item dominus Ropertus recep̄t bona dicti Dusinc de Leychlingen*. Vgl. dazu MILZ 1970, S. 177.

<sup>1576</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 106 (10.05.1318).

<sup>1577</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 151, S. 112f. (19.09.1315).

<sup>1578</sup> VON DEN BRINCKEN 1966, Nr. 51, S. 25f. (30.04.1320).

<sup>1579</sup> KORTH 1886, Nr. 149, S. 121 (02.08.1334).

Nachrichten vor; am 21. Februar 1331 wird er als verstorben bezeichnet<sup>1580</sup>. Seine Tochter Christine, die denselben Namen wie ihre Mutter (unbekannter Herkunft) trug<sup>1581</sup>, stiftete Ende 1354 eine Memorie für sich und ihre Vorfahren und schenkte der Abtei Deutz das Weingut *An der Scalen* am Hang des Drachenfelses in Königswinter sowie Einkünfte in Siegburg und Orken (bei Grevenbroich)<sup>1582</sup>. Von Ruperts Söhnen wird bereits im Mai 1318 Tilman erwähnt<sup>1583</sup>, von dem aber danach nichts mehr verlautet. Pilgrim, wohl der älteste der verbleibenden Söhne, wurde ebenfalls bergischer Drost<sup>1584</sup>, während Otto die geistliche Laufbahn einschlug und als Mönch ins Deutzer Kloster eintrat, dem er zwischen 1347 und 1365 als Abt vorstand<sup>1585</sup>. Über einen vierten Sohn, Hermann, ist nur bekannt, dass er – vermutlich nach dem Tod des Vaters – dessen Deutzer Lehnsgüter zu Leichlingen empfing<sup>1586</sup>. Er scheint nicht identisch zu sein mit dem in den Totenbüchern von St. Maria im Kapitol verzeichneten Kölner Bürger Hermann von Deutz, der mit Hadwig vom Hirtze, einer Tochter des Kölner Patriziers Johann vom Hirtze, verheiratet war<sup>1587</sup>. Ruperts Tochter Bertha schließlich vermählte sich mit dem 1318 als Deutzer Lehnsman erwähnten Balduin von der Seeldonk<sup>1588</sup>. Sie überlebte alle ihre Geschwister und traf 1368, gemeinsam mit ihrem Sohn Hermann, dem späteren langjährigen Amtmann von Angermund, eine Einigung mit der Abtei Deutz über den Nachlass ihres Bruders Otto und ihrer Schwester Christine<sup>1589</sup>.

---

<sup>1580</sup> KORTH 1892, Nr. 29, S. 42f.: *Peregrino de Tuicio filio quondam Roperti de Tuicio*.

<sup>1581</sup> So übereinstimmend FAHNE 1853, S. 165; SCHLEICHER 1993 IV, S. 552 (= v. Oidtmann, Mapped 319); NIEDERAU 1958, Sp. 328; SCHUMACHER 2000/01, S. 103.

<sup>1582</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 3/46 (28.12.1354) = JANSSEN 1977, Nr. 626. Vgl. auch HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/52 (02.06.1357).

<sup>1583</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 106 (10.05.1318): *presentibus domino Ruperto de Tuicio, dapifero de Monte (...) Tilmanno filio dapiferi predicti*.

<sup>1584</sup> Siehe den folgenden Personenartikel.

<sup>1585</sup> MILZ 1970, S. 183.

<sup>1586</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 1a: *bona dicti Dusinc de Leychlingen quod nunc dominus Hermannus de Tuicio miles eius filius recepit*.

<sup>1587</sup> Laut OEPEN 1999, S. 318 war dieser Hermann ein Sohn des Schultheißen Hermann von Deutz.

<sup>1588</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 8a (1318); HASTK, St. Johann und Cordula, Rep. u. Hs. 2 (Kopiar), fol. 457 (26.02.1348).

<sup>1589</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/56 (24.04.1368).

### 13. Pilgrim von Deutz (1313–1341)

1337–41 Gräflicher Drost

Das zweite Lehnbuch der Herren von Volmarstein aus dem Jahr 1313 verzeichnet als Inhaber von Gütern zu Leidenhausen im Kirchspiel Urbach den Ritter Pilgrim von Deutz<sup>1590</sup>. Leidenhausen, ein Lehen der Abtei Deutz, war Pilgrim von den Volmarsteinern als Afterlehen verliehen worden. In den Dienst der Abtei trat der Ritter vermutlich in den 1320er Jahren, als er in der Nachfolge seines Vaters Rupert das Deutzer Truchsessenamt übernahm<sup>1591</sup>. Etwas länger dauerte es mit der Berufung zum bergischen Drost, eine Stellung, die der Vater ebenfalls bekleidet hatte. Nachdem zunächst mit Adolf von dem Bongart wenigstens ein Vertreter einer anderen Familie Rupert im Amt gefolgt war<sup>1592</sup>, begegnet Pilgrim in den Jahren 1337 und 1341 als *dapifer*. Am 26. Mai 1337 leitete er in dieser Funktion die Prozessverhandlung über die Kurmutspflicht der Lehnsträger des Gerresheimer Hofverbandes Hösel<sup>1593</sup>, und am 26. März 1341 schlichtete er gemeinsam mit dem Ritter Rutger von Eller als *commissarius* des Grafen Adolf VI. von Berg den Konflikt zwischen Stadt und Stift Düsseldorf, wobei er zu den gräflichen Räten gezählt wurde<sup>1594</sup>. Lediglich zwei weitere Nachrichten sind Pilgrim von Deutz noch zuzurechnen: 1331 stellte er sich dem Burggrafen Heinrich von Drachenfels in einer Bürgerschaftsangelegenheit als Urkundenzeuge zur Verfügung<sup>1595</sup>; und 1336 wohnte er dem Schiedsspruch des Kölner Erzbischofs Walram im Streit um den Essener Stiftshaupthof Viehof bei<sup>1596</sup>. Die Zeugenleistung für den Burggrafen von Drachenfels hatte offenbar familiäre Hintergründe, ist Heinrich doch später als Ehemann von Pilgrims Tochter Christina bezeugt<sup>1597</sup>. Neben Christina hatte Pilgrim mit seiner Gattin

---

<sup>1590</sup> KRUMBHOLTZ 1913, Nr. 91, S. 433: *Item Her. Peleg[rinus] de Dütze miles bona Leydenhusen iuxta Orbach tertiam partem*. Bei dem hier angesprochenen „dritten Teil der Güter“ handelte es sich laut VON RECKE VON VOLMERSTEIN 2003, S. 104, der „Leydenhausen“ (sic) im (nicht existierenden) „Kreis Mülheim an der Ruhr“ verortet, um einen von ursprünglich drei Höfen, die aus einer *curtis* hervorgegangen waren.

<sup>1591</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 1a; siehe oben, Anm. 1574.

<sup>1592</sup> KORTH 1886, Nr. 149, S. 121 (02.08.1334).

<sup>1593</sup> KESSEL 1877, Nr. 16, S. 18f. (26.05.1337): *Peregrinum suum dapiferum*.

<sup>1594</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 28, S. 32f. (26.03.1341): *Peregrinus de Tuicio, armiger, dapifer illustris domini Adolphi comitis de Monte*.

<sup>1595</sup> KORTH 1892, Nr. 29, S. 42f. (21.02.1331).

<sup>1596</sup> SCHILP 2010, Nr. 550, S. 271 (17.07.1336).

<sup>1597</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/52 (02.06.1357). Vgl. STRANGE 1867 VI, S. 5; SCHUMACHER 2000/01, S. 81f. Ein Sohn des Paares war der Siegburger Abt Pilgrim von Drachenfels (1387–1415/16); vgl. zu ihm WISPLINGHOFF 1975, S. 165f.

Floretta Raitz, die einem Kölner Patriziergeschlecht entstammte<sup>1598</sup>, zwei weitere Töchter, Loretta und Hedwig. Loretta war in erster Ehe mit Wilhelm von Rott, einem Sohn des Siegburger Vogtes Ludwig von Rott, verheiratet<sup>1599</sup>. Eine mögliche Stammesgleichheit der Familien von Deutz und von Rott stellte offensichtlich kein Ehehindernis dar. Nach dem Tod ihres Mannes (um 1360) vermählte sich Loretta mit Wilhelm Quad, der zuvor mit einer Nichte des oben genannten Drostens Adolf von dem Bongart verheiratet gewesen war<sup>1600</sup>. Die dritte Tochter Hedwig ehelichte den Ritter Dietmar von Altena<sup>1601</sup>.

Pilgrim von Deutz dürfte nicht allzu lange nach seinem letzten Auftritt als Drost (1341) verstorben sein<sup>1602</sup>; die Ritterwürde scheint er nicht erlangt zu haben. Da ihm keine männlichen Nachkommen beschieden waren, starb die Familie von Deutz mit seinem Bruder Otto, Abt von Deutz (1347–1365), in männlicher Linie aus. Die umfangreiche Hinterlassenschaft des Geschlechts fiel an die von Drachenfels und die von Rott, die Quad sowie – über Pilgrims Schwester Bertha – an die von der Seeldonk.

#### 14. Heidenreich von Ehreshoven (1308–1317)

*1313 Amtmann von Steinbach*

Der früheste Beleg für den Zunamen „von Ehreshoven“ ist ein Einkünfteverzeichnis der Abtei Siegburg aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts<sup>1603</sup>. Unter den Zinspflichtigen des Klosters in Overath und Umgebung erscheinen mehrere Mitglieder der Familie, darunter die *pueri de Yrenshouen*, eine *domina de Irenshouen* und zweimal ein *Henricus de Irenshouen*, Besitzer eines (festen?) Hauses zu Overath (*de domo Overode*)<sup>1604</sup>. Bei der Einigung zwischen Propst Engelbert von St. Kunibert, Bruder des Grafen Adolf V. von Berg, und der Stadt Köln im Juni 1295 begegnen unter den zahlreichen Helfern des Propstes die *fratres de Yrinchoven*<sup>1605</sup>. Möglicherweise sind sie personengleich mit dem Brüderpaar Heinrich und Heidenreich von Ehreshoven, das freilich zu Lebzeiten nie gemeinsam auftritt und erst postum, im Jahr 1329,

---

<sup>1598</sup> Sie war eine Tochter des Ritters Dietrich (Tilman) Raitz; vgl. SCHLEICHER 1993 IV, S. 552 (= v. Oidtman, Mappe 319).

<sup>1599</sup> NIEDERAU 1962, Rott, S. 194f.

<sup>1600</sup> Dazu ausführlich NIEDERAU 1958, Sp. 327ff.

<sup>1601</sup> FAHNE 1848, S. 431.

<sup>1602</sup> NIEDERAU 1958, Sp. 328 nennt, leider ohne Quellenangabe, das Jahr 1343.

<sup>1603</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 164, S. 281–288. Zur Datierung siehe oben, Anm. 1020.

<sup>1604</sup> Die Besitzungen der *pueri* zu *Hauisberg* und diejenigen der *domina de Irenshouen* zu *Culen* lagen jeweils in der Honschaft Vilkerath.

<sup>1605</sup> ENNEN 1867, Nr. 416, S. 398f. (20.06.1295); zur Vergleichsurkunde siehe KÜRTEEN 1985, S. 38f.

als solches bezeugt ist. Damals verkaufte der Ritter Wilhelm von Troisdorf die vom Grafen von Jülich zu Lehen gehende Vogtei von Türnich (südwestlich von Köln), die er nach eigenen Worten von seinen *avunculi* Heinrich und Heidenreich von Ehreshoven geerbt hatte<sup>1606</sup>. Die von P. Opladen und K. Niederau vertretene, auf der Namensähnlichkeit beruhende Annahme einer Identität beider Personen ist damit hinfällig<sup>1607</sup>.

Zwei Belege aus dem Jahr 1308 zeigen, dass Heidenreich von Ehreshoven zu diesem Zeitpunkt nicht nur den Ritterstand erreicht, sondern auch ein hohes Ansehen gewonnen hatte: Am 22. April war er unter den Zeugen, als Graf Adolf VI. von Berg die Vogtei des Klosters Siegburg übernahm<sup>1608</sup>, am 6. Juli wohnte er der Wahl des Grafen Engelbert II. von der Mark zum Vogt des Reichsstiftes Essen bei<sup>1609</sup>. Im Folgejahr 1309 fungierte er zusammen mit den Rittern Ludwig Vogt von Lülsdorf und Wilhelm von Mielenforst als Treuhänder und Testamentsvollstrecker der verstorbenen Brüder von Winthövel<sup>1610</sup>. 1312 bezeugte er die Lehnsauftragung des Hofes Angerhausen und des festen Hauses *Clingellenberg* durch Everwin von Götterswick an den Grafen Adolf von Berg<sup>1611</sup>.

Dass Heidenreich zu denjenigen Rittern zählte, die der Graf in den sich herausbildenden Verwaltungseinheiten seines Herrschaftsgebietes, den späteren Ämtern, als Stellvertreter einsetzte, erfahren wir lediglich durch eine Intervention des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg. Im März 1313 drohte der Kirchenfürst vier namentlich genannten *officiati* des Bergers – dem Siegburger Vogt Wilhelm von Troisdorf, dem Windecker Vogt Johann Quad, dem Bensberger Schultheißen Adolf Kase und eben Heidenreich von Ehreshoven – mit der Exkommunikation, sollten sie nicht binnen zehn Tagen dem von ihnen geschädigten kölnischen Domdekan Ernst von Rennenberg Genugtuung leisten<sup>1612</sup>. Wenn auch Heidenreichs Amtsbezirk im Unterschied zu denen seiner drei Standesgenossen nicht näher

---

<sup>1606</sup> Laut einer angeblich im Stadtarchiv Köln befindlichen „Copie des 15. Jahrh.“; vgl. SCHLEICHER 1998 XV, S. 500 (= v. Oidman, Mappe 1215).

<sup>1607</sup> Vgl. OPLADEN/SCHIEFELING 1951, S. 149; NIEDERAU 1966, S. 106 Anm. 33.

<sup>1608</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 218, S. 356f.

<sup>1609</sup> SCHILP 2010, Nr. 294, S. 141f.

<sup>1610</sup> KORTH 1886, Nr. 113, S. 111 (11.09.1309). Vgl. auch HASTK, Deutz, Abtei, Rep. u. Hs. 1, fol. 114b (18.11.1311).

<sup>1611</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 5, fol. 593.

<sup>1612</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 94 (03.03.1313) = KISKY 1915, Nr. 744. Bei den in Mitleidenschaft gezogenen Höfen des Domkapitels zu *Selbach* und *Rodinbach* könnte es sich um Güter in der Umgebung von Bensberg handeln. Darüber hinaus hatten die Amtleute Weinberge und Güter des Domkapitels in Mondorf zerstört. Nach erfolgter Wiedergutmachung zog der Erzbischof die Exkommunikationsdrohung zurück: KISKY 1915, Nr. 769 (10.07.1313). Zum Domdekan Ernst von Rennenberg, einem mutmaßlichen Sohn des Edelherrn Rorich I. von Rennenberg, vgl. HÖROLDT 1994, S. 543f.

präzisiert wird, so dürfte von der Lage her nur das spätere Amt Steinbach in Frage kommen, wo sich neben dem „Stammsitz“ Ehreshoven die übrigen dokumentierten Besitzungen der Familie befanden. Der *hove zo Irishoven* scheint von Anbeginn an ein Siegburger Lehen gewesen zu sein. Die älteste Erwähnung findet sich im Lehnsverzeichnis des Abtes Wolfhard I. (1320–1349), dem die obige Namensform entnommen ist. Dieses spiegelt aber die Verhältnisse nach dem Ableben Heidenreichs und seines Bruders Heinrich wider, wird doch als Inhaber des Lehnshofes beider Neffe Wilhelm von Troisdorf, als Leibzüchter Heinrich von Grafschaft aufgeführt<sup>1613</sup>. Tatsächlich lassen sich für Heidenreich nur noch zwei weitere Belege aus dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts beibringen: 1315 wurde er erneut bei einem wichtigen politischen Ereignis, nämlich der vom Lütticher Bischof und dem Grafen von Jülich vermittelten Sühne zwischen Berg und Mark, als Zeuge herangezogen<sup>1614</sup>, und 1317 testierte er gemeinsam mit dem bergischen *notarius* Nikolaus von Flittard in einer Schuldsache des Grafen von Berg<sup>1615</sup>. Für seinen Bruder Heinrich wird man allenfalls ein Schriftstück aus dem Jahr 1322 in Anspruch nehmen können, in dem er als Knappe und Vasall des Klosters Siegburg apostrophiert wird<sup>1616</sup>.

Laut einem Eintrag im Altenberger Memorienregister (zum 29. September) vermachte der Ritter Heidenreich von Ehreshoven der Abtei 12 Mark zur Feier seines Jahrgedächtnisses<sup>1617</sup>. Nachkommen Heidenreichs oder seines Bruders sind nicht bekannt, der Zuname „von Ehreshoven“ verschwindet nach 1329 aus den Quellen. Wenigstens ein Teil ihrer Hinterlassenschaft fiel, wie oben bereits angedeutet, an den Siegburger Vogt Wilhelm von Troisdorf, dessen Mutter eine Schwester der beiden gewesen sein dürfte.

---

<sup>1613</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 352, S. 447ff. (hier S. 449): *Item her Wilhelm van Droistorp ritter van dem hove zo Irishoven erflichen. Item Heinrich van Graischaff ritter van demselven zo sinre liffzucht.*

<sup>1614</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 151, S. 112f. (19.09.1315).

<sup>1615</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 105 (13.05.1317).

<sup>1616</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 254, S. 379f. Derjenige Heinrich von *Irinzhoven*, der am 01.02.1326 mit Genehmigung seiner Frau Lisa dem Stift Dünnwald Hof und Haus zu Kurtekotten verpachtet (KORTH 1886, Nr. 126, S. 114), dürfte dagegen mit Heinrich von Grafschaft identisch sein, der sich hier wohl nach dem Hof Ehreshoven schreibt, den er zur Leibzucht innehatte; vgl. auch die Urkunde vom 14.01.1333, durch die Heinrich und Lisa von Grafschaft den Dünnwalder Chorfrauen den Hof Kurtekotten verkaufen (CRECELIUS/HARLESS 1883, Nr. 7, S. 182ff.).

<sup>1617</sup> HARLESS 1895, S. 135: III. Kal. (...) *Hedenricus miles de Yricxhoven. Qui legavit nobis XII. marcas ad anniversarium suum peragendum.*

## 15. Ludwig von Eller (1288–1305)

1302–05 *Kämmerer*

Die Herren von Eller, in den Quellen nicht selten auch El(l)ner geschrieben, gehörten vom 12. bis zum 15. Jahrhundert zu den hervorragendsten Geschlechtern des bergischen Raumes<sup>1618</sup>. Sie benannten sich nach Haus Eller im heutigen Düsseldorfer Stadtteil gleichen Namens, das bei seiner ersten Erwähnung in einem Erbteilungsvertrag des Jahres 1309 fraglos schon auf eine längere Geschichte zurückblicken konnte<sup>1619</sup>. Dass ihm damals die Bezeichnung *castrum* beigelegt wurde, die in der spätmittelalterlichen Überlieferung der Niederrheinlande zumeist den größeren, oft landesherrlichen Burganlagen vorbehalten blieb, spricht für den fortifikatorischen Wert des Ellerschen Stammsitzes. Für eine mögliche edelfreie Herkunft der von Eller lassen sich etliche Argumente finden, angefangen vom Wappenbild (Herzschild mit Windmühlenflügeln)<sup>1620</sup>, das sich in auffälliger Weise vom Wechselzinnenbalken der ältesten Dienstmansschaft der Grafen von Berg abhebt, bis hin zur herausgehobenen Position von Angehörigen des Geschlechts in Zeugenreihen des 12. Jahrhunderts. Die vorhandenen Belege erlauben freilich keine eindeutige Entscheidung<sup>1621</sup>. Zum ersten Mal urkundlich fassbar wird die Familie mit dem zwischen 1151 und 1153 genannten Gumpert von Eller, den Graf Adolf II. von Berg mit der Untervogtei über den Besitz der Kölner Abtei St. Pantaleon in Hitdorf betraut hatte<sup>1622</sup>. Vom 13. Jahrhundert an sind die von Eller regelmäßig unter den Dienstmännern der Grafen von Berg anzutreffen, und zwar häufig an der Spitze der Zeugenlisten.

Während die Abfolge der Besitzer des Stammhauses seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert als gesichert gelten kann<sup>1623</sup>, ist dies für die verschiedenen Verzweigungen der Hauptlinie noch nicht der Fall. Ungeklärt bleibt etwa die genealogische Stellung des bergischen Kämmerers Ludwig von Eller und seiner Nachkommen. Ein Siegel ist für ihn nicht überliefert, was umso bedauerlicher ist, als gerade bei den von Eller die Zugehörigkeit zu den einzelnen Linien

---

<sup>1618</sup> Vgl. zuletzt WISPLINGHOFF 1990, S. 171f.

<sup>1619</sup> SCHUBERT 1911, Nr. 4, S. 74f.

<sup>1620</sup> Vgl. FAHNE 1848, S. 91.

<sup>1621</sup> Eine Auflistung der einzelnen Indizien bei KRAUS 1981, S. 120, der einräumt, eine landrechtlich freie Abstammung lasse sich „nicht beweisen, sondern nur wahrscheinlich machen“; für einen ursprünglichen Freienstatus plädiert auch WISPLINGHOFF 1990, S. 171.

<sup>1622</sup> LACOMBLET 1858, Nr. 623, S. 773f.

<sup>1623</sup> Dank der Arbeiten von RÖSEN 1962 und vor allem NIEDERAU 1962, Eller, mit genealogischem Schema Sp. 282.

konsequent durch den Gebrauch von Beizeichen im Herzschild verdeutlicht wurde<sup>1624</sup>. Bereits 1288, anlässlich der Stadterhebung von Düsseldorf, im Gefolge des Grafen Adolf V. von Berg erwähnt<sup>1625</sup>, ist Ludwig unter dessen Nachfolger Wilhelm in den Jahren 1302 bis 1305 mehrmals als *camerarius* nachweisbar<sup>1626</sup>. In der Ära der seit 1225 regierenden Grafen von Berg aus limburgischem Hause ist er der erste bekannte Inhaber dieses Hofamtes, das möglicherweise um die Jahrhundertwende neu eingerichtet wurde. Die Ritterwürde scheint er nicht erlangt zu haben.

Als verstorben erwähnt wird Ludwig in einer Urkunde vom November 1318, die seine Kinder Ludwig, Gumpert und Katharina für ihren Bruder Heinrich ausstellten<sup>1627</sup>. Man kann das Todesdatum aber wenigstens um zwei Jahre zurückverlegen, denn schon 1316 verfügten die Tochter Katharina und ihr Ehemann Gottschalk von dem Bottlenberg (gen. von Banewald) über die Hälfte – vermutlich ihren Erbteil – des bergischen Lehnsgutes Berge im Kirchspiel Holzheim südwestlich von Neuss, das zuvor der Kämmerer Ludwig besessen haben dürfte<sup>1628</sup>. Von den drei uns bekannten Söhnen Ludwigs folgte Heinrich dem Beispiel des Vaters und übernahm das Kämmereramt. Ludwig (d. J.) schlug eine geistliche Karriere ein und wurde Stiftsherr in Kaiserswerth; 1343 versetzte er dem Konvent Eppinghoven seine Hälfte des besagten Gutes Berge nebst der Hälfte eines Bruches namens *Schaltbroich* und trug dem Grafen Adolf VI. von Berg zum Ausgleich die Hälfte des Gutes *Trippelwoys* bei Bockum zu Lehen auf<sup>1629</sup>. Der dritte der Brüder, der Knappe (*armiger*) Gumpert, war im genannten Jahr bereits verstorben. Einen besonderen Hinweis verdient die Ehe von Gumperts Tochter Elisabeth mit dem bergischen Marschall Wennemar von dem Bottlenberg, durch welche die bereits bestehenden Verbindungen zwischen den von Eller und den von dem Bottlenberg

---

<sup>1624</sup> NIEDERAU 1962, Eller, Sp. 276 mit Anm. 27.

<sup>1625</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff. (14.08.1288).

<sup>1626</sup> LAV NRW R, Saarn, Abtei, Urk. Nr. 16 (15.06.1302); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 42 (13.10.1302); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 82 (18.09.1305).

<sup>1627</sup> MOSLER 1912, Nr. 603, S. 470f. (12.11.1318). Die genannten Geschwister werden zwar nur als Erben (*heredes*) Ludwigs von Eller bezeichnet, aber es gibt keinen Grund daran zu zweifeln, dass es sich um seine Kinder handelt.

<sup>1628</sup> LAV NRW R, Eppinghoven, Kloster, Rep. u. Hs. 1, fol. 46 (24.06.1316). Ist hier auch von früheren Lehninhabern nicht die Rede, so doch in späteren, das Lehnsgut betreffenden Schriftstücken; vgl. NIEDERAU 1976, S. 15f.

<sup>1629</sup> LAV NRW R, Eppinghoven, Kloster, Urk. Nr. 62 (20.04.1343) = KEUSSEN 1938, Nr. 404, S. 106 (Reg).

noch enger geknüpft wurden<sup>1630</sup>. 1352 erwarb Wennemar von seinen Vettern, den Nachkommen des Gottschalk von dem Bottlenberg gen. Banewald, das ihnen von dem Kanoniker Ludwig von Eller „angestorbene“ Erbe<sup>1631</sup>.

## 16. Heinrich von Eller (1316–1331)

1322–31 *Kämmerer*

Ob Heinrich, wie zu vermuten steht, das Amt des bergischen Kämmerers in direkter Nachfolge seines Vaters angetreten hat, lässt sich nicht genau sagen. Zwischen 1305, dem letzten dokumentierten Amtsjahr Ludwigs von Eller, und dem ersten Auftreten des *Henricus camerarius* im Jahr 1322 verlautet nichts über etwaige Amtsinhaber<sup>1632</sup>. Noch zweimal, 1326 und 1331, ist Heinrich in dieser Funktion nachweisbar<sup>1633</sup>, bevor schließlich 1334 Johann von Monheim das Hofamt bekleidet<sup>1634</sup>.

Die wenigen „privaten“ Nachrichten über Heinrich betreffen eine von ihm erworbene Liegenschaft im rechtsrheinischen Kölner Umland: 1318 erlaubten ihm seine Geschwister Ludwig, Gumpert und Katharina, frei über die von ihm gekauften Güter in Eil disponieren zu können<sup>1635</sup>. Vorbesitzer waren allem Anschein nach die Erben des vor 1286 verstorbenen Ritters Sibodo von Blegge<sup>1636</sup>, dem die *bona in Eyle* seit 1268 gehörten<sup>1637</sup>. Sein Verfügungsrecht übte der Kämmerer 1331 aus, indem er den Hof zu Eil mit allem Zubehör der Abtei Altenberg übertrug, die im Gegenzug sein und seiner Eltern Jahrgedächtnis zu begehren hatte<sup>1638</sup>. Da in der betreffenden Urkunde nur seine beiden Brüder und seine Schwester samt

---

<sup>1630</sup> Am 12.07.1347 bestätigte Wennemar seiner verwitweten Schwiegermutter (*relictam quondam Gumperti de Elnere armigeri*), die Mitgift seiner Ehefrau in Höhe von 135 Mark brabantisch erhalten zu haben (STRANGE 1869 IX, Nr. 4, S. 54).

<sup>1631</sup> STRANGE 1872 XI, Nr. 2, S. 124.

<sup>1632</sup> MOSLER 1912, Nr. 616, S. 477ff. (06.03.1322): *Henrico camerario*.

<sup>1633</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 14, fol. 245 (1326); LAN NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 352 = MOSLER 1912, Nr. 668, S. 511 (24.03.1331): *Henricus de Elnere camerarius spectabilis viri domini Adolphi comitis de Monte*.

<sup>1634</sup> MOSLER 1912, Nr. 681, S. 517f. (01.10.1334).

<sup>1635</sup> MOSLER 1912, Nr. 603, S. 470f. (12.11.1318).

<sup>1636</sup> Sibodo, der sich nach seinem Wohnsitz Blegge (heute Haus Blegge) bei Paffrath benannte, wird am 26.03.1286 als verstorben gemeldet: LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 64.

<sup>1637</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 149, S. 265 (07.01.–13.01.1268).

<sup>1638</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 352 (24.03.1331) = MOSLER 1912, Nr. 668, S. 511 (Reg.). Das später „Altenberger Hof“ genannte Anwesen verblieb bis zum Ende des Alten Reiches im Besitz der Abtei; vgl. zur Hofgeschichte ausführlich ADERS 2002.

Ehemann als Miterben genannt sind, dürfte Heinrich, der sich die lebenslängliche Nutznießung des Anwesens vorbehielt, damals unverheiratet gewesen sein<sup>1639</sup>.

### 17. Konrad (d. Ä.) von Eller (1311–1354)

1321–22 *Amtmann von Angermund*

Auch für den Angermunder *officiatus* Konrad von Eller und seine Nachkommen gilt, dass die genauen genealogischen Bezüge zur Ellerschen Hauptlinie noch nicht geklärt sind. Erschwert wird die Darstellung seines Lebensweges zusätzlich, weil in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere Personen mit demselben Taufnamen auftreten, die sich bestenfalls durch die Gestaltung ihrer Siegel unterscheiden lassen. Glücklicherweise hat sich an einer der beiden Urkunden der Jahre 1321 und 1322, die von Konrads Amtszeit Zeugnis geben, ein Siegel erhalten<sup>1640</sup>. Über dem Herzschild mit Windmühlenflügeln, wie er für die von Eller charakteristisch ist, verläuft ein so genannter Bastardfaden – eine Wappenminderung, die gemeinhin uneheliche Abkunft unterstreichen soll. Nach einer längeren Pause finden sich erst in den 1340er Jahren wieder Nachrichten über Konrad. Am 2. Februar 1348 verlieh die Äbtissin Ida von Gerresheim dem Ritter Konrad von Eller das Schultheißenamt<sup>1641</sup>. Angesichts des Zeitraums von mehr als einem Vierteljahrhundert, der seit den *officiatus*-Belegen von 1321/22 verstrichen war, mag es fraglich erscheinen, ob es sich jeweils um dieselbe Persönlichkeit handelt. Wie ein Blick auf die Siegel zeigt, ist hier aber tatsächlich von Personengleichheit auszugehen. Es wäre dies zudem nicht der einzige Fall, wo ein ehemaliger bergischer Amtsträger in fortgeschrittenem Lebensalter als Schultheiß in die Dienste eines Klosters trat<sup>1642</sup> – die geistlichen Institute wussten ganz offensichtlich die Lebenserfahrung und Rechtskundigkeit dieses Personenkreises zu schätzen. Ein Siegelvergleich erlaubt es ferner, den Gerresheimer Schultheißen von jenem gleichnamigen bergischen Küchenmeister

---

<sup>1639</sup> So ADERS 2002, S. 12.

<sup>1640</sup> 1321 hat *Conradus de Elnere miles, officiatu domini (...) comitis de Monte* den Vorsitz im Schöffenkolleg zu Mülheim an der Ruhr inne: SCHUBERT 1926, Nr. 87, S. 71f. Im folgenden Jahr, am 11.11.1322, treffen wir ihn erneut in Mülheim bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts an, dieses Mal in Begleitung des Angermunder Unterschultheißen bzw. (Amts-)Richters Daniel von Golzheim: StA Mülheim, Best. 1030, Urk. Nr. 24 (mit anhängendem Siegel Konrads).

<sup>1641</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 70. Vgl. auch, vom selben Tag datierend, KESSEL 1877, Nr. 20, S. 22ff. sowie LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 74 (05.12.1349), wo Konrad als Richter der Gerresheimer Äbtissin auftritt.

<sup>1642</sup> Hermann von der Seeldonk etwa übernahm 1398 das Schultheißenamt zu Siegburg, nachdem er zwischen 1369 und 1391 Amtmann in Angermund gewesen war; siehe unten, Art. Nr. 58.

zu unterscheiden, der 1350 mit einem Vogel im Herzschild siegelt<sup>1643</sup>. Da der Küchenmeister, anders als der Schultheiß, nirgendwo als Ritter bezeichnet wird, dürfen wir den zweitgenannten Amtsträger mit jenem Ritter Konrad von Eller gleichsetzen, der im Dezember 1344 aus den Händen des Abtes der Reichsabtei Werden, Johann von Arscheit, die Güter Schnellenkamp und Ickten (bei Kettwig) zu Lehen empfing<sup>1644</sup>. Sowohl bei der Erneuerung des Edelbürgervertrages des Grafen von Berg mit der Stadt Köln im Februar 1347 als auch anlässlich der Neuauflage des bergisch-stadtkölnischen Freundschaftsbundes Ende 1348 ist Konrad von Eller unter den gräflichen Bürgen anzutreffen<sup>1645</sup>. Vier Jahre später, im April 1352, begegnet er in einer Zehntangelegenheit wiederum als Bürge, dieses Mal auf Ersuchen des Ritters Dietrich von Eller (aus einer anderen Linie der Familie) und des Johann Moir von der Sülz gen. von Broich<sup>1646</sup>. Bei dem als Mitbürge aufgeführten Knappen Konrad von Eller kann es sich, selbst wenn dies nicht explizit gesagt wird, nur um seinen gleichnamigen Sohn, den nachmaligen Amtmann von Monheim, handeln.

Der Name der Gattin des älteren Konrad, Elisabeth von Landsberg, ist einem Memorienverzeichnis des Stiftes Gerresheim zu entnehmen<sup>1647</sup>. Durch die Ehe war eine enge Verbindung zwischen zwei der bedeutendsten Geschlechter der Grafschaft Berg geschaffen worden. Einen nicht unwesentlichen Teil der ansehnlichen Gütermasse, die nach dem Tod Konrads von Eller unter seinen Erben verteilt wurde, wird Elisabeth mit in die Ehe gebracht haben. Gestorben sein dürfte der Ritter nicht allzu lange nach seinem letzten öffentlichen Auftritt vom 29. Dezember 1354 beim Verkauf der Herrschaft Hardenberg an den Grafen Gerhard von Berg<sup>1648</sup>. Denn bereits am 19. Juni 1355 wurde *Conrait van Ellener selige herren Conraits soen ritters* in Werden mit diversen Lehnsgütern, darunter den Höfen Schnellenkamp und Ickten, belehnt<sup>1649</sup>. Bei der umfassenden Erbteilung unter den Kindern des Verstorbenen

---

<sup>1643</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 153 (11.03.1350); vgl. RÖSEN 1962, S. 183.

<sup>1644</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 6, fol. 53: *1344 die b. Lucie beleynt her Conradt van Elner ritter to deinstmans rechte mit den guderen tem Snellenkampe und Ekede und anderen guden de he van vnser abdye to leene van rechte balden sal* (13.12.1347).

<sup>1645</sup> LACOMBLET 1853, S. 136f. Anm. 1 (05.02.1347) = ENNEN 1875, Nr. 44, S. 45 (mit falscher Jahreszahl 1374); ENNEN 1870, Nr. 300, S. 315 (14.12.1348).

<sup>1646</sup> JOERRES 1893, Nr. 387, S. 395f. (13.04.1352).

<sup>1647</sup> Das Stift gedachte seines ehemaligen Schultheißen am 29. Mai: DRESEN 1928, S. 170: *Conradus miles de Elner. Elyzabeth de Lantzbergb.*

<sup>1648</sup> ADERS 1967, Nr. 63, S. 55.

<sup>1649</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 1, fol. 27b u. VIII a 6, fol. 58a (19.06.1355).

im Februar 1356 kamen auch Konrads jüngere Brüder zum Zuge<sup>1650</sup>: Gumpert empfing mit den Höfen Velbert (Zum Hof), *Broke* (nahe der Burg Landsberg) und Schnellenkamp die Mehrzahl der Werdener Lehen, dazu den Hof Kalkum, Geldeinkünfte zu Kettwig und Laupendahl und das Burglehen zu Landsberg, Heinrich den Hof zu Brackenscheidt (bei Oefte), als Werdener Lehen die Güter zu (Alt-)Hardenberg und Flandersbach<sup>1651</sup> sowie die Vogtei zu Langenbögel mit dem Rottzehnten. Die Geschwister geistlichen Standes – Goswin im Kloster Deutz und Gertrud im Kloster Saarn – wurden mit Leibrenten abgefunden. Aus den Liegenschaften, die Konrad als ältester Sohn zugesprochen erhielt, ragte der Hof zu Ostheim im Kirchspiel Merheim heraus. Dass die Familie gerade hier, im rechtsrheinischen Vorfeld von Köln, schon längere Zeit begütert war, zeigt eine Nachricht aus dem Jahr 1311 über Zehntrechte eines Konrad von Eller in der Ostheimer Gemarkung<sup>1652</sup>. Wenn es sich dabei, wie wir vermuten, um Konrad senior handelt, wäre dies der älteste urkundliche Nachweis für den späteren Angermunder *officiatus*.

### 18. Konrad (d. J.) von Eller (1352–1389)

1358–62 *Amtmann von Monheim*, 1366 *Landdrost*

Der jüngere Konrad von Eller tritt erstmals 1352 in Erscheinung, als er gemeinsam mit seinem gleichnamigen Vater eine Bürgschaft übernimmt<sup>1653</sup>. Nach dessen Tod belehnte ihn der Abt des Klosters Werden nicht nur mit den Gütern in Schnellenkamp und Ickten, die schon der ältere Konrad 1344 zu Lehen erhalten hatte, sondern auch mit einem recht umfangreichen Besitzkomplex in den unmittelbar südlich an das Werdener Stiftsgebiet anschließenden bergischen Honschaften<sup>1654</sup>. Dieser umfasste unter anderem die Höfe Velbert (Zum Hof) und (Alt-)Hardenberg, zwei Güter zu Flandersbach und den Hof *Broke* unterhalb der Burg Landsberg. Das Anrecht auf diese „Landsbergischen Lehngüter“ hatte er auf dem Erbwege

---

<sup>1650</sup> StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 15 (24.02.1356) = ADERS 1967, Nr. 66, S. 60f.

<sup>1651</sup> Laut SCHMITTEN 1962, S. 45 handelt es sich bei den zwei Gütern zu Flandersbach um die Höfe Maashöfen und Tollmannshöfen, die später zu einem Gut vereinigt wurden.

<sup>1652</sup> HASTK, St. Kunibert, Urk. Nr. 2/143 (06.12.1311). Die Urkunde hat den Verkauf eines Hofes zu Ostheim (Besitzer: Adolf von *Lynefe*) an zwei Vikare des Kölner Kunibertstiftes zum Inhalt; vgl. dazu KÜRTEEN 1985, S. 244.

<sup>1653</sup> JOERRES 1893, Nr. 387, S. 395f. (13.04.1352).

<sup>1654</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 1, fol. 27b u. VIII a 6, fol. 58a (19.06.1355): *beleynt Conrait van Ellener selige berren Conraits soen ritters mit dissen haven und guderen de hoff to Velbrecht mit synen thog., de hoff Hardenberg (...), twe guder in der Flandersbeke, de hoff in den Broke under Landesberge. Item bynnen Ketwich dat guds Staede, de Wousthoff alldair, dat guds ipper Snellenkampe by Ketwich, eyn guds tho Ykete, de helffte des gudes upper Sunderen baven der Hesepe.*

erworben<sup>1655</sup> – seine Mutter Elisabeth war eine gebürtige von Landsberg. Im Zuge der 1356 von Konrad und seinen Brüdern Gumpert und Heinrich vorgenommenen Teilung der Hinterlassenschaft ihrer verstorbenen Eltern wurde die Mehrzahl der Werdener Lehen allerdings dem Gumpert zugesprochen<sup>1656</sup>. Dessen ungeachtet verfügte Konrad nach der Erbteilung noch immer über einen ansehnlichen Güterbesitz, der sich abgesehen vom Hof Ostheim bei Köln auf das Amt Angermund konzentrierte: so etwa das Gut Wolfsaap (*up dem Aype*) im Kirchspiel Kaiserswerth<sup>1657</sup>, Höfe zu Huckingen und Mündelheim (mit Fischerei), ein Burglehen in Angermund sowie Einkünfte aus einer Kornrente in Serm.

Da die zuletzt genannten Liegenschaften dem Duisburger Stadtgebiet benachbart waren, verwundert es nicht, Konrads Namen häufiger in den Duisburger Stadtrechnungen anzutreffen. Die Beziehungen zu der Stadt, die sich seit dem Tod des Grafen Adolf VI. von Berg (1348) unter der Herrschaft der in Angermund residierenden Altgräfin Agnes befand, waren offenbar alles andere als spannungsfrei. Nachdem es bereits 1352/53 zu einem offenen Konflikt zwischen den Duisburger Bürgern und denen von Eller gekommen war<sup>1658</sup>, nennt der Bericht zum Rechnungsjahr 1356/57 ausdrücklich Konrad selbst als Fehdegegner<sup>1659</sup>.

Als Konrad 1356 gemeinsam mit weiteren Angehörigen der bergischen Ritterschaft dem Grafen Ludwig von Flandern die Fehde ansagte, war er noch Knappe<sup>1660</sup>. Bald darauf muss er den Ritterschlag empfangen haben, denn mehrere im August 1358 ausgefertigte Urkunden des Grafen Gerhard von Berg führen ihn unter den Räten ritterlichen Ranges auf<sup>1661</sup>. Zwischen 1358 und 1362 ist er als Monheimer Amtmann nachzuweisen<sup>1662</sup>, und 1366 erlangte er mit

<sup>1655</sup> So die Überschrift in LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII b 102, fol. 6b.

<sup>1656</sup> StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 15 (24.02.1356) = ADERS 1967, Nr. 66, S. 60f. Gumpert wurde am 13.06.1357 belehnt, nachdem Konrad die Güter aufgelassen hatte (LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 1, fol. 31a u. VIII a 6, fol. 59a). Von diesem Lehnsakt ausgenommen blieben die Höfe zu Hardenberg und zu Flandersbach, die an Heinrich von Eller fielen.

<sup>1657</sup> Zum Wolfsaaper Hof vgl. AULER 1995, S. 83, der dessen Geschichte aber erst mit dem Jahr 1392 beginnen lässt.

<sup>1658</sup> MIHM/MIHM 2007, S. 171 (Rechenschaftsbericht 1352/53): *It(em) 12 gr Starcrod quod equitavit ad comitem de Monte ex parte illorum de Elner (...)* *It(em) 6 sol gr et 9 bo(nos) d ad tenendum diem in Ratingen contra illos de Elner.*

<sup>1659</sup> MIHM/MIHM 2007, S. 185 (Rechenschaftsbericht 1356/57): *It(em) 6 d nuncio domini Conr(adi) de Elner de littera defidatoria (...)* *It(em) 3 cl consumptos in resa in Gerishe(m) ad diem contra dominum Conr(adum) de Elner.*

<sup>1660</sup> ADERS 1947, Nr. 242, S. 79f. (13.08.1356).

<sup>1661</sup> KAEMMERER 1971, Nr. 113, S. 117–122 (10.08.1358); ADERS 1977, Nr. 307, S. 97f. (12.08.1358); LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358).

<sup>1662</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 119, S. 96f. (23.08.1358); MOSLER 1912, Nr. 819, S. 632f. (17.02.1359), Nr. 828, S. 638 (04.04.1361); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 317 (18.03.1362): *herren Conraede van Elnare rittere amptmanne zo Munheim*. Da die nächste Erwähnung eines Monheimer Amtmanns erst in das Jahr 1382 fällt (Johann von Bilk: MOSLER 1912, Nr. 950, S. 725), lässt sich das Ende von Konrads Amtszeit nicht genauer bestimmen.

dem Drostenamte die Spitzenposition in der Verwaltung der Grafschaft Berg<sup>1663</sup>. Unter dem seit 1360 amtierenden Grafen Wilhelm II. von Berg war er kontinuierlich im Ratskollegium vertreten; die entsprechenden Quellenbelege reichen bis zum Jahr 1376<sup>1664</sup>. Darüber hinaus wohnte er weiteren wichtigen Rechtshandlungen bei, so 1363 dem Verkauf des Hofes Solingen an die Abtei Altenberg und 1366 dem bergisch-märkischen Schiedsurteil im Mülheimer Kirchenstreit<sup>1665</sup>. 1373 wurde er von Graf Wilhelm im Freundschaftsabkommen mit der Stadt Köln als Bürge benannt<sup>1666</sup>. Das Stift Gerresheim, in dessen Diensten sein Vater Konrad d. Ä. als Schultheiß gestanden hatte, zog ihn wiederholt zur Besiegelung von Urkunden heran<sup>1667</sup>.

Über die Familienzugehörigkeit seiner Gattin Margarethe, mit welcher er erstmals 1376 gemeinsam auftritt, lässt sich keine Aussage treffen<sup>1668</sup>. Wenn Konrad 1364 anlässlich der Erbteilung zwischen Arnold von Elverfeldt und dessen Bruder Zobbo an prominenter Stelle unter den Zeugen erscheint<sup>1669</sup>, sich dann zwei Jahre später dem Johann Untze von Elverfeldt beim Verkauf von Burg und Herrschaft Elberfeld an den Ritter Engelbert Sobbe zu Villigst als Bürge zur Verfügung stellt<sup>1670</sup>, so dürfte dies auf verwandtschaftliche Beziehungen zu dem weit verzweigten Geschlecht derer von Elverfeldt hindeuten<sup>1671</sup>. Im Juli 1381 besiegelte er den Erbvergleich zwischen der Witwe Margarethe des Wilhelm von Landsberg und deren Söhnen Heinrich, Johann und Reinhard<sup>1672</sup>.

---

<sup>1663</sup> MOSLER 1912, Nr. 862, S. 659 (15.08.1366), mit verschriebenem Zunamen: *Coenrait van der Elpin, drüssit zom Berghe*. Vgl. aber ebd., Nr. 864, S. 660f. (17.10.1366): *ber Coynrait van Elner, zû der zÿt droissite myns heren van deym Berche*. KOŁODZIEJ 2005, S. 37 Anm. 184 übernimmt in seiner Auflistung der bergischen Drostent die Schreibweise *Elpin*, ohne eine Verbindung zu Konrad von Eller herzustellen.

<sup>1664</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363); LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368); ANDERNACH 1981, Nr. 847 (16.05.1373); LACOMBLET 1853, Nr. 777, S. 679f. (17.03.1376).

<sup>1665</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg); SCHUBERT 1926, Nr. 127, S. 110f. (06.07.1366).

<sup>1666</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 798 (03.01.1373).

<sup>1667</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 97 (23.04.1363) u. Nr. 123 (14.09.1378). Am 16.06.1373 siegelte Konrad für den Gerresheimer Schultheißen Hermann von Winkelhausen: KESSEL 1877, Nr. 30, S. 41f.

<sup>1668</sup> Vgl. RÖSEN 1962, Sp. 186, der eine auf den 11.06.1376 datierte Urkunde aus dem Depositum Coels im StA Aachen anführt.

<sup>1669</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 123, S. 107f. (21.12.1364).

<sup>1670</sup> AANDER-HEYDEN 1883, Nr. 513, S. 181ff. (10.08.1366).

<sup>1671</sup> Tatsächlich war Johann Untze von Elverfeldt mit einer Agnes von Eller verheiratet; vgl. NIEDERAU 1962, Eller, Sp. 276f., der sie als Tochter des Heinrich, Herrn zu Eller, anspricht. In welchem genauen Verwandtschaftsverhältnis sie zu Konrad von Eller stand, ist allerdings unbekannt.

<sup>1672</sup> LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 89 (26.07.1381).

Im südwestlich an Düsseldorf angrenzenden Kirchspiel Hamm besaßen die Eheleute den Hof Nievenheim (später Borreshof genannt), den sie 1378 für 38 Mark brabantisch verpachteten<sup>1673</sup>. 1382 erwarben sie von Johann Moir von dem Broich den Monheimer Zehnten, um ihn im Folgejahr mit der Abtei Altenberg gegen den Zehnten zu Hilden zu tauschen<sup>1674</sup>. Laut dem Weistum der Schöffen von Hilden und Haan vom 13. März 1386 verfügte Konrad über den im Hildener Kirchspiel gelegenen Hof Holz mitsamt dem zugehörigen Zehnten sowie über den Zehnten zu Wibbelrath im Kirchspiel Haan<sup>1675</sup>. Insgesamt scheint seine wirtschaftliche Situation recht solide gewesen zu sein, denn 1386 bezog er in Bürgel bei Monheim eine Erbrente in Höhe von 40 schweren rheinischen Gulden aus dem dortigen Scheuerhof des Ritters Gerhard von Kniprode – höchstwahrscheinlich, nachdem er demselben mit einem Darlehen aus finanziellen Verlegenheiten heraus geholfen hatte<sup>1676</sup>. Bei dieser Gelegenheit begegnet zum ersten Mal Konrads ältester Sohn, der in guter Familientradition auf den Namen seines Vaters getauft worden war. Quellenmäßig belegt sind ferner ein weiterer Sohn, Johann, sowie die Tochter Agnes, die mit Johann von Reven, Sohn des gleichnamigen bergischen Kämmerers, verheiratet war<sup>1677</sup>. Zwischen dem letzten bekannten Auftritt Konrads von Eller am 14. März 1389, wiederum in einer Gerhard von Kniprode betreffenden Angelegenheit<sup>1678</sup>, und der ersten Nachricht über seinen Tod liegen fünf Jahre: Am 3. Oktober 1394 setzte Herzog Wilhelm von Berg anstelle des verstorbenen Ritters den vormaligen Angermunder Amtmann Hermann von der Seeldonk als Bürgen gegenüber der Stadt Köln ein<sup>1679</sup>. Die Verfügungsgewalt über den Hof Nievenheim besaßen 1399 die beiden Söhne Konrads<sup>1680</sup>.

---

<sup>1673</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 73, S. 83f. (04.05.1378). SCHUBERT 1911, S. 15 spricht vom „Borrishof“, SCHLEIDGEN 1988, S. 522 vom „Borrigshof“.

<sup>1674</sup> MOSLER 1912, Nr. 950, S. 725 (04.11.1382), Nr. 954, S. 728f. (08.06.1383).

<sup>1675</sup> MILZ 1974, Nr. 2, S. 103–109 (hier S. 108, § 19).

<sup>1676</sup> StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 42 (07.04.1386).

<sup>1677</sup> Vgl. NIEDERAU 1976, S. 45 (Stammtafel). Johann von Reven wird 1383 als Eidam (Schwiegersohn) Konrads von Eller angesprochen: MOSLER 1912, Nr. 954, S. 728f.

<sup>1678</sup> HASTK, St. Kunibert, Urk. Nr. 2/369.

<sup>1679</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 3/4509 (Transfix zu Urk. vom 16.11.1391).

<sup>1680</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 158, S. 199ff. (11.11.1399). 1426 bezeichnen sich die beiden Brüder Konrad und Johann als *seligen hern Coinraits soene*: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 214, S. 285–288 (10.07.1426).

## 19. Nikolaus gen. Essich (1379–1408)

1379–92 Richter im Amt Bensberg-Porz

Nikolaus Essich entstammte einer Müllerfamilie aus Mülheim am Rhein. Ein Hermann gen. Essich, vielleicht sein Vater oder Großvater, hatte 1326 von der Halbscheid einer am Strunderbach gelegenen Mühle eine Erbrente von acht Malter Roggen an den Ritter Johann Quad (= von Blegge) und dessen Gemahlin zu zahlen<sup>1681</sup>.

Nikolaus lässt sich namentlich erstmals am 13. Mai 1379 nachweisen. Damals bekannte Bruno von Garath, sein Gut Zum Hofe im Kirchspiel Odenthal am dortigen Gericht vor dem *amptman Clas Essig* verkauft zu haben. Dass unter dieser Amtsbezeichnung hier nicht etwa der Amtmann im engeren Sinne, der Amtsvorsteher, zu verstehen ist, sondern ganz allgemein ein für das Gericht zu Odenthal zuständiger Amtsträger, verdeutlicht der Blick auf ein mehr als ein Jahrzehnt jüngeres Schriftstück: Im Juli 1392 übertrugen Nikolaus *dictus Essich de Mullenheim*, Schultheiß des Gerichts zu Porz, und Albrecht, Sohn des Bensberger Amtmanns Giso von Zweifel, auf Geheiß des Herzogs Wilhelm von Berg dem Kölner Severinstift den Fronhof zu Niederzündorf<sup>1682</sup>. Nikolaus war mithin im Amt Bensberg-Porz gerichtsübergreifend als Richter tätig. Mit anderen Worten: er fungierte als Amtsrichter. Weitere Nachrichten über seine Amtstätigkeit besitzen wir nicht.

Nikolaus Essich ist ferner als Schöffe am Hofgericht zu Herl am Strunderbach im Kirchspiel Merheim bezeugt<sup>1683</sup>. Vor den Toren von Mülheim besaß er mehrere Morgen Land, die er von der Abtei Altenberg in Pacht hielt<sup>1684</sup>. Aus einer gegen den bergischen Herzog gerichteten Beschwerdeschrift des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden aus dem Jahr 1398 erfahren wir, dass Nikolaus an der Spitze eines Konsortiums von Mülheimer Bürgern den

---

<sup>1681</sup> MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f. (22.08.1326). In der betreffenden Urkunde ist auch von der benachbarten Mühle des Sibart von Mülheim die Rede, der 1347 als Hofschultheiß von Iddelsfeld tätig war: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 100 (25.04.1347). – Die „Essichsmühle hinter Mülheim“ wird erst mehr als ein Jh. später erneut erwähnt. Am 24.09.1439 gehörte sie einem Heinrich Thoenis, dessen gleichnamiger Sohn zwischen 1439 und 1462 als Mülheimer Schultheiß begegnet (MOSLER 1955, Nr. 127, S. 147 u. Nr. 185, S. 200), 1456 auch als Schultheiß des domstiftischen Hofverbandes in Paffrath (JUNKERS/SPEER 1991, S. 191). Sie ist gewiss identisch mit der 1458 im Besitz des jüngeren Heinrich Thoenis befindlichen *overster kornmoilen up der Bach* (ebd., Nr. 174 III, S. 189) und somit nahe der Mündung des Strunderbachs im südlichsten Teil der Freiheit Mülheim, im Bereich der späteren Bachstraße, zu suchen.

<sup>1682</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 972, S. 861f. (12.07.1392).

<sup>1683</sup> ENNEN 1875, Nr. 272, S. 364ff. (29.11.1381).

<sup>1684</sup> Auf einer Altenberger Kopie des 15. Jhs. vermerkt der beglaubigende Notar, Nikolaus Essich habe 1392 auf seine und seiner Kinder Lebenszeit vom Kloster siebeneinhalb Morgen Ackerland bei Mülheim für eine jährliche Pacht von vier Malter Roggen erhalten; vgl. MOSLER 1912, S. 500. 1395 wiederum ist die Rede von Land *ymme Dnyffendale zwischen Clays Essichs lande ind Henrichs Zudendorps kynder lande*: MOSLER 1912, Nr. 994, S. 761.

Fährverkehr zwischen Mülheim und Köln „mit Fährschiffen und anderen Schiffen“ übernommen hatte<sup>1685</sup>. Der Kirchenfürst sah darin ein angemäßtes Recht und eine massive Beeinträchtigung der erzbischöflichen Fährre zu Deutz und verlangte Wiedergutmachung – eine Forderung, die Herzog Wilhelm umgehend zurückwies<sup>1686</sup>. Nikolaus Essich scheint die Mülheimer Fährre über einen längeren Zeitraum betrieben zu haben: 1405 verlieh Wilhelm ihm und seiner Frau *Coene* unter ausdrücklicher Anerkennung treuer Dienste die Mülheimer Fährgerechtsame gegen einen jährlichen Zins von 10 Mark<sup>1687</sup>. Seine letzte urkundliche Erwähnung am 5. Mai 1408 ist noch einmal gerichtlichen Aktivitäten geschuldet: Als Mülheimer Schöffe beurkundete er eine Verzichterklärung<sup>1688</sup>.

## 20. Bruno von Garath (1358–1390)

*vor 1360 Amtmann von Bensberg-Portz, 1365 Amtmann von Bornefeld*

In Lüttringhausen fand 1365 vor der versammelten Kirchspielsgemeinde eine Gerichtsverhandlung statt, die von den *amptluden* Heinrich Schirp zu Beyenburg und Bruno von Garath *in der vesten van Bornfeldt* geleitet wurde<sup>1689</sup>. Bruno ist der erste urkundlich überlieferte Amtmann im Amt Bornefeld, einem „Kernstück der bergischen Grafschaft“<sup>1690</sup>. Da er in einer Urkunde des Jahres 1358 unter den *kenapen ind amptlude[n]* der Grafschaft Berg begegnet, mag er schon damals eine Amtmannstelle versehen haben<sup>1691</sup>, wenn auch nicht unbedingt in Bornefeld: Denn drei Jahrzehnte später, im Jahr 1390, gab Bruno zu Protokoll, er sei „zu Zeiten des Grafen Gerhard von Berg“, also irgendwann zwischen 1348 und 1360, *officiatus* in Portz gewesen<sup>1692</sup>.

Die von Garath zählen zu denjenigen Familien, die mit dem für die bergische Ritterschaft im engeren Sinne charakteristischen Gegenzinnenbalken siegelten<sup>1693</sup>. Zugleich gehören sie aber innerhalb dieser Wappengruppe zu den eher spät bezeugten Geschlechtern. Als erster

<sup>1685</sup> ANDERNACH 1987, Nr. 1691 (23.12.1398).

<sup>1686</sup> ANDERNACH 1987, Nr. 1751 (22.01.1399).

<sup>1687</sup> MOSLER 1955, Nr. 24, S. 102 (28.08.1405).

<sup>1688</sup> MOSLER 1955, S. 105 Anm. 1.

<sup>1689</sup> VOM BERG 1941, Nr. 1, S. 1ff. (24.08.1365).

<sup>1690</sup> ENGELS 1935, Bornefeld, S. 39.

<sup>1691</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358); vgl. HAENDELER 1960/61, S. 104.

<sup>1692</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 735 (15.10.1390) = ANDERNACH 1983, Nr. 1994 (Reg.): *Hoc idem testificatus fuit quidam Bruno de Garderoide, qui se dixit fuisse officiatum in Portze tempore bone memorie domini Gerardi comitis de Monte.*

<sup>1693</sup> Bruno von Garath siegelt am 16.12.1363 mit dem Wechselzinnenbalken sowie einer Kugel als Beizeichen; vgl. MOSLER 1912, S. 648.

bekannter Namensträger gilt jener Bruno von Garath, der 1271 in einer Urkunde des Grafen Adolf V. von Berg zugunsten des Prämonstratenserinnenstiftes Dünnwald als Bürge für den Ritter Hermann *dictus de Betsendorff* fungiert<sup>1694</sup>. Als weiterer Bürge wird ein Namensvetter aus dem Hause von dem Bongart, Bruno *de Bungardt*, genannt. Die den Familien von Garath und von dem Bongart gemeinsame Vorliebe für einen in der bergischen Ministerialität nicht eben häufigen Rufnamen könnte ein Indiz für verwandtschaftliche Beziehungen sein. Unter den in den folgenden Jahrzehnten in den Quellen genannten von Garath ragt jener Ritter Bruno von Garath heraus, der um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert immer wieder im Umfeld des Grafen von Berg begegnet und dessen wiederholtes Wirken als Bürge und Schiedsrichter für ein nicht geringes Prestige spricht – vielleicht ein Großvater des Amtmanns von 1365?<sup>1695</sup> Leider erlaubt es das Quellenmaterial nicht, eine genealogische Abfolge zu konstruieren.

Der uns hier interessierende (jüngere) Bruno von Garath wird im Jahr seines ersten urkundlichen Auftretens, 1358, zweimal in den Zeugenreihen als letzter und damit wohl auch jüngster von sechs bergischen Knappen genannt, fünf Jahre später steht sein Name unter 22 Rittern und Knappen an neunzehnter Stelle<sup>1696</sup>. Verheiratet war Bruno mit Metza, deren Herkunft im Dunkeln liegt. 1379 beurkundete das Ehepaar gemeinsam mit den Kindern Johann, Nesa und Metza den Verkauf zweier Höfe an die Abtei Altenberg<sup>1697</sup>: Vor dem Gericht in Dabringhausen wechselte das Gut Zum Steinhaus den Besitzer, vor dem Gericht zu Odenthal das Gut Zum Hofe<sup>1698</sup>.

Auffälligerweise werden die von Garath nie in Zusammenhang mit dem vermutlich namengebenden Gut, dem nachmaligen Haus Garath, genannt<sup>1699</sup>. Der nahe gelegene Kapeller Hof, später zum Zubehör des Hauses zählend, war 1366 im Besitz des Ritters Heinrich von Varresbeck, der ihn damals an den Kölner Bürger Tilman vom Pfau veräußerte<sup>1700</sup>. Hingegen hatte Bruno von Garath einen Hof zu Flittard inne, der zur dortigen Villikation der Kölner

---

<sup>1694</sup> KORTH 1885, S. 76f. (02.07.1271).

<sup>1695</sup> Das vermuten VON BURGSDORFF/VON GALÉRA 1958, S. 40, deren Stammtafel allerdings mit ebenso großer Vorsicht zu benutzen ist wie der Rest der stark fehlerbehafteten Arbeit; vgl. zu den Kritikpunkten im Einzelnen SONNEN 1960, hier v. a. S. 170f.

<sup>1696</sup> ADERS 1977, Nr. 307, S. 97f. (12.08.1358); LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358); LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.).

<sup>1697</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 520 (13.05.1379) = MOSLER 1912, Nr. 932, S. 714f. (Reg.).

<sup>1698</sup> Zu dem unweit von (Dabringhausen-)Lindscheid auf einer Anhöhe über der Dhünn gelegenen Gut Steinhausen vgl. RECH 1991, S. 103.

<sup>1699</sup> Den *hoff zu Garderaide gelegen yn dem kirspele van Munheim* verkaufte Engelbert von Kalkum am 12.10.1414 an Simon von Aldenbrüggen gen. Velbrück: VON BURGSDORFF/VON GALÉRA 1958, S. 246, Anl. 1.

<sup>1700</sup> Archiv Haus Garath, Urk. Nr. 1; zit. von NIEDERAU 1958, Sp. 335.

Abtei Groß St. Martin gehörte. Als dieser *Bruynshof* 1410 zu freiem Eigen an das Kloster Altenberg übergang, war Bruno längst verstorben<sup>1701</sup>. Terminus post quem für sein Todesdatum ist der 15. Oktober 1390, an dem er urkundlich letztmals nachzuweisen ist<sup>1702</sup>.

## 21. Daniel von Golzheim (1316–1326)

*1317–26 Richter im Amt Angermund*

Am 4. Juli 1316 beschloss Ludwig, ein Kanoniker des Lambertusstiftes in Düsseldorf, seinen Hof zu Stockum dem Stiftskapitel zu übereignen. Um die Beurkundung der Schenkung bat er den Gerresheimer Pfarrer Winrich und Daniel von Golzheim<sup>1703</sup>. Der Letztgenannte besaß freilich kein eigenes Siegel, so dass auf seinen Vorschlag hin dasjenige des Düsseldorfer Bürgermeisters Gerlach gen. Mey an die Urkunde gehängt wurde. Einen Monat später erneuerte Ludwig die Schenkung vor den Düsseldorfer Schöffen, auch dieses Mal war Daniel zugegen<sup>1704</sup>. Daniels Zuname knüpfte an einen Siedlungsplatz an, den nördlich vor den Toren der Stadt gelegenen Ort Golzheim<sup>1705</sup>. Davon, dass er sich bereits zu einem Familiennamen verfestigt hatte, ist nicht auszugehen. Offen bleiben muss daher auch, inwieweit andere aus dem 14. Jahrhundert bekannte Träger des Namens „von Golzheim“ mit Daniel verwandt gewesen sind<sup>1706</sup>. Ritterbürtige waren jedenfalls nicht darunter, und so wird man ihn wohl am ehesten einer gehobenen, rechtskundigen bäuerlichen Schicht im Weichbild von Düsseldorf zuordnen dürfen – mit guten Verbindungen zu den Bürgern der Stadt.

Anfang Dezember 1317 treffen wir Daniel von Golzheim am Landgericht Homberg an<sup>1707</sup>. Anlass war der Verkauf des im Gerichtssprengel gelegenen Hofes Hetterscheidt an die Abtei Werden. Wie der Angermunder *scultetus* Hermann von Kalkum verkündete, war die Verzichtleistung der bisherigen und die Einweisung der neuen Besitzer vor dem Homberger

---

<sup>1701</sup> MOSLER 1955, Nr. 41/II, S. 109 (10.06.1410). Vgl. zum Bungartshof HUCK 1973, Merheim, S. 54f. und vor allem RÖSSNER-RICHARZ 2001, S. 46 mit Anm. 167. Ebd. der Verweis auf einen Eintrag im *Liber viridis*, einem Lehnbuch der Abtei Groß St. Martin von 1455, zum Jahr 1466: *seligen Bruynshoff van Garderode, den man nu nennte bongartz boff*.

<sup>1702</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 735 = ANDERNACH 1983, Nr. 1994 (Reg.).

<sup>1703</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 11, S. 14f.

<sup>1704</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 12, S. 15f. (03.08.1316).

<sup>1705</sup> SCHÄFER 1972, S. 108ff.

<sup>1706</sup> Zu verweisen wäre insbesondere auf die Kreuzberger Schöffen Bolo von Golzheim (SCHLEIDGEN 1988, Nr. 32, S. 35f.: 13.01.1344) und Simon von Golzheim (LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 141: 1357; KLOFT 1975, Nr. 82, S. 42f.: 18.11.1364).

<sup>1707</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Urk. Nr. 133 (01.12.1317) = KÖTZSCHKE 1906, Nr. 20, S. 389. Vgl. dazu HOUBEN 1961, S. 35f.

*judicium* erfolgt, und zwar unter dem Vorsitz des *subscultetus* Daniel. Mit einer für die damalige Überlieferung keineswegs selbstverständlichen Präzision gibt die Urkunde den Blick frei auf Hierarchie und Kompetenzverteilung innerhalb eines in seiner Entwicklung schon weit fortgeschrittenen bergischen Verwaltungsdistriktes, des künftigen Amtes Angermund. Das Verhältnis von Schultheiß und Unterschultheiß entspricht bereits dem von Amtmann und Amtsrichter nach Vollendung der Ämterorganisation im ausgehenden 14. Jahrhundert. Noch zweimal, 1322 und 1326, ist Daniel von Golzheim in seiner Richterfunktion bezeugt, in beiden Fällen am Gericht in Mülheim an der Ruhr<sup>1708</sup>. Erst 1343, nach einer quellenbedingten Lücke von nahezu zwei Jahrzehnten, folgt mit Hermann Smelinc der nächste bekannte Richter im Angermunder Bezirk<sup>1709</sup>.

## 22. Heinrich von Grafschaft (1328–1362)

1349 *Amtmann von Angermund*, 1356 *Amtmann von Windeck*

Die westfälischen Edelferren von Grafschaft waren als Vögte des gleichnamigen Klosters seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Macht und Ansehen gelangt, ihr Herrschaftsgebiet erstreckte sich rings um den Kahlen Asten im Sauerland<sup>1710</sup>. Einen (mutmaßlichen) Spross der Familie verschlug es in den 1320er Jahren ins Rheinland: Am 10. März 1328 hängt Heinrich von Grafschaft als Jülicher Lehnsmann sein Siegel an die Urkunde, durch die Rembodo von Landsberg dem Grafen von Jülich das Gut zu *Santhoven* zu Lehen auftrag<sup>1711</sup>, und am 23. September desselben Jahres vermittelte der Lütticher Bischof Adolf von der Mark eine Sühne zwischen der Stadt Köln und dem – nach seinen Worten – mit ihm verwandten Ritter Heinrich von Grafschaft<sup>1712</sup>. Am Martinstag des Jahres 1329 verkaufte Heinrich zusammen mit seiner Ehefrau Lisa dem Siegburger Bürger Arnold von der Wiese den Hof (*curtis*) zu Libur im Kirchspiel (Ober-)Zündorf, wobei er den Ritter Heinrich von der Mühlen und die Knappen Gerhard von Waldenburg, Amand von Bernsau und Adolf von Steinhaus als Bürgen in Anspruch nahm<sup>1713</sup>. Zuvor hatte Heinrich jeweils die Einwilligung des Grafen Adolf VI. und der Gräfin Agnes von Berg eingeholt. Die Wortwahl des Grafen lässt vermuten, dass es sich

---

<sup>1708</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 88, S. 73f. (11.11.1322): *Daniel de Gotelsem iudex*; ebd., Nr. 90, S. 76ff. (20.10.1326): *Danielem de Gotelsbem, iudicem in Molenhem*.

<sup>1709</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 103, S. 89ff. (03.11.1343).

<sup>1710</sup> Vgl. SEIBERTZ 1855, S. 78; SCHLEICHER 1994 VI, S. 585 (= v. Oidtman, Mappe 498).

<sup>1711</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17, Nr. 100.

<sup>1712</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/1237.

<sup>1713</sup> LAV NRW R, Berg Hs., N I 1 h, fol. 1 (11.11.1329).

bei besagtem Hof um ein Lehen handelte, das er dem Ritter verliehen hatte<sup>1714</sup>. Etwa um dieselbe Zeit begegnet Heinrich als Lehnsmann der Abtei Siegburg: Im Lehnsverzeichnis des Abtes Wolfhard I. (1320–1349) heißt es zu dem zwischen Overath und Engelskirchen im Tal der Agger gelegenen Gut Ehreshoven, mit diesem sei der Ritter Wilhelm von Troisdorf erblich belehnt, *Hienrich van Graischaff ritter* aber habe ihn zur Leibzucht inne<sup>1715</sup>. Diese Nachricht wirft ein interessantes Licht auf eine Urkunde vom Februar 1326, der zufolge ein Heinrich von *Irinzhoven* mit Genehmigung seiner Frau Lisa dem Konvent von Dünwald Hof und Haus zu Kurtekotten (zwischen Dünwald und Wiesdorf) verpachtete<sup>1716</sup>. Sollte sich Heinrich kurzzeitig nach dem Siegburger Lehnsgut im Aggertal benannt haben? Zwar gab es eine Familie von Ehreshoven, sogar ein ihr zugehöriger Träger des Namens Heinrich ist bekannt<sup>1717</sup>. Doch versiegen die Quellen zu diesem Geschlecht just zwischen 1320 und 1330. Und angesichts der Tatsache, dass sich der Hof Kurtekotten sieben Jahre später nachweislich im Besitz des Heinrich von Grafschaft und seiner Frau Lisa befand, die ihn am 14. Januar 1333 für 465 Mark an die Dünwalder Prämonstratenserinnen veräußerten<sup>1718</sup>, drängt sich eine bejahende Antwort geradezu auf. Neben dem Grafen Adolf von Berg besiegelte Wilhelm von Troisdorf die Verkaufsurkunde, dessen genaues (verwandtschaftliches?) Verhältnis zu den beiden Ausstellern des Schriftstücks leider nicht zu erhellen ist – es wäre der Schlüssel zum Verständnis der beschriebenen Vorgänge.

Auch im Hinblick auf den familiären Hintergrund des Ehepaares müssen einige Fragen offen bleiben, und dies, obwohl Autoren wie O. Merckens und W. Thöne all ihren genealogischen Scharfsinn darauf verwendet haben, zu einer Lösung zu gelangen<sup>1719</sup>. Zustimmung verdient sicherlich Merckens' These, dass Heinrichs Gattin Lisa „dem Stamm der Herren von Blankenberg einzuordnen ist“, genauer gesagt jenem Zweig der Herren von Virneburg, der

<sup>1714</sup> LAV NRW R, Berg Hs., N I 1 h, fol. 1f. (26.08.1329): *quod Hinricus de Grayscap miles f(idelis) noster dilectus curtim ac bona que sibi apud Leybur contulimus pendat ad usos suos*. Die Gräfin Agnes erteilte ihre Zustimmung einen Monat später, am 27.09.1329.

<sup>1715</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 352, S. 447ff. (hier S. 449): *Item her Wilhelm van Droistorp ritter van dem hove zo Irishoven erflichen. Item Heinrich van Graischaff ritter van demselven zo sinre liffzucht*.

<sup>1716</sup> KORTH 1886, Nr. 126, S. 114 (01.02.1326). Laut Reg. erfolgte die Verpachtung mit Ausnahme von Fischweiher, Teichen und „des vom Graben umgebenen Hügels“ – wohl einer aufgegebenen Motte.

<sup>1717</sup> Siehe oben, Art. Nr. 14.

<sup>1718</sup> KORTH 1886, Nr. 146, S. 119f. Vgl. zur Geschichte des Hofes Kurtekotten GRUSS 1984, S. 39ff. Das Anwesen war bereits 1277 erstmals vom Dünwalder Stift erworben worden, wobei der damals regierende Graf Adolf V. freilich ein Rückkaufsrecht für sich oder einen seiner Ministerialen (*homines*) festschreiben ließ: KORTH 1884, Nr. 74, S. 78. Dieses Optionsrecht scheinen die Grafen dann tatsächlich geltend gemacht zu haben.

<sup>1719</sup> MERCKENS 1936, 1938 u. 1960; THÖNE 1938 u. 1959.

sich nach Blankenberg nannte und dem auch der Kölner Domherr Walram von Blankenberg (1302–1311) angehörte<sup>1720</sup>. Sie wäre demnach die Schwester der beiden mit dem Rautenwappen siegelnden, seit 1336 nur noch unter dem Namen „vom Stein“ auftretenden Brüder Gerhard und Walram und eine Tante des späteren löwenbergischen Drostens Johann vom Stein (zu Herrnstein). Tatsächlich zeigt das von Lisa 1329 verwendete Siegel die für die Familie von Blankenberg bzw. vom Stein (aber auch etliche andere Geschlechter) charakteristischen drei Rauten<sup>1721</sup>, und in der Dispensurkunde des Papstes Benedikt XII., der Anfang 1337 ihre Ehe mit Heinrich von Grafschaft für gültig erklärte, wird sie als „Lisa von Blankenberg“ angesprochen<sup>1722</sup>. Nicht mehr aufrechterhalten lässt sich hingegen die wiederum zuerst von O. Merckens verfochtene und seither nicht mehr in Zweifel gezogene Gleichsetzung des Ritters Heinrich von Grafschaft mit jenem Namensvetter, der im März 1341 den ihm zustehenden halben Teil der Burg Nordenau (bei Schmallenberg) an den Grafen Heinrich von Waldeck verpfändete<sup>1723</sup>. Damit ist eine bequeme Erklärung für Heinrichs Abwendung von der sauerländischen Heimat seiner Familie und die Orientierung auf den Niederrhein und die Grafschaft Berg hinfällig<sup>1724</sup>. Im Dunkeln bleiben auch die Gründe für den von ihm vollzogenen Wappenwechsel, zeigt doch sein Siegel anstelle der für die Edelherren von Grafschaft kennzeichnenden zwei Pfähle einen rechtsgewendeten, doppelschwänzigen Löwen (mit fünfplatzigem Turnierkragen)<sup>1725</sup>.

<sup>1720</sup> Zitat: MERCKENS 1960, S. 8. Zu den Herren von Blankenberg vgl. SCHWENNICKE 1979, Tafel 144, speziell zum Domherrn Walram von (Virneburg-)Blankenberg HÖROLDT 1994, S. 415.

<sup>1721</sup> FAHNE 1853, S. 48 schreibt dazu: „Henrich v. Graischaph, Ritter, h. Lisa vom Stein, mit den Rauten. Sie verkaufen 1320 ihren Hof bei Leibur im Bergischen“. Wie bei Fahne üblich, fehlt ein Quellenverweis. Darüber hinaus hat er die Jahreszahl seiner Vorlage – da das Original verschollen ist, vermutlich die heute im Düsseldorfer Landesarchiv aufbewahrte Abschrift aus der Feder des jülich-bergischen Archivars Johann Gottfried von Redinghoven (LAV NRW R, Berg Hs., N I 1 h, fol. 1) – falsch wiedergegeben (1320 statt 1329) und den Zunamen „vom Stein“, der sich im Quellentext nicht findet, eigenmächtig hinzugefügt. Die Anspielung auf die Rauten stützt sich hingegen auf die Siegelzeichnungen Redinghovens: Offensichtlich benutzte Lisa ein Ehesiegel, das rechts unter einer weiblichen Wappenfigur das Löwenwappen ihres Mannes, links daneben das Rautenwappen ihrer Familie zeigte.

<sup>1722</sup> SAUERLAND 1903, Nr. 2278, S. 514 (17.01.1337) = JANSSEN 1973, Nr. 438. Das Ehehindernis bestand darin, dass Heinrich vor der Heirat mit einer Frau geschlechtlich verkehrt hatte, die seiner späteren Gattin im dritten Grade verwandt war.

<sup>1723</sup> SEIBERTZ 1843, Nr. 678, S. 319f. (18.03.1341) = JANSSEN 1973, Nr. 624. Der Pfandgeber, ein Sohn Krafts I. von Grafschaft und der Agnes (von Bilstein?), war Ende 1338 noch Knappe und verstarb vor dem 10.08.1346: JANSSEN 1973, Nr. 624 (22.12.1338) u. Nr. 1347.

<sup>1724</sup> Vgl. MERCKENS 1936, S. 8, im zeittypischen Duktus: „Am 18. März 1341 entwurzelt er sich in seiner Ahnenburg Norderna und überläßt dem Grafen Heinrich von Waldeck seinen freien Anteil an der Burg zum Pfandbesitz.“ Ähnlich THÖNE 1959, S. 33.

<sup>1725</sup> So nicht nur 1329 (wie Anm. 1721), sondern beispielsweise auch am 16.10.1333 (LAV NRW R, Jülich, Urk. Nr. 255). MERCKENS 1936, S. 9 führt die Wappenänderung darauf zurück, dass Heinrich nach der

Am 17. Oktober 1335 treffen wir Heinrich von Grafschaft als *amptman* des Grafen von Berg in Düsseldorf an, wo Haick von Flingern das vor den Toren der Stadt gelegene Mühlenfeld dem Grafen Rainald II. von Geldern zu Lehen auftrug<sup>1726</sup>. Wenige Monate zuvor hatte Heinrich selbst dem geldrischen Grafen, der wohl im Blick auf sein Engagement im englisch-französischen Krieg eine möglichst große Zahl von Vasallen an sich zu binden suchte<sup>1727</sup>, den Lehnseid geleistet<sup>1728</sup>. Düsseldorf bildete damals noch keine eigenständige Verwaltungseinheit, sondern gehörte zum Angermunder Distrikt, dem Heinrich folglich vorgestanden haben dürfte. Und tatsächlich erscheint er in einer Urkunde der Altgräfin Agnes, Frau zu Angermund, vom 30. September 1349 als *ammelman* zu *Anghermunt*<sup>1729</sup>. Zwischen diesen beiden Eckdaten liegt freilich die von (mindestens) 1340 bis 1348 währende Amtmannschaft Reinhard von Landsberg<sup>1730</sup>, so dass von wenigstens zwei Amtsperioden auszugehen ist. Die zweite Amtszeit kann nicht von langer Dauer gewesen sein, denn bereits 1352 hatte Heinrich die Funktion des Angermunder Amtmanns erneut an den Landsberger abgegeben<sup>1731</sup>. Vom nördlichsten Amt der Grafschaft Berg wechselte er nun an deren südliche Peripherie, auf die Burg Windeck. Eine Nachricht der „Gesta Treverorum“ zum Jahr 1352 über seine Gefangennahme durch den Edelherrn Reinhard von Westerburg könnte darauf hindeuten, dass er schon zu diesem Zeitpunkt die Leitung des Windecker Distriktes übernommen hatte<sup>1732</sup>; spätestens aber war dies 1356 der Fall<sup>1733</sup>. Graf Gerhard von Berg bat Heinrich 1358 als einen von acht *rait ind rittere*, der Verschreibung von zwei Turnosen aus den Kaiserswerther Zollgefällen an den Finanzier Reinhard von Schönforst, einen Gläubiger des Grafen, durch

---

vermeintlichen Aufgabe seines Grundbesitzes im Sauerland zum Ministerialen geworden sei und das Wappen seines Dienstherrn, des Grafen von Berg, angenommen habe.

<sup>1726</sup> VAN DOORNINCK/VAN VEEN 1908, S. 224f.

<sup>1727</sup> Zum geschichtlichen Hintergrund vgl. JANSSEN 2000, Territorien, S. 75ff.

<sup>1728</sup> VAN DOORNINCK/VAN VEEN 1908, S. 220 (28.05.1335). Der Lehnsauftragung (des Hofes Zur Höhe im Ksp. Hohkeppel) wohnten als Zeugen und Siegler die Ritter Andreas von der Mühlen und Adolf von Büchlerhausen bei. Heinrich von Grafschaft wiederum war am selben Tag zugegen, als der Knappe Johann von Windeck dem Grafen Rainald den Hof *to Horst* (Ksp. Rosbach) zu Lehen auftrug: ebd., S. 326f.

<sup>1729</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 148.

<sup>1730</sup> KELLETER 1904, Nr. 177, S. 240f. (11.11.1340); KESSEL 1877, Nr. 20, S. 22f. (02.02.1348).

<sup>1731</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 163 (09.06.1352).

<sup>1732</sup> WYTTENBACH/MÜLLER 1838, S. 267: *Post haec Hachenberg obsidione vallando Reynerum de Westerburgh coartavit, quod Henricum de Graischhoff captum, liberum dimitti procuravit*. Die Notiz bezieht sich auf die Befreiungsaktion des Trierer Erzbischofs Balduin. Im Vorjahr hatte Graf Gerhard von Berg die Burg Windeck dem Trierer Kirchenfürsten zu Lehen und Offenhaus aufgetragen; siehe ebd., S. 265.

<sup>1733</sup> LAV NRW R, Herchen, Kloster, Urk. Nr. 29 (10.08.1356): *strenge rittere herren Henriche van Grafschaf amptman zu Windecke*.

Anhängen des Siegels seine Zustimmung zu verleihen<sup>1734</sup>. Insgesamt gesehen war er aber in jenen Jahren im gräflichen Gefolge bei weitem nicht mehr so präsent wie noch unter Graf Adolf VI. oder zu Beginn der Regierungszeit des Grafen Gerhard<sup>1735</sup>.

Heinrichs Besitzungen scheinen vor allem im südlichen Teil der Grafschaft Berg und in den benachbarten Herrschaften Blankenberg und Homburg gelegen zu haben. Im Frühjahr 1335 erwarb er von der Witwe Agnes des Ritters Wilhelm von Troisdorf und ihrem Sohn Wilhelm ein *Burchleyn* genanntes Lehnsgut des Herrn von Heinsberg sowie den Hof Rauschendorf samt Mühle und den Hof Vinxel im blankenbergischen Kirchspiel Stieldorf<sup>1736</sup>. Im selben Jahr erscheint er als Inhaber des Hofes Zur Höhe im Kirchspiel Hohkeppel<sup>1737</sup>. Zusammen mit seinem Sohn Adolf und seiner Tochter Kunigunde übergab er 1353 dem zweiten Sohn Heinrich den Zehnten auf der Drabenderhöhe, an der Grenze zwischen den Kirchspielen Much und Wiehl, der vermutlich aus dem Besitz seiner bereits verstorbenen Gattin Lisa stammte<sup>1738</sup>. Mit Ehreshoven war 1355 sein Sohn Adolf belehnt, der allerdings aus einer Notlage heraus den Siegburger Abt als Lehnsherrn darum ersuchte, die Belehnung wieder auf den Vater zu übertragen<sup>1739</sup>. Inwieweit dieser Bitte entsprochen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Das in der Nähe von Geisbach im Kirchspiel Geistingen (Herrschaft Blankenberg) gelegene Gut *Eydinkoven* (Edgoven?) verkaufte er 1357, wiederum gemeinsam mit seinen Kindern Adolf und Kunigunde, an einen Bürger der Stadt Siegburg<sup>1740</sup>. Das Verhältnis zu seinem ältesten Sohn Adolf war anscheinend nicht immer ungetrübt. 1360 schloss Heinrich mit ihm eine Erbvereinigung, der zufolge er auf Lebenszeit Hof und Gut Rauschendorf, den Hof zu *Reynwaderoyde*, das Gut zu Honscheid, das Erbe zu (Ober-?)Kassel und das Burglehen

---

<sup>1734</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358). Siehe auch KAEMMERER 1971, Nr. 113, S. 117–122 (10.08.1358) u. ADERS 1977, Nr. 307, S. 97f. (12.08.1358). Vgl. zum Hintergrund der Verschreibung IRSIGLER 1996, S. 298f.

<sup>1735</sup> Hervorzuheben ist insbesondere Heinrichs Schiedstätigkeit. So wurde er 1347 bei der Erneuerung des Edelbürgervertrages des Grafen Adolf VI. mit der Stadt Köln, Ende 1348 anlässlich des bergisch-märkischen Bündnisses sowie des Freundschaftspaktes zwischen Graf Gerhard und den Kölner Bürgern jeweils in das Schiedsgremium berufen: LACOMBLET 1853, S. 136f. Anm. 1 (05.02.1347) = ENNEN 1875, Nr. 44, S. 45 (mit falscher Jahreszahl 1374); RÜBEL 1885, Nr. 639, S. 444f. (04.12.1348); ENNEN 1870, Nr. 300, S. 315 (14.12.1348). Außerdem zog ihn Graf Adolf bei der Privilegienbestätigung für Wipperfürth (1340) und der Verleihung eines Gerichtsprivilegs für dieselbe Stadt (1347) als Zeuge heran: TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 3, S. 6f. (08.08.1340); KORTH 1891, Nr. 18, S. 50f. = TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 4, S. 7.

<sup>1736</sup> LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 18 (12.04.1335). Mit dem „Herren von Heinsberg“ ist Dietrich von Looz, Herr zu Heinsberg und Blankenberg gemeint.

<sup>1737</sup> VAN DOORNINCK/VAN VEEN 1908, S. 220 (28.05.1335).

<sup>1738</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 167 (09.08.1353). Vgl. dazu MERCKENS 1938, S. 59, der von einer „Erbengemeinschaft für den Nachlaß der Mutter“ spricht.

<sup>1739</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 542, S. 440 (11.03.1355) = WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 385, S. 472 (Reg.).

<sup>1740</sup> LAV NRW R, Bödingen, Stift, Urk. Nr. 3 (31.10.1357).

zu Blankenberg behalten sollte<sup>1741</sup>. Unerwähnt bleibt in all den genannten Schriftstücken eine weitere, erst 1391 bezeugte Tochter namens Lisa, die sich mit einem von Merode vermählte<sup>1742</sup>, während ihre Schwester Kunigunde Dietrich von Plettenberg heiratete<sup>1743</sup>. Zum letzten Mal genannt wird Heinrich von Grafschaft in der Sühneurkunde des Heinrich von Düsternau (von der Burg Deusternau bei Ehrenstein im Wiedtal) vom 26. Juli 1362<sup>1744</sup>. Der Westerwälder Kämpe hatte dem Grafen von Berg wegen eines ihm von Heinrich „abgefangenen“ Mannes die Fehde angesagt und verzichtete nun auf jegliche Forderungen und Ansprüche. Amtmann auf Burg Windeck, dem exponiertesten Stützpunkt der Berger gegenüber der unübersichtlichen Herrschaftswelt des Westerwaldes, war damals bereits Heinrichs Sohn Adolf von Grafschaft.

### 23. Adolf von Grafschaft (1353–1378)

*1362–63 Amtmann von Windeck*

Adolf von Grafschaft dürfte der ältere der beiden bekannten Söhne des Edelherrn und Ritters Heinrich von Grafschaft gewesen sein. Bei seinem ersten urkundlichen Auftritt am 9. August 1353, als er zusammen mit seinem Vater und seiner Schwester Kunigunde dem jüngeren Bruder Heinrich den Zehnten auf der Drabenderhöhe abtrat, weilte die Mutter Lisa von Blankenberg bereits nicht mehr unter den Lebenden<sup>1745</sup>. Ihr Bruder Gerhard vom Stein, Adolfs Onkel, wurde ebenso als Siegelzeuge hinzugezogen wie Salentin von Sayn, Herr zu Homburg. Die Anwesenheit des Sayers war wohl nicht allein der Zugehörigkeit der Drabenderhöhe zum Kirchspiel Wiehl und damit zum Land Homburg geschuldet, sondern hatte ebenfalls eine verwandtschaftliche oder wenigstens freundschaftliche Komponente: Wie zwei späteren Urkunden zu entnehmen ist, ehelichte Adolf eine Jutta von Sayn, bei der es sich höchstwahrscheinlich um eine Tochter des Gottfried von Sayn, Herrn zu Homburg und

---

<sup>1741</sup> LAV NRW R, Bödingen, Stift, Urk. Nr. 4 (25.04.1360).

<sup>1742</sup> 1391 verkauften Lisa von Merode und Kuno von Plettenberg dem Herzog Wilhelm von Jülich ihren Zehnten auf der Drabenderhöhe im Lande Homburg, so wie er ihnen von Heinrich von Grafschaft (d. J.), ihrem Bruder und Onkel, *overstorben* war: BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 540.

<sup>1743</sup> Zur genealogischen Stellung der beiden Schwestern siehe auch die Stammtafel bei VON NESSELRODE 2008, S. 315.

<sup>1744</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 326. Zu den von Düsternau, Ministerialen der Herren von Isenburg, vgl. GENSICKE 1958, S. 229.

<sup>1745</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 167 (09.08.1353).

Vallendar, und der Maria von Dollendorf, folglich um eine Halbschwester Salentins, handelte<sup>1746</sup>.

Etwa um dieselbe Zeit scheint Adolf in eine kriegerische Auseinandersetzung mit dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg verwickelt gewesen zu sein, in dessen Gefangenschaft er sich Anfang 1355 wiederfand<sup>1747</sup>. Am 11. März dieses Jahres richtete er von Arnsberg aus eine Supplik an den Abt von Siegburg und bat darum, an seiner Stelle wieder seinen Vater Heinrich mit dem Gut Ehreshoven zu belehnen, damit dieser sich *dye trunvelicher und dye gunstlicher* für seine Befreiung aus dem Verlies einsetzen möge<sup>1748</sup>. Wenn Heinrich eine solche Gegenleistung zur Bedingung für die Unterstützung gemacht hatte, dann gewiss nicht nur aus Eigennutz, sondern weil er dem Treiben seines Sohnes kritisch gegenüberstand. Möglicherweise gab es auch Besitzstreitigkeiten, welche die 1360 zwischen Adolf und Heinrich abgeschlossene Erbvereinigung aus der Welt schaffen sollte<sup>1749</sup>.

Nach der Entlassung aus der arnsbergischen Haft ist Adolf von Grafschaft zunächst in einer saynischen Angelegenheit belegt: Als sein – mutmaßlicher – Schwager Salentin von Sayn und dessen Frau Adelheid im März 1357 ihren Anteil an der Burg Homburg an Graf Johann von Sayn abtraten, war er unter den Zeugen<sup>1750</sup>. Seine Zukunft sah er freilich – ganz nach dem Beispiel des Vaters – eher im Dienst der bergischen Herrscher. Am 16. August 1358 waren Vater und Sohn zugegen, als Graf Gerhard von Berg dem Herrn von Schönforst für dessen tatkräftige Hilfe beim Erwerb von Kaiserswerth einen Anteil an den dortigen Zollgefällen gewährte<sup>1751</sup>. Während Heinrich gemeinsam mit mehreren bergischen *rait ind rittere* die betreffende Urkunde besiegelte, erfuhr Adolf dadurch eine besondere Auszeichnung, dass der Berger ihn nebst dem Ritter Konrad von Eller als einen der beiden *vrunde* benannte, in deren Gesellschaft Gerhard sich bei Ausbleiben der Zahlungen zum Einlager nach Köln begeben musste. Aus dem Kaiserswerther Zoll bezog Adolf 1361 ein Manngeld in Höhe von

---

<sup>1746</sup> Vgl. MERCKENS 1936, S. 11f., mit recht überzeugender Beweisführung; SCHLEICHER 1997 XIII, S. 556 (= v. Oidtman, Mappe 1059). Jutta entstammte demnach jener so genannten „Engelbertslinie“ derer von Sayn, an die 1359 die Grafschaft Wittgenstein fiel; vgl. HECKMANN 1939, S. 6.

<sup>1747</sup> Zur expansiven Politik des Grafen Gottfried IV. (1338–1368) in den Jahren nach seinem Regierungsantritt vgl. EHBRECHT 1981, S. 176f. MERCKENS 1936, S. 7 vermutet eine Beteiligung Adolfs an einer gegen den Arnsberger gerichteten Fehde des Grafen Engelbert III. von der Mark.

<sup>1748</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 542, S. 440 (11.03.1355) = WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 385, S. 472 (Reg.).

<sup>1749</sup> LAV NRW R, Bödingen, Stift, Urk. Nr. 4 (25.04.1360).

<sup>1750</sup> HHStAW, Best. 340, Urk. Nr. 182 (13.03.1357) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 442, S. 223 (Reg.).

<sup>1751</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f.

15 Mark<sup>1752</sup>. 1362 und 1363 firmierte er als Amtmann von Windeck<sup>1753</sup>. In dieser Funktion folgte er nicht direkt auf seinen Vater, der das Amt in den 1350er Jahren innegehabt hatte; Amtsvorgänger war vielmehr der Ritter Gerhard von Waldenburg gen. Schenkern<sup>1754</sup>.

Ende 1363 treffen wir Adolf ein letztes Mal im landesherrlichen Gefolge an, als er mit 21 weiteren Rittern und Knappen der Grafschaft Berg der von der Gräfin-Witwe Margarethe und ihrem Sohn Wilhelm vollzogenen Veräußerung des Hofes zu Solingen die Zustimmung verlich<sup>1755</sup>. Aufgrund seines edelfreien Geburtsstandes durfte er einen hohen Rang in der Zeugenreihe beanspruchen<sup>1756</sup>. In der Folgezeit tritt er allerdings fast nur noch bei Zeugenleistungen für Verwandte in Erscheinung<sup>1757</sup> – und bei Güterverkäufen. Denn um seine materielle Situation war es offenbar nicht zum Besten bestellt. Schon Anfang 1363 schuldeten er und Johann von Sayn dem Heinrich von Reichenstein 350 kleine Gulden<sup>1758</sup>. 1369 verkauften Adolf und seine Frau Jutta „zur Tilgung ihrer Schulden“ den Hof zu Heltorf im Amt Angermund mitsamt der Holzgrafschaft in der Heltorfer Mark und der Mühle *Steynwert* sowie den Hof *zur Straeten* in Kalkum an Thomas von Lohausen gen. von Troisdorf und dessen Frau Adelheid<sup>1759</sup>. 1371 folgte der Verkauf eines Hauses im Dorf Engelskirchen<sup>1760</sup>. Eine willkommene Geldquelle war der Solddienst: Der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden, der ihn 1376 mit 20 Mark aus dem Zoll zu Rheinberg belehnt hatte<sup>1761</sup>, versprach

---

<sup>1752</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 11/50 (25.11.1361). Vgl. die vom 11.11.1364 datierende Quittung über 30 Mark für zwei Jahre (ebd., Nr. 11/88).

<sup>1753</sup> Am 26.05.1362 quittierte Adolf den Erhalt von 50 Schilden, die Graf Gerhard dem Johann von Dernbach (im Westerwald) schuldig war (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 322); am 04.08.1362 bestätigte er dem bergischen Rentmeister Albrecht Ruter den Erhalt einer Abschlagszahlung von 400 Mark (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 328). In der Quittung des aus der Gegend von Dierdorf stammenden Soldritters Werner von Raubach vom 04.12.1363 wird eine Bürgschaft Adolfs erwähnt, das Schriftstück trägt das Siegel des Windecker Burgmanns Dietrich von Vinxel (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 372). Schließlich erhielt Albrecht von Bicken am 09.02.1364 nachträglich 12 Mark von einem *burchleen van zwen jaeren (...) dye wale dat ber Ailff van Graesschaff eyn amptman zo Windecke was* (LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 21/6).

<sup>1754</sup> Siehe oben, S. 241.

<sup>1755</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.).

<sup>1756</sup> Sieht man einmal von den Ausstellern und den Zeugen bzw. Sieglern im Grafenrange ab, so erscheint sein Name an zweiter Stelle, zwischen denen der Edelherren Dietrich von Merheim und Johann von Elverfeldt.

<sup>1757</sup> So am 23.10.1364 für den Kölner Domkanoniker Walram vom Stein und dessen Neffen Johann vom Stein, den „Onkel“ und den „Vetter“ Adolfs, wie ausdrücklich hervorgehoben wird: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 429, S. 502f.

<sup>1758</sup> RENGER 1997, Nr. 182, S. 80 (16.02.1363).

<sup>1759</sup> STRANGE 1872 XI, S. 63; vgl. auch SCHLEICHER 1998 XV, S. 494 (= v. Oidtman, Mappe 1213). Zur Datierung auf den 17.01.1369 siehe NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 146f. Im Rentverzeichnis der Kellnerei Angermund wird Heltorf 1364 unter der Rubrik (Honschaft) Zeppenheim als *güde van Grafschaft* aufgeführt: LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 5.

<sup>1760</sup> LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 63 (18.04.1371).

<sup>1761</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 1460 (01.07.1376).

ihm im Folgejahr 200 Gulden wegen unbezahlter Lehnrenten und für „Hilfe und Dienst“ in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit der Stadt Köln<sup>1762</sup>. Als verstorben genannt wird er 1381, als seine Witwe Jutta mit ihren Söhnen Heinrich, Adolf und Gotthard urkundete<sup>1763</sup>.

Nach Adolfs Tod beschleunigte sich der Abstieg der Familie. Angesichts ihrer prekären finanziellen Lage sahen sich seine Söhne Heinrich und Adolf 1387 gezwungen, ihr elterliches Erbe, darunter wohl auch Haus Ehreshoven, „nebst den darauf lastenden Schulden“ auf ihre Schwester Jutta und deren Mann Wilhelm von Nesselrode zu übertragen – bezeichnenderweise unter der Bedingung, dass Heinrich auf Lebenszeit „bei ihnen die Tafel habe“<sup>1764</sup>. Im Gegenzug sollte Wilhelm von Nesselrode seinem Schwager Adolf zur Aufnahme in den Deutschen Orden verhelfen. Adolf wurde indessen wenig später in Köln durch den Edelherrn Johann von Reifferscheid erschlagen<sup>1765</sup>, sein Bruder Heinrich 1397 ebendort als Helfer zweier Fehdegegner der Stadt, der Ritter Arnold und Johann von Hochstaden, erhängt<sup>1766</sup>. So nahm die Geschichte des bergischen Zweiges der Edelherren von Grafschaft bereits in der dritten Generation ein unrühmliches Ende.

#### 24. Wilhelm von Haan (1335–1379)

*1335–53 Amtmann von Bensberg; 1347, 1354–60, 1361–63 Landdrost*

Zu den markantesten Gestalten unter den bergischen Amtsträgern des 14. Jahrhunderts darf der langjährige Schultheiß von Bensberg und Landdrost Wilhelm von Haan gezählt werden. Über seine Herkunft war bisher wenig bekannt. Wilhelm benannte sich nach dem Hof Haan bei Dünnwald (heute Haus Haan), einem schon 1265 als wasserumwehrt beschriebenen Anwesen<sup>1767</sup>. Da zwischen 1259 und 1309 wiederholt Träger des Namens „von Haan“ in den

---

<sup>1762</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 1630 (25.02.1377); vgl. auch die Quittung ebd., Nr. 1863 (19.02.1378).

<sup>1763</sup> SCHLEICHER 1996 XI, S. 303 (= v. Oidman, Mappe 874).

<sup>1764</sup> STRANGE 1872 XI, S. 63 mit Anm. 1 (ohne Quellenangabe). Als sie 1385 einen Busch im nahen Hufenstuhl an Albrecht von Vilkerath verpfändeten, dürften die Brüder noch auf Ehreshoven ansässig gewesen sein: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 202 (06.03.1385); vgl. MÜLLER 1896, S. 197. 1387 wurde Wilhelm von Nesselrode vom Siegburger Abt mit *burch ind huse zo Irisbouen* belehnt: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 524, S. 573. Noch drei Jahrzehnte später musste Wilhelms gleichnamiger Sohn offene Forderungen von Adolfs Gläubigern begleichen: LVR-Archivberatungszentrum Brauweiler, Repertorium Archiv Nesselrode-Herrnstein (zum Jahr 1422: Quittung der Adelheid von Selbach, Witwe des Heidenreich Kreuwel, für Wilhelm (d. J.) von Nesselrode).

<sup>1765</sup> Zur Sühne für den begangenen Totschlag verpflichtete sich Johann von Reifferscheid am 22.01.1388, der Stadt Köln als *lossleidige man* bei Bedarf jederzeit mit zehn Bewaffneten zu dienen und ihr seine Burgen zu öffnen: LACOMBLET 1853, Nr. 924, S. 815f.

<sup>1766</sup> LINDGREN 1983, S. 92.

<sup>1767</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 549, S. 314f. (01.02.1265): *ad sua fossata circa aream bonorum de Hane ducere possent*.

Quellen auftauchen<sup>1768</sup>, konnte der Versuch nicht ausbleiben, ein „Geschlecht von Haan in Haus Haan“ zu konstruieren, dessen „hervorragendste(r) Vertreter“ Wilhelm gewesen sei<sup>1769</sup>. Übersehen – oder vielmehr unzureichend interpretiert – wurde dabei ein Schriftstück aus dem Jahr 1350, in welchem er ausdrücklich als Sohn des Siegburger Vasallen Tilman gen. Kratz von Geisbach bezeichnet wird<sup>1770</sup>. In einer weiteren Urkunde vom selben Jahr nennt er sich *dictus Cratz de Geysbach*<sup>1771</sup>.

Geisbach lag im Kirchspiel Eigen (Dondorf) bei Geistingen, das in politischer Hinsicht zur Herrschaft Blankenberg, zugleich aber zum näheren Einflussbereich der Abtei Siegburg gehörte<sup>1772</sup>. Den Zehnten im benachbarten Söven hatte Wilhelms Vater Tilman 1322 von Abt und Konvent zu Siegburg gepachtet, er war damit Lehnsmann des Klosters auf Lebenszeit geworden<sup>1773</sup>. Die wenigen übrigen zu Tilman überlieferten Belege datieren aus dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts<sup>1774</sup>. Eine Generation weiter zurück führt uns eine Urkunde von 1305, der zufolge Bela und Sophia, Witwen der verstorbenen Brüder Arnold und Christian Kratz (*Craz*), auf alle Ansprüche gegenüber den Grafen von Berg verzichten<sup>1775</sup>. Namentlich erwähnt werden die Kinder Adolf und Heinrich (als Söhne Arnolds) sowie Wilhelm, Flockinus, Tilman und Sibodo (als Söhne Christians). Während es sich bei Adolf um den in den 1320er Jahren vornehmlich in erzbischöflich-kölnischen Urkunden genannten Ritter Adolf Kratz, den mutmaßlichen Vater des gleichnamigen bergischen Landdrosten und Drosten des Landes Blankenberg<sup>1776</sup>, handeln dürfte, ist sein Vetter Tilman zweifelsohne mit Tilman von Geisbach, dem Vater Wilhelms von Haan, gleichzusetzen. Die weitgehende

<sup>1768</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 461, S. 255f. (Februar 1259): *Arnoldum militem de Haine*; ebd., Nr. 549, S. 314f. (01.02.1265): *Nicolai et Jacobi fratrum, filiorum Constantini et Gertrudis bone memorie de Hane*; LAV NRW R, Stift Düsseldorf, Akten Nr. 70, fol. 4a (von GRUSS 1984, S. 28 auf 1264 datiert, vermutlich aber später anzusetzen): *Her Niclais der ridder van me Hane*; KORTH 1884, Nr. 62, S. 73f. (17.03.1269): *Nicolaus de Hane*; ILGEN 1908, Nr. 1774, S. 820f. (09.09.1281): *Jacobo de Haine*; VON DEN BRINCKEN 1969, Nr. 35, S. 19f. (04.09.1299): *Jacobus gen. de Hane*; KORTH 1886, Nr. 113, S. 111 (11.09.1309): *ritter van Haene*.

<sup>1769</sup> HUCK 1973, Merheim, S. 68.

<sup>1770</sup> LAV NRW R, Siegburg, Abtei, Urk. Nr. 271 (14.12.1350) = WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 360, S. 458f. (Reg.): *Nos Tilmannus dictus Cratz de Geysbach, Wilhelmus van deym Haen eius filius*.

<sup>1771</sup> HASTK, St. Aposteln, Rep. u. Hs. 2, fol. 117v–119r, Nr. 122 (16.04.1350).

<sup>1772</sup> Vgl. zur kirchlichen und administrativen Entwicklung dieses Raumes FISCHER 1981/82, S. 9ff.

<sup>1773</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 254, S. 379f. (14.07.1322). Vgl. auch ebd., Nr. 352, S. 447–452 das Vasallenverzeichnis des Abtes Wolfhard I. (1320–1349) mit dem Eintrag: *Item Tilman Krax van IIII maldern weiss zo sinre liffzucht*.

<sup>1774</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 237, S. 366f. (26.05.1315); LAV NRW R, Schwarzhemd, Stift, Urk. Nr. 17 (27.02.1316); LAV NRW R, Herchen, Kloster, Urk. Nr. 9a (1319).

<sup>1775</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 80 (24.04.1305).

<sup>1776</sup> Siehe unten, Art. Nr. 35.

Übereinstimmung der Wappen des jüngeren Adolf Kratz (Schild mit Schildhaupt und nach rechts geöffneter Mondsichel) und des Wilhelm von Haan (geteilter Schild mit nach links geöffneter Mondsichel) beruhte demnach tatsächlich, wie schon A. Fahne vermutete, auf gemeinsamer Abstammung<sup>1777</sup>.

Die Verwaltungslaufbahn scheint Wilhelm schon in jungen Jahren eingeschlagen zu haben: Bereits als er 1335 zum ersten Mal urkundlich auftritt, wird er als „Schultheiß des Grafen Adolf von Berg“ tituliert<sup>1778</sup>. 1338 lautet die Amtsbezeichnung präziser *scultetus de Beynbur*<sup>1779</sup>. Das Bensberger Schultheißenamt hatte er nachweislich auch in den Jahren 1343, 1351 und 1353 inne<sup>1780</sup>; sein Amtsnachfolger Heinrich von der Mühlen begegnet zuerst im November 1356<sup>1781</sup>. Ob er es über den gesamten Zeitraum ausgeübt hat, ist indessen fraglich, denn 1347, kurz vor Ende der Regierungszeit des Grafen Adolf VI., fungierte er als bergischer Landdrost<sup>1782</sup>. Graf Gerhard von Berg dürfte sich nicht allzu lange nach seinem Herrschaftsantritt 1348 für eine Neubesetzung des Drostenamtes entschieden haben<sup>1783</sup>, griff aber spätestens 1354 wieder auf Wilhelms Dienste zurück, dessen zweite Amtszeit bis Anfang 1360 dauerte<sup>1784</sup>. Sicher ist, dass Wilhelm, der seit Anfang 1357 den Rittertitel führte<sup>1785</sup>, von Beginn an das besondere Wohlwollen des Grafen genossen hat: Beim bergisch-märkischen Bündnisschluss im Dezember 1348 finden wir ihn unter den von bergischer Seite benannten Schiedsrichtern<sup>1786</sup>, ebenso 1351 im Schiedskompromiss zwischen Gerhard von Berg und dem Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennepe<sup>1787</sup>. Nachdem er bereits 1350 vom Grafen zu den

---

<sup>1777</sup> FAHNE 1853, S. 231.

<sup>1778</sup> KORTH 1884, Nr. 151, S. 121f. (16.10.1335): *Willem van me Hane scholtose greue Aylus van dem Berge*; LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 63 (30.11.1335).

<sup>1779</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 367 = MOSLER 1912, Nr. 694, S. 525 (12.03.1338): [...]ilbe[...]Hane sculteti de Beynbur.

<sup>1780</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 54, fol. 48a (1343): *Wilhelmus armiger de Hayne officatus in Bensbur*; KORTH 1886, Nr. 182, S. 129 (02.01.1351): *Wilbeim van me Hane schoyltissen*; LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 426 (28.06.1353): *Wilhelm van me Hayn schultisse* (Reg.: MOSLER 1912, Nr. 782, S. 614).

<sup>1781</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 18/2 (11.11.1356).

<sup>1782</sup> KORTH 1891, Nr. 18, S. 50f. (01.03.1347) = TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 4, S. 7; ADERS 1968, Nr. 106, S. 37 (12.04.1347).

<sup>1783</sup> Am 07.03.1351 amtierte Peter von Kalkum als Landdrost: MOSLER 1912, Nr. 770, S. 606f.

<sup>1784</sup> Aus mehr als einem Dutzend überlieferter Belege sei pro Amtsjahr jeweils einer herausgegriffen: LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 81 (24.03.1354); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 180 (23.08.1355); LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 18/4 (01.10.1358); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 148 (11.06.1359); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 229 (18.01.1360).

<sup>1785</sup> MOSLER 1912, Nr. 801, S. 626 (22.02.1357). In einer Urkunde vom 29.05.1356 ist Wilhelm von Haan noch unter den Knappen eingereiht: LAV NRW R, Rellinghausen, Stift, Urk. Nr. 61.

<sup>1786</sup> RÜBEL 1885, Nr. 639, S. 444f. (04.12.1348).

<sup>1787</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 498, S. 405 (29.06.1351).

*fidelibus comitatus nostri de Monte* gerechnet wurde<sup>1788</sup>, trat er von 1351 an kontinuierlich unter dessen Räten auf<sup>1789</sup>.

Gleichzeitig wahrte er die in der Familientradition liegenden engen Beziehungen zur Abtei Siegburg: 1350 verkündete er zusammen mit seinem Vater Tilman und seinem Sohn Heinrich, dass sie für den vierten Teil des Söveners Zehnten Vasallen und Getreue von Abt und Konvent seien; zusätzlich verschrieb er dem Abt Reinhard von Lülsdorf 10 Mark jährlicher Einkünfte von einer bei Merheim gelegenen Wiese, nachdem er 100 Mark kölnischer Münze zum Ankauf eines weiteren Lehens erhalten hatte<sup>1790</sup>. In den Folgejahren zog ihn Abt Reinhard wiederholt zu Beurkundungen heran<sup>1791</sup>.

Worin die „treuen Dienste“ bestanden, für die der Edelherr Johann (I.) von Schleiden im Jahr 1353 Wilhelm von Haan zu seinem Burgmann in Schleiden machte<sup>1792</sup>, wissen wir nicht. Sieben Jahre später, am 17. oder 18. Mai 1360, kam Graf Gerhard von Berg in Schleiden bei einem Zweikampf mit dem Edelherrn Arnold von Blankenheim zu Tode, nachdem er Johann in dessen Auseinandersetzung mit mehreren Herren aus dem Eifelraum zur Hilfe geilt war<sup>1793</sup>. Dass Wilhelm als Lehnsmann des Bergers wie auch des Schleideners und, nicht zu

---

<sup>1788</sup> HASTK, St. Aposteln, Rep. u. Hs. 2, fol. 117v–119r, Nr. 122 (16.04.1350).

<sup>1789</sup> MOSLER 1912, Nr. 770, S. 606f. (07.03.1351); NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 107, S. 91 (02.09.1351); BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 479–482 (18.11.1352); KAEMMERER 1971, Nr. 105, S. 109f. (06.11.1355), Nr. 113, S. 117–122 (10.08.1358); LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358).

<sup>1790</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 360, S. 458f. u. Nr. 361, S. 459 (jeweils vom 14.12.1350). Das Wiesenterrain hatte Wilhelm zuvor von Adolf von Iddelsfeld erworben.

<sup>1791</sup> Siehe etwa WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 381, S. 470 (28.10.1353) u. Nr. 384, S. 471f. (03.02.1355).

<sup>1792</sup> RENGGER 1997, Nr. 136, S. 64f. (09.05.1353). Wilhelm wurde bei dieser Gelegenheit mit der Hofstatt im Tal Schleiden, die Schilling von Hergarten besessen hatte, sowie mit einer Rente aus der Herbstbede zu Sistig (bei Kall) belehnt. – Johann von Schleiden war damals als Reichslandvogt für die Aufrechterhaltung des Landfriedens zwischen Maas und Rhein verantwortlich, zu dessen Gründungsmitgliedern Graf Gerhard von Berg zählte: RENGGER 1997, Nr. 139, S. 66 (12.09.1353).

<sup>1793</sup> PERTZ 1859 (*Annales Agrippinenses*), S. 738; FLOSS 1864 (*Münstereifeler Chronik*), S. 193; SEIBERTZ 1860 (*Cronica comitum*), S. 250; DE MOOY 1950 (Wilhelm van Berchem), S. 10f.; BROSIUS 1731, S. 31. Aus den widersprüchlichen Angaben der Chronisten lässt sich herausfiltern, dass Graf Gerhard ursprünglich wohl beabsichtigte, in Lothringen gegen marodierende Söldnerbanden – angeblich unter dem „Erzpriester“ Arnaud de Cervole – vorzugehen (dies laut van Berchem). Er ließ sich jedoch in den Konflikt zwischen Johann von Schleiden und Arnold von Blankenheim hineinziehen. Auf dem Driesch in Schleiden kam es zum Zusammenstoß mit dem Blankenheimer, der ihm offenbar schon länger verhasst war (*exitiale odio congregiens* präzisiert die *Cronica comitum*). Der Lanzenkampf kostete beide Gegner das Leben. Nähere Angaben dazu muss man in der Lokalforschung suchen; vgl. etwa PETERS 1914, S. 4 u. KOGELBOOM 1953, S. 36f.; HINSEN 1998, S. 71 nennt den Vorgang „ein noch nicht aufgearbeitetes Problem der rheinischen Landesgeschichte.“ – Unter Vermittlung des Kölner Erzbischofs Wilhelm und des Grafen Dietrich von Looz, Herrn zu Heinsberg und Blankenberg, wurde am 23.08.1360 ein Friedensvertrag zwischen den Hauptbeteiligten geschlossen, der im Original (RENGGER 1997, Nr. 170, S. 76f.) sowie durch eine Abschrift aus dem 16. Jh. (JANSSEN 1977, Nr. 1340) überliefert ist. Laut PETERS 1914, S. 4f. ist auf Letzterer die Inschrift des damals bestehenden Schleidener Gedenkkreuzes für den Grafen Gerhard verzeichnet, die das Todesdatum *XIV. Calendas Junii* (18.05.) nannte. Am Düsseldorfer Lambertusstift und in Kaiserswerth

vergessen, als Inhaber des bergischen Drostenamtes an dem Kriegszug teilgenommen hat, wird man wohl voraussetzen dürfen. Möglicherweise ist er dabei, wie so manch anderer Beteiligter, in Gefangenschaft geraten<sup>1794</sup>. Es fällt jedenfalls auf, dass Wilhelm, der noch im Januar 1360 als Drost urkundet<sup>1795</sup>, danach für mehrere Monate von der Bildfläche verschwindet und zwischenzeitlich durch seinen Verwandten Adolf Kratz in dieser Funktion abgelöst wird, bevor er Anfang 1361 wieder in seinem früheren Amt nachweisbar ist<sup>1796</sup>. Dieses übte er, in seiner nunmehr dritten Amtsperiode, bis Anfang 1363 aus<sup>1797</sup>, um dem Grafen Wilhelm II. von Berg schließlich am 20. Februar 1363 in Altenberg Rechenschaft über die unter ihm und seinen Vorfahren geleistete Amtstätigkeit abzulegen<sup>1798</sup>. Auch nachdem der Junggraf wohl in ebendiesem Jahr 1363 die Volljährigkeit erreicht hatte, zählte er Wilhelm von Haan weiterhin zu seinen engsten Ratgebern<sup>1799</sup>, zog ihn aber auch ganz allgemein bei wichtigen Regierungshandlungen hinzu<sup>1800</sup>.

Wilhelm von Haan, der 1363 wegen eines Lehens in der Rechnung des Solinger Amtmanns Dietrich Smende erwähnt wird und im selben Jahr Manggeld in Höhe von 20 Mark aus dem Zoll zu Kaiserswerth bezog<sup>1801</sup>, war gleichzeitig Vasall des Kölner Erzbischofs<sup>1802</sup>, mit dem zusammen er 1361 ein schiedsrichterliches Urteil im Streit zwischen mehreren Rittern und

---

wurden die Memorien für den Grafen jeweils am 17.05. abgehalten: LACOMBLET 1860, S. 122 (Kaiserswerth: *XV. Kal. Junii: O. Gerardus primogenitus Juliacensis comes de Monte et Rauensberg*) u. S. 128 (Düsseldorf: *XV. Kal. Junii. Memoria Adolphi et Gerardi obitus ac Wilhelmi comitum*). Das Nekrolog der Franziskaner zu Köln nennt den 16.05.: SCHLEICHER 1992 II, S. 202 (= v. Oidtmann, Mappe 100).

<sup>1794</sup> Vgl. die Sühneurkunde vom 23.08.1360, in der u. a. festgelegt wird, wie mit den Gefangenen zu verfahren ist (RENGER 1997, Nr. 170, S. 76f).

<sup>1795</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 229 (18.01.1360).

<sup>1796</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 268 (14.01.1361).

<sup>1797</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363).

<sup>1798</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 343; vgl. KOLODZIEJ 2005, S. 201.

<sup>1799</sup> Zwischen 1363 und 1376 wird Wilhelm mehrmals ausdrücklich zu den Mitgliedern des Rates gerechnet: LACOMBLET 1853, Nr. 634, S. 534 (06.01.1363); LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363); VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363); Archiv Wolff Metternich zu Gracht, Best. Archiv Schloss Gracht, Urk. Nr. 846 (02.02.1366); LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368); ANDERNACH 1981, Nr. 798 (03.01.1373), Nr. 847 (16.05.1373); LACOMBLET 1853, Nr. 777, S. 679f. (17.03.1376).

<sup>1800</sup> So etwa beim Beyenburger Schiedsspruch vom 06.07.1366, der dem Streit um die Mülheimer Pfarrkirche zwischen Broich und Limburg ein Ende setzte (SCHUBERT 1926, Nr. 127, S. 110f.), und der Übertragung des Troisdorfer Niederhofes an Wilhelm von Troisdorf am 10.03.1367 (KORTH 1892, Nr. 90, S. 125f.).

<sup>1801</sup> Die Solinger „Brüchten- und Amtsrechnung“ verzeichnet eine Ausgabe von 5 kölnischen Mark *domino Wilhelmo van Haene de feodo suo*: WEISE 1928, S. 115 = VON RODEN 1951, S. 117; LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 11/61 (11.11.1363). Für das Folgejahr ist eine weitere Zahlung bezeugt: ebd., Nr. 11/99 (06.12.1364).

<sup>1802</sup> 1359 bezeichnete ihn Erzbischof Wilhelm von Gennep als seinen *fidelis* (JANSSEN 1977, Nr. 1218). Am 25.12.1363 erhielt er eine jährliche Lehnsrente von einem Pfund Groschen aus dem Zoll zu Bonn (JANSSEN 1982, Nr. 76). Bei der Belehnung durch Erzbischof Friedrich von Saarwerden am 09.04.1372 benannte er ein Pfund Turnosen jährlich aus ebendiesem Zoll (ANDERNACH 1981, Nr. 518).

dem Grafen Dietrich von Looz, Herrn zu Heinsberg und Blankenberg, fällte<sup>1803</sup>. Der Neffe und Nachfolger des unmittelbar vor dem Schiedsspruch verstorbenen Grafen, Gottfried III. von Heinsberg, sprach Wilhelm 1363 als *lieben man und frunt* an und bat ihn im selben Jahr, gemeinsam mit weiteren *burchmanne, raet ind vrunde* die Verpfändung von Stadt und Land Blankenberg an den Grafen von Berg zu besiegeln<sup>1804</sup>. Es ist durchaus vorstellbar, dass Wilhelm aufgrund seiner guten Beziehungen zu dem Heinsberger eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung des Übergangs der Herrschaft Blankenberg an die Grafschaft Berg gespielt hat. Von den Lehnsbindungen an die Abtei Siegburg und die Herrschaft Schleiden war bereits in anderem Zusammenhang die Rede. Die Konturen des Beziehungsgeflechts, in dem sich Wilhelm bewegte, werden noch deutlicher, wenn man die Nachrichten über Siegel- und Schiedstätigkeit oder Bürgschaften für befreundete Adlige heranzieht: so etwa 1353 für Gerlach von Isenburg und (als *vrund*) für Lutter Stael von Holstein<sup>1805</sup>, 1359 für Reinhard Sobbe von Ingendorf<sup>1806</sup>, 1366 für den Burggrafen von Drachenfels sowie für Wilhelm Quad und Hermann von Schlickum (= von der Seeldonk)<sup>1807</sup>, 1366 und 1370 für Heinrich von Varresbeck und dessen Frau Christine von Kniprode<sup>1808</sup>, 1368 für Bertha von der Seeldonk und ihren Sohn Hermann<sup>1809</sup> und schließlich 1374 für Werner von Vlatten und Ludwig von Auw<sup>1810</sup>.

Wilhelms Ehegattin Nella, die zwischen 1357 und 1367 in mehreren Memorienstiftungen erwähnt wird<sup>1811</sup>, entstammte offensichtlich dem Geschlecht der von Hückeshoven gen. Vorst<sup>1812</sup>. Dieser Familie gehörte jener Dietrich von dem Vorst an, der Wilhelm 1363 im Amt des bergischen Landdrosten ablöste. Neben den Söhnen Heinrich und Adolf, von denen nach

---

<sup>1803</sup> JANSSEN 1977, Nr. 1409 (25.02.1361).

<sup>1804</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 637, S. 537 (24.04.1363), Nr. 642, S. 541–544 (16.09.1363).

<sup>1805</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 522, S. 426f. (30.06.1353); RÜBEL 1881, Nr. 707, S. 497f. (04.11.1353).

<sup>1806</sup> LAV NRW R, Brauweiler, Abtei, Urk. Nr. 55 (07.05.1359).

<sup>1807</sup> KORTH 1892, Nr. 88, S. 123f. (20.10.1366).

<sup>1808</sup> Archiv Haus Garath, Urk. Nr. 1; zit. von NIEDERAU 1958, Sp. 335 (17.12.1366); HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/2651 (11.11.1370) = KEUSSEN 1938, Nr. 659, S. 154 (Reg.).

<sup>1809</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/55 (19.04.1368).

<sup>1810</sup> KORTH 1886, Nr. 209, S. 135 (13.12.1374).

<sup>1811</sup> ADERS 1968, Nr. 114, S. 40 (05.04.1357); MOSLER 1912, Nr. 820, S. 633 (29.08.1359), Nr. 869, S. 663 (08.06.1367).

<sup>1812</sup> Zur Herkunft der Nella siehe SCHLEICHER 1994 VI, S. 123 mit dem Verweis auf BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 54, fol. 144.

1357 allerdings nichts mehr verlautet<sup>1813</sup>, sind drei Töchter des Ehepaares namentlich bekannt: Während Nelle 1357 bereits als verstorben genannt wird, heiratete die spätere Haupterbin Jutta in erster Ehe den bergischen Ritter Dietrich von Eller, einen kampferprobten Haudegen<sup>1814</sup>, nach dessen Tod den Ritter Gerhard von Eibenberg, Erben der Herrschaft Landskron an der Ahr<sup>1815</sup>. Ihre jüngere Schwester Katharina ehelichte mit Ludwig (IV.) von Lülsdorf ebenfalls einen namhaften Vertreter der bergischen Ritterschaft<sup>1816</sup>. Ein weiterer Sohn Wilhelms, der auf den Namen des Vaters getauft wurde, erscheint erst spät, nämlich 1391, in den Quellen und weilte wohl schon sieben Jahre später nicht mehr unter den Lebenden<sup>1817</sup>.

Die letzte sichere Erwähnung Wilhelms von Haan datiert vom 14. Dezember 1379, doch könnte auch eine Notiz zum Jahr 1382 auf ihn zu beziehen sein<sup>1818</sup>. Das Stammgut zu Haan, das nach Ausweis von archäologischen Befunden im Verlauf des 14. Jahrhunderts größere Um- und Ausbauten erfuhr<sup>1819</sup>, fiel nach seinem Ableben an die Tochter Jutta und ihren Gatten Gerhard von Eibenberg, die wiederum das Anwesen 1399 in einem Heiratsvertrag ihrem Sohn Johann und dessen Gemahlin verschrieben<sup>1820</sup>. Wie aus einem Forderungskatalog hervorgeht, den dieser Johann von Eibenberg und Landskron in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts an den Herzog von Berg richtete, hatten zum Heiratsgut seiner Mutter zwei

---

<sup>1813</sup> ADERS 1968, Nr. 114, S. 40 (05.04.1357). Für Adolf ist dies die einzige Nennung; Heinrich begegnet zum ersten Mal im Jahr 1350: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 360, S. 458f. (14.12.1350).

<sup>1814</sup> Laut NIEDERAU 1962, Eller, Sp. 278 nahm Dietrich u. a. an den Schlachten bei Sint-Truiden (1346), Brielle (1351) und den Kämpfen in Flandern (1356) teil, folgte darüber hinaus aber auch mehrmals dem Ruf des Deutschen Ordens ins Baltikum; vgl. zu Dietrichs „Preußenreisen“ PARAVICINI 1989, S. 51. Er starb vermutlich Ende der 1350er Jahre auf dem Weg zu einem Turnier im englischen Windsor.

<sup>1815</sup> Nach STRANGE 1865 II, S. 17 soll die Hochzeit im Jahr 1361 stattgefunden haben. Gerhard, dessen Familie sich nach der südwestlich von Aachen im Herzogtum Limburg gelegenen Eyneburg schrieb, war über seine Mutter Kunigunde ein Enkel des Burggrafen Gerhard IV. von Landskron, den Wilhelm von Haan vielleicht am Kölner Lehnshof kennengelernt hatte; vgl. FRICK/ZIMMER 1966, Nr. 459, S. 165f. (15.06.1359) u. Nr. 485, S. 175f. (20.03.1365).

<sup>1816</sup> Dass die Ehe vor 1357 geschlossen wurde, geht aus einer Memorienstiftung vom 05.04.1357 hervor (ADERS 1968, Nr. 114, S. 40).

<sup>1817</sup> Diesem jüngeren Wilhelm von Haan gehörte 1391 der Hof Zum Eigen bei Garath, den er am 10.02. desselben Jahres an den Ritter Gerhard von Kniprode verkaufte. Von diesem Gut heißt es 1398, es sei *vurtzyden gewest (...) Wilhelms vamme Hane wilne was Herren Wilhelms son zome Hane*; vgl. VON BURGSDORFF/VON GALÉRA 1958, S. 36.

<sup>1818</sup> FRICK/ZIMMER 1966, Nr. 564, S. 215 (14.12.1379). In einem leider nur als Reg. überlieferten Tauschvertrag von 1382 wird unter den Siegelzeugen auch ein Herr von *Hane* angeführt: MOSLER 1912, S. 725 Anm. 2.

<sup>1819</sup> So soll hier nach Abtragung des älteren Wohnturmes eines der für das spätmittelalterliche Bergische Land so charakteristischen kleinen, rechteckigen Burghäuser (Festen Häuser) errichtet worden sein.

<sup>1820</sup> FRICK/ZIMMER 1966, Nr. 657, S. 253f. (05.05.1399). Schon drei Jahre später, am 31.12.1402, verpachtete Jutta indessen das „Erbgut zum Haan“ gegen eine jährliche Pacht von 40 schweren rheinischen Gulden an ihren Neffen Ludwig von Lülsdorf, den Sohn ihrer Schwester Katharina: ebd., Nr. 690, S. 266.

Höfe zu Libur gehört<sup>1821</sup>. Sie dürften damit ebenso zu den ursprünglichen Besitzungen Wilhelms von Haan zu rechnen sein wie die hier gleichfalls angeführten Höfe zu Quettingen und zu Rheindorf. Letztere hatte der ehemalige Landdrost 1377 zusammen mit dem Hof *zu der Howen* im Kirchspiel Dürscheid zu einer jährlichen Leibzuchtrente von 200 Goldgulden an eine Kölner Patrizierfamilie verpfändet<sup>1822</sup>. Grund dafür war anscheinend die finanzielle Notlage, in welche seine Tochter Katharina durch die Schulden ihres früh verstorbenen Ehemanns Ludwig von Lülsdorf geraten war.

Dass Wilhelm von Haan lange Zeit ein wohlhabender Mann gewesen sein muss, zeigt die eindrucksvolle Zahl von Zuwendungen an geistliche Institutionen, die seinem Seelenheil und dem seiner Familie gewidmet waren, wobei er die Stiftungsgüter meist eigens zu diesem Zweck erworben hatte: 1357 erhielt das Kloster Gevelsberg einen Zins aus dem Büchelter Hof bei Wiesdorf sowie 100 Kölner Mark in bar<sup>1823</sup>. Für den 1358 vom damaligen bergischen Kämmerer Johann von Reven gestifteten Altar der Kapelle St. Aegidius in Wahn kaufte er einen Zehnten bei Urbach, genannt *Monichen Scheide*<sup>1824</sup>. Den Prämonstratenserinnen zu Dünnwald schenkte er 1358 einen Zehnten bei Hummelsheim in der Pfarrei Schlebuschrath nebst Einkünften zu Paffrath, dem Frauenstift Gräfrath 1365 eine Erbrente aus dem Hof zu Hemmelrath im Kirchspiel Wiesdorf<sup>1825</sup>. Besonders reich bedacht wurden die Altenberger Zisterzienser durch Memorienstiftungen in den Jahren 1359 (300 Mark), 1365 (unbestimmter Geldbetrag) und 1367 (wiederum 300 Mark)<sup>1826</sup>.

## 25. Tilman von Hackhausen (1342–1358)

1342 *Vogt (Richter?) zu Solingen*

Die Liste der Vögte zu Solingen, Vorläufer der späteren Amtleute des Solinger Verwaltungsdistriktes, ist in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausgesprochen lückenhaft. Auf den 1303 genannten Vogt *Sceynkeber*<sup>1827</sup>, der nicht näher identifizierbar ist, folgt erst vier

---

<sup>1821</sup> FRICK/ZIMMER 1966, Nr. 916, S. 367f. (1402–1438).

<sup>1822</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 475 (06.02.1377). Wenige Monate später übernahm Herzog Wilhelm von Berg – mit Zustimmung der Städte und Ämter der Grafschaft Berg – die drei Höfe und verpflichtete sich im Gegenzug, die Rentenzahlung zu leisten: ebd., Urk. Nr. 486 (17.10.1377).

<sup>1823</sup> ADERS 1968, Nr. 114, S. 40 (05.04.1357).

<sup>1824</sup> Laut einer Kopie aus einem alten Wahner Messbuch; vgl. BECKER 1985, S. 11, der den Namen mit „Wilhelm von Hamm“ wiedergibt.

<sup>1825</sup> KORTH 1886, Nr. 189, S. 131 (04.04.1358); NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 128, S. 100 (11.09.1365).

<sup>1826</sup> MOSLER 1912, Nr. 820, S. 633 (29.08.1359), Nr. 851, S. 651f. (12.03.1365), Nr. 869, S. 663f. (08.06.1367).

<sup>1827</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 43.

Jahrzehnte später wieder ein mit diesem Titel versehener Amtsträger: Am 6. Januar 1342 erwirbt Tilman von Hackhausen, *vaede zo Soleken*, von seinem Neffen Christian, Sohn seines verstorbenen Bruders Peter, eine Holzgewalt in der Bleer Mark<sup>1828</sup>. Für deren Schatzfreiheit verpfändet der Verkäufer sein in der *Munbemer veste*, dem Monheimer Amtssprengel, gelegenes Erbe, darunter Holzgewalten in den Gemarkungen von Blee und von Rheindorf sowie das Gut *upme Lare* mit Ackerland bei Hitdorf.

Hackhausen, vermutlich der Wohnsitz des Vogtes<sup>1829</sup>, lag ganz im Westen des Solinger Kirchspiels, hart an der Grenze zum Kirchspiel Richrath, das bereits zum Monheimer Distrikt gehörte. Und eben dort verfügte Tilmans Familie, wie wir gesehen haben, über recht ansehnlichen Grundbesitz. Wenn über Tilman geschrieben worden ist, er sei „Bauer, nicht Adliger“ gewesen<sup>1830</sup>, so ist dem gewiss zuzustimmen; Indizien für eine ritterbürtige Abstammung liegen nicht vor. Zu fragen wäre aber, wie dieser Befund zu der Tilman zugeschriebenen Funktion passt. War er tatsächlich die Ausnahme von jener Regel, die besagt, dass in der Grafschaft Berg des 13. und 14. Jahrhunderts nur Ritterbürtige zum Zuge kamen, wenn es darum ging, die höchste Verwaltungsposition in den sich herausbildenden Ämtern zu besetzen? Oder hat der Urkundenschreiber lediglich den hierarchisierenden Zusatz „Unter-“ weggelassen, so dass sich Tilmans Kompetenzen in Wirklichkeit auf den gerichtlichen Bereich beschränkten, in Stellvertretung des eigentlichen Amtsvorstehers? Eine eindeutige Antwort ist angesichts der Quellenlage nicht möglich<sup>1831</sup>. Erst von der Jahrhundertmitte an werden die Konturen der Solinger Lokalverwaltung allmählich deutlicher: 1350 war Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp Vogt von Solingen, 1356 Dietrich Smende von Heltorf<sup>1832</sup> – beide Mitglieder angesehenener ritterbürtiger Familien. Dem Vogt Dietrich Smende stand der *dingher* (= Richter) Hermann von Limminghofen zur Seite<sup>1833</sup>. Tilman von Hackhausen war demzufolge nachweislich nicht mehr im Amt, als er am 23. August 1358 nochmals urkundete, und zwar als Zeuge eines das Gut Norwinkel im Kirchspiel Richrath betreffenden

---

<sup>1828</sup> HASTK, Auswärtiges, Dünnwald, A68, fol. 13b.

<sup>1829</sup> So ROSENTHAL 1969, S. 48; FRICKE 1973, S. 18.

<sup>1830</sup> ROSENTHAL 1969, S. 48.

<sup>1831</sup> BAUERMANN 1953, S. 150 hat ihn gleichwohl in die Liste der Solinger „Amtmänner“ aufgenommen.

<sup>1832</sup> VOLLMER 1958, S. 22, Tafel VIII (06.06.1350); CRECELIUS 1876, S. 243f. (18.02.1356) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 118, S. 96.

<sup>1833</sup> Hermann von Limminghofen hatte das Solinger Richteramt nachweislich noch 1372, vielleicht sogar 1382 inne: VON RODEN 1951, Nr. 56, S. 127–133 (25.03.1372); NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 142, S. 109 (26.02.1382). Er benannte sich nach einem gleichnamigen Hof im Kirchspiel Solingen, der im 15. Jh. der Honschaft Hackhausen (!) zugeordnet war; vgl. ROSENTHAL 1969, S. 49.

Pachtvertrages<sup>1834</sup>. Der ihm beigelegte Vogttitel (*Tyle de vaycht van Hachusen*) ist hier lediglich als Reminiszenz an seine frühere Tätigkeit zu werten.

## 26. Albert Sobbe von Heltorf (1282–1314)

1303 *Amtmann von Angermund*

Im Oktober 1303 ließ Graf Wilhelm I. von Berg einen Streit zwischen dem Kloster Saarn und den Inhabern des nahe Mintard im Kirchspiel Mülheim an der Ruhr gelegenen Gutes Weltersberg durch Schiedsrichter schlichten. Unter den Urkundenzeugen rangiert an erster Stelle der für das Kirchspiel zuständige Amtsträger: ein Ritter namens Zobbo, *officialis* in Angermund<sup>1835</sup>.

Der Name „Zobbo“ – oder „Sobbe“, um eine weitere geläufige Form zu nennen – zählt, wie etwa auch „Flecke“ oder „Stael“, zu jenen vornamenähnlichen Beinamen, die zusammen mit dem Taufnamen auftreten können, diesen aber nicht selten gänzlich verdrängen<sup>1836</sup>. Da die Träger eines solchen Beinamens nicht zwangsläufig ein und demselben Geschlecht angehören müssen, ist eine Identifizierung immer dann problematisch, wenn auf die Nennung eines Zunamens verzichtet wird. Im Fall des *officialis* Zobbo erscheint die Anknüpfung an eine bestimmte historische Persönlichkeit aber durchaus erfolgversprechend. Denn um die Wende zum 14. Jahrhundert ist die Zahl derjenigen, die sich mit dem nämlichen Beinamen schmücken, noch eher klein. In Betracht kommt, sofern man die ritterbürtigen Geschlechter der Grafschaft Berg in den Blick nimmt<sup>1837</sup>, nur der zwischen 1282 und 1314 unter den Lebenden bezeugte Albert Sobbe von Heltorf<sup>1838</sup>.

Die von Heltorf schrieben sich nach dem gleichnamigen, nördlich von Angermund gelegenen Gut, dem heutigen Schloss Heltorf, dessen Ersterwähnung als *Helethorpe* aus dem Ende des 11. Jahrhunderts datiert<sup>1839</sup>. Die Familie selbst lässt sich, wenn man von einer keineswegs

---

<sup>1834</sup> VON RODEN 1951, Nr. 46, S. 102f. (23.08.1358).

<sup>1835</sup> LAV NRW R, Saarn, Abtei, Urk. Nr. 18 (30.10.1303): *Zobbo miles et officialis noster in Angermunt*. Reg.: SCHUBERT 1926, Nr. 82, S. 66f.

<sup>1836</sup> NIEDERAU 1957, Sp. 29f. hat die in der älteren Literatur weit verbreiteten Vorstellungen von einer „Familie Vlecke“ – besonders ausgeprägt noch bei VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 134ff. – bzw. einer „Familie Sobbe“ überzeugend widerlegt.

<sup>1837</sup> Zum märkischen Ritter Albert Sobbe von Altena vgl. VON SOBBE 1989, S. 85ff., der in Unkenntnis der Ausführungen von K. Niederau (siehe die vorstehende Anm.) wieder von einem „bergischen Ritter- und Ministerialengeschlecht Sobbe“ spricht (ebd., S. 85).

<sup>1838</sup> LAU 1921, Nr. 12, S. 3ff. (14.08.1288); KELLETER 1904, Nr. 141, S. 192–196 (20.09.1314).

<sup>1839</sup> KELLETER 1904, Nr. 10, S. 14–17 (ca. 1090–1120). Noch 1369 ist in einer Verkaufsurkunde nur vom „Hof“ Heltorf die Rede: Archiv Spee zu Heltorf H2 (Troistorp zu Heltorf), Nr. 1 (inseriert in eine Urkunde vom

erwiesenen genealogischen Kontinuität ausgeht, bis ins ausgehende 12. Jahrhundert zurückführen. Während der um 1189 und 1197 erwähnte *Otto de Heldorf* eindeutig edelfreien Standes war<sup>1840</sup>, traten seine mutmaßlichen Nachfahren wenig später unter den bergischen Ministerialen auf<sup>1841</sup>. Albert Sobbe begegnet zum ersten Mal 1282 an der Seite seines Bruders Heinrich Flecke als Bürge für den Edelherrn Dietrich von Broich<sup>1842</sup>. Von diesem trug er mehrere Zehnte in der linksrheinischen Pfarrei Rommerskirchen zu Lehen, die er 1285 der Deutschordenskommende zu Köln verkaufte<sup>1843</sup>. 1288 war Albert Sobbe, zu diesem Zeitpunkt noch Knappe, unter den Zeugen der Düsseldorfer Stadtgründungsurkunde<sup>1844</sup>. Aus einem Prozessrotulus von 1299 erfahren wir, dass er zwischenzeitlich das Schultheißenamt des Kaiserswerther Stiftsgutes Zum Hof in der Honschaft Obschwarzbach bekleidete, mit dem die Funktion des stiftischen Zehnteinnehmers im Kirchspiel Mettmann verbunden war<sup>1845</sup>, bevor er schließlich – wie zu vermuten steht – von seinem Landesherrn mit der Verwaltung des Angermunder Distriktes betraut wurde. Vermutlich war ihm dieser Verwaltungsbezirk auch noch 1309 anvertraut, denn am 11. Juli dieses Jahres finden wir einen *miles* Zobbo – gefolgt von dem *advocatus* Erwin (von Mettmann) – an der Spitze der Zeugenreihe, als das Lehnsrecht der Kaiserswerther Stiftsherren an den Gütern zu Uppenberge in der Honschaft Hasselbeck, im Grenzbereich zwischen den Ämtern Angermund und Mettmann, urkundlich festgehalten wurde<sup>1846</sup>. Letztmals genannt wird Albert Sobbe von Heltorf 1314, wiederum gemeinsam mit seinem Bruder<sup>1847</sup>. Während sich Alberts Wirkungsbereich im Wesentlichen auf den niederbergischen Raum beschränkte, hatte es Heinrich Flecke im Dienst der Kölner Erzbischöfe Siegfried von Westerburg und Wikbold von Holte bis zum *magister curiae* gebracht<sup>1848</sup>. Das Hofmeisteramt war das höchste der kölnischen Hofämter, welches seinem

---

27.11.1560); zuerst besprochen von STRANGE 1872 XI, S. 63; vgl. auch SCHLEICHER 1998 XV, S. 494 (= v. Oidtman, Mappe 1213). Zur Datierung auf den 17.01.1369 siehe NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 146f.

<sup>1840</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 521, S. 364 (ca. 1189) u. Nr. 554, S. 385ff. (22.01.1197), wo Otto zu den *nobiles* gerechnet wird.

<sup>1841</sup> KELLETER 1904, Nr. 32, S. 47f. (1222), Nr. 34, S. 50f. (1224).

<sup>1842</sup> HENNES 1861, Nr. 280, S. 249f. (12.12.1282).

<sup>1843</sup> HENNES 1861, Nr. 287, S. 254ff. (09.04.1285).

<sup>1844</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff. (14.08.1288): *Zobodone de Heldorf*.

<sup>1845</sup> KELLETER 1904, Nr. 95, S. 127–138, hier S. 135 (06.03.1299): *quatuor annis, quibus Zobbe de Heildorp fuit scultbetus dicte curtis in Swaspen*. – Siehe dazu LOHMANN 1954, o. S.; vgl. zum Kaiserswerther Hofverband Obschwarzbach allgemein HEIKAUS 1970, S. 127ff., der Albert Sobbe allerdings nicht berücksichtigt.

<sup>1846</sup> KELLETER 1904, Nr. 120, S. 168ff.

<sup>1847</sup> KELLETER 1904, Nr. 141, S. 192–196 (20.09.1314).

<sup>1848</sup> KNIPPING 1913, Nr. 3491 (02.09.1296), Nr. 3799 (24.02.1301), Nr. 3957 (03.03.1304).

Inhaber einen besonders großen Einfluss in der Umgebung des Kirchenfürsten verschaffte<sup>1849</sup>. So können die von Heltorf als Beispiel für eine bergische Ministerialenfamilie dienen, die bis ins 14. Jahrhundert hinein auch der Anziehungskraft des Kölner Erzstifts unterlag, um schließlich ganz ins Fahrwasser der Grafen von Berg zu geraten.

## 27. Dietrich Smende von Heltorf (1347–1373)

1351–71 *Kellner von Burg*, 1356–66 *Amtmann von Solingen*

In der großen Mehrzahl der überlieferten Nachrichten begegnet Dietrich nur mit dem Beinamen „Smende“, ohne jeden Zusatz. Ein Geschlecht Smende hat es jedoch ebenso wenig gegeben wie ein Geschlecht Sobbe oder Flecke. Dass Dietrich vielmehr der Familie von Heltorf angehörte, verrät die Umschrift seines Siegels<sup>1850</sup>. In der Stammreihe dürfte er mindestens eine, eher zwei Generationen nach dem Brüderpaar Albert Sobbe und Heinrich Flecke von Heltorf einzuordnen sein; die genaue Abfolge ist noch nicht geklärt. Wie aus einer Urkunde des Jahres 1349 zu ersehen ist, hatte er wenigstens zwei Brüder: Heinrich Flecke von Hugenpoet und den Kaiserswerther Stiftsherrn Everhard von Heltorf<sup>1851</sup>. Heinrich Flecke schrieb sich nach dem Werdener Dienstmannsgut Hugenpoet im Ruhrtal westlich von Kettwig, das er seit 1344 von der Reichsabtei zu Lehen trug<sup>1852</sup>. Nach seinem Tod folgte ihm 1352 sein Sohn Johann als Lehnsinhaber<sup>1853</sup>. Wenn Dietrich Smende 1347 ebenfalls *de Hugenpoyt* heißt, so bleibt dies eine Ausnahme<sup>1854</sup>. Sein Lebensmittelpunkt scheint sich im südlichen Teil des Niederbergischen befunden zu haben. Im Kirchspiel Richrath besaß er den Hof Gladbach, nach welchem er sich 1351 *Smende van Gladebach* nannte<sup>1855</sup>; 1367 fungierte er

---

<sup>1849</sup> Dazu JANSSEN 1969, S. 18f., der jedoch Heinrich Flecke irrtümlich der Familie von Holstein zuordnet. Diese stellte mit Dietrich Flecke von Holstein vielmehr den kölnischen Marschall; siehe etwa HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 261, S. 14f. (1279); KNIPPING 1913, Nr. 3323 (1291).

<sup>1850</sup> Siehe etwa LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 118 (13.12.1351): S. [...]ERICI SMENDE DE HEYLDORP. Vgl. auch die Namensnennungen in den folgenden Urkunden: KORTH 1886, Nr. 171, S. 126f. (05.02.1347); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 239 (10.06.1360): *Dyderich Smende van Heldorf*.

<sup>1851</sup> KELLETER 1904, Nr. 194, S. 258f. (13.07.1349).

<sup>1852</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 1, fol. 14a u. VIII a 6, fol. 51b (05.09.1344).

<sup>1853</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 1, fol. 24a u. VIII a 6, fol. 57b (06.12.1352). Vgl. FAHNE 1864, S. 19; GÖRING 1897, S. 73. – Am 24.07.1355 urkunden Johann und weitere Kinder und Erben des verstorbenen *Vlecken vamme Hugenpote*; als Bürgen setzen sie ihren *oemen* Dietrich Smende: LAV NRW W, Haus Neuenhof (Dep.), Urk. Nr. 4.

<sup>1854</sup> ADERS 1968, Nr. 106, S. 37 (12.04.1347).

<sup>1855</sup> LAV NRW R, Gräfrath, Kloster, Urk. Nr. 38 (02.09.1351) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 107, S. 91 (Reg.). Besessen hatte den Hof, ein Lehen des Edelherrn Dietrich von Volmarstein, zuvor die Herdecker Kanonisse (*monialis in Nunberdeke*) Margarethe von Heiligendonk, *filia domini Vlecken militis* – vermutlich eine Nichte (oder Schwester?) Dietrich Smendes. Nachdem sie darüber mit dem Lehns Herrn Dietrich von

als Holzgraf der Richrather Mark<sup>1856</sup>. Schon 1347 hatte er zugunsten des Dünwalder Stiftes auf die Lehnsherrlichkeit über einen Zehnten von 40 Morgen Land beim Umlaghof im benachbarten Kirchspiel Hitdorf verzichtet<sup>1857</sup>.

Am Beginn der Laufbahn Dietrich Smendes steht mit dem Kellneramt zu Burg an der Wupper, das er um die Jahreswende 1351/52 innehatte<sup>1858</sup>, eine besonders verantwortungsvolle Position. Innerhalb des Gefüges der bergischen Kellnereien spielte diejenige auf der (jüngeren) bergischen Stammburg eine zentrale Rolle, war Schloss Burg doch neben Burg Bensberg der beliebteste Aufenthaltsort der Grafen von Berg. Ob Dietrich damals schon als Amtmann von Solingen fungierte, beide Funktionen also miteinander verbunden waren, wissen wir nicht. Es ist nämlich fraglich, wann er den 1350 als Vogt von Solingen bezeugten Heinrich Schirp abgelöst hat<sup>1859</sup>. Vom Bestehen einer Personalunion muss aber spätestens seit 1356 ausgegangen werden: In diesem Jahr begegnet Dietrich als *vayde zo Solinghen* – bezeichnenderweise an der Seite des „Dingers“ (Amtsrichters) Hermann von Limminghofen, der angesichts der Mehrfachbelastung des Amtmanns einen Gutteil der richterlichen Aufgaben übernommen haben dürfte<sup>1860</sup>. Etliche Belege aus den Folgejahren dokumentieren die Aktivitäten Dietrich Smendes, insbesondere als Kellner zur Burg<sup>1861</sup>. Sie zeigen, dass er mit größeren Summen umzugehen wusste: 1366 bezahlte der *amptman* auf Geheiß des Grafen Wilhelm den Deutzer Lombarden 3.700 Gulden als Abschlag auf die gräfliche Schuld<sup>1862</sup>. Das wichtigste Zeugnis aber ist zweifelsohne die in seinem Namen erstellte „Brüchten- und Amtsrechnung“ aus dem Jahr 1363, eines der ganz wenigen bergischen Rechnungsdokumente des 14. Jahrhunderts, das die Zeiten überdauert hat<sup>1863</sup>. Auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird, dürfte Dietrich hier nicht in seiner Eigenschaft als Kellner, sondern als Amtmann

---

Volmarstein in Streit geraten, der Schlichtung durch den Grafen von Berg jedoch fern geblieben war, hatte Dietrich Smende das Anwesen übernommen; siehe KRUMBHOLTZ 1913, Nr. 282, S. 465 (ca. 1351) = VON RODEN 1951, Nr. 42, S. 92f.

<sup>1856</sup> HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 272, S. 33–36 (28.06.1367).

<sup>1857</sup> KORTH 1886, Nr. 171, S. 126f. (05.02.1347).

<sup>1858</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 118 (13.12.1351); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 160 (21.01.1352).

<sup>1859</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 114 (06.06.1350).

<sup>1860</sup> CRECELIUS 1876, S. 243f. (18.02.1356) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 118, S. 96.

<sup>1861</sup> U. a. LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 136 (25.07.1356), Nr. 148 (11.06.1359); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 239 (10.06.1360), Nr. 313 (06.03.1362); VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 160 (01.10.1363); KELLETER 1904, Nr. 231, S. 286f. (26.08.1365); LACOMBLET 1853, Nr. 715, S. 610f. (31.10.1371).

<sup>1862</sup> HIRSCHFELD 1911, Nr. 27, S. 180f. (18.10.1366).

<sup>1863</sup> Zuerst veröffentlicht und kommentiert von WEISE 1928; vgl. auch VON RODEN 1951, Nr. 52, S. 112–119 (20.02.1363).

tätig geworden sein, wofür nicht zuletzt die Verzeichnung der Gerichtsgefälle des Amtes Solingen spricht<sup>1864</sup>. Eine andere Frage ist, ob er die Rechnung eigenhändig verfasst hat und damit als einer der höchst seltenen nachweislich schreibkundigen Amtleute des 14. Jahrhunderts gelten darf<sup>1865</sup>.

Dietrich Smende gehörte zu denjenigen bergischen Funktionsträgern, die parallel zu ihren Aktivitäten auf lokaler Ebene im Rat präsent waren. Nachdem ihn Graf Gerhard von Berg schon 1351 zu seinen *mann ind vrundt* gerechnet hatte<sup>1866</sup>, trat er 1362/63 auch unter den Räten des Grafen Wilhelm auf<sup>1867</sup>. An Gelegenheiten für Besiegelungen, Bürgschaften und schiedsrichterliche Aufgaben in gräflichem Auftrag mangelte es nicht – angefangen von der Erneuerung des Edelbürgervertrages mit der Stadt Köln Anfang 1347<sup>1868</sup>, über die Schlichtung des Mülheimer Patronatsstreits 1366<sup>1869</sup>, die Einigung mit Engelbert Sobbe wegen Wildbannrechten und weiterer Streitpunkte zu Elberfeld 1371<sup>1870</sup>, bis hin zum Freundschaftsabkommen mit der Stadt Köln 1373<sup>1871</sup>.

Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass Dietrich verheiratet gewesen wäre. Auffälligerweise tritt er zweimal zusammen mit seiner Nichte Irmgard von Heltorf bei Gütergeschäften in Erscheinung: 1356 übertrugen die beiden der Johanniterkommende auf Schloss Burg einen in Rheidt am Rhein gelegenen Weingarten<sup>1872</sup>, 1369 pachteten sie auf 22 Jahre das Gut zu den Hülsen im Kirchspiel Hilden<sup>1873</sup>. In der Zwischenzeit dürften sich Dietrichs Familienverhältnisse kaum geändert haben. Unter den zahlreichen Kindern seines früh verstorbenen Bruders Heinrich Flecke zu Hugenpoet aus dessen Ehe mit Guda von der Horst ragte Johann hervor<sup>1874</sup>, der – wie bereits erwähnt – seit 1352 auf dem Werdener Lehnsgut Hugenpoet an der Ruhr ansässig war und vor 1367 Katharina von dem Bottlenberg

---

<sup>1864</sup> WEISE 1928, S. 111: *Recepta in indicibus de officio in Solingen*.

<sup>1865</sup> Laut WEISE 1928, S. 109 darf man „die Möglichkeit nicht ausschalten, daß Smend die Rechnung eigenhändig aufgestellt hat“, sei er doch selbst Kellner gewesen, wenn auch ein „besonders hochgestellter“.

<sup>1866</sup> LAV NRW R, Gräfrath, Kloster, Urk. Nr. 38 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 107, S. 91 (02.09.1351).

<sup>1867</sup> VOLLMER 1958, Tafel X, S. 24 (15.11.1362), Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363).

<sup>1868</sup> LACOMBLET 1853, S. 136f. Anm. 1 (05.02.1347) = ENNEN 1875, Nr. 44, S. 45 (mit falscher Jahreszahl 1374).

<sup>1869</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 127, S. 110f. (06.07.1366).

<sup>1870</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 715, S. 610f. (31.10.1371).

<sup>1871</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 798 (03.01.1373).

<sup>1872</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 139 (23.12.1356).

<sup>1873</sup> VON RODEN 1951, Nr. 55, S. 122–127 (08.09.1369).

<sup>1874</sup> Vgl. LAV NRW R, Sammlung K. Niederau, Nr. 584, fol. 1a, wo außer Johann noch Heinrich, Dietrich, Alf, Wich.(?) und *Ljse* genannt werden.

ehelichte<sup>1875</sup>. Sie entstammte dem durch den Beinamen „von Banewald“ gekennzeichneten Zweig der Familie, deren Hauptlinie damals mit Wennemar von dem Bottlenberg den bergischen Marschall stellte<sup>1876</sup>. Im März 1372 besiegelten Johann und Dietrich gemeinsam eine Urkunde der Agnes von Scherf, der Witwe von Johanns Bruder Heinrich von Hugenpoet, die zur Finanzierung der Mitgift ihrer Tochter einen Zehnten zu Hilden an Abt und Konvent des Klosters Altenberg veräußerte<sup>1877</sup> – der vorletzte öffentliche Auftritt des Dietrich Smende. Danach ist er nur noch einmal, am 3. Januar 1373, nachweisbar<sup>1878</sup>. Der ehemalige Solinger Amtmann, der wie manch anderer bergischer Amtsträger des 14. Jahrhunderts auf den Ritterschlag verzichtete, hinterließ keine Nachkommen. Gesichert wurde der Weiterbestand der Familie durch den von Dietrichs Neffen Johann begründeten Zweig, dessen Mitglieder sich freilich nur noch nach dem Stammsitz Hugenpoet benannten; der Name „von Heltorf“ verschwand aus den Quellen<sup>1879</sup>.

## 28. Elger von Hengebach (1358–1378)

*1358–65 Zöllner von Kaiserswerth*

Der Zoll zu Kaiserswerth, einer der ertragreichsten Rheinzölle des 14. Jahrhunderts, war 1302 in den Pfandbesitz des Hauses Jülich gelangt. Wohl unmittelbar nachdem Gerhard, der älteste Sohn des Markgrafen Wilhelm von Jülich, im April 1348 die Regierung in der Grafschaft Berg angetreten hatte, bemächtigte er sich, offensichtlich gegen den Widerstand seines Vaters, der Reichspfandschaft Kaiserswerth einschließlich des dortigen Zolls<sup>1880</sup>. In einer seiner ersten Amtshandlungen verlegte er den durch klevische Ansprüche betroffenen Duisburger Rheinzoll nach Kaiserswerth<sup>1881</sup>, was auf eine Erhöhung des dortigen Zolltarifs um sechs Turnosen hinauslief. Diese Maßnahme fand, obgleich von Markgraf Wilhelm vehement

---

<sup>1875</sup> Ev. PfA Kettwig, Urk. Nr. 2 (10.08.1367).

<sup>1876</sup> NIEDERAU 1976, S. 12ff.

<sup>1877</sup> VON RODEN 1951, Nr. 56, S. 127–133 (25.03.1372).

<sup>1878</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 798.

<sup>1879</sup> Letzter überlieferter Namensträger ist der am 17.03.1387 bezeugte Kaiserswerther Stifths herr Gottschalk von Heltorf (KELLETER 1904, Nr. 301, S. 358f.), der sich indessen genealogisch (noch) nicht einordnen lässt. Die jüngst von HIRSCHMANN 2001, S. 126 skizzierte Stammtafel der Hugenpoet ist für die ersten Generationen ausgesprochen bruchstückhaft. Gegen den Autor, der in Anknüpfung an FAHNE 1848, S. 180 eine Abstammung von den Nesselrode in Erwägung zieht, ist mit NIEDERAU 1967, S. 2 Anm. 6 festzuhalten, dass die von Hugenpoet „identisch mit denen v. Heltorf“ sind.

<sup>1880</sup> Vgl. LORENZ 1993, S. 115; PFEIFFER 1997, S. 233; SCHOTTMANN 2003, S. 116f.; KOLODZIEJ 2005, S. 20f.

<sup>1881</sup> SCHOLZ-BABISCH 1971, Nr. 77, S. 44f. (03.09.1348).

angefochten<sup>1882</sup>, nachträglich die Genehmigung König Karls IV.<sup>1883</sup> Der Jülicher Familienzwist gipfelte Ende 1349 in der Gefangennahme des Markgrafen, der bis zum Juni 1351 von Gerhard und dessen jüngerem Bruder Wilhelm in Kaiserswerth festgehalten wurde. Als Sachwalter seiner Interessen in der Stadt hatte Gerhard einen Amtsträger eingesetzt, der in einer vom August 1349 datierenden Zollverschreibung zugunsten des Edelherrn Johann von Reifferscheid als *amptman zo Keyerswerde* begegnet<sup>1884</sup>. Aus den Jahren 1348/49 sind noch eine weitere Verschreibung und eine Belehnung aus dem Kaiserswerther Zoll überliefert, über den der Graf damals augenscheinlich nach Belieben verfügte<sup>1885</sup>. Inwieweit er nach der Freilassung seines Vaters den vollen Zugriff auf Burg, Stadt und Zoll wahren konnte, ist hingegen fraglich. Zwar sind von 1354 an Belege über bergische Manngelder vorhanden, die auf den Kaiserswerther Zoll angewiesen wurden<sup>1886</sup>. Andererseits verzichtete Graf Gerhard von Berg gegenüber dem Markgrafen ausdrücklich auf jegliches Anrecht an der seiner Schwester Richardis, Gattin des Grafen Engelbert III. von der Mark, verschriebenen Aussteuer in Höhe von 2.400 Gulden aus ebendiesem Zoll; dieses *bilichsgeld* sollte beim vorzeitigen Ableben des Ehepaares wieder an Wilhelm fallen<sup>1887</sup>. Erst im Jahr 1358 scheint die Reichspfandschaft Kaiserswerth zur Gänze in Gerhards Hände gelangt zu sein. Ausschlaggebend waren die Vermittlerdienste und der geldliche Einsatz des Finanziers Reinhard von Schönau, Herrn von Schönforst, dem der Berger am 16. August 1358 zwei Turnosen aus den Kaiserswerther Zollgefällen verschrieb, und zwar *umb deswille, dat bee uns beholpen hait, dat wir an unse huys ind toll zo Keserswerde komen syn*<sup>1888</sup>.

Bezeichnenderweise taucht noch 1358 mit *Elger van Henbach, toelner zu Werde*, der erste namentlich bekannte bergische Zolleinnehmer in Kaiserswerth auf, von dessen Tätigkeit eine bis zum Juli 1365 reichende eindrucksvolle Folge von Quellennachrichten zeugt<sup>1889</sup>. Das

<sup>1882</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 478, S. 383f. (05.05.1349): *ind vort dat deselue unse sijn den toell zo Werde geboet hait mit ses groissen Toirnoissen van eichlichen voeder wyns, ind des gelychs van anderme gude, dat toelber is, sunder emans oirloif, de des maicht hauen oirloef zo geuen, inbouen den alden toell, den wir da plagen zo neimen.*

<sup>1883</sup> SCHOLZ-BABISCH 1971, Nr. 79, S. 46 (15.08.1349), Nr. 80, S. 46f. (17.08.1349).

<sup>1884</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 486, S. 388f. (18.08.1349).

<sup>1885</sup> StA Mülheim, Best. 1020, Urk. Nr. 15 (06.11.1348) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 389, S. 199: Johann I. von Limburg-Styrum; RENGER 1997, Nr. 117, S. 58 (19.05.1349): Johann Herr zu Kerpen.

<sup>1886</sup> LAV NRW R, Berg, Manngelder, Nr. 11/1 (14.02.1354), Nr. 11/2 (11.11.1354), Nr. 11/3 (11.11.1355).

<sup>1887</sup> KAEMMERER 1971, Nr. 105, S. 109f. (06.11.1355).

<sup>1888</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358); vgl. dazu IRSIGLER 1996, S. 298.

<sup>1889</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 194 (1358), Nr. 395 (13.07.1365). Auf die Aufzählung der übrigen, gut drei Dutzend Belege soll hier aus Platzgründen verzichtet werden.

Aufgabenprofil des Zöllners setzte ein gewisses Bildungsniveau voraus, so dass in dieser Position häufig Kleriker anzutreffen sind<sup>1890</sup>. Einem Schriftstück vom Oktober 1363 ist zu entnehmen, dass Elger neben dem Zöllneramt auch ein Kanonikat am Kaiserswerther Suitbertstift innehatte<sup>1891</sup>. Die Stiftsangehörigen entstammten im späten Mittelalter gemeinhin dem niederen, seltener dem hohen Adel des Niederrheins, seit dem 14. Jahrhundert zunehmend dem Bürgertum<sup>1892</sup>. In der Literatur hat man sich denn auch damit begnügt, Elger als „adligen Stiftsherrn“ zu kennzeichnen, ohne weiter nach seiner familiären Herkunft zu fragen<sup>1893</sup>. Einen deutlichen Fingerzeig gibt indessen sein Siegel, das einer Urkunde aus dem Jahr 1377 anhängt: Nach dem Ende der Amtszeit als Zöllner hatte er seine geistliche Karriere fortgesetzt und war zum Stiftsdekan aufgestiegen<sup>1894</sup>. Das Siegel zeigt im Schild ein Mühleisen, darüber als Beizeichen eine kleine Pilgermuschel, die wohl als Hinweis auf eine Pilgerfahrt zu deuten ist<sup>1895</sup>. Ein ganz ähnliches Wappen, wenn auch mit anderem Beizeichen (Stern), führte 1365 Winand *de Hembach*, Sekretär des Markgrafen Wilhelm von Jülich, Propst zu Kerpen und Kanoniker in Münstereifel, in Maastricht, am Aachener Münsterstift und am Herrenkapitel des Essener Damenstiftes<sup>1896</sup>. Winand war Neffe eines gleichnamigen, damals bereits verstorbenen Kellners des Markgrafen, der dem Kerpener Stift seine Besitzungen zu Heimbach an der Rur übertragen hatte<sup>1897</sup>. Die Benennung des Ortes unterhalb der aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts datierenden Höhenburg Hengebach schwankte zwischen *Henc-/Heng(e)bach* und *He(i)mbach*, und so ist auch für den Zöllner und Dekan Elger von Hengebach mehrmals die Namensform *van Hembach* überliefert<sup>1898</sup>. Tatsächlich dürften Winand und Elger, der seit 1370 ebenfalls als Kanoniker zu Essen nachweisbar ist und in dem genannten Jahr an der Wahl der Äbtissin Elisabeth von Nassau teilnahm<sup>1899</sup>, Verwandte, vielleicht sogar Brüder

---

<sup>1890</sup> Vgl. BURGHARD 1994, S. 273.

<sup>1891</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 363 (28.10.1363): *domino Elgero canonico et theolonario Werdensis*.

<sup>1892</sup> KAISER 1985, S. 23; PREUSS 2012, S. 135.

<sup>1893</sup> Vgl. etwa BURGHARD 1994, S. 271ff. (Zitat S. 274) u. KOLODZIEJ 2005, S. 137, der Elgers Namen mit „von Hensbach“ wiedergibt.

<sup>1894</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 794, S. 699–702 (05.04.1377).

<sup>1895</sup> PAGENSTECHEER 1947, S. 143 u. Tafel XIV mit Abb. 41.

<sup>1896</sup> Trotz der eindrucksvollen Pfründenhäufung verfügte Winand offenbar über keinen Weihegrad, so dass ihm das Kanonikat in Maastricht 1366 durch den Papst entzogen wurde; vgl. BRANDT 1972, S. 120.

<sup>1897</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden MÜLLER-WESTPHAL 1989, S. 428ff. Siehe auch SCHLEICHER 1995 VIII, S. 20ff. (= v. Oidtman, Mappe 587).

<sup>1898</sup> So etwa LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 273 (18.03.1361); LACOMBLET 1853, Nr. 777, S. 679f. (17.03.1376) u. Nr. 794, S. 699–702 (05.04.1377); KELLETER 1904, Nr. 294 (08.08.1388).

<sup>1899</sup> BRANDT 1972, S. 121.

gewesen sein. Gemeinsam wurden sie an der Kurie vorstellig, um ein vakantes Essener Kanonikat für ein drittes Familienmitglied, Albert von Hengebach, einzufordern. Den in Avignon angestregten Prozess verloren sie jedoch im Mai 1373<sup>1900</sup>. Die Erwähnung eines Richters Johann von *Hengbach* zu Düren in der Zeit um 1380 legt nahe, dass zumindest ein Teil der Familie seinen Schwerpunkt vor Ende des 14. Jahrhunderts in diese Stadt verlegte. Später wurde das mit dem Mühleisen siegelnde Geschlecht – nun zumeist unter dem Namen von Heimbach (gen. Knoiff) – zu den Dürener Schöffenfamilien gerechnet, seine Angehörigen galten als ritterbürtig.

Doch zurück nach Kaiserswerth: Drei Jahre nach dem letzten Auftritt des Elger von Hengebach als *tolnere zû Kayserswerde* (1365) entschloss sich Graf Wilhelm II. von Berg angesichts massiver Geldverlegenheiten nach dem Erwerb der Herrschaft Blankenberg, den Rheinzoll pfandweise aus der Hand zu geben. Am 15. Dezember 1368 verschrieb er ihn zusammen mit Burg und Stadt Kaiserswerth seinem Schwiegervater, dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngeren<sup>1901</sup>. Elger scheint sich nun vorwiegend seinen geistlichen Pflichten gewidmet zu haben. Obgleich er schon 1363 zu den gräflichen Räten gezählt wurde<sup>1902</sup>, sucht man seinen Namen in den landesherrlichen Urkunden zunächst vergebens. Dies änderte sich erst Mitte der 1370er Jahre: Im Friedensvertrag vom 17. März 1376 zwischen Graf Wilhelm II. und seinem Onkel, Herzog Wilhelm von Jülich, durch den langjährige Streitigkeiten ausgeglichen wurden, wird er als einer von sechs bergischen *vrunde ind rait* genannt<sup>1903</sup>. Als Vertreter des gräflichen Rates begegnet er auch am 5. April 1377 aus Anlass des Freundschafts- und Hilfspaktes zwischen Luxemburg, Jülich, Geldern und Berg<sup>1904</sup>.

Wie oben schon angedeutet, fungierte Elger von Hengebach zu diesem Zeitpunkt bereits als Dekan des Kaiserswerther Stiftskapitels – eine Funktion, in welcher er zwischen 1376 und 1388 bezeugt ist<sup>1905</sup>. Als die Kaiserswerther Stiftsherren Anfang 1378 den Grafen Wilhelm darum baten, die Schenkung des Hofes Brügge in der Honschaft Rath zu genehmigen, den

---

<sup>1900</sup> BRANDT 1972, S. 76.

<sup>1901</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586.

<sup>1902</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363): *unsen rait, ritter ind knechte*. Der *ber Eylgeir van Hengbach doe Coellener tzo Werde* erscheint unter den achtzehn Zeugen an dreizehnter Stelle, nach den Amtsträgern ritterlichen Ranges.

<sup>1903</sup> Neben den Rittern Konrad von Saffenberg, Wilhelm von Haan, Konrad von Eller und Heinrich von Wienhorst sowie Johann von der Dorneburg gen. Aschebrock: LACOMBLET 1853, Nr. 777, S. 679f.

<sup>1904</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 794, S. 699–702.

<sup>1905</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 777, S. 679f. (17.03.1376); KELLETER 1904, Nr. 303, S. 359f. (08.08.1388). Vgl. auch STICK 1955, S. 46 u. BURGHARD 1994, S. 108 Anm. 350, die jeweils 1378–1388 als Amtszeit des Dekans angeben.

der Kanoniker Christian von Düssel zuvor von dem Ehepaar Johann von Hugenpoet und Katharina von dem Bottlenberg erworben hatte, bezeichnete der Berger seine Einwilligung ausdrücklich auch als Gunstbeweis für den Dekan<sup>1906</sup>. Eine gesonderte Erwähnung verdient die Schenkung eines Kelches im Werte von 12 Goldgulden durch Elger an die von dem bergischen Kämmerer Johann von Reven gestiftete Aegidiuskapelle in Wahn (Kirchspiel Oberzündorf)<sup>1907</sup>.

Laut einem Eintrag im Memorienbuch des Stiftes Kaiserswerth wurde Elger von Hengebachs Totengedenken jährlich am 7. Februar begangen; die Jahresangabe 1393 könnte sich entweder auf die Memorienstiftung oder – was wahrscheinlicher ist – auf das Todesjahr des Dekans beziehen<sup>1908</sup>.

## 29. Dietrich Flecke von Holstein (1282–1315)

### *1283 Gräflicher Drost*

Kaum eine Erwähnung eines bergischen Drostens gibt so viele Rätsel auf wie diejenige *Diederickes Flecken des drusseten van dem Berge* vom 25. Januar 1283<sup>1909</sup>. Denn in den Jahren 1279, 1286 und 1291 fungierte nachweislich ein Dietrich Flecke (von Holstein) als Marschall des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg<sup>1910</sup>. Geht man im Hinblick auf das erzstiftische Marschallamt von einer ununterbrochenen Amtsdauer aus, so erscheint es als ausgeschlossen, dass es sich in beiden Fällen um dieselbe Person handeln könnte; eine gleichzeitige Wahrnehmung so zentraler Funktionen bei zwei unterschiedlichen Dienstherrn ist undenkbar. Aber auch die Hypothese eines Intermezzos am Hofe des Grafen Adolf V. mit anschließender Rückkehr in erzbischöfliche Dienste wirkt angesichts der seit 1282 deutlich eingetrübten Beziehungen zwischen dem Erzstift und der Grafschaft Berg alles andere als plausibel. Außer Zweifel steht hingegen die Zugehörigkeit des Drostens wie auch des

---

<sup>1906</sup> KELLETER 1904, Nr. 272, S. 334f. (01.03.1378): *ind umb gunst, die wir haben zu dem eersamen manne, heren Elgere van Henbach, decbene van Werde.*

<sup>1907</sup> BECKER 1980, S. 11.

<sup>1908</sup> LACOMBLET 1860, S. 120: VII. *Idus Februarii. Anno dom. 1393 Memoria dom. Elgeri de Henbach decani huius ecclesie.* Vgl. zum Kaiserswerther Memorienbuch RAMACKERS 1937, S. 151ff.

<sup>1909</sup> TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5.

<sup>1910</sup> HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 261, S. 14f. (22.01.1279): *Theodericus Flecko miles marescalcus rev. domini archiepiscopi Coloniensis*; KNIPPING 1913, Nr. 3088 (18.03.1286) = LACOMBLET 1846, Nr. 796, S. 469 (mit falschem Datum 26.02.1284): *Theoderico dicto Vlecke de Holstein marescalco*; KNIPPING 1913, Nr. 3317 (31.01.1291): *Fleckone maresch.*; ILGEN 1908, Nr. 2188, S. 1032 (12.03.1291): *Fleckone marescalco.* PÖTTER 1967, S. 99, der den Beleg von 1279 nicht berücksichtigt, nennt als Amtszeit Dietrich Fleckes die Jahre 1286–1291.

Marschalls zum Geschlecht derer von Holstein. Der Beiname „Flecke“ ist zwar auch für andere Sippen, etwa die von Heltorf, überliefert, jedoch nicht in der Kombination mit dem Vornamen Dietrich.

Der Familienname rührte her von der Burg Holstein im Kirchspiel Nümbrecht, welche von der Witwe Heilwig des Ritters Flecko von Holstein im Jahr 1256 ihrer Tochter Benedicta und dem Schwiegersohn Dietrich von Schinne übertragen wurde<sup>1911</sup>. Lehnsherr der Burg war zum damaligen Zeitpunkt der Edelherr Heinrich von Heinsberg, von 1265 an, nach einer Erbschaftseinigung, sein Neffe Gottfried I., Graf von Sayn (1253–1283)<sup>1912</sup>. Der brachte 1270 die Brüder Heinrich und Dietrich gen. Flecke dazu, zu seinen Gunsten auf alle Ansprüche an der Burg zu verzichten<sup>1913</sup>, die er – so steht zu vermuten – 1276 unter dem neuen Namen Homburg dem König Rudolf von Habsburg auftrug, um sie als Reichslehen wieder zu empfangen<sup>1914</sup>. Welcher Art das Verwandtschaftsverhältnis des Brüderpaares zu dem 1256 erwähnten Ritter Flecko war<sup>1915</sup>, wird 1270 nicht näher ausgeführt, eine direkte Deszendenz kommt aber kaum in Betracht.

Im Mai 1274 ratifizierte Tilman (= Dietrich) gen. Flecke eine von seinem „Blutsverwandten“, dem Pfarrer Hermann von Frechen, in seinem Namen hinsichtlich der Güter zu *Bolant* getroffene Übereinkunft; um Besiegelung bat er unter anderem seinen „Onkel“, den Ritter Winrich von Bachem<sup>1916</sup>. Zwei Jahre später versprach er, nun unter dem Namen Dietrich Flecke von Holstein, dem Konvent von St. Cäcilien zu Köln, den Edelherrn Walram von (Jülich-)Bergheim als Lehnsherrn über 30 Morgen Ackerland zu *Bolant* binnen drei Jahren zur Umwandlung des Lehens in ein freies Allod zu bewegen, wobei er den Pfarrer von Frechen, die Ritter Anton und Daniel von Bachem sowie Dietmar von Engers als Bürgen stellte<sup>1917</sup>. Die Umsetzung des Vorhabens gelang erst Ende 1290, als Walram zugunsten des Cäcilienstiftes

---

<sup>1911</sup> FAHNE 1869, Nr. 6, S. 4f. (11.06.1256).

<sup>1912</sup> HHStAW, Abt. 340, Urk. Nr. 10037 (22.01.1265).

<sup>1913</sup> GOERZ 1881, Nr. 2524, S. 570 (16.07.1270). Als Verwandte des Brüderpaares werden die Urkundenzeugen Rorich von Rennenberg, Ludwig Walpode von der Neuerburg, Winrich von Bachem und Friedrich von Langenau bezeichnet.

<sup>1914</sup> HHStAW, Abt. 340, Urk. Nr. 10044 (05.04.1276) = GOERZ 1886, Nr. 272, S. 61 (Reg.). Ungeachtet aller langjährigen Spekulationen über eine vermeintliche Wasserburg Holstein erscheint es heute angebracht, von einer Identität der Burgen Holstein und Homburg auszugehen, wofür nicht zuletzt neuere archäologische Erkenntnisse sprechen, denen zufolge die Homburg mindestens 100, wenn nicht sogar 200 Jahre älter sein muss als zuvor angenommen; vgl. BRENDLER 2008, S. 72f.

<sup>1915</sup> Der damals bereits verstorbene Inhaber der Burg Holstein dürfte identisch sein mit dem am 16.10.1241 bezeugten *Henricus Vlecko*: LACOMBLET 1846, Nr. 259, S. 134 = BOHN 2002, Nr. 17, S. 492.

<sup>1916</sup> HASTK, St. Cäcilien, Urk. Nr. 1/16 (11.05.1274).

<sup>1917</sup> HASTK, St. Cäcilien, Urk. Nr. 1/18 (14.08.1276).

auf jegliche Rechte am Hof *Bolant* verzichtete – und zwar auf Bitten Dietrich Fleckes, wie ausdrücklich betont wird<sup>1918</sup>. Als Zeugen begegnen neben Dietrich die Ritter Winrich von Bachem, Adam von Müllenark und Stael. Dass der Letztgenannte aus verwandtschaftlichen Gründen zugegen war, zeigt eine noch näher zu besprechende Sühneurkunde vom April desselben Jahres 1290, die von den drei Brüdern Heinrich und Dietrich Flecke und Heinrich Stael für den Grafen Adolf V. von Berg ausgestellt wurde und wiederum das Siegel des Frechener Pfarrers Hermann sowie diejenigen der Ritter Arnold und David von Bachem trägt<sup>1919</sup>.

Die angeführten Belege aus dem Zeitraum 1274 bis 1290 lassen sich zweifelsfrei einer einzigen Person zuordnen. Damit ist freilich noch nicht die Frage beantwortet, ob Dietrich möglicherweise einen gleichnamigen Vater hatte, der mit einer namentlich nicht bekannten Schwester des Winrich von Bachem vermählt war und wenigstens bis Ende der 1270er Jahre noch unter den Lebenden weilte<sup>1920</sup>. Dies vermutete schon A. Fahne, der dem Geschlecht Stael von Holstein ein zweibändiges Werk gewidmet hat<sup>1921</sup>. Einen Beweis blieb er zwar schuldig. Immerhin könnte eine solche Hypothese aber erklären, warum es in den Jahren 1279 und 1282 zur zweimaligen Lehnsauftragung von Gütern in den Kirchspielen Richrath und Monheim an den Edelherrn Heinrich von Windeck, den Bruder des Grafen Adolf V. von Berg, kam – jeweils seitens eines Dietrich Flecke<sup>1922</sup>. Jener *Theodericus Flecko miles mareschalcus*, der am 22. Januar 1279 die *bona* in Merx, Lanquit (heute Langfort), Berghausen bei Richrath und den Schleiderhof bei Monheim dem Edelherrn zu Lehen auftrug<sup>1923</sup>, wäre demnach mit Dietrich senior identisch, während es sich zu Lichtmess 1282, als ein *Theodericus dictus Vlecke*

---

<sup>1918</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 903, S. 538 (20.12.1290).

<sup>1919</sup> KREMER 1781, Nr. 183, S. 204ff. (12.04.1290). Heinrich Stael nannte sich nach dem Hof Üsdorf bei Lövenich, einem Lehen des Herzogtums Limburg, auch „Stael von Üsdorf“: HASTK, St. Aposteln, Urk. Nr. 1/107 (Jan. 1297) u. Nr. 1/108 (16.04.1298).

<sup>1920</sup> Hinsichtlich der, wie oben angedeutet, zum Jahr 1274 bezeugten Verschwägerung zwischen den Familien von Holstein und von Bachem verweist SCHLEICHER 1992 I, S. 429 (= v. Oidtman, Mapped 41) zusätzlich auf ein Schriftstück aus dem Best. 270 (Kloster Weiher) des Kölner Stadtarchivs, das nicht überprüft werden konnte. Diesem sei zu entnehmen, dass ein „Fleck von Holstein“ eine Tochter des Daniel (senior) von Bachem – und Schwester des Lechenicher Schultheißen Winrich von Bachem – geheiratet hatte.

<sup>1921</sup> Vgl. FAHNE 1871, S. 86ff.

<sup>1922</sup> HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 261, S. 14f. (22.01.1279); VON RODEN 1951, Nr. 15, S. 40f. (02.02.1282).

<sup>1923</sup> Zum Schleiderhof vgl. HINRICHS 1959, S. 87f.; zur Geschichte des späteren Rittersitzes Lanquit vgl. REJEK 2002, S. 6ff.

dieselbe Rechtshandlung vollzog, um seinen gleichnamigen Sohn gehandelt hätte<sup>1924</sup>. Der ältere Dietrich dürfte in der Zwischenzeit verstorben sein.

Dies würde bedeuten – um den Faden weiterzuspinnen –, dass Dietrich junior sich, anders als sein Vater, der erzstiftische Marschall, zunächst den Bergern zuwandte und von Graf Adolf zum Drostern berufen wurde, bevor er spätestens 1286 das bereits von seinem Vater ausgeübte Kölner Hofamt übernahm, welches er noch 1291 innehatte<sup>1925</sup>. Im Limburger Erbfolgestreit stand er jedenfalls fest zu Erzbischof Siegfried, an dessen Seite er am 5. Juni 1288 bei Worringen in die Schlacht zog<sup>1926</sup>. Er geriet in die Gefangenschaft des Grafen Walram von Jülich, dem er Ende November 1289 als Preis für seine Freilassung für 70 Mark Kölner Denare die Hälfte des Merxhofes zu Lehen auftrug<sup>1927</sup>. Nach der Haftentlassung brach er zusammen mit seinen Brüdern Heinrich Flecke und Heinrich Stael eine Fehde gegen den Grafen von Berg vom Zaun, in deren Verlauf sie Adolfs Lehns- und Gefolgsmann, den Grafen Dietrich I. von Isenberg-Limburg, in ihre Gewalt brachten. Letztlich mussten sich die von Holstein aber dem Berger unterwerfen und in eine am 12. April 1290 besiegelte Sühne einwilligen<sup>1928</sup>. Heinrich Flecke, als ältester der drei Brüder wohl die treibende Kraft hinter dem Konflikt, büßte seine Burglehen zu Schloss Burg ebenso ein wie die Vogtei im linksrheinischen Langel (ein weiteres bergisches Lehen)<sup>1929</sup>, Heinrich Stael eine Rente von 40 Malter Weizen zu Harff. Alle drei hatten ihre gesamten damaligen und zukünftigen Besitzungen dem Grafen als Lehen aufzutragen. Trotz solcher Rückschläge scheint die Familie recht streitlustig geblieben zu sein: 1295 verkündete Dietrich Flecke, unter Bürgschaft der Ritter Gottfried Schinne, Arnold von Elverfeldt, Hermann von *Immelbusen* und Tilman gen. Raitz, dass sich sein Bruder Heinrich Flecke wegen der Gefangennahme eines Sohnes durch die Kölner Bürger einem Schiedsurteil unterwerfen werde<sup>1930</sup>.

Gemeinsam mit seiner Frau Dideradis, deren familiäre Herkunft ungeklärt ist, verkaufte Dietrich 1307 der Abtei Altenberg eine Erbrente, die bis dato Konrad von Blee aus dem ihnen

---

<sup>1924</sup> So auch HÖROLDT/VON RODEN 1973, S. 15 Anm. 2.

<sup>1925</sup> Zu den einzelnen Belegen siehe oben, Anm. 1910.

<sup>1926</sup> LEHNART 1988, S. 149.

<sup>1927</sup> VON RODEN 1951, Nr. 17, S. 45f. (30.11.1289).

<sup>1928</sup> KREMER 1781, Nr. 183, S. 204ff.

<sup>1929</sup> Mit der ihm entzogenen Vogtei zu Langel wurde Heinrich offenbar unter Graf Adolfs Nachfolger Wilhelm I. von Berg erneut betraut, denn am 01.07.1303 versicherte er dem Grafen, das ihm verliehene Amt (*officium*) zu Langel und Lank ordnungsgemäß auszuüben und die dortigen *homines* zu verteidigen und zu schützen: LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 19, Nr. 3.

<sup>1930</sup> ENNEN 1867, Nr. 411, S. 393f. (23.04.1295).

gehörigen Schleiderhof im Kirchspiel Monheim entrichtet hatte<sup>1931</sup>, 1312 veräußerte er den Altenberger Mönchen eine Holzgewalt im Wald von Blee<sup>1932</sup>. Ein letztes Mal unter den Lebenden begegnet er am 22. Januar 1315, als er sich seiner Tochter Adelheid, Witwe des Adam von Balen, und deren Kindern beim Verkauf von Ackerland an das Kölner Stift St. Maria im Kapitol als Bürge zur Verfügung stellte<sup>1933</sup>. Im Jahr 1320 bestätigten mehrere Mitglieder der Familie Flecke von Holstein der Stadt Köln den Erhalt von Soldzahlungen, darunter Dietrichs Söhne Dietrich, Daniel, Winrich und Engelbert<sup>1934</sup>. Zwei weitere Söhne hatten den Weg in den geistlichen Stand eingeschlagen: Gottfried als Mönch in Gladbach<sup>1935</sup>, Menricus als Mönch in Brauweiler<sup>1936</sup>.

### 30. Arnold von Holthausen (1347)

#### *1347 Kämmerer*

Vom 1. März 1347 datiert eine Urkunde Graf Adolfs VI. von Berg, durch die er die Gerichtsorganisation in der Stadt Wipperfürth neu ordnete<sup>1937</sup>. Unter den Zeugen begegnet neben Ritter Heinrich von Grafschaft und dem Drost Wilhelm von Haan auch der Kämmerer Arnold von Holthausen. Das ist das einzige Mal, dass eine Person dieses Namens im Umfeld der Grafen von Berg erwähnt wird<sup>1938</sup>. Denkbar wäre, dass Arnold derselben Familie entstammte wie der urkundlich zwischen 1279 und 1315 belegte Ritter und Lehnsman des Stiftes Kaiserswerth Albert von Holthausen<sup>1939</sup> oder auch der 1335 erwähnte,

---

<sup>1931</sup> MOSLER 1912, Nr. 541, S. 430–433 (26.06.1307). Die Urkunde trägt außer Dietrichs Siegel diejenigen des Grafen Wilhelm von Berg und des Bruders des Ausstellers, Heinrich Stael von Holstein. Unter den Zeugen werden genannt: der Ritter Flecko von Nesselrode sowie dessen Bruder Adolf von Leysiefen, Pfarrer Konrad von Richrath, der Vogt (Heinrich) Smende von Monheim, Flecko von der Mühlen, Flecko d. J. von Nesselrode und Gerhard von Kniprode.

<sup>1932</sup> MOSLER 1912, Nr. 568, S. 447; vgl. auch ebd., Nr. 577, S. 453 (04.08.1313).

<sup>1933</sup> HASTK, St. Maria im Kapitol, Urk. Nr. 2/42.

<sup>1934</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/978 (13.03.1320).

<sup>1935</sup> BRASSE 1914, Nr. 153, S. 103 (24.06.1307).

<sup>1936</sup> MOSLER 1912, Nr. 540, S. 430 (vor 26.06.1307).

<sup>1937</sup> KORTH 1891, Nr. 18, S. 50f. = TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 4, S. 7 (01.03.1347).

<sup>1938</sup> Der Ritter Arnold von Holthausen, der am 31.03.1312 im Gefolge des Grafen Dietrich von Kleve auftritt (BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 172, S. 213f.), dürfte gewiss nicht mit dem mehr als drei Jahrzehnte später amtierenden bergischen Kämmerer identisch sein.

<sup>1939</sup> KELLETER 1904, Nr. 66, S. 84ff. (08.05.1279), Nr. 75, S. 97f. (30.06.1281); SCHLEIDGEN 1988, Nr. 5, S. 5f. (05.12.1303); LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 40 (23.07.1322, zum Jahr 1306); KELLETER 1904, Nr. 142, S. 196 u. Nr. 143, S. 197f. (19.06.1315). – In Anbetracht des langen Zeitraums kann nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Belege zwei unterschiedlichen Personen gleichen Namens zuzuordnen sind.

vor 1354 verstorbene Knappe Albrand von Holthausen<sup>1940</sup>. Beide schrieben sich, wie aus dem Kontext einzelner Nennungen hervorgeht, höchstwahrscheinlich nach dem nördlich von Düsseldorf in der Honschaft Stockum gelegenen, später Kirchholthausen bezeichneten Ort<sup>1941</sup>. Hier besaßen die Grafen von Berg ein Gut, zu dem eine schon 1263 bezeugte Kapelle gehörte<sup>1942</sup>.

### 31. Heinrich von der Horst (1277–1305)

*1280–81, 1297–98 Gräflicher Drost*

Unter den gerade in den Niederrheinlanden überaus zahlreichen Familien des Namens von der Horst ist diejenige, die sich nach Haus Horst im Kirchspiel Hilden benannte, insbesondere dadurch bekannt geworden, dass sie von 1380 bis 1501 das bergische Erbschenkenamt innehatte<sup>1943</sup>. Doch schon im 13. Jahrhundert taten sich Angehörige des Geschlechts im Dienste der Grafen von Berg hervor, allen voran jener Ritter Heinrich von der Horst, für den zwei Amtsperioden als gräflicher Drost (*dapifer*) belegt sind. Dank der akribischen Untersuchungen von H. Frin erscheint es heute plausibel, dass es sich bei den von der Horst im Bergischen – analog zu den von der Horst im (Emscher-)Broich im Vest Recklinghausen – um eine sich Anfang des 13. Jahrhunderts abspaltende Nebenlinie des ursprünglich edelfreien „märkisch-essendischen“ Ministerialengeschlechts zu Horst an der Ruhr handelte<sup>1944</sup>. Als Begründer des Hildener Zweiges wäre mithin Heinrichs Vater Dietrich von der Horst anzusehen, der zwischen 1224 und 1234 dreimal unter den bergischen Ministerialen genannt wird<sup>1945</sup>.

---

<sup>1940</sup> LAU 1921 II, Nr. 22, S. 11f. (23.06.1335); SCHLEIDGEN 1988, Nr. 50, S. 55f. u. Nr. 51, S. 56ff. (23.06.1354).

<sup>1941</sup> So auch WISPLINGHOFF 1990, S. 172 (mit falscher Jahreszahl für Albrand von Holthausen).

<sup>1942</sup> LAU 1921 II, Nr. 10, S. 2. Vgl. BRZOSA 2001, S. 163.

<sup>1943</sup> Zur Bestallung Konrads von der Horst mit dem Erbschenkenamt KOŁODZIEJ 2005, S. 171.

<sup>1944</sup> FRIN 1985/86, S. 99–113; FRIN 1987/88, S. 104–114. Schon FAHNE 1848, S. 175 hatte anhand heraldischer Beobachtungen vermutet, die bergischen und die vestischen von der Horst seien „eines Stammes“. So führen beide Familien einen gekrönten, rechtsschreitenden Löwen im Wappen.

<sup>1945</sup> KELLETER 1904, Nr. 34, S. 50f. (1224); NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 23, S. 24f. (1229). Letztmals erwähnt wird Dietrich am 04.05.1234, als der Kölner Erzbischof Heinrich I. von Müllenark (im Streit mit seinem westfälischen Ministerialen Heinrich von Volmarstein und auf Vermittlung Herzog Heinrichs von Limburg-Berg) die Burg Volmarstein an der Ruhr in die Obhut Dietrichs und dreier weiterer bergischer bzw. limburgischer Ministerialer gab: ILGEN 1908, Nr. 424, S. 184f. Vgl. zu diesem Vorgang MATSCHA 1992, S. 226.

Bei seinem ersten urkundlichen Auftreten im März 1277 war Heinrich von der Horst bereits im Besitz der Ritterwürde<sup>1946</sup>. Damals hängt er sein Siegel an eine Urkunde, durch die Konrad von Elverfeldt, Inhaber der Herrschaft Elberfeld und erzbischöflicher Marschall von Westfalen, für sich und seine Erben versprach, dem Grafen Adolf V. von Berg ein getreuer Burgmann zu sein<sup>1947</sup>. Die an Heinrich gerichtete Siegelbitte dürfte auf enge, vielleicht auch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Familien von Elverfeldt und von der Horst hindeuten. Bezeichnenderweise finden wir Heinrich vier Jahre später Seit an Seit mit Konrad von Elverfeldt und Dietrich von Volmarstein, einem der Siegler von 1277, bei der Übernahme einer Bürgschaft für einen Amtsträger der Abtei Siegburg, den Straelener Vogt Arnold<sup>1948</sup>. Es sei zudem daran erinnert, dass die Herren von Elverfeldt bis in die 1290er Jahre mit dem Hof Elb über Güterbesitz im Hildener Gebiet verfügten. Als Konrads Sohn Arnold von Adolf V. von Berg zur Abtretung des Anwesens genötigt wurde – er war in die Gefangenschaft des Grafen geraten –, besiegelte neben dem Vater auch Heinrich von der Horst die Verzichtsurkunde<sup>1949</sup>. Dieser wiederum bat 1296 Konrad von Elverfeldt und Philipp von Werden um die Besiegelung der Einigung mit seinem Neffen Tilman von Lövenich über das Patronat der Lövenicher Pfarrkirche<sup>1950</sup>. Ob die Elverfeldter schon in jenen Tagen Lehnsträger des Kölner Erzbischofs in den Kirchspielen Hilden und Haan, einer kölnischen Enklave innerhalb des bergischen Herrschaftsgebietes, und damit direkte Nachbarn derer von der Horst gewesen sind, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; der früheste diesbezügliche Beleg datiert vom Jahr 1347<sup>1951</sup>.

Als *dapifer de Monte* begegnet Heinrich erstmals am 12. September 1280, anlässlich des Verkaufs der Erbgüter zu Olpe (Kirchspiel Kürten) durch Hermann von Vorst an Graf Adolf V. von

---

<sup>1946</sup> KREMER 1781, Nr. 128, S. 146 (13.03.1277).

<sup>1947</sup> Die übrigen Siegler waren Dietrich von Volmarstein, der Kölner Edelvogt Gerhard (von Eppendorf) und Bernhard von Strünkedde.

<sup>1948</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 166, S. 290ff. (30.03.1281).

<sup>1949</sup> VON RODEN 1951, Nr. 20, S. 50–53 (ca. 1295). Neben der *curtis Elpe* übertrug Arnold dem Grafen die Höfe Ludenberg (Ksp. Gerresheim) und Hamm bei Düsseldorf.

<sup>1950</sup> HASTK, St. Johann und Cordula, Urk. Nr. 2/25 (03.09.1296). Laut Urkundentext war Tilman von Lövenich der Sohn einer Schwester Heinrichs von der Horst. Wie aus NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 43, S. 37 hervorgeht, hieß diese Schwester Gertrud; sie war mit Hildeger von Lövenich verheiratet. Ein weiterer Sohn des Ehepaares war Heinrich von Lövenich, Kanoniker an St. Aposteln zu Köln. In seinem auf den 23.11.1290 datierten Testament stiftete er Memorien für Vater, Mutter sowie seinen ebenfalls verstorbenen Onkel Dietrich von der Horst (einen Bruder Heinrichs) und traf u. a. Verfügungen zugunsten seiner Brüder Gerlach, Johann und Gobelinus: SCHÄFER 1901, Nr. 10, S. 133f.; vgl. zu Heinrich von Lövenich auch BERNERS 2004, S. 606.

<sup>1951</sup> MILZ 1974, S. 29 Anm. 37.

Berg<sup>1952</sup>. Das höchste Verwaltungsamt der Grafschaft Berg bekleidete er wahrscheinlich nur für zwei, höchstens für drei Jahre<sup>1953</sup>. Doch auch in der Folgezeit trat er bei wichtigen politischen Angelegenheiten hervor. So rangierte er unter den Zeugen des Düsseldorfer Stadterhebungsprivilegs vom 14. August 1288 an erster Stelle<sup>1954</sup>, 1290 setzten ihn Burggraf Heinrich von Drachenfels und dessen Bruder Rutger bei ihrer Entlassung aus bergischer Gefangenschaft als Schiedsrichter in einer Streitsache mit den Kölner Bürgern ein<sup>1955</sup>, und 1298 war Heinrich – als einziger Ministeriale unter fast durchweg höherrangigen Zeugen – bei der Verpfändung der Burgen Waldenburg und Rodenberg durch Graf Wilhelm I. von Berg zugegen<sup>1956</sup>. Wie zwei Urkunden aus den Jahren 1297 und 1298 erkennen lassen, fungierte er damals erneut als Drost<sup>1957</sup>. Offenbar erschien es Graf Wilhelm zu seinem Regierungsantritt opportun, auf einen bewährten Kämpen zurückzugreifen. Seine Wertschätzung für Heinrich kommt auch darin zum Ausdruck, dass er ihn ausdrücklich zu seinen *consiliiarii* rechnete<sup>1958</sup>.

Zu Heinrichs Lehnsherren zählten neben den Grafen von Berg, als deren *fidelis* er 1280 bezeugt ist<sup>1959</sup>, der Edelherr Heinrich von Windeck, Bruder des Grafen Adolf V., dem er 1291 für empfangene 50 Mark seinen Hof Bilk zu Lehen auftrug<sup>1960</sup>, und Walram von Kessel, Herr von Grevenbroich. Dieser entließ Ende 1295 eine Manse Ackerland bei *Luppe* aus dem Lehnverhältnis, nachdem ihm Heinrich, der bei diesem Anlass als *miles de terra comitis de Monte* apostrophiert wird, stattdessen seinen Hof Holte bei Hilden aufgetragen hatte<sup>1961</sup>. Ebendiesen *mansus* von 60 Morgen Land verkaufte der Ritter 1297 für 210 kölnische Mark dem Stift

<sup>1952</sup> ILGEN 1908, Nr. 1722, S. 792.

<sup>1953</sup> VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8 (21.10.1280); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 166, S. 290ff. (30.03.1281). Aus dem Jahr 1282 liegen keine Zeugnisse vor. Am 25.01.1283 war dann bereits Dietrich Flecke von Holstein bergischer Drost: TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5.

<sup>1954</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff. (14.08.1288).

<sup>1955</sup> KREMER 1781, Nr. 172, S. 191 (20.01.1290).

<sup>1956</sup> ILGEN 1908, Nr. 2470, S. 1185f. Neben Heinrich waren Zeugen: der Domdekan Dietrich von Bilstein, die Grafen Dietrich von Kleve und Wilhelm von Berg, die Edelherren Walram von Bergheim und Friedrich von Reifferscheid, der Kölner Stadtvogt Gerhard und der Kölner Bürger Konstantin von Lyskirchen.

<sup>1957</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 191, S. 326f. (11.04.1297); NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 52, S. 41f. (25.06.1298). Heinrichs Nachfolger im Drostenam, Engelbert Ruselpaffe, siegelte am 13.09.1300 als *dapifer*: HASTK, Katharina DO, Urk. Nr. 1/157 = LACOMBLET 1846, Nr. 1062, S. 624.

<sup>1958</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 191, S. 327: *in presencia subscriptorum scilicet Henrici dicti de Hürst dapiferi, Godescalchi de Calghem, Hunkini de Bensbure, Theoderici de Elnere, Adolphi de Wyntbouele et Henrici de Treois militum consiliorum nostrorum.*

<sup>1959</sup> VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8 (21.10.1280).

<sup>1960</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 904, S. 538 (02.02.1291).

<sup>1961</sup> VON RODEN 1951, Nr. 21, S. 53f. (12.11.1295). Zur Lage des Hofes Holte, möglicherweise innerhalb der Ringwallanlage Holterhöfchen, vgl. VON USLAR 1960, S. 21.

Meer<sup>1962</sup>. Zu Beginn desselben Jahres hatte er vor den Schöffen zu Lövenich die Hälfte seines Lövenicher Zehnten an die Johanniterkommende in Köln veräußert. Die abschriftlich überlieferte Verkaufsurkunde verdient deswegen besondere Aufmerksamkeit, weil sie seine zustimmungspflichtigen Nachkommen mit Namen nennt: die Tochter Ritza und die Söhne Konrad, Heinrich, Arnold und Balduin<sup>1963</sup>. Ritza war aller Wahrscheinlichkeit nach mit Johann von Müllenark verheiratet, der 1296 als Schwiegersohn Heinrichs erwähnt wird<sup>1964</sup>. Wer die Mutter der *liberi heredes* war, ist nicht bekannt. Falls sich ein Eintrag im Nekrolog des Heinsberger Marienstiftes, auf den zuerst Ch. Quix hingewiesen hat, tatsächlich auf Heinrich beziehen sollte, könnte sie Bela geheißen haben<sup>1965</sup>.

Heinrich von der Horsts letzter Auftritt im Drostenamt, am 25. Juni 1298, ist zugleich sein letztes Lebenszeichen<sup>1966</sup>; gestorben sein dürfte er vor dem 23. Juni 1305, als im Hinblick auf Besitzungen der Familie nur noch von den „Junkern von der Horst“ (*pueros de Hurst*) die Rede ist. Von seinen Söhnen gelangten Konrad und Heinrich zur Ritterwürde, ohne indessen mit politischen Aktivitäten hervorzutreten<sup>1967</sup>. Dies änderte sich erst in der Generation seiner Enkel mit dem Ritter und bergischen Rat Balduin von der Horst<sup>1968</sup>.

## 32. Hermann von Kalkum (1311–1332)

1311–17 *Amtmann von Angermund*

Das Ministerialengeschlecht von Kalkum tritt erstmals mit dem 1176 erwähnten *Willelmus de Caleheim* in Erscheinung<sup>1969</sup>. In Kalkum verfügte das Reichsstift Gandersheim seit dem Ende des 9. Jahrhunderts über einen Hofverband mitsamt einer Anzahl weiterer Güter und Rechte. Die von Kalkum dürften sich im Dienst des Reichsstiftes emporgearbeitet haben. 1265

---

<sup>1962</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 975, S. 575 (09.09.1297).

<sup>1963</sup> HASTK, St. Johann und Cordula, Rep. u. Hs. 2, fol. 455f. (20.02.1297): *Nos Henricus de Horst, miles, cum liberis heredibus nostris, Conrado, Ritza, Henrico, Arnoldo et Balduino*. Vgl. zum chronologischen Ablauf des Besitzererbs der Kölner Johanniterkommende in Lövenich AHN 2006, S. 222f.

<sup>1964</sup> LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 68 (01.02.1296).

<sup>1965</sup> KESSEL 1879, S. 257f. (zum 09.02.): *Henrici de Horst et Bile uxoris eius et filiorum eorum*. Vgl. dazu FRIN 1987/88, S. 177.

<sup>1966</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 52, S. 41f. (25.06.1298).

<sup>1967</sup> Konrad vor 1325 (HASTK, St. Johann und Cordula, Rep. u. Hs. 2, fol. 455), Heinrich vor 1334 (HASTK, Domstift, Urk. Nr. 1/993). Letzterer wird im Jahr 1355 als verstorben erwähnt; als Erben erscheinen die Kinder seines Schwagers Heinrich Flecke von Hugenpoet, der Guda von der Horst geehelicht hatte: LAV NRW W, Haus Neuenhof (Dep.), Urk. Nr. 4 (24.07.1355). Zur möglichen Identität des dritten namentlich bekannten Sohnes, Balduin, mit Balduin von der Seeldonk siehe unten, S. 393.

<sup>1968</sup> Zu ihm FRIN 1987/88, S. 178.

<sup>1969</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 453, S. 318f. Vgl. dazu und zum Folgenden JANSSEN 1975, S. 13f.

begegnet ein Ritter Hermann von Kalkum neben dem Vogt Heinrich von Kalkum und dessen vier namentlich genannten Söhnen als Lehnsmann der Gandersheimer Kanonissen<sup>1970</sup>. Wahrscheinlich saß die Familie damals bereits auf dem Kalkumer Oberhof, dem ehemaligen, dem Stift entfremdeten Haupthof der Villikation, aus welchem später das Schloss Kalkum hervorging<sup>1971</sup>.

Den Namen Hermann trägt auch jener hier interessierende Angehörige der Sippe, der Ende 1311 anlässlich einer Übereinkunft zwischen dem Grafen Adolf VI. von Berg und den Duisburger Bürgern als Schultheiß von Angermund genannt wird<sup>1972</sup>. Gewiss handelte es sich um einen Nachfahren des besagten Ritters von 1265, vielleicht – unter Berücksichtigung der Namengebungssitten – um den Enkel. Doch muss dies reine Vermutung bleiben, da sich erst ab der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Generationenfolge erstellen lässt<sup>1973</sup>. An einer Urkunde von 1332 zeigt Hermanns Siegelbild einen Querbalken, begleitet von oben zwei und unten einem Stern. Es unterscheidet sich darin von den Schildfiguren anderer Träger des Namens „von Kalkum“ (einschließlich der Geschlechter von Leuchtmar und von Lohausen), deren Wappen anstelle der Sterne drei Ringe aufweisen<sup>1974</sup>. Das Schultheißenamt zu Angermund bekleidete Hermann von Kalkum noch 1317, nun ausdrücklich im Namen der Altgräfin Irmgard, die den Angermunder Distrikt als Wittum innehatte<sup>1975</sup>. 1311 wohl nur Knappe, war er inzwischen zum Ritter avanciert<sup>1976</sup>. In Urkunden der Jahre 1329 und 1332 finden wir ihn an

---

<sup>1970</sup> KLOFT 1975, Nr. 5, S. 5f. (28.11.1265).

<sup>1971</sup> Spätestens im 14. Jh. fungierte der im Kalkumer Unterdorf gelegene Nedenhof als Fronhof; vgl. ENGELBERT 1955, S. 200; JANSSEN 1975, S. 13.

<sup>1972</sup> BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 177, S. 216f. (24–30.12.1311): *Hermannus de Kalinbeym, scultetus in Angermont*. Hermann gehörte zu den drei bergischen Vertretern in der paritätisch besetzten Schiedskommission, mit deren Hilfe Streitigkeiten zwischen der Stadt Duisburg und der Grafschaft Berg friedlich beigelegt werden sollten. VOLMERT 1990, S. 71 behauptet ohne jegliche Quellenangabe, Hermann sei in den Jahren 1285–1312 als Eigentümer des Gutes Bilkraht bei Angermund nachzuweisen. Dieses ist aber erst gegen Ende des 14. Jhs. als Besitz derer von Kalkum bezeugt; siehe etwa KELLETER 1904, Nr. 302, S. 359 (14.12.1387).

<sup>1973</sup> BURGHARD 1994, S. 331 Anm. 171 betont zwar zu Recht, das Geschlecht und seine Nebenlinien bedürften „einer eingehenden Untersuchung“ (ein auch heute noch bestehendes Desiderat), hat aber in seinem prosopographischen Artikel die bereits zur Verfügung stehende Literatur nur unzureichend ausgewertet. So fehlt jeder Hinweis auf NIEDERAU 1973, Kalkum.

<sup>1974</sup> SCHLEICHER 1995 III, S. 255 (= v. Oidtman, Mappe 190). Siehe auch FAHNE 1848, S. 61. Ein Siegelbild vergleichbar demjenigen Hermanns von Kalkum findet sich bei Gottschalk von Kalkum, der 1297 als einer der *militum consiliariorum* des Grafen Wilhelm von Berg auftritt: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 191, S. 326f. (11.04.1297).

<sup>1975</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Urk. Nr. 133 (01.12.1317): *Hermannus de Calicem miles scoltetus et reverende domine Ermegardis de Angermunth quondam comitisse de Monte*.

<sup>1976</sup> Als solcher wird er bereits in einer Urkunde des Jahres 1315 apostrophiert: LACOMBLET 1853, Nr. 147, S. 109f. (27.06.1315).

der Seite eines Amtsnachfolgers, des Schultheißen Wilhelm von Walde, wobei er in den drei Schriftstücken von 1332 als *dominus* angesprochen wird<sup>1977</sup>. Danach verliert sich seine Spur.

### 33. Peter von Kalkum (1345–1379)

1351 Landdrost, 1355–60 Amtmann von Beyenburg, 1360–63 Hofmeister, 1361 Amtmann von Hardenberg, 1362–63 Amtmann von Mettmann

Peter von Kalkum, einer der vielseitigsten und vielbeschäftigsten bergischen Amtsträger seiner Generation, wird erstmals im Jahr 1345 erwähnt<sup>1978</sup>. Er war der Sohn des vor 1348 verstorbenen Arnold von Kalkum, welcher sich nach seinem Wohnsitz auch von Lohausen schrieb<sup>1979</sup>. Der Hof zu Lohausen fiel nach Arnolds Tod an Peters Bruder Rabodo, den Begründer der Linie der von Kalkum gen. von Lohausen<sup>1980</sup>. Peter selbst heißt in einer Urkunde des Jahres 1349 *van Rindbruggen*<sup>1981</sup>, ein Zuname, der sich vermutlich vom Hof Remberg in der Honschaft Huckingen (Kirchspiel Mündelheim) herleitete<sup>1982</sup>. Interessant ist der Rechtsinhalt der besagten Urkunde: Demnach verkauften Everhard von Kalkum, Bruder von Peters Vater Arnold, und seine Frau Irmgard den Vikaren des Kaiserswerther Suitbertstiftes zum Zwecke einer Memorienstiftung eine Erbrente aus dem Gut Angerhausen in der Feldgasse zu Kaiserswerth. Ein Erbzins aus demselben Gut sollte ein gutes Jahrzehnt

---

<sup>1977</sup> KELLETER 1904, Nr. 159b, S. 220 (11.11.1329), Nr. 164, S. 225f. u. Nr. 165, S. 226f. (jeweils 22.11.1332). Vgl. auch ebd., Nr. 156, S. 213ff. (mit falscher Datierung auf das Jahr 1322, tatsächlich ebenfalls am 22.11.1332 ausgestellt).

<sup>1978</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 106, S. 92 (14.10.1345).

<sup>1979</sup> HASTK, Best. 1001 (Slg. Alfter), Nr. 88, S. 194: *Peter, son wilne Arnolts von Calcum in charta* (1348); zit. nach LAV NRW R, Sammlung K. Niederau, Nr. 78.

<sup>1980</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 50, S. 55f. (28.06.1354). Laut dem Urkundentext bewohnte der als *filius quondam Arnoldi de Loebusen* bezeichnete Rabodo eine *curtis* in Lohausen. Schon FERBER 1893, S. 103 erkannte in ihm denjenigen, „der die Linie zu Lohausen gründete.“

<sup>1981</sup> KELLETER 1904, Nr. 196, S. 259f. (30.11.1349).

<sup>1982</sup> JANSSEN 1975, S. 14f. bevorzugt eine Lokalisierung des genannten Gutes im Kirchspiel Wittlaer: Das erstmals im Mai 1310 als Hof in *Renbruggen* genannte Anwesen habe zum Hofverband von St. Gereon in Bockum bei Wittlaer gehört, über den allerdings erst von 1451 an Nachrichten vorliegen; vgl. zu Bockum auch DARAPSKY 1943, S. 129 u. HEIKAUS 1970, S. 92ff. Nun wurde die Urkunde von 1310 (HASTK, St. Gereon, Urk. Nr. 1/93 = JOERRES 1893, Nr. 243, S. 253) aber in Huckingen ausgestellt; Inhaber des Hofes waren die Witwe Adelheid des Ritters Adolf von Lohausen und ihre Kinder. Einer älteren Aufschrift auf der Rückseite der Urkunde ist außerdem zu entnehmen, dass *Renbruggen* damals in den gereonischen Haupthof in Büderich gehörte. Diese Indizien sprechen eher für eine Identität mit Remberg bei Huckingen, das am 02.07.1361, im Rahmen einer Vereinbarung über Huckinger Zehntrechte, als grabenumwehrte Anlage erscheint (SCHLEIDGEN 1988 Nr. 53, S. 60ff.: *ind deme graven, de zo Ringbrugghen wert geyt, bis up den heyster de up deme graven steyt*) und im Angermunder Futterhaferverzeichnis unter der Honschaft Huckingen vermerkt ist (LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 5r). Einer solchen Deutung steht auch die von W. Janssen zusätzlich herangezogene Kaiserswerther Urkunde vom 01.03.1379 (KELLETER 1904, Nr. 273, S. 335) nicht entgegen, werden dem Haus und Hof zu *Ryntbrugghen* hier doch Liegenschaften nicht nur im Kirchspiel Wittlaer, sondern auch im Kirchspiel Mündelheim zugeordnet.

später, 1358, die materielle Grundlage einer Memorie bilden, die Peter und sein naher Verwandter Dietrich von Leuchtmar für ihr Seelenheil und das ihrer gemeinsamen Voreltern erwarben<sup>1983</sup>.

Bereits kurz nach der Regierungsübernahme Graf Gerhards von Berg erlangte Peter von Kalkum Zugang zum engeren Führungszirkel der Grafschaft: 1351, er mag damals im vierten Lebensjahrzehnt gestanden haben<sup>1984</sup>, fungierte er als bergischer Rat und bekleidete gleichzeitig das prestigeträchtige Amt des bergischen Landdrosten<sup>1985</sup>. Unter den bergischen Räten ist Peter in der Folgezeit bis 1368, sowohl unter Graf Gerhard als auch unter dessen Sohn und Nachfolger Wilhelm, regelmäßig anzutreffen<sup>1986</sup>. Das Drostenamt hingegen übte er nur verhältnismäßig kurze Zeit aus, denn schon im Frühjahr 1354 begegnet Wilhelm von Haan in dieser Position<sup>1987</sup>. Peter wechselte stattdessen in die Lokalverwaltung, 1355 amtierte er als *officiatus tor Byenborg*<sup>1988</sup>. Von der Beyenburg aus, einem erst wenige Jahrzehnte zuvor errichteten Vorposten an der oberen Wupper, sollte er die Interessen seines Landesherrn im äußersten Nordosten der Grafschaft Berg sowie in der bergisch-märkischen Grenzzone wahren<sup>1989</sup>. Dass es sich beim Beyenburger Distrikt zunächst eher um einen Kellereibezirk als um ein den bergischen Altämtern vergleichbares Gebilde gehandelt haben dürfte, zeigt die zweimalige Bezeichnung Peters als *kelner to der Byenborg*<sup>1990</sup>. Seine Beyenburger Amtszeit dauerte mindestens bis zum Sommer 1360<sup>1991</sup>. Bereits im Januar desselben Jahres trat er als Hofmeister des Grafen Gerhard von Berg in Erscheinung<sup>1992</sup>. Gerhard starb nur wenige Monate später, und die Gräfin-Witwe Margarethe übernahm mit ihrem noch unmündigen, erst etwa zwölfjährigen Sohn Wilhelm die Regierung. Peter von Kalkum konnte über den

---

<sup>1983</sup> KELLETER 1904, Nr. 219, S. 277 (22.06.1358). Vgl. BURGHARD 1994, S. 332, S. 359.

<sup>1984</sup> Wenn man davon ausgeht, dass er bei seinem ersten öffentlichen Auftreten 1345 volljährig gewesen sein muss, ist das Geburtsdatum in den Jahren um 1320 zu suchen.

<sup>1985</sup> MOSLER 1912, Nr. 770, S. 606f. (07.03.1351): *Unse vrunt ind unse raet (...) Peter van Kailchem dreessit uns lans van dem Berghe.*

<sup>1986</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 479–482 (18.11.1352); KAEMMERER 1971, Nr. 105, S. 109f. (06.11.1355), Nr. 113, S. 117–122 (10.08.1358); LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358); SCHLEIDGEN 1988, Nr. 53, S. 60ff. (02.07.1361); VOLLMER 1958, Tafel X, S. 24 (15.11.1362); LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363); LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368).

<sup>1987</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 81 (24.03.1354).

<sup>1988</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 2/Akten (1355).

<sup>1989</sup> Zur Erstnennung der Beyenburg und dem archäologischen Befund zuletzt HELBECK 2007, S. 125ff.

<sup>1990</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 2/Akten (1356, 30.11.1358).

<sup>1991</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 241 (29.06.1360), Nr. 244 (15.08.1360). Sein Nachfolger Heinrich Schirp ist erstmals am 14.11.1361 in dieser Funktion nachweisbar: LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 2/Akten.

<sup>1992</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 227 (07.01.1360): *Peter van Kalcbeym eyne hovemeyster des greven van deme Berghe.*

Herrschaftswechsel hinaus seine herausragende Stellung in der bergischen Territorialadministration behaupten. Das Hofmeisteramt blieb in seinen Händen<sup>1993</sup>, und 1361 war ihm die Verwaltung der ehemaligen, sechs Jahre zuvor der Grafschaft Berg angegliederten Herrschaft Hardenberg anvertraut<sup>1994</sup>. Ob es sich dabei nur um ein Intermezzo handelte, lässt sich aufgrund der unzureichenden Quellenlage nicht eindeutig feststellen. Im Oktober 1361 bestätigte er dem bergischen Rentmeister Albrecht Ruter den Empfang von 3.160 kölnischen Mark, die ihm der Graf wahrscheinlich wegen seiner Amtstätigkeit schuldete<sup>1995</sup>. Wenige Monate später, im Februar 1362, treffen wir Peter als Amtmann von Mettmann an<sup>1996</sup>. Aus der Mettmanner Periode sind zwei weitere Belege der Jahre 1362 und 1363 überliefert<sup>1997</sup>. Ende 1363 hängt er gemeinsam mit 21 weiteren „Rittern und Knappen der Grafschaft Berg“ sein Siegel an die Urkunde, durch welche die bergische Herrscherfamilie den Hof Solingen an das Kloster Altenberg verkaufte<sup>1998</sup>. In der Folgezeit nimmt die Häufigkeit der Peter betreffenden Quellenzeugnisse deutlich ab. Hervorzuheben wäre allenfalls seine Anwesenheit bei der Verpfändung von Burg und Stadt Kaiserswerth an den Pfalzgrafen im Dezember 1368 und die Übernahme einer Bürgschaft für den Edelherrn Dietrich von Broich im Juli 1371<sup>1999</sup>; 1369 war er als Zeuge zugegen, als Hermann von der Seeldonk den unweit von Remberg gelegenen Hof Böckum an Johann von der Dorneburg gen. Aschebrock verpfändete<sup>2000</sup>. Besonders gering ist die Zahl von Nachrichten über seine privaten und wirtschaftlichen Verhältnisse. So ließ sich etwa der Name seiner Ehefrau bislang nicht ermitteln. Aus dem Ratinger Schossbuch

<sup>1993</sup> Am 21.01.1363 wird Peter noch einmal als Hofmeister erwähnt (LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96), danach ist erst 1382 wieder ein solcher bezeugt; vgl. KOŁODZIEJ 2005, S. 185.

<sup>1994</sup> Für Hardenberg: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 293 = ADERS 1967, Nr. 69, S. 62 (Reg. mit der nicht dem Urkundentext entsprechenden Kennzeichnung Peters als „früheren“ Amtmann).

<sup>1995</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 297 (04.10.1361).

<sup>1996</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 311 (22.02.1362).

<sup>1997</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 319 (19.05.1362) u. Nr. 349 (03.06.1363). F. Lau verweist in seiner handschriftlichen Auflistung der Amtsträger in Mettmann (LAV NRW R, FB 102.003, S. 740ff.) zusätzlich auf LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 378 vom 05.03.1364 u. Nr. 406 vom 11.11.1367. Im ersten Schriftstück, einer Quittung des Heinrich von Wachtendonk über einen durch Peter von Kalkum ausgezahlten Geldbetrag, wird dessen Amt allerdings nicht genannt, in der zweiten Urkunde ist von ihm überhaupt nicht die Rede. Wenn Peter am 20.05.1362 in der Quittung des Adolf von Winkelhausen als „Amtmann zu Beyenburg“ bezeichnet wird, so dürfte hier ein Irrtum des Schreibers vorliegen, amtierte damals doch schon Heinrich Schirp als Amtmann auf der Wupperfeste. Bezeichnenderweise heißt es in der am Vortag für Adolfs Bruder Hermann von Winkelhausen ausgestellten Quittung (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 319) richtig *amptman tzo Medemen*.

<sup>1998</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.).

<sup>1999</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368); StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 28 (03.07.1371) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 539, S. 262f. (Reg.).

<sup>2000</sup> WESKAMP/PENNINGS 1930, Nr. 32, S. 186f. (30.07.1369).

von 1362, einer Grundsteuerliste, ist zu ersehen, dass er zu den Außenbürgern der Stadt gezählt wurde, aber auch binnen der Stadtmauern ein Haus an der Oberstraße besaß<sup>2001</sup>. 1377, im deutlich vorgerückten Alter, begegnet Peter von Kalkum noch einmal als Drost<sup>2002</sup>. Nicht lange danach, jedenfalls vor Anfang 1379, muss er verstorben sein. Denn am 1. März 1379 stiftete sein Sohn Arnold eine Memorie für den in der Kaiserswerther Stiftskirche begrabenen Vater, wobei er einen Zins auf Haus und Hof Remberg (*Ryntbrugben*) mit dem alten Bauhof in den Kirchspielen Wittlaer und Mündelheim anwies<sup>2003</sup>. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass Arnold mit Grete von dem Bottlenberg verheiratet war, einer Tochter des bergischen Marschalls Wennemar von dem Bottlenberg<sup>2004</sup>. Urkundlich bis 1412 bezeugt<sup>2005</sup>, fungierte er ab 1392 als Amtmann von Angermund<sup>2006</sup>.

### 34. Adolf Kase (gen. Hesse) (1299–1313)

#### *1313 Amtmann von Bensberg*

Die Kase – auch (Kase) von Rade – waren möglicherweise „Verwandte oder Nachfolger“ der bergischen Ministerialenfamilie von Benrath<sup>2007</sup>, deren namhaftester Angehöriger, Everhard von Benrath, von 1222 an wiederholt im Gefolge der Grafen von Berg auftritt<sup>2008</sup>. Im Kirchspiel Benrath, das in den zeitgenössischen Quellen häufig nur *Rade* genannt wird, besaßen die Kase den bei Urdenbach gelegenen Hof Kappel. Nach dem Tod des Ritters Tilman (Dietrich) Kase beschloss seine Frau Odilia und ihre Kinder im Jahr 1299, vermutlich aufgrund größerer Geldsorgen, das Gut an das Kloster zur hl. Klara in Neuss zu verkaufen. Am 7. Mai 1299 verkündeten die Neusser Schöffen, dass die Söhne Rutger und Adam des verstorbenen Ritters Tilman Kase dem Klarissenkloster ihren Hof Kappel mit Häusern und Scheunen, mit drei Mansen Ackerland, 30 Morgen Wald und Bruch, fünf

<sup>2001</sup> SCHLEUTER 1964, S. 37 (unter der Rubrik der *opidani et bona opidanica extra libertatem*): *Petrus de Kalbeim modo filii Arnoldi de parte curie Malderbroitz XXV mr* u. S. 26 (Oberstraße = *Platea Superiori*): *Item domus Petri de Kalicheym*.

<sup>2002</sup> ADERS 1968, Nr. 135, S. 45f. (25.06.1377).

<sup>2003</sup> KELLETER 1904, Nr. 273, S. 335.

<sup>2004</sup> Eine genealogische Zusammenstellung findet sich bei NIEDERAU 1976, S. 151f.

<sup>2005</sup> NIEDERAU 1976, S. 12.

<sup>2006</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 152, S. 113 (18.03.1392). Vgl. auch BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 67, fol. 123.

<sup>2007</sup> So WISPLINGHOFF 1990, S. 172.

<sup>2008</sup> Die Eckdaten sind 1222 (KELLETER 1904, Nr. 32, S. 47f.) und 1256 (WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 127, S. 238f.), wobei sich die jüngeren Erwähnungen auch auf einen gleichnamigen Verwandten beziehen könnten.

Morgen Wiesen, Weingarten und Fischerei sowie zweieinhalb Holzgewalten in der Reisholzer Mark veräußert hätten<sup>2009</sup>. Die beiden Brüder betonten, dies alles sei freies Eigentum<sup>2010</sup>; nur von drei Morgen Ackerland seien Abgaben an den Altenberger Fronhof Mickel im Kirchspiel Himmelgeist zu zahlen. Als Bürgen benannten sie ihre Brüder Rembold, Hermann und Adolf (gen. Hesse) sowie Dietrich von Arde. Weitere Geschwister werden in einer Urkunde des Ritters Hermann von Vorst (vom Hause Vorst bei Leichlingen) aufgezählt, der 1299 eine dem Rutger Kase zu Mannlehen vergebene Manse den Neusser Klarissen zu freiem Eigentum überließ: Heinrich gen. *Broke*, Nella, Konventualin zu Langwaden, Beatrix und *Gotsta*<sup>2011</sup>. Angesichts der großen Zahl von Nachkommen des Tilman Kase verwundert es nicht, dass wenigstens zwei von ihnen, Hermann (mit dem Übernamen *Huntwilre*) und Adolf Kase, nach dem Gütergeschäft Ansprüche auf Teile der Liegenschaft geltend machten. 1303 fanden aber auch sie sich zu einem Verzicht bereit und erklärten zugleich, den Ritter Konrad von Elverfeldt zur Rücknahme seiner Forderungen bewegen zu wollen<sup>2012</sup>. Als Bürgen stellten sich die Ritter Heinrich und Adam von Balen, Mitglieder einer mit den von Holstein verschwägerten Familie, zur Verfügung<sup>2013</sup>.

Während von Rutger, dem offenbar ältesten Sohn des Ritters Tilman Kase, in der Folgezeit nur noch einmal, und zwar in Zusammenhang mit einer Schuldensache, die Rede ist, trat sein nachgeborener Bruder Adolf in die Dienste des Grafen von Berg. Im Jahr 1313 amtierte er als Schultheiß – und damit als oberster Amtsträger – in dem für die bergische Machtstellung zentralen Bensberger Distrikt<sup>2014</sup>. Danach versiegen freilich die Quellen, so dass der weitere Lebensweg des Adolf Kase im Dunkeln bleibt.

---

<sup>2009</sup> TÜCKING 1896, Nr. 16, S. 9f.

<sup>2010</sup> Ganz so eindeutig, wie die Verkäufer behaupteten, war der Rechtsstatus des Hofes Kappel wohl nicht, denn 1303 verzichteten Graf Wilhelm von Berg und seine Gattin Irmgard ihrerseits auf ihr Eigentum „am Hof zu *Rode*, den der Ritter Tilman gen. Kase hatte“: TÜCKING 1896, Nr. 22, S. 11 (23.10.1303).

<sup>2011</sup> TÜCKING 1896, Nr. 13, S. 9 (24.04.1299).

<sup>2012</sup> TÜCKING 1896, Nr. 21, S. 11 (04.10.1303).

<sup>2013</sup> Adam von Balen war ein Schwiegersohn des bergischen Drostens Dietrich Flecke von Holstein: HASTK, St. Maria im Kapitol, Urk. Nr. 2/42 (22.01.1315); siehe auch oben, S. 317.

<sup>2014</sup> Am 03.03.1313 drohte der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg den bergischen Amtsträgern Wilhelm von Troisdorf, Vogt zu Siegburg, Johann Quad, Vogt zu Windeck, Heinrich von Ehreshoven und Adolf gen. Kase, Schultheiß in Bensberg, mit der Exkommunikation, sollten sie nicht binnen zehn Tagen dem kölnischen Dekan und Archidiakon Ernst (von Rennenberg) Wiedergutmachung für die auf den Höfen *Selbach* und *Rodinbach* angerichteten Schäden leisten: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 94 = KISKY 1915, Nr. 744. Am 10.07.1313 wurde die Exkommunikationsdrohung nach erfolgter „Genugtuung“ zurückgezogen: KISKY 1915, Nr. 769.

### 35. Adolf Kratz (1350–1374)

*1360 Landdrost, 1362–65 Drost von Blankenberg*

Ebenso wie der langgediente bergische Landdrost Wilhelm von Haan gehörte Adolf Kratz einer seit Anfang des 14. Jahrhunderts zu belegenden Familie aus dem Siegburger Umland an<sup>2015</sup>. Wenn sich auch nirgends Angaben zu seiner Filiation finden, so deutet doch manches darauf hin, dass er der Sohn – oder wenigstens Neffe – jenes Adolf Kratz gewesen ist, der 1305 zusammen mit seinem Bruder Heinrich und seiner Mutter Bela, Witwe des Arnold Kratz, erwähnt wird<sup>2016</sup>. Dafür sprechen neben der Namensgleichheit vor allem die politischen Aktivitäten dieses offenbar durchaus angesehenen Ritters, der zwischen 1317 und 1329 wiederholt im Umfeld des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg erscheint<sup>2017</sup>.

Der uns hier interessierende jüngere Adolf hielt zwar die guten Beziehungen zum Erzstift aufrecht – zu Weihnachten 1363 ist er als kölnischer Burgmann zu Brühl bezeugt<sup>2018</sup> –, setzte aber insofern deutlich andere Akzente, als er sich ganz überwiegend in den Dienst der Grafen von Berg stellte. Im Dezember 1352 benannte ihn Graf Gerhard von Berg zusammen mit drei weiteren *liven vrunt inde amtbluden*, Wilhelm von Haan, Peter von Kalkum und Hermann von Winkelhausen, dem Hermann Vresekin als Bürgen für eine Schuldsomme von 200 alten Schilden<sup>2019</sup>. Welches Amt Adolf zu diesem Zeitpunkt bekleidete, lässt sich nicht mehr feststellen. Der Umstand, dass er 1350, als er zum ersten Mal in den Quellen fassbar ist, mit den Schöffen des Kirchspiels Merheim eine Rechtshandlung vornimmt, könnte auf eine Tätigkeit im Bereich des Amtes Bensberg hindeuten<sup>2020</sup>. Als Schultheiß wirkte hier freilich im

---

<sup>2015</sup> FAHNE 1853, S. 231 schlägt die Familie Kratz aus unerfindlichen Gründen dem „clevischen Adel“ zu, weist aber zu Recht auf die Verwandtschaft mit den von Haan hin. Die Wappen des Adolf Kratz und des Wilhelm von Haan unterschieden sich bei geteiltem Schild nur durch die Anordnung der Mondsichel im rechten (Kratz) bzw. linken (Haan) oberen Winkel.

<sup>2016</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 80 (24.04.1305).

<sup>2017</sup> KISKY 1915, Nr. 997 (17.07.1317), Nr. 1741 (nach 07.05.1328), Nr. 1822 (13.05.1329). Von besonderem Interesse ist seine Einbeziehung in den Waffenstillstandsvertrag zwischen Erzbischof Heinrich und den gegnerischen Landesherren vom 07.01.1325, wo ihn der Kirchenfürst zum Bürgen für die Gewährleistung der *treuga* gegenüber dem Grafen von Berg bestellt: KISKY 1915, Nr. 1507.

<sup>2018</sup> JANSSEN 1982, Nr. 76 (25.12.1363). Als Burglehen erhielt Adolf an diesem Tag aus den Händen des Elekten Adolf von der Mark eine Rente von 13 Malter Weizen, 4 Schillingen und zwei Hühnern sowie den *Rennegraven*, der sich vom Kölner Tor bis zur Brühler Burg erstreckte.

<sup>2019</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 479 (18.11.1352).

<sup>2020</sup> Das von D. Siebert-Gasper ausgewertete Lehnsregister der Edelherrn von Rennenberg (Archiv Schloss Rennenberg, Akte 5) verzeichnet zum 11.06.1350 den Revers des Ritters Wilhelm Quad über die Belehnung mit einem Gut namens *Strythoven*, worin eine durch Adolf Kratz und die Geschworenen des Kirchspiels Merheim bezeugte Geldzahlung erwähnt wird; siehe SIEBERT-GASPER 2000, Seelscheid, S. 89.

Januar 1351 sein naher Verwandter Wilhelm von Haan<sup>2021</sup>. Von dem Grafen Johann von Sayn erwarb er 1358 dessen Eigenleute zu Eckenhagen und im Land von Homburg<sup>2022</sup>.

Eindeutig nachzuweisen ist die Ausübung eines Verwaltungsamtes für Adolf erst in der zweiten Jahreshälfte 1360, in welcher er als Landdrost amtierte<sup>2023</sup>. Eine schwierige Zeit für das bergische Herrscherhaus: Graf Gerhard war am 17./18. Mai 1360 bei Schleiden im Gefecht gegen den Edelherrn Arnold von Blankenheim gefallen und hatte die Grafschaft Berg seinem unmündigen Sohn Wilhelm hinterlassen. Auf der Seite der Berger und ihrer Verbündeten waren zahlreiche Kämpfer in Gefangenschaft geraten, so dass zugunsten der Gegenpartei, der Helfer des Blankenheimers, im Sühnevertrag vom 23. August 1360 ein Lösegeld von 10.000 alten Schildgulden festgesetzt wurde<sup>2024</sup>. Im November begab sich Adolf Kratz in den Eifelort Hillesheim, um einen Teilbetrag an Dietrich IV. von Daun, Herrn zu Bruch, auszuzahlen<sup>2025</sup>. Es folgten ähnliche Zahlungen an Dietrichs Neffen Gerhard, Vogt von Hunolstein, und an Johannette von Rodemachern, Frau von Gerolstein, die Witwe Arnolds von Blankenheim<sup>2026</sup>. Sollte zu den Gefangenen auch Wilhelm von Haan, Adolfs Vorgänger – und Nachfolger – im Drostenamt, gezählt haben? Diese zugegebenermaßen vage Vermutung könnte erklären, warum Adolf nur wenige Monate im Amt blieb, um den Stab schon Anfang 1361 an Wilhelm zurückzureichen<sup>2027</sup>.

Im Juli des folgenden Jahres begegnet Adolf Kratz als Drost des Landes Blankenberg, das sich damals noch unter der Hoheit der Herren von Heinsberg befand<sup>2028</sup>. Adolfs Amtsvorgänger Lambert von Heinsberg hatte über mehr als drei Jahrzehnte die Interessen seines Dienstherrn, des Grafen Dietrich von Looz, Herrn zu Heinsberg, Blankenberg und Löwenberg, vertreten<sup>2029</sup>. Graf Dietrich, der seinen Anspruch auf die Grafschaft Looz erst nach langem,

---

<sup>2021</sup> Siehe oben, Art. Nr. 24.

<sup>2022</sup> Fürstl. Archiv Berleburg, Urk. Nr. 296 (30.04.1358).

<sup>2023</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 249 (21.10.1360): *van Aylef Craszen wegben eyn drosset des landes van den Bergbe*; ebd., Urk. Nr. 264 (14.12.1360); LACOMBLET 1853, Nr. 607, S. 509f. (24.12.1360). Schon 1358 wird Adolf von Graf Gerhard von Berg zu den *knapen ind amtlude(n)* gerechnet: LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358); vgl. auch ADERS 1977, Nr. 307, S. 97f. (12.08.1358).

<sup>2024</sup> RENGGER 1997, Nr. 170, S. 76f.

<sup>2025</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 253 (12.11.1360): *dat ich intfangen han van Aylfe Cratze Knappen (...) van der gevangin wegin ind yeren gyselen dye he mir gehantreycht bait ind wail bezalt zu mynem willen zu Hillishem.*

<sup>2026</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 253 (14.11.1360); LACOMBLET 1853, Nr. 607, S. 509f. (24.12.1360).

<sup>2027</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 268 (14.01.1361).

<sup>2028</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 327 (30.07.1362).

<sup>2029</sup> Der früheste Beleg für die Amtmannschaft Lamberts von Heinsberg datiert von 1338, der letzte von 1361: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 126 (11.07.1338), Nr. 275 (20.03.1361); siehe auch oben, S. 198 mit Anm. 1165.

kräftezehrendem Kampf mit dem Lütticher Bistum durchsetzen konnte, war am 16. Januar 1361 gestorben und hatte seinem Neffen und Nachfolger Gottfried neben der wohlklingenden Titulatur einen Berg von Schulden vermacht<sup>2030</sup>. Als Gottfried im März 1361 – wohl um sich den Rücken für die bevorstehende Auseinandersetzung mit dem Hochstift Lüttich freizuhalten – mit der Gräfin-Witwe Margarethe und ihrem Sohn Wilhelm von Berg einen Vertrag zur Aufrechterhaltung gutnachbarschaftlicher Beziehungen zwischen der Grafschaft Berg und den Landen Blankenberg und Löwenberg schloss, dürfte auch die künftige Besetzung des Drostenamtes zu Blankenberg auf der Tagesordnung gestanden haben<sup>2031</sup>. Denn angesichts der finanziellen Notlage des Heinsbergers, der aufgrund seiner Ehe mit Philippa von Jülich mit dem Junggrafen Wilhelm verschwägert war, spielte man bergischerseits längst mit dem Gedanken, durch den Erwerb des ansehnlichen Blankenberger Herrschaftskomplexes den eigenen Machtbereich weit nach Süden, über die Sieg hinaus, vorzuschieben. So war es ganz im Sinne des Junggrafen, dass Gottfried von Heinsberg mit Adolf Kratz einen zuverlässigen Gefolgsmann zum Drostern berief, wobei auch dessen Herkunft aus dem Blankenbergischen eine Rolle gespielt haben mag. Im Januar 1363 war Adolf gemeinsam mit weiteren *rait, manne ind vrunde* des Bergers zugegen, als Gottfried diesem die fünf Kirchspiele Honrath, Altenrath, Sieglar, Rheidt und Niederkassel verkaufte<sup>2032</sup>. Im April desselben Jahres war es dann der Heinsberger, der Adolf Kratz und Wilhelm von Haan als seine *lieben man und frunt* bezeichnete und sie bat, ihr Siegel an die (Sühne-)Urkunde zu hängen, durch die er den Zwist mit dem Grafen Johann von Nassau beizulegen suchte<sup>2033</sup>. Wie lange das hier dokumentierte Lehnverhältnis schon bestand, muss offenbleiben. Unter den Zeugen der Urkunde Gottfrieds von Heinsberg und seiner Gemahlin Philippa, mit welcher am 16. September 1363 die Verpfändung von Stadt und Land Blankenberg an den Grafen von Berg besiegelt wurde, suchen wir Adolfs Namen zwar vergeblich<sup>2034</sup>. Im Sühneabkommen mit dem Grafen Johann von Nassau, der eigene Ansprüche auf Blankenberg angemeldet hatte, erwies Wilhelm von

---

<sup>2030</sup> LÜCKERATH 1902, S. 38.

<sup>2031</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 608, S. 510f. (19.03.1361). Gottfried versprach dem Berger u. a., dass seine Amtleute zu Blankenberg und zu Löwenberg Land und Leuten der Grafschaft Berg keinen Schaden zufügen würden.

<sup>2032</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 634, S. 534 (06.01.1363): *onse lieue rait, manne ind vrunde, heren Willem van Haene, h. Lodowich van Roede, h. Heinrich van Schoenrode, h. Lodowige vait zu Lulstorp, rittere, Ailf Cratz ind Johan van Reuel, knapen.*

<sup>2033</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 637, S. 537 (24.04.1363).

<sup>2034</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 642, S. 541–544 (16.09.1363).

Berg dem Drostem hingegen erneut sein Vertrauen und bestellte ihn zum Schiedsmann<sup>2035</sup>. Um die exorbitante Pfandsomme von 60.000 Mottunen aufzubringen, entschlossen sich Graf Wilhelm II. und seine Mutter, Liegenschaften von „geringerer Nützlichkeit“ zu veräußern – so etwa den Hof Solingen, den der verstorbene Graf Gerhard von Berg einst von dem Ritter Heinrich von Oefte erworben hatte. Als sie den Hof Ende 1363 für 3.850 Goldschilde der Abtei Altenberg überschrieben, gaben 22 Ritter und Knappen ihre Zustimmung, darunter auch Adolf Kratz<sup>2036</sup>.

Der Übergang des Landes Blankenberg an die Grafschaft Berg, in deren Herrschaftsgefüge es unter Wahrung einer gewissen Eigenständigkeit einbezogen wurde<sup>2037</sup>, hatte keinen Einfluss auf die Position des Adolf Kratz, der noch 1365 als „Drost“ firmierte<sup>2038</sup>; die herkömmliche Titulatur wurde also beibehalten. Danach tut sich freilich eine größere Lücke in der Quellenüberlieferung auf, und es lässt sich nicht sagen, wie lange Adolf sein Amt ausgeübt hat. Spätestens 1372 dürfte er es quittiert haben, denn damals sah sich Graf Wilhelm II. von Berg gezwungen, Blankenberg für fünf Jahre an seinen Schwager Adolf von Kleve zu verpfänden<sup>2039</sup>.

Nach längerer Pause hören wir erst 1373 wieder von Adolf Kratz: aus Anlass einer Bürgschaft für Wilhelm von Haans Tochter Katharina, die Witwe Ludwigs, des Vogtes von Lülldorf<sup>2040</sup>. Auch für Dietrich von der Sülz und dessen Frau Christine verbürgte er sich, als das Paar im Jahr 1374 das Gut zu Bleifeld im Kirchspiel Volberg veräußerte<sup>2041</sup>. Noch vor Ablauf desselben Jahres entsprach er einer Siegelbitte des löwenbergischen Amtmanns Johann vom Stein, der mit dem Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden einen Schiedskompromiss geschlossen hatte<sup>2042</sup> – sein letzter bekannter Auftritt. Verheiratet war Adolf offenbar mit einer Schwester des Johanniterkomturs zu Burg Engelbert Ruselpaffe. Der nannte ihn 1353 seinen

---

<sup>2035</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 647, S. 546f. (29.11.1363). Zweiter Schiedsrichter auf bergischer Seite war Johann von Reven.

<sup>2036</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649.

<sup>2037</sup> Vgl. dazu KOLODZIEJ 2005, S. 38.

<sup>2038</sup> LAV NRW R, Vilich, Urk. Nr. 61 (27.05.1365).

<sup>2039</sup> KAEBER 1911, S. 15.

<sup>2040</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 740, S. 635f. (15.06.1373): *zu rechten giselen die birne (sic) vrome lude herren Wilhem vamme Hane, herren Dederich van dem Vorste, rittere, ind mich Johan van Lulstorp, ind Ailf Cratz, knappen, ind vort zu rechten burgen herren Wilhem den Quaiden, herren Gerart van Eynenberg, herren Sander van Langel ind herren Gerart van Kniproide, rittere.*

<sup>2041</sup> HASTK, St. Maria im Kapitol, Urk. Nr. 2/82 (24.03.1374). Bürgen waren neben Adolf Kratz der Ritter Reinhard von Schönraht und Johann von Lüghausen.

<sup>2042</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 1104 u. 1105 (06.12.1374).

Schwager<sup>2043</sup>, und 1359 ist er folgerichtig unter den Erben des verstorbenen Ordensritters anzutreffen, die auf jegliches Anrecht an dem Hof Hochscherf im Kirchspiel Odenthal verzichteten, den Engelbert der Kommende zu Burg geschenkt hatte<sup>2044</sup>. Nachkommen des Adolf Kratz sind nicht bekannt.

### 36. Reinhard von Landsberg (1340–1362)

1340–49, 1352–57 *Amtmann von Angermund*

Von der Burg Landsberg an der Ruhr, die vermutlich kurz nach 1276 im Zusammenhang mit der Stadterhebung von Ratingen errichtet wurde<sup>2045</sup>, leiteten zwei Geschlechter ihren Namen her. Die Nachfahren des 1281 belegten Kastellans Wolfhard von Landsberg führten das Wechselzinnenwappen des ersten bergischen Grafenhauses<sup>2046</sup>, richteten aber im 14. Jahrhundert den Blick stärker auf den westfälischen Raum und traten nach der Jahrhundertmitte fast nur noch als märkische Lehnsträger auf<sup>2047</sup>. Ahnherr der zweiten, uns hier interessierenden Familie, deren Wappen einen gegitterten Querbalken zeigte, war der erstmals 1259 erwähnte Ministeriale Philipp von Werden<sup>2048</sup>. Einem angesehenen Werdener Dienstmannengeschlecht entstammend, folgte er dem gerade für die Ministerialen der Ludgerusabtei charakteristischen „Trend zur Doppelvasallität“<sup>2049</sup> und wandte sich den Grafen von Berg zu: 1276 war er bei der Stadterhebung von Ratingen zugegen<sup>2050</sup>, und vor 1289 übernahm er anstelle des oben genannten Wolfhard das Amt des Kastellans auf Burg

<sup>2043</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 124 (04.04.1353).

<sup>2044</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 147 (02.02.1359). Als Erben genannt werden die Ritter Johann von der Hoven und Heinrich von Varresbeck sowie die Knappen Adolf Kratz und Ludwig von dem Bottlenberg.

<sup>2045</sup> Siehe oben, S. 65f.

<sup>2046</sup> LAV NRW R, Essen, Stift, Urk. Nr. 97 (11.08.1281) = SCHILP 2010, Nr. 151, S. 72.

<sup>2047</sup> Zu den von Landsberg mit dem Wechselzinnenwappen, die sich nach einem 1326 erworbenen Sitz an der Lippe auch von Rauschenberg nannten, vgl. NIEDERAU 1977, S. 7. Ein jüngerer Wolfhard von Landsberg, der ab 1369 als Siegburger Abt amtierte, war vermutlich ein Enkel des Kastellans.

<sup>2048</sup> Als 1259 Abt Albero von Werden seinen Hof zu Laupendahl an Propst und Konvent des Klosters verkauft, werden unter den Zeugen nebeneinander ein *Philippus* und ein *Wezelinus Scolthetus de Burghouen* genannt (CRECELIUS 1871, Nr. 147, S. 40), ebenso in einer auf das Jahr 1265 datierten Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark, wo es heißt: *Philippo filio aduocati Wiscelo villico de Barichouen* (CRECELIUS 1871, Nr. 149, S. 43). KNÜFERMANN 1904, S. 14 konstruiert daraus ein Vater-Sohn-Verhältnis und bezeichnet Philipp als „Sohn des Vogtes Wezzel, Schultheiß von Barkhoven“. Die Flexionsformen sprechen indessen dafür, dass zwischen *filio aduocati* und *Wiscelo villico* ein trennendes Komma mitzudenken ist. Tatsächlich war Philipp der Sohn des Werdener (Stadt-)Vogtes Wessel; bei dem gleichnamigen Schultheißen des Werdener Sattel- und Haupthofes Barkhoven handelte es sich um seinen Bruder; vgl. dazu AHLEMANN 2012, S. 281ff. (Stammtafel ebd., S. 280).

<sup>2049</sup> FINGER 1999, Adel, S. 109.

<sup>2050</sup> REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58 (11.12.1276).

Landsberg<sup>2051</sup>. Von 1299 an nannten sich Philipp und seine Nachkommen ausschließlich „von Landsberg“. Philipp, der unter anderem in Eggerscheidt bei Ratingen und zu Eppinghofen im Kirchspiel Mülheim begütert war<sup>2052</sup>, hatte mit seiner vor 1295 verstorbenen Gattin Elisabeth wenigstens sechs Kinder<sup>2053</sup>. In der folgenden Generation spaltete sich die Familie in mehrere Zweige auf: Sohn Wessel, 1293 erstmals bezeugt, orientierte sich seit der Jahrhundertwende zunehmend nach Westfalen hin und wurde zum Stifter der Linie Landsberg zu Erwitte (später Velen)<sup>2054</sup>, während Wessels jüngerer Bruder Reinhard als Begründer der bergischen Linie Landsberg zu Landsberg gelten kann.

Reinhard ist urkundlich zuerst 1301 nachweisbar, als er mit Zustimmung seiner Brüder Philipp, Wessel, Rotger und Goswin ein Gut an der Borbeck am Fuß des Werdener Pastorsberges verkaufte<sup>2055</sup>. 1317 erwarb er von seinem Neffen Heinrich, dem Sohn des vor 1315 verstorbenen Wessel, den unterhalb der Burg Landsberg gelegenen Hof Laupendahl, den bereits sein Vater Philipp als Pfand besessen hatte<sup>2056</sup>. Zu dem Anwesen gehörte ein von Wassergräben umgebenes, befestigtes Haus. Hintergrund des Kaufgeschäfts dürfte die Übernahme des Burggrafenamtes auf der bergischen Landesburg gewesen sein. Aufs Ganze gesehen, sind die Reinhard betreffenden Quellenbelege dünn gesät: In den 1320er Jahren tritt er zweimal als Zeuge in Urkunden des Schultheißen von Angermund Gobelin vom Walde in Erscheinung<sup>2057</sup>. Erst von 1340 an häufen sich Nachrichten zu den Aktivitäten eines Reinhard von Landsberg in seiner Eigenschaft als Amtmann des nördlichsten Distriktes der Grafschaft Berg<sup>2058</sup>. H. Knüfermann als derjenige Autor, der sich bislang am ausführlichsten mit der

---

<sup>2051</sup> In einer Urkunde vom 20.06.1289 begegnet an der Seite des Ratinger *officiatus* Adolf von Urbach und weiterer Vertrauter bzw. Ratgeber des Grafen Adolf V. von Berg (*de nostris familiaribus amicis*) ein *Philippus castellanus in Landesberg*: BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 104, S. 129f. Schon am 28.12.1288 erscheint ein Ritter *Ph. de Landesberg* unter den Zeugen einer Urkunde des Werdener Abtes Heinrich: StA Mülheim, Best. 1030, Urk. Nr. 12.

<sup>2052</sup> DRESEN 1913/14, S. 4f.; LAV NRW R, Saarn, Abtei, Urk. Nr. 13 (03.01.1295) = SCHUBERT 1926, Nr. 74, S. 58f.

<sup>2053</sup> Neben den weiter unten genannten fünf Söhnen wäre noch auf die Tochter Mechthild hinzuweisen, die als Nonne in das Kloster Saarn eintrat. Vgl. VON RODEN 1984, S. 61; NIEDERAU 1994, S. 290.

<sup>2054</sup> Vgl. SCHLEICHER 1995 IX, S. 270 (= v. Oidtmann, Mapped 707, mit Literaturangaben).

<sup>2055</sup> StA Essen, Best. Werden (16.07.1301).

<sup>2056</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Urk. Nr. 124 = KÖTZSCHKE 1906, Nr. 18, S. 385ff. Das Kloster Werden hatte den für 48 Pfund Sterling an Philipp von Landsberg verpfändeten Hof zwischenzeitlich zurückgekauft und 1315 zu bestimmten Bedingungen sowie unter Festsetzung jährlicher Geld- und Naturalabgaben an Heinrich von Landsberg ausgetan.

<sup>2057</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 89, S. 74ff. (23.09.1325), Nr. 90, S. 76ff. (20.10.1326).

<sup>2058</sup> Zur ersten, bis 1348 dauernden Amtszeit liegen folgende Belege vor: KELLETER 1904, Nr. 177, S. 240f. (11.11.1340); SCHUBERT 1926, Nr. 103, S. 89ff. (03.11.1343); KELLETER 1904, Nr. 183b, S. 247 (06.07.1346); KESSEL 1877, Nr. 20, S. 22ff. (02.02.1348).

Geschichte von Burg und Geschlecht Landsberg befasst hat, ordnete diese wie auch sämtliche weiteren ihm bekannten, bis 1361 reichenden Nennungen einer einzigen Person zu<sup>2059</sup>. Der für Knüfermann „bedeutendste von den (...) Söhnen Philipps von Landsberg“ muss freilich nach alledem, was über seine Lebensdaten und die seiner Verwandten bekannt ist, in den 1340er Jahren mindestens im siebten Lebensjahrzehnt gestanden haben. Damit lässt sich die ihm zugeschriebene, mit Unterbrechungen bis 1357 dauernde Amtstätigkeit kaum in Einklang bringen. Wie wir nun aber anlässlich einer 1365 vorgenommenen Anniversarstiftung erfahren, hatte Reinhard aus seiner Ehe mit Katharina (unbekannter Herkunft) einen gleichnamigen Sohn, der damals – ebenso wie seine Eltern – bereits verschieden war<sup>2060</sup>. Dieser jüngere Reinhard dürfte mit dem ab 1340 amtierenden Schultheißen von Angermund identisch sein. Verheiratet war er, spätestens seit 1342, mit Cäcilia (Celia), Tochter der Eheleute Puls und Elisabeth von Stammheim<sup>2061</sup>. In diesem Jahr erwarb das Paar für 50 Mark die Mühle zu Laupendahl mit allem Zubehör. Mit dem Hof Laupendahl selbst, den sein Vater 1317 übernommen hatte, wurde er 1344 durch den Werdener Abt Johann von Arscheid belehnt – womit wohl auch ein Terminus ante quem für das Todesdatum des älteren Reinhard gegeben wäre<sup>2062</sup>. Kurz vor dem Ende seiner ersten Amtsperiode in Angermund erlangte Reinhard, der noch 1347, bei der feierlichen Erneuerung des gräflichen Edelbürgervertrages mit der Stadt Köln, als Knappe bezeichnet wird<sup>2063</sup>, die Ritterwürde<sup>2064</sup>. Die Ablösung durch Heinrich von Grafschaft, der im September 1349 als *ammetmann zû Anghermunt* auftritt<sup>2065</sup>, erfolgte offenbar nach dem Tod des Grafen Adolf VI. und dem Regierungsantritt Gerhards von Berg. Ein Zusammenhang mit dem Herrscherwechsel kann nur vermutet werden. Unbestritten ist indessen, dass Reinhard rasch das Vertrauen der Altgräfin Agnes, Adolfs Witwe, gewann, die nach einem Zwischenaufenthalt in Benrath Wohnung auf Burg Angermund nahm, dort eine

---

<sup>2059</sup> KNÜFERMANN 1904, S. 20f.

<sup>2060</sup> StA Mülheim, Best. 1030, Urk. Nr. 30 (Urkunde vom 17.03.1365, transsumiert durch den Notar Johann *Sneyhain* am 16.06.1376).

<sup>2061</sup> LAV NRW R, Hugenpoet, Urk. Nr. 2 (07.08.1342). Cäcilia begegnet zum ersten Mal – natürlicherweise noch unverheiratet – am 26.12.1313, als ihre Eltern ihr die Höfe Broich (Ksp. Odenthal) und, auf Todfall, Feldhausen (Ksp. Richrath) übertrugen: MOSLER 1912, Nr. 587, S. 459ff. (wegen des in der Kirchenprovinz Köln damals gültigen Weihnachtsstils ist die Urkunde, anders als von H. Mosler angegeben, wohl auf 1313 zu datieren).

<sup>2062</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 6, fol. 51b (05.09.1344). Als weitere Werdener Dienstmannsgüter erhielt er den Grundscheidshof (in Kleinumstand) und den Hof Heisingen.

<sup>2063</sup> LACOMBLET 1853, S. 136f. Anm. 1 (05.02.1347) = ENNEN 1875, Nr. 44, S. 45 (mit falscher Jahreszahl 1374).

<sup>2064</sup> KESSEL 1877, Nr. 20, S. 22ff. (02.02.1348): *mit herin Reynnarts segil van Lantsberg Ritter Scholteissin zû Angermunt*.

<sup>2065</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 148 (30.09.1349).

kleine Hofhaltung einrichtete und sich als „Frau (Herrin) von Angermund“, wie sie sich titulierte, intensiv um die Amtsangelegenheiten kümmerte. Denn schon 1352 treffen wir ihn wieder in seiner früheren Amtsstellung an, wobei er von nun an ausdrücklich in Agnes‘ Namen, als „Ritter und Amtmann der edlen Frau von Angermund“ agierte<sup>2066</sup>. Besonders in Anspruch genommen wurde Reinhard durch Duisburger Angelegenheiten. Die an Kleve verpfändete Pfalz- und Reichsstadt, 1312 als Heiratsgut der Agnes an Adolf VI. von Berg gelangt, stand seit dem Ableben des Grafen formell unter der Herrschaft seiner Witwe. Mit aller Energie widersetzte sich die Stadt den Bestrebungen des Grafen Johann von Kleve, die Pfandschaft vorzeitig wieder an sich zu bringen, und nahm dabei selbst kriegerische Verwicklungen in Kauf<sup>2067</sup>. Einer der wichtigsten Ansprechpartner und Verhandlungsführer für die Duisburger Bürger war Reinhard von Landsberg, dessen Name in den Stadtrechnungen jener Jahre ungemein häufig zu finden ist<sup>2068</sup>. Als die Altgräfin Agnes 1353 in ihrer Eigenschaft als Pfandherrin über Duisburg dem Landfrieden beitrug, den der Kölner Erzbischof Wilhelm mit mehreren westfälischen Fürsten und Städten geschlossen hatte, leistete der Amtmann in ihrem Namen den Eid<sup>2069</sup>.

Selbst wenn wir von seiner Rolle in der Lokalverwaltung absehen, gehörte Reinhard von Landsberg in der Regierungszeit des Grafen Gerhard von Berg zu den namhaftesten bergischen Ritterbürtigen. Im Dezember 1354, anlässlich des Verkaufs der Herrschaft Hardenberg an den Grafen, war er unter den sechs Bürgen, welche die Herren von Hardenberg benannten<sup>2070</sup>. Auch beim Erwerb des Hofes Solingen durch die Berger im Jahr 1359 übernahm er eine Bürgschaft für die Verkäufer, den Ritter Heinrich von Oefte und dessen Gattin<sup>2071</sup>. Ferner war er 1358 bei zwei wichtigen, den Kaiserswerther Rheinzoll betreffenden Rechtshandlungen zugegen – jeweils an der Seite des mit ihm verschwägerten

---

<sup>2066</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 163 (09.06.1352). Das Zitat ist einer Urkunde vom 09.02.1355 entlehnt (LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 131): *Reynard van Lantzberch, ritter ind amptman vnser edeler vrouwe van Angermunt*. Vgl. auch MILZ 1998, Nr. 16, S. 21f. (17.02.1353); SCHUBERT 1926, Nr. 112, S. 97ff. (09.03.1354); MILZ 1998, Nr. 25, S. 28ff. (27.01.1355); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 133 (10.10.1355). Nur einmal, in einem Schriftstück der Schöffen zu Kreuzberg aus dem Jahr 1357, nennt er sich *officiatus domini comitis de Monte* (LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 141).

<sup>2067</sup> Vgl. dazu MIHM/MIHM 2007, S. 63ff.

<sup>2068</sup> Vgl. etwa MIHM/MIHM 2007, S. 167f., S. 172–175, S. 177–180, S. 183–187.

<sup>2069</sup> MILZ 1998, Nr. 16, S. 21f. (17.02.1353).

<sup>2070</sup> ADERS 1967, Nr. 64, S. 55f. (29.12.1354).

<sup>2071</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 596, S. 502f. (26.09.1359).

Ritters Konrad von Eller<sup>2072</sup>. Dabei wurde er von Graf Gerhard unter den Räten angeführt, ebenso von dessen Sohn und Nachfolger Wilhelm von Berg 1361 in einer gemeinsam mit der Gräfin-Witwe Margarethe ausgestellten Urkunde<sup>2073</sup>.

Wie oben schon dargelegt, besaß Reinhard seit 1344 den Hof Laupendahl mitsamt Gütern in Heisingen und Grundscheid als Werdener Dienstmannlehen; auf ein weiteres, zu Bredeney gelegenes Dienstmannsgut der Ruhrabtei verzichtete er 1350<sup>2074</sup>. Seitdem er 1346 dem Abt und Konvent von Groß St. Martin ein *Ehvervelde* genanntes Gut zu Unterbach im Kirchspiel Erkrath aufgetragen hatte, war er zudem Vasall dieses Kölner Klosters<sup>2075</sup>. Seine rings um die Burg Landsberg konzentrierten Besitzungen rundete er 1355 ab, indem er Dietrich von Limburg-Styrum zu Oppenkolke den Laupendahler Mühlenhof und das Gut zu *Beke* unterhalb Landsberg abkaufte<sup>2076</sup>. Nach Ausweis des Ratinger Schossbuches von 1362 gehörte ihm ferner Grundbesitz in der Stadt Ratingen, darunter zwei Häuser in der Angermunder Straße (*Platea Angermunt*)<sup>2077</sup>.

Reinhard's Todesdatum liegt zwischen der letzten urkundlichen Nennung im Juli 1361 und der bereits angesprochenen, von seiner Ehefrau Cäcilia von Stammheim vorgenommenen Anniversarstiftung vom März 1365<sup>2078</sup>. Für das Jahrgedächtnis, welches zu Ratingen, Kettwig und Mintard sowohl für ihren verstorbenen Mann und dessen Eltern Reinhard und Katharina als auch für ihre eigenen Eltern Puls und Elisabeth von Stammheim gefeiert werden sollte, wies sie eine Rente von zehn Malter Korn aus dem Gut Uppen Berge bei Breitscheid an. Nachkommen des Reinhard und der Cäcilia sind nicht bekannt. Dagegen hatte Reinhard's vor 1381 verstorbener Bruder Wilhelm von Landsberg, Ahnherr der Linie von Landsberg zu Olpe

---

<sup>2072</sup> ADERS 1977, Nr. 307, S. 97f. (12.08.1358); LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358). Konrad (d. J.) von Eller könnte ein Vetter Reinhard's gewesen sein; siehe oben, S. 278f. Letzterer tritt bei der Ellerschen Erbteilung vom 24.02.1356 als Siegler auf: StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 15 = ADERS 1967, Nr. 66, S. 60f.

<sup>2073</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 53, S. 60ff. (02.07.1361).

<sup>2074</sup> LAV NRW R, Werden, Abtei, Akten Nr. VIII a 6, fol. 57a. (15.08.1350).

<sup>2075</sup> HASTK, Groß St. Martin, Rep. u. Hs. 3, fol. 119 (11.01.1346) = KESSEL 1862, Nr. 23, S. 299.

<sup>2076</sup> LAV NRW R, Hugenpoet, Urk. Nr. 3 (05.11.1355) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 433, S. 219f. (Reg.). Als Gattin Dietrich's wird in der Urkunde eine Kunigunde von Landsberg genannt. Der Limburger dürfte folglich durch Heirat in den Besitz der Güter gelangt sein.

<sup>2077</sup> SCHLEUTER 1964, S. 36: *Due domus Reynardi de Lantzberg*. Vgl. auch ebd., S. 26 (Oberstraße = *Platea Superiori*): *Item domus altaris Dominus Reynardus*.

<sup>2078</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 53, S. 60ff. (02.07.1361); StA Mülheim, Best. 1030, Urk. Nr. 30 (17.03.1365).

(bei Kürten)<sup>2079</sup>, aus der Ehe mit Margarethe von Anger drei Söhne, die allesamt eine Ämterlaufbahn in Diensten des Herzogs von Berg einschlugen<sup>2080</sup>.

### 37. Dietrich von Leuchtmar (1355–1370)

1358–64 *Amtmann von Angermund*

Dietrich begegnet in den Quellen ausschließlich mit dem Zunamen von Leuchtmar, der Bezug nimmt auf das unweit südlich von Kaiserswerth in der Honschaft Lohausen gelegene Gut Leuchtmar (heute Leuchtenberg)<sup>2081</sup>. Andere Angehörige seiner Familie, so sein Großvater, ebenfalls Dietrich geheißen, führten daneben auch den Namen von Kalkum<sup>2082</sup>, und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts setzte sich schließlich der Doppelname von Kalkum gen. von Leuchtmar durch. Dafür, dass es sich bei dem Geschlecht um eine Seitenlinie der von Kalkum handeln könnte, sprechen weitere Indizien: 1358 stifteten die Knappen Peter von Kalkum und Dietrich von Leuchtmar gemeinsam eine Memorie für ihr Seelenheil und das ihrer nicht näher benannten Voreltern<sup>2083</sup>. Ihre Siegel zeigen die gleiche Schildfigur: einen Querbalken mit zwei Ringen darüber und einem Ring darunter<sup>2084</sup>. Der exakte Verwandtschaftsgrad lässt sich allerdings nicht ermitteln.

Dietrich von Leuchtmar tritt zum ersten Mal im November 1355 in Erscheinung, und zwar im Umfeld des Grafen Gerhard von Berg, der ihn zu seinen *vrunt ind rait* rechnete<sup>2085</sup>. Die Platzierung am Ende der Zeugenliste spricht für ein vergleichsweise junges Alter. Ähnlich wie im Fall seines wohl etwas älteren Verwandten Peter von Kalkum, dessen eindrucksvolle Ämterlaufbahn bereits 1351 mit der Übernahme des Drostenamtes begonnen hatte, ist

---

<sup>2079</sup> LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 89 (26.07.1381: Erbteilung und Vergleich zwischen Wilhelms Witwe Margarethe und ihren drei Söhnen). Siehe auch die Stammtafel bei NIEDERAU 1966, S. 112.

<sup>2080</sup> Heinrich wurde Amtmann von Hückeswagen (1404), Reinhard Amtmann von Angermund (1407) und Johann Hofmeister; vgl. KOLODZIEJ 2005, S. 208, S. 187.

<sup>2081</sup> Vgl. das Rentverzeichnis der Angermunder Kellnerei von 1364 (LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 3), wo unter der Honschaft Lohausen die Befreiung der dort befindlichen Besitzungen des *Diderich van Leuchtmer* von der Futterhaferabgabe erwähnt wird. Ob es sich dabei um einen Hof oder bereits um ein „Haus“, also ein befestigtes Anwesen handelt, geht aus der Notiz nicht hervor. Die Existenz eines solchen ist ausdrücklich erst für das Jahr 1486 bezeugt, bis 1644 diente es der Familie als Stammsitz; vgl. NIEDERAU 1973, Kalkum, S. 30 u. S. 73.

<sup>2082</sup> Der ältere Dietrich heißt in der Siegelankündigung einer Kaiserswerther Urkunde vom 16.08.1314 *Theodericus de Lügtere*, nennt sich aber in der Legende seines Siegels THEODERICUS DE CALIHCHEM; vgl. KELLETER 1904, Nr. 140, S. 189–192, der freilich BELLINGHEM liest, sowie die Richtigstellung von NIEDERAU 1973, Kalkum, S. 16.

<sup>2083</sup> KELLETER 1904, Nr. 219, S. 277 (22.06.1358). Finanziert wurde die Memorie mit einem Erbzins aus dem Gut Angerhausen in der Feldgasse zu Kaiserswerth.

<sup>2084</sup> Zur Symbolik der drei Ringe vgl. PAGENSTECHEM 1947, S. 125.

<sup>2085</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 549, S. 458f. (06.11.1355).

Dietrichs Name von nun an immer wieder in gräflichen Urkunden zu finden. So etwa 1358 unter den „Knappen und Amtleuten“ des Grafen Gerhard<sup>2086</sup>, dann 1361, 1363 und 1368 explizit unter den Räten des Grafen Wilhelm von Berg<sup>2087</sup>. 1363 gab er als einer von insgesamt 22 bergischen Rittern und Knappen seine Zustimmung zum Verkauf des Hofes Solingen an die Abtei Altenberg<sup>2088</sup>. Ferner zu nennen ist seine Beteiligung an der von den Grafen von Berg und von der Mark initiierten Schlichtung des zwischen Limburg und Broich schwelenden Zwistes um das Patronatsrecht der Mülheimer Pfarrkirche im Jahr 1366<sup>2089</sup>.

Als Schultheiß von Angermund ist Dietrich zuerst im Frühjahr 1358 nachweisbar – ein Amt, das er unmittelbar zuvor von seinem Vorgänger Reinhard von Landsberg übernommen hatte und knapp sieben Jahre ausüben sollte<sup>2090</sup>. Erhalten ist eine größere Menge von Quittungen, die er in dieser Funktion ausstellte. Im Amt Angermund konzentrierten sich auch die Besitzungen der von Leuchtmar. 1355 erwarb Dietrich zwischen Lohausen und Ober-Leuchtmar gelegenes Ackerland<sup>2091</sup>. Dies mag man als Indiz dafür werten, dass er damals tatsächlich auf dem Anwesen wohnte, dessen Namen er trug. Von größerem Gewicht war der Ankauf des Hofes Zeppenheim östlich von Kaiserswerth im Jahr 1358, mit dem Holzgewalten in der Ickter Mark und im Lichtenbruch bei Ratingen verbunden waren<sup>2092</sup>. Der Hof, zuvor im Besitz des Hermann von Winkelhausen, war je zur Hälfte den Stiften Kaiserswerth und Gerresheim lehnspflichtig. Mit dem Erwerb des Gutes übernahm Dietrich die Lehnspflichten gegenüber den beiden geistlichen Instituten.

Noch zu einer dritten geistlichen Einrichtung stand er in einem Lehns- und Dienstverhältnis: Etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte er das Marschallamt der Abtei Deutz

---

<sup>2086</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358).

<sup>2087</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 53, S. 60ff. (02.07.1361); LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363); LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368).

<sup>2088</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.).

<sup>2089</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 127, S. 110f. (06.07.1366).

<sup>2090</sup> Erstbeleg: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 195 (29.03.1358); noch 1357 bekleidet Reinhard von Landsberg das Amt: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 141 = MILZ 1998, Nr. 32, S. 34f. Zum letzten Mal tritt Dietrich von Leuchtmar am 15.06.1364 als Angermunder Schultheiß auf: KLOFT 1975, Nr. 81, S. 41f.; bereits am 18.11.1364 fungiert sein Nachfolger, Dietrich von Broich, als Amtmann (ebd., Nr. 82, S. 42f.).

<sup>2091</sup> KELLETER 1904, Nr. 210, S. 269 (22.11.1355).

<sup>2092</sup> Die betreffende, heute verschollene Urkunde (mit Datum 29.09.1358) soll sich laut NIEDERAU 1994, S. 274 Anm. 35 noch um 1960 unter den Archivalien des Hatzfeldtschen Archivs Schönstein befunden haben, die damals in Koblenz verzeichnet wurden. Vgl. auch NIEDERAU 1973, Kalkum, S. 19 (Datumsangabe hier 29.03.1358).

übernommen, mit dem seit 1318 Adolf von Bernsau betraut gewesen war<sup>2093</sup>. In Deutz hatte sich damals längst die Erblichkeit der ministerialischen Hofämter durchgesetzt<sup>2094</sup>. Ausschlaggebend für die Vergabe des Marschallamtes an Dietrich von Leuchtmar dürfte dementsprechend seine Vermählung mit Adelheid, einer mutmaßlichen Tochter des Amand von Bernsau und Nichte seines Amtsvorgängers, gewesen sein<sup>2095</sup>. Durch die Ehe von Adelheids Schwester Irmgard mit dem bergischen Landdrosten Dietrich von dem Vorst ergaben sich überdies verwandtschaftliche Beziehungen zu einem weiteren herausragenden Rittergeschlecht.

Zum letzten Mal genannt wird Dietrich von Leuchtmar, der zeitlebens Knappe blieb, im Jahr 1370<sup>2096</sup>; im Kloster Rath wurden er und seine Gattin zu den Wohltätern gezählt. Von seinen Nachkommen sind zwei Töchter und ein Sohn bezeugt: Adelheid wurde nach 1389 die zweite Ehefrau des bergischen Erbdrosten und Erbhofmeisters Wilhelm Stael von Holstein, Irmgard heiratete den einem sauerländischen Geschlecht entstammenden Ritter Goddard von Hanxleden<sup>2097</sup>. Heinrich Romilian, der auf den Namen seines Onkels, eines Kaiserswerther Stiftsherrn<sup>2098</sup>, getauft wurde, trat um die Wende zum 15. Jahrhundert als Amtmann von Angermund in die Fußstapfen des Vaters<sup>2099</sup>; später wurde er Amtmann von Monheim und bergischer Rat<sup>2100</sup>.

### **38. Albert Sobbe von Leysiefen (1243–1268)**

*1248–56, 1259 Gräflicher Drost*

Die Burg Leysiefen im Kirchspiel Leichlingen, auf einer Bergnase über dem linken Ufer der unteren Wupper gelegen, ist mit ihrer Ersterwähnung im Jahr 1263 eine der am frühesten

---

<sup>2093</sup> Im 1318 angelegten und später fortgeschriebenen Mann- und Lehnbuch der Abtei Deutz (HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28) findet sich auf fol. 8b der Eintrag: *Item dominus Adolphus de Berinsowe officium marschalci*. Daneben ist mit anderer Tinte hinzugefügt: *Nunc acceptavit Theodericus de Luchtmer*. Vgl. MILZ 1970, S. 183 Anm. 63, der den ersten Eintrag auf 1318, den zweiten auf die Mitte des 14. Jhs. datiert.

<sup>2094</sup> MILZ 1970, S. 176f.

<sup>2095</sup> Die Eheverbindung zwischen Dietrich von Leuchtmar und Adelheid von Bernsau erhellt allein aus einem Memorienverzeichnis des Klosters Rath aus dem 15. Jh. (Pfa Unterrath, St. Maria unter dem Kreuze, Akten Nr. 19, S. 174). Zur genealogischen Einordnung von Dietrichs Gattin vgl. NIEDERAU 1966, S. 106ff.

<sup>2096</sup> LVR-Archivberatungszentrum Brauweiler, Repertorium Archiv Nesselrode-Herrnstein, S. 5.

<sup>2097</sup> Vgl. NIEDERAU 1973, Kalkum, S. 19ff., S. 69.

<sup>2098</sup> KELLETER 1904, Nr. 228, S. 285 (11.03.1363).

<sup>2099</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 12, fol. 453 (1398); LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 20, fol. 101 (1400).

<sup>2100</sup> Die Quellenangaben im Einzelnen bei NIEDERAU 1973, Kalkum, S. 20.

bezeugten Wehranlagen eines Ministerialen in der Grafschaft Berg<sup>2101</sup>. Der Name *Zobbesmur* (Zobbesmauer), der laut Aussage des Leichlinger Heimatforschers F. Hinrichs noch Mitte des 20. Jahrhunderts im Volksmund lebendig gewesen sein soll<sup>2102</sup>, verweist vermutlich auf den Beinamen „Zobbo“ oder „Sobbe“ des Ritters Albert Sobbe von Leysiefen, der auch als Erbauer der Burg in Frage kommt. Der Burgherr ist mit großer Wahrscheinlichkeit identisch mit dem zwischen 1248 und 1256, unter Graf Adolf IV. von Berg, amtierenden Drost Albert Sobbe<sup>2103</sup>.

Als Herzog Heinrich von Limburg, Graf von Berg, seine Frau Irmgard und beider Söhne Walram und Dietrich im Juli 1243 mit Abt und Konvent von Siegburg einen Vertrag über die Wiedereinsetzung des Herzogs als Vogt der Abtei abschlossen, wobei die Vertragsparteien jeweils zwei Schiedsrichter zu bestimmen hatten, fiel die Wahl des Abtes Gottfried auf die herzoglichen Ministerialen Dietrich gen. Clericus und Albert gen. Sobbe (*Albertus dictus Zobo*)<sup>2104</sup>. Die Berufung zum Schiedsrichter in einer für beide Seiten zentralen Angelegenheit lässt erahnen, dass Albert, obschon zuvor nicht in Erscheinung getreten, damals bereits ein respektables Ansehen genoss. Im Januar 1248 fungierte er als *dapifer* und hatte damit das

---

<sup>2101</sup> KNIPPING 1913, Nr. 2265 (12.09.1263). Während hier nur von einem „Haus“ die Rede ist, heißt es 1280 ausdrücklich *domus sive castrum de Leyginsiphem*: VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8 (21.10.1280).

<sup>2102</sup> So HINRICHS 1953, S. 38f.

<sup>2103</sup> Für diese Grundannahme, auf welcher der vorliegende Personenartikel beruht, spricht unter anderem ein namensstatistisches Argument: Wenn es auch keine „Familie Sobbe“ gegeben hat, so ist doch mit NIEDERAU 1957, Sp. 29f. zu betonen, dass die „Vererbbarkeit“ eines anfänglich persönlichen Beinamens irgendwo ihren Ausgang genommen haben muss. Stellt man für Berg sämtliche verfügbaren Belege zu Trägern des Beinamens „Zobbo“ oder „Sobbe“ im 14. Jh. zusammen, dann steht Albert Sobbe (von Leysiefen) ganz am Beginn der Reihe. Offensichtlich reichte zu seinen Lebzeiten die bloße Nennung des Namens „Zobbo“ ohne weiteren Zusatz in den Zeugenlisten der bergischen Urkunden aus, um seinen Träger zu identifizieren. Dies wäre kaum möglich gewesen, hätte es damals Vertreter anderer bedeutender Familien mit demselben Beinamen gegeben. Ein solcher Beinamenträger tritt in Berg erst wieder 1282 mit Albert Sobbe von Heltoft in Erscheinung (siehe oben, Art. Nr. 26) – für eine etwaige Verwandtschaft mit Albert Sobbe von Leysiefen gibt es bislang keine Anhaltspunkte. Es ist sicherlich kein Zufall, wenn der Herkunftsname „von Leysiefen“ nur in Schriftstücken „auswärtiger“ Aussteller hinzugefügt wird: LAV NRW R, Kamp, Kloster, Urk. Nr. 115 (25.04.1256); ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 456, S. 476ff. (11.06.1263); KNIPPING 1913, Nr. 2265 (12.09.1263). Die herausgehobene Stellung, die Albert Sobbe als langjähriger Drost und enger Vertrauter dreier bergischer Herrscher – Herzog Heinrich von Limburg-Berg sowie die Grafen Adolf IV. und Adolf V. von Berg – einnahm, böte eine schlüssige Erklärung für den Bau der Burg Leysiefen, der am frühesten in den Schriftquellen bezeugten Wehranlage eines Ministerialen in der Grafschaft Berg; vgl. zu dem vor 1300 am Niederrhein nur selten belegten Phänomen der ministerialischen Eigenburgen JANSSEN 1976, S. 316.

<sup>2104</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 109, S. 218ff. (07(?)07.1243): *Dux de monachis abbatibus elegit duos, Henricum custodem et Petrum Rufum; abbas de ministerialibus ducis Theodericum, qui dicitur clericus, et Albertum dictum Zobo, et hii quatuor dederunt iuramenti cautionem.*

höchste Verwaltungsamt inne, das in der Grafschaft Berg zu vergeben war<sup>2105</sup>. Vorausgegangen war diesem Karriereschritt der Tod Herzog Heinrichs von Limburg-Berg am 25. Februar 1247 und die anschließende Erbteilung unter den Brüdern Adolf und Walram, deren Folge die Verselbständigung der limburgischen und der bergischen Hälfte von Heinrichs Herrschaftsbereich war. Während Walram im Herzogtum Limburg nicht auf die bewährten Dienste des langjährigen limburgischen Drostens Udo Moir von Rode (1220–1268) verzichten wollte, scheint sich Adolf nach seinem Herrschaftsantritt in der Grafschaft Berg rasch zu einer Neubesetzung des Drostenamtes entschlossen zu haben<sup>2106</sup>. Mit dem neuen Drostens war der Graf dann offenbar so zufrieden, dass er ihn mehr als acht Jahre, bis zum Sommer 1256, im Amt beließ<sup>2107</sup>, um ihn dann durch Sibodo von Bensberg zu ersetzen<sup>2108</sup>. In diesem Zeitraum wird man Albert, der seit 1252 den Rittertitel führte<sup>2109</sup>, als wichtige Stütze und engen Vertrauten des Herrschers betrachten dürfen. Graf Adolf IV. von Berg starb schon im Frühjahr 1259. Sein ältester Sohn war noch minderjährig, so dass die Gräfin-Witwe Margarethe die Regentschaft übernahm. Es war wohl diese selbstbewusste und tatkräftige Frau, die Albert Sobbe wieder in sein altes Amt zurückrief. Im August 1259 besiegelte sie gemeinsam mit dem Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden den Verzicht der Edelfrau Jutta von Hückeswagen auf das Kirchenpatronat zu Honrath; die erste Stelle unter den Urkundenzeugen nahm der Drost *Zobo* ein<sup>2110</sup>. Auch in einer Urkunde des Folgemonats, ausgestellt von der Regentin Margarethe für das Kloster Altenberg, führt Albert Sobbe als *dapifer* die Zeugenreihe an<sup>2111</sup>. Seine zweite Amtsperiode blieb indessen Episode, da spätestens im Juli 1260 Adolf von Stammheim an seine Stelle trat<sup>2112</sup>. Gleichwohl wahrte er zunächst seine einflussreiche Stellung und begegnet wiederholt im gräflichen Gefolge – so etwa beim Verzicht des Bernhard gen. Russe auf seine Hückeswagener Ansprüche nach dem Übergang

---

<sup>2105</sup> KREMER 1781, Nr. 74, S. 93 = KORTH 1884, Nr. 44, S. 68f.

<sup>2106</sup> Albert Sobbes Amtsvorgänger Adolf von Stammheim urkundete letztmals im März 1247 als *dapifer*: HASTK, St. Severin, Urk. Nr. 1/26.

<sup>2107</sup> KELLETER 1904, Nr. 44, S. 59ff. (20.12.1249); MOSLER 1912, Nr. 186, S. 136f. (02.01.1250); KORTH 1884, Nr. 46, S. 69 (21.01.1250); KREMER 1781, Nr. 81, S. 103 = VON DEN BRINCKEN 1969, S. 361f. (04.03.1251); KREMER 1781, Nr. 84, S. 106 (1253); KELLETER 1904, Nr. 63, S. 80ff. (1255); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 127, S. 238f. (05.06.1256).

<sup>2108</sup> ILGEN 1908, Nr. 925, S. 417f. (18.10.1256).

<sup>2109</sup> ADERS 1968, Nr. 18, S. 8f. (29.09.1252).

<sup>2110</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 35, S. 32: *Actum presentibus Zobone dapifero, Adolfo de Stamheim, Engelberto de Budelinberg, Adolfo de Pomerio*.

<sup>2111</sup> MOSLER 1912, Nr. 226, S. 162.

<sup>2112</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 493, S. 276f. (06.07.1260).

der Herrschaft an die Grafschaft Berg (1260)<sup>2113</sup> oder bei der Stiftung eines Jahrgedächtnisses für den verstorbenen Grafen Adolf IV. in der Abtei Siegburg (1262)<sup>2114</sup>. Für Walram von Limburg verbürgte er sich, als der Herzog Edelbürger der Stadt Köln wurde<sup>2115</sup>. Bei dieser Gelegenheit wird Albert Sobbe explizit zu den ministerialischen Rittern (*rieddere*) gerechnet, die in der Liste der Bürgen klar von den Edelleuten (*edele lude*) geschieden werden. Im bergisch-stadtkölnischen Freundschaftsbündnis vom Juni 1262, der ersten selbständigen Regierungshandlung des Grafen Adolf V. von Berg, fungiert er als einer von drei Schiedsrichtern der bergischen Seite<sup>2116</sup>. Die Einung, eine wichtige politische Weichenstellung, richtete sich, wenn auch unausgesprochen, gegen den Kölner Erzbischof Engelbert von Falkenburg. Insofern verwundert es nicht wenig, dass Albert Sobbe, einer der wichtigsten Helfer des Grafen, sein festes Haus Leysiefen nur ein Jahr nach dem Vertragsschluss dem Kirchenfürsten zu Lehen auftrag und ihm Heeresfolge mit zehn Bewaffneten gegen jedermann versprach – selbstverständlich mit Ausnahme des Grafen von Berg<sup>2117</sup>. In ein anderes Licht rückt der Vorgang, wenn man ihn im Zusammenhang mit urkundlichen Nachrichten aus dem Jahr 1264 betrachtet: Graf Adolf und Erzbischof Engelbert waren bei einem Treffen in Neuss übereingekommen, Schiedsleute zur Festsetzung einer Buße zu ernennen, die Adolf dem Erzbischof wegen eines nicht näher erläuterten Vorfalls bei Elberfeld schuldig war<sup>2118</sup>. Gleichzeitig versöhnten sich die Berger mit der Familie von Elverfeldt, in deren Lehnsbesitz sich die Burg Elberfeld befand<sup>2119</sup>. Ferner versprach Engelbert, sich für die Freilassung des „Ritters Zobbo“ einzusetzen. Falls diese am 1. August 1264 noch nicht erreicht sein sollte, wolle er dem Ritter, wenn der dies wünsche, ein gerechter Richter sein<sup>2120</sup>. Augenscheinlich war der ehemalige Drost bei einem Vorstoß gegen die Burg Elberfeld in Gefangenschaft geraten, eine vorgeschobene Bastion des Erzstifts, die den

<sup>2113</sup> KREMER 1781, Nr. 94, S. 114f. (18.11.1260).

<sup>2114</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 140, S. 254f. (26.12.1262).

<sup>2115</sup> ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 456, S. 476ff. (11.06.1263): *heren Wilhelme den greuen van Gûlegge, Heren Walrauen sinen brüder, Adolfe den greuen van deme Berge, heren Bûrggarde van brûchge, heren Wilhelme van vrenze, die edele lude sint, Henrichge van kolemint, Arnolde van Giemenich, Albrehte zobben van Leinsifen, Goduerde van ûnkeilbach, die rieddere sint.*

<sup>2116</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 515, S. 289ff. (09.06.1262): *unhse druꝝzere, we de is, her Engilbret van Budelinberg, her Albrecht Zobbe.*

<sup>2117</sup> KNIPPING 1913, Nr. 2265 (12.09.1263): Lehnsauftragung des Ritters *Zobbe von Leyffen*.

<sup>2118</sup> KNIPPING 1913, Nr. 2306 = LACOMBLET 1846, Nr. 543, S. 311f. (26.06.1264).

<sup>2119</sup> KNIPPING 1913, Nr. 2307 (26.06.1264) = LACOMBLET 1846, Nr. 544, S. 312.

<sup>2120</sup> KNIPPING 1913, Nr. 2305 = KREMER 1781, Nr. 99, S. 119f.: *laborabimus et laborari faciemus, quod Zobo miles suus a sua liberetur captivitate* (26.06.1264).

Grafen von Berg vermutlich schon geraume Zeit ein Dorn im Auge war. Dass die Lehnsauftragung von 1263 ganz freiwillig erfolgte, erscheint aus dieser Perspektive eher zweifelhaft.

Wie dem auch sei; spätestens im Frühjahr 1265 muss Albert Sobbe aus der Haft frei gekommen sein, denn am 15. Mai 1265 war er zugegen, als Gräfin Margarethe von Berg und ihr Sohn Adolf ihrem Lehnsmann Wilhelm von Hilden eine Rente aus der Herbstbede zu Schöller verliehen<sup>2121</sup>. Zu seinem letzten bekannten Auftritt kam es im Februar 1268, als ein Privileg des Grafen für Kloster und Propstei zu Remagen erging<sup>2122</sup>. Sein ältester Sohn Adolf verkaufte im Jahr 1280 den Stammsitz der Familie, das Haus Leysiefen, für 400 Mark an den Grafen Adolf von Berg<sup>2123</sup>; urkundlich ist Adolf von Leysiefen bis 1307 belegt<sup>2124</sup>. Ein zweiter Sohn, Heinrich Flecke, der 1301 und 1307 an der Seite seines Bruders erscheint, nannte sich nach dem Gut Nesselrath in nächster Nachbarschaft zu Haus Leysiefen *de Rode* oder auch *de Nesselroyde*<sup>2125</sup>. Wie K. Niederau nachgewiesen hat, darf er als Stammvater des später so bedeutenden Geschlechts von Nesselrode gelten<sup>2126</sup>.

### 39. Dietrich von Limburg-Styrum (1348–1397)

*1366–67 Amtmann von Angermund*

Die Familie von (Isenberg-)Limburg aus dem Hause der älteren Grafen von Berg, insbesondere der Zweig zu Styrum, darf seit dem Erscheinen eines ihrer Genealogie und Geschichte gewidmeten, mehrbändigen Opus zu den am besten erforschten Adelsgeschlechtern im Nordwesten des Alten Reiches gerechnet werden<sup>2127</sup>. Bei der Zuordnung der Amtmannschaft Dietrichs von Limburg, zu der vier Belege aus den Jahren

---

<sup>2121</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 552, S. 321.

<sup>2122</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 150, S. 266f.

<sup>2123</sup> Anstelle einer Geldzahlung erhielt Adolf von Leysiefen Naturaleinkünfte aus den Höfen Odenthal, Goldberg, Mydlinghofen, Mettmann, Orr und Hebborn zugewiesen, wobei ihm die betreffenden Güter als Sicherheit überschrieben wurden: VOM BERG 1909, Nr. 1, S. 3–8 (21.10.1280).

<sup>2124</sup> MOSLER 1912, Nr. 541, S. 430–433 (26.06.1307).

<sup>2125</sup> MOSLER 1912, Nr. 479, S. 369–373 (13.08.1301); MOSLER 1912, Nr. 541, S. 430–433 (26.06.1307). Die Behauptung, eine Tochter Albert Sobbes von Leysiefen habe in das märkische Rittergeschlecht Altena eingeheiratet und dort dann den „Herkunftsnamen“ Sobbe auf einen ihrer Söhne vererbt (VON SOBBE 1989, S. 85f.), entbehrt jeder Quellengrundlage und beruht auf einer falschen Deutung des bloßen Beinamens Zobbo/Sobbe, bei dem es sich damals eben (noch) nicht um einen Familiennamen handelte.

<sup>2126</sup> NIEDERAU 1957, Sp. 43, Sp. 89 und vor allem die Stammtafel ebd., Sp. 94. Vgl. auch GÜTHLING 1935, S. 69.

<sup>2127</sup> Insgesamt erschienen zwischen 1962 und 1976 neun Bände (in drei Teilen); siehe die Einleitung im abschließenden Teilband I/1: ADERS 1976.

1366 und 1367 vorliegen<sup>2128</sup>, ist den Bearbeitern des Werkes jedoch ein Fehler unterlaufen. Im betreffenden Zeitraum kommen nicht weniger als drei Limburger vor, die den Taufnamen Dietrich tragen: Graf Dietrich III. von Limburg-Hohenlimburg (1344–1401), Dietrich III. von Limburg-Styrum (1348–1397) und Dietrich II. von Limburg-Styrum zu Oppenkolke (1299–1368)<sup>2129</sup>. Den Angermunder Amtmann haben die Autoren nun ohne nähere Begründung mit dem Grafen Dietrich von Limburg zu Hohenlimburg gleichgesetzt<sup>2130</sup>. Dabei übersahen sie geflissentlich, dass der genannte *officiatus* bei seiner ersten überlieferten Amtshandlung als *honestus et strenuus famulus domicellus Theodericus de Limborgh* angesprochen wurde, damals also noch Knappe war<sup>2131</sup>. Es kann sich hier folglich nur um Dietrich III. von Limburg-Styrum handeln, da seine beiden Namensvettern längst die Ritterwürde erlangt hatten<sup>2132</sup>.

In Styrum, gut zwei Kilometer unterhalb der Mülheimer Pfarrkirche auf dem rechten Ruhrufer gelegen, ist bereits im Jahr 1067 Königsgut bezeugt<sup>2133</sup>. Eine *curtis* zu Styrum befand sich um 1200 in den Händen des Grafen Arnold von Altena<sup>2134</sup>. Über Arnolds Sohn, den 1226 als Bischofsmörder hingerichteten Grafen Friedrich von Isenberg, gelangte der Hof an Dietrich I. von Isenberg-Limburg, mit dem die Reihe der Grafen von Limburg anhebt<sup>2135</sup>. Unter Verweis auf eine „alte Überlieferung“ zum Jahr 1289 wird immer wieder davon gesprochen, Styrum sei nach der Erstürmung der Hohenlimburg durch märkische Truppen zu einem festen Zufluchts- und Aufenthaltsort der Limburger ausgebaut worden<sup>2136</sup>. In den Schriftquellen haben diese angeblichen Befestigungsmaßnahmen aber ebenso wenig Spuren hinterlassen wie die nach herrschender Ansicht im Jahr 1304 vollzogene Teilung von Dietrichs

---

<sup>2128</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 125, S. 109f. (01.06.1366); KESSEL 1877, Nr. 261, S. 365f. (25.11.1366) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 501, S. 248f.; LAV NRW R, Rath, Nonnenkloster, Urk. Nr. 2 (17.03.1367); Ev. PfA Kettwig, Urk. Nr. 2 (10.08.1367).

<sup>2129</sup> Belegdauer und Ordnungszahlen nach HULSHOFF 1976, S. 79ff. Zu den zwei konkurrierenden Genealogien der Grafen von Limburg des 14. Jhs. und der daraus resultierenden unterschiedlichen Zählweise vgl. KLUETING 1995, S. 98.

<sup>2130</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 346.

<sup>2131</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 125, S. 109f. (01.06.1366).

<sup>2132</sup> Graf Dietrich III. von Limburg-Hohenlimburg begegnet erstmals 1361 als Ritter, Dietrich von Limburg-Styrum zu Oppenkolke bereits 1355 (HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 464, S. 233 u. Nr. 433, S. 219f.).

<sup>2133</sup> LORENZ 1993, S. 34ff.

<sup>2134</sup> ORTMANN 1992, S. 3.

<sup>2135</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 286f.

<sup>2136</sup> Vgl. REDLICH 1939, S. 134; HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 273; HULSHOFF 1976, S. 82 (Zitat); KLUETING 1995, S. 97. Vgl. dagegen ORTMANN 1989, S. 2 mit dem berechtigten Einwand, dass Styrum noch 1350 nur als bloße *curia et curtis de Stirem*, 1377 als *hoff zo Steirhem* bezeichnet wird.

Erbe, die zur Aufspaltung in die Linien Hohenlimburg und Styrum führte<sup>2137</sup>. Fest steht, dass bei dieser Erbteilung territoriale Kriterien weitgehend außer Acht gelassen wurden: Anstatt etwa die Besitzungen im Kirchspiel Mülheim zur Gänze dem Styrumer Zweig zu übereignen, blieb der Altenhof, die Keimzelle des Kirhdorfes, im Besitz der Hohenlimburger Linie, während ein wesentlicher Teil der ansehnlichen, aber weit verstreuten Lehns- und Vogteigüter an die Styrumer fiel<sup>2138</sup>.

Als Begründer des Styrumer Zweiges kann wohl der 1328 verstorbene Edelherr Dietrich I. von Limburg betrachtet werden<sup>2139</sup>, dessen Beinamen „Snycke“ wir erst kurz vor seinem Tod, anlässlich einer für ihn unerfreulichen Angelegenheit, erfahren: 1327 wurden Dietrich (*Theodericus de Lymburg, miles, dictus Snycke*) und ein gleichnamiger Sohn aus der Haft des bergischen Amtmanns zu Angermund Gobelin Stoke entlassen; und zwar mit der Auflage, sich auf gräfliches Geheiß innerhalb von 15 Tagen in eine noch näher zu bezeichnende Burg zu begeben, widrigenfalls sie all ihres Besitzes im Lande des Grafen von Berg verlustig gehen sollten<sup>2140</sup>. Zur gräflichen *terra* zählte aber aus bergischer Sicht selbstredend auch das gesamte Kirchspiel Mülheim. Hintergrund der Gefangennahme könnte somit der Versuch der Styrumer gewesen sein, mehr Eigenständigkeit gegenüber dem Landesherrn zu gewinnen. Nun fügten sie sich den bestehenden Machtverhältnissen: Als Dietrich Snyckes ältester Sohn und Erbe Johann I. von Limburg-Styrum 1330 dem Grafen Rainald II. von Geldern eine Rente aus seinem *hove to Stirren* als Lehen übertrug, betonte er ausdrücklich, der Hof sei *in den gericht van Moelnhem bynnen der greeffschap van den Berge ghelegen*<sup>2141</sup>.

Seitdem Dietrich I. von Altena-Isenberg im Jahr 1242 die Hohenlimburg unmittelbar nach ihrer Erbauung dem Herzog Heinrich von Limburg-Berg zu Lehen aufgetragen hatte<sup>2142</sup>, waren die Grafen von Limburg Vasallen der Berger. Infolge der Erbteilung von 1304 waren mit der Stammburg auch die Lehnskonnexe auf den Hohenlimburger Familienzweig übergegangen. Im Unterschied zur Burg an der Lenne war der Hof zu Styrum offenbar freies

---

<sup>2137</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 295f.

<sup>2138</sup> Zur Lehnkammer als „wichtigste(r) Einkommensquelle“ des Styrumer Zweiges vgl. HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 296; im Einzelnen: ADERS 1968, S. 98.

<sup>2139</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 288.

<sup>2140</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 227, S. 190f. (04.07.1327).

<sup>2141</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 95, S. 81 (04.10.1330). Warum DROEGE 1969, S. 158 Anm. 430 und, ihm folgend, VON ALEMANN-SCHWARTZ 1993, S. 33 Anm. 123 ausgerechnet unter Verweis auf diese Urkunde behaupten, die Güter der Herren von Limburg-Styrum seien „vom Mülheimer Gericht frei“ geblieben, ist nicht nachvollziehbar.

<sup>2142</sup> ILGEN 1908, Nr. 529, S. 234 (17.07.1242).

Eigen; der Anspruch auf den Status eines Reichslehens wurde erst im 15. Jahrhundert erhoben<sup>2143</sup>. Überhaupt scheint der Stifter der Styrumer Linie, Dietrich Snycke, in keinem Lehnsverhältnis zu den Bergern gestanden zu haben. Dies änderte sich unter seinem Sohn Johann, den Graf Gerhard von Berg am 6. November 1348 gegen eine jährliche Rente von 20 Schilden aus dem Zoll zu Kaiserswerth zum Burgmann auf Schloss Burg ernannte. Außerdem sollte Johann „um seiner bisherigen und künftigen Dienste willen“ 500 kleine Gulden als Manngeld erhalten<sup>2144</sup>. Vorausgegangen war der Abschluss eines zeitlich unbefristeten Beistandsabkommens zwischen dem Grafen von Berg und den maßgeblichen Akteuren des Mülheimer Raumes: Zu den Bündnispartnern zählten Vertreter der Häuser Broich, Limburg-Hohenlimburg und Limburg-Styrum<sup>2145</sup>. Für die Styrumer besiegelte neben Johann dessen Sohn Dietrich die Urkunde, der hier erstmals namentlich genannt wird.

Etwa 1353 schloss Dietrich die Ehe mit Johanna von Reifferscheid, Tochter des Heinrich von Reifferscheid, Herrn zu Bedburg<sup>2146</sup>, und der Johanna von Kessenich. Anfang 1354 verzichtete das Paar gegenüber dem Onkel der Ehefrau, dem Edelherrn Johann von Reifferscheid, auf jegliche Ansprüche auf die Herrschaften Reifferscheid, Bedburg und Hackenbroich, ließ aber gleichzeitig den Brautschatz in Höhe von 1.200 Goldschilden festschreiben<sup>2147</sup>. Dass neben den Ausstellern auch Graf Gerhard von Berg die Verzichtsurkunde besiegelte, ist ein Indiz für die stärker werdende Anlehnung an Berg. So verwundert es nicht, dass wir unter den Kämpen, die im August 1356 als Parteigänger Gerhards dem Grafen von Flandern Feindschaft ansagen, auch den Knappen Dietrich von Limburg finden<sup>2148</sup>. Spätestens ab 1361 bezog Dietrich, wie zuvor schon sein Vater Johann, eine Lehnsrente in Höhe von 20 Schilden aus dem

---

<sup>2143</sup> REDLICH 1939, S. 134ff. Laut einer undatierten, mit Fehlern behafteten Abschrift aus dem 18. Jh. soll Johann von Limburg-Styrum das Haus Styrum dem Herzog Johann (III.) von Brabant gegen eine einmalige Zahlung von 300 Pfund zu Lehen aufgetragen haben: StA Mülheim, Best. 1020, Urk. Nr. 17 = HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 407, S. 207 (mit Datierung „um 1350“). 1378 erklärte Johanns Sohn Dietrich von Limburg-Styrum, eine Rente von 400 Gulden von der brabantischen Herzogin zu Lehen zu tragen: HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 589, S. 284.

<sup>2144</sup> StA Mülheim, Best. 1020, Urk. Nr. 15 = HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 389, S. 199; StA Mülheim, Best. 1020, Urk. Nr. 14 = HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 388, S. 198.

<sup>2145</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 108, S. 93f. (06.11.1348) = LACOMBLET 1853, Nr. 463, S. 372.

<sup>2146</sup> Zu Heinrich, der von 1317 an als Domkanoniker in Köln nachweisbar ist, sein Kanonikat jedoch Ende der 1320er Jahre resignierte, vgl. HÖROLDT 1994, S. 536f. Bei seinem Tod (1340) war die Tochter Johanna vier Jahre alt, die Mündigkeit erreichte sie im Herbst 1348; vgl. JANSSEN 1973, Nr. 766 (03.01.1341) u. Nr. 1511 (12.10.1348).

<sup>2147</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 424, S. 215 (27.01.1354).

<sup>2148</sup> ADERS 1947, Nr. 242, S. 79f. Die Identifizierung mit Dietrich von Limburg-Styrum ist hier freilich nicht eindeutig. In Frage käme nämlich auch sein Verwandter Dietrich von Limburg-Hohenlimburg, der zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch Knappe gewesen sein dürfte.

Kaiserswerther Rheinzoll<sup>2149</sup>. Johann war zudem seit 1351 für ein Mannlehen im Wert von 250 Goldschilden Vasall des Herzogs Eduard von Geldern<sup>2150</sup>. Dietrich wiederum erhielt von der Stadt Duisburg spätestens seit 1364/65 ein jährliches Manngeld von 10 Gulden<sup>2151</sup>.

Als Amtmann von Angermund tritt Dietrich von Limburg-Styrum zum ersten Mal am 1. Juni 1366 in Erscheinung<sup>2152</sup>; wenigstens bis Ende 1367 dürfte er als solcher tätig gewesen sein<sup>2153</sup>. Sein unmittelbarer Vorgänger im Amt, Dietrich von Broich, war nur einen Steinwurf von Styrum entfernt auf dem Broicher Burghügel ansässig und gehörte einem Geschlecht an, das mit den Limburgern im Kirchspiel Mülheim nicht nur in der seit Jahrzehnten strittigen Frage des Kirchenpatronats in direkter Konkurrenz stand. So mag Dietrich von Limburg-Styrum gerne dem Ruf des Grafen gefolgt sein, um sich mit der für einen Edelherrn wie ihn eher unüblichen Funktion betrauen zu lassen. Freilich hatte es der Broicher Namensvetter, der ja ebenfalls dem edelfreien Stande angehörte, in seiner Amtszeit ohnehin nicht vermocht, die Position seiner Familie merklich zu verbessern: 1366 erging das endgültige Schiedsurteil der Grafen von Berg und von der Mark im Mülheimer Kirchenstreit, durch welches das Patronatsrecht dem Grafen Dietrich von Limburg-Hohenlimburg zugesprochen wurde<sup>2154</sup>. Rechte an der Pfarrkirche hatte auch der Styrumer Zweig, der mit der Hohenlimburger Verwandtschaft 1342 überein gekommen war, die Pfarrstelle im Wechsel zu vergeben<sup>2155</sup>. Überhaupt befanden sich die Besitzungen der Limburger Familienzweige fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch in einer Gemengelage. Nach einem ersten Anlauf im Jahr 1358 konnte man sich schließlich 1385 zu einer wirklichen Flurbereinigung durchringen: Ein Tauschvertrag wurde abgeschlossen, dem zufolge die Güter und Herrschaftsrechte im Einzugsbereich der Grafschaft (Hohen-)Limburg bis auf wenige Ausnahmen der gräflichen

---

<sup>2149</sup> LAV NRW R, Berg, Manngelder, Nr. 11/44 (18.11.1361), Nr. 11/74 (21.12.1363), Nr. 11/92 (11.11.1364). Für Johann vgl. ebd., Nr. 11/4 (11.11.1355), Nr. 11/12 (24.06.1360), Nr. 11a (1360/62).

<sup>2150</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 411, S. 209f. (26.10.1351).

<sup>2151</sup> MIHM/MIHM 2007 (Rechenschaftsbericht 1364/65), S. 199: *Item 10 flor domicello Theoderico de Limborgh de fidelitate*. Vgl. auch ebd., S. 206 (1368/69), S. 210 (1374/75), S. 217 (1375/76), S. 224 (1376/77), S. 231 (1380/81), S. 237 (1383/84).

<sup>2152</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 125, S. 109f.: *honestum et strenuum famulum domicellum Theodericum de Lymborgh, officiatum in terra de Angermunt*.

<sup>2153</sup> KESSEL 1877, Nr. 261, S. 365f. (25.11.1366): *Juncheren dyderiche van lymburch nu Amptman tzo Angermunt*; LAV NRW R, Rath, Nonnenkloster, Urk. Nr. 2 (17.03.1367): *den hogenborn man junkeren Diderich van Lymborg amptman ter tijt inne lande van Angermunt*. – Die letzte Erwähnung als „Amtmann des Landes von Angermund“ datiert vom 10.08.1367 (Ev. Pfa Kettwig, Urk. Nr. 2); sein mutmaßlicher Nachfolger Hermann von der Seeltonk ist ab dem 17.01.1369 im Amt bezeugt: STRANGE 1872 XI, S. 63 (Datierung nach NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 146f.).

<sup>2154</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 127, S. 110f. (06.07.1366).

<sup>2155</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 348, S. 182f. (17.01.1342).

Linie zustehen sollten, während die Styrumer unter anderem den Mülheimer Altenhof zugesprochen erhielten<sup>2156</sup>.

Dietrich von Limburg-Styrum, der noch im Oktober 1393 als zu Styrum wohnhaft bezeugt ist<sup>2157</sup>, starb wohl um die Jahreswende 1397/98<sup>2158</sup>. Aus seiner Ehe mit Johanna von Reifferscheid gingen acht Kinder hervor, darunter Everhard, der ihm in der Herrschaft Styrum nachfolgte<sup>2159</sup>.

#### **40. Heinrich gen. Lohmar (1254)**

*1254 Vogt von Siegburg*

Nach dem Gut Lohmar nördlich von Siegburg nannte sich ein erst seit dem 14. Jahrhundert in den Quellen greifbares Geschlecht, das einen Sparren im Siegel führte. Ob ihm der 1254 als Vogt von Siegburg amtierende *Henricus dictus Lomere* zuzuordnen ist<sup>2160</sup>, lässt sich wegen der großen Lücken in der Überlieferung nicht mehr ermitteln.

#### **41. Ludwig (IV.) Vogt von Lülsdorf (1355–1367)**

*1362–63 Vogt von Siegburg, 1365 Landdrost*

Ludwig entstammte einer „altbergischen Ministerialenfamilie“<sup>2161</sup>, die sich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen lässt. Die Stammreihe beginnt mit dem in einer Urkunde von 1257 erwähnten Ritter *Ludovicus Advocatus de Lulsdorf*<sup>2162</sup>. Der Vogttitel leitete sich von der Vogtei über die Villikation des Kölner Domstiftes in Lülsdorf her. Da die Vogteirechte bereits um 1125 als Besitz der Grafen von Berg bezeugt sind, liegt die Vermutung nahe, dass sie im 13. Jahrhundert als Lehen an bergische Ministeriale vergeben wurden, die sich dann nach dem Hauptort des domstiftischen Hofverbandes benannten<sup>2163</sup>. Noch vor Ablauf des Jahrhunderts müssen die Vögte von Lülsdorf, vielleicht an der Stelle des Fronhofes, eine Burg errichtet

---

<sup>2156</sup> StA Mülheim, Best. 1020, Urk. Nr. 35 (01.08.1385); vgl. HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 296f.

<sup>2157</sup> StA Mülheim, Best. 1010, Urk. Nr. 45 (13.10.1393).

<sup>2158</sup> Letztmals genannt wird er 1397 in einem klevischen Register, am 02.05.1398 wird er als verstorben erwähnt: HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 768 u. Nr. 771.

<sup>2159</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, S. 294.

<sup>2160</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 122, S. 232f. (18.10.1254).

<sup>2161</sup> So CLASSEN 1952, Sp. 189 gegen den von J. v. Lülsdorff unternommenen Versuch, mittels gewagter Spekulationen eine angeblich „hochfreie Stellung“ des Geschlechts zu konstruieren; vgl. VON LÜLSDORFF 1949, S. 278ff.; VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 27, 185ff.

<sup>2162</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 15, fol. 69; vgl. VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 36.

<sup>2163</sup> CLASSEN 1952, Sp. 196.

haben – so wenigstens die unter Kunsthistorikern vorherrschende Ansicht<sup>2164</sup>. In den Schriftquellen erst 1405 als *sloss Lulstorp* erwähnt<sup>2165</sup>, blieb die Anlage bis zu ihrer Zerstörung 1702 eine wichtige Landmarke am rechten Rheinufer.

Mehr als 400 Jahre, bis zum Aussterben der Familie im Mannesstamm (1664), hielten die von Lülldorf daran fest, den Namen Ludwig vom Vater auf den (ältesten) Sohn zu vererben<sup>2166</sup>. Eine solch konsequente Anwendung des Leitnamenprinzips erschwert naturgemäß die Abgrenzung der einzelnen Generationen. Für denjenigen Ludwig, der 1362 als Vogt von Siegburg amtierte, finden sich dementsprechend in der Literatur unterschiedliche Ordnungszahlen. Im Folgenden soll der von E. von Oidtman vorgeschlagenen Zählweise der Vorzug gegeben werden. Ludwig wäre danach der Sohn – und nicht der Enkel – jenes von 1320 an belegten Ludwig (III.) von Lülldorf, in dessen Lebenszeit die Verbindungen der Familie zu Stadt und Abtei Siegburg besonders eng geknüpft wurden<sup>2167</sup>. Ludwigs (III.) Bruder Reinhard, schon 1320 als Angehöriger des Klosters auf dem Michaelsberg erwähnt, stieg 1350 zum Abt auf<sup>2168</sup>, ein weiterer Bruder, Heinrich, war zwischen 1320 und 1343 Mönch in Siegburg<sup>2169</sup>. Als Abt legte Reinhard besonderen Wert auf die Erweiterung des klösterlichen Lehnsverbandes, wobei er auch die Familieninteressen nicht aus dem Auge verlor. Anfang 1351 bekannte Ludwig (III.) für sich und seine Erben, Getreuer und Vasall des Abtes geworden zu sein und erhielt dafür zunächst 400 Mark, wenige Monate später noch einmal 120 Mark ausgezahlt<sup>2170</sup>.

In dem Vertrag, den Graf Gerhard von Berg im November 1355 mit seinem Vater, dem Markgrafen Wilhelm von Jülich, über die Rückgabe der brabantischen Orte Zichem und Sint-Agatha-Rode abschloss, wird ein Ludwig Vogt von Lülldorf als letzter der fünf als Siegelzeugen herangezogenen Ritter aus dem Rat des Grafen angeführt<sup>2171</sup>. Knapp drei Jahre

---

<sup>2164</sup> Vgl. etwa WILDEMANN 1952, Sp. 8, der den Lülldorfer Palas wegen seiner Bautechnik auf das dritte Viertel des 13. Jhs. datiert.

<sup>2165</sup> HHStAW, Abt. 340, Urk. Nr. 295.

<sup>2166</sup> VON LÜLSDORFF 1949, S. 271.

<sup>2167</sup> SCHLEICHER 1996 X, S. 80f. (= v. Oidtman, Mapped 767). Anders VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 117f.

<sup>2168</sup> WISPLINGHOFF 1975, S. 163f.

<sup>2169</sup> WISPLINGHOFF 1975, S. 220.

<sup>2170</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 364 (13.01.1351), Nr. 371 (21.05.1351). Im ersten Fall musste Ludwig dafür 40 Mark, im zweiten Fall 12 Mark jährlicher Einkünfte aus bei Lülldorf gelegenen Weinbergen anweisen. VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 58f. vermutet mit gutem Grund, dass es sich um eine Entschädigung für finanzielle Aufwendungen anlässlich von Reinhard's Wahl handeln könnte.

<sup>2171</sup> KAEMMERER 1971, Nr. 105, S. 109f. (06.11.1355). Sieglere waren neben den Rittern Karselis von Merode, Gotthard Winter von Altenrath, Lutter Stael von Holstein, Dietrich von Eller und Ludwig von Lülldorf der

später, als Graf Gerhard unter Mitwirkung von acht namentlich genannten *rait ind rittere* seinem Schwager Reinhard von Schönforst zwei Turnosen auf den Zoll zu Kaiserswerth verschrieb, rangierte der Lülsdorfer an vorletzter Stelle<sup>2172</sup>. So dürften wir hier wohl ebenso mit dem jüngeren Ludwig (IV.) zu tun haben wie im Fall der Fehdeansage mehrerer bergischer Ritter und Knappen an den Grafen Ludwig von Flandern im August 1356<sup>2173</sup>.

Ludwig (IV.) Vogt von Lülsdorf war mit Katharina von Haan, einer Tochter des einflussreichen bergischen Landdrosten Wilhelm von Haan, verheiratet<sup>2174</sup>. Als dieser 1358 dem Stift Dünnwald zur Gedächtnisfeier für sich und seine Familienangehörigen einen Zehnten übertrug, bat er außer dem Grafen von Berg auch seinen Schwiegersohn um Besiegelung<sup>2175</sup>.

Aus einer Familie hervorgegangen, die von Beginn an zugleich den Grafen von Berg und der Abtei Siegburg verbunden war, bergischer wie auch erzbischöflich-kölnischer Lehnsträger<sup>2176</sup>, war Ludwig – der Neffe des bis 1358 regierenden Siegburger Abtes Reinhard von Lülsdorf – prädestiniert für das Amt, das er Anfang der 1360er Jahre bekleidete: Im Februar 1362, anlässlich der Auszahlung von Manngeld an einen bergischen Vasallen, trat er als *vaet zo Lulstorp vnd zo Sib(er)g* auf<sup>2177</sup>; im September 1363 gelobte er in seiner Eigenschaft als Siegburger *amptman*, die ihm anbefohlenen *bürch ind ampt zo Sybergh* nach dem eventuellen Tod des Grafen Wilhelm von Berg an dessen Gemahlin Anna von Bayern als Wittum zu übergeben<sup>2178</sup>. Die *bürch*, ein nahe dem Kölntor befindlicher Burgturm, war Ludwigs Amtssitz; mit dem „Amt zu Siegburg“ dürfte in erster Linie der Vogteibezirk um die Dörfer Wolsdorf und Troisdorf, unter Ausschluss von Stadt und Burgbann, gemeint gewesen sein<sup>2179</sup>. Die

---

Graf Wilhelm von Wied und die Knappen Wilhelm von Haan, Peter von Kalkum, Johann von Reven und Dietrich von Leuchtmar.

<sup>2172</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358).

<sup>2173</sup> ADERS 1947, Nr. 242, S. 79f. (13.08.1356). Vielleicht damit in Zusammenhang stehend eine Nachricht vom 15.12.1358, der zufolge Ludwig seitens des Grafen von Berg 300 Mark erhalten hatte, die dieser ihm für einen Hengst schuldete: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 209.

<sup>2174</sup> Terminus ante quem für die Eheschließung ist der 05.04.1357: ADERS 1968, Nr. 114, S. 40.

<sup>2175</sup> KORTH 1886, Nr. 189, S. 131 (04.04.1358).

<sup>2176</sup> Ludwig erhielt an Manngeldern aus dem Kaiserswerther Zoll am 17.12.1360 135 Mark für ein „versessenes“ Mannlehen (LAV NRW R, Berg, Mann gelder, Nr. 11/28), am 21.11.1361 30 Mark (LAV NRW R, Berg, Mann gelder, Nr. 11/48). Vom Kölner Elekten Adolf von der Mark wurde er am 25.12.1363 mit einer Rente in Höhe von 25 Mark am Bonner Zoll belehnt (JANSSEN 1982, Nr. 76).

<sup>2177</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 307 (08.02.1362); vgl. auch LAV NRW R, Berg, Mann gelder, Nr. 18/8 (03.06.1362).

<sup>2178</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 360 (29.09.1363).

<sup>2179</sup> Zu den höchst komplexen Verwaltungs-, Gerichts- und Hoheitsverhältnissen in und um Siegburg vgl. zuletzt KASTNER 1997, S. 25ff. Siehe auch oben, S. 220f.

bewusst zweideutige Wortwahl zeigt aber deutlich, dass der bergische Einfluss in der Abteistadt damals auf einen Höhepunkt zusteuerte<sup>2180</sup>. Im selben Jahr 1363 erscheint Ludwig anlässlich des Erwerbs der fünf nördlich der Sieg gelegenen löwenbergischen Kirchspiele erneut unter den *rait, manne ind vrunde* des Grafen von Berg<sup>2181</sup>; außerdem gehörte er zu den 22 Vertretern der bergischen Ritterschaft, die durch Besiegelung der betreffenden Urkunde ihre Zustimmung zur Übertragung des Hofes Solingen an das Kloster Altenberg gaben<sup>2182</sup>. Laut einer vereinzelt Nachricht von 1365 hat Ludwig kurzzeitig auch als bergischer Landdrost amtiert<sup>2183</sup>.

Ludwigs letzter überlieferter Auftritt datiert vom 10. März 1367, als er auf Bitten des Grafen Wilhelm von Berg zusammen mit seinem Schwiegervater Wilhelm von Haan eine Urkunde besiegelte, durch die der Berger dem Propst zu Oberpleis Wilhelm von Troisdorf die Lehnspflichten für den Troisdorfer Niederhof erließ<sup>2184</sup>. Als verstorben bezeichnet wird er am 15. Juni 1373<sup>2185</sup>. Aus einer an diesem Tag ausgefertigten Urkunde geht hervor, dass er seiner Witwe und seinen drei damals noch unmündigen Kindern Wilhelm, Ludwig und Jutta einen wahren Schuldenberg hinterlassen hatte, sah sich Katharina von Haan doch gezwungen, dem Kölner Domkapitel den Hof Kuchenheim zu verkaufen – und zwar, so wörtlich, *umb groisse kenlich noitscholt, da ynne uns de vurschreuen Lodumwich na syme dode inne liess*<sup>2186</sup>. Wie desolat die

---

<sup>2180</sup> Vgl. LAU 1907, S. 10.

<sup>2181</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 634, S. 534 (06.01.1363).

<sup>2182</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.).

<sup>2183</sup> Am 29.06.1365 bescheinigte Hermann Herr zu Wildenburg, vom *vayde van Lulstorp drossit van deme Berghe* im Namen des Grafen von Berg einen Geldbetrag erhalten zu haben (LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 393). VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 73 fügt in seiner auszugsweisen und fehlerhaften Wiedergabe des Urkundentextes ein im Original an dieser Stelle nicht vorhandenes *in van Ravensberg* hinzu. Unter Berufung darauf macht KOLODZIEJ 2005, S. 230 Ludwig von Lülldorf zum „bergischen und ravensbergischen Landdrosten“. Dieses vermeintliche Beispiel für eine temporäre Verwaltung beider Amtsfunktionen in Personalunion ist also hinfällig. Ludwig dürfte das bergische Drostenamnt ohnehin nicht viel länger als ein Jahr ausgeübt haben, denn noch am 13.03.1365 fungierte Dietrich von dem Vorst als Drost (MOSLER 1912, Nr. 852, S. 652f.), und am 15.08.1366 war bereits sein Nachfolger, Konrad von Eller, im Amt (ebd., Nr. 862, S. 659).

<sup>2184</sup> KORTH 1892, Nr. 90, S. 125f.

<sup>2185</sup> HASTK, Domstift, Urk. Nr. 3/1286 (15.06.1373) = LACOMBLET 1853, Nr. 740, S. 635f.

<sup>2186</sup> Besonders aufschlussreich sind die von Katharina bestimmten Geiseln und Bürgen, da mit ihnen wohl der Verwandtenkreis des verstorbenen Ludwig und seiner Ehefrau umschrieben wird. Als „rechte Geiseln“ fungierten neben Ludwigs Bruder Johann von Lülldorf Wilhelm von Haan und die mit diesem verschwägerten bzw. verwandten Herren Dietrich von dem Vorst und Adolf Kratz, als „rechte Bürgen“ die Ritter Wilhelm Quad, Gerhard von Eibenberg (Schwager der Katharina von Haan), Sander von Langel und Gerhard von Kniprode, Bruder des Deutschordens-Hochmeisters Winrich von Kniprode. Auffälligerweise hatten sich Wilhelm Quad und Gerhard von Kniprode noch zu Lebzeiten Ludwigs von Lülldorf, im Jahr 1366, gemeinsam mit diesem sowie dessen Schwiegervater Wilhelm von Haan dem Ritter Heinrich von Varresbeck als Bürgen zur Verfügung gestellt (Archiv Haus Garath, Urk. Nr. 1; zit. von NIEDERAU 1958,

finanzielle Lage der Familie war, zeigte sich 1377, als Katharina mit ihrem Vater Wilhelm, ihrer Schwester Jutta und deren Ehemann Gerhard von Einenberg die drei stattlichen Höfe Quettingen, Rheindorf und Zu der Howen bei Dürscheid an Kölner Patrizier, die sechs Brüder Hirzelin, verkaufte, um sie gegen eine jährliche Rente von 200 Goldgulden wieder zu empfangen<sup>2187</sup>. Vor diesem Hintergrund ist sehr wahrscheinlich auch der Übergang der gesamten Güter und Gerechtsame des Geschlechts im Kirchspiel Lülsdorf, allen voran des Stammsitzes, der Burg Lülsdorf, an den Grafen Wilhelm von Berg zu sehen<sup>2188</sup>. Zwar hat dieser Besitzwechsel in der Überlieferung keinen Niederschlag gefunden, doch setzen die im Mai 1380 publik gewordenen Pläne des Bergers, in Lülsdorf einen Zoll einzurichten<sup>2189</sup>, die Verfügungsgewalt über die Wehranlage voraus. Wohl im Gegenzug wurde Wilhelm von Lülsdorf, dem ältesten Sohn des verstorbenen Vogtes, 1383 das feste Haus (*sloes*) Olpe im Kirchspiel Kürten zugesprochen<sup>2190</sup>.

#### **42. Dietrich von Markelsbach gen. Klophase (1375–1390)**

*1375–76 Amtmann von Bensberg-Porz, 1377–84 Drost von Blankenberg*

Nach dem Gut Markelsbach im Gericht und Kirchspiel Much benannte sich ein Geschlecht, das erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts häufiger in Erscheinung tritt<sup>2191</sup>, obgleich der Wechselzinnenbalken im Wappen auf Zugehörigkeit zur Gefolgschaft des ersten, schon 1225 erloschenen bergischen Grafenhauses und damit auf ein weit höheres Alter der Familie hindeutet. Zu vermuten ist ein Ursprung der von Markelsbach im „altbergischen Raum“, Verwandtschaftsbeziehungen könnten zur Sippe des bergischen Drostens Engelbert Ruselpaffe

---

Sp. 335). Der Grad der Verwandtschaft ist freilich gerade in diesen beiden Fällen nicht näher zu bestimmen; vgl. auch VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 74f.

<sup>2187</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 475 (06.02.1377). Siehe auch oben, S. 302 mit Anm. 1822.

<sup>2188</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden CLASSEN 1952, Sp. 197f.

<sup>2189</sup> Dazu auch PFEIFFER 1997, S. 327.

<sup>2190</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 580 (04.04.1383). Laut VON LÜLSDORFF 1881, S. 120 soll ein nachmaliger Besitzer des Hauses Olpe, ein Freiherr von Landsberg, 1735 in einem Prozess mit der bergischen Regierung behauptet haben, Wilhelm von Lülsdorf habe Haus Olpe *titulo oneroso* erworben und stattdessen Haus Lülsdorf an Wilhelm von Berg abgetreten. Obwohl sich der Freiherr außerstande sah, urkundliche Beweise für seine Behauptung vorzulegen, halten sowohl VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 82f. als auch CLASSEN 1952, Sp. 198 diese Version für glaubwürdig.

<sup>2191</sup> Aus dem 13. Jh. datiert nur ein Beleg: Am 20.06.1295 wird unter den Helfern des Propstes Engelbert von St. Kunibert zu Köln, eines Bruders des Grafen Adolf V. von Berg, ein *Everardus de Markolsbeg* erwähnt: ENNEN 1867, Nr. 416, S. 398f.

(1266–1303) bestanden haben<sup>2192</sup>. Eine gesicherte Stammfolge beginnt jedoch erst mit dem Knappen und Amtmann Dietrich von Markelsbach (1375–1392).

Im Mai 1375 bestätigte ein Gläubiger des Grafen Wilhelm von Berg, Roland von Odenspiel, von Dietrich von Markelsbach 162 Gulden empfangen zu haben<sup>2193</sup>. K. Niederau sah in diesem Zahlungsbeleg einen ersten Hinweis auf die tatsächlich erst drei Jahre später eindeutig bezeugte Amtstätigkeit Dietrichs in Blankenberg<sup>2194</sup>. In Wirklichkeit steht am Beginn seiner Laufbahn die Amtmannstelle in Bensberg/Porz, die er nachweislich im Jahr 1376 innehatte und in deren Zusammenhang wohl auch die besagte Quittung vom Vorjahr gehört<sup>2195</sup>. Nach Blankenberg wechselte er offensichtlich erst 1377, nach dem Ende der fünf Jahre währenden Verpfändung dieses Distriktes an den Grafen von Kleve, der – davon ist auszugehen – eigene Amtsträger mit der Verwaltung der Pfandschaft betraut hatte<sup>2196</sup>. Am 1. August 1377 schwor Albrecht Men von Römlinghoven dem Grafen Wilhelm von Berg Urfehde und trug ihm seinen Hof zu Müllekoven zu Lehen auf<sup>2197</sup>. Die Siegelbitte richtete sich an seine *leve vründe*, die Ritter Wolff von Rheindorf und Schilling von Vilich sowie den Knappen Dietrich von Markelsbach, *drossesse zu Blanckenberg*. Ende 1378 war Dietrich von Amtes wegen unter den Siegelzeugen, als Heinrich von Menden sein Burghaus zu Menden (bei Siegburg) zum Offenhaus des Grafen von Berg erklärte<sup>2198</sup>. Das Drostenamt im damals jüngsten der bergischen Verwaltungsbezirke übte er noch 1384 aus<sup>2199</sup>; sein Nachfolger Wilhelm von Rees urkundete erstmals im Jahr 1389<sup>2200</sup>.

Im März 1388 kaufte Dietrich zusammen mit seiner Frau Guda (*Goitgin*), einer gebürtigen von Vinxel<sup>2201</sup>, den im Kirchspiel Stieldorf gelegenen Hof Ettenhausen des Kölner Klosters

---

<sup>2192</sup> NIEDERAU 1967, S. 8f., der u. a. darauf verweist, dass das Siegel derer von Markelsbach ähnlich dem der Ruselpaffe den Wechselzinnenbalken in einem mit Steinen übersäten Feld zeigt. Außerdem war ein Vorgänger Dietrichs im blankenbergischen Drostenamt, Adolf Kratz, nachweislich ein Erbe der Ruselpaffe.

<sup>2193</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 441 (14.05.1375).

<sup>2194</sup> NIEDERAU 1967, S. 10.

<sup>2195</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 18/11 (11.02.1376): *van Dederiche van Marckelsbach amptmanne (...) van manleyne benyest in dat ampt zu Portze*. Ebd., Nr. 3/1 (14.02.1376): *van Dederiche Clophasen amptmanne zo Beinsbure*. – „Klophase“ ist ein auch später bezeugter Übername Dietrichs; vgl. etwa LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 565 (27.04.1383).

<sup>2196</sup> KAEBER 1911, S. 15.

<sup>2197</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 484 (01.08.1377).

<sup>2198</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 823, S. 722f. (11.11.1378).

<sup>2199</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 6/Akten (06.03.1384, 02.05.1384, 20.05.1384); SIEBERT-GASPER 2000, Seelscheid, S. 51f. mit Anm. 14 (28.06.1384).

<sup>2200</sup> KLOFT 1975, Nr. 136, S. 70 (20.09.1389).

<sup>2201</sup> NIEDERAU 1967, S. 10.

St. Klara<sup>2202</sup>, ein Anwesen, auf das er offenbar schon länger sein Augenmerk gerichtet hatte: 1381 hatte er in seiner Eigenschaft als Drost zu Blankenberg der Schenkung des Hofes durch Lisa, eine Tochter des verstorbenen Heinrich von Waldeck gen. Rennenberg, an die Klarissen beigewohnt<sup>2203</sup>. So recht an ihrer Neuerwerbung erfreuen konnten sich Dietrich und seine Gattin indessen nicht, denn Hermann von Rennenberg, ein Verwandter der Schenkerin, erhob Einspruch gegen den Verkauf<sup>2204</sup>. Um dem Streit mit den Rennenbergern aus dem Weg zu gehen, veräußerte das Paar den Hof Ettenhausen im Juni 1390 an Ludwig von Rott, den damaligen Inhaber des Blankenberger Drostenamtes<sup>2205</sup>.

Terminus ante quem für den Todestag Dietrichs von Markelsbach ist der 2. Oktober 1392, an dem seine Witwe für ihre offenbar noch minderjährigen Kinder von Herzog Wilhelm von Berg mit 18 Malter Vogthafer aus Uckerath belehnt wurde, so wie ihr „seliger Mann“ ihn gehabt hatte<sup>2206</sup>. Sein Sohn Arnold, in den Kölner Geleitsregistern als *filius Klophasen* bezeichnet, immatrikulierte sich 1408 an der Universität zu Köln und wurde 1420, ganz nach väterlichem Vorbild, Drost von Blankenberg<sup>2207</sup>. Als Erster in der Familie führte Arnold den Beinamen „von Allner“, der von nun an in Konkurrenz zu dem älteren Zunamen „von Markelsbach“ trat.

### 43. Engelbert von Mielenforst (1261–1265)

#### *1264–65 Gräflicher Drost*

Im mittelalterlichen Kirchspiel Merheim, das sich über einen ansehnlichen Teil des heutigen rechtsrheinischen Kölner Stadtgebietes erstreckte, waren etliche Ministerialenfamilien ansässig. Zu ihnen zählten die von Mielenforst, für die eine überschaubare Zahl von Nachrichten aus dem 13. und beginnenden 14. Jahrhundert vorliegt<sup>2208</sup>.

Ein Johann von Mielenforst war 1217 unter den Urkundenzeugen, als Graf Adolf III. von Berg vor dem Kreuzzugsantritt der Abtei Altenberg seinen Hof in Merheim veräußerte<sup>2209</sup>.

---

<sup>2202</sup> Ehem. Archiv Oefte/Ruhr, Nr. 30 (seit 1945 verloren; FB im StA Essen, Best. 631 = Dep. Körholz, Nr. 29).

<sup>2203</sup> HASTK, St. Klara, Urk. Nr. 1/114 (28.06.1381). Mit Dietrich siegelte der Knappe Philipp von Markelsbach, wohl ein Verwandter.

<sup>2204</sup> Vgl. zur Auseinandersetzung um den Hof Ettenhausen SIEBERT-GASPER 2008, S. 19f.

<sup>2205</sup> LAV NRW R, Kloster Heisterbach, Urk. Nr. 123 (24.06.1390).

<sup>2206</sup> LAV NRW R, Berg Lehen, Nr. 82/1.

<sup>2207</sup> Biographische Angaben zu Arnold von Markelsbach nach NIEDERAU 1967, S. 7 u. S. 12.

<sup>2208</sup> Nicht nachprüfbar ist die von MÜLLER 1901, S. 83 aufgestellte Behauptung, bereits 1196 sei ein Konrad von Mielenforst bezeugt. Zum Wald- und Siedlungsnamen Mielenforst vgl. KASPERS 1974, S. 27f.

<sup>2209</sup> MOSLER 1912, Nr. 80, S. 64f.

Wohl derselbe Johann bedachte um 1230 die Kirche in Refrath mit einer Stiftung für ihre Beleuchtung<sup>2210</sup>. Die nächste Nachricht über ein Mitglied der Familie folgt erst nach einer Pause von drei Jahrzehnten. Daher muss die Filiation des in den Jahren 1261 bis 1265 belegten Engelbert von Mielenforst offen bleiben: Im Dezember 1261 fungierte Engelbert gemeinsam mit Heino von Vorst als Bürge für Dietrich von Falkenburg, den Bruder des Kölner Erzbischofs Engelbert II., der ihm das Attribut *dilectus amicus* beilegte<sup>2211</sup>. Vermutlich 1264 übernahm er das Amt des gräflichen Drostens<sup>2212</sup>. In dieser Eigenschaft besiegelte er die Verzichtsurkunde der Geschwister Albert und Beatrix von Blecher zugunsten der Abtei Altenberg<sup>2213</sup>. Sein Siegel zeigt ein Wappen mit Querbalken und sechszackigem Stern im rechten oberen Schildhaupt. Wie J. Huck herausgefunden hat, ähnelte dieses Wappen stark demjenigen derer von Ascheid, einem edelfreien Geschlecht<sup>2214</sup>, das im Kirchspiel Merheim begütert war: Die aus dem Westerwald stammende Familie dürfte bereits im 13. Jahrhundert ein in nächster Nachbarschaft zum Gut Mielenforst gelegenes Anwesen zu Wichheim am Strunderbach besessen haben, das später, nach dem Übergang an die Herren von Isenburg, den Namen „Haus Isenburg“ erhielt<sup>2215</sup>.

Im Juni 1264 war Engelbert zugegen, als Gräfin Margaretha von Berg und ihr Sohn Adolf ihre Fehde mit Konrad von Elverfeldt und dessen Verwandten durch eine Sühne beilegten. Eine Amtsbezeichnung sucht man in der betreffenden Urkunde allerdings vergeblich, und unter den anwesenden Vertretern der bergischen Ritterschaft wird Engelbert als Letzter genannt<sup>2216</sup>. Wie ein erneut dem Altenberger Fundus entstammendes Schriftstück belegt, hatte er aber noch Ende 1265 das Drostenamt inne<sup>2217</sup>. Dies ist zugleich das letzte Lebenszeichen des Engelbert von Mielenforst; laut dem Nekrolog des Kölner Domstiftes fiel sein Todestag auf einen 2. Januar<sup>2218</sup>. Letzter bekannter Träger des Namens „von Mielenforst“ ist der Ritter Wilhelm von Mielenforst, der in den Jahren 1309–1311 nachweisbar ist, unter anderem als

---

<sup>2210</sup> PfA Bensberg, St. Nikolaus, Urk. Nr. 1.

<sup>2211</sup> ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 425, S. 442f. (13.12.1261).

<sup>2212</sup> Sein Amtsvorgänger Adolf von Wiehl hatte diese Position nachweislich noch am 30.06.1263 inne: LACOMBLET 1846, Nr. 532, S. 299ff.

<sup>2213</sup> MOSLER 1912, Nr. 255, S. 178ff.

<sup>2214</sup> HUCK 1973, Merheim, S. 78 mit Anm. 358.

<sup>2215</sup> HUCK 1973, Merheim, S. 73ff.

<sup>2216</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 544, S. 312; vgl. auch die Zeugenliste der am selben Tag mit Erzbischof Engelbert II. von Köln ausgestellten Schiedsurkunde: ebd., Nr. 543, S. 311f.

<sup>2217</sup> MOSLER 1912, Nr. 264, S. 185ff.

<sup>2218</sup> ENNEN/ECKERTZ 1863, Nr. 514, S. 604–630 (S. 604): *III non. Obiit Engilbertus de Milenvorst.*

Testamentsvollstrecker der verstorbenen Brüder Adolf und Gottschalk von Winthövel<sup>2219</sup>. Erst 1413 wird der namengebende Hof Mielenforst anlässlich einer Verpfändung erwähnt; er befand sich zu diesem Zeitpunkt in landesherrlichem Besitz<sup>2220</sup>.

#### 44. Udo Moir von Rode (1220–1268)

1231–61 Drost (Herzogtum Limburg)

Es mag überraschen, wenn in einer Prosopographie der Amtsträger der Grafschaft Berg der limburgische Drost Udo Moir von Rode auftaucht. Eine Berücksichtigung seiner Person erscheint gleichwohl geboten, da sich sein Name fälschlicherweise auf bergischen, wenn nicht sogar erzbischöflich-kölnischen „Beamtenlisten“ wiederfindet<sup>2221</sup>. Irrig ist auch die auf A. Fahne zurückgehende Annahme, Udo Moir sei der Stammvater des bergischen Rittergeschlechts Moir (auf den Häusern Sülz und Morsbroich) gewesen<sup>2222</sup> – eine Fehldeutung, die im Besonderen in der lokalhistorischen Forschung ein Echo gefunden hat<sup>2223</sup>. Als Udo Moir im August 1220 zum ersten Mal in den Quellen erscheint<sup>2224</sup>, war der Beiname „Moir“ (*Maurus*), der eigentlich als Spitzname auf die dunkle Gesichts- oder Haarfarbe seines Trägers gemünzt war, in seiner Familie offenbar längst erblich geworden: Sein Vater Wilhelm, mit dem er bis 1226 noch mehrmals gemeinsam auftritt<sup>2225</sup>, wird im zweitältesten Totenbuch des Stiftes St. Marien zu Aachen als *Wilhelmus, filius Mauri* erwähnt<sup>2226</sup>. Wo die Wurzeln des

---

<sup>2219</sup> SCHUBERT 1911, Nr. 4, S. 74f. (09.05.1309); KORTH 1886, Nr. 113, S. 111 (11.09.1309); HASTK, Deutz, Abtei, Rep. u. Hs. 1, fol. 114b (18.11.1311).

<sup>2220</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 1266 (06.07.1413).

<sup>2221</sup> So konstatiert etwa SCHMALE 1981, S. 157f. unter Verweis auf Udo Moir, in Berg hätten um die Mitte des 13. Jhs. zwei Drostent bzw. Truchsessent gleichzeitig amtiert, und fragt, ob dies auf eine „geteilte, regionale oder doppelt besetzte Zentralverwaltung“ (S. 158) hindeute oder ob die betreffenden Amtsträger gar nur für ein Amt oder eine Burg zuständig gewesen seien. PRÖSSLER 1997, S. 196 hält Udo fälschlicherweise für einen erzstiftischen *dapifer*, einen „Lokalbeamten“ mit dem vermuteten Herkunftsort Rhode bei Süchteln – unter Berufung auf erzbischöfliche Urkunden, in denen der Limburger Drost als Zeuge oder Bürge genannt wird. Dabei übersieht er, dass Udo in zwei der drei angeführten Fälle im Gefolge des Herzogs von Limburg auftritt. Ein ähnlicher Irrtum findet sich schon bei PÖTTER 1967, S. 92, der den Drostent unter die „Hilfsbeamten“ der erzbischöflichen *dapiferi* einreicht.

<sup>2222</sup> FAHNE 1853, S. 96.

<sup>2223</sup> Vgl. etwa KALTENBACH 1974, S. 56ff. (mit zahlreichen weiteren Fehlern); GRUSS 1984, S. 164ff.

<sup>2224</sup> WAMPACH 1938, Nr. 124, S. 138ff.: *Wilhelmus Mor, et Udo filius eius* gehören zu denjenigen limburgischen Gefolgsleuten, die im Sühnevertrag zwischen Erzbischof Engelbert von Berg und Walram III. von Limburg und Luxemburg dem Kölner Kirchenfürsten für den Fall eines Vertragsbruchs seitens Walrams ihren Beistand eidlich zusichern müssen.

<sup>2225</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 108, S. 59 (Januar 1222): *Willelmus moer, et sui filii Udo et Tiricus*; ERNST 1847, Nr. 135, S. 207 (05.07.1226): *Willelmus Maurus et filii sui Udo et Theodericus*.

<sup>2226</sup> TEICHMANN 1916, S. 125: [4. Oktober] *Obiit Wilhelmus, filius Mauri, pro quo et matre eius Margareta habemus solidum*.

Geschlechts zu suchen sind, zeigt ein Siegelvergleich, den E. von Oidtman vorgenommen hat: 1252 siegelte Udo mit drei Pfählen und einem Balken<sup>2227</sup>. Ein ganz ähnliches Siegel führte die seit Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugte Sippe derer von Geilenkirchen. Der gleichnamige Ort in der Wurmiederung nördlich von Aachen befand sich damals mitsamt der zuerst 1279 genannten, aber gewiss älteren Burg Geilenkirchen in den Händen der Herren von Heinsberg<sup>2228</sup>. Angehörige der Familie von Geilenkirchen sind als Lehns- und Gefolgsleute der Heinsberger wie auch der Herzöge von Limburg nachzuweisen, deren Herrschaft Rode (Herzogenrath) unmittelbar an das heinsbergische Gebiet angrenzte. Ihre mit dem Attribut „Moir“ bedachten Verwandten – die genaue genealogische Zuordnung ist derzeit noch nicht zu klären – orientierten sich demgegenüber ganz auf das Haus Limburg<sup>2229</sup>.

So wie sein Vater zum engeren Gefolge des Herzogs Walram III. von Limburg (1221–1226) zählte, so begegnet Udo Moir regelmäßig im Umfeld Heinrichs IV. von Limburg-Berg<sup>2230</sup>, der das Herzogtum Limburg und die Grafschaft Berg seit dem Sommer 1226 in Personalunion regierte. Als Dekan und Kapitel des Aachener Stiftes St. Marien 1231 einen Gütertausch bekunden, erscheint er als *dapifer ducis de Lemburch* unter den Zeugen<sup>2231</sup> – der früheste Beleg für die Ausübung des Drostenamtes, das er für mindestens drei Jahrzehnte bekleiden sollte. Die weitaus häufigste Amtsbezeichnung lautet indessen *dapifer de Rode* (nach der Burg Rode im heutigen Herzogenrath)<sup>2232</sup>, was zu der Frage verleitet, ob Udo Moir über eine ähnlich herausgehobene Position im Herzogtum Limburg verfügte wie seine Amtsgenossen in der Grafschaft Berg oder ob es sich bei ihm lediglich um einen für die Belange des Landes Herzogenrath zuständigen Amtsträger handelte. Dass seine Familie in Herzogenrath begütert gewesen sei, wie E. von Oidtman ohne Quellennachweis behauptet<sup>2233</sup>, dürfte jedenfalls kaum als Erklärung für den Zunamen *de Rode* ausreichen. Mag auch die Burg Rode, der Mittelpunkt

<sup>2227</sup> VON OIDTMAN 1898, S. 1; vgl. auch SCHLEICHER 1994 VI, S. 320 (= v. Oidtman, Mappe 471), wo freilich 1261 als Ausstellungsjahr der Urkunde genannt wird.

<sup>2228</sup> WENSKY 1985, S. 2, S. 4.

<sup>2229</sup> Udo Moir wurde zwar 1224 Vasall des Grafen von Jülich, nachdem er die Güter eines Jülicher Ministerialen in *Fluerken* erworben hatte, ließ im Lehnsrevers aber einen Treuevorbehalt zugunsten des Herzogs von Limburg festschreiben: BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 215.

<sup>2230</sup> Beginnend mit dem Jahr 1225, also noch vor Heinrichs Herrschaftsantritt in Limburg: ELTESTER/GOERZ 1874, Nr. 275, S. 224.

<sup>2231</sup> MEUTHEN 1972, Nr. 191, S. 447f. (20.02.1231).

<sup>2232</sup> In Auswahl: LACOMBLET 1846, Nr. 172, S. 89 (01.10.1231): *Hudo dapifer de Rode*, Nr. 290, S. 150f. (März 1245): *Vdo miles dictus Mor dapifer de Rode*; ERNST 1847, Nr. 200, S. 253f. (14.10.1257): *Udo dapifer Roden(sis)*.

<sup>2233</sup> VON OIDTMAN 1898, S. 1.

eines für die limburgische Territorialpolitik ungemein wichtigen Distriktes<sup>2234</sup>, Dienort des Udo Moir gewesen sein, so gingen seine Befugnisse doch über diejenigen eines regionalen *dapifer* hinaus<sup>2235</sup>. Das zeigt schon seine prominente Stellung in den Zeugenlisten der herzoglichen Urkunden<sup>2236</sup>. Nicht selten begleitete er Herzog Heinrich auch dann, wenn dieser in bergischen Angelegenheiten unterwegs war; gleichwohl erstreckte sich sein Kompetenzbereich nicht auf die Grafschaft Berg: Der Herzog hatte für jeden der beiden großen, in seiner Hand vereinigten Herrschaftskomplexe einen eigenen Drost berufen. Deutlich sichtbar werden diese personellen Gegebenheiten in einer Urkunde vom 28. Dezember 1238, die Heinrich und seine Gemahlin Irmgard für die Abtei Altenberg ausstellten: Neben Udo (*Udo dapifer de Rohde*) war auch der für die bergischen Belange zuständige Drost Engelbert von Bensberg (*Engelbertus dapifer de Bensbure*) unter den Zeugen<sup>2237</sup>. Nach dem Tod Herzog Heinrichs im Februar 1247 und der Erbteilung unter dessen Söhnen gingen das Herzogtum Limburg und die Grafschaft Berg wieder getrennte Wege. Walram, der seinem Vater in Limburg folgte, beließ Udo Moir in seinem Amt. Erwartungsgemäß ist der limburgische Drost von nun an nur noch selten im bergischen Einflussbereich anzutreffen. So begleitete er den Herzog im Dezember 1249 ins Bergische, wo dieser mit seinem Bruder, Graf Adolf IV. von Berg, zusammentraf und auf dessen Ersuchen eine Urkunde über den Austausch von Wachszinsigen mit dem Stift Kaiserswerth besiegelte<sup>2238</sup>. 1258 wiederum war er präsent, als Walram in Duisburg, im Beisein Adolfs IV., den Nonnen des Klosters Duisern ein Privileg gewährte<sup>2239</sup>. Mit dem Drostentitel ist Udo Moir zuletzt 1261 nachweisbar<sup>2240</sup>. Er fiel im Oktober 1268, im weit fortgeschrittenen Lebensalter, bei dem missglückten Handstreich auf Köln, den Herzog Walram von Limburg gemeinsam mit Dietrich von Falkenburg und Dietrich von Heinsberg initiiert hatte – vermutlich im Kampf an der Ulrepforte<sup>2241</sup>.

<sup>2234</sup> Vgl. CORSTEN 1988, S. 212f.

<sup>2235</sup> Zu der hier angesprochenen Kategorie wird man hingegen wohl den 1230 amtierenden *Harpanus dictus Mule, castellanus castri et dapiferi terrae de Rode* rechnen dürfen: MEUTHEN 1972, Nr. 189, S. 445f. (03.02.1230).

<sup>2236</sup> So etwa LACOMBLET 1846, Nr. 290, S. 150 (März 1245).

<sup>2237</sup> MOSLER 1912, Nr. 138, S. 106f.

<sup>2238</sup> KELLETER 1904, Nr. 44, S. 59ff.

<sup>2239</sup> BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 60, S. 88f.

<sup>2240</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 506, S. 284f. = MUMMENHOFF 1961, Nr. 163, S. 78ff.

<sup>2241</sup> 1273 versöhnten sich Herzog Walram von Limburg, der an der Ulrepforte selbst in Gefangenschaft geraten war, und seine Gattin Jutta mit den Bürgern der Stadt Köln: BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 81, S. 106ff. Ein Passus der *Littera reconciliationis* betrifft die Nachfahren des in Köln getöteten Udo Moir,

#### 45. Gottschalk Moir von der Sülz (1310–1346)

1335 Vogt von Siegburg, 1343 Gräflicher Drost

Am 26. April 1310 überschrieb der Kämmerer des Xantener Viktorstiftes dem Gottschalk *dicto Moyre*, Sohn des verstorbenen Ritters Johann *Moyre*, gegen eine jährliche Pacht den Haupthof Ecksteinsloh in der Pfarrei Schwelm<sup>2242</sup>. Drei Jahre später, am 12. August 1313, wird Gottschalk als „Sohn des Moir von Sülz“ angesprochen<sup>2243</sup>. Der Übername „Moir“, anfangs wegen des äußeren Erscheinungsbildes (dunkler Teint oder schwarze Haare) verliehen, hatte sich in Gottschalks Familie bereits so verstetigt, dass er vom Vater auf die Söhne – Gottschalk und seinen zuerst 1321 nachweisbaren Bruder Johann<sup>2244</sup> – übertragen und, teilweise in Kombination mit einem Ortsnamen, wie ein Familienname behandelt wurde. Eine Entwicklung, wie sie in ganz ähnlicher Form in der Sippe des limburgischen Drostens Udo Moir von Rode zu beobachten ist. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den beiden Familien bestanden indessen ganz offensichtlich nicht. Zwar war Gottschalks Bruder Johann in der Tat in einem der zahlreichen Orte des Namens *Rode* ansässig<sup>2245</sup>, doch handelte es sich um das Kirchspiel Schlebuschrath an der Dhünn, während das *de Rode* in Udo Moirs Namen auf Herzogenrath bei Aachen verweist. Zum Pfarrsprengel von Schlebuschrath gehörte jenes Gut (Mors-)Broich, nach dem sich Johann seit 1328 benannte, um sich als „Moir von dem Broich“ deutlicher von seinem Bruder Gottschalk, dem „Moir von der Sülz“, abzugrenzen<sup>2246</sup>. Ob der in einer Urkunde des Dünwalder Prämonstratenserinnenstiftes von 1255 und in einem Zinsregister des Wiesdorfer Fronhofes (1264–1277) erwähnte Ritter Gottschalk von Rode als Vorfahr – vielleicht Großvater – des Brüderpaares zu betrachten ist, lässt sich nicht sicher entscheiden<sup>2247</sup>.

---

die Urfehde schwören sollten: *Liberos Udonis dicti Moir militis, qui in Colonia interfectus fuit (...) quod super morte eiusdem militis patris eorum urvedam perpetuam faciant, ut est moris* (ebd., S. 107). Namentlich bekannt ist von Udo Moirs Kindern lediglich Giselbert, der am 13.03.1253 zusammen mit seinem Vater eine Urkunde Herzog Walrams bezeugt: ERNST 1847, Nr. 191, S. 247f.

<sup>2242</sup> WOLF 1997, Nr. 770, S. 439f. Der längst untergegangene Hof lag im heutigen Wuppertaler Stadtteil Nächstebreck; vgl. zur Hofesgeschichte HELBECK 1995, S. 140ff.

<sup>2243</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 231, S. 363.

<sup>2244</sup> HASTK, St. Andreas, Urk. Nr. 1/57 (01.10.1321).

<sup>2245</sup> 1331 werden Johann und seine Frau Bela als „Pfarreingessene zu Rode“ bezeichnet: ADERS 1968, Nr. 85, S. 31 (08.09.1331).

<sup>2246</sup> LAV NRW R, Dünwald, Urk. Nr. 11 (15.05.1328): *Johannes dictus Moyr van deme Broichge (...) Godeschalci van der Sulzen militis fratris mei.*

<sup>2247</sup> KORTH 1884, Nr. 54, S. 71f. (20.12.1255); LAV NRW R, Stift Düsseldorf, Akten Nr. 70, fol. 7b. Zur Datierung des Zinsregisters vgl. GRUSS 1984, S. 41ff.

Gottschalk Moirs mutmaßlicher Wohnsitz Zur Sülzen, auf halbem Weg zwischen Rösrath und der Einmündung der Sülz in die Agger gelegen, war nicht etwa ein Allod oder ein Lehen im eigentlichen Sinn, sondern ein abhängiges Hofgut: Es gehörte zum Hofverband Kirchscheid des Klosters Siegburg<sup>2248</sup>. Möglicherweise noch zu Lebzeiten von Gottschalks Vater Johann, dem als Erstem der Name „von Sülz“ beigelegt wurde, könnte der Hof zu einem festen Haus ausgebaut worden sein; von einem *castrum dictum zu der Sultzen* ist aber erst 1367 die Rede<sup>2249</sup>. Die Beziehungen zur Abtei auf dem Michaelsberg waren folglich eng, und so verwundert es nicht, Gottschalk Moir unter den Lehnsträgern des Siegburger Abtes Wolphard I. (1320–1349) zu finden<sup>2250</sup>. 1335 fungierte er als Siegburger Vogt in Diensten des Grafen von Berg<sup>2251</sup>, und 1342 schlichtete er zusammen mit weiteren „vertrauenswürdigen Freunden“ des Klosters Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent<sup>2252</sup>. Die in Siegburg erworbenen Erfahrungen konnte er nutzen, als er (vor) 1343 mit dem Drostenamts das höchste Verwaltungsamt übernahm, welches die Grafschaft Berg zu bieten hatte<sup>2253</sup>. Im selben Jahr 1343 bestimmte ihn Graf Adolf VI. von Berg im trilateralen Abkommen mit Graf Dietrich von Looz und Erzbischof Walram von Köln zu einem der drei *raytmanne*, die über die ihnen zur Anzeige gebrachten Gewalttaten entscheiden sollten<sup>2254</sup>. Zwei Jahre später war es dann an Erzbischof Walram, als erwählter Schiedsrichter eine Sühne zwischen dem mit ihm verwandten Bischof Ludwig von

---

<sup>2248</sup> Ein *castrum dictum zu der Sultzen* wird zwar erst 1367 erwähnt, als der Knappe Gottfried Kreuwel von Gimborn die Hälfte der Burg an Abt und Konvent von Siegburg verpfändete; vgl. HEMGESBERG 1982, S. 15 sowie ebd., S. 17 zur Abhängigkeit vom Siegburger Haupthof Kirchscheid. Dennoch kommt von den verschiedenen Häusern des Namens Sülz wohl nur dieses als Sitz Gottschalk Moirs in Frage. Dafür sprechen insbesondere die engen Bindungen an Siegburg, während sich beispielsweise das nahe gelegene Gut Sülz im Kirchspiel Volberg, später Schelten-sülz genannt, bis zum Jahr 1400 im Allodialbesitz eines anderen, mit den Moir nicht verwandten Geschlechts *van der Sultzen* befand; siehe LAV NRW W, Haus Neuenhof (Dep.), Urk. Nr. 6 (18.06.1363) mit der Erwähnung eines *Didderich van der Sultzen knappen* sowie LAV NRW R, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 20, fol. 101 (07.03.1400): Herzog Wilhelm von Berg belehnt Konrad von Schelten mit dem Gut zu Sülz, das er Dietrich von der Sülz abgekauft hat (vgl. dazu BECKER 1997, S. 7ff.). – Mit HEMGESBERG 1982, S. 16 sollte man für Burg Sülz bei Rösrath von „wenigstens zwei festen Häusern im Burgkomplex“ ausgehen, von denen sich das eine im Besitz der Kreuwel, das andere im Eigentum der Moir von der Sülz befunden haben könnte; vgl. auch NIEDERAU 1977, S. 6.

<sup>2249</sup> LAV NRW R, Siegburg, Abtei, Urk. Nr. 448 (13.12.1367).

<sup>2250</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 352, S. 447–452 (hier S. 449).

<sup>2251</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 294, S. 406f. (01.02.1335), Nr. 295, S. 407f. (1335).

<sup>2252</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 322, S. 428ff. (07.01.1342).

<sup>2253</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 59 (30.08.1343): *Gotscalco dicto van der Suolzen, dapifero comitie de Monte*. Noch am 26.03.1341 amtierte Gottschalks Amtsvorgänger Pilgrim von Deutz als *dapifer*: SCHLEIDGEN 1988, Nr. 28, S. 32f. Bei dem damals u. a. von Pilgrim ausgehandelten Schiedsspruch zwischen Stadt und Stiftskirche zu Düsseldorf war auch Gottschalk Moir als Zeuge zugegen.

<sup>2254</sup> JANSSEN 1973, Nr. 987.

Münster und Gottschalk Moir zu stiften<sup>2255</sup>. Der Kölner Kirchenfürst zahlte dem bergischen Ritter – seinem Vasallen, wie er betonte – schließlich 200 Goldschilde um den Zwist, der unter anderem wegen Gottschalks „Neffen“ Heinrich Flecke zu Hugenpoet entstanden war, aus der Welt zu schaffen. Mochte Gottschalk Moir auch ein Lehnsmann des Erzbischofs sein, so war sein Verhältnis zur Kölner Kirche keineswegs immer ungetrübt gewesen. Die Geschworenen des erzstiftischen Fronhofes Schwelm etwa beklagten 1339, der Ritter habe Schwelmer Hofesleute in Langerfeld und Ecksteinsloh ihrem eigentlichen Herrn zu entfremden versucht, indem er sie zu dem Schwur veranlasste, dass sie ihm und nicht dem Erzbischof gehörten<sup>2256</sup>. Von der Pachturkunde des Jahres 1310, durch die Gottschalk Moir, dem Beispiel seines Vaters folgend, vom Stift Xanten den Haupthof Ecksteinsloh im Kirchspiel Schwelm übernommen hatte, war bereits die Rede. Aus einem Einkünfteverzeichnis des Xantener Kammeramtes vom Beginn des 14. Jahrhunderts geht hervor, dass dem Haupthof organisatorisch nicht nur ein (Fron-)Hof vor den Toren von Radevormwald, sondern auch Güter in Winthövel und Schwelm zugeordnet waren<sup>2257</sup>. Diese Notiz ist deswegen von besonderem Interesse, weil sie auf ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Moir (von der Sülz) und den von Winthövel hindeuten könnte. Über die Ursprünge der letztgenannten Familie, der die vor 1309 verstorbenen, zu Lebzeiten hochangesehenen Brüder Gottschalk und Adolf angehörten<sup>2258</sup>, ist bisher kaum etwas bekannt geworden. Auffällig ist, wie stark sich die Siegelbilder bei Adolf von Winthövel (1303) und Gottschalk Moir (1320) ähneln<sup>2259</sup>. Beziehungen bestanden offenbar auch zu einem weiteren von der unteren Wupper stammenden Geschlecht: 1318 empfing der Deutzer Lehnsmann *Moyr* – womit entweder Gottschalk Moir oder sein Bruder Johann gemeint sein dürften – gemeinsam mit dem Ritter Adolf von Hückeshoven die *Schraffenburg* genannten Güter bei Leichlingen<sup>2260</sup>. Bürgschaften übernahm Gottschalk 1313 für

<sup>2255</sup> JANSSEN 1973, Nr. 1279 (27.11.1345).

<sup>2256</sup> JANSSEN 1973, Nr. 692 (19.12.1339).

<sup>2257</sup> WOLF 1997, S. 440 Anm.: *Item curtem prope Rade vor dem Walde cum hominibus dicte curtis et bonis in Winthouel et in Swelme Gossalcus dictus Moirkin habet et tenet ad vitam pro tribus marcis monete Coloniensis. Preterea collacio seu presentacio ecclesie parochialis in Roede vor dem Walde spectat ad camerariam ecclesie Xantensis.*

<sup>2258</sup> Wie NIEDERAU 1962, Rott, S. 191 Anm. 39 erwähnt, würdigt ein zeitgenössisches Gedicht Adolf von Winthövel als *besten in sime lande*. Der Chronist Peter von Dusburg verzeichnet Adolfs Teilnahme an den Kreuzzügen gegen die Litauer in den Jahren 1303 (gemeinsam mit seinem Bruder Gottschalk) und 1307: SCHOLZ/WOJTECKI 1984, S. 402, S. 410.

<sup>2259</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/689 (17.05.1303); HASTK, St. Georg, Urk. Nr. 2/52 (03.05.1320).

<sup>2260</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 7b: *Item Adolphus de Hükelhoven miles recepit domum dictam xñ dem Vorste cum omnibus suis attinentiis. Item recepit idem cum dicto Moyr bona dicta Schraffenburg.*

den Edelherrn Heinrich von Löwenberg<sup>2261</sup>, 1320 für die Witwe Bela des Ritters Ludwig (II.), Vogt von Lülldorf<sup>2262</sup>. Anfang 1340 besiegelte er zusammen mit Ludwig (III.), Vogt von Lülldorf, und Ludwig von Ranzel den Vergleich der Brüder Adolf, Ludwig und Emmerich von Zündorf mit der Abtei Deutz über den Hof zu Oberzündorf<sup>2263</sup>.

Am 19. Juli 1346 fiel Gottschalk Moir von der Sülz, zu diesem Zeitpunkt wohl noch Inhaber des Drostenamtes, mit zahlreichen anderen bergischen Rittern in der Schlacht bei Vottem nördlich von Lüttich<sup>2264</sup> – offenbar ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Ein wesentlicher Teil seines Erbes, darunter die Güter und Rechte um Radevormwald, gelangte jedenfalls über seinen Bruder Johann an dessen gleichnamigen Sohn. Denn ebendieser jüngere Johann Moir von dem Broich verzichtete im Februar 1374 als Inhaber des Radevormwalder Hofverbandes und Hofgerichts *In den Hoeven* auf alle Rechte an dem zugehörigen, im Stadtdistrikt gelegenen Hof Kollenberg<sup>2265</sup>.

#### 46. Gottschalk von Monheim (1257–1266)

*1257–66 Amtmann von Monheim*

Von den bergischen Amtsträgern des 13. Jahrhunderts, die als Vorläufer der späteren Amtleute zu betrachten sind, ist am frühesten der Monheimer *officiatus* Gottschalk bezeugt. 1257 bestätigten Graf Adolf V. von Berg und seine Frau Margarethe dem Stift Gräfrath die Zollfreiheit zu Monheim und innerhalb der Grenzen ihres Herrschaftsbereiches, womit zugleich jegliche Ansprüche des damaligen Zollinhabers Johann von Dürscheid zurückgewiesen wurden<sup>2266</sup>. Unter den Urkundenzeugen begegnet Gottschalk zusammen mit seinem Bruder Everhard; beide fungierten als Schöffen am Landgericht zu Monheim<sup>2267</sup>. 1266 war Gottschalk auf einem Monheimer Hof ansässig, den er und seine Ehefrau Christina im März desselben Jahres mit Zustimmung ihrer Kinder an den Ritter Gottschalk von Winthövel

---

<sup>2261</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 231, S. 363 (12.08.1313).

<sup>2262</sup> HASTK, St. Georg, Urk. Nr. 2/52 (03.05.1320).

<sup>2263</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/38 (05.01.1340).

<sup>2264</sup> Der Lütticher Chronist Jean de Hocsem nennt namentlich 15 gefallene bergische Ritter, darunter an erster Stelle den *dominus Moor de Fusten* (sic): KURTH 1927, S. 342. Zur Schlacht bei Vottem, in welcher die Lütticher Bürger über den Bischof von Lüttich, Engelbert von der Mark, und seine Helfer, darunter den Grafen von Berg, obsiegten, vgl. DARIS 1891, S. 542ff.

<sup>2265</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 975 (22.03.1374), mit Insert einer Urkunde vom 28.02.1374.

<sup>2266</sup> LAV NRW R, Gräfrath, Kloster, Urk. Nr. 19 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 34, S. 31f.

<sup>2267</sup> Ebd.: *Presentibus heredibus nostris et fidelibus nostris Sybodone dapifero nostro, Zobbone, Adolfo de Stambem, Adolfo de Pomerio, Hermanno de Bodellenberg, Engelberto fratre suo, Sybodone dicto de Munhem, Jobanne de Durschede, Godescalco officiali nostro de Munheim, Euerbardo fratre suo, scabinis ibidem.*

und dessen Gattin Sofia verkauften<sup>2268</sup>. Der veräußerte Güterkomplex umfasste darüber hinaus eine Hufe Eigenerbe in Kettwig an der Ruhr, eine Holzgewalt und 20 Morgen Eigenerbe in den Feldern von Monheim, zwei Steinhäuser und weitere Liegenschaften in Monheim mitsamt acht Morgen Ackerland und schließlich vier Holzgewalten, die das Ehepaar von den Kindern des Ritters Flecko von der Mühlen zu Lehen hielt. Die genannten Güter nahmen Gottschalk, der in der betreffenden Urkunde als „Vogt von Monheim“ bezeichnet wird, und Christina von den Käufern gegen eine jährliche Abgabe von 44 Malter Weizen Kölner Maßes in Erbpacht. Bei Ausbleiben der Weizenlieferung sollten sämtliche Objekte nach Ablauf eines bestimmten Termins unwiderruflich in den Besitz derer von Winthövel übergehen. Diese Klausel scheint auch zur Anwendung gekommen zu sein, denn das 1266 von Gottschalk bewohnte Anwesen firmierte ein Jahrhundert später unter der Bezeichnung „Hof zu Winthövel“<sup>2269</sup>.

Während über Gottschalk von Monheim keine weiteren Nachrichten vorliegen, ist die Überlieferung zu seinem Bruder Everhard ein wenig dichter – freilich unter der Voraussetzung, dass er personengleich mit dem langjährigen Meier des im Besitz des Kölner Gereonstiftes befindlichen Fronhofes zu Monheim, dem Ritter Everhard von Hoingen (auch: von Monheim), ist. Dieser soll bereits 1261 als Inhaber des Meieramtes bezeugt sein<sup>2270</sup>, welches er vor 1296 abgegeben haben muss. Denn im Oktober des letztgenannten Jahres entschieden zwei Schiedsrichter über mehrere Streitpunkte zwischen dem Kapitel von St. Gereon und dessen ehemaligem *villicus* zu Monheim, dem Ritter Everhard<sup>2271</sup>. Umstritten war unter anderem die Zehntpflicht des Sanderhofes, eines unweit der Kapelle von Baumberg im nördlichen Teil des Monheimer Kirchspiels gelegenen Gutes, welches das Kloster Kornelimünster dem Ritter übertragen hatte. 1294 erscheint Everhard als *avunculus* der vier Töchter des Ritters Simon von Windeck<sup>2272</sup>. Er verstarb vor dem 22. März 1303: An diesem Tag verkauften seine Nachkommen (*liberi haeredes*) das von ihm ererbte Ackerland zu Blee

---

<sup>2268</sup> KASTNER 2004, Nr. 5, S. 23.

<sup>2269</sup> LAV NRW R, Kniprath, Urk. Nr. 2 (22.09.1367): *dem boyve zu Wyntbovel in den kyrspel van Munbeym gelegen*. Die Identität der 1266 und 1367 genannten Anwesen lässt sich zwar nicht mit letzter Sicherheit beweisen, ist aber angesichts der Vertragsbestimmungen von 1266 sehr wahrscheinlich. Mit seiner Größe und der Lage wenige hundert Meter südlich der Monheimer Pfarrkirche St. Gereon war der Hof jedenfalls gut als Wohnsitz des Monheimer Vogtes geeignet. Zur Geschichte des seit 1545 als „Großer Hof“ bezeichneten Gutes vgl. HINRICHS 1959, S. 77.

<sup>2270</sup> So HINRICHS 1959, S. 34 (ohne Quellenbeleg).

<sup>2271</sup> JOERRES 1893, Nr. 203, S. 208–211 (22.10.1296). Als *officiatus* des Monheimer Fronhofes amtierte damals der Kanoniker von St. Gereon und spätere Kölner Domherr Werner von Virneburg.

<sup>2272</sup> MOSLER 1912, Nr. 435, S. 325ff. (01.10.1294).

(zwischen Monheim und Hildorf) mitsamt zwei Holzgewalten im Bleer Gemeindewald an Abt und Konvent des Klosters Altenberg<sup>2273</sup>. Everhards Sohn Johann von Hoingen war 1322 im Besitz des Sanderhofes<sup>2274</sup>; 1351 verkaufte er das Gut Stachelhausen im Kirchspiel Remscheid an die Johanniterkommende zu Burg an der Wupper<sup>2275</sup>.

#### 47. Johann von Monheim (1327–1365)

1334 *Kämmerer*, (vor 1348) *Küchenmeister*

In den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts begab sich eine größere Zahl von Rittern aus dem römisch-deutschen Reich nach Italien, um dort in den Solddienst der päpstlichen Kardinallegaten zu treten. Auf einer Soldliste aus der Amtszeit des für die Lombardei zuständigen Kardinallegaten Bertrand de Poyet findet sich der Name des *domicellus* Johann von Monheim aus der Kölner Erzdiözese. Als Bannerführer (*capitanens*) hatte er in den Monaten Juni bis September 1327 ein Fähnlein von acht Reitern befehligt und dafür 187 ½ Goldgulden erhalten<sup>2276</sup>. Nach dem Ausscheiden aus dem päpstlichen Dienst reiste er über Avignon zurück in seine rheinische Heimat. An der päpstlichen Kurie erwirkte er am 4. Dezember 1327 die Anwartschaft auf eine Laienpfründe am Kölner Stift St. Gereon<sup>2277</sup>. In dem betreffenden Gnadenbrief des Papstes Johannes XXII. wird er als Sohn des *armiger* Gottschalk von Monheim bezeichnet. Könnte Johanns Vater mit dem gleichnamigen, 1257 in Monheim tätigen bergischen Amtsträger identisch sein? Immerhin titulierte ihn Johann von Hoingen, höchstwahrscheinlich ein Sohn von Gottschalks Bruder Everhard, 1351 als *neven*<sup>2278</sup> – was im damaligen Sprachgebrauch zumeist „Vetter“ hieß. Nun lässt sich eine solche Annahme kaum mit den überlieferten Lebensdaten der genannten Personen in Einklang bringen, da der Monheimer *officiatus* Gottschalk 1257 kein ganz junger Mann mehr gewesen sein dürfte,

---

<sup>2273</sup> GÖRING 1897, S. 66–69 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 55, S. 44ff. (ausführliches Reg.). Namentlich genannt werden „die Begine Elisabeth, der Minderbruder Gottschalk, die Begine Christine, Wilhelm, Eberhard, Reinhard, Johannes, Winrich, Gottschalk, die Nonne Elisabeth zu Gräfrath, Agnes, Bela, Durginis und Rigmodis“.

<sup>2274</sup> MOSLER 1912, Nr. 618, S. 479f. (14.04.1322).

<sup>2275</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 118 (13.12.1351). In der späteren Überlieferung erscheint das Gut als Mittelpunkt eines Hofverbandes; vgl. ENGELS 1958, S. 22.

<sup>2276</sup> SCHÄFER 1911, S. 7: *Iohanni de Monem, domicello dioc. Col., capitaneo dicti exercitus, pro se et 8 postis suis (...) 187 ½ fl.* Der Sold belief sich damit auf etwa 8.000 Mark; vgl. DERS. 1906, S. 132.

<sup>2277</sup> SAUERLAND 1903, Nr. 1357, S. 102: *Iohannes XXII Iohanni nato Godeschalci de Munbeym armigeri laico reservat officium laicale consuetum abolim personis laicis conferri, si quod in ecl. s. Gereonis Colon. vacat ad presens vel cum vacaverit.*

<sup>2278</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 118 (13.12.1351).

während Johann von Monheim noch 1365 bezeugt ist. Dieser käme somit eher als Gottschalks Enkel in Betracht, ist aber auf jeden Fall als dessen Nachfahre anzusehen.

Aus einem vereinzelt Zeugnis vom 1. Oktober 1334 ergibt sich, dass Johann von Monheim damals als Kämmerer des Grafen Adolf VI. von Berg amtierte<sup>2279</sup>. Er hatte offenbar recht schnell nach seiner Rückkehr aus Italien Karriere am Hofe des Grafen gemacht<sup>2280</sup>. In dessen Umgebung ist er freilich erst Anfang 1347, anlässlich der Erneuerung des Edelbürgervertrages mit der Stadt Köln<sup>2281</sup>, urkundlich nachzuweisen. Im Dezember 1348 wurde er von Adolfs Nachfolger, dem Grafen Gerhard, im Freundschaftsbündnis mit der Domstadt als Bürge benannt<sup>2282</sup>. Als Johann von Hoingen 1351 mit Einwilligung seiner Kinder das Gut Stachelhausen bei Remscheid an die Johanniter zu Burg veräußerte, war Johann von Monheim als „nächster Verwandter derselben Kinder des Vaters wegen“ zugegen<sup>2283</sup>. Auf Bitten des Ritters Gottschalk Starke von Dahlhausen und dessen Ehefrau Lise besiegelte er 1362 eine den Hof Katzberg am östlichen Rand des Kirchspiels Monheim betreffende Urkunde<sup>2284</sup>. Am 14. August 1365, als er bereits das Ende nahen sah, schenkte Johann mit Zustimmung seiner „einzigen noch lebenden Tochter“ Irmgard, die als Nonne in das Kölner Machabäerkloster eingetreten war, zur Feier der Memorie seiner Familie zwei Stücke Land am Rheinwerder bei Zons, auf Jülicher Gebiet<sup>2285</sup>. Erworben hatte er die Ländereien, wie er ausdrücklich betonte, mit dem in der Lombardei als Soldritter erworbenen Geld, das ihm jedoch stets

---

<sup>2279</sup> MOSLER 1912, Nr. 681, S. 517f.: *Johanne de Munhem camerario domini comitis de Monte*. – Johann wird unter den Zeugen einer Urkunde aufgeführt, welche die Schenkung von zwei im Kirchspiel Worringen gelegenen Lehen durch den Pfarrer Richwin von Monheim an das Kloster Altenberg zum Inhalt hat.

<sup>2280</sup> In der schroff geführten Kontroverse zwischen H. V. Sauerland und K. H. Schäfer über die „kirchliche(n) Zustände im Rheinland während des 14. Jhs.“ spielte auch der Söldnerführer Johann von Monheim eine gewisse Rolle. Während SAUERLAND 1908, S. 275 den „armen Hans von Monheim“ als „Küster- oder Glöckner-Anwärter in Sankt Gereon“ verspottete, betonte SCHÄFER 1911, S. 7 Anm. 8, es habe sich um eine Persönlichkeit von Rang gehandelt, wofür in der Tat Johanns Ämterlaufbahn und sein weiterer Werdegang sprechen.

<sup>2281</sup> LACOMBLET 1853, S. 136f. Anm. 1 (05.02.1347) = ENNEN 1875, Nr. 44, S. 45 (mit falscher Jahreszahl 1374).

<sup>2282</sup> ENNEN 1870, Nr. 300, S. 315 (14.12.1348).

<sup>2283</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 118 (13.12.1351): *Ind Johan van Munheim neyste maych de selver kinder van des vaders wegen*.

<sup>2284</sup> MOSLER 1912, Nr. 842, S. 645 (01.10.1362). Zum Katzberger Hof vgl. HINRICHS 1959, S. 58ff.

<sup>2285</sup> MOSLER 1912, Nr. 857, S. 655f.: *zwey stücke lantz, die gelegen sint beneden Rijnwerde boeven Zoentze in lande ind in gerichte des herczogen van Güilge (...) ind ich die gegolden bain ind galt mit dem gelde, dat ich mir brachte van Lamparden, want ich ouch des wroegynge hatte in mijme hertzen*. – Die Parzellen dürften sich mithin auf Dormagener Gemarkung befunden haben, denn Dormagen begegnet seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. als Jülichsche Enklave innerhalb des kölnischen Amtes Zons. Wie aus frühneuzeitlichem Kartenmaterial hervorgeht, verlief die Grenze zwischen Dormagen und Zons über die obere der beiden damals vorhandenen Rheinseln, die mit dem von Johann erwähnten *Rijnwerde* identisch sein dürfte; vgl. SCHWABACH 1990, S. 106.

Gewissensbisse bereitet hätte. Johann bezeichnet sich selbst als „ehemaligen Küchenmeister“ des Grafen Adolf von Berg<sup>2286</sup> – der einzige Beleg für diese Funktion, zu der aus seiner Lebenszeit keine weiteren Nachrichten vorliegen. Einem Eintrag im Altenberger Memorienverzeichnis zufolge wurde das Jahrgedächtnis des *antiquus coquinarius* Johann von Monheim, seiner Frau Bela und beider Tochter Irmgard am 21. September begangen<sup>2287</sup>.

#### 48. Heinrich von der Mühlen (1354–1364)

1356–57 *Amtmann von Bensberg-Porz*

Die Familie des Amtmanns Heinrich von der Mühlen trug ihren Namen von einem im Kirchspiel Overath gelegenen Mühlengut<sup>2288</sup>. Ein *Henricus de Molendino* erscheint in einem Einkünfteverzeichnis des Klosters Siegburg vom Ende des 13. Jahrhunderts unter den Zehntpflichtigen der Overather Honschaft Balken<sup>2289</sup>. Ein Ritter desselben Namens wird gut drei Jahrzehnte später als Lehnsmann des Siegburger Abtes Wolfhard I. (1320–1349) genannt. Lehnsobjekt waren Güter, die sich zwischen seinem Wohnsitz und der Agger sowie flussabwärts bis Overath erstreckten<sup>2290</sup>.

Die urkundlich abgesicherte Stammreihe derer von der Mühlen beginnt indessen erst mit Heinrichs Vater Andreas von der Mühlen, der seit der Mitte der 1330er Jahre häufiger in Erscheinung tritt<sup>2291</sup>. Im Mai 1335 leistete er dem Grafen Rainald II. von Geldern den Lehnsid und trug ihm eine Jahresrente aus seinem Hof Remerscheid im Kirchspiel Ränderoth auf<sup>2292</sup>. Zu diesem Schritt hatte er sich nicht etwa allein entschlossen, sondern in

---

<sup>2286</sup> MOSLER 1912, Nr. 857, S. 656: *ich Johan genant van Munbeym, kuchgenmeister wilhe was greve .. Ailfs van den Berge, dem god genedich sij.*

<sup>2287</sup> HARLESS 1895, S. 131f.: *XI. Kal. Oct. Johannes antiquus coquinarius de Münbeym et Bela uxor eius. Irmegardis filia eorundem atque liberorum eorum. Qui legaverunt nobis et absolute dederunt XII. iurnales terre arabilis iacentes iuxta Renum apud Rynwerden valentes annuatim plus quam triginta marcas de quibus conventus habet plenum servitium in pane albo vino et piscibus singulis annis perpetuis temporibus in die sancti Mathei apostoli et evangeliste. quod servitium faciet camerarius qui per tempore fuerit. (...) cedent XXX marce monialibus ad sanctos Machabeos in Colonia, unde eorum memoria merito apud nos sollempniter est habenda.*

<sup>2288</sup> Das Gut befand sich zwischen Overath und Vilkerath an der Agger, direkt gegenüber von Altenbernsau, dem Stammsitz der Familie von Bernsau. Nach späteren Besitzern wurde es zuletzt Brambachsmühle genannt; vgl. RUTT 1980, S. 174ff. Zu unterscheiden ist dieses Anwesen vom Hof Zur Mühlen des Klosters Siegburg im Kirchspiel Geistingen.

<sup>2289</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 164, S. 281ff. (S. 288): *Henricus de molendino, de prato et de dicke.* Zur Datierung der Quelle siehe oben, Anm. 1020.

<sup>2290</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 352, S. 447–452 (hier S. 449): *Item her Heinrich van der Molen ritter van sinen gueden gelegen tuschen sonre woningen bis an die Acher ind van danne bis zo Overoede.*

<sup>2291</sup> Erstbeleg ist eine Siegburger Urkunde vom 10.03.1335: WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 296, S. 408f.

<sup>2292</sup> VAN DOORNINCK/VAN VEEN 1908, S. 282 (28.05.1335).

Gesellschaft einer ganzen Reihe weiterer Standesgenossen, von denen auffällig viele, wie Andreas selbst, am Mittellauf der Agger zuhause waren<sup>2293</sup>. 1351 machte ihn der Siegburger Abt Reinhard von Lülsdorf gegen 12 Mark jährlicher Einkünfte aus Gütern *in der ouwe* bei Overath zu seinem Lehnsmann<sup>2294</sup>. Andreas von der Mühlen, der auch von seinem bergischen Landesherrn mehrmals zu wichtigen Amtshandlungen hinzugezogen wurde<sup>2295</sup>, muss spätestens Anfang 1354 verstorben sein, denn am 22. März dieses Jahres verständigten sich seine Söhne Heinrich und Andreas über die Teilung ihrer Erbgüter, namentlich des Stammsitzes zur Mühlen im Kirchspiel Overath sowie eines gleichnamigen Gutes im Kirchspiel Ränderoth (vielleicht identisch mit dem 1335 erwähnten Hof Remerscheid)<sup>2296</sup>. Ausdrücklich als „Schultheiß von Porz“ bezeichnet wird Heinrich von der Mühlen zuerst im November 1357<sup>2297</sup>, doch mag er diese Funktion bereits im Vorjahr ausgeübt haben, als er dem Ritter Johann von Merheim ein Manggeld in Höhe von 15 Mark aus den Einkünften des Amtes Bensberg-Porz auszahlte<sup>2298</sup>. Weitere Nachrichten aus seiner Amtszeit sind nicht überliefert. Wenn Heinrich im November 1361 einem Ritter 80 Schilde wegen eines im Dienste des Grafen von Berg eingebüßten Pferdes aushändigt<sup>2299</sup>, so kann man nur vermuten, dass er hier in seiner Eigenschaft als Amtmann tätig wird; erwiesen ist dies jedoch nicht. Als Lehnsmann des Grafen von Berg bezog Heinrich von der Mühlen auch selbst Manggelder, und zwar aus dem Kaiserswerther Rheinzoll<sup>2300</sup>. Anders als sein Bruder Andreas, der 1363

---

<sup>2293</sup> Dies gilt für Adolf von Bernsau, Heinrich von Grafschaft (zu Ehreshoven) und Adolf von Büchlerhausen (bei Ränderoth). Pilgrim von Peffekoven benannte sich nach einem Ort nördlich von Lindlar; siehe VAN DOORNINCK/VAN VEEN 1908, S. 151, S. 220, S. 221f., S. 329f.

<sup>2294</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 367, S. 461f. (22.02.1351). Diese Allodialgüter hatte Andreas von Elsa von Hellenthal gekauft und dem Abt zu Lehen aufgetragen.

<sup>2295</sup> So etwa am 26.03.1341 beim Schiedsspruch zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Lambertusstift (SCHLEIDGEN 1988, Nr. 28, S. 32f.), Anfang 1347 bei der Erneuerung des Edelbürgervertrages des Grafen Adolf VI. mit der Stadt Köln (LACOMBLET 1853, S. 136f. Anm. 1) und am 14.12.1348 bei der Neuauflage des bergisch-stadtkölnischen Freundschaftsbündnisses (ENNEN 1870, Nr. 300, S. 315).

<sup>2296</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 171. Besiegelt wurde die Erbeinigung vom Grafen Gerhard von Berg, den die beiden Aussteller als *unsen lieven berren* apostrophierten, sowie von den Herren Gottfried Winter von Altenrath, Wilhelm von Haan, Adolf von Kaltenbach, Adolf Kratz und Friedrich von Vilkerath.

<sup>2297</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 192 (15.11.1357): *den erberen man Henriche van der Molen knapen van wapen schulteszen zû Portze*.

<sup>2298</sup> LAV NRW R, Berg, Manggelder, Nr. 18/2 (11.11.1356); vgl. auch ebd., Nr. 18/3 vom 09.05.1357. Heinrichs Amtsvorgänger Wilhelm von Haan wird zuletzt am 28.06.1353 als Schultheiß erwähnt: MOSLER 1912, Nr. 782, S. 614.

<sup>2299</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 302 (08.11.1361).

<sup>2300</sup> LAV NRW R, Berg, Manggelder, Nr. 11/17 (13.11.1360), Nr. 11/41 (12.11.1361), Nr. 11/80 (02.04.1364) u. Nr. 11/80a (11.11.1364).

durch den Kölner Elekten Adolf von der Mark mit einer Rente aus dem Bonner Zoll belehnt wurde<sup>2301</sup>, stand er, soweit bekannt, in keinem Lehnverhältnis zum Kölner Erzbischof.

Heinrich von der Mühlen begegnet zuletzt am 11. November 1364<sup>2302</sup>; ein anderer Beleg aus dem Jahr 1370 kann ihm nicht zweifelsfrei zugeordnet werden<sup>2303</sup>. Über seine familiäre Situation wissen wir nur wenig. Neben dem Bruder Andreas ist noch die Schwester Sophie bekannt, die mit Reinhard Sobbe von Ingendorf verheiratet war. Als das Ehepaar in den Jahren 1358 und 1359 das Deutzer Lehnsgut Bürgel (bei Monheim) und das dortige Kirchenpatronat an den Knappen Reinhard gen. Besendriesch verkauft, finden wir Heinrich von der Mühlen unter den Bürgen<sup>2304</sup>. Dieser besiegelte 1363 gemeinsam mit Heinrich von Schönrrath und Adolf Kratz die Urkunde, durch die Johann von Reven und dessen Frau Dederadis den im Kirchspiel Volberg gelegenen Staderhof erwarben<sup>2305</sup>. Die Gattin Heinrichs von der Mühlen könnte Hadewig geheißen haben. Mit ihr hatte er offenbar eine Tochter namens Elisabeth, die eine Ehe mit Pilgrim, dem ältesten Sohn des Windecker Amtmanns Gerhard von Waldenburg gen. Schenkern, einging: Im Mai 1381 übergaben Pilgrim und Elisabeth dem Pfarrer zu Ränderoth eine Rente von 5 Schillingen. Dieser sollte im Gegenzug jährlich am Montag vor dem 18. Oktober für die Stifter sowie für ihre Vorfahren *Hinrych van der Moelen* und Hadewig eine Memorie halten<sup>2306</sup>. Männliche Nachkommen scheint Heinrich hingegen nicht hinterlassen zu haben, befand sich doch der Familienstammsitz im Aggertal später in den Händen der Nachfahren seines Bruders Andreas, die sich über drei weitere Generationen bis zum Erlöschen des Geschlechts Ende des 15. Jahrhunderts verfolgen lassen<sup>2307</sup>.

---

<sup>2301</sup> JANSSEN 1982, Nr. 76 (25.12.1363).

<sup>2302</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 11/80a (11.11.1364).

<sup>2303</sup> HASTK, St. Apern, Urk. Nr. 1/31 (27.03.1370).

<sup>2304</sup> LAV NRW R, Brauweiler, Abtei, Urk. Nr. 55 (Testament des Reinhard Besendriesch vom 14.11.1371, in welches die Anfangs- und Schlussworte dreier älterer Urkunden eingefügt sind); vgl. STRANGE 1872 XI, S. 97.

<sup>2305</sup> LAV NRW W, Haus Neuenhof (Dep.), Urk. Nr. 6 (18.06.1363).

<sup>2306</sup> VON DEN BRINCKEN 1965, Nr. 23, S. 19 (13.05.1381). Die Einkünfte stammten aus Besitzungen zu Ösinghausen, Dörrenberg und Walbach im Kirchspiel Ränderoth, zu *Mollenbech* (Molbach bei Ränderoth oder Müllenbach) und aus dem *Schoenbove* bei Strombach im Kirchspiel Gummersbach.

<sup>2307</sup> NIEDERAU 1967, S. 3 Anm. 15; LVR-Archivberatungszentrum Brauweiler, FB Großbernsau (Familienarchiv Dünn), S. 58.

#### 49. Peter gen. Mussik (1333–1341)

*1333–41 Marschall*

Es scheint Graf Adolf VI. von Berg gewesen zu sein, der mit dem Marschallamt eines der zentralen Hofämter in der Grafschaft Berg (wieder?) eingeführt hat. Sein Marschall Peter ist nur zweimal in den Quellen belegt. Am 14. Januar 1333, als Heinrich von Grafschaft und seine Frau Lisa mit Genehmigung des Grafen ihren Hof Kurtekotten den Dünnwalder Chorfrauen verkaufen, begegnet er unter den Urkundenzeugen<sup>2308</sup>, ebenso am 7. August 1341, anlässlich eines Schiedskompromisses zwischen dem Kloster Altenberg und den Knappen Gottschalk und Heinrich von Urbach<sup>2309</sup>. Im zweiten der beiden Schriftstücke wird zwar der Beiname des Marschalls – *Mussik* – angeführt<sup>2310</sup>, welcher Familie er angehörte, erfahren wir indessen nicht. So bleibt lediglich, rein hypothetisch, anzumerken, dass der in der bergischen Ritterschaft nicht eben häufige Vorname Peter auf die Familie von Kalkum und ihren engeren Verwandtenkreis verweisen könnte, wo dieser Name sich größerer Beliebtheit erfreute. Ein Peter von Kalkum, der von dem jüngeren bergischen Amtsträger gleichen Namens zu unterscheiden ist<sup>2311</sup>, kam 1346 als Kämpfer im bergischen Aufgebot in der Schlacht bei Vottem unweit von Lüttich ums Leben<sup>2312</sup>. Am 15. Oktober 1348, schon unter Graf Adolfs Nachfolger Gerhard, tritt dann Wennemar von dem Bottlenberg als Marschall auf<sup>2313</sup>.

#### 50. Heinrich von Oefte (1269–1291)

*1274 Gräflicher Drost*

In Oefte an der Ruhr sind schon im 9. Jahrhundert Güter und Rechte der Reichsabtei Werden nachzuweisen<sup>2314</sup>. Mitte des 11. Jahrhunderts bestand hier eine kleine Grundherrschaft, mit deren Verwaltung Ministeriale des Klosters beauftragt wurden. Diesen gelang es im Laufe des 13. Jahrhunderts, an Selbständigkeit zu gewinnen und den Mönchen ihre Oefter Besitzungen zu entfremden. Um 1200 wird ein Gottfried von Oefte in einer Urkunde als Zeuge genannt, die den Streit um das Werdener Mundschenkenamt zum Inhalt hat; 1231 werden in einem

---

<sup>2308</sup> CRECELIUS/HARLESS 1883, Nr. 7, S. 182ff. (S. 183): *Petrus marschalcus domini comitis*.

<sup>2309</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 381 = MOSLER 1912, Nr. 718, S. 542f.

<sup>2310</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 381: *Petro dicto Mussik marschalco domini comitis de Monte*. H. Mosler liest hier *Aussik*.

<sup>2311</sup> Siehe oben, Art. Nr. 33.

<sup>2312</sup> Der Lütticher Chronist Jean de Hocsem, der vom Schlachtentod von 15 Rittern *de terra comitis de Monte* berichtet, nennt ihn *Petrus de Keelheim*. KURTH 1927, S. 342.

<sup>2313</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 102 (15.10.1348).

<sup>2314</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden STÜWER 1980, S. 264f.; WESOLY 1994, S. 3; LUX 1997, S. 79ff.

weiteren Schriftstück zur gleichen Angelegenheit die Brüder Simon und Sveter von Oefte erwähnt<sup>2315</sup>. Dass es sich hier um Angehörige ein und derselben Familie handelte, mag nahe liegen, lässt sich aber nicht mit Sicherheit entscheiden, da für die von Oefte erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an eine Stammtafel erstellt werden kann<sup>2316</sup>. So muss offen bleiben, ob die genannten Ministerialen als Vorfahren des erstmals im Jahr 1269 in einer Urkunde des Werdener Abtes Albero bezeugten Ritters Heinrich von Oefte anzusprechen sind<sup>2317</sup>. Dieser fungierte am 8. März 1274 als bergischer Drost<sup>2318</sup>. Wenige Wochen später begegnet er zusammen mit den Rittern Adolf (senior) von Stammheim, Sibodo von Blegge, Adolf von Wiehl und Jakob von Ophoven als Vertreter des Grafen Adolf V. von Berg in einem Schiedsgremium, dem die Schlichtung von Streitigkeiten mit dem Kölner Erzbischof Engelbert von Falkenburg oblag<sup>2319</sup>. Allzu lange dürfte Heinrich das Drostenamnt nicht ausgeübt haben, denn er wechselte den Dienstherrn und erscheint am 7. März 1279 anlässlich der Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt Iserlohn durch den Grafen Everhard II. von der Mark als dessen *dapifer*<sup>2320</sup>. Dieser Schritt sollte mitnichten als Abwendung von Berg verstanden werden, denn das bergisch-märkische Verhältnis war damals unkomplizierter, ja sogar freundschaftlicher Natur<sup>2321</sup>. Everhard war seit Anfang 1274 mit Irmgard von Berg, einer Schwester des Grafen Adolf, verheiratet<sup>2322</sup>, und im Februar 1277 hatten sich Berg und Mark mit Jülich gegen Erzbischof Siegfried von Westerburg, den Nachfolger Engelberts von Falkenburg auf dem Kölner Erzstuhl, verbündet<sup>2323</sup>. Ob die *excessus*, derentwegen sich Heinrich von Oefte Anfang 1282 in der Gefangenschaft des Kirchenfürsten wiederfand, in den Kontext der kölnisch-märkischen Spannungen gehören, ist fraglich. Er könnte auch auf eigene Rechnung gehandelt haben, zumal er schon 1280 das Drostenamnt wieder abgegeben hatte<sup>2324</sup>. Der kölnische Marschall Goswin von Westfalen entließ ihn jedenfalls nur unter

---

<sup>2315</sup> KÖTZSCHKE 1906, S. 242ff.

<sup>2316</sup> Eine knappe genealogische Übersicht für das 14. Jh. bietet NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 152. Das Geschlecht starb 1453 im Mannesstamm aus; vgl. LUX 1997, S. 81.

<sup>2317</sup> WILMANS 1859, Nr. 824, S. 427f. (30.01.1269) = ILGEN 1908, Nr. 1306, S. 590.

<sup>2318</sup> KREMER 1781, Nr. 118, S. 138f. = LACOMBLET 1846, Nr. 658, S. 386f.

<sup>2319</sup> KREMER 1781, Nr. 124, S. 143f. (10.04.1274).

<sup>2320</sup> ILGEN 1908, Nr. 1670, S. 764.

<sup>2321</sup> Dazu BRENDLER 1998, S. 135ff.

<sup>2322</sup> ILGEN 1908, Nr. 1491, S. 680f. (Ehevereinbarung vom 28.01.1274).

<sup>2323</sup> Vgl. ERKENS 1982, S. 90ff.

<sup>2324</sup> Am 21.03.1280 ist Heinrichs Nachfolger Dietrich *de Vullenspit* erstmals als *dapifer* nachweisbar: ILGEN 1908, Nr. 1708, S. 784f. Vgl. auch die Aufzählung der märkischen Drosten bei SCHMALE 1981, S. 160, der indessen wegen Nichtbeachtung des Osterstils für beide Amtsträger falsche Jahreszahlen angibt.

harten Bedingungen in die Freiheit: Heinrich sollte in den folgenden zwei Jahren den Erzbischof in jedem Krieg mit 30 Bewaffneten auf eigene Kosten unterstützen und ihm eine Allodialrente von 10 Mark als erbliches Burglehen auftragen, mit Residenzpflicht an jedem beliebigen, von Siegfried zu bestimmenden Ort zwischen Rhein und Weser<sup>2325</sup>. Mit einiger Sicherheit dem ehemaligen Drosten zuzuordnen sind schließlich noch drei Nachrichten aus den Jahren 1291 und 1294: Am 15. September 1291 war Heinrich als Zeuge in Dortmund anwesend, als die Grafen Dietrich und Everhard von Limburg-Hohenlimburg der neu gegründeten Kommende des Deutschen Ordens in Brackel einen Hof übertrugen<sup>2326</sup>. Vier Wochen später übereignete Graf Everhard II. von der Mark dem Prämonstratenserstift Cappenberg den zwischen Hamm und Werl gelegenen Hof Kump, den Heinrich von Oefte und seine Ehefrau Gertrud für 150 Dortmunder Mark an die Chorherren veräußert hatten<sup>2327</sup>. Und im Februar 1294 fungierte er als (Mit-)Sieglar für Abt und Konvent von Werden bei deren Verzicht auf eine Rente aus Gütern nahe des Klosters Saarn. Als Nachkommen (*coheredes*) des Ehepaares werden Everhard, Frederun, Irmgard und Helena namentlich genannt. Laut der Memorialüberlieferung der Abtei Werden wurde das liturgische Totengedenken für Heinrich von Oefte und seine Tochter Irmgard jährlich am Todestag des Ritters, dem 16. März, begangen<sup>2328</sup>.

## 51. Jakob von Ophoven/von Opladen (1265–1290)

1271, 1279 *Gräflicher Drost*

Mit dem Urkundenzeugen *Euerardus de Upladben* erscheint schon 1189 ein Träger des Namens „von Opladen“ im Gefolge der Grafen von Berg<sup>2329</sup>. 1210 begegnet ein Giso von Opladen unter den bergischen Ministerialen<sup>2330</sup>. Derselbe Dienstmann wird erneut 1218 – mit der Namensform Gilo – erwähnt, als Graf Adolf III. von Berg in Bensberg zum Kreuzzug rüstete, dieses Mal an der Seite seines Bruders Gerhard<sup>2331</sup>. Dann tut sich eine Lücke von mehr als einem halben Jahrhundert auf. Es wäre daher gewagt, einen genealogischen Anschluss an jenen Jakob von Opladen herzustellen, der am 30. März 1274 mit weiteren Rittern zugegen

<sup>2325</sup> ILGEN 1908, Nr. 1801, S. 833f = KNIPPING 1913, Nr. 2925.

<sup>2326</sup> ILGEN 1908, Nr. 2202, S. 1040.

<sup>2327</sup> WILMANS 1859, Nr. 1433, S. 745f. (10.10.1291).

<sup>2328</sup> KÖTZSCHKE 1906, S. 335: *XVII Kal. aprilis (...) + Henricus miles de Ovethe et Irmegardis filia eius.*

<sup>2329</sup> LACOMBLET 1840, Nr. 519, S. 363.

<sup>2330</sup> MOSLER 1912, Nr. 62, S. 51f.

<sup>2331</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 71, S. 39.

war, als Graf Adolf V. von Berg die zu Grimberg im Kirchspiel Merheim gelegenen Güter der Abtei Altenberg von der Herbstbede befreite<sup>2332</sup>. Wie aus dem Zusatz *quondam dapifer* hervorgeht, hatte Jakob in wohl noch nicht zu weit zurückliegender Vergangenheit das Amt des gräflichen Drostes versehen. Wollte man den Zunamen „von Opladen“ zum einzigen Kriterium machen, so müssten wir es mit diesem isolierten Beleg bewenden lassen. Weitere Nachrichten über Jakob von Opladen sind nämlich nicht überliefert. Nun ist jedoch im Jahr 1271 mehrmals ein Jakob von Ophoven als Inhaber des Drostenamtes bezeugt<sup>2333</sup>, der seinen Namen von einem im Wiembachtal, unweit östlich von Opladen gelegenen Anwesen trug<sup>2334</sup>. Bekanntlich waren die „Familiennamen“ im 13. und 14. Jahrhundert noch keineswegs fixiert: Gerade auch unter den ritterbürtigen Geschlechtern der Grafschaft Berg finden sich zahlreiche Beispiele für Namenswechsel. Betrachtet man jedenfalls den Urkundenbeleg von 1274 im Kontext der Überlieferung, so kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei Jakob von Opladen und Jakob von Ophoven um ein und dieselbe Person handelt. Dementsprechend ist es müßig, neben dem Haus Ophoven nach einem „Sitz der Ritter von Opladen“ zu suchen<sup>2335</sup>.

Bei seinem ersten urkundlichen Auftritt am 1. Februar 1265 – als Vertreter des Stiftes Dünnwald in dessen Rechtsstreit mit den Brüdern von Haan<sup>2336</sup> – führte Jakob von Ophoven bereits den Rittersitz. Im März 1269 war er zugegen, als sich Graf Adolf V. und Gräfin Elisabeth von Berg mit den Bürgern der Stadt Utrecht aussöhnten, wobei er ausdrücklich dem gräflichen Ratskollegium (*consilium universum*) zugerechnet wurde<sup>2337</sup>. In seine erste Amtszeit als

<sup>2332</sup> MOSLER 1912, Nr. 324, S. 232f.: *presentibus etiam militibus (...) Sybodo de Blechge et Engilbertus filius eius; Adolphus de Stambeim et Adolphus filius eius, Theodericus de Elhere, Godescalcus de Wentbovele, Jacobus de Opladen quondam dapifer.*

<sup>2333</sup> ADERS 1951, Nr. 9, S. 56 (08.06.1271): *Jacobum de Vphoven nostrum dapiferum*; KELLETTER 1904, Nr. 56, S. 73f. (Juni 1271): *Jacobus dapifer*; KORTH 1885, S. 76f. (02.07.1271) = KORTH 1884, Nr. 66, S. 74f.: *Jacobus dapifer de Monte*; MOSLER 1906, Nr. 293, S. 205f. (02.07.1271): *Jacobi dapiferi nostri*; ILGEN 1908, Nr. 1412, S. 643f. (15.12.1271): *Jacobus dapifer de Uphovin comitis de Monte.*

<sup>2334</sup> Aus archäologischer Sicht geht der spätere Rittersitz Ophoven in seiner ältesten überkommenen Bausubstanz noch auf das 13. Jh. zurück. Weitgehend erhalten ist das Burghaus des 15. Jhs.; vgl. FISCHER 1985, S. 3ff. Zur Geschichte Ophovens im Spätmittelalter vgl. ferner HINRICHS 1938, S. 60f.; DERS. 1965, S. 79ff. (korrekturbedürftig); BRENDLER 2005, S. 90f.

<sup>2335</sup> HINRICHS 1938, S. 61. Vgl. schon HÜNERMANN 1928, der den Robertshof im Wiembachtal ins Spiel brachte. MÜLLER 1974, S. 85 versucht eine Verbindung zwischen dem „Geschlecht von Upladhin“ und dem später als Friedenberger Hof bekannten Gut herzustellen.

<sup>2336</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 549, S. 314f. (01.02.1265). Als Rechtsvertreter des Stiftes traten neben Jakob von Ophoven die Ritter Engelbert von dem Bottlenberg, Adolf von Stammheim, Adolf von dem Bongart, Gottschalk von Lennep und Udo von Scherf auf. Jakob wird an letzter Stelle genannt, dürfte damals also noch recht jung gewesen sein.

<sup>2337</sup> KETNER 1954, Nr. 1754, S. 30f. (20.03.1269): *presente nostro consilio universo, Adolpho de Stambeim, Godescalco de Winthûvele, Henrico de Linnefe, Jacobo de Uphoven, militibus; Richardo nostro dapifero, et Iohanne, nostro notario.*

Drost fallen die für den Grafen Adolf im Juni 1271 gegenüber dem Kölner Severinstift übernommene Bürgschaft und die Zeugenleistung anlässlich der Erklärung der Hohenlimburg zum Offenhaus des Bergers im Dezember desselben Jahres<sup>2338</sup>. Aber auch nachdem das Drostenamt (spätestens Anfang 1274) in andere Hände gelangt war<sup>2339</sup>, wurde Jakob vom Grafen immer wieder zu Bezeugungen von Urkunden herangezogen<sup>2340</sup> und als Schiedsrichter eingesetzt<sup>2341</sup>. Ende der 1270er Jahre kehrte er noch einmal in sein früheres Amt zurück: Am 1. April 1279 wohnte er in seiner Eigenschaft als *dapifer* der Sühne zwischen dem Grafen Adolf und dem Kölner Erzbischof Siegfried bei<sup>2342</sup>. Die erneute Amtstätigkeit blieb freilich Episode, denn schon im September 1280 testierte sein Nachfolger, Heinrich von der Horst<sup>2343</sup>. Im Jahr 1281 begegnet Jakob von Ophoven bei zwei Gelegenheiten im Gefolge des Grafen von Berg: zum einen dem Erwerb des großen und kleinen Zehnten zu Rheindorf, Reusrath und Hitdorf durch die Abtei Altenberg<sup>2344</sup>, zum anderen der Übertragung des Patronats der Wiesdorfer Pfarrkirche durch die dortigen Vögte an das westfälische Zisterzienserinnenkloster Gevelsberg<sup>2345</sup>. Dass Jakob im Raum um Wiesdorf begütert war, zeigt ein Eintrag in einem Zinsregister des Wiesdorfer Fronhofes<sup>2346</sup>. Aus Anlass der Gründung der Stadt Düsseldorf am 14. August 1288 trat er erstmals gemeinsam mit seinem Sohn Engelbert in Erscheinung<sup>2347</sup>. In der Schlacht bei Worringen am 5. Juni 1288, die den Weg für die Stadtwerdung Düsseldorfs freigemacht hatte, dürfte Jakob zu den wichtigsten Helfern des Grafen von Berg gezählt haben, wurde er doch in der dem unterlegenen Kölner Erzbischof aufgezwungenen Sühne ausdrücklich zu den *adiutores* des Bergers gerechnet<sup>2348</sup>. Zum letzten Mal erwähnt wird Jakob

<sup>2338</sup> ADERS 1951, Nr. 9, S. 56 (08.06.1271); ILGEN 1908, Nr. 1412, S. 643f. (15.12.1271).

<sup>2339</sup> Am 08.03.1274 war Heinrich von Oefte bergischer Drost: KREMER 1781, Nr. 118, S. 138f.

<sup>2340</sup> MOSLER 1912, Nr. 324, S. 232f. (30.03.1274): Abgabenbefreiung von Gütern der Abtei Altenberg; REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58 (11.12.1276): Stadterhebung von Ratingen; KREMER 1781, Nr. 128, S. 146 (13.03.1277): Konrad von Elverfeldt wird Burgmann des Grafen Adolf von Berg.

<sup>2341</sup> KREMER 1781, Nr. 123, S. 143f. (10.04.1274): Schied zwischen Erzbischof Engelbert von Köln und Graf Adolf V. von Berg.

<sup>2342</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 712, S. 416f. = KNIPPING 1913, Nr. 2792.

<sup>2343</sup> ILGEN 1908, Nr. 1722, S. 792 (12.09.1280).

<sup>2344</sup> MOSLER 1906, Nr. 364, S. 263–266 (22.04.1281).

<sup>2345</sup> ILGEN 1908, Nr. 1774, S. 820ff. (09.09.1281).

<sup>2346</sup> LAV NRW R, Stift Düsseldorf, Akten Nr. 70, fol. 7b: *Her Jakob de ridder van Uphoven 14 pennige inde enen hellinc up sente Andreis dagh van busche inde artlande*. GRUSS 1984, S. 41ff. datiert das Register auf die Jahre 1264–1277, wobei das Entstehungsdatum gewiss näher am zweiten der genannten Termine liegt.

<sup>2347</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff.

<sup>2348</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 865, S. 508–511 (19.05.1289). Neben dem späteren Drosten Engelbert gen. Ruselpaffe war Jakob von Ophoven der einzige Vertreter der bergischen Ministerialität, dem diese Ehre widerfuhr; die übrigen genannten Mitstreiter des Grafen Adolf waren höheren Standes.

von Ophoven am 20. Januar 1290, in einer wiederum die Folgen der Worringer Schlacht betreffenden Angelegenheit<sup>2349</sup>. Seine Nachfahren, die mit dem Wechselzinnenbalken der „altbergischen“ Ministerialengeschlechter siegelten<sup>2350</sup>, lassen sich über drei Generationen, bis kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts verfolgen. Mit dem Ritter Adolf von Ophoven verschwindet die Familie nach 1368 aus der Überlieferung<sup>2351</sup>.

## 52. Johann Quad/von Blegge/von Schönrrath (1282–1330)

1313 *Amtmann von Windeck*

Unter den vier *officiati* des Grafen Adolf VI. von Berg, die der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg am 3. März 1313 unter Androhung der Exkommunikation aufforderte, dem Domdekan Ernst von Rennenberg den von ihnen verursachten Schaden zu ersetzen, befand sich auch der Vogt zu Windeck, Johann gen. Quad (*Johannes dictus Derquade aduocatus in Windeckke*)<sup>2352</sup>. Derselbe Johann heißt in einem Schreiben vom 10. Juli 1313, das über die Rücknahme des Exkommunikationsbefehls berichtet, *Johannis de Schonrode*<sup>2353</sup>. Damit nicht genug: Als im Folgejahr 1314 Vogt, Schöffen und Hofesleute des Fronhofes zu Lülisdorf einen Güterverzicht beurkundeten, baten sie unter anderem den Ritter Johann Quad um Besiegelung, dessen erhaltenes Siegel indessen die Umschrift JOHANNIS DE BLEGE MILITIS aufweist<sup>2354</sup>. Der hier vorzustellende Amtsträger liefert somit ein treffendes Beispiel für die unter den Ritterfamilien der Grafschaft Berg zumal des 14. Jahrhunderts verbreitete Tendenz zum Namenswechsel. Von den drei Zunamen, mit denen der Windecker Vogt auftritt, war es ausgerechnet der markante, ursprünglich negativ konnotierte Beiname „(der) Quad(e)“ (= der Böse), der sich letztendlich durchsetzte; seine Nachkommen sollten sich nur noch „Quad“

---

<sup>2349</sup> KREMER 1781, Nr. 172, S. 191f.: Der Burggraf Heinrich von Drachenfels, ein Gefolgsmann des Kölner Erzbischofs, trug dem Grafen Adolf V. von Berg zwecks Entlassung aus der Gefangenschaft einen Rentenbetrag zu Lehen auf, musste eine Geldsumme von 300 Mark zahlen und außerdem die von ihm gefangenen Kölner Bürger freigeben. Zusammen mit dem Grafen, dessen Bruder Heinrich von Windeck sowie den Rittern Heinrich von der Horst und Hunegin von Bensberg gehörte Jakob dem Schiedsgremium an, dem die Schlichtung etwaiger neuer Unstimmigkeiten zwischen den Kölnern und dem Burggrafen oblag.

<sup>2350</sup> Von Jakob selbst ist kein Siegel erhalten. Sein Sohn Engelbert führte 1322 im Wappen den Wechselzinnenbalken, als Beizeichen einen Stern: HASTK, St. Kunibert, Urk. Nr. 1/90 (18.11.1322).

<sup>2351</sup> JOERRES 1893, Nr. 441, S. 437 (08.01.1368). Adolf, ein Urenkel Jakobs von Ophoven, war mit der Tochter Guda des Hermann Sobbe von Ingendorf verheiratet und verfügte auch über nennenswerten Grundbesitz links des Rheins: HASTK, St. Kunibert, Urk. Nr. 2/250 (23.05.1356).

<sup>2352</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 94 = KISKY 1915, Nr. 744.

<sup>2353</sup> KISKY 1915, Nr. 769.

<sup>2354</sup> MOSLER 1912, Nr. 588, S. 461f., der stattdessen DE ILEGE liest.

nennen. Johann Quad darf folglich als Stammvater eines der bedeutendsten und späterhin am weitesten verzweigten ritterbürtigen Geschlechter des Bergischen Landes gelten.

Zum ersten Mal erwähnt wird Johann am 19. Dezember 1282 – an der Seite seiner Geschwister Sibodo, Kunigunde und Mabilia – als Sohn des verstorbenen Ritters Engelbert von Blegge und der Jutta (von Hückeshoven), die an besagtem Datum mit Zustimmung ihrer Kinder einen Hof in Merheim an das Kölner Stift St. Mariengraden veräußerte<sup>2355</sup>. Der Vorname Sibodo von Johanns jüngerem Bruder erinnerte an den Großvater Sibodo von Blegge (1260–1282)<sup>2356</sup>, der sich als Burgmann auf Schloss Burg einen Namen gemacht und ein enges Verhältnis zu seinem Landesherrn entwickelt hatte, das für die Familie auch in den folgenden Generationen kennzeichnend blieb.

Mit dem Beinamen „von Schönraht“ begegnet Johann erstmals Ende 1304, als er eine Urkunde der Eheleute Richard und Agnes von Gronau bezeugte, die der Johanniterkommende Herrenstrunden eine Rente aus einem im Kirchspiel Herkenraht gelegenen Grundstück verkauften<sup>2357</sup>. Die Annahme, er habe den Namen – wie dies häufiger der Fall war – von der Ehefrau übernommen, lässt sich nicht erhärten: Johanns einzige bekannt gewordene Gattin Hedwig entstammte der Familie von Iddelsfeld (Kirchspiel Merheim). Denkbar ist immerhin, dass er in erster Ehe mit einer von Schönraht verheiratet gewesen war<sup>2358</sup>. Verbürgt sind zwei gemeinsame Auftritte mit dem Ritter Heinrich von Schönraht: 1320 erscheinen die beiden Ritter als Bürgen für Ludwig Vogt von Lülsdorf und dessen Mutter Bela anlässlich des Verkaufs eines bei Rodenkirchen gelegenen Hofes, 1326 besiegelte Heinrich eine von Johann zugunsten des Stiftes Dünnwald und der Abtei Altenberg ausgestellte Urkunde<sup>2359</sup>.

Ansässig war Johann Quad wohl zumindest zeitweilig auf dem Hof Saal bei Bensberg, den er vermutlich ebenso wie die damit verbundenen Anrechte im Frankenforst von seinem Onkel

---

<sup>2355</sup> VON DEN BRINCKEN 1969, Nr. 24, S. 14. – Es fällt auf, dass ein weiterer Bruder, Engelbert (d. J.), obgleich später mehrmals als Kaiserswerther Stiftsherr bezeugt, in der Urkunde keine Erwähnung findet. Laut NIEDERAU 1958, Sp. 332 könnte der Grund darin liegen, dass er damals schon eine geistliche Laufbahn eingeschlagen hatte und daher nicht erbberechtigt war. Die Familienzugehörigkeit von Engelberts (d. Ä.) Witwe wird weder hier noch andernorts angesprochen, ist aber von K. Niederau aufgrund einer Reihe von Anhaltspunkten erschlossen worden.

<sup>2356</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 493, S. 276f. (06.07.1260); MOSLER 1012, Nr. 371, S. 270f. (22.01.1282).

<sup>2357</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 44 (21.12.1304).

<sup>2358</sup> MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f. (22.08.1326); KORTH 1886, Nr. 143, S. 119 (22.08.1331). Vgl. dazu NIEDERAU 1958, Sp. 330f.

<sup>2359</sup> VON DEN BRINCKEN 1966, Nr. 51, S. 25f. (30.04.1320); MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f. (22.08.1326).

Heinrich gen. Bey(g)er geerbt hatte<sup>2360</sup>. Wegen exzessiver Abholzungen im Frankenforst geriet Johann 1316 mit dem Prämonstratenserinnenstift Meer, dem größten Grundbesitzer der Gegend<sup>2361</sup>, aneinander. Am 1. November des genannten Jahres willigte er ein, den Konventualinnen *in recompensationem dampnorum* 18 Mark zu zahlen und sich zukünftig so zu verhalten, wie es einem Hofesmann des Fronhofes Sulsen gebührte<sup>2362</sup>. Im August 1326 trafen Johann und seine Ehefrau Hedwig mit Zustimmung ihrer Kinder und Erben Arnold und Wilhelm Bestimmungen hinsichtlich von zwei ihnen gehörigen Erbrenten, die zum einen auf einem Drittel der Mühle des Sibart von Mülheim, zum anderen auf der Halbscheid der Mühle des Hermann gen. Essich lasteten<sup>2363</sup>. Bedacht wurden das Stift Dünnwald und die Abtei Altenberg, die von diesen Renten jährlich je ein Malter Roggen erhalten sollten, sowie die Tochter des Ehepaares, die Dünnwalder Konventualin Elisabeth, der auf Lebenszeit zwölf Malter Roggen pro Jahr zugewiesen wurden. 1328 schließlich übertrug Johann dem Kloster Altenberg eine jährliche Rente von wiederum zwölf Malter Roggen aus einer Hufe Ackerland bei Monheim<sup>2364</sup>.

Graf Adolf VI. von Berg zog Johann Quad 1322, bei der Übertragung des Hofes in Blee an die Abtei Altenberg, als Zeuge hinzu<sup>2365</sup>; 1325 bestellte er den Ritter im Waffenstillstandsvertrag mit dem Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg zum Bürgen für die Gewährleistung der *treuga*<sup>2366</sup>. Johann lebte wohl noch am 22. Dezember 1330, als die Äbtissin Elisabeth von Dietkirchen bekundete, von ihm 30 Mark für den Rentenerwerb zur Abhaltung von Memorien erhalten zu haben<sup>2367</sup>, muss dann aber vor dem 22. August 1331 verstorben sein<sup>2368</sup>. Anniversarien hatte Johann nicht nur in Dietkirchen, sondern einer ganzen Reihe weiterer geistlicher Institute gestiftet: im Düsseldorfer Lambertusstift, in St. Quirin zu

---

<sup>2360</sup> Heinrich gen. Beyer (1262–1294), Sohn Sibodos von Blegge, zuerst 1262 genannt, 1274 Ritter, 1290 Konverse im Kloster Kamp: LACOMBLET 1846, Nr. 523, S. 295 (1262); MOSLER 1912, Nr. 327, S. 235f. (Dezember 1274); LAV NRW R, Kamp, Kloster, Urk. Nr. 231 (04.05.1290); PFA Herkenrath, St. Antonius Abbas, Urk. Nr. 3 (04.05.1294).

<sup>2361</sup> Zum Hofverband Sulsen-Immekeppel des Stiftes Meer vgl. MÜLLER 1969.

<sup>2362</sup> LAV NRW R, Meer, Kloster, Rep. u. Hs. 1, fol. 331. Entschädigungszahlungen hatte bereits Johanns Onkel Heinrich im Jahr 1286 akzeptieren müssen: ebd., Urk. Nr. 64 (26.03.1286).

<sup>2363</sup> MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f. (22.08.1326).

<sup>2364</sup> MOSLER 1912, Nr. 656, S. 505 (27.09.1328).

<sup>2365</sup> MOSLER 1912, Nr. 616, S. 477ff. (06.03.1322).

<sup>2366</sup> KISKY 1915, Nr. 1507 (07.01.1325).

<sup>2367</sup> VON HAMMERSTEIN-GESMOLD 1891, Nr. 338, S. 172 (22.12.1330).

<sup>2368</sup> KORTH 1886, Nr. 143, S. 119.

Neuss, Gerresheim, Altenberg und in St. Maria im Kapitol zu Köln<sup>2369</sup>. Da seiner jährlich am 14. Dezember in St. Maria im Kapitol, am 15. Dezember in Gerresheim und in Neuss gedacht wurde, dürfte das Todesdatum auf einen dieser beiden Tage des Jahres 1330 fallen<sup>2370</sup>.

Neben der bereits erwähnten Tochter Elisabeth, Prämonstratenserin in Dünnwald, sind uns mit Wilhelm und Arnold zwei Söhne des Ehepaares Johann Quad und Hedwig von Iddelsfeld bekannt. Sie begegnen zum ersten Mal im Jahr 1326 und testieren dann 1339 erneut gemeinsam, bezeichnenderweise in einer die Dünnwalder Memorie ihres Großvaters Arnold von Iddelsfeld betreffenden Angelegenheit: Wilhelm als Ritter, Arnold als Knappe<sup>2371</sup>. Der ältere Sohn Wilhelm Quad (1326–1393), in erster Ehe mit Gertrud von dem Bongart, in zweiter mit Loretta von Deutz verheiratet, führte das Geschlecht fort<sup>2372</sup>. Ihm gelang es, an die besondere Nähe seiner Vorfahren zum bergischen Hof anzuknüpfen: Seit etwa 1340 kontinuierlich im Umfeld der Grafen von Berg präsent, fungierte er von 1363 an als Rat des Grafen Wilhelm<sup>2373</sup>. Im Unterschied zu seinem Vater Johann scheint er allerdings kein Amt in der Lokalverwaltung bekleidet zu haben.

### 53. Johann von Reven (1344–1373)

1358–65 *Kämmerer*

Der bergische Kämmerer Johann von Reven gehörte einem ursprünglich westfälischen Ministerialengeschlecht an, dessen Angehörige seit Anfang des 14. Jahrhunderts auch als Kölner Bürger hervortreten<sup>2374</sup>. Ein Vorfahr, Adolf von Reven, stiftete in der Domstadt 1311 das Allerheiligenhospital<sup>2375</sup>, das er sechs Jahre später in seinem Testament reich ausstattete<sup>2376</sup>. Zum Schenkungsgut zählte auch die Hälfte eines „jenseits des Rheins, bei Wahn“ gelegenen

---

<sup>2369</sup> Zusammenstellung bei NIEDERAU 1958, Sp. 330f.

<sup>2370</sup> St. Maria im Kapitol: OEPEN 1999, S. 438f.; Gerresheim: DRESEN 1928, S. 178: *M. domini Johannis de Bleche militis et uxoris*; Neuss: NIEDERAU 1958, Sp. 330 Anm. 77.

<sup>2371</sup> MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f.; BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 54, fol. 116a (10.09.1339) = KORTH 1886, Nr. 158, S. 123f. (Reg.): *strenuus miles dominus Wilhelmus dictus Quade. Arnoldus eius frater armiger*. 1341 führte auch Arnold den Rittertitel: HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 2/1665a (24.08.1341).

<sup>2372</sup> Siehe die Ahnentafel der Quad bei NIEDERAU 1958, Sp. 350f.

<sup>2373</sup> TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 3, S. 6f. (08.08.1340); LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363).

<sup>2374</sup> FAHNE 1848, S. 359; MÜLLER 1911, S. 75ff. (mit Vorsicht); SCHLEICHER 1997 XIII, S. 9ff. (= v. Oidtman, Mappe 995).

<sup>2375</sup> KISKY 1915, Nr. 660 (Genehmigung des Kölner Erzbischofs Heinrich vom August 1311). Mitgründer waren der Lombarde Stristram und Adolfs Verwandter Wedekind von Reven, zum Stiftungskapital gehörten mehrere Häuser im „Grunewald“ in der Pfarrei St. Kunibert; vgl. dazu KÜRTEEN 1985, S. 42f.

<sup>2376</sup> HASTK, Armenverwaltung Allerheiligen, Urk. Nr. 2/55 (20.04.1317) = ENNEN 1870, Nr. 35, S. 32–35.

Hofes (*curtis iacentis apud Wandin trans Renum*), den wir später in Johanns Besitz wiederfinden. Die geographische Verteilung der übrigen 1317 begünstigten Institutionen legt nahe, dass die Wurzeln der Familie entweder in der Grafschaft Mark oder im Kölnischen Sauerland zu suchen sind<sup>2377</sup> – möglicherweise in Attendorn, wo Adolf über ein ererbtes Anwesen, ein Haus mit Gärten, verfügte. Johanns Vater Hermann, wohl ein Neffe des Testamentars<sup>2378</sup>, empfing in den Jahren nach 1318 den Zehnten in Wahn als Lehen der Abtei Deutz, den zuvor Ludwig (II.) Vogt von Lülldorf innegehabt hatte<sup>2379</sup>. In Lülldorf, nur wenige Kilometer von Wahn entfernt gelegen, befand sich auch das Haus *up der Hoifstat*, das Hermann und seine Ehefrau *Goitztue* 1330 mitsamt mehreren zugehörigen Weingärten von Heinrich *de Wilre* (wohl vom heutigen Weilerhof) erwarben<sup>2380</sup>. Lehnsherren des Kaufobjekts waren Ludwig von Ranzel als Vertreter des Vogtes Ludwig von Lülldorf, Rutger von Lülldorf und Gerhard von Huysgin. Wenngleich gerade die Nachfolge Hermanns von Reven im Lehnsbesitz des zuvor von Ludwig von Lülldorf gehaltenen Zehnten zu Wahn für eine Verschwägerung beider Geschlechter spricht, lässt sich eine solche bislang nicht nachweisen; seine Gattin stammte augenscheinlich aus Wipperfürth<sup>2381</sup>. 1343 bekannte er, dass sein Hof im sauerländischen Hespecke (nordöstlich von Attendorn) nach Ministerialenrecht von der Kölner Kirche abhängig sei<sup>2382</sup>.

<sup>2377</sup> So zählten zu den Nutznießern der testamentarischen Verfügung u. a. die Hospitäler in Iserlohn, Unna, Attendorn und Werdohl.

<sup>2378</sup> Testamentarisch bedacht wurde ferner auch Adolfs Schwester Elisabeth mitsamt ihren Kindern Adolf, Hermann und Gottfried (ENNEN 1870, Nr. 35, S. 34: *item do Elizabeth sorori mee et filiis suis Adolfo, Hermanno et Godefrido 70 libras sterlingorum*).

<sup>2379</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 1b (zum 15.08.1318): *Item Ludovicus advocatus in Lulldorpe recepit unum mansum in parrochia Wanda liberum de decima quem nunc Hermannus dictus de Reyven in feudo recepit*. Der zweite Satzteil (ab *quem*) ist von späterer Hand nachgetragen; ebenso folgender, sich auf den kleinen Zehnten beziehender Zusatz: *Item idem Hermannus recepit in feudo bona quae habuit dominus de Ulrode a nobis videlicet parve decime in Wanda*. – Die Ludwig von Lülldorf betreffende Ordnungszahl gemäß der Stammtafel bei VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 117f.

<sup>2380</sup> Nach Angaben J. v. Lülldorffs wurde die in einer einzigen erhaltenen Abschrift überlieferte Urkunde 1926 von einem Verwandten in einem Osnabrücker Antiquariat erworben. Urkundentext im Wortlaut: VON LÜLSDORFF 1952, Sp. 53f. Hermann wird hier als *honestus vir (...) dominus de Revele* angesprochen.

<sup>2381</sup> Anfang 1339 schenken Rutger, Pfarrer an St. Brigida in Köln, sein Bruder Hermann, Kanoniker am Kölner Stift St. Kunibert, sowie ihre Schwäger, der Kölner Bürger Werner Rheinberg und der Knappe Hermann von Reven, dem Konvent des Prämonstratenserinnenstiftes Oelinghausen (bei Arnsberg) ein Haus mit Hausplatz und Garten in der Stadt Wipperfürth, das den Eltern der beiden Brüder, dem verstorbenen Tilman gen. der Weise und seiner Frau Gertrud, gehört hatte. Für diese Schenkung sollte das Stift u. a. auch das Jahrgedächtnis der hier *Goistumis* genannten Frau Hermanns von Reven halten. Mehrere Töchter des Ehepaares waren bereits als Chorfrauen in den Oelinghauser Konvent eingetreten: WOLF 1992, Nr. 339, S. 144 (16.02.1339).

<sup>2382</sup> JANSSEN 1973, Nr. 969 (24.01.1343).

Johann von Reven begegnet erstmals im November 1344, als er das Haus in Wipperfürth, welches zwei Onkel mütterlicherseits, sein Vater Hermann und dessen Schwager, fünf Jahre zuvor dem Frauenstift Oelinghausen übereignet hatten, nun seinerseits den Prämonstratenserinnen übertrug<sup>2383</sup>. Hermann von Reven dürfte zu diesem Zeitpunkt wohl nicht mehr gelebt haben. Explizit als verstorben bezeichnet wird er in dem Testament, das sein Sohn Johann und dessen Gattin Dederadis am 20. Dezember 1349 vor dem Marienaltar des Kölner Doms machten<sup>2384</sup>. Zu diesem Schritt hatte sich das Ehepaar, obwohl vergleichsweise jung an Jahren, angesichts der grassierenden Pestepidemie entschieden. Für sein, seiner Frau und seiner Eltern Seelenheil stiftete Johann eine Erbrente in Höhe von 20 kölnischen Mark zur Ausstattung eines in der Kapelle zu Wahn zu errichtenden Altars. Lebenslängliche Renten aus dem Hof in Wahn waren seinen Schwestern Christine, Konventualin in Gräfrath, Elisabeth und Druda zugedacht. Die Eheleute von Reven blieben letztlich von der Seuche verschont und entschlossen sich, nachdem einige Jahre verstrichen waren, die testamentarisch vorgesehene Altarstiftung noch zu Lebzeiten zu verwirklichen. Zunächst nahmen sie 40 Morgen Rottland zwischen Lind und Wahn von der Kölner Abtei St. Pantaleon in Erbpacht<sup>2385</sup>. Mit diesem zehntfreien Land, mit Korn- und Weinrenten in Wahn und Niederkassel sowie mit einem Hof zu Wahn (zum Lebensunterhalt des Altarrektors) dotierten sie den dem hl. Matthias und dem hl. Sebastian geweihten Altar in der Wahner Kapelle; der Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennep erteilte dazu Ende 1358 sein Plazet<sup>2386</sup>. Als weitere Stiftung kam der Zeiderwald genannte Hof unweit der Urbacher Pfarrkirche hinzu<sup>2387</sup>. Zuwendungen empfing überdies, in Anknüpfung an die Familientradition, das Allerheiligenhospital in Köln. Johann überschrieb der Einrichtung, deren Provisorenamt mehr als zwei Jahrhunderte lang in der Hand der von Reven lag<sup>2388</sup>, 1355 eine auf der Scheuermühle

---

<sup>2383</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/1784 (06.11.1344).

<sup>2384</sup> HASTK, Armenverwaltung Allerheiligen, Urk. Nr. 2/68 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 106, S. 90f.

<sup>2385</sup> HASTK, St. Pantaleon, Urk. Nr. 1/178 (12.04.1356) = HILLIGER 1902, Nr. 87a, S. 273.

<sup>2386</sup> JANSSEN 1977, Nr. 1144: Reg. zum 14.12.1358, das auf einer Abschrift des 17. Jhs. – LAV NRW R, Kurköln, Urk. Nr. 647a – beruht. Das Original der Stiftungsurkunde ist verloren; vgl. BECKER 1985, S. 1ff. (mit Anm. 1), der den Inhalt einer zweiten, im Pfarrarchiv Wahn befindlichen Kopie wiedergibt (PFA Wahn, St. Aegidius, Nr. 3).

<sup>2387</sup> Laut einem Eintrag im alten Wahner Messbuch; vgl. LINDEINER/HUCK 1971, S. 66 Anm. 8; BECKER 1985, S. 11. In Urbach hatte schon Johanns (mutmaßlicher) Großonkel Adolf Liegenschaften besessen; siehe HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/1836 (05.02.1346).

<sup>2388</sup> FAHNE 1848, S. 359.

und dem Hof zu Wahn lastende Geldrente und im Folgejahr – auch hier für einen neuen Altar in der Hospitalskapelle – eine Getreiderente aus dem Hof *tho der Dünen* in Urbach<sup>2389</sup>.

Johann von Reven war Lehnsmann des Kölner Erzbischofs, von dem er, wie schon sein Vater, das Dienstmannsgut Hespecke zu Lehen trug. An dessen Stelle wurde ihm nach 1363 erfolgtem Verzicht ein Rentenlehen von 20 Goldschilden aus dem Bonner Zoll angewiesen<sup>2390</sup>. Im November 1356 bekannte er, vom Abt des Klosters Siegburg 150 Mark als Mannlehen erhalten zu haben, wofür er ihm eine Rente von 15 Mark aus dem Hof Wahn verschreiben musste<sup>2391</sup>. Bereits im Frühjahr desselben Jahres 1356 hatte er dem Abt von St. Pantaleon in Köln den Lehnseid geleistet und von diesem in Anbetracht seiner „treuen Dienste“ das Waldförsteramt im Königsforst empfangen<sup>2392</sup>. Außerdem trug er den Kölner Benediktinermönchen eine Erbrente von 10 Mark auf. Sie lastete auf einer vom Klosterhof in Langel abhängigen Hufe auf Wahner Gemarkung<sup>2393</sup>.

Um die Mitte der 1350er Jahre zählte Johann von Reven, der damals – wie in der zitierten, die Belehnung mit dem Waldförsteramt betreffenden Urkunde hervorgehoben wird – auf Haus Wahn ansässig war<sup>2394</sup>, zweifellos zu den bedeutendsten Persönlichkeiten im rechtsrheinischen Kölner Umland. So war es nur zwangsläufig, dass er mit seinem bergischen Landesherrn in nähere Verbindung trat. Im November 1355 wirkte er als einer der „Freunde und Räte“ des Grafen Gerhard von Berg mit an der Einigung mit dessen Vater, dem Markgrafen Wilhelm von Jülich, über finanzielle Streitpunkte und die Rückgabe der Herrschaften Zichem und Sint-Agatha-Rode (in Brabant)<sup>2395</sup>. Im August des Folgejahres ergriff er zusammen mit anderen bergischen Rittern und Knappen im Namen Gerhards Partei gegen den Grafen Ludwig von

---

<sup>2389</sup> HASTK, Armenverwaltung Allerheiligen, Urk. Nr. 1/71 (25.10.1355), Nr. 2/72 (25.03.1356). Siehe auch ebd., Urk. Nr. 1/73 (25.03.1356: Schenkung an den Presbyter Johann von *Smallenburgh* und dessen Nachfolger). Zur Scheuermühle vgl. HUCK 1962, S. 8, der 1359 als Jahr der Ersterwähnung angibt.

<sup>2390</sup> JANSSEN 1982, Nr. 69 (20.12.1363), Nr. 312a (26.04.1365).

<sup>2391</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 391, S. 475f. (30.11.1356).

<sup>2392</sup> HILLIGER 1902, Nr. 87, S. 271f. (24.03.1356): *officium sylvaticum nostri et monasterii nostri, vulgariter vorsterampt appellatum, situm in pago communiter dicto Koninxvorst*. Als Waldförster wurde Johann von Reven das Recht eingeräumt, jährlich 25 Schweine zur Eichelmast in den Königsforst treiben zu lassen und Brenn- und Bauholz für Haus und Hof in Wahn zu schlagen.

<sup>2393</sup> HILLIGER 1902, Nr. 87a, S. 273 (12.04.1356). Die Lehnsauftragung war Teil eines Tauschgeschäfts, durch das Johann und seine Frau Dederadis, wie oben besprochen, in den Pachtbesitz von 40 Morgen Rottland gelangt waren.

<sup>2394</sup> HILLIGER 1902, Nr. 87, S. 272: *eundem Iohannem et suos legitimos heredes, qui curtim et domum suas in Wande inhabitant*.

<sup>2395</sup> KAEMMERER 1971, Nr. 105, S. 109f. (06.11.1355). Als Zichem und Sint-Agatha-Rode drei Jahre später an Reinhard von Schönforst veräußert wurden, war Johann von Reven erneut zugegen: KAEMMERER 1971, Nr. 113, S. 117–122 (10.08.1358).

Flandern und sagte diesem die Fehde an<sup>2396</sup>. In der Urkunde, durch die der Berger und seine Gattin Margarethe 1358 ihrem Schwager Reinhard, Herrn von Schönforst, 2 Turnosen aus den Zollgefällen zu Kaiserswerth verschrieben, firmierte Johann von Reven unter den „Knappen und Amtleuten“ der Grafschaft Berg<sup>2397</sup>. Im Juli 1358 tritt er erstmals als Kämmerer in Erscheinung<sup>2398</sup> – eine Funktion, mit der er mindestens bis zum Jahr 1365 betraut war<sup>2399</sup>. Im Jahrfünft 1360–1365 war Johann in den Urkunden der Gräfin-Witwe Margarethe und ihres Sohnes Wilhelm geradezu omnipräsent: als Rat<sup>2400</sup>, Schiedsrichter<sup>2401</sup> und Bevollmächtigter<sup>2402</sup>, wie auch als bloßer Handlungszeuge und Quittungsempfänger<sup>2403</sup>. Auffällig häufig war er in Angelegenheiten des Nebenlandes Ravensberg unterwegs<sup>2404</sup>. Seine finanziellen Verhältnisse erlaubten ihm, im Juni 1363 das Gut Stade an der Sülz im Kirchspiel Volberg zu erwerben<sup>2405</sup>. Von Dekan und Kapitel des Gereonstiftes pachtete er 1365 einen unbebauten Hof auf dem Gereonsdriesch<sup>2406</sup> – offensichtlich legte er Wert darauf, in Köln ein Standbein zu behalten. In den Jahren nach 1365 scheint er sich weitgehend aus dem öffentlichen Leben der Grafschaft Berg zurückgezogen zu haben. Eine der wenigen Nachrichten aus jener Zeit betrifft die Besiegelung einer Urkunde für den Ritter Adolf von Ophoven und dessen Frau im März 1368, durch die das Ehepaar zugunsten von St. Gereon auf einen Zins aus dem Opladener Zehnten verzichtete<sup>2407</sup>. Schließlich ist in den Klagepunkten des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden gegen den Grafen Wilhelm

<sup>2396</sup> ADERS 1947, Nr. 242, S. 79f. (13.08.1356).

<sup>2397</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358). Vgl. auch ADERS 1977, Nr. 307, S. 97f. (12.08.1358).

<sup>2398</sup> LAV NRW W, Haus Neuenhof (Dep.), Urk. Nr. 4 (25.07.1358).

<sup>2399</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 825, S. 636 (18.09.1360); LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363); VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363); HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 2/2389 (24.09.1363); MOSLER 1912, Nr. 853, S. 653f. (18.03.1365).

<sup>2400</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 634, S. 534 (06.01.1363); LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363); VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363); MOSLER 1912, Nr. 853, S. 653f. (18.03.1365).

<sup>2401</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 647, S. 546f. (29.11.1363): Sühne zwischen Graf Wilhelm von Berg und Ravensberg und Graf Johann von Nassau; Schiedsrichter seitens des Grafen von Berg sind die Knappen Johann von Reven und Adolf Kratz.

<sup>2402</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 2/2389 (24.09.1363): Anna von Bayern, Gräfin von Berg und Ravensberg, verkauft Leibrenten an mehrere Kölner Bürger und benennt Johann in dieser Angelegenheit als *procurator* und *nuntius*.

<sup>2403</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 257 (14.11.1360).

<sup>2404</sup> DOEBNER 1903, Nr. 35, S. 75f. (12.04.1362); VOLLMER 1937, Nr. 304, S. 188 u. Nr. 305, S. 188f. (21.04.1362), Nr. 306, S. 189 (20.05.1362), Nr. 309, S. 190 (23.03.1363), Nr. 309a, S. 191 (28.03.1363).

<sup>2405</sup> LAV NRW W, Haus Neuenhof (Dep.), Urk. Nr. 6 (18.06.1363). Zeugen waren u. a. der Ritter Heinrich von Schönraht und die Knappen Adolf Kratz, Heinrich von der Mühlen, Adolf von Paffrath und Dietrich von der Sülz.

<sup>2406</sup> JOERRES 1893, Nr. 431, S. 425f. (03.02.1365).

<sup>2407</sup> JOERRES 1893, Nr. 441, S. 437 (08.01.1368).

von Berg vom September 1373 von den Schäden die Rede, die Johann von Reven, Wilhelm von Stammheim und andere Diener des Grafen in Dormagen angerichtet hatten<sup>2408</sup>. Am 15. Januar 1378 war Johann nachweislich nicht mehr unter den Lebenden: Unter diesem Datum verzichtete der Siegburger Mönch Hermann von Reven, Sohn des verstorbenen Knappen Johann von Reven und der noch lebenden Dederadis, auf sein Kindsteil am Hof *zu der Duven* neben der Kölner Gereonskirche<sup>2409</sup>. Hermann wurde später Vorsteher der Siegburger Propstei Hirzenach bei Boppard; er starb vor dem 22. März 1424<sup>2410</sup>. Im weltlichen Stande verblieb hingegen ein anderer Sohn des Kämmerers, wie der Vater Johann geheißen, der in erster Ehe die Tochter Agnes des Amtmanns zu Angermund und Landdrosten Konrad (d. J.) von Eller, in zweiter Bela von Kalkum gen. Lohausen, Wilhelms Tochter, heiratete<sup>2411</sup>. Die Tochter Christina als drittes der bekannten Kinder des Ehepaares Johann und Dederadis von Reven vermählte sich vor 1373 mit Ludwig von Rott, dem Spross einer an der unteren Sieg begüterten Familie<sup>2412</sup>.

#### 54. Ludwig von Rott (1316–1334)

*1326 Vogt von Siegburg*

Im 14. Jahrhundert lagen bei den ritterbürtigen Geschlechtern zwischen Ruhr und Sieg die Familiennamen noch nicht endgültig fest: An Beispielen für Namensvariation mangelt es nicht. Ein recht typischer Fall ist derjenige des Ritters Ludwig von Deutz gen. von Rott (*Lodemicus de Tuicio dictus de Rode*), der am 3. Mai 1320 als Bürge für die Familie des verstorbenen Ludwig, Vogtes von Lülldorf, in Erscheinung tritt<sup>2413</sup>. Sein Siegel, das ein Löwenwappen zierte, trägt nur die Aufschrift *de Rode*. Den Beinamen verdankte er höchstwahrscheinlich dem westlich von Troisdorf auf der Niederterrasse des Rheins gelegenen Haus Rott – einer Niederungsburg mit Motte, die ausweislich archäologischer Grabungen just in jener Zeit („um 1300“) durch einen steinernen, von einem breiten Wassergraben umgebenen Wohnturm erweitert wurde<sup>2414</sup>. Das *hûys zû Royde overste inde nederste* mitsamt dem zugehörigen (Wirtschafts-)Hof trug Ludwig von Rott am Weihnachtstag des

<sup>2408</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 894 (01.09.1373).

<sup>2409</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/3130.

<sup>2410</sup> WISPLINGHOFF 1975, S. 194.

<sup>2411</sup> NIEDERAU 1976, S. 45 (Stammtafel).

<sup>2412</sup> NIEDERAU 1962, Rott, S. 195f.

<sup>2413</sup> VON DEN BRINCKEN 1966, Nr. 52, S. 26 = KISKY 1915, Nr. 1175; vgl. NIEDERAU 1962, Rott, S. 187.

<sup>2414</sup> Vgl. dazu die umfassendere Darstellung von UNTERMANN 1984, Haus Rott, S. 214ff.

Jahres 1333 dem Edelherrn Heinrich I. von Löwenberg zu Lehen auf<sup>2415</sup>. Der Besitz der Wehranlage wurde als so bedeutend erachtet, dass in der Generation von Ludwigs Kindern der Beiname „von Rott“ den älteren Zunamen „von Deutz“ gänzlich verdrängte.

Ludwigs gleichnamiger Vater lässt sich bis 1289 zurückverfolgen: Damals forderte der Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg die Schöffen zu Deutz auf, sich dem vom Grafen von Berg als Pfandherrn des Gerichts eingesetzten Schultheißen Ludwig von Deutz, seinem (und der Kölner Kirche) *fidelis*, zu fügen<sup>2416</sup>. Dieser ältere Ludwig war demnach gleichzeitig bergischer Amtsträger und erzbischöflicher Lehnsmann. 1303 verzichtete er auf jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Kölner Bürger, nachdem sie seinen Hof zu Deutz niedergebrannt hatten<sup>2417</sup>. Die Hintergründe des Geschehens sind undurchsichtig. Bemerkenswert ist die betreffende Urkunde, an die Ludwig sein Siegel mit dem Löwenwappen hängte, aber auch deswegen, weil in ihr der mitsiegelnde Ritter Adolf von Winthövel ausdrücklich als Onkel der (wohl noch unmündigen) Kinder des Ausstellers bezeichnet wird<sup>2418</sup>. Ludwigs ungenannte und vermutlich zum damaligen Zeitpunkt bereits verstorbene Ehefrau dürfte also eine gebürtige von Winthövel und die Schwester des besagten, unter seinen Standesgenossen hoch angesehenen Ritters Adolf gewesen sein<sup>2419</sup>. Wenn 1316 ein Ritter Ludwig *dictus de Roide sive de Tuicio* zusammen mit seiner Frau Jutta dem westfälischen Kloster Hardehausen die Zahlung von 350 Mark quittiert, die es ihnen für den Verkauf des Schultheißenamtes am klösterlichen Lehnshof in Kessenich bei Bonn schuldete, so dürfte es sich hier um den jüngeren Ludwig handeln<sup>2420</sup>. Bei zahlreichen weiteren Urkunden aus den Jahren 1303 bis 1320 ist eine klare Zuordnung zu Vater oder Sohn freilich nicht möglich: Dies betrifft die Übernahme des Schultheißenamtes in Sieglar, in nächster Nachbarschaft zu Haus Rott, als Lehen der Abtei Siegburg (1312) und die Bürgerschaft für den Edelherrn Heinrich von

---

<sup>2415</sup> LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk Nr. 92 = BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 67, fol. 234b. Haus Rott lag im damals löwenbergischen Kirchspiel Sieglar; als Landesherr musste Heinrich von Löwenberg besonderes Interesse an einer Auftragung haben; vgl. dazu HEMGESBERG 1978, S. 16.

<sup>2416</sup> KREMER 1781, Nr. 177, S. 196f. (26.06.1289) = HIRSCHFELD 1911, Nr. 10, S. 167.

<sup>2417</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/229 (17.05.1303) = ENNEN 1867, Nr. 520, S. 496.

<sup>2418</sup> Ebd.: *rogavi honestum virum dominum Adolffum de Winthûvele militem, avunculum liberorum meorum predictorum.*

<sup>2419</sup> So NIEDERAU 1962, Rott, S. 191. Wie ebd., Anm. 39 erwähnt, würdigt ein zeitgenössisches Gedicht Adolf von Winthövel als *besten in sime lande*. Der Chronist Peter von Dusburg verzeichnet Adolfs Teilnahme an den Kreuzzügen gegen die Litauer in den Jahren 1303 (gemeinsam mit seinem Bruder Gottschalk) und 1307: SCHOLZ/WOJTECKI 1984, S. 402, S. 410.

<sup>2420</sup> PRINZ 1978, Nr. 1398, S. 661 (07.01.1316). Eine Wiederverheiratung des Vaters ist eher unwahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen, und von der Mitwirkung der Erben (*heredes*) ist nur ganz allgemein, ohne konkrete Namensnennungen, die Rede.

Löwenberg (1313)<sup>2421</sup>. Dies gilt aber auch für den Freundschaftsvertrag zwischen dem Grafen Adolf VI. von Berg und den Kölner Bürgern vom 2. Januar 1318, in welchem sich der Berger – *mit guden willen inde van raide unser mage, manne, deintzmanne, burgmanne inde unser gemeynre vrinde* – unter anderem dazu verpflichtete, Deutz nicht als Stützpunkt gegen die Domstadt zu nutzen bzw. alle derartigen Bestrebungen zu unterbinden<sup>2422</sup>. Hier setzt die Reihe der Bürgen mit dem *heren Lodewiche van Roide* ein.

Der jüngere Ludwig, für dessen Erstnennung man bei aller Vorsicht folglich das Jahr 1316 festhalten mag, hatte offenbar eine Schwester unbekanntes Namens, die mit Heinrich von Schönraht verheiratet war<sup>2423</sup>. 1326 firmierte er als Vogt von Siegburg<sup>2424</sup>. Für die Einsetzung Ludwigs in gerade dieses Amt dürfte der Umstand gesprochen haben, dass er nicht nur das Vertrauen des Grafen von Berg genoss<sup>2425</sup>, sondern zweifelsohne auch mit Abt und Konvent von Siegburg auf gutem Fuße stand – hier sei noch einmal auf das seit 1312 bestehende Lehnsverhältnis hingewiesen. Der Anlass der urkundlichen Erwähnung war freilich weniger erfreulich: Ludwig von Rott war, den Kölner Provinzialstatuten gemäß, wegen eines Eingriffs in die geistliche Gerichtsbarkeit exkommuniziert, sein Wohnort mit dem Interdikt belegt worden. Er hatte mithin bei der Ausübung der Amtsgeschäfte seine gerichtlichen Kompetenzen überschritten, was zumeist durchaus im Sinne seines gräflichen Dienstherrn gewesen sein dürfte<sup>2426</sup>. Noch im selben Jahr 1326 begegnet Ludwig an der Seite seines mutmaßlichen Schwagers Heinrich von Schönraht als Zeuge für den Ritter Johann von Blegge und dessen Gattin<sup>2427</sup>. Zusammen mit seiner Ehefrau, nach K. Niederau vielleicht einer geborenen von Langel<sup>2428</sup>, erwarb er 1334 mehrere Morgen Land beim „Großen Kreuz“ zu

---

<sup>2421</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 228, S. 362 (03.02.1312), Nr. 231, S. 363 (12.08.1313).

<sup>2422</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 167, S. 134ff. (02.01.1318).

<sup>2423</sup> Zur Beweisführung siehe NIEDERAU 1962, Rott, S. 190f. Heinrich von Schönraht, bezeugt seit 1306 (VON DEN BRINCKEN 1966, S. 255), als Ritter erwähnt seit 1318 (LACOMBLET 1853, Nr. 167, S. 134ff.), steht am Beginn der (gesicherten) Stammreihe des bergischen Rittergeschlechts von Schönraht.

<sup>2424</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 264, S. 387 (20.04.1326).

<sup>2425</sup> U. a. war er 1322 zugegen, als Graf Adolf VI. von Berg der Abtei Altenberg seinen Hof zu Blee übertrug; in der diesbezüglichen Urkunde steht sein Name an der Spitze der Zeugenreihe: MOSLER 1912, Nr. 616, S. 477ff. (06.03.1322).

<sup>2426</sup> Ähnlich SCHULTE 1975, S. 93f., der konkret auf das der Sendgerichtsbarkeit innewohnende Konfliktpotential verweist.

<sup>2427</sup> MOSLER 1912, Nr. 644, S. 499f.

<sup>2428</sup> NIEDERAU 1962, Rott, S. 193.

Deutz<sup>2429</sup>. Obgleich er erst 1354 ausdrücklich als verstorben genannt wird<sup>2430</sup>, dürfte sein Todesdatum wohl nahezu zwei Jahrzehnte früher anzusetzen sein. Denn am 6. Mai 1336 pachteten seine Söhne Ludwig und Wilhelm von Heinrich von Schönraht eine Kornrente zu Deutz, so wie diese ehemals von ihren Eltern dem Verpächter verkauft worden war<sup>2431</sup>. Schon am 1. Februar 1335 übte Gottschalk Moir von der Sülz als Nachfolger Ludwigs von Rott das Siegburger Vogtamt aus<sup>2432</sup>.

Von den drei Söhnen des verstorbenen Vogtes – neben den beiden bereits Genannten wäre noch Pilgrim anzuführen – erscheint Ludwig, der älteste, zwar häufiger im Umfeld der Grafen von Berg<sup>2433</sup>, ist aber in keinem Amt der bergischen Lokalverwaltung, sondern allein als Siegburger Schöffe nachzuweisen<sup>2434</sup>. Pilgrim trat in den Johanniterorden ein und brachte es bis zum Komtur von (Schloss) Burg und Herrenstrunden (1353–1365); die beiden Ordensniederlassungen leitete er in Personalunion<sup>2435</sup>. Wilhelm schließlich vermählte sich vor 1347 mit Loretta, einer Tochter des bergischen Drostens Pilgrim von Deutz. Der Brautvater gehörte jenem anderen Geschlecht von Deutz an, das mit dem Wechselzinnenbalken siegelte und mit Pilgrims Vater Rupert schon einen bergischen *dapifer* gestellt hatte<sup>2436</sup>. Die Frage, ob diese Familie und die mit dem Löwenwappen siegelnden Herren von Deutz, die späteren von Rott, auf denselben Stammvater zurückzuführen sind, lässt sich nicht eindeutig beantworten<sup>2437</sup>.

## 55. Engelbert gen. Ruselpaffe (1266–1303)

### 1300 Gräflicher Drost

Der hier vorzustellende Amtsträger mit dem markanten Beinamen begegnet erstmals im November 1266 neben anderen *virii honesti et discreti* als Zeuge in einer Urkunde der Gräfin

---

<sup>2429</sup> SCHÖNRATH 1936, S. 31: *Item notandum quod Johannes de Vela et Elsa coniuges emerunt (...) jurnales sitos prope crucem magnam contra Lodewicum de Tuicio militem, uxorem suam et suos veros heredes, sibi et suis heredibus, salvo iure dominorum feodi.*

<sup>2430</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 129 (19.07.1354).

<sup>2431</sup> Zur entsprechenden Nachricht im „Deutzer Schreinsbuch“ NIEDERAU 1962, Rott, S. 192.

<sup>2432</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 294, S. 406f.

<sup>2433</sup> FAHNE 1869, Nr. 26, S. 22 (05.02.1347); ENNEN 1870, Nr. 300, S. 315 (14.12.1348); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 275 (20.03.1361); LACOMBLET 1853, Nr. 634, S. 534 (06.01.1363).

<sup>2434</sup> LAU 1907, S. 219 gibt als Amtszeit die Jahre 1350–1364 an.

<sup>2435</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 124 (04.04.1353), Nr. 129 (19.07.1354): *cummdür zu den Strünen ind zu der Burch*, Nr. 162 (11.11.1365).

<sup>2436</sup> Siehe oben, Art. Nr. 12.

<sup>2437</sup> Dazu ausführlich NIEDERAU 1962, Rott, S. 189f.

Margarethe von Berg<sup>2438</sup>. Während er darin noch nicht als Ritter angesprochen wird, ist dies im nächsten, nach einer Lücke von anderthalb Jahrzehnten folgenden Beleg der Fall. Im September 1280 verkaufte der märkische Lehnsmann Hermann von Vorst seine in Olpe bei Kürten gelegenen Erbgüter an Graf Adolf V. von Berg, wobei er eine größere Zahl Verwandter und Standesgenossen als Bürgen benannte<sup>2439</sup>. Deren Bürgschaftsleistung sollten, stellvertretend für den Grafen, fünf bergische Ritter, darunter auch Engelbert Ruselpaffe, entgegennehmen. Die Engelbert hier zugeordnete Aufgabe macht deutlich, welche Wertschätzung er bereits zu diesem Zeitpunkt bei seinem Landesherrn genoss. Bis zum Tod Adolfs V. im Jahr 1296 sollte er einer der engsten Ratgeber und Vertrauten des Bergers bleiben.

Anfang 1283 war Engelbert zugegen, als der Graf unter Hinweis auf frühere Privilegien die städtischen Rechte von Wipperfürth bestätigte<sup>2440</sup>. Besondere Hervorhebung verdient jedoch die Mission, die ihn im August 1283, gemeinsam mit dem Johanniterkomtur Erwin von Burg<sup>2441</sup>, nach Brabant führte<sup>2442</sup>. Graf Adolf hatte ursprünglich selbst dorthin reisen wollen, um von Herzog Johann von Brabant die Belehnung mit dem Herzogtum Limburg, einem brabantischen Lehen, zu erwirken, ließ sich dann jedoch aus gesundheitlichen Gründen entschuldigen. Den beiden Abgesandten hatte er offenbar ein sehr weitreichendes Mandat mit auf den Weg gegeben. Denn es dürften die von ihnen geführten Verhandlungen gewesen sein, die den Weg frei machten für den am 13. September 1283 öffentlich verkündeten Entschluss des Grafen, das Herzogtum Limburg mit allem Zubehör dem Herzog von Brabant zu überschreiben<sup>2443</sup>. Dieser finanziell sehr einträgliche Schritt bezeichnete einen Wendepunkt im Limburgischen Erbfolgestreit. In der am 19. Mai 1289, ein knappes Jahr nach der Entscheidungsschlacht bei Worringen, besiegelten Sühne zwischen dem unterlegenen Kölner Erzbischof und seinen bergischen Gegnern, dem Grafen Adolf von Berg und dessen Bruder

---

<sup>2438</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 566, S. 330. Zeugen der von der Gräfin-Witwe, Mutter des Grafen Adolf V. und Mitregentin der Grafschaft Berg, beurkundeten Rechtshandlung, dem Verzicht des Suitker von Lindlar auf den dortigen Hof des Kölner Severinstiftes, waren u. a. auch der Ritter Udo von Scherf, Engelbert von Blegge und Heinrich von Linnepe.

<sup>2439</sup> ILGEN 1908, Nr. 1722, S. 792 (12.09.1280).

<sup>2440</sup> TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 1, S. 1–5 (25.01.1283).

<sup>2441</sup> Erwin ist zwischen 1260 und 1284 als Komtur zu Burg nachweisbar: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 17; VERKOOREN 1961, S. 161f. (30.06.1284). 1280 fungierte Erwin als „Stellvertreter des Großpriors für Niederdeutschland“, 1281 hatte er zusätzlich das Komturamt der Kölner Kommende St. Johann und Cordula inne, die wohl damals wegen Abwesenheit des eigentlichen Komturs (oder aufgrund einer Vakanz) von Erwin „mitverwaltet“ wurde; vgl. AHN 2006, S. 139f.

<sup>2442</sup> ADERS 1947, Nr. 78, S. 40 (03.08.1283). Vgl. zum politischen Hintergrund CORSTEN 1988, S. 231ff.

<sup>2443</sup> ADERS 1947, Nr. 79, S. 40.

Heinrich von Windeck, werden von den Angehörigen der bergischen Ritterschaft nur Engelbert Ruselpaffe und der frühere Drost Jakob von Opladen namentlich unter den gräflichen Helfern (*adiutores*) genannt<sup>2444</sup>. In direktem Zusammenhang mit dem Ausgang der Schlacht bei Worringen ist die Düsseldorfer Stadterhebung vom 14. August 1288 zu sehen, an der Engelbert als Urkundenzeuge mitwirkte<sup>2445</sup>.

In jenen Jahren fungierte Engelbert Ruselpaffe als *castellanus* auf Schloss Burg, wo ihm Graf Adolf und Gräfin Elisabeth von Berg 1292 ihre Mühle verpfändeten<sup>2446</sup>. Auch nach dem Herrscherwechsel von 1296 blieb er ein gefragter Ratgeber. Graf Wilhelm I. von Berg zog ihn zu wichtigen, die Grafschaft betreffenden Angelegenheiten heran, so 1299 als Schiedsrichter bei der Erneuerung des Freundschaftsabkommens mit der Stadt Köln<sup>2447</sup>. Etwa um diese Zeit ernannte er seinen *fidelis* zum Drost und vertraute ihm damit das höchste Verwaltungsamt in der Grafschaft Berg an<sup>2448</sup>. Dass Engelbert am letzten Tag des Jahres 1299 dem Erzbischof Wikbold und der Kölner Kirche seinen Hof bei *Brugge* – wohl Brück im Kirchspiel Merheim<sup>2449</sup> – zu Lehen auftrag, ist ein Indiz für das damals leidlich entspannte Verhältnis zwischen dem Erzstift und der Grafschaft Berg<sup>2450</sup>.

Nicht zuletzt aus Engelberts Dienstpflichten auf Schloss Burg resultierte eine besondere Nähe zum dortigen Johanniterkonvent. Vom Zusammenwirken mit dem Komtur Erwin war bereits die Rede. Als die Ordensleute 1296 daran gingen, ihren Streit mit Richard von Sand wegen der Güter zu *Streckenbergh* im Kirchspiel Herkenrath zu schlichten, wurden Engelbert Ruselpaffe und sein Standesgenosse Adolf von Urbach zu Schiedsrichtern berufen<sup>2451</sup>. Im Oktober 1302

---

<sup>2444</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 865, S. 508–511.

<sup>2445</sup> LAU 1921 II, Nr. 12, S. 3ff.

<sup>2446</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 920, S. 546f. (02.05.1292).

<sup>2447</sup> ENNEN 1867, Nr. 480, S. 463 (07.09.1299). Graf Wilhelm benannte vier Schiedsrichter: den amtierenden Drost, *we de is*, Engelbert Ruselpaffe, Wolter Stecke und Dietrich von Eller. Vgl. darüber hinaus MOSLER 1912, Nr. 474, S. 362f. (02.04.1301): Verkauf von Zehnten an das Kloster Altenberg; LACOMBLET 1853, Nr. 10, S. 6f. (25.05.1301) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 53, S. 42f.: Erlass der Herbstbede für das Stift Gräfrath; MOSLER 1912, Nr. 479, S. 369–373 (13.08.1301): Verkauf des Hofes Bechen durch Adolf von Stammheim an das Kloster Altenberg; ebd., Nr. 492, S. 384f. (26.11.1302): Verzicht Wilhelms auf alle Anrechte am Hof Bechen. – Engelbert Ruselpaffe führt in allen genannten Fällen die Zeugenreihe an.

<sup>2448</sup> HASTK, Katharina DO, Urk. Nr. 1/157 (13.09.1300) = LACOMBLET 1846, Nr. 1062, S. 624. Es handelt sich hier um den einzigen überlieferten Beleg für diese Amtsstellung des Ritters. Bemerkenswert ist sein anhängendes Siegel (Wechselzinnenbalken in einem mit Steinen übersäten Schild) vor allem wegen der Umschrift: ENGLBERTI RUSELPAF DAPIFER DE MONTE. Dass ein Siegel eines bergischen Amtsträgers Auskunft über dessen Funktion gibt, stellt für diese Zeit eine Ausnahme dar.

<sup>2449</sup> Vgl. NIEDERAU 1976, S. 14.

<sup>2450</sup> KNIPPING 1913, Nr. 3713. Zur politischen Situation vgl. JANSSEN 2000, Territorien, S. 62f.

<sup>2451</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 39 (07.05.1296).

war er anwesend, als der ehemalige Kölner Dompropst Konrad von Berg, Bruder des verstorbenen Grafen Adolf V., und der Ordenskomtur (zu Utrecht, Herrenstrunden und Trier) Hermann von Mainz der erzielten Übereinkunft zustimmten<sup>2452</sup>. Unter den Zeugen befand sich mit dem Ordensbruder Engelbert Ruselpaffe ein gleichnamiger Sohn des Ritters, der vor 1328 das Amt des Komturs von Burg übernahm: Am 8. Juni dieses Jahres gelobte der Ordensmeister Rudolf von Masmünster im Gegenzug für die vielen dem Burger Ordenshaus erwiesenen Wohltaten, insbesondere der Schenkung des Hofes (Hoch-)Scherf im Kirchspiel Odenthal und einer Rente von einem Fuder Wein zu Bergheim, dem Komtur Engelbert, seinen Geschwistern Everhard, Johann gen. Hosche und Lisa sowie ihren Eltern Engelbert und Luitgard jährlich 24 Jahrgedächtnisse mit vier Wachsleuchten zu acht Pfund zu halten<sup>2453</sup>. Wie der Zusatz *bone memorie* zeigt, lebte Engelbert Ruselpaffe senior damals nicht mehr<sup>2454</sup>. Dies geht auch aus einer weiteren Nachricht desselben Jahres 1328 hervor, der zufolge der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg den märkischen Ritter Hermann gen. Berstrate mit dem Zehnten zu Langerfeld im Kirchspiel Schwelm belehnte, den vorher der verstorbene Ritter Everhard gen. Ruselpaffe als Lehen besessen hatte<sup>2455</sup>.

## 56. Albrecht Ruter (1356–1364)

### *1356–63 Rentmeister*

Das ursprünglich aus Westeuropa stammende Amt des Rentmeisters wurde in der Grafschaft Berg später als in den Nachbarterritorien eingerichtet<sup>2456</sup>. Den zuletzt in der Literatur angegebenen Termin (1360)<sup>2457</sup> kann man aber getrost um mehrere Jahre zurück verlegen. Es war zweifelsohne Graf Gerhard von Berg aus dem Hause Jülich, der die in der Grafschaft Jülich schon seit 1334 bestehende Einrichtung nach seinem Regierungsantritt 1348 auch in Berg einführte<sup>2458</sup>. Am 10. Oktober 1356 bestätigte der Kölner Bürger Werner Pantaleon, *van beren Ailbreite deme rentmeyster des greven van deme Berghe* 250 kölnische Mark erhalten zu haben<sup>2459</sup>.

---

<sup>2452</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 41 (07.09.1302) u. Nr. 42 (13.10.1302); vgl. zu Ämtern und Wirkungsbereich des Komturs Hermann (gen. Judeus) von Mainz AHN 2006, S. 140f.

<sup>2453</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 59.

<sup>2454</sup> Zum letzten Mal belegt ist der Ritter Engelbert Ruselpaffe am 20.09.1303: KREMER 1781, Nr. 231, S. 242ff.

<sup>2455</sup> JANSSEN 1973, S. 361 Anm. 1.

<sup>2456</sup> Vgl. JANSSEN 1971, S. 98f.; DERS. 1980, Territorien, S. 59f.

<sup>2457</sup> KOLODZIEJ 2005, S. 38.

<sup>2458</sup> Zu den Jülicher Rentmeistern vgl. JANSSEN 1971, S. 98 Anm. 52.

<sup>2459</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 188.

Von 1360 an begegnet der Rentmeister Albrecht zumeist mit den Beinamen Ritter bzw. Ruter, wobei der letztere Name der häufigere ist<sup>2460</sup>. Insgesamt ist aus den Jahren 1356 bis 1363 ein gutes Dutzend Erwähnungen Albrecht Ruters als Rentmeister überliefert, zumeist in Form von Quittungen der Gläubiger des Grafen und sonstiger Zahlungsempfänger – von der Altgräfin Agnes, Frau zu Angermund, über die Amtleute Peter von Kalkum und Adolf von Grafschaft bis hin zu Kölner Patriziern und einem Kölner Goldschmied<sup>2461</sup>. Über die persönlichen Verhältnisse des Rentmeisters verraten uns solche Belege allerdings kaum etwas. Im gräflichen Gefolge ist er nur ein einziges Mal nachweisbar, und zwar im Januar 1363 anlässlich der Entscheidung der Gräfin-Witwe Margarethe und ihres Sohnes Wilhelm über die Ansprüche des Haick von Flingern auf das Schultheißenamt zu Gerresheim. Albrecht Ruter nimmt unter den Urkundenzeugen, die von den beiden Ausstellern pauschal als „Freunde und Räte, Ritter und Knechte“ titulierte werden<sup>2462</sup>, die letzte Stelle ein. Es dürfte kaum ein Zufall gewesen sein, dass er gerade in dieser Gerresheimer Angelegenheit als Zeuge herangezogen wurde: In Rolfrath im Kirchspiel Gerresheim lag, wie aus jüngeren Urkunden hervorgeht, ein Gut namens *Ruters-Hof*, das sich 1383 in den Händen eines Daniel Ruter von Gerresheim befand und von diesem zwecks Einrichtung einer Messstiftung dem Düsseldorfer Lambertusstift übertragen wurde. Mitstifter waren zwei Verwandte (Onkel oder Vetter) Daniels, der Düsseldorfer Kanoniker Gerhard Haick von Flingern und dessen Bruder Crato, die einen Hof im Kirchspiel Benrath einbrachten<sup>2463</sup>.

Die Annahme, Daniel Ruter und der Rentmeister Albrecht Ruter hätten derselben Sippe angehört, gewinnt über die bloße Namensgleichheit hinaus dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass Albrecht laut einer urkundlichen Nachricht vom Dezember 1364 in Ludenberg, also in unmittelbarer Nähe zu den Rolfrather Höfen, einen Hof innehatte, der ihm auf Lebenszeit

---

<sup>2460</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 238 (19.05.1360): *van heren Ailbrechte Ritter rentmeister*; ebd., Urk. Nr. 290 (28.07.1361): *Albrechte Ruter, rentemeister van dem Berge*.

<sup>2461</sup> Neben den bereits genannten Belegen sei auf folgende Schriftstücke verwiesen: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 212 (11.03.1359), Nr. 213 (10.04.1359), Nr. 290 (28.07.1361), Nr. 297 (04.10.1361), Nr. 305 (31.12.1361), Nr. 328 (04.08.1362), Nr. 335 (26.11.1362), Nr. 338 (20.12.1362); LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 21/2 (07.12.1361), Nr. 21/5 (13.01.1363).

<sup>2462</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 96 (21.01.1363): *ind bain uns vort dair uph overmyts uns vrünt ind unsen rait, ritter ind knechte berayden ind ervayren dye hye na geschreven steynt*.

<sup>2463</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 76, S. 86f. (08.09.1383): *virī discreti dominus Gerardus dictus Haich, canonicus in Dussildorp, Crato eius germanus necnon Daniel Ruter de Gerysheim eorundemque nepos*; vgl. auch ebd., Nr. 77, S. 87f. (20.12.1383), Nr. 78, S. 88–91 (Zeugenbefragung, 28.01.1384). – Mit *nepos* könnte auch ein jüngerer Vetter gemeint sein.

eingerräumt worden war<sup>2464</sup>. Angesichts der mutmaßlichen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Rittergeschlecht der Haick von Flingern, das über mehrere Generationen das Gerresheimer Schultheißenamt besetzt, seit dem beginnenden 14. Jahrhundert seinen Schwerpunkt aber nach Düsseldorf verlegt hatte, wo die Familie allmählich bürgerliche Züge annahm<sup>2465</sup>, stellt sich die Frage nach der Standeszugehörigkeit Albrecht Ruters. Eine eindeutige Antwort lässt sich zwar nicht finden. Sicher ist aber, dass sich durch seine Karriere im Dienst der Grafen von Berg vielfältige Beziehungen zu den ritterbürtigen Familien der Grafschaft ergaben<sup>2466</sup>.

Das Profil des Rentmeisteramtes setzte solide Schreib- und Rechenkenntnisse voraus, die am ehesten bei Geistlichen zu finden waren. Tatsächlich hatte auch Albrecht Ruter eine geistliche Laufbahn eingeschlagen. Als er im März 1364 von Tilman von Berghausen, dem (ehemaligen?) Richter im Amt Monheim, eine Kornrente zu Norwinkel im Kirchspiel Richrath erwarb, wurde er als *canunynch zo Essende*, das heißt als Stifths herr am Herrenkapitel des Essener Damenstiftes, apostrophiert<sup>2467</sup>. Seine Mitgliedschaft im Kapitel fiel in die Amtszeit der Äbtissin Irmgard von Broich (1360–1370), in der mit einer bekannten Ausnahme nur ritterbürtige Kandidaten zugelassen wurden<sup>2468</sup>. Oder hatte Albrecht das Kanonikat durch die Protektion des Grafen von Berg erhalten<sup>2469</sup>? Als verstorben erwähnt wird Albrecht Ruter am 13. Mai 1376, als Ludekin von Bure und seine Frau zugunsten des Grafen Wilhelm II. von Berg auf alles von dem ehemaligen Rentmeister hinterlassene Gut verzichteten<sup>2470</sup>.

---

<sup>2464</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 123, S. 107f. (21.12.1364). Eigentliche Besitzer des Hofes waren die von Elverfeldt. Nach dem Tod Albrecht Ruters sollte der Hof gemäß der in der Urkunde festgeschriebenen Erbteilung an Zobbo von Elverfeldt fallen. – Zwischen Ludenberg und Rolfrath, „beim Tevernberg im Langen Busch“, lag ein Wäldchen, das noch um die Wende zum 15. Jh. als „Ruters Busch“ bekannt war; siehe SCHLEIDGEN 1988, Nr. 152, S. 192ff. (13.06.1398), Nr. 194, S. 251f. (31.05.1413), Nr. 198, S. 257ff. (18.03.1416). Vgl. auch SCHÄFER 1968, S. 222.

<sup>2465</sup> Dazu ausführlich FÖHL 1961, Sp. 111ff. Die Haick waren bereits kurz nach der Stadtgründung in den Düsseldorfer Bürgerverband eingetreten, wo sie rasch eine herausragende Position einnahmen. Der Knappe Heinrich Haick begegnet 1335 als Schöffe zu Düsseldorf. Zu den Rolfrather Höfen zählte das Manngut Zur Giep, das Haick von Flingern im Jahr 1360 von der Gerresheimer Äbtissin zu Lehen empfing: LAU 1921 II, Nr. 414, S. 283 (27.05.1360); vgl. SCHÄFER 1968, S. 223f.

<sup>2466</sup> Ob der Zuname „Ruter“ (= Reiter/Ritter) auf die Verpflichtung zum Dienst mit Pferd und Harnisch anspielt, die den so genannten Frei- oder Sattelgütern anhaftete, muss offen bleiben.

<sup>2467</sup> HÖROLDT/VON RODEN 1973, Nr. 271, S. 32f. (08.03.1364).

<sup>2468</sup> BRANDT 1972, S. 54.

<sup>2469</sup> Zur Einflussnahme benachbarter Landesherrn auf die Zusammensetzung des Essener Kapitels vgl. BRANDT 1972, S. 47ff., der Albrecht Ruter im Übrigen in seiner Kanonikerliste nicht berücksichtigt.

<sup>2470</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 456 (13.05.1376): *allet dat gut dat Ailbrecht Ruter gelaißen hat*. – Zur Zugehörigkeit Ludekins zu einer Familie, die sich nach Buer im Vest Recklinghausen schrieb, siehe neuerdings AHLEMANN 2012, S. 218ff. (mit Stammtafel S. 219 u. S. 230). Demnach war Ludekin (belegt 1354–1412) ein Sohn des Werdener Drostens Ludekin senior (1343–1361), während als Ahnherr des Geschlechts der

## 57. Richard von Sand (1269)

1269 Gräflicher Drost

Am 20. März 1269 legten Graf Adolf und Gräfin Elisabeth von Berg ihre Zwistigkeiten mit der Stadt Utrecht bei und gewährten den Bürgern ihr Geleit *per totam terram et iurisdictionem nostram*<sup>2471</sup>. Im Gefolge des Herrscherpaares befanden sich sechs mit Namen aufgeführte Ratgeber (*presente nostro consilio universo*) – neben den vier Rittern Adolf von Stammheim, Gottschalk von Winthövel, Heinrich von Linnep und Jakob von Ophoven auch der gräfliche Drost (*dapifer*) Richard von Sand und der Notar Johann. Dem Drosten blieb es vorbehalten, gemeinsam mit dem Grafen und der Gräfin die Sühneurkunde zu besiegeln, was die herausgehobene Stellung dieses Amtsträgers unterstreicht. Das besagte Schriftstück ist nicht nur der einzige Nachweis für Richards Amtsstellung, sondern zugleich der einzige Quellenbeleg, der sich ihm zweifelsfrei zuordnen lässt. Nichtsdestoweniger sei hier auf einzelne weitere Nachrichten verwiesen, die ein klein wenig Licht auf die Familie des Drostens werfen.

Der Herkunftsname „von Sand“ (lat. *de Arena*), knüpfte an einen auf halbem Weg zwischen (Bergisch) Gladbach und Herkenrath gelegenen Siedlungsplatz an. Die frühesten nachweisbaren Namensträger, die Brüder Adolf und Heinrich *de Arena*, erscheinen 1229 als Zeugen in einer den Hofverband Sulsen-Immekeppel betreffenden Urkunde des Damenstiftes Meer<sup>2472</sup>. Machen wir nun einen Sprung bis ans Ende des 13. Jahrhunderts: Im Kirchspiel Herkenrath, zu dem Sand damals wohl gehört haben dürfte<sup>2473</sup>, war in den Jahren vor 1277 die Johanniterkommende Herrenstrunden gegründet worden<sup>2474</sup>. Im Mai 1296 fällten die Ritter Engelbert Ruselpaffe und Adolf von Urbach ihr Schiedsurteil im Streit zwischen den Johannitern zu Burg, dem Mutterhaus der Neugründung, und Richard von Sand und seiner Mutter wegen der *Streckenbergh* genannten Güter im Herkenrather Kirchspiel<sup>2475</sup>. Der hier genannte Richard wird, da die Mutter noch lebte, kaum identisch sein mit dem gleichnamigen

---

Werdener (Stadt-)Vogt Wessel von Werden zu gelten hat, von dem sich neben dem Buerer Familienzweig auch die im Bergischen ansässige Landsberger Linie ableitet; siehe auch oben, Art. Nr. 36. Nach dem Vorbild der landsbergischen Verwandtschaft verlegten Ludekin senior und seine Nachfahren nach der Mitte des 14. Jhs. den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in die Grafschaft Berg, wo sie insbesondere im Mettmanner Raum (so etwa zu Laubach und Oetzbach) begütert waren – also in nächster Nachbarschaft zu den ursprünglich ebenfalls aus dem vestischen Einzugsbereich stammenden von Uhlenbrock.

<sup>2471</sup> KETNER 1954, Nr. 1754, S. 30f.

<sup>2472</sup> LAV NRW R, Meer, Kloster, Urk. Nr. 25.

<sup>2473</sup> Zur mittelalterlichen Pfarrentwicklung im Raum um Bergisch Gladbach vgl. BRENDLER 2006, S. 102f.

<sup>2474</sup> SPEER 2006, S. 88ff.; BRENDLER 2009, Herrenstrunden, S. 315.

<sup>2475</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 39 (07.05.1296).

Drosten von 1269. Vielmehr dürfte es sich um dessen Sohn und Witwe handeln. Der jüngere Richard von Sand wiederum ist gewiss gleichzusetzen mit jenem Richard von Gronau<sup>2476</sup>, der 1294 zwei Mansen Ackerland bei Westhoven der Kölner Abtei St. Pantaleon veräußerte und Ende 1304 nebst seiner Frau Agnes und den Kindern Engelbert, Adolf, Kunigunde, Richmud und Berta den Johannitern in Herrenstrunden eine jährliche Rente verkaufte, wobei der Hof Steinbach im Kirchspiel Herkenrath als Pfand gesetzt wurde<sup>2477</sup>. Eine Verbindungslinie von dieser Generation zum nächsten bekannteren Träger des Namens „von Sand“, dem Ritter Konrad, der sich Mitte des 14. Jahrhunderts insbesondere um die Ausstattung der Kirche zu Sand verdient machte<sup>2478</sup>, lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ziehen.

### **58. Hermann von der Seeldonk (1348–1402)**

*1369–91 Amtmann von Angermund*

Am 26. Februar 1348 überschrieb Hermann, Sohn des verstorbenen Balduin von der Seeldonk, mit Zustimmung seiner Mutter Bertha das bisher ihm zustehende Patronats- und Präsentationsrecht an der Pfarrkirche zu Lövenich der Kölner Johanniterkommende St. Johann und Cordula<sup>2479</sup>. Über den „Stammsitz“ der Familie, die nur etwa ein Jahrhundert lang, zwischen 1318 und 1402, in den Quellen bezeugt ist, hat sich eine ganze Reihe von Autoren den Kopf zerbrochen. Der früheste Beleg für die Existenz eines Hauses zur Seeldonk datiert nämlich erst aus dem Jahr 1425, als der Knappe Wilhelm von Elverfeldt das gleichnamige *buys* mit *turnen*, *muren*, *grauen*, *portzen*, *vesten* und *vurburgen* dem Kölner Erzbischof Dietrich von Moers zu Lehen auftrug<sup>2480</sup>. Vom Geschlecht von der Seeldonk ist dabei aber ebenso wenig die Rede wie vom Standort der Wehranlage. W. Harleß, dem wir die Veröffentlichung der vorgenannten Urkunde verdanken, glaubte die Burg Seeldonk mit der Isenburg am Strunderbach (im Kirchspiel Merheim) identifizieren zu können<sup>2481</sup>, eine Möglichkeit, die aus heutiger Sicht auszuschließen ist. J. Germes wiederum machte auf ein in der Stadt Ratingen befindliches Haus namens *Selendonk* aufmerksam, das im 15. Jahrhundert

---

<sup>2476</sup> Wohl nach Gronau südwestlich von Gladbach.

<sup>2477</sup> HASTK, St. Pantaleon, Urk. Nr. 1/89 (12.06.1294); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 44 (21.12.1304). – Für eine Personengleichheit spricht neben besitzgeschichtlichen Gesichtspunkten auch die Seltenheit des Vornamens Richard, dessen Gebrauch sonst in keiner anderen ritterbürtigen Familie der Grafschaft Berg nachzuweisen ist.

<sup>2478</sup> Archiv Vinsebeck Gracht, Urk. Nr. 80 (03.09.1349).

<sup>2479</sup> HASTK, St. Johann und Cordula, Rep. u. Hs. 2, fol. 457; vgl. AHN 2006, S. 222f.

<sup>2480</sup> HARLESS 1865, S. 277f. (04.02.1425).

<sup>2481</sup> HARLESS 1865, S. 276.

unter anderem dem Ritter Johann von Eller gehörte<sup>2482</sup>. G. von Roden vertrat hingegen die Ansicht, das Haus Seeldonk habe in der Nähe von Hilden gelegen und Verbindungen zum dortigen Haus Horst gehabt<sup>2483</sup>. Den Beweis zu führen, sah er sich allerdings außerstande.

Auch nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine sichere Lokalisierung nicht zu bewerkstelligen. Der Hinweis auf mögliche Beziehungen zu Haus Horst führt jedoch in die richtige Richtung. Zum einen ist der Taufname von Hermanns Vater Balduin von der Seeldonk unter den Ritterbürtigen der Grafschaft Berg im 14. Jahrhundert sonst nur im Hildener Zweig derer von der Horst belegt, wo er zu den von Generation zu Generation weitergegebenen Leitnamen zählte. Hinzu treten besitzgeschichtliche Gesichtspunkte: Das Patronat der Lövenicher Pfarrkirche, welches Hermann von der Seeldonk, wie oben dargelegt, von seinem Vater Balduin geerbt hatte, befand sich 1296 in den Händen des Heinrich von der Horst und seines Neffen Tilman von Lövenich<sup>2484</sup>. Und schließlich zeigt auch das Wappen derer von Seeldonk große Ähnlichkeit mit demjenigen der von der Horst<sup>2485</sup>. Durchaus denkbar wäre eine Gleichsetzung Balduins von der Seeldonk mit dem zwischen 1295 und 1325 erwähnten Sohn Balduin des Ritters und bergischen Drostens Heinrich von der Horst<sup>2486</sup>. Die Namensänderung könnte aufgrund des Erwerbs oder der Erbauung eines Anwesens mit dem Namen „Seeldonk“ erfolgt sein. Letztlich müssen diese Vermutungen jedoch hypothetisch bleiben.

Ähnlich wie sein Vater, der 1318 im Mannbuch der Abtei Deutz verzeichnet ist<sup>2487</sup>, war auch Hermann von der Seeldonk Lehnsmann des Heribertklosters: 1368 quittierte er den Empfang von 1.200 Mark wegen des an die Abtei verpachteten Hofes Westhoven und *van der manschaff weigen dat ich Herman yre man bin*<sup>2488</sup>. Der Hof, den er 1353 für 600 kölnische Mark dem Kölner

---

<sup>2482</sup> Laut Angaben der Ratinger Stadtbücher des späten Mittelalters; vgl. GERMES 1961, S. 93f.; DERS. 1965, S. 50.

<sup>2483</sup> Mitteilung von G. v. Roden an J. Germes vom 07.05.1956; vgl. GERMES 1961, S. 94.

<sup>2484</sup> HASTK, St. Johann und Cordula, Urk. Nr. 2/25 (03.09.1296).

<sup>2485</sup> In beiden Fällen ist das Wappen geteilt und mit einem rechtsgewendeten, doppeltgeschwänzten Löwen belegt. Im Unterschied zu den von der Horst ist dieser Löwe bei den von der Seeldonk indessen durchschnitten; vgl. GERMES 1961, S. 93f.; FRIN 1987/88, S. 218. Ein gut erhaltenes Siegel des Hermann von der Seeldonk bietet LAV NRW R, Hugenpoet, Urk. Nr. 4 (20.09.1379).

<sup>2486</sup> ENNEN 1867, Nr. 416, S. 398f. (20.06.1295); HASTK, St. Johann und Cordula, Rep. u. Hs. 2 (Kopiar), fol. 455f. (20.02.1297); HASTK, St. Gereon, Urk. Nr. 2/92 (19.–25.04.1310). Am 10.01.1325 bekundeten die drei Brüder *Conradus miles, Henricus et Balduinus als liberi et beredes quondam Henrici de Horst militi* den Verzicht auf Zehnt und Patronat zu Lövenich zugunsten der Johanniterkommende St. Johann und Cordula: HASTK, St. Johann und Cordula, Rep. u. Hs. 2 (Kopiar), fol. 455. Zumindest Balduin scheint in der Folge aber dennoch an seinen Ansprüchen festgehalten zu haben.

<sup>2487</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 8: *Item Baldevinus de Seyldinc.*

<sup>2488</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/55 (19.04.1368).

Bürger Everhard Hardevust in der Rheingasse verpfändet hatte<sup>2489</sup>, dürfte wie manch andere Besitzungen der Familie im Amt Bensberg und im Siegburger Umland auf das Erbteil von Hermanns Mutter Bertha, einer Tochter des bergischen Drostens Rupert von Deutz, zurückgehen<sup>2490</sup>. Besonders deutlich wird dies im Fall des Deutzer Lehnshofes Leidenhausen im Kirchspiel Urbach, der sich 1329 als volmarsteinisches Afterlehen im Besitz des Ritters Hermann von Deutz befand<sup>2491</sup>. Im April 1368 verständigten sich Hermann und seine Mutter mit der Abtei Deutz über die strittige Fahrhabe des verstorbenen Abtes Otto von Deutz zu *Leydenbusen*<sup>2492</sup>. Als Hermann von der Seeldonk im Jahr 1383 mit seinem Sohn Dietrich eine Erbeinigung traf, behielt er sich den Hof Leidenhausen zusammen mit den Höfen Fürvels (Kirchspiel Bensberg), Volberg und Inger (Kirchspiel Lohmar), dem Deutzer Hof in Siegburg sowie Gütern zu Stallberg und Böckum (*z̄o den Bochen*) auf Lebenszeit vor<sup>2493</sup>.

Doch zurück zu den Anfängen von Hermanns Laufbahn. Als Amtmann im Angermunder Distrikt tritt er erstmals zu Beginn des Jahres 1369 in Erscheinung, und zwar gemeinsam mit den Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg<sup>2494</sup>. Mit gut anderthalb Dutzend überlieferten Urkunden gehört seine mehr als zwei Jahrzehnte währende Amtszeit zu den am besten dokumentierten eines bergischen Funktionsträgers im 14. Jahrhundert<sup>2495</sup>. Ob Hermann bei seinem Amtsantritt bereits Ritter war, lässt sich nicht genau sagen; sicher als solcher bezeugt

---

<sup>2489</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 483f.

<sup>2490</sup> Vgl. NIEDERAU 1962, Stallberg, S. 36: Das Erbe der von Deutz war nach dem Erlöschen der männlichen Linie an die Quad, die von Drachenfels, die von Rott und die von der Seeldonk gefallen.

<sup>2491</sup> KRUMBHOLTZ 1913, Nr. 334, S. 125f. (04.03.1329); vgl. VON RECKE VON VOLMERSTEIN 2003, S. 104.

<sup>2492</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/56 (24.04.1368). Mutter und Sohn verzichteten zugleich auf das Weingut „In der Schalen“ zu Königswinter, das Berthas Schwester Christine von Deutz dem Heribertkloster 1354 im Zuge einer Memorienstiftung übertragen hatte; siehe dazu oben, S. 269.

<sup>2493</sup> Laut einer Urkunde im nesselrodischen Archiv zu HerrNSTein, die nicht eingesehen werden konnte. Inhalt nach NIEDERAU 1962, Stallberg, S. 36. – Den Hof Böckum, ganz im Norden der Grafschaft Berg auf Huckinger Gemarkung am Angerbach gelegen, verpfändete Hermann am 30.07.1369 vor dem Richter Johann (Hennekin) Huckelbusch und den Kreuzberger Schöffen für 450 Goldschilde an Johann von der Dorneburg gen. Aschebrock: WESKAMP/PENNINGS 1930, Nr. 32, S. 186f. Unter den Zeugen finden wir Peter von Kalkum, der auf dem benachbarten Gut Remberg ansässig war.

<sup>2494</sup> STRANGE 1872 XI, S. 63; Datierung (17.01.1369) nach NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 146f. Amtsvorgänger war Dietrich von Limburg-Styrum, der zum letzten Mal am 10.08.1367 als Amtmann begegnet: Ev. PFA Kettwig, Urk. Nr. 2.

<sup>2495</sup> Für die Jahre vor 1380 sei (neben dem bereits angeführten Erstbeleg) verwiesen auf: LAV NRW R, Kreuzbrüder, Urk. Nr. 1 (04.12.1369); SCHUBERT 1926, Nr. 134, S. 116f. (17.09.1371), Nr. 135, S. 117ff. (25.09.1373); SCHLEIDGEN 1988, Nr. 71, S. 80f. (05.01.1374); SCHUBERT 1926, Nr. 137, S. 119ff. (30.10.1374); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 187 (19.05.1379); LAV NRW R, Hugenpoet, Urk. Nr. 4 (20.09.1379), Nr. 5 (1380). Die letzte Nennung datiert vom 27.09.1391: Ev. PFA Kettwig, Urk. Nr. 9. Ein halbes Jahr später, am 18.03.1392, amtierte schon Hermanns Nachfolger Arnold von Kalkum: NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 152, S. 113.

ist er im September 1371<sup>2496</sup>. Erst auffällig spät, etwa ab dem Jahr 1382, taucht er häufiger in der Umgebung des bergischen Landesherrn auf. Von nun an wird er wiederholt von Herzog Wilhelm zum Schiedsrichter oder Bürgen bestimmt<sup>2497</sup>. Bürgschaften übernahm er darüber hinaus für Gumpert von Eller (1376) sowie für Greta von Bernsau und ihre Söhne Amand und Wilhelm (1394)<sup>2498</sup>. Anfang 1394 wird er zusammen mit den Rittern Dietrich von dem Vorst und Rabodo von Kalkum als *secretarius* und *consiliarius* des bergischen Herrschers bezeichnet<sup>2499</sup>, was auf die Mitgliedschaft im engeren bzw. geheimen Rat hindeutet<sup>2500</sup>.

Mehrere Jahre nach dem Ende seiner Amtszeit in Angermund trat Hermann, obschon hochbetagt, erneut ein Amt an. Am 23. Oktober 1398 ernannte ihn der Siegburger Abt Pilgrim von Drachenfels, ein Verwandter<sup>2501</sup>, zum Schultheißen<sup>2502</sup>. Von einem Lehnverhältnis ist bei diesem Anlass nicht die Rede. Wie oben angedeutet, war Hermann hingegen Vasall der Abtei Deutz. Ferner bestanden wohl schon früh Lehnbande zu seinem bergischen

---

<sup>2496</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 134, S. 116f. (17.09.1371): *gebeden den vromen ritter bern Herman van der Seeldonck*. Noch am 24.02.1367 nennt er sich *Hermannus de Seeldonck armiger comitatus Montensis Coloniensis dyocesis*: KELLETER 1904, Nr. 240, S. 297ff.

<sup>2497</sup> Vgl. HARLESS 1865, S. 273 (mit einer Auswahl von Quellenbelegen). Hermann von der Seeldonk fungierte u. a. 1385–1387 als geschworener Schiedsrichter zwischen Berg und Mark: LACOMBLET 1853, Nr. 898, S. 789ff. (08.12.1385); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 645 (30.04.1387) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 672, S. 317f.; LACOMBLET 1853, Nr. 921, S. 812ff. (02.11.1387). Ferner wohnte er 1386 als herzoglicher Gefolgsmann dem Schöffengericht im Streit mit dem Erzstift um Hilden und Haan bei (LACOMBLET 1853, Nr. 903, S. 797ff.). 1390 bezeugte er das Notariatsinstrument der bergischen Partei im Streit zwischen dem Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden und Herzog Wilhelm von Berg um das Dorf Westhoven (ANDERNACH 1983, Nr. 1994). Ferner firmierte er 1393 als Bürge für den Herzog bei einer Transaktion mit dem Burggrafen von Drachenfels (KORTH 1892, Nr. 146, S. 208f.) und war schließlich 1397 als einer von zahlreichen Vertretern der bergischen Ritterschaft bei der Erbteilung zwischen Herzog Wilhelm und seinen Söhnen zugegen (LACOMBLET 1853, Nr. 1033, S. 920f.).

<sup>2498</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 450 (03.02.1376); NIEDERAU 1966, S. 103 (25.05.1394). Zur Verschwägerung mit den von Bernsau vgl. ebd., S. 113.

<sup>2499</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 124, S. 160f. (14.01.1394): *presentibus strenuis venerabilibus et religiosis viris dominis Theoderico de Foresto, Hermannno de Slijchem et Rabidone de Cailchem, militibus, secretariis et consiliariis dicti domini ducis*.

<sup>2500</sup> Vgl. zur Ausbildung des geheimen Rates in den 1390er Jahren KOLODZIEJ 2005, S. 194.

<sup>2501</sup> Pilgrim von Drachenfels bezeichnet Hermann von der Seeldonk 1393 als seinen „Neffen“ (WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 571, S. 597), was in den zeitgenössischen Quellen zumeist den Vetter meint. In Wirklichkeit war Pilgrim der Sohn von Hermanns Cousine Christiane, einer Tochter des Pilgrim von Deutz, und des Heinrich von Drachenfels; vgl. NIEDERAU 1958, Sp. 328 (Stammtafel); WISPLINGHOFF 1975, S. 165f.

<sup>2502</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 626, S. 621f. Am 20.01.1400 richtete Herzog Wilhelm von Berg ein Schreiben an *Herman van der Seeldonck ritter, schulthissen ind an die gemeine scheffene zo Syberg*: LAU 1905, S. 78f. In dem sich seit der Jahrhundertwende verschärfenden Streit mit den Siegburger Bürgern benannte Abt Pilgrim den Schultheißen am 08.12.1400 als einen der drei von ihm zu bestimmenden Schiedsmänner: WISPLINGHOFF 1985, Nr. 12, S. 6f. Weitere Belege aus der Siegburger Amtszeit Hermanns von der Seeldonk datieren vom 22.11.1401 und vom 17.12.1401: ebd., Nr. 33, S. 15ff., Nr. 36, S. 19ff.

Dienstherrn<sup>2503</sup>. 1376 wurde er vom Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden mit dem Hof zu Volberg im gleichnamigen Kirchspiel belehnt<sup>2504</sup>. Bei den Auseinandersetzungen zwischen dem Kirchenfürsten und den Kölner Bürgern kam es von städtischer Seite zu Übergriffen auf Hermanns Besitzungen in der Umgebung von Deutz. Der Geschädigte ließ daraufhin in Ratingen, inmitten seines Angermunder Amtsbereiches, Güter kölnischer Bürger beschlagnahmen<sup>2505</sup>. In den Urkunden, die über diese Vorgänge berichten, wird er „Hermann von Schlickum“ genannt<sup>2506</sup> – ein Zuname, der sich von einem Anwesen in der Erkrather Honschaft Millrath herleitete<sup>2507</sup>. Im benachbarten Kirchspiel Gerresheim lag der Hof Roland, über den Hermanns vor 1402 verstorbener Sohn Dietrich verfügte, bis ihn Herzog Wilhelm von Berg wegen diverser Übergriffe *in unserem lande ind up unsern straiszen* gerichtlich einzog, um schließlich die Brüder Wilhelm und Heinrich von Uhlenbrock damit zu belehnen<sup>2508</sup>.

Dietrich war ebenso wie die Tochter Elisabeth aus Hermanns erster Ehe mit Metta von Rheinheim hervorgegangen<sup>2509</sup>. Metta entstammte einem vor 1400 erloschenen Geschlecht, das sich nach Rheinheim im Kirchspiel Mündelheim schrieb<sup>2510</sup>. Sie verschied zu einem Zeitpunkt, als ihre Kinder noch unmündig waren<sup>2511</sup>. Hermanns Tochter Elisabeth ehelichte Reinken von Uhlenbrock, Sohn des bergischen Landdrosten Maes von Uhlenbrock, der 1393 als Amtmann zu Angermund in die Fußstapfen seines Schwiegervaters trat<sup>2512</sup>. Aus dieser Eheverbindung erklärt sich die oben angesprochene Belehnung der beiden Söhne des

---

<sup>2503</sup> 1367 verkaufte Hermann seine freien Rottzehnten in der Pfarrei Itter mit Zustimmung des Grafen von Berg als vormaligem Lehnsherrn an das Stiftskapitel zu Kaiserswerth: KELLETER 1904, Nr. 240, S. 297ff. (24.02.1367).

<sup>2504</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 1468 (07.07.1376).

<sup>2505</sup> KELLER 1882, S. 90 (24.10.1376); LACOMBLET 1853, Nr. 813, S. 715f. (11.05.1378).

<sup>2506</sup> Vgl. aber auch KORTH 1892, Nr. 88, S. 123f. (20.10.1366).

<sup>2507</sup> Zur Lokalisierung von Schlickum HARLESS 1865, S. 274. Aus der Mitte des 14. Jhs. ist ein Einkünfteverzeichnis des Hofes überliefert; zum Schlickumer Verband gehörten damals kurmutspflichtige Güter in den Kirchspielen Hilden, Haan und Erkrath: CRECELIUS 1867, Mettmann, S. 258–261 (mit zu später Datierung auf das 15./16. Jh.) = VON RODEN 1951, Nr. 41, S. 88–92. Vgl. auch NIEDERAU 1961, S. 161; MILZ 1974, S. 81.

<sup>2508</sup> LACOMBLET 1858, Nr. 9, S. 9 (19.02.1402). In der Lehnsurkunde wird Dietrich von der Seeldonk bereits als verstorben bezeichnet. Unter den Lebenden erscheint er letztmals am 28.08.1401: KEUSSEN 1895, Nr. 892, S. 9.

<sup>2509</sup> Als Hermanns Gattin begegnet Metta von Rheinheim zuerst 1353: BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 483f. Ihre Schwester Agnes zu Roland (*Nesa vrouwe zo dem Roedelande*) richtet Anfang 1388 ihre Siegelbitte an *den eyrsamen vromen ritter mynen swager Hermanne van der Selendünck* und *Diderich end Lysen des vurg. hern Hermans end wihne syns wyfs Metzzen mynre suster, der got genaede, kindere*: Kessel 1877, Nr. 39, S. 48 (24.02.1388).

<sup>2510</sup> Vgl. NIEDERAU 1994, S. 273.

<sup>2511</sup> KELLETER 1904, Nr. 240, S. 297–299 (24.02.1367).

<sup>2512</sup> NIEDERAU 1994, S. 283.

Ehepaares, Wilhelm und Heinrich, mit dem Hof Roland im Jahr 1402. Etwa zu Beginn der 1380er Jahre heiratete Hermann ein zweites Mal. Die Auserwählte war Margarethe von Anger, Witwe des Wilhelm von Landsberg<sup>2513</sup>. Als er am 17. Februar 1402, „körperlich krank“, in Düsseldorf sein Testament machte, bestimmte er mit Einwilligung seiner Frau deren Sohn aus erster Ehe, Johann von Landsberg, und dessen Gemahlin zu seinen Treuhändern und Erbfolgern<sup>2514</sup>. Von den Besitzungen des Testators, der offenbar eine größere Menge an Schulden angehäuft hatte, werden die Höfe Böckum im Kirchspiel Mündelheim und *Kammansgut* erwähnt. Ungenannt bleiben seine beiden Kinder aus der Verbindung mit Metta von Rheinheim, die damals nicht mehr gelebt haben dürften. Als verstorben vermeldet wird er am 27. September 1404<sup>2515</sup>.

### 59. Heinrich Smende (1303–1322)

1305–22 *Amtmann von Monheim*

Unter den Zeugen einer Urkunde vom 22. März 1303, durch welche die Kinder und Erben des verstorbenen Ritters Everhard von Hoingen Besitzungen zu Blee im Kirchspiel Monheim an das Kloster Altenberg verkauften, findet sich ein Heinrich (gen.) Smende<sup>2516</sup>. Der Erblasser war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Bruder des Vogtes Gottschalk, des ersten bekannten Amtsträgers in Monheim, den die Grafen von Berg um die Mitte des 13. Jahrhunderts eingesetzt hatten<sup>2517</sup>. Kurz nach der Jahreswende 1304/05 trat Heinrich Smende erstmals mit dem Attribut *advocatus* auf<sup>2518</sup>, das sich – wie ein den Schleiderhof des Dietrich Flecke von Holstein betreffender Beleg aus dem Jahr 1307 zeigt<sup>2519</sup> – auf eine Amtstätigkeit in Monheim, also in der Nachfolge des Vogtes Gottschalk, bezog<sup>2520</sup>. In der Funktion eines Monheimer Vogtes ist Heinrich noch zwei weitere Male belegt: Anfang 1321 besiegelte er eine Verkaufsurkunde des Ritters Gottschalk Moir von der Sülz für die Abtei Altenberg (wegen

---

<sup>2513</sup> NIEDERAU 1966, S. 112. Wilhelm von Landsberg war ein Bruder des vormaligen Angermunder Amtmanns Reinhard von Landsberg und Begründer der Linie von Landsberg zu Olpe (bei Kürten).

<sup>2514</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 164, S. 119f.

<sup>2515</sup> Archiv Nesselrode-Herrnstein, zit. nach LAV NRW R, Sammlung K. Niederau, Nr. 236 (Kartei).

<sup>2516</sup> GÖRING 1897, S. 66–69 = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 55, S. 44ff. (ausführliches Reg.).

<sup>2517</sup> Siehe oben, Art. Nr. 46.

<sup>2518</sup> MOSLER 1912, Nr. 517, S. 412f. (02.01.1305): *H(enrico) dicto Smende advocato*.

<sup>2519</sup> MOSLER 1912, Nr. 541, S. 430–433 (26.06.1307): *Smendone advocato in Munbeym*. – Zur Geschichte des Schleiderhofes vgl. HINRICHS 1959, S. 87f.

<sup>2520</sup> Für den Zeitraum zwischen 1266 und 1305 liegen keine Nachrichten über Inhaber des Monheimer Vogtamttes vor.

Holzgewalten im Rheindorfer Busch)<sup>2521</sup>, im April des Folgejahres eine ebensolche des Johann von Hoingen, eines Sohnes des oben erwähnten Ritters Everhard von Hoingen<sup>2522</sup>. An dem letztgenannten Schriftstück hängt noch das Siegel des Vogtes Heinrich, das im Schild ein Kreuz zeigt<sup>2523</sup>. Ein ähnliches Wappenschild führten die Ritter Adolf von Winthövel (1303)<sup>2524</sup>, Gottschalk Moir von der Sülz (1320)<sup>2525</sup> und Johann von Monheim (1351), ein Nachfahre des Vogtes Gottschalk von Monheim<sup>2526</sup>. Gemeinsam war den mit dem Kreuz siegelnden Geschlechtern die Vorliebe für den Namen Gottschalk<sup>2527</sup>. Eine nähere Untersuchung dieser Wappengruppe, der freilich die ungünstige Quellenlage entgegensteht, könnte möglicherweise Aufschluss über die Familienzugehörigkeit des Monheimer Amtmanns Heinrich Smende geben. Eine Familie Smende hat nämlich ganz offensichtlich nicht existiert; allenfalls an eine Weitergabe des Beinamens vom Vater auf den Sohn wäre zu denken. Verwandtschaftliche Beziehungen zu den beiden übrigen bekannten Trägern des Beinamens Smende – zum einen dem zwischen 1260 und 1270 wiederholt bezeugten Ritter Everhard Smende<sup>2528</sup>, zum anderen dem Solinger Amtmann und Kellner zur Burg Dietrich Smende von Heltorf (1347–1373)<sup>2529</sup> – lassen sich bisher freilich nicht nachweisen.

## 60. Adolf (I.) von Stammheim (1210–1245)

1228–29 *Gräflicher Drost*

Am Beispiel der Familie von Stammheim lässt sich, dank einer für bergische Verhältnisse ausgesprochen dichten Quellenüberlieferung, in exemplarischer Form der Aufstieg eines Ministerialengeschlechts und dessen Hineinwachsen in die sich in der Grafschaft Berg formierende Ritterschaft studieren. Hinzu kommt, dass die einzelnen Generationen trotz des stetig wiederkehrenden Leitnamens Adolf in ihrer Abfolge klar unterschieden werden können. Ob jener Amelricus von Stammheim, *serviens s. Petri*, der um 1075 die von ihm errichtete

<sup>2521</sup> MOSLER 1912, Nr. 611, S. 475 (08.02.1321).

<sup>2522</sup> MOSLER 1912, Nr. 618, S. 479f. (14.04.1322).

<sup>2523</sup> Die Umschrift lautet: S. HENRICI DICTI S(M)ENDE; siehe MOSLER 1912, S. 479.

<sup>2524</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/229 (17.05.1303) = ENNEN 1867, Nr. 520, S. 496. Auf dem Siegel des Ritters ist dort, wo sich die Balken kreuzen, ein Vogel zu sehen.

<sup>2525</sup> HASTK, St. Georg, Urk. Nr. 2/52 (03.05.1320). Für Gottschalk Moir siehe oben, Art. Nr. 45.

<sup>2526</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 118 (13.12.1351). Für Johann von Monheim siehe oben, Art. Nr. 47.

<sup>2527</sup> Gottschalk von Winthövel, ein Bruder des erwähnten Ritters Adolf, erwarb 1266 von Gottschalk, Vogt von Monheim, einen bei Monheim gelegenen Hof: KASTNER 2004, Nr. 5, S. 23.

<sup>2528</sup> KREMER 1781, Nr. 94, S. 114 (18.11.1260); GOERZ 1881, Nr. 2524, S. 570 (16.07.1270).

<sup>2529</sup> Siehe oben, Art. Nr. 27.

Kirche in Stammheim an die Abtei Groß St. Martin in Köln schenkte, als Ahnherr der Sippe anzusehen ist, so wie es etwa H. Jakobs in Erwägung zieht<sup>2530</sup>, muss offen bleiben. Zu beachten ist freilich, dass sich der wohl schon im 13. Jahrhundert verfestigte Zuname „von Stammheim“ aus einer Funktionsbezeichnung entwickelt hat, waren die Familienmitglieder doch *advocati* in Stammheim<sup>2531</sup>.

Aus den gesicherten Filiationen ergibt sich, dass der erstmals 1210, und zwar unter den Zeugen einer Urkunde des Grafen Adolf III. von Berg erwähnte Dienstmann Adolf (I.) von Stammheim an den Beginn der Stammreihe zu setzen ist<sup>2532</sup>. Im Folgejahr 1211, als sich Graf Adolf zum Zug gegen die Albigenser rüstete, finden wir ihn erneut unter den bergischen Ministerialen<sup>2533</sup>, ebenso 1216 anlässlich der Privilegierung des Klosters Altenberg durch den Grafen Adolf – dieses Mal an der Seite seines Bruders Bruno *pincerna*<sup>2534</sup>. 1202 und 1211 noch als bergischer Mundschenk bezeugt<sup>2535</sup>, war Bruno – wie der vorgenannten Altenberger Urkunde zu entnehmen ist – in die Dienste des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg getreten, der ihn mit demselben Hofamt betraute<sup>2536</sup>. Die Nachfahren des Mundschenks treten seit 1238 mit dem Zunamen „von dem Bongart“ hervor, so dass diese zeitweise recht einflussreiche Familie, der unter anderem der Küchenmeister und gräfliche Drost Adolf von dem Bongart (1283–1339) angehörte<sup>2537</sup>, als Nebenlinie derer von Stammheim anzusehen ist. Im Jahr 1218 begleitete Adolf (I.) von Stammheim den Grafen Adolf III. von Berg auf dem Kreuzzug von Damiette, der dem Grafen zum Verhängnis werden sollte<sup>2538</sup>. Wieder in die

---

<sup>2530</sup> JAKOBS 1970, S. 222; vgl. auch BURREKOVEN 1975, S. 6f.

<sup>2531</sup> Abt Ludolf von Groß St. Martin titulierte Adolf (I.) von Stammheim 1228 ausdrücklich als „Vogt von Stammheim“; MOSLER 1912, Nr. 100, S. 82ff.: *domino Adolpho aduocato de Stambeym et suis heredibus*. – Es kann sich nur um die (Unter-)Vogtei über die Güter der Abtei Groß St. Martin in Flittard und Stammheim gehandelt haben; zur Geschichte des dortigen Fronhofes vgl. RÖSSNER-RICHARZ 2001, S. 28ff. Dass die Grafen von Berg als Lokälvögte des Klosters in Flittard und Stammheim fungierten, die von Stammheim also in gräflichem Auftrag als Untervögte tätig wurden, steht zu vermuten, auch wenn eindeutige Belege für das 13. Jh. fehlen. Zu den Vogteirechten der Berger in benachbarten Orten wie Paffrath, Dünnwald oder Hitdorf vgl. KRAUS 1981, S. 76f.

<sup>2532</sup> MOSLER 1912, Nr. 62, S. 51f. Adolf von Stammheim führt die Zeugenreihe an, obwohl er zum damaligen Zeitpunkt ein verhältnismäßig junger Mann gewesen sein dürfte. – Unlängst hat BERNER 2014, S. 278f. die wichtigsten bekannten Lebensstationen Adolfs (I.) von Stammheim bis zum Jahr 1228 zusammengefasst.

<sup>2533</sup> KNIPPING 1909, Nr. 92.

<sup>2534</sup> MOSLER 1912, Nr. 77, S. 61f.

<sup>2535</sup> SCHMITZ 1908, Nr. 18, S. 117ff. (1202); KNIPPING 1909, Nr. 92 (1211).

<sup>2536</sup> Vgl. auch die aus den Jahren 1218 bis 1222 stammenden Belege: KNIPPING 1909, Nr. 171, 182, 186, 287, 292, 323, 369.

<sup>2537</sup> Zu ihm siehe oben, Art. Nr. 7.

<sup>2538</sup> Am 15.06.1218, während der Belagerung der ägyptischen Feste Damiette, urkundete Graf Adolf vor zahlreichen Zeugen, darunter auch Adolf von Stammheim: LACOMBLET 1846, Nr. 72, S. 39. Zum Tod des

rheinische Heimat zurückgekehrt, erscheint der Ministeriale bis 1225 wiederholt im Umfeld des Erzbischofs Engelbert von Berg, der nach dem Tod seines Bruders vor Damiette die Verwaltung der Grafschaft Berg an sich gezogen hatte<sup>2539</sup>. Bemerkenswert ist dabei, dass Adolf von Stammheim in einem Fall bereits als *miles* titulierte wird<sup>2540</sup>. Nach dem Herrschaftsantritt des Herzogs Heinrich von Limburg in Berg, für den Adolf schon 1222 eine Zeugenleistung übernommen hatte<sup>2541</sup>, avancierte er um 1228 zum Drosten<sup>2542</sup>. Im selben Jahr empfing er von Abt Ludolf von Groß St. Martin verschiedene Besitzungen und Fischereigerechtigkeiten in und um Stammheim und Flittard zu Lehen<sup>2543</sup>. Dass ihm der Kölner Abt bei dieser Gelegenheit die ehrende Anrede als *dominus* zugestand<sup>2544</sup>, spricht für das hohe Ansehen, welches Adolf genoss. Ehrenbezeugungen solcher Art änderten indessen nichts an seinem unfreien Geburtsstand, der noch keineswegs in den Hintergrund gerückt war. Ein markantes Zeugnis dafür ist ein aus seiner Amtszeit als *dapifer* datierendes Schriftstück, dem zufolge Herzog Heinrich von Limburg-Berg und dessen Frau Irmgard auf Bitten ihres „geschätzten Drosten“ Adolf von Stammheim die ältesten Söhne seiner Tochter Elisabeth, Gattin des Heinrich Dücker (*Dukere*), aus der bergischen Ministerialität in jene des Grafen Dietrich von Kleve entließen, damit sie die väterlichen Lehen übernehmen konnten<sup>2545</sup>. Im September 1231 bezeugte Adolf eine Urkunde seiner Schwägerin Alveradis, Witwe des Bruno *pincerna*, die dem Templerorden eine Rente aus einem nahe Schloss Burg befindlichen Gut zukommen ließ<sup>2546</sup>. Zusammen mit seinem ebenfalls auf den Namen Adolf getauften Sohn war er Ende 1238 zugegen, als Heinrich von Limburg-Berg eine Privilegienbestätigung

---

Grafen Adolf vor Damiette am 07.08.1218 vgl. KRAUS 1981, S. 46. und neuerdings BERNER 2014, S. 251–260.

<sup>2539</sup> KNIPPING 1909, Nr. 534 (1218–1225); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 92, S. 194 (1221); KNIPPING 1909, Nr. 367 (1222); KELLETER 1904, Nr. 34, S. 50f. (1224).

<sup>2540</sup> KNIPPING 1909, Nr. 534 (1218–1225): *Adolfus miles de Stamheim*.

<sup>2541</sup> KREMER 1781, Nr. 49, S. 71f. Vgl. auch LACOMBLET 1846, Nr. 150, S. 80 (1227).

<sup>2542</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 155, S. 82 (September 1228) = VOLLMER 1958, Tafel IV, S. 17; KELLETER 1904, Nr. 38, S. 54f. (1229).

<sup>2543</sup> MOSLER 1912, Nr. 100, S. 82ff.

<sup>2544</sup> Zur Anrede von Ministerialen mit dem *dominus*-Titel vgl. SCHMALE 1981, S. 153.

<sup>2545</sup> SCHLEIDGEN 1986, Kopiar, Nr. 233, S. 109 (Reg., Druck: S. 146).

<sup>2546</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 171, S. 88f. – BERNER 2014, S. 279 glaubt, es habe um diese Zeit „zwei Adolf von Stammheim gegeben (...): den Sohn Brunos und den Sohn Adolfs.“ Tatsächlich handelt es sich bei dem in der Schenkungsurkunde erwähnten *Adolfus filius* um den ab 1238 mit dem Beinamen „von dem Bongart“ auftretenden Sohn der Alveradis und des verstorbenen Mundschenks Bruno von Stammheim, einen Neffen Adolfs (I.) von Stammheim. Dieser selbst – und nicht sein erst ab 1238 bezeugter Sohn Adolf (II.) von Stammheim – wird unter den Urkundenzeugen genannt.

zugunsten des Klosters Altenberg vornahm<sup>2547</sup>. In den folgenden Jahren häuften sich die gemeinsamen Zeugenleistungen von Vater und Sohn – sowohl für den Herzog<sup>2548</sup> als auch für Standesgenossen<sup>2549</sup> und Verwandte<sup>2550</sup>. Nach 1245 verschwindet der hochbetagte Adolf senior aber aus den Quellen. Dass er vor dem Tor des Klosters Altenberg eine Kapelle gestiftet hatte, erfahren wir aus einer Urkunde, die sein Sohn Adolf (II.) im Oktober 1273 für die Zisterzienserabtei ausstellte<sup>2551</sup>. Für das dreimal jährlich in Altenberg zu feiernde Jahrgedächtnis seiner Familie hatte Adolf senior Wein- und Fruchttrenten zu Oberwinter und aus dem Hof Schönrrath angewiesen. Ob sich ein Altenberger Memorialeintrag zum 16. Oktober auf ihn oder auf seinen Sohn bezieht, ist unklar<sup>2552</sup>.

## 61. Adolf (II.) von Stammheim (1238–1279)

1243–47, 1260 *Gräflicher Drost*

Noch zu Lebzeiten seines gleichnamigen Vaters, an dessen Seite er zwischen 1238 und 1245 wiederholt als Urkundenzeuge auftritt<sup>2553</sup>, gelang es dem jüngeren Adolf (II.), mit der Übernahme des Drostenamtes die führende Stellung seiner Familie unter den Ministerialengeschlechtern der Grafschaft Berg zu untermauern. Am 18. April 1243 wird er erstmals als *dapifer* erwähnt; ein weiterer Beleg datiert vom März 1247<sup>2554</sup>. Er behielt das Amt folglich zunächst auch nach dem Tod Heinrichs von Limburg-Berg (25. Februar 1247), bevor dann spätestens im Januar 1248 Albert Sobbe von Leysiefen zum Drostern berufen wurde<sup>2555</sup>. Von besonderer Bedeutung war seine Mitwirkung am Vergleich zwischen der Herzogin-Witwe

<sup>2547</sup> MOSLER 1912, Nr. 138, S. 106f. (28.12.1238).

<sup>2548</sup> So etwa am 13.02.1242 bei Heinrichs Lehnseid gegenüber dem Bischof Ludolf von Münster (LACOMBLET 1846, Nr. 263, S. 135f.) und im März 1245 anlässlich der Privilegierung der Stadt Remagen (ebd., Nr. 290, S. 150f.).

<sup>2549</sup> ILGEN 1908, Nr. 543, S. 240f. (18.04.1243): Belehnung des Engelbert von dem Bottlenberg durch den Grafen Dietrich I. von Isenberg-Limburg.

<sup>2550</sup> HENNES 1861, Nr. 59, S. 60ff. (1243): Ritter Adolf von dem Bongart, ein Neffe Adolfs d. Ä. von Stammheim (und Vetter des Adolf junior), und seine Gemahlin verkünden einen Güterverzicht zugunsten des Deutschen Ordens.

<sup>2551</sup> MOSLER 1912, Nr. 314, S. 222ff. Es handelte sich um eine direkt vor der Klosterpforte erbaute Marienkapelle; vgl. dazu MOSLER 1965, S. 21f., S. 144.

<sup>2552</sup> HARLESS 1895, S. 142: *XVII. Kal. Novembr. (...) Memoria Adolphi et suorum de Stambeym. In die Galli sive XVII. Kal. Novembris. Unde conventus habet panem vinum et pisces singulis annis, sicut etiam litteris sigillatis et sub pena scriptis dupliciter continetur.*

<sup>2553</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 263, S. 135f. (13.02.1242); ILGEN 1908, Nr. 543, S. 240f. (18.04.1243); HENNES 1861, Nr. 59, S. 60ff. (1243); LACOMBLET 1846, Nr. 290, S. 150f. (März 1245).

<sup>2554</sup> ILGEN 1908, Nr. 543, S. 240f.; HASTK, St. Severin, Urk. Nr. 1/26 = KNIPPING 1909, Nr. 1314.

<sup>2555</sup> KREMER 1781, Nr. 74, S. 93 = KORTH 1884, Nr. 44, S. 68f.

Irmgard und ihrem Sohn Adolf IV. von Berg vom 16. Juni 1247<sup>2556</sup>. Als einer von sechs Schiedsrichtern ministerialischen Standes sollte Adolf von Stammheim etwaige Konflikte, die aus der vorgesehenen Aufteilung der Grafschaft Berg in zwei Hälften entstehen könnten, zu bereinigen suchen. Allein Irmgards rascher Tod im September 1248 verhinderte die geplante Aufspaltung des bergischen Herrschaftsbereiches. Eine Fülle urkundlicher Erwähnungen aus drei Jahrzehnten – meist als Handlungszeuge – belegt eindrucksvoll das enge Verhältnis Adolfs von Stammheim zum bergischen Herrscherhaus sowohl unter Graf Adolf IV. (1247–1259)<sup>2557</sup> als auch während der ersten Hälfte der Regierungszeit Graf Adolfs V. von Berg (1259–1296)<sup>2558</sup>. Im Vertrag zwischen Graf Adolf IV. und der Stadt Köln vom 14. Oktober 1257 firmierte der Stammheimer als Bürge<sup>2559</sup>, ebenso im bergisch-stadtkölnischen Freundschaftsbund vom 9. Juni 1262<sup>2560</sup>. In den Sühneabkommen, die Adolf V. von Berg 1274 mit dem Kölner Erzbischof Engelbert von Falkenburg, 1276 und 1279 mit dessen Nachfolger Siegfried von Westerburg abschloss, wurde er jeweils mit der Schiedsrichterfunktion betraut<sup>2561</sup>. Darüber hinaus bezeugte er einzelne Urkunden anderer Dynasten<sup>2562</sup>, ebenso diejenigen von Standesgenossen – allen voran seiner nahen Verwandten, derer von dem Bongart<sup>2563</sup>. Ein einziges Mal, im Jahr 1252, erscheint ein Bruder namens Bruno an seiner

---

<sup>2556</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 312, S. 162f.

<sup>2557</sup> KELLETER 1904, Nr. 44, S. 59ff. (20.12.1249); MOSLER 1912, Nr. 186, S. 136f. (02.01.1250); KORTH 1884, Nr. 46, S. 69 (21.01.1250); KREMER 1781, Nr. 81, S. 103 (04.03.1251) = VON DEN BRINCKEN 1969, S. 361f.; MOSLER 1912, Nr. 200, S. 146 (1253); ILGEN 1908, Nr. 925, S. 417f. (18.10.1256); LAV NRW R, Gräfrath, Kloster, Urk. Nr. 19 (1257) = NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 34, S. 31f.; BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 23, fol. 32 (Mai 1258) = VAN LENNEP 1927, Nr. 978, S. 11.

<sup>2558</sup> NIEDERAU/POENSGEN 1992, Nr. 35, S. 32 (Aug.1259); MOSLER 1912, Nr. 226, S. 162 (September 1259); LACOMBLET 1846, Nr. 493, S. 276f. (06.07.1260); KREMER 1781, Nr. 94, S. 114f. (18.11.1260); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 140, S. 254f. (26.12.1262); LACOMBLET 1846, Nr. 543, S. 311f. (26.06.1264); ILGEN 1908, Nr. 1164, S. 528f. (28.09.1264); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 19 (1265); LACOMBLET 1846, Nr. 549, S. 314f. (01.02.1265), Nr. 552, S. 321 (15.05.1265), Nr. 556, S. 324 (November 1265); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 150, S. 266f. (Februar 1268); KETNER 1954, Nr. 1754, S. 30f. (20.03.1269); KELLETER 1904, Nr. 56, S. 73f. (Juni 1271); ADERS 1951, Nr. 9, S. 56 (08.06.1271); KORTH 1884, Nr. 66, S. 74f. (02.07.1271); ILGEN 1908, Nr. 1412, S. 643f. (15.12.1271); KREMER 1781, Nr. 118, S. 138f. (08.03.1274); MOSLER 1912, Nr. 324, S. 232f. (30.03.1274); REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58 (11.12.1276).

<sup>2559</sup> HASTK, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/229 (14.10.1257) = LACOMBLET 1846, Nr. 444, S. 241f.

<sup>2560</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 515, S. 289ff. (09.06.1262).

<sup>2561</sup> KREMER 1781, Nr. 124, S. 143f. (10.04.1274); KNIPPING 1913, Nr. 2656 (06.03.1276): Urkunde des Erzbischofs; Gegenurkunde des Grafen: LAV NRW R, Kurköln, Urk. Nr. 239; LACOMBLET 1846, Nr. 712, S. 416f. = KNIPPING 1913, Nr. 2792.

<sup>2562</sup> So den Außenbürgervertrag des Grafen von Katzenelnbogen mit der Stadt Köln: LACOMBLET 1846, Nr. 532, S. 299ff. (30.06.1263).

<sup>2563</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 14 (1250); DOEBNER 1903, Nr. 1, S. 54 (09.05.1252); MOSLER 1912, Nr. 220, S. 159 (02.01.1259); ILGEN 1908, Nr. 1292, S. 583: Adolf (I.) von

Seite<sup>2564</sup>; sein Sohn Adolf (III.) tritt von 1271 an urkundlich in Erscheinung<sup>2565</sup>, anfangs zumeist mit dem Vater, beispielsweise bei der Erhebung Ratingens zur Stadt am 11. Dezember 1276<sup>2566</sup>. Zwei weitere Söhne, Puls, Burgmann zu Schloss Burg (1285–1318)<sup>2567</sup>, und Engelbert, Kellner und Thesaurar an St. Georg in Köln (1295–1314)<sup>2568</sup>, finden erst nach Adolfs Tod Erwähnung.

Reiche Zuwendungen machte Adolf (II.) von Stammheim, hierin ganz dem Beispiel seines Vaters folgend, der Abtei Altenberg. Schenkt man der Altenberger Abtschronik Glauben, dann soll er unter Abt Dietrich I. (1265–1276) in der Klosterkirche zehn Altäre und einen Taufbrunnen (*fons*) gestiftet haben<sup>2569</sup>. Die vom Vater gegründete Kapelle stattete er im Oktober 1273 mit weiteren Einkünften aus und schenkte ihr die Güter *zu me Haine*, die er und seine Frau etwa 40 Jahre *libere et quiete* besessen hatten<sup>2570</sup>. Bei dieser Gelegenheit wird auch ein im erblichen Besitz der Familie befindliches Burgmannenhaus (*domus*) zu Burg an der Wupper erwähnt<sup>2571</sup>.

## 62. Adolf (IV.) von Stammheim (1301–1304)

### 1304 Küchenmeister

Am 16. Januar 1304 schenkte der Knappe Adolf, Küchenmeister des Grafen Wilhelm von Berg, den großen und kleinen Zehnten zu Stammheim mitsamt drei Morgen Ackerland und einer Hofstätte dem Kloster Altenberg, nachdem er die Zustimmung des Lehnsherrn der Güter, des Thesaurars des Kölner Domstiftes, eingeholt hatte<sup>2572</sup>. Aufgrund der Lage der Schenkungsobjekte steht zu vermuten, dass der Stifter der Familie von Stammheim angehörte.

---

dem Bongart; LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 21 (August 1268): Adolf von Flittard; ILGEN 1908, Nr. 1477, S. 674f. (30.06.1273): Heinrich von Eller.

<sup>2564</sup> DOEBNER 1903, Nr. 1, S. 54 (09.05.1252).

<sup>2565</sup> ADERS 1951, Nr. 9, S. 56 (08.06.1271). HUCK 1973, Merheim, S. 80 zählt aus unerfindlichen Gründen eine Generation mehr.

<sup>2566</sup> REDLICH 1928, Nr. 1, S. 55–58 (11.12.1276).

<sup>2567</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 35 (18.02.1285); MOSLER 1912, Nr. 587, S. 459ff. (26.12.1313): mit Ehefrau Lisa; LACOMBLET 1853, Nr. 167, S. 134–137 (02.01.1318).

<sup>2568</sup> VON DEN BRINCKEN 1966, S. 32 (01.07.1295); MOSLER 1912, Nr. 587, S. 459ff. (26.12.1313).

<sup>2569</sup> KÜCH 1893, S. 179; vgl. auch MOSLER 1912, S. 223 Anm. 2 sowie DERS. 1965, S. 18, wo der *fons* der Chronik als Waschbrunnen gedeutet und auf den späteren sog. Heilandsbrunnen im südlichen Seitenschiff verwiesen wird.

<sup>2570</sup> MOSLER 1912, Nr. 314, S. 222ff.

<sup>2571</sup> Ebd., S. 223: *et nobis atque legitimo heredi domus nostre in Novo castro*. Vgl. dazu BERNER 2014, S. 280.

<sup>2572</sup> MOSLER 1912, Nr. 508, S. 403ff.: *ego Adolphus famulus et cocus magnifici viri domini W[ilhelmi] comitis de Monte*. H. Mosler übersetzt *famulus et cocus* in seinem einleitenden Kurzregest mit „Diener und Küchenmeister“. M. E. dürfte der Begriff *famulus* hier eher mit „Knappe“ wiederzugeben sein.

Dafür spricht überdies die Tatsache, dass mit Adolf von dem Bongart und dessen Sohn zwei Mitglieder eines mit den von Stammheim eng verwandten Geschlechts unter den Zeugen der Transaktion anzutreffen sind. Der Küchenmeister dürfte wohl kaum mit dem zwischen 1271 und 1301 bezeugten Adolf (III.) von Stammheim identisch sein, der ja den Ritterschaftstitel führte, sondern vielmehr mit dessen gleichnamigem Sohn. Gemeinsam treten beide im August 1301 in Erscheinung, als Adolf senior und seine Gattin Juliane mit Einwilligung ihrer Kinder Adolf (IV.), Benedicta und Dietrich ihren Hof zu Bechen, ein Lehen des Edelherrn Dietrich I. von Limburg(-Styrum), für 700 Mark an die Altenberger Mönche veräußerten<sup>2573</sup>. Laut einer Rückaufschrift der oben erwähnten Schenkungsurkunde soll der Küchenmeister Adolf als Mönch in das Kloster Altenberg eingetreten sein<sup>2574</sup>. Tatsächlich verschwindet sein Name nach 1304 aus den Quellen<sup>2575</sup>.

### 63. Wilhelm von Troisdorf (1306–1333)

#### *1313 Vogt von Siegburg*

Im spätmittelalterlichen Rheinland gab es drei ritterblütige Familien des Namens „von Troisdorf“<sup>2576</sup>. Eines dieser Geschlechter siegelte mit dem Doppelzinnenbalken, der als Zeichen der Zugehörigkeit zur Ministerialität schon des ersten, 1225 erloschenen bergischen Grafenhauses zu verstehen ist. Namengebender Herkunftsort war Troisdorf, um das sich im Zeitraum zwischen 1250 und 1350 ein kleiner, in späteren Quellen als „Vogtei“ bezeichneter Distrikt formierte. Dieser Amtsbezirk, dessen zweiten Bestandteil das östlich von Siegburg gelegene Wolsdorf bildete, befand sich – anders als die Stadt Siegburg – in der direkten Verfügungsgewalt der Grafen von Berg und wurde durch den bergischen (Unter-)Vogt zu Siegburg verwaltet, dem die dortige Burg als Amtssitz zugeteilt war.

Im Jahr 1313 hatte der Ritter Wilhelm von Troisdorf das Siegburger Vogtsamt inne. Wir erfahren dies nur, weil Wilhelm und seine Amtskollegen, die *officiati* Johann Quad (zu Windeck), Heinrich von Ehreshoven (zu Steinbach) und Adolf gen. Kase (zu Bensberg), sich Übergriffe auf Güter des kölnischen Dekans und Archidiakons Ernst von Rennenberg erlaubt hatten. Der darob empörte Erzbischof Heinrich von Virneburg befahl am 3. März 1313 die

---

<sup>2573</sup> MOSLER 1912, Nr. 479, S. 369–373 (13.08.1301).

<sup>2574</sup> MOSLER 1912, S. 405 Anm. 1.

<sup>2575</sup> Zu verweisen wäre allenfalls auf eine Urkunde vom 12.10.1357, durch welche die Tochter Christina des verstorbenen Adolf von Stammheim Abt und Konvent von Altenberg eine Erbrente aus Kölner Liegenschaften vermachte: MOSLER 1912, Nr. 807, S. 628f.

<sup>2576</sup> Vgl. SCHLEICHER 1998 XV, S. 493–501 (= v. Oidtman, Mappen 1213–1215).

Exkommunikation der vier Übeltäter, sollte der Schaden nicht binnen zehn Tagen wieder gutgemacht werden<sup>2577</sup>. Anfang 1318 erscheint Wilhelm von Troisdorf im Gefolge des Grafen Adolf VI. von Berg, der ihn im Freundschaftsbündnis mit der Stadt Köln als einen von insgesamt zwölf bergischen Bürgen benannte<sup>2578</sup>. Gute Beziehungen unterhielt er darüber hinaus zum Edelherrn Heinrich von Löwenberg: Nachdem er schon 1306 einer von dem Löwenberger geleiteten Gerichtsverhandlung zu Dollendorf als Zeuge beigewohnt hatte<sup>2579</sup>, verbürgte er sich 1313 gemeinsam mit einer Anzahl von Rittern aus dem löwenbergischen, aber auch aus dem bergischen Herrschaftsbereich sowie mehreren Siegburger Schöffen wegen einer Schuld von 500 Mark für Heinrich<sup>2580</sup>. Für den Burggrafen Rutger von Drachenfels übernahm er 1322 eine Bürgschaft mit Einlager in Siegburg<sup>2581</sup>. Kaum überraschend ist, dass ferner ein Lehnsverhältnis zur Abtei Siegburg bestand. Laut einem unter Abt Wolfhard I. (1320–1349) entstandenen Verzeichnis hatte Wilhelm den Hof Ehreshoven als Erblehen inne, der jedoch an Heinrich von Grafschaft zur Leibzucht ausgetan war<sup>2582</sup>. Der Hof im Aggertal, Keimzelle des späteren Rittersitzes und Schlosses Ehreshoven, dürfte auf erblichem Weg, über seine Oheime Heidenreich und Heinrich von Ehreshoven, in seinen Lehnsbesitz gelangt sein – genauso wie dies für die vom Grafen von Jülich lehnrübrige Vogtei zu Türnich (an der Erft) dokumentiert ist, die Wilhelm, seine Frau Elisabeth und beider Tochter Christina Ende 1329 dem Ritter Hermann von Bachem verkauften<sup>2583</sup>. In welchem (verwandtschaftlichen?) Verhältnis er zum Leibzüchter Heinrich von Grafschaft stand, ist nicht überliefert. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass Wilhelm von Troisdorf am 14. Januar 1333 gemeinsam mit dem Grafen Adolf VI. von Berg die Urkunde besiegelte, durch die Heinrich von Grafschaft und dessen Ehefrau Lisa dem Stift Dünnwald ihren Hof Kurtekotten bei Wiesdorf veräußerten<sup>2584</sup> – seine letzte Erwähnung zu Lebzeiten. Rätsel gibt ein vom 12. April 1335 datierendes Schriftstück auf, dem zufolge die Witwe Agnes des Ritters Wilhelm von Troisdorf

<sup>2577</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 94 = KISKY 1915, Nr. 744 (03.03.1313). Da sich die vier Amtsträger offenbar einsichtig zeigten, widerrief der Erzbischof am 10.07.1313 den Exkommunikationsbefehl: KISKY 1915, Nr. 769.

<sup>2578</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 167, S. 134–137 (02.01.1318).

<sup>2579</sup> SCHMITZ 1908, Nr. 209, S. 283ff.

<sup>2580</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 231, S. 363 (12.08.1313).

<sup>2581</sup> KORTH 1892, Nr. 23, S. 36f. (28.03.1322).

<sup>2582</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 352, S. 447–452 (hier S. 449): *Item her Wilhelm van Droistorp ritter van dem hove zo Irshoven erflichen. Item Heinrich van Graischaff ritter van demsehen zo sinre lifzucht.*

<sup>2583</sup> SCHLEICHER 1998 XV, S. 500 (= v. Oidtmann, Mappe 1215).

<sup>2584</sup> KORTH 1886, Nr. 146, S. 119f. (14.01.1333).

und ihr Sohn, der Ritter Wilhelm, das heinsbergische Lehnsgut *Burchleyn*, den Hof und die Mühle zu Rauschendorf und den Hof Vinxel durch Verkauf an Heinrich von Grafschaft abtraten<sup>2585</sup>. Der hier postum genannte Ritter kann kaum mit dem ehemaligen Siegburger Vogt Wilhelm von Troisdorf identisch sein, der noch wenige Jahre zuvor zusammen mit Gattin Elisabeth und Tochter Christina urkundete.

#### 64. Maes von Uhlenbrock (1346–1383)

1373, 1381 *Landdrost*

Während es sich bei der ganz überwiegenden Zahl der bergischen Amtsträger in der Zeit vor 1380 um Landsassen handelte, finden sich hin und wieder schon Beispiele für Ritterbürtige, die eine erfolgreiche Ämterlaufbahn in der Grafschaft Berg einschlugen, obgleich sie in den Nachbarterritorien beheimatet waren. Maes von Uhlenbrock, in den Quellen durchweg mit dieser Kurzform seines eigentlichen Namens Thomas angesprochen, entstammte einem zuerst 1253 bezeugten Geschlecht, dessen ursprünglicher Sitz wohl im Kirchspiel Kirchhellen, im Grenzbereich zwischen dem klevischen Land Dinslaken und dem kölnischen Vest Recklinghausen<sup>2586</sup>, zu suchen ist: Im Jahr 1361 trug der Knappe Heinrich von Uhlenbrock sein Haus *Henrichsbrüych* bei *Kirchellen* dem Erzbischof Wilhelm von Gennepe als Offenhaus zu Lehen auf<sup>2587</sup>. 1367 erneuerte Heinrich den Lehnseid gegenüber dem Koadjutor Kuno von Falkenstein, wobei das Lehnobjekt – die Identität mit demjenigen von 1361 steht außer Zweifel – als Haus *Vlenbroick* bezeichnet wird<sup>2588</sup>. Eine eindeutige Festlegung in der Frage des Stammsitzes wird dadurch erschwert, dass die Familie ihre wichtigsten Anwesen systematisch mit ihrem Namen zu benennen pflegte<sup>2589</sup>: so auch Haus Uhlenbrock im vestischen Kirchspiel Buer, das in der älteren Literatur als Stammsitz präsentiert wurde, im Lichte neuerer Erkenntnisse zur Familiengeschichte aber eher als sekundäre Erwerbung bzw. Gründung anzusehen ist<sup>2590</sup>.

---

<sup>2585</sup> LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 18 (12.04.1335).

<sup>2586</sup> Gemäß der administrativen Einteilung und der Terminologie des 14. Jhs. Zu den älteren Verhältnissen zwischen unterer Lippe und Ruhr vgl. ILGEN 1921, S. 214ff.; KASTNER 1972, S. 49f.

<sup>2587</sup> JANSSEN 1977, Nr. 1463 (13.07.1361).

<sup>2588</sup> JANSSEN 1982, Nr. 671 (13.06.1367).

<sup>2589</sup> FRIN/VON SOBBE 1989/90, S. 84: „Das Geschlecht scheint seine erworbenen Güter konsequent mit seinem Namen belegt zu haben.“

<sup>2590</sup> Zur genauen Lage des erstmals 1359 erwähnten (JANSSEN 1977, Nr. 1214), im 20. Jh. dem Kohlenbergbau (Zeche Bergmannsglück) zum Opfer gefallenen Adelssitzes siehe FRIN/VON SOBBE 1989/90, S. 81. A. Fahne hatte zunächst einen Hof im Kirchspiel Hünxe als Stammsitz ins Spiel gebracht, bevor er sich auf

Von der Hauptlinie zu Kirchhellen, deren Vertreter den Blick vorwiegend auf Stadt und Vest Recklinghausen richteten, als Essener Ministeriale (seit 1293) zwischenzeitlich aber auch im Stift Essen Fuß zu fassen suchten<sup>2591</sup>, scheint sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein Zweig abgespalten zu haben, der sich auf die klevische Nachbarschaft hin orientierte. 1325 besiegelte ein Namensvetter des oben genannten Heinrich von Uhlenbrock eine Urkunde der Mechthild von Virneburg, Witwe des Grafen Otto von Kleve und *vrouwe van Dynslaken*, und zwar in seiner Eigenschaft als Burgmann auf der klevischen Landesburg Dinslaken<sup>2592</sup>. Derselbe Heinrich trug 1336 dem Grafen von Kleve den Hof Wedeling im Kirchspiel Gladbeck zu Lehen auf und erhielt zugleich ein Dinslakener Burglehen in Höhe von 3 Mark<sup>2593</sup>. Der uns hier interessierende Maes von Uhlenbrock, erstmals 1346 erwähnt, war nun wenn nicht der Sohn, so doch wenigstens der Erbe des besagten Heinrich<sup>2594</sup>. Denn 1375 bekannte Maes' Sohn Reinken (Reiner), von seinen Eltern neben dem *Newenhoff* zu Buer und den Zehnten zu *Hoessaden* und *Denersse* den Hof Wedeling und das Burglehen zu Dinslaken erhalten zu haben<sup>2595</sup>. Für Reinken sind etliche Einträge in den klevischen Lehnsregistern überliefert, die ihn unter anderem als Lehnsinhaber des Gutes *Vllenbroick* im Kirchspiel Hünxe ausweisen, welches mit einiger Wahrscheinlichkeit als Sitz des klevischen Zweiges der von Uhlenbrock anzusehen ist<sup>2596</sup>. Für seinen Vater Maes hingegen fehlen vergleichbare Nachrichten.

Aus welchen Gründen sich Maes von Uhlenbrock nach Berg wandte, ob hier etwa familiäre Verbindungen eine Rolle spielten, wissen wir nicht; die Herkunft seiner Ehefrau Patza ist nicht bekannt. Schon bei seinem ersten Auftritt im Gefolge des Grafen Wilhelm II. von Berg, anlässlich der Verpfändung von Kaiserswerth an den Pfalzgrafen Ruprecht im Jahr 1368, finden wir ihn unter den gräflichen Räten und *getruwen*, die durch ihre Besiegelung die

---

Haus Uhlenbrock bei Buer festgelegt: FAHNE 1853, S. 166; DERS. 1858, S. 390. Siehe dagegen die schlüssige Argumentation von FRIN/VON SOBBE 1989/90, S. 84ff.

<sup>2591</sup> Die Familie von Uhlenbrock stellte im 14. und 15. Jh. mehrere Recklinghäuser Bürgermeister, aber auch erzbischöfliche Amtleute im Vest; vgl. FRIN/VON SOBBE 1989/90, S. 92ff. Zum letztlich gescheiterten Griff nach dem Schultheißenamt des Essener Haupthofes Viehof ebd., S. 93.

<sup>2592</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 207, S. 175f. (29.09.1325).

<sup>2593</sup> DÖSSELER/OEDIGER 1974, Nr. 867 u. Nr. 521. Das Burglehen wurde auf die drei Höfe *Loseten*, *Wolthuisen* und *Wolvelinckdorp* im Vest Recklinghausen angewiesen.

<sup>2594</sup> StA Mülheim, Best. 1020, Urk. Nr. 11 (13.08.1346).

<sup>2595</sup> Archiv Laubach auf Patthorst, Nr. 8 (Westfälisches Archivamt Münster, FB 131).

<sup>2596</sup> DÖSSELER/OEDIGER 1974, Nr. 134/3 (zum Jahr 1372): *Item Reyner van Vllenbroick est in pbeudatus cum bonis to Vllenbroick, que bona vocabantur antiquitus Dasuelde Marysnelde, sit. in par. Hungese*; vgl. auch ebd., Nr. 810. Das längst abgegangene Gut lag im Lippebruch, unweit nordöstlich von Haus Gartrop beim heutigen Stegerhof; siehe HORSTKÖTTER 2008, S. 190.

Zustimmung zu dieser eminent wichtigen Transaktion bekundeten<sup>2597</sup>. Mit einer Reihe weiterer zwischen Ruhr und Lippe ansässiger Herren war er 1369 Zeuge, als Dietrich von Broich dem Grafen von Berg unter Vorbehalt das Öffnungsrecht an seiner Burg Broich einräumte<sup>2598</sup>. 1373 und, nach mehrjähriger Unterbrechung, erneut 1381 fungierte er als bergischer Landdrost<sup>2599</sup>. Wohl in dieser Eigenschaft zahlte er noch im Juni 1382 rückständige Manngelder in Höhe von 100 Gulden aus<sup>2600</sup>. Als Domizil dürfte ihm seit 1378/79 der Steinhof zu Erkrath gedient haben, dessen größten Teil er von den Eheleuten Johann und Blida von der Dorneburg gen. Aschebrock käuflich erworben hatte<sup>2601</sup>. Letztmals genannt wird Maes am 11. November 1383, als er gemeinsam mit seiner Ehefrau Patza eine Memorie an der Erkrather Pfarrkirche stiftete<sup>2602</sup>.

Maes' Sohn Reinken ist bis Mitte der 1370er Jahre hinein häufig in Urkunden aus der näheren Umgebung des Gutes Uhlenbrock bei Hünxe anzutreffen, zumeist als Hünxer Gerichtsmann oder als Bürge für die adligen Herren der Umgebung<sup>2603</sup>. Durch die um 1360 geschlossene Ehe mit Elisabeth von der Seeldonk, Tochter des bergischen Amtmanns Hermann von der Seeldonk, war indessen längst die weitere Richtung vorgegeben<sup>2604</sup>: 1383 verlieh ihm Herzog Wilhelm von Berg die Fischerei in der Düssel von der Steinbrücke in Erkrath bis zur Quelle des Baches zu Mannlehen<sup>2605</sup>, und 1393 übernahm er als Schultheiß von Angermund jenes Amt, das sein Schwiegervater bis 1391 innegehabt hatte<sup>2606</sup>.

---

<sup>2597</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368).

<sup>2598</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 685, S. 586f. (15.01.1369) = SCHUBERT 1926, Nr. 130, S. 113f. (Reg.). Zeugen waren neben Maes von Uhlenbrock: Everwin von Götterswick, Arnold von Götterswick, Heinrich von dem Berge und Heinrich von der Knippenburg.

<sup>2599</sup> LAV NRW R, Brauweiler, Abtei, Urk. Nr. 57 (16.05.1373) = ANDERNACH 1981, Nr. 847; ENNEN 1875, Nr. 259, S. 343–345 (06.02.1381): *Maess van Ulenbroich, droessesse z'er tzyt des landtz van dem Berge*. 1377 war Peter von Kalkum Drost, 1380 Wilhelm Stael von Holstein, siehe oben, S. 35 u. S. 326.

<sup>2600</sup> LAV NRW R, Berg, Manngelder, Nr. 8/1 (30.06.1382). Empfänger war der Kölner Vogt Gumpert von Alpen.

<sup>2601</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 501 (05.06.1378) = Archiv Laubach auf Patthorst, Urk. Nr. 9 (Westfälisches Archivamt Münster, FB 131). Ein weiteres Achtel des Gutes erwarb er am 01.09.1379 von Ritter Adolf vom Haus und dessen Söhnen Adolf und Johann: Archiv Laubach auf Patthorst, Urk. Nr. 11. Vgl. zur Besitzgeschichte des Steinhofes NIEDERAU 1962, Eller, Sp. 273f.

<sup>2602</sup> AEK, Dep. PfA Erkrath, Urk. Nr. 3. Für das zu begehende Jahrgedächtnis übertrugen die Eheleute dem Pastor eine Rente aus ihrem Hof *Steynboeff gelegen ym dorpe zo Erckeroede*. Hinzu kam u. a. ein Morgen Ackerland in der Honschaft Unterbach.

<sup>2603</sup> HORSTKÖTTER 2008, Nr. 73, S. 189ff., Nr. 74, S. 191ff., Nr. 82, S. 210ff., Nr. 83, S. 212ff., Nr. 84, S. 214–217, Nr. 85, S. 217ff., Nr. 90, S. 224ff., Nr. 91, S. 226ff., Nr. 106, S. 254ff.

<sup>2604</sup> Angabe des Hochzeitsjahres nach NIEDERAU 1994, S. 283.

<sup>2605</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 13, fol. 212b.

<sup>2606</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 172, S. 161f. (09.04.1393). Nach dem kurzen Intermezzo der Amtmannschaft Hermanns von Winkelhausen (um die Jahreswende 1394/95) sind für 1395 und 1396 weitere Belege

## 65. Adolf von Urbach (1289–1304)

1289 *Amtmann in Ratingen*

Am 20. Juni 1289 verkündete Graf Adolf V. von Berg die Beilegung des Konflikts zwischen dem Zisterzienserinnenkloster Saarn und dem Grundbesitzer Arnold von Scherfheim<sup>2607</sup>. Streitgegenstand waren die Hälfte eines Hauses in Duisburg sowie die Mühle des Hofes Dümpel am Rumbach und das Gut zu Weltersberg, beide im Kirchspiel Mülheim an der Ruhr gelegen – Besitzungen, die Arnolds Vater Volkwin dem Kloster unter der Bedingung übertragen hatte, dass sie sein Sohn auf Lebenszeit behalten dürfe. Dieser wollte die Güter nun aber ohne Einwilligung der Nonnen weitervererben. Zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens hatte der Graf eine Reihe namhafter Gefolgsleute, die er zu seinen *familiaribus amicis* zählte, als Richter nach Saarn und dann nach Mülheim beordert, wo schließlich in Gegenwart der Mülheimer Schöffen das Urteil zugunsten des Klosters erging. Unter den Mitgliedern der fünfköpfigen Kommission nimmt Adolf von Urbach, Ritter und *officiatus* des Grafen in Ratingen, die erste Stelle ein; es folgen der Pfarrer Stefan von Friemersheim, der Kastellan Philipp von Landsberg und die Ritter Adolf von Lohausen und Ludolf von Winkelhausen<sup>2608</sup>. Als Amtsträger dürfte Adolf von Urbach für den Bereich des späteren Amtes Angermund zuständig gewesen sein, dem auch das Kirchspiel Mülheim zugeordnet war. Die junge, 1276 gegründete Stadt Ratingen, Adolfs Dienort, scheint in dieser Phase neben der Burg Angermund einen zweiten Kristallisationspunkt des sich herausbildenden Distriktes gebildet zu haben. Doch schon 1303 wird ein mutmaßlicher Amtsnachfolger Adolfs, Albert Sobbe von Heltorf, als *officialis in Angermunt* bezeichnet<sup>2609</sup>. Spätestens von da an stand fest, dass die Burg am Angerbach dem später größten bergischen Amtsbezirk den Namen leihen würde.

Im April 1290 stellten die drei Brüder Heinrich und Dietrich Flecke und Dietrich Stael von Holstein eine Sühneurkunde zur Aussöhnung mit dem Grafen Adolf V. von Berg aus, in welcher der Ritter Adolf von Urbach unter den Helfern des Bergers besonders herausgehoben

---

überliefert, die Reinken von Uhlenbrock als Inhaber des Amtes ausweisen; der letzte datiert vom 10.12.1396 (LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 212).

<sup>2607</sup> StA Mülheim, Best. 1030, Urk. Nr. 14 = SCHUBERT 1926, Nr. 69, S. 52–55.

<sup>2608</sup> *Super quo discutiendo misimus quosdam de nostris familiaribus amicis videlicet Adolphum de Oirbach militem et officiatum nostrum in Ratingen, Stephanum sacerdotem et pastorem ecclesie in Vrimersbeym, Philippum castellanum in Landesberg, Adolphum de Lobusin et Ludolphum de Winkelbusin milites mediantibus scabinis supradictis in figura iudicii apud Sarne affirmarunt. Inde procedentes ad locum iudicii in Molinbeym acta sua innovanda validis attestationibus scabinorum ibidem.*

<sup>2609</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 82, S. 66f. (30.10.1303).

wird<sup>2610</sup>. 1296 war er erneut als Schlichter gefragt, und zwar in einer Streitsache zwischen dem ehemaligen bergischen Drosten Richard von Sand und der Johanniterkommende zu Burg an der Wupper<sup>2611</sup>. Schließlich war er 1304 zugegen, als Robert, Herr von Rosenau, gegenüber der Abtei Deutz auf alle Ansprüche auf das ihr von Graf Wilhelm I. von Berg übertragene Patronat zu Remagen verzichtete<sup>2612</sup>.

Adolf schrieb sich nach dem Kirchort Urbach (südöstlich von Köln), wo er nach Auskunft des etwa aus dem Jahr 1313 datierenden zweiten Lehnbuchs der Herren von Volmarstein mehrere Güter, eine Manse und Fischereirechte als volmarsteinische Lehen innehatte. Als weitere Lehnsinhaber zu Urbach führt das Lehnbuch Adolfs Neffen Gerhard und Dietrich, die Söhne seines namentlich nicht genannten, damals wohl bereits verstorbenen Bruders auf<sup>2613</sup>. Der Name Gerhard war also in der Familie nicht unüblich, so dass sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine genealogische Verbindungslinie zu dem 1217 unter den Ministerialen des Grafen Adolf III. von Berg erwähnten *Gerardus de Orbach* ziehen lässt<sup>2614</sup>.

## 66. Dietrich von dem Vorst (1356–1394)

### 1363–65 Landdrost

Das Ministerialengeschlecht von Hückeshoven – ein anderer Name für Hückeswagen<sup>2615</sup> – nahm infolge der Übersiedlung des Ritters Adolf von Hückeshoven und seiner Frau Ida auf Haus Vorst bei Leichlingen (zwischen 1318 und 1326)<sup>2616</sup> den Namen Vorst an. Adolf nannte sich erstmals 1335 *here zo me Vorste*<sup>2617</sup>, bevorzugte aber bis zu seinem Tod (nach 1340) den

---

<sup>2610</sup> KREMER 1781, Nr. 183, S. 204ff. (12.04.1290).

<sup>2611</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 39 (07.05.1296). Als zweiter Schiedsrichter fungierte der Ritter Engelbert Ruselpaffe.

<sup>2612</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Rep. u. Hs. 1, fol. 47 (20.08.1304) = KISKY 1915, Nr. 30.

<sup>2613</sup> KRUMBHOLTZ 1913, Nr. 119, S. 434: *Item Adolphus de Orbach miles, Gerb[ardus] et Th[idericus], filii fratris sui, bona sua in Orbach et idem Adolphus miles et sui mansum in Orbach, novam piscaturam et aream ibidem.*

<sup>2614</sup> MOSLER 1912, Nr. 80, S. 64f.

<sup>2615</sup> Laut HARLESS 1889, S. 17 rührte diese im 14. Jh. vorherrschende Namensform von dem Haupthof her, „wovon das Schloß gleichsam einen Ausschnitt bildete.“ Auf diesem Hof seien die von Hückeshoven ansässig gewesen.

<sup>2616</sup> 1318 empfing Adolf von Hückeshoven das Haus Vorst mit allem Zubehör als Deutzer Lehen, ebenso gemeinschaftlich mit (Gottschalk oder Johann?) Moir die *Schraffenburg* genannten Güter: *Item Adolphus de Hückelhoven miles recepit domum dictam zu dem Vorste cum omnibus suis attinentiis. Item recepit idem cum dicto Moyr bona dicta Schraffenburg* (HASTK, Deutz, Abtei, Akten Nr. 28, fol. 7b). Als er 1326 zusammen mit Gattin Ida 112 Fuder Holz aus dem Wald zu Grünscheid im Kirchspiel Leichlingen verkauft, wird er als *woneichtich* (...) *zume Vorste* bezeichnet: VOM BERG 1909, Nr. 5, S. 18 (22.04.1326); ebenso am 15.07.1327: *domini Adolphi de Hokeshoven, manentis in Foresto militis strenui* (VOM BERG 1909, Nr. 6, S. 19ff.)

<sup>2617</sup> VOM BERG 1909, Nr. 8, S. 23f. (22.01.1335).

althergebrachten Namen „von Hückeshoven“. An dem charakteristischen Siegelbild, einem zweigeteilten Schild mit einem Fisch in der rechten oberen Ecke, hielt die Familie fest<sup>2618</sup>. Das Motiv könnte auf den Fischreichtum der oberen Wupper, der ursprünglichen Heimat des Geschlechts, hinweisen<sup>2619</sup>. Adolf von Hückeshoven begegnet 1329 als Lehnsmann des Herzogs Johann III. von Brabant für 80 Morgen Land bei *Berchem* in der Grafschaft Berg – vermutlich Bergheim an der Sieg<sup>2620</sup>. Der Hof zum Busche bei Leichlingen, als dessen Lehnsherr Adolf fungierte, war 1331 an Engelbert Schirp und Zobbo *van me Stade* als Lehen ausgetan<sup>2621</sup>, 1335 empfing der Kölner Bürger Everhard Alant die Belehnung<sup>2622</sup>. Im Kirchspiel Wiesdorf gehörte ihm das kurmutpflichtige Gut Reuschenberg<sup>2623</sup>.

Obleich eine Filiation nicht sicher bezeugt ist, darf man davon ausgehen, dass der zuerst am 25. November 1356 genannte Knappe Dietrich von dem Vorst ein Sohn Adolfs von Hückeshoven gewesen ist<sup>2624</sup>. Nur wenige Tage nachdem Dietrich am 12. August 1358 inmitten einer Vielzahl von Rittern und Knappen eine von Graf Gerhard von Berg für Reinhard von Schönforst ausgestellte Urkunde besiegelt hatte, wurde er in einer zweiten Grafenurkunde für denselben Adressaten zu den *knappen ind amptluden* der Grafschaft Berg gerechnet<sup>2625</sup>. Dann nahm seine Karriere in bergischen Diensten rasch an Fahrt auf: Zwischen dem Frühjahr 1363 und 1365 tritt er wiederholt als Inhaber des Landdrostenamtes in Erscheinung<sup>2626</sup>. In diese Zeit fällt auch der kostspielige (Pfand-)Erwerb der Herrschaft Blankenberg durch das bergische Herrscherhaus. Am 16. Dezember 1363 gaben 22 Ritter und Knappen des Landes Berg, darunter auch Dietrich von dem Vorst, ihre Zustimmung zum Vorhaben der Gräfin-Mutter Margarethe und ihres Sohnes Wilhelm, aufgrund der aus dieser Transaktion resultierenden Schuldenlast den Hof zu Solingen an die Abtei Altenberg zu

---

<sup>2618</sup> Ein erhaltenes Siegel Adolfs von Hückeshoven hängt einer zwischen dem 25. und dem 30.06.1324 ausgefertigten Urkunde an: HASTK, St. Gereon, Urk. Nr. 1/125.

<sup>2619</sup> So die Vermutung von HARLESS 1889, S. 18.

<sup>2620</sup> WAUTERS 1896, S. 347 (26.11.1329) = BUTKENS 1724 I, Preuves, S. 163.

<sup>2621</sup> VOM BERG 1909, Nr. 7, S. 22f. (18.01.1331); vgl. auch LACOMBLET 1853, Nr. 757, S. 652f. (16.05.1374).

<sup>2622</sup> VOM BERG 1909, Nr. 8, S. 23f.

<sup>2623</sup> GRUSS 1984, S. 58. Um Güter im Wiesdorfer Raum ging es auch 1338 in einem Streit mit Abt und Konvent von Heisterbach: SCHMITZ 1908, Nr. 295, S. 373 (12.08.1333).

<sup>2624</sup> MOSLER 1912, Nr. 799, S. 624f.

<sup>2625</sup> ADERS 1977, Nr. 307, S. 97f. (12.08.1358); LACOMBLET 1853, Nr. 582, S. 487f. (16.08.1358).

<sup>2626</sup> VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363); LAV NRW R, Berg, Manngelder, Nr. 22/8 (27.04.1363); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 345 (13.05.1363), Nr. 356 (21.09.1363); LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 160 (01.10.1363); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 367 (15.11.1363); MOSLER 1912, Nr. 852, S. 652f. (13.03.1365).

veräußern<sup>2627</sup>. Dietrichs Rolle bei der Anbahnung und Finanzierung der umfangreichsten Territorialerwerbung der Grafen von Berg im 14. Jahrhundert dürfte maßgeblicher gewesen sein, als es seine Funktion als Landdrost ohnehin vermuten ließe. Denn seine Schwester Katharina war mit dem Kölner Bürger Johann vom Hirtze verheiratet<sup>2628</sup>. Dieser einflussreiche Patrizier, 1342–1362 Mitglied des engeren Rates und 1348–1360 Amtmann des reichen Kolumba-Kirchspiels<sup>2629</sup>, hatte mit 400 Goldgulden einen nicht ganz unwesentlichen Beitrag zu der Pfandsomme für Blankenberg geleistet und erhielt deswegen am 6. September 1363, in Gegenwart seiner Ehefrau Katharina und seines Sohnes Johann, für Letzteren eine jährliche Rente von 50 Goldgulden verschrieben<sup>2630</sup>.

Ausdrücklich als bergischer Rat erwähnt wird Dietrich von dem Vorst in den Jahren 1366, 1383 und 1394<sup>2631</sup>; im Freundschaftsvertrag zwischen Berg und der Stadt Köln vom 3. Januar 1373 erscheint er unter den Bürgen des Grafen Wilhelm<sup>2632</sup>, und 1385–1387 gehörte er dem Schiedsgremium an, welchem die Schlichtung einer Vielzahl von Streitigkeiten zwischen Berg und Mark oblag<sup>2633</sup>. Angesichts der Verschwägerung mit der Familie vom Hirtze sind die engen Beziehungen zur Stadt Köln wenig verwunderlich, die ihn im Juni 1366 nach Leistung des Edelbürgereides als Bürger aufgenommen hatte<sup>2634</sup>. Der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden wiederum belehnte Dietrich Anfang 1380 im eigenen Namen wie auch im Namen der Söhne des verstorbenen Amand von Bernsau, wobei der Hof *zû Scheide* im Lande Löwenberg benannt wurde, der ursprünglich dem verstorbenen Johann von Troisdorf gehört

---

<sup>2627</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649 (Reg.): *ind vort unse ritter ind unse knapen van unsme lande*.

<sup>2628</sup> Johann vom Hirtze nennt Dietrich von dem Vorst schon am 13.01.1361, als er ihm über 250 Mark quittiert, die ihm die Berger schuldig sind, *myne swaeger*: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 267 (13.01.1361). Am 26.09.1373 überschrieben Dietrich und Irmgard ihren Neffen Johann und Gottfried vom Hirtze den Hof zu Stammheim, der teilweise Manngut der Abtei Groß St. Martin, teilweise Hofgut des Flittarder Fronhofes war: OPLADEN 1989, S. 48.

<sup>2629</sup> Vgl. zu ihm HERBORN 1977, S. 450; OEPEN 1999, S. 372f.

<sup>2630</sup> LACOMBLET 1863, S. 147–158, Beilage 4.

<sup>2631</sup> Archiv Wolff Metternich zu Gracht, Best. Archiv Schloss Gracht, Urk. Nr. 846 (02.02.1366): Tauschvertrag zwischen Johann von Nesselrode und Graf Wilhelm II. von Berg hinsichtlich der Güter *zome Nuwenbus* und Laysiefen; MILZ 1998, Nr. 175, S. 164f. (25.04.1383): bergisch-märkisches Abkommen; SCHLEIDGEN 1988, Nr. 124, S. 160f. (14.01.1394).

<sup>2632</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 798 (03.01.1373).

<sup>2633</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 898, S. 789ff. (08.12.1385); LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 645 (30.04.1387) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 672, S. 317f.; LACOMBLET 1853, Nr. 921, S. 812ff. (02.11.1387).

<sup>2634</sup> ENNEN 1870, Nr. 445, S. 516 (17.06.1366): Aus sämtlichen folgenden Lebensjahren, bis 1394, haben sich im Hauptkundenarchiv der Stadt Köln die Quittungen Dietrichs von dem Vorst für seine Bürgerrente erhalten, von 1394 bis 1396 die seiner Frau Irmgard; vgl. NIEDERAU 1966, S. 106 Anm. 34.

hatte<sup>2635</sup>. Der Bezug auf die von Bernsau erklärt sich aus der Herkunft von Dietrichs Ehefrau Irmgard, einer mutmaßlichen Tochter des erwähnten (älteren) Amand<sup>2636</sup>. Gemeinsame urkundliche Auftritte mit Angehörigen des Geschlechts von Bernsau sind freilich nicht überliefert, wohl aber eine Vielzahl von Beurkundungen und Bürgschaften für Standesgenossen<sup>2637</sup>.

Von den Kindern des Ehepaares Johann von dem Vorst und Irmgard von Bernsau hat K. Niederau sechs Söhne und eine Tochter namhaft machen können<sup>2638</sup>. Ihm zufolge waren drei Söhne – Adolf (Mönch, später Kellner und Abt in Siegburg), Ludwig (Mönch zu Siegburg) und Dietrich (Mönch zu Deutz) – geistlichen, drei weitere – Johann, Amand und Wilhelm – weltlichen Standes<sup>2639</sup>, während die Tochter Ida in erster Ehe Tilman von Hasselt, in zweiter Adam Rost von Hall zu Ophoven geheiratet habe. Ein von dem Siegburger Geistlichen gleichen Namens zu unterscheidender Knappe Adolf von dem Vorst, der 1377 erstmals begegnet<sup>2640</sup>, war 1392 im Besitz des Hauses Vorst, das er und seine Gattin Katharina am 23. April ebendieses Jahres im Tausch gegen das Haus Mydlinghoven (bei Gerresheim)

---

<sup>2635</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 2249 (14.02.1380). Gemeint ist vermutlich die Scheiderhöhe im Mündungsdreieck von Sülz und Agger (Ksp. Altenrath).

<sup>2636</sup> So NIEDERAU 1966, S. 105ff. Sollte diese gut begründete Vermutung zutreffen, dann wäre Irmgard eine Schwester des urkundlich zwischen 1358 und 1385 erwähnten Knappen Gerhard von Bernsau gewesen – und wohl auch der Adelheid von Bernsau, Ehefrau des Angermunder Schultheißen Dietrich von Leuchtmar (1355–1370); zu diesem siehe oben, Art. Nr. 37. Dass sie eine gebürtige von Bernsau war, steht jedenfalls außer Zweifel; im Siegel mit gespaltenem Schild führte sie sowohl den Fisch der von Hückeshoven/Vorst als auch die drei Kugeln der von Bernsau.

<sup>2637</sup> 1364 besiegelte Dietrich die Eheverabredung zwischen Sophia von dem Bottlenberg-Schirp, Tochter des Ritters Heinrich Schirp, und Hermann, einem Sohn des Ritters Gottschalk Starke von Dahlhausen (NIEDERAU 1976, S. 29). Letzterer bat ihn am 29.09.1365 als seinen *maig* und *vrun*t erneut um Besiegelung einer Urkunde (MOSLER 1912, Nr. 858, S. 657). Am 08.01.1368 war Dietrich Zeuge für den Ritter Adolf von Ophoven und dessen Gattin (JOERRES 1893, Nr. 441, S. 437). Im Ehevertrag zwischen Reinhard von Schönraht und Swenolt von Merode fungierte er 1368 als Bürge für den Bräutigam (STRANGE 1869 IX, S. 8–11); Bürgschaften übernahm er ferner am 15.06.1373 für Katharina von Haan, Witwe des Vogtes Ludwig von Lülldorf (LACOMBLET 1853, Nr. 740, S. 635f.) und am 23.06.1375 für den Ritter Gerhard von Kniprode (FAHNE 1869, Nr. 43, S. 37ff.). Darüber hinaus war er beteiligt am Vergleich vom 29.06.1376 zwischen dem Stift Kaiserswerth und Wilhelm von Hammerstein (KELLETER 1904, Nr. 267, S. 329ff.). Am 07.03.1378 zog ihn Engelbert Sobbe, Herr von Elberfeld, zur Besiegelung der Wittumsverschreibung für seine Frau Elisabeth von Kerpen heran (LAV NRW R, Nesselrode-Ehreshoven, Urk. Nr. 74). Und schließlich hängte er am 08.06.1383 sein Siegel an die Urkunde, durch die der Ritter Konrad von Eller und dessen Gattin Greta den Zehnten in der Monheimer Aue der Abtei Altenberg übertrugen (MOSLER 1912, Nr. 954, S. 728f.).

<sup>2638</sup> NIEDERAU 1966, S. 106f., mit Anm. 34 u. 35.

<sup>2639</sup> Ludwig von dem Vorst wird bereits am 16.11.1376 als Mönch zu Siegburg erwähnt: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 468. Sein Bruder Adolf ist in Siegburg zwischen 1392 und 1411 als Kellner und von 1417 bis zu seinem Tod am 13.02.1419 als Abt bezeugt; vgl. WISPLINGHOFF 1975, S. 166.

<sup>2640</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 485 (17.09.1377).

dem Herzog von Berg überließe<sup>2641</sup>. Bei dieser Gelegenheit bezeichnete er Dietrich von dem Vorst als seinen *oemen*, womit hier tatsächlich der Onkel gemeint sein dürfte<sup>2642</sup>.

Nach dem zwischen 1394 und 1396 eingetretenen Tod des Ritters blieb die Witwe Irmgard, die ihn um mindestens zwölf Jahre überlebte, vermutlich auf Haus Ophoven ansässig, das auf unbekanntem Weg in die Hand der Familie gelangt war<sup>2643</sup>. Später wohnte ihr Sohn, der bergische Hofmeister (1437) Wilhelm von dem Vorst (auch: von Hortenbach), auf dem Haus im Wiembachtal, nach welchem er sich vereinzelt auch „von Ophoven“ nannte.

### 67. Gerhard von Vossbruch (1379–1386)

1379–85 *Amtmann von Bensberg-Porz*, 1382 u. 1386 *Rentmeister*

Gerhard von Vossbruch wird erstmals im Jahr 1381 ausdrücklich als Amtmann von Porz bezeichnet; gemeinsam mit seiner Ehefrau Marie erwarb er damals den vierten Teil eines Weingartens zu Ranzel im Kirchspiel Lülisdorf<sup>2644</sup>. Allerdings dürfte er schon zwei Jahre zuvor dem Amt Bensberg-Porz vorgestanden haben. Denn in einem auf den 28. Juli 1379 datierten Beschwerdekatalog der Stadt Köln gegen den Grafen Wilhelm II. von Berg ist unter Punkt eins von Verhandlungen *mit des greven vrunden ind myt Gerardo van Voisbroiche* die Rede<sup>2645</sup>. Die gesonderte Erwähnung Gerhards erklärt sich zwanglos daraus, dass Übergriffe gegen Kölner Bürger innerhalb des ihm unterstellten Verwaltungsbezirkes angeprangert wurden, namentlich seitens des zum Amt Bensberg-Porz gehörigen Landgerichts in Lülisdorf<sup>2646</sup>. Weitere Belege für seine Amtmannschaft datieren vom Juli 1384, als er auf Bitten der Schöffen von Lülisdorf eine Verkaufsurkunde besiegelte<sup>2647</sup>, und vom Dezember 1385, wo wir ihn unter den Siegelzeugen einer den Hof Herscheid im Kirchspiel Herkenrath berührenden Erbeinigung zwischen Johann von Nesselrode und dessen Oheim Wilhelm Quad antreffen<sup>2648</sup>. Teils parallel zu seiner leitenden Funktion in der Lokalverwaltung bekleidete er das Amt des Rentmeisters, für das

---

<sup>2641</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 766 (23.04.1392); siehe auch SCHLEIDGEN 1988, Nr. 99, S. 121 (24.04.1392). Außer dem Haus Mydlinghoven erhielt das Ehepaar zwei Höfe (Dahl, Zur Straßen) und den Zehnten im Kirchspiel Erkrath.

<sup>2642</sup> Gelegentlich wurde die Anrede „Oheim“ auch für einen „wesentlich älteren Vetter“ gebraucht: NIEDERAU 1962, Rott, S. 192 Anm. 45.

<sup>2643</sup> Vgl. dazu sowie zum Folgenden BRENDLER 2005, S. 91.

<sup>2644</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 194 (13.07.1381).

<sup>2645</sup> ENNEN 1875, Nr. 229, S. 295f.: *mit des greven vrunden ind myt Gerardo van Voisbroiche gedadingt*.

<sup>2646</sup> Vgl. dazu CLASSEN 1952, Sp. 198.

<sup>2647</sup> HASTK, Antoniter, Urk. Nr. 1/81 (08.07.1384).

<sup>2648</sup> NIEDERAU 1957, Sp. 40 nach einer Urk. aus dem 1945 zerstörten Archiv Quad zu Buschfeld (06.12.1385).

nach dem Ende der Amtszeit des ersten bekannten Inhabers, Albrecht Ruter (1356–1363), fast zwei Jahrzehnte hindurch jegliche Belege fehlen. Möglicherweise wurde das Rentmeisteramt über einen längeren Zeitraum nicht besetzt und erst nach der Erhebung der Grafschaft Berg zum Herzogtum wieder ins Leben gerufen. Wie dem auch sei, am 4. Juni 1382 wird Gerhard von Vossbruch in einer Urkunde des Schöffengerichts von Mülheim am Rhein als *penningsmeister* tituliert<sup>2649</sup>. Ein Jahr später, am 23. April 1383, fungierte freilich der Gerresheimer Pastor Hermann von der Burg als Rentmeister<sup>2650</sup>, der noch im Juli 1384 als Amtsinhaber anzutreffen ist<sup>2651</sup>. Nach dieser Unterbrechung muss Gerhard wieder in das Amt zurückgekehrt sein, wie der Zeugenliste des am 16. März 1386 verkündeten Deutzer Weistums zu entnehmen ist<sup>2652</sup>. Weitere Spuren sucht man vergeblich.

Zur Frage der Herkunft des Gerhard von Vossbruch muss man sich mit Mutmaßungen behelfen, zumal aus unserem Zeitraum keine weiteren Träger eines solchen Zunamens bekannt sind<sup>2653</sup>. Der Name knüpft höchstwahrscheinlich an den südwestlich von Lindlar gelegenen Hof Vossbruch an. Dieser gehörte nach der Aussage jüngerer Quellen zum Güterkomplex der von Waldenburg gen. Schenkern im nahen Unterheiligenhoven<sup>2654</sup>. In diesem Zusammenhang verdient die Tatsache Beachtung, dass der Vorname Gerhard als Leitname durch mehrere Generationen des Geschlechts geht. Vielleicht entstammte Gerhard von Vossbruch einer Seitenlinie derer von Waldenburg; auch an eine uneheliche Abkunft wäre zu denken.

## 68. Gobelin vom Walde gen. Stoke (1325–1327)

*1326–27 Amtmann von Angermund*

Im Jahr 1326 beurkundete Gobelin vom Walde, in seiner Eigenschaft als *officiatus comitis de Monte et iudex in Molenbeym*, gemeinsam mit den Schöffen des Gerichts von Mülheim an der

<sup>2649</sup> HASTK, Best. 303 (Mülheim, Älteres Stadtarchiv), Urk. Nr. 2/4 = BENDEL 1913, Nr. 7, S. 427f. Der Zusatz *unses heren des graven van deme Berghe* ist wohl einem Irrtum des Urkundenschreibers zuzuschreiben, denn Wilhelm von Berg war damals längst im Besitz der Herzogswürde.

<sup>2650</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 560; vgl. auch ebd., Urk. Nr. 567 (13.05.1383) u. Nr. 573 (04.08.1383). KOLODZIEJ 2005, S. 186f. verweist darauf, dass Hermann bereits im Mai und im September 1382 in herzoglichem Auftrag größere Geldbeträge auszahlte und lässt seine Amtszeit schon in diesem Jahr beginnen.

<sup>2651</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 584.

<sup>2652</sup> ANDERNACH 1983, Nr. 1224.

<sup>2653</sup> 1438 war allerdings eine Christina von Vossbruch (*Voisbroich*) Meisterin des Stiftes Dünnwald: KORTH 1886, Nr. 252, S. 144.

<sup>2654</sup> Der Vossbrucher Bach speiste die Teiche rings um Haus (Unter-)Heiligenhoven; vgl. BRENDLER 2008, S. 112. Am 12.09.1541 teilten die Brüder Wilhelm und Gerhard von Waldenburg gen. Schenkern die ihnen angefallenen Güter, darunter den Hof Vossbruch: LAV NRW R, Jülich-Berg, Urk. Nr. 2063.

Ruhr die Entscheidung eines Schiedsgremiums in einer das Gut ten Graven zu Styrum betreffenden Streitsache<sup>2655</sup>. Die Erwähnung des nachweislich schon seit 1317 amtierenden Angermunder Amtsrichters Daniel von Golzheim unter den Schiedsleuten, der seinerseits ebenfalls als *judex in Molenhem* tituliert wird, zeigt deutlich, dass die für Gobelin gewählte Bezeichnung hier im Sinne eines obersten Richters zu interpretieren ist, es sich bei ihm demnach nicht etwa um einen subalternen Amtsträger, sondern um den Stellvertreter des Landesherrn im Angermunder Distrikt handelt<sup>2656</sup>. In dieser Funktion ist Gobelin – hier mit dem Übernamen *Stoke* – bereits im Vorjahr bezeugt, und zwar unter der Bezeichnung *scultetus seu officarius in Molenhem*<sup>2657</sup>. Auch in diesem Fall ist die Ortsangabe nicht im Sinne einer Begrenzung seines Amtsbereiches auf das Mülheimer Kirchspiel zu verstehen, sondern so, dass er als Angermunder Amtmann für die administrativen, vor allem jurisdiktionellen Obliegenheiten dieses Bezirkes zuständig war. Die letzte Nachricht über Gobelins Amtstätigkeit fällt ins Jahr 1327; damals entließ er den auf Burg Angermund gefangengesetzten Ritter Dietrich von Limburg(-Styrum) gen. Snycke und dessen Söhne aus der Haft<sup>2658</sup>. Als Todestag des *Gobelinus Schoyke* nennt das älteste Memorienverzeichnis des Stiftes Gerresheim den 12. September<sup>2659</sup>.

R. Görner hat in ihrer Untersuchung zum spätmittelalterlichen „Niederadel“ Gobelin unter die (wenigen) „nichtadligen“ Inhaber von Amtmannstellen eingereiht<sup>2660</sup>. Das war ein Irrtum: Im Rheinland des 14. Jahrhunderts gab es eine ganze Reihe von Geschlechtern des Namens „Wald(e)“, darunter allein zwei stadtkölnische<sup>2661</sup>. Gobelins Siegelbild, ein Querbalken mit drei Schrägleisten, verweist aber auf eine ritterblütige Familie, welche dem niederbergischen Wappenkreis mit dem Querbalken angehörte, zu dem unter anderem die verschiedenen Linien derer von Kalkum und die von Landsberg zählten. Ihren Namen trug sie vermutlich vom Gut

<sup>2655</sup> LAV NRW R, Sterkrade, Kloster, Urk. Nr. 21 (20.10.1326) = SCHUBERT 1926, Nr. 90, S. 76ff.

<sup>2656</sup> Zu Daniel von Golzheim siehe oben, Art. Nr. 21.

<sup>2657</sup> SCHUBERT 1926, Nr. 89, S. 74ff. (23.09.1325). 1327 lautet der Name *Schoke*, siehe die folgende Anm.

<sup>2658</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 227, S. 190f. (04.07.1327): *super arrestatione in nos facta (...) per Gobelinum dictum Schoke, officium eiusdem domini comitis apud Anghermunt*. Dietrich ist der Begründer der Linie Limburg-Styrum. Sein Enkel gleichen Namens fungierte vier Jahrzehnte später dann selbst als Amtmann von Angermund, siehe oben, Art. Nr. 39.

<sup>2659</sup> DRESEN 1928, S. 175. Gobelin hatte eine sich an jedem Monatsdritten wiederholende Memorie; vgl. ebd., S. 162.

<sup>2660</sup> GÖRNER 1987, S. 63 Anm. 314.

<sup>2661</sup> Vgl. NIEDERAU 1994, S. 303f. Zur ursprünglich aus Wipperfürth stammenden Kölner Kaufmannsfamilie von dem Walde, für die der höchst seltene Vorname Tyro kennzeichnend war, vgl. DEETERS 2007.

Zum Walde in Gerresheim<sup>2662</sup>. Die vom Walde dürften auf eine nicht näher bekannte Weise mit der Familie vom Haus (von der Ratinger Wasserburg Zum Haus) verschwägert gewesen sein, die das gleiche Wappen führte.

### 69. Wilhelm vom Walde (1329–1332)

1329–32 *Amtmann von Angermund*

Urkundlich bezeugt ist für Wilhelm vom Walde eine Tätigkeit als Schultheiß von Angermund in den Jahren 1329 und 1332<sup>2663</sup>. Aufgrund des identischen Zunamens und der Nachfolge im Amt liegt die Annahme nahe, dass Wilhelm derselben Familie angehörte wie sein Amtsvorgänger Gobelin. Ein Blick auf sein Siegel lässt diese Vermutung zur Gewissheit werden<sup>2664</sup>. Der genaue Grad der Verwandtschaft ist allerdings nicht bekannt. Ebenso wenig ist zu entscheiden, ob Wilhelm mit jenem Namensvetter gleichzusetzen ist, den Hermann von Winkelhausen 1370 seinen Schwager nennt<sup>2665</sup>. Damals verzichtete Hermann auf alle Forderungen an seinen Verwandten aus der Zeit, als dieser *over Bergh* geritten war, weil der Ritter Adolf vom Haus an dessen Stelle die fällige Schuldsumme bezahlt hatte. Angesichts des zeitlichen Abstands von vier Jahrzehnten dürfte der Schuldner eher ein Nachfahre des Angermunder Amtmanns gewesen sein. Nichtsdestoweniger liefert die Quellennachricht einen wertvollen Hinweis auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der vom Walde zu den besser dokumentierten Geschlechtern von Winkelhausen und vom Haus.

### 70. Gerhard (d. Ä.) von Waldenburg gen. Schenkern (1326–1349)

1340 *Amtmann von Steinbach*

Der „Stammsitz“ derer von Waldenburg dürfte gewiss nicht mit der Waldenburg bei Attendorn zu identifizieren sein<sup>2666</sup>, sondern sich vielmehr im Einzugsbereich der mittleren

---

<sup>2662</sup> So NIEDERAU 1973, Herren vom Haus, S. 141, der in diesem Anwesen einen Vorgängerbau des heute noch bestehenden Quadenhofes sieht. Diese im dritten Jahrzehnt des 15. Jhs. errichtete Wasserburg wird jedoch erst 1481 als „Haus zum Walde“ bezeichnet; vgl. SCHUBERT 1912, S. 135f.; WEIDENHAUPT 1994, S. 2. Ein Gut *zu Walde* befand sich 1475 im Besitz der Greta von dem Vorst gen. von Galkhausen, Witwe des Heinrich von Bracht: Pfa Gerresheim, St. Margaretha, Urk. Nr. 6 (12.03.1475).

<sup>2663</sup> KELLETER 1904, Nr. 159b, S. 220 (11.11.1329), Nr. 156, S. 213ff. (fälschlicherweise auf 1322 datiert), Nr. 164, S. 225f. u. Nr. 165, S. 226f. (jeweils 22.11.1332).

<sup>2664</sup> Ein relativ gut erhaltenes Siegel mit dem Querbalken im schräg geteilten Schild hängt einer der Urkunden von 1332 an; siehe die Siegelbeschreibung bei KELLETER 1904, S. 226.

<sup>2665</sup> NIEDERAU 1978, Nr. 2, S. 91f. (11.11.1370).

<sup>2666</sup> So FAHNE 1853, S. 188.

Agger, das heißt im Raum des späteren bergischen Amtes Steinbach, befunden haben<sup>2667</sup>. Ein zu Hohkeppel begüterter Ritter Gerhard von Waldenburg begegnet zum Ausgang des 13. Jahrhunderts unter den Abgabepflichtigen in und um Overath, die ein Verzeichnis der Abtei Siegburg auflistet<sup>2668</sup>. Zweifellos ein Nachfahre dieses Ritters – wohl Sohn oder Enkel – war der Knappe Gerhard *de Waldenburg*, der 1326 in den Quellen auftaucht. Anlass war der Verkauf des von der Abtei Deutz lehrnührigen Hauses Bürgel (nordwestlich von Monheim) durch den Lehnsinhaber, den Knappen Winrich von Bürgel, an die Abtei<sup>2669</sup>. Dieser wichtigen Transaktion, der auch Graf Adolf VI. von Berg durch Anhängen seines Siegels Zustimmung verlieh, wohnte Gerhard zusammen mit zahlreichen weiteren Angehörigen der bergischen Ritterschaft, darunter nicht wenigen Vasallen des Heribertklosters, bei. Drei Jahre später, 1329, fungierte er gemeinsam mit Heinrich von der Mühlen, Amand von Bernsau und Adolf vom Steinhaus als Bürge, als Heinrich von Grafschaft und dessen Frau Lisa vom Stein ihren Hof Libur, ein bergisches Lehen, an den Siegburger Bürger Arnold von der Wiese veräußerten<sup>2670</sup>. Im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts fehlen Nachrichten über Gerhard nahezu vollständig, wäre da nicht eine kurze Notiz vom Ende des Jahres 1339: Die Geschworenen des erzstiftischen Hofes Schwelm waren auf Initiative des Kölner Erzbischofs zusammengekommen, um das Hofesrecht zu weisen – eine willkommene Gelegenheit, um Beschwerden über entfremdeten Besitz und Übergriffe benachbarter Herren vorzubringen. Einer der Schwelmer Hofesleute beklagte sich, Gerhard *Schynnekerl* habe ihm sechs Kühe und zwei Pferde weggenommen<sup>2671</sup>. Damit ist zum ersten Mal der wenig schmeichelhafte Beiname „Schindekerl“ belegt, der bald schon eine feste Verbindung mit dem Herkunftsnamen „von Waldenburg“ einging und in der verschliffenen Form „Schenkern“ die Jahrhunderte überdauerte. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Gerhard von Waldenburg sich nicht auf eigene Faust, sondern gewissermaßen in Ausübung seines Amtes am Besitz des kölnischen Hofmanns vergriffen hatte. Denn als Graf Adolf VI. von Berg und seine Gattin Agnes am 8. August 1340 Stadt und Bürgern von Wipperfürth ihre Privilegien bestätigten, firmierte

<sup>2667</sup> Laut NIEDERAU 1967, S. 3 Anm. 18 wird das namengebende Gut Waldenberg noch 1447 in einer Erbteilung erwähnt, freilich ohne genaue Lokalisierung. Zur Siedlungswüstung Waldenberg bei Engelskirchen vgl. DITTMAYER 1956, S. 118.

<sup>2668</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 164, S. 281–288 (S. 282): *Gerhardus miles de Waldenburg de Keppil*. JUX/KÜLHEIM 1958, S. 61 deuten den Eintrag so, als ob besagter Ritter in Hohkeppel ansässig gewesen wäre. Dies geht daraus aber keineswegs zwingend hervor.

<sup>2669</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 3/32 (25.05.1326).

<sup>2670</sup> LAV NRW R, Berg Hs., N I 1 h, fol. 1 (11.11.1329).

<sup>2671</sup> JANSSEN 1973, Nr. 692 (19.12.1339).

Gerhard als „Amtmann des Grafen und der Gräfin“<sup>2672</sup>. Demzufolge war er wohl zuständig für den Steinbacher Distrikt, dem die älteste bergische Stadt zugeordnet war. Weitere Zeugnisse aus seiner Amtszeit sucht man allerdings vergeblich. Die wenigen verbleibenden Belege betreffen Zeugenleistungen für Standesgenossen – so 1341 im Ehevertrag zwischen Ludwig von Bieberstein und Agnes von Löwenberg, der unehelichen Tochter Heinrichs I. von Löwenberg<sup>2673</sup>, 1342 wiederum für Ludwig von Bieberstein<sup>2674</sup>, im März 1347 für die Eheleute Heinrich und Jutta Kreuwel von Gimborn und im April desselben Jahres für Dietrich Smende (von Heltorf)<sup>2675</sup>.

Als Ludwig von Bieberstein 1349 dem Grafen Gotthard von Sayn, Herrn zu Homburg, das Öffnungsrecht an Haus Bieberstein einräumte, war Gerhard von Waldenburg erneut zugegen – dieses Mal in Begleitung eines jüngeren Namensvetters, von dem er durch den Zusatz *de alde* unterschieden wurde<sup>2676</sup>. Ob dieser Gerhard junior der Sohn des Amtmanns gewesen ist, muss offen bleiben, da der Verwandtschaftsgrad nicht näher bestimmt wird. Es könnte sich durchaus um einen Neffen handeln. Denn als Vater käme auch ein mutmaßlicher Bruder des älteren Gerhard, der Ritter Pilgrim von Waldenburg, in Betracht, der durch die eheliche Verbindung mit Greta von Heiligenhoven einen größeren Besitzkomplex zu Heiligenhoven im Tal des Lennefebachs (südwestlich von Lindlar) erheiratet hatte<sup>2677</sup>. Hier befand sich spätestens eingangs des 15. Jahrhunderts mit der Wasserburg Unterheiligenhoven der Hauptsitz der Familie<sup>2678</sup>. Die Ehefrau Gerhards (d. Ä.) ist nicht bekannt<sup>2679</sup>. Der Tod des Amtmanns, der augenscheinlich auf den Erwerb der Ritterwürde verzichtet hatte, dürfte in die frühen 1350er Jahre fallen.

---

<sup>2672</sup> TRILLER/FÜCHTNER 1969, Nr. 3, S. 6f.

<sup>2673</sup> HASTK, Hauptkundenarchiv, Nr. 2/1665a (24.08.1341). Vgl. zu diesem Ehevertrag und zur Herkunft der Agnes von Löwenberg HEMGESBERG 1978, S. 53; zu den von Bieberstein BRENDLER 2008, S. 28f.

<sup>2674</sup> Fürstl. Archiv Berleburg, Urk. Nr. 178 (01.04.1342).

<sup>2675</sup> HASTK, Deutz, Abtei, Urk. Nr. 1/42 (28.03.1347); ADERS 1968, Nr. 106, S. 37 (12.04.1347).

<sup>2676</sup> Fürstl. Archiv Berleburg, Urk. Nr. 248 (29.11.1349).

<sup>2677</sup> Die Nachrichten über das Ehepaar sind größtenteils den Schreinsbüchern der Stadt Köln zu entnehmen. Vgl. SCHLEICHER 1998 XVI, S. 22 (= v. Oidtman, Mappe 1238) u. NIEDERAU 1997, S. 101 mit Anm. 86; zusammenfassend BRENDLER 2008, S. 111. Für eine Vaterschaft Pilgrims könnte die Namengebung der Kinder Gerhards d. J. sprechen, dessen ältester Sohn Pilgrim hieß.

<sup>2678</sup> Nachweislich vor 1414: ANDERNACH 1995, Nr. 784.

<sup>2679</sup> Laut einem Memorieneintrag im Lindlarer Bruderschaftsbuch von 1534 (PFA Lindlar, St. Severin, Nr. 198, S. 39), dessen Bezug auf den älteren Gerhard aber nicht eindeutig ist, könnte sie Helwich geheißen haben.

## 71. Gerhard (d. J.) von Waldenburg gen. Schenkern (1349–1382)

1361 *Amtmann von Windeck*

Am Weihnachtstag des Jahres 1349, nur wenige Wochen nach einem ersten Auftritt als Zeuge für den Knappen Ludwig von Bieberstein – hier noch gemeinsam mit seinem Verwandten (Vater oder Onkel?) Gerhard *dem alden*<sup>2680</sup> –, wird der jüngere Gerhard von Waldenburg in einer Urkunde des Grafen Dietrich II. von Limburg-Hohenlimburg erwähnt. Dieser gelobte dem Grafen Gerhard von Berg, die Burg Hohenlimburg als Offenhaus getreu zu bewahren, so wie sie zuvor *Gerard Schinkert dem Jungen* anbefohlen gewesen war<sup>2681</sup>. Offenbar hatte Dietrich den Stammsitz seiner Familie auf Betreiben des verfeindeten Grafen von der Mark zeitweise räumen müssen, woraufhin Graf Gerhard, der Lehnherr des Hohenlimburgers, die Feste einem seiner Getreuen überantwortet hatte. Trotz seines gewiss noch jungen Alters muss Gerhard Schenkern seinem Landesherrn als besonders vertrauenswürdig gegolten haben, hätte ihm der Berger die wichtige Burg doch ansonsten kaum in die Hand gegeben. Nach diesem vielversprechenden Auftakt schweigen die Quellen für mehr als ein Jahrzehnt. Erst im Oktober 1361 begegnet Gerhard erneut, dieses Mal als *officiatus* in Windeck<sup>2682</sup>. Allzu lange dürfte er für den Distrikt an der südlichen Peripherie der Grafschaft Berg nicht zuständig gewesen sein, denn noch 1356 fungierte Heinrich von Grafschaft als Windecker Amtmann<sup>2683</sup>, 1362 (oder spätestens 1363) dessen Sohn Adolf<sup>2684</sup>. Der Veräußerung des Hofes Solingen an die Abtei Altenberg durch die Gräfin-Witwe Margarethe und ihren Sohn Wilhelm im Dezember 1363 gab er – als zwanzigster von 22 „Rittern und Knappen der Grafschaft Berg“ – seine Zustimmung, indem er die betreffende Urkunde mitbesiegelte<sup>2685</sup>. Aufs Ganze betrachtet, machte er sich im landesherrlichen Umfeld aber eher rar.

Lehnsmann des Grafen von Berg war Gerhard von Waldenburg für ein Burglehen innerhalb der Mauern von Schloss Burg, das Rechte an einem Turm einschloss, dessen obere Hälfte er im November 1362 der dortigen Johanniterkommende verkaufte<sup>2686</sup>. Auf Bitten der Ordensleute willigte er wenige Monate später darin ein, dem Ritter Heinrich von Schönraht

---

<sup>2680</sup> Fürstl. Archiv Berleburg, Urk. Nr. 248 (29.11.1349).

<sup>2681</sup> KREMER 1776, Nr. 26, S. 148f. (25.12.1349) = HULSHOFF/ADERS 1963 II/1, Nr. 395, S. 201f.

<sup>2682</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 21/3a (03.10.1361): Der Knappe Johann von Koberstein bekennt, *per manum Gerhardi de Waldenburg officii in Windecke* 20 goldene Schild erhalten zu haben.

<sup>2683</sup> LAV NRW R, Herchen, Kloster, Urk. Nr. 29 (10.08.1356).

<sup>2684</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 328 (04.08.1362) u. Nr. 372 (04.12.1363).

<sup>2685</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 469 (16.12.1363) = MOSLER 1912, Nr. 845, S. 646–649.

<sup>2686</sup> VOLLMER 1958, Tafel X, S. 24 (15.11.1362).

das Burglehen tauschweise zu überlassen, damit dieser es ihnen abtreten könne<sup>2687</sup>. Zum Ausgleich verschrieb ihm der Komtur Pilgrim von Rott eine jährliche Rente von 28 Vierteln Wein aus dem Kirchspiel Mondorf und einen goldenen Schild<sup>2688</sup>. Lehnsbeziehungen unterhielt er auch zum Kölner Erzbischof, der ihn am 25. Dezember 1363 mit einer Rente von 30 Mark auf den Bonner Zoll belehnte<sup>2689</sup>.

In welchem genauen verwandtschaftlichen Verhältnis Gerhard zu den Töchtern Guda, Patza und Greta des vor 1376 verstorbenen Ritters Pilgrim von Waldenburg und der Greta von Heiligenhoven stand, ob es sich etwa, wie E. von Oidtman und K. Niederau vermuten<sup>2690</sup>, um seine Schwestern handelte, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Der Ritter Gottschalk Kreuwel von Gimborn rechnete Gerhard zu seinen *vrund ind mage* und zog ihn als Bürge heran, als er im Spätsommer 1367 die Hälfte des Hauses Sülz an das Kloster Siegburg verkaufte<sup>2691</sup>. Als einen ihrer „Freunde und Verwandten“ bezeichneten ihn 1379 auch die Eheleute Bruno und Metza von Garath anlässlich des Verkaufs zweier Höfe an die Abtei Altenberg<sup>2692</sup>.

Den wegen des Lehnstausches auf Schloss Burg in den Jahren 1362 und 1363 ausgefertigten Urkunden ist zu entnehmen, dass Gerhard von Waldenburg und seine Gattin Margarethe (Grete) um die nämliche Zeit mindestens drei Kinder – Pilgrim, Roland und Gerhard – hatten. Margarethe war eine Tochter des zwischen 1311 und 1325 unter anderem als Vogt von Miselohe und Kellner zu Radevormwald bezeugten Ritters Roland Bogen, der namentlich als Vorbesitzer von Gerhards Burglehen genannt wird<sup>2693</sup>. Aus der Hinterlassenschaft des Roland Bogen stammten zweifelsohne auch die Höfe Dürscheid im Kirchspiel Lützenkirchen und Hinterwegen im Kirchspiel Burscheid, die Gerhard und sein zweitältester, auf den Namen des Großvaters mütterlicherseits getaufter Sohn Roland am letzten Tag des Jahres 1378 dem

---

<sup>2687</sup> VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363).

<sup>2688</sup> LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 159 (24.05.1363).

<sup>2689</sup> JANSSEN 1982, Nr. 76. Am 02.11.1366 bekannte er, der Erzbischof habe ihm die bisher vorenthaltene Lehnsrente nunmehr vollständig ausgezahlt: ebd., Nr. 533.

<sup>2690</sup> SCHLEICHER 1998 XVI, S. 22 (= v. Oidtman, Mappe 1238); LAV NRW R, Sammlung K. Niederau, Nr. 30, fol. 1.

<sup>2691</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 444, S. 511f. (28.08.1367). Mitbürgen waren u. a. der Ritter Gottschalk Starke von Opladen und die Knappen Adolf von Kaltenbach, Johann Moir (von dem Broich), Johann von Lohausen und Gottschalk von Hoingen.

<sup>2692</sup> LAV NRW R, Altenberg, Urk. Nr. 520 (13.05.1379) = MOSLER 1912, Nr. 932, S. 714f. (Reg.).

<sup>2693</sup> VOLLMER 1958, Tafel XI, S. 25f. (04.04.1363): *dat nailne was bern Rolantz Benghen, rytters*. Die Vaterschaft Roland Bogens geht freilich nicht explizit aus dieser Urkunde hervor, sondern aus einer im Lindlarer Bruderschaftsbuch von 1534 vermerkten Erbmemorie (PFA Lindlar, St. Severin, Nr. 198, S. 39).

Grafen Gottfried III. von Looz, Herrn zu Heinsberg, zu rechtem Mannlehen auftrugen<sup>2694</sup>. Zuvor hatte Gottfried sie mit einem Hof zu Zündorf am Rhein belehnt<sup>2695</sup>. Den Hof Hinterwegen mitsamt dem Walde *Trappynberch* veräußerte der älteste Sohn Pilgrim im Jahr 1384 vor den Burscheider Schöffen für 368 kölnische Mark an das Kloster Altenberg<sup>2696</sup>. Verheiratet war Pilgrim mit der Tochter Elisabeth des Porzer Amtmanns Heinrich von der Mühlen<sup>2697</sup>.

Bei dem Herrn *Schynerl*, der 1382 dem Tausch des Hofes Mickel gegen den Duisburger Zehnten zwischen Herzog Wilhelm von Berg und der Abtei Altenberg beiwohnte<sup>2698</sup>, dürfte es sich noch einmal um Gerhard von Waldenburg gehandelt haben. Er scheint bis an sein Lebensende Knappe geblieben zu sein. Als verstorben bezeichnet wird er am 8. April 1393, als seine Witwe Margarethe den noch ausstehenden Teilbetrag für den Hof Zündorf, den ihr Mann dem Herzog von Berg verkauft hatte, ihren Kindern übertrug. Genannt werden neben Pilgrim noch die Geschwister Engelbert und Elisabeth, die zuvor nicht in Erscheinung getreten waren<sup>2699</sup>. Der jüngere Sohn Roland weilte damals bereits nicht mehr unter den Lebenden, ebenso wohl sein Bruder Gerhard, der unerwähnt bleibt<sup>2700</sup>.

---

<sup>2694</sup> LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk Nr. 207 (31.12.1378) = BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 67, fol. 672b. Gerhard betonte bei dieser Gelegenheit, die Höfe seien *myn vry eigen erve ind gude*.

<sup>2695</sup> LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk Nr. 206 (31.12.1378) = BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 4, fol. 235a. Es handelte sich um den nachmaligen Bitzhof zu Niederzündorf, den Herzog Wilhelm von Berg am 12.07.1392 dem Kölner Severinstift schenkte, nachdem er ihn von Gerhard von Waldenburg gekauft hatte: LACOMBLET 1853, Nr. 972, S. 861f. Ein erster Lehnsrevers Gerhards für Gottfried von Looz datiert bereits vom 17.05.1377: LAV NRW R, Herrschaft Heinsberg, Urk Nr. 201.

<sup>2696</sup> MOSLER 1912, Nr. 961, S. 732. Die Urkunde ist lediglich als Regest im Altenberger Kopiar (LAV NRW R, Altenberg Akten, Rep. u. Hs. 1a) verzeichnet. Neben Pilgrim soll auch sein Vater die Urkunde mitbesiegelt haben.

<sup>2697</sup> An 13.05.1381 stifteten Pilgrim von Waldenburg und seine Gattin Elisabeth für sich selbst und für ihre „Vorfahren“ Heinrich von der Mühlen und Hadewig eine Memorie in der Pfarrkirche zu Ränderoth: VON DEN BRINCKEN 1965, Nr. 23, S. 19.

<sup>2698</sup> Auch dieser Tauschvertrag ist nur in Regestenform überliefert: MOSLER 1912, S. 725 Anm. 2.

<sup>2699</sup> Wie aus einem Vermerk im Lindlarer Bruderschaftsbuch von 1534 ersichtlich ist, war Engelbert von Waldenburg mit Kunigunde von Zweifel, einer Tochter des Steinbacher Amtmanns Bruno von Zweifel, verheiratet (PFA Lindlar, St. Severin, Nr. 198, S. 39).

<sup>2700</sup> HASTK, St. Severin, Urk. Nr. 1/288. Siehe auch die Folgeurkunden zum Zündorfer Hof (HASTK, St. Severin, Urk. Nr. 1/289 u. 1/290 vom 09.08.1398), in denen Pilgrim von Waldenburg nun seinerseits als tot gemeldet wird.

## 72. Adolf von Wiehl (1260–1279)

1260 Vogt von Windeck, 1262–63 Gräflicher Drost

Als die Brüder Heinrich und Franco von Hückeswagen am 6. Juli 1260 gegenüber der Witwe des im Vorjahr verstorbenen Grafen Adolf IV., der Gräfin Margarethe von Berg, den Verzicht auf jegliche Erbensprüche an den Stammgütern ihrer Familie zu Hückeswagen erklärten, wurde neben dem damaligen Drost Adolf von Stammheim und weiteren bekannten bergischen Ministerialen auch ein *Adolphus de Wile* als Urkundenzeuge hinzugezogen<sup>2701</sup>. Wenige Wochen später übergab Adolf von Wiehl, nunmehr als „Vogt von Windeck“ (*advocatus de Wintecgin*) und Amtsträger (*officialis*) der Gräfin-Witwe Margarethe apostrophiert<sup>2702</sup>, dem Brüderpaar 220 Mark als Entschädigung für die Abtretung ihrer Rechte<sup>2703</sup>.

Dienstort des Vogtes war die hoch über dem Siegtal gelegene Burg Windeck, die bereits zum Amtsantritt des Grafen Adolf IV. im Jahr 1247 als eine der vier Hauptburgen der Grafschaft Berg galt<sup>2704</sup>. Von hier aus hatte Adolf von Wiehl die Interessen der Berger in einem weiten Bereich zwischen Agger und Sieg zu wahren, der sich, angefangen mit der Burg Windeck und ihrem umstrittenen Rechtsstatus<sup>2705</sup>, durch eine besonders unübersichtliche Gemengelage von Herrschaftsrechten unterschiedlichster Provenienz auszeichnete. Adolf von Wiehl scheint seine Aufgabe zur vollen Zufriedenheit der Gräfin-Witwe und des Junggrafen Adolf (V.) gelöst zu haben, wurde er doch in das höchste und angesehenste Amt der Grafschaft Berg berufen: das des Drost. Erstmals als *dapifer* titulierte wurde er Ende 1262, als Gräfin Margarethe und ihr Sohn für den verstorbenen Grafen Adolf IV. ein Jahrgedächtnis in der Abtei Siegburg stifteten<sup>2706</sup>. Noch ein weiteres Mal, beim Abschluss des Außenbürgervertrages des Grafen von Katzenelnbogen mit der Stadt Köln im Juni 1263, ist er in dieser Funktion bezeugt<sup>2707</sup>. Außerdem fungierte er 1264 als Siegburger Schöffe<sup>2708</sup>.

---

<sup>2701</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 493, S. 276f.

<sup>2702</sup> KREMER 1781, Nr. 93, S. 114 (11.09.1260) = LACOMBLET 1846, S. 276 Anm. 1. – Aufgrund der Minderjährigkeit ihres Sohnes Adolf (V.) hatte Margarethe nach dem Tod ihres Mannes im April 1259 die Regentschaft in Berg übernommen, die sie augenscheinlich mindestens bis 1262 alleine ausübte. In diesem Umstand liegt auch die Funktionsbezeichnung Adolfs von Wiehl als *officialis dom. comitisse de Monte* begründet.

<sup>2703</sup> In die Reihe der mit dem Erwerb Hückeswagens verbundenen Urkunden gehört auch die Verzichtserklärung des Bernhard gen. *Ruzze*, bei der Adolf von Wiehl ebenfalls als Zeuge zugegen war: KREMER 1781, Nr. 94, S. 114 (18.11.1260).

<sup>2704</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 312, S. 162f. (16.06.1247).

<sup>2705</sup> Siehe oben, S. 225ff.

<sup>2706</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 140, S. 254f. (26.12.1262).

<sup>2707</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 532, S. 299ff. (30.06.1263) = DEMANDT 1953, Nr. 148, S. 103f. (Reg.).

<sup>2708</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 145, S. 259ff. (21.06.1264).

Über zwei Jahrzehnte hinweg blieb Adolf von Wiehl einer der wichtigsten Vertrauten zunächst der Regentin, dann ihres Sohnes, des Grafen Adolf V., der spätestens 1268 die alleinige Regierung in Berg übernahm, während sich Margarethe nach Hückeswagen, ihrem Witwengut, zurückzog. Abgesehen von mehreren Zeugenleistungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden muss<sup>2709</sup>, verdient insbesondere seine wiederholte schiedsrichterliche Tätigkeit eine Hervorhebung: Im Frühjahr 1274 beschlossen der Kölner Erzbischof Engelbert von Falkenburg und Graf Adolf V. von Berg, zur Konfliktbereinigung eine Schiedskommission einzurichten, der auf bergischer Seite die Ritter Adolf von Stammheim (d. Ä.), Sibodo von Blegge, Heinrich von Oefte, Adolf von Wiehl und Jakob von Ophoven angehören sollten<sup>2710</sup>. Im ersten vergleichbaren Abkommen des Bergers mit Erzbischof Engelberts Nachfolger Siegfried von Westerburg, abgeschlossen im März 1276, fungierte Adolf erneut als Schiedsrichter<sup>2711</sup>. Nachdem Adolf von Wiehl bereits im bergisch-stadtkölnischen Freundschaftsbund vom 9. Juni 1262 eine Bürgerschaft übernommen hatte, wurde er gut anderthalb Jahrzehnte später, anlässlich der Erneuerung des Bündnisses, als einer der vier von Graf Adolf zu berufenden Schlichter benannt<sup>2712</sup>. Dieselbe Rolle war ihm schließlich auch in der am 1. April 1279 verkündeten Sühne zwischen dem Grafen und dem Kölner Kirchenfürsten zgedacht<sup>2713</sup>.

Eine genealogische Zuordnung des Vogtes und Drostens Adolf von Wiehl lässt sich aufgrund fehlender Filiationen und Verwandtschaftsangaben nicht bewerkstelligen. Bemerkenswert ist aber, dass Graf Heinrich von Sponheim(-Starkenburger) und Bruno von Braunsberg, als sie 1270 den Verzicht der Brüder Heinrich und Dietrich Flecke auf die Burg Holstein bezeugten, die drei Ritter Everhard Smende, Adolf von Wiehl und Albert von Hachenburg als ihre Verwandten bezeichneten<sup>2714</sup>. Ob der zwischen 1313 und 1322 bezeugte Siegburger Schöffe Gottschalk von Wiehl ein Nachfahre Adolfs gewesen ist, muss offen bleiben<sup>2715</sup>.

---

<sup>2709</sup> Verwiesen sei auf: LACOMBLET 1846, Nr. 552, S. 321 (15.05.1265); KELLETER 1904, Nr. 56, S. 73f. (Juni 1271); KORTH 1885, S. 76f. (02.07.1271); KREMER 1781, Nr. 128, S. 146 (13.03.1277).

<sup>2710</sup> KREMER 1781, Nr. 124, S. 143f. (10.04.1274).

<sup>2711</sup> KNIPPING 1913, Nr. 2656 (06.03.1276): Urkunde des Erzbischofs; Gegenurkunde des Grafen: LAV NRW R, Kurköln, Urk. Nr. 239. Insgesamt wurden seitens Berg vier Schiedsrichter benannt – neben Adolf von Wiehl noch Adolf von Stammheim, Sibodo von Blegge und Gottschalk von Winthövel.

<sup>2712</sup> ENNEN 1867, Nr. 193, S. 156–161 (09.01.1279): *sin druzetbe wie de is, Dietrich van Elner, Sibodo van deme Blegge inde Ailf van Wile.*

<sup>2713</sup> LACOMBLET 1846, Nr. 712, S. 416f. = KNIPPING 1913, Nr. 2792: *Adolfum de Stammbeym sen., Sibodonem de Blegge, Adolfum de Weyle et Jacobum de Uphoven dapiferum, milites.*

<sup>2714</sup> GOERZ 1881, Nr. 2524, S. 570 (16.07.1270). Heinrich, Sohn des Grafen Johann von Sponheim, hatte den altspenheimischen Herrschaftskomplex im Hunsrück und an der Mosel geerbt, während seinem Bruder

### 73. Heinrich von Wienhorst (1368–1387)

1371–73 *Amtmann von Beyenburg*, 1381–87 *Erbmarschall*

Unter Graf Wilhelm II. von Berg macht sich etwa seit Ende der 1360er Jahre die Tendenz bemerkbar, in stärkerem Maße als seine Vorgänger auch Ritterbürtige aus der territorialen Nachbarschaft als Amtsträger oder Ratgeber heranzuziehen. Als er Ende 1368 eine der folgenreichsten Entscheidungen seiner Regierungszeit traf und mit Einwilligung seiner Räte den höchst ergiebigen Kaiserswerther Rheinzoll für die gewaltige Summe von 57.593 ½ Goldgulden dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngeren verpfändete, finden sich unter den zwölf *lieuen getruwen*, die der Graf um Besiegelung der Verpfändungsurkunde bat, drei Angehörige auswärtiger Familien: Heinrich von Wienhorst, Heinrich von Wachtendonk und Maes von Uhlenbrock<sup>2716</sup>.

Die von Wienhorst benannten sich nach dem vermutlich nordöstlich der Stadt Geldern gelegenen Gut Weyenhorst<sup>2717</sup>. Da sie vor 1326 nicht nachzuweisen sind und ihr Wappen, ähnlich demjenigen derer von Honselaer, drei Vögel zeigte, dürfen sie wohl mit A. Fahne und E. von Oidtman als Seitenlinie der letztgenannten klevischen Familie betrachtet werden<sup>2718</sup>. Reinken von Uhlenbrock, ein Sohn des oben erwähnten bergischen Rates Maes von Uhlenbrock, rechnete Heinrich von Wienhorst 1375 zusammen mit Hermann von der Seeldonk und Johann von der Dorneburg gen. Aschebrock zu seinen „lieben Freunden und Magen“.<sup>2719</sup> Wie weit die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Familien zurückreichten und worauf sie gründeten, lässt sich nicht sagen. Ähnlich wie im Fall der lange Zeit auf den klevischen Raum ausgerichteten von Uhlenbrock – Reinken war ebenso wie sein Vater Maes Burgmann zu Dinslaken – sind die Motive für die Hinwendung zu Berg nicht auszumachen.

---

Gottfried die aus der Hinterlassenschaft des Anfang 1247 verstorbenen Grafen Heinrich III. von Sayn herrührenden Besitzungen im Westerwald und im oberbergischen Raum zugefallen waren, darunter die Burgen Sayn und Holstein. Zur Burg Braunsberg im vorderen Westerwald vgl. GENSICKE 1958, S. 218 u. S. 230.

<sup>2715</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 231, S. 363 (12.08.1313); KORTH 1892, Nr. 23, S. 36f. (28.03.1322).

<sup>2716</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 684, S. 583–586 (15.12.1368).

<sup>2717</sup> FAHNE 1853, S. 207 identifiziert den Stammsitz der Familie mit einem „Hof Wienhorst bei Rheinberg“; vgl. auch DERS. 1859, S. 201. E. von Oidtman lokalisiert ihn hingegen „zwischen Issum und Alpen“; SCHLEICHER 1998 XVI, S. 337 (= v. Oidtman, Mappe 1271). Der Standort des Hofes ist aber vermutlich eher auf der Gemarkung des heutigen Gelderner Stadtteils Kapellen zu suchen, wo der Flurname Wienhorst und ein Straßename (In de Wyenhorst) an das untergegangene Gut erinnern. Kapellen bildete eine eigenständige Herrschaft, bevor es 1331 von den Grafen von Geldern käuflich erworben wurde; vgl. FRANKWITZ 1986, S. 146ff.

<sup>2718</sup> FAHNE 1848, S. 462; SCHLEICHER 1998 XVI, S. 337 (= v. Oidtman, Mappe 1271).

<sup>2719</sup> Archiv Laubach auf Patthorst, Nr. 8 (Westfälisches Archivamt Münster, FB 131).

Im November 1371, drei Jahre nach seinem ersten Auftritt im Umfeld des Grafen Wilhelm II., erscheint Heinrich von Wienhorst als Amtmann auf der Beyenburg<sup>2720</sup>. Diese Funktion, die er offenbar als Nachfolger des Ritters Heinrich von dem Bottlenberg gen. Schirp angetreten hatte, übte er nachweislich noch im Juni 1373 aus<sup>2721</sup>. Darüber hinaus wird er in den 1370er Jahren bei mehreren wichtigen Gelegenheiten unter den Räten des Grafen genannt, so 1373 anlässlich der Privilegierung des Hofes Bürgel zugunsten der Abtei Brauweiler<sup>2722</sup>, 1376 im Friedensvertrag zwischen Graf Wilhelm und seinem gleichnamigen Vetter, dem Herzog von Jülich<sup>2723</sup>, und 1377 im Bündnis zwischen Jülich, Berg und Kleve<sup>2724</sup>. Im Zuge der Einrichtung erblicher Hofämter nach der Erhebung der Grafschaft Berg zum Herzogtum wurde Heinrich von Wienhorst 1381 mit dem bergischen Erbmarschallamt belehnt, nebst einem Rentenlehen von 30 Goldgulden aus dem Düsseldorfer Zoll sowie dem Hof Niersken im Kirchspiel Issum<sup>2725</sup>. Der letzte Beleg zu Lebzeiten des Marschalls datiert vom 20. August 1387, als er im herzoglichen Gefolge der Stadt Göttingen die Fehde ansagte<sup>2726</sup>; am 3. Juli 1388 empfing sein Sohn Johann von Wienhorst die mit dem Marschallamt verbundenen Mannlehen<sup>2727</sup>. Johann, seit 1379 mit der Tochter Jutta des Arnold von Alpen, Herrn zu Hönnepel, verheiratet<sup>2728</sup>, erscheint später als Amtmann (auf Lebenszeit) zu Beyenburg und Hardenberg (1396/97), Kölner Außenbürger (1400), geldrischer Hofmeister und schließlich (ab 1407) als Drost zu Geldern<sup>2729</sup>. Aus einer von Johann und seiner Gattin Jutta im Jahr 1399 am Karmeliterkloster

---

<sup>2720</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 2/Akten (11.11.1371): *herren Hinriche van Wüenburst (...) amptmanne to der Bijenburg.*

<sup>2721</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 432 (07.06.1373): *Hinrike van Wÿenburst ritter amptman tor Bijenburg.* Vgl. auch LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 2/Akten (20.11.1371, 19.12.1372, 18.02.1373).

<sup>2722</sup> ANDERNACH 1981, Nr. 847 (16.05.1373). Als Vertreter des Rates und des Landes Berg werden neben Heinrich von Wienhorst die Ritter Wilhelm Quad, Wilhelm von Haan, Konrad von Eller sowie die Knappen Heinrich von Wachtendonk und der Drost Maes von Uhlenbrock aufgeführt.

<sup>2723</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 777, S. 679f. (17.03.1376): *vñse vrunt ind rait mit namen hn. Conrait van Saffenberg, hn. Wilbem van Haen, hn. Conrait van Elnar, hn. Henr. van Wÿenborst, rittere, hn. Elger van Hembach dechen zo Werde, ind Johan vander Dornenburch genant Aschbroich.*

<sup>2724</sup> SCHLEIDGEN 1986, Kleve-Mark, Nr. 79, S. 50f. (12.01.1377). – Als zweiter Angehöriger des bergischen Rates war der ehemalige Kaiserswerther Zöllner und nunmehrige Stiftsdekan Elger von Hengebach zugegen.

<sup>2725</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 528 (03.05.1381). Siehe auch LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 8/6 (11.11.1383), Nr. 8/15 (11.11.1385), Nr. 8/23 (11.11.1386). Vgl. zur Übernahme des Erbmarschallamtes durch Heinrich von Wienhorst KOLODZIEJ 2005, S. 173f.

<sup>2726</sup> HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 672, S. 317f.

<sup>2727</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 674.

<sup>2728</sup> ADERS 1977, Nr. 359, S. 114f. (30.05.1379). Die Ehe blieb kinderlos.

<sup>2729</sup> Angaben zum Lebensweg Johanns von Wienhorst nach NIEDERAU 1994, S. 292. Vgl. auch LINDGREN 1983, S. 105f.; KOLODZIEJ 2005, S. 174ff.

zu Geldern initiierten Memorienstiftung geht hervor, dass sein Vater Heinrich mit einer Ida von Adendonk vermählt gewesen war<sup>2730</sup>.

#### 74. Hermann von Winkelhausen (1340–1364)

1354 *Amtmann von Mettmann*

In einer Urkunde des Lombarden und Kölner Bürgers Richard von Asti zugunsten der Abtei Siegburg wird 1340 der Knappe Hermann von Winkelhausen als Zeuge aufgeführt<sup>2731</sup>. Dieser ist höchstwahrscheinlich mit jenem *Hermann van Winckelhusen* gleichzusetzen, den Graf Gerhard von Berg 1352 zu seinen *liuen vrunt inde ambluden* rechnete<sup>2732</sup>. Damals könnte Hermann folglich bereits die Amtmannstelle in Mettmann versehen haben, obgleich er erst zwei Jahre später explizit als *advocatus in Medemen* titulierte wurde<sup>2733</sup>. Ende 1356 quittierte er den Empfang von 203 Mark, 11 Schillingen und 3 Pfennigen, die ihm Graf Gerhard von Berg wegen seines Amtes schuldig geblieben war<sup>2734</sup>. Weitere Angaben zu seiner Amtszeit liegen nicht vor.

Einen wichtigen Fingerzeig zu Abkunft und Familienverhältnissen gibt eine Nachricht von 1358. Damals verzichteten Hermann von Winkelhausen und seine Ehefrau Agnes – auch im Namen der Kinder Adolf, Heinrich, Hermann und Sophia – sowie Hermanns Schwester Christine gegenüber dem Käufer Dietrich von Leuchtmar auf alle ihre Rechte am Hof zu Zeppenheim, einschließlich der zugehörigen Holzgewalten in der Ickter Mark und im Lichtenbruch<sup>2735</sup>. Im Rentverzeichnis der Kellnerei zu Angermund wird 1364 als früherer Inhaber des Hofes ein *her Ludolf* erwähnt<sup>2736</sup>. Damit lässt sich in besitzgeschichtlicher Hinsicht eine Linie bis ins ausgehende 13. Jahrhundert ziehen, ist doch hier jener Ritter Ludolf angesprochen, der zwischen 1288 und 1311 abwechselnd unter zwei Zunamen – von

---

<sup>2730</sup> LAV NRW R, Geldern, Karmeliter, Urk. Nr. 80. – Zu dem heute verschwundenen Adelssitz Adendonk (auch: Ayendonk), der südöstlich von Pont (heute Stadt Geldern) lag, vgl. FRANKEWITZ 2011, S. 395. Einen Gotthard von Adendonk belehnte Graf Wilhelm II. von Berg am 24.11.1371 mit einem Haus in Remagen: LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 422.

<sup>2731</sup> WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 316, S. 424f. (05.07.1340).

<sup>2732</sup> BSB, Cgm 2213 (Slg. Redinghoven), Bd. 7, fol. 479–482 (18.11.1352).

<sup>2733</sup> LAV NRW R, Gerresheim, Stift, Urk. Nr. 81 (24.03.1354): *pertunc aduocatum in Medemen*.

<sup>2734</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 189 (14.12.1356).

<sup>2735</sup> NIEDERAU 1994, S. 274 Anm. 35.

<sup>2736</sup> LAV NRW R, Jülich-Berg I 1317, fol. 4f.: *Ceppenheim (...) dat was wilne her Ludolfs*.

Zeppenheim und von Winkelhausen – auftritt<sup>2737</sup>. Ludolf siegelte freilich mit dem für die älteste bergische Ministerialität charakteristischen Wechselzinnenbalken, während Hermann mit dem Teerkranzeisen (einem Beleuchtungsinstrument) eine im Bergischen unverwechselbare Schildfigur wählte<sup>2738</sup>, die von den folgenden Generationen der von Winkelhausen bis zum Erlöschen des Geschlechts im 18. Jahrhundert beibehalten wurde.

Die genauen genealogischen Zusammenhänge bedürfen noch der Aufhellung. Dies betrifft gerade die Generation des Amtmanns Hermann und die seiner Kinder. Eine nicht geringe Zahl von Belegen des sechsten und siebten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts lassen sich nicht eindeutig einer bestimmten Person zuordnen. In Frage kommt nämlich neben Hermann selbst auch sein gleichnamiger Sohn, der personengleich mit dem 1366 erwähnten *ionchern Herman van Winkelhüsen* sein dürfte<sup>2739</sup>. Vermutlich ist es dieser jüngere Hermann, der in der Folgezeit mehrmals in Zusammenhang mit Gerresheimer Angelegenheiten genannt wird und in den Jahren 1372 und 1373 als Schultheiß von Gerresheim amtierte<sup>2740</sup>. Wenn hingegen 1362 Hermann, Sohn des verstorbenen Adolf von Winkelhausen, dem bergischen Amtmann Peter von Kalkum über 40 Mark Schadenersatz quittiert, wird es sich um den ehemaligen Vogt von Mettmann handeln. Dasselbe gilt für die aus dem Zeitraum 1361 bis 1364 überlieferten Quittungen über ein Burglehen zu Kaiserswerth in Höhe von 10 Mark<sup>2741</sup>. Der oben genannte Zeppenheimer Hof war teils vom Stift Kaiserswerth, teils vom Stift Gerresheim lehnärührig, so dass Hermann mindestens bis zum Verkauf des Anwesens im Jahr 1358 auch Lehnsmann dieser beiden geistlichen Institute gewesen sein muss<sup>2742</sup>. Den Ritterschlag scheint er, ähnlich

---

<sup>2737</sup> BERGMANN/BUDDE/SPITZBART 1989, Nr. 100, S. 126f. (09.08.1288), Nr. 177, S. 216f. (24./30.12.1311). Besonders markant HASTK, Domstift, Urk. Nr. 1/520 vom 06.04.1290: Hier heißt er im Urkundentext *Ludolfus de Ceppenheim miles*, während sein anhängendes Siegel die Umschrift [...] DE WINCKEL[...]SEN aufweist.

<sup>2738</sup> FAHNE 1848, S. 458; SCHLEICHER 1998 XVI, S. 578 (= v. Oidtman, Mappe 1292).

<sup>2739</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 60, S. 68f. (01.02.1366).

<sup>2740</sup> SCHLEIDGEN 1988, Nr. 62, S. 70f. (22.12.1367), Nr. 63, S. 71f. (12.03.1368). Einen gesonderten Hinweis verdient die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arnold von Heseid und dem Gerresheimer Stift um den Hof zu Hösel, die Hermann von Winkelhausen als ein vom Grafen von Berg bestellter Obmann übernahm: KESSEL 1877, Nr. 29, S. 40f. (1367–1373). – Zu seinem Schultheißenamt liegen folgende Belege vor: LAV NRW R, Gerresheim, Katharinenkloster, Urk. Nr. 1 (01.02.1372); AEK, Dep. PfA Erkrath, Urk. Nr. 2 (01.05.1372); SCHLEIDGEN 1988, Nr. 69, S. 78f. (24.08.1372); KESSEL 1877, Nr. 30, S. 41f. (16.06.1373); LAV NRW R, Düsseldorf, Kreuzbrüder, Urk. Nr. 3 (10.11.1373).

<sup>2741</sup> LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 11/38 (11.11.1361), Nr. 11/96 (11.11.1364). Am 16.11.1363 erhielt Hermann 20 Mark aus dem Kaiserswerther Rheinzoll wegen eines „versessenen Mannlehens“: LAV NRW R, Berg, Mannfelder, Nr. 11/66.

<sup>2742</sup> NIEDERAU 1994, S. 274 Anm. 35 spricht von Lehnsrechten der Abtei Werden an der Ruhr. Die Erwähnung des zwischen 1346 und 1375 wiederholt genannten Kaiserswerther Cellerars Konrad unter den Zeugen der Verkaufsurkunde zeigt jedoch, dass ihm hier eine Verwechslung unterlaufen ist.

wie die übrigen von Winkelhausen seiner Generation, nicht empfangen zu haben. Gewohnt hat er offenbar in einem Hof unmittelbar vor den Toren von Gerresheim. Denn in einem Schriftstück aus dem Jahr 1370, das Hermann von Winkelhausen – ob Vater oder Sohn sei dahingestellt – wegen einer Schuldforderung an seinen Schwager Wilhelm vom Walde ausfertigte, heißt es, er sei zu Morp ansässig<sup>2743</sup>. Die 1414–1420 in ihrem Amt nachweisbare Saarner Äbtissin Sophia von Winkelhausen könnte mit der 1358 erwähnten Tochter Hermanns identisch sein<sup>2744</sup>. Auf diesen mag sich folglich auch eine Notiz im Memorienbuch des Klosters Saarn beziehen, das zum 19. Februar einen Hermann von Winkelhausen und dessen unbenannte Ehefrau aufführt<sup>2745</sup>.

## 75. Dietrich von Wipperfürth (1302)

*1302 Gräflicher Drost*

Im Streit mit dem Stift Gräfrath unterwarfen sich die Eheleute Heinrich gen. Stael und Hedwig von Holthausen 1302 dem Urteil von vier Schiedsleuten, darunter dem bergischen Drost Dietrich von Wipperfürth<sup>2746</sup>, deren Spruch am 1. Juli des genannten Jahres in Gräfrath verkündet wurde. Dietrich ist allein durch die Schiedsurkunde bekannt; über weitere Belege verfügen wir nicht. Deshalb ist nicht mehr zu erhellen, in welchem Verhältnis er zu Zeitgenossen wie dem Ritter Kuno von Wipperfürth oder dem (Johanniter-)Ordensbruder Heinrich von Wipperfürth stand, die ihren Namen ebenfalls von der ältesten bergischen Stadt führten<sup>2747</sup>.

## 76. Bruno von Zweifel (1378–1413)

*1380–90 Amtmann von Steinbach*

Als erster „bergischer“ Vertreter der von Zweifel, einer angeblich aus dem Linksrheinischen stammenden Familie, die seit dem 13. Jahrhundert in der Kölner Kolumbapfarre nachweisbar

---

<sup>2743</sup> Vgl. NIEDERAU 1978, Nr. 2, S. 91f. (11.11.1370). Morp gehörte zum Kirchspiel und (Land-)Gericht Gerresheim; vgl. SCHUBERT 1912, S. 121f.

<sup>2744</sup> Vgl. VON RODEN 1984, S. 81. Zuvor, 1407, wird sie als Priorin erwähnt; ebd., S. 54. Zur möglichen Personengleichheit NIEDERAU 1994, S. 274.

<sup>2745</sup> NIEDERAU 1994, S. 274 Anm. 35.

<sup>2746</sup> VON RODEN 1951, Nr. 24, S. 57–61 (01.07.1302): *Theoderico de Wippirvurde dapifero domini comitis de Monte*.

<sup>2747</sup> Kuno von Wipperfürth: HASTK, St. Severin, Urk. Nr. 2/79 (07.08.1316); ENNEN 1870, Nr. 220, S. 236f. (20.05.1336); JANSSEN 1973, Nr. 633 (02.02.1339), Nr. 864 (16.05.1342); WISPLINGHOFF 1964, Quellen, Nr. 342, S. 441 (07.07.1345); ENNEN 1870, Nr. 343, S. 377 (22.11.1352). Heinrich von Wipperfürth: LAV NRW R, Herrenstrunden, Johanniterkommende, Urk. Nr. 75 (09.08.1341), Nr. 154 (12.03.1362), Nr. 155 (09.04.1362).

sein soll<sup>2748</sup>, taucht 1378 Bruno von Zweifel auf. Vor den versammelten Pfarrgenossen des Kirchspiels Merheim erwarb er kurz nach Jahresbeginn gemeinsam mit seiner Gattin Bela eine Getreiderente aus Ackerland im *Brückgen Felde*<sup>2749</sup>. Ein Unbekannter kann er damals in Berg längst nicht mehr gewesen sein: Wie einer im März 1378 ausgestellten Quittung des Edelherrn Johann von Kerpen zu entnehmen ist, galt er als vertrauenswürdig genug, um eine Bürgschaft für Zahlungsverpflichtungen des Grafen Wilhelm einzugehen<sup>2750</sup>. Spätestens im Jahr 1380 dürfte er als Amtmann die Geschicke des bergischen Amtes Steinbach gelenkt haben<sup>2751</sup>. In dieser Funktion ist er noch ein Jahrzehnt später bezeugt<sup>2752</sup>.

Sein Bruder Giso, an dessen Seite er 1386 im Deutzer Weistum als Zeuge begegnet<sup>2753</sup>, war 1389 Amtmann von Miselohe<sup>2754</sup>, 1390–1393 von Bensberg-Porz<sup>2755</sup>. Als im Herbst 1390 die bergische Partei ihren Standpunkt im Streit mit dem Kölner Erzbischof Friedrich über die Herrschaftsrechte am Dorf Westhoven notariell festhalten ließ, legten auch die zwei Brüder Engelbert und Albert *vamme Zwiuell* Zeugnis ab, die nach eigenem Bekunden lange Zeit Amtleute unter den Grafen von Berg in Porz und benachbarten Orten gewesen waren<sup>2756</sup>. Ihr genaues Verwandtschaftsverhältnis zu Bruno ist unklar.

Im November 1397 verzichtete Herzog Wilhelm von Berg gegenüber den Kölner Bürgern auf sein Recht, die Ausweisung des Bruno von Zweifel und dessen Sohnes aus der Domstadt zu verlangen und erlaubte beiden, dort Wohnung und Lehen zu nehmen<sup>2757</sup>. Ihren Anteil am Haus zur Goldenen Waage in Köln überließen Bruno und seine Ehefrau Bela Anfang 1403

---

<sup>2748</sup> So FAHNE 1853, S. 465 und, ihm folgend, JUX 1956, S. 93. Schildfigur der von Zweifel war ein springender Hirsch.

<sup>2749</sup> MENZEL 1879, Nr. 33, S. 163 (02.02.1378).

<sup>2750</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 498 (08.03.1378).

<sup>2751</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 20/1 (29.07.1380): Zahlung von 96 Mark an den Ritter Johann Walchem von Andernach wegen eines „versessenen Mannlehens“. Eine eindeutige Amtsbezeichnung fehlt zwar, die Auszahlung von Mangeldern aus den Einkünften der einzelnen Ämter war aber in der Regel Aufgabe des jeweiligen Amtmanns (oder Kellners).

<sup>2752</sup> LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 20/5 (17.05.1388); HULSHOFF/ADERS 1963 II/2, Nr. 688, S. 324 (30.11.1388); LAV NRW R, Berg, Mangelder, Nr. 20/7 (12.11.1389) u. Nr. 20/8 (02.02.1390); HESS 1901, Nr. 103, S. 191f. (14.08.1390): *Brün van me Tzwiuel, amptman zü Steinbech*.

<sup>2753</sup> LACOMBLET 1853, Nr. 904, S. 799ff. (16.03.1386): *Brun van Zwiuel ind Gyse syn broider, knapen* unter den Gesandten des Herzogs von Berg. Beide werden auch im Waldweistum zum Königsforst vom selben Tag erwähnt: ebd., Nr. 905, S. 802f.

<sup>2754</sup> StA Lev, Best. 3000 (23.04.1389) = KORTH 1886, Nr. 232, S. 140.

<sup>2755</sup> DOEBNER 1903, Nr. 50, S. 86 (19.06.1390); LACOMBLET 1853, Nr. 972, S. 861f. (12.07.1392); MOSLER 1912, Nr. 989, S. 758f. (13.05.1393).

<sup>2756</sup> LAV NRW R, Berg, Urk. Nr. 735 (15.10.1390) = ANDERNACH 1983, Nr. 1994 (Reg.). – Andere Nachrichten über die Amtstätigkeit der beiden Brüder liegen nicht vor.

<sup>2757</sup> HASTk, Haupturkundenarchiv, Nr. 1/6118 (18.11.1397).

dem Heinrich von Cleberg<sup>2758</sup>. So verwundert es nicht, dass ihr vor 1408 verstorbener Sohn Hermann als Kölner Bürger begegnet. Dessen Kölner Liegenschaften fielen 1410 an seinen Bruder Bruno. Der dritte bekannte Sohn des Amtmanns Bruno von Zweifel, Tilman, war Pfarrer zu Merheim und Kanoniker an St. Georg in Köln. Eine Tochter, Kunigunde, heiratete den Sohn Engelbert des Windecker Amtmanns Gerhard von Waldenburg gen. Schenkern<sup>2759</sup>. Zum letzten Mal unter den Lebenden genannt wird Bruno von Zweifel im Juni 1413 anlässlich einer Geleitserteilung<sup>2760</sup>.

---

<sup>2758</sup> HASTK, Schreinsbücher, Nr. 180, fol. 134 (23.01.1403); zit. nach LAV NRW R, Sammlung K. Niederau, Nr. 118, fol. 6.

<sup>2759</sup> PfA Lindlar, St. Severin, Nr. 198, S. 39.

<sup>2760</sup> LAV NRW R, Sammlung K. Niederau, Nr. 118, fol. 7.

## D. Zusammenfassung

Der Prozess der Ämterbildung setzte in der Grafschaft Berg um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein. An seinem Beginn steht die Erwähnung des Mettmanner Vogtes Ludwig (1254) und des *officialis* Gottschalk von Monheim (1257). Das Erscheinen dieser Amtsträger neuen Typs markiert den allmählichen Übergang zu einer auf dem Amts- und Flächenprinzip beruhenden Landesorganisation, welche an die Stelle einer um die gräflichen Burgen zentrierten Herrschaftsstruktur trat. Ein gutes Jahrhundert später, in den Anfangsjahren der Regierung Graf Wilhelms II. von Berg, wird die administrative Untergliederung der *terra Montensis* in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar. Daraus kann allerdings nicht abgeleitet werden, dass Wilhelm oder sein Vater Gerhard, der zwischen 1348 und 1360 als erster Vertreter des Hauses Jülich die Geschicke der Grafschaft Berg lenkte, im Handumdrehen eine „Ämterverfassung“ eingeführt hätten. Betrachtet man die Formierung der bergischen Amtsbezirke über einen längeren Zeitraum, etwa anhand der Nennungen des Amtspersonals, dann drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass aus verwaltungsgeschichtlicher Perspektive der Ära des Grafen Adolf VI. von Berg (1308–1348) eine Schlüsselstellung zukommt. Im Verlauf seiner langen, vier Jahrzehnte währenden Regierungszeit ließ er sich vergleichsweise selten in kriegerische Auseinandersetzungen hineinziehen und konnte sich somit kontinuierlich dem inneren Ausbau seines Herrschaftsgebietes widmen. Andererseits haben sich die beiden Jülicher zweifelsohne um die Homogenisierung des lokalen Verwaltungsapparates verdient gemacht. Die Vereinheitlichungstendenzen fanden ihren Niederschlag in der Terminologie: Die Bezeichnung „Amtmann“ (*officiatus*), zunächst allgemein für Amtsträger mit ganz unterschiedlichen Funktionen gebraucht, blieb seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in zunehmendem Maße dem Amtsvorsteher vorbehalten und verdrängte nach und nach die herkömmlichen Amtstitel wie „Vogt“ oder „Schultheiß“. Gleichzeitig erfuhr der ursprünglich abstrakte Begriff des „Amtes“ (*officium*) eine Verräumlichung und setzte sich schließlich als Bezeichnung für den Sprengel des wichtigsten lokalen Verwaltungsträgers, des Amtmanns, durch. Die hier beschriebenen Entwicklungen gelangten allerdings bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht zum Abschluss; dies sollte erst im 15. Jahrhundert der Fall sein.

Von den in der landesherrlichen Schuldverschreibung vom 6. September 1363 aufgeführten acht Verwaltungseinheiten, die in der jüngeren bergischen Überlieferung als die „acht (alten) Ämter“ angesprochen werden, hatten gerade einmal zwei – Angermund und Bensberg – eine

Burg als Mittelpunkt. Die Ämter Mettmann, Monheim und Solingen trugen ihren Namen von damals noch unbefestigten Ortschaften, Steinbach entweder von einem landesherrlichen Hofgut oder, was eher wahrscheinlich ist, ähnlich wie Bornefeld von einer Richtstätte. Ein Waldgebiet stand Pate bei der Benennung des Amtes Miselohe. Schon diese Zusammenstellung macht deutlich, dass die Burgen bei der Bildung der bergischen Ämter keine maßgebliche Rolle gespielt haben. Seit der Wende zum 14. Jahrhundert treten sie als Sitz eines für die Güterverwaltung zuständigen Amtsträgers, des Kellners, in Erscheinung, so etwa Burg an der Wupper, die wichtigste der bergischen „Residenzburgen“, im Jahr 1299, später auch Bensberg (1324) und Angermund (1355), die nicht nur als Amtsmittelpunkte, sondern gleichermaßen als bevorzugte Aufenthaltsorte der Berger dienten. Die Einrichtung von Kellnereien knüpfte an die ältere Funktion dieser Burgen als zentrale Sammelstellen an, wie sie im Golzheimer Teilungsplan vom Juni 1247 bezeugt ist. Das Kellneramt auf Schloss Burg war um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Personalunion mit dem benachbarten Amt Solingen, später mit dem gleichfalls angrenzenden Amt Bornefeld, verbunden; zum Mittelpunkt eines eigenständigen kleinen Amtsbezirkes avancierte die Grafenburg erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts. Ob es Bestrebungen gegeben hat, die Einzugsbereiche der Kellnereien auf die sich herausbildenden Ämtergrenzen auszurichten, ist nicht mehr feststellbar; ihr Zuschnitt wurde in dieser frühen Phase gewiss recht flexibel gestaltet, je nach den Bedürfnissen der mit Hofstaat und Gefolge in ihrem Herrschaftsbereich umherziehenden Grafen. Zu diesen Burgplätzen gesellte sich mit Radevormwald eine Siedlung, die zwischen 1301 und 1325 als Sitz einer Kellnerei nachweisbar ist und in ebendieser Zeitspanne die Stadtrechte erhielt.

Neben den Ämtern werden 1363 die sechs *opida* Ratingen, Düsseldorf, Wipperfürth, Lennep, Radevormwald und Mülheim erwähnt. Einen nennenswerten Anteil an der Ämterbildung hatten diese Städte nicht; zum Amtssitz avancierte keine von ihnen, auch wenn etwa Ratingen vorübergehend in Konkurrenz zu Burg Angermund getreten ist und Wipperfürth im Amt Steinbach – einem Sprengel ohne funktionsfähigen Verwaltungsmittelpunkt – zeitweise den Amtmann in seinen Mauern beherbergte. Die Amtsvororte Mettmann, Monheim und Solingen wiederum erhielten erst nach der Etablierung der nach ihnen benannten Verwaltungseinheiten Freiheitsrechte verliehen und erlangten zudem nicht den vollen Rechtsstatus einer Stadt. Es war nun aber nicht so, dass die bergischen Städte außerhalb der „Ämterverfassung“ gestanden hätten. Obgleich der Geltungsbereich des Stadtrechts jeweils als selbständiger, aus dem ländlichen Umfeld herausgelöster Rechtsbezirk konstituiert wurde, erfolgte die Einbindung der Städte in das Ämtergefüge nicht zuletzt über das Gerichtswesen –

sei es, dass wie in Düsseldorf (vor 1371) die Aburteilung der schweren Kriminalfälle einem Landgericht oblag, sei es, dass der Amtmann, später der Amtsrichter, die Richterstelle innehatte, wie es für Ratingen bezeugt ist. Auch dort, wo Stadtrichter ohne sichtbare Kompetenzbeschränkungen selbständig agierten (Wipperfürth, Lennep, Radevormwald), wurden sie vom Landesherrn als eigentlichem Träger der Gerichtsgewalt eingesetzt. Die als Freiheiten eingestuft Siedlungen blieben durchweg dem Amtsrichter untergeordnet.

Wenn auch die Burgen und Städte der Grafschaft Berg mit der Ausbildung der amtsförmigen Verwaltungsstrukturen nur wenig zu tun hatten, so steht ihr Beitrag zur Distriktbildung, der Unterwerfung aller Einwohner eines fest umrissenen Raumes unter die einheitliche Jurisdiktionsgewalt der Grafen, außer Frage. Wie weit Erwerb und Ausübung von Hochgerichtsrechten seitens der bergischen Herrscher bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts, zur Zeit des ersten Auftretens lokaler Amtsträger, gediehen waren, hat die historisch-genetische Untersuchung der einzelnen Ämter gezeigt. Der enge Zusammenhang zwischen Gerichts- und nachfolgender Ämterorganisation ist am Niederrhein keineswegs nur ein bergisches Phänomen, hat aber zwischen Ruhr und Sieg eine ganz besondere Ausprägung gefunden. Als markantes Zeugnis erweist sich einmal mehr die wiederholt genannte Schuldurkunde aus dem Jahr 1363, die uns die räumliche Ausdehnung der acht (Alt-)Ämter der Grafschaft Berg vermittelt der Aufzählung der zugehörigen, auf Kirchspielsbasis eingerichteten Landgerichte vor Augen führt. Das hier präsentierte Verwaltungsschema erweckt den Eindruck einer geschlossenen Gebietsherrschaft, womit es der Realität mit gewissen Einschränkungen recht nahe kommen dürfte. Die Vorbehalte betreffen beispielsweise das dem Amt Solingen zugeordnete Kirchspiel Hilden (mit Haan), wo die erztiftisch-kölnischen Herrschaftsrechte stillschweigend übergegangen wurden. Ob die bergischen Ämter jeweils durch den Zusammenschluss einer Reihe von Kirchspielsdistrikten entstanden sind oder ob die Landgerichte vielmehr Untergliederungen älterer großräumiger Gerichtssprengel darstellen, an welche die Ämtereinteilung anknüpfte, ist nicht genau auszumachen. Ein raumgeschichtlicher Konnex zwischen der hochmittelalterlichen Grafschaftsorganisation und den jüngeren territorialen Gerichtsverhältnissen ist noch am ehesten im niederbergischen Landesteil nördlich der Wupper plausibel, während südlich des Flusses die auffällige bipolare Struktur des Amtes Bensberg(-Porz) auf ältere Zustände verweisen könnte. Aufs Ganze gesehen, hat die bergische Ämtereinteilung von 1363 einen ausgesprochen einheitlichen Charakter. Hier die ordnende Hand der Landesherren zu vermuten, erscheint nicht zu gewagt. Das bekannte Diktum W. Schlesingers, wonach das

Fürstentum nicht in Ämter eingeteilt war, sondern sich aus ihnen zusammensetzte, besäße folglich für die Grafschaft (bzw. das spätere Herzogtum) Berg keine Gültigkeit – zumindest, was ihren durch die acht „alten“ Ämter umschriebenen Kernraum betrifft. Dass sich ein solcher Ämterblock herauskristallisierte, ist im Übrigen ein Spezifikum der bergischen Verwaltungsorganisation des Spätmittelalters, unbeschadet der Tatsache, dass in den Nachbargebieten – mit der bekannten Ausnahme des Kölner Erzstifts – der Territorialisierungsprozess ebenfalls vom Zentrum nach außen verlief. Um den stabilen Kernbereich gruppierten sich im bergischen Fall periphere Landesteile, die in ihrer Mehrzahl ämtermäßig strukturiert waren. Unter ihnen befanden sich zum einen ehemals unabhängige Herrschaftskomplexe, welche die Berger auf dem Kaufweg erworben hatten und deren Mittelpunkt jeweils eine Burg bildete: Hückeswagen, schon 1260 an Berg gelangt, wird 1363 als von den acht Ämtern getrennte Einheit, nämlich als Kirchspiel (*parrochia*), aufgeführt. Ebenso wie die ähnlich kleinräumige, 1354/55 erworbene Herrschaft Hardenberg wahrte Hückeswagen bis zum Ausgang des Mittelalters eine gewisse Sonderstellung. Erst recht gilt dies für das Objekt der ehrgeizigsten und finanziell aufwendigsten Gebietserweiterung, welche die Grafen von Berg vor 1380 in Angriff nahmen: Die Eigenständigkeit der seit 1363 mit Berg in Personalunion verbundenen Herrschaft Blankenberg wurde unter anderem durch die Bezeichnung der Blankenberger Amtleute als „Drosten“ unterstrichen, in organisatorischer Hinsicht aber ähnelte sie den übrigen bergischen Ämtern. Von ganz anderer Natur waren die Ämter Beyenburg an der nordöstlichen und Windeck an der südöstlichen Peripherie der Grafschaft Berg. Die vor 1336 errichtete Beyenburg fungierte als Sitz eines Kellneriamtes, das durch die Einbeziehung der Stadt Radevormwald und des Barmer Hofverbandes eine flächenbezogene Komponente besaß, sich aber erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts den übrigen bergischen Amtssprengeln anglich und damals auch seine endgültige Ausdehnung erreichte. Die Burg Windeck an der Sieg wiederum, schon 1260 als Dienort eines bergischen Amtsträgers bezeugt, wurde mit ihrem Zubehör von ca. 1280 an als Ausstattungsgut des Grafenbruders Heinrich von Windeck verwandt, dessen Sohn Adolf im Jahr 1308 die Regierung in der Grafschaft Berg antrat. Die Hauptbestandteile des Amtes Windeck um Rosbach, Eckenhagen, Much und Morsbach waren räumlich voneinander getrennt, so dass es ein uneinheitliches, zerrissenes Bild bot. Sowohl Beyenburg als auch Windeck können als Beispiel für ein Amt ohne feste Grenzen dienen. In beiden Fällen beruhte dies auf dem großen Gewicht fortdauernder personaler, „vorterritorialer“ Herrschaftsbindungen, die einer Grenzbildung entgegenstanden. Hielten die Berger schon an den Ansprüchen über die

„bergischen Leute“ in der Grafschaft Mark unbeirrt fest, deren Verteidigung den Amtleuten auf der Beyenburg aufgetragen war, so nutzten sie im Süden ihres Herrschaftsgebietes, gegenüber den machttechnisch unterlegenen Grafen von Sayn(-Homburg), das personale Element als Hebel territorialer Erweiterung. Die vorzeitige Festschreibung von Grenzen konnte hier überhaupt nicht in ihrem Interesse sein. Andernorts, etwa zwischen dem klar umrissenen Amt Steinbach und dem märkischen Gebiet, nahm die Grenze bereits recht deutliche Konturen an. Der Umfang der einzelnen Kirchspiele, aus denen sich die Ämter zusammensetzten, war schon aus Gründen der Zehnterhebung bekannt genug, um überall dort, wo solche Pfarr- und Landgerichtssprengel aneinanderstießen, die Herausbildung einer Grenzscheide zum Nachbarterritorium zu begünstigen. Eine wichtige Rolle spielte dabei der Glockenschlag, durch den der Landesherr die Kirchspielsleute zur Landfolge und zum Bau von Landwehren aufbieten konnte. Es unterliegt indessen keinem Zweifel, dass in Berg die Entstehung der Innengrenzen derjenigen der Landesgrenzen zeitlich vorausgegangen ist. Ihre bemerkenswerte Stabilität konnte anhand der Abgrenzung des Amtes Angermund zu den umliegenden Verwaltungsbezirken nachgewiesen werden. Nur in wenigen Fällen kam es etwa zum Wechsel der Amtszugehörigkeit einzelner Honschaften. Diese Pfarruntergliederungen, denen im Verlauf des Spätmittelalters wichtige verwaltungsmäßige und genossenschaftliche Aufgaben zuwuchsen, sind für das Amt Angermund in einer aus dem Jahr 1364 datierenden Liste fast vollständig dokumentiert. Die für die Zeit vor 1380 zur Verfügung stehenden Quellennachrichten bergischer Provenienz sind allerdings zu dünn gesät, um zu genaueren Erkenntnissen über die gerichtlichen und administrativen Funktionen der dem kirchlichen Bereich entwachsenen Honschaften zu gelangen. Eine umfassende, vergleichend angelegte Untersuchung dieser Organisationseinheiten steht noch immer aus.

Die innere Ausdifferenzierung der Amtsverwaltung erfolgte in Berg nicht nach einheitlichen Kriterien. Ein zentraler Punkt war die Entlastung des Amtmanns, der in seinem Sprengel als Stellvertreter des Landesherrn mit umfassender Zuständigkeit ausgestattet war. Seine jurisdiktionellen Aufgaben wurden im Laufe des 14. Jahrhunderts in den meisten bergischen Ämtern einem gerichtsübergreifend tätigen Richter übertragen, ohne dass es bereits zu einer starren Trennung von Kompetenzbereichen gekommen wäre. Die idealtypische Trias aus Amtmann, Amtsrichter und Kellner begegnet nur in denjenigen Ämtern, in denen eine Burg den Amtsmittelpunkt bildete, so in Angermund und Bensberg. Auf den Sonderfall der Personalunion zwischen dem Amt Solingen und der Kellnerei zu Burg an der Wupper ist bereits hingewiesen worden.

Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen der Ämterbildung fügt sich die Grafschaft Berg in die allgemeine Entwicklung am Niederrhein ein. In puncto Konsistenz und Geschlossenheit war die bergische Lokalverwaltung derjenigen in der territorialen Nachbarschaft sogar überlegen. Mit dem auf lokaler Ebene erreichten Organisationsgrad kontrastiert die Beharrungskraft – um nicht zu sagen Rückständigkeit – der zentralen Instanzen: von einer „Kanzlei“, die diesen Namen nicht verdiente, über die nur rudimentär ausgestattete Hofhaltung bis hin zum späten und zeitlich begrenzten Versuch, mit dem Rentmeisteramt eine zentrale Finanzverwaltung einzurichten. Sichere Anzeichen für die Institutionalisierung eines Ratsgremiums sucht man in den Jahren vor 1380 ebenfalls vergeblich, wobei hier nur eine zeitlich breit angelegte monographische Studie zur Entwicklung der Ratskollegien in Berg, ein Desiderat der Forschung, genaueren Aufschluss geben könnte. Immerhin war zumindest einem Hofamt, dem des Drosten, eine im niederrheinischen Vergleich einzigartige Karriere beschieden. Die bergischen *dapiferi* fungierten schon früh, auf jeden Fall vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, als Stellvertreter der Grafen von Berg und wurden von diesen auch noch ein Jahrhundert später als ihre „obersten Amtsträger“ angesprochen. Die mit der Emanzipation vom gräflichen Hof einhergehende Anbindung der Drosten an das Land Berg, die um 1350 in den Quellen fassbar wird, war Teil eines umfassenderen Prozesses der Entpersonalisierung von Herrschaftsstrukturen.

Die Übergänge zwischen lokaler und zentraler Ebene waren fließend. Namhafte Landdrosten wie Wilhelm von Haan und Peter von Kalkum hatten vor oder nach ihrer Amtszeit Amtmannstellen inne, und überhaupt sind Mitglieder derselben Familien, denen die Inhaber der Hofämter entstammten, auch auf den Schlüsselpositionen der Lokalverwaltung anzutreffen. Die führende Schicht der bergischen Funktionsträger, sei es am Hofe oder an der Spitze der sich formierenden Amtsbezirke, erweist sich im Zeitraum zwischen 1225 und 1380 als ausgesprochen homogener Personenkreis. Sie rekrutierte sich fast ausschließlich aus der Ministerialität der Grafen von Berg. Die Spitzengruppe der bergischen Dienstleute erlebte im Verlauf des 13. Jahrhunderts einen raschen Aufstieg, für den exemplarisch die Familie von Stammheim steht. Der Zuwachs an Ansehen und Einfluss fand seinen Ausdruck in Lehn- und Siegelfähigkeit, der Zuerkennung des *dominus*-Titels und der fortschreitenden Verdrängung des Ministerialenbegriffs durch die Bezeichnung „Ritter“ (*miles*). Obwohl im beginnenden 14. Jahrhundert erste Umriss eines neuen Geburtsstandes der „Ritterbürtigen“ hervortraten, blieb deren unfreier Rechtsstatus zumindest nominell bestehen. Auch die Standesschranken zu den Edelfreien wurden nicht in Frage gestellt. Unter den vor 1380 nachweisbaren bergischen

Amtsvorstehern konnten nur drei Edelherrn namhaft gemacht werden: Während Heinrich von Graftschafft, einem sauerländischen Geschlecht entstammend, in Diensten der Grafen von Berg Karriere zu machen suchte und etwaige standesrechtliche Bedenken hintanstellte, erklärt sich die kurzzeitige Berufung der Herren Dietrich von Broich und Dietrich von Limburg-Styrum zu Amtmännern von Angermund aus der besonderen Machtkonstellation im Kirchspiel Mülheim an der Ruhr. Dass einem Mitglied einer „auswärtigen“ Familie wie Heinrich von Graftschafft eine hohe Verwaltungsposition übertragen wurde, ist bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Ausnahme. Erst seit den 1360er Jahren zeichnete sich eine Aufweichung des bis dahin vorherrschenden Indigenats-Grundsatzes ab – eine Tendenz, die mit Namen wie denen des Landdrosten Maes von Uhlenbrock und des Beyenburger Amtmanns und späteren Erbmarschalls Heinrich von Wienhorst verbunden ist.

Wenn die Gruppe der höheren Verwaltungsträger der Grafschaft Berg im 14. Jahrhundert als weitgehend geschlossener Personenverband in Erscheinung trat, so beruhte dies nicht zuletzt auf einem regionalen Konnubium, aus dem ein hohes Maß an Vernetzung resultierte. Durch Heiratsverbindungen festigten die landsässigen ritterbürtigen Familien ihren Zusammenhalt und schlossen sich nach unten ab. Die Amtmannstellen blieben ihnen reserviert: Für die Ausübung dieser Funktion durch einen Nichtritterbürtigen lässt sich trotz vereinzelter Zweifelsfälle kein eindeutiges Beispiel anführen. Das (Amts-)Richteramt hingegen war fest in bürgerlich-bäuerlicher Hand. Verwandtschaftliche Beziehungen zu einem früheren Amtsinhaber sind gewiss zu den Gesichtspunkten zu rechnen, die der Landesherr bei der Besetzung einer Verwaltungsposition zu berücksichtigen pflegte; bindende Wirkung entfalteten sie aber nicht. In einer Zeit, in der Ämterverpfändungen noch keine wesentliche Rolle einnehmen, spricht nichts dafür, dass die bergischen Herrscher eine Einschränkung ihres amtsrechtlich begründeten Entscheidungsspielraums hingenommen hätten. Andererseits fehlen auch jegliche Hinweise auf einheitliche Anstellungskriterien, welche die Verwendung des Begriffs „Beamte“ für die bergischen Amtsträger des 13. und 14. Jahrhunderts rechtfertigen könnten. Dessen ungeachtet steht es außer Zweifel, dass diese Personengruppe einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung territorialer Organisationsformen geleistet hat, die in ihren Grundzügen bis zum Ende des Alten Reiches bestehen blieben.

## E. Quellen- und Literaturverzeichnis

### I. Ungedruckte Quellen

AEK: Historisches Archiv des Erzbistums Köln  
Depositum Pfarrarchiv Erkrath

BSB: Bayerische Staatsbibliothek, München  
Cgm 2213 (Sammlung Redinghoven), Bde. 4, 5, 7, 12, 13, 14, 15, 23, 54, 67

HASStK: Historisches Archiv der Stadt Köln  
Haupturkundenarchiv (Best. 1)  
Armenverwaltung (Best. 160)  
St. Andreas (Best. 201)  
Antoniter (Best. 202)  
St. Apern (Best. 203)  
St. Aposteln (Best. 204)  
St. Cäcilien (Best. 207)  
Deutz, Abtei (Best. 208)  
Domstift (Best. 210)  
St. Georg (Best. 214)  
St. Gereon (Best. 215)  
Groß St. Martin (Best. 218)  
St. Johann und Cordula (Best. 227)  
Karmeliter (Best. 228)  
St. Katharina (Deutscher Orden) (Best. 234)  
St. Klara (Best. 235)  
St. Kunibert (Best. 239)  
St. Maria im Kapitol (Best. 247)  
Mariengraden (Best. 251)  
St. Pantaleon (Best. 259)  
St. Severin (Best. 264)  
St. Ursula (Best. 266)

Mülheim, Älteres Stadtarchiv (Best. 303)

Auswärtiges (Best. 330): Dünnwald

HHStAW: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Abt. 340 (Grafschaft Sayn-Hachenburg)

LAV NRW R: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland, Duisburg

Altenberg

Berg, Handschriften

Berg, Mangelder

Berg, Urkunden

Bödingen, Stift

Brauweiler, Abtei

Düsseldorf, Kreuzbrüder

Eppinghoven, Kloster

Essen, Stift

Geldern, Karmeliter

Gerresheim, Katharinenkloster

Gerresheim, Stift

Gräfrath, Kloster

Herchen, Kloster

Herrenstrunden, Johanniterkommende

Herrschaft Heinsberg

Hugenpoet

Jülich, Urkunden

Jülich-Berg I

Jülich-Berg III

Jülich-Berg, Repertorien und Handschriften (Rep. u. Hs.)

Kaiserswerth, Stift

Kamp, Kloster

Kniprath

Kurköln, Urkunden

Meer, Kloster

Merten, Kloster  
Nesselrode-Ehreshoven  
Rath, Nonnenkloster  
Rellinghausen, Stift  
Saarn, Abtei  
Sammlung Kurt Niederau  
Schwarzrheindorf, Stift  
Siegburg, Abtei  
Sterkrade, Kloster  
Vilich  
Werden, Abtei

LAV NRW W: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen, Münster

Grafschaft Mark - Urkunden  
Haus Neuenhof (Depositum)  
Stift Gevelsberg

PfA Lindlar: Pfarrarchiv Lindlar, St. Severin

Nr. 198 (Bruderschaftsbuch der Lindlarer Marienbruderschaft von 1534)

StA Lev: Stadtarchiv Leverkusen

Best. 3000 (Diergardt)

StA Mülheim: Stadtarchiv Mülheim a. d. Ruhr

Best. 1010 (Herrschaft Broich/Amt Broich-Styrum, Urk.)

Best. 1020 (Reichsherrschaft Styrum, Urk.)

Best. 1030 (Kloster Saarn, Urk.)

## II. Gedruckte Quellen und Literatur

Aander-Heyden, Eduard: Geschichte des Geschlechtes der Freiherren von Elverfeldt, Bd. 1,1: Urkunden und Regesten XI. Jh. bis 1500, Elberfeld 1883.

Aders, Gebhard: Der Altenberger Hof in Eil bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: Rechtsrheinisches Köln 28 (2002), S. 1–36.

Aders, Günter (Bearb.): Regesten aus dem Urkundenarchiv der Herzöge von Brabant ca. 1190–1382, in: Düsseldorfer Jahrbuch 44 (1947), S. 17–87.

Ders. (Bearb.): Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109 bis 1630, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 71 (1951), S. 9–268.

Ders.: Die Geschichte der Pfarrei St. Lambertus und des Marienstiftes Düsseldorf von den Anfängen bis zur Säkularisation, in: Die Stifts- und Pfarrkirche St. Lambertus zu Düsseldorf, Ratingen 1956, S. 15–40.

Ders. (Bearb.): Quellen zur Geschichte der Städte Langenberg und Neviges und der alten Herrschaft Hardenberg vom 9. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, Neustadt a. d. Aisch o. J. [1967].

Ders. (Bearb.): Das Archiv des vorm. Zisterzienserinnenklosters und späteren Damenstiftes Gevelsberg, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 66 (1968), S. 1–179.

Ders. et al. (Hrsg.): Die Grafen van Limburg Stirum. Einleitung und abschließender Band der Geschichte der Grafen van Limburg Stirum und ihrer direkten Vorfahren, Teil I, Bd. 1, Assen / Amsterdam / Münster 1976.

Ders. (Bearb.): Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath sowie der Erbvogtei Köln, Köln 1977 (Inventare nichtstaatlicher Archive 21).

Ahlemann, Dietmar: Die Herren von Buer. Eine westdeutsche Familiengeschichte vom Hochmittelalter bis in das 19. Jahrhundert, in: Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e. V. – Jahrbuch 2012, Köln 2012, S. 213–300 (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 274).

Ahn, Sang-Joon: Die Kölner Johanniterkommende Sankt Johann und Cordula im Spätmittelalter. Geschichte, Besitz, Wirtschaft, Verwaltung und Sozialstruktur, Köln 2006 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 28).

Alemann-Schwartz, Monika von: „... geschehen im Jahr des Herrn 1093, Mülheim, im Gericht des Grafen Bernher ...“ Die Gerichtsurkunde von 1093 und ihre Hintergründe, in: 900 Jahre Mülheim an der Ruhr 1093–1993, Mülheim a. d. Ruhr 1993 (Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr 66), S. 13–65.

Andernach, Norbert (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 8: 1370–1380, Düsseldorf 1981, Bd. 9: 1381–1390, Düsseldorf 1983, Bd. 10: 1391–1400, Düsseldorf 1987, Bd. 12,1: 1411–1414, Düsseldorf 1995, Bd. 12,2: Namen- und Sachindex zu den Bänden 8–12,1, Düsseldorf 2001 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21).

Ders.: Entwicklung der Grafschaft Berg, in: Städt. Museum Haus Koekkok Kleve / Stadtmuseum Düsseldorf (Hrsg.): Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, 3. Aufl. Kleve 1985, S. 63–73.

Arnold, Benjamin: German knighthood 1050–1300, Oxford 1985.

Aubin, Hermann: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, Berlin 1920 (Historische Studien 143).

Auler, Jost: Archäologie zwischen Schwarzbach und Kittelbach. Gebietsaufnahme der ‚Honschaft Rath‘ im Norden von Düsseldorf, in: Düsseldorfer Jahrbuch 66 (1995), S. 23–120.

Baerten, Jean: Het graafschap Loon (11de–14de eeuw): ontstaan – politiek – instellingen, Assen 1969.

Bamberger, Elisabeth: Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 77 (1922/23), S. 168–255.

Bauermann, Johannes: Altena – von Reinald von Dassel erworben? Zu den Güterlisten Philipps von Heinsberg, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 67 (1971), S. 227–252.

Ders.: Zu den Güterlisten Philipps von Heinsberg, in: Corsten, Severin / Gillessen, Leo (Hrsg.): Philipp von Heinsberg. Erzbischof und Reichskanzler (1167–1191), Heinsberg 1991 (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 12), S. 55–78.

Bauermann, Otto: Zeittafel zur Geschichte der Stadt Solingen 965–1950, Wuppertal 1953.

Ders.: Jagenberg schon im Mittelalter genannt, in: Die Heimat. Beilage zum Solinger Tageblatt 32 (1966), Nr. 12, S. 45.

Becher, Franz: 900 Jahre Overath 1064–1964, Overath 1964.

Becker, Heribert: Siedlungsgenetische Untersuchungen im südlichen Bergischen Land. Die Gestaltung ländlicher Siedlungstypen der vorindustriellen Zeit durch Sozialverfassung und Naturraumgefüge, Diss. phil. Köln 1980.

Becker, Norbert: Das Land am unteren Niederrhein. Untersuchungen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raumes vom Hohen Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit (1100–1600), Köln / Weimar / Wien 1992 (Rheinisches Archiv 128).

Becker, Wilhelm: Die frühere Kapelle St. Aegidius und die Vikarie zu Wahn, in: Rechtsrheinisches Köln 11 (1985), S. 1–16.

Ders.: Scheltensülz. Von einem der ältesten Burghäuser des Bergischen Landes und seinen Bewohnern, Rösrath 1997 (Schriftenreihe des Geschichtsvereins für die Gemeinde Rösrath und Umgebung e. V. 28).

Below, Georg von: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, Kap. I. u. II, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 21 (1885), S. 173–256; Kap. III: Die Zeit des Bergischen Rechtsbuchs, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 22 (1886), S. 1–79.

Ders. (Hrsg.): Landtagsakten von Jülich-Berg 1400–1610, Bd. 1: 1400–1562, Düsseldorf 1895 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 11).

Bendel, Johann: Die Stadt Mülheim am Rhein. Geschichte und Beschreibung, Sagen und Erzählungen, Mülheim a. Rhein 1913.

Bender, Ludwig: Geschichte der vormaligen Herrschaft Hardenberg im Bergischen von der Urzeit bis zu ihrer Aufhebung, Langenberg 1879.

Berg, Carl vom (Bearb.): Chronik der Bürgermeisterei Leichlingen, Bd. 1: Urkundenbuch, Düsseldorf 1909.

Ders. (Bearb.): Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Stadt Lüttringhausen (jetzt Remscheid-Lüttringhausen). Urkundenbuch, Düsseldorf 1941.

Bergmann, Werner / Budde, Hans / Spitzbart, Günter (Bearb.), in Zusammenarbeit mit Joseph Milz: Urkundenbuch der Stadt Duisburg, Bd. 1: 904–1350, Düsseldorf 1989 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 67 = Duisburger Geschichtsquellen 8).

Berner, Alexander: Kreuzzug und regionale Herrschaft. Die älteren Grafen von Berg 1147–1225, Köln / Weimar / Wien 2014.

Berners, Annerose: St. Aposteln in Köln. Untersuchungen zur Geschichte eines mittelalterlichen Kollegiatstifts bis ins 15. Jahrhundert, Bd. 1: Textband, Bd. 2: Anhänge, Diss. phil. Bonn 2004.

Bernhardt, Julius: Zur älteren Geschichte von Hilden und Haan, in: Strangmeier, Heinrich (Hrsg.): Beiträge zur älteren Geschichte von Hilden und Haan, Hilden 1951 (Niederbergische Beiträge. Quellen und Forschungen zur Heimatkunde Niederbergs 2), S. 7–44.

Binding, Günther: Die spätkarolingische Burg Broich in Mülheim an der Ruhr. Die Bauentwicklung bis 1443 nach den Ausgrabungen 1965–1968, Düsseldorf 1968 (Rheinische Ausgrabungen 4).

Ders.: Burg Broich im frühen Mittelalter. Die Ausgrabungen 1965/69 aus heutiger Sicht, in: 900 Jahre Mülheim an der Ruhr 1093–1993, Mülheim a. d. Ruhr 1993 (= Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr 66), S. 69–76.

Blank, Wilhelm: Amtmänner zu Miselohe, in: Jülich-Bergische Geschichtsblätter 13 (1936), S. 48–54.

Blankertz, Wilhelm: Hückeswagener Bauernhöfe und Bauern in alter Zeit, Hückeswagen 1932.

Ders.: Geschichte der Grafschaft Hückeswagen, Hückeswagen 1935.

Bockemühl, Justus: Die Suche nach dem alten Amtshause von Bergisch Born ist vergeblich geblieben, in: Die Heimat spricht zu Dir. Mitteilungsblatt des Bergischen Geschichtsvereins – Abteilung Remscheid 40 (1974), Nr. 9.

Ders.: Adelsüberlieferung und Herrschaftsstrukturen. Gedanken zur Geschichte des Bergischen Landes im 11. Jahrhundert. Aus dem Nachlaß für den Druck bearb. von Peter Arnold Heuser, Remscheid 1987.

Böhmer, Johann Friedrich: Regesta Imperii VI/1. Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313. Nach der Neubearbeitung und dem

Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's neu herausgegeben und ergänzt von Oswald Redlich, Innsbruck 1898, ND mit einem Anhang von Carlrichard Brühl, Hildesheim / New York 1969.

Bohn, Thomas: Gräfin Mechthild von Sayn (1200/03–1285). Eine Studie zur rheinischen Geschichte und Kultur, Köln / Weimar / Wien 2002 (Rheinisches Archiv 140).

Borger, Hugo: Eine turris des Kölner Erzbischofs unter dem Rathaus zu Siegburg, in: Roggendorf, Hermann Josef (Hrsg.): Zur Einweihung des Rathauses der Stadt Siegburg am 10. August 1968, Siegburg 1968, S. 68–79.

Bosbach, Franz Xaver: Landwirtschaftlicher Betrieb auf den Kameralthöfen des Amtes Steinbach im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 53 (1922), S. 8–16.

Brandt, Hans-Jürgen: Das Herrenkapitel am Damenstift Essen in seiner persönlichen Zusammensetzung und seinen Beziehungen zur Seelsorge (1292–1412), in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 87 (1972), S. 5–144.

Bredt, Johann Viktor: Studien zur Rechtsgeschichte von Barmen, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 65 (1937), S. 1–288.

Breidbach, Fritz: Gruiten. Die Geschichte eines Dorfes an der Düssel, Gruiten 1970.

Breidenbach, Wilhelm: Burg Neuenberg bei Lindlar, in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins 2 (1895), S. 26–28, 46–47, 60–62.

Brendler, Albrecht: Graf Adolf V. von Berg (um 1245–1296). Ein Portrait, in: Düsseldorfer Jahrbuch 69 (1998), S. 127–158.

Ders.: Die Entwicklung des Bergischen Amtes Angermund, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 124–151.

Ders.: Der Raum Leverkusen im Mittelalter, in: Leverkusen. Geschichte einer Stadt am Rhein, hrsg. von KulturStadtLev – Stadtarchiv, Bielefeld 2005, S. 59–100.

Ders.: Burgen, Kirchen, Höfe und Straßen. Der Raum Bergisch Gladbach im Spätmittelalter, in: Eßer, Albert (Hrsg.): Bergisch Gladbacher Stadtgeschichte, Bergisch Gladbach 2006, S. 92–118.

Ders.: Bergisch Gladbach-Herrenstrunden – Johanniter (zweite Hälfte des 13. Jhs.–1806), in: Groten, Manfred et al. (Hrsg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, Teil 1: Aachen bis Düren, Siegburg 2009, S. 315–320.

Ders.: Unter bergischer Herrschaft, in: Emrich, Gabriele (Hrsg.): 900 Jahre Lindlar. Eine Zeitreise in Wort und Bild, Lindlar 2009, S. 63–73.

Ders. / Heimes, Konrad: Alte Grenzen – neue Grenzen, in: Emrich, Gabriele (Hrsg.): 900 Jahre Lindlar. Eine Zeitreise in Wort und Bild, Lindlar 2009, S. 77–91.

Ders. / Herborn, Wolfgang: Von 750 bis 1275, in: Goebel, Klaus (Hrsg.): Oberbergische Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Westfälischen Frieden, Wiehl 2001, S. 135–228.

Brenner, Hans Leonhard: Wo lag die Berenkubbe?, in: Romerike Berge 51 (2001), Heft 3, S. 38f.

Ders.: Das Geheimnis um die Berenkubbe ist gelöst, in: Romerike Berge 52 (2002), Heft 1, S. 31f.

Brincken, Anna-Dorothee von den (Bearb.): Die Sammlungen Lückger und Fahne im Stadtarchiv Köln, Köln 1965 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 49).

Dies. (Bearb.): Das Stift St. Georg zu Köln (Urkunden und Akten 1059–1802), Köln 1966 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 51).

Dies. (Bearb.): Das Stift St. Mariengraden zu Köln (Urkunden und Akten 1059–1817), I. Teil: Regesten, Köln 1969 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 57).

Brodeßer, Heinrich: Heimatbuch Untere Sieg. Rheidt – Mondorf – Bergheim – Müllekoven, Troisdorf 1976.

Ders.: Zur Geschichte der Mondorfer Höfe, in: Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises 56 (1988), S. 152–164.

Brors, Franz Joseph: Unterbach. Eine ortsgeschichtliche Plauderei, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Bergischen Landes, Düsseldorf 1910.

Brosius, Johann Thomas: *Juliae, Montiumque Comitum, Marchionum et Ducum Annalium a primis primordiis ex classicis autoribus, vetustis documentis, imperatorum regumque plurimis diplomatibus ad haec usque tempora deductorum (...)*, Bd. 2, Köln 1731.

Brück, Ferdinand: Vier Urkunden der Honschaft Crumbach im Bergischen Amte Mettmann, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 46 (1913), S. 220–240.

Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl. Wien 1965.

Bruns, Friedrich / Weczerka, Hugo (Bearb.): *Hansische Handelsstraßen: Textband*, Köln / Graz 1967 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F. XIII/2).

Brzosa, Ulrich: *Die Geschichte der katholischen Kirche in Düsseldorf. Von den Anfängen bis zur Säkularisation*, Köln / Weimar / Wien 2001.

Buchen, Christoph: 1100 Jahre Ortsgeschichte: Morsbach und seine ersten urkundlichen Erwähnungen, in: 1100 Jahre Morsbach, Bd. 3, Morsbach 1995, S. 11–44.

Bünz, Enno: Das Land als Bezugsrahmen von Herrschaft, Rechtsordnung und Identitätsbildung. Überlegungen zum spätmittelalterlichen Landesbegriff, in: Werner, Matthias

(Hrsg.): Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, Ostfildern 2005 (Vorträge und Forschungen 61), S. 53–92.

Buhlmann, Michael: Ratingen bis zur Stadterhebung (1276). Zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Ratingens und des Ratinger Raumes, in: Ratinger Forum 5 (1997), S. 5–31.

Burbach, Brigitte: Herchen und die Stromberger Mark in ihren Beziehungen zur Grafschaft Sayn, in: Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises 68/69 (2000/01), S. 211–226.

Burghard, Hermann: Kaiserswerth im späten Mittelalter. Personen-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte einer niederrheinischen Kleinstadt, Köln 1994.

Burgsdorff, Alhard von / Galéra, Karl Siegmund von: Garath. Menschen und Schicksale um ein adeliges Haus im Lande vom Berge, Ratingen 1958.

Burrekoven, Hanns: Amelricus und das Kirchlein zu Stammheim, in: Rechtsrheinisches Köln 1 (1975), S. 4–7.

Buse, Klaus-Dieter / Frantz, Jürgen: Abgabelisten von 1441–1666. Wermelskirchen – Amt Bornefeld, Wuppertal 1991 (Wermelskirchen. Beiträge zu unserer Geschichte 4).

Butkens, Christophe: Trophées tant sacrés que profanes du duché de Brabant, Bd. 1, Den Haag 1724.

Cardauns, Hermann (Bearb.): Cölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 13, Leipzig 1876, S. 3–208.

Ders. (Bearb.): Die cronica van der hilliger stat van Coellen 1499 (sogen. Koelhoffische Chronik), in: Die Chroniken der deutschen Städte 13, Leipzig 1876, S. 211–638 und 14, Leipzig 1877, S. 641–913.

Classen, Wilhelm: Burg und Amt Lülldorf unter den Herzögen von Berg, in: Olligs, Heinrich (Hrsg.): Lülldorf am Rhein. Burg, Dorf und Landschaft, Lülldorf 1952, Sp. 189–274.

Corbach, Gottfried: Die Amtmänner des Amtes Windeck, in: *Romerike Berge* 18 (1968/69), S. 9–14.

Ders.: Die Rentmeister und Richter des Amtes Windeck, in: *Romerike Berge* 21 (1971), S. 9–15.

Ders.: *Geschichte von Waldbröl*, Köln 1973.

Corsten, Severin: Der limburgische Erbfolgekrieg an Maas und Rur. Das Herzogtum Limburg und seine Nachbarn vor und nach der Schlacht bei Worringen, in: Janssen, Wilhelm / Stehkämper, Hugo (Hrsg.): *Der Tag bei Worringen 5. Juni 1288*, Köln / Wien 1988 (*Blätter für deutsche Landesgeschichte* 124 = *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* 72), S. 211–266.

Creelius, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte Barmens, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* II/1 (1865), S. 305–338.

Ders.: Beiträge zur Geschichte Barmens, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 4 (1867), S. 212–240.

Ders.: Urkunden zur Geschichte des Kreises Mettmann, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 4 (1867), S. 252–264.

Ders.: *Traditiones Werdinenses* II, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 7 (1871), S. 1–60.

Ders.: Die Herrn von Hardenberg, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 8 (1872), S. 193–233.

Ders.: Ueber die Gerichte im Amt Beyenburg, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 9 (1873), S. 48–53.

Ders.: Urkunden über Vohwinkel, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 12 (1876), S. 243–245.

Ders.: Zur Geschichte des Wupperthals, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 27 (1891), S. 134–310.

Ders. / Harleß, Woldemar: Urkunden des Klosters Dünnwald 1264–1360, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 19 (1883), S. 175–186.

Darapsky, Ella: Die ländlichen Grundbesitzverhältnisse des kölnischen Stiftes St. Gereon bis zum Jahre 1500, Diss. phil. Köln 1943 (Ms.).

Daris, Joseph: Histoire du diocèse et de la principauté de Liège pendant le XIII<sup>e</sup> et le XIV<sup>e</sup> siècle, Lüttich 1891.

Das, Rahul Peter: Einige Bemerkungen zur neuesten Deutung der Kircheninschrift aus Haan/Rheinland, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 90 (1982/83), S. 15–33.

Dederichs, Matthias: Sieglarer Geschichte von den Anfängen bis 1906: Vogtei – Kirchspiel – Bürgermeisterei, Troisdorf 2007 (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Troisdorf 22).

Deeters, Joachim: *Dominus Tyrus de Walde Wippervordiensis* – ein großer Kaufmann und eine „kleine Stadt in der Hanse“, in: Hansische Geschichtsblätter 125 (2007), S. 63–76.

Demandt, Karl E. (Bearb.): Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486, Bd. 1: 1060–1418, Wiesbaden 1953 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11).

Dicks, Mathias: Die Abtei Camp am Niederrhein: Geschichte des ersten Cistercienserklosters in Deutschland (1123–1803), Kempen 1913.

Diederich, Anton: Das Stift St. Florin zu Koblenz, Göttingen 1967 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 16 = Studien zur Germania Sacra 6).

Diederich, Toni: Zum Alter der Stadtrechte von Radevormwald. Ein zeitlicher Ansatz nach den Stadtsiegeln und zwei abschriftlich überlieferten Urkunden von 1316 und 1327, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 38 (1974), S. 248–272.

Ders.: Städtische Siegelführung im Mittelalter, in: Flink, Klaus / Ders. (Hrsg.): Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein. Referate der 6. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare für Regionalgeschichte (24.–25. Feb. 1989 in Kleve), Kleve 1989 (Klever Archiv 9), S. 79–98.

Dietz, Walter: Barmen vor 500 Jahren. Eine Untersuchung der Beyenburger Amtsrechnung von 1466 und anderer Quellen zur frühen Entwicklung des Ortes Barmen, Wuppertal 1966 (Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde des Wuppertals 12).

Dittmaier, Heinrich: Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 74 (1956), S. 1–400.

Doebner, Richard: Rheinisch-westfälische Urkunden des Herzoglich von Hatzfeldt'schen Archivs zu Trachenberg, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 61 (1903), S. 52–94.

Doepgen, Heinz: Untersuchung zur Geschichte und zum Baubestand der Burg Windeck, in: Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises 56 (1988), S. 185–192.

Döring-Czerlach, Linda: Die Stadtrechnung Ratingens 1466/67: Wirtschaftsleben im Spätmittelalter am Beispiel einer rheinischen Kleinstadt, in: Ratinger Forum 11 (2009), S. 5–78.

Dösseler, Emil: Die bergischen Besitzungen der alten stadtkölnischen Stifter und Abteien, in: Düsseldorfer Jahrbuch 48 (1956), S. 199–263.

Ders. / Fuhrmann, Otto: Das Bergische Ritter- und Landrecht, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 39 (1937), S. 109–227.

Ders. / Oediger, Friedrich Wilhelm (Bearb.): Die Lehnregister des Herzogtums Kleve (Das Staatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände 8), Siegburg 1974.

Doorninck, Pieter Nikolas van / Veen, Jacobus Simon van (Bearb.): Acten betreffende Gelre en Zutphen 1107–1415, Haarlem 1908.

Dresen, Arnold: Ein Ratinger Meßbuchcodex aus dem 12.–13. Jahrhundert, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 26 (1913/14), S. 1–34.

Ders.: Memorien des Stiftes Gerresheim, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 34 (1928), S. 155–179.

Droege, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969.

Ders.: Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung, in: Patze, Hans (Hrsg.): *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen 13), S. 325–345.

Ders.: Die Territorien am Mittel- und Niederrhein, in: Jeserich, Kurt G. A. / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 690–720.

Dücker, Max von: Übersicht über den Ursprung und die Entwicklung des altadeligen Geschlechts von Dücker, in: *Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde* 13, Heft 2 (1941), Sp. 87–104.

Eckertz, Gottfried (Hrsg.): *Cronica presulum et Archiepiscoporum Coloniensis ecclesie*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 2 (1857), S. 181–250.

Ehbrecht, Wilfried: Die Grafschaft Arnsberg. Herrschaftsbildung und Herrschaftskonzeption bis 1368, in: Berghaus, Peter / Engels, Odilo (Hrsg.): Köln-Westfalen 1180/1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, Bd. 1, 2. Aufl. Münster 1981.

Ehlers-Kisseler, Ingrid: Die Anfänge der Prämonstratenser im Erzbistum Köln, Köln / Weimar / Wien 1997 (Rheinisches Archiv 137).

Eltester, Leopold / Goerz, Adam (Bearb.): Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 3: Vom Jahre 1212 bis 1260, Koblenz 1874.

Engel, Paul (Bearb.): Wipperfürth im Wandel der Zeiten. Geschichte der alten bergischen Stadt Wipperfürth, Wipperfürth 1949.

Engelbert, Günther: Schloß Kalkum bei Düsseldorf. Ein Beitrag zu seiner Baugeschichte, in: Düsseldorfer Jahrbuch 47 (1955), S. 199–234.

Engels, Wilhelm: Alte Beziehungen zwischen dem Remscheider Kirchspiel und dem bergischen Grafenschloß an der Wupper, in: Bergische Geschichtsblätter 3 (1926), S. 64–69.

Ders.: Die Landwehr Ibachtal – Leppetäl und die Frielingsdorfer Pforte. Ein Beitrag zur Geschichte der bergischen Landwehren, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 5 (1935), S. 148–159.

Ders.: Die Verwaltung des bergischen Amtes Bornefeld im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 63 (1935), S. 39–43.

Ders.: Die Barmer Landwehr, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 63 (1935), S. 78–90.

Ders.: Aus der Geschichte der Burg Neuenberg bei Frielingsdorf, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 64 (1936), S. 89–97.

Ders.: Die Rentmeistereirechnungen des früheren Amtes Solingen und ihre Bedeutung für die Erforschung der bergischen Wirtschaftsgeschichte, in: Die Heimat. Beilage zum Solinger Tageblatt 15 (1949), Nr. 11, S. 41f.

Ders.: Die bergischen Gemarken, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 70 (1949), S. 119–251.

Ennen, Edith: Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 12 (1942), S. 48–88.

Ennen, Leonard (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bde. 3–5, Köln 1867, 1870, 1875.

Ders. / Eckertz, Gottfried (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2, Köln 1863.

Erkens, Franz-Reiner: Siegfried von Westerburg (1274–1297). Die Reichs- und Territorialpolitik eines Kölner Erzbischofs im ausgehenden 13. Jahrhundert, Bonn 1982 (Rheinisches Archiv 114).

Ermert, Helene: Der ländliche Grundbesitz der Abtei Altenberg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 56 (1927), S. 1–114.

Ernst, Simon Pierre: Histoire du Limbourg, suivie de celle des comtés de Daelhem et de Fauquemont, des annales de l'abbaye de Rolduc, hrsg. von Edouard Lavalleye, Bd. 6, Lüttich 1847.

Fahne, Anton: Geschichte der Kölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden, Teil 1: Stammfolge und Wappenbuch, Köln / Bonn 1848, Teil 2: Ergänzungen und Verbesserungen zum 1. Theil und Stammfolge und Wappenbuch der Clevischen, Geldrischen und Moersschen Geschlechter, so weit sie in dem Herzogthume Jülich Cleve Berg ansässig waren, Köln / Bonn 1853.

Ders.: Geschichte der Westphälischen Geschlechter unter besonderer Berücksichtigung ihrer Uebersiedelung nach Preußen, Curland und Liefland, Köln 1858.

Ders.: Die Dynasten, Freiherren und Grafen von Bocholtz nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen, Bd. 1,1, Köln 1859.

Ders.: Geschlechter und Sitze, Bd. 3,1: Geschichte der Herren Stael von Holstein, Köln 1871, Bd. 3,2: Urkundenbuch des Geschlechts Stael v. Holstein, Köln 1869 (Forschungen auf dem Gebiete der Rheinischen und Westphälischen Geschichte).

Ferber, Heinrich: Die Rittergüter im Amte Angermund, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 7 (1893), S. 100–119.

Ferres, Hans: Das Dekanat Ratingen, Hösel 1954 (Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln II/1).

Finger, Heinz: Das Kloster und die Vögte. Die ‚Schutzherren‘ von Werden, in: Gerchow, Jan (Hrsg.): Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799–1803, Köln 1999, S. 99–105.

Ders.: Die Abtei Werden und der Adel, in: Gerchow, Jan (Hrsg.): Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799–1803, Köln 1999, S. 106–112.

Fischer, Heinz: Neue Forschungsergebnisse über die ehemalige Wasserburg Ophoven, in: Niederwupper 8 (1985), S. 3–5.

Fischer, Helmut: Blankenberg, Köln / Bonn 1979 (Rheinischer Städteatlas V Nr. 26).

Ders.: Die siedlungsgeschichtliche und politische Entwicklung des Bödinger Raumes, in: Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises 49/50 (1981/82), S. 7–13.

Ders.: Blankenberg. Ein kleines Städtchen auf dem Berge. Die Geschichte einer mittelalterlichen Stadt, Siegburg 1995.

Flink, Klaus: 1000 Jahre Leichlingen, Leichlingen 1974.

Ders.: Fiskus und civitas libera. Herrschaft und Gemeinde in Remagen vom 12.–14. Jahrhundert, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 176 (1974), S. 20–40.

Ders.: Leichlingen, Köln / Bonn 1976 (Rheinischer Städteatlas III Nr. 13).

Flink, Robert: Die Geschichte von Oberpleis. Von den Anfängen bis zum Verlust der Landesherrlichkeit der Pröpste von Oberpleis an die Vögte, die Herzöge von Berg, um 1500, Siegburg 1955.

Flock, Inge: Das Kloster Dünnwald – die abseits gelegene Keimzelle des Kölner Stadtteils Dünnwald, in: Rechtsrheinisches Köln 36 (2011), S. 46–64.

Floß, Heinrich Joseph: Münstereifeler Chronik (1270–1450), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 15 (1864), S. 188–205.

Föhl, Walther: Die Düsseldorfer Patrizier Hac von Flingern, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 20, Heft 3/4 (1961), Sp. 111–122.

Foerster-Buchholz, L.: Das Hofrecht von Olpe, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 53 (1922), S. 33–41.

Frankewitz, Stefan: Die geldrischen Ämter Geldern, Goch und Straelen im späten Mittelalter, Geldern 1986 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgebung 87).

Ders.: Der Niederrhein und seine Burgen, Schlösser, Herrenhäuser an der Niers, Geldern 2011 (Geldrisches Archiv 11).

Frantz, Jürgen: Auch in vergangener Zeit galt Recht in unserer Heimat – Einige Schriftstücke aus dem 17. Jahrhundert, in: Wermelskirchen. Beiträge zu unserer Geschichte 10 (2000), S. 32–51.

Frick, Hans / Zimmer, Theresia: Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr, gesammelt von Hans Frick, überarbeitet und aus dem Nachlaß hrsg. von Theresia Zimmer, Bd. 1: Regesten 1206–1499, Bonn 1966 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 56).

Fricke, Eberhard: Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland. Versuch einer Deutung nach dem augenblicklichen Stand der wissenschaftlichen Forschung, Altena 1970 (Altenaer Beiträge. Arbeiten zur Geschichte und Heimatkunde der ehemaligen Grafschaft Mark, N.F. 5).

Ders.: Hackhausen. Zur Geschichte eines bergischen Rittersitzes, Hilden 1973 (Niederbergische Beiträge. Quellen und Forschungen zur Heimatkunde Niederbergs 29).

Ders.: 1386/87: Herzog Wilhelm I. von Berg und Graf Engelbert III. von der Mark streiten um freigrafschaftliche Gerechtsame im Süderland, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 92 (1986), S. 19–39.

Friedhoff, Jens: Territorium und Stadt zwischen Ruhr und Sieg (1200–1350). Untersuchungen zur Stadterhebungs- und Territorialpolitik der Grafen von Berg im Hoch- und Spätmittelalter, in: Düsseldorfer Jahrbuch 69 (1998), S. 11–125.

Ders.: Die Burgen Alt- und Neu-Windeck. Zwei Burggründungen der Landgrafen von Thüringen am Mittellauf der Sieg, in: Burgen und Schlösser 47 (2006), S. 66–76.

Ders.: Schloss Hardenberg und die „Alte Burg“, in: Burgen AufRuhr. Unterwegs zu 100 Burgen, Schlössern und Herrensitzen in der Ruhrregion, Essen 2010, S. 291–295.

Frin, Herjo: Das Adelsgeschlecht von Wittringen und Unverzagt aus dem Stamme von der Horst angesessen zu Wittringen in Gladbeck im Vest Recklinghausen, in: Vestische Zeitschrift 84/85 (1985/86), S. 97–186.

Ders.: Von der Horst im Broich, ein Adelsgeschlecht der Vestischen Ritterschaft – Genealogie, in: Vestische Zeitschrift 86/87 (1987/88), S. 55–222.

Ders.: Die Familie de Grave zu Hassel aus dem Stamme von Lüttinghoff, in: Vestische Zeitschrift 90/91 (1991/92), S. 53–89.

Ders. / Sobbe, Georg von: Das Rittergeschlecht von Ulenbrock im Kirchspiel Buer, Vest Recklinghausen, und das Geschlecht Sobbe von dem Ulenbroke aus dem Geschlecht Sobbe-Altena, in: Vestische Zeitschrift 88/89 (1989/90), S. 81–101.

Geldmacher, Marion: Die Anfänge von Nümbrecht und Homburg, Köln 1980 (Schriften zur Rheinischen Geschichte 4).

Gensicke, Hellmuth: Reinhard Herr von Westerburg (1315–1353), in: Hessisches Jahrbuch 1 (1951), S. 128–170.

Ders.: Landesgeschichte des Westerwaldes, Wiesbaden 1958 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 13).

Gerhard, Oswald: Zur Geschichte der rheinischen Adelsfamilien. Die adeligen Sitze im Amte Windeck, Düsseldorf o. J. [1925].

Ders.: Zur Geschichte des Rittersitzes Broich/Sieg, in: Heimatblätter des Siegkreises 21 (1953), Heft 66, S. 57.

Ders.: Eckenhagen und Denklingen im Wandel der Zeiten. Eine Heimatgeschichte des ehemaligen Reichshofgebietes Eckenhagen (der jetzigen Gemeinden Eckenhagen und Denklingen) als Beitrag zur Geschichte des Oberbergischen Landes, Eckenhagen 1953.

Gerling, Renate: Burg, Köln / Bonn 1985 (Rheinischer Städteatlas VIII Nr. 44).

Germes, Jakob: Ratinger Siegel, Wappen und Zeichen, Ratingen 1961 (Beiträge zur Geschichte Ratingens 2).

Ders.: Ratingen im Wandel der Zeiten. Geschichte und Kulturdokumente einer Stadt, Ratingen 1965.

Ders.: Die Dumeklemmersage, in: Ratingens älteste Geschichte, Ratingen 1968 (Beiträge zur Geschichte Ratingens 5), S. 137–164.

Ders.: Ratingen. Geschichte in Geschichten, Ratingen o. J. [1973].

Giersiepen, Helga: Bonn-Vilich – St. Peter (10. Jh.–1802), in: Groten, Manfred et al. (Hrsg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, Teil 1: Aachen bis Düren, Siegburg 2009, S. 442–448.

Goebel, Jürgen: Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753, Diss. jur. Witten 1962 (Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 63).

Göring, Peter: Mittheilungen aus den Acten-Resten der Bergischen Obergerichte, Düsseldorf 1897.

Görner, Regina: Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen, Münster 1987 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 22 = Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 18).

Goerz, Ad(am) (Bearb. u. Hrsg.): Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen, III. Theil: vom Jahre 1237 bis 1273, Koblenz 1881, IV. Theil: vom Jahre 1273 bis 1300, Koblenz 1886.

Gormann, Wolfgang: Studie zur Darlehensliste des bergischen Amtes Windeck anno 1487 mit einem Exkurs über das Rheinamt, Hannover 1986.

Gosmann, Michael: Die Grafen von Arnsberg und ihre Grafschaft: Auf dem Weg zur Landesherrschaft (1180–1371), in: Kluefing, Harm (Hrsg.): Das Herzogtum Westfalen, Bd. 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, Münster 2009, S. 171–202.

Grotfend, Otto: Regesten der Landgrafen von Hessen, Bd. 1: 1247–1328. Erste Lieferung 1247–1308, Marburg 1909 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 6).

Groten, Manfred: Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums, Bonn 1980 (Rheinisches Archiv 109).

Ders.: Die ältesten Grafen von Berg, Gründer des Klosters Altenberg, in: Beiträge zur Archäologie des Mittelalters 3, Köln 1984 (Rheinische Ausgrabungen 25), S. 10–16.

Ders.: Zur Entwicklung des Kölner Lehnshofes und der kölnischen Ministerialität im 13. Jahrhundert, in: Janssen, Wilhelm / Stehkämper, Hugo (Hrsg.): Der Tag bei Worringen 5. Juni 1288, Köln / Wien 1988 (Blätter für deutsche Landesgeschichte 124 = Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 72), S. 1–50.

Ders.: Landesgeschichte heute und morgen. Zugleich Besprechung von Werner Buchholz (Hrsg.): Landesgeschichte in Deutschland. Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven, Paderborn-München-Wien-Zürich 1998, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 296–304.

Ders.: Unser lieber gnädiger Herr. Beobachtungen zum Herrschaftsverständnis Wilhelms V. von Jülich (gest. 1361), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 65 (2001), S. 197–221.

Ders.: Die Stunde der Burgherren. Zum Wandel adliger Lebensformen in den nördlichen Rheinlanden in der späten Salierzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 66 (2002), S. 74–110.

Ders.: Köln und das Reich: Zum Verhältnis von Kirche und Stadt zu den staufischen Herrschern 1151–1198, in: Weinfurter, Stefan (Hrsg.): Stauferreich im Wandel.

Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, Stuttgart 2002, S. 237–252.

Gruß, Franz: Höfe, Rittersitze, Kirchspiele – Leverkusen. Beiträge zur Stadtgeschichte, Leverkusen 1984.

Günther, Wilhelm: Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend, und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel, I. Theil: Urkunden vom VIII. bis zu Ende des XII. Jahrhunderts, Koblenz 1822, II. Theil: Urkunden des XIII. Jahrhunderts, Koblenz 1823.

Güthling, Wilhelm: Die Geschichte des Geschlechts Nesselrode, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 63 (1935), S. 57–77.

Haasbach, August: Der freiadelige Asselbornerhof in Herkenrath, in: Romerike Berge 18 (1968/69), S. 77–81.

Hachenburg, Alexander Graf von: Urkunden aus 10 Jahrhunderten: Ende des 11. Jahrhunderts bis 1936 (Sayn'sche Chronik, Bd. 2), Bremen / Hannover 1936.

Haendeler, Paul: Bornefelder Amtmänner, von der Amtsgründung bis zur Vereinigung der Ämter Bornefeld und Hückeswagen, in: Romerike Berge 10 (1960/61), S. 103–107.

Hagemann, Manuel: Johann von Kleve († 1368). Der Erwerb der Grafschaft Kleve 1347, Köln 2007 (Libelli Rhenani 21).

Halbekann, Joachim J.: Besitzungen und Rechte der Grafen von Sayn bis 1246/47 und ihre Erben, Köln 1996 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft V/5 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII/1b N.F.).

Ders.: Die älteren Grafen von Sayn. Personen-, Verfassungs- und Besitzgeschichte eines rheinischen Grafengeschlechts 1139–1246/47, Wiesbaden 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 61).

Hamburger, Kurt: Ortsnamen aus dem südlichen Oberberg und Windeck auf alten Karten, in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 6 (1997), S. 54–72.

Hammerstein-Gesmold, Emil von: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein, Hannover 1891.

Hansmann, Aenne: Geschichte von Stadt und Amt Zons, Düsseldorf 1973.

Harleß, Woldemar: Beiträge zur Geschichte Elberfelds: 6. Burg Seeldunk (Als Beitrag zur Geschichte der Familie von Elverfeldt), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 2 (1865), S. 273–278.

Ders. (Bearb.): Heberegister des Stifts Gerresheim aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, in: Lacomblet, Theodor Joseph (Hrsg.): Archiv für die Geschichte des Niederrheins, fortgesetzt von Woldemar Harleß, Bd. 6, Düsseldorf 1867, S. 111–144.

Ders.: Urkunden des Stiftes und der Stadt Gerresheim, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 6 (1869), S. 77–95.

Ders.: Nachwort zur Topographia ducatus Montani von E. Ph. Ploennies, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 19 (1883), S. 108–113.

Ders. (Bearb.): Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahr 1555, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20 (1884), S. 117–202.

Ders.: Aus Hückeswagens Vorzeit: Skizzen zur Geschichte von Amt und Freiheit Hückeswagen vor 1816, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 25 (1889), S. 1–262.

Ders.: Das Memorienregister der Abtei Altenberg, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 31 (1895), S. 119–150.

Hechberger, Werner: Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems, Ostfildern 2005 (Mittelalter-Forschungen 17).

Heck, Karl: Geschichte von Angermund. Chronik der Stadt, des Amtes und des Schlosses Angermund mit Berücksichtigung der näheren Umgebung, Duisburg 1906.

Heckmann, Karl: Geschichte der ehemaligen Reichsherrschaft Homburg an der Mark, Bonn 1939 (Rheinisches Archiv 35).

Heikaus, Hartmut: Hofgerichte und Hofrecht in den ehemals bergischen Ämtern Angermund, Mettmann und Solingen. Ein Beitrag zum grundherrlichen Gerichtswesen und zum Bauernrecht, Wuppertal / Ratingen 1970.

Helbeck, Gerd: Zur Erwerbspolitik Graf Wilhelms I. von Berg im Bereich der Radevormwalder Hochfläche, in: Romerike Berge 24 (1974), S. 61–66.

Ders.: Schwelm. Geschichte einer Stadt und ihres Umlandes, Bd. 1: Von den Anfängen im Mittelalter bis zum Zusammenbruch der altpreußischen Herrschaft (1806), 2. Aufl. Schwelm 1995.

Ders.: Die bergischen Landwehren zwischen Wupper, Ennepe und Bever, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Schwelm und ihrer Umgebung 49 (2000), S. 9–45.

Ders.: Beyenburg. Geschichte eines Ortes an der bergisch-märkischen Grenze und seines Umlandes, Bd. 1: Das Mittelalter. Grundlagen und Aufstieg, Schwelm 2007.

Hemgesberg, Helga: Die Herren von Löwenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Hauses Sponheim-Heinsberg, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 180 (1978), S. 7–56.

Dies.: Das Siegburger Gründungsgut „Sulsa“ und die Pfarre Altenrath, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 185 (1982), S. 8–24.

Henn, Volker: Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, Diss. phil. Bonn 1970.

Hennes, Johann Heinrich (Hrsg.): Codex diplomaticus Ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum. Urkundenbuch des Deutschen Ordens, Bd. 2, Mainz 1861.

Herborn, Wolfgang: Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter, Bonn 1977 (Rheinisches Archiv 100).

Herwig, Willi: Eine Kornrechnung des Solinger Amtmanns Henken up der Bech von 1435/36, in: Strangmeier, Heinrich (Hrsg.): Beiträge zur älteren Geschichte von Hilden und Haan, Hilden 1951 (Niederbergische Beiträge. Quellen und Forschungen zur Heimatkunde Niederbergs 2), S. 110–125.

Hess, Johannes (Bearb. u. Hrsg.): Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln, Köln 1901.

Heuser, Karl Wilhelm: Adel, Herrschaft und Landstandschaft im Bergischen, Remscheid 1973.

Ders.: Die Burg Steinbach. Ein Beitrag zur Geschichte des bergischen Amtes Steinbach, in: Romerike Berge 25 (1975), S. 55–66.

Heuser, Peter Arnold: Stadt und Pfarrei Radevormwald (Oberberg. Kreis) vom Spätmittelalter bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (14.–17. Jahrhundert), in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 39 (1990), S. 135–205.

Hilliger, Benno (Hrsg.): Rheinische Urbare, Bd. 1: Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, Bonn 1902 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20).

Hinrichs, Fritz: Bauernburgen und Rittersitze an der Niederwupper. Beiträge zur niederbergischen Siedlungs-, Kultur- und Familiengeschichte, Leverkusen-Wiesdorf 1938 (Schriftenreihe zur bergischen Geschichte und Heimatkunde 1).

Ders.: Leichlinger Heimatbuch, Teil 1: Der Heimatboden und sein bäuerlicher Siedlungsraum, Leichlingen 1953.

Ders.: Vom Leichlinger Weistum zur preußischen Gemeindeordnung. Ein verwaltungsgeschichtlicher Rückblick über 500 Jahre, in: Romerike Berge 6 (1956/57), S. 21–27.

Ders.: Das Hofgericht „Zum Eichen“ und seine neunzehn Höfe, in: Romerike Berge 6 (1956/57), S. 109–112.

Ders.: Hitdorf als bergischer Hafen, in: Romerike Berge 7 (1957/58), S. 71–78.

Ders.: Geschichte der Monheimer Höfe. Auswertung und Ergänzung Theodor Prömpeler: „Geschichte der Freiheit Monheim 3. Teil“, Leichlingen 1959.

Ders.: Das Amt Bornefeld, in: Die Heimat spricht zu Dir. Mitteilungsblatt des Bergischen Geschichtsvereins – Abteilung Remscheid 31 (1964), Nr. 1–3.

Ders.: Eine Burg und drei adelige Häuser. Spiegelbilder ihrer Geschichte in Briefen und Berichten aus rheinischen Archiven, Köln / Opladen 1965.

Ders.: Der Herzogshof in Odenthal, in: Romerike Berge 19 (1969/70), S. 74–80.

Hinsen, Hermann: 800 Jahre Schloß Schleiden, Schleiden 1998.

Hirschfeld, Bruno (Bearb.): Deutz, in: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte 2: Blankenberg und Deutz, Bonn 1911 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 29), S. 97–268.

Hirschmann, Stefan: Die Hugenpoet-Handschriften aus der Abtei Werden, ihr Schöpfer und die Frage nach dessen Herkunft, in: Finger, Heinz (Hrsg.): Bücherschätze der rheinischen Kulturgeschichte. Aus der Arbeit mit den historischen Sondersammlungen der Universitäts-

und Landesbibliothek Düsseldorf 1979 bis 1999, Düsseldorf 2001 (Studia humaniora 34), S. 121–144.

Hoederath, Hans Theodor: Zur Geschichte der Familie von Bellinghausen zu Alten- oder Kleinbernsau bei Overath, in: Heimatblätter des Siegkreises 66 (1953), S. 43–48.

Höller, Klaus Albert: Die Südgrenze der Freigrafschaft Volmarstein, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 108 (2008), S. 151–166.

Höroldt, Dietrich / Roden, Günter von: Quellen zur älteren Geschichte von Hilden, Haan und Richrath, Teil 5: Nachträge – Gesamtregister, Hilden 1973 (Niederbergische Beiträge 27).

Höroldt, Ulrike: Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198–1332. Untersuchungen und Personallisten, Siegburg 1994 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 27).

Hoffmann, Josef: Burg und Amt Windeck, in: Heimatblätter des Siegkreises 15 (1939), S. 264–270.

Holdt, Ulrike: Die Entwicklung des Territoriums Berg, Bonn 2008 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft V/16 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII/1b N.F.).

Horstkötter, Ludger (Bearb.): Urkundenbuch der Abtei Hamborn mit Übersetzung und Kommentar, Bd. 1 (1139–1467), Münster 2008.

Houben, Heribert: Das Hauptgericht Kreuzberg. Studien zur Geschichte der Gerichtsorganisation des bergischen Landes bis zur Landesreform im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 78 (1961), S. 1–106.

Huck, Jürgen: Die Scheuermühle, in: Unser Porz 4 (1962), S. 6–27.

Ders.: Der Rheinisch-Bergische Kreis und seine Vorläufer. Ein geschichtlicher Abriß, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 86 (1973), S. 196–222.

Ders.: Die Bürgermeisterei Merheim und ihre Vorläufer im Wandel der Zeit, in: Die Bürgermeisterei Merheim im Wandel der Zeit, hrsg. vom Heimatverein Köln-Dellbrück e. V. „Ahl Kohlgasser“ anlässlich seines 25jährigen Bestehens, Köln 1973, S. 44–157.

Ders.: Haus Herl bis zum 17. Jahrhundert, in: Rechtsrheinisches Köln 4 (1978), S. 1–28.

Hünemann, Josef: Aus Opladens Vergangenheit, Opladen 1928.

Hulshoff, Adam L.: Die Grafen von Altena, von Isenberg, von Limburg-Styrum und von Limburg-Hohenlimburg aus dem Hause der Grafen von Berg, 1220–1550, in: Aders, Günter et al. (Hrsg.): Die Grafen van Limburg Stirum. Einleitung und abschließender Band der Geschichte der Grafen van Limburg Stirum und ihrer direkten Vorfahren, Teil I, Bd. 1, Assen / Amsterdam / Münster 1976, S. 79–95.

Ders. / Aders, Günter: Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200–1550, Bde. II/1, II/2, Assen / Münster, 1963.

Ilgen, Theodor (Bearb.): Westfälisches Urkunden-Buch, Bd. 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom J. 1200–1300, Münster 1908.

Ders.: Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve. I. Ämter und Gerichte. Entstehung der Ämterverfassung und Entwicklung des Gerichtswesens vom 12. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1: Darstellung, Bonn 1921 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18).

Irsigler, Franz: Reinhard von Schönau – financier gentilhomme. Eine biographische Skizze, in: Burghard, Friedhelm et al. (Hrsg.): Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500, Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen 31), S. 281–305.

Jacobs, Peter: Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr, Teil 1, Düsseldorf 1893.

Jäger, Hermann: Die Herren von Broich und ihre Beziehungen zu den Dynastien am Niederrhein und in Westfalen von 1093 bis 1372. Historie und Heraldik, in: 900 Jahre Mülheim an der Ruhr 1093–1993, Mülheim a. d. Ruhr 1993 (Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr 66), S. 117–182.

Jakobs, Hermann: Eine Forschungsaufgabe der rheinischen Landesgeschichte: Die Kölner Ministerialität. Kritische Anmerkungen zu einer einschlägigen Studie, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 172 (1970), S. 216–223.

Janssen, Wilhelm: Grefrath – Geschichte einer geldrischen Gemeinde bis 1650. Kempen 1968.

Ders.: Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349), in: Blum, Hans (Hrsg.): Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttsches zum 65. Geburtstag gewidmet, Köln 1969 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 29), S. 1–40.

Ders.: Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 34 (1970), S. 219–251.

Ders.: Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250–1350, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 173 (1971), S. 85–122.

Ders. (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 5: 1332–1349, Köln / Bonn 1973, Bd. 6: 1349–1362, Köln / Bonn 1977, Bd. 7: 1362–1370, Düsseldorf 1982 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21).

Ders.: Die ältesten Zeugnisse, in: Stöcker, Hans (Hrsg.): Zwischen Anger und Schwarzbach. Geschichte und Geschichten aus der ehemaligen Gemeinde Wittlaer mit den Ortsteilen

Zeppenheim, Kalkum, Einbrungen, Wittlaer, Bockum und Froschenteich, Düsseldorf 1975, S. 11–18.

Ders.: Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Patze, Hans (Hrsg.): Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Bd. 1, Sigmaringen 1976 (Vorträge und Forschungen 19), S. 283–324.

Ders.: Die niederrheinischen Territorien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 44 (1980), S. 47–67.

Ders.: Berg – Familie, Grafschaft / Herzogtum, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München / Zürich 1980, Sp. 1943–1945.

Ders.: Niederrheinische Territorialbildung. Voraussetzungen, Wege, Probleme, in: Ennen, Edith / Flink, Klaus (Hrsg.): Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein. Referate der 1. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare (10.–11. Okt. 1980 in Kleve), Kleve 1981 (Klever Archiv 3), S. 95–113.

Ders.: Namen – Scherben – Urkunden. Quellenprobleme der frühen bergischen Geschichte, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 90 (1982/83), S. 1–14.

Ders.: Rezension zu Kraus, Thomas R.: Die Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Berg bis zum Jahre 1225, Neustadt a. d. Aisch 1981 (Bergische Forschungen 16), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 47 (1983), S. 413–416.

Ders.: Beobachtungen zum Verhältnis von Pfarrorganisation und Stadtbildung in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 188 (1985), S. 61–90.

Ders.: „Hya, Berge romerike“, in: Romerike Berge 38/1 (1988), S. 1–5.

Ders.: „Quod deinceps liberi essent ab archiepiscopo Coloniensi“. Der Tag bei Worringen und die Grafen von Berg und von der Mark, in: Ders. / Stehkämper, Hugo (Hrsg.): Der Tag bei

Worringen 5. Juni 1288, Köln / Wien 1988 (Blätter für deutsche Landesgeschichte 124 = Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 72), S. 407–453.

Ders.: Worringen 1288. Geschichtlicher Markstein oder Wendepunkt?. in: Rheinische Vierteljahrsblätter 53 (1989), S. 1–20.

Ders.: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515. Erster Teil, Köln 1995 (Geschichte des Erzbistums Köln II/1).

Ders.: Territorialbildung und Territorialorganisation niederrheinisch-westfälischer Grafschaften bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Chittolini, Giorgio / Willoweit, Dietmar (Hrsg.): Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien, Berlin 1996 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), S. 71–96.

Ders.: Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung 1300–1500, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 64 (2000), S. 45–167.

Ders.: Residenzbildung am Niederrhein und das Schloß zu Düsseldorf, in: Düsseldorfer Jahrbuch 71 (2000), S. 13–25.

Ders.: Landesherrschaft und Territorium – Punkte, Linien und Flächen. Zu den Problemen regionaler Entwicklungskarten, in: Der Geschichtliche Atlas der Rheinlande. Vorträge gehalten auf der Veranstaltung zum Abschluss des Atlasprojektes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde am 5. Dezember 2008 im Rheinischen Landesmuseum Bonn, veranstaltet von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Verbindung mit dem Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf 2010 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 35), S. 33–47.

Ders.: Das Bergische Land im Mittelalter, in: Gorißen, Stefan / Sassin, Horst / Wesoly, Kurt: Geschichte des Bergischen Landes, Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806, Bielefeld 2014 (Bergische Forschungen 31), S. 25–139.

Jarck, Horst-Rüdiger (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Osnabrück 1301–1400, Osnabrück 1989 (Veröffentlichungsreihe des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück: Osnabrücker Urkundenbuch 6).

Joerres, Peter (Hrsg.): Urkunden-Buch des Stiftes St. Gereon zu Köln, Bonn 1893.

Joester, Ingrid (Bearb.): Urkundenbuch der Abtei Steinfeld, Köln / Bonn 1976 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 60).

Junker, Aloys: Zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Broich (b. Mülheim a. d. Ruhr), Diss. phil. Münster 1909.

Junkers, Heinz Ewald / Speer, Lothar: Das Paffrather Rote Meßbuch, Bergisch Gladbach 1991.

Jux, Anton: Die Johanniter-Kommende Herrenstrunden. Nebst Pfarrgeschichte, Bergisch Gladbach 1956 (Heimatschriftenreihe der Stadt Bergisch Gladbach 2).

Ders.: Das Bergische Botenamts Gladbach, Bergisch Gladbach 1964.

Ders. / Külheim, Josef: Heimatbuch der Gemeinde Hohkeppel zur Jahrtausendfeier 958–1958, Hohkeppel 1958.

Kaerber, Ernst: Blankenberg, in: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte 2: Blankenberg und Deutz, Bonn 1911 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 29), S. 7–95.

Kaemmerer, Walter: Urkundenbuch der Stadt Düren 748–1500, Bd. 1,1, Düren 1971 (Beiträge zur Geschichte des Dürener Landes 12).

Kaiser, Reinhold: Solingen, Köln / Bonn 1979 (Rheinischer Städteatlas V Nr. 30).

Ders.: Wald, Köln / Bonn 1980 (Rheinischer Städteatlas VI Nr. 36).

Ders.: Dorp, Köln / Bonn 1982 (Rheinischer Städteatlas VII Nr. 38).

Ders.: Kaiserswerth, Köln / Bonn 1985 (Rheinischer Städteatlas VIII Nr. 46).

Kaltenbach, Wilhelm: Der Rittersitz Morsbroich bis zum Erwerb durch den Deutschen Ritterorden 1619, in: *Romerike Berge* 24 (1974), S. 56–61.

Kaspers, Heinz: Zur älteren Geschichte des Königsforstes bei Köln, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 45, (1974), S. 15–48.

Kastner, Dieter: Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve, Düsseldorf 1972 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 11).

Ders. (Bearb.): Das Troisdorfer Schöffebuch, Köln 1997 (Inventare nichtstaatlicher Archive 39).

Ders. (Bearb.): Die Urkunden des Gräflich von Loëschen Archivs von Schloß Wissen. Regesten, Bd. 1: 1245–1455, Brauweiler 2004 (Inventare nichtstaatlicher Archive 42).

Keller, Kaspar: Die stadtkölnischen Kopienbücher. Regesten, in: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* 1 (1882), S. 61–98.

Kelleter, Heinrich (Bearb.): Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, Bonn 1904 (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 1).

Ders.: Geschichte der Familie J. A. Henckels in Verbindung mit einer Geschichte der Solinger Industrie, Solingen 1924.

Kessel, Johann Hubert: *Antiquitates Monasterii S. Martini maioris Coloniensis*, Köln 1862 (Monumenta historica Ecclesiae Coloniensis 1).

Ders.: Geschichte der Stadt Ratingen mit besonderer Berücksichtigung des ehemaligen Amtes Angermund, Bd. 2: Urkundenbuch, Köln / Neuss 1877.

Ders.: Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenser-Mariienstifts zu Heinsberg, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1 (1879), S. 248–285.

Ketner, F. (Bearb.): Oorkondenboek van het sticht Utrecht tot 1301, Bd. 4,1 (1267–1283), Den Haag 1954.

Keupp, Jan Ulrich: Ministerialität und Lehnswesen. Anmerkungen zur Frage der Dienstlehen, in: Dendorfer, Jürgen / Deutinger, Roman (Hrsg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010, S. 347–366.

Keussen, Hermann: Brief-Eingänge des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 26 (1895), S. 1–102.

Ders. (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Krefeld und der alten Grafschaft Mörs, Bd. 1: 799–1430, Krefeld 1938.

Kisky, Wilhelm (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 4: 1304–1332, Bonn 1915 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21).

Kley, Siegfried: Der Besitz der Abtei Werden im Bereich der ehemaligen Herrschaft Hardenberg vom 9. bis zum 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 84 (1969), S. 159–212.

Ders.: Der Besitz der Stifter Essen und Rellinghausen, des Deutschen Ordens und des Hauses Limburg-Broich in der ehemaligen Herrlichkeit Hardenberg, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 85 (1972), S. 23–74.

Klocke, Friedrich von: Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Ministerialitäten in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 2 (1939), S. 214–232.

Kloft, Jost (Bearb.): Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg, Bd. 1, Köln 1975 (Inventare nichtstaatlicher Archive 18).

Kloosterhuis, Jürgen: Köln – Mark – und Sankt Pankratius, in: Seibt, Ferdinand et al. (Hrsg.): Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, Bd. 2, Essen 1990, S. 44–50.

Klüßendorf, Niklot: Studien zu Währung und Wirtschaft am Niederrhein vom Ausgang der Periode des regionalen Pfennigs bis zum Münzvertrag von 1357, Bonn 1974 (Rheinisches Archiv 93).

Klueting, Harm: „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist, daran ist kein Zweifel“: Die Grafschaft Limburg vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. Mit einem Exkurs über die Anfänge der Freiheit Limburg, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 93/94 (1995), S. 63–126.

Kluxen, Kurt: Geschichte von Bensberg, Paderborn 1976.

Knipping, Richard (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 2: 1100–1205, Bonn 1901, Bd. 3,1: 1205–1261, Bonn 1909, Bd. 3,2: 1261–1304, Bonn 1913 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21).

Knopp, Gisbert: Zur Geschichte und Baugeschichte von Schloß Meierhof, dem ehemaligen Schloß Mickeln, in: Düsseldorfer Jahrbuch 56 (1978), S. 21–37.

Ders.: Schloß Landsberg in Ratingen, Neuss 1984 (Rheinische Kunststätten 291).

Knüfermann, Heinrich: Schloss Landsberg bei Kettwig an der Ruhr, Mülheim a. d. Ruhr 1904.

Koch, Adolf / Wille, Jakob (Bearb.): Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein 1214–1508, hrsg. von der Badischen Historischen Commission unter Leitung von Eduard Winkelmann, Bd. 1: 1214–1400, Innsbruck 1894.

Koernicke, Arthur: Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bonn 1892.

Ders.: Ordnung des Rather Oberhofs, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 8 (1894), S. 73–80.

Kötzschke, Rudolf: Das Gericht Werden im späteren Mittelalter und die Ausübung der Landesgewalt im Stiftsgebiet, in: Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden 10 (1904), S. 70–126.

Ders. (Hrsg.): Rheinische Urbare, Bd. 2: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9.–13. Jahrhundert, Bonn 1906 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20).

Kogelboom, N.N.: Das Kreuz auf dem Driesch in Schleiden, in: Heimat-Kalender des Eifelgrenzkreises Schleiden 1953, S. 36f.

Kohl, Wilhelm (Bearb.): Das Domstift St. Paulus zu Münster, Berlin / New York 1982 (Germania Sacra N.F. 17,2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 4,2).

Kolodziej, Axel: Herzog Wilhelm I. von Berg (1380–1408), Bonn 2005 (Bergische Forschungen 29).

Kombüchen, Peter: Der Rittersitz Burg Strauweiler und seine Besitzer, in: Rheinisch-Bergischer Kalender 31 (1961), S. 119–122.

Korth, Leonard: Zur Geschichte des Klosters Dünwald im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20 (1884), S. 51–83.

Ders.: Das Kloster Dünwald, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 44 (1885), S. 1–122.

Ders.: Zur Geschichte des Klosters Dünwald – Regesten, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 22 (1886), S. 107–147.

Ders.: Wipperfürth, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 51 (1891), S. 27–103.

Ders.: Das Gräflich von Mirbach'sche Archiv zu Harff. Urkunden und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete, Bd. 1: 1144 bis 1430, Köln 1892 (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 55), Bd. 2: 1431–1599, Köln 1894 (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 57).

Kraus, Thomas R.: Die Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Berg bis zum Jahre 1225, Neustadt a. d. Aisch 1981 (Bergische Forschungen 16).

Kreft, Thomas: Das mittelalterliche Eisengewerbe im Herzogtum Berg und in der südlichen Grafschaft Mark, Diss. Aachen 2002 (Aachener Studien zur älteren Energiegeschichte 8).

Kremer, Christoph Jacob: Akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte, Bde. 1–3, Mannheim 1769, 1776, 1781.

Krudewig, Johannes: Der Königsforst bei Köln. Eine forstwissenschaftliche Studie. Erster Teil, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 2 (1913), S. 35–52.

Krumboltz, Robert (Bearb.): Westfälisches Urkunden-Buch, Bd. 8: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, Münster 1913.

Ders. (Bearb.): Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437, Münster 1917.

Kubach, Hans Erich / Verbeek, Albert: Romanische Baukunst an Rhein und Maas, Bd. 1, Berlin 1976.

Küch, Friedrich: Eine Abtschronik von Altenberg, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 29 (1893), S. 171–191.

Kühn, Walter: Die Münzen aus der Ausbeute der Silbergruben im Reichshof Eckenhagen, in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 2 (1989), S. 10–21.

Külheim, Josef: Lindlar, Wuppertal o. J. [1955].

Kürten, Peter: Das Stift St. Kunibert in Köln von der Gründung bis zum Jahre 1453, Köln 1985 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 10).

Kurth, Godefroi (Bearb.): La Chronique de Jean de Hocsem, Brüssel o. J. [1927] (Recueils de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique).

Lackinger, Inge et al.: Güter und Höfe in Benrath und Umgebung, Düsseldorf 1990 (Benrath – historisch. Schriftenreihe des Archivs der Heimatgemeinschaft Groß-Benrath e. V. 9).

Lacomblet, Theodor Joseph: Die Ritter- und Landrechte von Berg und Jülich, in: Ders. (Hrsg.): Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 1, Düsseldorf 1832, S. 30–110.

Ders. (Hrsg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bde. 1–4, Düsseldorf 1840, 1846, 1853, 1858.

Ders.: Die Memorienbücher der Collegiat-Kirchen St. Gereonis zu Cöln, St. Suitberti zu Kaiserswerth und B. Mariä V. zu Düsseldorf, in: Ders. (Hrsg.): Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 3, Düsseldorf 1860, S. 107–129.

Ders. (Hrsg.): Düsseldorf. Mit stetem Hinblick auf die Landesgeschichte aus urkundlichen Quellen dargestellt. Zweiter Abschnitt: von Gründung der Stadt bis zum Tode Wilhelm's, ersten Herzogs von Berg, 25. Juni 1408, in: Ders. (Hrsg.): Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 4, Düsseldorf 1863, S. 1–173.

Ders.: Niederrheinische Weisthümer. Zweite Abtheilung: Jülich-Bergische Weisthümer. B: Bergische Weisthümer (der Aemter Düsseldorf, Angermund, Solingen, Monheim, Beyenburg und Barmen, Miselohe, Steinbach, Porz-Bensberg, Lilsdorf, Löwenberg, Blankenberg, Windeck), in: Ders. (Hrsg.): Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 7, Düsseldorf 1870, S. 241–371.

Lau, Friedrich: Der Kampf um die Siegburger Vogtei 1399–1407. Eine Denkschrift des 15. Jahrhunderts. Mit einer Geschichte der Siegburger Vogtei als Einleitung, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 38 (1905), S. 60–134.

Ders. (Bearb.): Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte 1: Siegburg, Bonn 1907 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 29).

Ders.: Geschichte der Stadt Düsseldorf, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1815. 2. Abt.: Urkunden und Akten, Düsseldorf 1921.

Lehmhaus, Fritz: Eine seltsame Grenze quer durch das Bergische, in: Mitteilungen des Bergischen Geschichtsvereins 2 (1933), S. 41–44.

Lehnart, Ulrich: Teilnehmer der Schlacht bei Worringen, in: Janssen, Wilhelm / Stehkämper, Hugo (Hrsg.): Der Tag bei Worringen 5. Juni 1288, Köln / Wien 1988 (Blätter für deutsche Landesgeschichte 124 = Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 72), S. 135–185.

Lennepe, Frank K. van: Verzameling van Oorkonden betrekking hebbende op het Geslacht van Lennepe 1093–1900, Teil 2, Bonn 1927.

Lieven, Jens: Adel, Herrschaft und Memoria. Studien zur Erinnerungskultur der Grafen von Kleve und Geldern im Hochmittelalter (1020 bis 1250), Bielefeld 2008 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 15).

Lindeiner gen. von Wildau, Christoph von / Huck, Jürgen: Der Leuschhof zu Urbach, in: Unser Porz 13 (1971), S. 66–83.

Lindgren, Uta: Kölner Fehden als Problem von Verwaltung und Verfassung (1370–1400), in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 54 (1983), S. 1–134.

Lohmann, Heinrich Carl: Richterliche und Vogts-Gewalt in Solingen. Die ersten urkundlichen Nachweise der Ausübung richterlicher und Vogts-Gewalt in Solingen durch Beamte der Grafen von Berg, in: Die Heimat. Beilage zum Solinger Tageblatt 15 (1949), Nr. 14, S. 50f.

Ders.: Der Mettmanner Hof Goldberg, in: Unsere Bergische Heimat. Heimatkundliche Monats-Beilage zum General-Anzeiger der Stadt Wuppertal. Mitteilungsblatt des Bergischen Geschichtsvereins 2 (1954), Nr. 8, Nr. 9, o. S.

Looz-Corswarem, Clemens von: Wo residierte der Fürst? Überlegungen zu den Aufenthaltsorten der Herzöge von Jülich-Berg bzw. Jülich-Kleve-Berg und ihres Hofes im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, in: Flink, Klaus / Janssen, Wilhelm (Hrsg.): Territorium und Residenz am Niederrhein. Referate der 7. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare für Regionalgeschichte (25.–26. Sep. 1992 in Kleve), Kleve 1993 (Klever Archiv 14), S. 189–209.

Lorenz, Sönke: Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein, Düsseldorf 1993 (Studia humaniora 23).

Lorenz, Walter: Die Problematik der Stadtgeschichtsforschung am Beispiel Lennep, in: Beiträge aus bergischen Archiven, Köln 1980 (LVR Archivberatungsstelle, Archivheft 14), S. 55–72.

Ders.: 750 Jahre Lennep. Ein historisch-kritischer Rückblick und Ausblick, in: Heuser, Karl Wilhelm (Hrsg.): Bindung an den heimatlichen Raum. 60 Jahre Abteilung Remscheid des Bergischen Geschichtsvereins, Remscheid 1981, S. 1–26.

Lothmann, Josef: Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225). Graf von Berg – Erzbischof und Herzog – Reichsverweser, Köln 1993 (Veröffentlichung des Kölnischen Geschichtsvereins 38).

Lück, Dieter: Der Auelgau, die erste faßbare Gebietseinteilung an der unteren Sieg, in: Roggendorf, Hermann Josef (Hrsg.): Heimatbuch der Stadt Siegburg, Bd. 1, Siegburg 1964, S. 223–285.

Ders.: In Pago Tuizichgowe – Anmerkungen zum Deutzgau, in: Rechtsrheinisches Köln 3 (1977), S. 1–9.

Lückerath, Carl August: Die Erhebung der Grafschaft Berg zum Herzogtum durch König Wenzel (1380), in: Schröder, Josef (Hrsg.): Beiträge zu Kirche, Staat und Geistesleben. Festschrift Günter Christ, Stuttgart 1994 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 14), S. 94–111.

Lückerath, Wilhelm: Die Herren von Heinsberg. Neudruck der geschichtlichen Abhandlung aus den Jahresberichten über die höhere Stadtschule zu Heinsberg für die Schuljahre 1887/88 bis 1890/91, Heinsberg o. J. [1902].

Lülsdorff, Georg von (Hrsg.): Genealogische Forschungen über die Edlen von Lülsdorff, Engelskirchen 1881.

Lülsdorff, Johann von: Die Vögte von Lülsdorf und ihr Geschlecht, in: Olligs, Heinrich (Hrsg.): Lülsdorf am Rhein. Burg, Dorf und Landschaft, Lülsdorf 1952, Sp. 25–188.

Ders.: Zur Entwicklung der Landeshoheit in den einzelnen Teilen des Herzogtums Berg, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 70 (1969), S. 253–318.

Lux, Thomas: Teil I. Vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Ders. / Nolte, Hartmut / Wesoly, Kurt (Hrsg.): Heiligenhaus. Geschichte einer Stadt im Niederbergischen, Heiligenhaus 1997 (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Heiligenhaus 1), S. 17–123.

Mallinckrodt, Gustav von: Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt, Bd. 1: Urkunden 1250–1580, Bonn 1911.

Markowitz, Werner: Untersuchungen zur Oberschicht der Stadt Siegburg in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises 49/50 (1981/82), S. 17–42.

Matscha, Michael: Heinrich I. von Müllenark Erzbischof von Köln (1225–1238), Siegburg 1992 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25).

Mayer, Theodor: Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 89 (1952), S. 87–111.

Melchers, Bernhard: Die ältesten Grafen von Berg bis zu ihrem Aussterben 1225, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 45 (1912), S. 5–105.

Melsheimer, Waltraud: Burgen und Ämter im Bergischen Land. Zur Entwicklung der bergischen Amtsbezirke im Spätmittelalter, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 89 (1980/81), S. 1–24.

Menzel, Karl: Regesten der in dem Archive des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung aufbewahrten Urkunden aus den Jahren 1145–1807, in: Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 15 (1879), S. 143–265.

Merckens, Otto: Die 32 Ahnen der Jutta von Grafschaft ∞ Wilhelm von Nesselrode, Wuppertal-Elberfeld 1936 (Beihefte zu den Jülich-Bergischen Geschichtsblättern 1).

Ders.: Die 32 Ahnen der Jutta von Grafschaft. Ergänzungen und Berichtigungen, Wuppertal-Elberfeld 1938 (Beihefte zu den Jülich-Bergischen Geschichtsblättern 2).

Ders.: Herrnstein und die vom Rautenwappen, Aachen 1960 (Genealogische Forschungen zur Reichs- und Territorialgeschichte 5).

Mering, Friedrich Everhard von (Bearb.): Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen (...), IV. Heft, Köln 1837, IX. Heft, Köln 1853.

Mersiowsky, Mark: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung 9).

Meuthen, Erich (Bearb.): Aachener Urkunden 1101–1250, Bonn 1972 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 58).

Meyer, Gisela: Herrschaft und Stand in der Grafschaft Jülich, in: Fleckenstein, Josef (Hrsg.): Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, Göttingen 1977 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), S. 137–156.

Mihm, Margret / Mihm, Arend: Mittelalterliche Stadtrechnungen im historischen Prozess. Die älteste Duisburger Überlieferung (1348–1449), Bd. 1: Untersuchungen und Texte, Köln / Weimar / Wien 2007.

Milz, Joseph: Studien zur mittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Abtei Deutz, Köln 1970 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 30).

Ders. (Bearb.): Die Weistümer des Herzogtums Berg, Bd. 1: Die Weistümer von Hilden und Haan (mit ergänzenden Quellen), Köln / Bonn 1974 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18).

Ders.: Die Vögte des Kölner Domstiftes und der Abteien Deutz und Werden im 11. und 12. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 41 (1977), S. 196–217.

Ders. (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Duisburg, Bd. 2: 1350–1400, Düsseldorf 1998 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 67 = Duisburger Geschichtsquellen 11).

Mittler, Mauritius (Hrsg.): Libellus de translatione sancti Annonis archiepiscopi et miracula sancti Annonis. Bericht über die Translation des heiligen Erzbischofs Anno und annonische Mirakelberichte (Siegburger Mirakelbuch), Siegburg 1966–68 (Siegburger Studien 3–5).

Mötsch, Johannes: Genealogie der Grafen von Sponheim, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 13 (1987), S. 63–179.

Mooy, Albertus Johannes de (Hrsg.): De Gelderse kroniek van Willem van Berchen. Naar het Hamburgse handschrift uitgegeven over de jaren 1343–1481, Arnheim 1950.

Moraw, Peter: Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen, in: Jeserich, Kurt G. A. / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 21–31.

Ders.: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Silagi, Gabriel (Hrsg.): Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, München 1983, Teilbd. 1, München 1984 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung), S. 61–108.

Ders.: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.

Mosler, Hans (Bearb.): Urkundenbuch der Abtei Altenberg, Bd. 1: 1138–1400, Bonn 1912, Bd. 2: 1400–1803, Düsseldorf 1955 (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 3).

Ders. (Bearb.): Die Cistercienserabtei Altenberg, Berlin 1965 (Germania Sacra N.F. 2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln 1).

Ders.: Die Abtei Altenberg und Düsseldorf, in: Düsseldorfer Jahrbuch 52 (1966), S. 77–92.

Müller, Aegidius: Die Johanniterkommenden in Burg und Herrenstrunden, in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins 3 (1896), S. 189–206.

Ders.: Odenthal bei Altenberg, in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins 7 (1900), S. 219–223.

Ders.: Milenforst, in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins 8 (1901), S. 83–84.

Ders.: Wahn, in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins 18 (1911), S. 73–78.

Ders.: Seelscheid, in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins 21 (1914), S. 202–210.

Ders.: Weistum von Seelscheid, in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins 22 (1915), S. 4–7.

Müller, Gerd: Die Besitzungen des adeligen Praemonstratenserinnen-Klosters Meer in Sulsen-Immekeppel von der Klostergründung 1166 bis 1600, Diss. phil. Köln 1969.

Ders.: Odenthal. Geschichte einer Bergischen Gemeinde, Odenthal 1976.

Müller, Harald: Rektor und Kapelle in Eller. Ein bislang unbekanntes Zeugnis aus dem 13. Jahrhundert, in: Düsseldorfer Jahrbuch 66 (1995), S. 121–141.

Müller, Rolf: Upladhin – Opladen. Stadtchronik, Opladen 1974.

Ders.: Stadtgeschichte Langenfeld, Langenfeld 1992.

Müller-Westphal, Lothar: Wappen und Genealogien Dürener Familien, Düren 1989 (Beiträge zur Geschichte des Dürener Landes 20).

Münster-Schröer, Erika: Stadt und Land. Der Raum Ratingen-Rhein-Ruhr in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Ratinger Forum 4 (1995), S. 37–63.

Muhr-Kammerich, Franz: Zur Geschichte der Festung Windeck, in: Heimatblätter des Siegkreises 27 (1959), S. 28f.

Mummenhoff, Wilhelm (Bearb.): Regesten der Reichsstadt Aachen (einschließlich des Aachener Reiches und der Reichsabtei Burtscheid), Bd. 1: 1251–1300, Bonn 1961 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 47).

Nehls, Alfred: Aus der Geschichte der ehemaligen Vogtei Wiehl, in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 2 (1989), S. 22–43.

Nesselrode, Leonie von: Die Chorfenster von Ehrenstein: Bertram von Nesselrode und Margarethe von Burscheid – Stifter an der Schwelle zur Frühen Neuzeit, Köln / Weimar / Wien 2008 (Rheinisches Archiv 153).

Neu, Heinrich: Die Templer von Niederbreisig. Versuch der Geschichte eines rheinischen Templerhauses, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968), S. 274–289.

Nicke, Herbert: Die Heidenstraße. Geschichte und Landschaft entlang der historischen Landstraße von Köln nach Kassel, Nümbrecht 2001.

Niederau, Kurt: Die ältesten Generationen der v. Nesselrode, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 18, Heft 1 (1957), Sp. 25–44, Heft 2/3 (1957), Sp. 89–94.

Ders.: „Quadische Ahnentafel“. Genealogisch-heraldische Untersuchung, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 18, Heft 7/8 (1958), Sp. 319–352.

Ders.: Zur Genealogie der Herren von Hückeswagen, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 77 (1960), S. 145–148.

Ders.: Zur Geschichte des bergischen Adels. Die von Eller auf Reuschenberg, Öfte und Laubach, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 78 (1961), S. 107–169.

Ders.: Zur älteren Hofesgeschichte des Siegburger Stadtteils Stallberg, in: Heimatblätter des Siegkreises 30 (1962), S. 36–37.

Ders.: „Zur Genealogie der Herrn zu Eller aus dem Geschlecht von Elner“. Anmerkungen und Ergänzungen, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 20, Heft 7/8 (1962), Sp. 269–282.

Ders.: Zur Geschichte des Bergischen Adels. Die von und zu Rott (1289–1557), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 79 (1962), S. 185–209.

Ders.: Zur Geschichte des Bergischen Adels. Die von Bernsau des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 82 (1966), S. 98–201.

Ders.: Rezension zu Aders, Günter: Quellen zur Geschichte der Städte Langenberg und Neviges und der alten Herrschaft Hardenberg vom 9. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 85 (1972), S. 281–285.

Ders.: Die Herren vom Haus, in: Germes, Jakob (Hrsg.): Die Ratinger Edelherren und ihre Burg – Geschichte der Wasserburg „Zum Haus“, Düsseldorf 1973 (Beiträge zur Geschichte Ratingens 6), S. 139–247.

Ders.: Zur Geschichte des Bergischen Adels. Die von Kalkum genannt von Leuchtmar, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 86 (1973), S. 14–74.

Ders.: Zur Geschichte des Bergischen Adels. Die von dem Bottlenberg, Neustadt a. d. Aisch 1976 (Bergische Forschungen 14).

Ders.: Siegburger Konventualen. Anmerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zum Band „Siegburg“ der „Germania Sacra“, in: Siegburger Studien 11 (1977), S. 1–79.

Ders.: Urkunden als Belege zu Ahnenproben, dargestellt am Beispiel der Herren von und zum Haus, in: Neuheuser, Hanns Peter / Schmitz, Horst / Schmitz, Kurt (Hrsg.): Archiv und Geschichte. Festschrift Rudolf Brandts, Köln 1978 (LVR Archivberatungsstelle, Archivheft 11), S. 89–97.

Ders.: Zur Geschichte des Bergischen Adels. Die von Berchem zu Aprath, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 96 (1993/94), S. 39–78.

Ders.: Saarn, Duissern, Sterkrade. Ergänzungen, Berichtigungen, Anmerkungen, in: Duisburger Forschungen. Schriftenreihe für Geschichte und Heimatkunde Duisburgs 41 (1994), S. 265–369.

Ders.: Zu den von Broich genannt von der Kollenburg (I), in: Heimatbuch des Kreises Viersen 48 (1997), S. 87–110.

Ders. / Poensgen, Aline (Bearb.): Kloster Gräfrath. Urkunden und Quellen 1185–1600, Solingen 1992 (Anker und Schwert 11).

Nikolay-Panter, Marlene: Terra und Territorium in Trier an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 47 (1983), S. 67–123.

Dies.: Siegburg: Stadt – Abtei – Grundherrschaft, in: Haverkamp, Alfred / Hirschmann, Frank G. (Hrsg.): Grundherrschaft – Kirche – Stadt zwischen Maas und Rhein während des hohen Mittelalters, Trier 1997 (Trierer Historische Forschungen 37), S. 191–218.

N.N.: Urkunde, betreffend die Verpfändung des Schlosses Landsberg (1401, 25. Februar), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 13 (1877), S. 240.

N.N.: Urkunde, betr. Land und Fischereigerechthe in und bei Stammheim und Flittard (1228), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 19 (1883), S. 52.

N.N.: Ausgaben der Kellnerei Neuenberg in den Rechnungsjahren 1470/72, in: Heimatblätter für das alte Amt Steinbach 1925, Nr. 3, S. 1–7.

Oberdörfer, Karl: Das alte Kirchspiel Much, Köln 1923.

Oediger, Friedrich Wilhelm: Zur Geschichte des Jülich-Bergischen Landesarchives, in: Düsseldorfer Jahrbuch 44 (1947), S. 163–174.

Ders. (Bearb.): Landes- und Gerichtsarchive von Jülich-Berg, Kleve-Mark, Moers und Geldern. Bestandsübersichten (Das Staatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände 1), Siegburg 1957.

Ders. (Hrsg.): Die Erzdiözese Köln um 1300. Erstes Heft: Der Liber Valoris, Bonn 1967 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23,2).

Oepen, Joachim: Die Totenbücher von St. Maria im Kapitol zu Köln. Edition und personengeschichtlicher Kommentar, Siegburg 1999 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 32).

Oidtman, Ernst von: Der ehemalige Rittersitz Rath, auch Marschallsrath genannt, bei Mechernich, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 20 (1898), S. 1–8.

Ommerborn, Hermann J.: Historisches von Burg Steinbach, in: Bergische Heimat, Beilage zur Bergischen Wacht, Lindlarer Zeitung, Overather Volksblatt, Mucher Tageblatt, 1932, Nr. 8, S. 58–60.

Ophüls, Wilhelm: Alt-Langenberg. Ein Heimatbuch, Langenberg 1936.

Opladen, Peter: Die Geschichte der Pfarre St. Andreas und des Pfarr-Rektorates St. Albertus Magnus zu Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen 1952 (Heimatbuch Leverkusen-Schlebusch 2. Teil).

Ders.: Das Dekanat Wipperfürth, Siegburg 1955 (Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln II/2).

Ders.: Die Geschichte der Pfarre Flittard, Köln 1989.

Ders. / Schiefeling, Edmund: Engelskirchen im Aggertal. Ein Heimatbuch, Engelskirchen 1951.

Ortmanns, Kurt: Mülheim a. d. Ruhr, Köln / Bonn 1989 (Rheinischer Städteatlas IX Nr. 50).

Ders.: Schloss Styrum in Mülheim an der Ruhr, Neuss 1992 (Rheinische Kunststätten 377).

Ders.: Das Reich und der Mülheimer Raum im 11.–13. Jahrhundert, in: 900 Jahre Mülheim an der Ruhr 1093–1993, Mülheim a. d. Ruhr 1993 (Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr 66), S. 89–104.

Osberghaus, Erland: Die funktionsbedingte Entwicklung der Stadt Wipperfürth, in: Romerike Berge 19 (1969/70), S. 49–64.

Pätzold, Stefan: Immer ein warmherziger Förderer der Grafschaft Mark: Levold von Northof (1279–1358/59), in: Concilium medii aevi 14 (2011), S. 319–336.

Pagenstecher, Wolfgang: Burggrafen- und Schöffensiegel von Kaiserswerth, in: Düsseldorfer Jahrbuch 44 (1947), S. 117–154.

Pampus, Klaus: Rainald von Dassel: Eigentümer des Reichshofes Eckenhagen vom 1. bis 14. August 1167, in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 3 (1991), S. 10–20.

Ders.: Besitz des Reichsklosters Vilich im Bergischen, in: Romerike Berge 44 (1994), Heft 1, S. 23–29.

Paravicini, Werner: Die Preußenreisen des europäischen Adels, Teil 1, Sigmaringen 1989 (Beihefte der Francia 17/1).

Patt, Heinz: Geschichte der Burg und des Amtes Windeck, Dattenfeld 1988.

Pertz, Georg Heinrich (Hrsg.): Annales Agrippinenses a. 1092–1384, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 736–738.

Peters, Carl Wilhelm: Aus Schleidens Vergangenheit. Bilder aus der Geschichte der katholischen Pfarrei Schleiden, Schleiden 1914.

Peters, Heinz: St. Peter und Paul Ratingen, 2. Aufl. Ratingen 1998.

Petri, Franz: Das Bergische Land in der älteren deutschen Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 20 (1955), S. 61–79.

Ders.: Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum, in: Patze, Hans (Hrsg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen 13), S. 383–483.

Pfeiffer, Friedrich: Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997.

Picot, Sabine: Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414), Bonn 1977 (Rheinisches Archiv 99).

Pötter, Wilhelm: Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, Düsseldorf 1967 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 9).

Pomykaj, Gerhard: Gummersbacher Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Beginn der Napoleonischen Herrschaft 1806, Gummersbach 1993 (Beiträge zur Gummersbacher Geschichte 3).

Pracht-Jörns, Elfi: Ratingen, Köln / Bonn 2008 (Rheinischer Städteatlas XVII Nr. 89).

Preuss, Heike: Düsseldorf-Kaiserswerth – St. Suitbertus (um 695–1803), in: Groten, Manfred et al. (Hrsg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, Teil 2: Düsseldorf bis Kleve, Siegburg 2012, S. 132–146.

Prinz, Joseph (Bearb.): Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 9: Die Urkunden des Bistums Paderborn 1301–1325, Lieferung 2: 1311–1315, Münster 1978 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 1).

Prömpeler, Theodor: Geschichte der ehemaligen Freiheit Monheim, Euskirchen 1929.

Prößler, Robert: Das Erzstift Köln in der Zeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Organisatorische und wirtschaftliche Grundlagen in den Jahren 1238–1261, Köln 1997 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 23).

Pruss, Daniel: Ausgrabung der Burgruine Windeck in Altwindeck, Rhein-Sieg-Kreis. Zwischenbericht 1988, in: Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreises 1990, S. 57–62.

Ramackers, Johannes: Das Memorienbuch des Stiftes Kaiserswerth, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 131 (1937), S. 151–162.

Rech, Manfred: Auf den Spuren der spätmittelalterlichen Burg Beyenburg. Eine archäologische Untersuchung, in: Romerike Berge 37 (1987), Heft 3, S. 37–46.

Ders.: Das obere Dhünntal. Untersuchungen zur mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Siedlungs- und Montangeschichte des Bergischen Landes, Köln 1991 (Rheinische Ausgrabungen 33).

Recke von Volmerstein, Adelbert von: Lehndienst und adelige Wirtschaftsführung im Spätmittelalter, dargestellt am Leben Dietrichs von Volmerstein, Heidelberg 2003 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 14).

Redlich, Otto R.: Grundlagen der politischen Geschichte Mülheims und seiner Umgebung, in: Denkschrift zur Hundertjahrfeier der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim a. d. Ruhr 1908, S. 3–48.

Ders.: Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Ratingen, in: Ders. / Dresen, Arnold / Petry, Johannes (Bearb.): Geschichte der Stadt Ratingen von den Anfängen bis 1815, Ratingen 1926, S. 139–318.

Ders. (Bearb.): Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte 3: Ratingen, Bonn 1928 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 29).

Ders.: Mülheim an der Ruhr. Seine Geschichte von den Anfängen bis zum Uebergang an Preußen 1815, Mülheim a. d. Ruhr 1939.

Rees, Wilhelm: Grafen von Hückeswagen als Kolonisatoren in Mähren, in: *Romerike Berge* 8 (1958/59), S. 108–110.

Reichert, Winfried: Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Teile 1–2, Trier 1993 (*Trierer Historische Forschungen* 24).

Rejek, Annelies: Lanquit. Zur Geschichte, Lage und Archäologie eines untergegangenen Rittersitzes im alten Kirchspiel Richrath, in: *Niederwupper* 19 (2002), S. 6–14.

Renger, Christian (Bearb.): Inventar des herzoglich arenbergischen Archivs in Edingen/Enghien (Belgien), Teil 2: Die Urkunden der deutschen Besitzungen bis 1600, Koblenz 1997 (*Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz* 75 = *Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen* 38).

Ribbeck, Konrad: Geschichte der Stadt Essen, Teil 1, Essen 1915.

Ritter, Gert: Velbert – Heiligenhaus – Tönisheide. Kulturgeographische Entwicklung eines niederbergischen Industrieraumes, Ratingen 1965.

Roden, Günter von: Quellen zur älteren Geschichte von Hilden, Haan und Richrath, Teil 1: Bis zum Jahre 1380, Hilden 1951 (*Niederbergische Beiträge* 1).

Ders.: Geschichte der Stadt Duisburg. II. Die Ortsteile von den Anfängen – Die Gesamtstadt seit 1905, Duisburg 1974.

Ders. (Bearb.): Die Zisterzienserinnenklöster Saarn, Duissern, Sterkrade, Berlin / New York 1984 (*Germania Sacra N.F.* 9: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln 2).

Rönsch, Andrea: Hückeswagen, in: Groten, Manfred / Johaneck, Peter / Reininghaus, Wilfried / Wensky, Margret (Hrsg.): Handbuch der Historischen Stätten: Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. Stuttgart 2006, S. 493f.

Rösen, Heinrich: Zur Genealogie der Herren zu Eller aus dem Geschlecht von Elner, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 20, Heft 1/2 (1962), Sp. 181–194.

Rösener, Werner: Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 45 (1989), S. 485–550.

Rößner-Richarz, Maria: Grundherrschaft im rechtsrheinischen Köln in der frühen Neuzeit. Ein Hofverband im Spiegel seines Hofgerichts, dargestellt am Beispiel der Gerichte in Flittard und Stammheim, in: Rechtsrheinisches Köln 27 (2001), S. 1–248.

Rosenthal, Heinz: Solingen. Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, Duisburg 1969.

Rotthoff, Guido: Zu den frühen Generationen der Herren und Grafen von Moers, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 200 (1997), S. 9–22.

Rübel, Karl (Bearb.): Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 1,2: 1341–1372, Dortmund 1885, Ergänzungsbd. 1: 789–1350, Dortmund 1910.

Rutt, Theodor: Rösrath im Wandel der Geschichte, Rösrath-Hoffnungsthal 1970.

Ders.: Overath. Geschichte der Gemeinde, Köln 1980.

Sandmann, Erwin: Die Entwicklung der Gerichts- und Stadtverfassung in Siegburg bis zum 15. Jahrhundert, in: Roggendorf, Hermann Josef (Hrsg.): Heimatbuch der Stadt Siegburg, Bd. 1, Siegburg 1964, S. 301–414.

Sauerland, Heinrich Volbert (Bearb.): Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv, Bd. 2: 1327–1342, Bonn 1903 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23,2).

Ders.: Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 27 (1908), S. 264–365.

Schäfer, Heinrich: Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven, Bd. 1, Köln 1901 (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 71), Bd. 2, Köln 1903 (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 76), Bd. 3, Köln 1907 (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 83).

Schäfer, Karl Heinrich: Zur politischen Stellung des Niederrheinischen Adels gegenüber Ludwig dem Baiern, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 80 (1906), S. 129–134.

Ders.: Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts. Zweites Buch: Soldlisten und Urkunden der im päpstlichen Dienste stehenden deutschen Reiter, Paderborn 1911 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte XV/2).

Schäfer, Walter: Zur Geschichte einiger niederbergischer Güter, in: Düsseldorfer Jahrbuch 53 (1968), S. 212–230.

Ders.: Beiträge zur Geschichte von Derendorf, Golzheim und Stockum im Mittelalter, in: Düsseldorfer Jahrbuch 54 (1972), S. 100–114.

Schaffner, Hans Georg: Zehntrolle aus (Bergisch) Neukirchen um 1300, in: Niederwupper 4 (1981), S. 4–7.

Schaumburg, Ernst von: Zur Geschichte des Stifts Gerresheim, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 15 (1879), S. 29–69.

Schieffer, Rudolf: Zur frühen Besitzentwicklung des Klosters Schwarzrheindorf, in: Bonn und das Rheinland. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Region. Festschrift Dietrich Höroldt, Bonn 1992 (Bonner Geschichtsblätter 42), S. 19–29.

Schild, Meik: Die Herren von Dorndorf-Rosenau und ihre Burg Rosenau im Siebengebirge, in: Heimat zwischen Sülz und Dhünn 16 (2010), S. 4–14.

Schilp, Thomas (Bearb.): Essener Urkundenbuch. Regesten der Urkunden des Frauenstifts Essen im Mittelalter, Bd. 1: Von der Gründung um 850 bis 1350, Düsseldorf 2010 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 80).

Schleicher, Herbert M.: Ernst Oidtman und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln, Bde. 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 13, 15, 16, Köln 1992–1998 (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde).

Schleidgen, Wolf-Rüdiger: Die Kanzlei der Grafen und Herzöge von Kleve im 14. und 15. Jahrhundert, in: Silagi, Gabriel (Hrsg.): Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, München 1983, Teilbd. 1, München 1984 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung), S. 171–192.

Ders.: Kanzleiwesen, in: Städt. Museum Haus Koekkok Kleve / Stadtmuseum Düsseldorf (Hrsg.): Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, 3. Aufl. Kleve 1985, S. 99–108.

Ders. (Bearb.): Das Kopiar der Grafen von Kleve, Kleve 1986 (Klever Archiv 6).

Ders. (Bearb.): Kleve-Mark Urkunden 1368–1394. Regesten des Bestandes Kleve-Mark Urkunden im nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf, Siegburg 1986 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen 23).

Ders. (Bearb.): Urkundenbuch des Stifts St. Lambertus/St. Marien in Düsseldorf, Bd. 1: Urkunden 1288–1500, Düsseldorf 1988 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 66 = Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 4,1).

Ders.: Territorialisierung durch Verwaltung. Anmerkungen zur Geschichte des Herzogtums Kleve-Mark im 15. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 152–186.

Ders.: Düsseldorf-St. Lambertus/St. Marien, in: Groten, Manfred et al. (Hrsg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, Teil 2: Düsseldorf bis Kleve, Siegburg 2012, S. 60–88.

Schleuter, Joseph: Ratinger Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, Ratingen 1964 (Beiträge zur Geschichte Ratingens 3).

Schmale, Franz-Josef: Die Anfänge der Grafen von Berg, in: Prinz, Friedrich / Ders. / Seibt, Ferdinand (Hrsg.): Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift Karl Bosl, Stuttgart 1974, S. 370–392.

Ders.: Die Ministerialität der Grafen von Berg und von der Mark im 13. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 73 (1981), S. 139–167.

Schmidt-Bleibtreu, Wilhelm: Das Stift St. Severin in Köln, Siegburg 1982 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 16).

Schmitt, H. Friedrich: Wolverothe / Wülfrath: Beiträge zur Geschichte einer niederbergischen Stadtgemeinde, Wülfrath 1928.

Ders.: Wolverothe – Wulfrode – Wülfrath. Konturen einer Stadtgeschichte, in: Wülfrath – Heimatbuch einer niederbergischen Stadt, Ratingen 1962, S. 36–147.

Schmitz, Ferdinand: Urkundenbuch der Abtei Heisterbach, Bonn 1908 (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 2).

Schmitz, Heinz: Angermunder Land und Leute, Bd. 1: Zur Geschichte des Amtes und der Bürgermeisterei Angermund, Düsseldorf 1979.

Schmitz-Linnartz, Günter: Die Entwicklung des Düsseldorfer Gerichtswesens bis zur Gerichtserkundung im Jahre 1555, Diss. jur. Köln 1956 (Ms.).

Schnettler, Otto: Geschichte des Volmarstein'schen Vemgerichts im Mittelalter, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 25 (1912), S. 1–48.

Schöller, Peter: Die rheinisch-westfälische Grenze zwischen Ruhr und Ebbegebirge. Ihre Auswirkungen auf die Sozial- und Wirtschaftsräume und die zentralen Funktionen der Orte, Münster 1953 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde I/6 = Forschungen zur deutschen Landeskunde 72).

Schöningh, Heinrich: Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 79 (1905), S. 28–155.

Schöneshöfer, Bernhard: Geschichte des Bergischen Landes, 2. Aufl. Elberfeld 1908.

Schönrath, Paul: Das Deutzer Schreinsbuch, Diss. phil. Düsseldorf 1936.

Scholz, Klaus / Wojtecki, Dieter (Bearb.): Peter von Dusburg. Chronik des Preußenlandes, Darmstadt 1984 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FvS-Gedächtnisausgabe 25).

Scholz-Babisch, Marie: Quellen zur Geschichte des klevischen Rheinzollwesens vom 11. bis 18. Jahrhundert, Wiesbaden 1971 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 12. Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit 3).

Schoppmeyer, Heinrich: König Goldemar, Nivelung (IV.) von Hardenberg und die Burg Hardenstein. Bemerkungen zu einer örtlichen Sage aus historischem Blickwinkel, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 91 (1993), S. 7–31.

Schottmann, Jochen: Der Prozess um Kaiserswerth und den dortigen Rheinzoll vor dem Reichskammergericht 1596–1767. Eine Auswertung der Prozessakten, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 74 (2003), S. 105–178.

Schröder, Willy et al.: *Dattenfeld 895–1995. Ein Kirchspiel im Rückblick durch die Jahrhunderte*, Windeck-Stromberg 1994.

Schubert, Ernst: *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München 1996 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35).

Ders.: Die Umformung spätmittelalterlicher Fürsteherrschaft im 16. Jahrhundert, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 63 (1999), S. 204–263.

Schubert, Hans: *Haus Eller bei Düsseldorf. Geschichte eines niederrheinischen Edelsitzes*, Düsseldorf 1911.

Ders.: Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Gerresheim im Mittelalter, in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 24 (1912), S. 119–146.

Ders. (Hrsg.): *Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr (796–1508)*, Bonn 1926.

Schüttler, Adolf: *Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann*, Ratingen 1952 (Die Landkreise in Nordrhein-Westfalen A/1).

Ders.: Das Bergische Land, in: *Berichte zur deutschen Landeskunde* 17 (1956), S. 1–26.

Schulte, Helmut: Haus Rott – Namensträger und Besitzer, in: *Troisdorfer Jahreshefte* 5 (1975), S. 90–120.

Schultze, Johannes: *Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar*, Neuwied 1911.

Schumacher, Wilhelm: Der Deutzer Hof, in: Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises 68–69 (2000/01), S. 79–105.

Schwabach, Thomas: Eine Altkarte des Amtes Zons aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für den Kreis Neuss 2000, S. 98–111.

Seibertz, Johann Suitbert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 2: 1300–1400, Arnsberg 1843 (Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 3).

Ders.: Cronica comitum et principum de Clivis et Marca, Gelriae, Juliae et Montium; necnon archiepiscoporum Coloniensium, usque ad annum 1392, in: Ders. (Hrsg.): Quellen der Westfälischen Geschichte, Bd. 2, Arnsberg 1860, S. 113–253.

Siebert-Gasper, Dieter: Der Verkauf des Hofes Seelscheid und die Lehnsauftragung der Winterburg durch die Edelherren von Rennenberg (1435), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 162 (2000), S. 49–91.

Ders.: Eine Meßstiftung für die Pfarrkirche in Much (1301 und 1670), in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 7 (2000), S. 108–127.

Ders.: Der Rennenberg-Codex, Köln 2008 (Libelli Rhenani 23).

Ders. / Stiene, Heinz-Erich: Heinrich von Rennenberg, Abt von Brauweiler (1263–1288), und die territorialen Auseinandersetzungen des 13. Jahrhunderts, in: Pulheimer Beiträge 23 (1999), S. 29–100.

Simon, Jürgen: Die erste urkundliche Erwähnung Hückeswagens, in: Jahr, Lutz et al. (Hrsg.): 900 Jahre Hückeswagen 1085–1985, Hückeswagen 1984, S. 19–26.

Ders.: Geschichte der Grafschaft Hückeswagen, in: Jahr, Lutz et al. (Hrsg.): 900 Jahre Hückeswagen 1085–1985, Hückeswagen 1984, S. 27–47.

Ders.: Monasterium S. Mariae in Greuerode. Das Stift (Solingen-)Gräfrath von der Gründung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Siegburg 1990 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 24).

Sloet van de Beele, Ludolf A. J. W.: Wilhelmus de Berchen. De nobili principatu Gelrie et eius origine, Den Haag 1870.

Sobbe, Georg von: Das Rittergeschlecht Sobbe zu Villigst, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 34, Heft 4 (1989), S. 85–92.

Söhn, Hans Joachim / Wirths, Lothar: Futterhaferzettel – Einwohner und Feuerstätten in der Herrschaft Homburg im Jahr 1580, Gummersbach 2003 (Materialien und Quellen zur oberbergischen Regionalgeschichte 3).

Sönnecken, Manfred: Der mittelalterliche Eisenhüttenbezirk „In der Mark“ bei Radevormwald, Oberbergischer Kreis, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 6 (1978), S. 161–172.

Sollbach, Gerhard E.: Die Grundherrschaft des Zisterzienserinnenklosters und späteren adligen Damenstifts Gevelsberg, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 90 (1992), S. 7–53.

Somya, Johannes: Die Entstehung der Landeshoheit in der Grafschaft Berg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Freiburg 1925.

Sonderland, Vincent Paul: Die Geschichte von Barmen im Wupperthale, nach der Zeitfolge der merkwürdigen Ereignisse, welche sich in Barmen von den frühern Zeiten bis zum Jahr 1821 zugetragen haben, Elberfeld 1821, ND Wuppertal 1963 (Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde des Wuppertals 8).

Sonnen, Wilhelm Joseph: Zur Geschichte des bergischen Rittersitzes Garath und des alten Kirchspiels Richrath, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 162 (1960), S. 135–181.

Speer, Lothar: Die Schenkungsurkunde von 958 – ein sicheres Indiz für die Datierung der Gründung Hohkeppels, in: Heimat zwischen Sülz und Dhünn 11 (2004), S. 2–5.

Ders.: Die Erstnennung Bensbergs in der Urkunde von 1138/39. Wem gehörte die Burg Bensberg im 12. Jahrhundert?, in: Heimat zwischen Sülz und Dhünn 12 (2005), S. 4–8.

Ders.: Die ersten schriftlichen Belege. Auf der Suche nach den Anfängen der Orte im Raum Bergisch Gladbach, in: Eßer, Albert (Hrsg.): Bergisch Gladbacher Stadtgeschichte, Bergisch Gladbach 2006, S. 63–91.

Spengler-Reffgen, Ulrike: Solingen, in: Groten, Manfred / Johanek, Peter / Reininghaus, Wilfried / Wensky, Margret (Hrsg.): Handbuch der Historischen Stätten: Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. Stuttgart 2006, S. 970–971.

Spieß, Karl-Heinz: Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), S. 181–205.

Stick, Günther, Das Kollegiatstift St. Suitbertus zu Kaiserswerth, von der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters, Diss. phil. Bonn 1955.

Strange, Joseph: Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter, Hefte 2, 5, 7, 9, 11, Köln 1865, 1867, 1868, 1869, 1872.

Straßer, Rudolf: Veränderungen des Rheinlaufs zwischen Wupper- und Düsselmündung seit der Römerzeit, Köln 1989 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft I/6 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII/1b N.F.).

Strauven, Karl Leopold: Historische Nachrichten über Benrath, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 10 (1874), S. 49–74.

Strutz, Edmund: Wo soll die weitere Forschung ansetzen? Eine bergische Städtegeschichte fehlt, in: Unsere Bergische Heimat. Heimatkundliche Monats-Beilage zum General-Anzeiger der Stadt Wuppertal. Mitteilungsblatt des Bergischen Geschichtsvereins 7 (1958), Nr. 2, o. S.

Stüwer, Wilhelm (Bearb.): Die Reichsabtei Werden an der Ruhr, Berlin / New York 1980 (Germania Sacra N.F. 12: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln 3).

Stursberg, E. Erwin: Alt-Lüttringhausen, Remscheid 1950 (Beiträge zur Geschichte Remscheids 6).

Ders.: Die Eroberung des Wuppervierecks durch die Grafen von Berg, in: Ders.: Zur Geschichte des Metzmacher-Handwerks in Alt-Remscheid und Lüttringhausen und andere Abhandlungen, Remscheid 1959 (Heimatkundliche Hefte des Stadtarchivs Remscheid 4), S. 40–54.

Ders.: Verwaltung und Gericht im alten Kirchspiel Remscheid, in: Die Heimat spricht zu Dir. Mitteilungsblatt des Bergischen Geschichtsvereins – Abteilung Remscheid 33 (1966), Nr. 4.

Ders.: Remscheid und seine Gemeinden. Geschichte – Wirtschaft – Kultur, Remscheid 1969.

Sukopp, Theodor: Urkunden und Akten des Klosters Merten aus dem Archiv Schram in Neuss, Essen 1961 (Inventare nichtstaatlicher Archive 7).

Teichmann, Eduard: Das älteste Aachener Totenbuch, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 38 (1916), S. 1–213.

Thier, Dietrich: Kölnisches Volmarstein und märkisches Wetter, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 110 (2010), S. 7–54.

Thöne, Wilhelm: Die Edelherren von Stein mit dem Rautenwappen, Wuppertal-Elberfeld 1938 (Beihefte zu den Jülich-Bergischen Geschichtsblättern 1).

Ders.: Dynastische Vorfahren der Edelherren und Vögte von Grafschaft, Aachen 1959 (Genealogische Forschungen zur Reichs- und Territorialgeschichte 4).

Tille, Armin: Drei ungedruckte Urkunden 13. Jahrhunderts aus Herkenrath, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 13 (1898), S. 281–285.

Ders.: Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Erg.-Bd. 1, Köln 1899.

Treptow, Otto: Die vermutliche Lage des ältesten Siegburger Rathauses, in: Heimatblätter des Siegkreises 23 (1955), S. 6–11.

Ders.: Das älteste Rathaus (Dinghaus), in: Roggendorf, Hermann Josef (Hrsg.): Zur Einweihung des Rathauses der Stadt Siegburg am 10. August 1968, Siegburg 1968, S. 41–59.

Triller, Anneliese / Füchtner, Jörg (Bearb.): Das Abschriftenbuch der Stadt Wipperfürth, Essen 1969 (Inventare nichtstaatlicher Archive 11).

Tücking, Karl: Urkunden und Akten aus dem Archiv der Klarissen zu Neuss, Neuss 1896.

Untermann, Matthias: Ausgrabungen in der mittelalterlichen Burganlage Haus Rott bei Troisdorf-Sieglar, Rhein-Sieg-Kreis, in: Beiträge zur Archäologie des Mittelalters 3, Köln 1984 (Rheinische Ausgrabungen 25), S. 211–232.

Ders.: Die Grabungen auf Burg Berge (Mons) – Altenberg (Gem. Odenthal, Rheinisch-Bergischer Kreis) mit Beiträgen von Heribert Becker, Manfred Groten und Günter Nobis, in: Beiträge zur Archäologie des Mittelalters 3, Köln 1984 (Rheinische Ausgrabungen 25), S. 1–170.

Uslar, Rafael von: Zum Holterhöfchen bei Hilden, in: Hildener Jahrbuch 7 (1960), S. 9–31.

Vahrenhold-Huland, Uta: Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, Dortmund 1968 (Monographien zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 1).

Verkooren, Alphonse: Inventaire des chartes et cartulaires des duchés de Brabant et de Limbourg et des pays d'Outre-Meuse, Teil 1: Chartes originales et vidimées, Bd. 1, Brüssel 1910.

Vollmer, Bernhard (Hrsg.): Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld, Bielefeld / Leipzig 1937.

Ders.: Die Bedeutung des Staatsarchivs Düsseldorf für das Bergische Land, in: Romerike Berge 2 (1951), S. 110–115.

Ders.: Eine Karte des Amtes Windeck und der Herrschaft Homburg von Arnold Mercator vom Jahre 1575, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 72 (1952), S. 102–105.

Ders. (Bearb.): Ausgewählte Quellen zur Geschichte von Schloß, Amt und Freiheit Burg an der Wupper in Abbildungen, Opladen 1958.

Volmert, Theo: Haus Bilkraath, in: Angerland Jahrbuch 2 (1971), S. 57–58.

Ders.: Rittersitze und Schlösser an der Anger, in: Jahrbuch des Angermunder Kulturkreises 11 (1990), S. 45–97.

Wahl, Emil: Die bergischen Leute in der Grafschaft Mark, in: Romerike Berge 7 (1957/58), S. 34–37.

Ders.: Die alte und die neue Hofstatt des ehemaligen gräflich bergischen Herrenhofes in Barmen, in: Romerike Berge 10 (1960/61), S. 137–139.

Waitz, Georg (Hrsg.): *Chronica regia Coloniensis*, Hannover 1880 (MGH SS rer. Germ.).

Wampach, Camille: Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, Bd. 2, Luxemburg 1938.

Wauters, Alphonse: Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique, Bd. 4 (1226–1250), Bd. 9, Brüssel 1874, 1896.

Wegener, Gertrud: Geschichte des Stiftes St. Ursula in Köln, Köln 1971 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 31).

Weidenhaupt, Hugo: Das Kanonissenstift Gerresheim, in: Düsseldorfer Jahrbuch 46 (1954), S. 1–120.

Ders.: Der Oberhof des Stiftes Gerresheim in Hösel, in: Angerland 2 (1971), S. 2–22.

Ders.: Gerresheim, Köln / Bonn 1994 (Rheinischer Städteatlas XI Nr. 59).

Weiler, Peter (Bearb.): Urkundenbuch des Stiftes Xanten, Bd. 1: (Vor 590)–1359 (Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes 2), Bonn 1935.

Weimann, Karl: Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins, Breslau 1911 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 106).

Weise, Erich: Brüchten- und Amtsrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Amtmanns Dietrich Smend zu Solingen, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 57 (1928), S. 98–116.

Wensky, Margret: Geilenkirchen, Köln / Bonn 1985 (Rheinischer Städteatlas VIII Nr. 47).

Weskamp, Albert / Pennings, Heinrich: Westerholter Regesten des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Vestische Zeitschrift 37 (1930), S. 160–268.

Wesoly, Kurt: Velbert, Köln / Bonn 1992 (Rheinischer Städteatlas X Nr. 57).

Ders.: Heiligenhaus, Köln / Bonn 1994 (Rheinischer Städteatlas XI Nr. 60).

Ders.: Wülfrath, Köln / Bonn 1996 (Rheinischer Städteatlas XII Nr. 68).

Ders.: Langenberg, Köln / Bonn 1998 (Rheinischer Städteatlas XIII Nr. 71).

Ders.: Neviges, Köln / Weimar / Wien 2001 (Rheinischer Städteatlas XIV Nr. 77).

Ders.: Velbert, Neviges und Langenberg vom frühen Mittelalter bis zum Ende der bergischen Zeit (1806), in: Degen, Horst / Schotten, Christoph (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit Stefan Wunsch: Velbert – Geschichte dreier Städte, Köln 2009, S. 18–99.

Westerburg-Frisch, Margret (Hrsg.): Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393), Teil 1, Münster 1967, Teil 2: Register, Münster 1982 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 28 = Westfälische Lehnbücher 1).

Wildemann, Theodor: Betrachtungen zur Baugeschichte von Burg Lülldorf, in: Olligs, Heinrich (Hrsg.): Lülldorf am Rhein. Burg, Dorf und Landschaft, Lülldorf 1952, Sp. 1–24.

Wilhelm, Friedrich (Hrsg.): Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, Bd. 1: 1200–1282, Lahr 1932.

Wilkes, Carl (Bearb.): Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Archidiakonats und Stifts Xanten, Bd. 1, Bonn 1937 (Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes e. V. 3).

Willems, Jan Frans (Hrsg.): Rymkronyk van Jan van Heelu betreffende den slag van Woeringen van het jaer 1288, Brüssel 1836 (Collection de chroniques belges inédites I/1).

Willoweit, Dietmar: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Jeserich, Kurt G. A. / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66–143.

Ders.: Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 7–25.

Ders.: Grundherrschaft und Territorienbildung. Landherr und Landesherren in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Dilcher, Gerhard / Violante, Cinzio (Hrsg.): Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14), Berlin 2000, S. 215–233.

Wilmans, Roger (Bearb.): Westfälisches Urkunden-Buch, Bd. 3: Die Urkunden des Bistums Münster von 1201–1250, Münster 1859.

Wirths, Lothar: Die Nutscheidstraße, ein Denkmal mittelalterlicher Verkehrsentwicklung zwischen Sieg und Bröl (Teil 1), in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 6 (1999), S. 32–53.

Ders.: Die Nutscheidstraße, ein Denkmal mittelalterlicher Verkehrsentwicklung zwischen Sieg und Bröl (Teil 2), in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 7 (2000), S. 60–95.

Ders.: Alten Ortsnamen auf der Spur: Neuere siedlungs- und sprachgeschichtliche Aspekte zur Ortsnamenforschung zwischen Sieg und Wupper, Nümbrecht 2003.

Wisplinghoff, Erich (Bearb.): Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg, Bd. 1: (948) 1065–1399, Siegburg 1964, Bd. 2: 1400–1587, Siegburg 1985.

Ders.: Zu den Streitigkeiten zwischen dem Abt von Siegburg, dem Herzog von Berg und der Stadt Siegburg um 1400, in: Heimatblätter des Siegkreises 32 (1964), S. 31–36.

Ders.: Die Verwaltung des Amtes Beyenburg in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 82 (1966), S. 57–97.

Ders.: Untersuchungen zur Wirtschafts- und Besitzgeschichte der Benediktinerabtei Brauweiler, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971), S. 131–191.

Ders. (Bearb.): Rheinisches Urkundenbuch: Ältere Urkunden bis 1100, Bd. 1, Bonn 1972, Bd. 2: Elten – Köln, S. Ursula, Düsseldorf 1994 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 57).

Ders. (Bearb.): Die Benediktinerabtei Siegburg, Berlin / New York 1975 (Germania Sacra N.F. 9: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln 2).

Ders.: Mittelalter und frühe Neuzeit. Von den ersten schriftlichen Nachrichten bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits, in: Weidenhaupt, Hugo (Hrsg.): Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd. 1, 2. Aufl. Düsseldorf 1990, S. 161–445.

Ders. (Bearb.): Die Benediktinerabtei Brauweiler, Berlin / New York 1992 (Germania Sacra N.F. 29: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln 5).

Wolf, Manfred (Bearb.): Die Urkunden des Klosters Oelinghausen – Regesten, Fredeburg 1992 (Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 10 = Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen XXXVII/4).

Ders. (Bearb.): Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 11: Die Urkunden des Kölnischen Westfalen 1301–1325, Lieferung 1: 1301–1310, Münster 1997, Lieferung 2: 1311–1320, Münster 2000 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 1).

Wolters, M. J.: Codex diplomaticus Lossensis ou recueil et analyse de chartes servant de preuves à l'histoire de l'ancien comté de Looz, Gent 1849.

Wytttenbach, Johannes Hugo / Müller, Michael Franz Joseph (Bearb.): Gesta Trevirorum, Bd. 2, Trier 1838.

Ziegler, Paul: Die Grafen von Hückeswagen in Mähren. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte Nordostmährens, Brünn 1943.

Zierenberg, Bruno: Geschichte des Büchelter Hofes zu Wiesdorf am Rhein, Gevelsberg 1925.

Zschaeck, Fritz (Hrsg.): Leben, Leiden und Wunder des heiligen Engelbert, Erzbischofs von Köln (zugleich das 4. und 5. Buch seiner Libri VIII miraculorum), in: Hilka, Alfons (Hrsg.): Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach, Bd. 3, Bonn 1937, S. 225–328 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43).

Zuccalmaglio, Vincenz Jacob von: Geschichte der Stadt und des Kreises Mülheim am Rhein, Köln 1846.

### **Abkürzungen und Siglen**

Abt.	Abteilung
AEK	Historisches Archiv des Erzbistums Köln
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bde.	Bände
Bearb.	Bearbeiter/Bearbeiterin
Best.	Bestand
BSB	Bayerische Staatsbibliothek, München
Dep.	Depositum
d. Ä.	der Ältere
d. J.	der Jüngere
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
ebd.	ebenda
ed.	ediert
FB	Findbuch
f.	folgende

ff.	fortfolgende
fol.	Folio
gen.	genannt
HASStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HHStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin(nen)
Hs.	Handschrift/Handschriften
Jh.	Jahrhundert
Jhs.	Jahrhunderts
Kap.	Kapitel
Ksp.	Kirchspiel
LAV NRW R	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland, Duisburg
LAV NRW W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen, Münster
MGH	Monumenta Germaniae Historica
SS	Scriptores
SS rer. germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
Ms.	Maschinenschrift
ND	Neudruck/Nachdruck
N.F.	Neue Folge
o. J.	ohne Jahr
PfA	Pfarrarchiv
Reg.	Regest(en)
Rep. u. Hs.	Repertorien und Handschriften
Slg.	Sammlung
Sp.	Spalte
StA	Stadtarchiv
StA Lev	Stadtarchiv Leverkusen
Teilbd.	Teilband
Urk.	Urkunde
vgl.	vergleiche
zit.	zitiert